

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0006-5000-0018-0001 | Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich, dass umfangreiche Maßnahmen zur Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind und durchgeführt werden. Als Nutzer von umfangreichen Grundwasserressourcen für die Trinkwasserversorgung legen wir besonderen Wert auf die Zielerreichung des guten Zustandes der Grundwasserkörper, insbesondere der HAV_NU_2 und HAV_NU_3.  | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. "Umsetzung/Aufrechterhaltung von Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (GW)" (LAWA-Maßnahmentyp 43) wird noch als grundlegende Maßnahme landesweit ergänzt.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0006-5000-0018-0002 | Weiterhin sind die Oberflächenwasserkörper Havel DE_RW_DEBB58_12 sowie die Havelseen Templiner See DELW_DEBB80001581473 und Jungfernsee DELW_DEBB800015837 sowie Nuthe DE_RW_DEBB584_41 für die Trinkwasserversorgung von Potsdam von besonderer Bedeutung, da aus diesen Gewässern über Uferfiltrat Trinkwasser gewonnen wird. Der gute chemische Zustand dieser Gewässer sollte möglichst zügig erreicht werden. Für diese Gewässer soll eine Fristverlängerung zur Erreichung des guten chemischen Zustandes bis ? 2033 beantragt werden. Die Fristverlängerung wird durch uns sehr kritisch gesehen. | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0006-5000-0018-0003 | Als Schmutz- und Regenwasserentsorger für die Landeshauptstadt Potsdam sind weiterhin die Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Siedlungswasserwirtschaft von besonderem Interesse.  | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0006-5000-0018-0004 | Im Bewirtschaftungsplan, Kap. 3.2.2 Grundwasser- Ergebnisse der Risikoanalyse und im zugehörigen Kartentool, Karte 3.1 werden großflächig Grundwasserkörper risikobehaftet hinsichtlich der Zielerreichung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands eingeschätzt. Die Anstrengungen zur Zielerreichung des guten chemischen Zustandes sollten erhöht werden, um die Ziele im 3. Bewirtschaftungszeitraum zu erreichen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.   | Die Forderung entspricht grundsätzlich auch dem Bestreben der Länder der FGG Elbe. Bei der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse in 2019 wurde die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung 2027 ohne Maßnahmen abgeschätzt. Für die Grundwasserkörper, für die ein Risiko identifiziert wurde, wurden ergänzende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm aufgenommen. Für alle Grundwasserkörper im schlechten Zustand und/oder im Risiko werden im 3. Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen umgesetzt. Eine Zielerreichung in allen Grundwasserkörpern bis Ende 2027 kann aber u. a. vor dem Hintergrund der natürlichen Gegebenheiten, wie z. B. der langen Verweilzeiten im Grundwasser, nicht gewährleistet werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0006-5000-0018-0005 | Abschnitt 5.5.1 Umweltziele für Schutzgebiete - Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch: Für diese Wasserkörper wurden keine zusätzlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Gewässerzustand festgelegt. Für einige zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasserkörper wird die   | Oberflächen- und Grundwasserkörper, aus denen Trinkwasser entnommen wird, werden zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt, um nachteilige Einwirkungen auf das Wasser zu vermeiden. Daher müssen in solchen Wasserkörpern neben den   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Zielerreichung erst 2033 und teils nach 2045 vorgesehen. Neben der zügigen Festsetzung der Wasserschutzgebiete nach den neuesten rechtlichen und technischen Anforderungen ist der Schutz in den Gebieten konsequent durchzusetzen und es sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes, z.B. durch die Sanierung von Altlasten, durchzuführen.</p>   | <p>Umweltzielen für das Wasser, das für den menschlichen Gebrauch gewonnen wird, auch die Anforderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie eingehalten werden. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich. Das Erreichen eines „guten“ Zustands von Wasserkörpern nach den Anforderungen der WRRL ist eine wichtige Voraussetzung zur Verringerung des Aufwands für die Aufbereitung des aus den Gewässern entnommenen Wassers (Rohwassers). Dies kann jedoch nicht in allen Fällen zeitnah erreicht werden, so dass eine Aufbereitung übergangsweise weiterhin notwendig sein wird. Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten obliegt den jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es handelt sich nicht um einen Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungspläne. Die Sanierung von Altlasten richtet sich nach den Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes. Die zuständigen Bodenschutzbehörden der Bundesländer müssen hierzu die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen bzw. veranlassen. Im Rahmen der Bewirtschaftungspläne können deswegen keine eigenständigen Maßnahmen zur Altlastensanierung vorgeschlagen werden.</p> |                               |                |
| BP-0010-5000-0036-0001 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in unserem Verbandsgebiet sind die Wasserkörper SUDE - 100/300/400/410/420/600/700/950/1100/1200 sowie EMES - 300/500/811/900 in der Maßnahmenplanung enthalten.</p>   | <p>Die Stellungnahme ist dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zum Umweltbericht/Maßnahmenprogramm zugeordnet.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0017-5000-0007-0001 | <p>Watershed Management (Integriertes Wassereinzugsbereichs Management) in einem kleineren Einzugsgebietes (Beispiel: Helme (GZ 5648 und GZ 5647.6), einschliesslich der Bildung einer dazugehörigen multidisziplinären Expertengruppe.</p> <p>Mittelfristige Erweiterung dieses Pilotprojektes auf das dazugehörige grössere Einzugsgebiet (Beispiel: Unstrut (GZ 564), um dieses dann langfristig auf ganz Deutschland und vielleicht sogar auf die gesamte Europäische Union auszuweiten.</p> <p>Bildung einer oder mehrere multidisziplinärer länderunabhängiger Arbeitsgruppen, welche in einem kleineren</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist es, ein Maßnahmenprogramm für ein Flusseinzugsgebiet aufzustellen, mit dem die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG für sämtliche Grund- und Oberflächenwasserkörper zu erreichen sind. Das ist für die Flussgebietseinheit Elbe so erfolgt. Nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplanes ist es, für einzelne Wasserkörper Pilotprojekte vorzusehen. Eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen, z. B. im Rahmen von modellhaften Kooperationsprojekten müssten durch die in</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Einzugsgebiet intensiv Arbeiten durchführen, um das Gebiet grundlegend zu restaurieren, mit gleichzeitigen Arbeiten im landwirtschaftlichen Bodenschutz, biologischen Anbaumethoden, um den Schadstoffeintrag zu vermindern; ebenso im Bereich der Waldrestaurierung, Anlegung von Feldgehölzstreifen auf landwirtschaftlichen Grossflächen, Massnahmen zur Verbesserung des Grundwassereintrags und vieles mehr; einschliesslich der Sensibilisierung von örtlichen Land- und Forstwirten um deren aktive Mitarbeit zu erreichen. Anlegung von Versuchs- und Demonstrationsflächen. Dazu gehört auch das Übernehmen sämtlicher bisheriger wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Massnahmen.</p> <p>Dieses Pilotprojekt könnte im Einzugsbereich der Helme (1369,9 km<sup>2</sup>) auf der Südseite des Harzes stattfinden.</p> <p>Ziele sind: a. Die Rettung des Kelbraer Stausees<br/> b. Entwicklung und Anwendung für jeden Standort spezifische Bodenschutzmassnahmen im gesamten Einzugsgebiet; Erhalt des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.<br/> c. Grossflächiger Bodenschutz, Erhalt und Verbesserung der Fruchtbarkeit im gesamten Einzugsbereich<br/> d. Erstmalige Organisation, Entwicklung und Aufbau einer multidisziplinären Arbeitsgruppe des Integrierten Flusseinzugsbereichs Management, welches zukünftiger Standard für die gesamte Europäische Union werden könnte.<br/> e. Entwicklung und Aufbau eines Umweltmonitoringnetzes: Klima, Boden, Wasserdisponibilität und -versorgung, Vegetation, Bodennutzungsform und -qualität, soziale und ökonomische Indikatoren. Erforschung der verschiedenen Zusammenhänge und Wechselwirkungen; Digitalisierung der Dynamik sämtlicher Naturressourcen im Einzugsgebiet<br/> f. Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Lande: Beschäftigung, öffentlicher Verkehr, Versorgung, Investition.</p> | <p>den jeweils betroffenen Bundesländern vorgesehenen Institutionen geplant und vorgenommen werden.</p>  |                               |                |
| BP-0017-5000-0007-0002 | <p>Ausarbeitung eines Standards zur institutionellen Organisation für die Regionalentwicklung ländlicher Räume innerhalb der Europäischen Union.</p> <p>-Anpassung des Grundgesetzes an die Notwendigkeit der Verwaltung und Bearbeitung nach natürlichen Flusseinzugsgebieten, unabhängig innerpolitischer Grenzen.<br/> -Unterstützung und Kontrolle des Projektes durch den Bund und/oder Europäischen Union. Um dieses Problem zu lösen bedarf es einer Verbesserung der Rahmenbedingungen: dazu</p>   | <p>Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Mai 1949, zuletzt geändert durch Gesetz 29.9.2020 (GG) kann nur durch Gesetz geändert werden. Ein solches Änderungsgesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Art. 79 GG). Eine Gesetzesänderung liegt ausserhalb des Kompetenzbereiches des Bewirtschaftungsplanes.<br/> Die WRRL ist mit deutschem Verfassungsrecht konform. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in verbindliches</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>müssen in den nächsten 6 Jahren weitere Ziele angestrebt werden.</p> <p>1. Einen fachlich, wirtschaftlich und ökologisch fundiertes und wissenschaftlich gut belegtes Antragsschreiben an das Bundesverfassungsgericht, um das Grundgesetz (1) an die EU-Wasserrahmenrichtlinie anzupassen (Verwaltung und Bearbeitung der Wasserwirtschaft nach natürlichen Flusseinzugsgebieten), und (2) aller Naturressourcen in ihrem Zusammenhang verwaltet, beobachtet und bearbeitet werden, welche mit der Wasserwirtschaft in jeglicher Form verflochten und im Zusammenhang stehen; dazu gehört die komplette Regionalentwicklung. (3) Dies ist notwendig, um den entsprechenden Richtern bei der Entscheidung zu helfen, das Grundgesetz an die Notwendigkeit einer effizienten Regionalentwicklung, und somit auch Wasserwirtschaftliche Belange anzupassen. Das Grundgesetz darf dazu kein Hindernis darstellen.</p> <p>2. Das Grundgesetz sollte in diesem Zeitraum (bis 2027) an die effiziente Regionalentwicklung und somit auch an die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG angepasst sein.</p> <p>Ziele sind:</p> <p>g. Übertragung der Verwaltung der Naturressourcen von den Bundesländern auf den Bund: Das Management sollte sich allein an natürlichen Flusseinzugsgebieten richten. Es muss ein wissenschaftlich gut begründeter Antrag an das Bundesverfassungsgericht gestellt werden, damit das Grundgesetz nicht nur an die EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU angepasst wird, sondern sich ebenso an die Anforderungen an eine gesunde Regionalentwicklung anpasst, worin die EU Wasserrahmenrichtlinie einen wichtigen Baustein darstellt.</p> <p>h. Anpassung des Grundgesetzes an die Forderungen der Regionalentwicklung</p> <p>i. Verbesserung der Qualität in der Ausführung der EU WRRL 2000/60/EG; Beteiligung einer möglichen verbesserten und bereicherten neuen Version: einer zukünftigen EU WRRL-2027/xx/EG.</p> <p>j. Langfristig: Design und Entwicklung von Strategien zur Erweiterung des Gebietes mit Integrated Watershed Management; Entwicklung eines Standards für das Management sämtlicher Naturressourcen für ganz Deutschland</p> | <p>deutsches Recht erfolgte durch verschiedene Gesetzesvorhaben. Insbesondere zu nennen sind die erfolgten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, die die wesentlichen Vorgaben der WRRL umsetzen und die zuständigen Behörden ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen (z. B. §§ 27 bis 31, 44, 47, 82 bis 84 WHG). Nach diesen Vorgaben richtet sich der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>und die Europäische Union, Aufbau von entsprechenden Multidisziplinären Arbeitsgruppen im Watershed-Management überall in Deutschland und EU.<br/>                     k. Integrated Watershed Management mit multidisziplinärem Ansatz und sämtliche Naturressourcen umfassend, ist notwendig für eine gesunde Regionalentwicklung. Alternativen dazu gibt es nicht.</p>   |   |                               |                |
| BP-0017-5000-0008-0001 | <p>Wir benötigen ein vernünftiges Flusseinzugsgebiets-Management, welche ALLE Naturressourcen beachtet, ihre inneren Zusammenhänge erkennt und in effizienter Form beeinflusst, Massnahmen durchführt und bewirtschaftet. Unabhängig politischer Grenzen. Die Helme gehört weder zu Niedersachsen, noch zu Thüringen, noch zu Sachsen-Anhalt. Sie gehört NUR zur Unstrut, mit dieser wiederum zur Saale, und mit dieser zur Elbe. SO UND NICHT ANDERS SOLLTE SIE AUCH VERWALTET UND BEARBEITET WERDEN. Die einzige effiziente und vernünftige Form. So wird das auch von der EU WRRL 2000/60/EG im Artikel 3 gefordert. Wie können wir dies umsetzen?</p> <p>Mittelfristig: Juristische Rahmenbedingungen schaffen, damit der Bund die volle Verantwortung übernehmen kann und sämtliche Naturressourcen, einschliesslich die Regionalplanung nach natürlichen Einzugsgebieten neuordnet. Wir als Wasserwirtschaftler haben dazu nicht nur die Aufgabe, sondern die Pflicht, die Politik und auch die Legislative davon zu überzeugen. Dies sollte unbedingt als "Ziel" der nächsten 6 Jahre mit aufgenommen werden.</p> | <p>Es werden allgemeine Forderungen gestellt, ohne zu benennen, welche konkreten Defizite am vorliegenden Bewirtschaftungsplan gesehen werden. Nach unserer Auffassung werden - abgesehen von den Forderungen nach Gesetzesänderungen - alle vorgeschlagenen grundsätzlichen Verfahrensweisen bereits im vorliegenden Plan umgesetzt: Der vorliegende Bewirtschaftungsplan (dritter Bewirtschaftungszyklus) umfasst die Flussgebietseinheit der Elbe. Alle 10 Bundesländer, die Anlieger der Elbe sind, haben sich zur sogenannten Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe zusammengeschlossen und gemeinsam mit dem Bund den vorliegenden Bewirtschaftungsplan für die Elbe erarbeitet.</p> <p>In dem erarbeiteten Plan werden sämtliche Aspekte beleuchtet, die im Zusammenhang mit der Gewässerbewirtschaftung stehen. Welche "Naturressourcen" nach Auffassung des Stellungnehmenden nicht berücksichtigt werden, wird nicht benannt.</p> <p>In der FGG Elbe erfolgt auch eine Bewirtschaftung und Koordinierung der Maßnahmen der jeweils betroffenen Bundesländer von kleinen Teileinzugsgebieten (wie z. B. der Helme) innerhalb des Einzugsgebietes der Elbe. Eine vollständige Übertragung der Zuständigkeit der Gewässerbewirtschaftung auf die Bundesrepublik bedarf einer Grundgesetzänderung. Eine solche Entscheidung liegt nicht in der Kompetenz einer Bewirtschaftungsplanung.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0017-5000-0008-0002 | <p>Kurzfristig. Patenschaftsübernahme vollständiger Einzugsgebiete durch existierende Bundesländer: Im Fall der Helme könnte (müsste) Thüringen die volle Verantwortung über das gesamte übergeordnete Unstrut-Einzugsgebiet übernehmen, da diese zum grössten Teil zu Thüringen gehört, ausserdem vollständig den wichtigsten Teil des historischen Thüringens bildet. Im Gegenzug sollte dafür der thüringische Teil des Leine-Einzugsgebietes (mit Garte, Hahle, und Rhume) an Niedersachsen zur Verantwortung abgegeben werden.</p>  | <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer wurden in Deutschland 10 Flussgebietseinheiten im WHG festgeschrieben. Die zuständigen Länderbehörden koordinieren in diesen Flussgebietseinheiten untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern (§7 Abs. 2 WHG). Zusätzlich zu diesen Vorgaben wurden in Deutschland für viele Flussgebiete Verwaltungsvereinbarungen der</p>  |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Sachsen-Anhalt hat durch seine Lage an der mittleren Elbe sowieso die übergeordnete Verantwortung für alle auch sächsischen und thüringischen Teile des Elbe-Einzugsgebietes.   | beteiligten Länder untereinander geschlossen, in denen die Zusammenarbeit und Koordinierung weiter im Detail festgelegt wurde. Für das Gebiet der Elbe datiert die letzte Fassung vom 02.11.2018. Darin wird auch die Gremienstruktur festgelegt, in der die Länder untereinander die notwendigen Abstimmungen vornehmen. Darüber hinaus ist bei grenzübergreifenden Wasserkörpern immer das Land für diesen Wasserkörper zuständig, welches den größten Anteil am Einzugsgebiet besitzt. Hier tauschen sich die Länder untereinander sehr intensiv über die Maßnahmen und Bewirtschaftungsfragen aus. Bewirtschaftungsfragen in einem größeren Einzugsgebiet, werden i.d.R. im Koordinierungsrat der FGG Elbe oder in der unterhalb des Koordinierungsrates eingerichteten Arbeitsgruppe Oberflächenwasser besprochen und gemeinsame Lösungen erarbeitet, die dann zur Beschlussfassung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet werden. Insofern ist in der FGG Elbe eine sehr umfangreiche Abstimmung und Koordinierung der Länder untereinander in einer nunmehr seit Gründung der FGG Elbe im Jahre 2003 bewährten Struktur gegeben. Seitens der Länder ist derzeit nicht vorgesehen an diesen Grundlagen Veränderungen vorzunehmen, die zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand nach sich ziehen würde wie z. B. die Gründung von Patenschaften oder Koordinierungsstrukturen für jedes Gewässereinzugsgebiet. |                               |                |
| BP-0017-5000-0010-0001 | Bundesländer sollten "Patenschaften" d.h. die vollständige Verantwortung über gesamte ungeteilte Einzugsgebiete übernehmen: zum Beispiel Thüringen sollte die Verantwortung des gesamten oberen Saale-Einzugsgebietes, einschliesslich der Unstrut übernehmen, bis zu deren Zusammenfluss: dazu kämen auch deren Teile in Niedersachsen (um Zorge, Wieda und Bad Sachsa) und Bayern (um Hof, Selbitz, Münchberg und Rehau). Im Gegenzug würden die derzeit thüringischen Teile des Einzugsgebietes der Leine und deren Zuflüsse (Garte, Hahle, Ruhme) an Niedersachsen; und die ebenso Thüringischen Teile des Main-Einzugsgebiet (Fränk. Saale, Streu, Milz, Keck, Rodach, Itz, Steinach usw.) an Bayern abgegeben werden. Gleiches gilt fürs Werra Einzugsgebiet: Thüringen übernimmt den oberen Teil (oberhalb von Heldra) Hessen die gesamte untere Sektion (von Heldra an abwärts, einschliesslich Frieda). Die Verantwortung über Weisse Elster und Pleisse würden wegen deren Wichtigkeit für Leipzig völlig | Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer wurden in Deutschland 10 Flussgebietseinheiten im WHG festgeschrieben. Die zuständigen Länderbehörden koordinieren in diesen Flussgebietseinheiten untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern (§7 Abs. 2 WHG). Zusätzlich zu diesen Vorgaben wurden in Deutschland für viele Flussgebiete Verwaltungsvereinbarungen der beteiligten Länder untereinander geschlossen, in denen die Zusammenarbeit und Koordinierung weiter im Detail festgelegt wurde. Für das Gebiet der Elbe datiert die letzte Fassung vom 02.11.2018. Darin wird auch die Gremienstruktur festgelegt, in der die Länder untereinander die notwendigen Abstimmungen vornehmen. Darüber hinaus ist bei grenzübergreifenden Wasserkörpern immer das Land für diesen Wasserkörper zuständig, welches den größten  |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>an Sachsen abgegeben werden. Allen anderen Bundesländer werden ähnliche "Patenschaftsverträge" abgeschlossen, damit keine kleineren Einzugsgebiete zerschnitten werden, sondern diese möglichst in ihrer Gesamtheit verwaltet und bearbeitet werden können (Zwischenlösung).</p>   | <p>Anteil am Einzugsgebiet besitzt. Hier tauschen sich die Länder untereinander sehr intensiv über die Maßnahmen und Bewirtschaftungsfragen aus. Bewirtschaftungsfragen in einem größeren Einzugsgebiet, werden i.d.R. im Koordinierungsrat der FGG Elbe oder in der unterhalb des Koordinierungsrates eingerichteten Arbeitsgruppe Oberflächenwasser besprochen und gemeinsame Lösungen erarbeitet, die dann zur Beschlussfassung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet werden. Insofern ist in der FGG Elbe eine sehr umfangreiche Abstimmung und Koordinierung der Länder untereinander in einer nunmehr seit Gründung der FGG Elbe im Jahre 2003 bewährten Struktur gegeben. In gleicher Weise arbeiten die Flussgebiete Weser und Rhein. Im Flussgebiet Weser ist die Gremienstruktur in der Verwaltungsvereinbarung vom 19.08.2010 geregelt, die die erste Vereinbarung aus dem Jahre 2003 fortschreibt. Zentrales Abstimmungsgremium ist hier der Weserrat. In der Flussgebietseinheit Rhein liegt eine Verwaltungsvereinbarung seit dem 01.01.2012 inkl. einer Geschäftsordnung vom 01.01.2018 vor. Zentrale Gremien sind hier der Rhein-Rat, die AG WRRL und die AG HWRM-RL, in der die Länderabstimmungen vorgenommen werden. Seitens der Länder ist derzeit nicht vorgesehen an diesen Grundlagen Veränderungen vorzunehmen, die zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand nach sich ziehen würde.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0017-5000-0010-0002</p> | <p>Schaffung flächendeckend präsenter multidisziplinärer Arbeitsgruppen, welche diese Einzugsgebiete behandeln, digitalisieren, analysieren und die Aufsicht über deren Bewirtschaftung übernehmen. Einzugsgebiete ab etwa 900 km<sup>2</sup> sollten schon kleinere Arbeitsgruppen besitzen, etwa wie die früheren Meliorationsgenossenschaften, welche die wichtigste Feldarbeit übernehmen, ab etwa 5000 km<sup>2</sup> sollten es vollständige Arbeitsgruppen sein, wie früher es die Meliorationskombinate waren, welche die Gesamtanalyse und Projektierungsarbeit übernehmen. Dazu gehört nicht nur die Wasserwirtschaft, sondern auch der Bodenschutz, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Regional- und Stadtplanung; Regionalentwicklung. In den nächsten 6 Jahren sollten die ersten Gruppen gebildet werden und mit der Arbeit beginnen.</p> <p>mittel- und langfristig:<br/>Juristische Rahmenbedingungen schaffen für ein langfristiges</p> | <p>Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet. In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe, z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km<sup>2</sup>, es existieren in allen Flächenbundesländern regionale</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Einzugsgebietsmanagement. Die Politik und die Legislative muss überzeugt werden, um die bestehenden Gesetze an die Anforderungen nicht nur der Wasserwirtschaft, sondern der Regionalentwicklung insgesamt anzupassen. Das heisst weniger "Kleinstaaterei" (künstlich gezogenen Grenzen behindern Regionalentwicklung), mehr "Einzugsgebietsmanagement" (mehr Respekt vor natürlichen Grenzen, welche Einflüsse auf natürliche Erscheinungen haben), mehr multidisziplinäres Angehen der Regionalproblematik (bessere Erkenntnisse des Netzwerkes der Wechselwirkungen von Ursache und Auswirkungen, natürlicher, sozialer und wirtschaftlicher Probleme). Unsere Aufgabe und Verpflichtung besteht darin diesen notwendigen Schritt wissenschaftlich zu begründen, Vorschläge zu unterbreiten, die Politik zu überzeugen und die notwendigen Schritte dazu einzuleiten, damit in naher Zukunft der Bund die volle Verantwortung für alle Naturressourcen zurückbekommt um sie nach natürlichen Flusseinzugsgebieten neu zu organisieren. Das sollte ein unbedingtes Ziel für die nächsten 6 Jahre sein, diese Dinge in die Wege zu leiten. Wir als Wasserwirtschaftler haben dazu die Verpflichtung.</p> <p>Konsolidierung und flächendeckende Aufstellung multidisziplinärer "Einzugsgebiets-Management-Arbeitsgruppen".</p> | <p>Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen. Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässeränderungen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden soweit möglich in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p>   |                               |                |
| BP-0017-5000-0011-0001 | <p>Bundesländer sollten "Patenschaften" d.h. die vollständige Verantwortung über gesamte unzerteilte Einzugsgebiete übernehmen: zum Beispiel Thüringen sollte die Verantwortung des gesamten oberen Saale-Einzugsgebietes, einschliesslich der Unstrut übernehmen, bis zu deren Zusammenfluss: dazu kämen auch deren Teile in Niedersachsen (um Zorge, Wieda und Bad Sachsa) und Bayern (um Hof, Selbitz, Münchberg und Rehau). Im Gegenzug würden die derzeit thüringischen Teile des Einzugsgebietes der Leine und deren Zuflüsse (Garte, Hahle, Ruhme) an Niedersachsen; und die ebenso Thüringischen Teile des Maineinzugsgebiet (Fränk. Saale, Streu, Milz, Keck, Rodach, Itz, Steinach usw..) an Bayern abgegeben werden. Gleiches gilt fürs Werra Einzugsgebiet: Thüringen übernimmt den oberen Teil (oberhalb von Heldra) Hessen die gesamte untere Sektion (von Heldra an abwärts, einschliesslich Frieda). Die Verantwortung über Weisse Elster und Pleisse würden wegen deren Wichtigkeit für Leipzig völlig an Sachsen abgegeben werden. Allen anderen Bundesländer</p>   | <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer wurden in Deutschland 10 Flussgebietseinheiten im WHG festgeschrieben. Die zuständigen Länderbehörden koordinieren in diesen Flussgebietseinheiten untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern (§7 Abs. 2 WHG). Zusätzlich zu diesen Vorgaben wurden in Deutschland für viele Flussgebiete Verwaltungsvereinbarungen der beteiligten Länder untereinander geschlossen, in denen die Zusammenarbeit und Koordinierung weiter im Detail festgelegt wurde. Für das Gebiet der Elbe datiert die letzte Fassung vom 02.11.2018. Darin wird auch die Gremienstruktur festgelegt, in der die Länder untereinander die notwendigen Abstimmungen vornehmen. Darüber hinaus ist bei grenzübergreifenden Wasserkörpern immer das Land für diesen Wasserkörper zuständig, welches den größten Anteil am Einzugsgebiet besitzt. Hier tauschen sich die</p> |                               | Thüringen      |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>werden ähnliche "Patenschaftsverträge" abgeschlossen, damit keine kleineren Einzugsgebiete zerschnitten werden, sondern diese möglichst in ihrer Gesamtheit verwaltet und bearbeitet werden können (Zwischenlösung).</p>   | <p>Länder untereinander sehr intensiv über die Maßnahmen und Bewirtschaftungsfragen aus. Bewirtschaftungsfragen in einem größeren Einzugsgebiet, werden i.d.R. im Koordinierungsrat der FGG Elbe oder in der unterhalb des Koordinierungsrates eingerichteten Arbeitsgruppe Oberflächenwasser besprochen und gemeinsame Lösungen erarbeitet, die dann zur Beschlussfassung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet werden. Insofern ist in der FGG Elbe eine sehr umfangreiche Abstimmung und Koordinierung der Länder untereinander in einer nunmehr seit Gründung der FGG Elbe im Jahre 2003 bewährten Struktur gegeben. In gleicher Weise arbeiten die Flussgebiete Weser und Rhein. Im Flussgebiet Weser ist die Gremienstruktur in der Verwaltungsvereinbarung vom 19.08.2010 geregelt, die die erste Vereinbarung aus dem Jahre 2003 fortschreibt. Zentrales Abstimmungsgremium ist hier der Weserrat. In der Flussgebietseinheit Rhein liegt eine Verwaltungsvereinbarung seit dem 01.01.2012 inkl. einer Geschäftsordnung vom 01.01.2018 vor. Zentrale Gremien sind hier der Rhein-Rat, die AG WRRL und die AG HWRM-RL, in der die Länderabstimmungen vorgenommen werden. Seitens der Länder ist derzeit nicht vorgesehen an diesen Grundlagen Veränderungen vorzunehmen, die zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand nach sich ziehen würde.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0017-5000-0011-0002</p> | <p>Schaffung flächendeckend präsenter multidisziplinärer Arbeitsgruppen, welche diese Einzugsgebiete behandeln, digitalisieren, analysieren und die Aufsicht über deren Bewirtschaftung übernehmen. Einzugsgebiete ab etwa 900 km<sup>2</sup> sollten schon kleinere Arbeitsgruppen besitzen, etwa wie die früheren Meliorationsgenossenschaften, welche die wichtigste Feldarbeit übernehmen, ab etwa 5000 km<sup>2</sup> sollten es vollständige Arbeitsgruppen sein, wie früher es die Meliorationskombinate waren, welche die Gesamtanalyse und Projektierungsarbeit übernehmen. Dazu gehört nicht nur die Wasserwirtschaft, sondern auch der Bodenschutz, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Regional- und Stadtplanung; Regionalentwicklung. In den nächsten 6 Jahren sollten die ersten Gruppen gebildet werden und mit der Arbeit beginnen.</p> <p>mittel- und langfristig:<br/>Juristische Rahmenbedingungen schaffen für ein langfristiges Einzugsgebietsmanagement. Die Politik und die Legislative</p> | <p>Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet. In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km<sup>2</sup>, es existieren in allen Flächenbundesländern regionale Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>muss überzeugt werden, um die bestehenden Gesetze an die Anforderungen nicht nur der Wasserwirtschaft, sondern der Regionalentwicklung insgesamt anzupassen. Das heisst weniger "Kleinstaaterei" (künstlich gezogenen Grenzen behindern Regionalentwicklung), mehr "Einzugsgebietsmanagement" (mehr Respekt vor natürlichen Grenzen, welche Einflüsse auf natürliche Erscheinungen haben), mehr multidisziplinäres Angehen der Regionalproblematik (bessere Erkenntnisse des Netzwerkes der Wechselwirkungen von Ursache und Auswirkungen, natürlicher, sozialer und wirtschaftlicher Probleme). Unsere Aufgabe und Verpflichtung besteht darin diesen notwendigen Schritt wissenschaftlich zu begründen, Vorschläge zu unterbreiten, die Politik zu überzeugen und die notwendigen Schritte dazu einzuleiten, damit in naher Zukunft der Bund die volle Verantwortung für alle Naturressourcen zurückbekommt um sie nach natürlichen Flusseinzugsgebieten neu zu organisieren. Das sollte ein unbedingtes Ziel für die nächsten 6 Jahre sein, diese Dinge in die Wege zu leiten. Wir als Wasserwirtschaftler haben dazu die Verpflichtung.</p> <p>Konsolidierung und flächendeckende Aufstellung multidisziplinärer "Einzugsgebiets-Management-Arbeitsgruppen".</p> | <p>Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen. Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässerveränderungen (z.B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden möglichst in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p>   |                               |                |
| BP-0017-5000-0012-0001 | <p>Bundesländer sollten "Patenschaften" d.h. die vollständige Verantwortung über gesamte unzerteilte Einzugsgebiete übernehmen: zum Beispiel Thüringen sollte die Verantwortung des gesamten oberen Saale-Einzugsgebietes, einschliesslich der Unstrut übernehmen, bis zu deren Zusammenfluss: dazu kämen auch deren Teile in Niedersachsen (um Zorge, Wieda und Bad Sachsa) und Bayern (um Hof, Selbitz, Münchberg und Rehau). Im Gegenzug würden die derzeit thüringischen Teile des Einzugsgebietes der Leine und deren Zuflüsse (Garte, Hahle, Ruhme) an Niedersachsen; und die ebenso Thüringischen Teile des Maineinzugsgebiet (Fränk. Saale, Streu, Milz, Keck, Rodach, Itz, Steinach usw..) an Bayern abgegeben werden. Gleiches gilt fürs Werra Einzugsgebiet: Thüringen übernimmt den oberen Teil (oberhalb von Heldra) Hessen die gesamte untere Sektion (von Heldra an abwärts, einschliesslich Frieda). Die Verantwortung über Weisse Elster und Pleisse würden wegen deren Wichtigkeit für Leipzig völlig an Sachsen abgegeben werden. Allen anderen Bundesländer werden ähnliche "Patenschaftsverträge" abgeschlossen, damit</p>   | <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer wurden in Deutschland 10 Flussgebietseinheiten im WHG festgeschrieben. Die zuständigen Länderbehörden koordinieren in diesen Flussgebietseinheiten untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern (§7 Abs. 2 WHG). Zusätzlich zu diesen Vorgaben wurden in Deutschland für viele Flussgebiete Verwaltungsvereinbarungen der beteiligten Länder untereinander geschlossen, in denen die Zusammenarbeit und Koordinierung weiter im Detail festgelegt wurde. Für das Gebiet der Elbe datiert die letzte Fassung vom 02.11.2018. Darin wird auch die Gremienstruktur festgelegt, in der die Länder untereinander die notwendigen Abstimmungen vornehmen. Darüber hinaus ist bei grenzübergreifenden Wasserkörpern immer das Land für diesen Wasserkörper zuständig, welches den größten Anteil am Einzugsgebiet besitzt. Hier tauschen sich die Länder untereinander sehr intensiv über die Maßnahmen und</p> |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | keine kleineren Einzugsgebiete zerschnitten werden, sondern diese möglichst in ihrer Gesamtheit verwaltet und bearbeitet werden können (Zwischenlösung).  | Bewirtschaftungsfragen aus. Bewirtschaftungsfragen in einem größeren Einzugsgebiet, werden i.d.R. im Koordinierungsrat der FGG Elbe oder in der unterhalb des Koordinierungsrates eingerichteten Arbeitsgruppe Oberflächenwasser besprochen und gemeinsame Lösungen erarbeitet, die dann zur Beschlussfassung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet werden. Insofern ist in der FGG Elbe eine sehr umfangreiche Abstimmung und Koordinierung der Länder untereinander in einer nunmehr seit Gründung der FGG Elbe im Jahre 2003 bewährten Struktur gegeben. In gleicher Weise arbeiten die Flussgebiete Weser und Rhein. Im Flussgebiet Weser ist die Gremienstruktur in der Verwaltungsvereinbarung vom 19.08.2010 geregelt, die die erste Vereinbarung aus dem Jahre 2003 fortschreibt. Zentrales Abstimmungsgremium ist hier der Weserrat. In der Flussgebietseinheit Rhein liegt eine Verwaltungsvereinbarung seit dem 01.01.2012 inkl. einer Geschäftsordnung vom 01.01.2018 vor. Zentrale Gremien sind hier der Rhein-Rat, die AG WRRL und die AG HWRM-RL, in der die Länderabstimmungen vorgenommen werden. Seitens der Länder ist derzeit nicht vorgesehen an diesen Grundlagen Veränderungen vorzunehmen, die zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand nach sich ziehen würde. |                               |                |
| BP-0017-5000-0012-0002 | Schaffung flächendeckend präsenster multidisziplinärer Arbeitsgruppen, welche diese Einzugsgebiete behandeln, digitalisieren, analysieren und die Aufsicht über deren Bewirtschaftung übernehmen. Einzugsgebiete ab etwa 900 km2 sollten schon kleinere Arbeitsgruppen besitzen, etwa wie die früheren Meliorationsgenossenschaften, welche die wichtigste Feldarbeit übernehmen, ab etwa 5000 km2 sollten es vollständige Arbeitsgruppen sein, wie früher es die Meliorationskombinate waren, welche die Gesamtanalyse und Projektierungsarbeit übernehmen. Dazu gehört nicht nur die Wasserwirtschaft, sondern auch der Bodenschutz, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Regional- und Stadtplanung; Regionalentwicklung. In den nächsten 6 Jahren sollten die ersten Gruppen gebildet werden und mit der Arbeit beginnen.<br><br>mittel- und langfristig:<br>Juristische Rahmenbedingungen schaffen für ein langfristiges Einzugsgebietsmanagement. Die Politik und die Legislative muss überzeugt werden, um die bestehenden Gesetze an die | Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet. In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km², es existieren in allen Flächenbundesländern regionale Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Anforderungen nicht nur der Wasserwirtschaft, sondern der Regionalentwicklung insgesamt anzupassen. Das heisst weniger "Kleinstaaterei" (künstlich gezogenen Grenzen behindern Regionalentwicklung), mehr "Einzugsgebietsmanagement" (mehr Respekt vor natürlichen Grenzen, welche Einflüsse auf natürliche Erscheinungen haben), mehr multidisziplinäres Angehen der Regionalproblematik (bessere Erkenntnisse des Netzwerkes der Wechselwirkungen von Ursache und Auswirkungen, natürlicher, sozialer und wirtschaftlicher Probleme). Unsere Aufgabe und Verpflichtung besteht darin diesen notwendigen Schritt wissenschaftlich zu begründen, Vorschläge zu unterbreiten, die Politik zu überzeugen und die notwendigen Schritte dazu einzuleiten, damit in naher Zukunft der Bund die volle Verantwortung für alle Naturressourcen zurückbekommt um sie nach natürlichen Flusseinzugsgebieten neu zu organisieren. Das sollte ein unbedingtes Ziel für die nächsten 6 Jahre sein, diese Dinge in die Wege zu leiten. Wir als Wasserwirtschaftler haben dazu die Verpflichtung.</p> <p>Konsolidierung und flächendeckende Aufstellung multidisziplinärer "Einzugsgebiets-Management-Arbeitsgruppen".</p> | <p>Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen. Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässerveränderungen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden möglichst in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p>   |                               |                |
| BP-0017-5000-0013-0001 | <p>Die Wasserwirtschaft und mit dieser eng zusammenhängenden Naturressourcen müssen nach natürlichen Einzugsgebieten verwaltet und bearbeitet werden. Dazu steht im Widerspruch das derzeitige föderale System. Es gilt diesen Widerspruch schnellstmöglich zu lösen, die juristischen und politischen Rahmenbedingungen zu schaffen um ein vernünftiges geschlossenes Einzugsgebiet-Management nicht nur im Grossen (Flusseinzugsgebietsgemeinschaft Elbe), sondern auch im Kleinen (Helme-Einzugsgebiet) möglichst schnell erreichen zu können.</p> <p>Um das Problem zu lösen:</p> <p>(a) Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten und gleichzeitig anschaulichen und für Laien leicht verständlichen Bericht über die Notwendigkeit des Prinzips des Vorgehens nach natürlichen Flusseinzugsgebieten im Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung aller mit der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Naturressourcen.</p> <p>(b) Eingabe dieses Dokuments bei den entsprechenden politischen und juristischen Stellen. Wenn nötig sollte unser Grundgesetz entsprechend angepasst werden. Weder die</p>  | <p>Der vorliegende Bewirtschaftungsplan wurde auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet, d. h. er basiert auf repräsentativ erhobenen Daten, die nach dem aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand analysiert und bewertet wurden. Die verwendeten wissenschaftlichen Quellen wurden an den jeweiligen Stellen dargelegt und werden in Kapitel 15 sachgemäß und nachvollziehbar zitiert. Ziel der Ausgestaltung und Formulierung des Bewirtschaftungsplanes war es, diesen für den interessierten Laien verständlich, nachvollziehbar und anschaulich auszugestalten. Auf Grund der Komplexität der Materie ist dies jedoch nur in einem umfangreichen Dokument mit einer größeren Anzahl an Anlagen möglich, was naturgemäß die Anschaulichkeit einschränkt. Unbeschadet dessen ist die FGG Elbe stets offen für Vorschläge zur Verbesserung der Anschaulichkeit und Verständlichkeit. Über die allgemeine Forderung hinaus enthält die Stellungnahme aber keine konkreten Vorschläge, so dass keine Schlüsse gezogen werden können.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan wird im Anschluss an die Anhörung</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>derzeitige föderale Struktur, noch das Grundgesetz sollten ein Hindernis darstellen um eine vernünftige und effiziente Regionalentwicklung zu ermöglichen. Die Natur wird sich niemals an die Gesetze anpassen, es ist unsere Pflicht als Naturwissenschaftler die Politik und das Juristische System zu überzeugen, damit die Gesetze entsprechend angepasst werden.</p> <p>(c) Das Ziel ist in den nächsten 6 Jahren die juristischen und politischen Grundlagen so zu verändern, das eine vollständiges Management der Naturressourcen in allen Massstäben nach natürlichen Einzugsgebieten Deutschlandweit nicht nur möglich, sondern umfangreich gefördert wird.</p> <p>Der Grund dieser Patenschaften ist die Anpassung der Verantwortlichkeit existierender Behörden, damit kein Einzugsgebiet mehr zerschnitten wird.</p> <p>In allen Fällen wird das erfahrene Fachpersonal bestehender Behörden mit einbezogen. Was sich hierbei verändern wird, sind erst einmal die Bearbeitungsgrenzen: statt politischer Grenzen werden die natürlichen Wasserscheiden die neuen Bearbeitungs-, Verwaltungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen darstellen. Langfristig wird dann aber auch die Finanzierung und Kontrolle direkt über den Bund zur Europäischen Union führen. Diese Übergangslösung sollte noch so schnell wie möglich bereits 2022, spätestens 2023 Realität werden.</p> <p>Die derzeitige politische Zersplitterung von Einzugsgebieten ist besonders in meiner alten Heimat spürbar: Im Helme-Einzugsgebiet, welches derzeit auf Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, dann wieder Thüringen aufgeteilt wurde: 4 Scherbensplitter, aus welcher wieder eine vollständige Schüssel werden soll.</p> | <p>durch die jeweils zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Bundesländer beschlossen. Er entfaltet durch die gesetzliche Regelung unmittelbare Wirkungen. Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG (Art. 11, Anhang VI WRRL) ist behördenverbindlich. Für seine Umsetzung tragen die jeweils obersten Wasserbehörden der einzelnen Bundesländer die Verantwortung. Sie koordinieren und überwachen die Umsetzung der Maßnahmen durch private und/oder öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Die Änderung gesetzlicher Regelungen liegt nicht in der Kompetenz der Bewirtschaftungsplanung. Hierfür sind die legislativen Organe der Bundesländer bzw. der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.</p> |                               |                |
| BP-0017-5000-0013-0002 | <p>Die Wasserwirtschaft darf nicht alleine isoliert von den anderen Naturressourcen betrachtet und verwaltet werden. Ein vernünftiges Einzugsgebiets-Management ist multidisziplinär: schliesst folgende Disziplinen mit ein: Klima- Wasser- Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Land- und Stadtentwicklung, Infrastruktur, Energie; Eigentumsverhältnisse von Land und Boden, generelle soziale – und ökonomische Verhältnisse; dazu speziell die verschiedenen Interessengruppen, welche mit den Naturressourcen in Verbindung stehen. Das bedeutet, dass die gesamte Regionalentwicklung als Ganzem analysiert und entsprechend auf diese Einfluss genommen wird. All diese Dinge müssen eng miteinander verbunden werden durch die Bildung entsprechender multidisziplinärer Arbeitsgruppen,</p>   | <p>Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet. In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>welche in den verschiedenen vollständigen Teileinzugsgebieten ab etwa 1600 km<sup>2</sup> bis etwa zu 10.000 km flächendeckend aktiv werden, welche Dienstleistungen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, ebenso wie in der Stadt- und Regionalplanung erbringen. In DDR-Zeiten gab es schon einmal etwas ähnliches: die flächendeckend arbeitenden Meliorationsbetriebe (M.genossenschaften in den Kreisen und M.kombinate in den Bezirken, diesmal aber wirklich effizient auf sämtliche Naturressourcen nachhaltig einwirkend).</p> <p>Um das Problem zu lösen:<br/> Mehr quer verlaufende multidisziplinäre Zusammenarbeit, um alle Naturressourcen miteinander zu verbinden, welche mit der Wasserwirtschaft in Zusammenhang stehen.<br/> Hier benötigt man multidisziplinäre Arbeitsgruppen, wie ich sie in der angehängten Arbeit im Kapitel 2.4.2. "Die Organisation und Aufstellung der multidisziplinären Arbeitsgruppen" erläutert habe.<br/> Hier sehe ich die Möglichkeit für unser politisch zerschnittenes Einzugsgebiet der Helme baldmöglichst ein Pilotprojekt aufzubauen im Integrated Watershed-Management. Ich kenne dieses Gebiet mit all seinen Problemen, Möglichkeiten und Potenzialen; kenne die Menschen auf dem Lande, bin hier aufgewachsen, bin einer von Ihnen. Weiss um die Problematik der Abwanderung, bin ja selber davon betroffen. Und bin überzeugt, das dies als mögliches Pilotprojekt funktionieren wird, wo erstmals eine solche multidisziplinäre Arbeitsgruppe aufgestellt werden könnte. Und wo man auch schnell etwas erreichen kann. Somit sind es folgende weitere Ziele:<br/> (e) Gradueller Aufbau einer multidisziplinären Arbeitsgruppe im Helme-Einzugsgebiet, welches flächendeckend das gesamte Einzugsgebiet bearbeitet, welche schnellstmöglich<br/> - (ea) kurzfristig und sofort Landwirte in der Frage des Bodenschutzes sensibilisiert und dazu gewinnt an die zunehmenden Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen einzuleiten (da sollte im Jahr 2022 die ersten Landwirte sensibilisiert sein, und spätestens im Sommer 2023 auf betrachtlichen Flächen des Einzugsgebietes die ersten Bemühungen erkennbar sein.<br/> Ein wichtiges, sofort ins Auge fallende Problem im Moment ist die immer schneller voranschreitende Schlickansammlung im Kelbraer Stausee. Die Abnahme seiner Kapazität als Wasserhaushalts-Regulierer in der Goldenen Aue, und die immer stärker auftretende Degradierung des</p> | <p>Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km<sup>2</sup>, es existieren in allen Flächenbundesländern regionale Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen.<br/> Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässerveränderungen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden möglichst in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Produktionspotenzials der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenerosion. Hier muss dringend sofort etwas getan werden. Es müssen sofort grossflächig an erhöhte Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen ausgeführt werden, dazu braucht es die aktive Beteiligung der Landwirte und Landarbeiter. Das wird die erste dringendste Aufgabe der Arbeitsgruppe darstellen, die sofort gemacht werden muss: die Sensibilisierung der Landwirte um Bodenschutzmassnahmen zu induzieren. Dies ist ganz dringend, ein Muss, welches sofort nach der allgemeinen Corona-Impfung beginnen sollte, das heisst noch in diesem Jahr 2021.</p> <p>- (eb) parallel dazu aber mit mittelfristiger Laufzeit soll die multidisziplinäre Aufstellung und Aufgabenstellung der Gruppe vergrössert werden: dazu kommt ein umfassendes Umweltmonitoring – Netz aufzubauen (Klima, vor allem Niederschlagsintensitäten und -häufigkeiten, wasserwirtschaftliche Daten, Böden, Faktoren zur Erosionsberechnung (RUSLE = Revised Universal Soil Loss Equation)), Vegetation, das Einzugsgebiet vollständig kartieren und digitalisieren, die Schlick und Schadstoffbewegungen verfolgen (SWAT = Soil and Water Assessment Tool), die Verschlickungsgeschwindigkeit der Stauseen in Schiedungen und Kelbra ermitteln durch direkter Messung und in digitaler Form unter unterschiedlichen möglichen Bedingungen. Soziale Daten: Die verschiedenen Interessengruppen im Bereich der Naturressourcen identifizieren, und soziale Ursachen von Migration und Extremismus zu erkunden; ebenso wie die Ursachen der Nichtanwendung einfachster Bodenschutzmassnahmen, einschliesslich die Identifizierung sämtlicher Schadstoffe, welche im EG kommerzialisiert und verkauft werden. Ausserdem alle bisherigen wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Landesbehörden der drei Länder innerhalb des Einzugsgebietes wahrnehmen.</p> <p>– (ec) Langfristig muss dabei auch das Problem “Abgehängte Region” angegangen werden, wobei die vielen Ursachen der Abwanderung erforscht und gemildert werden, mit gezielten Gegenmassnahmen. Im Jahre 2027 sollte diese Gruppe stehen, die notwendigen Fachkräfte mit ihrem jeweiligen effizienten Flächenindex (optimale Fläche/spezifische Fachkraft) bekannt sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es wird wahrscheinlich eine grössere Anzahl von</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Landwirtschafts-Sensibilisierern, ebenso wie Betreuer der Messstationen im Feld erforderlich sein, welche die wegen der Grösse des Problems, als etwa Kartierer, Designer und Digitalisierer. Das Personal zu den Arbeitsgruppen kann mit erfahrenen Leuten aus den bereits existierenden Behörden der Länder kommen, dabei ist zu berücksichtigen auch junge unerfahrene, aber hoch motivierte und gut ausgebildete Menschen mit einzubeziehen, ebenso wie die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen.<br/>Dann kommt das folgende Ziel:<br/>(f) Vergrößerung der Arbeitsgruppe auf das gesamte Unstrut-Einzugsgebiet und<br/>(g) Aufbau deutschland- und europaweit ähnlicher multidisziplinärer Einzugsgebiets-Arbeitsgruppen.</p>   |  |                               |                |
| BP-0017-5000-0014-0001 | <p>Die Wasserwirtschaft und mit dieser eng zusammenhängenden Naturressourcen müssen nach natürlichen Einzugsgebieten verwaltet und bearbeitet werden. Dazu steht im Widerspruch das derzeitige föderale System. Es gilt diesen Widerspruch schnellstmöglich zu lösen, die juristischen und politischen Rahmenbedingungen zu schaffen um ein vernünftiges geschlossenes Einzugsgebiet-Management nicht nur im Grossen (Flusseinzugsgebietsgemeinschaft Elbe), sondern auch im Kleinen (Helme-Einzugsgebiet) möglichst schnell erreichen zu können.</p> <p>Um das Problem zu lösen:<br/>(a) Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten und gleichzeitig anschaulichen und für Laien leicht verständlichen Bericht über die Notwendigkeit des Prinzips des Vorgehens nach natürlichen Flusseinzugsgebieten im Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung aller mit der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Naturressourcen.<br/>(b) Eingabe dieses Dokuments bei den entsprechenden politischen und juristischen Stellen. Wenn nötig sollte unser Grundgesetz entsprechend angepasst werden. Weder die derzeitige föderale Struktur, noch das Grundgesetz sollten ein Hindernis darstellen um eine vernünftige und effiziente Regionalentwicklung zu ermöglichen. Die Natur wird sich niemals an die Gesetze anpassen, es ist unsere Pflicht als Naturwissenschaftler die Politik und das Juristische System zu überzeugen, damit die Gesetze entsprechend angepasst werden.<br/>(c) Das Ziel ist in den nächsten 6 Jahren die juristischen und</p> | <p>Der vorliegende Bewirtschaftungsplan wurde auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet, d. h. er basiert auf repräsentativ erhobenen Daten, die nach dem aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand analysiert und bewertet wurden. Die verwendeten wissenschaftlichen Quellen wurde an den jeweiligen Stellen dargelegt und werden in Kapitel 15 sachgemäß und nachvollziehbar zitiert. Ziel der Ausgestaltung und Formulierung des Bewirtschaftungsplanes war es, diesen für den interessierten Laien verständlich, nachvollziehbar und anschaulich auszugestalten. Auf Grund der Komplexität der Materie ist dies jedoch nur in einem umfangreichen Dokument mit einer größeren Anzahl an Anlagen möglich, was naturgemäß die Anschaulichkeit einschränkt. Unbeschadet dessen ist die FGG Elbe stets offen für Vorschläge zur Verbesserung der Anschaulichkeit und Verständlichkeit. Über die allgemeine Forderung hinaus enthält die Stellungnahme diesbezüglich dazu aber keine konkreten Vorschläge, so dass keine konkreten Schlüsse gezogen werden können.<br/>Der Bewirtschaftungsplan wird im Anschluss an das Anhörungsverfahren durch die jeweils zuständigen Minister*innen/Senator*innen der Bundesländer beschlossen. Er entfaltet durch die gesetzliche Regelung unmittelbare Wirkungen. Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG (Art. 11, Anhang VI WRRL) ist behördenverbindlich. Für seine Umsetzung tragen die jeweils obersten Wasserbehörden der einzelnen Bundesländer die Verantwortung. Sie koordinieren und überwachen die Umsetzung der Maßnahmen durch private und/oder</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>politischen Grundlagen so zu verändern, das eine vollständiges Management der Naturressourcen in allen Massstäben nach natürlichen Einzugsgebieten Deutschlandweit nicht nur möglich, sondern umfangreich gefördert wird. Der Grund dieser Patenschaften ist die Anpassung der Verantwortlichkeit existierender Behörden, damit kein Einzugsgebiet mehr zerschnitten wird. In allen Fällen wird das erfahrene Fachpersonal bestehender Behörden mit einbezogen. Was sich hierbei verändern wird, sind erst einmal die Bearbeitungsgrenzen: statt politischer Grenzen werden die natürlichen Wasserscheiden die neuen Bearbeitungs-, Verwaltungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen darstellen. Langfristig wird dann aber auch die Finanzierung und Kontrolle direkt über den Bund zur Europäischen Union führen. Diese Übergangslösung sollte noch so schnell wie möglich bereits 2022, spätestens 2023 Realität werden. Die derzeitige politische Zersplitterung von Einzugsgebieten ist besonders in meiner alten Heimat spürbar: Im Helme-Einzugsgebiet, welches derzeit auf Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, dann wieder Thüringen aufgeteilt wurde: 4 Scherbensplitter, aus welcher wieder eine vollständige Schüssel werden soll.</p>  | <p>öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Die Änderung gesetzlicher Regelungen liegt nicht in der Kompetenz der Bewirtschaftungsplanung. Hierfür sind die legislativen Organe der Bundesländer bzw. der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.</p>   |                               |                |
| BP-0017-5000-0014-0002 | <p>Die Wasserwirtschaft darf nicht alleine isoliert von den anderen Naturressourcen betrachtet und verwaltet werden. Ein vernünftiges Einzugsgebiets-Management ist multidisziplinär: schliesst folgende Disziplinen mit ein: Klima- Wasser- Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Land- und Stadtentwicklung, Infrastruktur, Energie; Eigentumsverhältnisse von Land und Boden, generelle soziale – und ökonomische Verhältnisse; dazu speziell die verschiedenen Interessengruppen, welche mit den Naturressourcen in Verbindung stehen. Das bedeutet, dass die gesamte Regionalentwicklung als Ganzem analysiert und entsprechend auf diese Einfluss genommen wird. All diese Dinge müssen eng miteinander verbunden werden durch die Bildung entsprechender multidisziplinärer Arbeitsgruppen, welche in den verschiedenen vollständigen Teileinzugsgebieten ab etwa 1600 km<sup>2</sup> bis etwa zu 10.000 km<sup>2</sup> flächendeckend aktiv werden, welche Dienstleistungen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, ebenso wie in der Stadt- und Regionalplanung erbringen. In DDR-Zeiten gab es schon einmal etwas ähnliches: die flächendeckend arbeitenden Meliorationsbetriebe (M.genossenschaften in den Kreisen und M.kombinate in den Bezirken, diesmal aber wirklich effizient auf</p> | <p>Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet. In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km<sup>2</sup>, es existieren in allen Flächenbundesländern regionale Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen. Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>sämtliche Naturressourcen nachhaltig einwirkend).<br/>Um das Problem zu lösen:</p> <p>Mehr quer verlaufende multidisziplinäre Zusammenarbeit, um alle Naturressourcen miteinander zu verbinden, welche mit der Wasserwirtschaft in Zusammenhang stehen.<br/>Hier benötigt man multidisziplinäre Arbeitsgruppen, wie ich sie in der angehängten Arbeit im Kapitel 2.4.2. "Die Organisation und Aufstellung der multidisziplinären Arbeitsgruppen" erläutert habe.</p> <p>Hier sehe ich die Möglichkeit für unser politisch zerschnittenes Einzugsgebiet der Helme baldmöglichst ein Pilotprojekt aufzubauen im Integrated Watershed-Management. Ich kenne dieses Gebiet mit all seinen Problemen, Möglichkeiten und Potenzialen; kenne die Menschen auf dem Lande, bin hier aufgewachsen, bin einer von Ihnen. Weiss um die Problematik der Abwanderung, bin ja selber davon betroffen. Und bin überzeugt, das dies als mögliches Pilotprojekt funktionieren wird, wo erstmals eine solche multidisziplinäre Arbeitsgruppe aufgestellt werden könnte. Und wo man auch schnell etwas erreichen kann. Somit sind es folgende weitere Ziele:</p> <p>(e) Gradueller Aufbau einer multidisziplinären Arbeitsgruppe im Helme-Einzugsgebiet, welches flächendeckend das gesamte Einzugsgebiet bearbeitet, welche schnellstmöglich</p> <p>- (ea) kurzfristig und sofort Landwirte in der Frage des Bodenschutzes sensibilisiert und dazu gewinnt an die zunehmenden Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen einzuleiten (da sollte im Jahr 2022 die ersten Landwirte sensibilisiert sein, und spätestens im Sommer 2023 auf betrachtlichen Flächen des Einzugsgebietes die ersten Bemühungen erkennbar sein.</p> <p>Ein wichtiges, sofort ins Auge fallende Problem im Moment ist die immer schneller voranschreitende Schlickansammlung im Kelbraer Stausee. Die Abnahme seiner Kapazität als Wasserhaushalts-Regulierer in der Goldenen Aue, und die immer stärker auftretende Degradierung des Produktionspotenzials der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenerosion. Hier muss dringend sofort etwas getan werden. Es müssen sofort grossflächig an erhöhte Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen ausgeführt werden, dazu braucht es die aktive Beteiligung der Landwirte und Landarbeiter. Das wird die erste dringendste Aufgabe der Arbeitsgruppe darstellen, die sofort gemacht werden muss: die Sensibilisierung der</p> | <p>grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässerveränderungen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden möglichst in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Landwirte um Bodenschutzmassnahmen zu induzieren. Dies ist ganz dringend, ein Muss, welches sofort nach der allgemeinen Corona-Impfung beginnen sollte, das heisst noch in diesem Jahr 2021.</p> <p>- (eb) parallel dazu aber mit mittelfristiger Laufzeit soll die multidisziplinäre Aufstellung und Aufgabenstellung der Gruppe vergrössert werden: dazu kommt ein umfassendes Umweltmonitoring – Netz aufzubauen (Klima, vor allem Niederschlagsintensitäten und -häufigkeiten, wasserwirtschaftliche Daten, Böden, Faktoren zur Erosionsberechnung (RUSLE = Revised Universal Soil Loss Equation)), Vegetation, das Einzugsgebiet vollständig kartieren und digitalisieren, die Schlick und Schadstoffbewegungen verfolgen (SWAT = Soil and Water Assessment Tool), die Verschlickungsgeschwindigkeit der Stauseen in Schiedungen und Kelbra ermitteln durch direkter Messung und in digitaler Form unter unterschiedlichen möglichen Bedingungen. Soziale Daten: Die verschiedenen Interessengruppen im Bereich der Naturressourcen identifizieren, und soziale Ursachen von Migration und Extremismus zu erkunden; ebenso wie die Ursachen der Nichtanwendung einfachster Bodenschutzmassnahmen, einschliesslich die Identifizierung sämtlicher Schadstoffe, welche im EG kommerzialisiert und verkauft werden. Ausserdem alle bisherigen wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Landesbehörden der drei Länder innerhalb des Einzugsgebietes wahrnehmen.</p> <p>– (ec) Langfristig muss dabei auch das Problem “Abgehängte Region” angegangen werden, wobei die vielen Ursachen der Abwanderung erforscht und gemildert werden, mit gezielten Gegenmassnahmen. Im Jahre 2027 sollte diese Gruppe stehen, die notwendigen Fachkräfte mit ihrem jeweiligen effizienten Flächenindex (optimale Fläche/spezifische Fachkraft) bekannt sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es wird wahrscheinlich eine grössere Anzahl von Landwirtschafts-Sensibilisierern, ebenso wie Betreuer der Messstationen im Feld erforderlich sein, welche die wegen der Grösse des Problems, als etwa Kartierer, Designer und Digitalisierer. Das Personal zu den Arbeitsgruppen kann mit erfahrenen Leuten aus den bereits existierenden Behörden der Länder kommen, dabei ist zu berücksichtigen auch junge unerfahrene, aber hoch motivierte und gut ausgebildete Menschen mit einzubeziehen, ebenso wie die Zusammenarbeit</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>mit Universitäten und Forschungseinrichtungen.<br/>Dann kommt das folgende Ziel:<br/>(f) Vergrößerung der Arbeitsgruppe auf das gesamte Unstrut-Einzugsgebiet und<br/>(g) Aufbau deutschland- und europaweit ähnlicher multidisziplinärer Einzugsgebiets-Arbeitsgruppen.</p>   |  |                               |                |
| BP-0017-5000-0014-0003 | <p>Da dieses Vorhaben sehr wahrscheinlich länger dauern wird, habe ich als Übergangslösung das "Prinzip der Patenschaften der Bundesländer über vollständige Teileinzugsgebiete" am Beispiel Thüringen beschrieben (siehe angehängte Arbeit im Kapitel 1.3.2. "Zwischenlösung "Patenschaften" vollständiger Teileinzugsgebiete durch derzeitige Bundesländer". Zum Beispiel, dass Thüringen die Verantwortung fürs gesamte Unstrut-Einzugsgebiet erhält (einschliesslich der niedersächsischen Teile von Zorge, Wieda, Sachsa, Steina und Ichte); Niedersachsen dagegen die vollständige Verantwortung über die Leine übernimmt, einschliesslich der Garte, Hahle, Weilröder und Geröder Eller, welche sich derzeit in Thüringen befinden. Sachsen-Anhalt, durch seine Lage an der mittleren Elbe, welche die vielen Gewässer Sachsens und Thüringens empfängt, erhält die übergeordnete Verantwortung auch aller in Sachsen und Thüringen befindlichen Teile des Elbe-Einzugsgebietes, gibt dafür die Unstrut (mit der Helme) an Thüringen, ebenso wie ihre Teile der Ecker bzw. Oker und Aller an Niedersachsen ab, erhält dafür aber die vollständigen Teile der Einzugsgebiete der Bode und Jeetze von Niedersachsen.</p> | <p>Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die Bewirtschaftung der Gewässer in Deutschland erheblich verändert. Während in der Vergangenheit die Bewirtschaftung der Gewässer oftmals an den Landesgrenzen endete, forderte die Wasserrahmenrichtlinie eine einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung. Die Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland zunächst auf zwei Ebenen, nämlich durch die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 19.08.2002 sowie durch die Landeswassergesetze. Darin waren bereits Recht umgesetzt. Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelte der Bund mit der Novelle des WHG von 2010 das Wasserhaushaltsrecht nun abschließend und damit auch die Regelungen der WRRL. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 GG). Außerdem enthält das WHG Öffnungsklauseln für Regelungen der Länder. Insofern ist die geforderte „Regelungskompetenz“ derzeit schon weitestgehend beim Bund vorhanden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer wurden in Deutschland 10 Flussgebietseinheiten im WHG festgeschrieben. Die zuständigen Länderbehörden koordinieren in diesen Flussgebietseinheiten untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern (§7 Abs. 2 WHG). Zusätzlich zu diesen Vorgaben wurden in Deutschland für viele Flussgebiete Verwaltungsvereinbarungen der beteiligten Länder untereinander geschlossen, in denen die Zusammenarbeit und Koordinierung weiter im Detail festgelegt wurde. Für das Gebiet der Elbe datiert die letzte Fassung vom 02.11.2018. Darin wird auch die</p> |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Gremienstruktur festgelegt, in der die Länder untereinander die notwendigen Abstimmungen vornehmen. Darüber hinaus ist bei grenzübergreifenden Wasserkörpern immer das Land für diesen Wasserkörper zuständig, welches den größten Anteil am Einzugsgebiet besitzt. Hier tauschen sich die Länder untereinander sehr intensiv über die Maßnahmen und Bewirtschaftungsfragen aus. Bewirtschaftungsfragen in einem größeren Einzugsgebiet, werden i.d.R. im Koordinierungsrat der FGG Elbe oder in der unterhalb des Koordinierungsrates eingerichteten Arbeitsgruppe Oberflächenwasser besprochen und gemeinsame Lösungen erarbeitet, die dann zur Beschlussfassung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet werden. Insofern ist in der FGG Elbe eine sehr umfangreiche Abstimmung und Koordinierung der Länder untereinander in einer nunmehr seit Gründung der FGG Elbe im Jahre 2003 bewährten Struktur gegeben. Seitens der Länder ist derzeit nicht vorgesehen an diesen Grundlagen Veränderungen vorzunehmen, die zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand nach sich ziehen würde.</p>   |                               |                |
| BP-0017-5000-0015-0001 | <p>Die Wasserwirtschaft und mit dieser eng zusammenhängenden Naturressourcen müssen nach natürlichen Einzugsgebieten verwaltet und bearbeitet werden. Dazu steht im Widerspruch das derzeitige föderale System. Es gilt diesen Widerspruch schnellstmöglich zu lösen, die juristischen und politischen Rahmenbedingungen zu schaffen um ein vernünftiges geschlossenes Einzugsgebiet-Management nicht nur im Grossen (Flusseinzugsgebietsgemeinschaft Elbe), sondern auch im Kleinen (Helme-Einzugsgebiet) möglichst schnell erreichen zu können.</p> <p>Um das Problem zu lösen:</p> <p>(a) Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten und gleichzeitig anschaulichen und für Laien leicht verständlichen Bericht über die Notwendigkeit des Prinzips des Vorgehens nach natürlichen Flusseinzugsgebieten im Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung aller mit der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Naturressourcen.</p> <p>(b) Eingabe dieses Dokuments bei den entsprechenden politischen und juristischen Stellen. Wenn nötig sollte unser Grundgesetz entsprechend angepasst werden. Weder die derzeitige föderale Struktur, noch das Grundgesetz sollten ein Hindernis darstellen um eine vernünftige und effiziente</p> | <p>Der vorliegende Bewirtschaftungsplan wurde auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet, d. h. er basiert auf repräsentativ erhobenen Daten, die nach dem aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand analysiert und bewertet wurden. Die verwendeten wissenschaftlichen Quellen wurde an den jeweiligen Stellen dargelegt und werden in Kapitel 15 sachgemäß und nachvollziehbar zitiert. Ziel der Ausgestaltung und Formulierung des Bewirtschaftungsplanes war es, diesen für den interessierten Laien verständlich, nachvollziehbar und anschaulich auszugestalten. Auf Grund der Komplexität der Materie ist dies jedoch nur in einem umfangreichen Dokument mit einer größeren Anzahl an Anlagen möglich, was naturgemäß die Anschaulichkeit einschränkt. Unbeschadet dessen ist die FGG Elbe stets offen für Vorschläge zur Verbesserung der Anschaulichkeit und Verständlichkeit. Über die allgemeine Forderung hinaus enthält die Stellungnahme diesbezüglich dazu aber keine konkreten Vorschläge, so dass keine konkreten Schlüsse gezogen werden können. Der Bewirtschaftungsplan wird im Anschluss an das Anhörungsverfahren durch die jeweils zuständigen Minister*innen/Senator*innen der Bundesländer beschlossen. Er entfaltet durch die gesetzliche Regelung unmittelbare</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Regionalentwicklung zu ermöglichen. Die Natur wird sich niemals an die Gesetze anpassen, es ist unsere Pflicht als Naturwissenschaftler die Politik und das Juristische System zu überzeugen, damit die Gesetze entsprechend angepasst werden.</p> <p>(c) Das Ziel ist in den nächsten 6 Jahren die juristischen und politischen Grundlagen so zu verändern, das eine vollständiges Management der Naturressourcen in allen Massstäben nach natürlichen Einzugsgebieten Deutschlandweit nicht nur möglich, sondern umfangreich gefördert wird.</p> <p>Der Grund dieser Patenschaften ist die Anpassung der Verantwortlichkeit existierender Behörden, damit kein Einzugsgebiet mehr zerschnitten wird.</p> <p>In allen Fällen wird das erfahrene Fachpersonal bestehender Behörden mit einbezogen. Was sich hierbei verändern wird, sind erst einmal die Bearbeitungsgrenzen: statt politischer Grenzen werden die natürlichen Wasserscheiden die neuen Bearbeitungs-, Verwaltungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen darstellen. Langfristig wird dann aber auch die Finanzierung und Kontrolle direkt über den Bund zur Europäischen Union führen. Diese Übergangslösung sollte noch so schnell wie möglich bereits 2022, spätestens 2023 Realität werden.</p> <p>Die derzeitige politische Zersplitterung von Einzugsgebieten ist besonders in meiner alten Heimat spürbar: Im Helme-Einzugsgebiet, welches derzeit auf Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, dann wieder Thüringen aufgeteilt wurde: 4 Scherbensplitter, aus welcher wieder eine vollständige Schlüssel werden soll.</p> | <p>Wirkungen. Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG (Art. 11, Anhang VI WRRL) ist behördenverbindlich. Für seine Umsetzung tragen die jeweils obersten Wasserbehörden der einzelnen Bundesländer die Verantwortung. Sie koordinieren und überwachen die Umsetzung der Maßnahmen durch private und/oder öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Die Änderung gesetzlicher Regelungen liegt nicht in der Kompetenz der Bewirtschaftungsplanung. Hierfür sind die legislativen Organe der Bundesländer bzw. der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.</p>   |                               |                |
| BP-0017-5000-0015-0002 | <p>Die Wasserwirtschaft darf nicht alleine isoliert von den anderen Naturressourcen betrachtet und verwaltet werden. Ein vernünftiges Einzugsgebiets-Management ist multidisziplinär: schliesst folgende Disziplinen mit ein: Klima- Wasser- Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Land- und Stadtentwicklung, Infrastruktur, Energie; Eigentumsverhältnisse von Land und Boden, generelle soziale – und ökonomische Verhältnisse; dazu speziell die verschiedenen Interessengruppen, welche mit den Naturressourcen in Verbindung stehen. Das bedeutet, dass die gesamte Regionalentwicklung als Ganzem analysiert und entsprechend auf diese Einfluss genommen wird. All diese Dinge müssen eng miteinander verbunden werden durch die Bildung entsprechender multidisziplinärer Arbeitsgruppen, welche in den verschiedenen vollständigen Teileinzugsgebieten ab etwa 1600 km<sup>2</sup> bis etwa zu 10.000 km<sup>2</sup> flächendeckend aktiv</p>  | <p>Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet. In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>werden, welche Dienstleistungen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, ebenso wie in der Stadt- und Regionalplanung erbringen. In DDR-Zeiten gab es schon einmal etwas ähnliches: die flächendeckend arbeitenden Meliorationsbetriebe (M.genossenschaften in den Kreisen und M.kombinate in den Bezirken, diesmal aber wirklich effizient auf sämtliche Naturressourcen nachhaltig einwirkend).</p> <p>Um das Problem zu lösen:<br/> Mehr quer verlaufende multidisziplinäre Zusammenarbeit, um alle Naturressourcen miteinander zu verbinden, welche mit der Wasserwirtschaft in Zusammenhang stehen.<br/> Hier benötigt man multidisziplinäre Arbeitsgruppen, wie ich sie in der angehängten Arbeit im Kapitel 2.4.2. "Die Organisation und Aufstellung der multidisziplinären Arbeitsgruppen" erläutert habe.<br/> Hier sehe ich die Möglichkeit für unser politisch zerschnittenes Einzugsgebiet der Helme baldmöglichst ein Pilotprojekt aufzubauen im Integrated Watershed-Management. Ich kenne dieses Gebiet mit all seinen Problemen, Möglichkeiten und Potenzialen; kenne die Menschen auf dem Lande, bin hier aufgewachsen, bin einer von Ihnen. Weiss um die Problematik der Abwanderung, bin ja selber davon betroffen. Und bin überzeugt, das dies als mögliches Pilotprojekt funktionieren wird, wo erstmals eine solche multidisziplinäre Arbeitsgruppe aufgestellt werden könnte. Und wo man auch schnell etwas erreichen kann. Somit sind es folgende weitere Ziele:<br/> (e) Gradueller Aufbau einer multidisziplinären Arbeitsgruppe im Helme-Einzugsgebiet, welches flächendeckend das gesamte Einzugsgebiet bearbeitet, welche schnellstmöglich<br/> - (ea) kurzfristig und sofort Landwirte in der Frage des Bodenschutzes sensibilisiert und dazu gewinnt an die zunehmenden Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen einzuleiten (da sollte im Jahr 2022 die ersten Landwirte sensibilisiert sein, und spätestens im Sommer 2023 auf beträchtlichen Flächen des Einzugsgebietes die ersten Bemühungen erkennbar sein.<br/> Ein wichtiges, sofort ins Auge fallende Problem im Moment ist die immer schneller voranschreitende Schlickansammlung im Kelbraer Stausee. Die Abnahme seiner Kapazität als Wasserhaushalts-Regulierer in der Goldenen Aue, und die immer stärker auftretende Degradierung des Produktionspotenzials der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenerosion. Hier muss dringend sofort</p> | <p>können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km², es existieren in allen Flächenbundesländern regionale Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen.<br/> Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässerveränderungen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden möglichst in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>etwas getan werden. Es müssen sofort grossflächig an erhöhte Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen ausgeführt werden, dazu braucht es die aktive Beteiligung der Landwirte und Landarbeiter. Das wird die erste dringendste Aufgabe der Arbeitsgruppe darstellen, die sofort gemacht werden muss: die Sensibilisierung der Landwirte um Bodenschutzmassnahmen zu induzieren. Dies ist ganz dringend, ein Muss, welches sofort nach der allgemeinen Corona-Impfung beginnen sollte, das heisst noch in diesem Jahr 2021.</p> <p>- (eb) parallel dazu aber mit mittelfristiger Laufzeit soll die multidisziplinäre Aufstellung und Aufgabenstellung der Gruppe vergrössert werden: dazu kommt ein umfassendes Umweltmonitoring – Netz aufzubauen (Klima, vor allem Niederschlagsintensitäten und -häufigkeiten, wasserwirtschaftliche Daten, Böden, Faktoren zur Erosionsberechnung (RUSLE = Revised Universal Soil Loss Equation)), Vegetation, das Einzugsgebiet vollständig kartieren und digitalisieren, die Schlick und Schadstoffbewegungen verfolgen (SWAT = Soil and Water Assessment Tool), die Verschlickungsgeschwindigkeit der Stauseen in Schiedungen und Kelbra ermitteln durch direkter Messung und in digitaler Form unter unterschiedlichen möglichen Bedingungen. Soziale Daten: Die verschiedenen Interessengruppen im Bereich der Naturressourcen identifizieren, und soziale Ursachen von Migration und Extremismus zu erkunden; ebenso wie die Ursachen der Nichtanwendung einfachster Bodenschutzmassnahmen, einschliesslich die Identifizierung sämtlicher Schadstoffe, welche im EG kommerzialisiert und verkauft werden. Ausserdem alle bisherigen wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Landesbehörden der drei Länder innerhalb des Einzugsgebietes wahrnehmen.</p> <p>– (ec) Langfristig muss dabei auch das Problem “Abgehängte Region” angegangen werden, wobei die vielen Ursachen der Abwanderung erforscht und gemildert werden, mit gezielten Gegenmassnahmen. Im Jahre 2027 sollte diese Gruppe stehen, die notwendigen Fachkräfte mit ihrem jeweiligen effizienten Flächenindex (optimale Fläche/spezifische Fachkraft) bekannt sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es wird wahrscheinlich eine grössere Anzahl von Landwirtschafts-Sensibilisierern, ebenso wie Betreuer der Messstationen im Feld erforderlich sein, welche die wegen der</p> |                   |                               |                |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Grösse des Problems, als etwa Kartierer, Designer und Digitalisierer. Das Personal zu den Arbeitsgruppen kann mit erfahrenen Leuten aus den bereits existierenden Behörden der Länder kommen, dabei ist zu berücksichtigen auch junge unerfahrene, aber hoch motivierte und gut ausgebildete Menschen mit einzubeziehen, ebenso wie die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen.</p> <p>Dann kommt das folgende Ziel:</p> <p>(f) Vergrößerung der Arbeitsgruppe auf das gesamte Unstrut-Einzugsgebiet und</p> <p>(g) Aufbau deutschland- und europaweit ähnlicher multidisziplinärer Einzugsgebiets-Arbeitsgruppen.</p>  |  |                               |                |
| BP-0017-5000-0015-0003 | <p>Da dieses Vorhaben sehr wahrscheinlich länger dauern wird, habe ich als Übergangslösung das "Prinzip der Patenschaften der Bundesländer über vollständige Teileinzugsgebiete" am Beispiel Thüringen beschrieben (siehe angehängte Arbeit im Kapitel 1.3.2. "Zwischenlösung "Patenschaften" vollständiger Teileinzugsgebiete durch derzeitige Bundesländer". Zum Beispiel, dass Thüringen die Verantwortung fürs gesamte Unstrut-Einzugsgebiet erhält (einschliesslich der niedersächsischen Teile von Zorge, Wieda, Sachsa, Steina und Ichte); Niedersachsen dagegen die vollständige Verantwortung über die Leine übernimmt, einschliesslich der Garte, Hahle, Weiröder und Geröder Eller, welche sich derzeit in Thüringen befinden. Sachsen-Anhalt, durch seine Lage an der mittleren Elbe, welche die vielen Gewässer Sachsens und Thüringens empfängt, erhält die übergeordnete Verantwortung auch aller in Sachsen und Thüringen befindlichen Teile des Elbe-Einzugsgebietes, gibt dafür die Unstrut (mit der Helme) an Thüringen, ebenso wie ihre Teile der Ecker bzw. Oker und Aller an Niedersachsen ab, erhält dafür aber die vollständigen Teile der Einzugsgebiete der Bode und Jeetze von Niedersachsen.</p> | <p>Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die Bewirtschaftung der Gewässer in Deutschland erheblich verändert. Während in der Vergangenheit die Bewirtschaftung der Gewässer oftmals an den Landesgrenzen endete, forderte die Wasserrahmenrichtlinie eine einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung. Die Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland zunächst auf zwei Ebenen, nämlich durch die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 19.08.2002 sowie durch die Landeswassergesetze. Darin waren bereits 2002 alle wesentlichen Regelungen der WRRL in nationales Recht umgesetzt. Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelte der Bund mit der Novelle des WHG von 2010 das Wasserhaushaltsrecht nun abschließend und damit auch die Regelungen der WRRL. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 GG). Außerdem enthält das WHG Öffnungsklauseln für Regelungen der Länder. Insofern ist die geforderte „Regelungskompetenz“ derzeit schon weitestgehend beim Bund vorhanden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer wurden in Deutschland 10 Flussgebietseinheiten im WHG festgeschrieben. Die zuständigen Länderbehörden koordinieren in diesen Flussgebietseinheiten untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern (§7 Abs. 2 WHG).</p> |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Zusätzlich zu diesen Vorgaben wurden in Deutschland für viele Flussgebiete Verwaltungsvereinbarungen der beteiligten Länder untereinander geschlossen, in denen die Zusammenarbeit und Koordinierung weiter im Detail festgelegt wurde. Für das Gebiet der Elbe datiert die letzte Fassung vom 02.11.2018. Darin wird auch die Gremienstruktur festgelegt, in der die Länder untereinander die notwendigen Abstimmungen vornehmen. Darüber hinaus ist bei grenzübergreifenden Wasserkörpern immer das Land für diesen Wasserkörper zuständig, welches den größten Anteil am Einzugsgebiet besitzt. Hier tauschen sich die Länder untereinander sehr intensiv über die Maßnahmen und Bewirtschaftungsfragen aus. Bewirtschaftungsfragen in einem größeren Einzugsgebiet, werden i.d.R. im Koordinierungsrat der FGG Elbe oder in der unterhalb des Koordinierungsrates eingerichteten Arbeitsgruppe Oberflächenwasser besprochen und gemeinsame Lösungen erarbeitet, die dann zur Beschlussfassung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet werden. Insofern ist in der FGG Elbe eine sehr umfangreiche Abstimmung und Koordinierung der Länder untereinander in einer nunmehr seit Gründung der FGG Elbe im Jahre 2003 bewährten Struktur gegeben. Seitens der Länder ist derzeit nicht vorgesehen an diesen Grundlagen Veränderungen vorzunehmen, die zudem einen erheblichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand nach sich ziehen würde.</p> |                               |                |
| BP-0017-5000-0019-0001 | <p>Die Wasserwirtschaft und mit dieser eng zusammenhängenden Naturressourcen müssen nach natürlichen Einzugsgebieten verwaltet und bearbeitet werden. Dazu steht im Widerspruch das derzeitige föderale System. Es gilt diesen Widerspruch schnellstmöglich zu lösen, die juristischen und politischen Rahmenbedingungen zu schaffen um ein vernünftiges geschlossenes Einzugsgebiet-Management nicht nur im Grossen (Flusseinzugsgebietsgemeinschaft Elbe), sondern auch im Kleinen (Helme-Einzugsgebiet) möglichst schnell erreichen zu können.</p> <p>Um das Problem zu lösen:<br/>           (a) Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten und gleichzeitig anschaulichen und für Laien leicht verständlichen Bericht über die Notwendigkeit des Prinzips des Vorgehens nach natürlichen Flusseinzugsgebieten im Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung aller mit der Wasserwirtschaft</p> | <p>Der vorliegende Bewirtschaftungsplan wurde auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet, d. h. er basiert auf repräsentativ erhobenen Daten, die nach dem aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand analysiert und bewertet wurden. Die verwendeten wissenschaftlichen Quellen wurde an den jeweiligen Stellen dargelegt und werden in Kapitel 15 sachgemäß und nachvollziehbar zitiert. Ziel der Ausgestaltung und Formulierung des Bewirtschaftungsplanes war es, diesen für den interessierten Laien verständlich, nachvollziehbar und anschaulich auszugestalten. Auf Grund der Komplexität der Materie ist dies jedoch nur in einem umfangreichen Dokument mit einer größeren Anzahl an Anlagen möglich, was naturgemäß die Anschaulichkeit einschränkt. Unbeschadet dessen ist die FGG Elbe stets offen für Vorschläge zur Verbesserung der Anschaulichkeit und Verständlichkeit. Über die allgemeine Forderung hinaus enthält die Stellungnahme diesbezüglich</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>zusammenhängenden Naturressourcen.</p> <p>(b) Eingabe dieses Dokuments bei den entsprechenden politischen und juristischen Stellen. Wenn nötig sollte unser Grundgesetz entsprechend angepasst werden. Weder die derzeitige föderale Struktur, noch das Grundgesetz sollten ein Hindernis darstellen um eine vernünftige und effiziente Regionalentwicklung zu ermöglichen. Die Natur wird sich niemals an die Gesetze anpassen, es ist unsere Pflicht als Naturwissenschaftler die Politik und das Juristische System zu überzeugen, damit die Gesetze entsprechend angepasst werden.</p> <p>(c) Das Ziel ist in den nächsten 6 Jahren die juristischen und politischen Grundlagen so zu verändern, das eine vollständiges Management der Naturressourcen in allen Massstäben nach natürlichen Einzugsgebieten Deutschlandweit nicht nur möglich, sondern umfangreich gefördert wird. Der Grund dieser Patenschaften ist die Anpassung der Verantwortlichkeit existierender Behörden, damit kein Einzugsgebiet mehr zerschnitten wird.</p> <p>In allen Fällen wird das erfahrene Fachpersonal bestehender Behörden mit einbezogen. Was sich hierbei verändern wird, sind erst einmal die Bearbeitungsgrenzen: statt politischer Grenzen werden die natürlichen Wasserscheiden die neuen Bearbeitungs-, Verwaltungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen darstellen. Langfristig wird dann aber auch die Finanzierung und Kontrolle direkt über den Bund zur Europäischen Union führen. Diese Übergangslösung sollte noch so schnell wie möglich bereits 2022, spätestens 2023 Realität werden. Die derzeitige politische Zersplitterung von Einzugsgebieten ist besonders in meiner alten Heimat spürbar: Im Helme-Einzugsgebiet, welches derzeit auf Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, dann wieder Thüringen aufgeteilt wurde: 4 Scherbensplitter, aus welcher wieder eine vollständige Schüssel werden soll.</p> | <p>dazu aber keine konkreten Vorschläge, so dass keine konkreten Schlüsse gezogen werden können.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan wird im Anschluss an das Anhörungsverfahren durch die jeweils zuständigen Minister*innen/Senator*innen der Bundesländer beschlossen. Er entfaltet durch die gesetzliche Regelung unmittelbare Wirkungen. Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG (Art. 11, Anhang VI WRRL) ist behördenverbindlich. Für seine Umsetzung tragen die jeweils obersten Wasserbehörden der einzelnen Bundesländer die Verantwortung. Sie koordinieren und überwachen die Umsetzung der Maßnahmen durch private und/oder öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Die Änderung gesetzlicher Regelungen liegt nicht in der Kompetenz der Bewirtschaftungsplanung. Hierfür sind die legislativen Organe der Bundesländer bzw. der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.</p> |                               |                |
| BP-0017-5000-0019-0002 | <p>Die Wasserwirtschaft darf nicht alleine isoliert von den anderen Naturressourcen betrachtet und verwaltet werden. Ein vernünftiges Einzugsgebiets-Management ist multidisziplinär: schliesst folgende Disziplinen mit ein: Klima- Wasser- Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Land- und Stadtentwicklung, Infrastruktur, Energie; Eigentumsverhältnisse von Land und Boden, generelle soziale – und ökonomische Verhältnisse; dazu speziell die verschiedenen Interessengruppen, welche mit den Naturressourcen in Verbindung stehen. Das bedeutet,</p>  | <p>Auch hier werden allgemeine Forderungen gestellt, die bereits Grundlage der Bewirtschaftungsplanung sind (Multidisziplinarität, wissenschaftliche Darstellung und Analyse). Konkrete Defizite werden nicht benannt. So enthält der Bewirtschaftungsplan sämtliche in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) genannten Informationen und damit eine umfassende Beschreibung, Analyse und Bewertung aller Oberflächen- und Grundwasserkörper im Einzugsgebiet.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>dass die gesamte Regionalentwicklung als Ganzem analysiert und entsprechend auf diese Einfluss genommen wird. All diese Dinge müssen eng miteinander verbunden werden durch die Bildung entsprechender multidisziplinärer Arbeitsgruppen, welche in den verschiedenen vollständigen Teileinzugsgebieten ab etwa 1600 km<sup>2</sup> bis etwa zu 10.000 km flächendeckend aktiv werden, welche Dienstleistungen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, ebenso wie in der Stadt- und Regionalplanung erbringen. In DDR-Zeiten gab es schon einmal etwas ähnliches: die flächendeckend arbeitenden Meliorationsbetriebe (M.genossenschaften in den Kreisen und M.kombinate in den Bezirken, diesmal aber wirklich effizient auf sämtliche Naturressourcen nachhaltig einwirkend).</p> <p>Um das Problem zu lösen:<br/> Mehr quer verlaufende multidisziplinäre Zusammenarbeit, um alle Naturressourcen miteinander zu verbinden, welche mit der Wasserwirtschaft in Zusammenhang stehen.<br/> Hier benötigt man multidisziplinäre Arbeitsgruppen, wie ich sie in der angehängten Arbeit im Kapitel 2.4.2. "Die Organisation und Aufstellung der multidisziplinären Arbeitsgruppen" erläutert habe.<br/> Hier sehe ich die Möglichkeit für unser politisch zerschnittenes Einzugsgebiet der Helme baldmöglichst ein Pilotprojekt aufzubauen im Integrated Watershed-Management. Ich kenne dieses Gebiet mit all seinen Problemen, Möglichkeiten und Potenzialen; kenne die Menschen auf dem Lande, bin hier aufgewachsen, bin einer von Ihnen. Weiss um die Problematik der Abwanderung, bin ja selber davon betroffen. Und bin überzeugt, das dies als mögliches Pilotprojekt funktionieren wird, wo erstmals eine solche multidisziplinäre Arbeitsgruppe aufgestellt werden könnte. Und wo man auch schnell etwas erreichen kann. Somit sind es folgende weitere Ziele:<br/> (e) Gradueller Aufbau einer multidisziplinären Arbeitsgruppe im Helme-Einzugsgebiet, welches flächendeckend das gesamte Einzugsgebiet bearbeitet, welche schnellstmöglich<br/> - (ea) kurzfristig und sofort Landwirte in der Frage des Bodenschutzes sensibilisiert und dazu gewinnt an die zunehmenden Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen einzuleiten (da sollte im Jahr 2022 die ersten Landwirte sensibilisiert sein, und spätestens im Sommer 2023 auf betrachtlichen Flächen des Einzugsgebietes die ersten Bemühungen erkennbar sein.<br/> Ein wichtiges, sofort ins Auge fallende Problem im Moment ist</p> | <p>In allen Bundesländern existieren verschiedene Behörden und Stellen, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die FGG Elbe z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um auf Grundlage der Zustandsbewertung Maßnahmen zu benennen, mit denen die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können. Das deutsche Einzugsgebiet der Elbe umfasst 727 km<sup>2</sup>, es existieren in allen Flächenbundesländern regionale Arbeitsgruppen, die sich jeweils bezogen auf die regionale Flussgebietseinheit mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auseinandersetzen. Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne wird grundsätzlich der multidisziplinäre Ansatz verfolgt. Sämtliche Verursachertypen schädlicher Gewässerveränderungen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, städtische Entwicklung, Energiegewinnung, Industrie, etc.) werden ermittelt und benannt. Die entsprechenden Vertreter werden möglichst in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>die immer schneller voranschreitende Schlickansammlung im Kelbraer Stausee. Die Abnahme seiner Kapazität als Wasserhaushalts-Regulierer in der Goldenen Aue, und die immer stärker auftretende Degradierung des Produktionspotenzials der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenerosion. Hier muss dringend sofort etwas getan werden. Es müssen sofort grossflächig an erhöhte Niederschlagsintensitäten angepasste Bodenschutzmassnahmen ausgeführt werden, dazu braucht es die aktive Beteiligung der Landwirte und Landarbeiter. Das wird die erste dringendste Aufgabe der Arbeitsgruppe darstellen, die sofort gemacht werden muss: die Sensibilisierung der Landwirte um Bodenschutzmassnahmen zu induzieren. Dies ist ganz dringend, ein Muss, welches sofort nach der allgemeinen Corona-Impfung beginnen sollte, das heisst noch in diesem Jahr 2021.</p> <p>- (eb) parallel dazu aber mit mittelfristiger Laufzeit soll die multidisziplinäre Aufstellung und Aufgabenstellung der Gruppe vergrössert werden: dazu kommt ein umfassendes Umweltmonitoring – Netz aufzubauen (Klima, vor allem Niederschlagsintensitäten und -häufigkeiten, wasserwirtschaftliche Daten, Böden, Faktoren zur Erosionsberechnung (RUSLE = Revised Universal Soil Loss Equation)), Vegetation, das Einzugsgebiet vollständig kartieren und digitalisieren, die Schlick und Schadstoffbewegungen verfolgen (SWAT = Soil and Water Assessment Tool), die Verschlickungsgeschwindigkeit der Stauseen in Schiedungen und Kelbra ermitteln durch direkter Messung und in digitaler Form unter unterschiedlichen möglichen Bedingungen. Soziale Daten: Die verschiedenen Interessengruppen im Bereich der Naturressourcen identifizieren, und soziale Ursachen von Migration und Extremismus zu erkunden; ebenso wie die Ursachen der Nichtanwendung einfachster Bodenschutzmassnahmen, einschliesslich die Identifizierung sämtlicher Schadstoffe, welche im EG kommerzialisiert und verkauft werden. Ausserdem alle bisherigen wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten der jeweiligen Landesbehörden der drei Länder innerhalb des Einzugsgebietes wahrnehmen.</p> <p>– (ec) Langfristig muss dabei auch das Problem “Abgehängte Region” angegangen werden, wobei die vielen Ursachen der Abwanderung erforscht und gemildert werden, mit gezielten Gegenmassnahmen. Im Jahre 2027 sollte diese Gruppe</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>stehen, die notwendigen Fachkräfte mit ihrem jeweiligen effizienten Flächenindex (optimale Fläche/spezifische Fachkraft) bekannt sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es wird wahrscheinlich eine grössere Anzahl von Landwirtschafts-Sensibilisierern, ebenso wie Betreuer der Messstationen im Feld erforderlich sein, welche die wegen der Grösse des Problems, als etwa Kartierer, Designer und Digitalisierer. Das Personal zu den Arbeitsgruppen kann mit erfahrenen Leuten aus den bereits existierenden Behörden der Länder kommen, dabei ist zu berücksichtigen auch junge unerfahrene, aber hoch motivierte und gut ausgebildete Menschen mit einzubeziehen, ebenso wie die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen. Dann kommt das folgende Ziel:</p> <p>(f) Vergrößerung der Arbeitsgruppe auf das gesamte Unstrut-Einzugsgebiet und</p> <p>(g) Aufbau deutschland- und europaweit ähnlicher multidisziplinärer Einzugsgebiets-Arbeitsgruppen.</p>  |   |                               |                |
| BP-0017-5000-0019-0003 | <p>(d) Da dieses Vorhaben sehr wahrscheinlich länger dauern wird, habe ich als Übergangslösung das "Prinzip der Patenschaften der Bundesländer über vollständige Teileinzugsgebiete" am Beispiel Thüringen beschrieben (siehe angehängte Arbeit im Kapitel 1.3.2. "Zwischenlösung "Patenschaften" vollständiger Teileinzugsgebiete durch derzeitige Bundesländer". Zum Beispiel, dass Thüringen die Verantwortung fürs gesamte Unstrut-Einzugsgebiet erhält (einschliesslich der niedersächsischen Teile von Zorge, Wieda, Sachsa, Steina und Ichte); Niedersachsen dagegen die vollständige Verantwortung über die Leine übernimmt, einschliesslich der Garte, Hahle, Weiröder und Geröder Eller, welche sich derzeit in Thüringen befinden. Sachsen-Anhalt, durch seine Lage an der mittleren Elbe, welche die vielen Gewässer Sachsens und Thüringens empfängt, erhält die übergeordnete Verantwortung auch aller in Sachsen und Thüringen befindlichen Teile des Elbe-Einzugsgebietes, gibt dafür die Unstrut (mit der Helme) an Thüringen, ebenso wie ihre Teile der Ecker bzw. Oker und Aller an Niedersachsen ab, erhält dafür aber die vollständigen Teile der Einzugsgebiete der Bode und Jeetze von Niedersachsen.</p> | <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerbewirtschaftung in ihrem Territorium obliegt jedoch aufgrund des föderalen Charakters der Bundesrepublik der Verantwortung der jeweiligen Bundesländer. Die länderübergreifende Kooperation ist dabei von besonderer Bedeutung. Sie erfolgt seit 2004 u.a. bei der Umsetzung der WRRL im Einzugsgebiet der Elbe zwischen den Bundesländern - Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen - im Rahmen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Zur Umsetzung der spezifischen fachlichen Aufgaben und der länderübergreifenden Bewirtschaftung arbeiten die Experten der Länder bereits seit langem in unterschiedlichen Arbeitsgruppen u. a. zu den Themen Oberflächengewässer, Grundwasser, Daten und Hochwasserrisikomanagement zusammen.</p> |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0017-5000-0019-0004 | <p>(e) parallel dazu aber mit mittelfristiger Laufzeit soll die multidisziplinäre Aufstellung und Aufgabenstellung der Gruppe vergrößert werden: dazu kommt ein umfassendes</p>  | <p>Untersuchungen zum Sedimenteintrag in den Stausee Kelbra gab es bereits im Jahr 2003. Die Ergebnisse wurden in der Arbeit "Untersuchung des Sediment- und Nährstoffeintrages</p>   |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Umweltmonitoring – Netz aufzubauen (Klima, vor allem Niederschlagsintensitäten und  | in die Talsperre Kelbra" veröffentlicht. Die Studie kam damals zu dem Schluss, dass "keine die Hochwassersicherung beeinträchtigenden Mengen ermittelt werden konnten". Um die gegenwärtige Situation zu überprüfen, führt der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt seit ca. 1,5 Jahren in Kooperation mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst ein intensives Monitoring am Stausee Kelbra durch, in dessen Betrachtungsfeld u.a. auch der Sedimenteintrag steht. Das Monitoring soll noch weitere 2 Jahre fortgeführt werden.  |                               |                |
| BP-0024-5000-0065-0001 | <p>Sedimentmanagement</p> <p>Im Bereich der Tideelben auf der Hamburger Elbe (Delegationsstrecke) haben sich in den letzten 13 Jahren die Sedimentmengen aus der Unterhaltungsbaggerei auf deutlich über 10 Mio. m<sup>3</sup> p.a. nahezu verdoppelt. Auf der Bundeselbe wachsen die Sedimentmengen langsam und haben auf hohem Niveau mittlerweile ein Volumen von über 15 Mio.m<sup>3</sup> p.a. erreicht. In Summe werden an der Tideelbe allein für die Unterhaltung der Fahrrinne jährlich über 25 Mio. m<sup>3</sup> Sediment p.a. entnommen, Tendenz stark steigend. Aus der aktuellen Elbvertiefung werden nochmals rund 35 Mio. m<sup>3</sup> Sedimente aus der Tideelbe entnommen werden.</p> <p>Das in 2008 erstellte und in Nuancen ergänzte Sedimentmanagement-Konzept hat sich in den vergangenen 13 Jahren somit als komplett untaugliches Mittel erwiesen. Es widerspricht der EU-WRRL und den in deutsches Recht überführten Gesetzen, an über einem Jahrzehnt praktizierten untauglichen Methoden zur „Gewässerverbesserung“ stoisch festzuhalten. Es ist zudem gesetzeswidrig diese untaugliche Plänen entgegen besseren Wissens für weitere sechs Jahre zu praktizieren. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem aktuellen Klimaurteil enge Schranken für die handelnden Exekutiven aufgezeigt: ein Vertagen einer Problemlösung, hier Sedimente, durch planloses Handeln, hier erfolgloses Sedimentmanagementkonzept, in die Zukunft, ist nicht verfassungsgemäß!</p> <p>Ich fordere zum Sedimentmanagement eine Anpassung des Bewirtschaftungsplanes. Der Verweis auf ein flexibles, frei nach Schnauze anpassbarem (also adaptivem) Konzept ist dabei keine Lösung, sondern eine Nebelkerze. Das neu vorzulegende Konzept muss konkret mit Handlungsfeldern formuliert werden, damit es hinsichtlich seiner Wirksamkeit öffentlich überprüfbar ist.</p> | Das Sedimentmanagementkonzept ist als ergänzendes Instrument zur Umsetzung der EU-WRRL zu sehen, die Anwendung der dieser untergeordneten Gesetzmäßigkeiten bleibt davon unberührt. Insofern kann kein Widerspruch zu geltenden Gesetzen gesehen werden. Die Ad-hoc-AG zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe arbeitet aktuell an einer Maßnahmenpriorisierung und der möglichen Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe. Diese Aufgabe ist außerordentlich komplex, da verschiedene Akteure eingebunden (einschließlich der Tschechischen Republik) und unterschiedliche Fachebenen berücksichtigt werden müssen. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0024-5000-0065-0002 | <p>Einvernehmen der Anrainer.<br/>Des Weiteren vermisste ich bei dem existierenden Sedimentmanagementkonzept die Mitwirkung der Anrainerländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Während noch in 2008 ein Einvernehmen gesucht wurde, scheint dieses in den Folgejahren obsolet geworden zu sein. Ich fordere daher eine aktive Beteiligung der Anrainerländer der Tideelbe und deren Zustimmung zu den neu zu formulierenden Maßnahmen.</p>  | <p>Die Einzelforderung hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Es finden zurzeit Gespräche zwischen Bundeswasserstraßenverwaltung und den Küstenländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen zum Sedimentmanagement der Tideelbe statt. Den Ergebnissen kann im Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht vorgegriffen werden. Die Tideelbeländer befürworten eine aktive Beteiligung bei der Erstellung des Sedimentmanagementkonzeptes.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0024-5000-0065-0003 | <p>Verklappung von Schlick vor Scharhörn.<br/>Hamburg plant seit über einem Jahr, deutlich präzisiert in diesen Tagen, den Hamburger Hafenschlick vor Scharhörn bzw. gegenüber in der Elbmündung am Neuen Luechtergrund, einer Verklappungsstelle des Bundes zu verklappen. Schleswig-Holstein hat Hamburg gerade die Genehmigung für das Vorziehen einer Tonne-E3-Verklappung von 500.000 t TS Hafenschlick aus dem Kontingent 2022 auf dieses Jahr ausgesprochen. Herr Staatssekretär Ferlemann spricht von intelligenten Lösungen und plant die Verklappung von Hafenschlick in der AWZ.<br/>Massive Eingriffe in das Küstengewässer, das (bis auf die AWZ) auch zum WRRL- Bewirtschaftungsgebiet der Tideelbe gehört. Über die Verklappung im Küstengewässer werden in dem Bewirtschaftungsplan keine Ausführungen gefunden. Ich fordere eine Berücksichtigung und Aufnahme in den Bewirtschaftungsplan samt Erklärung, inwiefern die Verklappungs-Bewirtschaftung in den Küstengewässern, insbesondere die Mengen und deren Zusammensetzung, sich positiv auf das gute Potenzial der Elbe und Nordsee auswirken.</p> | <p>Die Einzelforderung hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Es finden zzt. Gespräche zwischen Bundeswasserstraßenverwaltung und den Küstenländern SH, HH und NI zum Sedimentmanagement der Tideelbe statt. Den Ergebnissen kann im Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht vorgegriffen werden. Von Seiten der Tideelbeländer wird eine aktive Beteiligung bei der Erstellung des Sedimentmanagementkonzeptes befürwortet.</p>                    |                               | Hamburg        |
| BP-0024-5000-0065-0004 | <p>Monitoring Fischtreppe Geesthacht.<br/>„Wie Ergebnisse des Monitorings belegen, verbesserte sich mit dieser Anlage die Aufstiegssituation für Fischarten und Neunaugen sowohl im Hinblick auf die Artenzahl als auch auf die Individuenzahlen spürbar. Im Elbebericht für die Jahre 2013 bis 2015 wird dieses Thema genauer beleuchtet (FGG Elbe 2020e)“. Seit 2015 wird an der Nordtreppe kein Monitoring der Fischwanderungen mehr durchgeführt. Es ist somit keine valide Aussage mehr möglich, ob die Anlagen die gewünschten Wanderungen erzeugen, oder ob nachjustiert werden muss. Ich fordere, dass das Monitoring schnellstmöglich wieder durchgeführt wird.</p>  | <p>Die Richtlinie fordert kein Monitoring für Einzelanlagen. Die bereits durchgeführten Untersuchungen im Rahmen einer Erfolgskontrolle zeigen die Wirksamkeit der Anlage. Dessen ungeachtet wird die Frage der Weiterführung des „Monitoring/Erfolgskontrolle“ der Fischwanderungen an der Fischaufstiegsanlage in Geesthacht im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten erörtert.</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
| BP-0024-5000-0065-0005 | <p>Grundsätzliche Zuständigkeit und Kompetenz</p> <p>Mit dem "Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" der Bundesregierung, Drucksache 19/26827, wird die Kompetenz für die Erstellung von WRRL-Bewirtschaftungspläne geändert. Die Aufgaben werden bei der Bundeswasserstraßenverwaltung zentralisiert.</p> <p>Für die vergangenen Umsetzungspläne wird festgestellt: "Von Seiten der Bundesländer sind in den vergangenen Jahren größtenteils keine detaillierten Umsetzungspläne erstellt worden, aus denen Zeit- und Kostenansätze zu entnehmen wären. Die bestehenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Länder enthalten damit keine hinreichend konkreten Festlegungen insbesondere für die Bundeswasserstraßen, so dass die GDWS basierend auf den bisherigen Erkenntnissen einzelner Landesmaßnahmen von einer größtmöglichen Umsetzung ausgegangen ist. Die Darstellung der Bundesregierung stellt für mich die bisherige WRRL-Arbeit der Bundesländer für die Bundeswasserstraße Elbe als Desaster dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•keine detaillierten Umsetzungspläne,</li> <li>•ohne Zeit- und Kostenansätze,</li> <li>•keine hinreichend konkreten Festlegungen.</li> </ul> <p>Vor diesem Hintergrund fordere ich die FGG-Elbe auf, den vorliegenden Planungsentwurf gemeinsam mit dem Bund schnellstmöglich auf detaillierte Umsetzungspläne, mit Zeit- und Kostenansätzen sowie hinreichend konkreten Festlegungen nachzuarbeiten und erneut in den Beteiligungsprozess einzubringen.</p> | <p>Der Bund ist gemäß Art. 89 Grundgesetz Eigentümer der Bundeswasserstraßen und verwaltet diese nach den Regelungen des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV).</p> <p>Der WSV obliegt die Aufgabe der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, in deren Rahmen die Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. Umweltziele nach WRRL zu berücksichtigen sind (§§ 7, 8 WaStrG).</p> <p>Im Hinblick auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Bundesverkehrsministerium das "Gesamtkonzept Elbe - Strategisches Konzept für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen" vom Januar 2017 erarbeitet, welches unter anderem auch die Wahrung der Belange der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Bewirtschaftungspläne zum Inhalt hat. Im Rahmen der Bearbeitung des Gesamtkonzeptes Elbe wurden auch die Bundesländer bzw. die Flussgebietsgemeinschaft Elbe beteiligt. Im Gegenzug wird die WSV an den aktuellen Bewirtschaftungsplänen beteiligt.</p> <p>Mit Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 9. Juni 2021 wurde das WaStrG geändert. Demnach obliegt dem Bund nunmehr auch die Aufgabe der Durchführung von Ausbaumaßnahmen, die die Bewirtschaftungsziele nach WRRL erfordern. Eine Textergänzung hierzu im Bewirtschaftungsplan ist erfolgt. Vor dieser Änderung oblagen auch an Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur alleinigen Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen eines Ausbaus den jeweiligen Bundesländern. Es ist davon auszugehen, dass in der Folge dieser Gesetzesänderung zukünftig regelmäßig weitere Abstimmungen zwischen der WSV und der FGG Elbe stattfinden werden, im Rahmen derer die entsprechenden Maßnahmen abgestimmt und priorisiert werden.</p> | <p>Textänderung im Kap. 5.1.1, BP:</p> <p>Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz z hoheitlich durch.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0031-5000-0017-0002 | <p>Zu Kap. 2.2.4 Seite 71 Bewirtschaftungsplan</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist sicherlich ein wichtiger Bestandteil bei der Zielerreichung der WRRL. Allerdings ist die Umstellung der Unterhaltung in vielen Bereichen komplexer. Bei naturnahen Gewässer ist dies zielführend, sofern die gewässertypische Vegetation etabliert ist und im Seitenraum entsprechende Substrate anstehen. Für den kiesgeprägten</p>   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.  |  | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort                                      | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------------|
|                        | <p>Tieflandbach müssen im Seitenraum ausreichend steinig-kiesige Bestandteile vorhanden sein. Ansonsten kann sich der Bach durch Eigendynamik zu einem sandgeprägten Bach ohne Strömungs- und Tiefenvarianz verbreitern. In gestörten Gewässerabschnitten kann eine sehr reduzierte Gewässerunterhaltung dazu führen, dass sich untypische Pflanzen durchsetzen (stehende Vegetation) und das Fließgewässer entsprechend abwerten (Verlangsamung Fließgeschwindigkeit, Verschlammung, ...). Gerade in Zeiten des Klimawandels kann die Intensivierung der Gewässerunterhaltung zur Verbesserung der Erhaltungszustände beitragen. Wir beobachten in den letzten Jahren in den ansonsten von flutender Wasservegetation geprägten Fließgewässern eine starke Zunahme der stehenden Wasservegetation, einhergehend mit geringeren Fließgeschwindigkeiten und Verschlammung der Sohle. Die Formulierung den Unterhaltungsaufwand auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken malt ein falsches Bild: Gewässerunterhaltung einstellen und alles wird naturnah. So ist es aber vielerorts leider nicht, da die Verhältnisse erheblich gestört sind. Zudem führt eine Eigendynamik zu Flächenverlusten, die von den Anliegern meist nicht hingenommen werden und entsprechend instand zu setzen sind. Flächenkäufe oder Entschädigungen entfallen somit nicht. Der Begriff „innovative“ Gewässerunterhaltung ist irreführend und nicht definierbar. Es erweckt den Eindruck, dass neue Unterhaltungsmethoden eingesetzt werden. Bei der naturnahen Unterhaltung geht es aber um die Abwägung zwischen unbedingt erforderlicher Vorflut (Abfluss) und Belassen/Tolerieren von abflusshemmenden Komponenten (Wasservegetation, Totholz, Sandbänke, ...). Die Gewässerunterhaltungsarbeiten (Mähen, Krauten, Räumen) sind immer noch gleich und nicht „innovativ“. Dieser Begriff sollte z.B. durch „beobachtenden“ oder „abwägenden“ zu ersetzen.</p> |  |                               |                      |
| BP-0031-5000-0017-0003 | <p>5.2 Seite 162 Bewirtschaftungsplan<br/>           Dass die zuständigen Unterhaltungsträger ein wichtiger Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind, ist richtig. Aber hier sollte auch klar gestellt werden, dass sie nicht finanziell für die Umsetzung verantwortlich sind, sondern dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (Land, Bund, EU). Wir als</p>   | <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch        |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------------|
|                               | <p>Unterhaltungsverbände sind uns unserer Pflicht im Rahmen der Gewässerentwicklung bewusst und tragen im Rahmen der Gewässerallianz finanzielle Eigenanteile. Aber auch diese 20% müssten eigentlich durch die gesamte Gesellschaft getragen werden. Die Stellen der Gewässerallianz sind zu 100% zu fördern.</p>   |  |                               |                       |
| <p>BP-0031-5000-0017-0004</p> | <p>Zu Kap. 5.2 Seite 163 Bewirtschaftungsplan<br/>Hier wäre zu klären, wie sich die Verwendung der E+A-Maßnahmen in FFH-Gebieten verhält. In den Arbeitskreisen zu den FFH-Managementplänen wurde mehrmals kundgetan, dass E+A nicht bei verpflichtenden FFH-Maßnahmen möglich sind, sondern nur bei den sonstigen Maßnahmen. Bei uns im Gebiet wären viele WRRL-Gewässer davon betroffen. Wir sehen auch gerade in strukturschwachen Regionen die E+A-Maßnahmen als wichtigen Baustein bei der Umsetzung.</p> | <p>Die Antwort zur Frage findet sich in §15 (2) BNatSchG: "Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete (...) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, (...) sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen." Satz 4 des Paragraphen stellt die grundsätzliche Zulässigkeit der Festsetzung solcher Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen klar, die in Bewirtschaftungsplänen im Sinne des § 32 Absatz 5 und Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 36 WHG enthalten sind, vorausgesetzt, der nach den Sätzen 2 und 3 verlangte Funktionsbezug solcher Maßnahmen ist gegeben. Entsprechendes gilt auch für Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5 und für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 3, ohne dass es hier einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.</p> |                               | <p>Niedersachsen</p>  |
| <p>BP-0036-5000-0020-0001</p> | <p>Nährstofffrachten: Ferner sind auch abermals Nährstofffrachten aus diffusen Quellen zu beachten bzw. weitere Frachtreduzierungen erforderlich (Haupteintragsquelle: Landnutzung/Landbewirtschaftung). Hier bekräftigt der Altmarkkreis Salzwedel die Forderung, stärker die Gewässerentwicklung und Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu forcieren.</p>   | <p>Grundlegende Regelungen zu Gewässerrandstreifen wie Umfang (fünf Meter im Außenbereich), Ausgestaltung und Nutzungseinschränkungen, beinhalten die §§ 38 und 38a des Wasserhaushaltsgesetzes. Sachsen-Anhalt hat mit zehn Metern für Gewässer erster Ordnung eine strengere Regelung im Landeswassergesetz festgelegt. In Sachsen-Anhalt regelt § 50 WG LSA, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung zehn Meter und an Gewässern 2. Ordnung fünf Meter betragen. Mit dem neuen Paragraph 38a im Wasserhaushaltsgesetz zur Begründung von Randstreifen an Gewässern mit Hangneigung liegen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wirksame grundlegende Maßnahmen vor, um der Belastung durch Nährstofffrachten entgegenzuwirken. Zahlreiche Maßnahmen</p>   |                               | <p>Sachsen-Anhalt</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | zur Verbesserung der Morphologie und der Durchgängigkeit der Gewässer sind im Maßnahmenprogramm enthalten. Die Weiterführung des Förderprogramms zur naturnahen Gewässerentwicklung ist auch für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.  |                               |                |
| BP-0036-5000-0020-0002 | Notwendige Ergänzungen/Korrekturen:<br>1) In Anhang 1.2 sind die Wasserfassungen für die Wasserwerke in Arendsee, Gardelegen, Diesdorf und Nipkendey zu ergänzen.<br>2) Dementsprechend auch der Anhang 1.1 um DENI 10_1 Jeetzel Lockergestein rechts. | Artikel 7 (3) WRRL schreibt nicht zwingend vor, dass Wasserschutzgebiete festgesetzt sein müssen ("Mitgliedstaaten können Schutzgebiete festlegen"). Für die Wasserfassungen der Wasserwerke in Arendsee, Gardelegen, Diesdorf und Nipkendey liegt zwar keine rechtmäßige Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vor, aber für diese Wasserfassungen wird Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung entnommen. In Anhang 1.2 sind in Abstimmung mit den anderen Bundesländern festgelegt Trinkwasserschutzgebiete aufgelistet, sodass die genannten Wasserfassungen in diesen Anhang für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht ohne größeren Aufwand ergänzt werden konnte. Der Hinweis wird jedoch für die nächste Bewirtschaftungsplanung aufgenommen. |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0036-5000-0020-0003 | Notwendige Ergänzungen/Korrekturen:<br>3) Im Anhang 1.3 Badegewässer und dem Steckbrief dazu ist bei Arendsee die Anzahl der Badestellen auf 5 zu erhöhen.   | Die Angaben in Anhang 1.3. des Bewirtschaftungsplanes berücksichtigen die derzeit in der rechtlich verbindlichen Badegewässerkarte für Sachsen-Anhalt enthaltenen Badestellen. In dieser Badegewässerkarte sind gegenwärtig 2 Badestellen im Arendsee aufgeführt. Zur Aufnahme zusätzlicher Badestellen in die Badegewässerkarte ist eine Antragstellung des zuständigen Gesundheitsamtes beim Landesamt für Verbraucherschutz notwendig. Nach positiver Entscheidung über den Antrag wird die Badegewässerkarte um die entsprechenden Badestellen ergänzt. Mögliche Ergänzungen können in die derzeitige Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes nicht mehr einfließen.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0036-5000-0020-0004 | Zukünftige Zwischenberichte zur Umsetzung und Zielerreichung der EU-WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer in allen Bewirtschaftungszeiträumen und über den Zeitraum bis 2027 hinaus sollten einfacher und visueller dargestellt werden.            | Der Bewirtschaftungsplan enthält zahlreiche Kartendarstellungen und Tabellen mit dem Ziel einer möglichst übersichtlichen und transparenten Darstellung des Zustands der Gewässer. Dass hierbei Verbesserungen möglich sind, ist unstrittig. Da jedoch die Stellungnahme keine Ausführungen dazu macht, welche Defizite bestehen bzw. welcher Verbesserungsbedarf konkret gesehen wird, können hieraus keine Schlüsse gezogen werden. Der deutschlandweite Zwischenbericht der LAWA zum Umsetzungsstand der Maßnahmen nach WRRL 2018 enthält  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        |   | textliche und grafische Angaben zur Maßnahmenumsetzung nach den wichtigen Handlungsfeldern und konkrete Maßnahmenbeispiele aus den verschiedenen Flussgebieten und entspricht demnach bereits der Forderung.  |   |                |
| BP-0038-5000-0096-0001 | <p>Folgende Änderung zum bisherigen Bewirtschaftungsplan ist laut S. 299 vorgesehen: „Bei den OWK wurden diejenigen Wasserkörper, bei denen das Wasser aus Uferfiltrat und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet.“ Diese Änderung ist zurückzunehmen, zumal der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes keinerlei Begründung dafür liefert. Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 WRRL sorgen die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Nach Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich ermitteln die Mitgliedstaaten in jeder Flussgebietseinheit alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen. Artikel 7 WRRL unterscheidet dabei nicht zwischen direkten Entnahmen und dem Anreicherungsverfahren durch Uferfiltrat.</p> | <p>Dies betrifft in Brandenburg diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem Oberflächenwasserkörper entnommen wird. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen sind als Grundwasserentnahmen zugelassen und somit wurden in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen. Eine textliche Erläuterung ist erfolgt.</p> | <p>Textergänzung im Kap. 13.1.4 BP:<br/>Bei den OWK hat das Land BB diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen in BB sind als Grundwasserentnahmen zugelassen. Dementsprechend sind in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0002 | <p>Trinkwasser ist auch nach den Wertungen des deutschen Rechts von überragender Bedeutung (1-BVerfG v. 15.7.1981, in: BVerfGE 58, BVerfGE Jahr 58 Seite 300, BVerfGE Jahr 58 Seite 332 ff. – Nassauskiesung. Vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 16. Oktober 2012 – 7 VR 7.12 – Rn. 4, Juris). Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind zwingend Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen festzulegen (Art. 11 III lit. d WRRL).<br/><br/>Zu beachten hierbei auch das neue Trinkwasserschutzrecht der europäischen Union, welches bis zum Januar 2023 in</p>   | <p>Die Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen wird durch die Trinkwasserverordnung gewährleistet. Diese dient der Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie und stellt somit eine grundlegende Maßnahme nach Art. 11 Abs. 3 a) WRRL dar. Die Anmerkung zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wird zur Kenntnis genommen. Die Neufassung wird im Maßnahmenprogramm textlich ergänzt.</p>   | <p>MNP, Kap. 3.1.2, iii. Trinkwasserrichtlinie:<br/>Im Januar 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 EU vom 16.12.2020 in Kraft getreten. Diese wird die Richtlinie 98/83/EG am 13.01.2023 aufheben. Bis dahin müssen</p>  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                             | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|---|-----------------|
|                               | <p>deutsches Recht umzusetzen ist. Anfang 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/21 84 EU in Kraft getreten (2-Richtlinie (EU) 2020/21 84 des europäischen Parlamentes und das Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.). Diese Richtlinie verfolgt in Art. 7 ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Konzept des sogenannten vollständigen und risikobasierten Ansatzes, der die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung bis hin zur Verteilung enthält. Explizit wird hierzu die Risikobewertung auch auf die Einzugsgebiete im Sinne der WRRL und auf die Entnahme aus einem Wasserkörper als gewässerschutzrechtlich relevante Maßnahme erstreckt. Die Trinkwasserrichtlinie setzt diesen risikobasierten Ansatz auch im Risikomanagement des Versorgungssystems fort. Ausdrücklich werden dabei die Mitgliedstaaten verpflichtet die Gefährdungen im Versorgungssystem zu identifizieren. Zudem wird in Art. 16 der Richtlinie auf das Recht auf uneingeschränkten Zugang aller EU-Bürger*innen zum Trinkwasser verwiesen.</p>   |   | <p>ihre Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt werden.</p> |                 |
| <p>BP-0038-5000-0096-0003</p> | <p>Die Verminderung von Bergbaufolgen wurde zutreffend als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) für das Elbe-Einzugsgebiet identifiziert. Damit ist der Anspruch verbunden, in der Bewirtschaftungsplanung „für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen.“ (S. 151 BWP) Dies wird im vorliegenden Bewirtschaftungsplan jedoch nicht geleistet. Wesentliche strategische Fragen werden zwar benannt, die Strategien zu ihrer Lösung aber gerade offengelassen. [...] Diese „strategischen Arbeiten und Abstimmungen“ verweist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zurück an intransparent agierende regionale Gremien und sogar an die Bergbauunternehmen, als ob diese Träger der Bewirtschaftungsplanung sein könnten. [...] Damit wird die wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der für die Bewirtschaftungsplanung zentralen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Abs. 4 WHG entzogen. Die strategischen Entscheidungen liegen faktisch bei einem für die operative Bewirtschaftung geschaffenen Gremium. Die dafür eigentlich zuständige Bewirtschaftungsplanung kann nur noch eine Scheinbeteiligung der Öffentlichkeit durchführen. [...]</p> | <p>Hier geht es um das Verhältnis von Bewirtschaftungsplanung zu länderübergreifender sonstiger wasserwirtschaftlicher Zusammenarbeit und regulären, wasserwirtschaftlichen Verwaltungsverfahren. Letztere werden von der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgehebelt. Es liegt ein falsches Verständnis vor und der Bewirtschaftungsplan wird nicht korrekt zitiert. Die Stelle lautet: "Um die Umweltziele der WRRL für möglichst viele Gewässer zu verwirklichen, ist es erforderlich, die für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen." Das heißt nicht, wie vom Stellungnehmenden interpretiert, dass dies ausschließlich im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt. Stattdessen erfolgt es in länderübergreifender Zusammenarbeit und in den Verwaltungsverfahren, in denen die WRRL berücksichtigt wird. Die Abstimmung in der Bewirtschaftungsplanung erstreckt sich auf die Zustandsbewertung und Festlegungen bei Verfehlen der Ziele (Fristverlängerungen, abweichende Ziele oder Ausnahmen). Die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Aktualisierung und Überprüfung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme betrifft nur die damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte, nicht alle wasser-</p> |   | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | oder bergrechtlichen Verwaltungsverfahren. Für diese gibt es gesonderte Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.   |                               |                |
| BP-0038-5000-0096-0004 | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist zu überprüfen. Strategische Entscheidungen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen, zu anderen Entscheidungen ist die größtmögliche Transparenz herzustellen und Vorteile der Tagebaubetreiber gegenüber anderen Wassernutzern auszuschließen. Die Unabhängigkeit hinzugezogener Expert*innen ist sicherzustellen.  | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Die AG trifft keine strategischen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL, sondern begleitet operativ die Umsetzung der Festlegungen aus den bergrechtlichen Zulassungsbescheiden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0005 | Eine gewässerkörperkonkrete Bewertung wurde dabei von einem extern erstellten Hintergrundpapier vorgenommen, das von der FGG Elbe nicht als Anhörungsdokument veröffentlicht wurde, sondern vom LBGR Brandenburg in Auftrag gegeben und auf dessen Internetseite publiziert wurde (11-Leistungspaket 1 (2018): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de</a> Leistungspakete 2 und 3 (30.06.2020): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de</a> ). [...] Der Bewirtschaftungsplan lässt nicht erkennen, ob, wann und wie eine Klärung der Verantwortung der Tagebaubetreiber [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] bei den Wasserkörpern stattfinden soll, denen die Gutachter keinen dominanten Bergbaueinfluss bescheinigen, sondern sie als „Prüffälle“ ansehen. | Das in Rede stehende "Strategische Hintergrundpapier" wurde zur Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Brandenburg erarbeitet und umfasst auch über die WRRL hinausgehende Bereiche (z. B. Tourismus, Betonkorrosion). Es ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Es wurde vom Landesamt für Umwelt (LfU) fachlich geprüft und u. a. als Erkenntnisquelle für die Einstufung von Wasserkörpern sowie für die Festlegung von Maßnahmen im Maßnahmenprogramm genutzt. Die Prüfungen konnten noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden und sind Aufgabe im kommenden Bewirtschaftungszyklus. Des Weiteren bleibt es notwendig, wie im Teil 3 des Hintergrundpapiers ausgeführt, dass bergbauspezifische Maßnahmenkonzept fortzuschreiben. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0006 | Das Hintergrunddokument zur Verminderung von Bergbaufolgen nennt als Voraussetzung für die weitere Festlegung weniger strenger Umweltziele für weitere OWKs, dass „Herangehensweise und Festlegungen im Umgang und der Auslegung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in den zuständigen Gremien anwendungsreif zu entwickeln“ sind. Das ist ohne Zweifel notwendig. Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, dass dies bisher nicht geschehen ist. Wir weisen die Flussgebietsgemeinschaft hinsichtlich dieser weiteren Abstimmungen darauf hin, dass das Verursacherprinzip („polluter pays principle“) ein zentraler Bestandteil europäischen Umweltrechtes ist und seine Verletzung in Bezug auf den aktiven Braunkohlenbergbau eine nicht zulässige marktverzerrende Beihilfe darstellen kann.  | Allgemein gültige Festlegungen zur Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sind problematisch. Es liegen verschiedene Methoden zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit vor. Es ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig und zudem sind nicht nur die Anforderungen der WRRL, sondern auch die bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen zur Herstellung eines sich selbstregulierenden Wasserhaushalts und die Wiedernutzbarmachung zu beachten.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0096-0007 | Die „Fläche der Überschreitung des Leitparameters Sulfat“ stellt aus unserer Sicht eine zu starke Vereinfachung dar, da sie oberhalb von 250 mg/l keine Verschlechterungen des chemischen Zustandes mehr erfasst. So sollen (selbst ohne die erforderliche Überarbeitung) im GWK Lohsa-Nochten zwischen 2021 und 2027 sieben Quadratkilometer neu in die Belastungsklasse IV (mehr als 1.400 mg/l !) eintreten (Anhang A 5-4-2, Tabelle 10, S. 25).   | Der Einwand ist unbegründet. Die Tabelle 10 zeigt die Flächenanteile für die Jahre 2021 und 2027 für die verschiedenen Sulfatklassen, also auch über 250 mg/l.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0008 | <p>Während das weniger strengen Umweltziele für den chemischen Zustand der Prognose für das Jahr 2027 entspricht, umfasst die im Steckbrief Gw-5 (S. 232) verwendete irreführende Bezeichnung „Prognostizierte Flächenanteile der Absenkungs- und Anstiegsbereiche für das Jahr 2027“ auch Flächen „mit zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung“, also die aus [Name anonymisiert]-Angaben übernommenen Sümpfungsbereiche nach 2027!</p> <p>Diese Darstellungsform bedingt, dass sich der Zustand des Wasserkörpers in jedem betrachteten Zeitraum scheinbar verbessert, weil neu auftretende Absenkungen dargestellt werden, als wären sie bereits immer vorhanden gewesen. Tatsächlich wird dagegen beim Grundwasserkörper Lohsa-Nochten im Zeitraum 2021-2027 die Fläche der maximalen Grundwasserabsenkung um 5 km<sup>2</sup> größer, gleichzeitig die Fläche mit bergbaubedingt sinkenden Grundwasserständen um 8 km<sup>2</sup> größer und die mit im abgesenktem Zustand verharrenden Grundwasserständen um 3 km<sup>2</sup> größer. Auch die Summe aller Flächen mit bergbaubedingter Grundwasserabsenkung soll bis 2027 weiter ansteigen (von 168 auf 176 km<sup>2</sup>, siehe Anhang A 5-4-2, Tabelle 8, S. 24) Alle diese Zahlen können bei der oben geforderten grundlegenden Überarbeitung auch noch größer ausfallen. [...]</p> <p>Noch gravierender ist aber, dass mit der Einbeziehung der „künftigen bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ in das weniger strenge Umweltziel den [Name anonymisiert]-Tagebauplanungen aus der Zeit vor dem Kohleausstiegsgesetz ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 ausgestellt werden soll. Das ist klar rechtswidrig.</p> | Ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 wird nicht ausgestellt. Die abweichenden Bewirtschaftungsziele wurden 2009 im ersten Bewirtschaftungsplan zunächst allgemein für die vom Sanierungsbergbau und vom aktiven, zugelassenen Bergbau betroffenen Grundwasserkörper begründet. Im 2. Bewirtschaftungsplan wurden die abweichenden Bewirtschaftungsziele für diese Grundwasserkörper überprüft und konkret festgelegt. Dabei wurde die jeweilige Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt. Die Arbeiten für die Überprüfung und Aktualisierung für die künftigen Bewirtschaftungszyklen beginnen jeweils weit vor den Auslegungsterminen, mit denen die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Die Änderungen der politischen und rechtlichen Lage aufgrund des im August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) führen nicht dazu, dass geltende bergrechtliche Zulassungen und die bisher begründeten und festgelegten WSBZ ungültig würden. Die Bergbauunternehmen werden nun ihre Planungen anpassen und bergrechtlich zulassen müssen. Die raumordnerischen Vorgaben insbesondere für die aktiven Tagebaue werden angepasst werden müssen. Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die abweichenden Bewirtschaftungsziele oder aufgrund neuer Vorhaben können sich im aktuellen Bewirtschaftungsplan noch nicht widerspiegeln. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0009 | Die Maßnahme M1 („Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen) zugehörig zur LAWA-Kennziffer 56 wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans widersprüchlich dargestellt: Sie ist im   | Bei der Maßnahme M1 handelt es sich um eine Maßnahme für den mengenmäßigen Zustand, auch wenn sie - wie im Kap. 1.5.2 auf Seite 73 im Anhang A0-1 - Nr. 3 generell ausgeführt - sich auch positiv auf den chemischen Zustand   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Anhang 5-4-2 und im Gewässersteckbrief Gw-4 nicht vorgesehen, erscheint jedoch im Gewässersteckbrief Gw-5. Diese Maßnahme ist bei der Umsetzung des Kohleausstieges von zentraler Bedeutung, da nicht mehr alle in bisherigen Braunkohlenplänen ausgewiesenen Abbauflächen benötigt werden. Da Verkleinerungen der Abbaufläche auch die chemischen Beeinträchtigungen des Grundwassers minimieren, ist sie auch in Gewässersteckbrief Gw-4, im Anhang 5-4-2 sowie im Maßnahmenprogramm aufzunehmen.</p>  | <p>auswirken kann. Die Tatsache, dass evtl. nicht (mehr) alle Abbauflächen bisheriger Planungen "benötigt" bzw. nicht in Anspruch genommen werden, begründet sich ggf. mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), nicht mit der Maßnahme M1. Die Bergbauunternehmen müssen nun ihre Planungen entsprechend anpassen.</p>   |                               |                |
| BP-0038-5000-0096-0010 | <p>Die Ausweisung weniger strenger Umweltziele ist grundlegend zu überarbeiten und auf die Folgen solcher Abbauflächen zu beschränken, deren tatsächliche Unvermeidbarkeit sich bereits nachweisen lässt. Dazu muss der verbleibende Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der [Name anonymisiert] ermittelt werden. Anschließend ist zu ermitteln, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben müssen, um die negativen Auswirkungen der Tagebaue zu minimieren.</p>   | <p>Es sind weder gesamtwirtschaftliche noch abbaufeldkonkrete Prognosen zur Entwicklung des Kohlebedarfs Gegenstände des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplans. Die Ermittlung der Unvermeidbarkeit der noch benötigten Kohlemengen und deren ortskonkrete Lage ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Zulassungsverfahren, die die Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und die Belange der WRRL berücksichtigen müssen.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0011 | <p>Unzureichender und irreführender Umgang mit dem Braunkohleausstieg.<br/>Im vorliegenden Papier wird ganz offensichtlich versucht, der Braunkohlenindustrie einen Freibrief für alle Gewässerbeeinträchtigungen auszustellen, die vor Beschluss des KVBG geplant waren. Wenn in Anlage 2.1.2. eine „zukünftige Grundwasserabsenkung“ westlich von Welzow eingezeichnet ist, geht die Unterlage unzweifelhaft von einer Inanspruchnahme des Tagebaufeldes Welzow-Süd II aus. Das bedeutet, ihr liegt noch das sogenannte „Revierkonzept“ der [Name anonymisiert] von 2017 zugrunde. Im Januar 2021 hat die [Name anonymisiert] offiziell auf das Abbaufeld Welzow-Süd II verzichtet. Diese Schlussfolgerung ergab sich jedoch bereits direkt aus dem KVBG wie auch dem brandenburgischen Koalitionsvertrag, so dass die FGG Elbe keinerlei Grund hatte, dafür eine Zustimmung der [Name anonymisiert] abzuwarten.</p> <p>Um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen, muss die noch zu gewinnende Kohlemenge transparent und unabhängig ermittelt und dann deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.</p> | <p>Der Anhang A5-4-2 war vor Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) fertiggestellt worden, damit er rechtzeitig zur Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorliegen konnte. Das KVBG konnte dementsprechend noch nicht berücksichtigt werden. Der zukünftige Braunkohlebergbau muss sich an den Vorgaben des KVBG orientieren. Durch den Bewirtschaftungsplan kann daher kein "Freibrief" für zukünftige Gewässerbeeinträchtigungen erteilt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0096-0012 | Reichweite der Grundwasserabsenkung fehlerhaft dargestellt. Wir haben die Darstellungen in den Karten stichprobenartig am Beispiel des GWK NE 4-1 überprüft und sind auf drastische und unerklärliche Widersprüche gestoßen, die sämtliche Angaben des Anhanges 5-4-2 in Frage stellen. Die Stichprobe hat damit so gravierende Widersprüche aufgedeckt, dass sämtliche Flächenangaben des Anhanges 5-4-2 in Zweifel gezogen werden müssen. Die Anlage 5-4-2 ist deshalb grundlegend zu überarbeiten. Alle Annahmen zur Tagebauführung und Grundwasserhebung sind transparent zu machen, das Modell, die Berechnungsschritte, die Ergebnisse der Kalibrierungen sowie die Darstellungsform sind unter Einbeziehung von [Name anonymisiert] unabhängig zu prüfen.   | Der Stellungnehmende wird gebeten, die Widersprüche schriftlich zu konkretisieren und beim Brandenburger Umweltministerium zur Prüfung einzureichen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0013 | Prognose für 2027 reicht zur Bewertung nicht aus. Das Papier prognostiziert den Gewässerzustand im Jahr 2027 und legt diesen als weniger strenges Umweltziel fest. Dabei wird verkannt, dass für die Festlegung weniger strenger Umweltziele zwingend auch „weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden“ müssen (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) und dies nicht auf die Jahresscheibe 2027 begrenzt ist. Damit ist neben der Prognose für 2027 auch zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach 2027 noch eintreten. Nur für die Grundwasserabsenkung sind zumindest die Angaben der [Name anonymisiert] dazu in den Karten dargestellt. Tagebaufolgen, die erst nach Einstellung des Abbaus wirksam werden, werden für die aktiven Tagebaue der [Name anonymisiert] offensichtlich ignoriert. Hierzu gehören belasteter Grundwasserabstrom der Tagebaukippen, Wasserbedarf für Flutung und Nachsorge sowie die dauerhaften Verdunstungsverluste der Tagebauseen. | Die abweichenden Bewirtschaftungsziele zeichnen lediglich fachlich die Prozesse der sich im Grundwasserkörper teilweise überlagernden Grundwasser-Anstiege und -Aufstiege der beendeten und der bereits zugelassenen Bergbautätigkeiten nach. Diese Veränderungen stellen dabei keine neuen Verschlechterungen dar, sie sind jeweils Folgen ein- und desselben zugrundeliegenden Eingriffs. Sie werden für jeden Bewirtschaftungszyklus aktualisiert und überprüft. Sie sind bei neuen Vorhaben als Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. Für neue Veränderungen sind auch bei abweichenden Bewirtschaftungszielen Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG möglich. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0014 | Tiefere Grundwasserleiter ignoriert. Neben der Absenkung des Haupthangend-Grundwasserleiters bewirkt der Braunkohletagebau auch die Entspannung liegender Grundwasserleiter. Diese kann über die pleistozänen Rinnensysteme weitere Grundwasserkörper beeinflussen. Der Umweltbericht zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens „Betrieb des Braunkohletagebaus Gubin“ in Polen vom April 2015 stellte dementsprechend neben dem HH-GWL auch eine vom Tagebau Jänschwalde verursachte Absenkung tertiärer Grundwasserleiter dar, die deutlich auf polnisches Staatsgebiet reicht. Die Folgen der   | Es wurden die oberen, großräumig zusammenhängenden Hauptgrundwasserleiter betrachtet. Dies sind i. d. R. auch die wasserwirtschaftlich bedeutsamen und nutzbaren Grundwasservorkommen. Für den aktuellen Bewirtschaftungsplan kann die Grundwasserkörper-Abgrenzung nicht mehr geändert werden. Im Zuge der Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum Ende 2025 kann der Einwand aufgegriffen, geprüft und ggf. berücksichtigt werden.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Entspannung tieferer Grundwasserleiter auf andere GWK sind zu untersuchen und darzustellen.   |   |                               |                |
| BP-0038-5000-0096-0015 | Sulfatklassenmodell. Beim auf S. 15 dargestellten Sulfatklassemodell wird der gute Zustand bis zur Obergrenze von 250 mg/l ausgewiesen. Das ist zu hinterfragen, soweit es mit dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung begründet ist. Für die Nutzung eines solchen Grundwasserkörpers als Trinkwasser wäre diese Obergrenze nicht akzeptabel. Es muss in der Praxis der Trinkwassergewinnung ein Puffer verbleiben, um auf Sulfatanstiege im Rohwasser rechtzeitig so reagieren zu können, dass es zu keiner Überschreitung des Grenzwertes im Reinwasser kommt. In der „Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat“ wird der Bereich 200 – 250 mg/l daher bereits als „Vorwarnstufe“ (250 mg/l minus Messfehler minus operationeller Puffer) angesetzt.  | Der Wert für Sulfat von 250 mg/l charakterisiert gemäß § 7 i. V. m. Anlage 2 GrwV die Grenze zwischen gutem und schlechtem chemischen Zustand des Grundwassers. Das Sulfatklassenmodell ist dementsprechend korrekt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0016 | <p>Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse ignoriert. Auf S. 13 wird behauptet: „Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlensanierung erteilt wurden, die jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Diese Maßnahmen sind in die Prognose und Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele eingeflossen.“</p> <p>Was offensichtlich nicht eingeflossen ist, sind die Befristungen der erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Tagebau Jänschwalde bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Welzow-Süd bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Nochten bis zum 31.12.2026</li> <li>• für den Tagebau Reichwalde bis zum 31.12.2032</li> </ul> <p>Hier scheint ein unzulässiger Zirkelschluss vorgesehen zu sein: Im Bewirtschaftungsplan soll stillschweigend eine Verlängerung der Erlaubnisse vorausgesetzt werden, um diese dann unter Berufung auf den Bewirtschaftungsplan erst später tatsächlich zuzulassen. Bei diesem Vorgehen würde der Prüfmaßstab der Wasserrahmenrichtlinie umgangen, um den Wünschen des Tagebaubetreibers zu entsprechen.</p> <p>Dies ist zu korrigieren und die weniger strengen Umweltziele entsprechend der geltenden Genehmigungslage zu ermitteln.</p> | Eine stillschweigende Verlängerung der Erlaubnisse wird mit dem Bewirtschaftungsplan nicht vorgenommen. Bei zukünftigen wasserrechtlichen Erlaubnissen einschl. der Verlängerung von Erlaubnissen wird auf die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands abgezielt. Das Hintergrundpapier wird für jeden Bewirtschaftungszeitraum aktualisiert und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden alle sechs Jahre überprüft. Dann werden auch evtl. geänderte wasserrechtliche Erlaubnisse berücksichtigt werden. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0096-0017 | <p>Interessenkonflikt des beauftragten Gutachters. Auf S. 9 wird ausgeführt: „Das hier vorgelegte Dokument basiert in den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 sowie den Anlagen im Wesentlichen auf einem Fachgutachten des Instituts für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, das im Auftrag der FGG Elbe erstellt wurde: FGG Elbe (2020).“</p> <p>Hier muss analog zum „Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ darauf hingewiesen werden, dass der beauftragte Gutachter während der Erstellung des Papiers nahezu parallel im Auftrag der [Name anonymisiert] den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Nochten bearbeitet hat. Gegenstand dort ist die Weiterführung des Tagebaues nach dem 31.12.2026. Es besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn derselbe Gutachter denselben Sachverhalt gleichzeitig für Antragsteller und Genehmigungsbehörden bearbeitet. Dies ist bei der FGG Elbe aber der Fall, denn Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen das wasserrechtliche Ermessen bei der Tagebauzulassung leiten. [...]</p> <p>Die FGG Elbe muss die Inhalte des Anhanges 5-4-2 unabhängig von [Name anonymisiert]-Interessen überprüfen und künftig Interessenkonflikte beauftragter Gutachter konsequent ausschließen.</p> | <p>Die Erarbeitung des Fachgutachtens wurde öffentlich ausgeschrieben (beschränkte Ausschreibung). Der Gutachter hat den Zuschlag erhalten. Das Fachgutachten wurde von den Fachbehörden der Länder geprüft. Es haben sich keine Hinweise auf einen Interessenkonflikt ergeben.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0018 | <p>Falsche Darstellung der Maßnahmenkategorie M1. Zur Maßnahmenkategorie „Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen“ heißt es auf S. 38: „Bereits im Braunkohlenplan können wasserwirtschaftlich-ökologische Gesichtspunkte bei der Festlegung der Abbaugrenzen einer Braunkohlenlagerstätte berücksichtigt werden, womit nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sowie grundwasserabhängiger Landökosysteme und Oberflächengewässer nach Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte weitgehend minimiert werden können.“</p> <p>Mit der Energiewende und dem geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung kommt ein Neuaufschluss von Braunkohlentagebauen in Deutschland nicht mehr in Betracht. Deshalb spielt diese Maßnahmenkategorie fortan keine Rolle mehr in der bergbaulichen Planung.“ [...] Diese Darstellung stellt eine völlige Fehlinterpretation der rechtlichen und</p>  | <p>Die Aussage ist offensichtlich missverständlich aufgefasst worden. Durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung wird es zu einer Verringerung der Abbauflächen und damit auch der von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Flächen kommen. Die Aufnahme der Maßnahme M1 bedarf einer Überprüfung im dritten Bewirtschaftungszeitraum und wird ggf. dann bei der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>tatsächlichen Verhältnisse dar, da die Abbaugrenzen gerade angesichts des Kohleausstieges neu festgelegt werden müssen. [...] Im Zuge des Kohleausstiegs besteht somit nicht nur die Möglichkeit, sondern die dringende Notwendigkeit Maßnahme M1 in der bergbaulichen Planung anzuwenden. Die in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe versammelten Bundesländer können zu dieser rechtlichen und energiepolitischen Frage nicht die Einschätzung eines Ingenieurbüros für Wasser und Boden übernehmen, das zudem gleichzeitig für den Bergbautreibenden tätig ist.</p> <p>Die Bewirtschaftungsplanung muss die Maßnahmenkategorie M 1 konsequent auf den aktiven Braunkohlenbergbau anwenden, die Abbaugebiete sind im erforderlichen Umfang zu verkleinern. Nur dadurch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können ggf. weniger strenger Umweltziele in Anspruch nehmen.</p>  |  |                               |                |
| BP-0038-5000-0096-0019 | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 wird folgendermaßen umschrieben: „Der sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs einstellende nachbergbauliche Grundwasserstand kann Infrastruktur, Siedlungen, Industrie und sonstige Flächennutzungen gefährden. In diesem Fall muss der Grundwasserstand durch Wasserhaltungen zur Gewährleistung der Nutzungen gezielt niedrig gehalten oder sogar abgesenkt werden. (...)“</p> <p>Wie dieser Beschreibung eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich nicht um eine Maßnahme zum Schutz des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper, sondern eine die Grundwassermenge reduzierende Maßnahme. Die dauerhafte Absenkung des Grundwassers unter die Höhe, die sich natürlich beim Wiederanstieg einstellen würde, widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und kann nicht einfach als Maßnahme zu deren Umsetzung umgedeutet werden. Stattdessen erfordern solche Entscheidungen selbst eine Ausnahmeprüfung nach § 30 oder § 31 WHG.</p> | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 (Wasserhaltung und Wiederherstellung der Vorflutfunktion) gemäß Anhang A5-4-1 kann eine reine Bergbausanierungsmaßnahme sein, die aus sozioökonomischen Gründen angewendet wird. In bereits zugelassenen Fällen, können sie ein Aspekt bei der Festlegung abweichenden Bewirtschaftungszielen (gemäß § 30 WHG) sein. Bei neuen Vorhaben können sie Gegenstand einer Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 WHG sein.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0020 | <p>Die Praxis der Umsetzung von Monitorings durch die Bergbauunternehmen ist oft dadurch gekennzeichnet, dass ein Informationsmonopol entsteht und Aussagen der Grundwassermodellierung nicht unabhängig überprüfbar sind. Teilweise werden die Daten als Privateigentum des Bergbauunternehmers angesehen. Damit wird die Kontrollfunktion der Behörde wie auch der Zugang der</p>  | <p>Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen M9-M12 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen. Eine unnötige Erschwernis zum Zugang der</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unnötig erschwert. Daher ist Maßnahme M9-M12 so zu konkretisieren, dass ausnahmslos eine Pflicht zur digitalen Übermittlung aller Messwerte und Modelldaten an die Behörden in die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen aufzunehmen ist. Dies ist rechtlich möglich und verursacht den Unternehmen angesichts der ohnehin vorhandenen Datensätze auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand.</p>   | <p>Daten kann aus den letzten Jahren der Praxiserfahrung nicht bestätigt werden.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0038-5000-0096-0021</p> | <p>Fehlen einer Maßnahme: Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen. Diese Notwendigkeit ist durch die FGG Elbe einer Maßnahmenkategorie und einer LAWA-Kennziffer zuzuordnen und auf aktive Tagebaue konsequent anzuwenden.</p>   | <p>Weder die Schaffung noch die Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen ist eine Maßnahme nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und kann für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgenommen werden. Die Größe einer evtl. späteren Gewässerfläche nach Abschluss der Abbautätigkeit ist Gegenstand der späteren Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche und wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans festgelegt. Die Ergänzung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum geprüft.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0038-5000-0096-0022</p> | <p>Maßnahmekategorie C-9: Anpassung der Wasserversorgungsstandorte und -horizonte. Hierzu heißt es im Papier auf S. 49: „Bei einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Braunkohlenbergbau kommen im Hinblick auf Wasserfassungen das Ausweichen auf einen unbeeinflussten Grundwasserleiter am gleichen Standort (z. B. die Wasserfassung Pechern), das Verlagern der Wasserfassung an einen anderen unbeeinflussten Standort (z. B. die Wasserfassung Bärwalde) oder der vollständige Ersatz der Wasserressource durch eine Fernwasserversorgung (z. B. die ehemalige Wasserfassung und das Wasserwerk Buchholz) in Frage.“</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die den chemischen Zustand der Grundwasserkörper positiv beeinflussen. Vielmehr werden lediglich die privatrechtlichen Belange betroffener Wasserversorger reguliert. Diese kann sogar seinerseits negative Folgen für den Zustand des Grundwassers haben, etwa falls die Gefahr von Salzwasseraufstieg in die genutzten Grundwasserhorizonte steigt.</p> | <p>Der Hinweis zu S. 49 ist nicht aktuell. Die Maßnahme wurde nicht angewendet (s. Tabelle 8 im überarbeiteten Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan). Kommt diese Maßnahme zur Anwendung, unterliegt sie im Einzelfall der Prüfung nach WRRL.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0096-0023 | Maßnahmenkategorien C 11 – C 13. Es gilt das zu M 9 – M 12 geschriebene analog.   | Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen C11-C13 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0096-0024 | <p>Unter Beachtung des bisher Gesagten werden zur Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers im Sinne von § 47 (3) WHG folgende Maßnahmen bisher nicht ergriffen, obwohl sie verhältnismäßig sind und nur so weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands i.S.v. § 30 WHG vermieden werden können:</p> <p>in der Anlage 1.3.1 für den Grundwasserkörper SP 2-1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Reichwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Reichwalde (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SP 3-1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, , LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Nochten (C-5, LAWA-Kennziffer 24)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Nochten (neue Maßnahmenkategorie) in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SE 4-1</li> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Welzow-Süd (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 3.3 für den Grundwasserkörper HAV MS 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, LAWA-Kennziffer 56, 38)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau</li> </ul> | <p>Der Bau von weiteren Dichtwänden, die Größe der Abbaugebiete und der nachbergbaulichen Seeflächen werden in den jeweiligen bergrechtlichen Verfahren bzw. raumordnerischen Änderungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Prüfung umfasst auch die Belange der WRRL. Die Festlegungen werden in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Die Maßnahmen für die Bärenbrücker Teiche und Laßzinswiesen werden im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren angeordnet. Hierzu sind noch komplexe fachliche Untersuchungen erforderlich.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                   | Bewertet durch  |
|------------------------|---|---|---|-----------------|
|                        | <p>Welzow-Süd nach Norden (C-5, LAWA-Kennziffer 38)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> <li>• unabhängige gutachterliche Prüfung einer Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Cottbus-Nord (neue Maßnahmenkategorie, mindestens LAWA-Kennziffer 501)</li> <li>• Verkleinerung des Abbaubereiches Tagebau Jänschwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Umgehende Vorlage einer schlüssigen Planung zu den Restseen des Tagebaues Jänschwalde (ggf. M7, LAWA-Kennziffer 59 bzw. 66)</li> <li>• Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen vor nachbergbaulichem Eiseneintrag (C5, C6 oder C7, LAWA-Kennziffer 24 oder 38)</li> <li>• nachbergbauliche Lösung zur Bespannung der Bärenbrücker Teiche</li> </ul> <p>Die verbleibenden tagebaubedingten Belastungen sind unter Beachtung dieser Maßnahmen neu zu ermitteln. Nur trotz dieser Maßnahmen unvermeidbare Belastungen kommen als weniger strenge Umweltziele in Frage.</p> |   |   |                 |
| BP-0038-5000-0096-0025 | <p>Ab S. 7 des Papiers erscheint in der Kopfzeile fälschlicherweise die Bezeichnung „Anhang A5-1 zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“ statt Anhang 5-4-2. Angesichts des ohnehin anspruchsvollen Umfangs an Dokumenten und Tabellen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erschweren solche Fehler die Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Dokument entsprechend angepasst.</p>  | <p>Korrektur der Kopfzeile im Anhang A5-4-2</p> | <p>FGG Elbe</p> |
| BP-0038-5000-0096-0026 | <p>Vor einer Entscheidung über Eingriffe der [Name anonymisiert] in den Wasserhaushalt müssen die zuständigen Mitglieder der FGG Elbe die [Name anonymisiert] zur Vorlage der an die EU-Kommission übermittelten Zahlen verpflichten. Auf keinen Fall dürfen Fristverlängerungen oder weniger strenge Umweltziele für mengen- und flächenmäßig darüber hinausgehenden Kohleabbau festgelegt werden.</p>   | <p>Eine Prüfung/Verarbeitung/Beachtung der erforderlichen Kohleabbauemengen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung ist nicht Regelungsgegenstand der WRRL. Aufgrund der durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geänderten Rahmenbedingungen werden die Bergbauunternehmen ihre Planungen (Kohleabbauemengen) im bergrechtlichen Verfahren anpassen müssen. Die Fristverlängerungen und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans angepasst.</p> |   | <p>FGG Elbe</p> |
| BP-0038-5000-0096-0027 | <p>Die Bewirtschaftungsplanung kann nicht von einem höheren Kohlebedarf ausgehen, als im Auftrag des</p>  | <p>Der Bewirtschaftungsplan berücksichtigt die bergrechtlichen Entscheidungen. Eine Prüfung der erforderlichen Kohleabbauemengen ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung. Aufgrund der durch das</p>  |   | <p>FGG Elbe</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        | Bundeswirtschaftsministeriums als Referenzszenario ohne gesetzlichen Kohleausstieg beschrieben wurde.   | Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geänderten Rahmenbedingungen werden die Bergbauunternehmen ihre Planungen (Kohleabbauemengen) anpassen müssen. Dies wird bei der Aktualisierung des nächsten Bewirtschaftungsplans berücksichtigt.   |  |                |
| BP-0038-5000-0096-0028 | In einer Ausnahmeprüfung kann auch von der Ermittlung der sozioökonomischen Erfordernisse und des öffentlichen Interesses erwartet werden, dass diese auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruht und in sich schlüssig ist. Das ist bei den Aussagen des Anhangs 5-4-1 im Jahr 2021 eindeutig nicht der Fall. Da die Ausnahmeprüfung des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes mit Anhang 5-4-1 begründet ist, dürfte sie aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig sein. [...] Es ist angesichts des beschlossenen Kohleausstiegs völlig inakzeptabel, dass die FGG Elbe die Anlage 5-4-1 in der 2009 erstellten Fassung zum Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes macht und weder der aktuellen energiepolitischen Beschlusslage noch der seit 2009 erfolgten Rechtsprechung zur Wasserrahmenrichtlinie anpasst. Auch diese Anlage ist grundlegend zu überarbeiten unter Berücksichtigung der in Anhang 5: Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz dargestellten Fakten und Zusammenhänge. | Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.  | Aktualisierung Anhang A5-4-1   | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0001 | Folgende Änderung zum bisherigen Bewirtschaftungsplan ist laut S. 299 vorgesehen: „Bei den OWK wurden diejenigen Wasserkörper, bei denen das Wasser aus Uferfiltrat und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet.“ Diese Änderung ist zurückzunehmen, zumal der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes keinerlei Begründung dafür liefert. Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 WRRL sorgen die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Nach Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich ermitteln die Mitgliedstaaten in jeder Flussgebietseinheit alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m <sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen. Artikel 7 WRRL unterscheidet   | Dies betrifft in Brandenburg diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem Oberflächenwasserkörper entnommen wird. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen sind als Grundwasserentnahmen zugelassen und somit wurden in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen. Eine textliche Erläuterung ist erfolgt. | Textergänzung im Kap. 13.1.4 BP: Bei den OWK hat das Land BB diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet. Die | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        | dabei nicht zwischen direkten Entnahmen und dem Anreicherungsverfahren durch Uferfiltrat.   |  | vorgenannten Rohwasserentnahmen in BB sind als Grundwasserentnahmen zugelassen. Dementsprechend sind in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen.  |                |
| BP-0038-5000-0163-0002 | <p>Trinkwasser ist auch nach den Wertungen des deutschen Rechts von überragender Bedeutung (1-BVerfG v. 15.7.1981, in: BVerfGE 58, BVERFGE Jahr 58 Seite 300, BVERFGE Jahr 58 Seite 332 ff. – Nassauskiesung. Vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 16. Oktober 2012 – 7 VR 7.12 – Rn. 4, Juris). Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind zwingend Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen festzulegen (Art. 11 III lit. d WRRL).</p> <p>Zu beachten hierbei auch das neue Trinkwasserschutzrecht der europäischen Union, welches bis zum Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen ist. Anfang 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/21 84 EU in Kraft getreten (2-Richtlinie (EU) 2020/21 84 des europäischen Parlamentes und das Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.). Diese Richtlinie verfolgt in Art. 7 ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Konzept des sogenannten vollständigen und risikobasierten Ansatzes, der die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung bis hin zur Verteilung enthält. Explizit wird hierzu die Risikobewertung auch auf die Einzugsgebiete im Sinne der WRRL und auf die Entnahme aus einem Wasserkörper als gewässerschutzrechtlich relevante Maßnahme erstreckt. Die Trinkwasserrichtlinie setzt diesen risikobasierten Ansatz auch im Risikomanagement des Versorgungssystems fort. Ausdrücklich werden dabei die Mitgliedstaaten verpflichtet die Gefährdungen im Versorgungssystem zu identifizieren. Zudem wird in Art. 16 der Richtlinie auf das Recht auf uneingeschränkten Zugang aller EU-Bürger*innen zum Trinkwasser verwiesen.</p> | Die Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen wird durch die Trinkwasserverordnung gewährleistet. Diese dient der Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie und stellt somit eine grundlegende Maßnahme nach Art. 11 Abs. 3 a) WRRL dar. Die Anmerkung zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wird zur Kenntnis genommen. Die Neufassung wird im Maßnahmenprogramm textlich ergänzt. | MNP, Kap. 3.1.2, iii. Trinkwasserrichtlinie: Im Januar 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 EU vom 16.12.2020 in Kraft getreten. Diese wird die Richtlinie 98/83/EG am 13.01.2023 aufheben. Bis dahin müssen ihre Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt werden. | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0163-0003 | Die Verminderung von Bergbaufolgen wurde zutreffend als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) für das Elbe-Einzugsgebiet identifiziert. Damit ist der Anspruch verbunden, in der Bewirtschaftungsplanung „für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen.“ (S. 151 BWP) Dies wird im vorliegenden Bewirtschaftungsplan jedoch nicht geleistet. Wesentliche strategische Fragen werden zwar benannt, die Strategien zu ihrer Lösung aber gerade offengelassen. [...] Diese „strategischen Arbeiten und Abstimmungen“ verweist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zurück an intransparent agierende regionale Gremien und sogar an die Bergbauunternehmen, als ob diese Träger der Bewirtschaftungsplanung sein könnten. [...] Damit wird die wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der für die Bewirtschaftungsplanung zentralen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Abs. 4 WHG entzogen. Die strategischen Entscheidungen liegen faktisch bei einem für die operative Bewirtschaftung geschaffenen Gremium. Die dafür eigentlich zuständige Bewirtschaftungsplanung kann nur noch eine Scheinbeteiligung der Öffentlichkeit durchführen. | Hier geht es um das Verhältnis von Bewirtschaftungsplanung zu länderübergreifender sonstiger wasserwirtschaftlicher Zusammenarbeit und regulären, wasserwirtschaftlichen Verwaltungsverfahren. Letztere werden von der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgehebelt. Es liegt ein falsches Verständnis vor und der Bewirtschaftungsplan wird nicht korrekt zitiert. Die Stelle lautet: "Um die Umweltziele der WRRL für möglichst viele Gewässer zu verwirklichen, ist es erforderlich, die für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen." Das heißt nicht, wie vom Stellungnehmenden interpretiert, dass dies ausschließlich im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt. Stattdessen erfolgt es in länderübergreifender Zusammenarbeit und in den Verwaltungsverfahren, in denen die WRRL berücksichtigt wird. Die Abstimmung in der Bewirtschaftungsplanung erstreckt sich auf die Zustandsbewertung und Festlegungen bei Verfehlen der Ziele (Fristverlängerungen, abweichende Ziele oder Ausnahmen). Die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Aktualisierung und Überprüfung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme betrifft nur die damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte, nicht alle wasser- oder bergrechtlichen Verwaltungsverfahren. Für diese gibt es gesonderte Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0004 | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist zu überprüfen. Strategische Entscheidungen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen, zu anderen Entscheidungen ist die größtmögliche Transparenz herzustellen und Vorteile der Tagebaubetreiber gegenüber anderen Wassernutzern auszuschließen. Die Unabhängigkeit hinzugezogener Expert*innen ist sicherzustellen.   | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Die AG trifft keine strategischen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL, sondern begleitet operativ die Umsetzung der Festlegungen aus den bergrechtlichen Zulassungsbescheiden.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0005 | Eine gewässerkörperkonkrete Bewertung wurde dabei von einem extern erstellten Hintergrundpapier vorgenommen, das von der FGG Elbe nicht als Anhörungsdokument veröffentlicht wurde, sondern vom LBGR Brandenburg in Auftrag gegeben und auf dessen Internetseite publiziert wurde (11-Leistungspaket 1 (2018): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de</a> Leistungspakete 2 und 3 (30.06.2020): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de</a> ).   | Das in Rede stehende "Strategische Hintergrundpapier" wurde zur Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Brandenburg erarbeitet und umfasst auch über die WRRL hinausgehende Bereiche (z. B. Tourismus, Betonkorrosion). Es ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Es wurde vom Landesamt für Umwelt (LfU) fachlich geprüft und u. a. als Erkenntnisquelle für die Einstufung von Wasserkörpern sowie für die Festlegung von Maßnahmen im Maßnahmenprogramm  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | [...] Der Bewirtschaftungsplan lässt nicht erkennen, ob, wann und wie eine Klärung der Verantwortung der Tagebaubetreiber [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] bei den Wasserkörpern stattfinden soll, denen die Gutachter keinen dominanten Bergbaueinfluss bescheinigen, sondern sie als „Prüffälle“ ansehen.  | genutzt. Die Prüfungen konnten noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden und sind Aufgabe im kommenden Bewirtschaftungszyklus. Des Weiteren bleibt es notwendig, wie im Teil 3 des Hintergrundpapiers ausgeführt, dass bergbauspezifische Maßnahmenkonzept fortzuschreiben.  |                               |                |
| BP-0038-5000-0163-0006 | Das Hintergrunddokument zur Verminderung von Bergbaufolgen nennt als Voraussetzung für die weitere Festlegung weniger strenger Umweltziele für weitere OWKs, dass „Herangehensweise und Festlegungen im Umgang und der Auslegung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in den zuständigen Gremien anwendungsreif zu entwickeln“ sind. Das ist ohne Zweifel notwendig. Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, dass dies bisher nicht geschehen ist. Wir weisen die Flussgebietsgemeinschaft hinsichtlich dieser weiteren Abstimmungen darauf hin, dass das Verursacherprinzip („polluter pays principle“) ein zentraler Bestandteil europäischen Umweltrechtes ist und seine Verletzung in Bezug auf den aktiven Braunkohlenbergbau eine nicht zulässige marktverzerrende Beihilfe darstellen kann. | Allgemein gültige Festlegungen zur Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sind problematisch. Es liegen verschiedene Methoden zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit vor. Es ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig und zudem sind nicht nur die Anforderungen der WRRL, sondern auch die bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen zur Herstellung eines sich selbstregulierenden Wasserhaushalts und die Wiedernutzbarmachung zu beachten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0007 | Die „Fläche der Überschreitung des Leitparameters Sulfat“ stellt aus unserer Sicht eine zu starke Vereinfachung dar, da sie oberhalb von 250 mg/l keine Verschlechterungen des chemischen Zustandes mehr erfasst. So sollen (selbst ohne die erforderliche Überarbeitung) im GWK Lohsa- Nochten zwischen 2021 und 2027 sieben Quadratkilometer neu in die Belastungskategorie IV (mehr als 1.400 mg/l !) eintreten. (Anhang A 5-4-2, Tabelle 10, S. 25).  | Der Einwand ist unbegründet. Die Tabelle 10 zeigt die Flächenanteile für die Jahre 2021 und 2027 für die verschiedenen Sulfatklassen, also auch über 250 mg/l.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0008 | Während das weniger strengen Umweltziele für den chemischen Zustand der Prognose für das Jahr 2027 entspricht, umfasst die im Steckbrief Gw-5 (S. 232) verwendete irreführende Bezeichnung „Prognostizierte Flächenanteile der Absenkungs- und Anstiegsbereiche für das Jahr 2027“ auch Flächen „mit zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung“, also die aus [Name anonymisiert]-Angaben übernommenen Sümpfungsbereiche nach 2027! Diese Darstellungsform bedingt, dass sich der Zustand des Wasserkörpers in jedem betrachteten Zeitraum scheinbar verbessert, weil neu auftretende Absenkungen dargestellt werden, als wären sie bereits immer vorhanden gewesen. Tatsächlich wird dagegen beim Grundwasserkörper Lohsa-   | Ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 wird nicht ausgestellt. Die abweichenden Bewirtschaftungsziele wurden 2009 im ersten Bewirtschaftungsplan zunächst allgemein für die vom Sanierungsbergbau und vom aktiven, zugelassenen Bergbau betroffenen Grundwasserkörper begründet. Im zweiten Bewirtschaftungsplan wurden die abweichenden Bewirtschaftungsziele für diese Grundwasserkörper überprüft und konkret festgelegt. Dabei wurde die jeweilige Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt. Die Arbeiten für die Überprüfung und Aktualisierung für die künftigen Bewirtschaftungszyklen beginnen jeweils weit vor den Auslegungsterminen, mit denen die Öffentlichkeit |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Nochten im Zeitraum 2021-2027 die Fläche der maximalen Grundwasserabsenkung um 5 km<sup>2</sup> größer, gleichzeitig die Fläche mit bergbaubedingt sinkenden Grundwasserständen um 8 km<sup>2</sup> größer und die mit im abgesenktem Zustand verharrenden Grundwasserständen um 3 km<sup>2</sup> größer. Auch die Summe aller Flächen mit bergbaubedingter Grundwasserabsenkung soll bis 2027 weiter ansteigen. (von 168 auf 176 km<sup>2</sup>, siehe Anhang A 5-4-2, Tabelle 8, S. 24) Alle diese Zahlen können bei der oben geforderten grundlegenden Überarbeitung auch noch größer ausfallen. Noch gravierender ist aber, dass mit der Einbeziehung der „künftigen bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ in das weniger strenge Umweltziel den [Name anonymisiert]-Tagebauplanungen aus der Zeit vor dem Kohleausstiegsgesetz ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 ausgestellt werden soll. Das ist klar rechtswidrig.</p> | <p>Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Die Änderungen der politischen und rechtlichen Lage aufgrund des im August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) führen nicht dazu, dass geltende bergrechtliche Zulassungen und die bisher begründeten und festgelegten WSBZ ungültig würden. Die Bergbauunternehmen werden nun ihre Planungen anpassen und bergrechtlich zulassen müssen. Die raumordnerischen Vorgaben insbesondere für die aktiven Tagebaue werden angepasst werden müssen. Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die abweichenden Bewirtschaftungsziele oder aufgrund neuer Vorhaben können sich im aktuellen Bewirtschaftungsplan noch nicht widerspiegeln.</p> |                               |                |
| BP-0038-5000-0163-0009 | <p>Die Maßnahme M1 („Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen) zugehörig zur LAWA-Kennziffer 56 wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans widersprüchlich dargestellt: Sie ist im Anhang 5-4-2 und im Gewässersteckbrief Gw-4 nicht vorgesehen, erscheint jedoch im Gewässersteckbrief Gw-5. Diese Maßnahme ist bei der Umsetzung des Kohleausstiegs von zentraler Bedeutung, da nicht mehr alle in bisherigen Braunkohlenplänen ausgewiesenen Abbauflächen benötigt werden. Da Verkleinerungen der Abbaufläche auch die chemischen Beeinträchtigungen des Grundwassers minimieren, ist sie auch in Gewässersteckbrief Gw-4, im Anhang 5-4-2 sowie im Maßnahmenprogramm aufzunehmen.</p>   | <p>Bei der Maßnahme M1 handelt es sich um eine Maßnahme für den mengenmäßigen Zustand, auch wenn sie - wie im Kap. 1.5.2 auf Seite 73 im Anhang A0-1 - Nr. 3 generell ausgeführt - sich auch positiv auf den chem. Zustand auswirken kann. Die Tatsache, dass evtl. nicht (mehr) alle Abbauflächen bisheriger Planungen "benötigt" bzw. nicht in Anspruch genommen werden, begründet sich ggf. mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), nicht mit der Maßnahme M1. Die Bergbauunternehmen müssen nun ihre Planungen entsprechend anpassen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0010 | <p>Die Ausweisung weniger strenger Umweltziele ist grundlegend zu überarbeiten und auf die Folgen solcher Abbauflächen zu beschränken, deren tatsächliche Unvermeidbarkeit sich bereits nachweisen lässt. Dazu muss der verbleibende Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der [Name anonymisiert] ermittelt werden. Anschließend ist zu ermitteln, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben müssen, um die negativen Auswirkungen der Tagebaue zu minimieren.</p>   | <p>Es sind weder gesamtwirtschaftliche noch abbaufeldkonkrete Prognosen zur Entwicklung des Kohlebedarfs Gegenstände des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplans. Die Ermittlung der Unvermeidbarkeit der noch benötigten Kohlemengen und deren ortskonkrete Lage ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Zulassungsverfahren, die die Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und die Belange der WRRL berücksichtigen müssen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0011 | <p>Der Bewirtschaftungsplan lässt nicht erkennen, ob, wann und wie eine Klärung der Verantwortung der Tagebaubetreiber [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] bei den</p>  | <p>Der Anhang A5-4-2 war vor Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) fertiggestellt worden, damit er rechtzeitig zur Beteiligung aller</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Wasserkörpern stattfinden soll, denen die Gutachter keinen dominanten Bergbaueinfluss bescheinigen, sondern sie als „Prüffälle“ ansehen. [...]</p> <p>Im vorliegenden Papier wird ganz offensichtlich versucht, der Braunkohlenindustrie einen Freibrief für alle Gewässerbeeinträchtigungen auszustellen, die vor Beschluss des KVBG geplant waren. Wenn in Anlage 2.1.2. eine „zukünftige Grundwasserabsenkung“ westlich von Welzow eingezeichnet ist, geht die Unterlage unzweifelhaft von einer Inanspruchnahme des Tagebaufeldes Welzow-Süd II aus. Das bedeutet, ihr liegt noch das sogenannte „Revierkonzept“ der [Name anonymisiert] von 2017 zugrunde. Im Januar 2021 hat die [Name anonymisiert] offiziell auf das Abbaufeld Welzow-Süd II verzichtet. Diese Schlussfolgerung ergab sich jedoch bereits direkt aus dem KVBG wie auch dem brandenburgischen Koalitionsvertrag, so dass die FGG Elbe keinerlei Grund hatte, dafür eine Zustimmung der [Name anonymisiert] abzuwarten.</p> <p>Um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen, muss die noch zu gewinnende Kohlemenge transparent und unabhängig ermittelt und dann deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.</p> | <p>interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorliegen konnte. Das KVBG konnte dementsprechend noch nicht berücksichtigt werden. Der zukünftige Braunkohlebergbau muss sich an den Vorgaben des KVBG orientieren. Durch den Bewirtschaftungsplan kann daher kein "Freibrief" für zukünftige Gewässerbeeinträchtigungen erteilt werden.</p> |                               |                |
| BP-0038-5000-0163-0012 | <p>Reichweite der Grundwasserabsenkung fehlerhaft dargestellt. Wir haben die Darstellungen in den Karten stichprobenartig am Beispiel des GWK NE 4-1 überprüft und sind auf drastische und unerklärliche Widersprüche gestoßen, die sämtliche Angaben des Anhanges 5-4-2 in Frage stellen. [...]Die Stichprobe hat damit so gravierende Widersprüche aufgedeckt, dass sämtliche Flächenangaben des Anhanges 5-4-2 in Zweifel gezogen werden müssen. Die Anlage 5-4-2 ist deshalb grundlegend zu überarbeiten. Alle Annahmen zur Tagebauführung und Grundwasserhebung sind transparent zu machen, das Modell, die Berechnungsschritte, die Ergebnisse der Kalibrierungen sowie die Darstellungsform sind unter Einbeziehung von LfU W13 unabhängig zu prüfen.</p>  | <p>Der Stellungnehmende wird gebeten, die Widersprüche schriftlich zu konkretisieren und beim Brandenburger Umweltministerium zur Prüfung einzureichen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0013 | <p>Prognose für 2027 reicht zur Bewertung nicht aus. Das Papier prognostiziert den Gewässerzustand im Jahr 2027 und legt diesen als weniger strenges Umweltziel fest. Dabei wird verkannt, dass für die Festlegung weniger strenger Umweltziele zwingend auch „weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden“ müssen (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) und dies nicht auf die Jahresscheibe 2027</p>   | <p>Die abweichenden Bewirtschaftungsziele zeichnen lediglich fachlich die Prozesse der sich im GWK teilweise überlagernden GW-Anstiege und -Aufstiege der beendeten und der bereits zugelassenen Bergbautätigkeiten nach. Diese Veränderungen stellen dabei keine neuen Verschlechterungen dar, sie sind jeweils Folgen ein- und desselben zugrundeliegenden Eingriffs. Sie werden für jeden</p>     |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>begrenzt ist. Damit ist neben der Prognose für 2027 auch zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach 2027 noch eintreten. Nur für die Grundwasserabsenkung sind zumindest die Angaben der [Name anonymisiert] dazu in den Karten dargestellt. Tagebaufolgen, die erst nach Einstellung des Abbaus wirksam werden, werden für die aktiven Tagebaue der [Name anonymisiert] offensichtlich ignoriert. Hierzu gehören belasteter Grundwasserabstrom der Tagebaukippen, Wasserbedarf für Flutung und Nachsorge sowie die dauerhaften Verdunstungsverluste der Tagebauseen.</p>  | <p>Bewirtschaftungszyklus aktualisiert und überprüft. Sie sind bei neuen Vorhaben als Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. Für neue Veränderungen sind auch bei abweichenden Bewirtschaftungszielen Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG möglich.</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0038-5000-0163-0014</p> | <p>Tiefere Grundwasserleiter ignoriert. Neben der Absenkung des Haupthangend-Grundwasserleiters bewirkt der Braunkohletagebau auch die Entspannung liegender Grundwasserleiter. Diese kann über die pleistozänen Rinnensysteme weitere Grundwasserkörper beeinflussen. Der Umweltbericht zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens „Betrieb des Braunkohletagebaus Gubin“ in Polen vom April 2015 stellte dementsprechend neben dem HH-GWL auch eine vom Tagebau Jänschwalde verursachte Absenkung tertiärer Grundwasserleiter dar, die deutlich auf polnisches Staatsgebiet reicht. Die Folgen der Entspannung tieferer Grundwasserleiter auf andere GWK sind zu untersuchen und darzustellen.</p>   | <p>Es wurden die oberen, großräumig zusammenhängenden Hauptgrundwasserleiter betrachtet. Dies sind i. d. R. auch die wasserwirtschaftlich bedeutsamen und nutzbaren Grundwasservorkommen. Für den aktuellen Bewirtschaftungsplan kann die Grundwasserkörper-Abgrenzung nicht mehr geändert werden. Im Zuge der Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum Ende 2025 kann der Einwand aufgegriffen, geprüft und ggf. berücksichtigt werden.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0038-5000-0163-0015</p> | <p>Sulfatklassenmodell. Beim auf S. 15 dargestellten Sulfatklassenmodell wird der gute Zustand bis zur Obergrenze von 250 mg/l ausgewiesen. Das ist zu hinterfragen, soweit es mit dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung begründet ist. Für die Nutzung eines solchen Grundwasserkörpers als Trinkwasser wäre diese Obergrenze nicht akzeptabel. Es muss in der Praxis der Trinkwassergewinnung ein Puffer verbleiben, um auf Sulfatanstiege im Rohwasser rechtzeitig so reagieren zu können, dass es zu keiner Überschreitung des Grenzwertes im Reinwasser kommt. In der „Gefährdungsbeurteilung für den WW- Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat“ wird der Bereich 200 – 250 mg/l daher bereits als „Vorwarnstufe“ (250 mg/l minus Messfehler minus operationeller Puffer) angesetzt.</p> | <p>Der Wert für Sulfat von 250 mg/l charakterisiert gemäß § 7 i. V. m. Anlage 2 GrwV die Grenze zwischen gutem und schlechtem chemischen Zustand des Grundwassers. Das Sulfatklassenmodell ist dementsprechend korrekt.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0163-0016 | <p>Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse ignoriert. Auf S. 13 wird behauptet: „Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlensanierung erteilt wurden, die jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Diese Maßnahmen sind in die Prognose und Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele eingeflossen.“</p> <p>Was offensichtlich nicht eingeflossen ist, sind die Befristungen der erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Tagebau Jänschwalde bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Welzow-Süd bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Nochten bis zum 31.12.2026</li> <li>• für den Tagebau Reichwalde bis zum 31.12.2032</li> </ul> <p>Hier scheint ein unzulässiger Zirkelschluss vorgesehen zu sein: Im Bewirtschaftungsplan soll stillschweigend eine Verlängerung der Erlaubnisse vorausgesetzt werden, um diese dann unter Berufung auf den Bewirtschaftungsplan erst später tatsächlich zuzulassen. Bei diesem Vorgehen würde der Prüfmaßstab der Wasserrahmenrichtlinie umgangen, um den Wünschen des Tagebaubetreibers zu entsprechen.</p> <p>Dies ist zu korrigieren und die weniger strengen Umweltziele entsprechend der geltenden Genehmigungslage zu ermitteln.</p> | <p>Eine stillschweigende Verlängerung der Erlaubnisse wird mit dem Bewirtschaftungsplan nicht vorgenommen. Bei zukünftigen wasserrechtlichen Erlaubnissen einschl. der Verlängerung von Erlaubnissen wird auf die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands abgezielt. Das Hintergrundpapier wird für jeden Bewirtschaftungszeitraum aktualisiert und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden alle sechs Jahre überprüft. Dann werden auch evtl. geänderte wasserrechtliche Erlaubnisse berücksichtigt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0017 | <p>Interessenkonflikt des beauftragten Gutachters. Auf S. 9 wird ausgeführt: „Das hier vorgelegte Dokument basiert in den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 sowie den Anlagen im Wesentlichen auf einem Fachgutachten des Instituts für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, das im Auftrag der FGG Elbe erstellt wurde: FGG Elbe (2020).“ [...].</p> <p>Es besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn derselbe Gutachter denselben Sachverhalt gleichzeitig für Antragsteller und Genehmigungsbehörden bearbeitet. Dies ist bei der FGG Elbe aber der Fall, denn Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen das wasserrechtliche Ermessen bei der Tagebauzulassung leiten. [...]</p> <p>Die FGG Elbe muss die Inhalte des Anhangs 5-4-2 unabhängig von [Name anonymisiert]-Interessen überprüfen und künftig Interessenkonflikte beauftragter Gutachter konsequent ausschließen.</p>   | <p>Die Erarbeitung des Fachgutachtens wurde öffentlich ausgeschrieben (beschränkte Ausschreibung). Der Gutachter hat den Zuschlag erhalten. Das Fachgutachten wurde von den Fachbehörden der Länder geprüft. Es haben sich keine Hinweise auf einen Interessenkonflikt ergeben.</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0163-0018 | <p>Falsche Darstellung der Maßnahmenkategorie M1.</p> <p>Zur Maßnahmenkategorie „Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen“ heißt es auf S. 38: „Bereits im Braunkohlenplan können wasserwirtschaftlich-ökologische Gesichtspunkte bei der Festlegung der Abbaugrenzen einer Braunkohlenlagerstätte berücksichtigt werden, womit nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sowie grundwasserabhängiger Landökosysteme und Oberflächengewässer nach Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte weitgehend minimiert werden können.</p> <p>Mit der Energiewende und dem geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung kommt ein Neuaufschluss von Braunkohlentagebauen in Deutschland nicht mehr in Betracht. Deshalb spielt diese Maßnahmenkategorie fortan keine Rolle mehr in der bergbaulichen Planung. [...] Diese Darstellung stellt eine völlige Fehlinterpretation der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dar, da die Abbaugrenzen gerade angesichts des Kohleausstieges neu festgelegt werden müssen. [...] Im Zuge des Kohleausstiegs besteht somit nicht nur die Möglichkeit, sondern die dringende Notwendigkeit Maßnahme M1 in der bergbaulichen Planung anzuwenden. Die in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe versammelten Bundesländer können zu dieser rechtlichen und energiepolitischen Frage nicht die Einschätzung eines Ingenieurbüros für Wasser und Boden übernehmen, das zudem gleichzeitig für den Bergbautreibenden tätig ist.</p> <p>Die Bewirtschaftungsplanung muss die Maßnahmenkategorie M 1 konsequent auf den aktiven Braunkohlenbergbau anwenden, die Abbaugebiete sind im erforderlichen Umfang zu verkleinern. Nur dadurch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können ggf. weniger strenger Umweltziele in Anspruch nehmen.</p> | <p>Die Aussage ist offensichtlich missverständlich aufgefasst worden. Durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung wird es zu einer Verringerung der Abbaufächen und damit auch der von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Flächen kommen. Die Aufnahme der Maßnahme M1 bedarf einer Überprüfung im dritten Bewirtschaftungszeitraum und wird ggf. dann bei der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0019 | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 wird folgendermaßen umschrieben:</p> <p>„Der sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs einstellende nachbergbauliche Grundwasserstand kann Infrastruktur, Siedlungen, Industrie und sonstige Flächennutzungen gefährden. In diesem Fall muss der Grundwasserstand durch Wasserhaltungen zur Gewährleistung</p>   | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 (Wasserhaltung und Wiederherstellung der Vorflutfunktion) gemäß Anhang A5-4-1 kann eine reine Bergbausanierungsmaßnahme sein, die aus sozioökonomischen Gründen angewendet wird. In bereits zugelassenen Fällen, können sie ein Aspekt bei der Festlegung abweichenden Bewirtschaftungszielen (gemäß § 30 WHG) sein. Bei neuen Vorhaben können sie Gegenstand</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>der Nutzungen gezielt niedrig gehalten oder sogar abgesenkt werden. (...)"</p> <p>Wie dieser Beschreibung eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich nicht um eine Maßnahme zum Schutz des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper, sondern eine die Grundwassermenge reduzierende Maßnahme. Die dauerhafte Absenkung des Grundwassers unter die Höhe, die sich natürlich beim Wiederanstieg einstellen würde, widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und kann nicht einfach als Maßnahme zu deren Umsetzung umgedeutet werden. Stattdessen erfordern solche Entscheidungen selbst eine Ausnahmeprüfung nach § 30 oder § 31 WHG.</p>  | <p>einer Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 WHG sein.</p>  |                               |                |
| BP-0038-5000-0163-0020 | <p>Die Praxis der Umsetzung von Monitorings durch die Bergbauunternehmen ist oft dadurch gekennzeichnet, dass ein Informationsmonopol entsteht und Aussagen der Grundwassermodellierung nicht unabhängig überprüfbar sind. Teilweise werden die Daten als Privateigentum des Bergbauunternehmers angesehen. Damit wird die Kontrollfunktion der Behörde wie auch der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unnötig erschwert. Daher ist Maßnahme M9-M12 so zu konkretisieren, dass ausnahmslos eine Pflicht zur digitalen Übermittlung aller Messwerte und Modelldaten an die Behörden in die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen aufzunehmen ist. Dies ist rechtlich möglich und verursacht den Unternehmen angesichts der ohnehin vorhandenen Datensätze auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand.</p> | <p>Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen M9-M12 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen. Eine unnötige Erschwernis zum Zugang der Daten kann aus den letzten Jahren der Praxiserfahrung nicht bestätigt werden.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0021 | <p>Fehlen einer Maßnahme: Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen. Diese Notwendigkeit ist durch die FGG Elbe einer Maßnahmenkategorie und einer LAWA- Kennziffer zuzuordnen und auf aktive Tagebaue konsequent anzuwenden.</p>   | <p>Weder die Schaffung noch die Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen ist eine Maßnahme nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und kann für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgenommen werden. Die Größe einer evtl. späteren Gewässerfläche nach Abschluss der Abbautätigkeit ist Gegenstand der späteren Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche und wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans festgelegt. Die Ergänzung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum geprüft.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0163-0022 | <p>Maßnahmenkategorie C-9: Anpassung der Wasserversorgungsstandorte und -horizonte. Hierzu heißt es im Papier auf S. 49: „Bei einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Braunkohlenbergbau kommen im Hinblick auf Wasserfassungen das Ausweichen auf einen unbeeinflussten Grundwasserleiter am gleichen Standort (z. B. die Wasserfassung Pechern), das Verlagern der Wasserfassung an einen anderen unbeeinflussten Standort (z. B. die Wasserfassung Bärwalde) oder der vollständige Ersatz der Wasserressource durch eine Fernwasserversorgung (z. B. die ehemalige Wasserfassung und das Wasserwerk Buchholz) in Frage.“</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die den chemischen Zustand der Grundwasserkörper positiv beeinflussen. Vielmehr werden lediglich die privatrechtlichen Belange betroffener Wasserversorger reguliert. Diese kann sogar seinerseits negative Folgen für den Zustand des Grundwassers haben, etwa falls die Gefahr von Salzwasseraufstieg in die genutzten Grundwasserhorizonte steigt.</p> | <p>Der Hinweis zu S. 49 ist nicht aktuell. Die Maßnahme wurde nicht angewendet (s. Tabelle 8 im überarbeiteten Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan). Kommt diese Maßnahme zur Anwendung, unterliegt sie im Einzelfall der Prüfung nach WRRL.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0023 | <p>Maßnahmenkategorien C 11 – C 13. Es gilt das zu M 9 – M 12 geschriebene analog.</p>   | <p>Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen C11-C13 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0024 | <p>Unter Beachtung des bisher Gesagten werden zur Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers im Sinne von § 47 (3) WHG folgende Maßnahmen bisher nicht ergriffen, obwohl sie verhältnismäßig sind und nur so weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands i.S.v. § 30 WHG vermieden werden können:</p> <p>in der Anlage 1.3.1 für den Grundwasserkörper SP 2-1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaubereiches Tagebau Reichwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Reichwalde (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SP 3-1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaubereiches Tagebau Nochten (M 1,</li> </ul>  | <p>Der Bau von weiteren Dichtwänden, die Größe der Abbaubereiche und der nachbergbaulichen Seeflächen werden in den jeweiligen bergrechtlichen Verfahren bzw. raumordnerischen Änderungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Prüfung umfasst auch die Belange der WRRL. Die Festlegungen werden in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Die Maßnahmen für die Bärenbrücker Teiche und Laßzinswiesen werden im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren angeordnet. Hierzu sind noch komplexe fachliche Untersuchungen erforderlich.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>LAWA-Kennziffer 56)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, , LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Nochten (C-5, LAWA-Kennziffer 24)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Nochten (neue Maßnahmenkategorie) in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SE 4-1</li> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Welzow-Süd (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 3.3 für den Grundwasserkörper HAV MS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, LAWA-Kennziffer 56, 38)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Welzow-Süd nach Norden (C-5, LAWA-Kennziffer 38)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> <li>• unabhängige gutachterliche Prüfung einer Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Cottbus-Nord (neue Maßnahmenkategorie, mindestens LAWA-Kennziffer 501)</li> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Jänschwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Umgehende Vorlage einer schlüssigen Planung zu den Restseen des Tagebaues Jänschwalde (ggf. M7, LAWA-Kennziffer 59 bzw. 66)</li> <li>• Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen vor nachbergbaulichem Eiseneintrag (C5, C6 oder C7, LAWA-Kennziffer 24 oder 38)</li> <li>• nachbergbauliche Lösung zur Bespannung der Bärenbrücker Teiche</li> </ul> <p>Die verbleibenden tagebaubedingten Belastungen sind unter Beachtung dieser Maßnahmen neu zu ermitteln. Nur trotz dieser Maßnahmen unvermeidbare Belastungen kommen als weniger strenge Umweltziele in Frage.</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente            | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
| BP-0038-5000-0163-0025 | Ab S. 7 des Papiers erscheint in der Kopfzeile fälschlicherweise die Bezeichnung „Anhang A5-1 zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“ statt Anhang 5-4-2. Angesichts des ohnehin anspruchsvollen Umfangs an Dokumenten und Tabellen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erschweren solche Fehler die Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Dokument entsprechend angepasst.  | Korrektur der Kopfzeile im Anhang A5-4-2 | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0026 | Vor einer Entscheidung über Eingriffe der [Name anonymisiert] in den Wasserhaushalt müssen die zuständigen Mitglieder der FGG Elbe die [Name anonymisiert] zur Vorlage der an die EU-Kommission übermittelten Zahlen verpflichten. Auf keinen Fall dürfen Fristverlängerungen oder weniger strenge Umweltziele für mengen- und flächenmäßig darüber hinausgehenden Kohleabbau festgelegt werden.  | Eine Prüfung/Verarbeitung/Beachtung der erforderlichen Kohleabbauemengen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung ist nicht Regelungsgegenstand der WRRL. Aufgrund der durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geänderten Rahmenbedingungen werden die Bergbauunternehmen ihre Planungen (Kohleabbauemengen) im bergrechtlichen Verfahren anpassen müssen. Die Fristverlängerungen und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans angepasst. |  | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0027 | Die Bewirtschaftungsplanung kann nicht von einem höheren Kohlebedarf ausgehen, als im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums als Referenzszenario ohne gesetzlichen Kohleausstieg beschrieben wurde.   | Der Bewirtschaftungsplan berücksichtigt die bergrechtlichen Entscheidungen. Eine Prüfung der erforderlichen Kohleabbauemengen ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung. Aufgrund der durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geänderten Rahmenbedingungen werden die Bergbauunternehmen ihre Planungen (Kohleabbauemengen) anpassen müssen. Dies wird bei der Aktualisierung des nächsten Bewirtschaftungsplans berücksichtigt.   |  | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0163-0028 | In einer Ausnahmeprüfung kann auch von der Ermittlung der sozioökonomischen Erfordernisse und des öffentlichen Interesses erwartet werden, dass diese auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruht und in sich schlüssig ist. Das ist bei den Aussagen des Anhanges 5-4-1 im Jahr 2021 eindeutig nicht der Fall. Da die Ausnahmeprüfung des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes mit Anhang 5-4-1 begründet ist, dürfte sie aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig sein. [...] Es ist angesichts des beschlossenen Kohleausstiegs völlig inakzeptabel, dass die FGG Elbe die Anlage 5-4-1 in der 2009 erstellten Fassung zum Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes macht und weder der aktuellen energiepolitischen Beschlusslage noch der seit 2009 erfolgten Rechtsprechung zur Wasserrahmenrichtlinie anpasst. Auch diese Anlage ist grundlegend zu überarbeiten unter | Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.  | Aktualisierung Anhang A5-4-1             | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        | Berücksichtigung der in Anhang 5: Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz dargestellten Fakten und Zusammenhänge.   |   |   |                |
| BP-0038-5000-0197-0001 | <p>Folgende Änderung zum bisherigen Bewirtschaftungsplan ist laut S. 299 vorgesehen: „Bei den OWK wurden diejenigen Wasserkörper, bei denen das Wasser aus Uferfiltrat und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet.“ Diese Änderung ist zurückzunehmen, zumal der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes keinerlei Begründung dafür liefert.</p> <p>Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 WRRL sorgen die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Nach Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich ermitteln die Mitgliedstaaten in jeder Flussgebietseinheit alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen. Artikel 7 WRRL unterscheidet dabei nicht zwischen direkten Entnahmen und dem Anreicherungsverfahren durch Uferfiltrat.</p> | <p>Dies betrifft in Brandenburg diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen sind als Grundwasserentnahmen zugelassen und somit wurden in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen. Eine textliche Erläuterung ist erfolgt.</p> | <p>Textergänzung im Kap. 13.1.4 BP:<br/>Bei den OWK hat das Land BB diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen in BB sind als Grundwasserentnahmen zugelassen. Dementsprechend sind in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0002 | <p>Trinkwasser ist auch nach den Wertungen des deutschen Rechts von überragender Bedeutung (1-BVerfG v. 15.7.1981, in: BVerfGE 58, BVerfGE Jahr 58 Seite 300, BVerfGE Jahr 58 Seite 332 ff. – Nassauskiesung. Vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 16. Oktober 2012 – 7 VR 7.12 – Rn. 4, Juris). Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind zwingend Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen festzulegen (Art. 11 III lit. d WRRL).</p>   | <p>Die Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen wird durch die Trinkwasserverordnung gewährleistet. Diese dient der Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie und stellt somit eine grundlegende Maßnahme nach Art. 11 Abs. 3 a) WRRL dar. Die Anmerkung zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wird zur Kenntnis genommen. Die Neufassung wird im Maßnahmenprogramm textlich ergänzt.</p>   | <p>MNP, Kap. 3.1.2, iii. Trinkwasserrichtlinie: Im Januar 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 EU vom 16.12.2020 in Kraft getreten. Diese wird die Richtlinie 98/83/EG am 13.01.2023 aufheben. Bis dahin müssen</p>  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                             | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|---|-----------------|
|                               | <p>Zu beachten hierbei auch das neue Trinkwasserschutzrecht der europäischen Union, welches bis zum Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen ist. Anfang 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/21 84 EU in Kraft getreten (2-Richtlinie (EU) 2020/21 84 des europäischen Parlamentes und das Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.). Diese Richtlinie verfolgt in Art. 7 ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Konzept des sogenannten vollständigen und risikobasierten Ansatzes, der die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung bis hin zur Verteilung enthält. Explizit wird hierzu die Risikobewertung auch auf die Einzugsgebiete im Sinne der WRRL und auf die Entnahme aus einem Wasserkörper als gewässerschutzrechtlich relevante Maßnahme erstreckt. Die Trinkwasserrichtlinie setzt diesen risikobasierten Ansatz auch im Risikomanagement des Versorgungssystems fort. Ausdrücklich werden dabei die Mitgliedstaaten verpflichtet die Gefährdungen im Versorgungssystem zu identifizieren. Zudem wird in Art. 16 der Richtlinie auf das Recht auf uneingeschränkter Zugang aller EU-Bürger*innen zum Trinkwasser verwiesen.</p> |   | <p>ihre Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt werden.</p> |                 |
| <p>BP-0038-5000-0197-0003</p> | <p>Die Verminderung von Bergbaufolgen wurde zutreffend als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) für das Elbe-Einzugsgebiet identifiziert. Damit ist der Anspruch verbunden, in der Bewirtschaftungsplanung „für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen.“ (S. 151 BWP) Dies wird im vorliegenden Bewirtschaftungsplan jedoch nicht geleistet. Wesentliche strategische Fragen werden zwar benannt, die Strategien zu ihrer Lösung aber gerade offengelassen. [...] Diese „strategischen Arbeiten und Abstimmungen“ verweist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zurück an intransparent agierende regionale Gremien und sogar an die Bergbauunternehmen, als ob diese Träger der Bewirtschaftungsplanung sein könnten. [...] Damit wird die wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der für die Bewirtschaftungsplanung zentralen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Abs. 4 WHG entzogen. Die strategischen Entscheidungen liegen faktisch bei einem für die operative Bewirtschaftung geschaffenen Gremium. Die dafür eigentlich zuständige Bewirtschaftungsplanung kann nur noch eine Scheinbeteiligung der Öffentlichkeit durchführen.</p>           | <p>Hier geht es um das Verhältnis von Bewirtschaftungsplanung zu länderübergreifender sonstiger wasserwirtschaftlicher Zusammenarbeit und regulären, wasserwirtschaftlichen Verwaltungsverfahren. Letztere werden von der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgehebelt. Es liegt ein falsches Verständnis vor und der Bewirtschaftungsplan wird nicht korrekt zitiert. Die Stelle lautet: "Um die Umweltziele der WRRL für möglichst viele Gewässer zu verwirklichen, ist es erforderlich, die für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen." Das heißt nicht, wie vom Stellungnehmenden interpretiert, dass dies ausschließlich im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt. Stattdessen erfolgt es in länderübergreifender Zusammenarbeit und in den Verwaltungsverfahren, in denen die WRRL berücksichtigt wird. Die Abstimmung in der Bewirtschaftungsplanung erstreckt sich auf die Zustandsbewertung und Festlegungen bei Verfehlen der Ziele (Fristverlängerungen, abweichende Ziele oder Ausnahmen). Die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Aktualisierung und Überprüfung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme betrifft nur die damit im</p> |   | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Zusammenhang stehenden Sachverhalte, nicht alle wasser- oder bergrechtlichen Verwaltungsverfahren. Für diese gibt es gesonderte Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.   |                               |                |
| BP-0038-5000-0197-0004 | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist zu überprüfen. Strategische Entscheidungen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen, zu anderen Entscheidungen ist die größtmögliche Transparenz herzustellen und Vorteile der Tagebaubetreiber gegenüber anderen Wassernutzern auszuschließen. Die Unabhängigkeit hinzugezogener Expert*innen ist sicherzustellen.  | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Die AG trifft keine strategischen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL, sondern begleitet operativ die Umsetzung der Festlegungen aus den bergrechtlichen Zulassungsbescheiden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0005 | Eine gewässerkörperkonkrete Bewertung wurde dabei von einem extern erstellten Hintergrundpapier vorgenommen, das von der FGG Elbe nicht als Anhörungsdokument veröffentlicht wurde, sondern vom LBGR Brandenburg in Auftrag gegeben und auf dessen Internetseite publiziert wurde (11-Leistungspaket 1 (2018): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de</a> Leistungspakete 2 und 3 (30.06.2020): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de</a> ). [...] Der Bewirtschaftungsplan lässt nicht erkennen, ob, wann und wie eine Klärung der Verantwortung der Tagebaubetreiber [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] bei den Wasserkörpern stattfinden soll, denen die Gutachter keinen dominanten Bergbaueinfluss bescheinigen, sondern sie als „Prüffälle“ ansehen. | Das in Rede stehende "Strategische Hintergrundpapier" wurde zur Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Brandenburg erarbeitet und umfasst auch über die WRRL hinausgehende Bereiche (z. B. Tourismus, Betonkorrosion). Es ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Es wurde vom Landesamt für Umwelt (LfU) fachlich geprüft und u. a. als Erkenntnisquelle für die Einstufung von Wasserkörpern sowie für die Festlegung von Maßnahmen im Maßnahmenprogramm genutzt. Die Prüfungen konnten noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden und sind Aufgabe im kommenden Bewirtschaftungszyklus. Des Weiteren bleibt es notwendig, wie im Teil 3 des Hintergrundpapiers ausgeführt, dass bergbauspezifische Maßnahmenkonzept fortzuschreiben. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0006 | Das Hintergrunddokument zur Verminderung von Bergbaufolgen nennt als Voraussetzung für die weitere Festlegung weniger strenger Umweltziele für weitere OWKs, dass „Herangehensweise und Festlegungen im Umgang und der Auslegung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in den zuständigen Gremien anwendungsreif zu entwickeln“ sind. Das ist ohne Zweifel notwendig. Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, dass dies bisher nicht geschehen ist. Wir weisen die Flussgebietsgemeinschaft hinsichtlich dieser weiteren Abstimmungen darauf hin, dass das Verursacherprinzip („polluter pays principle“) ein zentraler Bestandteil europäischen Umweltrechtes ist und seine Verletzung in Bezug auf den aktiven Braunkohlenbergbau eine nicht zulässige marktverzerrende Beihilfe darstellen kann.  | Allgemein gültige Festlegungen zur Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sind problematisch. Es liegen verschiedene Methoden zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit vor. Es ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig und zudem sind nicht nur die Anforderungen der WRRL, sondern auch die bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen zur Herstellung eines sich selbstregulierenden Wasserhaushalts und die Wiedernutzbarmachung zu beachten.   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0197-0007 | Die „Fläche der Überschreitung des Leitparameters Sulfat“ stellt aus unserer Sicht eine zu starke Vereinfachung dar, da sie oberhalb von 250 mg/l keine Verschlechterungen des chemischen Zustandes mehr erfasst. So sollen (selbst ohne die erforderliche Überarbeitung) im GWK Lohsa- Nochten zwischen 2021 und 2027 sieben Quadratkilometer neu in die Belastungsklasse IV (mehr als 1.400 mg/l !) eintreten. (Anhang A 5-4-2, Tabelle 10, S. 25).  | Der Einwand ist unbegründet. Die Tabelle 10 zeigt die Flächenanteile für die Jahre 2021 und 2027 für die verschiedenen Sulfatklassen, also auch über 250 mg/l.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0008 | Während das weniger strengen Umweltziele für den chemischen Zustand der Prognose für das Jahr 2027 entspricht, umfasst die im Steckbrief Gw-5 (S. 232) verwendete irreführende Bezeichnung „Prognostizierte Flächenanteile der Absenkungs- und Anstiegsbereiche für das Jahr 2027“ auch Flächen „mit zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung“, also die aus [Name anonymisiert]-Angaben übernommenen Sümpfungsbereiche nach 2027! Diese Darstellungsform bedingt, dass sich der Zustand des Wasserkörpers in jedem betrachteten Zeitraum scheinbar verbessert, weil neu auftretende Absenkungen dargestellt werden, als wären sie bereits immer vorhanden gewesen. Tatsächlich wird dagegen beim Grundwasserkörper Lohsa-Nochten im Zeitraum 2021-2027 die Fläche der maximalen Grundwasserabsenkung um 5 km <sup>2</sup> größer, gleichzeitig die Fläche mit bergbaubedingt sinkenden Grundwasserständen um 8 km <sup>2</sup> größer und die mit im abgesenktem Zustand verharrenden Grundwasserständen um 3 km <sup>2</sup> größer. Auch die Summe aller Flächen mit bergbaubedingter Grundwasserabsenkung soll bis 2027 weiter ansteigen. (von 168 auf 176 km <sup>2</sup> , siehe Anhang A 5-4-2, Tabelle 8, S. 24) Alle diese Zahlen können bei der oben geforderten grundlegenden Überarbeitung auch noch größer ausfallen. Noch gravierender ist aber, dass mit der Einbeziehung der „künftigen bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ in das weniger strenge Umweltziel den [Name anonymisiert]-Tagebauplanungen aus der Zeit vor dem Kohleausstiegsgesetz ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 ausgestellt werden soll. Das ist klar rechtswidrig. | Ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 wird nicht ausgestellt. Die abweichenden Bewirtschaftungsziele wurden 2009 im ersten Bewirtschaftungsplan zunächst allgemein für die vom Sanierungsbergbau und vom aktiven, zugelassenen Bergbau betroffenen GWK begründet. Im zweiten Bewirtschaftungsplan wurden die abweichenden Bewirtschaftungsziele für diese GWK überprüft und konkret festgelegt. Dabei wurde die jeweilige Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt. Die Arbeiten für die Überprüfung und Aktualisierung für die künftigen Bewirtschaftungszyklen beginnen jeweils weit vor den Auslegungsterminen, mit denen die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Die Änderungen der politischen und rechtlichen Lage aufgrund des im August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) führen nicht dazu, dass geltende bergrechtliche Zulassungen und die bisher begründeten und festgelegten WSBZ ungültig würden. Die Bergbauunternehmen werden nun ihre Planungen anpassen und bergrechtlich zulassen müssen. Die raumordnerischen Vorgaben insbesondere für die aktiven Tagebaue werden angepasst werden müssen. Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die abweichenden Bewirtschaftungsziele oder aufgrund neuer Vorhaben können sich im aktuellen Bewirtschaftungsplan noch nicht widerspiegeln. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0009 | Die Maßnahme M1 („Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen) zugehörig zur LAWA-Kennziffer 56 wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans widersprüchlich dargestellt: Sie ist im Anhang 5-4-2 und im Gewässersteckbrief Gw-4 nicht  | Bei der Maßnahme M1 handelt es sich um eine Maßnahme für den mengenmäßigen Zustand, auch wenn sie - wie im Kap. 1.5.2 auf Seite 73 im Anhang A0-1 - Nr. 3 generell ausgeführt - sich auch positiv auf den chem. Zustand auswirken kann. Die Tatsache, dass evtl. nicht (mehr) alle  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>vorgesehen, erscheint jedoch im Gewässersteckbrief Gw-5. Diese Maßnahme ist bei der Umsetzung des Kohleausstieges von zentraler Bedeutung, da nicht mehr alle in bisherigen Braunkohlenplänen ausgewiesenen Abbauflächen benötigt werden. Da Verkleinerungen der Abbaufläche auch die chemischen Beeinträchtigungen des Grundwassers minimieren, ist sie auch in Gewässersteckbrief Gw-4, im Anhang 5-4-2 sowie im Maßnahmenprogramm aufzunehmen.</p>  | <p>Abbauflächen bisheriger Planungen "benötigt" bzw. nicht in Anspruch genommen werden, begründet sich ggf. mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), nicht mit der Maßnahme M1. Die Bergbauunternehmen müssen nun ihre Planungen entsprechend anpassen.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0038-5000-0197-0010</p> | <p>Die Ausweisung weniger strenger Umweltziele ist grundlegend zu überarbeiten und auf die Folgen solcher Abbauflächen zu beschränken, deren tatsächliche Unvermeidbarkeit sich bereits nachweisen lässt. Dazu muss der verbleibende Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der [Name anonymisiert] ermittelt werden. Anschließend ist zu ermitteln, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben müssen, um die negativen Auswirkungen der Tagebaue zu minimieren.</p>   | <p>Es sind weder gesamtwirtschaftliche noch abbaufeldkonkrete Prognosen zur Entwicklung des Kohlebedarfs Gegenstände des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplans. Die Ermittlung der Unvermeidbarkeit der noch benötigten Kohlemengen und deren ortskonkrete Lage ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Zulassungsverfahren, die die Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und die Belange der WRRL berücksichtigen müssen.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0038-5000-0197-0011</p> | <p>Unzureichender und irreführender Umgang mit dem Braunkohleausstieg.<br/>Im vorliegenden Papier wird ganz offensichtlich versucht, der Braunkohlenindustrie einen Freibrief für alle Gewässerbeeinträchtigungen auszustellen, die vor Beschluss des KVBG geplant waren. Wenn in Anlage 2.1.2. eine „zukünftige Grundwasserabsenkung“ westlich von Welzow eingezeichnet ist, geht die Unterlage unzweifelhaft von einer Inanspruchnahme des Tagebaufeldes Welzow-Süd II aus. Das bedeutet, ihr liegt noch das sogenannte „Revierkonzept“ der [Name anonymisiert] von 2017 zugrunde. Im Januar 2021 hat die [Name anonymisiert] offiziell auf das Abbaufeld Welzow-Süd II verzichtet. Diese Schlussfolgerung ergab sich jedoch bereits direkt aus dem KVBG wie auch dem brandenburgischen Koalitionsvertrag, so dass die FGG Elbe keinerlei Grund hatte, dafür eine Zustimmung der [Name anonymisiert] abzuwarten.<br/><br/>Um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen, muss die noch zu gewinnende Kohlemenge transparent und unabhängig ermittelt und dann deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.</p> | <p>Der Anhang A5-4-2 war vor Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) fertiggestellt worden, damit er rechtzeitig zur Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorliegen konnte. Das KVBG konnte dementsprechend noch nicht berücksichtigt werden. Der zukünftige Braunkohlebergbau muss sich an den Vorgaben des KVBG orientieren. Durch den Bewirtschaftungsplan kann daher kein "Freibrief" für zukünftige Gewässerbeeinträchtigungen erteilt werden.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0197-0012 | Reichweite der Grundwasserabsenkung fehlerhaft dargestellt. Wir haben die Darstellungen in den Karten stichprobenartig am Beispiel des GWK NE 4-1 überprüft und sind auf drastische und unerklärliche Widersprüche gestoßen, die sämtliche Angaben des Anhanges 5-4-2 in Frage stellen. [...] Die Stichprobe hat damit so gravierende Widersprüche aufgedeckt, dass sämtliche Flächenangaben des Anhanges 5-4-2 in Zweifel gezogen werden müssen. Die Anlage 5-4-2 ist deshalb grundlegend zu überarbeiten. Alle Annahmen zur Tagebauführung und Grundwasserhebung sind transparent zu machen, das Modell, die Berechnungsschritte, die Ergebnisse der Kalibrierungen sowie die Darstellungsform sind unter Einbeziehung von LfU W13 unabhängig zu prüfen.   | Der Stellungnehmende wird gebeten, die Widersprüche schriftlich zu konkretisieren und beim Brandenburger Umweltministerium zur Prüfung einzureichen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0013 | Prognose für 2027 reicht zur Bewertung nicht aus. Das Papier prognostiziert den Gewässerzustand im Jahr 2027 und legt diesen als weniger strenges Umweltziel fest. Dabei wird verkannt, dass für die Festlegung weniger strenger Umweltziele zwingend auch „weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden“ müssen (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) und dies nicht auf die Jahresscheibe 2027 begrenzt ist. Damit ist neben der Prognose für 2027 auch zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach 2027 noch eintreten. Nur für die Grundwasserabsenkung sind zumindest die Angaben der [Name anonymisiert] dazu in den Karten dargestellt. Tagebaufolgen, die erst nach Einstellung des Abbaus wirksam werden, werden für die aktiven Tagebaue der [Name anonymisiert] offensichtlich ignoriert. Hierzu gehören belasteter Grundwasserabstrom der Tagebaukippen, Wasserbedarf für Flutung und Nachsorge sowie die dauerhaften Verdunstungsverluste der Tagebauseen. | Die abweichenden Bewirtschaftungsziele zeichnen lediglich fachlich die Prozesse der sich im GWK teilweise überlagernden GW-Anstiege und -Aufstiege der beendeten und der bereits zugelassenen Bergbautätigkeiten nach. Diese Veränderungen stellen dabei keine neuen Verschlechterungen dar, sie sind jeweils Folgen ein- und desselben zugrundeliegenden Eingriffs. Sie werden für jeden Bewirtschaftungszyklus aktualisiert und überprüft. Sie sind bei neuen Vorhaben als Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. Für neue Veränderungen sind auch bei abweichenden Bewirtschaftungszielen Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG möglich. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0014 | Tiefere Grundwasserleiter ignoriert. Neben der Absenkung des Haupthangend-Grundwasserleiters bewirkt der Braunkohletagebau auch die Entspannung liegender Grundwasserleiter. Diese kann über die pleistozänen Rinnensysteme weitere Grundwasserkörper beeinflussen. Der Umweltbericht zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens „Betrieb des Braunkohletagebaus Gubin“ in Polen vom April 2015 stellte dementsprechend neben dem HH-GWL auch eine vom Tagebau Jänschwalde verursachte Absenkung tertiärer Grundwasserleiter dar, die deutlich auf polnisches Staatsgebiet reicht. Die Folgen der   | Es wurden die oberen, großräumig zusammenhängenden Hauptgrundwasserleiter betrachtet. Dies sind i. d. R. auch die wasserwirtschaftlich bedeutsamen und nutzbaren Grundwasservorkommen. Für den aktuellen Bewirtschaftungsplan kann die Grundwasserkörper-Abgrenzung nicht mehr geändert werden. Im Zuge der Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum Ende 2025 kann der Einwand aufgegriffen, geprüft und ggf. berücksichtigt werden.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Entspannung tieferer Grundwasserleiter auf andere GWK sind zu untersuchen und darzustellen.   |   |                               |                |
| BP-0038-5000-0197-0015 | <p>Sulfatklassenmodell.</p> <p>Beim auf S. 15 dargestellten Sulfatklassenmodell wird der gute Zustand bis zur Obergrenze von 250 mg/l ausgewiesen. Das ist zu hinterfragen, soweit es mit dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung begründet ist. Für die Nutzung eines solchen Grundwasserkörpers als Trinkwasser wäre diese Obergrenze nicht akzeptabel. Es muss in der Praxis der Trinkwassergewinnung ein Puffer verbleiben, um auf Sulfatanstiege im Rohwasser rechtzeitig so reagieren zu können, dass es zu keiner Überschreitung des Grenzwertes im Reinwasser kommt. In der „Gefährdungsbeurteilung für den WW- Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat“ wird der Bereich 200 – 250 mg/l daher bereits als „Vorwarnstufe“ (250 mg/l minus Messfehler minus operationeller Puffer) angesetzt.</p>  | Der Wert für Sulfat von 250 mg/l charakterisiert gemäß § 7 i. V. m. Anlage 2 GrwV die Grenze zwischen gutem und schlechtem chemischen Zustand des Grundwassers. Das Sulfatklassenmodell ist dementsprechend korrekt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0016 | <p>Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse ignoriert. Auf S. 13 wird behauptet: „Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlensanierung erteilt wurden, die jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Diese Maßnahmen sind in die Prognose und Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele eingeflossen.“</p> <p>Was offensichtlich nicht eingeflossen ist, sind die Befristungen der erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Tagebau Jänschwalde bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Welzow-Süd bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Nochten bis zum 31.12.2026</li> <li>• für den Tagebau Reichwalde bis zum 31.12.2032</li> </ul> <p>Hier scheint ein unzulässiger Zirkelschluss vorgesehen zu sein: Im Bewirtschaftungsplan soll stillschweigend eine Verlängerung der Erlaubnisse vorausgesetzt werden, um diese dann unter Berufung auf den Bewirtschaftungsplan erst später tatsächlich zuzulassen. Bei diesem Vorgehen würde der Prüfmaßstab der Wasserrahmenrichtlinie umgangen, um den Wünschen des Tagebaubetreibers zu entsprechen.</p> | Eine stillschweigende Verlängerung der Erlaubnisse wird mit dem Bewirtschaftungsplan nicht vorgenommen. Bei zukünftigen wasserrechtlichen Erlaubnissen einschl. der Verlängerung von Erlaubnissen wird auf die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands abgezielt. Das Hintergrundpapier wird für jeden Bewirtschaftungszeitraum aktualisiert und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden alle sechs Jahre überprüft. Dann werden auch evtl. geänderte wasserrechtliche Erlaubnisse berücksichtigt werden. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Dies ist zu korrigieren und die weniger strengen Umweltziele entsprechend der geltenden Genehmigungslage zu ermitteln.   |  |                               |                |
| BP-0038-5000-0197-0017 | <p>Interessenkonflikt des beauftragten Gutachters. Auf S. 9 wird ausgeführt: „Das hier vorgelegte Dokument basiert in den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 sowie den Anlagen im Wesentlichen auf einem Fachgutachten des Instituts für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, das im Auftrag der FGG Elbe erstellt wurde: FGG Elbe (2020).“</p> <p>Hier muss analog zum „Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ darauf hingewiesen werden, dass der beauftragte Gutachter während der Erstellung des Papiers nahezu parallel im Auftrag der [Name anonymisiert] den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Nochten bearbeitet hat. Gegenstand dort ist die Weiterführung des Tagebaues nach dem 31.12.2026. Es besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn derselbe Gutachter denselben Sachverhalt gleichzeitig für Antragsteller und Genehmigungsbehörden bearbeitet. Dies ist bei der FGG Elbe aber der Fall, denn Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen das wasserrechtliche Ermessen bei der Tagebauzulassung leiten. [...]</p> <p>Die FGG Elbe muss die Inhalte des Anhangs 5-4-2 unabhängig von [Name anonymisiert]-Interessen überprüfen und künftig Interessenkonflikte beauftragter Gutachter konsequent ausschließen.</p> | Die Erarbeitung des Fachgutachtens wurde öffentlich ausgeschrieben (beschränkte Ausschreibung). Der Gutachter hat den Zuschlag erhalten. Das Fachgutachten wurde von den Fachbehörden der Länder geprüft. Es haben sich keine Hinweise auf einen Interessenkonflikt ergeben.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0018 | <p>Falsche Darstellung der Maßnahmenkategorie M1. Zur Maßnahmekategorie „Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen“ heißt es auf S. 38: „Bereits im Braunkohlenplan können wasserwirtschaftlich-ökologische Gesichtspunkte bei der Festlegung der Abbaugrenzen einer Braunkohlenlagerstätte berücksichtigt werden, womit nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sowie grundwasserabhängiger Landökosysteme und Oberflächengewässer nach Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte weitgehend minimiert werden können.“</p> <p>Mit der Energiewende und dem geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung kommt ein Neuaufschluss von Braunkohlentagebauen in Deutschland nicht mehr in Betracht.</p>  | Die Aussage ist offensichtlich missverständlich aufgefasst worden. Durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung wird es zu einer Verringerung der Abbauflächen und damit auch der von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Flächen kommen. Die Aufnahme der Maßnahme M1 bedarf einer Überprüfung im dritten Bewirtschaftungszeitraum und wird ggf. dann bei der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Deshalb spielt diese Maßnahmenkategorie fortan keine Rolle mehr in der bergbaulichen Planung.“ [...] Diese Darstellung stellt eine völlige Fehlinterpretation der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dar, da die Abbaugrenzen gerade angesichts des Kohleausstieges neu festgelegt werden müssen. [...] Im Zuge des Kohleausstiegs besteht somit nicht nur die Möglichkeit, sondern die dringende Notwendigkeit Maßnahme M1 in der bergbaulichen Planung anzuwenden. Die in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe versammelten Bundesländer können zu dieser rechtlichen und energiepolitischen Frage nicht die Einschätzung eines Ingenieurbüros für Wasser und Boden übernehmen, das zudem gleichzeitig für den Bergbautreibenden tätig ist.</p> <p>Die Bewirtschaftungsplanung muss die Maßnahmenkategorie M 1 konsequent auf den aktiven Braunkohlenbergbau anwenden, die Abbaugelände sind im erforderlichen Umfang zu verkleinern. Nur dadurch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können ggf. weniger strenger Umweltziele in Anspruch nehmen.</p> |  |                               |                |
| BP-0038-5000-0197-0019 | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 wird folgendermaßen umschrieben: „Der sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs einstellende nachbergbauliche Grundwasserstand kann Infrastruktur, Siedlungen, Industrie und sonstige Flächennutzungen gefährden. In diesem Fall muss der Grundwasserstand durch Wasserhaltungen zur Gewährleistung der Nutzungen gezielt niedrig gehalten oder sogar abgesenkt werden. (...)“</p> <p>Wie dieser Beschreibung eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich nicht um eine Maßnahme zum Schutz des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper, sondern eine die Grundwassermenge reduzierende Maßnahme. Die dauerhafte Absenkung des Grundwassers unter die Höhe, die sich natürlich beim Wiederanstieg einstellen würde, widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und kann nicht einfach als Maßnahme zu deren Umsetzung umgedeutet werden. Stattdessen erfordern solche Entscheidungen selbst eine Ausnahmeprüfung nach § 30 oder § 31 WHG.</p>  | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 (Wasserhaltung und Wiederherstellung der Vorflutfunktion) gemäß Anhang A5-4-1 kann eine reine Bergbausanierungsmaßnahme sein, die aus sozioökonomischen Gründen angewendet wird. In bereits zugelassenen Fällen, können sie ein Aspekt bei der Festlegung abweichenden Bewirtschaftungszielen (gemäß § 30 WHG) sein. Bei neuen Vorhaben können sie Gegenstand einer Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 WHG sein.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0020 | <p>Die Praxis der Umsetzung von Monitorings durch die Bergbauunternehmen ist oft dadurch gekennzeichnet, dass ein Informationsmonopol entsteht und Aussagen der Grundwassermodellierung nicht unabhängig überprüfbar sind.</p>  | <p>Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen M9-M12 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Teilweise werden die Daten als Privateigentum des Bergbauunternehmers angesehen. Damit wird die Kontrollfunktion der Behörde wie auch der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unnötig erschwert. Daher ist Maßnahme M9-M12 so zu konkretisieren, dass ausnahmslos eine Pflicht zur digitalen Übermittlung aller Messwerte und Modelldaten an die Behörden in die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen aufzunehmen ist. Dies ist rechtlich möglich und verursacht den Unternehmen angesichts der ohnehin vorhandenen Datensätze auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand.</p>  | <p>Anordnungen. Eine unnötige Erschwernis zum Zugang der Daten kann aus den letzten Jahren der Praxiserfahrung nicht bestätigt werden.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0038-5000-0197-0021</p> | <p>Fehlen einer Maßnahme: Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen. Diese Notwendigkeit ist durch die FGG Elbe einer Maßnahmenkategorie und einer LAWA-Kennziffer zuzuordnen und auf aktive Tagebaue konsequent anzuwenden.</p>   | <p>Weder die Schaffung noch die Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen ist eine Maßnahme nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und kann für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgenommen werden. Die Größe einer evtl. späteren Gewässerfläche nach Abschluss der Abbautätigkeit ist Gegenstand der späteren Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche und wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans festgelegt. Die Ergänzung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum geprüft.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0038-5000-0197-0022</p> | <p>Maßnahmenkategorie C-9: Anpassung der Wasserversorgungsstandorte und -horizonte. Hierzu heißt es im Papier auf S. 49: „Bei einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Braunkohlenbergbau kommen im Hinblick auf Wasserfassungen das Ausweichen auf einen unbeeinflussten Grundwasserleiter am gleichen Standort (z. B. die Wasserfassung Pechern), das Verlagern der Wasserfassung an einen anderen unbeeinflussten Standort (z. B. die Wasserfassung Bärwalde) oder der vollständige Ersatz der Wasserressource durch eine Fernwasserversorgung (z. B. die ehemalige Wasserfassung und das Wasserwerk Buchholz) in Frage.“</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die den chemischen Zustand der Grundwasserkörper positiv beeinflussen. Vielmehr werden lediglich die privatrechtlichen Belange betroffener Wasserversorger reguliert. Diese kann sogar seinerseits negative Folgen für den Zustand des Grundwassers haben, etwa falls die Gefahr von</p> | <p>Der Hinweis zu S. 49 ist nicht aktuell. Die Maßnahme wurde nicht angewendet (s. Tabelle 8 im überarbeiteten Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan). Kommt diese Maßnahme zur Anwendung, unterliegt sie im Einzelfall der Prüfung nach WRRL.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Salzwasseraufstieg in die genutzten Grundwasserhorizonte steigt.   |  |                               |                |
| BP-0038-5000-0197-0023 | Maßnahmenkategorien C 11 – C 13. Es gilt das zu M 9 – M 12 geschriebene analog.  | Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen C11-C13 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0024 | <p>Unter Beachtung des bisher Gesagten werden zur Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers im Sinne von § 47 (3) WHG folgende Maßnahmen bisher nicht ergriffen, obwohl sie verhältnismäßig sind und nur so weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands i.S.v. § 30 WHG vermieden werden können:</p> <p>in der Anlage 1.3.1 für den Grundwasserkörper SP 2-1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Reichwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Reichwalde (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SP 3-1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, , LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Nochten (C-5, LAWA-Kennziffer 24)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Nochten (neue Maßnahmenkategorie) in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SE 4-1</li> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Welzow-Süd (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 3.3 für den Grundwasserkörper HAV MS 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, LAWA-</li> </ul> | <p>Der Bau von weiteren Dichtwänden, die Größe der Abbaugebiete und der nachbergbaulichen Seeflächen werden in den jeweiligen bergrechtlichen Verfahren bzw. raumordnerischen Änderungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Prüfung umfasst auch die Belange der WRRL. Die Festlegungen werden in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Maßnahmen für die Bärenbrücker Teiche und Laßzinswiesen werden im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren angeordnet. Hierzu sind noch komplexe fachliche Untersuchungen erforderlich.</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                   | Bewertet durch  |
|------------------------|--|---|---|-----------------|
|                        | <p>Kennziffer 56, 38)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Welzow-Süd nach Norden (C-5, LAWA-Kennziffer 38)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> <li>• unabhängige gutachterliche Prüfung einer Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Cottbus-Nord (neue Maßnahmenkategorie, mindestens LAWA-Kennziffer 501)</li> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Jänschwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Umgehende Vorlage einer schlüssigen Planung zu den Restseen des Tagebaues Jänschwalde (ggf. M7, LAWA-Kennziffer 59 bzw. 66)</li> <li>• Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen vor nachbergbaulichem Eiseneintrag (C5, C6 oder C7, LAWA-Kennziffer 24 oder 38)</li> <li>• nachbergbauliche Lösung zur Bespannung der Bärenbrücker Teiche</li> </ul> <p>Die verbleibenden tagebaubedingten Belastungen sind unter Beachtung dieser Maßnahmen neu zu ermitteln. Nur trotz dieser Maßnahmen unvermeidbare Belastungen kommen als weniger strenge Umweltziele in Frage.</p> |   |   |                 |
| BP-0038-5000-0197-0025 | <p>Ab S. 7 des Papiers erscheint in der Kopfzeile fälschlicherweise die Bezeichnung „Anhang A5-1 zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“ statt Anhang 5-4-2. Angesichts des ohnehin anspruchsvollen Umfangs an Dokumenten und Tabellen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erschweren solche Fehler die Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Dokument entsprechend angepasst.</p>  | <p>Korrektur der Kopfzeile im Anhang A5-4-2</p> | <p>FGG Elbe</p> |
| BP-0038-5000-0197-0026 | <p>Vor einer Entscheidung über Eingriffe der [Name anonymisiert] in den Wasserhaushalt müssen die zuständigen Mitglieder der FGG Elbe die [Name anonymisiert] zur Vorlage der an die EU-Kommission übermittelten Zahlen verpflichten. Auf keinen Fall dürfen Fristverlängerungen oder weniger strenge Umweltziele für mengen- und flächenmäßig darüber hinausgehenden Kohleabbau festgelegt werden.</p>  | <p>Eine Prüfung/Verarbeitung/Beachtung der erforderlichen Kohleabbauemengen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung ist nicht Regelungsgegenstand der WRRL. Aufgrund der durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geänderten Rahmenbedingungen werden die Bergbauunternehmen ihre Planungen (Kohleabbauemengen) im bergrechtlichen Verfahren anpassen müssen. Die Fristverlängerungen und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans angepasst.</p> |   | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0197-0027 | Die Bewirtschaftungsplanung kann nicht von einem höheren Kohlebedarf ausgehen, als im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums als Referenzszenario ohne gesetzlichen Kohleausstieg beschrieben wurde.   | Der Bewirtschaftungsplan berücksichtigt die bergrechtlichen Entscheidungen. Eine Prüfung der erforderlichen Kohleabbauemengen ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung. Aufgrund der durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geänderten Rahmenbedingungen werden die Bergbauunternehmen ihre Planungen (Kohleabbauemengen) anpassen müssen. Dies wird bei der Aktualisierung des nächsten Bewirtschaftungsplans berücksichtigt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0028 | In einer Ausnahmeprüfung kann auch von der Ermittlung der sozioökonomischen Erfordernisse und des öffentlichen Interesses erwartet werden, dass diese auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruht und in sich schlüssig ist. Das ist bei den Aussagen des Anhangs 5-4-1 im Jahr 2021 eindeutig nicht der Fall. Da die Ausnahmeprüfung des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes mit Anhang 5-4-1 begründet ist, dürfte sie aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig sein. [...] Es ist angesichts des beschlossenen Kohleausstiegs völlig inakzeptabel, dass die FGG Elbe die Anlage 5-4-1 in der 2009 erstellten Fassung zum Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes macht und weder der aktuellen energiepolitischen Beschlusslage noch der seit 2009 erfolgten Rechtsprechung zur Wasserrahmenrichtlinie anpasst. Auch diese Anlage ist grundlegend zu überarbeiten unter Berücksichtigung der in Anhang 5: Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz dargestellten Fakten und Zusammenhänge. | Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.   | Aktualisierung Anhang A5-4-1  | FGG Elbe       |
| BP-0038-5000-0197-0029 | Anhang 2- Kritische Anmerkungen zum Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster  | Das strategische Hintergrundpapier ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Das "Strategische Hintergrundpapier" wurde zur Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Brandenburg erarbeitet und umfasst auch nicht WRRL-relevante Bereiche (z.B. Tourismus, Betonkorrosion). In den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm wurde nur ein Teil übernommen. Die Kritikpunkte des Stellungnehmers zum Strategischen Hintergrundpapier sind nachvollziehbar dargestellt. Das MLUK wird dem LBGR die kritischen Anmerkungen mit der Bitte um Prüfung übermitteln. |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0038-5000-0197-0030 | <p>Auszug aus Anhang 2 - Seite 9 -<br/>In Anlage 2 zum Leistungspaket 2 sind berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper aufgelistet, deren Evaluierung (meist: Streichung) IWB empfiehlt. Im Rahmen dieser Ausarbeitung hatten wir nicht die Möglichkeit, sämtliche dort genannten OWKs zu beurteilen. Die folgenden erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit:</p> <p>Zur Malxe führt IWB aus:<br/>"Die Malxe (Fließgewässer-OWK DEBB582622_746) wird für die Überleitung von Sumpfungswasser aus dem Tagebau Jänschwalde zur GWBA Jänschwalde genutzt. Der Gewässerabschnitt hat eher den Charakter einer wasserwirtschaftlichen Anlage als eines natürlichen Fließgewässers. Das oberirdische Einzugsgebiet des Fließgewässer-OWK ist zudem kleiner als 10 km<sup>2</sup>. Der Gewässerabschnitt der Malxe ist somit kein berichtspflichtiger Fließgewässer-OWK im Sinne der WRRL. Der Gutachter empfiehlt daher, die Ausweisung des Fließgewässer-OWK DEBB582622_746 zu evaluieren (Anlage 2)." LP2, S. 185</p> <p>Dieser Bewertung können wir uns nicht anschließen. Die Ausweisung als eigener Oberflächenwasserkörper erfolgte offensichtlich vor dem Hintergrund, dass die Rückverlegung der Malxe über die Kippe des Tagebaues Jänschwalde im Braunkohlenplan als Ziel der Landesplanung festgeschrieben ist. Damit ist der Wiederanschluss der Malxe an ihr eigentliches Einzugsgebiet verbunden, das auch weit größer als 10 Quadratkilometer ist. Dem aktuell naturfernen Charakter kann ggf. Rechnung getragen werden, indem eine Umstufung als "stark verändertes" Gewässer geprüft wird. Es wäre nicht nachvollziehbar, einen Oberflächenwasserkörper nur zwei Jahre vor dem planmäßigen Auslaufen des Tagebaues zu streichen, weil er aktuell für die Ableitung von Sumpfungswässern genutzt wird.</p> <p>"Die Trinitz (Fließgewässer-OWK DEBB5826222_1245) wird ebenfalls für die Überleitung von Sumpfungswasser zur GWBA Jänschwalde genutzt. Der Gewässerabschnitt zwischen dem Verteilerwehr Kathlow und der Einmündung in die Malxe ist ein künstlich angelegtes Betongerinne. Der gesamte OWK ist hydromorphologisch hochgradig verändert und weist, daher größere Ähnlichkeit mit einer wasserwirtschaftlichen Anlage als mit einem natürlichen Fließgewässer auf. Vor diesem Hintergrund wird die Evaluierung der Einordnung der Trinitz</p> | <p>Malxe - DEBB582622_746: Voraussichtlich wird dieser Abschnitt der Malxe wieder in den Malxe-Verlauf eingebunden. Der Wasserkörper wird im 3. Bewirtschaftungsplan als HMWB ausgewiesen. Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft.</p> <p>Trinitz - DEBB5826222_1245: Der OWK wird als HMWB ausgewiesen und im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft.</p> |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | als Fließgewässer-OWK empfohlen (Anlage 2)." LP 2 S. 185f Auch bei der Trinitz ist die Einordnung als stark verändertes Gewässer zu prüfen. Ein Anlass zur Streichung als berichtspflichtiger Wasserkörper besteht nicht.   |   |                               |                |
| BP-0038-5000-0197-0031 | Anhang 3 - Kurzstellungnahme zur Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat  | Die Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Strenge Anforderungen für den Parameter Sulfat sind für die Sicherung der Trinkwasserqualität notwendig, nicht für die Zielerreichung nach WRRL. Die Trinkwasserbereitstellung in Briesen erfolgt nicht mittels direkter Rohwasserentnahme aus einem OWK, sondern aus dem Grundwasser. Zur Sicherung der Grundwasserqualität für Trinkwasserzwecke ist das Einzugsgebiet der Entnahmestellen als Wasserschutzgebiet geschützt (s. weitere Erläuterungen im Kapitel 13.1.4 des Bewirtschaftungsplans). |                               | Brandenburg    |
| BP-0049-5000-0021-0001 | Teil I zu 5.1.1 Bei den vorgestellten Gewässerentwicklungskonzepten müssen auch mögliche negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden. Diese sind in der Marschenlandschaft erst durch die traditionellen Gräben bewirtschaftbar gemacht worden. Die Funktion dieser Gräben muss auch durch die angedachten Gewässerentwicklungskonzepte gewährleistet sein, ansonsten ist die Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen gerade in den Vier- und Marschlanden nicht möglich. Von dieser uneingeschränkten Bewirtschaftung hängen über 600 gärtnerische und landwirtschaftliche Betriebe ab. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Regel werden die Besonderheiten in den Gebieten der Hamburger Marschen im Rahmen von Gewässerentwicklungskonzepten berücksichtigt und mit den betroffenen Anliegern abgestimmt.  |                               | Hamburg        |
| BP-0049-5000-0022-0001 | Allgemeine Anmerkung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM): Der Einsatz von PSM unterstützt in erster Linie die Gesunderhaltung von Kulturpflanzen. Der direkte Einfluss des Verlusts der biologischen Vielfalt in und an Gewässern (WRRL-Ziele) ist jedoch nicht erkennbar, da PSM nicht im und am Gewässer angewendet werden dürfen. Ein indirekter Einfluss auf die biologische Vielfalt in und an Gewässern durch PSM, z. B. über Erosion oder Abdrift, ist jedoch vorhanden.   | Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln erfolgt über Abdrift, durch Abschwemmung von versiegelten Oberflächen, z. T. unfallbedingt, oder durch Bodenerosion. Im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz wird die Problematik adressiert und im WHG § 38 zu Gewässerrandstreifen und im Länderrecht aufgegriffen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0065-5000-0028-0001 | Im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Obere Oste gehören 33 Wasserkörper (WK) bzw. Gewässerstrecken II. Ordnung mit einer Gesamtlänge von 184,94 km zum reduzierten EG-Gewässernetz. Davon wurden 30 WK mit 144,37 km Gewässerstrecke als erheblich veränderte Gewässer (HMWB),  | Die Angabe der Gewässerstrecke zu den Fließgewässerwasserkörpern bezieht sich auf das berichtspflichtige Gewässernetz und umfasst die Gewässerstrecken ab einer Einzugsgebietsgröße > 10 km².   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>2 WK mit 2,87 km Gewässerstrecke als künstliches Gewässer (AWB) und 1 WK mit 37,70 km Gewässerstrecke als natürliches Gewässer (NWB) eingestuft.</p> <p>Die vorgenannten Gewässerlängen wurden aus den Maßnahmenblättern für die einzelnen Wasserkörper entnommen. Die hier aufgeführten Gewässerlängen erscheinen mir teilweise als zu gering angesetzt und bedürften einer Nachprüfung.</p> <p>Für das Handlungsfeld Herstellung der Durchgängigkeit wurde für die vorgenannten 33 Wasserkörper mit ihren Gewässerstrecken insgesamt 101 Querbauwerke ermittelt, wo keine ökologische Durchgängigkeit vorhanden ist.</p> <p>Die Anzahl der ökologischen Sperren ist aufgrund meiner Ortskenntnis als relativ hoch gegriffen und entspricht nicht mehr der Realität, weil in der Vergangenheit verschiedene Querbauwerke ökologisch umgestaltet wurden.</p> <p>Für die vorgenannten Querbauwerke soll durch den ergänzenden Maßnahmentyp 69 zukünftig die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden.</p> <p>Beim WK 30020 „Oste-Hamme-Kanal“ als künstliches Gewässer (AWB) ist die in der einzelnen Maßnahmenbeschreibung Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu verneinen.</p> <p>Beim Oste-Hamme-Kanal handelt es sich um einen kulturhistorischen Wasserlauf, in dem 7 Klappstauwehre in den Jahren 2012 bis 2013 als kulturhistorische Bauwerke (Moorkolonisator Hans-Christian Findorff) neu errichtet wurden. Hierzu wurde vorab bestimmt, dass eine ökologische Durchgängigkeit bei den Klappstaubauwerken nicht erforderlich ist.</p> <p>Und somit muss hier für die Ökologie keine Durchgängigkeit zukünftig geschaffen werden.</p> | <p>Die Fließgewässerwasserkörper sind somit nicht deckungsgleich mit den Gewässern I. oder II. Ordnung.</p> <p>Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Der WK 30020 ist zwar als künstliches Gewässer klassifiziert, wurde aber dem LAWA-Fließgewässertyp 11 - Organisch geprägte Bäche zugeordnet. Die Anforderungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit gelten für künstliche Gewässer in gleichem Maße, eine Ausnahme bilden hier nur die Schifffahrtskanäle.</p> |                               |                |
| BP-0065-5000-0028-0002 | <p>An den vorgenannten HMWB-Gewässerstrecken sind teilweise oder überwiegend auch komplett für das Handlungsfeld Morphologie die ergänzenden Maßnahmentypen 70, 71, 72, 73 und 74 vorgesehen. Diese vorgenannten Maßnahmen zur Änderung der Morphologie wie Linienführung, Verbesserung der Tiefenvarianz der Gewässersohle, Schaffung von Kolken und Prall- und Gleitufer und Anlegen eines Gehölzsaumes stellt eine komplette Umgestaltung eines HMWB-Gewässers dar mit dem Ziel des guten ökologischen Zustandes.</p> <p>Für diese HMWB-Gewässer gilt jedoch nur das abgeminderte Ziel, dass das gute ökologische Potenzial erreicht wird.</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Den knapp 350 niedersächsischen natürlichen Wasserkörpern (NWB) stehen fast 880 HMWB-Wasserkörper gegenüber. Etwa 2/3 der niedersächsischen Wasserkörper natürlichen Ursprungs sind also als HMWB-Gewässer ausgewiesen. Auch an diesen haben ungenutzte Gewässerrandstreifen sehr wichtige Funktionen im Gewässer- und Landschaftshaushalt: Dazu zählen u.a. der Schutz vor stofflichen Einträgen in das Gewässer, Hochwasserschutz, Klimaschutz, Insektenschutz und Biotopverbund.</p> <p>Daher hat man sich in Niedersachsen im Rahmen der</p>   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Hier wird bei den HMWB-Gewässerstrecken eine komplette Umgestaltung mit allen Maßnahmen zur Veränderung der Morphologie aufgrund der geplanten ökologischen Maßnahmen anvisiert.</p> <p>Dieses Ziel für die HMWB-Gewässerstrecken ist zu hoch angesetzt und schlicht falsch eingeordnet.</p> <p>All diese Maßnahmen bedingen, dass grundsätzlich zusätzliche Anliegerflächen benötigt werden, weil aufgrund Veränderung der Linienführung ein erhöhter Platzbedarf erforderlich ist. Die Flächenverfügbarkeit im Bereich der HMWB-Gewässer ist überwiegend nicht gegeben und die Flächenbeschaffung ist mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden.</p> <p>Die hier im Bereich der HMWB-Gewässerstrecken anvisierten Umgestaltungsmaßnahmen sind aus Kosten- und Platzgründen als völlig unrealistisch einzustufen.</p> <p>Im Bereich der HMWB-Gewässerstrecken halte ich die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Schaffung von landwirtschaftlich ungenutzten Gewässerrandstreifen und die Umsetzung der naturschonenden Gewässerunterhaltung nach dem Leitfaden durch die Unterhaltungsverbände für realistisch. Die vorgenannten Maßnahmen entlang der HMWB-Gewässerstrecken stellen meines Erachtens die Grenze des derzeit Möglichen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes dar. Insbesondere wird in dieser Stellungnahme auf die Bedeutung und den Einfluss der Gewässerunterhaltung bei der Bewahrung der intensiv genutzten Kulturlandschaft (Norddeutsches Tiefland/Geest) Bezug genommen.</p> <p>Erst die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Fließgewässern durch die Unterhaltungsverbände ermöglicht die intensive Nutzung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft.</p> | <p>Vollplanung entschieden, zusätzlich zu den NWB-Wasserkörpern auch HMWB-Wasserkörper mit einer hohen Prioritätseinstufung mit minimalen Randstreifen von bis zu 2x 20 m (Priorität 1-3) bzw. von bis zu 2x 10 m (Priorität 4-6) für die Maßnahmenumsetzung und Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung auszustatten (ausgenommen Marschengewässer) (vgl. auch NWG-Novelle). Eine signifikante Nutzungseinschränkung im Sinne der WRRL kann ob der vielen Synergien dieser Maßnahme nicht erkannt werden. Zudem werden hierbei in jedem Fall einvernehmliche Lösungen (u.a. z.B. Flächenankauf, Flurbereinigung) angestrebt. Eine weitere Differenzierung zu den ambitionierteren Zielen für NWB und hoch priorisierten HMWB (Priorität 1-3) ist durch die abgestuften Zielvorgaben für geringer priorisierte HMWB (Priorität 4-6) bezüglich des geringeren Maßnahmenumfangs von nur bis zu 50% der WK-Länge vorgesehen. Dies wird den verringerten Umweltzielen gem. § 28 WHG (gutes Potenzial) gerecht. Eine pauschale Beschränkung der Maßnahmen in HMWB auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Schaffung von landwirtschaftlich ungenutzten Gewässerrandstreifen und die Umsetzung der naturschonenden Gewässerunterhaltung alleine wird erwartungsweise nicht ausreichen, um die Ziele der WRRL zu erreichen.</p> <p>Zu den lokalen Umsetzungsmöglichkeiten ist ein intensiver Austausch im Rahmen der lokalen Dialoge vorgesehen, die 2020 von MU und NLWKN begonnen wurden. Wie die jüngsten Ereignisse in NRW und RP eindringlich zeigen, ist es sehr wichtig, den Gewässern mehr Raum zu geben, um Umweltkatastrophen als Folge von klimatischen Extremereignissen abzuwenden oder wenigstens abzupuffern.</p> |                               |                |
| BP-0065-5000-0028-0003 | <p>Bedeutung und Einfluss der Gewässerunterhaltung: (oder warum ist Gewässerunterhaltung erforderlich?)</p> <p>In der Vergangenheit ist ein großer Teil des niedersächsischen Gewässernetzes mehr oder weniger stark ausgebaut worden, um die Hochwassersicherheit für bebauten Gebiete zu verbessern und/oder die Vorflutverhältnisse für eine intensive landwirtschaftliche Flächennutzung zu schaffen. In der Folge haben sich die menschlichen Nutzungen auf die neue Vorflut eingestellt und sind vielfach unmittelbar an die Gewässer herangerückt. Die Erhaltung der erhöhten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässersystems verlangt eine</p>  | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung wurde traditionell in Niedersachsen mit unterschiedlichen Techniken und in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Seit etwa 2010 erfolgt ein intensiver Diskurs zwischen allen Beteiligten, u.a. aufbauend auf den einschlägigen Veröffentlichungen des WVT und des NLWKN. Dies hat bei vielen Unterhaltungsverbänden zu einer starken (weiteren) Sensibilisierung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der WRRL und des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung geführt.</p>  |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>wiederkehrende Unterhaltung (Krautung, Räumung etc.) der Gewässer. Ohne Unterhaltung würde eine Rückentwicklung zu Naturzuständen eintreten und so die Nutzung der umliegenden Flächen eingeschränkt werden, die wirtschaftlich gegebenenfalls auszugleichen wäre. Durch eine Anhebung der Wasserstände käme es zu häufigeren Überflutungen und/oder einer unerwünschten Laufverlagerung in anliegenden Grundstücken. Die Verminderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit hätte zur Folge, dass die hydraulischen Anforderungen des § 39 WHG nicht eingehalten würden. Natürliche Fließgewässer ohne Gewässerunterhaltung entwickeln sich eher zu oberflächennahen und breitfließenden Wasserläufen. Die Tiefenerosion wird verringert bzw. aufgehoben und eine Auflandung der Gewässersohle bewirkt die Verringerung der Gewässertiefe. Damit entwässern natürliche Gewässer ihr Umland nicht sehr stark, der Grundwasserspiegel im Umland liegt eher hoch. Bei steigenden Wasserständen, z. B. bei Hochwasser, ufern natürliche Fließgewässer deshalb schon bald in die Aue aus, so dass sich die erodierende Kraft des Wassers in die Fläche verteilt und abmildert.</p> <p>Der Ausbauzustand mit dem Ziel der Tieferlegung des Wasserstandes in der Niederungs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen muss durch immer wiederkehrende Unterhaltung aufrechterhalten werden.</p> <p>Anderenfalls kommt es durch Krautstau zu Wasserstandsanhörungen und Vernässung der Niederung und des Umlandes sowie zu Sedimentation von Sand und Schlamm in der Gewässersohle.</p> <p>Gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie ist das grundsätzliche Ziel, an unseren Oberflächengewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Erheblich veränderte (HMWB) oder künstliche (AWB) Gewässer sollen das gute ökologische Potential erreichen.</p> <p>Dies trifft in Niedersachsen, infolge einer hier über Jahrhunderten genutzt und weitgehend intensiv entwickelten traditionellen Kulturlandschaft, auch auf eine hohe Anzahl von Fließgewässern zu.</p> <p>Im Gebiet des Unterhaltungsverbandes [Name anonymisiert] gehörten ca. 80 % der Gewässer II. Ordnung zu den künstlichen (AWB) bzw. erheblich veränderten Wasserläufen (HMWB). Die Frage ist: Können die Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft erreicht</p> | <p>Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Eine solche Unterhaltung ist im Sinne der EG-WRRL als grundlegende Maßnahme anzusehen und, falls noch nicht geschehen, umzusetzen. Auf eine wasserkörperscharfe Meldung wird im vorliegenden Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete aufgrund der somit bereits hergestellten gesetzlichen Verbindlichkeiten verzichtet. Ein Widerspruch zum GÖP wird nicht gesehen, da eine entsprechend ausgerichtete Unterhaltung die (anliegenden) Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigt.</p> <p>Es kann nach hiesiger Auffassung auch nur begrenzt davon ausgegangen werden, dass die vom Stellungnehmenden erwähnten ausgebauten (und unterhaltenen) Gewässer in der Lage sind, Hochwasserereignisse stets in ausreichendem Umfang im vorhandenen, ausgebauten, begradigten und in ihrer Breite begrenztem Gewässerverlauf abzuführen. Dies haben die jüngsten Ereignisse in NRW und RP in besonderem Maße aufgezeigt. Es ist dringend geboten, auch kleineren Fließgewässern, wo die angrenzende Nutzung dies zulässt, Flächen zur Ausuferung zur Verfügung zu stellen, die Hochwasserereignisse (zumindest teilweise) aufnehmen und abpuffern. Dies soll mit den im MNP geplanten Maßnahmen aufgrund der erheblichen Synergien ebenso erreicht werden, wie eine Zielerreichung gem. EG-WRRL.</p> <p>Zur Verbesserung des landesweiten Datenbestandes zu den morphologischen Maßnahmen als Teil der „Vollplanung“ und zu den jeweils an den einzelnen WK vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten wird ein intensiverer Austausch mit den Unterhaltungsverbänden und Unteren Wasserbehörden angestrebt. Hierzu wird das 2020 begonnene Instrument der Dialoge fortgeführt. Die Bereitschaft der Unterhaltungsverbände, die Dialoge aktiv zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Eine Prüfung entsprechender Hinweise zu einzelnen Wasserkörpern erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>werden, ohne signifikant negative Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen (Siedlung, Gewerbe, Landwirtschaft und Hochwasserschutz) zu haben?<br/>                     In den Gebietskooperationen sind vorrangig umsetzbare Maßnahmen, die keine signifikant negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen bewirken. Nicht finanzierbare Vorschläge werden nicht weiterverfolgt und sind gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie auch nicht umzusetzen.<br/>                     Bei der gewünschten Verbesserung der Gewässermorphologie bzw. Gewässerstruktur gibt es jedoch, in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft, auch Grenzen durch die Flächennutzung und Bewirtschaftung bis direkt an das Gewässer heran und den nicht verfügbaren Flächeneigentum am Wasserlauf. Weiterhin sind geringe Gefälleverhältnisse in den Fließgewässern ein wichtiges Kriterium für die Erfordernis und Art der Gewässerunterhaltung. Insbesondere innerhalb des Norddeutschen Tieflandes ist häufig bzw. überwiegend von geringen Gefälleverhältnissen auszugehen.<br/>                     Wo die Rahmenbedingungen es zulassen, wird durch die Unterhaltungsverbände eine Anpassung bzw. eine Reduzierung der maschinellen Gewässerunterhaltung (Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung) möglich sein. Die Gewässerunterhaltung ist immer im Zusammenhang mit einer über Jahrhunderten genutzten und weitgehend intensiv entwickelten Kulturlandschaft zu sehen. Der Mensch hat seit über 250 Jahren die Fließgewässer teilweise erheblich verändert mit der Schaffung von größeren Gewässerquerschnitten und einer größeren Gewässertiefe. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht hierfür vor, dass keine signifikant negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen bei der Einleitung von naturnahen Entwicklungen an Fließgewässern bewirkt werden.<br/>                     Ohne Gewässerunterhaltung bzw. auch bei einer unzulässigen Verringerung der Unterhaltung würde eine Rückentwicklung zu Naturzuständen eintreten und so die Nutzung der hiervon berührten umliegenden Flächen eingeschränkt werden. Aus heutiger Sicht muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Fließgewässer bei Starkniederschlagsereignissen - aufgrund der zunehmenden Flächenversiegelung - in den Siedlungsbereichen weiter ansteigende Wassermengen schadlos abführen müssen.<br/>                     Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass der organische Aufwuchs innerhalb der Gewässersohle seit längerer</p> |                   |                               |                |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Vergangenheit stark zugenommen hat. Aufgrund der vorgenannten Hinweise hat sich die Bedeutung der erforderlichen maschinellen Gewässerunterhaltung für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen schadlosen Wasserabflusses noch verstärkt.</p> <p>Die Rückentwicklung an den Fließgewässern durch die Maßnahmen Nr. 70, 71, 72, 73 und 74 können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen auf eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben.</p> <p>Ein komplettes Zurück zur unberührten Natur in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft wird nicht möglich sein. Die komplette Umgestaltung der HMWB-Gewässerstrecken mit den Maßnahmentypen 70-74 im Handlungsfeld Morphologie halte ich für nicht realisierbar und unverhältnismäßig und kann nicht das Ziel der EG-WRRL sein. Insbesondere im Bereich der HMWB-Gewässerstrecken ist die Flächenverfügbarkeit der Anliegerflächen schwierig und kostenaufwändig. Außerdem werden durch die Umgestaltungsmaßnahmen der Morphologie zur Verbesserung der Gewässerstruktur auch signifikante negative Auswirkungen auf die Entwässerungsverhältnisse bewirkt.</p> |   |                               |                |
| BP-0065-5000-0028-0004 | <p>Auch wenn Maßnahmen der Vollplanung durch den Transparentansatz bis zum Jahre 2051 gestreckt werden, stellt sich hier die Frage: Wer soll diese Maßnahmen als Maßnahmenträger durchführen?</p> <p>Grundsätzlich ist das Land Niedersachsen für die Maßnahmenumsetzung verantwortlich. Aufgrund der nicht vorhandenen personellen Ressourcen und der nicht vorhandenen Akzeptanz bei der kompletten Umgestaltung der HMWB-Gewässerstrecken ist die Bereitschaft als Maßnahmenträger aufzutreten, beim Unterhaltungsverband [Name anonymisiert] derzeit als eher gering anzusehen. Zusätzlich kommt außerdem noch erschwerend hinzu, dass es in der Vergangenheit bei der Durchführung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen nach der EG-WRRL, bei denen die Unterhaltungsverbände Maßnahmenträger waren, zu Problemen - insbesondere in finanzieller Hinsicht - gekommen ist. Hier ist das Haftungsrisiko der Fördermittel anzusprechen, eine Vorfinanzierung der Maßnahmen mit Verbandsmitteln wird zukünftig nicht mehr erfolgen; die kompletten Umgestaltungsmaßnahmen müssen zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und der</p>                 | <p>Niedersachsen hält grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip fest. Die Maßnahmenumsetzung soll allerdings im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich erleichtert und verbessert werden. Verbesserte Förderungsmöglichkeiten und z. B. eine verstärkte Beratung und fachliche Unterstützung im Zuge der Dialoge soll die Akquise und Umsetzung von Maßnahmen steigern und erleichtern.</p> <p>Die Finanzierungsmodalitäten sind kein Thema der Maßnahmenableitung bzw. der Defizitanalyse. Gleichwohl ist der Wunsch nach Änderungen nicht neu. Die Schwierigkeiten mit den aktuellen Förderbedingungen wurden wiederholt u. a. seitens des WVT formuliert und sind im NLWKN und auch im MU bekannt.</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Maßnahmenträger muss eine ausreichende Verwaltungs- und Personalkostenpauschale für die Maßnahmenumsetzung erhalten. Sollten diese Voraussetzungen zukünftig nicht erfüllt und geregelt werden, so ist es für den Unterhaltungsverband [Name anonymisiert] schwer vorstellbar, zukünftig als Maßnahmenträger aufzutreten. Bei der morphologischen Umgestaltung von HMWB-Gewässerstrecken bleibt noch von Seiten des Unterhaltungsverbandes zu prüfen, ob sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen und hier nach § 75 Nds. Wassergesetz ein Ersatz von Mehrkosten zu fordern ist.</p>   |  |                               |                |
| BP-0065-5000-0028-0005 | <p>Bei der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie muss der vorgenannte Gesamtzusammenhang mit der Arbeit der unterhaltungspflichtigen Verbände und einer intensiv genutzten Kulturlandschaft gesehen werden. Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes sollte dieser Gesamt-Zusammenhang erläutert und benannt werden und zukünftig bei der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie eine deutlichere Berücksichtigung finden.</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich u.a. auf die angesprochenen "Dialoge" verwiesen.</p>   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0068-5000-0107-0001 | <p>Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen. Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.</p> <p>Auszug Anlage 1<br/>           Gewässername: Lohsa-Nochten<br/>           OWK-ID: DESN_SP-3-1<br/>           Geforderte Anpassung: GWK-konkrete Aussage zur (grundsätzlichen) Ausnahmefähigkeit nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG zwingend im Bewirtschaftungsplan erforderlich;<br/>           Keine konkreten Maßnahmen bei M 24 im 3. BWZ ersichtlich<br/>           =&gt; Maßnahme streichen</p> | <p>Der Bewirtschaftungsplan 2022-2027 stellt den Stand zum August 2021 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine neuen Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen worden, deshalb wurde diesbezüglich auch nichts im Bewirtschaftungsplan aufgenommen (s. dazu S. 257 BWP-Entwurf). Künftige vorhabensbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde beschieden werden. Der Forderung, generell eine vorhabensbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen abzuleiten, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, kann deshalb nicht gefolgt werden. Bei Wasserkörpern, bei denen abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt wurden, kann bei neuen Vorhaben § 31 Abs. 2 WHG Anwendung finden. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit wurde in Anhang 5-4-1 BWP aufgenommen.</p> |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0068-5000-0107-0002 | <p>Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder zurzeit nicht vorgesehen. Sie sind aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen. Würden die jetzt für die Oberflächenwasserkörper Tranitz, Malxe, Schwarzer Schöps 3, Struga 2 festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung diffuser Stoffeinträge (24) so im 3. Bewirtschaftungsplan festlegt, könnte dies bei einer Zielerreichungsvorgabe in 2027 zu einem kurzfristigen Aus der bergbaulichen Tätigkeit führen. Gleichermaßen stellt die vorgesehene Maßnahme zur Reduzierung der punktuellen Einleitung aus dem Bergbau (16) in der Struga 2 oder dem Schwarzen Schöps 3 ein potenzielles KO-Kriterium für die dort erfolgenden Einleitungen von Grubenwässern aus den noch aktiven Tagebauen dar.</p> | <p>Eine prinzipielle Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen für bergbaubeeinflusste Oberflächenwasserkörper kann nicht vorgenommen werden. Alle in Frage kommenden Wasserkörper sind detailliert bzgl. der Anwendung von § 30 WHG abweichende Bewirtschaftungsziele geprüft worden. Darüber hinaus zielt Maßnahmentyp 24 nicht auf eine Verhinderung diffuser Stoffeinträge ab, sondern auf eine Verringerung (z.B. durch eine Grubenwasserreinigungsanlage). Ein kurzfristiges Aus der bergbaulichen Tätigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Für die OWK Tranitz und Malxe werden keine Maßnahmen vom Typ 24 im finalen Maßnahmenprogramm festgelegt. Für beide Wasserkörper ist eine Zielerreichung nach 2027 vorgesehen.</p> <p>Der Streichung der Maßnahme 24 für den OWK Struga-2 wird zugestimmt.</p> <p>Der Streichung der Maßnahme 24 für den OWK Schwarzer Schöps-3 wird nicht zugestimmt, weil dies eine Maßnahme ist, die von der LMBV eingetragen wurde und das Montanhydrologisches Monitoring betrifft.</p> <p>Die Enteisung der Sumpfungswässer, die in den Grubenwasserreinigungsanlage Kringelsdorf (Schwarzer Schöps-3) und Schwarze Pumpe (Struga-2) bereits erfolgt und auch weiter erfolgen wird, ist eine Maßnahme 16 zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau. Deshalb ist die Aufführung dieser Maßnahme 16 vollauf berechtigt.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0068-5000-0107-0003 | <p>Einstufung einzelner Wasserkörper.</p> <p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir insbesondere im Bundesland Brandenburg auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. [...]</p> <p>Auch müssen Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km<sup>2</sup>) dagegen</p>  | <p>Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörpern erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden. Die Ausweisung des Oberflächenwasserkörpers Spree-4 als NWB wurden aufgrund der Stellungnahme nochmals überprüft mit folgendem Ergebnis:</p> <p>Der OWK Spree-4 verläuft laut Ergebnissen der Strukturkartierung überwiegend (ca. 65 %) in der freien Landschaft, d. h. außerhalb von Ortslagen. Aufgrund des aktuellen Ausbauzustandes sind auch die Abschnitte in der freien Landschaft stark bis sehr stark verändert. Einige Abschnitte wurden bergbaulich verändert und teilweise mit Hochwasserschutzanlagen versehen. Grundsätzlich erscheint es möglich, dass der Oberflächen durch</p>  |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Anlage 2 sind die Oberflächenwasserkörper aufgeführt, die nach den Vorgaben der WRRL fehlerhaft eingestuft sind und nun entsprechend umgestuft werden müssen.<br/>                     Spree-4 - DESN_582-4<br/>                     Struga-2 - DESN_582512-2<br/>                     Weißer Schöps-4 - DESN_58248-4.</p> | <p>entsprechende hydromorphologische Maßnahmen soweit in einen naturnäheren Zustand gebracht werden kann, damit der gute ökologische Zustand (GÖZ = Bewirtschaftungsziel für NWB) langfristig erreicht werden kann. Dabei konnte aber nicht beachtet werden, wie z. B. die erforderlichen Maßnahmen den Hochwasserschutz beeinflussen und damit ggf. nicht umsetzbar sind (dieser Nachweis ist Voraussetzung für die HMWB-Ausweisung). Die Landestalsperrenverwaltung als zuständiger Unterhaltungslastträger plant für 2022 die Erstellung eines Teil-Vorhabens- und Sanierungsplans der Spree-3/Spree-4, so dass dann auch die gegenseitige Beeinflussung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerrenaturierung detaillierter geprüft werden kann. Sollte sich hieraus ergeben, dass die Maßnahmen zur Erreichung des GÖZ nicht im erforderlichen Umfang umsetzbar sind, kann der OWK im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme gemäß OGewV als HMWB eingestuft werden. Aktuell wird dieses Erfordernis aber nicht gesehen. Für die Aufnahme von Bergbaufolgeseeen in die WRRL-Berichtskulisse wurde in Sachsen entschieden, dass diese erst dann erfolgt, wenn die Seen aus der Bergaufsicht entlassen sind und sich weitgehend stabile chemische Verhältnisse eingestellt haben. Daran wird sich nichts ändern.</p> <p>Einer Teilung des OWK Spree-4 kann nicht zugestimmt werden. Die Ausweisung dieses OWK ist Ergebnis der Anwendung der Ausweiskriterien nach Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden. Die Querung einer Bundeslandgrenze ist kein Teilungskriterium. Bei der Struga-2 wurde gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015 eine Veränderung vorgenommen, so dass der zu bewertende Verlauf des OWK Struga-2 jetzt nur noch bis Mulkwitz bis zur Einleitung des Flutgrabens reicht. Danach wurde der weitere Verlauf als "bergbauliche Anlage" gekennzeichnet und geht nicht mehr in die Bewertung ein. Die Bewertungsmessstelle für den OWK Struga-2 wurde entsprechend verlegt. Es wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss des Braunkohlenbergbaus im Tagebau Nochten im Rahmen der Sanierung eine Renaturierung des ehemaligen Verlaufes der Struga-2 ab Mulkwitz über nördlich von Neustadt in die Spree erfolgt und es sich bei der bergbaulichen Nutzung des</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Abschnittes "bergbauliche Anlage" somit nur um ein genehmigtes aber zeitlich begrenztes Erfordernis handelt. Einer Teilung der Struga-2 am Damm kann nicht zugestimmt werden, da es sich nur um einen zeitweiligen Zustand handelt, der im Rahmen der Sanierung wieder beseitigt wird. Der geforderten Umstufung des Weißen-Schöps-4 wird nicht gefolgt, weil es sich entsprechend der festgelegten Kriterien für die Ausweisung der Kategorie nicht um einen AWB handelt.   |                               |                |
| BP-0068-5000-0195-0001 | <p>Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen. Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.</p> <p>Auszug Anlage 1<br/>Gewässername: Mittlere Spree B<br/>OWK-ID: DEBB_HAV_MS_2<br/>Geforderte Anpassung: GWK-konkrete Aussage zur (grundsätzlichen) Ausnahmefähigkeit nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG zwingend im Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Gewässername: Schwarze Elster<br/>OWK-ID: DEBB_SE-4-1<br/>Geforderte Anpassung: GWK-konkrete Aussage zur (grundsätzlichen) Ausnahmefähigkeit nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG zwingend im Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> | Eine Regelung zur grundsätzlichen Ausnahmefähigkeit ist nicht möglich. Für den Grundwasserkörper DE_BB_HAV_MS_2 wurde bereits 2008 eine vorhabensbezogene Ausnahme nach § 47 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG erteilt. Sie wird nicht als neue Ausnahme im 3. Bewirtschaftungsplan ausgewiesen. Für DE_BB_SE_4_1 gilt die allgemeine Aussage, dass Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG nur durch eine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der zuständigen Zulassungsbehörde erteilt werden können. |                               | Brandenburg    |
| BP-0068-5000-0195-0002 | Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper<br>Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in den Entwürfen der Bewirtschaftungs-pläne Elbe und Oder zurzeit nicht vorgesehen. Sie sind aus unser Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen. Würden die jetzt für die Oberflächenwasserkörper Tränitz, Malxe, Schwarzer Schöps 3,   | Eine prinzipielle Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen für bergbaubeeinflusste Oberflächenwasserkörper kann nicht vorgenommen werden. Alle in Frage kommenden Wasserkörper sind detailliert bzgl. der Anwendung von § 30 WHG abweichende Bewirtschaftungsziele geprüft worden. Darüber hinaus zielt Maßnahmentyp 24 nicht auf eine Verhinderung diffuser Stoffeinträge ab, sondern auf eine Verringerung (z. B. durch eine Grubenwasserreinigungsanlage). Ein kurzfristiges Aus  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch     |
|-------------------------------|--|--|--|--------------------|
|                               | <p>Struga 2 festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung diffuser Stoffeinträge (24) so im 3. Bewirtschaftungsplan festlegt, könnte dies bei einer Zielerreichungsvorgabe in 2027 zu einem kurzfristigen Aus der bergbaulichen Tätigkeit führen. Gleichermaßen stellt die vorgesehene Maßnahme zur Reduzierung der punktuellen Einleitung aus dem Bergbau (16) in der Struga 2 oder dem Schwarzen Schöps 3 ein potenzielles KO-Kriterium für die dort erfolgenden Einleitungen von Grubenwässern aus den noch aktiven Tagebauen dar.</p>  | <p>der bergbaulichen Tätigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.<br/>Für die OWK Tranitz und Malxe werden keine Maßnahmen vom Typ 24 im finalen Maßnahmenprogramm festgelegt. Für beide Wasserkörper ist eine Zielerreichung nach 2027 vorgesehen.<br/>Der Streichung der Maßnahme 24 für den OWK Struga-2 wird zugestimmt.<br/>Der Streichung der Maßnahme 24 für den OWK Schwarzer Schöps-3 wird nicht zugestimmt, weil dies eine Maßnahme ist, die von der LMBV eingetragen wurde und das Montanhydrologisches Monitoring betrifft.<br/>Die Enteisung der Sumpfungswässer, die in den Grubenwasserreinigungsanlage Kringelsdorf (Schwarzer Schöps-3) und Schwarze Pumpe (Struga-2) bereits erfolgt und auch weiter erfolgen wird, ist eine Maßnahme 16 zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau. Deshalb ist die Aufführung dieser Maßnahme 16 vollauf berechtigt.</p>  |  |                    |
| <p>BP-0068-5000-0195-0003</p> | <p>Einstufung einzelner Wasserkörper.<br/>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir insbesondere im Bundesland Brandenburg auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. [...]<br/>Auch müssen Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km<sup>2</sup>) dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden.<br/><br/>In der Anlage 2 sind die Oberflächenwasserkörper aufgeführt, die nach den Vorgaben der WRRL fehlerhaft eingestuft sind und nun entsprechend umgestuft werden müssen.<br/>Ableiter Kraftwerk Jänschwalde - DEBB58262264_1602<br/>Cunersdorfer Fließ - DEBB582542242_1677<br/>Grubenwasserableiter 2 - DEBB58262226_1599<br/>Hauptvorfluter Bloisdorf - DEBB582622214_1213<br/>Hühnerwässerchen - DEBB5825334_1209</p> | <p>Die Einstufung einzelner Oberflächenwasserkörper (OWK) wurde anhand der Stellungnahme ausführlich geprüft. In einigen Fällen wurde den Hinweisen gefolgt und die Einstufung geändert. Teilweise würde eine Änderung des OWK-Status zu Inkonsistenzen in anderen Berichtsunterlagen führen. Diese WK sind intern als sogenannte "Prüffälle" deklariert worden, die im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) detailliert betrachtet und alle damit in Verbindung stehenden Daten (z. B. Einzugsgebiet, Wasserkörper-Zuschnitt etc.) geprüft und ggf. angepasst werden. In künftigen Zulassungsverfahren wird dies berücksichtigt. Zudem ist geplant, solche WK in den in Vorbereitung befindlichen Brandenburger Wasserkörpersteckbriefen (kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans) mit einem Prüfvermerk zu versehen und den Überarbeitungsbedarf so transparent darzustellen. In Flutung befindliche Seen ohne stabilen Wasserhaushalt unterliegen derzeit dem Bergrecht. Sie sind (noch) keine Wasserkörper im Sinne des § 3 Nr. 6 WHG und werden deshalb auch bei einer Größe von mehr als 0,5 km<sup>2</sup> nicht im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Im Rahmen der</p> | <p>In manchen Fällen wurde die Wasserkörper-Einstufung auf Grundlage der Hinweise des Stellungnehmenden angepasst.</p> | <p>Brandenburg</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Hühnerwässerchen - DEBB5825334_1208<br/>                     Kochsa - DEBB5825314_1207<br/>                     Koselmühlenfließ - DEBB58254246_1583<br/>                     Malxe - DEBB582622_745<br/>                     Malxe - DEBB582622_746<br/>                     Neues Buchholzer Fließ - DEBB58254224_1579<br/>                     Oberer Landgraben - DEBB538166_616<br/>                     Puschelnitza Jänschwalde - DEBB582622362_1600<br/>                     Teufelsgraben Groß Döbbern - DEBB5825362_1212<br/>                     Teufelsgraben Groß Döbbern - DEBB5825362_1211<br/>                     Tranitz - DEBB5826222_1245<br/>                     Tschugagraben - DEBB582536_716<br/>                     Verlegung Tranitz - DEBB582538_718<br/>                     Verlegung Tranitz - DEBB582538_719</p> | <p>bergrechtlichen Zulassungen werden die Zielzustände dieser Seen konkretisiert.</p> <p>Ableiter Kraftwerk Jänschwalde - DEBB58262264_1602: Der OWK-Status wird im 3. Bewirtschaftungsplanaufgehoben.<br/>                     Cunersdorfer Fließ - DEBB582542242_1677: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Grubenwasserableiter 2 - DEBB58262226_1599: Der OWK-Status wird im 3. Bewirtschaftungsplan aufgehoben.<br/>                     Hauptvorfluter Bloischdorf - DEBB582622214_1213: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Hühnerwässerchen - DEBB5825334_1209: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Hühnerwässerchen - DEBB5825334_1208: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Kochsa - DEBB5825314_1207: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Koselmühlenfließ -DEBB58254246_15: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Malxe - DEBB582622_745: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Malxe - DEBB582622_746: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|-----------------|---|-------------------------------|----------------|
|                  |                 | <p>Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Neues Buchholzer Fließ - DEBB58254224_1579: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Oberer Landgraben - DEBB538166_616: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Puschelnitza Jänschalde - DEBB582622362_1600: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Teufelsgraben Groß Döbbern - DEBB5825362_1212: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Teufelsgraben Groß Döbbern - DEBB5825362_1211: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Tranitz - DEBB5826222_1245: Der OWK wird als HMWB ausgewiesen und im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Tschugagraben - DEBB582536_716: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Verlegung Tranitz - DEBB582538_718: Der OWK wird als AWB ausgewiesen und wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p> |                               |                |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>ist.<br/>Verlegung Trinitz - DEBB582538_719: Der OWK wird als AWB ausgewiesen und wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p>  |                               |                |
| BP-0068-5000-0195-0004 | <p>Festlegung geeigneter Referenzmessstellen. Für eine Reihe von bergbaubeeinflussten Wasserkörpern existieren im Land Brandenburg gegenwärtig keine Referenzmessstellen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGHs wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die (referenzierte) Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 - C-535/18 - Rn. 112 ff.).</p>  | <p>Mit Blick auf die OWK wird in Brandenburg eine Erweiterung des Messnetzes geprüft. Das genannte EuGH-Urteil vom 28.05.2020 - C535/18 bezieht sich auf Messstellen zur Überwachung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern und ist hierfür nicht relevant.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0069-5000-0031-0001 | <p>Voranstellen möchten wir, dass für die sächsischen Landwirte die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel, der Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie der Erhalt der Kulturlandschaft von fundamentaler und existenzieller Bedeutung sind. Die landwirtschaftliche Produktion darf für die Umsetzung von zukünftigen Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden. Ebenso dürfen keine Flächen für Zwecke Umsetzung der EU-WRRL aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen.</p> | <p>Die landwirtschaftliche Produktion muss sich einerseits an den ökonomischen Rahmenbedingungen orientieren, andererseits aber auch den veränderten Anbaubedingungen (Klimafolgen) und den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere auch eine gewässerschonende Landwirtschaft. Nur eine nachhaltige, ressourcen- und standortbezogene Flächenbewirtschaftung sichert auf Dauer sowohl die landwirtschaftliche Produktion als auch die Einhaltung der Qualitätsnormen für alle Umweltmedien. Es ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes, verbindliche Regelungen zur Flächeninanspruchnahmen zu treffen. Der Bewirtschaftungsplan ist ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan, der die Grundlagen ermittelt, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer erforderlich sind. Es steht jedoch zweifelsfrei fest, dass für die Erreichung eines guten Zustandes bei vielen Oberflächengewässern auch über die gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen hinausgehende Flächen benötigt werden. Die konkreten Flächen zu bestimmen und den Ausgleich mit anderen berechtigten Nutzungsinteressen (wie der Landwirtschaft) zu finden, ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplanes, sondern der jeweils die wasserrechtlichen Vorgaben ausführenden Behörden und Organisationen.</p> |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0069-5000-0031-0002 | <p>Das in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Verursacherprinzip für die Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten ist in der Realität nicht eindeutig anwendbar". So kann das Verursacherprinzip z.B. bei diffusen Nähr- und Stickstoffeinträgen nicht zur Anwendung kommen, da hier nicht alle Quellen und Flächen für Einträge klar identifiziert und monokausal zugeordnet werden können. Besonders bei Grundwasserkörpern kommt erschwerend hinzu, dass Umsetzungs-, Puffer- und Speichervorgänge von Nährstoffen in der "Black Box" Boden nur unzureichend nachvollzogen werden können und folglich keine Ableitung von Ursache und anthropogen beeinflussten Wirkungsmechanismen möglich ist. Umwelt- und Gewässerschutz stellen folglich gesamtgesellschaftliche Aufgaben dar, die einer entsprechend breit angelegten Finanzierung bedürfen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umwelt- und Gewässerschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe vor allem im Bereich des Grundwassers können diffuse Nähr- und Stickstoffeinträge nicht ohne ausführliche Betrachtung u. a. der Landnutzung, Nitratabbau im Grundwasser sowie in der Bodenzone, Verweil- und Fließzeiten bewertet werden. Diese Betrachtung erfolgt in den Ländern beispielsweise durch landeseigene Nährstoffmodellierungen, um diffuse Quellen unter Berücksichtigung der jeweiligen bodenklimatischen Gegebenheiten identifizieren zu können.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0069-5000-0031-0003 | <p>Der [Name anonymisiert] spricht sich dafür aus, für zukünftig in Frage kommende Maßnahmen mehr Umsetzungsfreiräume zu gewähren. Die Umsetzung der EU-WRRL sollte vorrangig überfreiwillige und kooperative Maßnahmen und nicht über ordnungsrechtliche Vorgaben erzielt werden. Über die neue Düngeverordnung sowie die Sächsische Düngerechtsverordnung sind ohnehin überbordend ordnungsrechtliche Regelungen ebenso wie im gesetzlichen Regelwerk zum Pflanzenschutz- und Bodenrecht bereits erlassen. Im Rahmen der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne müssen freiwillige kooperative Maßnahmen ergriffen werden. Diese sind pragmatisch und flexibel vor Ort zu gestalten. Nur so kann gesichert werden, dass zum einen eine höhere Akzeptanz und Motivation der Bewirtschafter für deren Umsetzung und zum anderen passgenaue Lösungen zur Anwendung kommen, die den jeweiligen Standortbedingungen gerecht werden und damit bestmögliche Wirksamkeit entfalten. Maßnahmen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und freiwillig umgesetzt werden, sind vollumfänglich auszugleichen und mit einer angemessenen Förderung auszustatten, die neben dem Mehraufwand auch einen Anreiz abdeckt und damit zur Akzeptanz beiträgt.</p> | <p>Im Rahmen der Umsetzung der WRRL besteht bereits jetzt die Möglichkeit, neben grundlegenden Maßnahmen (rechtliche Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen der WRRL) auch ergänzende Maßnahmen zu nutzen. Freiwillige ergänzende Maßnahmen können, z. B. durch Förderprogramme unterstützt werden. Die Förderung von freiwilligen ergänzenden Maßnahmen obliegt den Ländern.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0069-5000-0031-0004 | <p>Positiv bewerten wir die bisher schon erfolgreichen Umsetzungsstrategien für den Wissenstransfer innerhalb der Facharbeitskreise mit Landwirten in den Gebieten mit höchstem Handlungsbedarf sowie das sachsenweite Angebot von Fachinformationsveranstaltungen und Feldtagen. Durch einzelbetriebliche Beratungen durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro können betriebsspezifische Maßnahmen zielgenauer entwickelt und praxistauglich umgesetzt werden.</p> <p>Diese bereits genannten Möglichkeiten des Wissenstransfers sind daher zu verstetigen und die fachlichen Beratungserkenntnisse sind den Landwirten breit zugänglich zu machen.</p> <p>Unsere Expertise aus den SLB-Fachausschüssen „Getreide“ und „Umwelt“, die vorrangig durch Unternehmensinhaber und Betriebsleiter geprägt ist, stellen wir gern auch künftig für den Wissenstransfer fachlich unterstützend und begleitend zur Verfügung.</p> | <p>Die einzelbetrieblichen Beratungen im Rahmen des konzeptionellen Ansatzes haben sich bewährt und sollen folgerichtig auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 fortgesetzt werden. Die breite Unterstützung durch die berufsständischen Vertretungen wird begrüßt und weitergeführt. Die Ergebnisse aus dem Wissenstransfer werden sowohl auf Fachebene (Fachgespräch zum landwirtschaftlichen Gewässerschutz, Fachinformationsveranstaltung der FBZ) als auch im Internet (<a href="https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaftlicher-gewässerschutz-40500.html">https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaftlicher-gewässerschutz-40500.html</a>) breit kommuniziert und anderen Landwirten sowie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0073-5000-0081-0001 | <p>Die entstehenden Tagebauseen sind weitgehend noch nicht als Gewässerkörper in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen worden. Für sie gelten daher die Bewirtschaftungsziele von WRRL und WHG noch nicht. Das ist sachgerecht und sollte in den betroffenen Bundesländern einheitlich geregelt werden.</p>  | <p>Die Aufnahme der Bergbaufolgeseen in die WRRL-Berichtskulisse wird in den betroffenen Bundesländern unterschiedlich gesehen. Der Hinweis entspricht dem üblichen Vorgehen in Sachsen und Brandenburg. In Flutung befindliche Seen ohne stabilen Wasserhaushalt unterliegen derzeit dem Bergrecht. Sie sind (noch) keine Wasserkörper im Sinne des § 3 Nr. 6 WHG und werden deshalb auch bei einer Größe von mehr als 0,5 km<sup>2</sup> nicht im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungen werden die Zielzustände dieser Seen konkretisiert. In Sachsen-Anhalt sind Tagebauseen als Oberflächenwasserkörper abgegrenzt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0081-0002 | <p>Die [Name anonymisiert] fordert, den gesamten Inhalt der bergbaubezogenen Hintergrunddokumente in den Text des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen.</p>   | <p>Alle Anhänge sind Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Eine Aufnahme in den Text ist redaktionell unmöglich. Dokumente, die in den Anhängen nicht aufgeführt sind, haben eher erläuternden Charakter und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0081-0003 | <p>Im Übrigen regen wir an, das Hintergrunddokument Anhang A 5-4-1: „Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der</p>   | <p>Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.</p>  | Aktualisierung Anhang A5-4-1  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>EG-Wasserrahmenrichtlinie“ zu überarbeiten und zu aktualisieren. [...]</p> <p>Zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit für grundwasserbeeinflusste Sanierungsmaßnahmen der [Name anonymisiert], die im überwiegenden öffentlichen Interesse und nach den Anforderungen einer festgelegten Landesplanung durchgeführt werden, ist es erforderlich, dass der Bewirtschaftungsplan und die darin festgelegten Ausnahmen die von der aktuellen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben, insbesondere an die Aktualität der Daten, erfüllen. Das gilt auch deshalb, weil das Hintergrundpapier aus dem Jahre 2008 die derzeitigen klimatischen und hydrologischen Erkenntnisse noch nicht berücksichtigt.</p> |  |                               |                |
| BP-0073-5000-0081-0004 | <p>Der Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die GWK schließt sich die [Name anonymisiert] vollinhaltlich an. Die [Name anonymisiert] fordert, den FGG Elbe Anhang 5-4-2 (2020) als verbindlichen Bestandteil in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.</p>   | <p>Der Anhang A5-4-2 ist bereits verbindlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0081-0005 | <p>Um den bestmöglichen ökologischen Zustand/das bestmögliche ökologische Potenzial in den OWK Bode (DE_RW_DETH_56464_0+20), OWK Obere Wipper (DE_RW_DETH_5646_59-88), OWK Untere Wipper (DE_RW_5646_2), OWK Untere Unstrut (DE_RW_DETH_564_42-140_2) sowie OWK Unstrut-Flutkanal (DE_RW_DETH_56492) mit verhältnismäßigen Mitteln auch unter Berücksichtigung der Einflüsse des Klimawandels langfristig zu erreichen, sind weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG zwingend erforderlich.</p>  | <p>Thüringen hat nach Überprüfung der Wasserkörper wie auch im 2. Bewirtschaftungszyklus für die benannten Wasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, da die in § 30 WHG genannten Kriterien nach wie vor zutreffend sind.</p>   |                               | Thüringen      |
| BP-0073-5000-0081-0006 | <p>Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br/>           Fristverlängerung (§ 29 WHG)<br/>           DESN-5496-2 - Lober-2<br/>           DESN-5496-4 - Lober-Leine-Kanal<br/>           DESN_538134 - Vincenzgraben</p>  | <p>Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0073-5000-0081-0007 | <p>Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br/>           Weniger strenge Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG)</p>   | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die</p>   |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>DESN-566694 - Kleine Pleiße Markkleeberg<br/> DESN-566696 - Floßgraben<br/> DESN-549718-1 - Gienickenbach<br/> DESN_537184 - Biela<br/> DESN_54968-2 - Leine-2<br/> DESN_54968-1 - Leine-1<br/> DESN-5496-3 - Lober-3<br/> DESN-566692-2 - Göselbach-2<br/> DESN_538154 - Schleichgraben</p>  | <p>Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>  |                               |                |
| <p>BP-0073-5000-0081-0008</p> | <p>Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:</p> <p>Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen (§ 31 Abs. 2 WHG)<br/> DESN_582-4 - Spree-4<br/> DESN_58252-2 - Kleine Spree-2<br/> DESN-5666-4B - Pleiße-4b</p>  | <p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Dies ist für die genannten Wasserkörper bisher nicht erfolgt.</p>   |                               | <p>Sachsen</p> |
| <p>BP-0073-5000-0081-0009</p> | <p>Prüfung der Einstufung der Oberflächenwasserkörper gemäß § 28 WHG</p> <p>Gewässername OWK-ID - Unstimmigkeiten - Forderung Spree-4 DESN_582-4 - Der OWK ist morphologisch massiv verändert worden: verlegt um den Tagebau Bärwalde und über weite Strecken (nicht Bergbau) begradigt (Schwarze Pumpe/ Spremberg). Der OWK nimmt auf der Fließstrecke neben bergbaulichen Einflüssen auch natürliche Einflüsse auf. Auf 40 km Fließstrecke quert er die sächsisch-brandenburgische Grenze, ohne dass eine neuer OWK ausgewiesen wird.- a) Einstufung von NWB in HMWB und b) Teilung des OWK in mehrere Abschnitte.</p> <p>Schleichgraben DESN_538154 - Aufgrund der gravierenden Veränderungen/Beeinflussung von Morphologie, Menge und Beschaffenheit: Verlegt um den Tagebau Laubusch und über weite Strecken (Lautawerk begradigt/kanalisiert) quert er die sächsisch-brandenburgische Grenze nach 2/3 der Fließstrecke - a) Einstufung von NWB in HMWB, b) Teilung des OWK in 2 Abschnitte.</p> <p>Biela DESN_537184 - Durch jahrzehntelange bergbauliche Beanspruchung in Struktur (Sedimentablagerung) und</p> | <p>Einer Teilung der OWK Spree-4 und Schleichgraben kann nicht zugestimmt werden. Die Ausweisung dieser OWK erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden. Die Querung einer Bundeslandgrenze ist kein Teilungskriterium. Für den OWK Biela gilt entsprechendes.</p> <p>Der OWK Spree-4 verläuft lt. Ergebnissen der Strukturkartierung überwiegend (ca. 65 %) in der freien Landschaft, d. h. außerhalb von Ortslagen. Aufgrund des aktuellen Ausbauzustandes sind auch die Abschnitte in der freien Landschaft stark bis sehr stark verändert. Einige Abschnitte wurden bergbaulich verändert und teilweise mit Hochwasserschutzanlagen versehen. Grundsätzlich erscheint es möglich, dass der OWK durch entsprechende hydromorphologische Maßnahmen soweit in einen naturnäheren Zustand gebracht werden kann, damit der gute ökologische Zustand (GÖZ = Bewirtschaftungsziel für NWB) langfristig erreicht werden kann. Dabei konnte aber nicht beachtet werden, wie z. B. die erforderlichen Maßnahmen den Hochwasserschutz beeinflussen und damit ggf. nicht umsetzbar sind (dieser Nachweis ist Voraussetzung für die HMWB-Ausweisung). Die LTV als zuständiger Unterhaltungslasträger plant für 2022 die Erstellung eines</p> |                               | <p>Sachsen</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>chemische Belastung nachhaltig verändert - Einstufung von NWB in HMWB.</p> <p>Im Ergebnis der Überprüfung fordert die [Name anonymisiert], die o.g. Gewässer neu einzustufen.</p> | <p>Teil-Vorhabens- und Sanierungsplans der Spree-3 / Spree-4, so dass dann auch die gegenseitige Beeinflussung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerrenaturierung detaillierter geprüft werden kann. sollte sich hieraus ergeben, dass die Maßnahmen zur Erreichung des GÖZ nicht im erforderlichen Umfang umsetzbar sind, kann der OWK im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme gemäß OGewV als HMWB eingestuft werden. Aktuell wird dieses Erfordernis aber nicht gesehen.</p> <p>Der OWK Schleichgraben verläuft im Oberlauf zum überwiegenden Teil in der freien Landschaft und weist nur wenige Restriktionen im direkten Umfeld auf, die einer Renaturierung des Gewässerverlaufs entgegenstehen. Der Unterlauf und der Bereich, der durch den Erikasee geprägt ist, weisen massive strukturelle Beeinträchtigungen auf. Der aktuelle Zustand wird durch die schlechte Wassergüte geprägt. Eine Teilung des OWK ist hier aufgrund der dann entstehenden "Teil-OWK", die den Kriterien zur Ausweisung eines OWK nicht mehr entsprechen werden, nicht möglich. Daher erfolgt letztendlich die Ausweisung als HMWB oder NWB anhand der überwiegenden Ausprägung des OWK und den Möglichkeiten zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen. Grundsätzlich stehen nach aktuellen Erkenntnissen aber keine Gründe einer naturnäheren Entwicklung des Schleichgrabens zumindest im Oberlauf bis zur Einmündungen in den Erikasee entgegen, in dem die gewässerstrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um den guten ökologischen Zustand erreichbar zu gestalten. Fraglich ist natürlich die Umsetzung von strukturell verbessernden Maßnahmen, wenn aufgrund der schlechten Wassergüte, keine Verbesserungen zu erwarten sein werden. Das ist aber nicht Gegenstand des Identifikations- und Ausweisungsprozesses als HMWB / NWB. Sollten sich weiterführende Hinweise / Erkenntnisse ergeben, aus denen hervorgeht, dass das Abflussregime des Schleichgrabens erheblich gestört / verändert ist und Maßnahmen zur Verbesserung eines naturnäheren Abflussregimes nicht umsetzbar sind, dann kann der OWK im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme nach OGewV als HMWB ausgewiesen werden.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Der OWK Biela befindet sich bei den relevanten biologischen Qualitätskomponenten im guten ökologischen Zustand, eine weitere Überprüfung der Ausweisung des OWK wurde daher mangels Grund nicht vorgenommen. Der mäßige ökologische Zustand ist durch die Überschreitung der UQN von flussgebietsspezifischen Schadstoffen As, Cu, Zn bedingt, was für die Ausweisung des OWK als NWB oder HMWB nicht relevant ist.  |                               |                |
| BP-0073-5000-0119-0001 | Die entstehenden Tagebauseen sind weitgehend noch nicht als Gewässerkörper in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen worden. Für sie gelten daher die Bewirtschaftungsziele von WRRL und WHG noch nicht. Das ist sachgerecht und sollte in den betroffenen Bundesländern einheitlich geregelt werden.  | Die Aufnahme der Bergbaufolgeseen in die WRRL-Berichtskulisse wird in den betroffenen Bundesländern unterschiedlich gesehen. Der Hinweis entspricht dem üblichen Vorgehen in Sachsen und Brandenburg. In Flutung befindliche Seen ohne stabilen Wasserhaushalt unterliegen derzeit dem Bergrecht. Sie sind (noch) keine Wasserkörper im Sinne des § 3 Nr. 6 WHG und werden deshalb auch bei einer Größe von mehr als 0,5 km <sup>2</sup> nicht im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungen werden die Zielzustände dieser Seen konkretisiert. In Sachsen-Anhalt sind Tagebauseen als Oberflächenwasserkörper abgegrenzt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0119-0002 | Die [Name anonymisiert] fordert, den gesamten Inhalt der bergbaubezogenen Hintergrunddokumente in den Text des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen.   | Alle Anhänge sind Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Eine Aufnahme in den Text ist redaktionell unmöglich. Dokumente, die in den Anhängen nicht aufgeführt sind, haben eher erläuternden Charakter und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0119-0003 | Im Übrigen regen wir an, das Hintergrunddokument Anhang A 5-4-1 : „Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ zu überarbeiten und zu aktualisieren. [...] Zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit für grundwasserbeeinflusste Sanierungsmaßnahmen der [Name anonymisiert], die im überwiegenden öffentlichen Interesse und nach den Anforderungen einer festgelegten Landesplanung durchgeführt werden, ist es erforderlich, dass der Bewirtschaftungsplan und die darin festgelegten Ausnahmen die von der aktuellen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben, insbesondere an die Aktualität der Daten, erfüllen. Das gilt | Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.  | Aktualisierung Anhang A5-4-1  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | auch deshalb, weil das Hintergrundpapier aus dem Jahre 2008 die derzeitigen klimatischen und hydrologischen Erkenntnisse noch nicht berücksichtigt.  |  |                               |                |
| BP-0073-5000-0119-0004 | Der Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die GWK schließt sich die [Name anonymisiert] vollinhaltlich an. Die [Name anonymisiert] fordert, den FGG Elbe Anhang 5-4-2 (2020) als verbindlichen Bestandteil in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.                              | Der Anhang A5-4-2 ist bereits verbindlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0119-0005 | Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG)<br>DEST_VM02OW05-00 Gräfenhainicher Mühlbach<br>DEST_VM02OW08-00 Sollnitzbach          | Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Gegenwärtig können für keinen der genannten OWK abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG bereits ausreichend fachlich begründet werden. Für diese OWK erfolgen Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 2 WHG.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0073-5000-0119-0006 | Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br>Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen (§ 31 Abs. 2 WHG)<br>DEST_SAL18OW13-00 Schöninger Aue (Oberlauf=Wirbke)                        | Vorhabenbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde in konkreten Genehmigungsverfahren beschieden werden. Der Forderung, generell eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG für den OWK DEST_SAL18OW13-00 Schöninger Aue (Oberlauf=Wirbke) in den Bewirtschaftungsplan rechtsverbindlich aufzunehmen, kann deshalb nicht gefolgt werden.   |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0073-5000-0196-0001 | Die entstehenden Tagebauseen sind weitgehend noch nicht als Gewässerkörper in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen worden. Für sie gelten daher die Bewirtschaftungsziele von WRRL und WHG noch nicht. Das ist sachgerecht und sollte in den betroffenen Bundesländern einheitlich geregelt werden. | Die Aufnahme der Bergbaufolgeseen in die WRRL-Berichtskulisse wird in den betroffenen Bundesländern unterschiedlich gesehen. Der Hinweis entspricht dem üblichen Vorgehen in Sachsen und Brandenburg. In Flutung befindliche Seen ohne stabilen Wasserhaushalt unterliegen derzeit dem Bergrecht. Sie sind (noch) keine Wasserkörper im Sinne des § 3 Nr. 6 WHG und werden deshalb auch bei einer Größe von mehr als 0,5 km <sup>2</sup> nicht im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungen werden die Zielzustände dieser Seen konkretisiert. In Sachsen-Anhalt sind Tagebauseen als Oberflächenwasserkörper abgegrenzt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0196-0002 | Die [Name anonymisiert] fordert, den gesamten Inhalt der bergbaubezogenen Hintergrunddokumente in den Text des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen.  | Alle Anhänge sind Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Eine Aufnahme in den Text ist redaktionell unmöglich. Dokumente, die in den Anhängen nicht aufgeführt sind,   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | haben eher erläuternden Charakter und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.   |                               |                |
| BP-0073-5000-0196-0003 | <p>Im Übrigen regen wir an, das Hintergrunddokument Anhang A 5-4-1: „Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ zu überarbeiten und zu aktualisieren. [...]</p> <p>Zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit für grundwasserbeeinflusste Sanierungsmaßnahmen der [Name anonymisiert], die im überwiegenden öffentlichen Interesse und nach den Anforderungen einer festgelegten Landesplanung durchgeführt werden, ist es erforderlich, dass der Bewirtschaftungsplan und die darin festgelegten Ausnahmen die von der aktuellen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben, insbesondere an die Aktualität der Daten, erfüllen. Das gilt auch deshalb, weil das Hintergrundpapier aus dem Jahre 2008 die derzeitigen klimatischen und hydrologischen Erkenntnisse noch nicht berücksichtigt.</p> | Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.   | Aktualisierung Anhang A5-4-1  | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0196-0004 | Der Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die GWK schließt sich die [Name anonymisiert] vollinhaltlich an. Die [Name anonymisiert] fordert, den FGG Elbe Anhang 5-4-2 (2020) als verbindlichen Bestandteil in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.  | Der Anhang A5-4-2 ist bereits verbindlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0073-5000-0196-0005 | <p>Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br/>Fristverlängerung (§ 29 WHG)</p> <p>DEBB582546_732 - "Vetschauer Mühlenfließ (Oberlauf)"<br/>DEBB58254616_1588 - Neues Vetschauer Fließ<br/>DEBB5825466_1228 - Neues Vetschauer Mühlenfließ<br/>DEBB53866-263 - Schacke<br/>DEBB58255242_1590 - Kahnsdorfer Fließ<br/>DEBB582542_728 - Greifenhainer Fließ (Oberlauf)</p>   | Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht. |                               | Brandenburg    |
| BP-0073-5000-0196-0006 | Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG)  | Für den Oberflächenwasserkörper DEBB5381748_1150 – Wolschinka werden im Bewirtschaftungsplan abweichende Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG ausgewiesen (s. Kap. 5.2.4).   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | DEBB538174_620 - Pößnitz<br>DEBB5381748_1150 - Wolschinka<br>DEBB5825426_1225 - Eichower Fließ<br>DEBB582548_734 - Dobra<br>DEBB5825486_1233 - Boblitzer Dorfgraben<br>DEBB58256_338 - Wudritz<br>DEBB58256_339 - Wudritz<br>DEBB582564_737 - Lorenzgraben<br>DEBB582568_740 - Altenoer Fließ  | Für die anderen 8 genannten OWK wurde eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bis 2033 festgelegt. Ob für diese OWK ggf. auch abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt werden müssen, wird im kommenden Bewirtschaftungszyklus (2022 – 2027) bzw. im Rahmen von wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.  |                               |                |
| BP-0073-5000-0196-0007 | Im Ergebnis der Prüfungen der OWK fordert die [Name anonymisiert] folgende Ausnahmen rechtsverbindlich in den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 aufzunehmen:<br>Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen (§ 31 Abs. 2 WHG)<br><br>DEBB582-1724 - Spree<br>DEBB53816_1789 - Rainitza<br>DEBB582542_726 - Greifenhainer Fließ (Mittellauf)<br>DEBB582542_725 - Greifenhainer Fließ Unterlauf)<br>DEBB5825422_1222 - Buchholzer Fließ<br>DEBB582546_731 - Vetschauer Mühlenfließ (Unterlauf)<br>DEBB5825484_1232 - Kleptna   | Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Dies ist für die genannten Wasserkörper bisher nicht erfolgt.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0073-5000-0196-0008 | Prüfung der Einstufung der Oberflächenwasserkörper gemäß § 28 WHG.<br><br>Gewässername OWK-ID - Unstimmigkeiten - Forderung Vetschauer Mühlenfließ DEBB582546_732 - Aufgrund der gravierenden Veränderungen/Beeinflussung von Morphologie, Menge und Beschaffenheit - Der OWK ist in die Kategorie erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) nach § 28 WHG einzustufen.<br>Oberer Landgraben DEBB538166_616 - Künstliches, anthropogen hergestelltes Gewässer für die Flutung und Ausleitungen aus Bergbaufolgeseen - Einstufung von NWB in AWB.<br>Rainitza DEBB53816_1789 - Anthropogen hergestelltes Gewässer über Kippen verlegt, zur Flutung und Ausleitung aus Bergbaufolgeseen. Ohne die Ableitung von Grubenwässern der GWRA würde der OWK teilweise trockenfallen. - Einstufung von HMWB in AWB.<br>Greifenhainer Fließ DEBB582542_726 - Durch den Tagebau Gräbendorf unterbrochener OWK (zwischen Oberlauf DEBB582542_728 und Unterlauf DEBB582542_725), stark | Die Einstufung einzelner OWK wurde anhand der Stellungnahme geprüft. In einigen Fällen wurde den Hinweisen gefolgt und die Einstufung geändert. Teilweise würde eine Änderung des OWK-Status zu Inkonsistenzen in anderen Berichtsunterlagen führen. Diese Wasserkörper sind intern als sogenannte "Prüffälle" deklariert worden, die im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) detailliert betrachtet und alle damit in Verbindung stehenden Daten (z.B. Einzugsgebiet, Wasserkörper-Zuschnitt etc.) entsprechend geprüft und ggf. angepasst werden. In künftigen Zulassungsverfahren wird dies berücksichtigt. Zudem ist geplant, solche Wasserkörper in den in Vorbereitung befindlichen Brandenburger Wasserkörpersteckbriefen mit einem Prüfvermerk zu versehen und den Überarbeitungsbedarf so transparent darzustellen.<br><br>Vetschauer Mühlenfließ DEBB582546_732: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>anthropogen durch GWWA beeinflusst - Einstufung von NWB in HMWB.<br/>                     Kleptna DEBB5825484_1232_ - Aufgrund der gravierenden Veränderungen/Beeinflussung von Morphologie, Menge und Beschaffenheit (Verlegung über Kippe). - Einstufung in (HMWB) nach § 28 WHG.</p> <p>Im Ergebnis der Überprüfung fordert die [Name anonymisiert], die o. g. Gewässer neu einzustufen.</p>  | <p>eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Oberer Landgraben DEBB538166_616: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Rainitza DEBB53816_1789: Die Einstufung des OWK wurde von HMWB auf AWB geändert.<br/>                     Greifenhainer Fließ DEBB582542_726: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.<br/>                     Kleptna DEBB5825484_1232: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p>  |                               |                |
| BP-0074-5000-0032-0001 | <p>Der [Name anonymisiert] hat ein vitales Interesse daran, dass die Bewirtschaftungsziele gem. § 27 ff. WHG bzw. Art. 4 WRRL und die Verpflichtung zur flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung gem. § 7 WHG bzw. Art. 3 WRRL vollständig und fristgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Wichtig ist auch, dass die Bewirtschaftung des Flussgebiets insgesamt auf die Umweltziele des Meeresschutzes gem. § 45e WHG abgestimmt wird.</p> <p>In allen diesen Punkten erfüllen der Bewirtschaftungsplan (BWP) und das Maßnahmenprogramm (MNP) auch nach den vorliegenden Aktualisierungsentwürfen zum 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWP-E/MNP-E) nicht die Anforderungen der WRRL und der MSRL und der Umsetzungsbestimmungen des WHG.</p> <p>1. Eine verbindliche Umsetzungsperspektive mit konkreten Maßnahmen und Zeitlinien zur Erreichung des guten chemischen Zustands und des guten ökologischen Potenzials bis 2027.<br/>                     BWP und MNP müssen eine konkrete Perspektive zur Zielerreichung bis 2027 aufzeigen, sofern nicht natürliche Gegebenheiten eine längere Frist erzwingen (§ 29 Abs. 3 WHG), oder es müssen Zielabsenkungen gemäß § 30 WHG bzw. Art. 4 Abs. 5 WRRL begründet werden. Andere Abweichungen von der Umsetzungsfrist oder den Regelzielen</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im dritten Bewirtschaftungsplan, genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die Wasserrahmenrichtlinie vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den dritten Bewirtschaftungsplan eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>des § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 WRRL sieht das Gesetz nicht vor.<br/>Der BWP setzt sich über diese gesetzlichen Vorgaben ausdrücklich hinweg. Auf S. 239 wird dies explizit gemacht.</p> <p>Mit dieser Argumentation erlaubt sich die FGG in vielen OWK und in Bezug auf etliche Qualitätsparameter längere, erheblich über den 3. Bewirtschaftungszeitraum hinausreichende Umsetzungszeiträume, die nicht von den Ausnahmebestimmungen der WRRL und des WHG gedeckt sind.</p> <p>Die Argumentation steht allerdings in klarem Widerspruch zum geltenden Recht. Dieses sieht in Art. 4 Abs. 5 WRRL und § 30 WHG durchaus eine spezifische Lösung für solche Fälle vor, in denen die fristgerechte Umsetzung der Regelziele nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Freilich setzt dies voraus, dass die Ausnahmen im Einzelfall konkret begründet werden können, und dies kann nur auf der Grundlage einer vollständigen und hinreichend konkreten Umsetzungsplanung gelingen. An dieser fehlt es aber weiterhin.</p> <p>Die von der LAWA als „Transparenzansatz“ proklamierte Strategie der offenen Überschreitung der gesetzlichen Umsetzungsfristen ist offenkundig rechtswidrig. Zwar mag es in der Tat so liegen, dass eine volle Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Ausnahmebestimmungen auf dem heutigen Umsetzungsstand nicht mehr möglich ist. Klar muss aber sein, und rechtlich unbedingt geboten bleibt, dass ein rechtswidriger Umsetzungsverzug auf das Allernotwendigste zu begrenzen ist und die entsprechenden Sachzwänge konkret nachzuweisen sind. Der Transparenzansatz darf nicht dazu führen, dass der Verbindlichkeitsanspruch der Bewirtschaftungsziele nunmehr insgesamt zu einer „Bemühenspflicht“ herabgesetzt, die gesetzlichen Ausnahmebedingungen nicht mehr ernst genommen und notwendige Umsetzungsschritte ohne zwingende Gründe und ohne einen konkreten Erfüllungsplan aufgeschoben werden.</p> <p>Eben dies ist jedoch den vorliegenden Aktualisierungsentwürfen zum BWP und MNP vorzuhalten, und zwar v.a. in Bezug auf die zentralen Zielvorgaben, Ausnahmebestimmungen und Kooperationspflichten. Dies betrifft namentlich die Minderung der Schadstoffbelastungen – auch der Sedimente – mit Rücksicht auf deren ökologischen und ökonomischen Auswirkungen im gesamten Flussgebiet</p> | <p>bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>und in der Nordsee sowie das dazu notwendige flussgebietsweite Sedimentmanagement. Hierzu fehlen weiterhin notwendige Maßnahmen und konkrete Umsetzungs- und Finanzierungspläne.</p> <p>Insofern fordert der [Name anonymisiert] auch aus eigenem Recht, dass den im Folgenden dargelegten Nachbesserungserfordernissen so zeitnah wie möglich – nötigenfalls auch noch nach Beginn des Bewirtschaftungszeitraumes – Rechnung getragen wird.</p>  |  |                               |                |
| BP-0074-5000-0032-0002 | <p>2. Konkrete Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Flussgebietsansatzes in Bezug auf die Schadstoffbelastung der Sedimente</p> <p>BWP und MNP des 2. Bewirtschaftungszeitraums (2016-2021) nahmen jedoch nur cursorisch auf das SMK Bezug und entwickelten daraus keine integrierten Ziel- und Maßnahmenkonzepte. Flussgebietsbezogene Maßnahmenbündel zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele in Bezug auf die partikelgebundenen Schadstoffe und Sedimente fehlten folglich auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum. Bund und Länder waren daher in einem gemeinsamen Positionspapier vom April 2020 übereingekommen, dass diese Lücke geschlossen werden muss.</p> <p>Diese Forderung wird in den Aktualisierungsentwürfen nicht erfüllt. Weder enthält der BWP ein flussgebietsbezogenes Konzept zur Entlastung der Sedimente, noch ist im MNP ein abgestimmtes Maßnahmenbündel hierzu vorgesehen. Im BWP wird lediglich auf laufende Bemühungen verwiesen bzw. darauf, dass „noch weitere Bemühungen notwendig sind, um das Thema Sedimentmanagement in der FGG Elbe und auch in der IKSE zu verstetigen.“</p> <p>Dementsprechend enthält auch das aktualisierte MNP wiederum nur wenige punktuelle und unverbundene Maßnahmen zur Verminderung partikelgebundener Schadstoffbelastungen. Zu den besonders bedeutsamen Bergbau-Austrägen heißt es im Besonderen, hier seien „in der Regel noch weitere aufwändige Ermittlungs-, Machbarkeits- und Kostenuntersuchungen notwendig, (BWP, S. 246). Ob und wann diese Untersuchungen durchgeführt werden, bleibt aber weiterhin unklar, ein etwaiger Untersuchungsplan ist nicht</p> | <p>Das Sedimentmanagementkonzept ist als ergänzendes Instrument zur Umsetzung der EU-WRRL zu sehen, die Anwendung der dieser untergeordneten Gesetzmäßigkeiten bleibt davon unberührt. Insofern kann kein Widerspruch zu geltenden Gesetzen gesehen werden. Die ad-hoc AG zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe arbeitet aktuell an einer Maßnahmenpriorisierung und der möglichen Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe. Diese Aufgabe ist außerordentlich komplex, da verschiedene Akteure eingebunden (einschließlich der Tschechischen Republik) und unterschiedliche Fachebenen berücksichtigt werden müssen. Die geforderten Ergänzungen sind daher im Rahmen der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nicht mehr möglich.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        | <p>ersichtlich.<br/>Insgesamt ist festzustellen, dass ein auf die flussgebietsweite Umsetzung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtetes Maßnahmenbündel, wie es im Sinne der für den 3. Bewirtschaftungszeitraum generell angestrebten „Vollplanung“ unbedingt zu erwarten wäre, nicht im Ansatz erkennbar ist. Den Aktualisierungsentwürfen ist auch keine konkrete, dahin führende Untersuchungs- und Maßnahmen-Entwicklungsplanung zu entnehmen.<br/>Mindestens eine konkrete Maßnahmen-Entwicklungsplanung muss aber in Anbetracht der ultimativen Umsetzungsfrist in der Aktualisierung des BWP enthalten sein.<br/><br/>Zu ergänzen ist deshalb ein konkreter, straffer Entwicklungsfahrplan mit erforderlichen Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundlagen.<br/><br/>Darüber hinaus ist zu fordern, dass in das MNP nachvollziehbar alle diejenigen Maßnahmen aufgenommen werden, die auf der Grundlage des SMK und des 2. Umsetzungsberichts bereits als zielführende Maßnahmen identifiziert worden oder bereits in der weiteren Planung oder Umsetzung sind.</p> |   |   |                |
| BP-0074-5000-0032-0003 | <p>2. Konkrete Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Flussgebietsansatzes in Bezug auf die Schadstoffbelastung der Sedimente.<br/><br/>Vor dem eingangs (auch im BWP) geschilderten Problemhintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Maßnahmenprogramm ergänzende Maßnahmen für die stoffliche Belastung durch Schadstoffe nur für das Handlungsfeld "Abwasser" vorsieht, nicht jedoch für die sonstigen überregionalen Belastungsschwerpunkte (S. 29). Hier fehlt jedenfalls eine hinreichende Transparenz darüber, inwieweit diese Belastungen adressiert werden oder erforderliche Maßnahmen erst noch zu entwickeln sind.</p>  | <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Stoffliche Belastungen, die durch Punktquellen oder diffuse Quellen verursacht werden, werden durch die Maßnahmentypen 1 bis 44 sowie 100 bis 102 adressiert (siehe Anhang M1 des Maßnahmenprogramms). Im Anhang M3 und M4 des Maßnahmenprogramms sind für jeden Maßnahmentyp und Koordinierungsraum die Anzahl der OWK bzw. GWK mit geplanten ergänzenden Maßnahmen dargestellt. Daraus geht hervor, dass Maßnahmen gegen stoffliche Belastungen nicht nur für das Handlungsfeld "Abwasserbehandlung" geplant sind. Die textliche Darstellung im Kapitel 3.4 bezieht sich auf die "häufigsten vertretenen Maßnahmen" in bestimmten Handlungsfeldern.</p> |   | FGG Elbe       |
| BP-0074-5000-0032-0004 | <p>2. Konkrete Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Flussgebietsansatzes in Bezug auf die Schadstoffbelastung der Sedimente<br/><br/>Unklar ist insbesondere das Verhältnis zu den auf S. 32 des MNP angesprochenen Maßnahmen zum</p>  | <p>Die Differenz zwischen der Maßnahmenanzahl in 2021 und 2027 kennzeichnet den Fortschritt bei der Maßnahmenumsetzung, d.h. von den ca. 300 geplanten Maßnahmen werden etwa 200 im dritten Bewirtschaftungszeitraum ergriffen. Weitere ca. 100 Maßnahmen, zu denen auch Dauermaßnahmen gehören,</p>  | <p>MNP, Kap. 3.4, letzter Absatz:<br/>Trotz der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im dritten Bewirtschaftungszeitraum</p> | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
|                        | Belastungsschwerpunkt der partikelgebundenen „Belastung durch Schadstofftransfers aus historischen Altlasten, Altbergbau und Altsedimentdepots im deutschen Einzugsgebiet“. Weshalb kommt es hier zu einer „deutlichen Reduzierung der Maßnahmenanzahl“ und in welchem Verhältnis stehen diese Maßnahmen zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes? Aus den wasserkörperbezogenen Maßnahmen(typen)listen ist dies nicht erkennbar.   | sind noch nach 2027 zu ergreifen. Es erfolgt eine Präzisierung des Textes im Maßnahmenprogramm.   | und damit der deutlichen Reduzierung der Maßnahmenanzahl, verbergen sich hinter den Maßnahmen 2027 auch viele Daueraufgaben, die umfangreiche Ressourcen benötigen. Beispiele dazu finden sich im 2. Kurzbericht zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes (FGG Elbe 2020b). |                |
| BP-0074-5000-0032-0005 | <p>2. Konkrete Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Flussgebietsansatzes in Bezug auf die Schadstoffbelastung der Sedimente</p> <p>Zu den im MNP aufgeführten wasserkörperbezogenen Maßnahmen ist weiter festzustellen, dass es an konkreten Informationen zu Umfang, Zeitplanung, Zuständigkeit, Wirksamkeit und Finanzierung fehlt, die jedoch unerlässlich sind, um die Durchführung der Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Umsetzungspflichten – bzw. unter Verzugsbedingungen – nachvollziehen und die Zeithorizonte der Zielumsetzung beurteilen zu können. Eine bloße typenmäßige Benennung kann als Umsetzungsnachweis für den 3. Bewirtschaftungszeitraum und im Angesicht der ultimativen Zielfrist nicht mehr genügen.</p> | Das Maßnahmenprogramm (MNP) der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist eine Rahmenplanung, die den wesentlichen Bedarf an Maßnahmen adressiert und gleichzeitig die vorhandenen Detailplanungen berücksichtigt. Die Darstellung der Maßnahmenplanung in den Maßnahmenprogrammen erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung werden dadurch erfüllt. Eine detaillierte Beschreibung von Maßnahmen kann im MNP nicht erfolgen. Gleichwohl erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Problemstellung des Sedimenttransportes. Bereits auf Basis der im internationalen und im nationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe für den ersten Bewirtschaftungszyklus festgelegten Ziele wurde ein Sedimentmanagementkonzept (SeMK) in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe erarbeitet und 2013 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage planen und führen die FGG-Länder sedimentrelevante Projekte in eigener hoheitlicher Verantwortung durch. Die Maßnahmen werden im Rahmen von themenbezogenen Arbeitsgruppen der FGG Elbe wie der Ad-hoc-AG "Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes" koordiniert. |  | FGG Elbe       |
| BP-0074-5000-0032-0006 | <p>2. Konkrete Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Flussgebietsansatzes in Bezug auf die Schadstoffbelastung der Sedimente</p> <p>Die EU-Kommission hat mehrfach verdeutlicht, dass sie konkretere Informationen erwartet (S. insb. EU-Kommission, Zweite Bewirtschaftungspläne – Mitgliedstaat: Deutschland, SWD(2019)41). Diese müssen transparent auch im Rahmen</p>  | Mittels der Erstellung von öffentlich zur Verfügung gestellten Kurzberichten wird die Öffentlichkeit regelmäßig über die geplanten Maßnahmen und deren Umsetzungsstand informiert (zuletzt mit dem "2. Kurzbericht zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes" vom September 2020).  |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|--|-----------------|
|                               | <p>der Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt werden, da sonst die Wirksamkeit des MNP gar nicht realistisch eingeschätzt werden kann.</p>  |  |  |                 |
| <p>BP-0074-5000-0032-0007</p> | <p>2. Konkrete Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Flussgebietsansatzes in Bezug auf die Schadstoffbelastung der Sedimente</p> <p>Es muss nunmehr klar sein, wer die Maßnahmen bis wann umzusetzen hat. Die Umsetzung darf insbesondere nicht mehr der „Freiwilligkeit“ der Maßnahmenträger anheim stehen, wie dies aber ausdrücklich noch im BWP formuliert wird (S. 270). Dies ist mit dem verbindlichen Umsetzungsbefehl des WHG und der WRRL nicht vereinbar.</p>  | <p>Die Anführung wird berücksichtigt, der entsprechende Text in Kapitel 7.7 wird geändert, und der Passus mit der Freiwilligkeit wird gestrichen. Der Text weist nunmehr darauf hin, dass aus der fehlenden unmittelbaren Wirkung der Maßnahmenprogramme auf Dritte sich tatsächliche Schwierigkeiten bei der verwaltungsrechtlichen Umsetzung ergeben, die zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung führen können.</p> <p>Die genannten Ausführungen beziehen sich generell auf die Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele, nicht speziell auf die Sedimentproblematik.</p>  | <p>Textänderung in Kap. 7.7, Absatz 4, 1. Satz des BP<br/>Streichung: "Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit."<br/>Ersatz durch: "Das Maßnahmenprogramm entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten."</p> | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0074-5000-0032-0008</p> | <p>3. Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentbelastung auch zur Umsetzung des guten Meeresgewässerzustands – Abstimmung von Flussgebiets- und Meeresbewirtschaftung</p> <p>Im Maßnahmenprogramm Deutschlands zur MSRL wird ausgeführt, dass bei den Schadstoffausträgen aus Flüssen durch die Umsetzung der MNP zur WRRL bis 2021 relevante Statusverbesserungen erreicht würden. Als operatives Umweltziel wird hierzu unter „UZ 2, 2.1.“ angegeben, dass „Schadstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren“ sind und „Reduzierungsvorgaben in den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne der WRRL aufgestellt“ wurden. Das heißt, dass die notwendigen Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoffeinträge aus der Elbe im Elbe-MNP festzulegen waren bzw. sind.</p> <p>Sanierungsmaßnahmen, die eine Verringerung der weiterhin kritischen partikelgebundenen Einträge ins Meer zum Ziel haben, sind jedoch im MNP (weiterhin) nicht ersichtlich. An der Elbe wird vielmehr auch im Aktualisierungsentwurf keine flussgebietsweit relevante Schadstoffsanierungsmaßnahme zur Verringerung der partikulären Einträge in die Nordsee umgesetzt.</p> <p>Geeignete Zielwerte für maximale Schadstoffeinträge aus der Elbe in die Deutsche Bucht /Nordsee hätten längst in den BWP-Elbe aufgenommen werden müssen, um die zur</p> | <p>Eine Verringerung der partikelgebundenen Einträge von Schadstoffen wird vor dem Hintergrund der weitestgehend fehlenden Normen für das Kompartiment Schwebstoff bzw. Sediment im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe behandelt (hier ausdrücklich auch mit dem Bezug zum Meeresschutz). Die weiteren Arbeiten erfolgen aktuell im Rahmen der ad-hoc AG Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe. Zielwerte für maximale Schadstoffeinträge sind derzeit nicht Gegenstand der aktuellen OGewV, maßgebliches Ziel ist die Einhaltung der jeweils stoffspezifisch aufgestellten UQN. Diese liegen im Bereich der Übergangsgewässer und Küstengewässer teilweise deutlich unter denjenigen für die Binnengewässer.</p> <p>Auf nationaler Ebene sind die Ziele der EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den Festlegungen in der aktuellen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bereits in einer gesetzlichen Grundlage zusammengeführt.</p> | <p>BP, Kap. 7.5: Ergänzung einer Textbox zur WRRL und MSRL</p>   | <p>FGG Elbe</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                           | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        | Zielerreichung geeignetste, kosteneffizienteste, Maßnahmenkombination zu ermitteln.   |   |   |                |
| BP-0074-5000-0032-0009 | <p>3. Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentbelastung auch zur Umsetzung des guten Meeresgewässerzustands – Abstimmung von Flussgebiets- und Meeresbewirtschaftung</p> <p>Mit der Aktualisierung zum 3. Bewirtschaftungszyklus müssen aber auch unabhängig von einer solchen Zielwertentwicklung alle bereits im SMK identifizierten, verhältnismäßigen Maßnahmenoptionen zur Verminderung kritischer Schadstoffausträge in die Nordsee in das MNP aufgenommen werden und mindestens muss ein konkretes Maßnahmen-Entwicklungsprogramm aufgelegt werden. Auch insoweit gilt die Forderung des Bund-Länder-Positionspapiers, dass es „im dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum gelingen (muss), die wirksamsten und gleichzeitig kosteneffizientesten Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffrachten in der Elbe gemeinschaftlich auf nationaler und internationaler Ebene zu identifizieren und - soweit es sich um verhältnismäßige Maßnahmen handelt - weitgehend zu realisieren.“</p> <p>In der Verhältnismäßigkeitsfrage müssen die Beiträge zum Meeresumweltschutz jedenfalls transparent abgeschätzt und gewichtet werden. Auch daran fehlt es im vorliegenden Aktualisierungsentwurf zum BWP und dies gilt insb. in Bezug auf die darin vorgesehenen Zielabsenkungen.</p> | Die Ad-hoc-AG zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe arbeitet aktuell an einer Maßnahmenpriorisierung und der möglichen Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes. Diese Aufgabe ist außerordentlich komplex, da verschiedene Akteure eingebunden (einschließlich der Tschechischen Republik) und unterschiedliche Fachebenen berücksichtigt werden müssen. Die Umsetzung wird einen Schwerpunkt im dritten Bewirtschaftungszeitraum in der FGG Elbe darstellen.  |   | FGG Elbe       |
| BP-0074-5000-0032-0010 | <p>3. Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentbelastung auch zur Umsetzung des guten Meeresgewässerzustands – Abstimmung von Flussgebiets- und Meeresbewirtschaftung</p> <p>Um der Schadstoffbelastung der Fluss-Meeresysteme entgegenzuwirken, ist eine stärkere Verschneidung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Meeresstrategierahmenrichtlinie auch im Bereich der Überwachung notwendig und sollte im BWP und MNP unbedingt klar vorgesehen werden. Obwohl die sedimentgebundenen Schadstoffe für die Meeresumwelt hoch relevant sind, werden sie bei der Überwachung nach WRRL nur sehr lückenhaft erfasst, da das Monitoring hauptsächlich in der gefilterten Wasserprobe erfolgt, während flussgebietsspezifische UQNs für Elb- relevante Schadstoffparameter in Schwebstoffen und Sedimenten nach wie vor nicht festgelegt wurden. In der Folge werden im</p>   | Auf nationaler Ebene sind die Ziele der EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den Festlegungen in der aktuellen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bereits in einer gesetzlichen Grundlage zusammengeführt. Ergänzende Informationen zur gemeinsamen Umsetzung der MSRL und WRRL in der FGG Elbe wurden in die Endfassung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans eingefügt. Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen z. B. im Kompartiment Schwebstoff bzw. Sediment ist jedoch nicht Aufgabe der Flussgebietsgemeinschaften und muss auf europäischer oder nationaler Ebene erfolgen. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt letztlich die rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Im Übrigen werden an einigen Messstationen an der Elbe und deren Nebengewässern systematisch Daten zu | BP, Kap. 7.5: Ergänzung einer Textbox zur WRRL und MSRL | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>flusseitigen Monitoring unter dem DPSIR-Berichtsansatz keine Belastungen („pressures“) in Schwebstoffen und Sedimenten festgestellt und dementsprechend auch keine Auswirkungen („impacts“) berichtet sowie keine Maßnahmen („measures“) vorgesehen. Dazu sollte der BWP für den 3. Bewirtschaftungszeitraum nunmehr eine kohärente Lösung vorsehen. Die Berichtserstattung nach dem DPSIR-Ansatz muss zudem insgesamt so modifiziert werden, dass sie die wasserkörperübergreifenden Fernwirkungen adäquat abbildet und dem Anspruch der Flussgebietsbewirtschaftung gerecht werden kann.</p>   | <p>flusstoffbürtigen Sedimenten in Absetzbecken erfasst. Die erhobenen Daten dienen im Rahmen der Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes u. a. in Form des abgeleiteten Sedimentqualitätsindex (SQI) als Grundlage für eine quellenbezogene Maßnahmenpriorisierung.</p>   |                               |                |
| BP-0074-5000-0032-0011 | <p>3. Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentbelastung auch zur Umsetzung des guten Meeresgewässerzustands – Abstimmung von Flussgebiets- und Meeresbewirtschaftung</p> <p>Jenseits der Handlungsmöglichkeiten der FGG Elbe sollte die Bundesgesetzgebung im Rahmen ihrer Umsetzungsverantwortung zur WRRL tätig werden, um die Oberflächengewässerverordnung durch (weitere) sedimentbezogene Zustandsparameter zu ergänzen. Auf diese Weise wäre eine vollständige Erfassung der partikelgebundenen Schadstoffbelastungen und eine auch diese wichtigen Zustandsfaktoren adressierende Maßnahmenplanung zu gewährleisten.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Forderung dargelegt, ist dies Gegenstand der nationalen Gesetzgebung.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0074-5000-0032-0012 | <p>4. Flussgebietsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse zur Schadstoffsanierung und Begründung schadstoffbezogener Zielabsenkungen</p> <p>In Bezug auf eine Reihe von Schadstoffquellen, die sich im gesamten Unterlauf und bis in die Meeresumwelt hinein auswirken, werden im BWP unter 5.2.4 abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festgelegt. Diese Zielabsenkungen werden im Aktualisierungsentwurf mit weitgehend gleichbleibenden Begründungen beibehalten. Die Begründungen werden nunmehr allerdings in Steckbriefen im BWP zusammenfassend dargelegt. Damit wird auch auf die Kritik der Kommission reagiert, die unzureichende Begründungen der Ausnahmen und insb. fehlende Details zur Frage der Kostenunverhältnismäßigkeit bemängelt hat (SWD(2019)41, S. 20). Schon der Form nach ist allerdings zu bezweifeln, dass die knappen Angaben der Steckbriefe die Forderung nach stichhaltigen Ausnahmebegründungen erfüllen können.</p> | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele bzw. weniger strenge Umweltziele werden gemäß der aktuellen Bewirtschaftungsplanung für die prioritären Stoffe Blei, Cadmium, Nickel, TBT und HCH sowie die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Kupfer und Zink in einigen Wasserkörpern in der FGG Elbe ausgewiesen. In Bezug auf die genannten Stoffe kann eine relevante Fernwirkung, die sich in einer Überschreitung der UQN in weiter flussabwärts gelegenen Wasserkörpern wie z. B. der Tidelbe manifestiert, nur für TBT und Zink festgestellt werden. Für diese Stoffe existieren jedoch nachweislich Quellen und Belastungen auch im Unterlauf der Elbe (z. B. Wasserkörper im Hamburger Stadtgebiet). Im Übrigen wurden bei der Ableitung der abweichenden Ziele Auswirkungen auf weiter unterliegende Wasserkörper systematisch berücksichtigt (Beispiel Schlüsselstollen, Schlenze: <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-">https://lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-</a></p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Inhaltlich genügt es den gesetzlichen Anforderungen jedenfalls nicht, wenn die Begründungen allein auf den Eintrags-Wasserkörper abstellen, und nicht auch die Fernwirkungen der Schadstoffeinträge und die Möglichkeiten zur Minderung dieser Wirkungen im weiteren Flussgebiet angemessen berücksichtigen. In dem o.g. Rechtsgutachten haben Reese/Köck ausführlich dargelegt, dass zur Begründung von weniger strengen Zielen gem. § 30 WHG bzw. Art. 4 Abs. 5 WRRL eine flussgebietsbezogene Betrachtung der ökologischen Auswirkungen und wirtschaftlichen Folgekosten sowie möglichen Verbesserungsmaßnahmen auch in unterstromigen Wasserkörpern zugrunde zu legen ist. Die Begründung der Zielabweichungen gem. § 30 WHG setzt eine Analyse dieser Aspekte voraus und muss – mindestens überschlägig – darlegen, welche ökologischen und wirtschaftlichen Folgen ggf. auch jenseits des Einleitungswasserkörpers in Kauf genommen werden und weshalb die Kosten möglicher Minderungsmaßnahmen auch mit Blick auf die Fernfolgen unverhältnismäßig hoch erscheinen. Auch mögliche Maßnahmen zur Minderung der Fernwirkungen in unteren Wasserkörpern müssen geprüft und ergriffen werden (z.B. Maßnahmen zur Festlegung und Sanierung kontaminierter Sedimente), wenn sie zur Verbesserung des Gewässerzustands im Flussgebiet beitragen und insoweit verhältnismäßig erscheinen.</p> | <p>bewerten/schadstoffkonzept/schwermetalle-schlüsselstollen/).</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0074-5000-0032-0013</p> | <p>4. Flussgebietsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse zur Schadstoffsanierung und Begründung schadstoffbezogener Zielabsenkungen</p> <p>Sofern durch Ausnahmen die Umsetzung der regulären Qualitätsziele auch in flussabwärts gelegenen Wasserkörpern erschwert wird, müssen außerdem entsprechende Zieljustierungen (Ausnahmen) für die betroffenen Unterlieger-Wasserkörper vorgenommen werden. In den komplexen Fernwirkungszusammenhängen, wie sie für die Schadstoff- und Sedimentbelastungen der Elbe prägend sind, ist daher im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ein kohärentes, flussgebietsweites Ausnahmen- und Maßnahmenkonzept zu erstellen (s. im Einzelnen Reese/Köck, S. 64 ff.).</p>   | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele bzw. weniger strenge Umweltziele werden gemäß der aktuellen Bewirtschaftungsplanung für die prioritären Stoffe Blei, Cadmium, Nickel, TBT und HCH sowie die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Kupfer und Zink in einigen Wasserkörpern in der FGG Elbe ausgewiesen. In Bezug auf die genannten Stoffe kann eine relevante Fernwirkung, die sich in einer Überschreitung der UQN in weiter flussabwärts gelegenen Wasserkörpern wie z. B. der Tideelbe manifestiert, nur für TBT und Zink festgestellt werden. Für diese Stoffe existieren jedoch nachweislich Quellen und Belastungen auch im Unterlauf der Elbe (z. B. Wasserkörper im Hamburger Stadtgebiet). Im Übrigen wurden bei der Ableitung der abweichenden Ziele Auswirkungen auf weiter unterliegende Wasserkörper systematisch berücksichtigt (Beispiel Schlüsselstollen, Schlenze: <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-">https://lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-</a></p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | bewerten/schadstoffkonzept/schwermetalle-schlüsselstellen/).  |                               |                |
| BP-0074-5000-0032-0014 | <p>5. Konkrete Schritte zur Finanzierung der flussgebietsbezogenen Sanierungsmaßnahmen.</p> <p>Die in Betracht kommenden Sanierungsmaßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastung in und aus Sedimenten sind regelmäßig kostenintensiv. Die Kosten rechtfertigen sich mitunter erst aus dem flussgebietsweiten Nutzen, den die Schadstoffminderung bis in die Tideelbe und das Meer hinein entfaltet. Die FGG Elbe verfügt jedoch über keinen gemeinsamen Finanzierungsmechanismus für umzusetzende Maßnahmen.</p> <p>Da in der gemeinschaftlichen Finanzierung offenkundig eine notwendige Voraussetzung für die Zustandsverbesserung im Sedimentbereich liegt, muss ein entsprechendes Finanzierungskonzept spätestens zum 3. Bewirtschaftungszeitraum als ein Pflichtbestandteil des BWP gelten. Wenn demgegenüber lediglich wiederum die Notwendigkeit neuer Finanzierungsgrundlagen festgestellt wird, kann dies dem Umsetzungsauftrag von WHG und WRRL nicht mehr genügen. Auch insoweit sollte der Aktualisierungsentwurf noch ergänzt werden, und zwar mindestens zunächst um einen konkreten Entwicklungsfahrplan.</p> | <p>Mögliche Finanzierungsgrundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes werden aktuell in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Diese Aufgabe ist jedoch zu komplex, als dass eine Lösungsfindung bereits mit der Veröffentlichung der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes möglich ist. Im Übrigen existieren derzeit lediglich für die flussgebietspezifischen Schadstoffe (unterstützende Komponenten für die ökologische Zustandsbewertung) Arsen, Chrom, Kupfer und Zink gesetzlich verbindliche Normen im Sedimentbereich, durch die eine normative Grundlage für eine Zustandsverbesserung in Folge einer Durchführung von entsprechenden Maßnahmen überhaupt erst gegeben ist. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt grundsätzlich die rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0074-5000-0032-0015 | <p>6. Flussgebietsbezogenes Konzept zur Mengenbewirtschaftung und zur Sicherung hinreichender Abflüsse sowie zur Umsetzung des Kostendeckungsprinzips</p> <p>Bereits aufgrund zugelassener und geplanter Entnahmen im oberen Einzugsgebiet – insb. zur Flutung von Tagebaulöchern wie dem „Cottbuser Ostsee“ – sind in der Tat hohe Abflussverluste zu befürchten, die in den o.g. Einzugsgebieten und womöglich sogar bis in die Elbmündung hinein zu erheblichen Abflussverlusten und Auswirkungen auf Qualität und Nutzungen führen können.</p> <p>Unabweisbar ist daher, dass BWP und MNP unbedingt um flussgebietsbezogene Bewirtschaftungsszenarien und abgestimmte Programmmaßnahmen zur Mengenbewirtschaftung ergänzt werden müssen. Auch in dieser Hinsicht fehlen hinreichend konkrete Maßnahmen und Entwicklungsplanungen. Solange ein flussgebietsbezogenes Bewirtschaftungskonzept fehlt, müssen außerdem geeignete</p>  | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Maßnahmen und Verfahrensvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass flussgebietsrelevante Entscheidungen der Mengenbewirtschaftung nicht ohne substantielle Prüfung der Auswirkungen im Flussgebiet getroffen und in der FGG abgestimmt werden. Auch dazu sollten konkrete Schritte in BWP und MNP verankert werden.   | und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.  |                               |                |
| BP-0074-5000-0032-0016 | 6. Flussgebietsbezogenes Konzept zur Mengenbewirtschaftung und zur Sicherung hinreichender Abflüsse sowie zur Umsetzung des Kostendeckungsprinzips<br><br>Wichtiger Baustein einer knappheits- und verursachergerechten Mengenbewirtschaftung ist außerdem die Umsetzung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips gem. Art. 9 WRRL. Im Lichte dieser Vorschrift und der sich verschärfenden Knappheitsprobleme sollte der BWP die derzeitige Umsetzungssituation im Flussgebiet reflektieren und Maßnahmen zur Ertüchtigung des Kostendeckungsprinzips und zur Stärkung von Effizienzanreizen ergänzen. Hierzu ist insbesondere die Nichtheranziehung der Braunkohlewirtschaft zum Wasserentnahmeentgelt zu überdenken. Für den 3. Bewirtschaftungszeitraum sollten Wege gefunden werden, um Wasserbenutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer stärker zu den Opportunitäts- und Folgekosten der Nutzung heranzuziehen. | Die in Artikel 9 geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten wird in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen insbesondere auch durch die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe umgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Regelungen obliegt dem jeweiligen Gesetzgeber. Der Erlass abgaberechtlicher Regelungen ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0075-5000-0033-0001 | Die Frist zur Einspruch Einlegung ist zu kurz gefasst. Sie müsste um weitere sechs Monate verlängert werden. Außerdem sind die Träger öffentlicher Belange und ordentlicher Belange, die Bürger an den unteren Plänen der einzelnen Gebiete mit zu beteiligen was heißt Mitspracherecht, wenn es um die Ressourcen für die Heimat geht.  | Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten (inkl. TÖB) ausreichend Zeit, ihre Belange konkret einzubringen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0075-5000-0033-0002 | Wenn es um die Anlage weiterer Setzbecken geht und damit meine ich speziell im Bereich Spreewitz bis Zerre sind ebenso Umweltbelange prioritär zu beachten. Vor Anlage ist eine Nutzensbegutachtung vorzunehmen.   | Diese Forderung beinhaltet den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und ist ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.   |                               | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0033-0003 | DER [Name anonymisiert] FORDERT DIESES VERSCHLECHTERUNGSVERBOT EIN WIE FOLGT. DIE FÜLLSTÄNDE DER SEENLANDSEEN LANGSAMER STEIGEN, DAMIT KEINE KONKURENZSITUATION UM DIESE WASSERRESSOURCEN ZWISCHEN DEM BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN "MITTLERE ELBE UND BSP. ZWISCHEN   | Diese Forderungen beinhalten den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und sind ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.  |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>ÖKOWASSERVERSORGUNGSMANAGEMENTPLÄNEN WIE KONZEPT NACH ADAM/PFLAUM BSP. ENTSTEHEN. SOLLTE SELBST DANN EINE KONKURENZSITUATION ZUM ÖKOWASSERMANAGEMENT EINTRETEN, MUSS FÜR LANGE TROCKENE PHASEN DIE BEFÜLLUNG DER SEENLANDSEEN GESTOPPT WERDEN. Bsp. Besonders hierzu sind die aktuellen Sonderbetriebsplan Wasser- und Emission Schutz für den Tagebau Nochten im Nachgang noch einmal zu überprüfen, hinsichtlich des Wasserverbrauchs z.B. für etwaige Sprekieranlage Emmissionsschutzwall, für Ableitung Spree, um genügend Öko-Wasservorräte aus dem Tagebau Nochten für die Bewässerung der Naturschutzgebiete Tiergarten Trebendorf und Altes Schleifer Teichgelände in der notwendigen Öko-Wasserqualität übrig zu haben. Ein weiterer Vorschlag wie folgt bezieht sich auf die Gründung eines Wasserkompetenzzentrum Lausitz lobbyunabhängig bestehend aus Wassercluster Lausitz, Gmb, - Umweltamt Sachsen, Umweltamt Brandenburg, Flutungszentrale Sachsen, NABU Spremberg, NABU Weißwasser, NABU Vetschau, BUND Dresden, BUND Cottbus, Vertreter aller Kreise UND Beobachterstatus für [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] u.a.- Das VERSCHLECHTERUNGSVERBOT STEHT ÜBER ALLEM- Ein Vertreter der EU hat als Beobachter/Stellungnehmer/Empfehlender ebenfalls zugegen zu sein- Evaluierungszeitpunkt 2021-2023 für Kohlekommission 2023- Alle Sonderbetriebspläne die NACHWEISLICH die Biodiversität vernichten nach Evaluierung oder sofort im AKUTFALL außer Kraft setzen- Gewässerunterhaltungsgebühr gibt es in Brandenburg- Schadwassereinleitungsgebühr und Wasseraufarbeitungsrabatt je nach Qualität für LEAG,- Wasseraufbereitungspflicht für Bergbaubetreiber vor Einleitung- Bepflanzung und Befestigung von Uferzonen zwecks mehr Schattenwurf auf Seenlandflächen durch Bäume, was zu große Wasser-Verdunstung verringern soll- zwischen 20-25 Mio m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr sind zu viel an Wasser, was aus Sachsen abgezogen wird- Für alle Unterbewirtschaftungspläne sind Beteiligungen der TÖB zu realisieren- 2 Jähriger Wassermonitoringzyklus pro Unterplan in der Region um Schleife- Alle Unterpläne werden im großen Bewirtschaftungsplan VOLLSTÄNDIG ZUSAMMENGEFÜHRT und nach Bedarfen und naturschutzrechtlichen Bedingungen ZUR ABWENDUNG EINER VERSCHLECHTERUNG</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0075-5000-0033-0004 | Im Raum Weißwasser ist momentan drauf zu achten, daß aus Schwarze Pumpe das Wasser in Quantität und Qualität für Trinkwasser immer zur Verfügung ist und ev. im Notfall mit den Ressourcen vom Bärwalder See ein Switch möglich ist und im weiteren Notfall andere Trinkwasserschutzgebiete wie Sdier oder Tettau hinsichtlich Kosten und Nutzen betrachtet werden, ressourcenschonend Braunkohlevorkommen besser im Boden gelassen werden, damit die Alle Dörfer Bleiben können u.a. als Beitrag für den Klimaschutz.   | Diese Forderungen beinhalten den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und sind ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.   |                               | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0033-0005 | Akutgebiete sind je nach Wassermangel auszuweisen und der Wassermangel mit Maßnahmeplänen, daraus realisierten Maßnahmen, entsprechend wirksamen naturschonenden Maßnahmen zu beseitigen.  | Der Begriff "Akutgebiet" ist im WHG bzw. der RL 2000/60/EG nicht enthalten. Die Ausweisung von Gebieten mit Wassermangel ist nicht Gegenstand der EG-WRRL.  |                               | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0033-0006 | Akutgebiete sind je nach Wasserverunreinigung auszuweisen und mit einem Maßnahmeplan und entsprechend wirksamen naturschonenden Maßnahmen zu beseitigen- Diese Akutgebiete sind u.a. NSG AST Schleife/NSG "Tiergarten Trebendorf" mit Wassermangel, Furt Ruhlmühle mit immernoch extremer Rotwasserbelastung, Einzugsgebiete des Koselmühlenfließ (Belastung durch Schwermetalle und Eisensulfat), die Talsperre Spremberg, der Spreewald, die Wudritz, alle Fließe vom ehemaligen Schlabendorfer Tagebau, Trinkwasserbeeinflussungszonen Kreis GR Nord, Einzugsgebiete von Berlin und Frankfurt Oder, Schwarze Elster bei Neuwiese (Wassermangel), Neiße im Oberlauf durch Tagebau Turow bez. drohendem Wassermangel/Sulfatbelastung, - die Spree litt 2019/2020 oft unter Niedrigwasser, sodaß touristische Kahnfahrten ausfallen mußten (Siehe Präsentations-Bild Cottbuser Wassertisch)- die Reinigungsanlage bei Döschko hat leider nur einen Wirkungsgrad von 15%- Auf Vorschlag von Udo Nickusch muß die Maßnahme "Erweiterung einer Flußwasserreinigungsanlage auf Basis von Setzbecken, Schiffzonen, oder sogar eine weitere Flußwasserkläranlage in Betracht gezogen werden. | Der Begriff "Akutgebiet" ist im WHG bzw. der RL 2000/60/EG nicht enthalten. Die zu untersuchenden Wasserkörper sind ausgewiesen und die dafür anzuwendenden Methoden auch. Die Festlegung von Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von anthropogenen Belastungen basiert auf festgestellten Belastungen, die im Bewirtschaftungsplan dokumentiert sind und der Zuordnung von Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. |                               | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0033-0007 | So sich Möglichkeiten ergeben Quellgebiete und Wasserschutzgebiete zu erschließen so ist dies zu vermerken und Trinkwasservorranggebiete auszuweisen.<br>Ziel: Verbesserungen der Wassermenge und Wasserqualität erreichen, Erhalt der Biodiversität, Bedarfsdeckung aller Akteure in Qualität und Quantität   | Diese Forderungen beinhalten den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und sind ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.   |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0075-5000-0049-0001 | Das Verfahren wird auf einen anderen Kreis umgeleitet den die Problematik Braunkohle weniger betrifft als unsere Region. Die Frist zur Einspruch Einlegung ist zu kurz gefasst. Sie müsste um weitere sechs Monate verlängert werden. Außerdem sind die Träger öffentlicher Belange und ordentlicher Belange, die Bürger an den unteren Plänen der einzelnen Gebiete mit zu beteiligen was heißt Mitspracherecht, wenn es um die Ressourcen für die Heimatgeht.   | Die Anhörung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgt über einen Zeitraum von sechs Monaten; damit haben alle Interessierten (inkl. TÖB) ausreichend Zeit, ihre Belange konkret einzubringen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0075-5000-0049-0002 | Wenn es um die Anlage weiterer Setzbecken geht und damit meine ich speziell im Bereich Spreewitz bis Zerre sind ebenso Umweltbelange prioritär zu beachten. Vor Anlage ist eine Nutzensbegutachtung vorzunehmen.  | Diese Forderung beinhaltet den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und ist ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.  |                               | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0049-0003 | Wenn es um die Anlage weiterer Setzbecken geht und damit meine ich speziell im Bereich Spreewitz bis Zerre sind ebenso Umweltbelange prioritär zu beachten. Vor Anlage ist eine Nutzensbegutachtung vorzunehmen. DER [Name anonymisiert] FORDERT DIESES VERSCHLECHTERUNGSVERBOT EIN WIE FOLGT. DIE FÜLLSTÄNDE DER SEENLANDSEEN LANGSAMER STEIGEN, DAMIT KEINE KONKURENZSITUATION UM DIESE WASSERRESSOURCEN ZWISCHEN DEM BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN "MITTLERE ELBE UND BSP. ZWISCHEN ÖKOWASSERVERSORGUNGSMANAGEMENTPLÄNEN WIE KONZEPT NACH ADAM/PFLAUM BSP. ENTSTEHEN. SOLLTE SELBST DANN EINE KONKURENZSITUATION ZUMÖKOWASSERMANAGEMENT EINTRETEN, MUSS FÜR LANGE TROCKENE PHASEN DIEBEFÜLLUNG DER SEENLANDSEEN GESTOPPT WERDEN. Bsp. Besonders hierzu sind die aktuellen Sonderbetriebsplan Wasser- und Emission Schutz für den Tagebau Nochten im Nachgang noch einmal zu überprüfen, hinsichtlich des Wasserverbrauchs z.B. für etwaige Sprenkleranlage Emmissionsschutzwall, für Ableitung Spree, um genügend Öko-Wasservorräte aus dem Tagebau Nochten für die Bewässerung der Naturschutzgebiete Tiergarten Trebendorf und Altes Schleifer Teichgelände in der notwendigen Öko-Wasserqualität übrig zu haben. Ein weiterer Vorschlag wie folgt bezieht sich auf die Gründung eines Wasserkompetenzzentrum Lausitz lobbyunabhängig bestehend aus Wassercluster Lausitz, Gmb, - Umweltamt Sachsen, Umweltamt Brandenburg, Flutungszentrale Sachsen, NABU Spremberg, NABU Weißwasser, NABU Vetschau, BUND Dresden, BUND Cottbus, Vertreter aller Kreis UND | Diese Forderungen beinhalten den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und sind ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.   |                               | Sachsen        |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Beobachterstatus für [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] u.a. - Das VERSCHLECHTERUNGSVERBOT STEHT ÜBER ALLEM - Ein Vertreter der EU hat als Beobachter/Stellungnehmer/Empfehlender ebenfalls zugegen zu sein - Evaluierungszeitpunkt 2021-2023 für Kohlekommission 2023 - Alle Sonderbetriebspläne die NACHWEISLICH die Biodiversität vernichten nach Evaluierung oder sofort im AKUTFALL außer Kraft setzen - Gewässerunterhaltungsgebühr gibt es in Brandenburg - Schadwassereinleitungsgebühr und Wasseraufarbeitungsrabatt je nach Qualität für LEAG, - Wasseraufbereitungspflicht für Bergbaubetreiber vor Einleitung - Bepflanzung und Befestigung von Uferzonen zwecks mehr Schattenwurf auf Seenlandflächen durch Bäume, was zu große Wasser-Verdunstung verringern soll - zwischen 20-25 Mio m³ Wasser pro Jahr sind zu viel an Wasser, was aus Sachsen abgezogen wird - Für alle Unterbewirtschaftungspläne sind Beteiligungen der TÖB zu realisieren - 2 Jähriger Wassermonitoringzyklus pro Unterplan in der Region um Schleife - Alle Unterpläne werden im großen Bewirtschaftungsplan VOLLSTÄNDIGZUSAMMENGEFÜHRT und nach Bedarfen und naturschutzrechtlichen Bedingungen ZUR ABWENDUNG EINER VERSCHLECHTERUNG.</p> |  |                               |                |
| BP-0075-5000-0049-0004 | <p>Im Raum Weißwasser ist momentan drauf zu achten, daß aus Schwarze Pumpe das Wasser in Quantität und Qualität für Trinkwasser immer zur Verfügung ist und ev. im Notfall mit den Ressourcen vom Bärwalder See ein Switch möglich ist und im weiteren Notfall andere Trinkwasserschutzgebiete wie Sdier oder Tettau hinsichtlich Kosten und Nutzen betrachtet werden, ressourcenschonend Braunkohlevorkommen besser im Boden gelassen werden, damit die Alle Dörfer Bleiben können u.a. als Beitrag für den Klimaschutz.</p>  | <p>Diese Forderungen beinhalten den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und sind ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.</p>   |                               | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0049-0005 | <p>Wir fordern ein Gutachten wie 2013 vom Uhlmann gefertigt - Akutgebiete sind je nach Wassermangel auszuweisen und der Wassermangel mit Maßnahmeplänen, daraus realisierten Maßnahmen, entsprechend wirksamen naturschonenden Maßnahmen zu beseitigen. Akutgebiete sind je nach Wasserverunreinigung auszuweisen und mit einem Maßnahmeplan und entsprechend wirksamen naturschonenden Maßnahmen zu beseitigen.</p>   | <p>Aus der Einzelforderung ist nicht eindeutig erkennbar, welches Gutachten gemeint ist. Das IWB-(Dr. Uhlmann)-Gutachten "Darstellung der Bewirtschaftungsziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe" 2020 wurde aktualisiert. Der Begriff "Akutgebiet" ist im WHG bzw. der RL 2000/60/EG nicht enthalten. Die zu untersuchenden Wasserkörper sind ausgewiesen und die dafür anzuwendenden Methoden auch. Die Festlegung von Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von anthropogenen Belastungen basiert auf festgestellten Belastungen, die im Bewirtschaftungsplan</p> |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        |   | dokumentiert sind und der Zuordnung von Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog.   |  |                |
| BP-0075-5000-0049-0006 | Akutgebiete sind je nach Wasserverunreinigung auszuweisen und mit einem Maßnahmeplan und entsprechend wirksamen naturschonenden Maßnahmen zu beseitigen - Diese Akutgebiete sind u.a. NSG AST Schleife/NSG "Tiergarten Trebendorf" mit Wassermangel, Furt Ruhlmühle mit immer noch extremer Rotwasserbelastung, Einzugsgebiete des Koselmühlenfließ (Belastung durch Schwermetalle und Eisensulfat), die Talsperre Spremberg, der Spreewald, die Wudritz, alle Fließe vom ehemaligen Schlabendorfer Tagebau, Trinkwasserbeeinflussungszonen Kreis GR Nord, Einzugsgebiete von Berlin und Frankfurt Oder, Schwarze Elster bei Neuwiese (Wassermangel), Neiße im Oberlauf durch Tagebau Turow bez. drohendem Wassermangel/Sulfatbelastung, - die Spree litt 2019/2020 oft unter Niedrigwasser, so daß touristische Kahnfahrten ausfallen mußten (Siehe Präsentations-BildCottbuser Wassertisch) - die Reinigungsanlage bei Döschko hat leider nur einen Wirkungsgrad von 15% - Auf Vorschlag von [Name anonymisiert] muß die Maßnahme "Erweiterung einer Flußwasserreinigungsanlage auf Basis von Setzbecken, Schiffzonen, oder sogar eine weitere Flußwasserkläranlage in Betracht gezogen werden. | Aus der Einzelforderung ist nicht eindeutig erkennbar, welches Gutachten gemeint ist. Das IWB-(Dr. Uhlmann)-Gutachten "Darstellung der Bewirtschaftungsziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe" 2020 wurde aktualisiert. Der Begriff "Akutgebiet" ist im WHG bzw. der RL 2000/60/EG nicht enthalten. Die zu untersuchenden Wasserkörper sind ausgewiesen und die dafür anzuwendenden Methoden auch. Die Festlegung von Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von anthropogenen Belastungen basiert auf festgestellten Belastungen, die im Bewirtschaftungsplan dokumentiert sind und der Zuordnung von Maßnahmen aus dem LAWA- BLANO -Maßnahmenkatalog. |  | Sachsen        |
| BP-0075-5000-0049-0007 | So sich Möglichkeiten ergeben Quellgebiete und Wasserschutzgebiete zu erschließen so ist dies zu vermerken und Trinkwasservorranggebiete auszuweisen. Ziel: Verbesserungen der Wassermenge und Wasserqualität erreichen, Erhalt der Biodiversität, Bedarfsdeckung aller Akteure in Qualität und Quantität.  | Diese Forderungen beinhalten den normalen Ablauf im Antrags- und Genehmigungsverfahren und sind ggf. von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde festzulegen.  |  | Sachsen        |
| BP-0077-5000-0040-0001 | Aktuell werden für über 90% der OWK in der FGE Fristverlängerungen in Anspruch genommen (BWP, 239). [...] Nach Artikel 4, Abs. 4, können die Fristen der WRRL verlängert werden, „sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert ...“ [...] Für eine Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 WHG) sind die Gründe jedoch transparent zu dokumentieren. [...] Der Entwurf muss folglich mit transparenten, verständlichen Angaben dazu ergänzt werden, wie untersucht wird, welche Auswirkung bisherige Maßnahmen auf den Zustand der OWK haben und welche ergänzenden   | Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den   | Ergänzung einer Textbox im Kapitel "Einführung" im Bewirtschaftungsplan. | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Maßnahmen dementsprechend geplant werden. Des Weiteren muss im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus angegeben werden: „Um wieviel sich die Zielerreichung verzögert“ (LAWA 2020a: 3).<br/>                     [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt folglich für den BWP eine Übersicht zu den erforderlichen Angaben, bzw. eine entsprechende Ergänzung von Anhang A5-2:<br/><br/>                     Wasserkörper/Umweltziel/Erreichung des Umweltziels im Jahr/Teilziele/Konkrete Maßnahmen-Zeitpläne bis 2024/Begründung der Ausnahme-Fristverlängerung<br/>                     Name + ID/Guter chemischer bzw. ökologischer Zustand/(...)/(...)/(...)/(...)</p>  | <p>LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (<a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a>; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.</p>                              |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0002 | <p>Positive Auswirkungen von Maßnahmen sind, wegen der Trägheit biologischer Systeme, evtl. nicht sofort im gesamten OWK nachweisbar. Zur Frist der Umsetzung von Maßnahmen gibt die WRRL Folgendes vor: „(...) Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen“ (Art. 11 Abs. 8 WRRL). Der [Name anonymisiert] empfiehlt daher, das Jahr 2024 als finales Ziel für die Umsetzung von Maßnahmen zu nennen, die im aktuellen BWP beschlossenen werden. Die EU-Kommission fordert in ihrem gesondert an Deutschland gerichteten Umsetzungsbericht zudem einen zielorientierten Ansatz, wenn es um die Erreichung der Qualitätsanforderungen geht. Sie gilt unabhängig von dem jeweiligen Begründungsfall. So soll für jeden Wasserkörper deutlich aufgezeigt werden, wie groß die „Lücke“ noch zum guten Zustand ist (European Commission 2020: 18f). Das Maßnahmenprogramm ist dann so auszurichten, dass diese Lücke geschlossen wird. Die EU-Kommission erwartet, auch für einzelne Stoffe spezifische (Schlüssel-) Maßnahmen zu erarbeiten und die Verunreinigungen an der Quelle anzugehen. Mithilfe einer systematischen Lückenanalyse soll bewertet werden, ob die Maßnahmen ausreichend sind.</p> | <p>Die Länder der FGG Elbe haben sich im Ergebnis einer bundesweiten Diskussion dazu entschlossen, im Rahmen des "Transparenzansatzes", der in Kapitel 7.5 erläutert ist, alle zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen auf der Basis einer Lückenanalyse (Kapitel 7.2) abzuleiten. Im wasserkörperspezifischen Anhang zum Maßnahmenprogramm sind dazu auch stoffspezifische Maßnahmen aufgelistet. Ziel und strategische Ausrichtung des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Einzelfälle im Detail darzustellen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0003 | <p>Zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung.<br/><br/>                     Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Für eine solche Bewertung sind detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern</p>   | <p>Gemäß Kapitel 7.2 baut das Maßnahmenprogramm auf dem Grundsatz auf, dass die Auswahl der Maßnahmen für die einzelnen Wasserkörper auf der Basis einer umfassenden Defizit- und Kausalanalyse entsprechend dem DPSIR-Ansatz erfolgt (vgl. auch Abbildung 7-1 sowie Tabellen 7-1 und 7-2 im Bewirtschaftungsplan). Zu einzelnen Wasserkörpern sind spezifische Informationen in den Wasserkörpersteckbriefen</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | notwendig. Der BWP müsste daher unbedingt solche Detailinformationen erhalten.  | abgebildet, die über das Kartentool der FGG Elbe abrufbar sind ( <a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> ).  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0004 | <p>Zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Das vorhandene Material entspricht keineswegs einer genauen räumlichen Darstellung konkreter Maßnahmen. Der [Name anonymisiert] regt an, detaillierte Karten (Maßstab 1:10.000) zu nutzen und diese jeweils mit Flusskilometer-genau verorteten und mit Zeithorizonten und Kostenabschätzungen hinterlegten Maßnahmen sowie der Benennung der Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträger zu ergänzen.</p> <p>Außerdem ist es notwendig, Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser, sowie getroffene bzw. vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich in der MNP darzustellen.</p> <p>[...] Zusätzlich sollten für eine fundierte Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung auch bereits umgesetzte und noch geplante (Bau-) Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, mit dargestellt werden. [...] Es müssen daher vor allem regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie z.B. Unterhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden, inkl. ihrer Auswirkungen auf die einzelnen QK sowie die jeweiligen gesamten OWK/ GWK und den daraus folgenden Konsequenzen.</p> | <p>Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen, und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden. Eine konkretisierte Darstellung und Verortung der Maßnahmenplanung wie gefordert ist in diesem Rahmen nicht möglich. So umfasst eine topographische Karte im Maßstab 1:10.000 eine Naturfläche von ca. 40 km<sup>2</sup>. Für den deutschen Anteil am Elbegebiet wären damit weit über 2.000 Einzelkarten notwendig. Die vom Stellungnehmenden geforderten Maßnahmendetails können im Einzelfall bei der zuständigen Behörde abgefragt werden. Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Gewässer sind wasserrechtlich zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0005 | <p>Der [Name anonymisiert] empfiehlt, möglichst umfangreich konkrete Maßnahmen an den Gewässern als Modell-Maßnahmen auszuwerten, damit noch anstehende, vergleichbare Maßnahmen optimiert werden können. Um diesbezüglich voneinander zu profitieren, sollte auch der gegenseitige Austausch zwischen den Bundesländern in der FGG gefördert werden. Für die Kontrolle des Erfolgs hydromorphologischer Maßnahmen in und an Fließgewässern kann beispielsweise auf die Verfahrensempfehlung der LAWA zurückgegriffen werden (LAWA 2020c). Alle entstehenden Arbeiten und Gutachten sollten im Sinne der Transparenz unaufgefordert auf der Internetseite der FGG Elbe hochgeladen oder verlinkt werden. Auch weitere bestehende Analysen und Hintergrunddokumente, wie z.B. die Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme und der aktuellen Lückenanalysen, sollten zumindest zu den Vorranggewässern in dieser Übersicht verlinkt werden.</p>   | <p>Die Erfolgskontrolle von Maßnahmen nicht nur im Bereich der Hydromorphologie ist ein wichtiger Baustein bei der Maßnahmenplanung. Viele dieser Studien sind bereits in Fachzeitschriften veröffentlicht. Im Hinblick auf die Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme für alle Wasserkörper wird auf die umfangreichen Anhangstabellen, das Kartentool der FGG Elbe und die Wasserkörpersteckbriefe hingewiesen.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0006 | <p>Die Datenlage hat sich in den letzten Jahren durch das mit der WRRL eingeführte Monitoring stetig verbessert. Dennoch ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest Wasserkörper, die von Belastungsschwankungen oder ungeklärten Belastungspfaden beeinflusst werden, sollten deutlich häufiger untersucht werden – dazu gehören z.B. die OWK der Elbe. Bisher werden viele problematische Verunreinigungen unzureichend überwacht. Die Probestellen sowie die Methodik für die Untersuchungen sollten nach fachlichen Kriterien und nicht aus praktischen bzw. Kostenerwägungen gewählt werden. Es fällt neben der zeitlichen auch die örtliche Komponente auf. Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind in der FGE vielerorts zu groß ausgewiesen. Bei Wasserkörpern, die bis zu 147 km lang sind und deren Messpunkte bis zu 36 km auseinander liegen, sind Auswirkungen von lokalen Eingriffen kaum nachvollziehbar. [...] Methoden, die zur Bewertung „natürlicher Gewässer“ angewandt werden, sind für die HMWB größtenteils ungeeignet. Das bisherige Vorgehen der Bundesländer zur Bewertung von HMWB und auch von künstlichen Gewässern (AWB) ist uneinheitlich. [...] Zunächst empfiehlt der [Name anonymisiert] auch hier die Unterteilung der OWK in kleinere bzw. homogenere Abschnitte. [...] Die LAWA empfahl hierzu nach einer Studie 2015 ein Baukastensystem für die Bewertung aus kombinierten HMWB-Fallgruppen. Eine Weiterentwicklung dieses Vorschlags sowie darüberhinausgehende Methoden zur Zustandsbewertung von HMWB sind im BWP darzustellen. Noch bestehende Unsicherheiten und Fragen sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls im BWP dokumentiert und mit konkreten Planungen zur Schließung der Wissenslücken ergänzt werden.</p> | <p>In den Oberflächenwasserkörpern der Elbe liegen die Bilanz- und Wächtermessstellen der FGG Elbe, an denen besonders häufig und besonders viele Stoffe in verschiedenen Umweltkompartimenten untersucht werden. Ausgehend von den dort festgestellten Belastungen und bekannten lokalen Einleitungen wird das Monitoring in den Teileinzugsgebieten weiter differenziert. Die Untersuchungsfrequenzen entsprechen dabei den Vorgaben der OGewV 2016 und sind geeignet, die Anforderungen für die Zustandsbewertung gemäß WRRL zu erfüllen. Darüber hinaus kann auf die zahlreichen Sondermessprogramme der FGG Elbe, wie z. B. während der zurückliegenden Niedrigwasserphasen oder das geplante Arzneistoffmonitoring im Rahmen des koordinierten Elbemessprogrammes (KEMP) 2021, verwiesen werden. Die Messprogramme der Länder werden laufend aktualisiert und optimiert, neben fachlichen Kriterien müssen aber immer auch praktische und Kostenerwägungen einbezogen werden (Bsp. Zugänglichkeit der Messstellen, Haushaltsbudget). Konkrete Beispiele könnten helfen, den hier dargestellten pauschalen Kritikpunkten fachlich differenzierter zu begegnen.</p> <p>Die methodischen Ansätze zur Ausweisung HMWB sind im Bewirtschaftungsplan umfassend dargestellt bzw. durch Verweise in anderen Quellen näher erläutert.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0007 | <p>Neben der Bewertung sollte auch der Prozess der Ausweisung von HMWB im BWP detaillierter behandelt werden. Ob ein natürlicher Wasserkörper weiterhin als HMWB eingestuft bleibt, ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. [...] Im Zuge der beschriebenen Neubewertung fordert der [Name anonymisiert] daher, Verfahren zur Überprüfung der HMWB-Ausweisung für alle betreffenden WK nach den vorgegebenen Prüfschritten anzuwenden und transparent darzustellen. Dabei ist vor allem auch der Prüfschritt 8 (Alternative Prüfung) miteinzubeziehen. [...] Liegt kein ordentliches und öffentlich einsehbares</p>  | <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Länder der FGG Elbe bei der Ausweisung der HMWB/AWB in den zweiten Bewirtschaftungsplänen und den Entwürfen der dritten Bewirtschaftungspläne die Anforderungen der WRRL und der CIS-Leitfäden Nr. 4 und 37 erfüllen. Diese Leitfäden wurden durch die LAWA in nationale Handlungsempfehlungen (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2015): Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) und künstlichen Gewässern (AWB) umgesetzt. Die Ausweisungsgründe sind im Bewirtschaftungsplan in tabellarischer Form dargestellt</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Prüfverfahren vor, so müssten die bestehenden HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden.</p>   | <p>und im Anhang wasserkörperscharf aufgelistet. Die Ausweisungsgründe sind im Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans auch in Form einer Karte dargestellt. Die Anforderung der WRRL, die Einstufung und Gründe im Einzelnen anzugeben, ist damit erfüllt.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0040-0008</p> | <p>Der [Name anonymisiert] greift an dieser Stelle die Forderung der Dessauer Erklärung auf, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und deren übergreifenden Flussgebietsgemeinschaften eine nationale Gewässerschutzinitiative (Fonds, Beratung, organisierter Erfahrungsaustausch) für eine fristgerechte Umsetzung der WRRL aufsetzt. Eine übergreifende Gewässerschutzinitiative sollte dazu beitragen, dass einheitlich geeignete Organisationsstrukturen, rechtliche und fiskalische Grundlagen geschaffen sowie ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Eine solche nationale Strategie sollte sektorübergreifend die WRRL-Arbeit in den Flussgebieten flankieren.</p>  | <p>Der Aufbau der geforderten Organisationsstrukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0040-0009</p> | <p>Um geeignete haushaltspolitische Beschlüsse inkl. einer eigenen Budgetlinie für die WRRL-Umsetzung voranzubringen, ist es essenziell, ressourcenrelevante Umsetzungsprobleme zu erfassen und zu dokumentieren. Als Grundlage für Beratungen auf Flussgebietezebene sollten demnach entsprechende Informationen erhoben und veröffentlicht werden. Dazu gehört eine Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen für die Zielerreichung bis 2024/2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Im nächsten Schritt sollte aus der Aufstellung der finanzielle Bedarf, sowie das flussgebietsweite Ausmaß der Personallücken in der Verwaltung abgeleitet werden. Diese Aufstellung ist dann in die Haushaltsplanung von Bund und Ländern einzubringen. Wird die Begründung „unverhältnismäßige Kosten“ für Fristverlängerungen dennoch in Anspruch genommen, ist diese Inanspruchnahme transparent darzulegen. Eine entsprechende Dokumentation erfordert verständliche Rechenmodelle zur Verhältnismäßigkeit von unterschiedlichen Maßnahmenoptionen sowie eine beispielhafte Bewertung von Gewässereingriffen und ihrer Alternativen. Eine solche Darstellung sollte Teil des BWP sein.</p> | <p>Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0010 | <p>Der [Name anonymisiert] fordert für den dritten Bewirtschaftungszyklus ein bundesweit einheitliches Vorgehen zur Finanzierung, das das Verursacherprinzip konsequent anwendet. Dazu muss beispielsweise das Wasserentnahmeentgelt zukünftig deutschlandweit mit eindeutig ökologischer Zweckbindung erhoben werden. Mit einer einheitlichen Regelung zum Wasserentnahmeentgelt könnten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufgehoben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die Umsetzung generiert werden. Bisher sind die Finanzierungsmodelle der einzelnen Bundesländer jedoch unterschiedlich (vgl. BWP, 270). Der FGG Elbe kommt eine wichtige Rolle bei der Vereinheitlichung zu. Als länderübergreifende Lösung könnten u.a. Gewässerentwicklungsplanungen als Grundlage für die Planung des Finanzierungsbedarfes verwendet werden (vgl. Reese et al. 2018, 148). Der [Name anonymisiert] fordert, dass sich die FGG Elbe auf Länder- und Bundesebene für eine umfangreiche, einheitlichen Finanzierungsstrategie einsetzt und diesbezügliche Anstrengungen im BWP dokumentiert.</p>  | <p>Die Finanzierung der Umsetzung der WRRL liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Initiativen zur gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen mit Auswirkungen in mehreren Bundesländern (z. B. Sedimentsanierungen) werden geprüft.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0011 | <p>Unabhängig von der Interpretation des EuGH-Urteils, hält der [Name anonymisiert] die Beschränkung auf Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beim Kostendeckungsgebot für nicht ausreichend.<br/>         [...] Der [Name anonymisiert] fordert folglich die konsequente Umsetzung einer WRRL-Ökonomie, die mit wirksamen Instrumenten auf eine nachhaltigere Wassernutzung abzielt. Durch ökonomische Ansätze wie die Optimierung eines Gebührensystems nach Verursacher- und Vorsorgeprinzip sollten neue Anreize geschaffen werden. In diesem Sinne fordert der [Name anonymisiert] eine konsequente Anwendung und Präzisierung von Artikel 2 (38)/ (39) und 9 WRRL - bzw. § 3 Punkte 16 und 17 sowie § 6a des WHG - im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung und regt dringend dazu an, signifikante Ursachen von Zielverfehlungen (Veränderungen der Gewässer für die Schifffahrt...) nicht weiter von dem Begriff der Wasserdienstleistungen auszuklammern. Die hiervon begünstigten Nutzungen müssen entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten angemessen mitdecken.<br/>         [...] Eine entsprechende Vorgehensweise fordert der [Name anonymisiert] für den 3. BWP: Die FGG Elbe sollte länderübergreifend darlegen, was unter dem Begriff der</p> | <p>Die wirtschaftliche Analyse erfolgte für alle Flussgebietsgemeinschaften nach gleichen Vorgaben und genügt den Ansprüchen der WRRL. Weitergehende Anregungen können in die zukünftige Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden. Die vom Stellungnehmenden angesprochene Thematik ist jedoch nicht im Rahmen der FGG Elbe, sondern bundesweit zu lösen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Wasserdienstleistung zusätzlich aufgenommen wird, bzw. wie sich die FGG Elbe diesbezüglich auf Bundesebene einsetzt. Für die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser zum Zweck der Schifffahrt, Energienutzung, Landwirtschaft und des Hochwasserschutzes sind Umwelt- und Ressourcenkosten zu berechnen. Falls dies nicht bis zur Veröffentlichung des überarbeiteten BWP möglich ist, sollte im Nachtrag ein entsprechender Bericht vorgelegt werden, inwiefern die Wassergebührenpolitik angepasst wird, damit alle relevanten Wassernutzungen angemessen zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen beitragen. Ein solcher Nachtrag sollte dann verbindlich im BWP zugesichert und seine Inhalte mindestens grob erwähnt werden.</p>  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0012 | <p>Die Unterfinanzierung ist zudem auf die entsprechende Förderrichtlinie (FGE-RL) zurückzuführen. Entsprechend dieser Richtlinie entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Zuwendungen. Die Förderung richtet sich folglich nach den ermessensleitenden Kriterien und der Haushaltsplanung des Landes und beschränkt sich oft auf Maßnahmen, die unter die Kofinanzierung von EU-ELER- Zuwendungen fallen (vgl. Reese et al. 2018, 64). Die Förderrichtlinien (Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel) sind anzupassen. Einerseits, um Verzögerungen von Genehmigungen entgegenzuwirken, andererseits, damit auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können. Zudem sollte das Wasserentnahmeentgelt und die Abwasserabgabe so reformiert werden, dass sie ihrer Lenkungsfunction in allen relevanten Nutzungsbereichen gerecht werden und zugleich mehr Einnahmen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung von Maßnahmen zu fördern.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen von Förderrichtlinien und -programmen sowie Abgabengesetzen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0013 | <p>Eine weitere Forderung des [Name anonymisiert] betrifft den Eigenanteil der Wasser- und Boden-, bzw. Gewässerentwicklungsverbände.</p> <p>[...] Wird die ökologische Gewässerentwicklung von dem jeweiligen Verband nicht als Unterhaltungsaufgabe verstanden, ist die Bereitschaft gering, entsprechende Maßnahmen ausschließlich über Mitgliederbeiträge zu finanzieren (vgl. Reese et al. 2018, 72). Deshalb ist nur die Umsetzung der Maßnahmen wahrscheinlich, die auch gefördert werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen von Förderrichtlinien und -programmen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>                       |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Besteht ein schwacher Förderansatz des Landes in Verbindung mit hohen finanziellen Hemmnissen, darunter Finanzierungsunsicherheit und Rückforderungsrisiken durch Vorfinanzierung (vgl. Reese et al. 2018, 72f.), ist dieses Vorgehen unbedingt zu verändern.</p> <p>Die Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss differenziert betrachtet und in Abhängigkeit der ökonomischen Situation der jeweiligen Verbände entgegengewirkt werden. Steigerungen der Finanzierungsanteile bis zu einer 100% Förderung erhöhen die Bereitschaft zur Maßnahmenumsetzung. Zugleich sind aber auch weitere Aspekte zu bedenken wie die aktuelle Satzungsgestaltung, das Wissen zum Gewässerschutz, die Interessen, die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren oder auch das Bewusstsein für eine ökologische Unterhaltung oder Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen.</p> <p>[...] Auch diesbezüglich hat die FGG Elbe für eine flussgebietsweit einheitliche Vorgehensweise Sorge zu tragen und entsprechende Bemühungen im BWP zu dokumentieren.</p>   |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0014 | <p>Das Freiwilligkeitsprinzip kann zwar in bestimmter Hinsicht Unterstützung für die WRRL fördern, stellt jedoch zugleich eines der wesentlichen Umsetzungshemmnisse dar.</p> <p>[...] Folglich ist das bisherige Freiwilligkeitsprinzip in einen kontrollierten, verbindlichen Planungs- und Umsetzungsablauf zu überführen (vgl. Dessauer Erklärung). Das WHG beispielsweise beinhaltet weitreichende behördliche Anordnungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber Grundeigentümer*innen, darunter die Möglichkeit, die Pflichten zur Duldung von Unterhaltungsmaßnahmen näher festzulegen (vgl. Reese et al. 2018, 118). Von solchen Möglichkeiten ist mit Blick auf den immensen Vollzugsrückstand Gebrauch zu machen.</p> <p>Zusammenfassend ist eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger erforderlich, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind.</p> <p>[...] Die FGG Elbe sollte transparent angeben, welche Aufgaben sie übernimmt, um eine flussgebietsweit einheitliche, verbindliche Aufgaben- und Pflichtzuweisung zu fördern.</p> | Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0015 | <p>Die Umweltziele in Art. 4 Abs. 1 WRRL sind auch für Bundeswasserstraßen verbindlich.<br/>           [...] Die für die Wasserkörper-bezogenen Maßnahmenplanungen notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die [Name anonymisiert], wie sie mit der Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes eigentlich vorgesehen ist, sollte sich im BWP und MNP nachvollziehbar und verbindlich wieder finden.<br/>           [...] Dieses Regelungsdefizit sollte schnellstmöglich behoben werden. Das WaStrG ist weiterhin den Umweltzielen der WRRL anzupassen. Dafür sollte sich die FGG auf Bundesebene einsetzen und diese Position im BWP mit Blick auf die Umsetzung an Bundeswasserstraßen vertreten. Die Umweltziele der WRRL sind auch für Bundeswasserstraßen verbindlich anzuwenden, unter jeder Zuständigkeit.<br/>           [...] Im BWP wird darauf hingewiesen, dass die [Name anonymisiert] an Bundeswasserstraßen Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrsfunktion durchführt und in deren Rahmen die Umweltziele nach WRRL „zu berücksichtigen“ (BWP, 154) sind. Der [Name anonymisiert] betont, dass diese Formulierung im Widerspruch zu europäischem Recht steht und empfiehlt dringend, den BWP anzupassen und „einzuhalten“ zu formulieren. An den Bundeswasserstraßen muss konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Auch das Bundesprogramm Blaues Band ist weiterhin mit den WRRL-Fristen in Einklang zu bringen und finanziell deutlich aufzustocken. Dies sollte auch im BWP transparent beschrieben werden.</p> | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans im Hinblick auf das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist erfolgt. Damit ist auch eine Präzisierung des Maßnahmenprogramms verbunden.</p>   | <p>Textänderung im Kap. 5.1.1, BP:<br/>           Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz z. hoheitlich durch.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0016 | <p>Auch der BWP verweist auf das GKE (S. 154), das von Bund und Ländern im Jahr 2017 für die Binnenelbe verabschiedet wurde.<br/>           [...] Das GKE ist lediglich ein Rahmenkonzept, aus dem keine konkreten Maßnahmen abgeleitet werden können und mit dem nach Ansicht des [Name anonymisiert] „die grundlegenden Konflikte zwischen den ökologischen Zielen und den Anforderungen an die Elbe als Wasserstraße“ noch nicht aufgelöst sind. Die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ziele von Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft, die im GKE formuliert wurden, wurden nicht überprüft.<br/>           [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, vor allem im Hinblick</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. Es stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten</p> |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>auf die teilweise Delegation der WRRL-Zielumsetzung an das GKE und umgekehrt, dass im BWP dargestellt werden soll, wie diese beiden Prozesse miteinander verknüpft werden. Aus dem BWP geht nicht hervor, wie das GKE integriert werden soll und was die zuständige Behörde für die Binnenschifffahrt vorhat, um die Maßnahmen für die relevanten Elbwasserkörper umzusetzen (BWP, 154). Es ist darüber hinaus nicht klar, wie die Verknüpfung zur nationalen Biodiversitätsstrategie oder dem Bundesprogramm "Blaues Band" aussieht, das auf die Wiederherstellung der Bundeswasserstraßen und der angrenzenden Feuchtgebiete abzielt.</p>   | <p>mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. Das GKE sucht gemeinsame Lösungsansätze und Möglichkeiten, diese umzusetzen. Es ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien in den sechs betroffenen Oberflächenwasserkörpern der deutschen Binnenelbe.<br/>Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm der WRRL und dem Hochwasserrisikomanagementplan werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht.<br/>Die vom Stellungnehmenden geforderte Prüfung der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ziele von Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft Verknüpfung ist kein Thema des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0017 | <p>Die Notwendigkeit einer umfassenden Politikintegration resultiert zudem aus einer konsequenten Anwendung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips. Sektorenübergreifende Maßnahmen sind infolgedessen unerlässlich. Alle Politikbereiche, vor allem Agrar-, Verkehrs- und Energiepolitik, müssen ihren Beitrag zur Umsetzung der europäischen Zielvorgaben leisten. Bereits in der Stellungnahme 2009 forderte der [Name anonymisiert] hierfür Sektorbezogene Detail (bewirtschaftungs-) pläne gemäß Art. 13 (5) WRRL, damit die relevanten Ressorts aktiv werden und ihre Politiken, Pläne und Vorhaben WRRL-konform gestalten und umsetzen (nähere Angaben s.u.).</p> <p>[...] Detailpläne zur Politikintegration sollten auch einbeziehen, welche Instrumente aus anderen Fachbereichen genutzt werden können, um die Belange des Gewässerschutzes voranzutreiben. Dazu gehört beispielsweise die systematische Nutzung von Instrumenten der Flurneuordnung: Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren könnten vielerorts eingeleitet werden, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Aufgrund von Flächennutzungskonflikten und dem erheblichen Umsetzungsrückstand ist das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen. Zudem könnten Ressourcen der Ämter für Bodenmanagement zur Ausweisung</p> | <p>Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen genutzt werden. Landeseigene Grundstücke im Auenbereich sind einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen. Auch im urbanen Bereich könnten bei Bauleitungsplanungen gewässertypische Entwicklungskorridore übernommen und gesichert werden.</p>  |   |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0040-0018</p> | <p>Umweltschädliche Subventionen, wie z.B. die Begünstigung der Braunkohlewirtschaft oder der industriellen Landwirtschaft sind mit Blick auf das umweltrechtliche Vollzugsdefizit nicht tragbar. Diesbezüglich wirft die folgende Formulierung im BWP Fragen auf: „(...) mit dem Klimawandel einhergehende Nutzungsänderungen (z. B. Intensivierung der Landwirtschaft) können Veränderungen der chemischen, physikalischen und biologischen Prozesse im Grundwasser auslösen und zu einer Veränderung der Grundwasserqualität führen“ (S. 88). Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar. Sollte es wirklich zu einer Intensivierung der Landwirtschaft infolge des Klimawandels kommen, muss die Landwirtschaft(-spolitik) umgehend in Bewirtschaftungsszenarien einbezogen werden. Die Erfordernisse des Gewässerschutzes müssen zudem verbindlich in der Landwirtschaftspolitik berücksichtigt werden. Auch hinsichtlich des Klimawandels und damit einhergehenden Nutzungskonflikten ist Politikintegration folglich umso dringender erforderlich.</p> | <p>In Kapitel 2 (Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen) werden die (möglichen) Belastungen dargestellt. Die Landwirtschaftspolitik ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe. Für den guten Zustand der Wasserkörper ist die vollständige Umsetzung anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Nitratrichtlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser sowie eine bessere Integration von Wasser betreffenden Zielvorgaben in andere Politikbereiche wie Landwirtschaft, Energie oder Verkehr entscheidend. Dies wurde noch nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt (siehe Fitness-Check der EU).</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0040-0019</p> | <p>Der [Name anonymisiert] fordert, dass das Verursacher- und Vorsorgeprinzip konsequent umgesetzt und weiterentwickelt wird. Das bedeutet unter anderem, dass die WRRL in Verursacher-Sektoren hineingebracht wird, bzw. diese darlegen müssen, wie sie zur Umsetzung beitragen. Welche Schritte die Länder im Rahmen der FGG Elbe diesbezüglich unternehmen, sollte im BWP zusammenfassend dargestellt werden. Regierungen, Parlamente und Kommunen sollten bewegt werden, gemeinsam die Umsetzung der Zielvorgaben voranzutreiben. Dazu sind Detailpläne vorzulegen und Ressourcen bereitzustellen. Zu den Detailplänen gehören Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). In den BWP sollte ein entsprechender Zeitplan für die gemeinsame Erstellung von Detailplänen zur Integration der WRRL eingefügt werden.</p>   | <p>Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0020 | Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), die in Abstimmung mit Raumplanung, Naturschutz und Hochwasserschutz ausgearbeitet werden, stellen in diesem Zusammenhang eine gute Basis für Gewässerpläne und Maßnahmenprogramme dar (vgl. Reese et al. 2018, 203). [...] Erforderliche finanzielle und personelle Ressourcen sind auch für GEK zur Verfügung zu stellen, zumal diese Konzepte für viele Gewässer im Einzugsgebiet der Elbe noch nicht erstellt sind und bei ihrer Erarbeitung die aktive Öffentlichkeitsbeteiligung zu fördern ist.   | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die FGG Elbe teilt die positive Einschätzung der Gewässerentwicklungskonzepte. Die Budget- und Personalplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0021 | Abschließend greift der [Name anonymisiert] wiederholt die Forderung auf, Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Diese Forderung wurde bisher nicht zufriedenstellend beantwortet und auch die geforderten Schritte zur Politikintegration wurden im derzeitigen Entwurf des BWP nicht aufgegriffen. [...] Die FGG Elbe sollte den Austausch der Bundesländer über eine effiziente Politikintegration fördern. Entsprechende Hilfestellungen aus den Politik- und Verwaltungswissenschaften und andere Fachbeiträge können dafür hinzugezogen werden.  | Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0022 | Die Vorgehensweise der Bundesländer und die Qualität der Öffentlichkeitsarbeit ist zudem sehr unterschiedlich. Der FGG Elbe kommt somit die wichtige Aufgabe zu, eine einheitliche flussgebietsweite Vorgehensweise zu fördern. Die Flussgebietsbehörde der Elbe hat im Rahmen der Anhörung der WWBF angekündigt, eine Lösungsstrategie anhand guter Beispiele zu erarbeiten. Auf die wissenschaftliche und partizipative Vorbereitung dieser Lösungsstrategie sollte bereits im BWP eingegangen werden. Auf die Lösungsstrategie bzw. ihre Umsetzung wird in den aktuellen Entwürfen nicht mehr eingegangen. Hier fordert der [Name anonymisiert] einen Nachtrag, was genau geplant ist. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und von der FGG in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen aktiv umgesetzt. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0023 | Tabelle 9-1: „Maßnahmen zur Information auf überregionaler Ebene“ listet wenige Veranstaltungen der FGG Elbe auf, die von 2017 bis 2020 stattgefunden haben (BWP, 276). Da es sich jedoch um den BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus handelt, ist eine Tabelle erforderlich, die die geplanten Maßnahmen ab 2021/22 zeigt- oder zumindest beispielhaft einen Einblick in die geplante Öffentlichkeitsarbeit bietet.  | Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da für den Zeitraum ab 2022 noch keine konkreten Planungen vorliegen.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0024 | <p>Tabelle 9-2 zeigt zusammenfassend die Organisationsformen der Beteiligung in den Bundesländern (BWP, 278). [...] Diese Zusammenfassung zeigt, dass die Umweltverbände im Vergleich zu anderen Interessenverbänden unterrepräsentiert sind, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene. Zudem fehlen an dieser Stelle Angaben dazu, wie die FGG Elbe im dritten BWP ein länder einheitliches Vorgehen fördern wird. So sollten vorbildliche Organisationsformen der Beteiligung herausgestellt und deren Etablierung auch in anderen Bundesländern angestoßen werden. [...] Innerhalb der dritten Phase werde der BWP unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bis zur Veröffentlichung überarbeitet (BWP, 275). Bisher eingebrachte Anregungen und Stellungnahmen des [Name anonymisiert] wurden jedoch oft nicht klärend genug beantwortet und berücksichtigt. Deshalb besteht zur genannten These ein großer Vorbehalt. An dieser Stelle äußert der [Name anonymisiert] eindrücklich die Forderung, dass die in dieser Stellungnahme genannten Punkte in den dritten Bewirtschaftungszyklus Eingang finden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte zumindest umfassend auf die einzelnen Forderungen eingegangen und die Gründe für eine Nichtbeachtung transparent erläutert werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Alle Einzelforderungen der Stellungnahmen werden bewertet und hinsichtlich der Möglichkeit einer Berücksichtigung in den Textentwürfen geprüft.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0025 | <p>Die vorliegenden Anhörungs dokumente der FGG Elbe genügen dem Anspruch der WRRL nicht, da sich dem Leser wesentliche Aspekte der Bewirtschaftung nicht oder nur teilweise erschließen. Entsprechende Anregungen des [Name anonymisiert] aus den letzten Jahren wurden in den vorliegenden Entwürfen nicht berücksichtigt. [...] Tatsächlich hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der FGG im Vergleich zum Anhörungszeitraum des ersten Bewirtschaftungszyklus reduziert: Statt mehrerer Informationsveranstaltungen im Einzugsgebiet der Elbe gab es nur noch eine einzige und darin wurde die HWRM-RL gleich mit abgehandelt. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass eine Beteiligung in Form von offenem Dialog mit den anderen Teilnehmenden oder den Vortragenden im angebotenen Format gar nicht möglich war und die einzige Option zur Kommunikation aus einem Textfeld zum Eingeben von Fragen mit maximaler Zeichenanzahl bestand. Da auf diesen Input während der Veranstaltung zum größten Teil nicht eingegangen wurde, findet sich eine zusammenfassende</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und der FGG Elbe in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Die Pandemie hat dabei erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, weil Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. In der FGG Elbe sind die Entwürfe der Pläne und Karten auf der Homepage zusammengefasst verfügbar. Damit hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit den sehr umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Onlineveranstaltung der FGG Elbe im Mai 2021 fand breite Zustimmung der Beteiligten. Das vom Stellungnehmenden geforderte Format mit offenem Dialog war nicht leistbar. Die zusammenfassende Sammlung der Fragen, die in der</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Sammlung in Anhang I, sodass alle offenen Fragen, im Rahmen der Stellungnahme beantwortet werden können.  | Onlineveranstaltung nicht beantwortet wurden, wird zur Kenntnis genommen.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0026 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben im BWP dazu, welche konkreten Aufgaben die FGG Elbe übernimmt. Eine vorausblickende Darstellung entsprechender Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im BWP.</li> <li>- Direkter Weblink im BWP zu Länder-spezifischen Beteiligungsangeboten und entsprechenden Terminen</li> </ul>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Der vom Stellungnehmenden geforderte Ausblick auf künftige Öffentlichkeitsmaßnahmen im Bewirtschaftungsplan ist nicht möglich.</p> <p>Direkte Weblinks zu länderspezifischen Beteiligungsangeboten der Länder sind im Bewirtschaftungsplan enthalten.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0027 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung, dass bei AG-Sitzungen die Zivilgesellschaft mitwirken kann. Die Übernahme von Reisekosten sollte bei ehrenamtlich Teilnehmenden sichergestellt werden.</li> <li>- Beteiligung der Umweltverbände an Arbeits- und Expertengruppen zur WRRL-Umsetzung.</li> </ul>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vom Stellungnehmenden geforderte Sicherung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an den Sitzungen von Arbeits- und Expertengruppen ist auf Grund der Themenfülle und der Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltungen nicht immer möglich. Eine Anpassung von Rechtsgrundlagen der Bundesländer zu den Möglichkeiten einer Übernahme von Reisekosten der ehrenamtlich Teilnehmenden ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0028 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der AG WRRL sollte eine Ad-hoc-Gruppe zur Öffentlichkeitsbeteiligung einberufen werden, die sich mit aktuell relevanten Fragen zur Thematik ergebnisorientiert befasst.</li> <li>- Ein Austauschforum, in welchem sich die Bundesländer über ihre geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung austauschen und neue Anregungen bekommen können.</li> <li>- Eine innovative, flussgebietsweite PR-Strategie, die die breite Öffentlichkeit informiert und für die WRRL bewegt: Dafür bisherige Konzepte und Maßnahmen der</li> </ul> | <p>Der Anregung des Stellungnehmenden wird gefolgt. Es gibt in der FGG Elbe Gremien, die sich mit den Möglichkeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befassen.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Öffentlichkeitsbeteiligung systematisch evaluieren und effizienter gestalten, Wünsche zur Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen (dazu ggf. Umfrage im Einzugsgebiet), Instrumente und Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit definieren, Ansätze und Orte (Ebenen) der Öffentlichkeitsbeteiligung konkretisieren, Strukturen in der Verwaltung mit gestalten und auf weitere Ressorts ausweiten, notwendige Ressourcen absichern, Art der Rückkopplung zu den Stellungnahmen definieren.</p>   |  |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0040-0029</p> | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsaufnahme zu allen folgenden Aspekten, die zugleich zur Ermittlung von Best-Practice-Beispielen dienen können.</li> <li>- Eine flussgebietsweite Lösungsstrategie, die länderübergreifende Standards setzt und sich dabei an bestehenden Best-Practice-Beispielen orientiert.</li> </ul>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Gremien der FGG Elbe, die sich mit den Möglichkeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befassen, diskutiert.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0040-0030</p> | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzend zum Ehrenamt hauptamtliche Strukturen, um gemeinsamen Dialog mit den Behörden zu ermöglichen.</li> <li>- Stellen für Öffentlichkeitsbeteiligung länderübergreifend in allen Umweltbehörden.</li> <li>- Ehrenamtliche Arbeit fachlich sowie systematisch begleiten (inkl. Beteiligungsmöglichkeiten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten).</li> <li>- Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen: Aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung von BWP und MNP.</li> <li>- Möglichkeit der Mitwirkung auf alle Themen ausweiten (beispielsweise Thema Grundwasser: Information über die Situation der GWK und Mitwirkung bei GW- bezogenen Entscheidungen).</li> <li>- Beiträge und Stellungnahmen der Akteure stärker berücksichtigen.</li> <li>- Presse-Arbeit und weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen.</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmenden sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierungskampagnen, die in der Öffentlichkeit Bewusstsein für den Schutz der Gewässer schaffen (z.B. mit der Förderung von Fluss-Rangern).</li> <li>- Projekttag in öffentlichen Einrichtungen.</li> <li>- Eine aktive Umfrage dazu, in welchen lokalen Teileinzugsgebieten Ehrenamtliche der Naturschutzverbände und weitere Interessierte der Zivilgesellschaft an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für die einzelnen Wasserkörper aktiv mitwirken können.</li> </ul>  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0031 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine finanzielle Unterstützung für ehrenamtliche Beteiligung, beispielsweise durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung.</li> <li>- Informations-Angebote für Kommunen, Parlamentsabgeordnete und Regierungsspitzen (inkl. Veranstaltungen), um die notwendige politische Priorisierung voranzutreiben.</li> </ul>   | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung von Rechtsgrundlagen der Bundesländer zu den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung oder einer Übernahme von Reisekosten der ehrenamtlich Teilnehmenden ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0032 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine übersichtliche und transparente Zusammenstellung aller Dokumente, inkl. Verlinkung zu den Befunden des 4. Monitoringzyklus, die bezogen auf die einzelnen Wasserkörper aufbereitet sind. Die betreffenden Angaben sollten alle Gewässer berücksichtigen und Auskunft zur Situation bei allen Qualitätskomponenten geben.</li> <li>- Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme von 2019 und zu den aktuellen Lückenanalysen sollten ebenfalls vorgelegt werden.</li> <li>- Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der HMWB-Ausweisung oder Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten (v.a. Wasserkörper-spezifische Informationen zur Umsetzung des Prüfschritts 8 der HMWB- Ausweisung und ihrer Ergebnisse).</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die Darstellung der Dokumente und Karten für die breite Öffentlichkeit optimiert werden kann sowie, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0033 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden. [...]</p> <p>Ebenenübergreifend:<br/>- Wasserkörperbezogene Darstellung, welche Maßnahmen bislang umgesetzt worden sind und mit welchem Ergebnis.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Gremien der FGG Elbe getragen.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0034 | <p>Die Umsetzung innerhalb der FGG Elbe ist selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern weit hinter der Planung zurückgeblieben. Verallgemeinert wird dies mit der fehlenden Flächenverfügbarkeit oder fehlenden Fachkräften begründet. Die Anstrengungen sind hier deutlich zu verstärken. [...] Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit nur nebenbei als Begründung aufzuführen, sollte diese prioritär und transparent behandelt werden. [...] Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p> | <p>Die Hemmnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen sind im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans transparent dargestellt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet jedoch keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufzeigt. Eine konkretisierte Darstellung und Verortung der Maßnahmenplanung, wie gefordert, ist in diesem Rahmen nicht möglich.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0035 | <p>Der [Name anonymisiert] fordert, dass bundeseigene Flächen in den Auen entlang von Bundeswasserstraßen nicht veräußert werden dürfen, sondern für Renaturierungen vorgehalten werden müssen. Flächen der Länder und Kommunen, v.a. in den Auen, sind für Renaturierungen vorzuhalten, gesetzlich und raumplanerisch zu sichern und ebenfalls nicht zu veräußern. [...] Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.</p>   | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0036 | <p>Es fehlen konkrete Handlungsziele zum Erreichen der Umweltziele der WRRL. Für die Durchgängigkeit und alle damit verbundenen Herausforderungen müssen quantifizierbare Anforderungen (messbare Werte) festgelegt werden. Aus dem BWP und MNP für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum muss hervorgehen, wie das gute ökologische Potenzial hergestellt werden soll.</p>   | <p>Die geforderten "konkreten Handlungsziele" sind die generellen Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie, im weitesten Sinn ein guter ökologischer Zustand/Potenzial bzw. guter chemischer Zustand. In den Bereichen, in denen eine Quantifizierung eines überregionalen Ziels möglich ist, sind diese benannt.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0037 | <p>Des Weiteren sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen der Kompensation von Eingriffen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei verkehrsbezogenen Ausbaumaßnahmen nicht extra Erwähnung finden müssen (BWP, 154), sondern selbstverständlich sein. [...]</p>   | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
|                        | <p>Der [Name anonymisiert] wiederholt daher an dieser Stelle seine Forderung aus der Stellungnahme vom 22.06.2015 zu den Entwürfen der Aktualisierung von BWP und MNP nach Maßnahmen (-konzepten) in der Tideelbe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Behebung der Sauerstoffmangelsituation in der Tideelbe beitragen,</li> <li>- zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume beitragen,</li> <li>- der Aufsandung von Watten und Uferbereichen entgegenwirken,</li> <li>- der zunehmenden Erosion an Ufern und Wattkanten entgegenwirken,</li> <li>- insgesamt die unnatürliche Tideasymmetrie mit Flutstromdominanz deutlich verringern</li> </ul> <p>und fordert in diesem Zusammenhang Politik und beteiligte Akteure auf, die Dialogprozesse des Forum Tideelbe mit Handlungen zu konkretisieren.</p>   |  |   |                |
| BP-0077-5000-0040-0038 | <p>Wie bereits erwähnt, ist auch die Durchwanderbarkeit kleinerer Nebengewässer mit dokumentiertem Handlungsbedarf sicherzustellen. Wasserläufe unter 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche machen das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe aus und können dementsprechend Einfluss auf Qualität und Hydrologie von größeren Wasserkörpern nehmen. [...]</p> <p>Der [Name anonymisiert] regt daher folgende Schritte für ein Einbeziehen der Kleingewässer in den BWP an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation der Belastungen und Entwicklungspotenziale von Kleingewässern, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden.</li> <li>- Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Empfehlung: Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" nach CIS-Leitfaden von 2003 vornehmen).</li> <li>- Typspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische Maßnahmenplanungen.</li> <li>- Exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL" – Typen und Sammlung von bereits existierenden guten Management-Beispielen zu den zentralen Handlungsfeldern (z.B. Reinhaltung, Kolmation, natürlicher</li> </ul> | <p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert.</p> | <p>Textergänzung in Kapitel 1.2.1 BP:<br/>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das</p> | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        | Rückhalt, Biotopverbund), wie z.B. das Konzept der Stadt Remscheid zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) (Stadt Remscheid 2019).  |   | Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Entsprechend ist im Maßnahmenprogramm dargestellt, dass erforderliche Maßnahmen auch an kleineren Gewässern durchzuführen sind. |                |
| BP-0077-5000-0040-0039 | Zusätzlich zur beschriebenen erweiterten Betrachtung der OWK ist aus Sicht des [Name anonymisiert] die Darstellung der Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete und Arten erforderlich. Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu den Auen (vgl. Projekt der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau), Wanderkorridoren (vgl. Angaben der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten liegen u.W. für das internationale Flussgebiet der Elbe noch nicht für die Öffentlichkeit aufbereitet vor.<br>Besonders relevant wären die folgenden Angaben, zumindest zu den IKSE-Vorranggewässern bzw. zu weiteren (Staats-) grenzüberschreitenden Wasserkörpern inkl. den Küstengewässern im Einzugsgebiet: Wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring? Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht bei den wasserabhängigen Natura 2000-Arten wie insbesondere dem Europäischen Stör (Acipenser sturio), der in Deutschland bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vor allem im Flusseinzugsgebiet der Elbe vorkam, auch in der Moldau (Tschechien) Laichgebiete hatte und für dessen Wiederansiedlung bereits Arbeiten angelaufen sind? | Informationen zum Vorranggewässernetz für wandernde Fischarten finden sich für die FGE Elbe sowohl im nationalen (Kapitel 5.1.1) als auch im internationalen Bewirtschaftungsplan sowie in Hintergrunddokumenten ( <a href="https://www.fgg-elbe.de/hintergrundinformationen.html">https://www.fgg-elbe.de/hintergrundinformationen.html</a> ). Insofern wird den FFH-Arten, die zu den wandernden Fischarten und Rundmäulern, zählen, mit dem Bewirtschaftungsziel „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ im Bewirtschaftungsplan Rechnung getragen.<br>Informationen zum Erhaltungszustand der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten kann den Berichten des BfN entnommen werden (z. B. <a href="https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019">https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019</a> ). Für die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer in der FGG Elbe wurden höhere, d. h. über den guten Zustand hinausgehende, Anforderungen in den Natura 2000-Gebieten bisher nicht identifiziert. Im Allgemeinen kann den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine positive Auswirkung auf den Erhaltungszustand der wasserabhängigen Arten und Lebensraumtypen zugeschrieben werden. |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0040 | Die ökologische Durchgängigkeit bildet eine wichtige Voraussetzung für eine gewässertypspezifische Ausbildung der Fischartengemeinschaft (BWP, 156). Es ist daher nicht tragbar, dass 106 von 417 Querbauwerken im Vorranggewässernetz der FGE erst 2027, 86 Querbauwerke sogar erst nach 2027   | Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken nicht nur im Vorranggewässernetz ist eine komplexe Aufgabe. Herausforderungen und Hemmnisse werden im Bewirtschaftungsplan transparent dargestellt.   |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | durchgängig gemacht werden können (BWP, Abbildung 5- 2). [...] Fristverlängerungen gemäß § 29 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) sind im Einzelfall nachzuweisen und nach den im BWP (S. 186) aufgeführten Leitliniendokumenten und Regelungen ausführlich zu begründen.   |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0041 | Es fehlt außerdem eine Übersicht zum aktuellen Stand der Maßnahmen. Der BWP verweist für „wasserkörperscharfe Angaben“ auf die Anlage A5-2, im besagten Anhang ist jedoch nur der Status der jeweiligen kompletten OWK einzusehen. Der [Name anonymisiert] fordert daher<br>? eine Übersicht, wie sich die Anzahl der nicht durchgängigen Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch zurückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe virtueller WK-Steckbriefe,<br>? die Darstellung der Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus wasserkörperspezifisch anhand nachprüfbarer Angaben für jede betreffende Anlage darzustellen sowie<br>? eine klärende Aussage, dass die Umsetzung der für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Vorhaben bis 2021 nicht nur angestrebt, sondern sichergestellt wird. | Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe ( <a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Die geforderten zusätzlichen Angaben sind im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht möglich. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0042 | Auf die Problematik des Fischabstiegs geht der BWP nicht ein. Bei einigen Maßnahmen wird das Thema mittlerweile mit betrachtet. Dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Das Thema Fischabstieg sollte demnach unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0043 | Es wurde in der online Anhörung der FGG Elbe zum BWP/MNP am 27. Mai die Aussage getroffen, es bestünde ein "Ziel-Konflikt" zwischen der Durchgängigkeit und dem Wasserrückhalt in der Landschaft. Der [Name anonymisiert] widerspricht dieser Aussage, die auch nicht von den bisherigen Ergebnissen auf EU- Ebene zwischen den Mitgliedstaaten, inkl. der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, gedeckt wird. Zwischen einem natürlichen Rückhalt und der konsequenten Umsetzung der WRRL mitsamt der Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer gibt es keinen Konflikt. Ein   | Die Aussage in der Online Anhörung, es bestünde ein "Ziel-Konflikt" zwischen der Durchgängigkeit und dem Wasserrückhalt, ist missverständlich und entspricht nicht dem Diskussionsstand in der FGG Elbe. Wasserrückhalt in der Landschaft wird durch vielfältige Maßnahmen erreicht. Die Steuerung von Wehren und kleinen Wasserkraftanlagen unterliegt der individuellen Regelung vor Ort. Häufig werden bereits jetzt Regelungen zum Fischschutz umgesetzt.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Zielkonflikt für den Rückhalt besteht vor allem mit künstlichen Abflüssen, wie v.a. durch Drainagen. [...] Der [Name anonymisiert] verweist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auf die bereits in der Stellungnahme vom 19.06.2020 zu den wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen abgegebene Position, dass der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen dem geltenden Verschlechterungsverbot widerspricht. [...] Die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen muss eingestellt werden. Sie leisten keinen signifikanten Beitrag zu einer naturverträglichen Energiewende und haben stattdessen enorme negative ökologische Folgen. Die Anlagen sollten zeitnah zurückgebaut werden und möglichst zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden, um Schädigungen an den wandernden Arten zu minimieren. Diese Praxis ist in anderen Bereichen, wie der Windenergiegewinnung für Fledermäuse und Zugvögel bereits erfolgreich umgesetzt worden.</p>  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0044 | <p>Sonderfall Wehr Geesthacht. [...] Der [Name anonymisiert] begrüßt die geplante Übernahme durch die [Name anonymisiert], weist aber kritisch darauf hin, dass aufgrund der langwierigen Zuständigkeitsklärung nun schon der zweite Frühjahrsaufstieg für den größten Teil der Fischpopulation unmöglich war.</p> <p>Mit dem Besatz von Glasaalen und einer temporären Aalleiter soll nach dem BWP (S. 160) die derzeit eingeschränkte Durchgängigkeit der Staustufe Geesthacht ein Stück weit kompensiert werden. Weitere Maßnahmen seien in Prüfung. Die beschriebenen Probleme der Durchgängigkeit haben direkten Einfluss auf den Erhaltungszustand der diadromen FFH-Wanderfischarten in allen Elbeeinzugsgebieten oberhalb des Bauwerks. Die beschriebene Besatzmaßnahme kann das nicht ausgleichen und bietet darüber hinaus für die anderen betroffenen Arten keine Verbesserung. Weitere Maßnahmen sind dringend notwendig und sollten konkret benannt und zeitnah angegangen werden. In diesem Zusammenhang hält der [Name anonymisiert] es außerdem für wichtig, zu prüfen, inwiefern sich die bereits erfolgten Eingriffe in der Tideelbe und die damit einhergehende räumliche Verschiebung des Gezeiteneinflusses auf die Stauanlage auswirken. Außerdem zu klären wäre, warum die QK Fische im KOR MEL (BWP, Karte 4.2.4) oberhalb des Stauwehres, eine gute (grüne)</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bewertungsverfahren der biologischen Teilkomponente für Fische bewertet standortspezifische Eigenschaften und die Habitatsituation der Fischzönose im jeweiligen Wasserkörper. Wenn Wanderhindernisse zu einer signifikanten Beeinflussung der Fischzönose im Vergleich zur Referenzzönose führen, so wird dies in der Bewertung berücksichtigt. Ggf. wird auch eine Expertenmeinung bei der Bewertung berücksichtigt. Ansonsten sind Wanderhindernisse auch mit den hydromorphologischen Bedingungen erfasst.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Bewertung erhält. Die beschriebene Problematik sollte sich stattdessen in der QK widerspiegeln.  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0045 | Neben der Durchgängigkeit sind jedoch auch intakte Habitate ein Thema, das im BWP deutlich zu wenig behandelt wird. [...] Eine weitere Frage, die im BWP nur undurchsichtig behandelt wird, ist die einheitliche Bewertung der Zielarten. Die WRRL gibt eine europaweite Harmonisierung der nationalen Bewertungsverfahren (Interkalibrierung, Beschluss 2018/229 vom 12. Februar 2018) vor, damit die Potential- und Zustandsbewertungen zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Die Bewertung der verschiedenen Komponenten in der FGG ist anhand der verfügbaren Dokumente jedoch kaum nachvollziehbar. [...] Ein fachlich geeignetes Monitoring, mit einer auf die WK abgestimmten Untersuchungsmethodik und der transparenten Aufbereitung der Ergebnisse, sollte die Lücken und Fragezeichen in den Bewertungen schließen. | Die nationalen Bewertungsverfahren sind in aufwändigen Prozessen innerhalb der LAWA abgestimmt worden und stehen im Einklang mit den Vorgaben der WRRL. Es erfolgen kontinuierliche Evaluierungen und Weiterentwicklungen der Bewertungsverfahren für jede biologische Teilkomponente, die jeweils von unterschiedlichen Expertenkreisen begleitet werden, um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden. Neue Erkenntnisse und Anforderungen unter der Anwendung von Expertenwissen können in der Bewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Darüber hinaus wäre es unverhältnismäßig, die komplexen Berechnungen für die Bewertung jeder biologischen Teilkomponente und das dabei einfließende Expertenwissen für jeden Wasserkörper der FGG Elbe im Bewirtschaftungsplan darzustellen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0046 | Effektive Maßnahmen für den Sauerstoffhaushalt. Neue Maßnahmen speziell zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes sind dabei nicht vorgesehen, während sich die Situation durch die Fahrrinnenanpassung stetig weiter verschärft. Es sind konkrete, effektive Maßnahmen, wie z.B. die Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, zu benennen und umzusetzen, um die ökologische Durchgängigkeit in der FGE erreichen zu können.   | Die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushalts insbesondere der Tideelbe sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0047 | Auen- und Ästuarentwicklung. Sowohl die Behebung von Sauerstoffdefiziten als auch die Schaffung von intakten Habitaten, stehen in Zusammenhang mit der Entwicklung und Wiederanbindung von naturnahen Auenbereichen. [...] Grundsätzlich wäre es daher zu begrüßen, wenn das Kartenmaterial der FGG eine detaillierte, räumliche Abgrenzung der natürlichen Ausbreitung des Stroms und seiner (potenziellen) Aue inkl. der Elbe-relevanten Nebengewässer, Feuchtgebiete und Schutzgebiete darstellen würde.  | Das gewünschte Kartenmaterial steht derzeit nicht zur Verfügung.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0048 | Der [Name anonymisiert] schließt sich ausdrücklich der Aussage des [Name anonymisiert] an: Es besteht weiterhin ein dringender Handlungsbedarf, den Flüssen in Deutschland wieder mehr Raum zu geben und naturnahe Auen zu entwickeln. [...] Darüber hinaus sind klare Aussagen nötig, wie die Aue in der FGE wiederangebunden werden soll. Wie bereits in der Stellungnahme zu den WWBF 2020 beschrieben, sind  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Anstrengungen nicht ausreichend, die sich allein auf die Anbindung von Altarmen begrenzen. Die Auengewässer und die Auen sollten grundsätzlich für den Fluss bei kleineren Hochwässern erreicht und mit Wasser versorgt werden. Zudem sollten, wo möglich, über die Gewässerrandstreifen hinaus Gewässerentwicklungskorridore entstehen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln. In diesem Fall sollte folgende Formulierung aus dem GKE für den deutschen Abschnitt der Elbe (Leitlinie Themenfeld N) in den BWP übernommen werden: "Die Rückführung der Entkopplung von Fluss und Aue führt zur besseren Anbindung von Auengewässern und Auenflächen und dort zur Verbesserung der Sedimentdynamik und des ökologischen Zustands sowie der Vernetzung der Biotope. Die Überflutungshäufigkeit soll auch bei kleineren Hochwässern verbessert werden."   | Maßnahmen an der Elbe dar. Die vom Stellungnehmenden geforderte Berücksichtigung einer Formulierung aus dem GKE zur Rückführung der Entkopplung von Fluss und Aue wird nicht in den Bewirtschaftungsplan übernommen. Die Notwendigkeit der Wiederanbindung von Auen ist im Bewirtschaftungsplan beschrieben, ebenso die Synergien zum Hochwasserschutz.  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0049 | Während Schutz und Schaffung von ökologisch intakten Auen ein elementarer Baustein für das Erreichen des guten ökologischen Zustands der FGE sind, werden Baumaßnahmen wie Steinschüttungen als Unterhaltung für die Gewährleistung der Schifffahrt gewertet und keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind verbindlich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geregelt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0050 | Der BWP erwähnt die Belastungen durch die Schifffahrt, jedoch ohne die Verknüpfung zu den verantwortlichen Verursachern. Die Tabelle 7-1 (BWP, 257) zu den Belastungsbezogenen Minderungsbedarfen verdeutlicht einen erheblichen Minderungsbedarf an Belastungen im Handlungsfeld Gewässerstruktur, aber die Belastung 4.1.3 (Belastung durch Schifffahrt) bleibt unerwähnt. Die Karte 1.2 des BWP stellt dar, dass die gesamte Länge der Binnenelbe durch hydromorphologische Belastungen beeinträchtigt ist. Allerdings sind in diesem Dokument ebenfalls keine Informationen darüber zu finden, was die Ursachen sind und ob diese Beeinträchtigungen durch die laufenden Flussregulierungen zum Zwecke der Schifffahrt verursacht werden. Statt nur auf Synergien zwischen Regulierungsarbeiten, Wasserwirtschaft und Naturschutz hinzuweisen (BWP, 154) sollte das Ausmaß und der Ursprung der betroffenen Belastungen explizit erwähnt und quantifiziert werden. | Die Erläuterungen im Bewirtschaftungsplan zu den dominanten Belastungen und deren Verursachern sind als beispielhaft anzusehen. Detaillierte Darstellungen zu Kausalzusammenhängen für einzelne Wasserkörper sind bei den insgesamt über 2.900 Fließgewässerkörpern im Bewirtschaftungsplan nicht möglich. Dies trifft auch auf die Wasserkörper der Binnenelbe zu, insbesondere dann, wenn die Kausalzusammenhänge und das Ausmaß der Belastung allgemein bekannt ist und im Bewirtschaftungsplan lediglich wiederholt würde. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0051 | Im Maßnahmenprogramm fehlen jegliche Aussagen zu Anzahl und Umfang (Länge/Fläche) der Maßnahmen zur Verbesserung der Schifffahrt bzw. zu den   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung von Synergien oder Konflikten von verkehrlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>hydromorphologischen Veränderungen oder der Unterhaltung der Wasserstraße Elbe und den daraus resultierenden Belastungen und Wechselwirkungen. Damit wird ein Nutzungskonflikt ausgeblendet und die Zielverfehlung für 2027 riskiert.</p>   | <p>Maßnahmen erfolgt für die Wasserkörper der Binnenelbe im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0040-0052</p> | <p>Die Unterhaltung der Elbe hat erhebliche negative Folgen auf die Vielfalt der Uferstrukturen und auf die Sohlerosion. Diese Auswirkungen auf die Ökologie durch die massiven Unterhaltungsmaßnahmen müssen also dringend bewertet werden. Dies beinhaltet sowohl die Auswirkungen einzelner Unterhaltungsmaßnahmen als auch die Kumulationseffekte aller Maßnahmen und gilt umso mehr für den Bereich der Tideelbe mit ihren enormen anthropogenen Belastungen. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Notwendigkeit unbedingt in den BWP aufzunehmen.</p> <p>Der [Name anonymisiert] empfiehlt zudem ein Monitoring, das klärt, ob die Unterhaltungsmaßnahmen der Binnenelbe überhaupt die verkehrlichen Ziele erfüllen. [...] Auf weitere Planungen zur Verbesserung der Schifffahrt, wie sie im GKE angedacht sind und auch in einem Regierungsabkommen mit Tschechien vereinbart werden sollen, weist der Entwurf des BWP nicht hin. Diese sollten in die Anhörungsdokumente aufgenommen werden. [...]</p> <p>Die Trockenheit der letzten Jahre können lt. Klimaforscher*innen zukünftig zur Normalität werden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt dies dringend bei der Planung zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung der Güterschifffahrt auf der Elbe und der negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen mit dem Ziel eine Schifffahrt beizubehalten. [...]</p> <p>Darüber hinaus finden sich Maßnahmen weiterer Planungen, wie des GEK und des Sohlstabilisierungskonzeptes der WSV nicht wieder. Das bedeutet, dass diese Maßnahmen nicht bei der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Nach unserer Auffassung muss im Umgang mit der Elbe ein Paradigmenwechsel eingeläutet werden, unter anderem um das Ziel „Stopp und Umkehr der Sohlerosion“ zu erreichen und die biologische Vielfalt an diesem einzigartigen Strom zu erhalten. Ein solches Umdenken sowie die Änderung und Anpassung von Aufgaben an neue Gegebenheiten erfordert</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. Das GKE sucht gemeinsame Lösungsansätze und Möglichkeiten, diese umzusetzen. Es ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien in den sechs betroffenen Oberflächenwasserkörpern der deutschen Binnenelbe.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderte Berücksichtigung schifffahrtlicher Maßnahmen aus dem GKE ist kein Thema des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>viel Mut aller Beteiligten, ist aber für den Erhalt des Ökosystems unabdingbar. [...]</p> <p>Im GKE ist vorgesehen, das Regelungssystem zu ergänzen, um die Schiffbarkeit zu verbessern, was zu einer weiteren Verschärfung der Sohlerosion beitragen würde und den Zielen der WRRL entgegenpricht. Weiterhin ist Rahmen des BWPs die Gefahr für die Auenlebensräume entlang der Elbe zu betrachten, die durch das Absinken des Grundwassers massiv bedroht sind. Typische artenreiche und seltene Lebensräume, wie Altwasser, trockenen immer weiter aus, mit negativen Folgen für Amphibien und Insekten. Seltene Hartholzauwälder sind aufgrund der Trockenheit, verstärkt durch die Sohlerosion in einem dramatischen Zustand. Der BUND sieht hier eine besondere Verantwortung bei der FGG Elbe, die Eingriffe auf die Gewässer der Elbe in einem für die Ökosysteme verträglichen Maß zu halten. Die Sohlerosion der Elbe zu stoppen und umzukehren, um den bereits eingetretenen Schaden zumindest teilweise zu kompensieren, muss in der Bewirtschaftung der Elbe oberste Priorität erhalten. [...]</p> <p>Da der BWP keine konkreten Ziele definiert, vermutet der [Name anonymisiert], dass das analog zum GKE definierte Ziel (Themenfeld Z: „Stopp und Rückführung der anthropogen verursachten Sohlerosion“) auch mit der Umsetzung der WRRL erreicht werden soll. Dazu empfiehlt der [Name anonymisiert], diese Formulierung explizit auch in BWP und MNP aufzunehmen und zeitnah in einen Umsetzungsprozess zu bringen.</p> |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0053 | <p>Was in den Unterlagen ebenfalls fehlt, sind die Planungen, die der Zielerreichung gemäß WRRL widersprechen (siehe auch Kapitel 2.2). Dazu gehören beispielsweise die Unterhaltungsmaßnahmen an der Wasserstraße Elbe (Verlängerung/ Erhöhung von Buhnen, welche die Sohlerosion verschärfen) oder das aktuell verhandelte Regierungsabkommen mit Tschechien, das in Kürze (Stand Juni 2021) unterzeichnet werden soll. Dort ist von Fahrrinntiefen bis zu 2,30 Meter die Rede, was weitere Staustufen nötig machen würde und damit erhebliche Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt und die Durchgängigkeit zur Folge hätte. Der [Name anonymisiert] empfiehlt BWP und MNP nachzubessern und diese Planungen und ihre Auswirkungen zu ergänzen.</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vom Stellungnehmenden angeregten Berücksichtigung schiffahrtlicher Maßnahmen aus dem GKE oder des Regierungsabkommens mit Tschechien sind kein Thema des Bewirtschaftungsplans. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | verkehrliche Nutzung der Binneneibe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0054 | Ein Blick auf die genannten Konzepte im Kontext der Umsetzung der WRRL, den BWP und ihren Beitrag zum Stopp und der Umkehr der Sohlerosion zeigt: Das SeMK (FGG Elbe 2013) legt die Grundsätze für das Sedimentmanagement in der FGE Elbe fest, doch der Konflikt zwischen Schifffahrt bzw. Unterhaltung von Regelungsbauwerken/Morphologie und damit die Ursache der Sohlerosion wurde ausgeblendet. Damit bietet das SeMK nur bedingt Lösungen für die Sohlerosion (Sohlhöhenänderung/Sedimentbilanz) an. [...] Das, wie weiter oben erwähnte, Sohlstabilisierungskonzept für die Elbe von Mühlberg bis zur Saalemündung (WSV 2009) wurde nicht im Rahmen der Anhörung vorgelegt, obwohl es sich hierbei um das zentrale Konzept zum Thema Sedimentmanagement handelt. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binneneibe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binneneibe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie und dem Hochwasserrisikomanagementplan werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht. Das vom Stellungnehmenden erwähnte Sohlstabilisierungskonzept ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und war daher auch nicht mit auszulegen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0055 | Themen, die im BWP behandelt, aber zu denen keine Verknüpfung zur Sohlerosion gezogen werden, sind der Erhalt der Biodiversität und die Folgen des Klimawandels. Lebendige Auen tragen als Feuchtgebiete zur Verminderung von Treibhausgasen bei, austrocknende Auen hingegen emittieren Treibhausgase und beschleunigen die Klimaerwärmung. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diesen Zusammenhang auch im BWP einzuarbeiten.   | Primäre Aufgabe des Bewirtschaftungsplans ist die Darstellung der Schritte zum Erreichen der Zielvorgaben. Obwohl diese bei den Planungen berücksichtigt werden, können nicht alle ökologischen und sozio-ökonomischen Wirkungszusammenhänge im Detail dargestellt werden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0056 | Eine weitere Auswirkung der Sohlerosion, die im BWP nicht thematisiert wird, ist das Absinken des Grundwasserspiegels. Die Auswirkungen der Sohlerosion auf das Grundwasser beschränken sich nicht nur auf die rezente Aue, sondern betreffen auch die Altaue, inkl NATURA 2000-Gebiete.   | Die Sohlerosion wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe thematisiert und intensiv diskutiert sowie durch Projektplanungen vorrangig in der Erosionsstrecke der Elbe begleitet. Dem Hinweis wird damit nachgekommen. Die Prüfung der Anregung erfordert fachliche Abstimmung  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Betroffene Nutzungen sind beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, aber auch die Fischerei und Tourismus. Entlang der Elbe unterhalb von Riesa sind die Grundwasserkörper DEGB_DESN_EL-2-1 und DEGB_DEST_OT-5 in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Insbesondere der Elbeabschnitt entlang des GWK DEGB_DESN_EL-2-1 bei Torgau verzeichnet eine hohe Eintiefungsrate. In die Anhörungsunterlagen sollten diese Auswirkungen der Sohlerosion ebenfalls aufgenommen werden.</p>   | <p>zwischen den Bundesländern und auch zwischen OW und GW, die bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans nicht mehr leistbar ist. Der GWK DEGB_DEST_OT-5 befindet sich nicht im Bereich der Sohlerosionsstrecke in Sachsen-Anhalt.</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0040-0057</p> | <p>Die im LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog vorgeschlagenen Maßnahmen spiegeln die beschriebenen, negativen Folgen der Sohlerosion auf die Ziele der WRRL und die Dringlichkeit deren Erreichung nicht wider. Eine Auswertung zeigt, dass z.B. Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (Nr. 70) oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur bzw. der Gewässerstruktur (Nr. 71/72), die insbesondere für die Belastung „Sohlerosion“ relevant sind, nur an 10 Kilometern angewendet werden sollen. Das entspricht weniger als 2 % der freifließenden Binnenelbe. [...] Wir bezweifeln, dass die Maßnahmen in einem solchen marginalen Umfang ausreichen, den guten ökologischen Zustand herzustellen, gerade im Hinblick auf die Komplexität der bestehenden Herausforderung. Der [Name anonymisiert] empfiehlt notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur bzw. des hydromorphologischen Zustands zu ergänzen. [...] Insbesondere der Geschiebemangel und seine Ursachen sollten im BWP thematisiert und dargestellt werden, wie die Geschiebemanagement gestaltet werden soll.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zielführende Maßnahmen, die der Sohlerosion entgegen wirken, sollen gemäß Maßnahmenprogramm, auch auf weiteren 79 km umgesetzt werden. Für die Wasserkörper der Binnenelbe werden die Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe (GKE), <a href="http://www.gesamtkonzept-elbe.bund.de">www.gesamtkonzept-elbe.bund.de</a>, koordiniert. Das GKE ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch miteinander zu verknüpfen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0040-0058</p> | <p>Unterhaltung in der Tideelbe. Der BWP beschreibt, dass „sonstige signifikante anthropogene Belastungen in der FGG Elbe (...) regionalspezifisch und einzelfallbezogen betrachtet (werden). [...] Zwischen dem Hamburger Hafen und der Mündung der Elbe in die Nordsee werden jedes Jahr ca. 20 Mio. m<sup>3</sup> Sediment für die laufende Unterhaltung aus dem Fluss gebaggert, mit steigender Tendenz. [...] Steigende Schlickmengen, starke Trübung im Gewässer, große sauerstoffarme Zonen und die Aufteilung der Tidekurve führen zu Bestandseinbrüchen von Fischarten, wie etwa des ehemals massenhaft vorkommenden Stints, und Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen. Da die</p>   | <p>Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot erfolgen Prüfungen auf der Grundlage des Wasserrechts unter Hinzuziehung von abgestimmten Vorgehensweisen der LAWA und Leitfäden der Länder für Untere Wasserbehörden, Untere Naturschutzbehörden, Vorhabensträger und Ingenieurbüros, die Vorhaben mit Auswirkungen auf Gewässer planen.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
|                        | strombaulichen Maßnahmen in diesem Bereich, v.a. die Fahrrinnenvertiefung und Unterhaltung augenscheinlich nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie im Einzugsgebiet haben, fordert der [Name anonymisiert] eine Klärung, inwiefern hier gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird (Stichwort: Einschränkungen bei der Durchgängigkeit der Tideelbe für Wanderfische).  |   |  |                |
| BP-0077-5000-0040-0059 | Die Unterhaltung im Ästuarbereich bedarf einer ökologisch verträglichen Anpassung. Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern, gerade bezogen auf den Sedimenthaushalt, müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe transparent betrachtet und bewertet werden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt statt der nichtssagenden Formulierung „Die hydromorphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichenen Sedimenthaushalt geführt.“ (S. 155) eine realistische, ungeschönte Darstellung der aktuellen Probleme in der Tideelbe, sowie an dieser Stelle auch detaillierte Informationen, wann mit der angekündigten Weiterentwicklung des Sedimentmanagementkonzeptes als Lösungsvorschlag der genannten Probleme zu rechnen ist.  | Die Sedimentdynamik im Ästuarbereich ist nicht monokausal zu betrachten. Neben anderen Einflussgrößen ist z. B. in den letzten Jahren die Bedeutung des Oberwasserzustroms für den Sedimenthaushalt besonders deutlich geworden. Die Gremien der FGG Elbe haben sich anlassbezogen und aktuell damit auseinandergesetzt und vereinbart, das Thema mit Priorität weiter zu bearbeiten. |  | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0060 | Zum Verweis auf den Prozess des Forum Tideelbe (S. 155) sollte im BWP die Annahme korrigiert werden, dass das Sedimentmanagement die Kernaufgabe des Forums war. Vielmehr stand die Identifizierung von Maßnahmen für eine Tidehubsenkung im Vordergrund des Dialogprozesses. [...] Der [Name anonymisiert] schlägt vor, Einzelstimmen aus dem BWP herauszunehmen und stattdessen das abgestimmte Ergebnis aller Beteiligten aufzunehmen: „Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67). Die hier angesprochenen nötigen weiteren Lösungsansätze sind im Rahmen der aktuellen MNP unbedingt aufzugreifen und für die Tideelbe zu definieren. | Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird um den vorgeschlagenen Satz angepasst.  | Textergänzung im Kap. 5.1.1 BP:<br>Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
|                        |   |   | eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67). |                |
| BP-0077-5000-0040-0061 | <p>Der BWP zeichnet ein Vertrauen in die grundlegenden Maßnahmen, „die in vielen Fällen ausreichen, die Gewässer von Stoffeinträgen zu schützen und so die Bewirtschaftungsziele zu erreichen“ (S. 160). Diese Sichtweise teilt der [Name anonymisiert] nicht und auch die Zwischenbilanz der LAWA widerspricht dieser Auffassung. [...] Eine dauerhafte Reduzierung der Nährstoffeinträge ist aber für den Gewässerschutz bzw. den Erfolg der landwirtschaftlichen Maßnahmen von hoher Bedeutung. Bundesweit in gleicher Weise auswertbare und differenzierte Zahlen hierzu lagen zum Berichtszeitpunkt nicht vor“ (LAWA 2019, 31).</p> <p>Der [Name anonymisiert] bemängelt die fehlende Transparenz an dieser Stelle, die sich auch in der FGE Elbe widerspiegelt. Im BWP sind ebenfalls keine aktuellen Zahlen zu finden. [...] Solange die Zielwerte nahezu flächendeckend verfehlt werden, ist ein Erreichen der geforderten Nährstoffreduzierungsziele mit den geplanten Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszeitraum unwahrscheinlich. Vielmehr geben die Anhörungsdokumente schon jetzt Hinweise auf weitere geplante Fristverlängerungen (BWP, 167). Um dies zu verhindern, empfiehlt der [Name anonymisiert] die konkrete Ausweisung von flächendeckend einheitlich strengeren Grenzwerten, wobei Berlin mit den bundesweit schärfsten Phosphorgrenzen ein positives Beispiel darstellt. Die Definition und Umsetzung von konzentrierten Maßnahmen, auch im Rahmen von Gesamtkonzepten, ist notwendig, beginnend bereits am Oberlauf bzw. an der Quelle. [...] Für die Oberläufe sollten ebenfalls die aktuellen Ist-Ziel-Abgleiche der Konzentrationen dargestellt werden. [...] Der BWP bewirbt die Auswertung der Gewässerüberwachung in einer Geodatenbank, wo „Ausgangsdaten, Ergebnisse und vorhandene Modellierungsergebnisse vorgehalten“ werden sollen (S. 162). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die dort verfügbaren Daten lediglich bis zum Jahr 2015 abrufbar sind, was eine aktuelle Auswertung unmöglich macht.</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0062 | Im Hinblick auf das Grundwasser sind intensivere Monitoringprogramme erforderlich, um sehr frühzeitig den Effekt von Maßnahmen der Landwirtschaft, wie Reduktion der N-Überschüsse, ggf. Umstellung auf Ökolandbau, bewerten zu können. „Frühzeitig“ heißt hier mindestens nach ein bis drei Jahren, also noch innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums.  | Das Monitoring verläuft kontinuierlich. Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wirken sich in der Regel deutlich verzögert auf den Grundwasserzustand aus. Die momentanen Untersuchungsprogramme sind sowohl räumlich als auch zeitlich geeignet, Änderungen ggf. innerhalb eines Bewirtschaftungszyklus festzustellen. Eine Bewertung des Grundwasserzustandes in Bezug auf jede bewirtschaftete Einzelfläche durch ein Grundwassermonitoringnetz ist nicht realisierbar und dieser Anspruch wird auch nicht an das Messnetz der Wasserrahmenrichtlinie gestellt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0063 | Auch im Hinblick auf den Meeresschutz und die Ziele der MSRL müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zeitnah und mit besonderer Anstrengung im gesamten Einzugsgebiet angegangen werden. [...] Der mit der Oberflächengewässer- und Grundwasser-Verordnung festgelegte UQN/GQN-Wert für Nitrat von 50mg/l ist nicht kompatibel mit dem Meeresschutz, weil er mindestens um das Dreifache zu hoch ist. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist daher im BWP konkret anzugehen. Der [Name anonymisiert] empfiehlt in den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) gemäß OGewV.<br>Die Nährstoffminderungsstrategie der IKSE, mit Maßnahmen wie „Retentionsbodenfilter, Regenwasserbewirtschaftung (...), (Optimierung von) Abwasserbehandlungsanlagen oder die (...) weitere Verminderung der Phosphoreinträge“ (S. 163) ist ein Schritt in die richtige Richtung, sollte aber unbedingt weiter konkretisiert werden. Die zehn Punkte, auf die sich in der FGG Elbe der Handlungsfokus richtet (BWP, 164), sind ebenfalls ein guter Anfang, sollten sich aber in konkreten Maßnahmen widerspiegeln. | Die Empfehlung des Stellungnehmenden der Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) in den Fließgewässern entsprechen den verbindlichen Regelungen der OGewV. Eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen ist Bestandteil der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0064 | Der [Name anonymisiert] empfiehlt eine kritische Bewertung der Düngeverordnung, z.B. bei der Nährstoffbilanz der Betriebe, wo die EEG-Förderung für Biomasse nicht eingerechnet wird, obwohl sie zu verstärktem Maisanbau und damit zu Überdüngung durch Gülleaufbringung, zur Entsorgung von Gärresten auf den Äckern und damit zu ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in den Oberflächengewässern resultiert. Es ist nicht mit der überarbeiteten Düngeverordnung getan, sondern es sind  | Eine Bewertung der Düngeverordnung ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>verstärkte Maßnahmen nötig, um Grund- und Oberflächengewässer vor der Eutrophierung zu schützen. Als vermutlich wichtigster Punkt ist die Beseitigung von Regelungsdefiziten zu nennen. Das deutsche Düngerecht muss so reformiert werden, dass die EU-Nitratrichtlinie konsequent in das deutsche Recht umgesetzt wird, um Nitrat- und Phosphateinträge in das Grundwasser, die Oberflächen- und die Küstengewässer nachweislich und dauerhaft zu reduzieren. Aktuell wird als ergänzende Maßnahme vor allem eine freiwillige Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft vorgestellt.</p>  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0065 | <p>Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, die schnell und effektiv greifen. Weitere zusätzliche Belastungen müssen verhindert werden. Beratung und Gewässerschutzmaßnahmen der Landwirte sollten verpflichtend gemacht und durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen ergänzt werden. Zurzeit besteht ein enormes Vollzugs- und Kontrolldefizit in der Landwirtschaft. Die Überprüfung der Düngeplanung, der Hoftorbilanzen sowie der Einhaltung der Stickstoff-Minderungsziele, stichprobenartige Überprüfung der Dünger- und PSM-Ausbringungspraxis, Kontrolle der Ausbringungs-Sperrfristen, Einhaltung der Gewässer-Mindestabstände usw. sind nötig -als notwendige Gegensteuerung zu den jahrzehntelang andauernden Gewässerbelastungen aus diffusen Quellen, um die Anforderungen der WRRL zu erfüllen. All dies ist im BWP nicht erkennbar und bedarf einer Nachbesserung.</p> | <p>Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe erörtert die Frage von Agrarumweltmaßnahmen und Beratung. Erfolgreiche Beispiele werden in Teil 2 der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe gegeben.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0066 | <p>Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsministerien zur Ausweitung des Ökolandbaus und Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Konzentration der Tierhaltung, bzw. die generelle Verringerung der Tierbestände. [...] Er sollte vor allem in der Geest oder in Trinkwasserschutzgebieten daher verstärkt gefördert werden. Der [Name anonymisiert] weist auf seine Anregung aus der Stellungnahme von 2009 hin, wonach im Einzugsgebiet der dt. Elbe der ökologische Landbau so gefördert werden sollte, dass er ab 2015 auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche praktiziert werden kann.</p>  | <p>In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2019 34.110 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.613.834 Hektar Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 12,9 % der Betriebe auf etwa 9,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (BMEL 2021). Das Ziel des Stellungnehmenden von 20 % deckt sich mit den mittelfristigen Zielen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0067 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot, inkl. Kontrolle der Einhaltung. Die Breite der Gewässerrandstreifen sollte von Art und Größe des Gewässertyps abhängen. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung), sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern und Überschwemmungsgebieten erfolgen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen entsprechen die Anpassungen der Düngeverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes diesen Forderungen.    |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0068 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Schnellstmöglicher Umstieg von der Güllewirtschaft auf Einstreuhaltung zur Verbesserung des C-N-P-Verhältnisses und damit der Wasser- und Nährstoffrückhaltes in den Böden, was zudem auch der Erhöhung des Tierwohles dienen würde. Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0069 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird. Ausbringungszeitpunkte für Gülle und Flüssigmist in Zeiten ohne Pflanzenwachstum und entsprechende Nährstoffaufnahme sollten nicht gestattet sein. Nach der Ernte ist die Düngung einzustellen, es sei denn, es wird danach eine Nebenfrucht angebaut.  | Im Wesentlichen entsprechen die Anpassungen der Düngeverordnung diesen Forderungen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0070 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Einführung von zusätzlichen ökonomischen Instrumenten, wie z.B. die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.   | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0071 | <p>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass im Anhörungsdokument auf die Einträge aus Drainagen eingegangen wird. Um diese Problematik weiter zu präzisieren, sollten die Einträge einzelnen Verunreinigungsquellen – z.B. landwirtschaftliche Drainagen – zugeordnet und möglichst wasserkörperbezogen weiter konkretisiert werden, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Das Argument „Nährstofffreisetzung durch Klimawandelfolgen wie Wasserstandsschwankungen“ (S. 245) sollte nicht als Verschleierung für das Versäumnis erforderlicher Maßnahmen genutzt werden. [...] Um diese Belastungen zu reduzieren, sollten neben der gewässerschutzorientierten Düngung der entwässerten Flächen auch die Umgestaltung bzw. Unterbindung der direkten Einleitungen aus Dränagen (z.B. durch Retentionsteiche) stärker in Betracht gezogen werden.</p>  | <p>Die im Bewirtschaftungsplan durch die Nährstoffbilanzmodellierung mit AGRUM DE dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene kann durch den Modellansatz nicht geliefert werden. Die Länder untersetzen daher die Maßnahmenplanung mit Modellen in der entsprechenden Skalenebene. Darauf wird im Bewirtschaftungsplan hingewiesen. Das Zitat „Nährstofffreisetzung durch Klimawandelfolgen wie Wasserstandsschwankungen“ (S. 245) ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0072 | <p>Im Entwurf des BWP wird zurecht festgestellt, dass „für größere Gewässersysteme, wie dem Elbestrom, das Übergangsgewässer Tideelbe oder die Küstengewässer der Nordsee, stoffliche Belastungen nur dann wirkungseffizient verringert werden, wenn alle Oberlieger Maßnahmen zur Verminderung der Einträge und zur Verbesserung des Rückhalts planen und durchführen“ (S. 163). Der vorgelegte Entwurf zeigt, dass, eine kohärente Planung zu den Phosphorbelastungen für das ganze Flusseinzugsgebiet weiterhin aussteht. [...]</p> <p>Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten, die in den Modellierungen der Länder (Bsp. AGRUM-DE) genutzt werden, führt dazu, dass kontinuierliche Einträge deutlich unterschätzt werden. So sollten Eintragsquellen in Fließgewässer, wie Kläranlagen, insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit, gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen, vor allem im Winterhalbjahr, deutlich mehr ökologische Bedeutung zukommen. [...]</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es für den [Name anonymisiert] unverständlich, warum die in umfangreichen Studien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen im deutschen Elbeinzugsgebiet nicht genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden. [...]</p> <p>Es fällt auf, dass 2019 die P-Ablaufwerte der kommunalen Kläranlagen von Sachsen, Thüringen und Bayern im Mittel die</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>schlechtesten von ganz Deutschland waren. [...]<br/>                     Nach den Planungen des Landes Baden-Württemberg sollen künftig für den größten Teil des Landes folgende Ablaufwerte realisiert werden. [...] Nach Umsetzung des Programms wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffener Kläranlagen in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen. Der [Name anonymisiert] fordert ein länderübergreifendes Kläranlagenprogramm mit diesen Zielkonzentrationen für das komplette Elbe-Einzugsgebiet.</p>   |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0073 | <p>Neben den Kläranlageneinleitungen spielt im norddeutschen Tiefland der Eintrag von Phosphor aus drainierten Ackerflächen ehemaliger Mooregebiete eine wichtige Rolle: Dort liegen Torfböden vor. Durch den Ackerbau und die dadurch bedingte Sauerstoffzufuhr in den Boden zersetzt sich der Torf und gelöstes Phosphor wird freigesetzt. Der [Name anonymisiert] fordert die Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf solchen Flächen und eine schnellstmögliche Wiedervernässung. Dies würde auch dem Naturschutz und dem Klimaschutz dienen.</p>   | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0074 | <p>Die hohe Schadstoffbelastung in der FGE Elbe ist eines der Hauptprobleme für die Umsetzung der Qualitätsanforderungen der WRRL. Trotz Verschlechterungsverbot bestehen weiterhin direkte und indirekte Einleitungen von Schwermetallen, Industriechemikalien und weiteren Schadstoffen in die Elbe, ihre Nebengewässer und Grundwasserkörper. Mit Blick auf die voraussichtlich flächendeckende Verfehlung des chemischen Zustandes bis 2027 und darüber hinaus fordert der [Name anonymisiert] eine konsequente Reduzierung der Schadstoffeinträge entsprechend Artikel 1 und 4 der WRRL, der Änderungsrichtlinie über die Umweltqualitätsnormen (2013/39/EU) für prioritäre Stoffe und den internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz. Der Eintrag aller relevanten Schadstoffe muss minimiert, der Eintrag gefährlicher prioritärer Stoffe sogar eingestellt werden („Phasing out“).</p> | <p>Die Reduzierung der Schadstoffeinträge und -belastungen ist eines der Hauptziele der Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe (siehe auch "wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen"). Ein wesentlicher Teil der elberelevanten Schadstoffe unterliegt inzwischen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bzw. -verboten (z. B. TBT, HCB) oder stammt vorwiegend aus diffusen Quellen wie Altbergbau (Schwermetalle) oder kontinuierlichem, flächendeckendem Eintrag über atmosphärische Deposition (Hg, BDE). Einträge und Einleitungen aus leicht zu identifizierenden Punktquellen bilden in Bezug auf diese Stoffe eher die Ausnahme. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der von der EU gemäß Art. 16 (6) WRRL angekündigte Vorschlag für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der prioritären Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans bis heute nicht vorliegt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0075 | <p>Die Kohlekraftwerke im Einzugsgebiet der Elbe (z.B. Kohlekraftwerke Jänschwalde und Lippendorf) gehören in Deutschland zu den größten Einzelemittenten (Oei 2015). Die Einträge erfolgen vor allem über die Luft und können zumeist über diesen Pfad zu Gewässern weit ab der Emissionsquelle</p>   | <p>Der Kohleausstieg wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>gelangen (z.B. Nordsee). Aus diesem Grund sind neben den Vorgaben von Art. 4 (1) iv) WRRL auch die Anforderungen aus Art. 1 sowie Art. 4 (8) WRRL sowie die Verpflichtungen aus der OSPAR-Konvention relevant. Die Einträge an gefährlichen Stoffen wie Quecksilber sollten bis 2020 beendet werden (OSPAR Commission 2004, 4). Diese Vorgabe wurde bereits überschritten. Die Förderung einer naturverträglichen Energiewende muss deshalb auch mit Argumenten des Gewässerschutzes vorangetrieben werden. Der [Name anonymisiert] fordert konkrete Angaben dazu, wie die Bundesländer und ihre zuständigen Behörden die wasserrechtlichen Vorgaben in Nachverhandlungen zum Kohleausstieg einbringen, auch mit Blick auf die erforderliche Nachjustierung im Sinne des jüngsten BVerfG-Urteils zum Klimagesetz.</p>       |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0076 | <p>Generell erfordern die Phasing-Out-Verpflichtung für gefährliche prioritäre Stoffe sowie die Vorgabe zum guten chemischen Zustand konkrete Angaben und Ziele. Es reicht nicht aus, auf internationale Abkommen zu verweisen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass die Bundesländer, aber auch der Bund mit seiner rechtlichen Kernkompetenz für Stoff- und Anlagenbezogene Bestimmungen, ihren Beitrag dazu leisten. Mit sichtbaren Strategien, einem verbindlichen Zeitplan und konkreten Umsetzungsschritten. Die Reduktionsziele und -maßnahmen der FGG Elbe sind an internationale und nationale Ziele anzupassen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der von der EU gemäß Art. 16 (6) WRRL angekündigte Vorschlag für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der prioritären Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans bis heute nicht vorliegt. Der Bereich der stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen unterliegt der Gesetzgebung des Bundes, so dass hier der Deutsche Bundestag der richtige Adressat ist. Die Reduktionsziele und -maßnahmen der FGG Elbe richten sich nach den Regelungen des WHG und seiner Verordnungen in Umsetzung der EU-WRRL und sind somit im Einklang mit internationalen und nationalen Zielen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0077 | <p>Im Entwurf des BWP 2021 wird aufgrund der ubiquitären Überschreitung der UQN von Quecksilber und Bromierten Diphenylethern (BDE) eine flächendeckende Verfehlung des guten chemischen Zustands auch bis zum Jahr 2027 und darüber hinaus angekündigt. Dementsprechend werden für den chemischen Zustand flächendeckend Fristverlängerungen in Anspruch genommen (BWP 2021, 188ff.). Auf Seite 188 wird auf die LAWA (2020a) hingewiesen, nach deren Verständnis u.a. „der (sehr) langsame Austrag von Quecksilber aus dem Gewässer und damit die Verminderung der Belastung in die Kategorie natürliche Gegebenheiten (fällt).“ Das dabei zitierte Arbeitspapier zur „Begründung von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 8 OGeWV 2016“ (BWP 2021, 186) umfasst jedoch auch</p> | <p>Aus diesem wenig konkreten Hinweis kann kein konkreter Verbesserungsbedarf abgeleitet werden. In dem zuletzt genannten Dokument der LAWA wird für Quecksilber empfohlen, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnorm einhalten. Dies ist für nahezu alle Wasserkörper der FGG Elbe der Fall.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        | Empfehlungen, die im derzeitigen Entwurf des BWP nicht erfüllt werden.  |  |  |                |
| BP-0077-5000-0040-0078 | <p>Eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist möglich (LAWA 2020a), jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus muss laut LAWA Folgendes angegeben werden:</p> <p>1. „Die Methoden, mit denen abgeschätzt wird, ob die Maßnahmen ausreichen, um den guten Zustand zu erreichen“ (LAWA 2020a).</p> <p>Zum ersten Punkt sind im Entwurf jedoch keine oder widersprüchliche Angaben zu finden. [...] Eine steigende Schadstoffkonzentration weist darauf hin, dass die Quellen der Belastung weiterhin vorhanden sind. Der Entwurf muss folglich mit transparenten, verständlichen Angaben dazu ergänzt werden, wie untersucht wird, welche Auswirkung bisherige Maßnahmen auf den chemischen Zustand haben und welche ergänzenden Maßnahmen dementsprechend geplant werden.</p>   | <p>Die Aussagen der Stellungnehmenden beziehen sich im Detail auf unterschiedliche Umweltkompartimente. In diesen können sich Entwicklungen von Schadstoffgehalten naturgemäß auch unterschiedlich entwickeln. Ein Anstieg der Stoffkonzentration ohne signifikanten Trend hat lediglich eine geringe Aussagekraft und kann in rein statistischen Effekten oder der Auswahl des Auswertungszeitraumes begründet sein. Die Monitoringdaten, die der Trendermittlung zu Grunde liegen, sind in der Regel über das Fachinformationssystem der FGG Elbe öffentlich zugänglich (<a href="http://www.elbe-datenportal.de">www.elbe-datenportal.de</a>).</p>  | <p>Textergänzung im BP, Kap. 2.1.1, oberhalb Tabelle 2-4, als letzter Satz zur Trendermittlung: Die Monitoringdaten, die der Trendermittlung zu Grunde liegen, können über das FIS der FGG Elbe (<a href="http://www.elbe-datenportal.de">www.elbe-datenportal.de</a>) abgerufen werden.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0079 | <p>Generell gilt nach Art. 4 Abs. 4 WRRL, dass die in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Fristen nur verlängert werden können, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert (vgl. BWP 202). Um Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, müssen aktive Emissionsquellen also zumindest innerhalb der ohne FV geltenden Fristen im eigenen Umsetzungsgebiet eingestellt werden, also spätestens bis zum Jahr 2027 bzw. nach der OSPAR-Kommission bereits 2020. Auf S. 24 des Maßnahmenprogramms werden internationale Regelungen wie die Minimata-Konvention aufgeführt, durch die „langfristig davon auszugehen ist, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird.“ Durch den leidlichen Verweis auf internationale Abkommen entziehen sich die Länder ihrer Verantwortung zur Umsetzung der Zielvorgaben. Es wird nicht erkenntlich, wie die jeweilige Obere Wasserbehörde zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Auch der Verweis auf das Kohleausstiegsgesetz (S. 24) genügt in diesem Fall nicht, da ein gänzlicher Ausstieg erst 2038 vorgesehen ist. Das ist mit den Zielen nach Art. 4 Abs. 1 a) iv) 4 und Art. 16 WRRL nicht vereinbar, da somit die Einstellung der schädlichen Quecksilberemissionen lange nach der Fristvorgabe erfolgt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ der LAWA wird für Quecksilber empfohlen, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnormen einhalten. Einfluss auf die Umsetzung oder sogar eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben über den Luftpfad nehmen zu können, liegt außerhalb der Kompetenzen der hier erwähnten oberen Wasserbehörden. Hier ist der nationale Gesetzgeber bzw. die EU-Ebene zu adressieren.</p> |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0080 | Auch im Fall von Pestiziden ist eine transparentere Angabe erforderlich, wie die Wasserbehörden zur Reduzierung beitragen und wie die Kommunikation mit den Behörden erfolgt, die für die Zulassung der Stoffe zuständig sind, bzw. mit den Stellen für die Beratung und Kontrolle der Anwendungsvorgaben. [...] Der [Name anonymisiert] fordert, dass sich die Länder für ein Verbot von Pestiziden und für gewässerträgliche Alternativen einsetzen. Dies sollte im BWP transparent dargestellt werden.  | Den Wasserbehörden obliegt grundsätzlich die Durchsetzung wasserrechtlicher Belange, im Kontext des Begriffs "Pestizide" hinsichtlich der Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln, beispielsweise nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Bezug auf Gewässerrandstreifen oder nach § 51 bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. Vor dem Hintergrund einer fehlenden Legaldefinition für den Begriff "Pestizid" ist die Forderung eines generellen Verbotes von Pestiziden nicht zielführend. In Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt, dass im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt sind. Dies schließt eine gewässerträgliche Anwendung und die Berücksichtigung alternativer (biologischer) Verfahren ausdrücklich mit ein. | BP, Kap. 5.1.2, S. 171/172: Streichung "Für die Maßnahmenplanung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Einsatz eines PSM bereits verboten ist oder noch eine Zulassung besteht."<br>Einschub >Bei einigen der prioritären Stoffe und flussgebietsspezifischen Schadstoffe handelt es sich um inzwischen nicht mehr zugelassene PSM-Wirkstoffe. Bei diesen sind der Entzug der Zulassung und entsprechende Anwendungsverbote die Hauptmaßnahmen zur Reduzierung der Einträge. Geeignete (grundlegende) Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von zugelassenen PSM sind z.B. die Anlage von Gewässerrandstreifen oder die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (vgl. auch MNP, Kap. 3.2).< | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0081 | Um eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, muss im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus des Weiteren angegeben werden: 2. „Um wieviel sich die Zielerreichung verzögert“ (LAWA 2020a). [...] sind Informationen gemäß Punkt 2 insbesondere in Anhang A5-2 zu finden. Dieser umfasst eine Liste der OWK mit Angaben zum Zustand/Potenzial und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele mit Jahresangaben. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum einige Gewässer den chemischen Zustand bis 2033 erreichen und andere nach 2045. Laut LAWA (2017) ist der gute chemische Zustand aufgrund der luftbürtigen Einträge von Quecksilber sogar erst etwa 2100 | Für einige Stoffe der Anlagen 6 und 8 mit überarbeiteten Umweltqualitätsnormen oder neu aufgenommenen Stoffen ergeben sich auf Basis der OGewV (2016) abweichende gesetzliche Fristen zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen. Diese sind in Tabelle 5-3 im Entwurf zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt. Für Quecksilber wurden i.d.R. Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten beantragt. Das Jahr 2100 ergibt sich hier aus der besonderen Langlebigkeit und Verteilung des Quecksilbers im Kompartiment Luft und zielt darauf ab, "bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die   |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
|                        | erreichbar. Auch diese Aussage der LAWA ist nicht klärend. Den unterschiedlichen Zeitangaben in Anhang A5-2 widerspricht sie sogar. Der [Name anonymisiert] empfiehlt eine übergreifende Erläuterung zu diesen Zielangaben im BWP, beispielsweise im Kapitel zu Fristverlängerungen. Generell fordert der [Name anonymisiert] eine wasserkörperbezogene Begründung von FV, beispielsweise durch Ergänzung der Tabelle von Anhang A5-2   | Umweltqualitätsnorm einhalten" (LAWA 2020a). Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen handelt es sich bei den meisten Schadstoffen aufgrund der Gegebenheiten um eine einheitliche Begründung (z. B. Hg, BDE). Eine stoffspezifische und wasserkörperbezogene Begründung in Anhang A5-2 ist nicht sinnvoll darstellbar, in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der LAWA zur Begründung von Fristverlängerungen (LAWA 2020g, 2020h) sowie die im Kartentool der FGG Elbe eingebundenen Wasserkörpersteckbriefe verwiesen.   |  |                |
| BP-0077-5000-0040-0082 | In der nach dem Entwurf geplanten Vorgehensweise sind die oben genannten Mindestanforderungen zur Inanspruchnahme natürlicher Gegebenheiten als Fristverlängerungsgrund nicht erfüllt. Können natürliche Gegebenheiten nicht als Grund in Anspruch genommen werden, ist eine Fristverlängerung für in der Anlage 8 OGewV 2016 aufgeführte Stoffe nur bis zum Jahr 2027 rechtens (BWP 2021, 187). [...] Alle aktiven Quellen prioritärer Schadstoffe müssen angesichts der Fristüberschreitungen eher vor als nach dem Jahr 2027 eingestellt werden. Dazu gehört in Bezug auf Hg auch ein früherer Kohleausstieg. Zu diesem müssen die Länder ihren Beitrag leisten. Ein transparenter Umgang mit FV erfordert zudem eine Darstellung, welcher Anteil der Verzögerung natürlich und welcher durch aktive anthropogen bedingte Eintragsquellen und durch unzureichende oder fehlende Maßnahmen bedingt wird. Dafür ist zunächst eine aktuellere Darstellung der Eintragspfade erforderlich und im nächsten Schritt eine Ableitung erforderlicher Maßnahmen. | Die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auch auf Basis der verfügbaren Daten über spezifische Eintragspfade von Stoffen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste für prioritäre Stoffe erfolgte für einige Stoffe, darunter auch Quecksilber, eine pfadspezifische Eintragsmodellierung (siehe Abschlussbericht auf <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a> ). Die entsprechenden Daten wurden im Bewirtschaftungsplan (Kap. 2.2.1) ergänzt. Der "Kohleausstieg" wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten. | BP, Kap. 2.1.1, S. 59: Ergänzung Tabelle 2-3: Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet (Einträge modelliert im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (Bezugsjahr 2016) analog Tabelle 2.6 der ersten Aktualisierung BP   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0083 | Dem relativ ausführlichen Abschnitt zu Diffuse Quellen_Nährstoffe (2.1.3) folgt ein sehr knapper Abschnitt über Schadstoffe. Eine präzise Darstellung der Eintragspfade, wie für Stickstoff und Phosphor im vorangehenden Abschnitt, fehlt gänzlich. Hier bestehen erhebliche Lücken. Auch wird die Belastungssituation in kleineren Gewässern völlig außer Acht gelassen. Der [Name anonymisiert] fordert generell, dass das Thema Schadstoffe auch unter Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen (2) sehr viel ausführlicher dargestellt wird.   | Während es sich bei den Nährstoffen im Wesentlichen um zwei Leitparameter (wie erwähnt Stickstoff und Phosphor) handelt, gestaltet sich dies bei den Schadstoffen wesentlich umfangreicher. Eine schadstoffspezifische Aufstellung der Eintragspfade ist im Bewirtschaftungsplan nicht darstellbar, zumal es sich bei den meisten Stoffen wie dargelegt um aus historischen Quellen und an Schwebstoffpartikel an- und sedimentgebunden eingetragene Schadstoffe handelt. Diesbezüglich wird insbesondere auf das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe verwiesen. Weitere Ausführungen zum Aspekt Schadstoffe sind auch unter "Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste" und "Trendermittlung" in Abschnitt 2.1.1 enthalten. In Bezug auf die Belastung in kleineren Gewässern ist zu                       | BP, Kap. 2.1.3, Abs. Schadstoffe, S. 50: Verschieben des Textblocks ab "Einen besonderen Belastungsschwerpunkt (...)" einschließlich der Abb. 2-1 unter Umformulierung unter den Abschnitt „(...) Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum SeMK für das gesamte | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------|-----------------|--|--|----------------|
|                  |                 | <p>beachten, dass nach OGewV die Bewirtschaftung der Wasserkörper bestimmten Größenordnungen unterliegt (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer, Seen mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer). Bzgl. eines repräsentativen Monitorings zur Belastung von Kleingewässern in der Agrarlandschaft und entsprechenden Ergebnissen laufen aktuell Forschungsprojekte des Umweltbundesamtes (UBA, <a href="http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/">www.umweltbundesamt.de/publikationen/</a>) und des Helmholtz-Instituts für Umweltforschung (UfZ, <a href="https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480">https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480</a>) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP).</p> | <p>Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014b).“ auf S. 66:</p> <p>„Die unten stehende Karte (Abbildung 2-1, Kartentool-Karte 2.2) weist diese Belastungen der Elbe durch partikelgebundene Schadstofftransfers aus historischen Altlasten, Altsedimentdepots, Altbergbau sowie aktuellem Bergbau im deutschen Einzugsgebiet gesondert aus. Neben einzelnen OWK mit punktuellen Einträgen aus Altlasten fallen die Regionen des Altbergbaus mit flächenhaften Belastungen auf. Als Altlast gilt auch die historisch bedingte Belastung der hamburgischen Tideelbe durch Tributylzinn (TBT) aus der Schifffahrt und Werftbetrieben. Durch das Produktions- und Anwendungsverbot ab 2003 erfolgte kein weiterer Eintrag mehr. Darüber hinaus trugen gezielte Sedimententnahmen aus Liegewannen an Werftstandorten des Hamburger Hafens und die gesicherte Landdeponierung des Baggergutes zu einer erheblichen Schadstoffreduzierung des aquatischen Milieus mit TBT bei. Bis 2019 nahm die Belastung durch TBT im</p> |                |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
|                        |  |  | frischen Sediment um den Faktor 10 ab.  |                |
| BP-0077-5000-0040-0084 | Für die ubiquitären Stoffe BDE und Hg wurde laut Entwurf „eine eingehende Analyse der Emissionen, Einleitungen und Verluste innerhalb der FGE auf Ebene der Koordinierungsräume durchgeführt“ (BWP 2021, 58). Die Ergebnisse sind jedoch nicht dargestellt. Auch wenn sie auf Ebene der Koordinierungsräume durchgeführt wurden, ist eine zusammenfassende Darstellung wie im BWP 2015 wünschenswert (vgl. BWP 2015, 39).  | Die vom Stellungnehmenden angesprochene Analyse erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (vgl. Kap. 2.1.1 des Entwurfs zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans). An dieser Stelle wird auch auf die Ergebnisse und den Abschlussbericht der LAWA verwiesen ( <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a> ). Da die Belastung mit Schadstoffen nur einem Teil der Bewirtschaftungsplanung entspricht, würde eine umfassende und detaillierte Darstellung für alle genannten Stoffe den Rahmen des Bewirtschaftungsplans überfordern.   |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0085 | Generell ist auffällig, dass im vorangehenden BWP (2015) der Unterpunkt „2.1.3 Diffuse Quellen: Schadstoffe“ sehr viel ausführlicher behandelt wurde. Besonders die Tabelle 2.6: "Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet" (S. 39) gibt einen wichtigen Aufschluss über die Eintragspfade prioritärer Schadstoffe, allerdings für den Zeitraum 2006-2008. Hier stellt sich die Frage, warum eine solche aktuellere Untersuchung nicht im Entwurf BWP 2021 abgebildet wird. Nach der genannten Darstellung ist die Aussage, „das heutige Problem der Elbe mit einer Reihe „klassischer“ Schadstoffe – insbesondere der organischen Verbindungen – (stamme) in hohem Maße nicht aus gegenwärtigen Einträgen“ (BWP 2021, 66), nicht tragbar. Denn Tabelle 2.6 (BWP 2015, 39) zeigt, dass bei den meisten Schadstoffen ein großer Anteil aus dem Regenwasser über Drainagen, urbane Systeme, Oberflächenabfluss und direkte atmosphärische Deposition stammen. Ein schwerpunktmäßiger Verweis auf das Sedimentmanagement trägt dieser Tatsache nicht genüge. Unter dem Absatz „Schadstoffe“ fordert der [Name anonymisiert] eine aktuellere Darstellung der Eintragspfade und einen verständlichen Verweis auf konkrete Maßnahmen, die prozentual den Eintragspfaden entsprechen. | Informationen über stoffspezifische Eintragspfade wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (vgl. Kap. 2.1.1 des Entwurfs zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans) erhoben. Für die Schwermetalle Cadmium, Nickel, Blei und Quecksilber und den Summenparameter PAK16 wurden auch für die zweite Bestandsaufnahme diffuse pfadspezifische Einträge mittels einer regionalen Pfadanalyse berechnet. Für die Stoffe Diuron, Isoproturon, DEHP und Nonylphenol konnte dieser methodische Ansatz auf Grund der bestehenden großen Datenlücken und -unsicherheiten nicht wieder angewendet werden. Weitere Hintergrundinformationen zur Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste sind im Abschlussbericht der LAWA (siehe unter <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a> ) zu finden. Die Ergebnisse der regionalisierten Pfadanalyse in der FGE Elbe für die Schwermetalle werden im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Weitere Informationen zu Eintragspfaden auf überregionaler Ebene liegen in der FGG Elbe aktuell nicht vor. | BP, Kap. 2.1.1, S. 59/60: "Bei den Stoffen, die anhand der Immissionsinformationen in mehr als drei FGE bzw. bundesweit als „potenziell relevant“ identifiziert wurden, können lediglich für die zwei neuen Stoffe der OGewV 2016 Cybutryn und Heptachlor/-epoxid weder Gewässerfrachten noch Emissionen abgeschätzt werden. Die anderen Stoffe sind in den betroffenen FGE verbreitet. Für die Schwermetalle konnten über die regionalisierte Pfadanalyse diffuse Einträge abgeschätzt werden >(vgl. Tabelle 2-3)<. Für Schwermetalle, die Pestizide Diuron, Isoproturon und Terbutryn sowie für PFOS konnten zudem über die Emissionsfaktoren die Einträge aus kommunalen Kläranlagen abgeschätzt werden (LAWA 2020f, Kap. 3 (Anlage 1)). Bei den | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        |  |   | <p>betrachteten Stoffen dominieren die diffusen Einträge. Insbesondere bei den PAK aber auch bei den Schwermetallen spielen im urbanen Raum die Einträge durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe eine wichtige Rolle.</p> <p>Einschub Tabelle 2-3 (neu): Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet (Einträge modelliert im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (Bezugsjahr 2016).</p> |                |
| BP-0077-5000-0040-0086 | <p>Neben den Eintragspfaden ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe nicht explizit wiedergegeben. U.a. auf die Zusammenhänge zwischen OWK und GWK wird bezüglich der Schadstoffe nicht eingegangen. Generell fehlt dem Entwurf eine genaue Darstellung der Schadstoffsituation im Grundwasser. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, wie große Teile der Grundwasserkörper bis 2021 den „guten chemischen Zustand“ erreichen (Karte 5.4: Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper), wenn 15% der Hg-Einträge in die OWK aus dem Grundwasser stammen (BWP 2015, 39).</p> | <p>Die vom Stellungnehmenden geforderten Einzeldarstellungen würden den Rahmen des Bewirtschaftungsplans sprengen. Zu dem genannten Beispiel Hg: Im Bewirtschaftungsplan 2015 wird erklärt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Angaben aus MoRE stammen und dies erhebliche Unsicherheiten hat,</li> <li>- das heutige Problem der Elbe aus historischen, jetzt im Sediment abgelagerten Einträgen stammt,</li> <li>- deshalb das Sedimentmanagementkonzept erarbeitet wurde.</li> </ul> <p>Es gibt keine neuen Erkenntnisse gegenüber 2015. Hg ist ubiquitär (überwiegend rezente und historische Deposition). Maßnahmen zur Hg-Reduktion (EU-Hg-Strategie) wirken langfristig sowohl auf die Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser.</p> |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0087 | <p>Eine transparentere Darstellung von Eintragspfaden und räumlichen Auswirkungen ist auch für Pestizide erforderlich. Auf S. 168 des Entwurfs ist angegeben, dass eine UQN-Überschreitung der Pestizide Flufenacet, Imidacloprid, Metolachlor und Nicosulfuron vorliegt. Generell ist die Thematisierung von Pestiziden jedoch vage und unpräzise. Bereits 2015 hat der [Name anonymisiert] aufgrund der</p>  | <p>Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung liegen ebenso wenig im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden wie die Änderung von entsprechenden Wirkstoff-Zulassungen. Das Monitoring der gesetzlich geregelten Biozid- und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ist bereits Teil des WRRL-Monitorings. Entsprechende Messergebnisse können auch</p>  |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | <p>anhaltenden Belastung der Gewässer mit Pestiziden und der häufigen Überschreitung der Grenzwerte eine Verschärfung der Zulassungsverfahren gefordert. Da im BWP ein konsequenterer Umgang mit Pestiziden nicht sichtbar ist, wird diese Forderung hier wiederholt aufgegriffen. Auch empfiehlt der [Name anonymisiert] weiterhin, dass die Anwendung von Pestiziden untersagt wird, wenn sie die Ausschluss- bzw. Substitutionskriterien erfüllen, eine Einhaltung der UQN nicht überprüft werden kann, wenn Pestizide bereits in Gewässern gefunden werden und/oder deren Konzentrationen oberhalb der Zulassungswerte nach den Risikoeinschätzungen liegen. Um dies zu ermöglichen, muss die Belastung der Oberflächengewässer mit Pestiziden (vor allem Herbizide, Insektizide, Fungizide) genauer untersucht und die Ergebnisse transparent dargestellt werden.</p> | <p>über das FIS der FGG Elbe abgerufen werden (<a href="http://www.elbe-datenportal.de">www.elbe-datenportal.de</a>). In Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt, dass im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt sind.</p>   |  |                |
| BP-0077-5000-0040-0088 | <p>Der [Name anonymisiert] schließt sich der Einschätzung von [Name anonymisiert] wie im BWP der FGG Elbe die Bestandsaufnahme und das Monitoring von Biozid-Verunreinigungen behandelt werden ([Inhalt anonymisiert]): „Der Entwurf klärt nicht, welche der 260 Biozide, die in mehr als 40.000 Produkten auf dem deutschen Markt etabliert sind, für die Gewässer im Flussgebiet Elbe relevant sind. [...] Der [Name anonymisiert] fordert Untersuchungen, die in Häufigkeit und Genauigkeit den Anforderungen der WRRL und der OGewV entsprechen. Um diese Untersuchungen dann transparent darzustellen, sollte ein präzises Kataster aller Schadstoffeinträge eingerichtet werden.“</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings. Aktuell zugelassene Biozidwirkstoffe werden häufig über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung indirekt in die Gewässer eingetragen. Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Da nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Vertrieb von Biozidprodukten und deren lokaler Anwendung hergestellt werden kann und aktuell keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten besteht, ist eine Erhebung plausibler Daten für ein präzises Kataster aller Stoffeinträge unrealistisch.</p> |  | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0089 | <p>Auf S. 129/130 wird die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-UQN im 3. Bewirtschaftungszeitraum thematisiert. Der Absatz wird mit dem Satz geschlossen: „Daher wird für die Bewirtschaftungspläne die bisherige Vorgehensweise grundsätzlich beibehalten“ (S. 130). Diese Argumentationsweise ist nicht schlüssig. [...] Mit Blick auf die bevorstehende flächendeckende Verfehlung des Bewirtschaftungsziels sollte hingegen eine konsequentere Maßnahmenplanung erfolgen. [...] Der [Name anonymisiert] fordert eine nachvollziehbare, konkrete Zusammenfassung der Maßnahmen, die gem. Art. 16 WRRL besonders im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen werden.“</p>   | <p>Der vom Stellungnehmenden vorgetragene Textauszug aus dem Bewirtschaftungsplan bezieht sich explizit auf die Vorgehensweise bei der Bewertung des chemischen Zustands. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird ein entsprechender Einschub in die Endversion des Bewirtschaftungsplans vorgenommen. Die Maßnahmen hinsichtlich der Stoffe gemäß Art. 16 WRRL werden nach LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog unter "KEY TYPE Maßnahmencode 15 = Maßnahmen zur Einstellung von Emissionen Einleitung und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe oder der Reduzierung von Emissionen Einleitung und Verlusten prioritärer Stoffe" eingeordnet und</p>   | BP, Kap. 4.1.3, S. 130: (...) Daher wird für die Bewirtschaftungspläne die bisherige Vorgehensweise >bei der Einstufung des chemischen Zustands< grundsätzlich beibehalten (LAWA 2019b). | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        |  | sind in Bezug auf die Oberflächengewässer z. B. bei der Auswahl der Maßnahme Nr. 36 relevant (vgl. Entwurf der zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms, Anlage M5).   |   |                |
| BP-0077-5000-0040-0090 | Die „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ (LAWA 2017, 51ff.) gibt vor, welche Maßnahmen zur Minderung der weiterhin bestehenden luftseitigen Hg Emissionen aus Anlagen im Flusseinzugsgebiet ergriffen und im BWP dargestellt werden sollten. [...] „Im Bewirtschaftungsplan sollte dargestellt werden, welche aus dem EU-Recht bzw. dem BlmschG begründeten Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Hg-Emission seit Inkrafttreten der WRRL umgesetzt wurden“ (LAWA 2017, 52). Dazu befinden sich im aktuellen Entwurf keine genauen Angaben. Der BWP sollte dementsprechend mit einer transparenten Zusammenfassung umgesetzter Maßnahmen ergänzt werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des Minamata-Übereinkommens von 2013 trat mit Beginn des Jahres 2018 die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft, um den Einsatz von Quecksilber in Zukunft Schritt für Schritt zu reduzieren. Ein Verweis auf die Verordnung wird im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan ergänzt. Aufgrund der dort enthaltenen Fristen und der Verteilung und Transformation von Hg in den Umweltkompartimenten ist jedoch erst in längerfristigen Zeiträumen mit einer signifikanten Reduktion der Belastung durch Hg zu rechnen. Ähnliches gilt für die geringfügigen Änderungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV.<br><br>Die vom Stellungnehmenden geforderte detailspezifische Darstellung in Bezug auf Luftemissionen zu einzelnen Stoffen ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht abbildbar, zumal sich die entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf die europäische bzw. nationale Ebene beziehen und nicht aufgeschlüsselt für einzelne FGEn wie die Elbe vorliegen. | MNP, Kap. 3.2, S. 24: "Quecksilber ist ein toxisches Schwermetall, das ubiquitär in aquatischen Organismen nachgewiesen wurde und die UQN in Biota überschreitet. Durch den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) und die Regelungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen >(umgesetzt durch die Artikel 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nummer 2017/852 über Quecksilber)< ist langfristig davon auszugehen, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird." | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0091 | Die „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ (LAWA 2017, 51ff.) gibt vor, welche Maßnahmen zur Minderung der weiterhin bestehenden luftseitigen Hg Emissionen aus Anlagen im Flusseinzugsgebiet ergriffen und im BWP dargestellt werden sollten. [...] „Neben den umweltpolitischen Minderungsmaßnahmen können sich durch veränderte Marktanforderungen o. ä. Veränderungen mit positiver und ggf. auch negativer Auswirkung auf die Quecksilber-Emission ergeben. Anzusprechen ist insbesondere die Energiewende mit dem Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Insgesamt sollten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung solche wirtschaftlichen Veränderungen abgefragt und hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Quecksilber-Emissionen (zunächst der luftseitigen Emissionen) auch dargestellt werden“ (LAWA 2017, 53). Der [Name | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des Minamata-Übereinkommens von 2013 trat mit Beginn des Jahres 2018 die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft, um den Einsatz von Quecksilber in Zukunft Schritt für Schritt zu reduzieren. Ein Verweis auf die Verordnung wird im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan ergänzt. Aufgrund der dort enthaltenen Fristen und der Verteilung und Transformation von Hg in den Umweltkompartimenten ist jedoch erst in längerfristigen Zeiträumen mit einer signifikanten Reduktion der Belastung durch Hg zu rechnen. Ähnliches gilt für die geringfügigen Änderungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV.<br><br>Die vom Stellungnehmenden geforderte detailspezifische Darstellung in Bezug auf Luftemissionen zu einzelnen Stoffen ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht abbildbar, zumal sich die entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf   | MNP, Kap. 3.2, S. 24: "Quecksilber ist ein toxisches Schwermetall, das ubiquitär in aquatischen Organismen nachgewiesen wurde und die UQN in Biota überschreitet. Durch den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) und die Regelungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen >(umgesetzt durch die Artikel 11 bis 14 der  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        | anonymisiert] schließt sich dieser Empfehlung an und fordert zudem, dass die mit der Umsetzung der WRRL beauftragten Behörden zumindest auf ministerialer Ebene die Umsetzung der WRRL hinsichtlich der Hg-Emissionen als Argument für einen früheren Kohleausstieg einbringen und dies im BWP dokumentieren.  | die europäische bzw. nationale Ebene beziehen und nicht aufgeschlüsselt für einzelne FGEn wie die Elbe vorliegen.<br><br>Darüber hinaus ist der Bewirtschaftungsplan grundsätzlich ein Instrument für die praktische Umsetzung der EU-WRRL. Sein programmatischer Charakter erlaubt es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.   | Verordnung (EU) Nummer 2017/852 über Quecksilber) < ist langfristig davon auszugehen, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird." |                |
| BP-0077-5000-0040-0092 | Laut Aussage im Anhörungsdokument wurde bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne geprüft, „ob die vorliegenden Erkenntnisse der Bestandsaufnahme für die prioritären Stoffe Anlass für weitergehende Maßnahmen geben, wie z. B. die Überprüfung der Monitoringprogramme“ (59). Die Resultate dieser Prüfung werden im Entwurf jedoch nicht aufgeführt. Der [Name anonymisiert] fordert eine transparente Darstellung, welche Konsequenzen aus der Analyse der Einleitungen und Emissionen für die Maßnahmenplanung gezogen werden. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt ein einheitliches, konsequentes Vorgehen im Umgang mit Misch- und Niederschlagswasser im gesamten Einzugsgebiet, insbesondere mit Blick auf ubiquitäre Schadstoffe wie Quecksilber. | Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste für die prioritären Stoffe sind in Abschnitt 2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammenfassend dargestellt (Hintergrundinformationen siehe <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a> ). Bei den in diesem Zusammenhang als relevant eingestuften Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um Stoffe, die hauptsächlich auf diffusem Wege in die Gewässer eingetragen werden und/oder deren Herstellung und Anwendung schon seit Längerem verboten ist und daher keine punktförmigen Eintragsquellen lokalisierbar sind. Die entsprechend belastungs- und stoffbezogen abgeleiteten Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage M5 zum aktualisierten Maßnahmenprogramm. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm wasserkörperbezogen aufgelistet. Diese konzentrieren sich aufgrund der Gegebenheiten im Wesentlichen auf die urbanen Ballungszentren. Eine Darstellung von konkreten Einzelprojekten ist im Bewirtschaftungsplan nicht vorgesehen. |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0093 | Auch Maßnahmen zur Straßenabwasserreinigung vor allem im urbanen Raum sind prioritär zu betrachten, da diese bisher eher vernachlässigt wurden. [...] Der Hinweis im BWP, dass der Kenntnisstand über die beste geeignete Technologie für eine vierte Reinigungsstufe in einigen Fällen noch nicht ausreichend sei (S. 242) greift zu kurz.  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0094 | Schlussfolgerungen und Konsequenzen für die Maßnahmenplanung aufgrund der auf S. 168 erwähnten UQN-Überschreitung von Pestiziden sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dies betrifft auch die Biozide. Es bestehen keine oder keine umfassenden Maßnahmen, um den Biozideintrag an der Quelle zu minimieren. Ein Problem bleibt daher der Eintrag in kleine Wasserkörper (z.B. Wasserläufe <10 km <sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße). [...] Auch hier fordert der [Name   | Einträge von Bioziden resultieren in den meisten Fällen indirekt durch gewerbliche oder private Anwendung aktuell zugelassener Biozidprodukte. Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung wie auch die Anordnung von Verwendungsbeschränkungen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. Eine erfolgreiche Maßnahme auf europäischer Ebene war beispielsweise das Vermarktungsverbot von   |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | <p>anonymisiert] eine transparente Darstellung, welche Maßnahmen aufgrund der hohen Pestizid- bzw. Biozidkonzentration getroffen werden. Erforderlich ist dabei eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Auch mit Hinblick auf den von Meeresschutzkonventionen wie OSPAR vorgesehenen Nulleitrag sind besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unvollständig bekannten Eigenschaften (z.B. Pestizide, Biozide sowie neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich einzustufen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Zudem ist die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ohne Pestizidanwendung sehr viel ambitionierter anzugehen.</p>  | <p>Tributylzinnverbindungen in Biozidprodukten. Das Umweltbundesamt schlägt weitere Maßnahmen im Bereich der Biozidanwendung vor (<a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide">www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide</a>). Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen erfolgt grundsätzlich gemäß nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. auf Basis der entsprechenden Landeswassergesetze.</p>   |  |                |
| BP-0077-5000-0040-0095 | <p>Der BWP führt den Vorschlag „Erweiterung des Monitorings auf Mikroplastik, (...)“ (S. 281) als Anregung aus den Stellungnahmen zu den WWBF mit auf. Doch trotz der Aussage, dass die „Hinweise der Stellungnahmen (...) bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (werden)“ (S. 282), wird im restlichen Textteil oder im MNP die Problematik, Maßnahmen im Rahmen der WRRL oder das angesprochene Monitoring nicht weiter behandelt. Diese sollten unbedingt aufgenommen und konkretisiert werden. Das bedeutet u.a., dass gemeinsam von den Ländern, ggf. unter Mitwirkung der LAWA Maßnahmentypen zur Vermeidung von Mikroplastik in den Gewässern erstellt und im Folgenden umgesetzt werden.</p> | <p>Das Monitoring von Mikroplastik ist derzeit weder im Rahmen der OGEV noch auf europäischer Ebene gesetzlich geregelt. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Auf Ebene der LAWA wurden die bisherigen Erkenntnisse zu Mikroplastik in einem Bericht gebündelt (siehe <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/192441/">www.wasserblick.net/servlet/is/192441/</a>). Zudem kann auf entsprechende Aktivitäten der Länder verwiesen werden (z. B. <a href="http://www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html">www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html</a> oder <a href="https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Wasser/Fluess_e_und_Baeche/Dokumente/Gewaesserguete_Ueberwachung/Ergebnisbericht_FINAL_VERSION_30.04.2020.pdf">https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Wasser/Fluess_e_und_Baeche/Dokumente/Gewaesserguete_Ueberwachung/Ergebnisbericht_FINAL_VERSION_30.04.2020.pdf</a>). Es wird nach wie vor daran gearbeitet, einheitliche Standards in Bezug auf die qualitative und quantitative Analyse von Mikroplastikpartikeln zu entwickeln. Ohne die Anwendungsmöglichkeit einer routinetauglichen Methode ist die Implementierung eines Monitorings auf Mikroplastik weder auf nationaler Ebene noch innerhalb der FGG Elbe zielführend.</p> | <p>BP, Kap. 4.1.1, S. 112 (Abschnittsende): Ein systematisches Monitoring auf Mikroplastik ist im Rahmen der OGEV derzeit nicht vorgesehen. Damit gibt es aktuell keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Es wird nach wie vor daran gearbeitet, auf Basis des aktuellen Wissensstandes einheitliche Standards in Bezug auf die qualitative und quantitative Analyse von Mikroplastikpartikeln zu entwickeln (siehe z.B. <a href="http://www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html">www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html</a> oder <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/192441/">www.wasserblick.net/servlet/is/192441/</a>). Die Entwicklung einer routinetauglichen Untersuchungsmethode ist Voraussetzung für die Implementierung eines zielgerichteten Monitorings auf Mikroplastik.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0096 | <p>Der [Name anonymisiert] fordert des Weiteren, durch Aufklärungskampagnen unbedenkliche Produkt- Alternativen zu unterstützen, umweltökonomische Anreize zur Vermeidung von</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwegkunststoffverbotsverordnung z. B. greift einen Teil</p>   | <p>Textergänzung im Kap. 7.5, BP:</p>  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        | plastikhaltigen Waren bzw. Materialien zu setzen, ganzheitliche Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Straßenverkehrs und Wegebau aus wasserwirtschaftlicher Perspektive voranzutreiben sowie die Umrüstung von Kläranlagen zu fördern.   | dieser Aspekte auf. Im Bewirtschaftungsplan erfolgte ein ergänzender Hinweis.  | U. a. im Zusammenhang mit dem Meeresschutz ist am 03.06.2019 die Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) in Kraft getreten. Sie gibt zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource Kunststoff besser zu bewirtschaften (zur Umsetzung in deutsches Recht, Maßnahmen und Erläuterungen siehe <a href="http://www.bmu.de/GE883">www.bmu.de/GE883</a> ). |                |
| BP-0077-5000-0040-0097 | Die Dokumente lassen jedoch offen, wie die in Kapitel 2.3 und 5.1.5 formulierten Implikationen für die Wasserwirtschaft tatsächlich umgesetzt werden. Weitergehende konkrete Umsetzungsschritte sind nicht ersichtlich. Eine genaue Einsicht in den bisherigen Klimacheck anhand einer Auflistung von Maßnahmen oder beispielhaften Erläuterungen an spezifischen Gewässern fehlt gänzlich. Zudem fehlen Angaben dazu, wie das Wassermengenmanagement optimiert und der Hochwasserschutz gemäß Art. 9 HWRM-RL integrativ an die Erfordernisse von WRRL und Klimawandel angepasst werden soll, damit die Folgen des Klimawandels besser abgemildert werden können. [...] Klimawandelanpassung und -schutz müssen konkretisiert werden: In einer transparenten Maßnahmen-Priorisierung sowie umfassenden, integrativen Hochwasserrisiko- und Wassermengenmanagementplänen, die den Anforderungen von Artikel 9 HWRM-RL genügen. Dabei ist ein System- und Wirkungsdenken in Bezug auf die | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Klimacheck erfolgte für die Maßnahmentypen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog im Hinblick auf ihre Robustheit gegenüber Klimaveränderungen und ihren Beitrag zur Klimaanpassung.<br>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Sowohl im HWRM-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Hochwasserschutzmaßnahmen sind grundsätzlich in einem formellen Verfahren (z. B. Planfeststellung, Wasserrechtsverfahren) zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft. Die Optimierung des Wassermengenmanagements ist ein wichtiges Thema in der FGG Elbe und wird im kommenden Bewirtschaftungszyklus eine große Rolle spielen. |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Teileinzugsgebiete einschließlich des unterirdischen Wassers unerlässlich.  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0098 | Die Zielsetzung der WRRL macht einen naturverträglichen, vorsorglichen Ansatz des Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser sollte sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigen. Die Anpassung der Gewässerlandschaften an Bedingungen des Klimawandels bedeutet sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Hochwasserschutz: Eine weitgehend natürliche Hydromorphologie von Fließ- und Stillgewässern muss wiederhergestellt und stabilisiert werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hochwasserrisikomanagement-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Sowohl im HWRM-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen sind dabei berücksichtigt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0099 | Eine solche integrative, umfassende und vorausschauende Planung könnte und sollte von der FGG Elbe gewährleistet werden, da sie flussgebietsübergreifenden Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unter einem Dach vereint. Jedoch ist ein derartiges Vorgehen im Entwurf des BWP nicht ersichtlich.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Hochwasserrisikomanagement-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen sind berücksichtigt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0100 | Im Kapitel zum Klimawandel sollte demnach zumindest auf den Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) hingewiesen werden. Es ist zu erläutern, wie die dargestellten Implikationen des Klimawandels in die integrative Erarbeitung beider Managementpläne Eingang finden. Die Umsetzung von Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und WRRL sollte im ersten Schritt aufeinander abgestimmt und im zweiten Schritt hinsichtlich des Klimawandels präzisiert werden. [...] Auf S. 24 des BWP wird genauer erwähnt, dass bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen „deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten“ sind. Dies soll zunächst dadurch gewährleistet werden, dass der LAWA-Maßnahmenkatalog bestimmte Maßnahmentypen definiert, die auch der Umsetzung der HWRM-RL dienlich sind (vgl. BWP 2021, 266). Zusätzlich zum gemeinsamen LAWA-Maßnahmenkatalog besteht eine Arbeitshilfe der LAWA (2013), die „Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL“ umfasst. Darin werden drei unterschiedliche Maßnahmenkategorien (M1, M2 und M3) definiert und die Notwendigkeit einer integrierten Berichterstattung zu beiden Richtlinien beschrieben (vgl. LAWA 2013, 34). Diese Empfehlungen der LAWA und die entsprechende | Die Bewertung der Synergien der Maßnahmen der WRRL und der HWRM-RL sowie die Wirkung der Maßnahmen auf die Klimafolgeanpassung wurden im Rahmen der Überarbeitung des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die Einstufung der Maßnahmen in die Kategorien M1 bis M3 erfolgt im Bewirtschaftungsplan auf einer übergeordneten Ebene. Erst bei der jeweils konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung auf wechselseitige Synergien zu einem nachvollziehbaren Ergebnis führen. Potenzielle Synergien zur Zielerreichung beider Richtlinien sind bei Maßnahmen der Kategorie M1 zu erwarten. Deshalb erhalten diese Maßnahmen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Maßnahmen der gleichen Priorität. Ungeachtet dessen ist es möglich, dass sich zusätzlich Synergien nach konkreter Bewertung und Abwägung der jeweiligen Priorisierungskriterien aus den Maßnahmengruppen M2 und M3 ergeben können. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Kategorisierung der Maßnahmen wird im Entwurf des BWP aufgegriffen und zitiert (S. 266f.).</p> <p>Wie diese Vorgaben tatsächlich Anwendung finden, wird jedoch weder im Entwurf des BWP noch im Entwurf des MNP weiter präzisiert. Auf die Berücksichtigung potenzieller Synergien und Konflikte bei der Maßnahmenplanung wird im Entwurf des MNP nicht weiter eingegangen. Es ist nicht ersichtlich, wo die Ergebnisse der gegenseitigen Abstimmung zu finden sind. Demzufolge fordert der [Name anonymisiert] eine transparentere Darstellung der Abstimmung von BWP und HWRM-Plan, insbesondere bezüglich der Maßnahmenplanung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 9 HWRM-RL. Eine entsprechende Maßnahmen-Priorisierung sollte beispielsweise im MNP anhand von Beispielen erläutert werden. Dazu könnte die Tabelle von Anhang M3 des MNP aufgegriffen und auf relevante Maßnahmentypen eingegangen werden. Die entsprechende Erläuterung könnte kongruent dazu in Anhang M3 stichwortartig in einer zusätzlichen Spalte zusammengefasst werden.</p> <p>[...] Um beidseitige Implikationen transparent darzustellen, sollte zudem auch die entsprechende Vorgehensweise des HWRM zusammenfassend dargestellt werden. Wünschenswert sind Informationen im BWP darüber, wie die Anforderungen der WRRL bei der Erstellung des HWRM- Plans berücksichtigt wurden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, dass im BWP eine transparente, übergreifende Zusammenfassung des HWRM-Plans dargestellt wird, zumindest hinsichtlich der wichtigen Überschneidungsbereiche.</p> |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0101 | <p>Neben dem Hochwasserschutz gewinnt die ökologische Sicherung des Landschaftswasserhaushalts zunehmend an Dringlichkeit. [...] Der hypothetischen Feststellung, dass basierend auf Erfahrungen Maßnahmen zum Wasserrückhalt und der Grundwasserneubildung entwickelt werden können, folgt der Satz: „Die Maßnahmenprogramme tragen den zu erwartenden Herausforderungen des Klimawandels insoweit bereits Rechnung“ (BWP, 182). Inwiefern und in welchem Ausmaß die Maßnahmenprogramme dazu Rechnung tragen, wird nicht erläutert. Hier besteht Klärungsbedarf. Beispielsweise dazu, wie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur priorisiert und ergänzt werden, damit sie auch auf die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes abzielen. Dies kann durch einen direkten Verweis auf</p>   | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | entsprechende Stellen im MNP geschehen, wie bereits im vorangehenden Kapitel zum Hochwasserschutz vorgeschlagen.  | Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen. Die Wirkung der Maßnahme auf die Klimafolgeanpassung wurde im Rahmen der Überarbeitung des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog erarbeitet. Erst bei der jeweils konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Bedeutung für die Klimafolgeanpassung zu einem nachvollziehbaren Ergebnis führen.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0102 | Zudem wäre es möglich, auf einen konkreten Handlungsplan zur Optimierung der Wassermengenbewirtschaftung hinzuweisen. Ein solcher flussgebietsübergreifender Wassermengenmanagementplan sollte bereits integraler Teil der 3. Bewirtschaftungsplanung sein. Er könnte in einem Hintergrunddokument näher beschrieben werden. In den WWBF 2020 (27) wird auf ein ähnliches Dokument hingewiesen: Auf das Hintergrunddokument zu den WWBF „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ von 2015. [...] An das genannte Dokument von 2015 muss demnach angeschlossen und dessen Ansätze weiterentwickelt werden. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, das Hintergrunddokument zur Berücksichtigung des Klimawandels für den dritten Bewirtschaftungszyklus fortzuschreiben und um wichtige Informationen zum Wassermengenmanagement zu ergänzen. Darin könnten bereits bestehende Strategien wie die „Klimaanpassungsstrategie Stauanlagen“ der [Name anonymisiert] (vgl. BWP, 173) oder geplante Moorschutzprogramme der Länder aufgelistet werden. Zusätzlich sind weitere konkrete Handlungsschritte zu benennen und mittels einer Lückenanalyse zu konkretisieren. | Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0103 | Aus der in den WWBF angekündigten Auswertung der Niedrigwassersituationen sollten künftig Schlüsse gezogen und Nutzungen dementsprechend angepasst werden. Ein transparenter, vorausschauender Ist-Soll- Abgleich bzgl. der Wasserentnahme-Menge sollte nach den wesentlichen Verursacherebenen differenziert werden: Energiegewinnung, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau. Fördermengen der Wassernutzer sind konsequenter an Schutzgebiete anzupassen. Auch sind hinsichtlich bestimmter Klimaszenarien absolute Wasserentnahmegrenzen in Erwägung zu ziehen. Zudem ist ein angepasster Umgang mit Entwässerungsgräben und Schöpfwerken erforderlich.   | Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen, müssen insbesondere für HMWB in vorausschauende Planungen einbezogen werden. Dazu gehört auch ein Management von Flächen, die für die Bildung ausreichender Grundwasserreserven wichtig sind, z.B. Moore, Kleingewässer etc. (siehe oben). Berichtspflichten für Wassernutzer, die Rechenschaft über Verbleib und Zustand des entnommenen Wassers beinhalten, sollten vorgesehen werden.</p> <p>Generell muss ein ökologisches Mindestwassermengenmanagement vorausschauend erfolgen und einbeziehen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung weitere Verunreinigung für das Grundwasser droht. Diese Dynamik ist in die Prognosen zur Erreichung der Zielzustände einzubeziehen. Schadstofffrachten aus diffusen und punktuellen Quellen müssen umso konsequenter reduziert werden (vgl. BWP, 182). Wie dies geschehen soll, ist an dieser Stelle ebenfalls transparent darzustellen. Ein weiteres klimarelevantes Handlungsfeld ist das Dürre- und Sturzflutmanagement. Auch hier sind Erfordernisse eines ökologischen Wassermengenmanagements zu klären und Synergien aufzuzeigen.</p> | <p>Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p>  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0104 | <p>Im Entwurf von BWP und MNP ist nicht nachvollziehbar, welche Konsequenzen aus den Erläuterungen zum Klimawandel für das Maßnahmenprogramm gezogen werden. Das gilt auch für den von Leitfaden Nr. 24 der gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) vorgesehenen Klimacheck der WRRL-Maßnahmen (European Commission 2009). [...] Es besteht eine erhebliche Wissens- und Handlungslücke hinsichtlich der Potentiale der WRRL-Maßnahmen für den Klimaschutz. Diese werden weder im Entwurf des BWP noch im Entwurf des MNP thematisiert. [...] Es wird auf einen „KlimaCheck“ der Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum durch die FGG Elbe hingewiesen. Hier fehlt jedoch eine Angabe dazu, wo die Ergebnisse dieses Klimachecks zu finden sind. Im BWP sollten die Ergebnisse der Prüfung näher erläutert werden. Eine umfassende Klimaprüfung sollte nicht erst bei der Maßnahmenumsetzung Anwendung finden. Auch dazu, wie der Klimacheck zur Priorisierung von bestimmten Maßnahmen bei der Planung führt, fehlen konkrete Angaben.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Klimacheck erfolgte für die Maßnahmentypen im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog im Hinblick auf ihre Robustheit gegenüber Klimaveränderungen und ihren Beitrag zur Klimaanpassung. Die Prüfung der Maßnahmen auf Klimaverträglichkeit oder auf Synergien bzw. Konflikte zu anderen Richtlinien erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Der [Name anonymisiert] fordert eine transparente Einarbeitung der fehlenden Information in den BWP oder in ein entsprechendes Hintergrunddokument, wie das bereits erwähnte Dokument zu den WWBF „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ von 2015. [...] Ein entsprechendes Hintergrunddokument muss für den 3. Bewirtschaftungszyklus um wichtige Informationen zur Klimaprüfung und -priorisierung von Maßnahmen ergänzt werden. Es muss ersichtlich werden, wo der in den WWBF 2020 und dem Entwurf des BWP 2021 beschriebene Handlungsbedarf Anwendung findet. Der [Name anonymisiert] fordert einen transparenten Klimacheck von WRRL-Maßnahmen: Die Klimarelevanz geplanter Maßnahmen ist nachvollziehbar darzustellen. Das gilt auch für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Wasserkraft und der Entwässerung (Melioration).</p> |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0105 | <p>Ein umfassender Klimacheck erfordert zudem detaillierte Information dazu, wie wissenschaftliche Erkenntnisse über den Klimawandel bei der Maßnahmenauswahl berücksichtigt werden. Dazu muss entsprechende Forschung angestoßen, gefördert und das Monitoring verstärkt werden. Diese Notwendigkeit wird auf S. 184 des Entwurfs beschrieben. In der FGG Elbe geschehe dies „durch enge Anbindung dieses Handlungsfeldes an universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, entsprechende Sonderuntersuchungsprogramme und Projekte ähnlich wie im Hintergrunddokument von 2015 (FGG Elbe 2015, 20ff.) aufzulisten und transparent darzustellen, wie gewonnene Erkenntnisse bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Stellungnehmenden, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Klimawandel und die Maßnahmenauswahl in die Bewirtschaftungsplanung einfließen zu lassen, wird geteilt.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0106 | <p>Da hinsichtlich der tatsächlichen Klimaentwicklung eine große Unsicherheit besteht, sollten Gewässerentwicklungspläne die Bandbreite möglicher zukünftiger Klimaprognosen und -szenarien umfassen (vgl. EC 2009, 29). Zudem sollten Unsicherheiten akzeptiert und explizit benannt werden. [...] Dafür sei Forschung erforderlich, die aufzeigt, welche Abschnitte am stärksten vom Klimawandel betroffen sind und wo Maßnahmen am dringendsten erforderlich sind. An diese Ausführungen schließt sich der [Name anonymisiert] vollumfänglich an und fordert ergänzende Forschung, die an</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Stellungnehmenden, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Klimawandel und die Maßnahmenauswahl in die Bewirtschaftungsplanung einfließen zu lassen, wird geteilt. Das trifft auch auf die Anregung einer ergänzenden Forschung zu, die an Klimaszenarien angepasste Gewässerentwicklungspotentiale aufzeigen und Wissenslücken schließen kann. Die Förderung einer solchen ergänzenden Forschung ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Klimaszenarien angepasste Gewässerentwicklungspotentiale aufzeigt und Wissenslücken schließt.   |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0107 | <p>Zusammengefasst ist der Bergbau ein bedeutsamer Verursacherektor, der nach Verursacherprinzip zu den Kosten für die erforderliche Gewässersanierung beitragen sollte. Generell sollte der Bergbau transparent darlegen, wie er zur Umsetzung der WRRL beiträgt. [...]</p> <p>Auf S. 179 werden notwendige Maßnahmen im Sanierungsbergbau zusammenfassend beschrieben, die technisch und finanziell sehr aufwendig sind und solche, die bislang nicht großtechnisch und in der Fläche eingesetzt werden konnten. Auch für solche Maßnahmen fordert der [Name anonymisiert]: Nach dem Verursacherprinzip sollten die ehemaligen Betreiber der Bergbaue umfassend aufkommen und Maßnahmen finanzieren, die gemeinsam mit den Behörden und unter Beteiligung unabhängiger Akteure ausgearbeitet werden. Die Sicherung der Folgekosten muss für die Tagebaue endlich verbindlich und insolvenzfest erfolgen. Dazu müssen entsprechende Sicherheitsleistungen eingefordert werden. Die bisherigen Vorsorgevereinbarungen sind dafür völlig unzureichend.</p> | Die Forderungen sind nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0108 | Die FGG Elbe behandelt „Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf die Gewässer“ als eine der WWBF. Diese Einordnung ist zunächst begrüßenswert. Allerdings sollten die entsprechenden Maßnahmen folglich auch prioritär behandelt und die dafür erforderlichen Ressourcen unter Einbezug der Bergbaubetreiber umfassend mobilisiert werden.  | Generell wurde und wird der Wiedernutzbarmachung der Braunkohletagebaue ein hoher Stellenwert zugeordnet. Die Mobilisierung von Ressourcen an sich ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0109 | Trotz dieser relativ starken Gewichtung der Bergbaufolgen in der Bewirtschaftungsplanung bestehen weiterhin Lücken. So ist weder die genaue Herkunft aller wesentlichen stofflichen Belastung erkennbar, noch ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe korrekt wiedergegeben. [...] Das Monitoring und die Darstellung der Ergebnisse, die Maßnahmandarstellung, die Finanzierung der Maßnahmen und der Umgang mit Fristverlängerungen erfolgen weiterhin nicht transparent genug. Das Verschlechterungsverbot muss konsequent umgesetzt werden. Das bedeutet auch, dass Genehmigungen nicht weiter ausgestellt oder verlängert werden dürfen. Dem Verbesserungsgebot sollte nachgegangen und Verunreinigungen an der Quelle beseitigt werden. Ein flussgebietsweites Konzept zur Integration der WRRL-   | <p>zu Satz 2: Sulfat dient als Leitparameter, was in den Unterlagen dargelegt wird.</p> <p>zu Satz 3: Im Bewirtschaftungsplan können die genannten Punkte nur zusammenfassend dargestellt werden (Für GWK kann auch auf die Maßnahmentabellen in Anhang A0-1 - Nr. 3 verwiesen werden.). Eine Auflistung aller Aspekte im Plan würde diesen sprengen. Hierzu muss auf die einzelnen Verwaltungsverfahren verwiesen werden.</p> <p>zu Satz 4-5: Das erfolgt in den einzelnen Verwaltungsverfahren, wobei jeweils technische Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.</p> <p>zu Satz 6: Das wird im Zusammenwirken und über die Abstimmungen der Länderbehörden bei den regulären</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Anforderungen in der Bergbauwirtschaft sollte dementsprechend konsequent und unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteure erstellt werden.  | Verwaltungsverfahren umgesetzt. Die entsprechende Organisation ist im Bewirtschaftungsplan dargestellt.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0110 | Auf Seite 177 des BWP wird angegeben, im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer werde eine zwischen den betroffenen Bundesländern abgestimmte Strategie verfolgt. Diese umfasse die Reduzierung von Auswirkungen, die Fortführung von Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Strategie im Sinne der Transparenz mitsamt der getroffenen Absprachen in den Hintergrunddokumenten zu veröffentlichen.  | Die die Bergbaufolgen insgesamt umfassende Strategie (nicht nur Braunkohlebergbau) umfasst die im BP aufgeführten Punkte:<br>- die Auswirkungen des Bergbaus so gering wie möglich zu halten und weiter zu minimieren,<br>- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus Bergbaufolgen hinsichtlich der Wassermenge und -beschaffenheit konsequent fortzuführen,<br>- Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu entwickeln und umzusetzen, die geeignet sind, die Belastungen der natürlichen Vorflut unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte und technischer Machbarkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie<br>- geeignete länderübergreifende Strategien unter Beachtung der schon eingeleiteten Maßnahmen bei der Sanierung der Bergbaufolgelandschaften zur Wiederherstellung eines weitgehend sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Wasserdargebotes im Bereich Grund- und Oberflächenwasser zu entwickeln und umzusetzen.<br>Sie ist nicht generell dokumentiert, sondern kann nur und wird im konkreten Verwaltungshandeln im Einzelnen abgestimmt zwischen den zuständigen Behörden umgesetzt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0111 | Zudem wird auf S. 17 des Anhang A0-2 - Nr. 2 angegeben: "Um die Umwelteinwirkungen des Braunkohlenbergbaus zu vermeiden bzw. zu verringern, steht zwar durchaus eine größere Anzahl von Maßnahmen zur Verfügung, deren Anwendung aber aufgrund unterschiedlicher, teilweise nur mit sehr hohem Aufwand veränderbarer Konstellationen nur eingeschränkt möglich ist." Diese These ist nicht nachvollziehbar und sollte an einem konkreten Beispiel erläutert werden. „Maßnahmen im aktiven Braunkohlebergbau zielen auf die Reduzierung der Wasserentnahmen für den Bergbau, der Versauerung und diffuser Belastungen infolge des Bergbaus und des naturfernen Ausbaus zu verlegender Fließgewässerabschnitte ab. Diese werden bereits umgesetzt und sind auch zukünftig erforderlich“ (BWP, 178). In welchem Ausmaß diese bereits umgesetzt werden und zukünftig erforderlich sind, sollte für die Öffentlichkeit transparent | Die Maßnahmenplanung wird im Anhang M 5 WRRL-Maßnahmenprogramm für die Oberflächenwasserkörper und die Grundwasserkörper in aggregierter Form dargestellt. Detailliertere Angaben zu den Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan nicht darstellbar. Das würde den Rahmen sprengen.<br>Beispiel Sanierungsbergbau: Gewässerverlegung der Spree zwischen Uhyst und Bärwalde, um die Auskohlung des Tagebaus Bärwalde zu ermöglichen. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes der Spree wird als nicht vermittelbar und auch als nicht realisierbar angesehen. Auch eine Auenrenaturierung im eigentlichen Sinne wird aufgrund der vorhandenen geologischen Bedingungen und des vorhandenen Reliefs als nicht verhältnismäßige Maßnahme angesehen.<br>Beispiel aktiver Braunkohlebergbau: Zweite Verlegung des  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | abgebildet werden. Generell ist auch im Zusammenhang mit dem Bergbau erforderlich, dass die Maßnahmenplanung wasserkörpergenau dargestellt wird.  | Oberflächenwasserkörpers Weißer Schöps-4. Ein gutes Beispiel für eine möglichst naturnahe Verlegung eines Fließgewässerabschnittes entsprechend den vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten. Vorgehensweise und Planung ist für eine solche Verlegung in Sachsen der Normalfall. Weitere Anträge für entsprechende Verlegungen liegen bisher nicht vor. Ggf. mögliche Verlegungen von Fließgewässerabschnitten können den Braunkohleplänen der aktiven Braunkohlentagebaue entnommen werden, die auf den Internetseiten der Regionalen Planungsverbände einsehbar sind.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0112 | Im BWP wird mehrfach erwähnt, die Maßnahmenumsetzung scheitert häufig an zu hohen Kosten. Die Maßnahmen seien oftmals „in der Praxis nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar und/oder verhältnismäßig teuer“ (BWP, 178). Eine Umsetzung ermittelter, erforderlicher Maßnahmen könne „im Kontext der Nachhaltigkeit und finanziellen Verhältnismäßigkeit nur schrittweise durchgeführt werden“ (Anhang, S. 24). Der [Name anonymisiert] fordert eine Auflistung erforderlicher Maßnahmen sowie der Kosten, sodass der bestehende Umsetzungs- und Finanzierungsbedarf ersichtlich wird.  | Eine vollständige Maßnahmendarstellung wird durch das vorliegende Maßnahmenprogramm bereits in aggregierter Form geleistet. Auf Ebene des Bewirtschaftungsplans (B-Ebene) wird dies durch die Wasserkörper-konkrete Auflistung aller erforderlichen LAWA-Maßnahmentypen in Anhang M5 des Maßnahmenprogramms umgesetzt. Eine Konkretisierung der Maßnahmentypen auf Länderebene (C-Ebene) erfolgt teils durch Kartentools oder die Veröffentlichung von weiteren Planungsunterlagen. Oftmals müssen die Maßnahmen noch mit den regionalen Akteuren, Flächeneigentümern etc. abgestimmt werden. Es kann deshalb keine solide flächendeckende Finanzierungsabschätzung erfolgen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0113 | Nach dem Verursacherprinzip sind die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen und sollten für entsprechende Maßnahmen aufkommen. Jedoch kann weiterhin für das Freilegen und Freihalten von Lagerstätten Wasser entnommen werden, ohne dass hierfür ein Wasserentnahmeentgelt zu zahlen ist. Diese Befreiung greift auch, wenn Wasser zum Füllen von Tagebaulöchern genutzt wird. Der [Name anonymisiert] weist, wie schon in der STN von 2009 darauf hin, dass dieses Vorgehen dem Vorsorge- und Verursacherprinzip widerspricht. Entsprechend Art. 9 WRRL sollte dieses Regelungsdefizit im 3. Bewirtschaftungszyklus behoben werden. Die realen Kosten der Rohstoffe sind unter Mitwirkung von Politik und Verwaltung sichtbar zu machen. | Die Festlegung des Wassernutzungsentgeltes ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung, sondern unterliegt einem politisch geprägten Gesetzgebungsprozess in den Ländern.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0114 | Auf S. 178 des BWP wird die Zuständigkeit für die Sanierung des Braunkohlebergbau zusammenfassend dargestellt: Die Sanierung und Rekultivierung, die der noch aktiven zu schließenden Tagebauen obliegt „dem jeweiligen   | Die Frage der Beteiligung in den genannten Verwaltungsgremien ist nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungsplanung.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Bergbautreibenden ([Name anonymisiert] ). Zur Maßnahmenauswahl finde eine enge Abstimmung der Bergbauunternehmen mit den zuständigen Behörden in hierfür eingerichteten länderübergreifenden Arbeits- und Unterarbeitsgruppen statt. [...] Nach dem Prinzip von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung hält der [Name anonymisiert] es für erforderlich, dass in diesen Gremien bzw. Gesprächen auch andere Akteure wie Umweltorganisationen vertreten sind. [...]</p> <p>Dasselbe gilt für die Organisation der Braunkohlesanierung. Hier betrachtet der [Name anonymisiert] die Rolle der [Name anonymisiert] kritisch, denn „in den Wasserkörpern, die vom Sanierungsbergbau betroffen sind, wird die Maßnahmenauswahl zunächst von der [Name anonymisiert] planerisch vorbereitet und dann zwischen dem Bund und den Ländern sowie der [Name anonymisiert] im so genannten Steuerungs- und Budgetausschuss (StuBA) abgestimmt. Ausgeführt werden die Maßnahmen durch die [Name anonymisiert] (siehe Abbildung 1)“ (BWP, 178). Auch in den regionalen Sanierungsberäten (RSB) findet keine Kontrolle von Maßnahmenplanung und -umfang durch die Öffentlichkeit statt. Unabhängige Akteure wie z.B. die Umweltorganisationen sollten in den Planungsprozess eingebunden werden.</p> |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0115 | <p>Übergreifend sollte mit Beteiligung der Umweltverbände ein Konzept erarbeitet werden, das sicherstellt, dass alle Gewässer Auswirkungen des bisherigen Bergbaus minimiert und ausgeglichen werden. Mit diesen Arbeiten ist z.B. auch die Versauerungsproblematik für Berliner Trinkwasserquellen zu lösen. Wie die FGG Elbe ein solches Vorgehen flussgebietsweit fördert, sollte im BWP angegeben werden.</p>  | <p>Die Beteiligung von Umweltverbänden in den Verwaltungsverfahren ist nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungspläne.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0116 | <p>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass zukünftig keine neuen Tagebaue für Braunkohle erschlossen werden (BWP, 176). Jedoch bestehen insgesamt noch sechs aktive Tagebaue im Mitteldeutschen und Lausitzer Revier, die weiterhin die Situation der Gewässer erheblich beeinträchtigen. Für diese sind insbesondere die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung deutlich zu benennen und zu minimieren. Auch sollte, wie bereits in Kapitel 5.2 der STN dargelegt, auf einen früheren Braunkohleausstieg hingewirkt und dafür zumindest das Argument des Gewässerschutzes in entsprechende Verhandlungen mit eingebracht werden.</p>  | <p>Die Auswirkungen der Tagebaue sind Gegenstand der bergrechtlichen Zulassungsverfahren. Im Bewirtschaftungsplan wird dargestellt, dass die Anforderungen der TrinkwVO in allen GWK erfüllt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0117 | Zugleich sind gewässerverträgliche Alternativen für die regionale Energiewirtschaft aufzuzeigen. Mit Blick auf den Kohleausstieg sollte die Stilllegung bereits jetzt präventiv vorbereitet werden: Der [Name anonymisiert] fordert, dass für entsprechende Studien unabhängige Forschungsinstitutionen beauftragt sowie Umweltorganisationen und der Naturschutz in laufende und künftige Planungen einbezogen werden.   | Eine gewässerverträgliche Energieerzeugung wird auch von Seiten der Wasserwirtschaft gefordert. Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist aber nicht dafür zuständig, selbst energiewirtschaftliche Planungen auszuarbeiten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0118 | Im Lausitzer Braunkohlerevier entspricht laut BWP (S. 179) die länderübergreifende Flussgebietsbewirtschaftung dem Langfristbewirtschaftungsmodell „WBalMo“. Dieses Modell umfasse eine Sulfatprognose. In diesem Zusammenhang fordert der [Name anonymisiert], flussgebietsweit schnellstmöglich die Sulfatproblematik zu lösen. Berichte zum Sulfatprognosemodell sollten wasserkörperspezifische Informationen enthalten und Sulfat als flussgebietspezifischen Stoff regeln. Die berücksichtigten Rahmenbedingungen solcher Prognosen sind nachvollziehbar darzustellen.  | Das Sulfatprognosemodell hat die Aufgabe zu zeigen, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt mit erhöhten Sulfatwerten in der Spree und insbesondere in den Abschnitten mit Uferfiltratfassungen für die Trinkwassergewinnung zu rechnen ist. Der Hauptanteil der Sulfatfracht wird momentan durch die Einleitungen des gereinigten Sumpfungswassers aus den Grubenwasserreinigungsanlagen des aktiven Braunkohlenbergbaus verursacht. Eine effektive Methode zur Entfernung von Sulfat aus dem Grubenwasser existiert bisher nicht, so dass nur eine Verdünnung mit weniger sulfathaltigem Wasser oder eine Einleitung in andere Einzugsgebiete als mögliche Maßnahmen bleiben. Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und der Beendigung der Braunkohleförderung ist der Zeitraum der Belastung der Spree mit erhöhten Sulfatfrachten zeitlich begrenzt worden und wird damit in absehbarer Zeit deutlich absinken. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0119 | Für eine Vielzahl an Wasserkörpern werden weniger strenge Bewirtschaftungsziele aufgrund der Auswirkungen des Bergbaus festgelegt. [...] Für OWK, die wegen des Bergbaus die WRRL-Ziele verfehlten, wurden im ersten Bewirtschaftungszeitraum zunächst Fristverlängerungen vorgesehen, weil auch hier die Datenlage für die Festlegung weniger strenger Ziele nicht ausreichend war. Für OWK, für die auch im 3. Bewirtschaftungszyklus noch keine abweichenden Ziele festgelegt wurden, ist dies als Begründung für Fristverlängerungen nicht ausreichend. Die Aussage in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Erz-, Spät- und Steinkohlebergbaus, „dass der gute Zustand der Gewässer auch zukünftig nicht erreicht werden kann und daher auch weiterhin Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sind“ (BWP, 180), ist sehr generalisierend formuliert und sollte sich lediglich | Die Aussage, dass "der gute Zustand der Gewässer auch zukünftig nicht erreicht werden kann und daher auch weiterhin Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sind." ist verständlicherweise unbefriedigend vage. Allerdings liegen, zumindest in Sachsen, derzeit keine ausreichenden Grundlagen zur geforderten, detaillierten Begründung der Ausnahmen gemäß Art. 4 WRRL für die Vielzahl betroffenen (69+) OWK mit sehr komplexen Belastungsverhältnissen vor. Aus diesem Grund wurde ein Arbeitsprogramm zur Ermittlung der Belastungsquellen, der Maßnahmenplanung sowie der Ableitung erforderlicher Ausnahmen für durch den Alterzbergbau belastete OWK für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 eingeplant. Die Durchführung des Arbeitsprogramms hängt von der Bereitstellung hinreichender Kapazitäten der zuständigen   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                                 | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        | auf einen konkret definierten Zeitraum und definierte WK beziehen. Nach WRRL ist eine Abschätzung erforderlich, wann der gute Zustand erreicht werden kann. Bei der Überprüfung von Ausnahmen sind die Kriterien gemäß Art. 4 WRRL vollständig anzuwenden, inkl. Abs. 8 und 9: Die Sicherstellung der Umweltziele bei Wasserkörpern, die flussabwärts folgen und die Gewährleistung der geltenden Trinkwasserschutz-Vorgaben.   | Behörden ab.<br>In Brandenburg wurden nur in wenigen Fällen abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt. In Sachsen-Anhalt wurde in Verbindung mit dem historischen Erzbergbau im Harz lediglich für einen Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt. |   |                |
| BP-0077-5000-0040-0120 | Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden müssen. Im BWP (S. 162) heißt es dazu "Das Erreichen des guten ökologischen Zustands in den Küstenwasserkörpern der Elbe bzw. der Nordsee sowie in den Wasserkörpern des Elbestroms ist (...) eine gemeinsam zu bewältigende Aufgabe, deren Lösung trotz der inzwischen erreichten Reduzierung der Nährstofffrachten aus der Elbe weiterhin verfehlt wird." In den Maßnahmenprogrammen müssen sich folglich konkrete Maßnahmen wiederfinden, die die Nährstofffrachten entsprechend reduzieren und so zu einer Lösung beitragen. | Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Nährstofffrachten entsprechend reduzieren sollen und so zu einer Lösung beitragen.  | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0121 | Da die MSRL einen guten Umweltzustand der Meere bis zum Jahr 2020 zum Ziel hatte, was augenscheinlich bereits verfehlt wurde, müssen im kommenden Bewirtschaftungszyklus der WRRL die Anstrengungen zur Reduzierung von stofflichen Einträgen in die Gewässer nun entsprechend intensiviert werden. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen möglichst schnell unter die angesetzten Grenzwerte sinken.  | Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Einträge von Nähr- und Schadstoffen entsprechend reduzieren sollen.   | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0122 | Auch zur Zielerreichung für das Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.  | Die Maßnahmen in der MSRL und WRRL sind aufeinander abgestimmt und werden bereits durch die FGG Elbe koordiniert.   | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0123 | Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der [Name anonymisiert], die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend,  | Im Rahmen der Umsetzung der MSRL waren bis zum 31. Dezember 2015 Maßnahmenprogramme zu erstellen. Dabei war zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen der bestehenden WRRL-Bewirtschaftungspläne ausreichen, um die  | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden. Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen.</p>  | <p>Umweltziele und somit den guten Umweltzustand gemäß MSRL zu erreichen bzw. zu erhalten. Im Rahmen der MSRL-Umsetzung sind hier die Maßnahmen des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalogs mit Auswirkungen auf die Küsten- und Meeresgewässer relevant. Darüber hinaus wurden die MSRL Maßnahmen mit in den LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p> <p>Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen, Anpassungen im Ordnungsrecht sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>                            |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0124 | <p>Das Grundwasser ist der größte und älteste Lebensraum in den deutschen Flussgebieten.<br/>         [...] Er ist insofern Ursprung und Ort der Biodiversität.<br/>         [...] Von seinem Zustand hängt zugleich ab, ob die Ziele der WRRL erreicht werden.<br/>         [...] Es besteht dringender Handlungsbedarf, der auch in der FGG erkannt wurde: „Der Schutz des Grundwassers als Ressource und Lebensraum steht im Fokus der Bewirtschaftungsfragen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.“ (FGG Elbe 2021). Der [Name anonymisiert] regt an, den Schutz der Grundwasserökosysteme nachprüfbar in das Flussgebietsmanagement aufzunehmen.<br/>         [...] Das Europäische Parlament hat Ende 2020, im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung, Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Grundwasserökosystem zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken (Europäisches Parlament 2020, Punkt 39). Dies soll dadurch erfolgen, „indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um<br/>         [...] Grundwasserökosysteme im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte.“<br/>         Der [Name anonymisiert] schließt sich dieser Forderung an und wirkt gerne bei relevanten Anstrengungen mit, damit die Erkenntnisse für den Schutz der Grundwasserökosysteme in</p> | <p>Der Hinweis und die damit verbundene Forderung sind nicht zentraler Bestandteil im Rahmen der Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper. Die Untersuchung von Grundwasserökosystemen ist noch Teil der Forschung. Es existieren hierüber noch zu wenige Erkenntnisse bzgl. Vorkommen, Verbreitung, Funktion und Ausbreitungswegen im Vergleich zum Oberflächengewässer. Untersuchungen hierzu finden auch bereits in den Ländern statt.<br/>         Die Aufnahme der Grundwasserbiologie in die WRRL wäre auf EU-Ebene zu regeln, da entsprechende Vorgaben EU-weit einheitlich gelten müssten.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | die Praxis der Bewirtschaftung ankommen. Hierzu sollten zumindest entsprechende konzeptionelle Maßnahmen an ausgewählten Wasserkörpern in BWP und MNP aufgenommen werden.   |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0040-0125 | Der gravierende Biodiversitätsverlust gefährdet unsere Lebensgrundlagen und -qualität. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ausreichend große Schutzgebiete und vor allem deren Vernetzung zu Biotopverbundsystemen von zentraler Bedeutung (Nationale Biodiversitätsstrategie, 62). [...] Viele der berichtspflichtigen WK der WRRL zählen dabei auch zu den Natura 2000- Schutzgebieten, sodass eine stärkere Vernetzung der Managementpläne nach FFH-Richtlinie mit der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL unumgänglich ist. Die Bedeutung der Gewässerstrukturen wird durch die Thematisierung im „Green Deal“ der EU- Kommission noch hervorgehoben, wie auch der BWP (S. 244) richtigerweise beschreibt. Das macht es noch unverständlicher, warum die nötigen Synergien zwischen den europäischen Richtlinien im Entwurf des BWP kaum Erwähnung finden. Auf Seite 282 des BWP wird exakt diese Thematik in einem Satz aufgegriffen, mit Bezug zu den Forderungen der Stellungnahmen zu den WWBF: „Eine stärkere Vernetzung und Berücksichtigung von Synergien bei der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL sowie eine stärkere Einbeziehung von Aspekten des Naturschutzes, wie z. B. die Förderung der Biodiversität und die Betrachtung wasserabhängiger Ökosysteme.“ Es wird zugesagt, dass die „Anregungen und Hinweise der Stellungnahmen (...) bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (werden)“. Jedoch kommt außer dieser Erwähnung im ganzen Dokument auf 331 Seiten überhaupt nur drei Mal überhaupt das Wort „Biodiversität“ vor. Der [Name anonymisiert] fragt sich, wo die genannten Berücksichtigungen zu finden sind. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien der Richtlinien zielführend bewertet und umgesetzt werden. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. Da für die in einzelnen Wasserkörper vorgesehenen Maßnahmen bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen zugeordnet werden, ist der konkrete Vorhabens- oder Projektcharakter nicht immer erkennbar.<br>Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern stellt vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe dar, durch das die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen dargestellt und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0126 | Auch an den Bundeswasserstraßen muss konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Das Bundesprogramm Blaues Band ist im BWP beispielsweise nur in einem Nebensatz zur Finanzierung als Förderprogramm für Maßnahmen thematisiert (S. 271).   | Dem Hinweis wird gefolgt.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0040-0127 | <p>Angesichts der Biodiversitätskrise und der Ziele der WRRL, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, müssen Biodiversität und der gesetzlich geforderte Biotopverbund als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung betrachtet werden. [...] Für die FGG Elbe sind die Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, 2019-2020). Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Einschätzung zu überdenken und im BWP auch die Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete aufzunehmen. Es sollten flussgebietsweit aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig- Holstein) vorgelegt werden.</p>   | <p>Die wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil der FFH-Richtlinie. Die Berichterstattungen zu Schutzgebieten werden im Rahmen des Streamlinings im Zuge der jeweils einschlägigen Richtlinien vorgenommen.</p>              |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0040-0128 | <p>Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Richtlinie und weiterer geplanter Maßnahmen sowie rechtlicher Vorgänge seitens der KOM im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, sollte es auch im Interesse der FGG sein, schnellstmöglich Synergien zur FFH-RL herzustellen und den Prozess der Managementplanung zu unterstützen. [...] Belange des Naturschutzes sollten dementsprechend nachweislich in die Maßnahmenpriorisierung aufgenommen werden. [...]</p> <p>Es reicht nicht aus, dass die FGG auf die einzelnen Bundesländer und deren Programme und Planungen verweist (Tabelle 8-1). [...]</p> <p>Der [Name anonymisiert] sieht die FGG in der Verantwortung, flussgebietsweit ein Konzept zur Vernetzung der WRRL, der FFH-Richtlinie, sowie der Meeresstrategierichtlinie vorzuschlagen, um ein ökologisch nachhaltiges Management der Gesamtheit der Gewässerlebensräume (inkl. Grundwasser) sicherzustellen und zum Erhalt der Biodiversität beizutragen. Gerade die Kumulation der Themen macht den Handlungsbedarf deutlich und erfordert eine konsequente Umsetzung der WRRL mitsamt allen genannten Synergien.</p> | <p>Die FGG Elbe erkennt die positiven Auswirkungen der Vernetzung der WRRL mit der FFH-Richtlinie sowie der Meeresstrategierichtlinie. Die Aufgabe kann nicht von nur einer FGG im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfüllt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0045-0001 | <p>Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen.</li> <li>- Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich.</li> <li>- Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0045-0002 | <p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein.</li> <li>- Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0003 | <p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung:</p> <p>Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt: Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben. ... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen“ „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweiflung treiben.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter BP-0077-5000-0045-0001 verwiesen.</p>  |                               |                |
| BP-0077-5000-0045-0004 | <p>Vollplanung bis 2050:<br/>           Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen.<br/>           Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „Ökonomische Analyse“ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben?<br/>           Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>           Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0005 | <p>Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „Wasserräte“ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>           Auf die Antwort zur Stellungnahme unter BP-0077-5000-0045-0001 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0006 | <p>Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der [Name anonymisiert] wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des Stellungnehmenden werden begrüßt.</p>  |                               |                |
| BP-0077-5000-0045-0007 | <p>Personalisere:<br/>In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.</p>           | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0008 | <p>Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0009 | <p>Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget, um in absehbarer Zeit in diesen</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.   | Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0045-0010 | Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0011 | Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0012 | Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebietsbezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflussdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen.</p> <p>Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0045-0013 | <p>Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des [Name anonymisiert] haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0014 | <p>Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Qualität unseres Trinkwassers. Der [Name anonymisiert] empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.   | Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0045-0015 | Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.        |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0016 | Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“ ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge<br>Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserverhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0017 | Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen. Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der [Name anonymisiert] fordert deshalb seit   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der [Name anonymisiert] vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.</p>   |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0045-0018 | <p>Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren. Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0045-0019 | <p>Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft, kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahrhundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue. Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden.</li> <li>- Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
|                        | <p>Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenwachstum von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor.</p> <p>- Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.</p> |   |  |                |
| BP-0077-5000-0045-0020 | <p>Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.</p>                | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden.</p> <p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.</p> |  | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0001 | <p>Aktuell werden für über 90% der OWK in der FGE Fristverlängerungen in Anspruch genommen (BWP, 239). [...] Nach Artikel 4, Abs. 4, können die Fristen der WRRL verlängert werden, „sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert ...“ [...] Für eine Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten (§ 29 Abs. 3</p>  | <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden</p>  | Ergänzung einer Textbox im Kapitel "Einführung" im Bewirtschaftungsplan. | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Satz 2 WHG) sind die Gründe jedoch transparent zu dokumentieren. [...] Der Entwurf muss folglich mit transparenten, verständlichen Angaben dazu ergänzt werden, wie untersucht wird, welche Auswirkung bisherige Maßnahmen auf den Zustand der OWK haben und welche ergänzenden Maßnahmen dementsprechend geplant werden. Des Weiteren muss im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus angegeben werden: „Um wieviel sich die Zielerreichung verzögert“. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt folglich für den BWP eine Übersicht zu den erforderlichen Angaben, bzw. eine entsprechende Ergänzung von Anhang A5-2:</p> <p>Wasserkörper/Umweltziel/Erreichung des Umweltziels im Jahr/Teilziele/Konkrete Maßnahmen - Zeitpläne bis 2024/Begründung der Ausnahme-Fristverlängerung Name+ID/Guter chemischer-ökologischer Zustand/(...)/(...)/(...)/(...)</p>  | <p>Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (<a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a>; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0002 | <p>Positive Auswirkungen von Maßnahmen sind, wegen der Trägheit biologischer Systeme, evtl. nicht sofort im gesamten OWK nachweisbar. Zur Frist der Umsetzung von Maßnahmen gibt die WRRL Folgendes vor: „(...) Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen“ (Art. 11 Abs. 8 WRRL). Der [Name anonymisiert] empfiehlt daher, das Jahr 2024 als finales Ziel für die Umsetzung von Maßnahmen zu nennen, die im aktuellen BWP beschlossenen werden. Die EU-Kommission fordert in ihrem gesondert an Deutschland gerichteten Umsetzungsbericht zudem einen zielorientierten Ansatz, wenn es um die Erreichung der Qualitätsanforderungen geht. Sie gilt unabhängig von dem jeweiligen Begründungsfall. So soll für jeden Wasserkörper deutlich aufgezeigt werden, wie groß die „Lücke“ noch zum guten Zustand ist (European Commission 2020: 18f). Das Maßnahmenprogramm ist dann so auszurichten, dass diese Lücke geschlossen wird. Die EU-Kommission erwartet, auch für einzelne Stoffe spezifische (Schlüssel-) Maßnahmen zu erarbeiten und die Verunreinigungen an der Quelle anzugehen. Mithilfe einer systematischen Lückenanalyse soll bewertet werden, ob die Maßnahmen ausreichend sind.</p> | <p>Die Länder der FGG Elbe haben sich im Ergebnis einer bundesweiten Diskussion dazu entschlossen, im Rahmen des "Transparenzansatzes", der in Kapitel 7.5 erläutert ist, alle zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen auf der Basis einer Lückenanalyse (Kapitel 7.2) abzuleiten. Im wasserkörperspezifischen Anhang zum Maßnahmenprogramm sind dazu auch stoffspezifische Maßnahmen aufgelistet. Ziel und strategische Ausrichtung des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Einzelfälle im Detail darzustellen.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0003 | Zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung. Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Für eine solche Bewertung sind detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern notwendig. Der BWP müsste daher unbedingt solche Detailinformationen erhalten.  | Gemäß Kap. 7.2 baut das Maßnahmenprogramm auf dem Grundsatz auf, dass die Auswahl der Maßnahmen für die einzelnen Wasserkörper auf der Basis einer umfassenden Defizit- und Kausalanalyse entsprechend dem DPSIR-Ansatz erfolgt (vgl. auch Abb. 7-1 sowie Tabellen 7-1 und 7-2 im BP). Zu einzelnen Wasserkörpern sind spezifische Informationen in den Wasserkörpersteckbriefen abgebildet, die über das Kartentool der FGG Elbe abrufbar sind ( <a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> ).  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0004 | Zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung<br>Das vorhandene Material entspricht keineswegs einer genauen räumlichen Darstellung konkreter Maßnahmen. Der [Name anonymisiert] regt an, detaillierte Karten (Maßstab 1:10.000) zu nutzen und diese jeweils mit Flusskilometer-genau verorteten und mit Zeithorizonten und Kostenabschätzungen hinterlegten Maßnahmen sowie der Benennung der Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträger zu ergänzen. Außerdem ist es notwendig, Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser, sowie getroffene bzw. vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich in der MNP darzustellen.<br>[...] Zusätzlich sollten für eine fundierte Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung auch bereits umgesetzte und noch geplante (Bau-) Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, mit dargestellt werden. [...] Es müssen daher vor allem regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie z.B. Unterhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden, inkl. ihrer Auswirkungen auf die einzelnen QK sowie die jeweiligen gesamten OWK/GWK und den daraus folgenden Konsequenzen. | Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen, und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden. Eine konkretisierte Darstellung und Verortung der Maßnahmenplanung wie gefordert ist in diesem Rahmen nicht möglich. So umfasst eine topographische Karte im Maßstab 1:10.000 eine Naturfläche von ca. 40 km <sup>2</sup> . Für den deutschen Anteil am Elbegebiet wären damit weit über 2.000 Einzelkarten notwendig. Die vom Stellungnehmenden geforderten Maßnahmendetails können im Einzelfall bei der zuständigen Behörde abgefragt werden. Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Gewässer sind wasserrechtlich zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0005 | Der [Name anonymisiert] empfiehlt, möglichst umfangreich konkrete Maßnahmen an den Gewässern als Modell-Maßnahmen auszuwerten, damit noch anstehende, vergleichbare Maßnahmen optimiert werden können. Um diesbezüglich voneinander zu profitieren, sollte auch der gegenseitige Austausch zwischen den Bundesländern in der FGG gefördert werden. Für die Kontrolle des Erfolgs hydromorphologischer Maßnahmen in und an Fließgewässern kann beispielsweise auf die Verfahrensempfehlung der LAWA zurückgegriffen werden (LAWA 2020c). Alle entstehenden Arbeiten und Gutachten sollten im Sinne der Transparenz unaufgefordert auf der Internetseite der FGG Elbe hochgeladen  | Die Erfolgskontrolle von Maßnahmen nicht nur im Bereich der Hydromorphologie ist ein wichtiger Baustein bei der Maßnahmenplanung. Viele dieser Studien sind bereits in Fachzeitschriften veröffentlicht. Im Hinblick auf die Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme für alle Wasserkörper wird auf die umfangreichen Anhangstabellen, das Kartentool der FGG Elbe und die Wasserkörpersteckbriefe hingewiesen.   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | oder verlinkt werden. Auch weitere bestehende Analysen und Hintergrunddokumente, wie z.B. die Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme und der aktuellen Lückenanalysen, sollten zumindest zu den Vorranggewässern in dieser Übersicht verlinkt werden.   |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0006 | Die Datenlage hat sich in den letzten Jahren durch das mit der WRRL eingeführte Monitoring stetig verbessert. Dennoch ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest Wasserkörper, die von Belastungsschwankungen oder ungeklärten Belastungspfaden beeinflusst werden, sollten deutlich häufiger untersucht werden – dazu gehören z.B. die OWK der Elbe. Bisher werden viele problematische Verunreinigungen unzureichend überwacht. Die Probestellen sowie die Methodik für die Untersuchungen sollten nach fachlichen Kriterien und nicht aus praktischen bzw. Kostenerwägungen gewählt werden. Es fällt neben der zeitlichen auch die örtliche Komponente auf. Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind in der FGE vielerorts zu groß ausgewiesen. Bei Wasserkörpern, die bis zu 147 km lang sind und deren Messpunkte bis zu 36 km auseinander liegen, sind Auswirkungen von lokalen Eingriffen kaum nachvollziehbar. [...] Methoden, die zur Bewertung „natürlicher Gewässer“ angewandt werden, sind für die HMWB größtenteils ungeeignet. Das bisherige Vorgehen der Bundesländer zur Bewertung von HMWB und auch von künstlichen Gewässern (AWB) ist uneinheitlich. [...] Zunächst empfiehlt der [Name anonymisiert] auch hier die Unterteilung der OWK in kleinere bzw. homogenere Abschnitte. [...] Die LAWA empfahl hierzu nach einer Studie 2015 ein Baukastensystem für die Bewertung aus kombinierten HMBW-Fallgruppen. Eine Weiterentwicklung dieses Vorschlags sowie darüberhinausgehende Methoden zur Zustandsbewertung von HMWB sind im BWP darzustellen. Noch bestehende Unsicherheiten und Fragen sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls im BWP dokumentiert und mit konkreten Planungen zur Schließung der Wissenslücken ergänzt werden. | In den Oberflächenwasserkörpern der Elbe liegen die Bilanz- und Wächtermessstellen der FGG Elbe, an denen besonders häufig und besonders viele Stoffe in verschiedenen Umweltkompartimenten untersucht werden. Ausgehend von den dort festgestellten Belastungen und bekannten lokalen Einleitungen wird das Monitoring in den Teileinzugsgebieten weiter differenziert. Die Untersuchungsfrequenzen entsprechen dabei den Vorgaben der OGewV 2016 und sind geeignet, die Anforderungen für die Zustandsbewertung gemäß WRRL zu erfüllen. Darüber hinaus kann auf die zahlreichen Sondermessprogramme der FGG Elbe, wie z. B. während der zurückliegenden Niedrigwasserphasen oder das geplante Arzneistoffmonitoring im Rahmen des koordinierten Elbemessprogrammes (KEMP) 2021, verwiesen werden. Die Messprogramme der Länder werden laufend aktualisiert und optimiert, neben fachlichen Kriterien müssen aber immer auch praktische und Kostenerwägungen einbezogen werden (Bsp. Zugänglichkeit der Messstellen, Haushaltsbudget). Konkrete Beispiele könnten helfen, den hier dargestellten pauschalen Kritikpunkten fachlich differenzierter zu begegnen.<br><br>Die methodischen Ansätze zur Ausweisung HMWB sind im Bewirtschaftungsplan umfassend dargestellt bzw. durch Verweise in anderen Quellen näher erläutert. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0007 | Neben der Bewertung sollte auch der Prozess der Ausweisung von HMWB im BWP detaillierter behandelt werden. Ob ein natürlicher Wasserkörper weiterhin als HMWB eingestuft bleibt, ist gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. [...] Im Zuge der beschriebenen Neubewertung fordert der [Name   | Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Länder der FGG Elbe bei der Ausweisung der HMWB/AWB in den zweiten Bewirtschaftungsplänen und den Entwürfen der dritten Bewirtschaftungspläne die Anforderungen der WRRL und der CIS-Leitfäden Nr. 4 und 37 erfüllen. Diese Leitfäden wurden  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | anonymisiert] daher, Verfahren zur Überprüfung der HMWB-Ausweisung für alle betreffenden WK nach den vorgegebenen Prüfschritten anzuwenden und transparent darzustellen. Dabei ist vor allem auch der Prüfschritt 8 (Alternative Prüfung) miteinzubeziehen. [...] Liegt kein ordentliches und öffentlich einsehbares Prüfverfahren vor, so müssten die bestehenden HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden.   | durch die LAWA in nationale Handlungsempfehlungen (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2015): Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) und künstlichen Gewässern (AWB) umgesetzt. Die Ausweisungsgründe sind im Bewirtschaftungsplan in tabellarischer Form dargestellt und im Anhang wasserkörperscharf aufgelistet. Die Ausweisungsgründe sind im Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans auch in Form einer Karte dargestellt. Die Anforderung der WRRL, die Einstufung und Gründe im Einzelnen anzugeben, ist damit erfüllt. |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0008 | Der [Name anonymisiert] greift an dieser Stelle die Forderung der Dessauer Erklärung auf, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und deren übergreifenden Flussgebietsgemeinschaften eine nationale Gewässerschutzinitiative (Fonds, Beratung, organisierter Erfahrungsaustausch) für eine fristgerechte Umsetzung der WRRL aufsetzt. Eine übergreifende Gewässerschutzinitiative sollte dazu beitragen, dass einheitlich geeignete Organisationsstrukturen, rechtliche und fiskalische Grundlagen geschaffen sowie ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Eine solche nationale Strategie sollte sektorübergreifend die WRRL-Arbeit in den Flussgebieten flankieren.   | Der Aufbau der geforderten Organisationsstrukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0009 | Um geeignete haushaltspolitische Beschlüsse inkl. einer eigenen Budgetlinie für die WRRL-Umsetzung voranzubringen, ist es essenziell, ressourcenrelevante Umsetzungsprobleme zu erfassen und zu dokumentieren. Als Grundlage für Beratungen auf Flussgebietsebene sollten demnach entsprechende Informationen erhoben und veröffentlicht werden. Dazu gehört eine Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen für die Zielerreichung bis 2024/2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Im nächsten Schritt sollte aus der Aufstellung der finanzielle Bedarf, sowie das flussgebietsweite Ausmaß der Personallücken in der Verwaltung abgeleitet werden. Diese Aufstellung ist dann in die Haushaltsplanung von Bund und Ländern einzubringen. Wird die Begründung „unverhältnismäßige Kosten“ für Fristverlängerungen dennoch in Anspruch genommen, ist diese Inanspruchnahme transparent darzulegen. Eine entsprechende Dokumentation erfordert verständliche Rechenmodelle zur Verhältnismäßigkeit | Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | von unterschiedlichen Maßnahmenoptionen sowie eine beispielhafte Bewertung von Gewässereingriffen und ihrer Alternativen. Eine solche Darstellung sollte Teil des BWP sein.  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0010 | Der [Name anonymisiert] fordert für den dritten Bewirtschaftungszyklus ein bundesweit einheitliches Vorgehen zur Finanzierung, das das Verursacherprinzip konsequent anwendet. Dazu muss beispielsweise das Wasserentnahmeentgelt zukünftig deutschlandweit mit eindeutig ökologischer Zweckbindung erhoben werden. Mit einer einheitlichen Regelung zum Wasserentnahmeentgelt könnten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufgehoben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die Umsetzung generiert werden. Bisher sind die Finanzierungsmodelle der einzelnen Bundesländer jedoch unterschiedlich (vgl. BWP, 270). Der FGG Elbe kommt eine wichtige Rolle bei der Vereinheitlichung zu. Als länderübergreifende Lösung könnten u.a. Gewässerentwicklungsplanungen als Grundlage für die Planung des Finanzierungsbedarfes verwendet werden (vgl. Reese et al. 2018, 148). Der [Name anonymisiert] fordert, dass sich die FGG Elbe auf Länder- und Bundesebene für eine umfangreiche, einheitlichen Finanzierungsstrategie einsetzt und diesbezügliche Anstrengungen im BWP dokumentiert. | Die Finanzierung der Umsetzung der WRRL liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Initiativen zur gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen mit Auswirkungen in mehreren Bundesländern (z. B. Sedimentsanierungen) werden geprüft.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0011 | Unabhängig von der Interpretation des EuGH-Urteils, hält der [Name anonymisiert] die Beschränkung auf Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beim Kostendeckungsgebot für nicht ausreichend. [...] Der [Name anonymisiert] fordert folglich die konsequente Umsetzung einer WRRL-Ökonomie, die mit wirksamen Instrumenten auf eine nachhaltigere Wassernutzung abzielt. Durch ökonomische Ansätze wie die Optimierung eines Gebührensystems nach Verursacher- und Vorsorgeprinzip sollten neue Anreize geschaffen werden. In diesem Sinne fordert der [Name anonymisiert] eine konsequente Anwendung und Präzisierung von Artikel 2 (38)/ (39) und 9 WRRL - bzw. § 3 Punkte 16 und 17 sowie § 6a des WHG - im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung und regt dringend dazu an, signifikante Ursachen von Zielverfehlungen (Veränderungen der Gewässer für die Schifffahrt....) nicht weiter von dem Begriff der Wasserdienstleistungen auszuklammern. Die hiervon begünstigten Nutzungen müssen entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten angemessen mitdecken.  | Die wirtschaftliche Analyse erfolgte für alle Flussgebietsgemeinschaften nach gleichen Vorgaben und genügt den Ansprüchen der WRRL. Weitergehende Anregungen können in die zukünftige Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden. Die vom Stellungnehmenden angesprochene Thematik ist jedoch nicht im Rahmen der FGG Elbe, sondern bundesweit zu lösen. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>[...] Eine entsprechende Vorgehensweise fordert der [Name anonymisiert] für den 3. BWP: Die FGG Elbe sollte länderübergreifend darlegen, was unter dem Begriff der Wasserdienstleistung zusätzlich aufgenommen wird, bzw. wie sich die FGG Elbe diesbezüglich auf Bundesebene einsetzt. Für die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser zum Zweck der Schifffahrt, Energienutzung, Landwirtschaft und des Hochwasserschutzes sind Umwelt- und Ressourcenkosten zu berechnen. Falls dies nicht bis zur Veröffentlichung des überarbeiteten BWP möglich ist, sollte im Nachtrag ein entsprechender Bericht vorgelegt werden, inwiefern die Wassergebührenpolitik angepasst wird, damit alle relevanten Wassernutzungen angemessen zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen beitragen. Ein solcher Nachtrag sollte dann verbindlich im BWP zugesichert und seine Inhalte mindestens grob erwähnt werden.</p>   |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0012 | <p>Die Unterfinanzierung ist zudem auf die entsprechende Förderrichtlinie (FGE-RL) zurückzuführen. Entsprechend dieser Richtlinie entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Zuwendungen. Die Förderung richtet sich folglich nach den ermessensleitenden Kriterien und der Haushaltsplanung des Landes und beschränkt sich oft auf Maßnahmen, die unter die Kofinanzierung von EU-ELER- Zuwendungen fallen (vgl. Reese et al. 2018, 64). Die Förderrichtlinien (Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel) sind anzupassen. Einerseits, um Verzögerungen von Genehmigungen entgegenzuwirken, andererseits, damit auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können. Zudem sollte das Wasserentnahmeentgelt und die Abwasserabgabe so reformiert werden, dass sie ihrer Lenkungsfunktion in allen relevanten Nutzungsbereichen gerecht werden und zugleich mehr Einnahmen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung von Maßnahmen zu fördern.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen von Förderrichtlinien und -programmen sowie Abgabengesetzen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0013 | <p>Eine weitere Forderung des [Name anonymisiert] betrifft den Eigenanteil der Wasser- und Boden-, bzw. Gewässerentwicklungsverbände.</p> <p>[...] Wird die ökologische Gewässerentwicklung von dem jeweiligen Verband nicht als Unterhaltungsaufgabe verstanden, ist die Bereitschaft gering, entsprechende Maßnahmen</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen von Förderrichtlinien und -programmen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>                       |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>ausschließlich über Mitgliederbeiträge zu finanzieren (vgl. Reese et al. 2018, 72). Deshalb ist nur die Umsetzung der Maßnahmen wahrscheinlich, die auch gefördert werden. Besteht ein schwacher Förderansatz des Landes in Verbindung mit hohen finanziellen Hemmnissen, darunter Finanzierungsunsicherheit und Rückforderungsrisiken durch Vorfinanzierung (vgl. Reese et al. 2018, 72f.), ist dieses Vorgehen unbedingt zu verändern.</p> <p>Die Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss differenziert betrachtet und in Abhängigkeit der ökonomischen Situation der jeweiligen Verbände entgegengewirkt werden. Steigerungen der Finanzierungsanteile bis zu einer 100% Förderung erhöhen die Bereitschaft zur Maßnahmenumsetzung. Zugleich sind aber auch weitere Aspekte zu bedenken wie die aktuelle Satzungsgestaltung, das Wissen zum Gewässerschutz, die Interessen, die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren oder auch das Bewusstsein für eine ökologische Unterhaltung oder Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen.</p> <p>[...] Auch diesbezüglich hat die FGG Elbe für eine flussgebietsweit einheitliche Vorgehensweise Sorge zu tragen und entsprechende Bemühungen im BWP zu dokumentieren.</p> |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0014 | <p>Das Freiwilligkeitsprinzip kann zwar in bestimmter Hinsicht Unterstützung für die WRRL fördern, stellt jedoch zugleich eines der wesentlichen Umsetzungshemmnisse dar. [...] Folglich ist das bisherige Freiwilligkeitsprinzip in einen kontrollierten, verbindlichen Planungs- und Umsetzungsablauf zu überführen (vgl. Dessauer Erklärung). Das WHG beispielsweise beinhaltet weitreichende behördliche Anordnungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber Grundeigentümer*innen, darunter die Möglichkeit, die Pflichten zur Duldung von Unterhaltungsmaßnahmen näher festzulegen (vgl. Reese et al. 2018, 118). Von solchen Möglichkeiten ist mit Blick auf den immensen Vollzugsrückstand Gebrauch zu machen.</p> <p>Zusammenfassend ist eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger erforderlich, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. [...] Die FGG Elbe sollte transparent angeben, welche Aufgaben sie übernimmt, um eine flussgebietsweit einheitliche, verbindliche Aufgaben- und Pflichtzuweisung zu fördern.</p>  | Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0015 | <p>Die Umweltziele in Art. 4 Abs. 1 WRRL sind auch für Bundeswasserstraßen verbindlich.<br/>           [...] Die für die Wasserkörper-bezogenen Maßnahmenplanungen notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, wie sie mit der Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes eigentlich vorgesehen ist, sollte sich im BWP und MNP nachvollziehbar und verbindlich wieder finden.<br/>           [...] Dieses Regelungsdefizit sollte schnellstmöglich behoben werden. Das WaStrG ist weiterhin den Umweltzielen der WRRL anzupassen. Dafür sollte sich die FGG auf Bundesebene einsetzen und diese Position im BWP mit Blick auf die Umsetzung an Bundeswasserstraßen vertreten. Die Umweltziele der WRRL sind auch für Bundeswasserstraßen verbindlich anzuwenden, unter jeder Zuständigkeit.<br/>           [...] Im BWP wird darauf hingewiesen, dass die [Name anonymisiert] an Bundeswasserstraßen Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrsfunktion durchführt und in deren Rahmen die Umweltziele nach WRRL „zu berücksichtigen“ (BWP, 154) sind. Der [Name anonymisiert] betont, dass diese Formulierung im Widerspruch zu europäischem Recht steht und empfiehlt dringend, den BWP anzupassen und „einzuhalten“ zu formulieren.<br/>           [...] An den Bundeswasserstraßen muss konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Auch das Bundesprogramm Blaues Band ist weiterhin mit den WRRL-Fristen in Einklang zu bringen und finanziell deutlich aufzustocken. Dies sollte auch im BWP transparent beschrieben werden.</p> | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans im Hinblick auf das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist erfolgt. Damit ist auch eine Präzisierung des Maßnahmenprogramms verbunden.</p>  | <p>Textänderung im Kap. 5.1.1, BP:<br/>           Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz z hoheitlich durch.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0016 | <p>Auch der BWP verweist auf das GKE (S. 154), das von Bund und Ländern im Jahr 2017 für die Binnenelbe verabschiedet wurde. [...] Das GKE ist lediglich ein Rahmenkonzept, aus dem keine konkreten Maßnahmen abgeleitet werden können und mit dem nach Ansicht des [Name anonymisiert] „die grundlegenden Konflikte zwischen den ökologischen Zielen und den Anforderungen an die Elbe als Wasserstraße“ (5-Pressemitteilung vom 18.1.2017) noch nicht aufgelöst sind. Die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ziele von Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft, die im GKE formuliert wurden, wurden nicht überprüft. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, vor allem im Hinblick auf die teilweise Delegation der</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. Es stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und</p> |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>WRRL-Zielumsetzung an das GKE und umgekehrt, dass im BWP dargestellt werden soll, wie diese beiden Prozesse miteinander verknüpft werden. Aus dem BWP geht nicht hervor, wie das GKE integriert werden soll und was die zuständige Behörde für die Binnenschifffahrt vorhat, um die Maßnahmen für die relevanten Elbwasserkörper umzusetzen (BWP, 154). Es ist darüber hinaus nicht klar, wie die Verknüpfung zur nationalen Biodiversitätsstrategie oder dem Bundesprogramm "Blaues Band" aussieht, das auf die Wiederherstellung der Bundeswasserstraßen und der angrenzenden Feuchtgebiete abzielt.</p>   | <p>die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. Das GKE sucht gemeinsame Lösungsansätze und Möglichkeiten, diese umzusetzen. Es ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien in den sechs betroffenen Oberflächenwasserkörpern der deutschen Binnenelbe.</p> <p>Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm der WRRL und dem Hochwasserrisikomanagementplan werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderte Prüfung der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Ziele von Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft Verknüpfung ist kein Thema des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0017 | <p>Die Notwendigkeit einer umfassenden Politikintegration resultiert zudem aus einer konsequenten Anwendung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips. Sektorenübergreifende Maßnahmen sind infolgedessen unerlässlich. Alle Politikbereiche, vor allem Agrar-, Verkehrs- und Energiepolitik, müssen ihren Beitrag zur Umsetzung der europäischen Zielvorgaben leisten. Bereits in der Stellungnahme 2009 forderte der [Name anonymisiert] hierfür Sektor-bezogene Detail (bewirtschaftungs-) pläne gemäß Art. 13 (5) WRRL, damit die relevanten Ressorts aktiv werden und ihre Politiken, Pläne und Vorhaben WRRL-konform gestalten und umsetzen (nähere Angaben s.u.). [...] Detailpläne zur Politikintegration sollten auch einbeziehen, welche Instrumente aus anderen Fachbereichen genutzt werden können, um die Belange des Gewässerschutzes voranzutreiben. Dazu gehört beispielsweise die systematische Nutzung von Instrumenten der Flurneuordnung: Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren könnten vielerorts eingeleitet werden, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Aufgrund von Flächennutzungskonflikten und dem erheblichen Umsetzungsrückstand ist das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen. Zudem könnten Ressourcen der Ämter für</p> | <p>Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Bodenmanagement zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen genutzt werden.   |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0019 | Der [Name anonymisiert] fordert, dass das Verursacher- und Vorsorgeprinzip konsequent umgesetzt und weiterentwickelt wird. Das bedeutet unter anderem, dass die WRRL in Verursacher-Sektoren hineingebracht wird, bzw. diese darlegen müssen, wie sie zur Umsetzung beitragen. Welche Schritte die Länder im Rahmen der FGG Elbe diesbezüglich unternehmen, sollte im BWP zusammenfassend dargestellt werden. Regierungen, Parlamente und Kommunen sollten bewegt werden, gemeinsam die Umsetzung der Zielvorgaben voranzutreiben. Dazu sind Detailpläne vorzulegen und Ressourcen bereitzustellen. Zu den Detailplänen gehören Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). In den BWP sollte ein entsprechender Zeitplan für die gemeinsame Erstellung von Detailplänen zur Integration der WRRL eingefügt werden. | Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0020 | Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), die in Abstimmung mit Raumplanung, Naturschutz und Hochwasserschutz ausgearbeitet werden, stellen in diesem Zusammenhang eine gute Basis für Gewässerpläne und Maßnahmenprogramme dar (vgl. Reese et al. 2018, 203). [...] Erforderliche finanzielle und personelle Ressourcen sind auch für GEK zur Verfügung zu stellen, zumal diese Konzepte für viele Gewässer im Einzugsgebiet der Elbe noch nicht erstellt sind und bei ihrer Erarbeitung die aktive Öffentlichkeitsbeteiligung zu fördern ist.   | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die FGG Elbe teilt die positive Einschätzung der Gewässerentwicklungskonzepte. Die Budget- und Personalplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0021 | Abschließend greift der [Name anonymisiert] wiederholt die Forderung auf, Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Diese Forderung wurde bisher nicht zufriedenstellend beantwortet und auch die geforderten Schritte zur Politikintegration wurden im derzeitigen Entwurf des BWP nicht aufgegriffen. [...] Die FGG Elbe sollte den Austausch der Bundesländer über eine effiziente Politikintegration fördern. Entsprechende Hilfestellungen aus den Politik- und Verwaltungswissenschaften und andere Fachbeiträge können dafür hinzugezogen werden   | Anpassungen der politischen Leitlinien einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0022 | Die Vorgehensweise der Bundesländer und die Qualität der Öffentlichkeitsarbeit ist zudem sehr unterschiedlich. Der FGG Elbe kommt somit die wichtige Aufgabe zu, eine einheitliche flussgebietsweite Vorgehensweise zu fördern. Die Flussgebietsbehörde der Elbe hat im Rahmen der Anhörung der WWBF angekündigt, eine Lösungsstrategie anhand guter Beispiele zu erarbeiten. Auf die wissenschaftliche und partizipative Vorbereitung dieser Lösungsstrategie sollte bereits im BWP eingegangen werden. Auf die Lösungsstrategie bzw. ihre Umsetzung wird in den aktuellen Entwürfen nicht mehr eingegangen. Hier fordert der [Name anonymisiert] einen Nachtrag, was genau geplant ist.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und von der FGG in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen aktiv umgesetzt. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0023 | Tabelle 9-1: „Maßnahmen zur Information auf überregionaler Ebene“ listet wenige Veranstaltungen der FGG Elbe auf, die von 2017 bis 2020 stattgefunden haben (BWP, 276). Da es sich jedoch um den BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus handelt, ist eine Tabelle erforderlich, die die geplanten Maßnahmen ab 2021/22 zeigt- oder zumindest beispielhaft einen Einblick in die geplante Öffentlichkeitsarbeit bietet.  | Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da für den Zeitraum ab 2022 noch keine konkreten Planungen vorliegen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0024 | Tabelle 9-2 zeigt zusammenfassend die Organisationsformen der Beteiligung in den Bundesländern (BWP, 278). [...] Diese Zusammenfassung zeigt, dass die Umweltverbände im Vergleich zu anderen Interessenverbänden unterrepräsentiert sind, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene. Zudem fehlen an dieser Stelle Angaben dazu, wie die FGG Elbe im dritten BWP ein ländereinheitliches Vorgehen fördern wird. So sollten vorbildliche Organisationsformen der Beteiligung herausgestellt und deren Etablierung auch in anderen Bundesländern angestoßen werden. [...] Innerhalb der dritten Phase werde der BWP unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bis zur Veröffentlichung überarbeitet (BWP, 275). Bisher eingebrachte Anregungen und Stellungnahmen des [Name anonymisiert] wurden jedoch oft nicht klärend genug beantwortet und berücksichtigt. Deshalb besteht zur genannten These ein großer Vorbehalt. An dieser Stelle äußert der [Name anonymisiert] eindrücklich die Forderung, dass die in dieser Stellungnahme genannten Punkte in den dritten Bewirtschaftungszyklus Eingang finden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte zumindest umfassend auf die einzelnen Forderungen eingegangen und die Gründe für eine Nichtbeachtung transparent erläutert werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Alle Einzelforderungen der Stellungnahmen werden bewertet und hinsichtlich der Möglichkeit einer Berücksichtigung in den Textentwürfen geprüft. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0025 | Die vorliegenden Anhörungsdokumente der FGG Elbe genügen dem Anspruch der WRRL nicht, da sich dem Leser wesentliche Aspekte der Bewirtschaftung nicht oder nur teilweise erschließen. Entsprechende Anregungen des [Name anonymisiert] aus den letzten Jahren wurden in den vorliegenden Entwürfen nicht berücksichtigt. [...] Tatsächlich hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der FGG im Vergleich zum Anhörungszeitraum des ersten Bewirtschaftungszyklus reduziert: Statt mehrerer Informationsveranstaltungen im Einzugsgebiet der Elbe gab es nur noch eine einzige und darin wurde die HWRM-RL gleich mit abgehandelt (27. Mai - Fristende für Stellungnahmen schon 4 Wochen später). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass eine Beteiligung in Form von offenem Dialog mit den anderen Teilnehmenden oder den Vortragenden im angebotenen Format gar nicht möglich war und die einzige Option zur Kommunikation aus einem Textfeld zum Eingeben von Fragen mit maximaler Zeichenanzahl bestand. Da auf diesen Input während der Veranstaltung zum größten Teil nicht eingegangen wurde, findet sich eine zusammenfassende Sammlung in Anhang I, sodass alle offenen Fragen, im Rahmen der Stellungnahme beantwortet werden können. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und der FGG Elbe in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Die Pandemie hat dabei erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, weil Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. In der FGG Elbe sind die Entwürfe der Pläne und Karten auf der Homepage zusammengefasst verfügbar. Damit hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit den sehr umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Onlineveranstaltung der FGG Elbe im Mai 2021 fand breite Zustimmung der Beteiligten. Das vom Stellungnehmenden geforderte Format mit offenem Dialog war nicht leistbar. Die zusammenfassende Sammlung der Fragen, die in der Onlineveranstaltung nicht beantwortet wurden, wird zur Kenntnis genommen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0026 | Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.<br><br>Auf Ebene der FGG Elbe:<br>- Angaben im BWP dazu, welche konkreten Aufgaben die FGG Elbe übernimmt. Eine vorausblickende Darstellung entsprechender Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im BWP.<br>- Direkter Weblink im BWP zu Länder-spezifischen Beteiligungsangeboten und entsprechenden Terminen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Der vom Stellungnehmenden geforderte Ausblick auf künftige Öffentlichkeitsmaßnahmen im Bewirtschaftungsplan ist nicht möglich.<br>Direkte Weblinks zu länderspezifischen Beteiligungsangeboten der Länder sind im Bewirtschaftungsplan enthalten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0027 | Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.<br><br>Auf Ebene der FGG Elbe:<br>- Sicherstellung, dass bei AG-Sitzungen die Zivilgesellschaft mitwirken kann. Die Übernahme von Reisekosten sollte bei ehrenamtlich Teilnehmenden sichergestellt werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vom Stellungnehmenden geforderte Sicherung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an den Sitzungen von Arbeits- und Expertengruppen ist auf Grund der Themenfülle und der Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltungen nicht immer möglich. Eine Anpassung von Rechtsgrundlagen der Bundesländer zu den Möglichkeiten einer Übernahme von  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | - Beteiligung der Umweltverbände an Arbeits- und Expertengruppen zur WRRL-Umsetzung.  | Reisekosten der ehrenamtlich Teilnehmenden ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0028 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der AG WRRL sollte eine Ad-hoc-Gruppe zur Öffentlichkeitsbeteiligung einberufen werden, die sich mit aktuell relevanten Fragen zur Thematik ergebnisorientiert befasst.</li> <li>- Ein Austauschforum, in welchem sich die Bundesländer über ihre geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung austauschen und neue Anregungen bekommen können,</li> <li>- Eine innovative, flussgebietsweite PR-Strategie, die die breite Öffentlichkeit informiert und für die WRRL bewegt: Dafür bisherige Konzepte und Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung systematisch evaluieren und effizienter gestalten, Wünsche zur Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen (dazu ggf. Umfrage im Einzugsgebiet), Instrumente und Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit definieren, Ansätze und Orte (Ebenen) der Öffentlichkeitsbeteiligung konkretisieren, Strukturen in der Verwaltung mit gestalten und auf weitere Ressorts ausweiten, notwendige Ressourcen absichern, Art der Rückkopplung zu den Stellungnahmen definieren.</li> </ul> | Der Anregung des Stellungnehmenden wird gefolgt. Es gibt in der FGG Elbe Gremien, die sich mit den Möglichkeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befassen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0029 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsaufnahme zu allen folgenden Aspekten, die zugleich zur Ermittlung von Best-Practice-Beispielen dienen können,</li> <li>- Eine flussgebietsweite Lösungsstrategie, die länderübergreifende Standards setzt und sich dabei an bestehenden Best-Practice-Beispielen orientiert.</li> </ul>   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Gremien der FGG Elbe, die sich mit den Möglichkeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befassen, diskutiert.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0030 | Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die in der FGG Elbe sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von der FGG |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Ebenenübergreifend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzend zum Ehrenamt hauptamtliche Strukturen, um gemeinsamen Dialog mit den Behörden zu ermöglichen,</li> <li>- Stellen für Öffentlichkeitsbeteiligung länderübergreifend in allen Umweltbehörden,</li> <li>- Ehrenamtliche Arbeit fachlich sowie systematisch begleiten (inkl. Beteiligungsmöglichkeiten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten),</li> <li>- Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen: Aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung von BWP und MNP,</li> <li>- Möglichkeit der Mitwirkung auf alle Themen ausweiten (beispielsweise Thema Grundwasser: Information über die Situation der GWK und Mitwirkung bei GW- bezogenen Entscheidungen),</li> <li>- Beiträge und Stellungnahmen der Akteure stärker berücksichtigen,</li> <li>- Presse-Arbeit und weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen,</li> <li>- Sensibilisierungskampagnen, die in der Öffentlichkeit Bewusstsein für den Schutz der Gewässer schaffen (z.B. mit der Förderung von Fluss-Rangern),</li> <li>- Projekttag in öffentlichen Einrichtungen.</li> </ul> | <p>aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmenden sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0031 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.</p> <p>Ebenenübergreifend:<br/>Eine finanzielle Unterstützung für ehrenamtliche Beteiligung, beispielsweise durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung, Informations-Angebote für Kommunen, Parlamentsabgeordnete und Regierungsspitzen (inkl. Veranstaltungen), um die notwendige politische Priorisierung voranzutreiben.</p>   | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung von Rechtsgrundlagen der Bundesländer zu den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung oder einer Übernahme von Reisekosten der ehrenamtlich Teilnehmenden ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0032 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.</p> <p>Ebenenübergreifend:<br/>Eine übersichtliche und transparente Zusammenstellung aller Dokumente, inkl. Verlinkung zu den Befunden des 4.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die Darstellung der Dokumente und Karten für die breite Öffentlichkeit optimiert werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Monitoringzyklus, die bezogen auf die einzelnen Wasserkörper aufbereitet sind. Die betreffenden Angaben sollten alle ? Gewässer berücksichtigen und Auskunft zur Situation bei allen Qualitätskomponenten geben.</p> <p>? Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme von 2019 und zu den aktuellen Lückenanalysen sollten ebenfalls vorgelegt werden.</p> <p>? Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der HMWB-Ausweisung oder Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten (v.a. Wasserkörper-spezifische Informationen zur Umsetzung des Prüfschritts 8 der HMWB- Ausweisung und ihrer Ergebnisse).</p>    |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0033 | <p>Es besteht großer Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen, um die Öffentlichkeit über relevante politische Beschlüsse und Aktivitäten zu informieren, sowie in Entscheidungen einzubinden.</p> <p>Ebenenübergreifend: Wasserkörperbezogene Darstellung, welche Maßnahmen bislang umgesetzt worden sind und mit welchem Ergebnis.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Gremien der FGG Elbe getragen.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0034 | <p>Die Umsetzung innerhalb der FGG Elbe ist selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern weit hinter der Planung zurückgeblieben. Verallgemeinert wird dies mit der fehlenden Flächenverfügbarkeit oder fehlenden Fachkräften begründet. Die Anstrengungen sind hier deutlich zu verstärken. [...] Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit nur nebenbei als Begründung aufzuführen, sollte diese prioritär und transparent behandelt werden. [...] Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p> | <p>Die Hemmnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen sind im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans transparent dargestellt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet jedoch keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufzeigt. Eine konkretisierte Darstellung und Verortung der Maßnahmenplanung, wie gefordert, ist in diesem Rahmen nicht möglich.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0035 | <p>Der [Name anonymisiert] fordert, dass bundeseigene Flächen in den Auen entlang von Bundeswasserstraßen nicht veräußert werden dürfen, sondern für Renaturierungen vorgehalten werden müssen. Flächen der Länder und Kommunen, v.a. in den Auen, sind für Renaturierungen vorzuhalten, gesetzlich und raumplanerisch zu sichern und ebenfalls nicht zu veräußern. [...] Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.</p>   | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0036 | <p>Es fehlen konkrete Handlungsziele zum Erreichen der Umweltziele der WRRL. Für die Durchgängigkeit und alle damit verbundenen Herausforderungen müssen quantifizierbare</p>  | <p>Die geforderten "konkreten Handlungsziele" sind die generellen Bewirtschaftungsziele der WRRL, im weitesten Sinn ein guter ökologischer Zustand/Potenzial bzw. guter</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | Anforderungen (messbare Werte) festgelegt werden. Aus dem BWP und MNP für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum muss hervorgehen, wie das gute ökologische Potenzial hergestellt werden soll.   | chemischer Zustand. In den Bereichen, in denen eine Quantifizierung eines überregionalen Ziels möglich ist, sind diese benannt.  |  |                |
| BP-0077-5000-0112-0037 | Des Weiteren sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen der Kompensation von Eingriffen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei verkehrsbezogenen Ausbaumaßnahmen nicht extra Erwähnung finden müssen (BWP, 154), sondern selbstverständlich sein.<br>[...] Der [Name anonymisiert] wiederholt daher an dieser Stelle seine Forderung aus der Stellungnahme vom 22.06.2015 zu den Entwürfen der Aktualisierung von BWP und MNP nach Maßnahmen (-konzepten) in der Tideelbe, die<br>- zur Behebung der Sauerstoffmangelsituation in der Tideelbe beitragen,<br>- zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume beitragen,<br>- der Aufsandung von Watten und Uferbereichen entgegenwirken,<br>- der zunehmenden Erosion an Ufern und Wattkanten entgegenwirken,<br>- insgesamt die unnatürliche Tideasymmetrie mit Flutstromdominanz deutlich verringern und fordert in diesem Zusammenhang Politik und beteiligte Akteure auf, die Dialogprozesse des Forum Tideelbe mit Handlungen zu konkretisieren. | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.   |  | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0038 | Wie bereits erwähnt, ist auch die Durchwanderbarkeit kleinerer Nebengewässer mit dokumentiertem Handlungsbedarf sicherzustellen. Wasserläufe unter 10 km <sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche machen das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe aus und können dementsprechend Einfluss auf Qualität und Hydrologie von größeren Wasserkörpern nehmen. [...] Der [Name anonymisiert] regt daher folgende Schritte für ein Einbeziehen der Kleingewässer in den BWP an:<br>- Dokumentation der Belastungen und Entwicklungspotenziale von Kleingewässern, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden.   | Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. | Textergänzung in Kapitel 1.2.1 BP:<br>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        | <p>- Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Empfehlung: Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" nach CIS-Leitfaden von 2003 vornehmen),</p> <p>- Typspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische Maßnahmenplanungen,</p> <p>- Exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL" – Typen und Sammlung von bereits existierenden guten Management-Beispielen zu den zentralen Handlungsfeldern (z.B. Reinhaltung, Kolmation, natürlicher Rückhalt, Biotopverbund), wie z.B. das Konzept der Stadt Remscheid zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) (Stadt Remscheid 2019).</p>   |  | <p>behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Entsprechend ist im Maßnahmenprogramm dargestellt, dass erforderliche Maßnahmen auch an kleineren Gewässern durchzuführen sind.</p> |                |
| BP-0077-5000-0112-0039 | <p>Zusätzlich zur beschriebenen erweiterten Betrachtung der OWK ist aus Sicht des [Name anonymisiert] die Darstellung der Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete und Arten erforderlich. Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu den Auen (vgl. Projekt der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau), Wanderkorridoren (vgl. Angaben der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten liegen u.W. für das internationale Flussgebiet der Elbe noch nicht für die Öffentlichkeit aufbereitet vor. Besonders relevant wären die folgenden Angaben, zumindest zu den IKSE-Vorranggewässern bzw. zu weiteren (Staats-) grenzüberschreitenden Wasserkörpern inkl. den Küstengewässern im Einzugsgebiet: Wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring? Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht</p> | <p>Informationen zum Vorranggewässernetz für wandernde Fischarten finden sich für die FGE Elbe sowohl im nationalen (Kapitel 5.1.1) als auch im internationalen Bewirtschaftungsplan sowie in Hintergrunddokumenten (<a href="https://www.fgg-elbe.de/hintergrundinformationen.html">https://www.fgg-elbe.de/hintergrundinformationen.html</a>). Insofern wird den FFH-Arten, die zu den wandernden Fischarten und Rundmäulern, zählen, mit dem Bewirtschaftungsziel „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ im Bewirtschaftungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Informationen zum Erhaltungszustand der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten kann den Berichten des BfN entnommen werden (z. B. <a href="https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019">https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019</a>, ). Für die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer in der FGG Elbe wurden höhere, d. h. über den guten Zustand hinausgehende, Anforderungen in den Natura 2000-Gebieten bisher nicht identifiziert. Im Allgemeinen kann den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine positive Auswirkung auf den Erhaltungszustand der</p> |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | bei den wasserabhängigen Natura 2000-Arten wie insbesondere dem Europäischen Stör ( <i>Acipenser sturio</i> ).  | wasserabhängigen Arten und Lebensraumtypen zugeschrieben werden.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0040 | Die ökologische Durchgängigkeit bildet eine wichtige Voraussetzung für eine gewässertypspezifische Ausbildung der Fischartengemeinschaft (BWP, 156). Es ist daher nicht tragbar, dass 106 von 417 Querbauwerken im Vorranggewässernetz der FGE erst 2027, 86 Querbauwerke sogar erst nach 2027 durchgängig gemacht werden können (BWP, Abbildung 5- 2). [...] Fristverlängerungen gemäß § 29 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) sind im Einzelfall nachzuweisen und nach den im BWP (S. 186) aufgeführten Leitliniendokumenten und Regelungen ausführlich zu begründen.   | Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken nicht nur im Vorranggewässernetz ist eine komplexe Aufgabe. Herausforderungen und Hemmnisse werden im Bewirtschaftungsplan transparent dargestellt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0041 | Es fehlt außerdem eine Übersicht zum aktuellen Stand der Maßnahmen. Der BWP verweist für „wasserkörperscharfe Angaben“ auf die Anlage A5-2, im besagten Anhang ist jedoch nur der Status der jeweiligen kompletten OWK einzusehen. Der [Name anonymisiert] fordert daher<br>?eine Übersicht, wie sich die Anzahl der nicht durchgängigen Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch zurückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe virtueller WK-Steckbriefe,<br>?die Darstellung der Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus wasserkörperspezifisch anhand nachprüfbarer Angaben für jede betreffende Anlage darzustellen sowie<br>?eine klärende Aussage, dass die Umsetzung der für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Vorhaben bis 2021 nicht nur angestrebt, sondern sichergestellt wird. | Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe ( <a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Die geforderten zusätzlichen Angaben sind im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht möglich. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0042 | Auf die Problematik des Fischabstiegs geht der BWP nicht ein. Bei einigen Maßnahmen wird das Thema mittlerweile mit betrachtet. Dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Das Thema Fischabstieg sollte demnach unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0043 | <p>Es wurde in der online Anhörung der FGG Elbe zum BWP/MNP am 27. Mai die Aussage getroffen, es bestünde ein "Ziel-Konflikt" zwischen der Durchgängigkeit und dem Wasserrückhalt in der Landschaft. Der [Name anonymisiert] widerspricht dieser Aussage, die auch nicht von den bisherigen Ergebnissen auf EU-Ebene zwischen den Mitgliedstaaten, inkl. der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, gedeckt wird. Zwischen einem natürlichen Rückhalt und der konsequenten Umsetzung der WRRL mitsamt der Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer gibt es keinen Konflikt. Ein Zielkonflikt für den Rückhalt besteht vor allem mit künstlichen Abflüssen, wie v.a. durch Drainagen. [...]</p> <p>Der [Name anonymisiert] verweist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auf die bereits in der Stellungnahme vom 19.06.2020 zu den wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen abgegebene Position, dass der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen dem geltenden Verschlechterungsverbot widerspricht. [...] Die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen muss eingestellt werden. Sie leisten keinen signifikanten Beitrag zu einer naturverträglichen Energiewende und haben stattdessen enorme negative ökologische Folgen. Die Anlagen sollten zeitnah zurückgebaut werden und möglichst zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden, um Schädigungen an den wandernden Arten zu minimieren.</p> | <p>Die Aussage in der Online Anhörung, es bestünde ein "Ziel-Konflikt" zwischen der Durchgängigkeit und dem Wasserrückhalt, ist missverständlich und entspricht nicht dem Diskussionsstand in der FGG Elbe. Wasserrückhalt in der Landschaft wird durch vielfältige Maßnahmen erreicht. Die Steuerung von Wehren und kleinen Wasserkraftanlagen unterliegt der individuellen Regelung vor Ort. Häufig werden bereits jetzt Regelungen zum Fischschutz umgesetzt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0044 | <p>Sonderfall Wehr Geesthacht<br/>Der [Name anonymisiert] begrüßt die geplante Übernahme durch die WSV, weist aber kritisch darauf hin, dass aufgrund der langwierigen Zuständigkeitsklärung nun schon der zweite Frühljahrsaufstieg für den größten Teil der Fischpopulation unmöglich war.<br/>Mit dem Besatz von Glasaalen und einer temporären Aalleiter soll nach dem BWP (S. 160) die derzeit eingeschränkte Durchgängigkeit der Staustufe Geesthacht ein Stück weit kompensiert werden. Weitere Maßnahmen seien in Prüfung.<br/>Die beschriebenen Probleme der Durchgängigkeit haben direkten Einfluss auf den Erhaltungszustand der diadromen FFH-Wanderfischarten in allen Elbeeinzugsgebieten oberhalb des Bauwerks. Die beschriebene Besatzmaßnahme kann das nicht ausgleichen und bietet darüber hinaus für die anderen betroffenen Arten keine Verbesserung. Weitere Maßnahmen sind dringend notwendig und sollten konkret benannt und</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bewertungsverfahren der biologischen Teilkomponente für Fische bewertet standortspezifische Eigenschaften und die Habitatsituation der Fischzönose im jeweiligen Wasserkörper. Wenn Wanderhindernisse zu einer signifikanten Beeinflussung der Fischzönose im Vergleich zur Referenzzönose führen, so wird dies in der Bewertung berücksichtigt. Ggf. wird auch eine Expertenmeinung bei der Bewertung berücksichtigt. Ansonsten sind Wanderhindernisse auch mit den hydromorphologischen Bedingungen erfasst.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | zeitnah angegangen werden. In diesem Zusammenhang hält der [Name anonymisiert] es außerdem für wichtig, zu prüfen, inwiefern sich die bereits erfolgten Eingriffe in der Tideelbe und die damit einhergehende räumliche Verschiebung des Gezeiteneinflusses auf die Stauanlage auswirken. Außerdem zu klären wäre, warum die QK Fische im KOR MEL (BWP, Karte 4.2.4) oberhalb des Stauwehres, eine gute (grüne) Bewertung erhält. Die beschriebene Problematik sollte sich stattdessen in der QK widerspiegeln.  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0045 | Neben der Durchgängigkeit sind jedoch auch intakte Habitate ein Thema, das im BWP deutlich zu wenig behandelt wird. [...] Eine weitere Frage, die im BWP nur undurchsichtig behandelt wird, ist die einheitliche Bewertung der Zielarten. Die WRRL gibt eine europaweite Harmonisierung der nationalen Bewertungsverfahren (Interkalibrierung, Beschluss 2018/229 vom 12. Februar 2018) vor, damit die Potential- und Zustandsbewertungen zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Die Bewertung der verschiedenen Komponenten in der FGG ist anhand der verfügbaren Dokumente jedoch kaum nachvollziehbar. [...] Ein fachlich geeignetes Monitoring, mit einer auf die WK abgestimmten Untersuchungsmethodik und der transparenten Aufbereitung der Ergebnisse, sollte die Lücken und Fragezeichen in den Bewertungen schließen. | Die nationalen Bewertungsverfahren sind in aufwändigen Prozessen innerhalb der LAWA abgestimmt worden und stehen im Einklang mit den Vorgaben der WRRL. Es erfolgen kontinuierliche Evaluierungen und Weiterentwicklungen der Bewertungsverfahren für jede biologische Teilkomponente, die jeweils von unterschiedlichen Expertenkreisen begleitet werden, um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden. Neue Erkenntnisse und Anforderungen unter der Anwendung von Expertenwissen können in der Bewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Darüber hinaus wäre es unverhältnismäßig, die komplexen Berechnungen für die Bewertung jeder biologischen Teilkomponente und das dabei einfließende Expertenwissen für jeden Wasserkörper der FGG Elbe im Bewirtschaftungsplan darzustellen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0046 | Effektive Maßnahmen für den Sauerstoffhaushalt. [...] Neue Maßnahmen speziell zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes sind dabei nicht vorgesehen, während sich die Situation durch die Fahrrinnenanpassung stetig weiter verschärft. Es sind konkrete, effektive Maßnahmen, wie z.B. die Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, zu benennen und umzusetzen, um die ökologische Durchgängigkeit in der FGE erreichen zu können.   | Die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushalts insbesondere der Tideelbe sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0047 | Auen- und Ästuentwicklung. Sowohl die Behebung von Sauerstoffdefiziten als auch die Schaffung von intakten Habitaten, stehen in Zusammenhang mit der Entwicklung und Wiederanbindung von naturnahen Auenbereichen. [...] Grundsätzlich wäre es daher zu begrüßen, wenn das Kartenmaterial der FGG eine detaillierte, räumliche Abgrenzung der natürlichen Ausbreitung des Stroms und seiner (potenziellen) Aue inkl. der Elbe-relevanten Nebengewässer, Feuchtgebiete und Schutzgebiete darstellen würde.  | Das gewünschte Kartenmaterial steht derzeit nicht zur Verfügung.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0048 | <p>Der [Name anonymisiert] schließt sich ausdrücklich der Aussage des [Name anonymisiert] an: Es besteht weiterhin ein dringender Handlungsbedarf, den Flüssen in Deutschland wieder mehr Raum zu geben und naturnahe Auen zu entwickeln.</p> <p>[...] Darüber hinaus sind klare Aussagen nötig, wie die Aue in der FGE wiederangebunden werden soll. Wie bereits in der Stellungnahme zu den WWBF 2020 beschrieben, sind Anstrengungen nicht ausreichend, die sich allein auf die Anbindung von Altarmen begrenzen. Die Auengewässer und die Auen sollten grundsätzlich für den Fluss bei kleineren Hochwässern erreicht und mit Wasser versorgt werden. Zudem sollten, wo möglich, über die Gewässerrandstreifen hinaus Gewässerentwicklungskorridore entstehen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln. In diesem Fall sollte folgende Formulierung aus dem GKE für den deutschen Abschnitt der Elbe (Leitlinie Themenfeld N) in den BWP übernommen werden: "Die Rückführung der Entkopplung von Fluss und Aue führt zur besseren Anbindung von Auengewässern und Auenflächen und dort zur Verbesserung der Sedimentdynamik und des ökologischen Zustands sowie der Vernetzung der Biotope. Die Überflutungshäufigkeit soll auch bei kleineren Hochwässern verbessert werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderte Berücksichtigung einer Formulierung aus dem GKE zur Rückführung der Entkopplung von Fluss und Aue wird nicht in den Bewirtschaftungsplan übernommen. Die Notwendigkeit der Wiederanbindung von Auen ist im Bewirtschaftungsplan beschrieben, ebenso die Synergien zum Hochwasserschutz.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0049 | <p>Während Schutz und Schaffung von ökologisch intakten Auen ein elementarer Baustein für das Erreichen des guten ökologischen Zustands der FGE sind, werden Baumaßnahmen wie Steinschüttungen als Unterhaltung für die Gewährleistung der Schifffahrt gewertet und keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.</p>  | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind verbindlich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geregelt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0050 | <p>Der BWP erwähnt die Belastungen durch die Schifffahrt, jedoch ohne die Verknüpfung zu den verantwortlichen Verursachern. Die Tabelle 7-1 (BWP, 257) zu den belastungsbezogenen Minderungsbedarfen verdeutlicht einen erheblichen Minderungsbedarf an Belastungen im Handlungsfeld Gewässerstruktur, aber die Belastung 4.1.3 (Belastung durch Schifffahrt) bleibt unerwähnt. Die Karte 1.2 des BMP stellt dar, dass die gesamte Länge der Binnenelbe durch hydromorphologische Belastungen beeinträchtigt ist. Allerdings sind in diesem Dokument ebenfalls keine Informationen darüber zu finden, was die Ursachen sind und ob diese Beeinträchtigungen durch die laufenden Flussregulierungen zum Zwecke der Schifffahrt verursacht werden. Statt nur auf</p>  | <p>Die Erläuterungen im Bewirtschaftungsplan zu den dominanten Belastungen und deren Verursachern sind als beispielhaft anzusehen. Detaillierte Darstellungen zu Kausalzusammenhängen für einzelne Wasserkörper sind bei den insgesamt über 2.900 Fließgewässerkörpern im Bewirtschaftungsplan nicht möglich. Dies trifft auch auf die Wasserkörper der Binnenelbe zu, insbesondere dann, wenn die Kausalzusammenhänge und das Ausmaß der Belastung allgemein bekannt ist und im Bewirtschaftungsplan lediglich wiederholt würde.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Synergien zwischen Regulierungsarbeiten, Wasserwirtschaft und Naturschutz hinzuweisen (BWP, 154) sollte das Ausmaß und der Ursprung der betroffenen Belastungen explizit erwähnt und quantifiziert werden.  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0051 | Im Maßnahmenprogramm fehlen jegliche Aussagen zu Anzahl und Umfang (Länge/Fläche) der Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit bzw. zu den hydromorphologischen Veränderungen oder der Unterhaltung der Wasserstraße Elbe und den daraus resultierenden Belastungen und Wechselwirkungen. Damit wird ein Nutzungskonflikt ausgeblendet und die Zielverfehlung für 2027 riskiert.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung von Synergien oder Konflikten von verkehrlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt für die Wasserkörper der Binnenelbe im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0052 | <p>Die Unterhaltung der Elbe hat erhebliche negative Folgen auf die Vielfalt der Uferstrukturen und auf die Sohlerosion. Diese Auswirkungen auf die Ökologie durch die massiven Unterhaltungsmaßnahmen müssen also dringend bewertet werden. Dies beinhaltet sowohl die Auswirkungen einzelner Unterhaltungsmaßnahmen als auch die Kumulationseffekte aller Maßnahmen und gilt umso mehr für den Bereich der Tideelbe mit ihren enormen anthropogenen Belastungen. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Notwendigkeit unbedingt in den BWP aufzunehmen.</p> <p>Der [Name anonymisiert] empfiehlt zudem ein Monitoring, das klärt, ob die Unterhaltungsmaßnahmen der Binnenelbe überhaupt die verkehrlichen Ziele erfüllen. [...] Auf weitere Planungen zur Verbesserung der Schifffahrt, wie sie im GKE angedacht sind und auch in einem Regierungsabkommen mit Tschechien vereinbart werden sollen, weist der Entwurf des BWP nicht hin. Diese sollten in die Anhörungsdokumente aufgenommen werden. [...]</p> <p>Die Trockenheit der letzten Jahre können lt. Klimaforscher*innen zukünftig zur Normalität werden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt dies dringend bei der Planung zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung der Güterschifffahrt auf der Elbe und der negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen mit dem Ziel eine Schiffbarkeit beizubehalten. [...]</p> <p>Darüber hinaus finden sich Maßnahmen weiterer Planungen, wie des GEK und des Sohlstabilisierungskonzeptes der WSV</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. Das GKE sucht gemeinsame Lösungsansätze und Möglichkeiten, diese umzusetzen. Es ist das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen zu einem gemeinsamen Vorgehen bezüglich aller im Raum stehenden Nutzungsbelange und betroffenen Parteien in den sechs betroffenen Oberflächenwasserkörpern der deutschen Binnenelbe.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderte Berücksichtigung schiffahrtlicher Maßnahmen aus dem GKE ist kein Thema des Bewirtschaftungsplans.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>nicht wieder. Das bedeutet, dass diese Maßnahmen nicht bei der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Nach unserer Auffassung muss im Umgang mit der Elbe ein Paradigmenwechsel eingeläutet werden, unter anderem um das Ziel „Stopp und Umkehr der Sohlerosion“ zu erreichen und die biologische Vielfalt an diesem einzigartigen Strom zu erhalten. Ein solches Umdenken sowie die Änderung und Anpassung von Aufgaben an neue Gegebenheiten erfordert viel Mut aller Beteiligten, ist aber für den Erhalt des Ökosystems unabdingbar. [...]</p> <p>Im GKE ist vorgesehen, das Regelungssystem zu ergänzen, um die Schiffbarkeit zu verbessern, was zu einer weiteren Verschärfung der Sohlerosion beitragen würde und den Zielen der WRRL entgegenpricht. Weiterhin ist Rahmen des BWPs die Gefahr für die Auenlebensräume entlang der Elbe zu betrachten, die durch das Absinken des Grundwassers massiv bedroht sind. Typische artenreiche und seltene Lebensräume, wie Altwasser, trockenen immer weiter aus, mit negativen Folgen für Amphibien und Insekten. Seltene Hartholzauwälder sind aufgrund der Trockenheit, verstärkt durch die Sohlerosion in einem dramatischen Zustand. Der [Name anonymisiert] sieht hier eine besondere Verantwortung bei der FGG Elbe, die Eingriffe auf die Gewässer der Elbe in einem für die Ökosysteme verträglichen Maß zu halten. Die Sohlerosion der Elbe zu stoppen und umzukehren, um den bereits eingetretenen Schaden zumindest teilweise zu kompensieren, muss in der Bewirtschaftung der Elbe oberste Priorität erhalten. [...]</p> <p>Da der BWP keine konkreten Ziele definiert, vermutet der [Name anonymisiert], dass das analog zum GKE definierte Ziel (Themenfeld Z: „Stopp und Rückführung der anthropogen verursachten Sohlerosion“) auch mit der Umsetzung der WRRL erreicht werden soll. Dazu empfiehlt der [Name anonymisiert], diese Formulierung explizit auch in BWP und MNP aufzunehmen und zeitnah in einen Umsetzungsprozess zu bringen.</p> |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0053 | Was in den Unterlagen ebenfalls fehlt, sind die Planungen, die der Zielerreichung gemäß WRRL widersprechen (siehe auch Kapitel 2.2). Dazu gehören beispielsweise die Unterhaltungsmaßnahmen an der Wasserstraße Elbe (Verlängerung/ Erhöhung von Buhnen, welche die Sohlerosion verschärfen) oder das aktuell verhandelte   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vom Stellungnehmenden angeregten Berücksichtigungen schiffahrtlicher Maßnahmen aus dem GKE oder des Regierungsabkommens mit Tschechien sind kein Thema des Bewirtschaftungsplans. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Regierungsabkommen mit Tschechien, das in Kürze (Stand Juni 2021) unterzeichnet werden soll. Dort ist von Fahrrinntiefen bis zu 2,30 Meter die Rede, was weitere Staustufen nötig machen würde und damit erhebliche Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt und die Durchgängigkeit zur Folge hätte. Der [Name anonymisiert] empfiehlt BWP und MNP nachzubessern und diese Planungen und ihre Auswirkungen zu ergänzen.</p>  | <p>Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0112-0054</p> | <p>Ein Blick auf die genannten Konzepte im Kontext der Umsetzung der WRRL, den BWP und ihren Beitrag zum Stopp und der Umkehr der Sohlerosion zeigt: Das SeMK (FGG Elbe 2013) legt die Grundsätze für das Sedimentmanagement in der FGE Elbe fest, doch der Konflikt zwischen Schifffahrt bzw. Unterhaltung von Regelungsbauwerken/Morphologie und damit die Ursache der Sohlerosion wurde ausgeblendet. Damit bietet das SeMK nur bedingt Lösungen für die Sohlerosion (Sohlhöhenänderung/Sedimentbilanz) an. [...] Das, wie weiter oben erwähnte, Sohlstabilisierungskonzept für die Elbe von Mühlberg bis zur Saalemündung (WSV 2009) wurde nicht im Rahmen der Anhörung vorgelegt, obwohl es sich hierbei um das zentrale Konzept zum Thema Sedimentmanagement handelt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) als strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen stellt neben den gesetzlichen Grundlagen den Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landes- und Bundesbehörden sowie für partizipative Entscheidungsprozesse für Maßnahmen an der Elbe dar. Das GKE gibt der Elbe eine langfristige Entwicklungsperspektive und bildet den von den beteiligten Akteuren gemeinsam vereinbarten Handlungsrahmen für die nächsten Jahre. Ziel ist es, die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnenelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie und dem Hochwasserrisikomanagementplan werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht. Das vom Stellungnehmenden erwähnte Sohlstabilisierungskonzept ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und war daher auch nicht mit auszulegen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0112-0055</p> | <p>Themen, die im BWP behandelt, aber zu denen keine Verknüpfung zur Sohlerosion gezogen werden, sind der Erhalt der Biodiversität und die Folgen des Klimawandels. Lebendige Auen tragen als Feuchtgebiete zur Verminderung von Treibhausgasen bei, austrocknende Auen hingegen emittieren</p>   | <p>Primäre Aufgabe des Bewirtschaftungsplans ist die Darstellung der Schritte zum Erreichen der Zielvorgaben. Obwohl diese bei den Planungen berücksichtigt werden, können nicht alle ökologischen und sozio-ökonomischen Wirkungszusammenhänge im Detail dargestellt werden.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Treibhausgase und beschleunigen die Klimaerwärmung. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diesen Zusammenhang auch im BWP einzuarbeiten.  |   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0056 | Eine weitere Auswirkung der Sohlerosion, die im BWP nicht thematisiert wird, ist das Absinken des Grundwasserspiegels. Die Auswirkungen der Sohlerosion auf das Grundwasser beschränken sich nicht nur auf die rezente Aue, sondern betreffen auch die Altaue, inkl NATURA 2000-Gebiete. Betroffene Nutzungen sind beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, aber auch die Fischerei und Tourismus. Entlang der Elbe unterhalb von Riesa sind die Grundwasserkörper DEGB_DESN_EL-2-1 und DEGB_DEST_OT-5 in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Insbesondere der Elbeabschnitt entlang des GWK DEGB_DESN_EL-2-1 bei Torgau verzeichnet eine hohe Eintiefungsrate. In die Anhörungsunterlagen sollten diese Auswirkungen der Sohlerosion ebenfalls aufgenommen werden.   | Die Sohlerosion wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe thematisiert und intensiv diskutiert sowie durch Projektplanungen vorrangig in der Erosionsstrecke der Elbe begleitet. Dem Hinweis wird damit nachgekommen. Die Prüfung der Anregung erfordert fachliche Abstimmung zwischen den Bundesländern und auch zwischen OW und GW, die bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans nicht mehr leistbar ist. Der GWK DEGB_DEST_OT-5 befindet sich nicht im Bereich der Sohlerosionsstrecke in Sachsen-Anhalt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0057 | Die im LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog vorgeschlagenen Maßnahmen spiegeln die beschriebenen, negativen Folgen der Sohlerosion auf die Ziele der WRRL und die Dringlichkeit deren Erreichung nicht wider. Eine Auswertung zeigt, dass z.B. Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (Nr. 70) oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur bzw. der Gewässerstruktur (Nr. 71/72), die insbesondere für die Belastung „Sohlerosion“ relevant sind, nur an 10 Kilometern angewendet werden sollen. Das entspricht weniger als 2 % der freifließenden Binnemelbe. [...] Wir bezweifeln, dass die Maßnahmen in einem solchen marginalen Umfang ausreichen, den guten ökologischen Zustand herzustellen, gerade im Hinblick auf die Komplexität der bestehenden Herausforderung. Der [Name anonymisiert] empfiehlt notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur bzw. des hydromorphologischen Zustands zu ergänzen. [...] Insbesondere der Geschiebemangel und seine Ursachen sollten im BWP thematisiert und dargestellt werden, wie die Geschiebebewirtschaftung gestaltet werden soll. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zielführende Maßnahmen, die der Sohlerosion entgegen wirken, sollen gemäß Maßnahmenprogramm, auch auf weiteren 79 km umgesetzt werden. Für die Wasserkörper der Binnemelbe werden die Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe (GKE), <a href="http://www.gesamtkonzept-elbe.bund.de">www.gesamtkonzept-elbe.bund.de</a> , koordiniert. Das GKE ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnemelbe und ihrer Auen. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch miteinander zu verknüpfen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0058 | Unterhaltung in der Tideelbe. Der BWP beschreibt, dass „sonstige signifikante anthropogene Belastungen in der FGG Elbe (...) regionalspezifisch und  | Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot erfolgen Prüfungen auf der Grundlage des Wasserrechts unter Hinzuziehung von abgestimmten Vorgehensweisen der   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | <p>einzelfallbezogen betrachtet (werden). [...] Zwischen dem Hamburger Hafen und der Mündung der Elbe in die Nordsee werden jedes Jahr ca. 20 Mio. m<sup>3</sup> Sediment für die laufende Unterhaltung aus dem Fluss gebaggert, mit steigender Tendenz. [...] Steigende Schlickmengen, starke Trübung im Gewässer, große sauerstoffarme Zonen und die Aufteilung der Tidekurve führen zu Bestandseinbrüchen von Fischarten. [...] Da die strombaulichen Maßnahmen in diesem Bereich, v.a. die Fahrrinnenvertiefung und Unterhaltung augenscheinlich nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie im Einzugsgebiet haben, fordert der [Name anonymisiert] eine Klärung, inwiefern hier gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird (Stichwort: Einschränkungen bei der Durchgängigkeit der Tideelbe für Wanderfische).</p>     | <p>LAWA und Leitfäden der Länder für Untere Wasserbehörden, Untere Naturschutzbehörden, Vorhabensträger und Ingenieurbüros, die Vorhaben mit Auswirkungen auf Gewässer planen.</p>   |  |                |
| BP-0077-5000-0112-0059 | <p>Die Unterhaltung im Ästuarbereich bedarf einer ökologisch verträglichen Anpassung. Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern, gerade bezogen auf den Sedimenthaushalt, müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe transparent betrachtet und bewertet werden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt statt der nichtssagenden Formulierung „Die hydromorphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichenen Sedimenthaushalt geführt.“ (S. 155) eine realistische, ungeschönte Darstellung der aktuellen Probleme in der Tideelbe, sowie an dieser Stelle auch detaillierte Informationen, wann mit der angekündigten Weiterentwicklung des Sedimentmanagementkonzeptes als Lösungsvorschlag der genannten Probleme zu rechnen ist.</p>  | <p>Die Sedimentdynamik im Ästuarbereich ist nicht monokausal zu betrachten. Neben anderen Einflussgrößen ist z. B. in den letzten Jahren die Bedeutung des Oberwasserzustroms für den Sedimenthaushalt besonders deutlich geworden. Die Gremien der FGG Elbe haben sich anlassbezogen und aktuell damit auseinandergesetzt und vereinbart, das Thema mit Priorität weiter zu bearbeiten.</p> |  | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0060 | <p>Zum Verweis auf den Prozess des Forum Tideelbe (S. 155) sollte im BWP die Annahme korrigiert werden, dass das Sedimentmanagement die Kernaufgabe des Forums war. Vielmehr stand die Identifizierung von Maßnahmen für eine Tidehubsenkung im Vordergrund des Dialogprozesses. [...] Der [Name anonymisiert] schlägt vor, Einzelstimmen aus dem BWP herauszunehmen und stattdessen das abgestimmte Ergebnis aller Beteiligten aufzunehmen: „Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird um den vorgeschlagenen Satz angepasst.</p>  | <p>Textergänzung im Kap. 5.1.1 BP:<br/>Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere</p> | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        | <p>Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67).<br/>Die hier angesprochenen nötigen weiteren Lösungsansätze sind im Rahmen der aktuellen MNP unbedingt aufzugreifen und für die Tideelbe zu definieren.</p>  |   | <p>Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67).</p> |                |
| BP-0077-5000-0112-0061 | <p>Der BWP zeichnet ein Vertrauen in die grundlegenden Maßnahmen, „die in vielen Fällen ausreichen, die Gewässer von Stoffeinträgen zu schützen und so die Bewirtschaftungsziele zu erreichen“ (S. 160). Diese Sichtweise teilt der [Name anonymisiert] nicht und auch die Zwischenbilanz der LAWA widerspricht dieser Auffassung. [...] Eine dauerhafte Reduzierung der Nährstoffeinträge ist aber für den Gewässerschutz bzw. den Erfolg der landwirtschaftlichen Maßnahmen von hoher Bedeutung. Bundesweit in gleicher Weise auswertbare und differenzierte Zahlen hierzu lagen zum Berichtszeitpunkt nicht vor“ (LAWA 2019, 31). Der [Name anonymisiert] bemängelt die fehlende Transparenz an dieser Stelle, die sich auch in der FGE Elbe widerspiegelt. Im BWP sind ebenfalls keine aktuellen Zahlen zu finden. [...] Solange die Zielwerte nahezu flächendeckend verfehlt werden, ist ein Erreichen der geforderten Nährstoffreduzierungsziele mit den geplanten Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszeitraum unwahrscheinlich. Vielmehr geben die Anhörungsdokumente schon jetzt Hinweise auf weitere geplante Fristverlängerungen (BWP, 167). Um dies zu verhindern, empfiehlt der [Name anonymisiert] die konkrete Ausweisung von flächendeckend einheitlich strengeren Grenzwerten, wobei Berlin mit den bundesweit schärfsten Phosphorgrenzen ein positives Beispiel darstellt. Die Definition und Umsetzung von konzentrierten Maßnahmen, auch im Rahmen von Gesamtkonzepten, ist notwendig, beginnend bereits am Oberlauf bzw. an der Quelle. [...] Für die Oberläufe sollten ebenfalls die aktuellen Ist-Ziel-Abgleiche der Konzentrationen dargestellt werden. [...] Der BWP bewirbt die Auswertung der Gewässerüberwachung in einer Geodatenbank, wo „Ausgangsdaten, Ergebnisse und</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | vorhandene Modellierungsergebnisse vorgehalten“ werden sollen (S. 162). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die dort verfügbaren Daten lediglich bis zum Jahr 2015 abrufbar sind, was eine aktuelle Auswertung unmöglich macht.   |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0062 | Im Hinblick auf das Grundwasser sind intensivere Monitoringprogramme erforderlich, um sehr frühzeitig den Effekt von Maßnahmen der Landwirtschaft, wie Reduktion der N-Überschüsse, ggf. Umstellung auf Ökolandbau, bewerten zu können. „Frühzeitig“ heißt hier mindestens nach ein bis drei Jahren, also noch innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums.  | Das Monitoring verläuft kontinuierlich. Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wirken sich in der Regel deutlich verzögert auf den Grundwasserzustand aus. Die momentanen Untersuchungsprogramme sind sowohl räumlich als auch zeitlich geeignet, Änderungen ggf. innerhalb eines Bewirtschaftungszyklus festzustellen. Eine Bewertung des Grundwasserzustandes in Bezug auf jede bewirtschaftete Einzelfläche durch ein Grundwassermonitoringnetz ist nicht realisierbar und dieser Anspruch wird auch nicht an das Messnetz der Wasserrahmenrichtlinie gestellt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0063 | <p>Auch im Hinblick auf den Meeresschutz und die Ziele der MSRL müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zeitnah und mit besonderer Anstrengung im gesamten Einzugsgebiet angegangen werden. [...]</p> <p>Der mit der Oberflächengewässer- und Grundwasser-Verordnung festgelegte UQN/GQN-Wert für Nitrat von 50mg/l ist nicht kompatibel mit dem Meeresschutz, weil er mindestens um das Dreifache zu hoch ist. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist daher im BWP konkret anzugehen. Der [Name anonymisiert] empfiehlt in den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) gemäß OGewV.</p> <p>Die Nährstoffminderungsstrategie der IKSE, mit Maßnahmen wie „Retentionsbodenfilter, Regenwasserbewirtschaftung (...), (Optimierung von) Abwasserbehandlungsanlagen oder die (...) weitere Verminderung der Phosphoreinträge“ (S. 163) ist ein Schritt in die richtige Richtung, sollte aber unbedingt weiter konkretisiert werden. Die zehn Punkte, auf die sich in der FGG Elbe der Handlungsfokus richtet (BWP, 164), sind ebenfalls ein guter Anfang, sollten sich aber in konkreten Maßnahmen widerspiegeln.</p> | Die Empfehlung des Stellungnehmenden der Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) in den Fließgewässern entsprechen den verbindlichen Regelungen der OGewV. Eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen ist Bestandteil der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0064 | Der [Name anonymisiert] empfiehlt eine kritische Bewertung der Düngeverordnung, z.B. bei der Nährstoffbilanz der Betriebe, wo die EEG-Förderung für Biomasse nicht eingerechnet wird, obwohl sie zu verstärktem Maisanbau und  | Eine Bewertung der Düngeverordnung ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>damit zu Überdüngung durch Gülleaufbringung, zur Entsorgung von Gärresten auf den Äckern und damit zu ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in den Oberflächengewässern resultiert. Es ist nicht mit der überarbeiteten Düngeverordnung getan, sondern es sind verstärkte Maßnahmen nötig, um Grund- und Oberflächengewässer vor der Eutrophierung zu schützen. [...] Als vermutlich wichtigster Punkt ist die Beseitigung von Regelungsdefiziten zu nennen. Das deutsche Düngerecht muss so reformiert werden, dass die EU-Nitratrichtlinie konsequent in das deutsche Recht umgesetzt wird, um Nitrat- und Phosphateinträge in das Grundwasser, die Oberflächen- und die Küstengewässer nachweislich und dauerhaft zu reduzieren. Aktuell wird als ergänzende Maßnahme vor allem eine freiwillige Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft vorgestellt.</p>  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0065 | <p>Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, die schnell und effektiv greifen. Weitere zusätzliche Belastungen müssen verhindert werden. Beratung und Gewässerschutzmaßnahmen der Landwirte sollten verpflichtend gemacht und durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen ergänzt werden. Zurzeit besteht ein enormes Vollzugs- und Kontrolldefizit in der Landwirtschaft. Die Überprüfung der Düngeplanung, der Hoftorbilanzen sowie der Einhaltung der Stickstoff-Minderungsziele, stichprobenartige Überprüfung der Dünger- und PSM-Ausbringungspraxis, Kontrolle der Ausbringungs-Sperrfristen, Einhaltung der Gewässer-Mindestabstände usw. sind nötig -als notwendige Gegensteuerung zu den jahrzehntelang andauernden Gewässerbelastungen aus diffusen Quellen, um die Anforderungen der WRRL zu erfüllen. All dies ist im BWP nicht erkennbar und bedarf einer Nachbesserung.</p> | <p>Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe erörtert die Frage von Agrarumweltmaßnahmen und Beratung. Erfolgreiche Beispiele werden in Teil 2 der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe gegeben.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0066 | <p>Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsministerien zur Ausweitung des Ökolandbaus und Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Konzentration der Tierhaltung, bzw. die generelle Verringerung der Tierbestände. Er sollte vor allem in der Geest oder in Trinkwasserschutzgebieten daher verstärkt gefördert werden. Der [Name anonymisiert] weist auf seine Anregung aus der Stellungnahme von 2009 hin, wonach</p>  | <p>In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2019 34.110 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.613.834 Hektar Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 12,9 % der Betriebe auf etwa 9,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (BMEL 2021). Das Ziel des Stellungnehmenden von 20 % deckt sich mit den mittelfristigen Zielen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | im Einzugsgebiet der dt. Elbe der ökologische Landbau so gefördert werden sollte, dass er ab 2015 auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche praktiziert werden kann.   |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0067 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizid- und Umbruchverbot, inkl. Kontrolle der Einhaltung. Die Breite der Gewässerrandstreifen sollte von Art und Größe des Gewässertyps abhängen. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung), sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern und Überschwemmungsgebieten erfolgen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen entsprechen die Anpassungen der Düngeverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes diesen Forderungen.    |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0068 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Schnellstmöglicher Umstieg von der Güllewirtschaft auf Einstreuhaltung zur Verbesserung des C-N-P-Verhältnisses und damit der Wasser- und Nährstoffrückhaltes in den Böden, was zudem auch der Erhöhung des Tierwohles dienen würde. Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.   | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0069 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind:<br>Sperfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird. Ausbringungszeitpunkte für Gülle und Flüssigmist in Zeiten ohne Pflanzenwachstum und entsprechende Nährstoffaufnahme sollten nicht gestattet sein. Nach der Ernte ist die Düngung einzustellen, es sei denn, es wird danach eine Nebenfrucht angebaut.  | Im Wesentlichen entsprechen die Anpassungen der Düngeverordnung diesen Forderungen.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0070 | Weitere Themenfelder, die mit neuer Priorisierung in den BWP und die MNP aufgenommen werden sollten, sind: Einführung von zusätzlichen ökonomischen Instrumenten, wie z.B. die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.   | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0071 | Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass im Anhörungsdokument auf die Einträge aus Drainagen eingegangen wird. Um diese Problematik weiter zu präzisieren, sollten die Einträge einzelnen Verunreinigungsquellen – z.B. landwirtschaftliche Drainagen – zugeordnet und möglichst wasserkörperbezogen weiter konkretisiert werden, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Das Argument „Nährstofffreisetzung durch Klimawandelfolgen wie Wasserstandsschwankungen“ (S. 245) sollte nicht als Verschleierung für das Versäumnis erforderlicher Maßnahmen genutzt werden. [...] Um diese Belastungen zu reduzieren, sollten neben der gewässerschutzorientierten Düngung der entwässerten Flächen auch die Umgestaltung bzw. Unterbindung der direkten Einleitungen aus Dränagen (z.B. durch Retentionsteiche) stärker in Betracht gezogen werden.  | Die im Bewirtschaftungsplan durch die Nährstoffbilanzmodellierung mit AGRUM DE dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene kann durch den Modellansatz nicht geliefert werden. Die Länder untersetzen daher die Maßnahmenplanung mit Modellen in der entsprechenden Skalenebene. Darauf wird im Bewirtschaftungsplan hingewiesen. Das Zitat „Nährstofffreisetzung durch Klimawandelfolgen wie Wasserstandsschwankungen“ (S. 245) ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0072 | Im Entwurf des BWP wird zurecht festgestellt, dass „für größere Gewässersysteme, wie dem Elbestrom, das Übergangsgewässer Tideelbe oder die Küstengewässer der Nordsee, stoffliche Belastungen nur dann wirkungseffizient verringert werden, wenn alle Oberlieger Maßnahmen zur Verminderung der Einträge und zur Verbesserung des Rückhalts planen und durchführen“ (S. 163). Der vorgelegte Entwurf zeigt, dass, eine kohärente Planung zu den Phosphorbelastungen für das ganze Flusseinzugsgebiet weiterhin aussteht. [...] Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten, die in den Modellierungen der Länder (Bsp. AGRUM-DE) genutzt werden, führt dazu, dass kontinuierliche Einträge deutlich unterschätzt werden. So sollten Eintragsquellen in Fließgewässer, wie Kläranlagen, insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit, gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen, vor allem im Winterhalbjahr, deutlich mehr ökologische Bedeutung zukommen. [...] In diesem Zusammenhang ist es für den [Name anonymisiert] unverständlich, warum die in umfangreichen Studien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen | Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen im deutschen Elbeinzugsgebiet nicht genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden. [...] Es fällt auf, dass 2019 die P-Ablaufwerte der kommunalen Kläranlagen von Sachsen, Thüringen und Bayern im Mittel die schlechtesten von ganz Deutschland waren. [...] Nach den Planungen des Landes Baden-Württemberg sollen künftig für den größten Teil des Landes folgende Ablaufwerte realisiert werden. Nach Umsetzung des Programms wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffener Kläranlagen in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen. Der [Name anonymisiert] fordert ein länderübergreifendes Kläranlagenprogramm mit diesen Zielkonzentrationen für das komplette Elbe-Einzugsgebiet.</p>   | <p>zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p>  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0073 | <p>Neben den Kläranlageneinleitungen spielt im norddeutschen Tiefland der Eintrag von Phosphor aus drainierten Ackerflächen ehemaliger Mooregebiete eine wichtige Rolle: Dort liegen Torfböden vor. Durch den Ackerbau und die dadurch bedingte Sauerstoffzufuhr in den Boden zersetzt sich der Torf und gelöstes Phosphor wird freigesetzt. Der [Name anonymisiert] fordert die Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf solchen Flächen und eine schnellstmögliche Wiedervernässung. Dies würde auch dem Naturschutz und dem Klimaschutz dienen.</p>   | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0074 | <p>Die hohe Schadstoffbelastung in der FGE Elbe ist eines der Hauptprobleme für die Umsetzung der Qualitätsanforderungen der WRRL. Trotz Verschlechterungsverbot bestehen weiterhin direkte und indirekte Einleitungen von Schwermetallen, Industriechemikalien und weiteren Schadstoffen in die Elbe, ihre Nebengewässer und Grundwasserkörper. Mit Blick auf die voraussichtlich flächendeckende Verfehlung des chemischen Zustandes bis 2027 und darüber hinaus fordert der [Name anonymisiert] eine konsequente Reduzierung der Schadstoffeinträge entsprechend Artikel 1 und 4 der WRRL, der Änderungsrichtlinie über die Umweltqualitätsnormen (2013/39/EU) für prioritäre Stoffe und den internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz. Der Eintrag aller relevanten Schadstoffe muss minimiert, der Eintrag gefährlicherer prioritärer Stoffe sogar eingestellt werden („Phasing out“).</p> | <p>Die Reduzierung der Schadstoffeinträge und -belastungen ist eines der Hauptziele der Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe (siehe auch "wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen"). Ein wesentlicher Teil der elberelevanten Schadstoffe unterliegt inzwischen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bzw. -verboten (z. B. TBT, HCB) oder stammt vorwiegend aus diffusen Quellen wie Altbergbau (Schwermetalle) oder kontinuierlichem, flächendeckendem Eintrag über atmosphärische Deposition (Hg, BDE). Einträge und Einleitungen aus leicht zu identifizierenden Punktquellen bilden in Bezug auf diese Stoffe eher die Ausnahme. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der von der EU gemäß Art. 16 (6) WRRL angekündigte Vorschlag für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der prioritären Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans bis heute nicht vorliegt.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0075 | <p>Die Kohlekraftwerke im Einzugsgebiet der Elbe (z.B. Kohlekraftwerke Jänschwalde und Lippendorf) gehören in Deutschland zu den größten Einzelemitenten (Oei 2015). Die Einträge erfolgen vor allem über die Luft und können zumeist über diesen Pfad zu Gewässern weit ab der Emissionsquelle gelangen (z.B. Nordsee). Aus diesem Grund sind neben den Vorgaben von Art. 4 (1) iv) WRRL auch die Anforderungen aus Art. 1 sowie Art. 4 (8) WRRL sowie die Verpflichtungen aus der OSPAR-Konvention relevant. Die Einträge an gefährlichen Stoffen wie Quecksilber sollten bis 2020 beendet werden (OSPAR Commission 2004, 4) (18-Ein Gutachten im Auftrag des Landes NRW verdeutlicht zudem, dass unter Berücksichtigung der relevanten WRRL-Bestimmungen zum Phasing-Out, der Rechtsprechung und des Einleitungsbegriffs auch aus Gewässerschutzgründen hätte gehandelt werden müssen (MKULNV NRW 2016: 201ff.). Und zwar seit 2006 auch zur Minimierung der Emissionen aus Kohlekraftwerken.). Diese Vorgabe wurde bereits überschritten. Die Förderung einer naturverträglichen Energiewende muss deshalb auch mit Argumenten des Gewässerschutzes vorangetrieben werden. Der [Name anonymisiert] fordert konkrete Angaben dazu, wie die Bundesländer und ihre zuständigen Behörden die wasserrechtlichen Vorgaben in Nachverhandlungen zum Kohleausstieg einbringen, auch mit Blick auf die erforderliche Nachjustierung im Sinne des jüngsten BverfG-Urteils zum Klimagesetz.</p> | <p>Der Kohleausstieg wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0076 | <p>Generell erfordern die Phasing-Out-Verpflichtung für gefährliche prioritäre Stoffe sowie die Vorgabe zum guten chemischen Zustand konkrete Angaben und Ziele. Es reicht nicht aus, auf internationale Abkommen zu verweisen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass die Bundesländer, aber auch der Bund mit seiner rechtlichen Kernkompetenz für Stoff- und Anlagenbezogene Bestimmungen, ihren Beitrag dazu leisten. Mit sichtbaren Strategien, einem verbindlichen Zeitplan und konkreten Umsetzungsschritten. Die Reduktionsziele und -maßnahmen der FGG Elbe sind an internationale und nationale Ziele anzupassen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der von der EU gemäß Art. 16 (6) WRRL angekündigte Vorschlag für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der prioritären Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans bis heute nicht vorliegt. Der Bereich der stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen unterliegt der Gesetzgebung des Bundes, so dass hier der Deutsche Bundestag der richtige Adressat ist. Die Reduktionsziele und -maßnahmen der FGG Elbe richten sich nach den Regelungen des WHG und seiner Verordnungen in Umsetzung der EU-WRRL und sind somit im Einklang mit internationalen und nationalen Zielen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0077 | <p>Im Entwurf des BWP 2021 wird aufgrund der ubiquitären Überschreitung der UQN von Quecksilber und Bromierten Diphenylethern (BDE) eine flächendeckende Verfehlung des</p>  | <p>Aus diesem wenig konkreten Hinweis kann kein konkreter Verbesserungsbedarf abgeleitet werden. In dem zuletzt genannten Dokument der LAWA wird für Quecksilber</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|---|----------------|
|                        | guten chemischen Zustands auch bis zum Jahr 2027 und darüber hinaus angekündigt. Dementsprechend werden für den chemischen Zustand flächendeckend Fristverlängerungen in Anspruch genommen (BWP 2021, 188ff.). Auf Seite 188 wird auf die LAWA (2020a) hingewiesen, nach deren Verständnis u.a. „der (sehr) langsame Austrag von Quecksilber aus dem Gewässer und damit die Verminderung der Belastung in die Kategorie natürliche Gegebenheiten (fällt).“ Das dabei zitierte Arbeitspapier zur „Begründung von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 8 OGewV 2016“ (BWP 2021, 186) umfasst jedoch auch Empfehlungen, die im derzeitigen Entwurf des BWP nicht erfüllt werden.   | empfohlen, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnormen einhalten. Dies ist für nahezu alle Wasserkörper der FGG Elbe der Fall.  |   |                |
| BP-0077-5000-0112-0078 | Eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist möglich (LAWA 2020a), jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus muss laut LAWA Folgendes angegeben werden: 1."Die Methoden, mit denen abgeschätzt wird, ob die Maßnahmen ausreichen, um den guten Zustand zu erreichen“ (LAWA 2020a). Zum ersten Punkt sind im Entwurf jedoch keine oder widersprüchliche Angaben zu finden. [...] Eine steigende Schadstoffkonzentration weist darauf hin, dass die Quellen der Belastung weiterhin vorhanden sind. Der Entwurf muss folglich mit transparenten, verständlichen Angaben dazu ergänzt werden, wie untersucht wird, welche Auswirkung bisherige Maßnahmen auf den chemischen Zustand haben und welche ergänzenden Maßnahmen dementsprechend geplant werden. | Die Aussagen der Stellungnehmenden beziehen sich im Detail auf unterschiedliche Umweltkompartimente. In diesen können sich Entwicklungen von Schadstoffgehalten naturgemäß auch unterschiedlich entwickeln. Ein Anstieg der Stoffkonzentration ohne signifikanten Trend hat lediglich eine geringe Aussagekraft und kann in rein statistischen Effekten oder der Auswahl des Auswertungszeitraumes begründet sein. Die Monitoringdaten, die der Trendermittlung zu Grunde liegen, sind in der Regel über das Fachinformationssystem der FGG Elbe öffentlich zugänglich ( <a href="http://www.elbe-datenportal.de">www.elbe-datenportal.de</a> ).   | Textergänzung im BP, Kap. 2.1.1, oberhalb Tabelle 2-4, als letzter Satz zur Trendermittlung: Die Monitoringdaten, die der Trendermittlung zu Grunde liegen, können über das FIS der FGG Elbe ( <a href="http://www.elbe-datenportal.de">www.elbe-datenportal.de</a> ) abgerufen werden. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0079 | Generell gilt nach Art. 4 Abs. 4 WRRL, dass die in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Fristen nur verlängert werden können, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert (vgl. BWP 202). Um Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, müssen aktive Emissionsquellen also zumindest innerhalb der ohne FV geltenden Fristen im eigenen Umsetzungsgebiet eingestellt werden, also spätestens bis zum Jahr 2027 bzw. nach der OSPAR-Kommission bereits 2020. Auf S. 24 des Maßnahmenprogramms werden internationale Regelungen wie die Minimata-Konvention aufgeführt, durch die „langfristig davon auszugehen ist, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird.“ Durch den leidlichen Verweis auf internationale Abkommen entziehen sich die Länder ihrer  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ der LAWA wird für Quecksilber empfohlen, vorerst eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten zu beantragen, bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnormen einhalten. Einfluss auf die Umsetzung oder sogar eine Änderung der immissionschutzrechtlichen Vorgaben über den Luftpfad nehmen zu können, liegt außerhalb der Kompetenzen der hier erwähnten oberen Wasserbehörden. Hier ist der nationale Gesetzgeber bzw. die EU-Ebene zu adressieren. |   | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
|                        | Verantwortung zur Umsetzung der Zielvorgaben. Es wird nicht erkenntlich, wie die jeweilige Obere Wasserbehörde zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Auch der Verweis auf das Kohleausstiegsgesetz (S. 24) genügt in diesem Fall nicht, da ein gänzlicher Ausstieg erst 2038 vorgesehen ist. Das ist mit den Zielen nach Art. 4 Abs. 1 a) iv) 4 und Art. 16 WRRL nicht vereinbar, da somit die Einstellung der schädlichen Quecksilberemissionen lange nach der Fristvorgabe erfolgt.                        |  |   |                |
| BP-0077-5000-0112-0080 | Auch im Fall von Pestiziden ist eine transparentere Angabe erforderlich, wie die Wasserbehörden zur Reduzierung beitragen und wie die Kommunikation mit den Behörden erfolgt, die für die Zulassung der Stoffe zuständig sind, bzw. mit den Stellen für die Beratung und Kontrolle der Anwendungsvorgaben. [...] Der [Name anonymisiert] fordert, dass sich die Länder für ein Verbot von Pestiziden und für gewässerverträgliche Alternativen einsetzen. Dies sollte im BWP transparent dargestellt werden. | Den Wasserbehörden obliegt grundsätzlich die Durchsetzung wasserrechtlicher Belange, im Kontext des Begriffs "Pestizide" hinsichtlich der Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln, beispielsweise nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Bezug auf Gewässerrandstreifen oder nach § 51 bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. Vor dem Hintergrund einer fehlenden Legaldefinition für den Begriff "Pestizid" ist die Forderung eines generellen Verbotes von Pestiziden nicht zielführend. In Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt, dass im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt sind. Dies schließt eine gewässerverträgliche Anwendung und die Berücksichtigung alternativer (biologischer) Verfahren ausdrücklich mit ein. | BP, Kap. 5.1.2, S. 171/172: Streichung "Für die Maßnahmenplanung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Einsatz eines PSM bereits verboten ist oder noch eine Zulassung besteht." Einschub >Bei einigen der prioritären Stoffe und flussgebietsspezifischen Schadstoffe handelt es sich um inzwischen nicht mehr zugelassene PSM-Wirkstoffe. Bei diesen sind der Entzug der Zulassung und entsprechende Anwendungsverbote die Hauptmaßnahmen zur Reduzierung der Einträge. Geeignete (grundlegende) Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von zugelassenen PSM sind z.B. die Anlage von Gewässerrandstreifen oder die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (vgl. auch MNP, Kap. 3.2).< | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0081 | Um eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, muss im BWP für den dritten Bewirtschaftungszyklus des Weiteren angegeben werden: 2. „Um wieviel sich die Zielerreichung verzögert“ (LAWA  | Für einige Stoffe der Anlagen 6 und 8 mit überarbeiteten Umweltqualitätsnormen oder neu aufgenommenen Stoffen ergeben sich auf Basis der OGewV (2016) abweichende gesetzliche Fristen zur Einhaltung der   |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|---|-----------------|
|                               | <p>2020a).<br/>[...] sind Informationen gemäß Punkt 2 insbesondere in Anhang A5-2 zu finden. Dieser umfasst eine Liste der OWK mit Angaben zum Zustand/Potenzial und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele mit Jahresangaben. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum einige Gewässer den chemischen Zustand bis 2033 erreichen und andere nach 2045. Laut LAWA (2017) ist der gute chemische Zustand aufgrund der luftbürtigen Einträge von Quecksilber sogar erst etwa 2100 erreichbar. Auch diese Aussage der LAWA ist nicht klärend. Den unterschiedlichen Zeitangaben in Anhang A5-2 widerspricht sie sogar. Der [Name anonymisiert] empfiehlt eine übergreifende Erläuterung zu diesen Zielangaben im BWP, beispielsweise im Kapitel zu Fristverlängerungen. Generell fordert der [Name anonymisiert] eine wasserkörperbezogene Begründung von FV, beispielsweise durch Ergänzung der Tabelle von Anhang A5-2.</p>  | <p>Umweltqualitätsnormen. Diese sind in Tabelle 5-3 im Entwurf zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt. Für Quecksilber wurden i.d.R. Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten beantragt. Das Jahr 2100 ergibt sich hier aus der besonderen Langlebigkeit und Verteilung des Quecksilbers im Kompartiment Luft und zielt darauf ab, "bis der luftbürtige Eintrag durch den atmosphärischen Ferntransport auf ein Niveau gesunken ist, so dass nicht weiter belastete Oberflächenwasserkörper die Umweltqualitätsnorm einhalten" (LAWA 2020a). Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen handelt es sich bei den meisten Schadstoffen aufgrund der Gegebenheiten um eine einheitliche Begründung (z. B. Hg, BDE). Eine stoffspezifische und wasserkörperbezogene Begründung in Anhang A5-2 ist nicht sinnvoll darstellbar, in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der LAWA zur Begründung von Fristverlängerungen (LAWA 2020g, 2020h) sowie die im Kartentool der FGG Elbe eingebundenen Wasserkörpersteckbriefe verwiesen.</p> |   |                 |
| <p>BP-0077-5000-0112-0082</p> | <p>In der nach dem Entwurf geplanten Vorgehensweise sind die oben genannten Mindestanforderungen zur Inanspruchnahme natürlicher Gegebenheiten als Fristverlängerungsgrund nicht erfüllt. Können natürliche Gegebenheiten nicht als Grund in Anspruch genommen werden, ist eine Fristverlängerung für in der Anlage 8 OGWV 2016 aufgeführte Stoffe nur bis zum Jahr 2027 rechtens (BWP 2021, 187).<br/>[...] Alle aktiven Quellen prioritärer Schadstoffe müssen angesichts der Fristüberschreitungen eher vor als nach dem Jahr 2027 eingestellt werden. Dazu gehört in Bezug auf Hg auch ein früherer Kohleausstieg. Zu diesem müssen die Länder ihren Beitrag leisten. Ein transparenter Umgang mit FV erfordert zudem eine Darstellung, welcher Anteil der Verzögerung natürlich und welcher durch aktive anthropogen bedingte Eintragsquellen und durch unzureichende oder fehlende Maßnahmen bedingt wird. Dafür ist zunächst eine aktuellere Darstellung der Eintragspfade erforderlich und im nächsten Schritt eine Ableitung erforderlicher Maßnahmen.</p> | <p>Die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auch auf Basis der verfügbaren Daten über spezifische Eintragspfade von Stoffen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste für prioritäre Stoffe erfolgte für einige Stoffe, darunter auch Quecksilber, eine pfadspezifische Eintragsmodellierung (siehe Abschlussbericht auf <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a>). Die entsprechenden Daten wurden im Bewirtschaftungsplan (Kap. 2.2.1) ergänzt. Der "Kohleausstieg" wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.</p>   | <p>BP, Kap. 2.1.1, S. 59: Ergänzung Tabelle 2-3: Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet (Einträge modelliert im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (Bezugsjahr 2016) analog Tabelle 2.6 der ersten Aktualisierung BP</p> | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0112-0083</p> | <p>Dem relativ ausführlichen Abschnitt zu Diffuse Quellen_Nährstoffe (2.1.3) folgt ein sehr knapper Abschnitt über Schadstoffe. Eine präzise Darstellung der Eintragspfade, wie für Stickstoff und Phosphor im vorangehenden Abschnitt, fehlt gänzlich. Hier bestehen erhebliche Lücken. Auch wird die</p>  | <p>Während es sich bei den Nährstoffen im Wesentlichen um zwei Leitparameter (wie erwähnt Stickstoff und Phosphor) handelt, gestaltet sich dies bei den Schadstoffen wesentlich umfangreicher. Eine schadstoffspezifische Aufstellung der Eintragspfade ist im Bewirtschaftungsplan nicht darstellbar,</p>  | <p>BP, Kap. 2.1.3, Abs. Schadstoffe, S. 50: Verschieben des Textblocks ab "Einen besonderen Belastungsschwerpunkt (...)"</p>  | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------|--|--|--|----------------|
|                  | <p>Belastungssituation in kleineren Gewässern völlig außer Acht gelassen. Der [Name anonymisiert] fordert generell, dass das Thema Schadstoffe auch unter Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen (2) sehr viel ausführlicher dargestellt wird.</p> | <p>zumal es sich bei den meisten Stoffen wie dargelegt um aus historischen Quellen und an Schwebstoffpartikel an- und sedimentgebunden eingetragene Schadstoffe handelt. Diesbezüglich wird insbesondere auf das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe verwiesen. Weitere Ausführungen zum Aspekt Schadstoffe sind auch unter "Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste" und "Trendermittlung" in Abschnitt 2.1.1 enthalten. In Bezug auf die Belastung in kleineren Gewässern ist zu beachten, dass nach OGewV die Bewirtschaftung der Wasserkörper bestimmten Größenordnungen unterliegt (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer, Seen mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer). Bzgl. eines repräsentativen Monitorings zur Belastung von Kleingewässern in der Agrarlandschaft und entsprechenden Ergebnissen laufen aktuell Forschungsprojekte des Umweltbundesamtes (UBA, <a href="http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/">www.umweltbundesamt.de/publikationen/</a>) und des Helmholtz-Instituts für Umweltforschung (UfZ, <a href="https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480">https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480</a>) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP).</p> | <p>einschließlich der Abb. 2-1 unter Umformulierung unter den Abschnitt „(...) Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum SeMK für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014b).“ auf S. 66:</p> <p>„Die unten stehende Karte (Abbildung 2-1, Kartentool-Karte 2.2) weist diese Belastungen der Elbe durch partikelgebundene Schadstofftransfers aus historischen Altlasten, Altsedimentdepots, Altbergbau sowie aktuellem Bergbau im deutschen Einzugsgebiet gesondert aus. Neben einzelnen OWK mit punktuellen Einträgen aus Altlasten fallen die Regionen des Altbergbaus mit flächenhaften Belastungen auf. Als Altlast gilt auch die historisch bedingte Belastung der hamburgischen Tideelbe durch Tributylzinn (TBT) aus der Schifffahrt und Werftbetrieben. Durch das Produktions- und Anwendungsverbot ab 2003 erfolgte kein weiterer Eintrag mehr. Darüber hinaus trugen gezielte Sedimententnahmen aus Liegewannen an Werftstandorten des</p> |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
|                        |  |  | Hamburger Hafens und die gesicherte Landdeponierung des Baggergutes zu einer erheblichen Schadstoffreduzierung des aquatischen Milieus mit TBT bei. Bis 2019 nahm die Belastung durch TBT im frischen Sediment um den Faktor 10 ab.   |                |
| BP-0077-5000-0112-0084 | Für die ubiquitären Stoffe BDE und Hg wurde laut Entwurf „eine eingehende Analyse der Emissionen, Einleitungen und Verluste innerhalb der FGE auf Ebene der Koordinierungsräume durchgeführt“ (BWP 2021, 58). Die Ergebnisse sind jedoch nicht dargestellt. Auch wenn sie auf Ebene der Koordinierungsräume durchgeführt wurden, ist eine zusammenfassende Darstellung wie im BWP 2015 wünschenswert (vgl. BWP 2015, 39).  | Die vom Stellungnehmenden angesprochene Analyse erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (vgl. Kap. 2.1.1 des Entwurfs zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans). An dieser Stelle wird auch auf die Ergebnisse und den Abschlussbericht der LAWA verwiesen ( <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a> ). Da die Belastung mit Schadstoffen nur einem Teil der Bewirtschaftungsplanung entspricht, würde eine umfassende und detaillierte Darstellung für alle genannten Stoffe den Rahmen des Bewirtschaftungsplans überfordern.   |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0085 | Generell ist auffällig, dass im vorangehenden BWP (2015) der Unterpunkt „2.1.3 Diffuse Quellen: Schadstoffe“ sehr viel ausführlicher behandelt wurde. Besonders die Tabelle 2.6: "Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet" (S. 39) gibt einen wichtigen Aufschluss über die Eintragspfade prioritärer Schadstoffe, allerdings für den Zeitraum 2006-2008. Hier stellt sich die Frage, warum eine solche aktuellere Untersuchung nicht im Entwurf BWP 2021 abgebildet wird. Nach der genannten Darstellung ist die Aussage, „das heutige Problem der Elbe mit einer Reihe „klassischer“ Schadstoffe – insbesondere der organischen Verbindungen – (stamme) in hohem Maße nicht aus gegenwärtigen Einträgen“ (BWP 2021, 66), nicht tragbar. Denn Tabelle 2.6 (BWP 2015, 39) zeigt, dass bei den meisten Schadstoffen ein großer Anteil aus dem Regenwasser über Drainagen, urbane Systeme, Oberflächenabfluss und direkte atmosphärische Deposition stammen. Ein schwerpunktmäßiger Verweis auf das Sedimentmanagement trägt dieser Tatsache nicht genüge. Unter dem Absatz „Schadstoffe“ fordert der [Name anonymisiert] eine aktuellere Darstellung der Eintragspfade und | Informationen über stoffspezifische Eintragspfade wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (vgl. Kap. 2.1.1 des Entwurfs zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans) erhoben. Für die Schwermetalle Cadmium, Nickel, Blei und Quecksilber und den Summenparameter PAK16 wurden auch für die zweite Bestandsaufnahme diffuse pfadspezifische Einträge mittels einer regionalen Pfadanalyse berechnet. Für die Stoffe Diuron, Isoproturon, DEHP und Nonylphenol konnte dieser methodische Ansatz auf Grund der bestehenden großen Datenlücken und -unsicherheiten nicht wieder angewendet werden. Weitere Hintergrundinformationen zur Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste sind im Abschlussbericht der LAWA (siehe unter <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a> ) zu finden. Die Ergebnisse der regionalisierten Pfadanalyse in der FGE Elbe für die Schwermetalle werden im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Weitere Informationen zu Eintragspfaden auf überregionaler Ebene liegen in der FGG Elbe aktuell nicht vor. | BP, Kap. 2.1.1, S. 59/60: "Bei den Stoffen, die anhand der Immissionsinformationen in mehr als drei FGE bzw. bundesweit als „potenziell relevant“ identifiziert wurden, können lediglich für die zwei neuen Stoffe der OGewV 2016 Cybutryn und Heptachlor/-epoxid weder Gewässerfrachten noch Emissionen abgeschätzt werden. Die anderen Stoffe sind in den betroffenen FGE verbreitet. Für die Schwermetalle konnten über die regionalisierte Pfadanalyse diffuse Einträge abgeschätzt werden >(vgl. Tabelle 2-3)<. Für Schwermetalle, die Pestizide | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|---|----------------|
|                        | einen verständlichen Verweis auf konkrete Maßnahmen, die prozentual den Eintragspfaden entsprechen.   |  | <p>Diuron, Isoproturon und Terbutryn sowie für PFOS konnten zudem über die Emissionsfaktoren die Einträge aus kommunalen Kläranlagen abgeschätzt werden (LAWA 2020f, Kap. 3 (Anlage 1)). Bei den betrachteten Stoffen dominieren die diffusen Einträge. Insbesondere bei den PAK aber auch bei den Schwermetallen spielen im urbanen Raum die Einträge durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe eine wichtige Rolle.</p> <p>Einschub Tabelle 2-3 (neu): Relevanz von Emissionspfaden im Elbegebiet (Einträge modelliert im Rahmen der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste (Bezugsjahr 2016).</p> |                |
| BP-0077-5000-0112-0086 | Neben den Eintragspfaden ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe nicht explizit wiedergegeben. U.a. auf die Zusammenhänge zwischen OWK und GWK wird bezüglich der Schadstoffe nicht eingegangen. Generell fehlt dem Entwurf eine genaue Darstellung der Schadstoffsituation im Grundwasser. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, wie große Teile der Grundwasserkörper bis 2021 den „guten chemischen Zustand“ erreichen (Karte 5.4: Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper), wenn 15% der Hg-Einträge in die OWK aus dem Grundwasser stammen (BWP 2015, 39). | <p>Die vom Stellungnehmenden geforderten Einzeldarstellungen würden den Rahmen des Bewirtschaftungsplans sprengen. Zu dem genannten Beispiel Hg: Im Bewirtschaftungsplan 2015 wird erklärt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Angaben aus MoRE stammen und dies erhebliche Unsicherheiten hat,</li> <li>- das heutige Problem der Elbe aus historischen, jetzt im Sediment abgelagerten Einträgen stammt,</li> <li>- deshalb das Sedimentmanagementkonzept erarbeitet wurde.</li> </ul> <p>Es gibt keine neuen Erkenntnisse gegenüber 2015. Hg ist ubiquitär (überwiegend rezente und historische Deposition). Maßnahmen zur Hg-Reduktion (EU-Hg-Strategie) wirken</p> |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | langfristig sowohl auf die Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser.  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0087 | Eine transparentere Darstellung von Eintragspfaden und räumlichen Auswirkungen ist auch für Pestizide erforderlich. Auf S. 168 des Entwurfs ist angegeben, dass eine UQN-Überschreitung der Pestizide Flufenacet, Imidacloprid, Metolachlor und Nicosulfuron vorliegt. Generell ist die Thematisierung von Pestiziden jedoch vage und unpräzise. Bereits 2015 hat der [Name anonymisiert] aufgrund der anhaltenden Belastung der Gewässer mit Pestiziden und der häufigen Überschreitung der Grenzwerte eine Verschärfung der Zulassungsverfahren gefordert. Da im BWP ein konsequenterer Umgang mit Pestiziden nicht sichtbar ist, wird diese Forderung hier wiederholt aufgegriffen. Auch empfiehlt der [Name anonymisiert] weiterhin, dass die Anwendung von Pestiziden untersagt wird, wenn sie die Ausschluss- bzw. Substitutionskriterien erfüllen, eine Einhaltung der UQN nicht überprüft werden kann, wenn Pestizide bereits in Gewässern gefunden werden und/oder deren Konzentrationen oberhalb der Zulassungswerte nach den Risikoeinschätzungen liegen. Um dies zu ermöglichen, muss die Belastung der Oberflächengewässer mit Pestiziden (vor allem Herbizide, Insektizide, Fungizide) genauer untersucht und die Ergebnisse transparent dargestellt werden. | Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung liegen ebenso wenig im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden wie die Änderung von entsprechenden Wirkstoff-Zulassungen. Das Monitoring der gesetzlich geregelten Biozid- und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ist bereits Teil des WRRL-Monitorings. Entsprechende Messergebnisse können auch über das FIS der FGG Elbe abgerufen werden ( <a href="http://www.elbedatenportal.de">www.elbedatenportal.de</a> ). In Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bereits dargelegt, dass im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt sind. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0088 | Der [Name anonymisiert] schließt sich der Einschätzung von [Name anonymisiert], wie im BWP der FGG Elbe die Bestandsaufnahme und das Monitoring von Biozid-Verunreinigungen behandelt werden ([Inhalt anonymisiert]): „Der Entwurf klärt nicht, welche der 260 Biozide, die in mehr als 40.000 Produkten auf dem deutschen Markt etabliert sind, für die Gewässer im Flussgebiet Elbe relevant sind. [...] Der [Name anonymisiert] fordert Untersuchungen, die in Häufigkeit und Genauigkeit den Anforderungen der WRRL und der OGewV entsprechen. Um diese Untersuchungen dann transparent darzustellen, sollte ein präzises Kataster aller Schadstoffeinträge eingerichtet werden.“  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings. Aktuell zugelassene Biozidwirkstoffe werden häufig über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung indirekt in die Gewässer eingetragen. Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Da nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Vertrieb von Biozidprodukten und deren lokaler Anwendung hergestellt werden kann und aktuell keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten besteht, ist eine Erhebung plausibler Daten für ein präzises Kataster aller Stoffeinträge unrealistisch.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0089 | Auf S. 129/130 wird die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-UQN im 3. Bewirtschaftungszeitraum thematisiert. Der Absatz wird mit dem Satz geschlossen: „Daher wird für die Bewirtschaftungspläne die bisherige Vorgehensweise grundsätzlich beibehalten“ (S. 130). Diese Argumentationsweise ist nicht schlüssig. [...] Mit Blick auf die bevorstehende flächendeckende Verfehlung des Bewirtschaftungsziels sollte hingegen eine konsequentere Maßnahmenplanung erfolgen. [...] Der [Name anonymisiert] fordert eine nachvollziehbare, konkrete Zusammenfassung der Maßnahmen, die gem. Art. 16 WRRL besonders im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen werden.                              | Der vom Stellungnehmenden vorgetragene Textauszug aus dem Bewirtschaftungsplan bezieht sich explizit auf die Vorgehensweise bei der Bewertung des chemischen Zustands. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird ein entsprechender Einschub in die Endversion des Bewirtschaftungsplans vorgenommen.<br>Die Maßnahmen hinsichtlich der Stoffe gemäß Art.16 WRRL werden nach LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog unter "KEY TYPE Maßnahmencode 15 = Maßnahmen zur Einstellung von Emissionen Einleitung und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe oder der Reduzierung von Emissionen Einleitung und Verlusten prioritärer Stoffe" eingeordnet und sind in Bezug auf die Oberflächengewässer z. B. bei der Auswahl der Maßnahme Nr. 36 relevant (vgl. Entwurf der zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms, Anlage M5).   | BP, Kap. 4.1.3, S. 130: (...) Daher wird für die Bewirtschaftungspläne die bisherige Vorgehensweise >bei der Einstufung des chemischen Zustands< grundsätzlich beibehalten (LAWA 2019b).  | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0090 | Die „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ (LAWA 2017, 51ff.) gibt vor, welche Maßnahmen zur Minderung der weiterhin bestehenden luftseitigen Hg Emissionen aus Anlagen im Flusseinzugsgebiet ergriffen und im BWP dargestellt werden sollten. [...] „Im Bewirtschaftungsplan sollte dargestellt werden, welche aus dem EU-Recht bzw. dem BlmschG begründeten Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Hg-Emission seit Inkrafttreten der WRRL umgesetzt wurden“ (LAWA 2017, 52). Dazu befinden sich im aktuellen Entwurf keine genauen Angaben. Der BWP sollte dementsprechend mit einer transparenten Zusammenfassung umgesetzter Maßnahmen ergänzt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des Minamata-Übereinkommens von 2013 trat mit Beginn des Jahres 2018 die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft, um den Einsatz von Quecksilber in Zukunft Schritt für Schritt zu reduzieren. Ein Verweis auf die Verordnung wird im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan ergänzt. Aufgrund der dort enthaltenen Fristen und der Verteilung und Transformation von Hg in den Umweltkompartimenten ist jedoch erst in längerfristigen Zeiträumen mit einer signifikanten Reduktion der Belastung durch Hg zu rechnen. Ähnliches gilt für die geringfügigen Änderungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV.<br><br>Die vom Stellungnehmenden geforderte detailspezifische Darstellung in Bezug auf Luftemissionen zu einzelnen Stoffen ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht abbildbar, zumal sich die entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf die europäische bzw. nationale Ebene beziehen und nicht aufgeschlüsselt für einzelne FGEn wie die Elbe vorliegen. | MNP, Kap. 3.2, S. 24: "Quecksilber ist ein toxisches Schwermetall, das ubiquitär in aquatischen Organismen nachgewiesen wurde und die UQN in Biota überschreitet. Durch den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) und die Regelungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen >(umgesetzt durch die Artikel 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nummer 2017/852 über Quecksilber)< ist langfristig davon auszugehen, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird." | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0091 | Die „Handlungsempfehlung zur Ableitung der bis 2027 erreichbaren Quecksilberwerte in Fischen“ (LAWA 2017, 51ff.) gibt vor, welche Maßnahmen zur Minderung der weiterhin bestehenden luftseitigen Hg Emissionen aus Anlagen im   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des Minamata-Übereinkommens von 2013 trat mit Beginn des Jahres 2018 die neue EU-Quecksilberverordnung in Kraft, um den Einsatz von Quecksilber in Zukunft Schritt für Schritt   | MNP, Kap. 3.2, S. 24: "Quecksilber ist ein toxisches Schwermetall, das ubiquitär in aquatischen   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | <p>Flusseinzugsgebiet ergriffen und im BWP dargestellt werden sollten. [...]</p> <p>„Neben den umweltpolitischen Minderungsmaßnahmen können sich durch veränderte Marktanforderungen o. ä. Veränderungen mit positiver und ggf. auch negativer Auswirkung auf die Quecksilber-Emission ergeben. Anzusprechen ist insbesondere die Energiewende mit dem Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Insgesamt sollten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung solche wirtschaftlichen Veränderungen abgefragt und hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Quecksilber-Emissionen (zunächst der luftseitigen Emissionen) auch dargestellt werden“ (LAWA 2017, 53). Der [Name anonymisiert] schließt sich dieser Empfehlung an und fordert zudem, dass die mit der Umsetzung der WRRL beauftragten Behörden zumindest auf ministerialer Ebene die Umsetzung der WRRL hinsichtlich der Hg-Emissionen als Argument für einen früheren Kohleausstieg einbringen und dies im BWP dokumentieren.</p> | <p>reduzieren. Ein Verweis auf die Verordnung wird im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan ergänzt. Aufgrund der dort enthaltenen Fristen und der Verteilung und Transformation von Hg in den Umweltkompartimenten ist jedoch erst in längerfristigen Zeiträumen mit einer signifikanten Reduktion der Belastung durch Hg zu rechnen. Ähnliches gilt für die geringfügigen Änderungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden geforderte detailspezifische Darstellung in Bezug auf Luftemissionen zu einzelnen Stoffen ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht abbildbar, zumal sich die entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf die europäische bzw. nationale Ebene beziehen und nicht aufgeschlüsselt für einzelne FGEn wie die Elbe vorliegen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Bewirtschaftungsplan grundsätzlich ein Instrument für die praktische Umsetzung der EU-WRRL. Sein programmatischer Charakter erlaubt es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>  | <p>Organismen nachgewiesen wurde und die UQN in Biota überschreitet. Durch den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz) und die Regelungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen der Vereinten Nationen &gt;(umgesetzt durch die Artikel 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nummer 2017/852 über Quecksilber)&lt; ist langfristig davon auszugehen, dass die Anreicherung in Biota zurückgehen wird."</p> |                |
| BP-0077-5000-0112-0092 | <p>Laut Aussage im Anhörungsdokument wurde bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne geprüft, „ob die vorliegenden Erkenntnisse der Bestandsaufnahme für die prioritären Stoffe Anlass für weitergehende Maßnahmen geben, wie z. B. die Überprüfung der Monitoringprogramme“ (59). Die Resultate dieser Prüfung werden im Entwurf jedoch nicht aufgeführt. Der [Name anonymisiert] fordert eine transparente Darstellung, welche Konsequenzen aus der Analyse der Einleitungen und Emissionen für die Maßnahmenplanung gezogen werden. [...]</p> <p>Der [Name anonymisiert] empfiehlt ein einheitliches, konsequentes Vorgehen im Umgang mit Misch- und Niederschlagswasser im gesamten Einzugsgebiet, insbesondere mit Blick auf ubiquitäre Schadstoffe wie Quecksilber.</p>   | <p>Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste für die prioritären Stoffe sind in Abschnitt 2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammenfassend dargestellt (Hintergrundinformationen siehe <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/207294/</a>). Bei den in diesem Zusammenhang als relevant eingestuften Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um Stoffe, die hauptsächlich auf diffusen Wege in die Gewässer eingetragen werden und/oder deren Herstellung und Anwendung schon seit Längerem verboten ist und daher keine punktförmigen Eintragsquellen lokalisierbar sind. Die entsprechend belastungs- und stoffbezogen abgeleiteten Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage M5 zum aktualisierten Maßnahmenprogramm.</p> <p>Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm wasserkörperbezogen aufgelistet. Diese konzentrieren sich aufgrund der Gegebenheiten im Wesentlichen auf die urbanen Ballungszentren. Eine Darstellung von konkreten Einzelprojekten ist im Bewirtschaftungsplan nicht vorgesehen.</p> |  | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|---|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0093 | Auch Maßnahmen zur Straßenabwasserreinigung vor allem im urbanen Raum sind prioritär zu betrachten, da diese bisher eher vernachlässigt wurden. [...] Der Hinweis im BWP, dass der Kenntnisstand über die beste geeignete Technologie für eine vierte Reinigungsstufe in einigen Fällen noch nicht ausreichend sei (S. 242) greift zu kurz.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.  |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0094 | Schlussfolgerungen und Konsequenzen für die Maßnahmenplanung aufgrund der auf S. 168 erwähnten UQN-Überschreitung von Pestiziden sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dies betrifft auch die Biozide. Es bestehen keine oder keine umfassenden Maßnahmen, um den Biozideintrag an der Quelle zu minimieren. Ein Problem bleibt daher der Eintrag in kleine Wasserkörper (z. B. Wasserläufe <10 km <sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße). [...] Auch hier fordert der [Name anonymisiert] eine transparente Darstellung, welche Maßnahmen aufgrund der hohen Pestizid- bzw. Biozidkonzentration getroffen werden. Erforderlich ist dabei eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Auch mit Hinblick auf den von Meeresschutzkonventionen wie OSPAR vorgesehenen Nulleintrag sind besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unvollständig bekannten Eigenschaften (z.B. Pestizide, Biozide sowie neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich einzustufen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Zudem ist die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ohne Pestizidanwendung sehr viel ambitionierter anzugehen. | Einträge von Bioziden resultieren in den meisten Fällen indirekt durch gewerbliche oder private Anwendung aktuell zugelassener Biozidprodukte. Die Durchsetzung der Vorgaben der Biozidverordnung wie auch die Anordnung von Verwendungsbeschränkungen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. Eine erfolgreiche Maßnahme auf europäischer Ebene war beispielsweise das Vermarktungsverbot von Tributylzinverbindungen in Biozidprodukten. Das Umweltbundesamt schlägt weitere Maßnahmen im Bereich der Biozidanwendung vor ( <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide">www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide</a> ). Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen erfolgt grundsätzlich gemäß nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. auf Basis der entsprechenden Landeswassergesetze.   |   | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0095 | Der BWP führt den Vorschlag „Erweiterung des Monitorings auf Mikroplastik, (...)“ (S. 281) als Anregung aus den Stellungnahmen zu den WWBF mit auf. Doch trotz der Aussage, dass die „Hinweise der Stellungnahmen (...) bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (werden)“ (S. 282), wird im restlichen Textteil oder im MNP die Problematik, Maßnahmen im Rahmen der WRRL oder das angesprochene Monitoring nicht weiter behandelt. Diese sollten unbedingt aufgenommen und konkretisiert werden. Das bedeutet u.a., dass gemeinsam von den Ländern, ggf. unter Mitwirkung der LAWA Maßnahmentypen zur Vermeidung von Mikroplastik in den Gewässern erstellt und im Folgenden umgesetzt werden.   | Das Monitoring von Mikroplastik ist derzeit weder im Rahmen der OGewV noch auf europäischer Ebene gesetzlich geregelt. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Auf Ebene der LAWA wurden die bisherigen Erkenntnisse zu Mikroplastik in einem Bericht gebündelt (siehe <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/192441/">www.wasserblick.net/servlet/is/192441/</a> ). Zudem kann auf entsprechende Aktivitäten der Länder verwiesen werden (z. B. <a href="http://www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html">www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html</a> oder <a href="https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Wasser/Fluesse_und_Baeche/Dokumente/Gewaesserguete_UEberwachung/Ergebnisbericht_FINALE_VERSION_30.04.2020.pdf">https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Wasser/Fluesse_und_Baeche/Dokumente/Gewaesserguete_UEberwachung/Ergebnisbericht_FINALE_VERSION_30.04.2020.pdf</a> ). Es wird nach wie vor daran gearbeitet, einheitliche Standards in Bezug auf die qualitative und quantitative Analyse von Mikroplastikpartikeln zu entwickeln. Ohne die Anwendungsmöglichkeit einer routinetauglichen Methode ist die Implementierung eines Monitorings auf Mikroplastik | BP, Kap. 4.1.1, S. 112 (Abschnittsende): Ein systematisches Monitoring auf Mikroplastik ist im Rahmen der OGewV derzeit nicht vorgesehen. Damit gibt es aktuell keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Es wird nach wie vor daran gearbeitet, auf Basis des aktuellen Wissensstandes einheitliche Standards in Bezug auf die qualitative und quantitative Analyse von Mikroplastikpartikeln zu | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        |  | weder auf nationaler Ebene noch innerhalb der FGG Elbe zielführend.  | entwickeln (siehe z.B. <a href="http://www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html">www.wasser.sachsen.de/mikroplastik-16249.html</a> oder <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/192441/">www.wasserblick.net/servlet/is/192441/</a> ). Die Entwicklung einer routinetauglichen Untersuchungsmethode ist Voraussetzung für die Implementierung eines zielgerichteten Monitorings auf Mikroplastik.  |                |
| BP-0077-5000-0112-0096 | Der [Name anonymisiert] fordert des Weiteren, durch Aufklärungskampagnen unbedenkliche Produkt- Alternativen zu unterstützen, umweltökonomische Anreize zur Vermeidung von plastikhaltigen Waren bzw. Materialien zu setzen, ganzheitliche Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Straßenverkehrs und Wegebau aus wasserwirtschaftlicher Perspektive voranzutreiben sowie die Umrüstung von Kläranlagen zu fördern. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwegkunststoffverbotsverordnung z. B. greift einen Teil dieser Aspekte auf. Im Bewirtschaftungsplan erfolgte ein ergänzender Hinweis.                                      | Textergänzung im Kap. 7.5, BP:<br>U. a. im Zusammenhang mit dem Meeresschutz ist am 03.06.2019 die Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) in Kraft getreten. Sie gibt zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource Kunststoff besser zu bewirtschaften (zur Umsetzung in deutsches Recht, Maßnahmen und Erläuterungen siehe <a href="http://www.bmu.de/GE883">www.bmu.de/GE883</a> ). | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0097 | Die Dokumente lassen jedoch offen, wie die in Kapitel 2.3 und 5.1.5 formulierten Implikationen für die Wasserwirtschaft tatsächlich umgesetzt werden. Weitergehende konkrete Umsetzungsschritte sind nicht ersichtlich. Eine genaue Einsicht in den bisherigen Klimacheck anhand einer Auflistung von  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Klimacheck erfolgte für die Maßnahmentypen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog im Hinblick auf ihre Robustheit gegenüber Klimaveränderungen und ihren Beitrag zur Klimaanpassung. |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Maßnahmen oder beispielhaften Erläuterungen an spezifischen Gewässern fehlt gänzlich. Zudem fehlen Angaben dazu, wie das Wassermengenmanagement optimiert und der Hochwasserschutz gemäß Art. 9 HWRM-RL integrativ an die Erfordernisse von WRRL und Klimawandel angepasst werden soll, damit die Folgen des Klimawandels besser abgemildert werden können. [...] Klimawandelanpassung und -schutz müssen konkretisiert werden: In einer transparenten Maßnahmen-Priorisierung sowie umfassenden, integrativen Hochwasserrisiko- und Wassermengenmanagementplänen, die den Anforderungen von Artikel 9 HWRM-RL genügen. Dabei ist ein System- und Wirkungsdenken in Bezug auf die Teileinzugsgebiete einschließlich des unterirdischen Wassers unerlässlich.</p> | <p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Sowohl im HWRM-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Hochwasserschutzmaßnahmen sind grundsätzlich in einem formellen Verfahren (z. B. Planfeststellung, Wasserrechtsverfahren) zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft. Die Optimierung des Wassermengenmanagements ist ein wichtiges Thema in der FGG Elbe und wird im kommenden Bewirtschaftungszyklus eine große Rolle spielen.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0098 | <p>Die Zielsetzung der WRRL macht einen naturverträglichen, vorsorglichen Ansatz des Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser sollte sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigen. Die Anpassung der Gewässerlandschaften an Bedingungen des Klimawandels bedeutet sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Hochwasserschutz: Eine weitgehend natürliche Hydromorphologie von Fließ- und Stillgewässern muss wiederhergestellt und stabilisiert werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hochwasserrisikomanagement-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Sowohl im HWRM-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen sind dabei berücksichtigt.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0099 | <p>Eine solche integrative, umfassende und vorausschauende Planung könnte und sollte von der FGG Elbe gewährleistet werden, da sie flussgebietsübergreifenden Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unter einem Dach vereint. Jedoch ist ein derartiges Vorgehen im Entwurf des BWP nicht ersichtlich.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Hochwasserrisikomanagement-Plan als auch im Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen auf gegenseitige Synergien und Konflikte geprüft. Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen sind berücksichtigt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0100 | <p>Im Kapitel zum Klimawandel sollte demnach zumindest auf den Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM- Plan) hingewiesen werden. Es ist zu erläutern, wie die dargestellten Implikationen des Klimawandels in die integrative Erarbeitung beider Managementpläne Eingang finden. Die Umsetzung von Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und WRRL sollte im ersten Schritt aufeinander abgestimmt und im zweiten Schritt hinsichtlich des Klimawandels präzisiert werden. [...] Auf S. 24 des BWP wird genauer erwähnt, dass bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen „deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller</p>  | <p>Die Bewertung der Synergien der Maßnahmen der WRRL und der HWRM-RL sowie die Wirkung der Maßnahmen auf die Klimafolgeanpassung wurden im Rahmen der Überarbeitung des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die Einstufung der Maßnahmen in die Kategorien M1 bis M3 erfolgt im Bewirtschaftungsplan auf einer übergeordneten Ebene. Erst bei der jeweils konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung auf wechselseitige Synergien zu einem nachvollziehbaren Ergebnis führen. Potenzielle Synergien zur Zielerreichung beider Richtlinien sind bei Maßnahmen der Kategorie M1 zu erwarten. Deshalb</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Synergien zu betrachten“ sind. Dies soll zunächst dadurch gewährleistet werden, dass der LAWA-Maßnahmenkatalog bestimmte Maßnahmentypen definiert, die auch der Umsetzung der HWRM-RL dienlich sind (vgl. BWP 2021, 266). Zusätzlich zum gemeinsamen LAWA-Maßnahmenkatalog besteht eine Arbeitshilfe der LAWA (2013), die „Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL“ umfasst. Darin werden drei unterschiedliche Maßnahmenkategorien (M1, M2 und M3) definiert und die Notwendigkeit einer integrierten Berichterstattung zu beiden Richtlinien beschrieben (vgl. LAWA 2013, 34).</p> <p>[...] Wie diese Vorgaben tatsächlich Anwendung finden, wird jedoch weder im Entwurf des BWP noch im Entwurf des MNP weiter präzisiert.</p> <p>[...] Es ist nicht ersichtlich, wo die Ergebnisse der gegenseitigen Abstimmung zu finden sind. Demzufolge fordert der [Name anonymisiert] eine transparentere Darstellung der Abstimmung von BWP und HWRM-Plan, insbesondere bezüglich der Maßnahmenplanung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 9 HWRM-RL. Eine entsprechende Maßnahmen-Priorisierung sollte beispielsweise im MNP anhand von Beispielen erläutert werden. Dazu könnte die Tabelle von Anhang M3 des MNP aufgegriffen und auf relevante Maßnahmentypen eingegangen werden. Die entsprechende Erläuterung könnte kongruent dazu in Anhang M3 stichwortartig in einer zusätzlichen Spalte zusammengefasst werden.</p> <p>[...] Um beidseitige Implikationen transparent darzustellen, sollte zudem auch die entsprechende Vorgehensweise des HWRM zusammenfassend dargestellt werden. Wünschenswert sind Informationen im BWP darüber, wie die Anforderungen der WRRL bei der Erstellung des HWRM-Plans berücksichtigt wurden. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, dass im BWP eine transparente, übergreifende Zusammenfassung des HWRM-Plans dargestellt wird, zumindest hinsichtlich der wichtigen Überschneidungsbereiche.</p> | <p>erhalten diese Maßnahmen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Maßnahmen der gleichen Priorität. Ungeachtet dessen ist es möglich, dass sich zusätzlich Synergien nach konkreter Bewertung und Abwägung der jeweiligen Priorisierungskriterien aus den Maßnahmengruppen M2 und M3 ergeben können.</p>   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0101 | <p>Neben dem Hochwasserschutz gewinnt die ökologische Sicherung des Landschaftswasserhaushalts zunehmend an Dringlichkeit. [...] Der hypothetischen Feststellung, dass basierend auf Erfahrungen Maßnahmen zum Wasserrückhalt und der Grundwasserneubildung entwickelt werden können, folgt der Satz: „Die Maßnahmenprogramme tragen den zu erwartenden Herausforderungen des Klimawandels insoweit</p>   | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>bereits Rechnung“ (BWP, 182). Inwiefern und in welchem Ausmaß die Maßnahmenprogramme dazu Rechnung tragen, wird nicht erläutert. Hier besteht Klärungsbedarf. Beispielsweise dazu, wie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur priorisiert und ergänzt werden, damit sie auch auf die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes abzielen. Dies kann durch einen direkten Verweis auf entsprechende Stellen im MNP geschehen, wie bereits im vorangehenden Kapitel zum Hochwasserschutz vorgeschlagen.</p>   | <p>Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen. Die Wirkung der Maßnahme auf die Klimafolgeanpassung wurde im Rahmen der Überarbeitung des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog erarbeitet. Erst bei der jeweils konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Bedeutung für die Klimafolgeanpassung zu einem nachvollziehbaren Ergebnis führen.</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0112-0102</p> | <p>Zudem wäre es möglich, auf einen konkreten Handlungsplan zur Optimierung der Wassermengenbewirtschaftung hinzuweisen. Ein solcher flussgebietsübergreifender Wassermengenmanagementplan sollte bereits integraler Teil der 3. Bewirtschaftungsplanung sein. Er könnte in einem Hintergrunddokument näher beschrieben werden. In den WWBF 2020 (27) wird auf ein ähnliches Dokument hingewiesen: Auf das Hintergrunddokument zu den WWBF „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ von 2015. [...] An das genannte Dokument von 2015 muss demnach angeschlossen und dessen Ansätze weiterentwickelt werden. [...] Der [Name anonymisiert] empfiehlt, das Hintergrunddokument zur Berücksichtigung des Klimawandels für den dritten Bewirtschaftungszyklus fortzuschreiben und um wichtige Informationen zum Wassermengenmanagement zu ergänzen. Darin könnten bereits bestehende Strategien wie die „Klimaanpassungsstrategie Stauanlagen“ der LTV (vgl. BWP, 173) oder geplante Moorschutzprogramme der Länder aufgelistet werden. Zusätzlich sind weitere konkrete Handlungsschritte zu benennen und mittels einer Lückenanalyse zu konkretisieren.</p> | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0077-5000-0112-0103</p> | <p>Aus der in den WWBF angekündigten Auswertung der Niedrigwassersituationen sollten künftig Schlüsse gezogen und Nutzungen dementsprechend angepasst werden. Ein transparenter, vorausschauender Ist-Soll- Abgleich bzgl. der</p>   | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Wasserentnahme-Menge sollte nach den wesentlichen Verursacherbereichen differenziert werden: Energiegewinnung, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau. Fördermengen der Wassernutzer sind konsequenter an Schutzgebiete anzupassen. Auch sind hinsichtlich bestimmter Klimaszenarien absolute Wasserentnahmegrenzen in Erwägung zu ziehen. Zudem ist ein angepasster Umgang mit Entwässerungsgräben und Schöpfwerken erforderlich. Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen, müssen insbesondere für HMWB in vorausschauende Planungen einbezogen werden. Dazu gehört auch ein Management von Flächen, die für die Bildung ausreichender Grundwasserreserven wichtig sind, z.B. Moore, Kleingewässer etc. (siehe oben). Berichtspflichten für Wassernutzer, die Rechenschaft über Verbleib und Zustand des entnommenen Wassers beinhalten, sollten vorgesehen werden. Generell muss ein ökologisches Mindestwassermengenmanagement vorausschauend erfolgen und einbeziehen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung weitere Verunreinigung für das Grundwasser droht. Diese Dynamik ist in die Prognosen zur Erreichung der Zielzustände einzubeziehen. Schadstofffrachten aus diffusen und punktuellen Quellen müssen umso konsequenter reduziert werden (vgl. BWP, 182). Wie dies geschehen soll, ist an dieser Stelle ebenfalls transparent darzustellen. Ein weiteres klimarelevantes Handlungsfeld ist das Dürre- und Sturzflutmanagement. Auch hier sind Erfordernisse eines ökologischen Wassermengenmanagements zu klären und Synergien aufzuzeigen.</p> | <p>einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0104 | <p>Im Entwurf von BWP und MNP ist nicht nachvollziehbar, welche Konsequenzen aus den Erläuterungen zum Klimawandel für das Maßnahmenprogramm gezogen werden. Das gilt auch für den von Leitfaden Nr. 24 der gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) vorgesehenen Klimacheck der WRRL-Maßnahmen (European Commission 2009). [...] Es besteht eine erhebliche Wissens- und Handlungslücke hinsichtlich der Potentiale der WRRL-Maßnahmen für den Klimaschutz. [...] Es wird auf einen „KlimaCheck“ der Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum durch die FGG Elbe hingewiesen. Hier fehlt jedoch eine Angabe dazu, wo die Ergebnisse dieses Klimachecks zu finden sind. Im</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Klimacheck erfolgte für die Maßnahmentypen im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog im Hinblick auf ihre Robustheit gegenüber Klimaveränderungen und ihren Beitrag zur Klimaanpassung. Die Prüfung der Maßnahmen auf Klimaverträglich oder auf Synergien bzw. Konflikte zu anderen Richtlinien erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>BWP sollten die Ergebnisse der Prüfung näher erläutert werden. Eine umfassende Klimaprüfung sollte nicht erst bei der Maßnahmenumsetzung Anwendung finden. Auch dazu, wie der Klimacheck zur Priorisierung von bestimmten Maßnahmen bei der Planung führt, fehlen konkrete Angaben. Der [Name anonymisiert] fordert eine transparente Einarbeitung der fehlenden Information in den BWP oder in ein entsprechendes Hintergrunddokument, wie das bereits erwähnte Dokument zu den WWBF „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ von 2015 (WWBF 2020, 27). [...] Ein entsprechendes Hintergrunddokument muss für den 3. Bewirtschaftungszyklus um wichtige Informationen zur Klimaprüfung und -priorisierung von Maßnahmen ergänzt werden. Es muss ersichtlich werden, wo der in den WWBF 2020 und dem Entwurf des BWP 2021 beschriebene Handlungsbedarf Anwendung findet. Der [Name anonymisiert] fordert einen transparenten Klimacheck von WRRL-Maßnahmen: Die Klimarelevanz geplanter Maßnahmen ist nachvollziehbar darzustellen. Das gilt auch für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Wasserkraft und der Entwässerung (Melioration).</p> |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0105 | <p>Ein umfassender Klimacheck erfordert zudem detaillierte Information dazu, wie wissenschaftliche Erkenntnisse über den Klimawandel bei der Maßnahmenauswahl berücksichtigt werden. Dazu muss entsprechende Forschung angestoßen, gefördert und das Monitoring verstärkt werden. Diese Notwendigkeit wird auf S. 184 des Entwurfs beschrieben. In der FGG Elbe geschehe dies „durch enge Anbindung dieses Handlungsfeldes an universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, entsprechende Sonderuntersuchungsprogramme und Projekte ähnlich wie im Hintergrunddokument von 2015 (FGG Elbe 2015, 20ff.) aufzulisten und transparent darzustellen, wie gewonnene Erkenntnisse bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Stellungnehmenden, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Klimawandel und die Maßnahmenauswahl in die Bewirtschaftungsplanung einfließen zu lassen, wird geteilt.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0106 | <p>Da hinsichtlich der tatsächlichen Klimaentwicklung eine große Unsicherheit besteht, sollten Gewässerentwicklungspläne die Bandbreite möglicher zukünftiger Klimaprognosen und -szenarien umfassen (vgl. EC 2009, 29). Zudem sollten Unsicherheiten akzeptiert und explizit benannt werden. [...] Dafür sei Forschung erforderlich, die aufzeigt, welche</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung des Stellungnehmenden, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Klimawandel und die Maßnahmenauswahl in die Bewirtschaftungsplanung einfließen zu lassen, wird geteilt. Das trifft auch auf die Anregung einer ergänzenden Forschung zu, die an Klimaszenarien angepasste</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Abschnitte am stärksten vom Klimawandel betroffen sind und wo Maßnahmen am dringendsten erforderlich sind. An diese Ausführungen schließt sich der [Name anonymisiert] vollumfänglich an und fordert ergänzende Forschung, die an Klimaszenarien angepasste Gewässerentwicklungspotentiale aufzeigt und Wissenslücken schließt.  | Gewässerentwicklungspotentiale aufzeigen und Wissenslücken schließen kann. Die Förderung einer solchen ergänzenden Forschung ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0107 | Zusammengefasst ist der Bergbau ein bedeutsamer Verursachersektor, der nach Verursacherprinzip zu den Kosten für die erforderliche Gewässersanierung beitragen sollte. Generell sollte der Bergbau transparent darlegen, wie er zur Umsetzung der WRRL beiträgt. [...] Auf S. 179 werden notwendige Maßnahmen im Sanierungsbergbau zusammenfassend beschrieben, die technisch und finanziell sehr aufwendig sind und solche, die bislang nicht großtechnisch und in der Fläche eingesetzt werden konnten. Auch für solche Maßnahmen fordert der [Name anonymisiert]: Nach dem Verursacherprinzip sollten die ehemaligen Betreiber der Bergbaue umfassend aufkommen und Maßnahmen finanzieren, die gemeinsam mit den Behörden und unter Beteiligung unabhängiger Akteure ausgearbeitet werden. Die Sicherung der Folgekosten muss für die Tagebaue endlich verbindlich und insolvenzfest erfolgen. Dazu müssen entsprechende Sicherheitsleistungen eingefordert werden. Die bisherigen Vorsorgevereinbarungen sind dafür völlig unzureichend. | Die Forderungen sind nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0108 | Die FGG Elbe behandelt „Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf die Gewässer“ als eine der WWBF. Diese Einordnung ist zunächst begrüßenswert. Allerdings sollten die entsprechenden Maßnahmen folglich auch prioritär behandelt und die dafür erforderlichen Ressourcen unter Einbezug der Bergbaubetreiber umfassend mobilisiert werden. [...] Trotz dieser relativ starken Gewichtung der Bergbaufolgen in der Bewirtschaftungsplanung bestehen weiterhin Lücken. So ist weder die genaue Herkunft aller wesentlichen stofflichen Belastung erkennbar, noch ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe korrekt wiedergegeben.   | Generell wurde und wird der Wiedernutzbarmachung der Braunkohletagebaue ein hoher Stellenwert zugeordnet. Die Mobilisierung von Ressourcen an sich ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans.                                 |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0109 | Trotz dieser relativ starken Gewichtung der Bergbaufolgen in der Bewirtschaftungsplanung bestehen weiterhin Lücken. So ist weder die genaue Herkunft aller wesentlichen stofflichen Belastung erkennbar, noch ist die jeweilige räumliche Auswirkung der Schadstoffe korrekt wiedergegeben. [...] Das  | zu Satz 2: Sulfat dient als Leitparameter, was in den Unterlagen dargelegt wird.<br>zu Satz 3: Im Bewirtschaftungsplan können die genannten Punkte nur zusammenfassend dargestellt werden (Für GWK kann auch auf die Maßnahmentabellen in Anhang A0-1 - Nr. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Monitoring und die Darstellung der Ergebnisse, die Maßnahmendarstellung, die Finanzierung der Maßnahmen und der Umgang mit Fristverlängerungen erfolgen weiterhin nicht transparent genug. Das Verschlechterungsverbot muss konsequent umgesetzt werden. Das bedeutet auch, dass Genehmigungen nicht weiter ausgestellt oder verlängert werden dürfen. Dem Verbesserungsgebot sollte nachgegangen und Verunreinigungen an der Quelle beseitigt werden. Ein flussgebietsweites Konzept zur Integration der WRRL-Anforderungen in der Bergbauwirtschaft sollte dementsprechend konsequent und unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteure erstellt werden. | 3 verwiesen werden.). Eine Auflistung aller Aspekte im Plan würde diesen sprengen. Hierzu muss auf die einzelnen Verwaltungsverfahren verwiesen werden.<br>zu Satz 4-5: Das erfolgt in den einzelnen Verwaltungsverfahren, wobei jeweils technische Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.<br>zu Satz 6: Das wird im Zusammenwirken und über die Abstimmungen der Länderbehörden bei den regulären Verwaltungsverfahren umgesetzt. Die entsprechende Organisation ist im Bewirtschaftungsplan dargestellt.   |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0110 | Auf Seite 177 des BWP wird angegeben, im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer werde eine zwischen den betroffenen Bundesländern abgestimmte Strategie verfolgt. Diese umfasse die Reduzierung von Auswirkungen, die Fortführung von Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Strategie im Sinne der Transparenz mitsamt der getroffenen Absprachen in den Hintergrunddokumenten zu veröffentlichen.  | Die die Bergbaufolgen insgesamt umfassende Strategie (nicht nur Braunkohlebergbau) umfasst die im BP aufgeführten Punkte:<br>- die Auswirkungen des Bergbaus so gering wie möglich zu halten und weiter zu minimieren,<br>- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus Bergbaufolgen hinsichtlich der Wassermenge und -beschaffenheit konsequent fortzuführen,<br>- Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu entwickeln und umzusetzen, die geeignet sind, die Belastungen der natürlichen Vorflut unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte und technischer Machbarkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie<br>- geeignete länderübergreifende Strategien unter Beachtung der schon eingeleiteten Maßnahmen bei der Sanierung der Bergbaufolgelandschaften zur Wiederherstellung eines weitgehend sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Wasserdargebotes im Bereich Grund- und Oberflächenwasser zu entwickeln und umzusetzen.<br>Sie ist nicht generell dokumentiert, sondern kann nur und wird im konkreten Verwaltungshandeln im Einzelnen abgestimmt zwischen den zuständigen Behörden umgesetzt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0111 | Zudem wird auf S. 17 des Anhang A0-2 - Nr. 2 angegeben: "Um die Umwelteinwirkungen des Braunkohlenbergbaus zu vermeiden bzw. zu verringern, steht zwar durchaus eine größere Anzahl von Maßnahmen zur Verfügung, deren Anwendung aber aufgrund unterschiedlicher, teilweise nur mit sehr hohem Aufwand veränderbarer Konstellationen nur eingeschränkt möglich ist." Diese These ist nicht  | Die Maßnahmenplanung wird im Anhang M 5 WRRL-Maßnahmenprogramm für die OWK und die GWK in aggregierter Form dargestellt. Detailliertere Angaben zu den Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan nicht darstellbar. Das würde den Rahmen sprengen.<br>Beispiel Sanierungsbergbau: Gewässerverlegung der Spree zwischen Uhyst und Bärwalde, um die Auskohlung des   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>nachvollziehbar und sollte an einem konkreten Beispiel erläutert werden. „Maßnahmen im aktiven Braunkohlebergbau zielen auf die Reduzierung der Wasserentnahmen für den Bergbau, der Versauerung und diffuser Belastungen infolge des Bergbaus und des naturfernen Ausbaus zu verlegender Fließgewässerabschnitte ab. Diese werden bereits umgesetzt und sind auch zukünftig erforderlich“ (BWP, 178). In welchem Ausmaß diese bereits umgesetzt werden und zukünftig erforderlich sind, sollte für die Öffentlichkeit transparent abgebildet werden. Generell ist auch im Zusammenhang mit dem Bergbau erforderlich, dass die Maßnahmenplanung wasserkörpergenau dargestellt wird.</p>                | <p>Tagebaus Bärwalde zu ermöglichen. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes der Spree wird als nicht vermittelbar und auch als nicht realisierbar angesehen. Auch eine Auenrenaturierung im eigentlichen Sinne wird aufgrund der vorhandenen geologischen Bedingungen und des vorhandenen Reliefs als nicht verhältnismäßige Maßnahme angesehen.</p> <p>Beispiel aktiver Braunkohlebergbau: Zweite Verlegung des OWK Weißer Schöps-4. Ein gutes Beispiel für eine möglichst naturnahe Verlegung eines Fließgewässerabschnittes entsprechend den vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten. Vorgehensweise und Planung ist für eine solche Verlegung in Sachsen der Normalfall. Weitere Anträge für entsprechende Verlegungen liegen bisher nicht vor. Ggf. mögliche Verlegungen von Fließgewässerabschnitten können den Braunkohleplänen der aktiven Braunkohlentagebaue entnommen werden, die auf den Internetseiten der Regionalen Planungsverbände einsehbar sind.</p> |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0112 | <p>Im BWP wird mehrfach erwähnt, die Maßnahmenumsetzung scheitert häufig an zu hohen Kosten. Die Maßnahmen seien oftmals „in der Praxis nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar und/oder verhältnismäßig teuer“ (BWP, 178). Eine Umsetzung ermittelter, erforderlicher Maßnahmen könne „im Kontext der Nachhaltigkeit und finanziellen Verhältnismäßigkeit nur schrittweise durchgeführt werden“ (Anhang, S. 24). Der [Name anonymisiert] fordert eine Auflistung erforderlicher Maßnahmen sowie der Kosten, sodass der bestehende Umsetzungs- und Finanzierungsbedarf ersichtlich wird.</p>   | <p>Eine vollständige Maßnahmendarstellung wird durch das vorliegende Maßnahmenprogramm bereits in aggregierter Form geleistet. Auf Ebene des Bewirtschaftungsplans (B-Ebene) wird dies durch die Wasserkörper-konkrete Auflistung aller erforderlichen LAWA-Maßnahmentypen in Anhang M5 des Maßnahmenprogramms umgesetzt. Eine Konkretisierung der Maßnahmentypen auf Länderebene (C-Ebene) erfolgt teils durch Kartentools oder die Veröffentlichung von weiteren Planungsunterlagen. Oftmals müssen die Maßnahmen noch mit den regionalen Akteuren, Flächeneigentümern etc. abgestimmt werden. Es kann deshalb keine solide flächendeckende Finanzierungsabschätzung erfolgen.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0113 | <p>Nach dem Verursacherprinzip sind die Betreiber der Tagebaue hauptverantwortlich für die Kosten der Gewässerbelastungen und sollten für entsprechende Maßnahmen aufkommen. Jedoch kann weiterhin für das Freilegen und Freihalten von Lagerstätten Wasser entnommen werden, ohne dass hierfür ein Wasserentnahmeentgelt zu zahlen ist. Diese Befreiung greift auch, wenn Wasser zum Füllen von Tagebaulöchern genutzt wird. Der [Name anonymisiert] weist, wie schon in der STN von 2009 darauf hin, dass dieses Vorgehen dem Vorsorge- und Verursacherprinzip widerspricht. Entsprechend Art. 9 WRRL sollte dieses Regelungsdefizit im 3. Bewirtschaftungszyklus behoben werden. Die realen Kosten</p> | <p>Die Festlegung des Wassernutzungsentgeltes ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung, sondern unterliegt einem politisch geprägten Gesetzgebungsprozess in den Ländern.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | der Rohstoffe sind unter Mitwirkung von Politik und Verwaltung sichtbar zu machen.  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0114 | <p>Auf S. 178 des BWP wird die Zuständigkeit für die Sanierung des Braunkohlebergbau zusammenfassend dargestellt: Die Sanierung und Rekultivierung, die der noch aktiven zu schließenden Tagebauen obliegt „dem jeweiligen Bergbautreibenden [Name anonymisiert] “. Zur Maßnahmenauswahl finde eine enge Abstimmung der Bergbauunternehmen mit den zuständigen Behörden in hierfür eingerichteten länderübergreifenden Arbeits- und Unterarbeitsgruppen statt. [...] Nach dem Prinzip von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung hält der [Name anonymisiert] es für erforderlich, dass in diesen Gremien bzw. Gesprächen auch andere Akteure wie Umweltorganisationen vertreten sind. [...]</p> <p>Dasselbe gilt für die Organisation der Braunkohlesanierung. Hier betrachtet der [Name anonymisiert] die Rolle der [Name anonymisiert] kritisch, denn „in den Wasserkörpern, die vom Sanierungsbergbau betroffen sind, wird die Maßnahmenauswahl zunächst von der [Name anonymisiert] planerisch vorbereitet und dann zwischen dem Bund und den Ländern sowie der [Name anonymisiert] im so genannten Steuerungs- und Budgetausschuss (StuBA) abgestimmt. Ausgeführt werden die Maßnahmen durch die [Name anonymisiert] (siehe Abbildung 1)“ (BWP, 178). Auch in den regionalen Sanierungsberäten (RSB) findet keine Kontrolle von Maßnahmenplanung und -umfang durch die Öffentlichkeit statt. Unabhängige Akteure wie z.B. die Umweltorganisationen sollten in den Planungsprozess eingebunden werden.</p> | Die Frage der Beteiligung in den genannten Verwaltungsgremien ist nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0115 | Übergreifend sollte mit Beteiligung der Umweltverbände ein Konzept erarbeitet werden, das sicherstellt, dass alle Gewässerauswirkungen des bisherigen Bergbaus minimiert und ausgeglichen werden. Mit diesen Arbeiten ist z.B. auch die Versauerungsproblematik für Berliner Trinkwasserquellen zu lösen. Wie die FGG Elbe ein solches Vorgehen flussgebietsweit fördert, sollte im BWP angegeben werden.   | Die Beteiligung von Umweltverbänden in den Verwaltungsverfahren ist nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungspläne.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0116 | Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass zukünftig keine neuen Tagebaue für Braunkohle erschlossen werden (BWP, 176). Jedoch bestehen insgesamt noch sechs aktive Tagebaue im Mitteldeutschen und Lausitzer Revier, die weiterhin die Situation der Gewässer erheblich beeinträchtigen. Für diese  | Die Auswirkungen der Tagebaue sind Gegenstand der bergrechtlichen Zulassungsverfahren. Im Bewirtschaftungsplan wird dargestellt, dass die Anforderungen der TrinkwVO in allen Grundwasserkörpern erfüllt werden. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | sind insbesondere die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung deutlich zu benennen und zu minimieren. Auch sollte, wie bereits in Kapitel 5.2 der STN dargelegt, auf einen früheren Braunkohleausstieg hingewirkt und dafür zumindest das Argument des Gewässerschutzes in entsprechende Verhandlungen mit eingebracht werden.  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0117 | Zugleich sind gewässerverträgliche Alternativen für die regionale Energiewirtschaft aufzuzeigen. Mit Blick auf den Kohleausstieg sollte die Stilllegung bereits jetzt präventiv vorbereitet werden: Der [Name anonymisiert] fordert, dass für entsprechende Studien unabhängige Forschungsinstitutionen beauftragt sowie Umweltorganisationen und der Naturschutz in laufende und künftige Planungen einbezogen werden.  | Eine gewässerverträgliche Energieerzeugung wird auch von Seiten der Wasserwirtschaft gefordert. Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist aber nicht dafür zuständig, selbst energiewirtschaftliche Planungen auszuarbeiten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0118 | Im Lausitzer Braunkohlerevier entspricht laut BWP (S. 179) die länderübergreifende Flussgebietsbewirtschaftung dem Langfristbewirtschaftungsmodell „WBalMo“. Dieses Modell umfasse eine Sulfatprognose. In diesem Zusammenhang fordert der [Name anonymisiert], flussgebietsweit schnellstmöglich die Sulfatproblematik zu lösen. Berichte zum Sulfatprognosemodell sollten wasserkörperspezifische Informationen enthalten und Sulfat als flussgebietspezifischen Stoff regeln. Die berücksichtigten Rahmenbedingungen solcher Prognosen sind nachvollziehbar darzustellen. | Das Sulfatprognosemodell hat die Aufgabe zu zeigen, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt mit erhöhten Sulfatwerten in der Spree und insbesondere in den Abschnitten mit Uferfiltratfassungen für die Trinkwassergewinnung zu rechnen ist. Der Hauptanteil der Sulfatfracht wird momentan durch die Einleitungen des gereinigten Sumpfungswassers aus den Grubenwasserreinigungsanlagen des aktiven Braunkohlenbergbaus verursacht. Eine effektive Methode zur Entfernung von Sulfat aus dem Grubenwasser existiert bisher nicht, so dass nur eine Verdünnung mit weniger sulfathaltigem Wasser oder eine Einleitung in andere Einzugsgebiete als mögliche Maßnahmen bleiben. Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und der Beendigung der Braunkohleförderung ist der Zeitraum der Belastung der Spree mit erhöhten Sulfatfrachten zeitlich begrenzt worden und wird damit in absehbarer Zeit deutlich absinken. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0119 | Für eine Vielzahl an Wasserkörpern werden weniger strenge Bewirtschaftungsziele aufgrund der Auswirkungen des Bergbaus festgelegt. [...] Für OWK, die wegen des Bergbaus die WRRL-Ziele verfehlten, wurden im ersten Bewirtschaftungszeitraum zunächst Fristverlängerungen vorgesehen, weil auch hier die Datenlage für die Festlegung weniger strenger Ziele nicht ausreichend war. Für OWK, für die auch im 3. Bewirtschaftungszyklus noch keine abweichenden  | Die Aussage, dass "der gute Zustand der Gewässer auch zukünftig nicht erreicht werden kann und daher auch weiterhin Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sind." ist verständlicherweise unbefriedigend vage. Allerdings liegen, zumindest in Sachsen, derzeit keine ausreichenden Grundlagen zur geforderten, detaillierten Begründung der Ausnahmen gemäß Art. 4 WRRL für die Vielzahl betroffenen (69+) Oberflächenwasserkörper mit sehr  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente                                 | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        | <p>Ziele festgelegt wurden, ist dies als Begründung für Fristverlängerungen nicht ausreichend. Die Aussage in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Erz-, Spat- und Steinkohlebergbaus, „dass der gute Zustand der Gewässer auch zukünftig nicht erreicht werden kann und daher auch weiterhin Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sind“ (BWP, 180), ist sehr generalisierend formuliert und sollte sich lediglich auf einen konkret definierten Zeitraum und definierte WK beziehen. Nach WRRL ist eine Abschätzung erforderlich, wann der gute Zustand erreicht werden kann. Bei der Überprüfung von Ausnahmen sind die Kriterien gemäß Art. 4 WRRL vollständig anzuwenden, inkl. Abs. 8 und 9: Die Sicherstellung der Umweltziele bei Wasserkörpern, die flussabwärts folgen und die Gewährleistung der geltenden Trinkwasserschutz-Vorgaben.</p>   | <p>komplexen Belastungsverhältnissen vor. Aus diesem Grund wurde ein Arbeitsprogramm zur Ermittlung der Belastungsquellen, der Maßnahmenplanung sowie der Ableitung erforderlicher Ausnahmen für durch den Alterzbergbau belastete Oberflächenwasserkörper für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 eingeplant. Die Durchführung des Arbeitsprogramms hängt von der Bereitstellung hinreichender Kapazitäten der zuständigen Behörden ab.</p> <p>In Brandenburg wurden nur in wenigen Fällen abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt. In Sachsen-Anhalt wurde in Verbindung mit dem historischen Erzbergbau im Harz lediglich für einen Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt.</p> |   |                |
| BP-0077-5000-0112-0120 | <p>Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden müssen. Im BWP (S. 162) heißt es dazu "Das Erreichen des guten ökologischen Zustands in den Küstenwasserkörpern der Elbe bzw. der Nordsee sowie in den Wasserkörpern des Elbestroms ist (...) eine gemeinsam zu bewältigende Aufgabe, deren Lösung trotz der inzwischen erreichten Reduzierung der Nährstofffrachten aus der Elbe weiterhin verfehlt wird." In den Maßnahmenprogrammen müssen sich folglich konkrete Maßnahmen wiederfinden, die die Nährstofffrachten entsprechend reduzieren und so zu einer Lösung beitragen.</p> | <p>Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Nährstofffrachten entsprechend reduzieren sollen und so zu einer Lösung beitragen.</p>   | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0121 | <p>Da die MSRL einen guten Umweltzustand der Meere bis zum Jahr 2020 zum Ziel hatte, was augenscheinlich bereits verfehlt wurde, müssen im kommenden Bewirtschaftungszyklus der WRRL die Anstrengungen zur Reduzierung von stofflichen Einträgen in die Gewässer nun entsprechend intensiviert werden. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen möglichst schnell unter die angesetzten Grenzwerte sinken.</p>  | <p>Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen, die die Einträge von Nähr- und Schadstoffen entsprechend reduzieren sollen.</p>  | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente                                 | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0122 | Auch zur Zielerreichung für das Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.   | Die Maßnahmen in der MSRL und WRRL sind aufeinander abgestimmt und werden bereits durch die FGG Elbe koordiniert.  | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0123 | Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der [Name anonymisiert], die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend, um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden. Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. | <p>Im Rahmen der Umsetzung der MSRL waren bis zum 31. Dezember 2015 Maßnahmenprogramme zu erstellen. Dabei war zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen der bestehenden WRRL-Bewirtschaftungspläne ausreichen, um die Umweltziele und somit den guten Umweltzustand gemäß MSRL zu erreichen bzw. zu erhalten. Im Rahmen der MSRL-Umsetzung sind hier die Maßnahmen des LAWA BLANO-Maßnahmenkatalogs mit Auswirkungen auf die Küsten- und Meeresgewässer relevant. Darüber hinaus wurden die MSRL Maßnahmen mit in den LAWA BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p> <p>Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen, Anpassungen im Ordnungsrecht sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p> | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0124 | Das Grundwasser ist der größte und älteste Lebensraum in den deutschen Flussgebieten. [...] Er ist insofern Ursprung und Ort der Biodiversität. Von seinem Zustand hängt zugleich ab, ob die Ziele der WRRL erreicht werden. [...] Es besteht dringender Handlungsbedarf, der auch in der FGG erkannt wurde: „Der Schutz des Grundwassers als Ressource und Lebensraum steht im Fokus der Bewirtschaftungsfragen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.“ (FGG Elbe 2021). Der [Name anonymisiert] regt an, den Schutz der Grundwasserökosysteme nachprüfbar in das Flussgebietsmanagement aufzunehmen. [...] Das Europäische Parlament hat Ende 2020, im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung, Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Grundwasserökosystem zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken (Europäisches Parlament  | Der Hinweis und die damit verbundene Forderung sind nicht zentraler Bestandteil im Rahmen der Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper. Die Untersuchung von Grundwasserökosystemen sind noch Teil der Forschung. Es existieren hierüber noch zu wenig Erkenntnisse bzgl. Vorkommen, Verbreitung, Funktion und Ausbreitungswege im Vergleich zum Oberflächengewässer. Untersuchungen hierzu finden auch bereits in den Ländern statt. Die Aufnahme der Grundwasserbiologie in die WRRL wäre auf EU-Ebene zu regeln, da entsprechende Vorgaben EU-weit einheitlich gelten müssten.  |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>2020, Punkt 39). Dies soll dadurch erfolgen, „indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um [...]</p> <p>Grundwasserökosysteme im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte:“</p> <p>Der [Name anonymisiert] schließt sich dieser Forderung an und wirkt gerne bei relevanten Anstrengungen mit, damit die Erkenntnisse für den Schutz der Grundwasserökosysteme in die Praxis der Bewirtschaftung ankommen. Hierzu sollten zumindest entsprechende konzeptionelle Maßnahmen an ausgewählten Wasserkörpern in BWP und MNP aufgenommen werden.</p>  |  |                               |                |
| BP-0077-5000-0112-0125 | <p>Der gravierende Biodiversitätsverlust gefährdet unsere Lebensgrundlagen und -qualität. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ausreichend große Schutzgebiete und vor allem deren Vernetzung zu Biotopverbundsystemen von zentraler Bedeutung (Nationale Biodiversitätsstrategie, 62). [...] Viele der berichtspflichtigen WK der WRRL zählen dabei auch zu den Natura 2000- Schutzgebieten, sodass eine stärkere Vernetzung der Managementpläne nach FFH-Richtlinie mit der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL unumgänglich ist. Die Bedeutung der Gewässerstrukturen wird durch die Thematisierung im „Green Deal“ der EU- Kommission noch hervorgehoben, wie auch der BWP (S. 244) richtigerweise beschreibt. Das macht es noch unverständlicher, warum die nötigen Synergien zwischen den europäischen Richtlinien im Entwurf des BWP kaum Erwähnung finden. Auf Seite 282 des BWP wird exakt diese Thematik in einem Satz aufgegriffen, mit Bezug zu den Forderungen der Stellungnahmen zu den WWBF: „Eine stärkere Vernetzung und Berücksichtigung von Synergien bei der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL sowie eine stärkere Einbeziehung von Aspekten des Naturschutzes, wie z. B. die Förderung der Biodiversität und die Betrachtung wasserabhängiger Ökosysteme.“ Es wird zugesagt, dass die „Anregungen und Hinweise der Stellungnahmen (...) bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (werden)“. Jedoch kommt außer dieser Erwähnung im ganzen Dokument auf 331 Seiten überhaupt nur drei Mal überhaupt das Wort „Biodiversität“ vor. Der [Name anonymisiert] fragt sich, wo die genannten Berücksichtigungen zu finden sind.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien der Richtlinien zielführend bewertet und umgesetzt werden. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. Da für die in einzelnen Wasserkörper vorgesehenen Maßnahmen bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen zugeordnet werden, ist der konkrete Vorhabens- oder Projektcharakter nicht immer erkennbar.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern stellt vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe dar, durch das die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen dargestellt und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0077-5000-0112-0126 | Auch an den Bundeswasserstraßen muss konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Das Bundesprogramm Blaues Band ist im BWP beispielsweise nur in einem Nebensatz zur Finanzierung als Förderprogramm für Maßnahmen thematisiert (S. 271).   | Dem Hinweis wird gefolgt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0127 | Angesichts der Biodiversitätskrise und der Ziele der WRRL, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, müssen Biodiversität und der gesetzlich geforderte Biotopverbund als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung betrachtet werden. [...] Für die FGG Elbe sind die Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, 2019-2020). Der [Name anonymisiert] empfiehlt, diese Einschätzung zu überdenken und im BWP auch die Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete aufzunehmen. Es sollten flussgebietsweit aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu ? Auen (vgl. IKSD-Projekt), ? Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) ? und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig- Holstein) vorgelegt werden. | Die wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil der FFH-Richtlinie. Die Berichterstattungen zu Schutzgebieten werden im Rahmen des Streamlinings im Zuge der jeweils einschlägigen Richtlinien vorgenommen.    |                               | FGG Elbe       |
| BP-0077-5000-0112-0128 | Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Richtlinie und weiterer geplanter Maßnahmen sowie rechtlicher Vorgänge seitens der KOM im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, sollte es auch im Interesse der FGG sein, schnellstmöglich Synergien zur FFH-RL herzustellen und den Prozess der Managementplanung zu unterstützen. [...] Belange des Naturschutzes sollten dementsprechend nachweislich in die Maßnahmenpriorisierung aufgenommen werden. [...] Es reicht nicht aus, dass die FGG auf die einzelnen Bundesländer und deren Programme und Planungen verweist (Tabelle 8-1). [...] Der [Name anonymisiert] sieht die FGG in der Verantwortung, flussgebietsweit ein Konzept zur Vernetzung der WRRL, der FFH-Richtlinie, sowie der Meeresstrategie  | Die FGG Elbe erkennt die positiven Auswirkungen der Vernetzung der WRRL mit der FFH-Richtlinie sowie der Meeresstrategie. Die Aufgabe kann nicht von nur einer FGG im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfüllt werden. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>vorzuschlagen, um ein ökologisch nachhaltiges Management der Gesamtheit der Gewässerlebensräume (inkl. Grundwasser) sicherzustellen und zum Erhalt der Biodiversität beizutragen.</p>  |  |                               |                 |
| <p>BP-0077-5000-0112-0129</p> | <p>Umweltschädliche Subventionen, wie z.B. die Begünstigung der Braunkohlewirtschaft oder der industriellen Landwirtschaft sind mit Blick auf das umweltrechtliche Vollzugsdefizit nicht tragbar. Diesbezüglich wirft die folgende Formulierung im BWP Fragen auf: „(...) mit dem Klimawandel einhergehende Nutzungsänderungen (z. B. Intensivierung der Landwirtschaft) können Veränderungen der chemischen, physikalischen und biologischen Prozesse im Grundwasser auslösen und zu einer Veränderung der Grundwasserqualität führen“ (S. 88). Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar. Sollte es wirklich zu einer Intensivierung der Landwirtschaft infolge des Klimawandels kommen, muss die Landwirtschaft(-spolitik) umgehend in Bewirtschaftungsszenarien einbezogen werden. Die Erfordernisse des Gewässerschutzes müssen zudem verbindlich in der Landwirtschaftspolitik berücksichtigt werden.</p>   | <p>In Kapitel 2 (Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen) werden die (möglichen) Belastungen dargestellt.<br/>Die Landwirtschaftspolitik ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe. Für den guten Zustand der Wasserkörper ist die vollständige Umsetzung anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Nitratrichtlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser sowie eine bessere Integration von Wasser betreffenden Zielvorgaben in andere Politikbereiche wie Landwirtschaft, Energie oder Verkehr entscheidend. Dies wurde noch nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt (siehe Fitnesscheck der EU).</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0081-5000-0044-0002</p> | <p>Der Grundwasserkörper EL 1-6-1 „Sandstein Sächsische Kreide“ ist ein potenziell vom Uranbergbau betroffener Grundwasserkörper. Im aktualisierten Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum 2022 – 2027 wird dieser hinsichtlich des chemischen sowie mengenmäßigen Zustandes erneut als „gut“ bewertet. Einschränkungen zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles nach WRRL sind für ihn nicht vorgesehen.</p> <p>Der Wirkungsbereich des Sanierungsstandortes Königstein liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Sandstein Sächsische Kreide“. Für diesen Standort sieht das Konzept der[Name anonymisiert] die gesteuerte Flutung der Grube unter Nutzung einer gefluteten Kontrollstrecke als Horizontalbrunnen in Verbindung mit Förderbohrlöchern zur Regulierung des Wasserstandes vor. Ein Antrag auf finale Flutung des Teilbereiches II (&gt; 140 m NN bis zum sich natürlich einstellenden Einstauniveau) vom Dezember 2011 wurde aus wasserrechtlichen Gründen abgelehnt und befindet sich derzeit im Widerspruchsverfahren.</p> <p>Bei der Sanierung des Gesamtkomplexes handelt es sich um die Beseitigung der Folgen menschlicher Tätigkeit, die zu Beeinflussungen i.S. des Art. 4 Abs. 5 bzw. Art. 4 Abs. 7 der WRRL geführt haben. Unter Abwägung aller Randbedingungen</p> | <p>Zur Kenntnis genommen sowie Zustimmung.</p>   |                               | <p>Sachsen</p>  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>hält [Name anonymisiert] weiterhin an einer finalen Flutung als der gesellschaftlich verträglichsten und im Sinne des Gewässerschutzes nachhaltigsten Sanierungsvariante grundsätzlich fest.</p> <p>Im Hinblick auf die Realisierung dieser favorisierten Sanierungsstrategie werden die auf den Seiten 23 und 34/35 des aktuellen Hintergrunddokumentes zur Verminderung von Bergbaufolgen getroffenen Feststellungen ausdrücklich begrüßt. Darin heißt es: S. 23 HGD-BF (Abschnitt: Umsetzungsstrategie und Maßnahmenoptionen): „Hinsichtlich der bereits weit fortgeschrittenen Sanierung der Grube Königstein in Elbnähe besteht zwischen dem Bergbausanierungsunternehmen und den beteiligten Behörden in Sachsen Konsens, dass die Erreichung eines langfristig stabilen Flutungsendzustands ohne dauerhafte technische Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung der langfristigen Beeinflussung des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffausträge anzustreben ist.“</p> <p>S. 34/35 HGD-BF (Abschnitt: Ausblick): „Mit der steigenden Dringlichkeit der Entwicklung und Umsetzung von integrierten WRRL Maßnahmenprogrammen und der Festlegung von Ausnahmen nach § 29, § 30 und § 47 WHG wird eine Evaluierung der Wirkung, der bisher durchgeführten Sanierungsmaßnahmen bezüglich der Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands der Wasserkörper in Zusammenarbeit mit der Wismut GmbH und den zuständigen Behörden angestrebt. Auf Basis einer Evaluierung der Wirkung der umfangreichen bisherigen Maßnahmen ist die Erarbeitung verbleibender notwendiger Maßnahmen zur Erreichung des bestmöglichen Zustands der Wasserkörper erforderlich.“</p> <p>Die bisher teilgeflutete Uranerzgrube in Königstein ist ein Teil des Grundwasserleiters 4 (Cenoman) der in diesem Bereich des Grundwasserkörpers EL 1-6-1 ausgebildeten Grundwasserleiter. Das Grundwasser in der gefluteten Grube (Flutungswasser) ist mit Schadstoffen (Schwermetalle, Radionuklide) belastet und befindet sich daher in keinem guten Zustand. Aufgrund der hydraulischen und hydrochemischen Standortbedingungen ist bei der weiteren Flutung der Grube bis zum natürlichen Einstauniveau eine begrenzte Beanspruchung der umliegenden Bereiche der Grundwasserleiter 3 und 4 nicht zu verhindern. Um diese Beanspruchung sowohl zeitlich als auch räumlich auf ein Minimum zu begrenzen, plant die Wismut</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>GmbH weitere, über den Antrag von 2011 hinausgehende Maßnahmen. Hinsichtlich der Entwicklung und Umsetzung dieser zusätzlichen Maßnahmen befindet sich die Wismut GmbH in laufenden Fachgesprächen mit den Behörden. Inwieweit innerhalb dieses Jahrzehnte umfassenden Gesamtprozesses der Sanierung das ununterbrochene Erhalten eines guten chemischen Zustandes im Sinne der Anhänge der WRRL möglich ist, gilt nach wie vor als unsicher.</p> <p>Die [Name anonymisiert] hat die Zulässigkeit der Sanierungsvariante „finale Flutung“ bzw. deren Verträglichkeit mit den Anforderungen nach WRRL juristisch prüfen lassen und ein positives Ergebnis erhalten 3. Vorübergehend auftretende Zustandsverschlechterungen sind demnach auch bei steigenden Grundwasserständen (unter Beachtung der dazu formulierten Randbedingungen im Rahmen von § 47 (3) i.V.m. § 31 WHG) zulässig. Andernfalls wäre im europäischen Raum prinzipiell kein Untertage-Bergbau mehr möglich. Zwar werden diesbezügliche Ausnahmetatbestände im aktualisierten Bewirtschaftungsplan grundsätzlich erwähnt (siehe Kapitel 5.3.4, letzter Absatz), jedoch mit besonderem Bezug auf Wasserkörper, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht. Da Letzteres für den Grundwasserkörper EL 1-6-1 derzeit nicht zutrifft, sollte dies zur Offenhaltung der favorisierten Sanierungsoption der Grube Königstein im Bewirtschaftungsplan ergänzt werden. Die Wismut GmbH steht diesbezüglich zu weiterführenden Fachgesprächen jederzeit gern zur Verfügung.</p> |   |                               |                |
| BP-0081-5000-0044-0003 | <p>Hinsichtlich der langfristigen Bewertung von Auswirkungen der Uranbergbausanierung auf die Wasserbewirtschaftung soll im Folgenden auf einen hypothetischen Endzustand ohne aktive Wasserbehandlung hingewiesen werden. Bei der Diskussion um weniger strenge Bewirtschaftungsziele ist das Ausloten der technischen Möglichkeiten, die betreffenden Stoffe weitgehend in Wasserbehandlungsanlagen abzutrennen, nur ein Aspekt. Da die bergbaubedingt erhöhten Stoffkonzentrationen in den Flutungs-, Grund- und Sickerwässern über sehr lange Zeiträume abklingen und sich die Restkonzentrationen asymptotisch annähern werden, sind unter gesamtgesellschaftlichem Aspekt parallel auch die langfristigen Bedingungen zu einer Vereinfachung oder gar Außerbetriebnahme von Wasserfassungs- und -behandlungsanlagen (Abschaltkriterien) zu betrachten, um</p>   | <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Derzeit ist es jedoch noch nicht möglich eine langfristige Bewertung der Auswirkungen der Uranbergbausanierung auf die Wasserbewirtschaftung vorzunehmen. Ein Abschalten der Wasserfassungs- und Behandlungsanlagen kommt derzeit noch nicht in Betracht. Sowohl die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen als auch die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele wird alle 6 Jahre überprüft. Sollte sich das Verhältnis aufgrund eines Abklingens der Belastungen verändern, so wird dies im Rahmen der Identifizierung/Prüfung verhältnismäßiger Maßnahmen und der Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele beachtet.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>unter Beachtung wirtschaftlicher und verfahrenstechnischer Aspekte andere Optionen der nachlaufenden Bewirtschaftung nicht auszuschließen. Da verbleibende Stoffströme sowohl den Vorfluter als auch dessen Alluvium beeinflussen, besteht die Gefahr, dass die derzeit festgesetzten UQN dann wieder zumindest teilweise überschritten werden. Bei der behördlichen Festsetzung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist dieser Aspekt in geeigneter Weise zu berücksichtigen.</p>     |  |                               |                |
| BP-0081-5000-0044-0004 | <p>Ausnahmeregelungen sind zumindest für einige Wasserkörper in beiden Fällen unumgänglich, da der gute Zustand (welcher nur durch die hinreichende Beseitigung/Verwahrung der Altlasten und der von ihnen induzierten Umweltauswirkungen zu erreichen ist) aufgrund technischer Machbarkeit, unverhältnismäßig hoher Kosten und natürlicher Gegebenheiten (Systemzeiten) auf absehbare Zeit, und damit auch im kommenden Bewirtschaftungszeitraum bis 2027, nicht erreicht werden kann.</p> | <p>Die bereits im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für einige Wasserkörper festgesetzten Ausnahmeregelungen wurden für den 3. Bewirtschaftungszeitraum erneut überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für einige Wasserkörper nach wie vor eine Zielerreichung bis 2027 nicht möglich ist.</p>   |                               | Thüringen      |
| BP-0081-5000-0044-0005 | <p>Die durch das TLUBN im Dezember 2020 für den 3. BWZ neu vorgeschlagenen WSBZ für die OWK Gessenbach, Wipse, Fuchsbach und Pöltzschbach (Anhang A5-4-13), die in ihrer Höhe deutlich unter der von der [Name anonymisiert] im Dokument WIS-R 533 angestrebten Größenordnung für den Zeithorizont 2027 liegen, sind überwiegend nicht akzeptabel. Durch das Unternehmen wurden eigene Vorschläge für WSBZ für den 3. BWZ benannt und begründet (siehe Kapitel 3.4).</p>                     | <p>Die vorgeschlagenen Zielwerte für ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel in den genannten Wasserkörpern sind fallweise in Anhang A5-4-13 übernommen worden und in Einzelfällen in Richtung der vorgeschlagenen Werte angepasst worden. Diese Anpassung erfolgte vor allem aufgrund der Messungen des in der Stellungnahme dargestellten Überwachungs-Programmes. Die gemessenen Konzentrationen waren teilweise etwas höher als die Werte der staatlichen Überwachung.</p> <p>Im OWK Wipse wurde das WSBZ für Nickel von 10 µg/l auf 15 µg/l angepasst.</p> <p>Für die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter wurden folgende WSBZ (Jahresdurchschnitt) nach Einbeziehung der Stellungnahme festgelegt:<br/> Stoff; Orientierungswert laut OGewV; Betroffener OWK;<br/> WSBZ nach Einbeziehung der Stellungnahme<br/> Sulfat (mg/l); 75; Pöltzschbach; 3000<br/> Sulfat (mg/l); 75; Wipse; 2000<br/> Sulfat (mg/l); 75; Gessenbach; 180<br/> Sulfat (mg/l); 75; Fuchsbach; 150<br/> Chlorid (mg/l); 200; Pöltzschbach; 600<br/> Ammonium-N (mg/l); 0,1; Pöltzschbach; 0,8</p> |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Für die nicht geregelten Stoffe wurden folgende WSBZ (Jahresdurchschnitt) nach Einbeziehung der Stellungnahme festgelegt:<br/>           Stoff (Einheit); Betroffener OWK; WSBZ nach Einbeziehung der Stellungnahme<br/>           Uran (µg/l); Pöltzschbach; 100<br/>           Uran (µg/l); Wipse; 30<br/>           Uran (µg/l); Gessenbach; 15<br/>           Uran (µg/l); Fuchsbach; 40<br/>           Calcium (mg/l); Pöltzschbach; keine BZ<br/>           Calcium (mg/l); Wipse; keine BZ<br/>           Magnesium (mg/l); Pöltzschbach; keine BZ<br/>           Magnesium (mg/l); Wipse; keine BZ<br/>           Kalium (mg/l); Pöltzschbach; keine BZ<br/>           Kalium (mg/l); Wipse; keine BZ</p> <p>Desweiteren wird folgende Bemerkung in den Anhang A5-4-13 aufgenommen: „Die vorgeschlagenen Zielwerte können nur erreicht werden, wenn außergewöhnliche oder nicht beherrschbare Ereignisse (z.B. hydraulische Überlastung der Wasseraufbereitungsanlage durch Starkniederschläge) ausbleiben (= Aspekt zur Verlässlichkeit der Zustandsprognose).“ Im Übrigen sind die Vorschläge nicht hinreichend begründet, und damit nicht geeignet, anderslautende Zielstellungen nachvollziehbar zu rechtfertigen. Der Anhang A5-4-13 wurde in den o.g. Punkten entsprechend fortgeschrieben.</p> |                               |                |
| BP-0081-5000-0044-0006 | <p>Das im 2. BWZ für den GWK Ronneburger Horst seitens der Thüringer Behörden erstellte Hintergrunddokument lag bis zum 18.06.2021 nicht vor. Für den 3. BWZ „... können zum jetzigen Zeitpunkt keine exakten weniger strengen Bewirtschaftungsziele festgelegt werden.“ (Zitat aus dem Steckbrief GW-3 Ronneburger Horst, Entwurf BWP, S.227/228). Aus dieser Aussage ergibt sich zwangsläufig eine Fristverlängerung. Zwischen dem TLUBN und der [Name anonymisiert] wurde am 25.02.2021 vereinbart, dass die [Name anonymisiert] eine Zustandsbeschreibung für den GWK Ronneburger Horst erstellt. Diese Unterlage ist von [Name anonymisiert] im Mai 2021 an die zuständigen Behörden übergeben worden. Sie umfasst Aussagen zum unbeeinflussten GWK (Hintergrund) und zum bergbaulich beeinflussten GWK (wismuteigene Orientierungswerte sowie aktueller Zustand 2019 und Prognose 2030 für das</p> | <p>Für den Grundwasserkörper „Ronneburger Horst“ wurden auch für den 3. Bewirtschaftungszeitraum, analog zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgesetzt.<br/>           Nach wie vor wird eingeschätzt, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen eine Zielerreichung bis 2027 und auch zeitlich weit darüber hinaus, z. B. für den Schwellenwert für Sulfat nach Anlage 2 OGeV, nicht möglich ist. Aus diesen Gründen kann eine Fristverlängerung nicht genutzt werden. Eine genaue Festlegung für welche Parameter welche Werte erreichbar sind, muss im 3. Bewirtschaftungszeitraum noch weiter untersucht und festgelegt werden. Der Entwurf des Hintergrunddokumentes zum GWK Ronneburger Horst für den 3. BWZ wurde nicht zum Bestandteil des Bewirtschaftungsplans gemacht, da bisher noch keine</p>   |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Grubenwasser). Weiterhin werden die Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes erläutert, die unmittelbar in Verbindung mit der Grubenflutung stehen.   | Einigung zwischen Stellungnehmer und TLUBN erzielt werden konnte.  |                               |                |
| BP-0081-5000-0044-0007 | <p>Im Abschnitt 4 des Dokumentes werden für den Uranbergbau verschiedene Maßnahmenoptionen benannt, die bereits jetzt der Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung der Umweltsituation an den verschiedenen Standorten in Sachsen und Thüringen dienen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die [Name anonymisiert] darüber hinaus auch folgende Maßnahmen in Bezug auf die Thüringer Standorte diskutiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeptionelle Untersuchungen zur Optimierung des Wassermanagements und alternativer Wasserbehandlungsverfahren,</li> <li>- Konzeptionelle Untersuchungen zur alternativen Ableitung von Grundwasser in die Weiße Elster.</li> </ul>   | Die beiden Maßnahmen „konzeptionelle Untersuchungen zur Optimierung des Wassermanagements und alternativer Wasserbehandlungsverfahren“ und „konzeptionelle Untersuchungen zur alternativen Ableitung von Grundwasser in die Weiße Elster“ wurden bereits in den Entwurf des Maßnahmenprogramms aufgenommen. Aus diesem Grund werden diese beiden Maßnahmen auch im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung von Bergbaufolgen“ zusätzlich mit aufgenommen.  |                               | Thüringen      |
| BP-0081-5000-0044-0008 | <p>Ergänzt wurde die Maßnahmenauflistung auf S. 22 dagegen um den Punkt</p> <p>- „Erweiterung des Parameterumfangs um die Radionuklidvektoren (U, Ra-226, Ra-228, Pb-210, Po-210, Ra-2226)“.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass [Name anonymisiert] bereits Radionuklidbestimmungen in nicht unerheblichem Maße realisiert, welche aus jährlichen Vergleichsmessungen im Rahmen des sogenannten „Basisprogramm Radioaktivität“ gemäß REI Bergbau sowie zunehmend aus Forderungen der Thüringer Strahlenschutzbehörde in Nebenbestimmungen zu Genehmigungen resultieren. Insofern ist eine gezielte Radionuklidbestimmung an ausgewählten Punkten bereits Bestandteil des Monitorings. Eine generelle Erweiterung des Parameterumfangs um die oben genannten Einzelnuklide (im Sinne der Anwendung dieses Prinzips auf alle Messpunkte) ist einerseits kostenintensiv und wird in diesem Umfang als nicht zielführend betrachtet. Die Maßnahmenoption ist daher aus dem Dokument zu streichen.</p> | <p>Radionuklidbestimmungen durch die Wismut sind bisher nur für die Leitnuklide U(ges), U-238 und Ra-226 realisiert worden. Darüberhinausgehende Nuklidbestimmungen sind ausschließlich auf Grund von ausdrücklicher Forderung seitens der Behörde vorgenommen worden.</p> <p>Die Landesmessstelle Gera führte über mindestens 10 Jahre an 120 Messpunkten Nuklidvektorenbestimmungen durch. Im Ergebnis dieser Kontrollmessungen stellte sich heraus, dass zur Kontrolle des Sanierungserfolgs ein erweitertes Parameterspektrum zu verwenden ist. Deswegen verbleiben die Formulierungen im Hintergrunddokument. Der Schreibfehler im Dokument (statt Ra-222 muss es Rn-222 heißen) wird korrigiert.</p> |                               | Thüringen      |
| BP-0081-5000-0044-0009 | „Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Sulfat- und Uranemissionen sind zwingend um Maßnahmen zur Verringerung der radioaktivitätsbezogenen Parameter zu erweitern. Richtwerte für Radionuklide im Trinkwasser sind bereits als Grundlage für die langfristige Qualitätssicherung des Trinkwassers gesetzlich vorgeschrieben. Die alleinige  | Gemäß § 5 Abs. 1 GrwV sind die Kriterien für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands die in Anlage 2 aufgeführten Schwellenwerte. Geht von einem nicht in der Anlage 2 aufgeführten Schadstoff oder einer Schadstoffgruppe das Risiko aus, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des   |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Fokussierung des Problems erhöhter Radioaktivitätskonzentrationen in Grund- und Oberflächenwässern auf Uran als Schwermetall vernachlässigt mögliche Einflüsse anderer, radiotoxischerer Radionuklide in derartigen Wässern.“</p> <p>Die Sanierungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] zielen auf eine ganzheitliche Reduzierung der Auswirkungen des ehemaligen Uranbergbaus auf die Umwelt, sowohl radiologisch als auch hydrochemisch und hydraulisch. Damit sind zwangsläufig auch alle radioaktivitätsbezogenen Parameter eingeschlossen, so dass obiger Passus entfallen kann. Hinsichtlich der Art und des Umfanges der Bestimmung radioaktivitätsbezogener Parameter wird hier nochmals auf die bereits zu S. 22 gemachten Ausführungen und auf die Stellungnahme [WIS 2021] verwiesen.</p>  | <p>Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreicht werden, legt die zuständige Behörde einen Schwellenwert nach Maßgabe von Anhang II Teil A der Richtlinie 2006/118/EG fest. Da der Stellungnehmer selbst einschätzt, dass alle radioaktivitätsbezogenen Parameter zwangsläufig in die Kontrolle der Sanierungsmaßnahmen fallen, sind diese auch weiterhin als behördliche Forderung aufrecht zu erhalten und um das Nuklidvektorenspektrum zu erweitern.</p>  |                               |                |
| BP-0081-5000-0044-0010 | <p>In Vorbereitung des 3. BWZ 2022 bis 2027 wurden im September 2020 die Gespräche mit den Thüringer Behörden (TLUBN und TMUEN) zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne fortgesetzt. Dem behördenseitig ausgearbeiteten Entwurf [TLUBN 2020], der als neues Hintergrundpapier (Anhang A5-4-13) im Dezember 2020 veröffentlicht wurde, kann seitens der [Name anonymisiert] nicht zugestimmt werden. Zwischen der Auffassung der TLUBN und der [Name anonymisiert] zu den künftigen Bewirtschaftungszielen bestehen erhebliche Unterschiede. Die Begründung für die seitens Wismut i.d.R. fortzuführenden Vorschläge für WSBZ wird in einem fortgeschriebenen Dokument [WIS R533/1] dargelegt, welches im Zuge der Anhörung im Juni 2021 an die Thüringer Behörden übergeben wurde. Die Vorschläge der [Name anonymisiert] werden in Tabelle 3-1 - gegliedert nach den betroffenen Anhängen der OGewV 2016 - zusammengefasst.</p> <p>Tabelle ist aus Anlage zu entnehmen.</p> | <p>Die vorgeschlagenen Zielwerte für ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel in den genannten Wasserkörpern sind fallweise in Anhang A5-4-13 übernommen worden und in Einzelfällen in Richtung der vorgeschlagenen Werte angepasst worden. Diese Anpassung erfolgte vor allem aufgrund der Messungen des in der Stellungnahme dargestellten Überwachungs-Programmes. Die gemessenen Konzentrationen waren teilweise etwas höher als die Werte der staatlichen Überwachung.</p> <p>Im OWK Wipse wurde das WSBZ für Nickel von 10 µg/l auf 15 µg/l angepasst.</p> <p>Für die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter wurden folgende WSBZ (Jahresdurchschnitt) nach Einbeziehung der Stellungnahme festgelegt:<br/> Stoff (Einheit); Orientierungswert laut OGewV; Betroffener OWK; WSBZ nach Einbeziehung der Stellungnahme<br/> Sulfat (mg/l); 75; Pöltzschbach; 3000<br/> Sulfat (mg/l); 75; Wipse; 2000<br/> Sulfat (mg/l); 75; Gessenbach; 180<br/> Sulfat (mg/l); 75; Fuchsbach; 150<br/> Chlorid (mg/l); 200; Pöltzschbach; 600<br/> Ammonium-N (mg/l); 0,1; Pöltzschbach; 0,8</p> <p>Für die nicht geregelten Stoffe wurden folgende WSBZ (Jahresdurchschnitt) nach Einbeziehung der Stellungnahme festgelegt:</p> |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Stoff (Einheit); Betroffener OWK; WSBZ nach Einbeziehung der Stellungnahme<br/>           Uran (µg/l); Pöltzschbach; 100<br/>           Uran (µg/l); Wipse; 30<br/>           Uran (µg/l); Gessenbach; 15<br/>           Uran (µg/l); Fuchsbach; 40<br/>           Calcium (mg/l); Pöltzschbach; keine BZ<br/>           Calcium (mg/l); Wipse; keine BZ<br/>           Magnesium (mg/l); Pöltzschbach; keine BZ<br/>           Magnesium (mg/l); Wipse; keine BZ<br/>           Kalium (mg/l); Pöltzschbach; keine BZ<br/>           Kalium (mg/l); Wipse; keine BZ</p> <p>Desweiteren wird folgende Bemerkung in den Anhang A5-4-13 aufgenommen: „Die vorgeschlagenen Zielwerte können nur erreicht werden, wenn außergewöhnliche oder nicht beherrschbare Ereignisse (z.B. hydraulische Überlastung der Wasseraufbereitungsanlage durch Starkniederschläge) ausbleiben (= Aspekt zur Verlässlichkeit der Zustandsprognose).“ Im Übrigen sind die Vorschläge nicht hinreichend begründet, und damit nicht geeignet, anderslautende Zielstellungen nachvollziehbar zu rechtfertigen. Der Anhang A5-4-13 wurde in den o.g. Punkten entsprechend fortgeschrieben.</p> |                               |                |
| BP-0081-5000-0044-0011 | Das Erreichen naturnaher, sich selbst regulierender Zustände ohne aktives Wassermanagement bleibt das langfristige zu erreichende Ziel. Mittelfristig ist eine Verbesserung der Wasserqualität nur über ein aktives Wassermanagement einschließlich einer Wasserbehandlung zu erreichen, welches sich in den Prozess der Gesamtsanierung einfügt. Die zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekte sind bei der Festlegung der WSBZ zu berücksichtigen. | Die Anmerkungen geben den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Die Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des WHG bzw. der WRRL und bezieht dabei zeitliche und wirtschaftliche Aspekte mit ein. Ein konkreter Bedarf zur Anpassung der Bewirtschaftungsdokumente wird allerdings nicht gesehen.  |                               | Thüringen      |
| BP-0087-5000-0274-0001 | Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde [Name anonymisiert] ergeben sich keine weiteren Hinweise.  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0089-5000-0046-0001 | Es findet ein massiver Transport von Nähr- und Schadstoffen in den Mündungstrichter, die Außenelbe-Nord, die umliegenden Watten und in das Küstengewässer statt. Grund ist die Änderung der Umlagerungspraxis (seit 2005) in der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe und des Hamburger Hafens.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Unterbringung von Baggergut innerhalb der Tideelbe gelten die einschlägigen Baggergutregelungen. Die überwiegenden Baggerungen in der Tideelbe finden in der hoheitlichen Zuständigkeit der WSVen statt.  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0089-5000-0046-0002 | Industrielle Altlasten der Elbe, die seit Jahrzehnten im Sediment gebunden sind, werden durch ständiges Baggern und Umlagern reaktiviert.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Unterbringung von Baggergut innerhalb der Tideelbe gelten die einschlägigen Baggergutregelungen. Die überwiegenden Baggerungen in der Tideelbe finden in der hoheitlichen Zuständigkeit der WSVen statt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0089-5000-0046-0003 | Die Nordsee-Ästuare wurden noch in 2019 aufgrund ihrer vielfältigen und ökologisch äußerst wertvollen Lebensräume als „Gewässertyp des Jahres“ ausgezeichnet. Im gleichen Jahr wurde im Rahmen der Elbvertiefung das natürliche Gewässer im Elbe-Ästuar baulich erheblich verändert. Das ist ein völliger Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Die Baumaßnahmen hätten nicht erfolgen dürfen, wenn der Bund ernsthaft die Ziele der WRRL verfolgen würde. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Unterbringung von Baggergut innerhalb der Tideelbe gelten die einschlägigen Baggergutregelungen. Die überwiegenden Baggerungen in der Tideelbe finden in der hoheitlichen Zuständigkeit der WSVen statt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0089-5000-0046-0004 | Die Ziele der WRRL werden an Bundeswasserstraßen nicht umgesetzt. Hier gilt vorrangig und ausschließlich die verkehrliche Unterhaltung.  | Der Bund ist gemäß Art. 89 Grundgesetz Eigentümer der Bundeswasserstraßen und verwaltet diese nach den Regelungen des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Der WSV obliegt die Aufgabe der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, in deren Rahmen die Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. Umweltziele nach WRRL zu berücksichtigen hat (§§ 7, 8 WaStrG). Im Hinblick auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Bundesverkehrsministerium das "Gesamtkonzept Elbe - Strategisches Konzept für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen" vom Januar 2017 erarbeitet, welches unter anderem auch die Wahrung der Belange der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Bewirtschaftungspläne zum Inhalt hat. Im Rahmen der Bearbeitung des Gesamtkonzeptes Elbe wurden auch die Bundesländer bzw. die Flussgebietsgemeinschaft Elbe beteiligt. Im Gegenzug wird die WSV an den aktuellen Bewirtschaftungsplänen beteiligt. Mit Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 9. Juni 2021 wurde das WaStrG geändert. Demnach obliegen dem Bund nunmehr auch die Aufgabe der Durchführung von Ausbaumaßnahmen, die die Bewirtschaftungsziele nach WRRL erfordern. Vor dieser Änderung oblag auch an Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur alleinigen Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen eines Ausbaus den jeweiligen Bundesländern. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Es ist davon auszugehen, dass in der Folge dieser Gesetzesänderung zukünftig regelmäßig weitere Abstimmungen zwischen der WSV und der FGG Elbe stattfinden werden, im Rahmen derer die entsprechenden Maßnahmen abgestimmt und priorisiert werden.   |                               |                |
| BP-0089-5000-0046-0005 | Der Kugelbake-Leitdamm bei Cuxhaven führt seit Ende der 60er Jahre zu erheblichen morphologischen Veränderungen im westlichen Wattenmeer. Seit spätestens 2019 ist bekannt, dass es für den Leitdamm keinen Planfeststellungsbeschluss gibt. Ein Rückbau wird im Maßnahmenkatalog nicht aufgeführt.   | Quantitative Wirkung und Auswirkung dieser vom Stellungnehmenden vorgeschlagenen Maßnahme sind nicht bekannt und deshalb kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans bzw. Maßnahmenprogramms der FGG Elbe sein.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0089-5000-0046-0006 | Die Auswirkungen von baulichen Veränderungen, jüngst der sehr umfangreichen Elbvertiefung und der Eingriffe im Mündungstrichter auf den Sedimenthaushalt und den Sedimenttransport sowie auf die aquatischen Lebensräume (Priele verlanden) bleiben unberücksichtigt.   | Um Veränderungen und Auswirkung der Fahrrinnenanpassung zu erfassen, wird ein umfangreiches Monitoring zur Beweissicherung seit 1999 durchgeführt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0089-5000-0046-0007 | <p>Die Auswirkungen der enormen Erweiterung der Umlagerungsfläche in der Außenelbe Nord auf 386 Hektar bleiben unberücksichtigt. Hier werden mehrmals täglich – auch in extremen Hitze- und Trockenperioden – große Mengen Sedimente verklappt. Die vielen Millionen Kubikmeter, die hier zusammen kommen, stammen aus der gesamten (100 km langen) Untereibe bis hin zum Hamburger Hafen und weisen zum Teil erhebliche Schadstoffgehalte auf, auch jene, die in den Fall 3 nach GÜBAK eingeordnet sind. Die Belastungen sind deutlich höher, als die natürlich vorkommenden Sedimente im Küstennahbereich. Der Trübstoffgehalt ist auf einem Dauerhoch und führt in den Sommermonaten zu einem Sauerstoffdefizit. Das Verschlechterungsverbot der WRRL wird hier völlig missachtet.</p> <p>Das Verklappungsgebiet befindet sich in einem bedeutenden Wanderkorridor der Fische und in unmittelbarer Nähe des Nationalparks Wattenmeer mit wichtigen Aufzuchtgebieten (Kinderstube vieler Fischarten).</p> | <p>Es gelten die Regelungen zum Umgang mit Baggergut im Küstenbereich (derzeit GÜBAK 2009). Es besteht zwischen den Küstenländern und dem Bund Konsens, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die Schadstoffeinträge deutlich zu reduzieren und damit die Sedimentqualität zu verbessern. Dieses Ziel wird im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auch weiterhin mit Nachdruck verfolgt, zumal das künftig anfallende Baggergut nach Möglichkeit im Gewässersystem verbleiben und dort die hydromorphologische Entwicklung stützen soll.</p> <p>Bei Maßnahmen insbesondere im Ästuarbereich der Tideelbe sind neben den einschlägigen wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen (u. a. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) die Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer zu betrachten, die auch aber nicht nur schadstoffabhängig sind.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0089-5000-0046-0008 | Keine Erwähnung finden die Pläne Hamburgs, ihren Hafenschlicks künftig bei der Vogelschutzinsel Scharhörn am Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer verklappen zu wollen. Das wäre ein massiver Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.   | Diese Einzelforderung kann nicht vollständig bewertet werden, da für die vom Stellungnehmenden angesprochene Maßnahme keine Planunterlagen vorliegen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kann grundsätzlich nicht isoliert bewertet werden, sondern muss weitere in der Diskussion befindliche Optionen im Ästuarbereich der Tideelbe berücksichtigen, da auch durch  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | diese negative Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer nicht sicher ausgeschlossen werden können. Es liegen aktuell keine prüffähigen Antragsunterlagen für das Vorhaben Baggergutverbringung HH-Außenelbe vor.   |                               |                |
| BP-0089-5000-0046-0009 | Eine Erwähnung finden die aktuellen Verklappungen von belasteten Hamburger Hafenschlick im Küstengewässer südlich von Helgoland. Seit 2005 wird dort Hamburger Hafenschlick von jährlich mehreren Millionen Kubikmetern verklappt. Der chemische Zustand ist als nicht gut eingestuft. Eine Verbesserung kann nur erfolgen, wenn die Verklappungen beendet werden. Das Gegenteil ist vorgesehen.  | Die Ablagerungsstelle bei Helgoland unterliegt einem intensiven Monitoring, das keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Wasserkörpers erkennen lässt. Voraussetzung für die Zulassung dieser Verbringungen sind aussagekräftige wasser- und naturschutzrechtliche Fachbeiträge bzw. Auswirkungsprognosen, die nachvollziehbar darlegen, dass u. a. die Anforderungen der WRRL eingehalten werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0089-5000-0046-0010 | Der [Name anonymisiert] beabsichtigt, den belasteten Hamburger Hafenschlick zukünftig in die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) nordwestlich Helgolands verbringen zu lassen. Damit missachtet der [Name anonymisiert] seine international eingegangene Verpflichtung zur Reinhaltung der Meere nach MSRL und zum Nulleintrag auf Basis der Meeresschutzkonventionen OSPAR und HELCOM.   | Die Ausschließliche Wirtschaftszone ist nicht Teil der Wasserrahmenrichtlinie. Die Entscheidung über eine Verbringungsfähigkeit trifft die zuständige Zulassungsbehörde des Bundes.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0091-5000-0042-0001 | 1. Begrüßenswertes<br>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass auf Grundlage der Beschlüsse der Umweltministerkonferenz und der Empfehlungen der LAWA am bestehenden Zielniveau der WRRL und den wesentlichen Eckpunkten und Instrumenten der WRRL festgehalten wird. Der [Name anonymisiert] unterstützt ausdrücklich das Vorgehen, dass die Ziele nicht abgesenkt werden, sondern erreicht werden sollen. Auch begrüßt der [Name anonymisiert] die weitgehende Zurückhaltung bei der Nichtinanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen. Die vorgesehene Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für einzelne Wasserkörper wird im Kapitel 9 dieser Stellungnahme kommentiert. Als deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung sieht der [Name anonymisiert] an, dass mit dem 3. Bewirtschaftungszeitraum eine Vollplanung vorgelegt und diese vor allem auch mit Zeitplan, Kosten, differenzierteren Maßnahmenübersichten und zum Teil auch einer wasserkörperscharfen Quantifizierung des Maßnahmenbedarfs hinterlegt ist. Eine sehr hilfreiche Grundlage ist auch die vorgenommene Detailstrukturgütekartierung von ca. 10.000 km | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Gewässerstrecke (NLWKN 2015), die in hoher Detailschärfe die morphologische Belastung der kartierten Gewässeraufzeigt und daher eine gute Grundlage für die Maßnahmenplanung darstellt.   |   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0002 | 2. Rechtliche Ausgangssituation, Formales<br>Hinsichtlich der rechtlichen Ausgangssituation begrüßt der [Name anonymisiert], dass die EU-Kommission nach Überprüfung der WRRL gemäß Art. 19 Abs. 2 entschieden hat, dass es keiner Änderung des Normtextes bedarf. Die EU-Kommission und der ENVI benennen als Gründe für die Tatsache, dass die Ziele der WRRL noch nicht vollständig erreicht worden seien, die unzureichende Finanzierung, die besonders langsame Umsetzung und die unzureichende Integration der Umweltziele in die sektoralen Politiken (EU-KOM 2019). Aus der Entscheidung, dass die WRRL zweckmäßig ist und nicht überarbeitet werden soll, ergibt sich für das Niedersächsische Umweltministerium als oberste Landeswasserbehörde, gemäß der Zuständigkeit für die wasserwirtschaftliche Planung, die grundsätzliche Pflicht, die Ziele der WRRL bis zum Stichtag in 2027 zu erreichen.               | Niedersachsen steht zu den Zielen und Anforderungen der WRRL. Deren Umsetzung erfordert jedoch eine immense Anzahl an ergänzenden Maßnahmen. Daher wird dem Transparenzansatz der LAWA gefolgt. Auf diese Weise wird zum einen an den ambitionierten Zielen festgehalten. Zum anderen wird nachvollziehbar dargelegt, welche Ressourcen für deren Umsetzung benötigt werden und in welchem Zeitraum eine Umsetzung erfolgt. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0003 | Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf in formaler Hinsicht von den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) abweicht. Während den Regelungen der §§ 117 und 118 NWG zu entnehmen ist, dass die Wasserbehörde „jeweils einen Beitrag für einen Bewirtschaftungsplan für die jeweilige Flussgebietseinheit“ (§ 118 NWG) und „jeweils einen Beitrag für ein Maßnahmenprogramm für die jeweilige Flussgebietseinheit“ (§ 117 NWG) zu erstellen hat, wurde abweichend hiervon ein gemeinsamer Entwurf für BWP und MNP für alle Niedersachsen betreffenden Flussgebietseinheiten aufgestellt. Da dies in Hinblick auf die Zielerreichung allerdings nicht maßgeblich ist, schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass die §§ 117 und 118 bei der Novelle des NWG so gefasst werden, dass die Bestimmung ein gemeinsames Dokument für alle betroffenen Flussgebietseinheiten vorsieht. | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0004 | 3. Partizipation, Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit<br>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der   | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die Veröffentlichung der Entwürfe der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems  |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Wasserrahmenrichtlinie. Gemäß § 85 Wasserhaushaltsgesetz haben die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu fördern. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die aktive Beteiligung in Niedersachsen deutlich zu wünschen übriglässt. Zur Förderung der Partizipation und für eine aktive Beteiligung interessierter Stellen im Sinne des Artikels 14 WRRL wäre es wünschenswert, wenn die Beteiligten bereits vor der Aufstellung des Entwurfs der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aktiv mitwirken und ihre Kenntnisse und Vorschläge einbringen könnten. Der [Name anonymisiert] hat bereits vor dem 2. Bewirtschaftungszeitraum vorgeschlagen, eine Beteiligung in Niedersachsen über die Gebietskooperationen bzw. die Veranstaltung von Gebietsforen bereits in der Entwurfsphase des Bewirtschaftungsplans zu gewährleisten. Auf diese Weise könnten Planungsinhalte gemeinsam erarbeitet werden und die Beteiligten Einfluss auf die Gestaltung der Bewirtschaftungspläne ausüben. Dies ist leider auch im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums wieder nicht geschehen. Im Vorfeld bestand lediglich die Möglichkeit im Rahmen der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ Stellung zu nehmen. Dies hat der [Name anonymisiert] für alle vier Niedersachsen betreffende Flussgebietseinheiten wahrgenommen und hat über die Frage der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen hinaus auch bereits Anregungen für die Bewirtschaftungsplanung eingebracht. Die mangelnde Beteiligung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hat in ihren dritten Bewirtschaftungsplänen die Einbeziehung der Interessenträger weiter zu verbessern, sodass diese aktiv am Planungsprozess beteiligt sind und ihre Beiträge in die Bewirtschaftungspläne Eingang finden (EU-KOM 2019a), sehr zu bedauern. Die Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen, wie sie in Art. 14 WRRL und § 85 WHG festgelegt ist, lag und liegt in Niedersachsen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum weitgehend brach. Sicherlich sind hierfür zum Teil die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ursächlich. Allerdings ist nicht zu erkennen gewesen, dass ambitionierte und kreative Überlegungen aufgenommen wurden, um die Beteiligung dennoch oder in</p> | <p>und Rhein wurde bereits mit Schreiben vom 15.06.2020 an die Mitglieder der Gebietskooperationen angekündigt.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>anderen Formaten zu gewährleisten. Auf Ministeriumsebene sind die Sitzungen der erweiterten Fachgruppen ausgefallen. Aktive Informationsformate in den Regionen haben überhaupt nicht stattgefunden. Das am 28.05.2021 durchgeführte Forum zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen als Online-Konferenz kam mit weniger als 4 Wochen vor Ende der Anhörungsfrist erheblich zu spät und bot auch hinsichtlich seiner Form keinen Raum für eine aktive Beteiligung und dem Einbringen von konkreten Vorschlägen für die Bewirtschaftung einzelner Oberflächenkörpern. Die rechtzeitige Information über den Beginn der Anhörungsphase zu den Entwürfen der nds. Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen fand sich nur im Niedersächsischen Ministerialblatt. Eine schriftliche Information hat der [Name anonymisiert] erst mit Schreiben vom 27.04.2021 erhalten. Es ist vollkommen unverständlich, warum dieses Schreiben nicht im Dezember 2020 verschickt wurde, sondern erst nachdem der Anhörungszeitraum bereits zu mehr als 2/3 verstrichen ist.</p> |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0005 | <p>In der Bekanntmachung im Ministerialblatt ist der Hinweis vorhanden, dass eine Zusendung der Anhörungsdokumente erfolgen kann. Der [Name anonymisiert] hat am 22.12.2020 die Zusendung der Anhörungsdokumente beantragt. Eingegangen sind die Dokumente in der [Name anonymisiert] -LGST am 10.03.2021. Damit sind die schriftlichen Dokumente erst eingetroffen, nachdem bereits der halbe Anhörungszeitraum verstrichen war. Erst im Februar sind die Dokumente wohl überhaupt in den Druck gegangen. Für Bürger*innen, die nicht auf das Internetgebot zurückgreifen können oder wollen, ist damit ein deutliches Beteiligungshemmnis aufgetreten.</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Neben der Veröffentlichung der Anhörungsdokumente im Internetangebot des NLWKN sind die Planwerke der WRRL in der Zeit vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 auch in den NLWKN-Betriebsstellen in Oldenburg, Hannover, Lüneburg und Braunschweig ergänzend zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme ausgelegt worden.</p> |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0006 | <p>Für interessierte Laien stellt die Ausgestaltung, Komplexität, Fachlichkeit und vielfach technische Begrifflichkeit der Anhörungsdokumente eine Barriere für die Beteiligung dar. Der [Name anonymisiert] würde es begrüßen wenn für die Öffentlichkeit auch allgemeinverständliche Unterlagen, wie es etwa im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, erstellt würden. Ebenso wäre eine Aufgliederung von Anhörungsdokumenten für Teileinzugsgebiete, also für bestimmte Regionen, hilfreich, um eine höhere Beteiligung und Akzeptanz zu erreichen. Insgesamt ist es erforderlich die Dinge prägnanter und verständlicher auf den Weg zu bringen, um den Beteiligungsprozess zu stärken. Hier sind neue</p>  | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Verbände haben im Rahmen der Gebietskooperationen die Möglichkeit, sich bei der Ausgestaltung der Umsetzung der WRRL zu beteiligen.</p>  |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort                                | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Kommunikations- und Informationsformate zu ergreifen, die eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.  |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0007 | Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“ für die niedersächsischen Wasserkörper nach Zugehörigkeit zur Flussgebietseinheit (z.B. allein im Dokument zur FGG Elbe 574 Seiten in Tabellenform) extrem unübersichtlich und nicht bürger*innenfreundlich ist. Für die vier Flussgebietseinheiten handelt es sich um insgesamt 3274 Seiten „Endlosdokument“. Hierdurch ist es kaum möglich, einen bestimmten Bach oder Fluss zu finden. Nur über die Suchfunktion, sofern die richtige Bezeichnung des Gewässers bekannt ist, kann hier Zugang gefunden werden. Hier wäre zum Beispiel eine kartografische Darstellung mit Link zum Gewässer oder zumindest eine vorangestellte Übersicht der Gewässer mit Seitenzahlen hilfreich gewesen.   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0008 | Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass bei dem initiierten Dialogprozess mit den nds. Wasser- und Bodenverbänden (NMU 2020, S. 186) keine Einladung und Einbindung der Umweltverbände stattgefunden hat bzw. stattfindet.   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0009 | 4. Ergebnisse der Bewertung der Gewässer nach dem 2. Bewirtschaftungszyklus<br>4.1 Fortschritt der Zielerreichung der Wasserkörper bis 2021<br>Ziel der WRRL war die Herstellung eines guten Zustands aller Gewässer binnen 15 Jahren, also bis Ende des Jahres 2015. Nur unter einschränkenden Voraussetzungen sieht die WRRL Verlängerungs- bzw. Ersatzfristen bis Ende 2021 und letztmalig bis Ende 2027 vor. Aktuell haben nur ca. 3 % der Oberflächengewässer in Niedersachsen den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential erreicht. Etwa 51 % der Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Damit wurden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 in großem Umfang und für alle Handlungsfelder verfehlt, und dass in etwa im gleichen Maß wie im Jahr 2015. In Niedersachsen ist es somit seit nunmehr 21 Jahren nicht gelungen, den Gewässerzustand in einem nennenswerten Maße zu verbessern. Diese Bilanz ist aus Sicht des [Name anonymisiert] erschreckend und ernüchternd. | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0010 | <p>4.2 Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015</p> <p>Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans sind Änderungen im Wasserkörperzuschnitt dargelegt, z.B. die Zusammenlegung von insgesamt 36 Wasserkörpern (NMU 2020, S. 201). Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass nicht aufgeführt wird, um welche Wasserkörper es sich hierbei handelt. Ebenso verhält es sich bei den vereinzelt vorgenommenen Typänderungen, die auch nicht nachvollzogen werden können (NMU 2020, S. 202).</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0011 | <p>5. Zielerreichung 2027, fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027, der Fristverlängerungen und des Transparenzansatzes zwischen den Bundesländern</p> <p>Der [Name anonymisiert] kritisiert die fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027 und der Fristverlängerungen zwischen den Bundesländern. Dies hat zum Ergebnis, dass innerhalb der gleichen Flussgebietsgemeinschaft ein Teil der Bundesländer den „Transparenzansatz“ verfolgt und andere nicht. Am konkreten Beispiel benannt bedeutet dies zum Beispiel, dass im Maßnahmenprogramm für alle Wasserkörper in der FFG Elbe in Sachsen-Anhalt die Zielerreichung bis 2027 angegeben ist, in Niedersachsen dagegen für große Anteile eine Zielerreichung bis 2033, bis 2045 oder auch noch später angegeben ist. Hieraus kann allerdings nicht geschlussfolgert werden, dass in Sachsen-Anhalt alle Wasserkörper ihr Ziel schon 2027 erreichen und in Niedersachsen dies erst nach dem Jahre 2045 der Fall sein wird. Vielmehr handelt es sich um ein unterschiedliches methodisches Vorgehen, welches aus Sicht des [Name anonymisiert] ein großes Defizit darstellt, da so eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Die Aufstellungen auf Flussgebietsebene, wie viele Wasserkörper ihr Ziel 2027 erreichen (FGG Elbe 2020, S. 239, Tab. 5.8 und Tab. 5.9) und welche erst zu einem späteren Zeitpunkt, entbehren einer einheitlichen Grundlage und sind somit gehaltlos. Die eigentlich durch die WRRL aufgehobene Abgrenzung an Landesgrenzen ist damit „schleichend“ wieder eingeführt worden. Das unterschiedliche Vorgehen der Länder ist intransparent und in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen auf nationaler Ebene weder offen dargelegt noch nachvollziehbar.</p> | <p>Die Länder und Staaten der Flussgebietsgemeinschaften gehen an verschiedenen Stellen unterschiedlich mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um, z.B. bei der Größe der Wasserkörper oder auch der Anzahl der Messstellen. Eine Harmonisierung ist daher kaum möglich, nur eine Annäherung im Laufe der Zeit. In Deutschland sind sich die LAWA und die Umweltministerkonferenz einig, dass an den Zielen und Anforderungen der WRRL sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird.</p> <p>Bewirtschaftungsziele werden daher im niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ hat die LAWA für den 3. Bewirtschaftungsplan eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Programmmaßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller Programmmaßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die LAWA hat hierfür verschiedene Dokumente in</p> |                               | Niedersachsen  |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | ihren Fachgremien erstellt bzw. erarbeitet. Niedersachsen unterstützt und folgt den erarbeiteten Empfehlungen zur LAWA zur Umsetzung des Transparenz-Ansatzes bezüglich der Verlängerung des Umsetzungszeitraums für ergänzende Maßnahmen an den Oberflächengewässern. Andere, wenige und überwiegend Länder mit kleineren Flächenanteilen haben bei der Erstellung der 3. Bewirtschaftungspläne entschieden, diese Vorgehensweise nicht anzuwenden, insbesondere weil aus Ihrer Sicht keine Streckung des Umsetzungszeitraums in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendig erscheint. |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0012 | Grundsätzlich ist der Erklärung der LAWA, der sich Niedersachsen angeschlossen hat, dass bis 2027 alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um so viele Wasserkörper wie möglich in den guten Zustand zu bringen und bis 2027 so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen, zu begrüßen. Leider ist die Begrifflichkeit „so viel wie möglich“ diffus und unbestimmt. So bleibt offen wie das „so viel wie möglich“ in der niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung sichergestellt werden soll und woran es gemessen und überprüft werden kann. Der [Name anonymisiert] ist der Auffassung, dass bis 2027 mehr Anstrengungen unternommen werden könnten, als dies die Bewirtschaftungsplanung im Entwurf bis 2027 vorsieht. Aber selbst wenn das im Entwurf beschriebene für den Zeitraum 2021 – 2027 das „Bestmögliche“ wäre, bleibt insbesondere angesichts des Freiwilligkeitsprinzips unklar, wie sichergestellt werden soll, dass es auch gelingt die dort beschriebenen grundsätzlichen und ergänzenden Maßnahmen bis 2027 anzugehen und umzusetzen. Es fehlt hierfür in Niedersachsen grundsätzlich ein Steuerungs- und Kontrollinstrument. Der [Name anonymisiert] hält daher einen Soll-/Ist-Vergleich der Maßnahmenumsetzung für unabdingbar. | Mit dem niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein werden die Defizite für jeden Wasserkörper beschrieben und eine Vollplanung vorgenommen, so dass es zukünftig zusätzlich zum qualitativen auch einen quantitativen Soll-Ist Vergleich geben wird. Im Übrigen wird auf die Beantwortungen BP-0091-5000-0042-0015 und -0018 verwiesen.   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0013 | Für das Jahr 2027 wird im Entwurf des BWP die Zielerreichung von 1.480 (von 1.540 OWK) Oberflächenwasserkörpern als unwahrscheinlich eingestuft (NMU 2020, S. 69) und für 62 (von 90 GWK) Grundwasserkörpern wird das Risiko der Zielerreichung als gefährdet betrachtet (NMU 2020, S. 75). Im Vergleich zur Zustandsbewertung werden somit keine wesentlichen Änderungen bei der Gesamtbewertung bis 2027 prognostiziert. Damit wird bereits deutlich, dass es auch im 3. Bewirtschaftungszyklus zu keiner Verbesserung des   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Niedersachsen steht zu den Zielen und Anforderungen der WRRL. Deren Umsetzung erfordert jedoch eine immense Anzahl an ergänzenden Maßnahmen. Daher wird dem Transparenzansatz der LAWA gefolgt. Auf diese Weise wird zum einen an den ambitionierten Zielen festgehalten. Zum anderen wird nachvollziehbar dargelegt, welche Ressourcen für deren Umsetzung benötigt werden und in welchem Zeitraum eine Umsetzung erfolgt.   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>ökologischen Gewässerzustands kommen wird. Es wird lediglich angenommen, dass die Oberflächengewässer, die sich bereits aktuell in einem guten ökologischen Zustand/Potenzial befinden, diesen Zustand auch 2027 noch aufweisen werden (NMU 2020, S. 206). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass das prognostizierte Ziel in Niedersachsen für 2027 damit ausschließlich die Beibehaltung des defizitären Status Quo ist. Dies stellt aus Sicht des [Name anonymisiert] eine Missachtung der WRRL dar. Der [Name anonymisiert] hat erhebliche Zweifel daran, dass eine Bewirtschaftungsplanung, bei der von vorne herein feststeht, dass sie nur den Status Quo aufrecht erhält und nicht zur Zielerreichung beitragen wird, EU-rechtskonform ist.</p>   |   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0014 | <p>Niedersachsen hat den Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen und für die Zielerreichung bis zum Jahr 2057 gestreckt. Damit prognostiziert das Land, dass es mehr als einen doppelt so langen Zeitraum für die Zielerreichung braucht, als es die gesetzliche Grundlage vorsieht. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass das Land Niedersachsen offenbar auch weiterhin wenig ambitioniert vorgeht und auch in den nach 2027 anstehenden zwei weiteren Bewirtschaftungszyklen bis 2039 über weitere 12 Jahre offensichtlich nicht gewillt ist, alle möglichen Anstrengungen vorzunehmen. Denn anhand der zeitlichen Staffelung der prognostizierten Daten für die Zielerreichung bis 2033, bis 2039, bis 2045, bis 2051 und bis 2057 ist abzulesen, dass die überwiegende Mehrheit der Oberflächenwasserkörper erst zwischen 2051 und 2057 die Ziele hinsichtlich Morphologie und Durchgängigkeit erreichen wird (NMU 2020, S. 127). Während zum Beispiel nur 123 Wasserkörper bis 2033 das Handlungsziel für Morphologie erreichen werden, sollen 821 Wasserkörper dieses Ziel erst bis 2057 erreichen. Dies bedeutet, dass über die 30-jährige Periode von 2021 bis 2051 nur so viel getan wird, dass 597 Wasserkörper ihr Ziel erreichen können, aber in nur 6 Jahren zwischen 2051 und 2057 821 dieses Ziel erreichen sollen. Diese eklatant ungleiche Relation kann auch nicht darin begründet sein, dass der Eintritt der vollständigen Wirkung erst mit einem gewissen Zeitverzug nach der Umsetzung der Maßnahmen eintritt, sondern zeigt auf, dass das was im Rahmen der Vollplanung als notwendig benannt wurde, zeitlich weit nach hinten geschoben wird.</p> | <p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Es sollen an allen Wasserkörpern (WK) ab sofort weiterhin Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Dies wird durch die Formulierung „2021 bis spätestens ...“ für alle Umsetzungsgruppen in Tabelle 13 des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein deutlich. Die WK mit einer Maßnahmenumsetzung bis 2027 (= Priorität 1 &amp; 2) sollen in diesem Zeithorizont prioritär behandelt und mit Maßnahmen versehen werden. Sie bieten die besten Voraussetzungen zur zeitnahen Zielerreichung und haben ökologisch die höchste Bedeutung in Niedersachsen (ganz gleich, ob NWB oder HMWB). Den WK mit den vergleichsweise schlechtesten Voraussetzungen, geringerer ökologischer Bedeutung bzw. den derzeit größten Abständen zur Zielerreichung werden zwar auch ab sofort weiterhin Maßnahmen zuteil. Aufgrund des überwiegend sehr umfangreichen Maßnahmenbedarfs in diesen WK erstreckt sich die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis in die letztgenannten Zeiträume.</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0015 | Da Niedersachsen den Transparenzansatz in erster Linie für oberirdische Gewässer und Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Morphologie und Durchgängigkeit verfolgt, für das Grundwasser und andere Handlungsfelder aber nicht, entsteht kein kohärentes und in sich schlüssiges Konzept der Bewirtschaftungsplanung und der Ziel- und Zeithorizonte.   | In Niedersachsen werden im nächsten Zyklus nicht alle für die Zielerreichung der Gewässer notwendigen Maßnahmen begonnen werden können. Daher findet der Transparenzansatz der LAWA Anwendung. Im Rahmen der Prüfung wird ermittelt, ob eine Umsetzung aller zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Dabei spielt unter anderem der derzeitige Zustand des Gewässers eine Rolle. Auf diese Weise wird eine möglichst zügige Umsetzung der Ziele der WRRL gewährleistet.   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0016 | Soweit im Bewirtschaftungsplan angeführt wird, das auch zukünftig der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den Fließgewässern liegen soll, an denen das entsprechende Potenzial für die Entwicklung einer gewässertypischen Lebensgemeinschaft zu finden ist (NMU 2020 S. 127f.), so stellt sich uns die Frage, ob diese Schwerpunktsetzung bis 2057 gelten soll und wann ggf. die dann übrigen Gewässer ihren Zielzustand erreichen sollen. Die Verbindung von einerseits dem Rahmenkonzept für die zukünftige Umsetzung der EG-WRRL im Bereich Fließgewässer, bei der eine Auswahl geeigneter Gewässer (Schwerpunktgewässer) für die Maßnahmenumsetzung getroffen wurde und andererseits der Vollplanung ist nicht dargelegt oder erläutert. Die Schwerpunktgewässer wurden anhand fachlicher Kriterien definiert. Es handelt sich dabei um Gewässer mit 3.300 km Gesamtlänge (von 18.000 km für die EG-WRRL relevanten in Niedersachsen), die noch über ein entsprechend relativ intaktes Arteninventar und ein hohes Regenerationsvermögen verfügen. Somit sind diese nur eine Gewässerqualitätsstufe vom Zielzustand entfernt, so dass Niedersachsen hoffte, hier im 2. Bewirtschaftungszeitraum reale Erfolge bei der Erreichung der angestrebten Ziele erreichen zu können. Ein sichtbarer Erfolg hat sich allerdings bisher nicht eingestellt. | Es sollen an allen Wasserkörpern (WK) ab sofort weiterhin Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Die WK mit einer Maßnahmenumsetzung bis 2027 (= Priorität 1 und 2) sollen in diesem Zeithorizont prioritär behandelt und mit Maßnahmen versehen werden. Sie bieten die besten Voraussetzungen zur zeitnahen Zielerreichung und haben ökologisch die höchste Bedeutung in Niedersachsen (ganz gleich, ob NWB oder HMWB). Die WK mit den vergleichsweise schlechtesten Voraussetzungen, geringerer ökologischer Bedeutung bzw. den derzeit größten Abständen zur Zielerreichung werden zwar auch ab sofort weiterhin Maßnahmen zuteil. Aufgrund des überwiegend sehr umfangreichen Maßnahmenbedarfs in diesen WK erstreckt sich die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis in die letztgenannten Zeiträume (vgl. auch Beantwortung der Einzelforderung BP-0091-5000-0042-0014). |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0017 | Der [Name anonymisiert] begrüßt zwar grundsätzlich, dass das Land Niedersachsen mit der sogenannten Gewässerallianz verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen unternimmt. Die Kooperation mit Wasser- und Unterhaltungsverbänden und die Einstellung von Gewässerkoordinatoren sind ein richtiger Schritt. Allerdings handelte es sich dabei bisher um befristete Pilotprojekte. Notwendig ist aus Sicht des [Name anonymisiert] daher eine Verstärkung der Angebote und eine Ausweitung auf die   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Schwerpunktgewässer wurden fachlich ausgewählt. Kriterien waren dabei ein aktuell mäßiger Zustand sowie ein relativ intaktes natürliches Arteninventar. Im Rahmen der Fließgewässerentwicklung werden auch Gelder für Gewässer zur Verfügung gestellt, die keine Schwerpunktgewässer sind.   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Fläche. So gehört zu den Schwerpunktgewässern kein Wasserkörper der Übergangs- und Küstengewässer, obwohl hier aufgrund der schlechten Bestandsanalyse aus Sicht des [Name anonymisiert] besondere Anstrengungen zu unternehmen wären. Wir haben aber erhebliche Zweifel dass die Gewässerallianzen in dem bisherigen Umfang den Gewässerschutz im notwendigen Maße nach vorne bringen können. Ob damit nachhaltig die ausgemachten bisherigen Engpässe beider Umsetzung, nämlich knappe Personal- und Finanzkapazitäten bei den Projektträgern der Maßnahmen, beseitigt werden können, ist fraglich. Außerdem birgt es die Gefahr, dass die restlichen 14.700 km Gewässerstrecke in „Vergessenheit geraten“ und sich der dortige schlechte Zustand manifestiert oder noch weiter verschlechtert.</p>   |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0018 | <p>6. Fristverlängerung und Vollplanung im Niedersächsischen Bewirtschaftungsplan<br/>           Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass der dritte Bewirtschaftungsplan nunmehr den kompletten Maßnahmenbedarf für die Zielerreichung darstellt, auch wenn wir darauf hinweisen müssen, dass diese sog. „Vollplanung“ schon im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum hätte stattfinden müssen. Die Erreichung des guten Zustands/Potenzial in der überwiegenden Zahl der Oberflächenwasserkörper und bei einer großen Zahl der Grundwasserkörper wird für 2027 laut des Entwurfs des Nds. Bewirtschaftungsplan als unwahrscheinlich angesehen (NMU 2020, S. 120). Daher will Niedersachsen für fast alle Gewässer weitere Fristverlängerungen über 2027 hinaus in Anspruch nehmen. Nach dem Dezember 2027 stößt diese Lösung indes an ihre normativen Grenzen durch die Beschränkung auf solche Zielverfehlungen, die ihren Grund ausschließlich in natürlichen Gegebenheiten finden (vgl. Reinhardt 2021, S. 6). Der [Name anonymisiert] weist dabei in Hinblick auf die von Niedersachsen angeführten Begründungen auf das ungleiche Verhältnis der Begründungsansätze hin: während Fristverlängerungen für 149 Fließgewässer-OWKs aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch genommen werden sollen, liegen bei 1358 Fließgewässer-OWKs andere Begründungen(zwingende Abfolge von Maßnahmen, unveränderbare Dauer von Verfahren, Marktmechanismen)vor. Gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL, den Dokumenten der EU-Kommission und auch entsprechend § 29 Abs. 3 WHG ist eine Fristverlängerung über 2027 hinaus nur zulässig, wenn die</p> | <p>Bei der Anwendung des "Transparenzansatzes" bei der Aufstellung des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgesehene Fristverlängerung, sondern um eine Vorgehensweise, die Fälle, in denen die Zielerreichung aus anderen Gründen bis 2027 unrealistisch ist und für die die WRRL/EU KOM bisher keine Lösung bereitstellt. Dazu gehören insbesondere begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, oder Nutzungskonflikte. Im "Technischen Dokument" der Wasserdirektoren zu den "Natürlichen Gegebenheiten" in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL (vgl. EU-Wasserdirektoren 2017) wurde eine Verständigung über die Anforderungen an die Begründungen getroffen. So werden bei Inanspruchnahme der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten fundierte Schätzungen des erwarteten Zeithorizonts bis zum Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potenzials – ggf. differenziert nach den beeinträchtigten biologischen Qualitätskomponenten – gefordert. Mit dem Transparenzansatz soll der Umsetzungsdruck aufrechterhalten und gleichzeitig offen mit der Zielverfehlung 2027 umgegangen werden. Dieser Lösung wurde der Vorzug gegeben gegenüber einer unglaublichen und unrealistischen Zielfestsetzung 2027 in dem Wissen, es nicht zu erreichen. Vor diesem Hintergrund werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Zielerreichung aufgrund natürlicher Gegebenheiten verfehlt wird. Die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung sieht allerdings, sich orientierend an den Empfehlungen der LAWA zum sogenannten „Transparenz-Ansatz“, weiterhin Fristverlängerungen auch mit den Begründungen fehlende technische Durchführbarkeit und unverhältnismäßige Kosten oder unverhältnismäßiger Aufwand vor. Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass dies nicht EU-rechtskonform sein dürfte. Der von der LAWA empfohlene „Transparenzansatz“ wurde auch nicht mit der EU-Kommission abgestimmt.   | Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0019 | Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) WRRL sind bei Schutzgebieten die Ziele spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten zu erreichen. Ein Verlängerungsvorbehalt, wie er in Art. 4 Abs. 1 a) ii) und iii) für Oberflächengewässer und in Art. 4 Abs. 1 b) ii) für das Grundwasser enthalten ist, ist für Schutzgebiete nicht vorgesehen. Eine Fristverlängerung, so wie sie Niedersachsen auch in Schutzgebieten vorsieht, ist nicht richtlinienkonform.   | Art. 4 Abs. 1 Buchst. c WRRL lautet: "Die Mitgliedstaaten erfüllen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie alle Normen und Ziele, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten." Anders als in den vorausgehenden Buchstaben von Art. 4 Abs. 1, die Umweltziele für Oberflächengewässer und Grundwasser regeln, wird keine der Ausnahmeregelungen, welche Art. 4 Abs. 3 - 7 WRRL enthalten, ausdrücklich angesprochen. Andererseits bietet der Wortlaut dieser Ausnahmeregelungen keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass sie in Schutzgebieten völlig unanwendbar sein sollten. Angesichts dessen ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c WRRL im Kontext des gesamten Art. 4 WRRL dahingehend zu interpretieren, dass zu den "Rechtsvorschriften, [die] anderweitige Bestimmungen enthalten", auch die Ausnahmevorschriften in Art. 4 Abs. 3 - 7 WRRL gehören. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0020 | Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen weiterhin nicht ausreichend transparent und detailliert genug begründet ist, sondern in „Standardkategorien“ vorgenommen wird. Fristverlängerungen müssen auf der Ebene von Wasserkörpern angewendet und begründet werden (vgl. LAWA 2020, S. 3). Dies ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht der Fall. Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass zum Beispiel im Handlungsfeld Durchgängigkeit 3430 Querbauwerke erst zwischen 2027 und 2051 durchgängig gemacht werden sollen. Die einheitliche Begründung für die Verlängerung um weitere ein bis vier Bewirtschaftungszeiträume von jeweils 6 Jahren lautet „zwingende Abfolge von Maßnahmen, unveränderbare Dauer | Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderung BP-0091-5000-0042-0018 verwiesen.   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>von Verfahren, Marktmechanismen“ (s. NMU 2020a, Tab. 14, S.70). Diese Pauschalität wird den Begründungserfordernissen in keiner Weise gerecht. Die Dauer von notwendigen Verfahren dürfte beispielsweise in etwas bei allen Querbauwerken ähnlich sein. Als Begründung weshalb 1527 Querbauwerke erst nach 2045 durchgängig gemacht werden können, kann „die Verfahrensdauer“ daher nicht herangezogen werden, ebenso wenig wie die zwingende Abfolge von Maßnahmen. In Wahrheit erfolgt eine Verteilung der Maßnahmen der Vollplanung über den Zeitraum von 2021 bis 2057 anhand einer Priorisierung, z.B. soll die Durchgängigkeit an den Querbauwerken zuerst an den prioritären Gewässern und Hauptwanderwegen hergestellt werden. Der Grund dafür, dass Maßnahmen in einem Oberflächenwasserkörper z.B. erst nach 2045 ergriffen werden, ist daher nicht eine gemäß LAWA-Empfehlung ausgewiesene Begründung, sondern die vom Land Niedersachsen vorgenommene geringe Priorisierung des Gewässers. Die Anspruchnahme von Fristverlängerungen für 46 Grundwasserkörper aufgrund der Verfehlung des guten chemischen Zustands wird mit „natürlichen Gegebenheiten“ begründet (NMU 2020, S. 138). Der [Name anonymisiert] wendet ein, dass diese Begründung nur dann zutreffend wäre, wenn bis 2027 alle notwendigen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen ergriffen würden, um den guten chemischen Zustand der GWK zu erreichen und nur die Zielerreichung aufgrund der sich über längere Zeiträume erstreckenden Prozesse des Grundwassers erst nach 2027 zu erwarten wäre. Tatsächlich aber sind die geplanten grundlegenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft gar nicht ausreichend, um zu einer Zielerreichung führen zu können. In diesem Kontext sehen wir die Voraussetzungen für die Fristverlängerung als nicht zutreffend angegeben an und wenden ein, dass der entsprechenden „Logik“ folgend der Transparenzansatz auch für die GWK in Anspruch genommen werden müsste.</p> |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0021 | <p>Für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) hat die Kostenabschätzung knapp 1,4 Mrd. € ergeben. Die Zielerreichung, die Niedersachsen bis 2027 prognostiziert hat, kann demnach nur erreicht werden, wenn diese Mittel auch bereitgestellt und verausgabt werden. Es ist zu kritisieren, dass offen bleibt, ob es sich nur um eine Kostenschätzung handelt</p>   | <p>Die Kosten wurden anhand deutschlandweiter einheitlichen Datensätze zu Maßnahmenkosten unterteilt nach den Handlungsfeldern Durchgängigkeit/Wasserkraft, Gewässerstruktur, Wasserhaushalt, Stehende Gewässer, Abwasser, Diffuse Belastungen anhand der wasserkörpergenauen Vollplanung der Maßnahmen in Niedersachsen abgeschätzt (s.a. S. 163 ff im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | oder auch eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln in entsprechender Höhe zu erwarten ist.  | 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein). Der hier vorliegende niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird von der Landesregierung beschlossen und wird den zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu Grunde zu legen sein. Im Übrigen steht die Bereitstellung von Mitteln grundsätzlich unter dem Vorbehalt künftiger Haushalte und damit letztlich dem Haushaltsgesetzgeber.  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0022 | <p>7. Defizite bei Ressourcen und Strukturen, gesetzlichen Zuständigkeiten, Freiwilligkeitsprinzip</p> <p>7.1 Finanz- und Personalressourcen</p> <p>Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist ausgeführt, dass in Niedersachsen insgesamt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, um alle Wasserkörper mittelfristig entsprechend den Zielen der WRRL zu entwickeln, die vorhandenen Personalressourcen bei den zuständigen Behörden nicht ausreichen und zum Teil auch gesetzliche Zuständigkeiten nicht klar definiert seien (NMU 2020, S. 10). In Erkenntnis dieser Defizite und angesichts der Tatsache dass mit den Bestimmungen der WRRL und des WHG strikte gesetzliche und verpflichtende Vorgaben zu erfüllen sind, ist ein Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen dringend angezeigt. Dies hat der [Name anonymisiert] auch bereits in seiner Stellungnahme im Jahr 2015 zur 2. Bewirtschaftungsplanung und in seiner Stellungnahme von 2020 zu den Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. Dem [Name anonymisiert] sind keine Informationen bekannt, dass das Land Niedersachsen Pläne hat, die personellen und finanziellen Ressourcen entsprechend desnotwendigen Bedarfs aufzustocken. Dies ist umgehend zu ändern. Während mit der Angabe von Umsetzungskosten von 1,4 Mrd. € für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (NMU 2020, S. 10) die finanziellen Mittel quantifiziert wurden, fehlt es weiterhin an einer Benennung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027.</p> | Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist das Land in der Umsetzungspflicht. Die Zielführung des bisher verfolgten Freiwilligkeitsprinzips sowie der der bisherigen Finanzierungsbedingungen ist fraglich. Daher werden nun erste Schritte für den Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN eingeleitet, die der notwendigen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben dienen. Die Wasserentnahmegebühr wurde erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflichtung von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit EU- und Landesmitteln. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0024 | 7.2 Mangelnde Zuständigkeitsstrukturen, Freiwilligkeitsprinzip<br>In Niedersachsen ist außerdem mit der Weigerung der Wasser- und Bodenverbände Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu beantragen in dramatischer Weise deutlich geworden, dass mit   | Die Ursachen für die dargestellten Umsetzungsdefizite sind vielschichtig und beruhen insbesondere auf der Topographie des Landes sowie den damit verbundenen kulturhistorisch gewachsenen Landnutzungsformen und   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>dem Ansatz der freiwilligen Angebotsplanung nicht annähernd ausreichend Maßnahmen akquiriert werden konnten. Auch fehlt es an potenten Aufgabenträgern und klaren Verantwortungsstrukturen (vgl. Reese et al. 2018, S. 66 f.). Ein wesentlicher Grund für die Umsetzungsdefizite in Niedersachsen liegt im „Freiwilligkeitsprinzip“ und dem grundsätzlichen Absehen von rechtlichen Verpflichtungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung. Trotz der klaren und dezidierten wissenschaftlich belegten Defizitanalyse (Reese et al. 2008) hält Niedersachsen weiterhin am Freiwilligkeitsprinzip fest. Im Bewirtschaftungsplan wird die Erkenntnis dargelegt, dass sich die im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum verfolgte Umsetzungsstrategie als nicht ausreichend effektiv erwiesen hat (NMU 2020, S. 180; NMU 2020a, S. 8). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass trotz der erkannten Defizite bei den Umsetzungsstrukturen und -strategien auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum an dergleichen Strategie festgehalten werden soll. Es konnte seitens des Landes nicht schlüssig dargelegt werden wie und auf welche Weise trotz des Festhaltens an den freiwilligen Maßnahmenträgerschaften und der Unterfinanzierung im 3. Bewirtschaftungszeitraum mehr Fortschritte als im 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum erreicht werden sollen, zumal auch die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen weiterhin freiwillig ist (vgl. NMU 2020, S. 219). Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung ist in Niedersachsen keinem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Diese unklare Aufgabenzuweisung trägt dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbändeüberwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich Planung als auch Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind (vgl. Reese et al 2018, S. 228, 229, 230). Obwohl Wasser- und Bodenverbände nicht in der gesetzlichen Bewirtschaftungs- und Planungspflicht stehen, sollen sie in Niedersachsen aber als Hauptträger der Maßnahmenumsetzung fungieren. Das kann in dieser Form nicht funktionieren. „Soweit also die wasserwirtschaftliche</p> | <p>Zuständigkeitsstrukturen. Diese sind nicht zuletzt auch im Niedersächsischen Wassergesetz normiert und haben sich grundsätzlich bewährt. Die teilweise zurückhaltenden Aktivitäten bei der Umsetzung von zielgerichteten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind darüber hinaus wesentlich auf die administrativen Rahmenbedingungen der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente zurückzuführen. Die Landesregierung hat daher verschiedene Änderungen der diesbezüglichen Modalitäten ins Werk gesetzt, um den vorgenannten Hemmnissen entgegen zu wirken. So ist die Schwelle der rein landesfinanzierten Förderung der sogenannten Kleinmaßnahmen deutlich erhöht worden. Als ein Ergebnis aus den Vereinbarungen zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs werden künftig in deutlich erhöhtem Umfang nationale Mittel auch zur Umsetzung der EG-WRRL bzw. der Gewässerentwicklung bereitgestellt. Parallel dazu werden die Unterstützungstätigkeiten des Landes für die Unterhaltungsverbände und die anderen wasserwirtschaftliche Akteure durch Personalaufstockung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in den Bereichen Planung und Abwicklung sowie Bewilligung und Vergabeberatung spürbar verstärkt. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich das Umsetzungsgeschehen an den Oberflächengewässern im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL wirksam steigern wird. Ob und ggf. wie bzw. in welchem Umfang Änderungen in den einschlägigen Strukturen und Rechtsgrundlagen angezeigt sein können, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Es ist nicht vorgesehen, im Zuge des 3. Bewirtschaftungszyklus hiervon Gebrauch zu machen.</p> |                               |                |



| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Planung die über eine hohe wasserwirtschaftliche Kompetenz und geeignete Infrastrukturen verfügenden Verbände in originär ökologische Bewirtschaftungsaufgabeneinbezieht, kann dies nur unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung durch das Land erfolgen, die sich nicht lediglich in unter Haushaltsvorbehalt stehenden Förderprogrammen erschöpfen darf“ (Reinhardt 2021, S. 9). Zu der Tatsache, dass das Mitwirken der Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen sich bisher als schwierig erwiesen hat, erhält der Bewirtschaftungsplan lediglich den Hinweis, dass soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestünden, diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden sollen (NMU 2020, S. 186). Diese Aussage ist völlig unbestimmt, zu schwach und kommt auch viel zu spät. Vielmehrmuss jetzt vor Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraums klar sein, wer für die Maßnahmenumsetzung zuständig und unverantwortlich ist und auch wie in der Vergangenheit aufgetretene Hindernisse, zum Beispiel in den Fällen von die Verbände überstrapazierenden Rückzahlungsverpflichtungen von EU-Fördermitteln, durch das Land geregelt werden können. Förderanträge sind komplex, erfordern Eigenanteile und setzen Planungstiefen voraus, die viele Wasser- und Bodenverbände gar nicht erfüllen können. Das Risiko von Rückforderungen sollte daher vom Land Niedersachsen abgedeckt werden. Es sollte allerdings auch grundlegend hinterfragt werden, ob die Unterhaltungsverbände die geeigneten Akteure für die Maßnahmenumsetzung sind, denn als von Landeigentümern dominierten Verbände entstehen Interessenskonflikte zwischen einerseits den verbandseigenen Aufgaben und den für die WRRL notwendigen Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein muss, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Gutachten die Notwendigkeit der Qualifizierung von Fachpersonal, der ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln, der Qualifizierung von ausreichend Fachpersonal sowie die verbindlichen Ausgestaltung der Fachplanung zur Umsetzung der WRRL empfiehlt (vgl. SRU 2020).</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0025 | <p>8. Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern</p> <p>In Niedersachsen hat in exzessivem Umfang eine Ausweisung der Wasserkörper als HMWB stattgefunden. Die Einstufung ist zu Beginn jedes Bewirtschaftungszyklus neu zu überprüfen. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich, die Überprüfung der HMWB/NWB -Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherzustellen. Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. In Niedersachsen sind mit 877 Oberflächenwasserkörpern 56 % aller OWKs als HMWB ausgewiesen. Von diesen 877 OWKs wird bei 836 OWKs der Ausweisungsgrund „Landwirtschaft – Landentwässerung“ angegeben. Der [Name anonymisiert] bezweifelt, dass dieser für fast alle OWKs benannte einheitliche Ausweisungsgrund für jeden OWK hinreichend hergeleitet ist. So ist in den LAWA-Empfehlungen (LAWA 2015, S. 9, Tab. 1) der Ausweisungsgrund „Landwirtschaft– Landentwässerung“ in dieser Form gar nicht benannt. Im Screening sind „bedeutende hydromorphologische Veränderungen“ eine Voraussetzung für die Ausweisung als HMWB. Dies gilt als gegeben, wenn mehr als 30 % des Wasserkörpers die Strukturgüteklasse VI und schlechter aufweist. Insofern ist auffällig, dass auch OWKs als HMWB eingestuft wurden, die an weniger als 30 % die Strukturgüteklassen VI und VII aufweisen. Als Beispiel sei hier der OWK 15041 Wabe/Mittelriede genannt, der nur an 28% Strukturgüteklassen VI und VII aufweist. In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass in den Maßnahmenblättern keine Angaben zur Strukturgüte enthalten sind. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS- und LAWA-Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Beispielsweise müsste für den HWMB-Ausweisungsgrund "Wasserkraftnutzung" untersucht werden, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Liegt kein ordentliches und öffentlich einsehbares Prüfverfahren vor, so müssten die bestehenden HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden.</p> | <p>Die Frage der Ausweisung und Bewertung von künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ist in einem stark kulturlandschaftlich geprägten Land wie Niedersachsen wurde in den zurückliegenden Bewirtschaftungsplanphasen und so auch jetzt bei der Aktualisierung 2019 der Bestandsaufnahme für den hier vorliegenden niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein intensiv in den Gebietskooperationen diskutiert. Ergebnis der Diskussion ist, dass niedersachsenweit betrachtet 57 % der Fließgewässer als erheblich verändert, 22 % als natürlich und 21 % als künstlich ausgewiesen wurden. Das Vorgehen zur Überprüfung und Ausweisung sowie Bewertung der HMWB in Niedersachsen entspricht den Anforderungen des CIS Leitfadens Nr. 4 und 37. Maßgeblich sind dabei insbesondere die LAWA-Schriften „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“ (Stand 13.08.2015) sowie das "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", die den auf EU-Ebene entwickelten Vorgaben gerecht werden. Dieses Vorgehen wird von der überwiegenden Mehrheit der Länder in DE angewandt.</p> <p>Zum genannten Beispiel Wabe - WK 15041: es ist zutreffend, dass Strukturgüteklasse VI und VII nur 28 % der Länge einnehmen. Ausweisungskriterium war hier das Struktur-Kriterium 2, wonach auch Strukturgüteklasse V einbezogen wird und die Strukturgüteklassen V, VI und VII &gt; 30 % Anteil haben. Die Wabe hat einen Anteil von 72 % Strukturgüteklasse V, VI und VII.</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0034 | <p>10. Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer</p> <p>Der Assessment-Bericht zu den 2. Bewirtschaftungsplänen an Deutschland und die Pilotanfrage der EU-KOM vom Juli 2015 fordern, die Herkunft der Nährstoffe und deren Minderungsbedarf genauer zu bestimmen. Dem ist Niedersachsen bisher nicht nachgekommen. Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass das nun im Entwurf des BWP angekündigte Monitoring für Nährstoffe für 1.200 Oberflächenwasserkörper im Zeitraum von 2020 bis 2025 (vgl. NMU 2020, S. 78) viel zu spät kommt. Eine Verbesserung des Monitorings für die Aufstellung der 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne hat nicht stattgefunden. Angesichts der großen Anzahl an Wasserkörpern mit diffuser Nährstoffbelastung kritisiert der [Name anonymisiert], dass eine abgestimmte Umsetzung der Nitraträchtlinie und der EG-WRRL nicht zu erkennen ist. Diese ist aber erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Gewässer die Ziele erreichen. Erschreckend ist, dass die Risikoabschätzung bezüglich der Frage der Zielerreichung 2027 für Oberflächengewässer und Grundwasser benennt, dass auch bei konsequenter Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen, wie z.B. der Düngeverordnung (DÜV), die Zielerreichung 2027 für fast alle Wasserkörper unwahrscheinlich ist (Vgl. NMU 2020, S. 6).</p> | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und ihr wird widersprochen.</p> <p>Niedersachsen hat die Kritik der EU sehr ernst genommen und die Herkunft der Nährstoffe sowie deren Minderungsbedarf wasserkörperscharf bestimmt. Dazu wurden mittels einer landesweiten Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung die Gesamtemissionen pro Wasserkörper ermittelt und die tatsächliche Nährstoffhöhe mit der max. tolerierbaren Nährstoffhöhe zum Einhalten des "guten ökologischen Zustands/Potentials" verglichen. Aus den Ergebnissen lassen sich Minderungsbedarfe ableiten. Außerdem können auch die einzelnen Eintragspfade, die bestimmten Quellen zugeordnet werden, quantifiziert werden. Die Ergebnisse (Signifikante Belastungsquelle und Minderungsbedarfe) sind in der WRRL-Datenmeldung angegeben und auch in Tabelle 54 des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, einsehbar. Zusätzlich hat Niedersachsen sein WRRL-Messnetz an Oberflächengewässern (das bisher bereits den Anforderungen der Richtlinie entspricht) verdichtet und sich insofern besser aufgestellt. Dieses Messnetz ist grundsätzlich auch für die Umsetzung der Nitraträchtlinie nutzbar.</p> |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0035 | <p>10.1 Phosphor</p> <p>10.1.1 Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft</p> <p>Der Entwurf des Niedersächsischen Bewirtschaftungsplans enthält keine geeigneten und ausreichenden Maßnahmen, um dem Minderungsbedarf für diffuse Einträge aus der Landwirtschaft von insgesamt 1.280 t Gesamtposphor (TP) gerecht zu werden. Hinsichtlich der Verringerung der Nährstoffeinträge verweist der Bewirtschaftungsplan auf die Umsetzung der novellierten DüV und benennt als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für den Nährstoff Phosphor das Jahr 2045. Der [Name anonymisiert] hält die DüV für nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Hieran kann die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung zunächst einmal nichts ändern. Allerdings kritisiert der [Name anonymisiert], dass Niedersachsen selbst die dem Land aus den bundesrechtlichen Vorgaben gegebenen Möglichkeiten der Nährstoffreduzierung nicht ausreichend umsetzt und nutzt.</p>  | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben der Düngeverordnung und den Maßnahmen zum Niedersächsischen Weg bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p>   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0036 | <p>In Hinblick auf Phosphor stellt es aus Sicht des [Name anonymisiert] einen auffallenden Mangel dar, dass in Niedersachsen eine Ausweisung der „eutrophierten Gebiete“ an Fließgewässern fehlt. Die Ausweisung der Gebietskulisse für Oberflächengewässer beschränkt sich gemäß NDüngGewNPVO nur auf bestimmte stehende Gewässer. Der dramatischen Situation der Fließgewässer in Niedersachsen, die sich zu mehr als 90 % in einem schlechten Zustand befinden, wird die Gebietsausweisung nicht gerecht. Gemäß Begründung zur NDüngGewNPVO liegen dem Land nicht ausreichend Daten vor, die für die Erfüllung des formalen Anspruchs für eine Ausweisung nach Bundesregelungen erforderlich wären. In der Begründung wird seitens des Landwirtschaftsministeriums darauf hingewiesen, dass für den notwendigen Parameter Orthophosphat bislang keine wasserkörperscharfen Untersuchungsdaten vorlägen und damit keine rechtssichere Ausweisung eutrophierter Gebiete zum 31.12.2020 möglich sei. Andererseits wird in dieser Begründung auch aufgeführt, dass es Einzugsgebiete von Fließgewässern gebe, für die ausreichende Erkenntnisse vorlägen. Aus „Rechtsgründen“ sei in dem vorliegenden Entwurf jedoch keine Lösung für die Berücksichtigung von Fließgewässern als tragfähig angesehen worden. Hierbei wird übersehen oder verkannt, dass mit § 19 AVV GeA eine Übergangsregelung vorhanden ist, die die Berücksichtigung des Parameters Gesamtphosphor anstelle von Orthophosphat ermöglicht (s. § 19 Abs. 1 AVVGeA). Damit liegt ein anwendbares Alternativverfahren für die Ausweisung der eutrophierten Gebiete vor. Für nahezu alle Fließgewässerkörper liegen entsprechend den Anforderungen der WRRL Daten zur Gewässerflora und zu Modellierungsergebnissen auf Grundlage von Gesamtphosphor vor. Der [Name anonymisiert] fordert der Pflicht zur Ausweisung der eutrophierten Gebiete unverzüglich nachzukommen, um die Ziele der WRRL für Phosphat in den Oberflächengewässern schnellstmöglich zu erreichen. Im Ergebnis sind in Niedersachsen signifikante Belastungen durch Gesamtphosphor in 828 Fließgewässerkörpern (von landesweit 1.540 Fließgewässerkörpern) festgestellt worden (vgl. NMU 2020, S. 36). Die Veröffentlichung des NLWKN Oberirdische Gewässer Band 44 (2020) „Nährstoffsituation der Binnengewässer in Niedersachsen– Gewässerüberwachung Niedersachsen und landesweite Nährstoffmodellierung“ enthält</p> | <p>Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr widersprochen.<br/>Die Übergangsregelung nach § 19 Abs. 1 AVVGeA (AVV Gebietsausweisung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten) bezieht sich auf Messwerte für Gesamtphosphor und nicht auf modellierte Ergebnisse. Demnach ist diese für Niedersachsen nicht anwendbar, da nur für die Messstellen des Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN) Messwerte für Gesamtphosphor vorliegen. Das WRRL-Messnetz an Oberflächengewässern wird im Zuge eines landesweiten Monitorings verdichtet und ist grundsätzlich dann auch für die Umsetzung der Nitratrichtlinie nutzbar.</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|----------------------|
|                               | <p>auch eine kartografische und flächenscharfe Darstellung der mit Phosphor belasteten Gebiete. Eine hinreichende fachliche Grundlage für die Ausweisung einer „Gebietskulisse Oberflächengewässer“ liegt demnach vor. Die notwendigen flächenbezogenen Maßnahmen auf der gesamten Fläche der noch auszuweisenden Gebiete, die im § 3 Abs 2 der NDüngGewVO aufgeführt werden, kommen damit nur an den stehenden Gewässern zum Tragen. Dies wird der brisanten Situation der Fließgewässer in Niedersachsen nicht gerecht und wir halten dieses Vorgehen für nicht konform mit den Anforderungen der EU-Kommission, die von Deutschland eine klare Zuordnung der notwendigen Maßnahmen zu den wesentlichen Belastungen gefordert hat.</p>   |   |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0037</p> | <p>10.2 Stickstoff<br/>77 % der nds. Messstellen in den Fließgewässern verfehlen das zur Erreichung der WRRL und MSRL gesteckte Bewirtschaftungszeile von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff (NMU 2020, S. 34). Signifikante Belastungen durch Gesamtstickstoff aus diffusen Quellen ursächlich durch landwirtschaftliche Nutzung liegen an 1.019 Fließgewässerwasserkörpern (NMU 2020, S. 36) vor. Der Minderungsbedarf in Niedersachsen beträgt insgesamt 30.500 t Stickstoff aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen (NMU 2020a, S. 76). Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die als grundlegende Maßnahmen benannte Anwendung der DüV und die Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete in Niedersachsen nicht ausreichend sind, um das Reduktionsziel erreichen zu können. Es fehlt an einer nachvollziehbaren rechnerischen oder modellgesteuerten Darstellung, dass mit den grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen in Ems und Weser das Ziel von 2,8 mg/l TN am Übergabepunkt erreicht werden kann. Eine solche Gegenüberstellung von Minderungsbedarf und prognostiziertem Maßnahmeneffekt sollte Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung sein.</p> | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>   |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0091-5000-0042-0041</p> | <p>11. Grundwasser<br/>11.1 Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge<br/>Der [Name anonymisiert] bemängelt, dass eine abgestimmte Umsetzung der Nitratrichtlinie und der EG-WRRL nicht zu erkennen ist. 61 GWK (das entspricht 68 % aller GWK in Niedersachsen) sind durch Einträge aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten belastet, bei 62 Grundwasserkörpern (das entspricht 69 % aller GWK in</p>   | <p>Die Umsetzung der Nitratrichtlinie ist eine der Voraussetzungen für die Zielerreichung gemäß EG-WRRL. Die nationale Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinie erfolgt durch das Düngegesetz (DüG) und Düngeverordnung (DüV). Diese Vorschriften wurden als grundlegende Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL gemeldet. Dass die Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können, liegt an der trägen Reaktion auf Veränderungen der Einträge an der</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|----------------------|
|                               | <p>Niedersachsen) wird laut Prognose die Zielerreichung hinsichtlich Güte in 2027 nicht erreicht werden. Mit 39 Grundwasserkörpern sind 43 % aller Grundwasserkörper aufgrund der Belastung mit Nitrat im schlechten chemischen Zustand. Für die Mehrheit dieser GWK wird als Zeitpunkt für die Zielerreichung „nach 2045“ angegeben (NMU 2020, S. 139). Diese Angabe ist unbestimmt und benennt keinen Zielhorizont. Mehr als ein Hinhalten mit Verweis auf den „Sankt Nimmerleinstag“ lässt sich dieser Angabe nicht entnehmen.</p> | <p>Geländeoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit. Lange Verweilzeiten und Fließzeiten führen auch zu langen Reaktionszeiten bis Verbesserungen an einer Messstelle messbar werden. Die getroffenen Angaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Reaktionszeiten der Grundwassermessstellen des Überblicksmessnetzes in den Grundwasserkörpern. Entscheidend für den Erfolg auch nach 2027 sind entsprechende unverzügliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an der Geländeoberfläche. Nur wenn diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden, ist eine Zielerreichung möglich. Der Ansatz ist kein Verweis auf den "Sankt Nimmerleinstag". Es sind die natürlichen Gegebenheiten, die eine kurzfristige Zielerreichung verhindern. Dieser Prozess ist nicht zu beschleunigen. Die Fristgrenzen (von/nach 2045) sind nicht willkürlich aufgegriffen, sondern wurden für die Datenmeldung an die EU vorgegeben.</p>   |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0042</p> | <p>Ebenso verhält es sich mit der Zielerreichung für die Schadstoffe (Pflanzenschutzmittel und Cadmium), auch hier wird bei der Mehrzahl der betroffenen GWK die Zielerreichung für „nach 2045“ prognostiziert (NMU 2020, S.140).</p>   | <p>Dass die Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können, liegt an der trägen Reaktion auf Veränderungen der Einträge an der Geländeoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit. Lange Verweilzeiten und Fließzeiten führen auch zu langen Reaktionszeiten bis Verbesserungen an einer Messstelle messbar werden. Die getroffenen Angaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Reaktionszeiten der Grundwassermessstellen des Überblicksmessnetzes in den Grundwasserkörpern. Entscheidend für den Erfolg auch nach 2027 sind entsprechende unverzügliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an der Geländeoberfläche. Nur wenn diese Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden, ist eine Zielerreichung zu erreichen. Es sind die natürlichen Gegebenheiten, die eine kurzfristige Zielerreichung verhindern. Dieser Prozess ist nicht zu beschleunigen. Die Fristgrenzen (von/nach 2045) sind nicht willkürlich aufgegriffen, sondern wurden für die Datenmeldung vorgegeben.</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0091-5000-0042-0043</p> | <p>Ob die grundlegenden Maßnahmen (Düngerecht) zur Reduzierung der Nährstoffeinträge zur Zielerreichung führen können, ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden (so auch NMU 2020, S. 200). Nach Auffassung des [Name anonymisiert] können die Vorgaben und Ziele der EU-Nitratrichtlinie mit der DüV und der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete gemäß NDüngGewNPVO in Niedersachsen nicht erfüllt werden.</p>  | <p>Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Darüber hinaus bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 EG-WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der</p>  |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|----------------------|
|                               |  | <p>Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.</p>   |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0044</p> | <p>Grundsätzlich ist einzuwenden, dass es bei der nds. Bewirtschaftungsplanung an der Darstellung einer Defizitanalyse zum Handlungsfeld Nährstoffeinträge in das Grundwasser fehlt. Die Planung zielgerichteter Maßnahmen würde jedoch voraussetzen, dass der Minderungsbedarf an N für die Grundwasserkörper und im Besonderen für die ausgewiesenen „roten Gebiete“ dargelegt wird. Es fehlt eine Darstellung des Zielerreichungsdefizits und eine klare Zuordnung der Maßnahmen zur Belastung. Auf Nachfrage während des Flussgebietsforums am 28. Mai 2021 wurde seitens einer Vertreterin des Umweltministeriums dargelegt, dass Zahlen zum Minderungsbedarf an N in t noch nicht vorliegen würden, da diese derzeit noch vom Thünen-Institut im Projekt AGRUM-DE berechnet würden. Dort würde auch die Wirkung der DüV abgeschätzt. Vor Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans würden die Zahlen aber noch vorliegen und eingepflegt. Zum einen sieht der [Name anonymisiert] sich in diesem Zusammenhang in seinen Beteiligungsrechten beschränkt und beantragt nach Vorliegen dieser Daten erneut beteiligt zu werden und eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu bekommen. Zum anderen überrascht es, dass im Maßnahmenprogramm der FFG Ems durchaus für niedersächsische Bearbeitungsgebiete mit AGRUM-DE (Bearbeitungsstand 30.06.2020) modellierte Minderungsbedarfe an N in Tonnen und in Prozent angegeben werden (FGG Ems 2020, S. 24). Darüber hinaus wird im nds. Bewirtschaftungsplan die zu erreichende Reduktion durch die DüV bereits mit 40 % angegeben – und dass, obwohl noch keine Datenvorliegen?</p> | <p>Die Ergebnisse aus AGRUM-DE wurden in den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) nicht veröffentlicht, da es sich bei den Ergebnissen aus dem Projekt AGRUM-DE zum Zeitpunkt der Erstellung der niedersächsischen Entwürfe zu den BWP/MNP um „Zwischenergebnisse“ handelte, für die eine Aktualisierung in 2021 angekündigt wurde, da das Projekt AGRUM-DE seinerzeit noch nicht abgeschlossen war. Auf den Bearbeitungsstand des Projekts wurde in den niedersächsischen Entwürfen hingewiesen (z.B. in Kap. 3.1.1 des MNP). Vor diesem Hintergrund wurde für Niedersachsen entschieden, dass statt der „Zwischenergebnisse“, die endgültigen Ergebnisse aus dem Projekt in der Endfassung der niedersächsischen Berichte veröffentlicht werden sollen. Folglich sind in der Endfassung der niedersächsischen Beiträge zu den BWP und MNP nun die finalen Berechnungsergebnisse aus AGRUM-DE (Stand: September 2021) als „Minderungsbedarf der Stickstoffeinträge der landwirtschaftlichen Stickstoffüberschüsse“ auf Ebene der Grundwasserkörper in den sogenannten „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ (Anhang BWP/MNP) zu finden. In allen Grundwasserkörpern, die die Zielerreichung verfehlt haben bzw. für die eine Gefährdung der Zielverfehlung zum Ende der nächsten Bewirtschaftungsperiode prognostiziert wurde, werden Maßnahmen ergriffen. Diese gehören entweder zu den grundlegenden Maßnahmen (hier v.a. Umsetzung des Fachrechts) oder zu den ergänzenden Maßnahmen (AUM, landwirtschaftliche Beratung, konzeptionelle Maßnahmen). Die Zielkulisse für die Gewässerschutzberatung ist im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein in Abb. 16 dargestellt.  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0045 | <p>Möckel und Wolf (2020) zeigen auf, dass auch die neueste Verschärfung der DüV hinter dem ökologisch Notwendigen zurück bleibt und die derzeitige Debatte zur Düngung die Problematik der Nährstoffeinträge für Ökosysteme nicht ausreichend in den Blick nimmt. „Fest steht schon jetzt: die Novelle und die Diskussion greifen mit ihrer Fokussierung auf die Nitrat-Richtlinie und den Gewässerschutz insgesamt zu kurz, da sie die weitreichenden ökologischen Auswirkungen von Nährstoffüberschüssen und diesbezügliche Schutzverpflichtungen Deutschlands nicht umfassend in den Blick nehmen. Hierzugehören neben den Klimawirkungen insbesondere die zu hohen Nährstoffeinträge in terrestrische Ökosysteme, welche die Artenzusammensetzungen verändern und die Erreichung internationaler, europäischer sowie nationaler Naturschutzziele gefährden. Eine dauerhaft umweltgerechte Düngung ist eine Grundbedingung für eine insgesamt nachhaltige Landwirtschaft. In Anbetracht der langfristigen ökologischen Folgen einer übermäßigen Düngung ist eine wesentlich größere Reduktion der Nährstoffüberschüsse als bisher notwendig. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtmengen als auch hinsichtlich der spezifischen Einträge in lokale Ökosysteme“ (MÖCKEL/WOLF 2020, S. 764). Mit großer Sorge nimmt der [Name anonymisiert] wahr, dass in Niedersachsen 50 Grundwasserkörper die Bewertungskriterien bzw. Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Metaboliten nach EG-WRRL überschreiten. Die Belastung durch Pflanzenschutzmittel ist damit im Vergleich zur letzten Zustandsbewertung deutlich angestiegen.</p> | <p>Die Erhöhung der Anzahl der Grundwasserkörper, die aufgrund von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und Metaboliten als im schlechten Zustand eingestuft werden, begründet sich im Wesentlichen mit der geänderten Bewertungsmethode. Das Untersuchungsprogramm für die Grundwassergüte wurde durch die Novellierung der Grundwasserverordnung vom 04.05.2017 u.a. um den Parameter "nicht relevante Metaboliten" erweitert. Diese wurden dementsprechend auch erstmalig bei der Risikoabschätzung und der Zustandsbewertung berücksichtigt.</p>                   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0046 | <p>11.2 Menge<br/>Hinsichtlich der signifikanten Belastungen des Grundwassers ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans festgehalten, dass eine „Klimakorrektur“ in Bezug auf die Grundwasserneubildung nicht angebracht und notwendig sei (NMU 2020, S. 54). Der [Name anonymisiert] vertritt die Auffassung dass angesichts dreier Trockenjahre in Folge und der zu beobachtenden Grundwassertiefststände an zahlreichen Gewässermessstellen eine solche „Klimakorrektur“ durchaus angebracht wäre. Aufgrund des bekannten Klimawandels ist zumindest auch in den Regionen, in denen erhöhte Sommertemperaturen und</p>   | <p>Zum Thema Grundwasserbelastungen wird im Bewirtschaftungsplan ausgeführt, dass die bisherige Analyse ergeben hat, dass eine „Klimakorrektur“ der niedersächsischen Bewertung nicht angebracht und notwendig ist. Dem Thema Klimawandel und dessen Folgen wird im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein ein eigenes Kapitel (2.4) gewidmet. Bei der Grundwassermengenbewirtschaftung wird der Klimawandel berücksichtigt. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan (Niedersächsisches</p> |                               | Niedersachsen  |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|----------------------|
|                               | <p>verringerte Niederschläge prognostiziert werden, nicht zu erwarten, dass sich die Situation in Zukunft grundsätzlich verbessert. Deshalb ist eine Berücksichtigung sinkender Grundwasserneubildungsraten bei der Gewässerbewirtschaftungsstrategie notwendig. Perspektivisch sollte auch berücksichtigt werden, dass zukünftig auch der mengenmäßige Zustand bedroht sein kann. Der [Name anonymisiert] schlägt als Lösung vor, den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche nachhaltig zu stärken. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der GW-Menge auch, um Verschlechterungen zu verhindern.</p>  | <p>Umweltministerium, 2018) und das Niedersächsische Wasserversorgungskonzept tragen diesem Vorsorgegedanken Rechnung. Grundwasseranreicherungen können einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers darstellen. Sinnvolle Maßnahmen können u.a. der Rückhalt des Wassers in der Fläche sein. Grundsätzlich ist jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Wirkungen im Einzelfall zu beurteilen, da entsprechende Maßnahmen ggfs. anderen Zielen der EG-WRRL entgegenstehen können (Rückhalt vs. Durchgängigkeit der Oberflächengewässer, Eintrag von (Schad-)Stoffen ins Grundwasser). Das Land Niedersachsen fördert über die N-Bank diesbezügliche Pilotprojekte. Das Verschlechterungsverbot wird in Niedersachsen konsequent umgesetzt. Über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) ist sichergestellt, dass im Rahmen von Gestattungsverfahren vermeidbare Beeinträchtigungen verhindert werden.</p>   |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0047</p> | <p>Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass in einigen Bereichen in Niedersachsen durch Wasserentnahmen grundwasserabhängige Landökosysteme negativ beeinflusst werden. Der Bewirtschaftungsplan benennt allerdings keine Gefährdungen. Alle Grundwasserkörper werden hinsichtlich des Kriteriums Menge als nicht gefährdet eingestuft (s. NMU 2020, S. 76). Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass z.B. im Landkreis Lüneburg in allen Grundwasserkörpern seit mehreren Jahren die Grundwasserstände sinken und daher eine Anpassung der Bewertung des Kriteriums „Menge“ vorgenommen werden sollte, da eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Maßnahmen zur Sicherung des Kriteriums Menge sollten ergriffen werden z.B. bei den Grundwasserkörpern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeetzel links DEGB_DENI_NI10_5</li> <li>- Ilmenau rechts NI11_1</li> <li>- Ilmenau links NI11_2</li> <li>- Wietze-Fuhse Lockergestein</li> <li>- Böhme Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2201)</li> </ul> <p>Der Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts ist auch deshalb als „gefährdet“ zu bewerten, weil die Bewirtschaftungsziele für den OWK Halsebach gefährdet sind.</p> | <p>Die im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgte Risikoabschätzung und die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers orientierte sich an bundeseinheitliche Vorgaben und Hinweisen u.a. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die abgestimmten Leitfäden sind auf den NLWKN-Internetseiten zugänglich. Mögliche negative Beeinflussung der bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosysteme (gwa LÖS) durch anthropogen bedingte Grundwasser-Standsveränderungen wird mittels eines abgestimmten mehrstufigen Bewertungsschemas bewertet. Aufgrund der vorliegenden Bewertung des mengenmäßigen Grundwasserzustands nach EG-WRRL lässt sich das Erfordernis von Maßnahmen für die genannten Grundwasserkörper nicht ableiten. Unabhängig davon sind in Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen eine mögliche Betroffenheit von gwa LÖS zu prüfen und zu bewerten. Eine signifikante Schädigung dieser Gebiete ist nicht zulässig. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Sicherung der gwa LÖS grundsätzlich begrüßt. Für den Wasserkörper "22042 Halsebach" wird gemäß § 30 WHG das bestmögliche ökologische Potenzial, das bei einer Wasserentnahme im Wasserwerk Panzenberg in Höhe von 8,825 Mio. m<sup>3</sup> jährlich erreicht werden kann, als weniger</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt (vgl. NLWKN 2020a). Dieses Bewirtschaftungsziel ist nicht gefährdet.  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0048 | <p>12. Morphologie und Durchgängigkeit, Wasserkraft<br/>           12.1 Hydromorphologische Qualitätskomponenten<br/>           Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass in Niedersachsen die morphologischen Qualitätskomponenten nicht gemäß den Vorgaben der EU-WRRL klassifiziert wird und der Wasserhaushalt (Hydrologie) überhaupt nicht klassifiziert worden ist. Die WRRL sieht für die hydromorphologischen QK ein 5-stufiges Bewertungssystem vor, analog zu den Klasseneinstufungen des ökologischen Zustands. Das in Niedersachsen praktizierte Verfahren zur Strukturgütekartierung mit 7 Bewertungsklassen ist nicht richtlinienkonform. Bei der Zustandsbewertung der Wasserkörper sind die unterstützenden Qualitätskomponenten nicht berücksichtigt. Eine Bewertung wurde für die Oberflächenwasserkörper nur zur Ökologie und Chemie vorgenommen, eine Bewertung der unterstützenden Qualitätskomponenten fehlt.</p> | <p>Das in Niedersachsen angewendete Verfahren zur Erfassung der Strukturgüte ist konform mit den bundesweiten Empfehlungen der LAWA. Das 7-stufige Bewertungssystem wird für die Bestandserfassung und Datenmeldung gem. WRRL in eine 5-stufige Bewertung übertragen (umgerechnet).<br/>           Die unterstützenden Qualitätskomponenten werden in Niedersachsen bei der ökologischen Zustands- und Potenzialbewertung entsprechend der Vorgaben der WRRL bzw. der OGewV (2016) genutzt. Wenn beispielsweise die Ergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten an der kritischen Schwelle zwischen „gut“ und „mäßig“ liegen, werden die Ergebnisse zu den allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter unterstützend zur genauen Situationsbeurteilung herangezogen. Bei fehlender Durchgängigkeit kommt es innerhalb der Wasserkörper der Wanderfischkulisse i.d.R. zu einer Abwertung von „gut“ auf „mäßig“ entsprechend bewerteter Fischbestände aufgrund der strukturellen Belastung (= fehlende Durchgängigkeit). Für die Klassifizierung des Wasserhaushalts liegt erst seit 2017 eine Empfehlung der LAWA für ein bundesweit einheitliches Bewertungsverfahren vor. Es soll geprüft werden, ob das Verfahren auch in Niedersachsen den Zustand des Wasserhaushalts der einzelnen Wasserkörper adäquat bewerten kann.</p> |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0049 | <p>12.2 Morphologie<br/>           Als signifikante morphologische Belastung wurde im Entwurf des Bewirtschaftungsplans definiert, wenn Fließgewässer auf bis zu 70 % ihrer Länge keine Strukturen in den Klassen 1-3 aufweisen und erheblich veränderte Fließgewässer auf bis zu 50% ihrer Länge die Strukturklasse 3 verfehlen. Der [Name anonymisiert] wendet ein, dass diese Vorgehensweise nicht fachlich hinterlegt ist und auch keine fachliche Begründung benannt wird.</p>  | <p>Eine signifikante morphologische Belastung liegt dann vor, wenn im Zuge der Detailstrukturkartierung Defizite der Gewässermorphologie identifiziert werden, die das Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potenzials mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindern. Die Quantifizierung der morphologischen Defizite und somit des erforderlichen Maßnahmenbedarfs greift auf fachliche Ableitungen in der NWLKN-Veröffentlichung "Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil D: Strategien und Vorgehensweisen" in der Reihe "Wasserrahmenrichtlinie", Band 7, aus dem Jahr 2011 zurück. Es ist auf Basis der fachlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass die Wasserkörper durch die festgelegten morphologischen Zielvorgaben (70 % bzw. 50 % der Gewässerlänge in Strukturklasse 1 – 3) mit hoher Wahrscheinlichkeit in der</p>  |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|----------------------|
|                               |   | <p>Lage sein werden, die übergeordneten WRRL-Ziele zu erreichen, sofern keine Überlagerung durch weitere Stressoren, wie z.B. stoffliche Belastungen, vorliegt. Dementsprechend liegen bei Verfehlung der morphologischen Zielvorgaben signifikante morphologische Belastungen vor, die der Zielerreichung gemäß WRRL entgegenstehen. Diese Defizite wurden im Zuge der Vollplanung quantifiziert. Die ausgewiesenen Zielvorgaben sind auch konform mit den in den „Hydromorphologischen Steckbriefen der deutschen Fließgewässertypen“ des UBA (2014) formulierten strukturellen Anforderungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes.</p>   |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0050</p> | <p>12.3 Durchgängigkeit<br/>Mehr als 4.100 Querbauwerke in Niedersachsen haben eine unzureichende Durchgängigkeit, davon liegen ca. 1.300 Querbauwerke in Wanderrouten und Laich- und Aufwuchsgewässern. Viele Querbauwerke sind nicht mehr erforderlich, und ihre Beseitigung bietet beispiellose Chancen die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu verbessern. Kleine Wasserkraftwerke, die keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewendebeitragen, sollten zurückgebaut werden. Die Ablösung unrentabler und museumsreifer Kleinwasserkraftanlagen über einen Abkauf der Wasserrechte muss dringend aufgenommen werden und vorankommen. Die signifikante Belastung durch Querbauwerke korrespondiert mit dem geringen und im Vergleich zu anderen Qualitätskomponenten signifikant geringeren Anteil von guten Bewertungen der Qualitätskomponente Fische in den Wasserkörpern (vgl. NMU 2020, S. 91). Aufgrund des worst-case-Prinzips ist eine Verbesserung des Zustands der Oberflächenwasserkörper in Niedersachsen daher unmittelbar abhängig von einem Abbau der Belastungen durch Querbauwerke. Der [Name anonymisiert] empfiehlt dem eine hohe Priorität einzuräumen.</p> | <p>Die Verbesserung der Durchgängigkeit wird weiterhin ein Handlungsschwerpunkt in Niedersachsen bleiben. Die Ermittlung der konkreten Defizite und Planung geeigneter Maßnahmen erfordern einen erheblichen personellen als auch finanziellen Aufwand, der sukzessive abgearbeitet wird. Durch die Priorisierung der Gewässer und zeitliche Staffelung der Maßnahmen, soll die Durchgängigkeit zunächst vorrangig an den Gewässern der Wanderfischkulisse (Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) und Fließgewässern mit einem guten Entwicklungspotential wiederhergestellt werden, da hier die größten positiven Effekte zu erzielen sind.</p> <p>Im konkreten Verfahren wird auch der vollständige Rückbau von nicht mehr erforderlichen Querbauwerken geprüft.</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0091-5000-0042-0051</p> | <p>Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass entsprechend den Empfehlungen der LAWA bei der Bewertung der Qualitätskomponente Fische bei nicht vorhandener Durchgängigkeit an den als Wanderroute und Laich- und Aufwuchsgewässern eingestuften Wasserkörpern bei „guter“ Fischbewertung eine Abwertung der Klassenstufe vorgenommen wurde. Das dies bei 18 % aller niedersächsischen Wasserkörper in 2020 zu einer</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verschlechterung der aktuellen Bewertung der Qualitätskomponente Fische gegenüber der vorhergehenden Bestandsaufnahme geht aber nur in einzelnen Fällen auf die zusätzliche Berücksichtigung von Defiziten der ökologischen Durchgängigkeit zurück.</p>  |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Verschlechterung der ökologischen Bewertung der Fische im Vergleich zu 2015 geführt hat, zeigt die Bedeutung und Dringlichkeit der Verbesserung der Durchgängigkeit auf.   |   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0052 | Im Entwurf des BWP wird Bezug genommen auf eine noch ausstehende Überprüfung der Durchgängigkeit der Gewässerbauwerke in Niedersachsen, deren Ergebnisse im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen im Sommer 2021 einfließen soll (NMU 2020, S. 88). Der [Name anonymisiert] beantragt dass diese Untersuchung, die ein Hintergrunddokument für die Bewirtschaftungsplanung darstellt, veröffentlicht wird und der [Name anonymisiert] eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhält bevor der Bewirtschaftungsplan veröffentlicht wird.   | Die Überprüfung der Gewässerbauwerke ist Bestandteil der fortlaufenden Aktualisierung der Bestandsaufnahme, dessen Ergebnisse alle 6 Jahre im Bewirtschaftungsplan veröffentlicht werden. Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden jederzeit gern entgegengenommen und nachfolgend durch den NLWKN überprüft. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0053 | 12.4 Wasserkraft<br>Die Angabe im BWP, dass es in Niedersachsen 24 Wasserkraftanlagen geben würde (NMU 2020, S. 168) ist fehlerhaft. In Niedersachsen sind verlässlichen Angaben zufolge ca. 247 Wasserkraftanlagen in Betrieb (s. <a href="http://www.wasserkraft-deutschland.de">www.wasserkraft-deutschland.de</a> ).   | Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0054 | Ein Neubau von Wasserkraftanlagen in Niedersachsen sollte grundsätzlich nicht stattfinden. Auch Wasserkraftanlagen mit moderner Technik stellen ein Wanderungshindernis, insbesondere für wandernde Fischarten, dar. Daneben treten die weiteren unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Gewässerqualität hinsichtlich Erwärmung, Sauerstoffsättigung, und Kolmation im Staubereich auf. Es ist höchst ineffizient, wenn einerseits mit hohem Aufwand Wanderungshindernisse entfernt und Querbauwerke abgebaut werden und gleichzeitig ein Neubau von Wasserkraftanlagen genehmigungsfähig ist. Wir regen daher an, im Bewirtschaftungsplan eine deutlichere kritische Position zur kleinen Wasserkraft (< 1 MW), die mit den Vorgaben der WRRL nicht in Einklang zu bringen ist, aufzunehmen. | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.<br><br>Wasserkraftanlagen sind eine wichtige regenerative Quelle. Auf der anderen Seite stellen Sie, wie im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein dargestellt, einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt der Gewässer dar. Bei Neu- und Ausbauten muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Rentabilität der Anlage geprüft sowie der Nutzen der Wasserkraft gegen die Entstehung eines ökologischen Hindernisses abgewogen werden. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0055 | In Niedersachsen bedarf es dringend einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Obwohl gerade viele kleine Wasserkraftanlagen in Privathand an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten mit wertbestimmenden Wanderfischarten und Rundmäulern liegen (beispielhaft sei hier die Horster Mühle an der Seeve genannt),   | Die Einzelanforderung wurde zur Kenntnis genommen, kann aber im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht geregelt werden. Diesbezügliche Aktivitäten zur Entwicklung einer sachgerechten Herangehensweise finden parallel hierzu in gesonderten Rahmen statt.   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>ist in Niedersachsen in Hinblick auf die Verbesserung der Durchgängigkeit bei diesen Anlagen ein Stillstand festzustellen. Dies liegt begründet in einem sich „im Kreis drehenden“ gegenseitigen Zuständigkeitsverweisen zwischen Land und unteren Wasserbehörden und fehlenden Vollzugsregelungen für den Umgang mit der Frage der Kostenträgerschaft für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz liegt die Zuständigkeit bei den Ländern; die hoheitlichen Aufgaben sind gem. Zuständigkeits-VO den Unteren Wasserbehörden zugewiesen. Niedersachsen stellt jedoch - argumentierend mit dem Haushaltsrecht - keine Fördermittel zur Verfügung, wenn an diesen Standorten Privateigentümer mit der Wasserkraft Strom erzeugen. Die Eigentümer sind demgegenüber nicht bereit oder in der Lage, die Kosten für die Ertüchtigung ihrer Anlagen aufzubringen. Die unteren Wasserbehörden ergreifen auch nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Die unteren Behördenargumentieren, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, eine diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wäre und ggf. Entschädigungspflicht bei eigentumsgleichen Altrechtan auftreten würde. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis 2027 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann. Als Beispiel weisen wir auf das Schreiben des Landkreises Harburg hin (s. Anlage), in dem die für die Umsetzung zuständige untere Wasserbehörde erklärt, dass sie für die Herstellung der Durchgängigkeit der Seeve nicht tätig werde.</p> |   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0058 | <p>13.2 Abstimmung mit der EG-MSRL<br/>Der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) obliegt eine weitere Verantwortung, denen die vorliegenden Entwürfe der niedersächsischen Bewirtschaftungsplanung gerecht werden müssen. Im Jahr 2008 hat die EU mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um Schutz und Nutzung der europäischen Meere in Einklang zu bringen. Ziel der MSRL war das Erreichen eines guten Umweltzustands der europäischen Meere bis spätestens</p>   | <p>Die Maßnahmen der WRRL und der MSRL sind mit dem gemeinsamen LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog grundsätzlich abgestimmt. Die Planung der Maßnahmen in den niedersächsischen Beiträgen zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm wurde - soweit dies in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen steht - mit der MSRL abgestimmt und synchronisiert. Die in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgelegten</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>2020 und dessen Erhalt darüber hinaus. In dem Maßnahmenprogramm im Rahmen der MSRL vom 30.03.2016 wird für die „Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung“ und „Umweltziel 2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ auf die WRRL verwiesen. Laut MSRL-Maßnahmenprogramm werden Nähr- und Schadstoffeinträge, die von Land über den Wasserpfad in die Meere gelangen, zukünftig allein über Maßnahmen unter der WRRL abgedeckt. Damit trägt die niedersächsische Bewirtschaftungsplanung eine hohe Verantwortung für die Nordsee. Die Zustandsbewertung gemäß MSRL im Jahr 2018 als auch die Ende 2014 gezogene Bilanz der Zielerreichung im Rahmen der WRRL bescheinigen unseren Gewässern insgesamt keinen guten Umweltzustand, wobei die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft weiterhin zu den Hauptbelastungen zählen. Mindestens 55% der Nordseesind weiterhin eutrophiert, wobei 39% der Gebiete der Nordsee nicht bewertet werden konnten. Die Nährstoffkonzentrationen in den Mündungsgebieten der meisten deutschen Flüsse überschreiten die Bewirtschaftungsziele für Gesamtstickstoff und -phosphor. 77 % der niedersächsischen Messstellen verfehlen das zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL und der MSRL gesteckte Bewirtschaftungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff für den Übergangsbereich von limnischen zu marinen Verhältnissen (NMU 2020, S. 35). Auch in Bezug auf die Schadstoffbelastungen ist für die deutschen Nordseegewässer der gute Umweltzustand nicht erreicht und auch hier wurde die Zuständigkeit zu großen Teilen von der MSRL auf die WRRL-Maßnahmenverschoben. Erhöhte Quecksilberkonzentrationen führen zum Beispiel flächendeckend in der Nordsee zur Nicht-Erreichung des guten Umweltzustands. Auch Blei und Vertreter der polychlorierten Biphenyle weisen Überschreitungen von Schwellenwerten auf. Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere richten. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der massiven Nährstoffeinträge in die Nordsee umgesetzt werden. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans heißt es dazu: „Dennoch bleibt eine hohe Unsicherheit über die Wirkung der induzierten Reduzierung der Nährstoffeinträge auf die Meeresgewässer und damit auf den Zeitpunkt der Zielerreichung“ (NMU 2020, S.</p> | <p>Bewirtschaftungsziele geben für die MSRL gleiche Zielvorgaben.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>134). Da die MSRL einen guten Umweltzustand der Meere bis zum Jahr 2020 zum Ziel hatte, müssen im kommenden Bewirtschaftungszyklus der WRRL die Maßnahmen zur Reduzierung von stofflichen Einträgen in die Gewässer zwingend entsprechend konzipiert und umgesetzt werden. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.</p> <p>Auch zur Zielerreichung für das „Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden. Viele wandernde Fischarten, die eine freie Durchgängigkeit zwischen ihren Lebensräumen im Meer und in den Flüssen benötigen, sind inzwischen bedroht, einige in Deutschland bereits ausgestorben. Etwa 90% der für die Durchgängigkeit notwendigen Arbeiten sind nicht umgesetzt, so dass anadrome und katadrome Fisch- und Neunaugenarten wie z.B. Aal, Lachs und Meerneunaugen viele Gewässerstrecken nicht bzw. nicht sicher durchwandern können. Ebenfalls relevant sind neben der Durchgängigkeit auch intakte Habitate z.B. zum Ablachen. Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der [Name anonymisiert], die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.</p> <p>Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.   |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0059 | <p>4. Kostendeckung von Wasserdienstleistungen, Wassergebührenpolitik, Wasserentnahmeentgelte</p> <p>Der [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass das Thema Wasserentnahmeentgelte mit nur 2 Sätzen (NMU 2020, S. 151) viel zu knapp abgehandelt wird, obwohl dieses Thema eine entscheidende Bedeutung hat, um den Anforderungen der WRRL zur Kostendeckung Rechnung zu tragen. Nach Auffassung des [Name anonymisiert] hat das Land Niedersachsen die in Artikel 9 WRRL geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen nicht ausreichend umgesetzt. Der [Name anonymisiert] sieht es für erforderlich an, dass Niedersachsen die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten konkretisiert, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die geltende Wasserentnahmeentgelt-Regelung in Niedersachsen Bergbau, Industrie und die Wasserkraft von einer Entgeltzahlung freistellt. So kann nicht sichergestellt werden, dass die Verursacher zur angemessenen Deckung der Kosten beitragen; so z.B. die Wasserkraftbetreiber, um damit die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu finanzieren. Auch die Freistellung des Bergbaus, der eine relevante Wassernutzung darstellt, ist nicht nachvollziehbar. Im BWP wird sogar auf Geheimhaltungsregelungen hingewiesen (NMU Seite 25 von 342020, S. 165), die nicht einmal Aussagen zu den gewonnenen und ungenutzt eingeleiteten Wassermengen in allen FGE möglich machen. Es besteht ein dringender Bedarf an mehr Transparenz über die Menge an Grund- und Oberflächenwasser, die durch Industrie und Bergbau entnommen wird. Niedersachsen versäumt somit in beträchtlichem Umfang die Einnahme von Gebühren. Dabei verpflichtet die WRRL zur Einführung einer Wasserpreispolitik, die einen "angemessenen Beitrag" auch von Unternehmen gewährleistet, um Wasser zu sparen und die Verschmutzung</p> | <p>Auf das Wasserentnahmeentgelt sowie die Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen wird in Abschnitt 6.1.5 Darstellung der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen (nach Artikel 9 WRRL), S. 172 ff. detailliert eingegangen. Hinsichtlich der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen wird zwischen Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen unterschieden (vgl. WHG § 3 und 6a, entsprechend EuGH-Urteil vom 11.09.2014). Für Wasserdienstleistungen, d. h. die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, ist die Kostendeckung nachzuweisen. Die Bereiche Industrie, Haushalte und Landwirtschaft müssen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (also öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) angemessen beitragen, was über die Gebühren für diese Wasserdienstleistungen erfolgt. Die nichtöffentliche Wasserversorgung, zu der die Wassereigengewinnung in Betrieben zählt, gehört, ist eine sonstige Wassernutzung, ebenso wie auch die Wasserkraftnutzung. Für diese muss der Nachweis der Kostendeckung nicht in der oben dargestellten Form erbracht werden. Die in Artikel 9 geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger wird in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe umgesetzt. Eine besondere Schwierigkeit besteht generell bei der verursachergerechten Anlastung von Kosten, wenn nicht ein konkreter Verursacher einer Verschmutzung ausgemacht werden kann. In Bezug auf einzelne nicht veröffentlichte Daten wird darauf hingewiesen, dass die von der amtlichen Statistik erhobenen Angaben der statistischen Geheimhaltung unterliegen, die den Schutz von Personen und Unternehmen vor der Offenlegung persönlicher und sachlicher Verhältnisse gewährleistet. Bei der Erhebung der nichtöffentlichen</p> |                               | Niedersachsen  |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|----------------------|
|                               | <p>der Gewässer zu reduzieren. Maßnahmen zur Zielerreichung können nicht mit „unverhältnismäßigen Kosten“ abgelehnt werden, solange eine Kostendeckung von Wassernutzungen nicht ausgeschöpft ist. Das Verursacherprinzip muss konsequenter angewendet werden als bislang.</p>  | <p>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird daher eine Fallzahlregel angewandt, um Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelangaben zu verhindern. Die Wasserentnahmegebührenpflicht bzw. Ausnahmen hiervon regelt § 21 NWG. Die Forderung zur Streichung der Befreiungstatbestände, die in § 21 NWG festgelegt sind, wurde parallel auch in der Verbändebeteiligung zur geplanten NWG-Änderung vorgebracht. Sowohl die Ausnahmetatbestände in § 21 Abs. 2 NWG als auch das Verhältnis der Gebührensätze untereinander waren bei der seinerzeitigen Einführung der WEG in Niedersachsen wichtige Bausteine der politischen Kompromissfindung, auf der diese Einführung beruhte. Daher war und ist es stets äußerst schwierig, die Rechtslage gezielt zu Lasten einzelner Fallgruppen umzugestalten. Hinsichtlich einer Änderung von Gebührensätzen kommt hinzu, dass alle Nutzergruppen kürzlich vom Gesetzgeber mit einer deutlichen Erhöhung belastet wurden.</p> |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0060</p> | <p>Für die Wasserkraftnutzung sollte in Umsetzung von Art. 9 WRRL im NWG ein Wassernutzungsentgelt erhoben werden, das eine Lenkungswirkung entfalten könnte und auch zur Finanzierung des Gewässerschutzes genutzt werden könnte.</p>  | <p>Die Nutzung regenerativer Energiequellen gehört zu den wichtigen umweltpolitischen Anliegen der Gegenwart. Speziell die Wasserkraftnutzung ist in Niedersachsen nicht durch einen dynamischen Ausbau gekennzeichnet, sondern stark von einem längerfristig genutzten Bestand geprägt. Ein Bedarf für eine Lenkungswirkung für diese Form der Gewässerbenutzung ist nicht erkennbar. Zudem würde ein solches Entgelt das Grundkonzept des § 21 NWG verlassen, wonach das Entnehmen von Wasser finanziell belastet wird.</p>   |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0091-5000-0042-0061</p> | <p>Die allgemeine niedersächsische Gebühren- und Förderpolitik sollte auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und eindeutig und umfassend auf gewässerverträgliche Nutzungen ausgerichtet werden. Diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft belasten das Grundwasser in Niedersachsen und führen zu einem erhöhten Aufbereitungsaufwand der Trinkwasserversorger, ohne dass die Verursacher für diese Kosten herangezogen werden. Der Hinweis im Bewirtschaftungsplan, dass dies nicht möglich sei, weil eine genaue Benennung des verursachenden landwirtschaftlichen Betriebs unmöglich sei (NMU 2020, S. 178), trägt nach Auffassung des [Name anonymisiert] nicht. So könnte über eine Gebührenpolitik eine Regelung gefunden werden, ohne in die Beweislast gegenüber Einzelnen treten zu müssen. Denkbar wäre eine Stickstoffsteuer oder ein Nährstoffentgelt.</p> | <p>Neue Abgaben erfordern umfangreiche politische und auch rechtliche Vorüberlegungen, etwa Fragen des Verfassungsrechts. Zudem müsste auch ihre Erforderlichkeit neben den diversen ordnungsrechtlichen Maßnahmen, die das Düngerecht und die Regelungen in Wasserschutzgebieten vorsehen, gerechtfertigt werden. Es würde auch den landwirtschaftlichen Betrieben eine zusätzliche Belastung zugemutet werden, die in den Teilen des Landes wirtschaften, welche keine Probleme durch Nährstoffbelastungen in Gewässern aufweisen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derartige Forderungen nicht im Rahmen des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen</p>  |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein umgesetzt werden können.   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0062 | Die Wasserentnahmeentgelte weichen in den Bundesländern sowohl in der Höhe der Abgabesätze als auch beiden Tatbeständen, bei denen sie erhoben werden, erheblich voneinander ab. Der [Name anonymisiert] hat die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern in der [Name anonymisiert] -Studie „Die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer“ untersucht (BUND 2019). „Der [Name anonymisiert] setzt sich für eine einheitliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt auf Bundesebene ein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufzuheben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die überfällige Intensivierung des Gewässerschutzes zu generieren“ (BUND 2019).   | Eine Verlagerung der Regelungen auf den Bund würde viele Fragen u.A. hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen aufwerfen. Allg. Forderung, die nicht im Rahmen des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zu berücksichtigen ist |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0063 | 15. Abstimmung mit der FFH-RL; Verzahnung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der Umsetzung der WRRL Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich eine möglichst vollständige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 mit der Umsetzung der neuen europäischen Biodiversitätsstrategie zu verknüpfen, um die europäischen Umweltziele zu erreichen. Hierfür ist eine stärkere Verknüpfung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung für erforderlich. Das Anhörungsdokument enthält leider keinen Überblick über den Zielerreichungsgrad in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 (vgl. NMU 2020, S. 116f.), obwohl aufgrund rechtlicher Verknüpfungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Abs. 1 c der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. § 64e NWG alle Normen und Ziele der WRRL bis 2015 zu erreichen sind. In diesem Zusammenhang lediglich auf die eigenständigen Berichtspflichten der FFH-RL und Vogelschutz-RL zu verweisen, halten wir für zu „kurz gesprungen“. | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms wird geprüft, ob die Maßnahmentypen auch die Ziele von Natura 2000 unterstützen. Weitere Informationen zur Berücksichtigung wasserabhängiger Schutzgebiete finden Sie in Kapitel 1.7 des Niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.                            |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0064 | In den Schutzgebieten, für die ein besonderer Bedarf des Schutzes des Oberflächen- oder Grundwassers oder zur Erhaltung wasserabhängiger Lebensräume oder Arten besteht, ist eine fristgerechte Umsetzung der Ziele zwingend vorgegeben.   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0065 | <p>Der [Name anonymisiert] hat darüber hinaus grundlegend in seiner Stellungnahme zu den Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bereits vorgeschlagen, dass die Verzahnung zwischen Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung als eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage mit aufgenommen wird. Dies spiegelt sich im vorgelegten Entwurf des BWP nicht ausreichend wider.</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Das Thema der Biodiversität wird in den Entwürfen des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen/Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein mehrfach direkt oder indirekt benannt. So heißt es u.a. schon im 1. Absatz der Einleitung:<br/>         "Somit sind die Regelungen kein Selbstzweck. Intakte Gewässerlebensräume sind ein wesentlicher Baustein zur Erhalt der Biologischen Vielfalt. Beispielsweise zeigt sich in Niedersachsen schon seit Längerem eine Abnahme der Anzahl der Insektenarten und auch deren Abundanz in Niedersachsen. Etliche Arten besiedeln verschiedene Wasserlebensräume, wie z. B. Larven von Libellen, Eintags- oder Köcherfliegen."<br/>         Das Thema der Durchgängigkeit ist unmittelbar verknüpft mit der genetischen Diversität v.a. der Fischpopulationen. Darüber hinaus berücksichtigen sämtliche Bewertungssysteme der biologischen Qualitätskomponenten Aspekte der Biodiversität, so dass auch die Bewertungsergebnisse von diesem Parameter abhängen. Neben den gewässerbezogenen Maßnahmen sollen insbesondere auch die Maßnahmen im Gewässerumfeld zukünftig offensichtlich einen besonderen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten (vgl. Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein).</p> |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0066 | <p>Die herausragende Bedeutung der Gewässerökosysteme für den Erhalt der Biodiversität sollte noch stärker in den Vordergrund gerückt werden. Auen und Ufer sind als elementare Bestandteile der Gewässerökosysteme unverzichtbar und benötigen mehr naturnahe Entwicklung in der Fläche. Gewässer sollten als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickelt werden. Beiträge zur Umsetzung von FFH und Vogelschutzrichtlinie könnten so mit der Umsetzung der WRRL verknüpft werden. Flüsse, Flussauen, Moore, Feuchtgebiete und Gewässerentwicklungskorridore sind "hot spots" der Biodiversität. Diese Lebensräume sind oft Natura 2000- Schutzgebiete. Sie zu erhalten gehört zu den grundlegenden WRRL Anforderungen. Auch wenn kleinere Gewässereinheiten nicht berichtspflichtig sind, sind Quellen, Bäche und Gräben wichtige Elemente der</p> | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Dem wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich hohem Wert der Gewässer und Gewässerauen wird im Rahmen des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften Rechnung getragen.</p>   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Gewässerlebensräume und einer gesamthaften Betrachtung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie von der Quelle bis zur Mündung ins Meer. Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Durch Verbauung, Stau, intensive Landwirtschaft und Stoffeinträge, um nur einen Teil relevanter Faktoren zu nennen, sind viele Arten in Deutschland gefährdet. Die Biodiversitätskrise findet auch in den Fließ- und Stillgewässern, in den Feuchtgebieten und im Grundwasserstatt. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische sind gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Flüsse und Fließgewässer sind die Lebensadern in der Landschaft, Fluss-Korridore sind nicht nur besonders artenreich, sie stellen in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundsachsen dar. Der Biotopverbund in Deutschland ist ohne die blau-grüne Infrastruktur der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der</p> |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0067 | <p>16. Bewirtschaftungsziele Chemie<br/>           Im Monitoring von Renaturierungsmaßnahmen hat sich gezeigt, dass auch dann wenn durch Maßnahmen die morphologischen Defizite beseitigt wurden, sich die QK Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische oft nicht entscheidend verbessert haben. Dies zeigt, dass die Gewässer neben der Gewässerstruktur auch unter anderen Stressoren leiden. Die multiplen Belastungen der Wasserqualität dürfen deshalb nicht aus dem Auge verloren werden, wenn es um die Erreichung des guten Zustands für die biologischen QK geht. Wir regen daher an, die Messstellen für die Chemie und die Biologie zu koppeln, um Zusammenhänge untersuchen und erkennen zu können.</p>   | <p>Es ist richtig, dass an manchen Gewässern die gewünschten Erfolge im Sinne einer Zustandsverbesserung infolge von Sanierungs-/Revitalisierungsmaßnahmen im betrachteten Zeitraum entweder nur teilweise oder gar nicht erreicht werden konnten. Neben zeitlichen (die Biozönosen der Gewässer weisen meist eine deutlich verzögerte Reaktionszeit auf) sowie räumlichen Aspekten (Maßnahmen sind zum Teil zu kleinräumig, um zu Erfolgen auf Wasserkörperebene zu führen) können ein fehlendes Wiederbesiedlungspotenzial im Einzugsgebiet oder der Einfluss bzw. die Überlagerung durch weitere Stressoren, wie z. B. stoffliche Belastungen, den Erfolg von Maßnahmen maskieren. Zur Erfassung von Erfolgen (aber auch Defiziten) umgesetzter Maßnahmen führt das Land Niedersachsen bereits seit mehreren Jahren Erfolgskontrollen bzw. ein mehrjähriges maßnahmenbegleitendes Monitoring an ausgewählten Maßnahmenstrecken durch. Dies stellt einen wichtigen Baustein zur Ursachenfindung dar. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Planung zukünftiger Maßnahmen Berücksichtigung finden, um den Maßnahmenerfolg zu erhöhen.<br/>           Die Auswirkungen durch diffuse stoffliche Einträge in die Gewässer sollen zudem durch übergreifende, bundes- und landesweite Maßnahmen (z. B. Spurenstoffstrategie des</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
|                        |  | <p>Bundes, Anpassung der Randstreifen-Regelungen im NWG als Ergebnis des Niedersächsischen Weges) behoben werden.<br/>Eine flächendeckende Kopplung der Chemie- und Biologie-Messstellen beim WRRL-Regelmonitoring ist derzeit nicht vorgesehen.</p>   |   |                |
| BP-0091-5000-0042-0068 | <p>Ein entscheidender Faktor ist Chlorid. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Orientierungswert in der OGewVO mit 200mg/l zu hoch angesetzt ist. Untersuchungen von Halle &amp; Müller und Sundermann et al. (Halle &amp; Müller 2014; Sundermann et al. 2015) haben gezeigt, dass je nach Fließgewässertyp Chloridwerte von 40-90mg/l für die Biologie anzusetzen wären.</p> | <p>Die genannten Arbeiten und Erkenntnisse sind bekannt und wurden insofern berücksichtigt, als der NLWKN das Projektteam "umweltbüro essen &amp; chromgruen" beauftragt hat, die biologischen Makrozoobenthos- und Diatomeendaten der operativen Messstellen im Südöstlichen Berg- und Hügelland auf eine Salzindikation auf Grundlage der LAWA-ACP-Projekte zu analysieren (umweltbüro essen &amp; chromgruen (2019): Auswertung und statistische Validierung von benthischen Invertebraten- und Diatomeen-Daten hinsichtlich der Indikation geogener und anthropogener Salzgehalte - unveröffentlichter Projektbericht erstellt im Auftrag des NLWKN, Bst. Süd). Im Rahmen dieses Gutachtens wurden auf Grundlage einer Korrelation der niedersächsischen Güte- mit den Makrozoobenthos-Daten folgende Salzhaltigkeitsindex-Klassen für Chlorid (Cl-PX) bestimmt:</p> <p>Für silikatische Bäche und Flüsse:<br/>         - salzarm: Cl-PX &lt; 25 mg/l<br/>         - wenig salzhaltig: 25 mg/l ? Cl-PX? 45 mg/l<br/>         - erhöhter bis hoher Salzgehalt: 45 mg/l &lt; Cl-PX</p> <p>Für karbonatische Bäche und Flüsse:<br/>         - salzarm: Cl-PX &lt; 45 mg/l<br/>         - wenig salzhaltig: 45 mg/l ? Cl-PX ? 150 mg/l<br/>         - erhöhter Salzgehalt: 150 mg/l ? Cl-PX ? 500 mg/l<br/>         - hoher Salzgehalt: 500 mg/l ? Cl-PX ? 1.000 mg/l<br/>         - sehr hoher Salzgehalt: 1.000 mg/l &lt; Cl-PX</p> <p>Die Betrachtungskulisse des Südöstlichen Hügel- und Berglandes in den Betriebsstellengebieten Süd und Hannover-Hildesheim wurde auf Grundlage wiederholt auffällig erhöhter Leitfähigkeiten ausgewählt. Insgesamt wurden bei der Bestimmung signifikant anthropogen salzbelasteter Wasserkörper folgende Kriterien als Voraussetzung für die Meldung im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der</p> | <p>Auf Grundlage der Abwägung sind Textanpassungen im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein vorgenommen worden.</p> | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (schrittweise) herangezogen:</p> <p>1. Der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential (GÖZ/GÖP) wird nicht erreicht.</p> <p>2. Folgende Kriterien sind für repräsentative Messstellen erfüllt (im Rahmen des operativen, biologischen WRRL-Monitorings in den Jahren 2013 bis 2018):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Orientierungswerte Chlorid/Sulfat der OGewV, Anl. 7 sind (deutlich) überschritten (Datengrundlage GÜN-Daten)</li> <li>- ggf. Halobienindex &gt; 15 (Datengrundlage: Kieselalgenproben; offiziell implementierter „Salzindex“ im Bewertungsverfahren der Kieselalgen)</li> <li>-Leitfähigkeiten wiederholt deutlich erhöht (LAWA-Richtwerte: &gt; 1000 µs/cm (Tiefland/karbonatisches Bergland), &gt; 400 µs/cm (silikatisches Bergland)</li> <li>-zzgl. Daten aus Regionalem Projekt im Südöstlichen Berg- und Hügelland (Betriebsstellen Süd/Hann.-Hi):</li> <li>-Salzermittlungsmonitoring 2018 (Institut Dr. Nowak 2019) mit Güte- und Kieselalgen-Probe an 20 Wasserkörpern und 60 Messstellen</li> <li>-neu entwickelte Salzhaltigkeitsklassen für Chlorid (nach umweltbüro essen &amp; chromgruen (2019) (Datengrundlage: Wirbellosen- und Kieselalgendaten)</li> </ul> <p>3. Anthropogen verursachte, signifikante Salzeinleitungen/-einträge sind bekannt: Einträge sind so maßgeblich, dass GÖZ/GÖP (auch ohne andere Belastungsarten) nicht erreicht werden kann (Datengrundlage: u.a. auch Kenntnisse des GLD aus Wasserrechtsverfahren und/oder Einleiterüberwachungsdaten).</p> <p>Generell wurde durch die zuständigen BiologInnen des NLWKN (GBIII) eine gründliche Einzelfallbetrachtung und Plausibilisierung der Datengrundlage für jeden einzelnen Wasserkörper durchgeführt. Bei nicht eindeutiger Daten-/Sachlage wurde keine signifikante Belastung angenommen. Des Weiteren wurden auf Grundlage der Geodienste-Studie (2019) einzelne Wasserkörper als (überwiegend) geogen salzföhrnd eingestuft.</p> |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0069 | Auch die UQN für Chemikalien und Mikroschadstoffe sind zu hoch. Dies zeigen zum Beispiel die Schwellenwertberechnungen von Mikroschadstoffen von | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird auf die im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch       |
|-------------------------------|--|---|--|----------------------|
|                               | <p>Berger et al. (2016). Ein Cocktail an Stoffen führt zur Abnahme der Abundanz z.B. der benthischen Intervertebraten. Hier kommt der Behandlung kommunaler Abwässer eine Schlüsselrolle zu, um die Spurenstoffeinträge aus Kläranlagen zu reduzieren. Insgesamt gilt es mehr Ursachenbekämpfung zu betreiben und ökotoxologische Substanzen erst gar nicht in die Umwelt und in den Umlauf zu bringen.</p>  | <p>Elbe, Weser, Ems und Rhein (S. 119) benannte Spurenstoffstrategie des Bundes verwiesen: "Darüber hinaus arbeiten die Bundesländer zusammen mit dem Bund an der Spurenstoffstrategie des Bundes, um aufgrund der zahlreichen Herstellungs- und Anwendungsbereiche sowie der vielfältigen Eintragspfade aus Gründen der Vorsorge einen ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln. Der ganzheitliche Ansatz soll mit Maßnahmen an der Quelle (Stoffvermeidung/ produktionsintegrierter Umweltschutz), bei der Verwendung der Produkte sowie bei nachgelagerten Maßnahmen im Bereich der Entsorgung ansetzen."</p> |  |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0070</p> | <p>Aufgrund des Vorkommens ubiquitärer Stoffe, insbesondere Quecksilber und polybromierte Diphenylether, wird im BWP für alle prioritäre Stoffe und für alle Oberflächenwasserkörper eine Fristverlängerung bis zum Jahre 2100 in Anspruch genommen (s. NMU 2020, S. 136). Aus Sicht des [Name anonymisiert] verschleierte diese pauschale Vorgehensweise, dass es auch Schadstoffe gibt, für die zuvor Maßnahmen und Reduktionsziele ergriffen werden könnten. Der [Name anonymisiert] hält es für erforderlich für die Schadstoffe aus der UQN-RL von 2008 das 20-jährige Phasing Out bis 2028 zu bedenken. Insofern sind auch in Hinblick auf Quecksilber die wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse für die Rauchgaswäschen von Kohlekraftwerken zu überprüfen. Der größte Anteil der aktuellen Neueinträge von Quecksilber erfolgt allerdings durch Luftemissionen, weshalb nicht nur aus Klimaschutzgründen sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes die Beendigung des Betriebs der Kohlekraftwerke erfolgen sollte.</p> | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Der Zeitraum der Zielerreichung wird auf "nach 2045" geändert.</p>  | <p>Reporting wurde angepasst: Zielerreichung "nach 2045" statt "2100" (auf Ebene der FGG Elbe abgestimmt und im Reporting berücksichtigt).</p> | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0091-5000-0042-0071</p> | <p>Auch für relevante Arzneistoffe und hormonell aktive Substanzen müssen Handlungsziele vorgelegt werden. Dazu gehören transparentere Angaben zu Überwachung, Grenzwerten und Maßnahmen an der Quelle. Entsprechendes gilt für diejenigen Schadstoffe, die größtenteils Straßenverkehrsanlagen (z.B. Autobahnen) entstammen und mit der Straßenentwässerung vor allem auch in kleinere Oberflächengewässer eingetragen werden, wie die Schwermetalle Cd, Pb und Ni sowie die Stoffgruppe der PAKs einschl. Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Naphthalin und Anthracen. Nur mit modernen Reinigungsverfahren, wie Retentionsbodenfilteranlagen, lassen sich diese Stoffe weitgehend so zurückhalten, dass eine Überschreitung der UQN-Werte nach Anlage 8 OGewV in den Gewässern nicht</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Es gab umfangreiche Abstimmungsgespräche mit der niedersächsischen Straßenbauverwaltung. In der Folge werden v.a. bei Autobahnneubauten aufgrund der immissionsseitigen Anforderungen durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zunehmend Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfiltern für die Behandlung von Straßenabwässern geplant. Bzgl. Arzneimitteln und hormonell aktiven Substanzen wird auf die Spurenstoffstrategie des Bundes, insbesondere auf die quellenbezogenen Minderungsstrategien, verwiesen.</p>                          |  | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | mehr zu besorgen ist. Die Nachrüstung der Straßentwässerungssysteme mit derartigen Anlagen ist vielerorts geboten. Dem geht jedoch die Forderung voraus, schädliche Schadstoffe bereits an der Quelle zu minimieren, bzw. einzustellen.   |   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0072 | Die Angabe, dass fast alle Badegewässer in Niedersachsen eine ausgezeichnete Qualität aufweisen (NMU 2020, S. 115) gibt ein geschöntes Bild wieder. Tatsächlich wurden in Niedersachsen für viele ehemalige Badegewässer, insbesondere Flussbadestellen, aufgrund der mangelhaften auch hygienischen Gewässerqualität dauerhaft Badeverbote erlassen oder auf Dauer vom Baden abgeraten. Da diese Gewässer dann aber nicht mehr in der Liste der „Badegewässer“ geführt werden, geht der schlechte Zustand vieler Gewässerabschnitte für Baden und Erholung formal unter.   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit für Badegewässer liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bzw. beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA). Aufgrund von Kläranlageneinleitungen sind Flussbadestellen aus hygienischer Sicht wohl generell eher kritisch zu bewerten. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0073 | 17. Integration in andere Politikbereiche<br>Die zentrale Herausforderung für das Erreichen der Ziele der WRRL liegt nicht nur im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Wasserbehörden und der Wasserwirtschaft, sondern auch in der Politikintegration. Eine bedeutende Rolle kommt hierbei insbesondere der Landwirtschafts-, Verkehrs- und der Energiepolitik zu. Aus Sicht des [Name anonymisiert] ist bei der Landwirtschaftspolitik die Integration des Gewässerschutzes bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unzureichend. Daher bleiben bei der förderpolitischen Rahmensetzung die Weichen falsch gestellt. Auch die Novellierung der Düngeverordnung lässt nur bescheidene Fortschritte erwarten. Belastungen durch Nährstoffe und Schadstoffe müssen jedoch weiter reduziert werden. Deshalb sind weitere, zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden in der Landwirtschaft erforderlich. Der [Name anonymisiert] fordert die EU-Nitratrichtlinie endlich vollständig und EU-rechtskonform im deutschen Düngegesetz umzusetzen. Chemikalien und Schadstoffe, die Wasserpreispolitik, Wasserkraft und die Behandlung kommunaler Abwässer sind weitere Themenfelder bei denen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Um Gewässer vor Pestiziden zu schützen wäre z.B. die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizid-Reduktionsprogramms mit quantifizierten mengen- wie risikobezogenen Zielen und Fristen sinnvoll. | Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.  |                               | Niedersachsen  |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0091-5000-0042-0074 | <p>18. Kleingewässer</p> <p>Für das Erreichen der WRRL-Ziele müssen Kleingewässer stärker berücksichtigt und geschützt werden. Im Rahmen der WRRL-Umsetzung in Deutschland werden unter dem Begriff der Kleingewässer Wasserläufe unter 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche verstanden (vgl. NMU 2020, S. 21). Die Zielerreichungsvorgabe der WRRL - Verbesserungspflicht und Verschlechterungsverbot - gilt generell für alle Gewässer. Kleingewässer haben zudem einen enormen Anteil an dem gesamten Gewässersystem eines Flussgebietes. In Niedersachsen sind von insgesamt ca. 150.000 km Fließgewässern nur 18.000 km EU-Berichtsgewässer, damit gehören 80 % aller Fließgewässer in Niedersachsen zu den Kleingewässern. Für die Qualität und Hydrologie der größeren Gewässer (Wasserkörper) sind sie daher nicht unbedeutend. Zum Beispiel können sie als (potenzielle) Trittsteine dienen, Raum für den natürlichen Wasserrückhalt oder den Biotopverbund bieten. Sie können zumal Teil WRRL-relevanter Schutzgebiete (z.B. grundwasserabhängige Ökosysteme) sein. Das macht zugleich ihre Rolle für die Biodiversität und für die erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel deutlich. Probleme bestehen v.a. mit Entwässerungs- und Straßengräben, weil sie den Wasserabfluss künstlich erhöhen und relevante stoffliche, thermische oder hydraulische Punktquellen darstellen. Die Berücksichtigung der Kleingewässer ist daher unerlässlich, sollen die Umweltziele der WRRL erreicht werden und Gründe für Verfehlungen nachvollziehbar und umsteuerbar sein. Die niedersächsischen Anhörungsdokumente gehen auf die Thematik der Kleingewässer gar nicht ein. So lässt sich aus dem Bewirtschaftungsplan-Entwurf folgern, dass kein Handlungsbedarf zu Kleingewässern besteht. Nach Behördensicht sind Kleingewässer zwar nicht-berichtspflichtig, aber es werde ggf. dennoch dort wasserwirtschaftlich gehandelt. Ohne konkrete Angaben in den Planungen zu den Wasserkörpern lässt sich aus Sicht des [Name anonymisiert] aber nicht nachverfolgen, ob, wie und mit welchem Erfolg ein Wasserkörper-relevanter Verdachtsfall an einem Nebenlauf gelöst wird. Und wenn in den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen hierzu nichts dokumentiert ist, dann besteht für die zuständigen Stellen auch nicht die Pflicht, handeln zu müssen. Für die Öffentlichkeit bleibt insofern unklar, ob ein Handlungsbedarf</p> | Die Ziele der WRRL gelten auch an Kleingewässern mit unter 10 km <sup>2</sup> Einzugsgebiet. |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>vorliegt und was genau für die kleinen Nebengewässer im Zuge des Flussgebietsmanagements getan wird. Es fehlen selbst quantifizierte Angaben zur Frage, welche Bedeutung diese Gewässer im betreffenden Flussgebiet überhaupt haben. Der intransparente und damit auch unverbindliche Ansatz im Umgang mit den Kleingewässern ist aus Sicht des [Name anonymisiert] nicht nachvollziehbar. Bereits 2017 wurde dies mit der BUND-NABU-Beschwerde bzgl. der WRRL-Umsetzung in Deutschland beanstandet (BUND 2017). Die Europäische Kommission hat die Auffassung des [Name anonymisiert] bestätigt, dass für den Schutz der Kleingewässer gehandelt werden muss. Mit ihrem aktuellen Pilotverfahren zur WRRL-Umsetzung in Deutschland verleiht sie (auch) dieser Anforderung für den Gewässerschutz Nachdruck. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament im Rahmen seiner Bewertung der WRRL und ihrer Umsetzung Deutschland und weitere Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, für den Schutz der Kleingewässer zu handeln, auch um die Synergien mit der Biodiversität zu verstärken (Europäisches Parlament 2020, Punkt 39). Dies soll erfolgen, „indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um kleine Wasserkörper [...] im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte: “Bereits 2013 wurde im Rahmen der EU-weiten gemeinsamen WRRL- Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy) mit der in Englisch gehaltenen Originalfassung des Leitfadens 2 (Ermittlung von Wasserkörpern) eine zielführende Herangehensweise empfohlen, wie die Kleingewässer in das Flussgebietsmanagement aufgenommen werden können (European Commission 2003). Der [Name anonymisiert] regt als Mindestanforderung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>? Dokumentation der bereits bekannten Belastungen oder Entwicklungspotenziale durch Kleingewässer, sofern diese Erkenntnisse für den Zustand der Wasserkörper relevant sind. Diese sollten in die Bewirtschaftungsplanungen nachprüfbar aufgenommen werden.</li> <li>? Entwicklung von geeigneten Gewässertypisierungen, um die Kleingewässer für die WRRL-Umsetzung gruppieren zu können (Kleingewässer nach WRRL)</li> <li>? Gruppierung der "Kleingewässer nach WRRL" wie im CIS-Leitfaden von 2003 empfohlen</li> <li>? Dokumentation der mit der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen</li> </ul> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>? "Kleingewässer nach WRRL" - typspezifische Übernahme in die Maßnahmenprogramme bzw. Länderspezifische Maßnahmenplanungen<br/>                     ? exemplarisches Monitoring der gruppierten "Kleingewässer nach WRRL"-Typen</p>  |   |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0079 | <p>Trockenfallen von Gewässern, Sicherung des Wasserhaushalts<br/>                     Durch anthropogene Einflüsse kommt es bei einigen Bächen zum zeitweisen Trockenfallen. Als Maßnahme bzw. Handlungsfeld sollte bei diesen Gewässern im Maßnahmenblatt das „Sichern des Wasserhaushaltes“ benannt werden. Etliche Quelltöpfe fallen im Sommer trocken. In diesen Bereichen sollte die Grundwasserentnahme verringert werden. Betroffene Bäche und Flüsse sind:<br/>                     - Mausebach (DERW_DENI_28007)<br/>                     - Rodau, Hausbach, Düsterhopenbach (DERW_DENI_28011)<br/>                     - Raderbach (DERW_DENI_28015)<br/>                     - Seebeck (Seebeeke) (DERW_DENI_16023)</p>   | <p>Eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gehört zu den Grundsätzen gemäß § 6 WHG und zählt zu den grundlegenden Maßnahmen.<br/>                     Sofern Einflüsse durch Grundwasserentnahmen konkret quantifiziert und die Auswirkungen auf die Fließgewässer bewertet werden können, liegt es in der Verantwortung der zuständigen Wasserbehörden, die Bewirtschaftung anzupassen.<br/>                     Da eine Analyse der Kausalbeziehungen zwischen Grundwasserentnahmen und Auswirkungen auf Oberflächengewässer recht anspruchsvoll sein kann, sieht das MNP vor, dass hierfür vorrangig die Zulassungsverfahren und die hierfür üblichen hydrogeologischen Gutachten genutzt werden sollen. Erst auf der Grundlage vertiefender Betrachtungen zu den Kausalzusammenhängen sowie nach weiteren Prüfungen, insb. zu Alternativen für die Trinkwasserversorgung, kommt eine Entscheidung nach § 30 WHG in Betracht.</p> |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0080 | <p>Anlage von Bermen unter Brücken für den Biber<br/>                     Viele Abschnitte der Flüsse und Bäche sind inzwischen vom Biber und Fischotter besiedelt oder sind kurz davor besiedelt zu werden. Hier müssen Bermen unter den Brücken gebaut werden und die Biberdämme müssen weitestgehend akzeptiert werden. Dies sollte in den Wasserkörperdatenblättern festgehalten werden, z.B. bei<br/>                     - Neetze (DERW_DENI_28006)<br/>                     - Marschwetter (DERW_DENI_28007),<br/>                     - Rodau, Hausbach, Düsterhopenbach (DERW_DENI_28011)<br/>                     - Ilmenau (DERW_DENI_28012 und DERW_DENI_28013)<br/>                     - Luhe (DERW_DENI_28016 und DERW_DENI_28017)<br/>                     - Seeve (DERW_DENI_28068 und DERW_DENI_28070).</p> | <p>Die naturschutzfachlichen Anforderungen an Wanderkorridore für gewässerorientierte Säugetiere sind bei der Planung von Biotopverbänden und im jeweiligen Planungs genehmigungsverfahren zu Infrastrukturmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Beurteilung möglicher Folgen von Biberdämmen und des Erfordernisses für Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Zusammenwirken mit der Unteren Wasserbehörde. Die Wasserkörperdatenblätter des NLWKN hingegen beschreiben die wesentlichen Defizite und den Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die Zielerreichung nach WRRL.</p>   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0081 | <p>Aufnahme von Maßnahmen bei längeren Untertunnelungen<br/>                     Starke Belastungen durch längere Untertunnelungen und damit Biotopveränderungen finden wir ohne weitergehende Gegenmaßnahmen u.a. bei den Flüssen:<br/>                     - Marschwetter (DERW_DENI_28007)</p>   | <p>Durchlässe und Verrohrungen werden im Rahmen der Detailstrukturkartierung erfasst und entsprechend bei der Bewertung der Gewässermorphologie und bei der Ableitung des Maßnahmenbedarfs für den jeweiligen Wasserkörper berücksichtigt.</p>  |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>- Neetze (DERW_DENI_28003 )<br/>                     - Neetze-Kanal (DERW_DENI_28004 )<br/>                     - Raderbach (28015).</p>  |  |                               |                |
| BP-0091-5000-0042-0082 | <p>Belastung durch Regenwasserableitung Beim Landwehrgraben (DERW_DENI_28014) sind starke Veränderungen durch Regenableitung aus dem Baugebiet Wienebüttel zu erwarten.</p>  | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Überprüfung der Daten beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 9.2 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.</p>   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0083 | <p>20. Fazit<br/>                     Die Gewässer in Niedersachsen sind noch immer zu 97 % nicht im guten Zustand. Es besteht ein massives Umsetzungsdefizit, das auch mit den aus Sicht des [Name anonymisiert] defizitären Aktualisierungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 – 2027 nicht behoben werden kann. Niedersachsen macht die als Ausnahme vorgesehenen Fristverlängerungen zur Regel und verschiebt die Erreichung der Ziele in die ferne Zukunft. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen den EUrechtlichen Vorgaben und auch den LAWA-Empfehlungen zum „Transparenzansatz“ nicht genügen.</p>                                 | <p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderung BP-0091-5000-0042-0018 verwiesen.</p>  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0084 | <p>Eine Verbesserung des Monitorings für die Aufstellung der 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne hat nicht stattgefunden. Es fehlt weiterhin ein Monitoring für Nährstoffe an 1.200 Oberflächengewässern. Auch wird der Minderungsbedarf an Stickstoff für die belasteten Grundwasserkörper nicht quantifiziert. Daher fehlt eine Darstellung des Zielerreichungsdefizits und eine klare Zuordnung der Maßnahmen zur Belastung. Im agrarisch geprägten Land Niedersachsen sind die diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft ein Hauptstressor für unsere Fließgewässer und das Grundwasser. Die Bewirtschaftungsplanung enthält aus Sicht des [Name anonymisiert] dafür keine ausreichenden Lösungsansätze.</p> | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen und ihr wird hinsichtlich des Monitorings in Oberflächengewässern widersprochen. Das Land Niedersachsen hat sein WRRL-Messnetz an Oberflächengewässern (das bisher bereits den Anforderungen der Richtlinie entspricht) verdichtet und sich insofern besser aufgestellt. Dieses Messnetz ist grundsätzlich auch für die Umsetzung der Nitratrichtlinie nutzbar.</p> |                               | Niedersachsen  |
| BP-0091-5000-0042-0085 | <p>Viele der vom [Name anonymisiert] genannten Defizite können nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung behoben werden, sondern richten sich an die politischen Entscheidungsträger*innen. Die Politik ist gefordert, die notwendigen personellen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zielerreichung zu schaffen. In Niedersachsen können die</p>  | <p>Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist das Land in der Umsetzungspflicht. Die Zielführung des bisher verfolgten Freiwilligkeitsprinzips sowie der der bisherigen Finanzierungsbedingungen ist fraglich. Daher werden nun erste Schritte für den Aufbau einer Behördenstruktur im NLWKN eingeleitet, die der notwendigen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben dienen. Die Wasserentnahmegebühr wurde</p>                 |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|----------------------|
|                               | <p>notwendigen Fortschritte bei der Umsetzung der WRRL nur erzielt werden, wenn entsprechende Organisationsstrukturen mit Fachkompetenz, klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aufgebaut werden. Das bisher verfolgte Prinzip, das vorrangig auf Angebotsplanung und Freiwilligkeit setzt, ist aus Sicht des [Name anonymisiert] als gescheitert zu bewerten. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die konkreten Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten von Reese et al. (2018) nicht aufgegriffen wurden.</p>  | <p>erhöht, wovon auch die Umsetzung der WRRL profitieren soll. Die NWG-Novelle soll eine Regelung zur Ausbaupflicht von Verbänden gegen Kostenerstattung enthalten. Die Wasser- und Bodenverbände sind weiterhin erforderliche Partner. Die Eckpunkte sollen so gestaltet werden, dass eine freiwillige Mitarbeit möglich ist. Die Finanzierung erfolgt mit EU- und Landesmitteln.</p>   |                               |                      |
| <p>BP-0091-5000-0042-0086</p> | <p>Ein Fortschritt im dringend notwendigen Gewässerschutz ist auch deshalb nicht erreicht worden, weil weiterhin erheblich mehr Mittel entgegen der Zielerreichung eingesetzt werden als für die Umsetzung der nötigen WRRL Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund muss von weiteren Gewässerausbauten, wie sie in größerem Umfang z.B. an Außen- und Unterweser und der Außenems geplant sind, dringend Abstand genommen werden. Alle zurückliegenden derartigen Eingriffe haben dramatische Verschlechterungen der Gewässer zur Folge gehabt.</p>  | <p>Die Planung des Ausbauvorhabens obliegt nicht der Bewirtschaftungsplanung des Landes. Der niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein liefert jedoch den Rahmen für das Genehmigungsverfahren. Die Verträglichkeit mit den Zielen der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) wird im Rahmen des PFV bzw. der Umsetzung des MgvG materiell geprüft.</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0091-5000-0042-0087</p> | <p>Mit dem „Transparenzansatz“ und den damit verbundenen Fristverlängerungen wird aus Sicht des [Name anonymisiert] ein System zur „Mangelverwaltung“ geschaffen, um die zu wenig ambitionierte Vorgehensweise in der Umsetzung der WRRL zu rechtfertigen und fortzuführen. Über den „Transparenzansatz“ erfolgt eine Priorisierung von Maßnahmen vor dem Hintergrund viel zu geringer Ressourcen und fehlendem Durchsetzungswillen. Der [Name anonymisiert] fordert das Land Niedersachsen auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen, um die Ziele der WRRL bis 2027 zu erreichen. Der Gewässerschutz in Niedersachsen braucht eine erheblich größere politische Priorität.</p> | <p>Es wird auf die Beantwortung der Einzelanforderung Nr. BP-0091-5000-0042-0022 verwiesen.</p>  |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0093-5000-0043-0001</p> | <p>Ich begrüße es, dass im Bewirtschaftungsplan (S. 122) eine Möglichkeit vorliegt, Unsicherheiten bei der Bestimmung des ökologischen Zustandes / Potenzials aufgrund natürlicher Schwankungen und klimatischer, hydrologischer und populationsbiologischer Gründe, einer weitergehenden Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Hierfür müssen jedoch im Hinblick gerade für die Komponente Fische, deren Bewertung nach dem fischbasierten Bewertungssystem erfolgt, weitere Stellschrauben geschaffen werden, da nicht zuletzt die</p>  | <p>Der Umgang mit Unsicherheiten bei den Bewertungen der biologischen Teilkomponenten ist Gegenstand der Diskussion in den Gremien der FGG Elbe. Dies trifft insbesondere auch auf die Bewertung der biologischen Teilkomponente Fische zu. Die ausgedehnten Trockenperioden haben die sommerliche Probenahme erschwert.<br/>In der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p>      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | repräsentativen Befischungen vorrangig im Sommer stattfinden. Die Bedeutung dieser weitergehenden Betrachtung und Bewertung wird weiter zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sollte hier ein Bewertungskonzept nicht nur weiter ausgearbeitet, sondern auch transparent diskutiert werden.   | wird eine Anpassung des Bewertungssystems "fibs" diskutiert.   |                               |                |
| BP-0093-5000-0043-0002 | Die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken sollte daher keinen Selbstzweck verfolgen. Gerade aufgrund des Klimawandels und der hier auftretenden sommerlichen Dürren muss das Durchgängigkeitskonzept grundsätzlich unter Einbeziehung naturnaher Mühlgräben neu gedacht werden. Es ist pauschal nicht richtig davon auszugehen, dass sich der Zustand der Fische allein deswegen verbessert, weil überall die Durchgängigkeit hergestellt wird.<br>Als Anregung würde ich gern aufnehmen, die Grundlagen der Zustandsbewertung durch ein Expertengremium stichprobenartig überprüfen zu lassen.  | Die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken ist von großer Bedeutung für das Erreichen der Ziele der WRRL. Dies bezieht sich auf Fischaufstieg und Fischabstieg aber auch auf Sedimentdurchgängigkeit. In der Regel werden vor Ort entsprechend der lokalen Gegebenheiten und Randbedingungen (z. B. Eigentumsverhältnisse) einvernehmliche Lösungen für Querbauwerksstandorte angestrebt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0001 | Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.<br>Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen.<br>Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der [Name anonymisiert] beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. | Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen. Die Stellungnehmende und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die Stellungnehmende erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0002 | Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme:  | Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der [Name anonymisiert] und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich.... Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] haben können.</p>  | <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die Stellungnehmende wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0099-5000-0047-0003</p> | <p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert]. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die Stellungnehmende wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Sofern die Schifffahrt Verursacher der mangelnden Zielerreichung durch Betrieb der Wasserstraße und der Anlagen ist, ist die Stellungnehmende, so wie in der Stellungnahme ausgeführt, zuständig für verbessernde Maßnahmen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0099-5000-0047-0004</p> | <p>Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die [Name anonymisiert] verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen</p>                                      | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.<br/>                     Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. [...]<br/>                     Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.</p> |   |                               |                |
| BP-0099-5000-0047-0005 | <p>Bei Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betroffen ist die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung der Stellungnehmenden. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0006 | <p>Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schifffbarkeit erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betroffen ist die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung der Stellungnehmenden. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.  |   |                               |                |
| BP-0099-5000-0047-0007 | Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der [Name anonymisiert] als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die [Name anonymisiert] im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen können nur als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn es keine rechtliche Verpflichtung für die Maßnahme gibt. Das Thema Kompensation betrifft die Naturschutzverwaltungen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0008 | Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der [Name anonymisiert] in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.   | Diese Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0009 | Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.  | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertenetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von den Ländern berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Diese haben sich insgesamt bewährt und sollen auch in Zukunft Anwendung finden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0010 | Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring in der FGG Elbe erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß den LAWA-Empfehlungen. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | heranzuziehen. [...] Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. [...] Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen. | grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.   |                               |                |
| BP-0099-5000-0047-0011 | Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, Seite 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0012 | Kap. 1.1, Seite 35<br>Zitat: „Der mittlere gemessene Durchfluss am Pegel Neu Darchau bei Geesthacht, dem Übergang zum Bereich der Unteren Elbe bzw. Tideelbe (TEL), beträgt 699 m³/s (22 Mrd. m³/a) (1981-2010).“<br>Anmerkung: Die Abflusssituation ist seit 2013 mit einem zeitweise mittleren Abfluss um die 400 m³/s sehr angespannt. Dies hat einen direkten Einfluss auf das Handeln der WSV in Bezug auf die Unterhaltung in der Tideelbe. Ich bitte vor diesem Hintergrund um Erläuterung, warum keine aktuellen Messungen (bis 2020) in die Ermittlung des mittleren Durchflusses eingegangen sind.   | Beim mittleren Abfluss MQ handelt es sich um einen gewässerkundlichen Hauptwert, der in den Hydrologischen Jahrbüchern angegeben ist. Die Referenzperiode 1981 bis 2010 wird aktuell noch genutzt, da die Werte für die nachfolgende Referenzperiode 1991 bis 2020 noch nicht vorliegen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0013 | Kap. 4.1.2, Seite 113f.<br>Zitat: „Die Potenzialabschätzung für die Tideelbe gemäß der EU-CIS Leitlinie Nr. 13... und der Wasserkörper bestenfalls als mäßig eingestuft werden.“<br>Änderung: Unter Beachtung des CIS Dokuments Nr. 37 wird die Richtigkeit der Vorgehensweise und im Ergebnis die Einstufung der biologischen Qualitätskomponente der Tideelbe-Wasserkörper in das gute ökologische Potenzial bezweifelt. Es wird um Überprüfung der Einstufung der biologischen QK aller   | Dem Hinweis wird nicht gefolgt.<br>Nach der Herangehensweise gemäß CIS-Papier werden alle umsetzbaren Maßnahmen als Grundlage für eine Prognose des Zustands der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten genutzt. Auch an der Elbe werden die umsetzbaren Maßnahmen betrachtet. Die Ausstattung des GÖP/HÖP wurde ermittelt, sie entspricht dem jetzigen Zustand, da durch die geplanten umsetzbaren Maßnahmen nach derzeitiger fachlicher Einschätzung keine |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch  |
|------------------------|---|---|--|-----------------|
|                        | <p>erheblich veränderten Tideelbe Wasserkörper gebeten. Begründung: In CIS Nr. 37 wird zwar ausdrücklich erwähnt, dass zur Festlegung des guten/höchsten ökologischen Potenzials auch der Pfad über den Ansatz aller machbaren Maßnahmen erfolgen kann, gleichzeitig ist es aber unabdingbar die Ausstattung der dann zu erwartenden Biologie für den HÖP/GÖP zuvor abzuschätzen (s. Kap. 5.1, Fig. 3 des CIS-Leitfadens). Die Herangehensweise im Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist eine andere (s. auch Behördendokument „Bestimmung des ökologischen Potenzials für die Wasserkörper DEHH_EL_01 (Elbe Ost) und DEHH_EL_02 (Elbe Hafen) für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“). Hier wird davon ausgegangen, dass alle relevanten (hydromorphologischen) Maßnahmen ergriffen worden sind und die fast ausnahmslos in die Stufen unbefriedigend bzw. schlecht eingestuften biologischen QK somit dem guten ökologischen Potenzial entsprechen sollen. Eine CIS Nr. 37 konforme Darstellung der biologischen QK im HÖP/GÖP fand nicht statt. Auch wird verkannt, dass weitere Faktoren wie z. B. Nährstoffgehalte und der Sauerstoffhaushalt die biologische Ausstattung maßgeblich beeinflussen, so dass die vorliegende Schlussfolgerung zweifelhaft erscheint. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich mit dem Wegfall von UQN-Überschreitungen der flussgebietspezifischen Schadstoffe die Biologie im guten ökologischen Potenzial befinden soll. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen (z. B. bei WSV-Vorhaben) ist daher nicht auszuschließen, dass diese „fehlerhafte“ Zustandsbewertung gerügt werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass Vorhabenträger eine Zustandsbewertung hilfsweise selbst durchführen müssten.</p> | <p>Zustandsänderung erreicht wird. Das ökologische Potenzial ist in den Wasserkörpern auch aufgrund der Nichteinhaltung der Orientierungswerte und der Umweltqualitätsnormen der flussgebietspezifischen Schadstoffe nur mäßig. Das gute Potenzial kann erst erreicht werden, wenn die Orientierungswerte und die UQN eingehalten werden. Wenn sich dieser Zustand einstellen sollte, und die Fische oder andere biologische BQK sich dadurch um eine Klasse verbessern würden, dann würde dieser neue Zustand Ausgangslage für die aktuelle Potenzialabschätzung sein, die in jedem neuen Bewirtschaftungsplan wieder überprüft wird. In den Wasserkörpern el_01 und el_02 wird davon ausgegangen, dass sich das Plankton bei Einhaltung der Orientierungswerte zwar verbessert, aber nicht um eine ganze Zustandsklasse. Richtig ist der Einwand, dass dieses Vorgehen für die Überwachung des Verschlechterungsverbotes problematisch ist. Daher wurde für die Tideelbe folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Das ökologische Potenzial verschlechtert sich, sobald sich die Zustandsbewertung für einzelne BQK um eine Klasse verschlechtert. Insofern entspricht eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustands auch einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und steht damit dem Verschlechterungsverbot entgegen. Für die Überwachung des Verschlechterungsverbotes in erheblich veränderten bzw. künstlichen WK ist daher in einem ersten Ansatz zu prüfen, ob es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsbewertung kommen könnte. Das Ergebnis ist dann auf das Potenzial zu übertragen.</p> |  |                 |
| BP-0099-5000-0047-0014 | <p>Kap. 5.1.1, Seite 152<br/>Zitat: „Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet.“<br/>Änderung: „Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet.“<br/>Begründung: Eine Einbindung der zuständigen WSÄ sollte für</p>  | <p>Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>  | <p>BP, Kap. 5.1.1, S. 152:<br/>Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit konkrete</p> | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
|                        | Gewässerentwicklungskonzepte bzw. -pläne an Bundeswasserstraßen erfolgen.  |   | Maßnahmen entwickelt und verortet.   |                |
| BP-0099-5000-0047-0015 | Kap. 5.1.1, Seite 153<br>Zitat: „Wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind insbesondere...“<br>Anmerkung: Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht gefährden. Ferner verweise ich auf die Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmentypen in Anlage 1.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.                                       |  | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0016 | Kap. 5.1.1, Seite 153<br>Zitat: „An Bundeswasserstraßen finden Maßnahmen zur alleinigen Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen eines Ausbaus durch die jeweiligen Bundesländer statt.“<br>Änderung: „Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.“<br>Begründung: Diese Textstelle muss durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen vom 09.06.2021 geändert werden. Ich verweise auf die Ausführungen hierzu im Absatz „Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“. | Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. | BP, Kap. 5.1.1, S. 153: Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch. | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0017 | Kap. 5.1.1, Seite 155<br>Zitat: „Dem Dialogforum gelang es, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern an der Tideelbe (Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Wassersportvereine, Naturschutzvertreter) im Zuge zahlreicher Treffen und Diskussionen [...]“<br>Änderung: „Dem Dialogforum gelang es, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern an der Tideelbe (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Wassersportvereine, Naturschutzvertreter, Länder, Kreise, Kommunen, etc.) im Zuge zahlreicher Treffen und Diskussionen [...]“<br>Begründung: Ergänzung der Teilnehmenden am Dialogforum Tideelbe. Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung.  | Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird um den vorgeschlagenen Satz angepasst.  | Textänderung im Kap. 5.1.1 BP:<br>Dem Dialogforum gelang es, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern an der Tideelbe (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Wassersportvereine, Naturschutzvertreter, Länder, Kreise, Kommunen, etc.) im Zuge zahlreicher  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        |   |   | Treffen und Diskussionen [...].   |                |
| BP-0099-5000-0047-0018 | <p>Kap. 5.2.5, Seite 215<br/>           Zitat: „Gemäß §§ 31 Abs. 2 und 44 WHG ist auch das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers ist zulässig, wenn sie die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist.“<br/>           Änderung: „Gemäß §§ 31 Abs. 2 und 44 WHG ist auch das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern zulässig. Voraussetzung dafür ist u.a., dass dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers ist zulässig, wenn sie die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist.“<br/>           Begründung: Einfügen von „u.a.“, da § 31 Abs. 2 WHG neben der im Text genannten Voraussetzung noch weitere Voraussetzungen enthält.</p> | Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.   | BP, Kap. 5.2.5, S. 215:<br>Gemäß §§ 31 Abs. 2 und 44 WHG ist auch das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern zulässig. Voraussetzung dafür ist u.a., dass dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers ist zulässig, wenn sie die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist. | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0019 | <p>Kap. 5.4.2, Seite 243<br/>           Zitat: „Maßnahmen die auch nach 2027 weiter umgesetzt werden müssen, finden sich vor allem in den Maßnahmenbereichen, die Veränderungen der Gewässerstruktur vermindern und die Durchgängigkeit wiederherstellen. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft auch nach 2027 nur durch weitere Maßnahmen erreicht oder abgesichert werden kann. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung in den Bereichen „Historische Verschmutzung“ oder andere z. T. unbekannte Belastungen sind in der Abbildung nicht genannt, da sie zahlenmäßig eine untergeordnete Bedeutung im deutschen Anteil des Elbeinzugsgebietes haben. Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.“</p> <p>Gewässerstruktur und Querbauwerke<br/>           Naturferne Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit sind die Hauptursachen für die Verfehlung des</p>   | Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt jedoch keine Textänderung, da das Kapitel gesondert in den Gremien der FGG Elbe abgestimmt wurde. |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer (Abbildung 5-11). Durch den Gewässerausbau, die Abflussregulierung und die Stauhaltung sind in der Vergangenheit sehr viele Wasserkörper so stark verändert ...“</p> <p>Änderung: „Maßnahmen die auch nach 2027 weiter umgesetzt werden müssen, finden sich vor allem in den Maßnahmenbereichen, die Veränderungen der Gewässerstruktur vermindern und die Durchgängigkeit wiederherstellen (Abbildung 5-11). Darüber hinaus wird deutlich, dass die Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft auch nach 2027 nur durch weitere Maßnahmen erreicht oder abgesichert werden kann. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung in den Bereichen „Historische Verschmutzung“ oder andere z. T. unbekannte Belastungen sind in der Abbildung nicht genannt, da sie zahlenmäßig eine untergeordnete Bedeutung im deutschen Anteil des Elbeeinzugsgebietes haben. Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.</p> <p>Gewässerstruktur und Querbauwerke<br/>Durch den Gewässerausbau, die Abflussregulierung und die Stauhaltung sind in der Vergangenheit sehr viele Wasserkörper so stark verändert ...“</p> <p>Begründung: Naturferne Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit gehören zu den Hauptursachen (s. Hauptbelastungsarten in Kap. 2.1.1) für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer. Mit dem Satz vor der Zwischenüberschrift: Gewässerstruktur und Querbauwerke „Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.“ und dem Bezug auf Abb. 5-11 wird hier auf die höchste Anzahl der ausstehenden Maßnahmen abgehoben, die nicht ohne Weiteres mit der Hauptursache der Zielverfehlung gleichzusetzen ist und was auch nicht den vielen sonstigen Aussagen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entspricht. Auch ließe sich die Textstelle wie folgt verändern: Auf die höchste Anzahl der noch erforderlichen Maßnahmen wird bereits in dem darüberstehenden Text unter der Abbildung verwiesen. Hier könnte der Abbildungsverweis eingefügt und dadurch der „Hauptursachen“-Satz ersatzlos und ohne Informationsverlust gestrichen werden. Im weiteren Text wird</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
|                        | dann auf die „so hohe“ Anzahl der Maßnahmen abgestellt: „Der Umfang an notwendigen Maßnahmen ist so groß, dass sie nicht bis 2027 vollständig ergriffen oder gar umgesetzt werden können.“  |   |  |                |
| BP-0099-5000-0047-0020 | Kap. 5.5.4, Seite 248<br>Zitat: „Ist der gute Zustand nach WRRL für die Ziele der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie nicht ausreichend, sind zusätzliche besondere Ziele und Anforderungen an den Gewässerzustand und bei der Bewirtschaftung zur Erhaltung einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps zu berücksichtigen.“<br>Anmerkung: Unabhängig davon, dass solche besonderen Ziele und Anforderungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe nicht festgelegt wurden, weise ich darauf hin, dass aus Sicht der GDWS die Ziele der WRRL nicht um die Ziele anderer Richtlinien erweitert werden können. Sollen im Bewirtschaftungsplan weitergehende Anforderungen aufgenommen werden, die über die Ziele der WRRL hinausgehen, dann muss dies entsprechend kenntlich gemacht werden. | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |  | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0021 | Kap. 7.7, Seite 271<br>Zitat: „Darüber hinaus bietet auch der Bund Förderprogramme für Maßnahmen an, z. B. das Bundesprogramm Baues Band zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen und deren Auen ( <a href="https://www.blaues-band.bund.de">https://www.blaues-band.bund.de</a> ).“<br>Änderung: „Darüber hinaus bietet auch der Bund Förderprogramme für Maßnahmen an, z. B. das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen und deren Auen ( <a href="https://www.blaues-band.bund.de">https://www.blaues-band.bund.de</a> ).“   | Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.   | BP, Kap. 7.7, S. 271: Darüber hinaus bietet auch der Bund Förderprogramme für Maßnahmen an, z. B. das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen und deren Auen ( <a href="https://www.blaues-band.bund.de">https://www.blaues-band.bund.de</a> ). | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0022 | Kap. 8, Seite 273<br>Zitat: „Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2022 bis 2027.“<br>Anmerkung: Ich bitte um Klarstellung, welche rechtliche Relevanz die Sächsischen Beiträge haben (bloße Informationsbroschüre oder detaillierterer Plan nach § 83 Abs. 3 WHG).  | Hydrologisch gesehen liegt der Freistaat Sachsen in den Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe und Oder. Da die Umsetzung der WRRL nach FGE erfolgt, muss der Freistaat Sachsen sowohl zum Bewirtschaftungsplan der Elbe als auch zum Bewirtschaftungsplan der Oder Beiträge leisten. Das Dokument „Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ stellt diese Beiträge zu den beiden Bewirtschaftungsplänen bezogen auf alle in Sachsen vorkommenden Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper dar. |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        |   | Das Dokument enthält zur besseren Veranschaulichung auf das Gebiet des Freistaates bezogene Karten, Darstellungen und Tabellen sowie einen auf die sächsischen Verhältnisse bezogenen Erläuterungsbericht, dessen Aufbau zur besseren Nachvollziehbarkeit an die Bewirtschaftungspläne angelehnt ist. Inhaltlich werden dabei jedoch keine eigenständigen oder von den Bewirtschaftungsplänen abweichenden Aussagen bzw. Festlegungen getroffen. D. h. es erfolgen weder abweichende Einstufungen der Gewässer noch die Definition anderslautender Ziele. Auch enthält das Dokument keine eigenständigen Maßnahmen, sondern fasst nur die jeweils für Sachsen maßgeblichen Teile der Maßnahmenprogramme der beiden Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder zusammen. |  |                |
| BP-0099-5000-0047-0023 | Kap. 12, Seite 289<br>Zitat: „Gewässerentwicklungskonzepte bieten einen umfassenden Ansatz zur Planung und Priorisierung von hydromorphologischen und anderen Gewässerentwicklungsmaßnahmen, so dass die Länder diese häufiger erstellen und nutzen.“<br>Änderung: „Gewässerentwicklungskonzepte bieten einen umfassenden Ansatz zur Planung und Priorisierung von hydromorphologischen und anderen Gewässerentwicklungsmaßnahmen, so dass die Länder diese unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit häufiger erstellen und nutzen.“<br>Begründung: Eine Einbindung der zuständigen WSÄ sollte für Gewässerentwicklungskonzepte an Bundeswasserstraßen erfolgen.   | Der Änderungsvorschlag wird berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.  | BP, Kap. 12, Seite 289: Gewässerentwicklungskonzepte bieten einen umfassenden Ansatz zur Planung und Priorisierung von hydromorphologischen und anderen Gewässerentwicklungsmaßnahmen, so dass die Länder diese unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit häufiger erstellen und nutzen. | FGG Elbe       |
| BP-0099-5000-0047-0024 | Kap. 13.4.3, Seite 306<br>Zitat: „Informationen zum Vergleich der Bewertung der biologischen Komponenten Phytoplankton (Kartentool-Karte 13.1.1), Makrophyten/Phytobenthos (Kartentool-Karte 13.1.2), Makrozoobenthos (Kartentool-Karte 13.1.3) und Fischfauna (Kartentool-Karte 13.1.4) bei den einzelnen Wasserkörpern unter Berücksichtigung der Vergleichskonsistenz sind im Kartentool der FGG Elbe einsehbar.“<br>Anmerkung: Es stellt sich die Frage, warum ein Vergleich der Bewertung der biologischen Komponente Fischfauna (Kartentool-Karte 13.1.4) im Wasserkörper der Elbe Geesthacht - Rühstedt nicht möglich ist. Aus dem Vergleich der Abb. 4-3 - Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials sowie der biologischen Qualitätskomponenten und der | Datengrundlage für die Karten, die den Vergleich der Bewertungen für den 2. und 3. Bewirtschaftungsplan darstellen, sind die Schablonen für die Berichterstattung an die EU-Kommission. Gemäß Anforderung der EU ist für den Vergleich der Bewertungen zu kennzeichnen, ob die Änderung einer Bewertung auf einer tatsächlichen Veränderung des Gewässerzustands beruht oder, ob z. B. aufgrund von Anpassungen des Monitorings eine im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungsplan abweichende Bewertung vorgenommen wurde. Für den Wasserkörper Elbe zwischen Geesthacht und Rühstädt konnte zum Zeitpunkt der Datenmeldung für den Entwurf des Bewirtschaftungsplans keine Informationen zur Vergleichbarkeit gegeben werden.                                       |  | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>flussgebietsspezifischen Schadstoffe im Elbestrom - im Bewirtschaftungsplan 2015 und im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 wäre im Vergleich der Bewertung der Qualitätskomponente Fische für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum eine Verschlechterung um eine Stufe abzuleiten. Ich bitte um Erläuterung, warum ein Vergleich nicht möglich ist und warum die Qualitätskomponente Fische im Entwurf schlechter bewertet wurde.</p>   | <p>Daher erfolgte die Darstellung in der Karte mit „kein Vergleich möglich“.</p> <p>Die Bewertung der Qualitätskomponente Fische mit „mäßig“ für den WK 34001 Elbe (Geesthacht bis Rühstädt) ergibt sich aus der Vereinbarung, dass WK, die anhand des Bewertungsverfahrens fiBS einen guten ökologischen Zustand erreichen bei eingeschränkter Durchgängigkeit (hier: Wehr Geesthacht) auf mäßig abgewertet werden können. Die Abwertung für den WK 34001 folgt dem Beschluss der 157. LAWA VV am 03./04.04.2019; sie erfolgte nach telefonischer Rücksprache mit NLWKN am 07.11.2019. Eine solche Abwertung ist nur für WK innerhalb der Wanderfischkulisse vorgesehen. Der WK 34001 ist Teil der überregionalen Wanderroute im Flussgebiet der Elbe.</p>   |                               |                |
| BP-0101-5000-0080-0001 | <p>Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen. Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper - wasserkörperscharf Ausnahmen - von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen. In der Anlage 2 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.</p> <p>Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss - DESN_SAL-GW-059.</p> | <p>Der Bewirtschaftungsplan 2022-2027 stellt den Stand zum August 2021 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine neuen Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen worden, deshalb wurde diesbezüglich auch nichts im Bewirtschaftungsplan aufgenommen (s. dazu S. 257 BWP-Entwurf). Künftige vorhabensbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde beschieden werden. Der Forderung, generell eine vorhabensbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen abzuleiten, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, kann deshalb nicht gefolgt werden. Bei Wasserkörpern, bei denen abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt wurden, kann bei neuen Vorhaben § 31 Abs. 2 WHG Anwendung finden. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit wurde in Anhang 5-4-1 Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0101-5000-0080-0002 | <p>Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper. Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Elbe zurzeit nicht vorgesehen. Sie ist aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen.</p> <p>Pleiße-4a - DESN_5666-4A<br/>Pleiße-4b - DESN_5666-4B<br/>Profener Elstermühlgraben - DESN_566592</p>  | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>   |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch   |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|------------------|
|                               | <p>Schnauder-1 - DESN_56658-1<br/>Weiße Elster-8 - DESN_566-8</p>   | <p>Gegenwärtig können für keinen der genannten Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG bereits ausreichend fachlich begründet werden. Beispielhaft verweisen wird in diesem Zusammenhang auf die noch laufenden Untersuchungen der LMBV zu Maßnahmen zur Minderung der Eiseneinträge durch die Exfiltration bergbaubeeinflusster Grundwässer in die Pleiße. Für die beiden Oberflächenwasserkörper Pleiße-4a und Pleiße-4b wird im Auftrag von LfULG und LTV bis Juli 2022 ein Vorhabens- und Sanierungsplan erarbeitet. Sofern diese Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind Vorschläge für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG zu erarbeiten, die anschließend behördlicherseits geprüft werden müssen.</p>  |                               |                  |
| <p>BP-0101-5000-0080-0003</p> | <p>Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper.<br/>Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Elbe zurzeit nicht vorgesehen. Sie ist aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen.<br/><br/>Mittlere Schnauder - DETH_56658_12-29</p> | <p>Für den Oberflächenwasserkörper Mittlere Schnauder liegen derzeit noch keine belastbaren Informationen und Begründungen vor, um abweichende Ziele aufgrund Bergbaueinfluss festlegen zu können. In einer aufgrund der Stellungnahme neu aufgenommenen konzeptionellen Maßnahme sollen die Einflüsse des Braunkohlebergbaus auf die Zielerreichung eingehender untersucht werden. Es finden Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge und Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit statt. Es wird angenommen, dass die Ziele nach 2027 damit erreicht werden können. Es wurde eine Fristverlängerung nach 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten gewählt. Eine Überprüfung der Zielfestlegung erfolgt mit dem nächsten Bewirtschaftungsplan, wenn die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen vorliegen. Nach nochmaliger Prüfung des Oberflächenwasserkörpers Mittlere Schnauder, wurde festgestellt, dass nach wie vor keine Gründe vorliegen eine Einstufung des Oberflächenwasserkörpers als HWMB vorzunehmen. Kriterien für die Einstufung sind morphologische Veränderungen des Gewässern, die aber auf den gesamten Wasserkörper bezogen nicht so umfassend sind, dass eine Umstufung erforderlich ist. Allein die Tatsache, dass in der Gegend Braunkohle abgebaut wurde, indiziert nicht eine HMWB Einstufung. Die genaue Einstufung des OWK ist dem</p> |                               | <p>Thüringen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | "Arbeitspapier zur Einstufung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper in Thüringen" zu entnehmen.  |                               |                |
| BP-0101-5000-0080-0004 | <p>Einstufung einzelner Wasserkörper.</p> <p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. [...]</p> <p>Auch müssen Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km<sup>2</sup>) dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Anlage 1 sind die Oberflächenwasserkörper aufgeführt, die nach den Vorgaben der WRRL fehlerhaft eingestuft sind und nun entsprechend umgestuft werden müssen.</p> <p>Mittlere Schnauder - DETH_56658_12-29</p> | <p>Nach nochmaliger Prüfung des OWK Mittlere Schnauder, wurde festgestellt, dass nach wie vor keine Gründe vorliegen eine Einstufung des OWK als HWMB vorzunehmen. Kriterien für die Einstufung sind morphologische Veränderungen des Gewässern, die aber auf den gesamten Wasserkörper bezogen nicht so umfassend sind, dass eine Umstufung erforderlich ist. Allein die Tatsache, dass in der Gegend Braunkohle abgebaut wurde, indiziert nicht eine HMWB Einstufung. Die genaue Einstufung des OWK ist dem "Arbeitspapier zur Einstufung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper in Thüringen" zu entnehmen.</p>  |                               | Thüringen      |
| BP-0101-5000-0186-0001 | <p>Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen.</p> <p>Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper - wasserkörperscharf Ausnahmen - von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen. In der Anlage 2 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt.</p> <p>Zeit-Weißfelser Platte (Saale) - DEST_SAL-GW-016</p>   | <p>Der Bewirtschaftungsplan 2022-2027 stellt den Stand zum August 2021 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine neuen Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen worden, deshalb wurde diesbezüglich auch nichts im Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Künftige vorhabenbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde beschieden werden. Der Forderung, generell eine vorhabenbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen abzuleiten, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, kann deshalb nicht gefolgt werden. Bei Wasserkörpern, bei denen abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt wurden, kann bei neuen Vorhaben § 31 Abs. 2 WHG Anwendung finden. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit wurde in Anhang 5-4-1 Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Der Grundwasserkörper in Sachsen-Anhalt mit abweichenden Bewirtschaftungszielen ist der DEST_SAL GW 051 (Zeit-Weißfelser Platte (Elster)) und nicht DEST_SAL-GW-016.</p> |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0101-5000-0186-0002 | <p>Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Elbe zurzeit nicht vorgesehen. Sie ist aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen.</p> <p>geforderte Anpassung: Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für:</p> <p>Floßgraben (Der Bach) - DEST_SAL05OW05-01<br/>           Großer Graben - DEST_SAL 18OW01-00<br/>           Maibach - DEST_SAL 15OW02-00<br/>           Rippach - DEST_SAL 05OW 12-00<br/>           Schöninger Aue - DEST_SAL 18OW15-00<br/>           Schöninger Aue (Mittellauf=Kupferbach) - DEST_SAL 18OW14-00<br/>           Schöninger Aue (Oberlauf=Wirbke) - DEST_SAL 18OW13-00<br/>           Schwennigke - DEST_SAL 15OW09-02<br/>           Weiße Elster (Süd) - DEST_SAL 15OW01-00</p> | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Gegenwärtig können für keinen der genannten Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG bereits ausreichend fachlich begründet werden. Für die genannten Oberflächenwasserkörper in Sachsen-Anhalt werden Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 2 WHG für den dritten Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0109-5000-0057-0001 | <p>Es ist richtig, dass wir keine grundsätzlichen Ergänzungen zu den Entwürfen hatten. Wir haben lediglich alle Daten der Steckbriefe noch einmal hausintern geprüft und somit aus unserer Sicht freigegeben und auf den Weg gebracht. Sie haben Recht, es hätte auch keiner Rückäußerung bedurft. Dies bitte ich zu entschuldigen. Ich bedanke mich für Ihre Stellungnahme bei der Weitergabe, die wir ja so auch abgesprochen hatten.</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0112-5000-0064-0001 | <p>Im Gegenteil, die Umweltministerien in Thüringen und Sachsen-Anhalt stellen sich als die größten „Gewässerschädlinge“ in Deutschland heraus. Daran ändern auch einige „Schaufensterprojekte“ nichts. Sie lassen die ungestörte Verbauung der Saale und Ihrer Nebenflüsse zu, obwohl hinreichend informiert wurde, geschieht das gegen geltendes EU-Recht.</p>  | <p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>  |                               | Thüringen      |
| BP-0112-5000-0064-0002 | <p>Es klingt für die Thüringer wie Hohn, wenn im Anhörungsdokument unter 5.2.2 Inanspruchnahme von Ausnahmen zu lesen ist; zwei Mindestanforderungen gelten nach Art. 4 Abs. 8 und 9 WRRL für die Inanspruchnahme von Ausnahmen: Grundsätzlich darf für einen Wasserkörper das Erreichen der Bewirtschaftungsziele in anderen Wasserkörpern der FGE nicht dauerhaft gefährdet werden.</p>   | <p>Bei der Inanspruchnahme der Regelungen des Art. 4 Abs. 3 bis 7 WRRL werden die Vorgaben des Art. 4 Abs. 8 und 9 WRRL entsprechend beachtet. In relevanten Fällen wurde die Festlegung bzw. Änderung von Bewirtschaftungszielen in den Gremien der FGG Elbe besprochen und länderübergreifend abgestimmt.</p>  |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.   |                               |                |
| BP-0112-5000-0064-0003 | Auch erreicht kein einziger Fisch aus Thüringen die Elbe. In Thüringen selbst, zumindest unterhalb Rudolstadt, sind ebenfalls keine funktionierenden Fischaufstiege oder ein moderner Fischschutz vorhanden. Es ist in den Maßnahmenprogrammen nicht ersichtlich, wie das korrigiert werden soll. Es wären mindestens Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch im gesamten Einzugsgebiet nachzuweisen sind. Die Angaben in den Thüringer Durchgängigkeitsstudien sind nicht mehr aktuell und zu optimistisch und nicht bewiesen.  | Im Kapitel 5.1.1 b) des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe werden Aussagen zur Herstellung der Durchgängigkeit getroffen und der Stand der Maßnahmenumsetzung an den Querbauwerken im Vorranggewässernetz der FGG Elbe dokumentiert. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.          |                               | Thüringen      |
| BP-0112-5000-0064-0004 | In der gesamten Saale existiert ein einziger Standort nach dem Stand der Technik beim Fischab- und Aufstieg einschließlich einem kontinuierlichen Sedimenttransport in Naumburg/Öblitz, der nahe an die Definition der Durchgängigkeit heranreicht.   | Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.  |                               | Thüringen      |
| BP-0112-5000-0064-0005 | Noch krasser in Thüringen: DERW_DETH_5622_0-28 Sormitz, DERW_DETH_5632_0-17 Untere Schwarza, DERW_DETH_5632_17-44_2 Mittlere Schwarza, DERW_DETH_56_170-262_2 Mittlere Saale, DERW_DEST_SAL12OW01-00 Unstrut - von uh. Mdg. Flutkanal bis Mündung in die Saale DERW_DESN_5666-4A Pleiße-4a usw.   | Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.  |                               | Thüringen      |
| BP-0112-5000-0064-0006 | Zustand Saale in Thüringen am Beispiel meines Heimatgewässers die Situation der Fischfauna als wesentliche Qualitätskomponente im 100 km Oberflächenwasserkörpers Mittler Saale in Thüringen. Einst war sie fischreichster Nebenfluss der Elbe in Deutschland und Laichgebiet für den Lachs. Der in der Fischerei übliche Bewertungsmaßstab „Fischbiomasse“ betrug vor 1900 noch mindestens 1000 kg/ha. Das könnte man als sehr guten Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie bezeichnen. Ein Gutachten 1994 hat noch 300 kg/ha Fischbiomasse bei Gewässergüte III festgestellt. Trotz Wasserrahmenrichtlinie wiesen alle 5 Messstellen in der Mittleren Saale 2019 weniger als 20 kg/ha Fischbiomasse bei Gewässergüte II aus. Es wurde nicht einmal ein schlechter Zustand ausgewiesen, also ist die Experteneinschätzung oder das fiBS ein einziger Flop. Durch den Bau von Kläranlagen verbesserte sich die | Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Das Programm fiBS ist Bewertungsstandard in Deutschland. Es ist, wie durch die WRRL gefordert, streng referenzbezogen und basiert auf repräsentativen Probenahmen in den zu bewertenden Gewässern. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Wasserqualität erheblich. Allerdings gab es zu DDR-Zeiten bei Gewässergüte III-IV hundertmal mehr Fische in der Saale als jetzt.<br/>Woran liegt es dann?<br/>Die negativen Einflüsse durch 13 neue oder reaktivierte Wasserkraftanlagen mit insgesamt nur 3,5 MW, Prädatoren, Klimawandel und unerkannte schädliche Einträge, wie Pestizide, Reifenabrieb aus Straßenabwässern und eine ökologisch schädliche Talsperrensteuerung sind am Niedergang der Fischfauna beteiligt. Kein einziger Wasserkraftstandort verfügt über einen Fischschutz nach dem Stand der Technik. Wenn auch gerade für Millionen im Oberlauf in die Durchgängigkeit von Querbauwerken ohne Wasserkraft investiert wurde, erfüllt keine Fischaufstiegsanlage an Wasserkraftstandorten die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.</p> |  |                               |                |
| BP-0112-5000-0064-0007 | <p>Mehrere Wertgutachten gehen über die Jahre von einer durchschnittlichen Entnahme von 50 % der Fischbiomasse pro Jahr durch Kormorane aus. Fischotter gehen an die großen Laichfische und der Biber verhindert die Fischwanderung zwischen Bächen und Saale. Über viele Jahre habe ich mit dem Nabu Schaftplatzzählungen durchgeführt. Danach musste man in strengen Wintern von mindestens 35 Tonnen Fischverlusten ausgehen.</p>   | <p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.<br/>Die WRRL gibt keine Handlungsvorschläge zur Bewältigung natürlicher Einflüsse (Kormoran, Biber, Fischotter). Sofern möglich, wird versucht, Lösungen auf nationaler und regionaler Ebene zu erarbeiten.<br/>Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>  |                               | Thüringen      |
| BP-0112-5000-0064-0008 | <p>Gravierend negative Einflüsse auf die Ufer- und Unterwasservegetation durch künstlich lang anhaltende Hochwasserzustände hat das Talsperren Management. Geschützte Wasserpflanzen sterben durch Lichtmangel an und stehen zur Laichzeit nicht zur Verfügung. Auch die plötzlichen Pegeländerungen, wie im Folk EuGH Urteil zur Umwelthaftung beschrieben, führen zur massenhaften Vernichtung von Fischbrut und Kleinfischen. Die Landesanstalt steuert die Abflüsse der Talsperren, wie in einem Abwasserkanal ohne Rücksicht auf die Ökologie des Flusses. Dagegen helfen unsere jährlichen Investitionen von ca. 5000 € zur Auffüllung der Fischbestände, Strukturverbesserungsmaßnahmen und unser Engagement für die Vermehrung autochthoner Anhang II Arten nicht.</p>                                       | <p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.<br/>Das Talsperrenmanagement dient mehreren Aufgaben. Die Kernaufgaben sind der Hochwasserschutz bzw. der Wasserrückhalt und verstärkt auch die Niedrigwasseraufhöhung in Trockenzeiten. Dadurch treten zum Teil erhebliche Pegelschwankungen in Stauanlagen auf. Unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen und Eigenschaften sind für Stauanlagen ebenso Bewirtschaftungsziele nach WRRL definiert und in Umsetzung.<br/>Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> |                               | Thüringen      |
| BP-0112-5000-0064-0009 | <p>Ungeachtet des schlechten Zustandes der Saale wurde im Sommer 2020 noch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ein 30 KW Restwasserkraftwerk in Dorndorf genehmigt. Die naheliegende</p>   | <p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.<br/>Wasserkraftanlagen werden nach den Vorgaben des WHG genehmigt. Dabei sind die Anforderungen der WRRL zu</p>  |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Messstelle bescheinigt den schlechten Zustand.<br/>Das zuständige Gericht hatte gerade diese Verfahrensweise 4 Wochen vorher in einen von mir erwirkten Verfahren verurteilt. Auch Restwasserkraftwerke vernichten Fische und Lebensraum, wie wir in unserem Vereinsgewässer schmerzhaft erfahren mussten.<br/>Das ist nur ein Beispiel von sehr vielen, wie Behörden unter „Grüner“ Leitung mit dem hohen Naturgut der höchsten Ökosystemdienstleistungen umgehen.<br/>Alle Wasserkraftwerke der Saale erzeugen kaum mehr als 10 MW, wofür es heute bessere Alternativen gibt und sich sogar Speichermöglichkeiten abzeichnen.</p>  | <p>beachten. Dieses Vorgehen ist für Genehmigungsbehörden bindend.<br/>Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>  |                               |                |
| BP-0112-5000-0064-0010 | <p>Beginnend ab April bis Juni und Oktober bis Januar wären in den Wanderkorridoren über die Fernsteuerung des EEG bei Dunkelheit Wasserkraftanlagen abzuschalten, wie es bei Überangebot von Strom bereits regelmäßig erfolgt. Fast alle Fische wandern oder driften in den genannten Monaten fast ausschließlich nachts abwärts. Diese Maßnahme befindet sich in Übereinstimmung mit dem LAWA Maßnahmenkatalog Nr. 76, wo technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen eine fischwanderverhaltenbezogene Steuerung vorzusehen ist. [...] Diese von mir seit Jahren gestellte Forderung steht im Einklang mit dem WHG und Grundgesetz. Sie würde wenigstens die Mortalitäten der Fischpopulationen stark reduzieren. Die Betreiber haften nicht nur rückwirkend für die angerichteten fischereilichen Schäden, sondern auch für zukünftige.</p>  | <p>Die Möglichkeit der Steuerung von Wasserkraftanlagen unter Berücksichtigung des Fischwanderverhaltens ist bekannt und wird in der FGG Elbe praktiziert. In der Regel finden Abstimmungen zwischen Anlagenbetreiber und Behörden statt.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0112-5000-0064-0011 | <p>Da nirgends die Durchgängigkeit tatsächlich im Sinne Anhang Oberflächengewässerverordnung Anhang V vorhanden ist, ist die erneute Ausweisung von Gewässer im guten ökologischen Zustand/Potenzial eine Irreführung der Öffentlichkeit und Falschberichterstattung an die Kommission, wie bereits die Saale in L-SA im vorherigen Zyklus. Die LAWA hat deshalb extra verlangt, dass die Experteneinschätzungen eine Abwertung vornehmen müssen, wenn die Durchgängigkeit nicht gegeben ist. Es macht scheinbar jeder, was er will. In <a href="https://geoportal.bafg.de">https://geoportal.bafg.de</a> ist zu sehen - kein Vergleich möglich. Es müsste ja eine Verschlechterung, was ja unangenehm wäre, ausgewiesen werden, da im vorigen Zyklus ein gutes ökologisches Potenzial bescheinigt wurde.<br/><br/>Auch jetzt hält wenig von der Wahrheit. Sind etwa in Bernburg Wanderfische und alle anderen Arten in der notwendigen</p> | <p>Die Einstufung des ökologischen Zustandes und des ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer erfolgt nach den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (§ 5) anhand folgender Qualitätskomponenten:<br/>Biologische Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Gewässerflora), Chemische Qualitätskomponenten (flussgebietsspezifische Schadstoffe) und physikalisch – chemische Qualitätskomponenten (zum Beispiel Temperatur, Sauerstoffgehalt, Nährstoffe) sowie Hydromorphologische Qualitätskomponenten (zum Beispiel Wasserhaushalt, Morphologie). Die Wasserkörper der Saale sind über ihren Verlauf in Sachsen-Anhalt nicht in den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial eingestuft worden. Es ist richtig, dass einzelne Wasserkörper der Bode, vor allem im Oberlauf, einen guten ökologischen</p> |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Abundanz anzutreffen, wohl kaum.<br>Genau so ist es auszuschließen, dass die Bode im guten ökologischen Potenzial ist.  | Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial aufweisen. Im Hinblick auf die Fischdurchgängigkeit wurden die betreffenden Fließwasserkörper als durchgängig bzw. bei entsprechenden Abflussverhältnissen als partiell durchgängig eingeschätzt. Für die Beurteilung des Seewasserkörpers ist die Fischdurchgängigkeit kein Bewertungskriterium. Die LAWA-Empfehlung, dass bei nicht vorhandener Durchgängigkeit abgewertet werden kann, kam nicht zur Anwendung. Im Unterlauf der Bode ist neben anderen Einflussfaktoren die eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Durchgängigkeit ein Grund für das Verfehlen des guten ökologischen Zustandes/Potenzials der biologischen Qualitätskomponente Fische. |                               |                |
| BP-0120-5000-0067-0001 | Für Infrastrukturprojekte, wie den Bau der Elbquerung der Bundesautobahn A 20, müssen erhebliche Vorkehrungen getroffen werden, um das Wassermanagement entsprechend der umfangreichen Anforderungen während des Baus sicherzustellen. Durch neue bzw. weitere Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes darf es nicht zu Verzögerungen und Kostensteigerungen für die Elbquerung und ähnlicher Projekte kommen.   | Infrastrukturprojekte unterliegen entsprechenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde, die die geltenden wasserrechtlichen Anforderungen an einem Vorhaben berücksichtigen. Der Hinweis, dass es zu Verzögerung von Infrastrukturprojekten durch Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm kommt, ist nicht nachvollziehbar.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0120-5000-0067-0002 | Außerdem weisen wir darauf hin, dass, neben dem Hamburger Hafen, auch am Unterlauf der Elbe Häfen vorhanden sind, deren Bestand für die gewerbliche Wirtschaft von hoher Bedeutung ist. Notwendige Erweiterungsmöglichkeiten müssen daher erhalten bleiben, um eine langfristige, positive Entwicklung sicherzustellen. Dies sind z. B. die Häfen in Stade-Bützfleth (Seehafen Stade) und Cuxhaven. Wir empfehlen etwaige Maßnahmen mit den jeweiligen Betreibergesellschaften abzustimmen.   | Mögliche bzw. notwendige Erweiterung und Entwicklung von Häfen sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0001 | Defizitanalyse (BWP Kapitel 2). Allerdings fehlen in den Anhörungsdokumenten weiterhin detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern, die für eine Bewertung notwendig wären. Die Aufbereitung auf Ebene der Koordinierungsräume kann die notwendigen Informationen auf Wasserkörper-Ebene nur ergänzen. Die Darstellung in Kapitel 2.1 beschränkt sich nach wie vor auf die Angabe, für wie viele Oberflächenwasserkörper (OWK) welche signifikanten Belastungen festgestellt wurden. Weder quantitative Angaben (z.B. Anzahl der Querbauwerke) noch qualitative Angaben zur Belastung werden gemacht. Für die | In den einzelnen Kapiteln des Bewirtschaftungsplans ist eine wasserkörperspezifische Darstellung für alle Wasserkörper nicht sinnvoll möglich, hier findet vorwiegend eine aggregierte Darstellung mit überregionalem Bezug statt. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern sind in den Wasserkörpersteckbriefen abgebildet, die über das Kartentool der FGG Elbe abrufbar sind ( <a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> ).   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | zielgerichtete Bewirtschaftung eines OWK bzw. zur Bewertung dieser genügen die gemachten Angaben bei weitem nicht. Der BWP ist daher um Detailinformationen zu ergänzen.  |  |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0002 | Für den urbanen Raum sind noch folgende Defizite von besonderer Bedeutung, auf die inhaltlich insbesondere in dem noch ausstehenden „Hamburger Beitrag“ eingegangen werden sollte: Sowohl der Eintrag von Schadstoffen und Sedimenten in die Gewässer, als auch der hydraulische Stress, stellen signifikante Belastungen dar, die das Entwicklungspotenzial der Gewässer stark einschränken. Dieser Problematik hat sich Hamburg im zweiten Bewirtschaftungszeitraum verstärkt gewidmet. Die verschiedenen Aktivitäten münden neben der Umsetzung von Einzelmaßnahmen auch in ein Konzept zur Niederschlagswasserbehandlung, das Ende 2020 fertiggestellt werden sollte, aber immer noch nicht vorliegt. Die Bedeutung von Maßnahmen zur Reinigung insbesondere von Straßenabwasser für die Zielerreichung nach WRRL ist aus Sicht der Verbände an vielen OWK sehr hoch einzuschätzen. Nach den Pilotprojekten und konzeptionellen Vorarbeiten, müssen die Umsetzung von im Maßnahmenprogramm konkret zu benennenden Maßnahmen nun im dritten Bewirtschaftungszeitraum insofern deutlich beschleunigt und die dafür für sowie die für ihren Betrieb, ihre Unterhaltung und ggf. Erfolgskontrollen notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden. | Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0003 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Während die Datenlage sich grundsätzlich weiter verbessert, ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern dennoch oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest sensible/variable Wasserkörper, bei denen ggf. zusätzlich Belastungspfade noch zu klären sind, sollten deutlich häufiger untersucht werden. Dazu gehören z.B. die OWK der Elbe.   | In den OWK der Elbe liegen die Bilanz- und Wächtermessstellen der FGG Elbe, an denen besonders häufig und besonders viele Stoffe in verschiedenen Umweltkompartimenten untersucht werden. Ausgehend von den dort festgestellten Belastungen und bekannten lokalen Einleitungen wird das Monitoring in den Teileinzugsgebieten weiter differenziert. Die Untersuchungsfrequenzen entsprechen dabei den Vorgaben der OGewV 2016 und sind geeignet, die Anforderungen für die Zustandsbewertung gemäß WRRL zu erfüllen. Darüber hinaus kann auf die zahlreichen Sondermessprogramme der FGG Elbe, wie z. B. während der zurückliegenden Niedrigwasserphasen oder das geplante Arzneistoffmonitoring im Rahmen des koordinierten Elbemessprogrammes (KEMP) 2021, verwiesen werden. Die Messprogramme der Länder werden auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse laufend aktualisiert und optimiert. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0121-5000-0175-0004 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Hervorzuheben ist an dieser Stelle noch die Entwicklung an den Tideelbe-OWK, an denen nur noch alle drei Jahre eine Erfassung der biologischen QK erfolgt. Hier ist also entgegen der Forderung zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Reduzierung erfolgt: Die Intervalle wurden vergrößert, anstatt die Untersuchungsdichte zu erhöhen. Für die OWK der Tideelbe fordern die Verbände daher die Rückkehr zu einer jährlichen Bewertung der relevanten biologischen QK.   | Das Monitoringintervall folgt den Vorgaben der WRRL.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0005 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Besonders kritisch ist aus Sicht der Verbände die zum 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgte Zustandsbewertung der biologischen QK an den Tideelbe-OWK zu betrachten. Das ökologische Potenzial wurde laut eines Dokuments des KORTEK vom 21.07.2020 in einer Kombination aus maßnahmenbezogenem und biologischem Ansatz für die QK Fischfauna, MZB und Makrophyten mit „gut“ bewertet. Diese Ausweisung ist aus Sicht der Verbände aus mehreren Gründen nicht tragfähig und müsste daher für die OWK der Tideelbe und die genannten QK auf „mäßig“ gesetzt werden:                               | Die Bewertung entspricht den einschlägigen CIS-Dokumenten.<br>Nach dem CIS-konformen Prager Ansatz werden alle umsetzbaren Maßnahmen als Grundlage für eine Prognose des erreichbaren Zustands der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten genutzt. Auch an der Tideelbe werden die umsetzbaren Maßnahmen betrachtet. Diese werden voraussichtlich keine Verbesserung der Bewertungsklasse für Fische, Makrophyten oder MZB bewirken. Daher wird das Potenzial mit gut bewertet. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0006 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Die länderübergreifende AG Tideelbestrom, in der mögliche Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL besprochen werden, fand erst Ende 2020 statt, also nach der Entscheidung für eine Ausweisung mit „gut“. Dort wurden weder allgemein die Monitoringergebnisse thematisiert noch eben diese Entscheidung zur Ausweisung mit „gut“ transparent gemacht, geschweige denn erläutert und diskutiert. Maßnahmen, die in der AG besprochen wurden bzw. ggf. diskutiert worden wären, wenn diese Entscheidung bekannt gewesen wäre, konnten bei dieser vorgezogenen Entscheidung nicht berücksichtigt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der nächsten Überprüfung wird eine frühzeitige Einbindung der AG Tideelbestrom geprüft.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0007 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Ein Aspekt wurde allerdings bei der AG Tideelbestrom thematisiert: Auf den Hinweis, dass einzelne kleinere Maßnahmen als WRRL-Maßnahmen verworfen werden sollten (da nicht effektiv), wurde von Verbandsseite und teils von Behördenseite widersprochen. Gerade an den großen OWK der Tideelbe können kleine Maßnahmen für sich genommen offensichtlich kaum einen Effekt auf die QK haben. Vielmehr wären viele kleine Maßnahmen in ihrer Wirkung als Gesamtheit   | In der AG Tideelbestrom wurden keine weiteren Vorschläge für kleine Maßnahmen gemacht. Die Mitglieder der AG Tideelbestrom haben diese Vorgehensweise einvernehmlich getragen. Bei den Ländern werden zurzeit keine weiteren kleinen Maßnahmen gesehen.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | effektiv. Es sind deutlich mehr kleine Maßnahmen möglich, die geplant und umgesetzt werden könnten und damit auch eine Auswirkung auf die Bewertung hätten. Diese sind zu ermitteln und im Maßnahmenprogramm zu ergänzen.  |  |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0008 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Zahlreiche Maßnahmen, die eine Wirkung auf die QK haben werden, sind formal keine WRRL-Maßnahmen, da sie über andere Wege/Träger finanziert werden. Diese wurden nicht berücksichtigt.  | Die Mitglieder der AG Tideelbestrom haben diese Vorgehensweise einvernehmlich getragen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0009 | Überwachungsprogramm(e) (BWP Kapitel 4)<br>Ebenso wenig wurden die möglichen Großmaßnahmen des Forums Tideelbe berücksichtigt, die ebenfalls eine wesentliche Wirkung auf die QK nach WRRL haben würden. Hier ist zwar noch offen, ob eine Umsetzung erfolgen kann, aber allein diese Option lässt eine Ausweisung mit „gut“ nach dem maßnahmenbezogenen Ansatz zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu.   | Die Mitglieder der AG Tideelbestrom haben diese Vorgehensweise einvernehmlich getragen. Insbesondere auch unter den Gesichtspunkten der weiteren Ausplanung durch die Stiftung "Lebensraum Elbe" und die Kostenverhältnismäßigkeit, der biologischen Wirksamkeit in Bezug auf den Wasserkörper und der Beeinträchtigung der Nutzung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0010 | In der Gesamtbewertung des ökologischen Potenzials wird aufgrund der flussgebietsspezifischen Schadstoffe von „gut“ auf „mäßig“ abgestuft. Bei der Maßnahmenumsetzung für die biologischen QK ist man nach der Logik des KORTEL jedoch ‚fertig‘. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bevor nach der gewählten Methodik eine QK mit „gut“ ausgewiesen werden dürfte, müssten die Handlungsmöglichkeiten, also effektive Maßnahmen an den Tideelbe-OWK, umfassend betrachtet werden. Dazu gehört u.a. eine Einbeziehung der für das Monitoring beauftragten Gutachterbüros. Dies ist nach Kenntnisstand der Verbände nicht erfolgt. Die Ausweisung erfolgte vermutlich ‚überschlägig‘ durch einzelne Vertreter*innen der Behörden aus HH, SH, N. | Die Bewertung entspricht den einschlägigen CIS-Dokumenten. Nach dem CIS-konformen Prager Ansatz werden alle umsetzbaren Maßnahmen als Grundlage für eine Prognose des Zustands der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten genutzt. Auch an der Elbe werden die umsetzbaren Maßnahmen betrachtet. Diese werden voraussichtlich keine Verbesserung der Bewertungsklasse für Fische, Makrophyten oder MZB bewirken. Daher wird das Potenzial mit gut bewertet. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0011 | Der Bestandseinbruch des Stints zeigt den Handlungsbedarf am deutlichsten. Die Verarmung der Süßwasserwatten, die fortschreitende Erosion an manchen Uferöhrichten, das Absinken des Tideniedrigwassers und der damit verbundene Verlust an Flachwasserzonen sowie das jährliche Sauerstoffloch sind Beispiele für ökologische Probleme an der Tideelbe, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss, um die Ziele der WRRL zu erreichen.   | Es sind keine über die AG Tideelbestrom-Liste hinausgehenden Maßnahmen als umsetzbar identifiziert worden. Zurzeit wird ein mehrjähriges Untersuchungsprogramm durchgeführt, um Möglichkeiten zur Stützung des Stintbestandes zu ermitteln.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0012 | Schon in 2007 wurden in den Gutachten zu den Makrophyten Vorschläge gemacht, welche Maßnahmen umgesetzt werden könnten, um den Zustand zu verbessern. Die Makrophyten  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine über die AG Tideelbestrom-Liste hinausgehenden Maßnahmen als umsetzbar identifiziert worden.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | werden z.B. für den OWK-Elbe-West mit „schlecht“ bewertet. Allerdings liegt die Bewertung fast direkt an der Grenze zu „unbefriedigend“.   |  |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0013 | Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum u.a. für die QK Fischfauna aufwändige Verfahren zur Bestimmung des ökologischen Potenzials erarbeitet werden, um diese dann nicht zu nutzen. Es liegen bislang immer noch keine Gutachten für die QK Fischfauna aus den Monitorings im zweiten Bewirtschaftungszeitraum vor. Dies ist zumindest der Eindruck der Verbände auf Basis der vorliegenden Informationen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Qualitätskomponente wird konform zur OGeWV bewertet. Die vom Stellungnehmenden angesprochenen Gutachten sind rechtlich nicht verpflichtend zu erstellen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0014 | Die Ausweisung mit „gut“ ist auch für weitere OWK erfolgt, konkret für al_05 (Makrophyten, Fischfauna) und pi_03 (MZB). Diese Ausweisung ist vor dem Hintergrund u.a. der z.T. noch geplanten Maßnahmen und der fehlenden Informationen nicht nachvollziehbar. Hierzu, bzw. zum Thema Ausweisung von HöP und GöP allgemein, besteht noch Klärungsbedarf, den hoffentlich ein geplanter Austausch der Verbände mit der BUKEA HH liefern kann. Gleichwohl müssten die Methodik und die Begründung für die Ausweisung von HöP und GöP im BWP bzw. ggf. Zusatzdokumenten transparent gemacht werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Austausch zwischen den Verbänden und AG Nord zu den geschilderten Sachverhalten wird erfolgen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0015 | Die Zahl der Erfolgskontrollen sollte ausgeweitet, die Ergebnisse in entsprechenden Arbeitsgruppen vorgestellt, dokumentiert und abschließend online veröffentlicht werden.<br><br>Ergänzung 2021: Es fanden im zweiten Bewirtschaftungszeitraum nur sehr wenige Arbeitsgruppentreffen statt, die meisten OWK wurden nie thematisiert. Es sind darüber hinaus kaum Erfolgskontrollen von Maßnahmen bekannt, die jedoch für die zielgerichtete Umsetzung weiterer Maßnahmen besonders wichtig sind. Welche Maßnahmen sich wie positiv ausgewirkt haben, ist weitgehend unbekannt. Vor diesem Hintergrund sind verstärkt Erfolgskontrollen vorzusehen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0016 | Sämtliche durch die Behörden im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten und abgenommenen Gutachten sollten, ergänzend zu ihrer Veröffentlichung im Transparenzportal, auf der Internetseite der BUKEA eingestellt und mit ergänzenden Erläuterungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Veröffentlichung der Untersuchungsberichte zum Hamburger WRRL-Monitoring im Internet ist in Vorbereitung und wird 2022 sukzessive erfolgen.              |                               | Hamburg        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0121-5000-0175-0017 | <p>Die zuerst in der Stellungnahme der [Name anonymisiert] zum ersten BWP/MNP vom 22.6.2009 enthaltene Forderung nach einer Überwachung zu Ermittlungszwecken bzgl. der Belastungen durch Sedimenteinträge, Sauerstoffzehrungsschübe und Pflanzenmangel (S. 8) erneuern wir an dieser Stelle. Dass eine Hauptquelle des übermäßigen Sandeintrags das Sielsystem ist, ist zwar allgemein anerkannt. Nähere Untersuchungen sind uns dazu jedoch trotz der Bedeutung des Problems nicht bekannt. Gleiches gilt für die Ursache möglicher Sauerstoffzehrungsschübe, wie sie im Sommerhalbjahr wiederholt auftreten. Dass an Wasserkörpern in HH Belastungen vorliegen, die sich negativ auf die QK Makrophyten auswirken, hat sich beim Projekt „Wiederansiedlung von Wasserpflanzen in Hamburger Fließgewässern (2-<br/> <a href="http://www.hamburg.de/wasser/3116356/start/">http://www.hamburg.de/wasser/3116356/start/</a>)“ gezeigt. Nachdem die Pflanzen z.B. im Schleemer Bach an einer Stelle gut angewachsen sind, waren sie in einem Folgejahr plötzlich komplett verschwunden. Zeitlich begrenzte Belastungsschüben mit Schadstoffen könnte die Ursache sein. Dem ist nachzugehen, die Belastungsursache festzustellen und diese anschließend zu beheben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Belastungsursachen wird im Rahmen des Monitorings und der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.</p>  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0018 | <p>Für die OWK der Elbe ist die Bewertung der QK Fische in Gutachten aufzubereiten, dies fehlt derzeit nach wie vor. Im BWP ist auch der Stand der Methodik des Fisch- Monitorings für die Elbe verbunden mit dem Umstand, dass die Entwicklung eines zwischen den Anrainerländern abgestimmten Bewertungssystems z.T. immer noch aussteht, darzustellen.</p> <p>Ergänzung 2021: Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich an diesem Stand in sechs Jahren nach Kenntnisstand der Verbände so gut wie nichts geändert hat. Auf Rückfrage bei der Geschäftsstelle des Koordinierungsraums Tideelbe im April 2021 wurde rückgemeldet, dass das Gutachten für 2015 (!) kurz vor dem Abschluss stünde. Im nächsten Schritt würde das Gutachten für 2018 erarbeitet.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Qualitätskomponente wird konform zur OGewV bewertet. Die in der Stellungnahme angesprochenen Gutachten sind rechtlich nicht verpflichtend zu erstellen.</p>            |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0019 | <p>Die bisherigen Überwachungsdaten sollten übergreifend für die einzelnen OWK ausgewertet werden und es müssen, soweit Zustandsverschlechterungen dokumentiert sind, verstärkte Anstrengungen zu deren Ursachenanalyse unternommen und dargestellt werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertungen der Qualitätskomponenten und die Belastungen wurden im Rahmen der Defizitanalyse gemäß DPSIR-Ansatz ermittelt und im Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0121-5000-0175-0020 | <p>In Anlage A_5-2_OWK wird der Zustand der biologischen QK bei den Hamburger OWK nur für jeweils eine QK angegeben:</p> <p>Hier sind sämtliche Bewertungsergebnisse einzufügen, die vorliegen, um eine möglichst umfassende Einschätzung zu ermöglichen. Mindestens für die QK Fische und MZB liegen Gutachten für fast alle OWK vor.</p>   | <p>Die WRRL gibt vor, dass bei HMWB und AWB nur eine BQK zu überwachen ist, die auf die Belastung sensibel reagiert. Konsequenterweise ist es daher im Reporting nicht möglich, die Überwachungsergebnisse für mehrere BQK anzugeben. Die vorhandenen Überwachungsergebnisse der weiteren BQK können bei der BUKEA/W13 abgerufen werden.</p> |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0021 | <p>Zusätzlich zu einer fundierten Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung sollten auch bereits umgesetzte und noch geplante (Bau-) Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, mit dargestellt und bewertet werden, nicht zuletzt, um für folgende Maßnahmen aus den Erfahrungen lernen zu können.</p>   | <p>Die Bewertung von einzelnen Baumaßnahmen erfolgt nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung, sondern im Zuge der erforderlichen Zulassungsverfahren. Dabei sind die behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne zu berücksichtigen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0022 | <p>Die Ermittlung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer ist mit Blick auf punktuelle Spitzen und damit verbundene negative Auswirkungen unzureichend. Messungen müssen dann erfolgen, wenn Einträge tatsächlich stattfinden. Dauermessungen helfen hier ebenso wenig wie Messungen zum falschen Zeitpunkt. Das Überwachungsprogramm ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Eine gute Einschätzung der Problematik bietet der Vortrag „Insekten in Gefahr! Ursachen und Folgen des Insektenschwunds“ von Matthias Liess im Rahmen einer Vortragsreihe des CeNak der Uni Hamburg (<a href="https://www.youtube.com/watch?v=1kb6HxlbVVk">https://www.youtube.com/watch?v=1kb6HxlbVVk</a>). Die Hinweise, dass bei zeitlich auf tatsächliche Eintragsereignisse abgestimmte Messungen deutliche (bis zu 100fache) Überschreitungen der RAK zu messen sind, finden sich ab Minute 9:50.</p> <p>Auch ein Forschungsprojekt des UFZ (<a href="https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480">https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480</a>) kommt zu dem Ergebnis, dass Pflanzenschutzmittel eine hohe Relevanz für den ökologischen Zustand der Gewässer im Tiefland haben. Auch vor diesem Hintergrund sind ein zielgerichtetes Monitoring und Maßnahmen zur Verringerung von Einträgen von hoher Bedeutung.</p> | <p>In Sondermessprogrammen werden Schadstoffe wie z. B. PSM während des Anwendungszeitraums überwacht. Diese sind nicht Bestandteil der Überwachung nach WRRL.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0023 | <p>Umweltziele (BWP Kapitel 5). Das gute ökologische Potenzial Derzeit sind sämtliche OWK in Hamburg als HMWB oder AWB ausgewiesen. Eine fachlich fundierte Methodik zur Bestimmung des guten ökologischen Potenzials (GöP) ist daher die</p>  | <p>Die Bewertung entspricht den einschlägigen CIS-Dokumenten. Nach dem CIS-konformen Prager Ansatz werden alle umsetzbaren Maßnahmen als Grundlage für eine Prognose des Zustands der einzelnen biologischen QK genutzt. Auch</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>entscheidende Grundlage für die Zustandsbewertung und die Bewertung des Fortschritts bei der Zielerreichung. In Hamburg und bei den länderübergreifenden OWK mit Schleswig-Holstein hat sich nach Stand der Umweltverbände an der Methodik im zweiten Bewirtschaftungszeitraum nichts geändert. Die aus Sicht der Verbände fehlerhafte Ausweisung des guten ökologischen Potenzials für die biologischen QK an der Tideelbe mittels des „Prager Ansatzes“ unterstreicht noch einmal, dass diese von Hamburg und Schleswig-Holstein gewählte Methodik nicht tragfähig ist. Die Verbände erneuern daher die Forderung aus der Stellungnahme von 2015 nach einer einheitlichen Methodik in der gesamten FGG Elbe und nach dem Verzicht der Anwendung des „Prager Ansatzes“. Der „Prager Ansatz“ genügt auch insofern den Anforderungen der WRRL nicht, als dass bei seiner Anwendung ein fachlich fundiert ermittelter EQR fehlt. Dieser ist aber z.B. für die Prüfung von Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot mit Blick auf die „Fachtechnische(n) Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ (LAWA 20204) zwingend erforderlich.</p> <p>Der „Prager Ansatz“ ist nicht nur grundsätzlich die schlechtere Methodik, sondern erscheint in der Anwendung aus Sicht der Verbände auf Basis der vorliegenden Information deutlich zu vereinfacht. Die zuständigen Behörden scheinen die für einen OWK vorliegenden Bewertungen grob zu überschlagen und dann via „Expert Judgement“ ein Potenzial festzulegen. Einer fundierten Bewertung entspricht dieses Vorgehen nicht bzw. ist dieses mindestens nicht transparent gemacht.</p> | <p>an der Elbe werden die umsetzbaren Maßnahmen betrachtet. Diese werden voraussichtlich keine Verbesserung der Bewertungsklasse für Fische, Makrophyten oder MZB bewirken.</p>  |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0024 | <p>Die Fristverlängerung von Maßnahmen über das Jahr 2027 hinaus ist in den meisten Fällen nicht rechtskonform.</p> <p>Die Umsetzung aller Maßnahmen sollte gemäß Vorgabe der WRRL für den 3. Bewirtschaftungszeitraum angestrebt werden. Eine Verzögerung bei der Zielerreichung in den Fällen, wo sich Verbesserungen des Zustands bei den biologischen QK nur über Jahre einstellen, wäre zwar zulässig, müsste jedoch im Einzelfall entsprechend begründet, überwacht und ggf. über ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden.</p>   | <p>Gemäß WRRL können, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht oder nicht fristgemäß zu erreichen sind, bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Die FGG Elbe wird ihre Anstrengungen innerhalb des dritten BWZs weiter forcieren, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest von den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen so viele wie möglich zu ergreifen. Es gibt jedoch trotz dieser Bemühungen Wasserkörper, die 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden und für die nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen werden können. Gründe dafür sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Außerdem bestehen gerade bei Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung von Maßnahmenkombinationen, was dazu führen kann, dass die Ziele der WRRL innerhalb der von der RL festgelegten Frist (im Regelfall das Jahr 2027) nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p> <p>Dieser in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmte sogenannte „Transparenzansatz“ spricht die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen an.</p> |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0025 | <p>An dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass die in Teilen schleppende Maßnahmenumsetzung, die in Hamburg z.B. in den verschiedenen Bezirken im zweiten Bewirtschaftungszeitraum sehr unterschiedlich erfolgte, deutlich beschleunigt werden muss, um einen großen Schritt in Richtung Zielerreichung auf dem Weg zumindest zum guten ökologischen Potenzial zu schaffen. Dafür müssen die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.</p>  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0026 | <p>Verbesserung der Gewässerstruktur.<br/>Die im BWP dargelegten Ausführungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur lassen keine fundierte Bewertung des Fortschritts zu. An wie vielen OWK solcherart Maßnahmen geplant und bereits umgesetzt wurden (BWP 2020, S. 263f.) sagt weder, an welchen dies erfolgte, noch in welchem Umfang und welcher Qualität. Eine Einschätzung, wie viele weitere Maßnahmen an den OWK zusätzlich erforderlich sind, fehlt ebenfalls. Die Prozentzahlen sind wenig aussagefähig und zeigen höchstens, dass die im ersten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Maßnahmen zu einem Großteil noch nicht umgesetzt wurden. Insbesondere an</p> | <p>In Kapitel 7.1 des Anhörungsdokumentes wird erläutert, dass Angaben zur Maßnahmenumsetzung in der Endversion des Bewirtschaftungsplans erfolgen. Entsprechende Passagen wurden ergänzt.</p> <p>Bis 2015 konnten in der FGG Elbe an über 500 km Fließgewässern Maßnahmen durchgeführt werden. Von den im zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen an über 3.300 km Fließgewässern konnten bereits ungefähr die Hälfte vollständig abgeschlossen werden. Es zeigt sich aber, dass durch den 2021 abgeleiteten Umfang aller noch erforderlichen Maßnahmen</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|--|----------------|
|                        | Bundeswasserstraßen sind die vorgenommenen Maßnahmen zudem bei weitem noch nicht ausreichend.   | zur Zielerreichung bislang nur ein geringer Anteil der insgesamt notwendigen Maßnahmen abgearbeitet wurde.   |  |                |
| BP-0121-5000-0175-0027 | Für Hamburg ist anzumerken, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur kontinuierlich von Seiten der Behörden sowie der Verbände und weiterer Akteure umgesetzt werden. Hier fehlt jedoch eine Aktualisierung der Strukturgütekartierung, um den Umsetzungsstand und noch erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Bei der Strukturbeurteilung ist zudem die Kolmatierung der Sohle unbedingt mit zu erfassen, da dieser Faktor einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensbedingungen der QK Fischfauna und MZB hat. Des Weiteren sind aus Sicht der Verbände noch deutlich mehr Fließgewässerkilometer mit strukturellen Maßnahmen auszustatten als bislang voraussichtlich vorgesehen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Strukturbeurteilung ist die Kolmatation der Sohle ein wichtiges Kriterium, welches im Rahmen von Maßnahmenplanungen berücksichtigt wird. Auch im Rahmen der Aktualisierung der Strukturkartierung wird dieser Faktor berücksichtigt. |  | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0028 | Zum Verweis auf den Prozess des Forums Tideelbe (S. 155) sollte im BWP die Angabe korrigiert werden, dass das Sedimentmanagement die Kernaufgabe des Forums war. Vielmehr stand die Identifizierung von Strombaumaßnahmen für eine Tidehubsenkung und Schaffung von Tideelbelebensräumen im Vordergrund des Dialogprozesses. Die Empfehlung ein „flexibles und adaptives“ Sedimentmanagement zu schaffen, war nicht die Empfehlung des Forums Tideelbe, in den Empfehlungen ist lediglich am Rande von einem nachhaltigen Sedimentmanagement die Rede. Davor standen noch „weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tideelbelebensräumen“ (s. Empfehlung VI des Ergebnisberichts, S. 67). Die Ausführungen im BWP sind an die tatsächlichen Empfehlungen anzupassen. | Dem Hinweis wird gefolgt, der Text wird um den vorgeschlagenen Satz angepasst.   | Textergänzung im Kap. 5.1.1 BP: Die Schaffung von Flutraum kann einen notwendigen Beitrag dazu leisten, die Tidedynamik zu stabilisieren. Die vom Forum empfohlenen Maßnahmen werden die ökologisch nachteiligen Entwicklungen in der Tideelbe jedoch nur bedingt ändern können. Zusätzlich müssen Politik und Verwaltung weitere Lösungsansätze in den Blick nehmen. Dazu gehören weitere Maßnahmen zur Schaffung von Tidelebensräumen sowie ein nachhaltiges Sedimentmanagement und eine umfassende Verbesserung der Sedimentqualität im gesamten Einzugsgebiet der Elbe“ (Ergebnisbericht Forum Tideelbe, S. 67). | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0121-5000-0175-0029 | <p>Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit.</p> <p>Auf Ebene der FGG Elbe ist man selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern hinter der Planung zurückgeblieben. Dass die ökologische Durchgängigkeit eine Kernanforderung auf dem Weg zum Erreichen der Umweltziele darstellt, ist unumstritten. Die Anstrengungen sind entsprechend deutlich zu verstärken. Dies gilt allerdings sowohl für die Vorranggewässer, als auch für die übrigen Gewässer im Elbe-Einzugsgebiet, an denen eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für die Erreichung der Umweltziele erforderlich ist. Für diese finden sich weder detaillierte Informationen zur Maßnahmenumsetzung noch zum Stand der Umsetzung.</p>   | <p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Eine entsprechende Textbox wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Neben dem Anhang M5 können die Maßnahmen Wasserkörper-konkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (<a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a>; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0030 | <p>Die Bedeutung und derzeitige Einschränkung der Fischdurchgängigkeit am Wehr Geesthacht wird auf den Seiten 158ff. zurecht umfassend thematisiert. Dazu:</p> <p>Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Südanlage sollte möglichst noch vor 2023 abgeschlossen werden.</p> <p>Die Leitströmungsrinnen sollten ebenfalls so schnell wie möglich wiederhergestellt werden, da diese nicht nur die notwendige Leitströmung zur Nordanlage bereitstellen, sondern auch von einzelnen Arten direkt zum Aufstieg genutzt werden (was bei der aktuellen Heberleitung nicht möglich ist).</p> <p>Die Auswirkungen der Zuschüttung der Südanlage auf die Fischfauna und die Wiederansiedlungsprojekte muss ermittelt (auch monetarisiert) und ausgeglichen werden. Die verfügbaren Mittel könnten in eine Optimierung der Durchgängigkeit an der Südanlage sowie die Unterstützung der Wiederansiedlungsprojekte investiert werden. Dabei sollte nicht nur die Funktionsfähigkeit der Anlagen als Ziel in den Blick genommen, sondern zusätzlich sichergestellt werden, dass auch die Menge an Fischen (Biomasse) auf- und absteigen kann, die für einen guten ökologischen Zustand in den</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine möglichst zeitnahe Instandsetzung der Fischaufstiegsanlagen ist in jedem Falle wünschenswert. Inwiefern hier Ausgleichsmaßnahmen für die eingeschränkte bzw. nicht gegebene Funktionsfähigkeit der Anlage Süd notwendig sind, wurde noch nicht geprüft und bleiben dem zugehörigen Verfahren vorbehalten.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | oberliegenden OWK erforderlich sind. Dazu gehört u.a. sich selbstreproduzierende Bestände der Wanderfischarten.  |  |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0031 | Beim Kapitel zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wird im BWP nicht auf die Problematik des Fischabstiegs eingegangen. Bei einigen Maßnahmen wird er mittlerweile mit betrachtet, dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Daher muss das Thema Fischabstieg unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ zwingend auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.   | In der Regel sind die Fragen des Fischabstiegs an die individuelle Ausprägung des Querbauwerks oder die bei Wasserkraftanlagen an die individuelle Steuerung geknüpft. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind jedoch überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0032 | Reduktion der signifikanten Nähr- und Schadstoffe. Die bislang umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge bleiben weiterhin hinter den Erfordernissen zurück. Die Integration der Vorgaben der WRRL in andere Politikbereiche ist weiterhin nicht als gelungen anzusehen. Ob die novellierte Düngeverordnung hier eine Verbesserung erreichen wird, muss bereits kurz- bis mittelfristig evaluiert werden, um ggf. nachzusteuern. Eine Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung der WRRL (Stichwort „Entwicklungskorridore“) kann hier sowohl dem Ziel der möglichst natürlichen/eigendynamischen Entwicklung der Gewässer wie auch der Reduktion der Einträge von Nähr- und Schadstoffen in diese dienen. Auch ordnungsrechtliche Maßnahmen müssen Anwendung finden. | Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0033 | Flussgebietsweites Sedimentmanagement für die Elbe. Mit Blick auf die Ziele und Vorgaben der WRRL und MSRL müssen das Sedimentmanagement und damit die Schadstoffsanierung an der Elbe endlich flussgebietsweit in   | Die ad-hoc AG zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe arbeitet aktuell an einer Maßnahmenpriorisierung und der möglichen Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>den Blick genommen und Lösungen gefunden werden. Die Schadstoffbelastung des Flusses steht der Zielerreichung maßgeblich im Weg. Dennoch wurden auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum wiederum keine wesentlichen Maßnahmen zur Schadstoffsanierung umgesetzt, obwohl Finanzmittel z.B. über das Projekt ELSA hätten zur Verfügung gestellt werden können. Aus Sicht der Verbände stellt der fehlende Fortschritt bei dieser für die Gesamtelbe so wichtigen Problematik ein Armutszeugnis dar. Die länderübergreifende Arbeit und der Blick auf das gesamte Einzugsgebiet sind bislang schlicht gescheitert, obwohl die Problemlage seit vielen Jahren bekannt und mindestens von den Hamburger Akteuren aktiv Vorschläge eingebracht und Lösungen gesucht wurden. Die Verbände appellieren dringend an die politischen und behördlichen Beteiligten auf allen Ebenen die erforderlichen Schritte endlich anzugehen. Im Bund-/Länder-Positionspapier „Qualitatives Sedimentmanagement an der Elbe - Aufruf zum Handeln in der Flussgebietsgemeinschaft“ (April 2020) haben sich die zehn Elbe-BL und der Bund dazu bekannt, dass die Sedimentproblematik nur gemeinsam gelöst werden kann. Nun müssen eine konkrete Priorisierung der Sanierungsmaßnahmen, die Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzierungskonzeptes und der schnellstmögliche Start der Maßnahmenumsetzung folgen. Die Schaffung eines Elbsedimentsanierungsfonds wäre ein Weg, die Oberlieger-Untерlieger-Problematik mit Blick auf Kosten und Auswirkungen gemeinschaftlich zu lösen. Diesen Ansatz gilt es weiter zu verfolgen und auszugestalten.</p> | <p>Sedimentmanagementkonzeptes. Diese Aufgabe ist außerordentlich komplex, da verschiedene Akteure eingebunden (einschließlich der Tschechischen Republik) und unterschiedliche Fachebenen berücksichtigt werden müssen. Die weitere Umsetzung wird einen Schwerpunkt im dritten Bewirtschaftungszeitraum in der FGG Elbe darstellen.</p> |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0034 | <p>Niederschlagswasserbehandlung/Straßenabwasserreinigung. Maßnahmen zur Straßenabwasserreinigung stellen im urbanen Raum einen bedeutenden Baustein zur der Zielerreichung der WRRL dar, der im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch vernachlässigt wurde. Die Anstrengungen wurden in Hamburg im zweiten Bewirtschaftungszeitraum verstärkt. Machbarkeitsstudien wurden erarbeitet, Pilotmaßnahmen wurden umgesetzt und der Entwurf eines Konzepts zur Niederschlagswasserbehandlung wurde erarbeitet, auch wenn die Finalisierung noch nicht wie ursprünglich geplant bis Ende 2020 erfolgt ist. Aus Sicht der Verbände müssen die gewonnenen Erkenntnisse nun auch von den verschiedenen Stellen in den unterschiedlichen Behörden konsequent in die Umsetzung gebracht werden. Die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, auch in Hinsicht auf</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.</p>  |                               | Hamburg        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | den längerfristigen Betrieb, sollte die FHH schon im Doppelhaushalt 2021/2022 bereitstellen.  |  |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0035 | Es ist unklar, inwieweit eine auf AFS63 beschränkte Betrachtung/Bewertung sich mit Blick auf die wasserlöslichen Schadstoffe eignet. Durch getroffene Maßnahmen könnten diese zwar auch reduziert werden, dies gilt jedoch bei weitem nicht für alle möglichen Maßnahmentypen, mit denen der Anteil an AFS63 reduziert werden könnte. Einzellösungen können insofern noch eine hohe Durchlässigkeit für Feinstpartikel, gelöste Verbindungen und Mikroplastik aufweisen und damit die Gewässer weiterhin schädigen. Obwohl die Ansprüche an die Reduzierung nach AFS63 ggf. erfüllt wären, müssten höherwertige Reinigungsverfahren umgesetzt werden, um Schädigungen nachhaltig vom Gewässer fernzuhalten.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regelwerk DWA-M 102 Teil 3 gibt an, dass ein umfassender Nachweis der Wirkung aller gelösten Stoffe der Anlagen 6 und 8 der OGewV auf Oberflächengewässer mit dem Merkblatt nicht leistbar ist und im konkreten Bedarfsfall gesondert erfolgen muss. Die Ergebnisse aus dem chemischen WRRL-Monitoring werden bei der Wahl einer Behandlungsanlage berücksichtigt. |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0036 | Auch ist unklar, ob eine Verminderung des Stoffaustrags auf 280 kg/ha*a grundsätzlich für eine Erreichung des guten chemischen Zustands bzw. mit Blick auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe ausreichend ist. Dahinter steht die Überlegung, dass Austräge von (wenig belasteten) Flächen der Belastungsstufe I (wie Dächer und Anwohnerstraßen) wahrscheinlich ein etwas anderes, weniger gewässerschädliches, Schadstoffspektrum aufweisen, als ein durch Behandlung auf 280 kg/ha*a verminderter Austrag von den Flächen der Belastungsstufe II+III. Bei der Bewertung eines Einzugsgebietes, das aus Flächen verschiedener Belastungsstufen besteht, sollte diese Überlegung berücksichtigt werden, da dies ggf. zu anderen Prioritäten führen könnte. Im Idealfall wäre es besser, die Flächen je nach Ihrer Belastungsstufe getrennt mit den jeweils geeigneten Verfahren zu behandeln, bzw. unbelastete Flächen von der Behandlung herauszunehmen. Ggf. hätte dies den Vorteil, dass benötigte Anlagen kleiner ausfallen könnten und dann auch die Nutzung höherwertiger Reinigungstechnik (z.B. Filtration) zum Einsatz kommen könnte. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Reduktion des Stoffaustrags auf 280 kg/ha*a AFS63 ist eine Mindestanforderung gemäß dem Emissionsnachweis (DWA-A 102 Teil 2). Weitere Anforderungen können sich aus der Immissionsbetrachtung ergeben.   |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0037 | Bei der Immissionsbetrachtung stellt sich die Frage, ob ein AFS63-Gehalt von 30 mg/l als Zielvorgabe für den „guten Zustand“ ausreichend niedrig angesetzt ist. Wie ist dieser Wert fachlich hinterlegt?  | Erläuterungen zu dieser Fragestellung sind im Regelwerk DWA-M 102 Teil 3 aufgeführt.   |                               | Hamburg        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0121-5000-0175-0038 | Grundsätzlich fehlten bislang umfassende Überprüfungen, was umgesetzte Maßnahmen konkret mit Blick auf die Reduktion der Schadstoffe bringen. Erfolgskontrollen wurden zwar durchgeführt, jedoch gibt es bei diesen Betrachtungen, insbesondere bei der Frage, welche Schadstoffmengen und -anteile wirklich zurückgehalten wurden, keine belastbaren Erkenntnisse mit Blick auf die konkreten Zielvorgaben der WRRL. Zudem wurde bislang nicht untersucht, wie sich die Schadstoffbelastung im eigentlichen Gewässer aufgrund der Maßnahmen verändert hat. Dies ist für den dritten Bewirtschaftungszeitraum vorzusehen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0039 | Hervorzuheben ist aus Sicht der Verbände noch einmal der Bedarf einer geregelten Finanzierung zur Unterhaltung der installierten Anlagen, damit diese ihre Wirkung dauerhaft erzielen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budgetplanung ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0040 | Die Umweltverträglichkeit einer Vielzahl von Arzneimitteln und sonstigen neuartigen Stoffen ist bisher nicht erwiesen. Die Prüfung von Stoffen hinkt zudem weit hinter der Neuzulassung hinterher. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist es daher zwingend erforderlich, dass die Abwasserreinigung so verbessert wird, dass die genannten Stoffgruppen abgeschieden werden können und nicht zu einer Belastung der Gewässer führen („4. Reinigungsstufe“). Entsprechende Maßnahmen sind mit Nennung der Kläranlage, wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau, im MNP vorzusehen. Dies fordert auch das UBA in einem Positionspapier aus dem März 2015 ( <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewasser_n_vierte_reinigungsstufe.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewasser_n_vierte_reinigungsstufe.pdf</a> ). Im Koalitionsvertrag von Grünen und SPD in Hamburg von 2020 steht: „Wir werden prüfen, ob die Erweiterung der Kläranlage auf der Dradenau um eine 4. Reinigungsstufe verfahrenstechnisch und wenn ja mit welchen Investitions- und Betriebskosten möglich ist“ (S. 74). Tatsächlich ist die Prüfung bereits fortgeschritten und eine Umsetzung sollte in Hamburg, aber auch deutschlandweit, erfolgen. Der Hinweis im BWP, dass der Kenntnisstand über die beste geeignete Technologie für eine vierte Reinigungsstufe in einigen Fällen noch nicht ausreichend sei (S. 242), greift zu kurz. In anderen Ländern, wie z.B. der Schweiz, werden schon seit Jahren Maßnahmen umgesetzt und Erfahrungen gesammelt. | Die Vereinbarung des Koalitionsvertrags für Hamburg 2020 wurde im Wortlaut in das Hamburger Maßnahmenprogramm übernommen und soll im laufenden Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt werden. |                               | Hamburg        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0121-5000-0175-0041 | Die prognostizierte Zunahme von Starkregenereignissen und Trockenphasen wird die Hamburger Gewässer zukünftig in doppelter Hinsicht belasten: Ausgehend vom bei Starkregen überlasteten Sielsystem wird der hydraulische Stress verstärkt. Zusätzlich fallen in Trockenzeiten größere Gewässerabschnitte trocken und damit als dauerhaft wasserführende Fließgewässerlebensräume aus. Auch eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist zu erwarten. Diesen Entwicklungen ist im MNP und bei der konkreten Maßnahmenplanung Rechnung zu tragen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Maßnahmenumsetzung und im Rahmen von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung berücksichtigt.  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0042 | Darüber hinaus stellt die rechtlich für den Gemeingebrauch erlaubte private Wasserentnahme insbesondere in Sommermonaten bzw. bei Niedrigwasser ein Problem dar. Diese sollte weitgehend übergreifend eingeschränkt werden. Hier ist eine rechtliche Umsetzung kombiniert mit kommunikativen Maßnahmen und einer Kontrolle im Vollzug erforderlich.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Anpassen von Rechtsgrundlagen der Bundesländer ist nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Die Problematik wird jedoch von der Wasserwirtschaftsverwaltung in Hamburg verfolgt.  |                               | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0043 | Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement und Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Insbesondere für trockenere/niederschlagsärmere Gebiete in der FGE Elbe sollten langfristige Überlegungen getroffen werden, wie das Wasser in der Landschaft gehalten werden kann. Diese Überlegungen sind vor allem mit Blick auf die derzeitige Nutzung anzustellen, da in der Landwirtschaft in vielen Fällen noch entwässert wird, um Flächen früh im Jahr nutzbar zu machen, anstatt das Wasser zu halten. Im späten Frühjahr/Sommer fehlt es dann in der Landschaft sowohl für Flora und Fauna als auch für die Nutzer*innen. Zielführend wäre es u.a. mit Blick auf die erforderliche Klimaanpassung und die Ziele der WRRL in relevanten Gebieten Drainagen und Entwässerungsgräben weiträumig rückzubauen und in diesen Räumen in Teilen die Nutzung umzustellen bzw. diese als Entwicklungsräume für die Gewässerentwicklung zur Verfügung zu stellen. Dieser in Abstimmung und Umsetzung aufwendige Prozess sollte möglichst zeitnah begonnen werden. | Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0044 | Die letzten Jahre waren von überdurchschnittlicher Trockenheit geprägt, gerade auch im Elbe Einzugsgebiet. Die oben eingeforderten Maßnahmen zum verstärkten Wasserrückhalt in der Landschaft sind auch mit Blick auf den Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands der GWK, der derzeit noch überwiegend erreicht wird, erforderlich. Grundsätzlich sollte   | zu "Verringern der GW-Nutzung": Grundwasser muss und darf im gesetzlichen Rahmen und nach fachlich vernünftigen Maßstäben genutzt werden. Sofern nicht mehr entnommen wird als sich wieder neu bildet, ist das zulässig. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten (Landesrecht) muss allerdings die Klimaprognose beachtet werden indem Klimaprojektionen  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente                                 | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|---|----------------|
|                        | eher eine Verringerung der Nutzung des Grundwassers angestrebt werden. Insbesondere in und im Umfeld von Schutzgebieten ist eine Nutzung besonders kritisch zu hinterfragen. Die Verunreinigung des Grundwassers mit Nähr- und Schadstoffen wurde u.a. von den Trinkwasserversorgern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum immer wieder thematisiert. Ob die novellierte Düngeverordnung tatsächlich hilft eine Verbesserung zu erzielen, muss engmaschig überprüft und die Vorgaben im Zweifel verschärft werden.  | bei der Grundwasserneubildungsberechnung berücksichtigt werden.<br><br>zu "Schutz vor Verunreinigungen" (=Landnutzung): Schutzgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass sie das gesamte Einzugsgebiet einer Grundwasserentnahme und damit alle möglichen Einflüsse (außer atmosphärischen Einträgen) erfassen.<br><br>zu "Düngeverordnung": Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der DüV zu ermitteln, hat der Bund das "Wirkungsmonitoring" eingerichtet, über das der EU-Kommission jährlich berichtet wird. |   |                |
| BP-0121-5000-0175-0045 | Die Öffentlichkeitsbeteiligung genügt nach wie vor nicht den Ansprüchen der WRRL. Das Niveau im zweiten Bewirtschaftungszeitraum war tatsächlich noch schlechter als im ersten Bewirtschaftungszeitraum. Eine aktive Information und Beteiligung der Verbände und der Öffentlichkeit muss zukünftig stringent von den zuständigen Stellen in den Behörden betrieben werden. Dies würde nebenbei auch den kommunikativen Zielen dienen, in dem die Umsetzung der WRRL transparent gemacht würde. Die Einbindung der relevanten Akteure bei der Planung und Umsetzung vor Ort könnte so zudem optimiert werden und zu besseren Ergebnissen beitragen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und von der FGG in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen aktiv umgesetzt. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.                                     |   | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0046 | Die Einbindung der Bürger in Verwaltungsabläufe wird zukünftig immer wichtiger werden. Eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung sollte sich auch in den Hamburger Beiträgen zum BWP und MNP niederschlagen. Um dies zu ermöglichen sind allerdings auch, wie bereits mehrfach an anderer Stelle erwähnt, die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Die Fachabteilungen müssen bei dieser ‚fachfremden‘ Aufgabe unterstützt werden. Hier bietet die [Name anonymisiert] wie schon 2009 und 2015 ihre Unterstützung an.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budget- und Personalplanung ist nicht Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie liegt bei der Umsetzung der WRRL in der Verantwortung der Bundesländer.  |   | Hamburg        |
| BP-0121-5000-0175-0047 | Mit Blick auf die Ziele der MSRL wird zahlreichen Belastungen der Oberflächengewässer sowie den zur Verbesserung des Zustands notwendigen Maßnahmen ein besonderes Gewicht zuteil. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL gleichermaßen erforderlichen Maßnahmen müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden. Hier verweisen die Verbände noch einmal auf das Thema  | Dem Hinweis wird gefolgt. Die Maßnahmen in der MSRL und WRRL sind aufeinander abgestimmt und werden bereits durch die FGG Elbe koordiniert.  | Ergänzung einer Textbox im Bewirtschaftungsplan, Kapitel 7.5. | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Sedimentmanagement/Schadstoffsanierung für die gesamte Elbe sowie auf die dringend notwendige Reduzierung der Nährstoffeinträge.  |   |                               |                |
| BP-0121-5000-0175-0048 | Aus ökologischer Sicht ist der Ansatz des Hochwasserrisikomanagements als Weiterentwicklung des technischen Hochwasserschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Während in der Vergangenheit durch die Anwendung technischer Schutzmaßnahmen häufig in die Natur eingegriffen wurde, werden zukünftig auch Maßnahmen umgesetzt, die gleichzeitig den Zielen des Hochwasserrisikomanagements und des Naturschutzes dienen können. Entscheidend ist allerdings, dass Maßnahmen, die Synergien mit der Gewässerentwicklung gemäß WRRL aufweisen, auch vorrangig umgesetzt werden. Solche, die den Zielen der WRRL entgegenstehen, müssen intensiv auf Alternativen und Notwendigkeit geprüft werden.   | Dem Hinweis wird gefolgt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0049 | Eine besondere Chance stellt die Entwicklung von naturnahen Auenbereichen dar, z.B. durch Deichrückverlegungen. Im nationalen Hochwasserschutzprogramm sind Deichrückverlegungen im Maßnahmenkatalog etabliert (8- <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/hochwasserschutzprogramm_massnahmen_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/hochwasserschutzprogramm_massnahmen_bf.pdf</a> ). Schon in der nationalen Biodiversitätsstrategie wurde die Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020 (9- <a href="http://www.biologischerdiversitaet.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielalt_strategie_bf.pdf">http://www.biologischerdiversitaet.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielalt_strategie_bf.pdf</a> gefordert) (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2007, S. 36). Hier sehen die Verbände nach wie vor einen großen Handlungsbedarf. Hinzu kommt allerdings, dass gewonnene Überflutungsflächen auch in einer Form bewirtschaftet werden müssen, dass sich Synergien zu Naturschutzzielen und den Umweltzielen der WRRL ergeben. | Der Einschätzung wird zugestimmt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0121-5000-0175-0050 | Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der WRRL bei der Planung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen muss als Standard etabliert werden und darf nicht länger unter den Tisch fallen. Dies unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit, Maßnahmen prioritär umzusetzen, die den Zielen der HWRM-RL, der WRRL und ggf. auch der MSRL sowie der FFH-RL dienen.  | Hochwasserschutzmaßnahmen sind grundsätzlich in einem formellen Verfahren (z. B. Planfeststellung, Wasserrechtsverfahren) zu genehmigen. In diesen Verfahren werden auch die zu erwartenden Auswirkungen und die Genehmigungsfähigkeit nach WRRL geprüft. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0122-5000-0068-0001 | <p>Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL-Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden.</p> <p>Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen.</p> <p>Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen.</p> <p>Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen.</p> <p>Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0068-0002 | <p>Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0122-5000-0068-0003 | <p>In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.</p> <p>Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden.</p> <p>Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0068-0004 | <p>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.</p> <p>Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI<br/> <a href="https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umwelts">https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umwelts</a></p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | chutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.  |                               |                |
| BP-0122-5000-0068-0005 | Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0068-0006 | Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0068-0007 | Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0068-0008 | Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.</p>                         |                               |                |
| BP-0122-5000-0068-0009 | <p>Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen-/Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0068-0010 | <p>In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt:<br/>Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“.<br/>Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.  |  |                               |                |
| BP-0122-5000-0068-0011 | Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0001 | <p>Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL-Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden.</p> <p>Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen.</p> <p>Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen.</p> <p>Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, §</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen. Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.</p>  | <p>11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltschutzakte der Union nicht aus.</p>  |                               |                |
| BP-0122-5000-0155-0002 | <p>Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0003 | <p>In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.<br/>Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden.<br/>Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzieleerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0122-5000-0155-0004 | Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.             | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI <a href="https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html">https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html</a> und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0005 | Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0006 | Der ungehinderte Fischeaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.  |                               |                |
| BP-0122-5000-0155-0007 | Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0008 | Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0009 | Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen-/Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0122-5000-0155-0010 | <p>In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt:</p> <p>Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“.</p> <p>Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0155-0011 | <p>Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0179-0001 | <p>Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL-Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern.</p> <p>Dazu passt die von zu vielen unbeachtete Kritik des EuGH im Weserurteil Rechtssache C- 461/13 Rn. 68. Es ist dort festzustellen, dass die getroffene Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme schlicht außer Acht lässt, da nur letztere, Elemente für eine Interessenabwägung enthalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden.</p> <p>Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen.</p> <p>Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen.</p> <p>Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen.</p> <p>Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus.</p> |                               |                |
| BP-0122-5000-0179-0002 | <p>Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0122-5000-0179-0003 | <p>In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.</p> <p>Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden.</p> <p>Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0179-0004 | <p>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.</p> <p>Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI<br/> <a href="https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umwelts">https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umwelts</a></p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | chutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.  |                               |                |
| BP-0122-5000-0179-0005 | Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0179-0006 | Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0179-0007 | Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0179-0008 | Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.</p>                         |                               |                |
| BP-0122-5000-0179-0009 | <p>Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen-/Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0122-5000-0179-0010 | <p>In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt: Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig!<br/>Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“.<br/>Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.   |  |                               |                |
| BP-0122-5000-0179-0011 | Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0126-5000-0069-0001 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.</p> <p>[Name anonymisiert] stellt fest, dass geeignete Beteiligungsmöglichkeiten für die Umweltverbände und die breite Öffentlichkeit zur 3. Bewirtschaftungsplanung bisher unzureichend sind. Echte Mitwirkungsangebote fehlen dort, wo sie wichtig sind: Auf lokaler Ebene. Die betreffenden Angaben in Kapitel 9 des BP sind unseres Wissens daher nur zum Teil zutreffend. Es fanden nur Informationsveranstaltungen statt, zumeist auf Landes- und FGG-Ebene. Während das erste Veranstaltungsangebot (Werkstattgespräch) der FGG Elbe am 26. August 2020 noch einen Austausch zwischen Stakeholdern zuließ, war dies beim virtuellen Elbeforum im Mai 2021 nur sehr eingeschränkt möglich. Es gab im Vorfeld keine Tagesordnung und es war keine Zeit für eine wirkliche Diskussion vorgesehen. Zudem erhielt [Name anonymisiert] erst Ende April 2021 eine Rückmeldung auf seine Stellungnahmen zur 2.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und der FGG Elbe in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Die Pandemie hat dabei erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, weil Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. In der FGG Elbe sind die Entwürfe der Pläne und Karten auf der Homepage zusammengefasst verfügbar. Damit hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit den sehr umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Onlineveranstaltung der FGG Elbe im Mai 2021 fand breite Zustimmung der Beteiligten. Das vom Stellungnehmenden geforderte Format mit offenem Dialog war nicht leistbar.</p> <p>Die Aufnahme von künftigen Veranstaltungen, wie vom Stellungnehmenden gefordert, konnte noch nicht erfolgen, da dafür noch keine konkreten Planungen vorliegen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | <p>Anhörungsphase (wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen) (4-FGG Elbe (2021): <a href="https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/EG_WRRL/anh/bew-fr/wwbf_2020/Bewertungen_EF_Elbe_WWBF_Homepage.pdf">https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/EG_WRRL/anh/bew-fr/wwbf_2020/Bewertungen_EF_Elbe_WWBF_Homepage.pdf</a>, S. 64 ff). Die einzelnen Anregungen von [Name anonymisiert] wurden zwar von den Flussgebietsbehörden beantwortet, jedoch blieb bei mehr als 80% der vorgetragenen Anliegen offen, ob und wie sie Berücksichtigung finden werden. Zu unserer Anregung, für mehr Transparenz zu sorgen, wurde zwar angekündigt, dass die betreffenden Daten noch veröffentlicht werden (u.a. Bereitstellung aktueller Monitoringdaten, Ergebnisse der Lückenanalyse, Angaben zur Situation der stofflichen Belastung von Schutzgebieten, Aufwand der Maßnahmenumsetzung, Auswirkung von Niedrigwasser auf Verunreinigungen). Bislang wurden diese Informationen jedoch nicht veröffentlicht. Allenfalls zu den Monitoringdaten finden sich im BP lückenhafte Aussagen. [Name anonymisiert] fragte in seiner vorangegangenen Stellungnahme auch nach dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland, welches bezüglich der defizitären Umsetzung der UQN-Richtlinie auf den Weg gebracht wurde. Die Frage, ob diese auch mit dem aktuellen Biozid- und Pestizidmanagement im Elbe-Einzugsgebiet zusammenhänge, wurde bisher ebenfalls nicht beantwortet.</p> |  |  |                |
| BP-0126-5000-0069-0002 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:<br/><br/>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>Bereits im Rahmen der vorangegangenen Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im deutschen Elbeeinzugsgebiet (Konsultation zwischen dem 22.12.2019 und dem 22.6.2020) wurde im betreffenden Anhörungsdocument (5-FGG Elbe (2019): WWBF. Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen (2020) - FGG Elbe (fgg-elbe.de)) das Problem der UQN- Überschreitungen des Biozids</p>   | <p>Die im Rahmen der Anlage 6 und 8 der OGewV gelisteten Biozidwirkstoffe sind Teil des kontinuierlichen Monitorings in der FGG Elbe. Im Bereich Oberflächengewässer sind allerdings weiterhin nur für wenige Biozidwirkstoffe verbindliche UQN gültig. TBT spielt trotz des Produktions- und Anwendungsverbots weiterhin eine wichtige Rolle bei der Schadstoffbelastung (vgl. Anzahl der Überschreitungen in Tabelle 4-14). Kupfer wird als flussgebietsspezifischer Schadstoff mit Überschreitungen der UQN bereits flächendeckend überwacht, allerdings gilt derzeit nur eine UQN im Kompartiment Schwebstoff/Sediment. Die EU prüft derzeit die Aufnahme weiterer Kandidatenstoffe in die Liste der prioritären Schadstoffe. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt letztlich die rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Weitere Anwendungsbeschränkungen beispielsweise im Bereich Antifouling oder Fassadenfarben liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. In Bezug auf</p> | <p>MNP, Kap. 3.1.3, S. 22 (als letzter Absatz):<br/>Absatz und Einschub &gt;In der Richtlinie 2013/39/EU wird Bezug genommen auf die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe und erwogen, dass diese oft am kosteneffizientesten durch stoffspezifische Unionsmaßnahmen am Ursprung, zum Beispiel u. a.</p> | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>TBT hervorgehoben, während der Gewässereintrag aus anderen Biozidverwendungen als ein neu aufkommendes Problem angesehen wurde (vgl. WWBF, Seiten 17-19). Die Problematik der Biozidbelastung im Elbeeinzugsgebiet und in besonders schützenswerten Gebieten wie Natura 2000-Gebieten wird nach Ansicht von [Name anonymisiert] in den vorliegenden Entwürfen dennoch nicht ausreichend wahrgenommen und thematisiert. Beispielsweise gibt es im Einzugsgebiet der Elbe mehrere Schutzgebiete, die wie die Elbe selbst häufig von Sportbootfahrern genutzt werden (UBA 2014) (6-UBA (2014): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf</a>; S. 5). Sportboote werden in der Regel und regelmäßig mit biozidhaltigen Antifoulinganstrichen für den Bewuchsschutz der Rumpfe versehen (UBA 2018) (7-UBA (2018): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/180724_ub_a_hg_kupferhaltiger_antifouling-anstriche_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/180724_ub_a_hg_kupferhaltiger_antifouling-anstriche_bf.pdf</a>). Die Biozide in den Anstrichen funktionieren nur, weil sie kontinuierlich freigesetzt und somit bioverfügbar gemacht werden. Insbesondere die Lebensräume in der Nähe von Anlegestellen sind der Freisetzung dieser Biozide ausgesetzt. Die Überwachungspunkte von Schadstoffkonzentrationen im Wasser sind jedoch meist weit entfernt von diesen Verschmutzungsquellen eingerichtet. Im aktuellen BP-Entwurf wird wieder nur der Antifouling-Wirkstoff TBT hervorgehoben, der bereits 2003 verboten wurde (vgl. Seite 128), was zur Folge hat, dass sich das Dokument mit einem Altstoff beschäftigt, aber nicht mit den problematischen Substanzen von heute. So werden ca. 19 % der gesamten Jahresfracht umweltschädlichen Kupfers in deutschen Gewässern allein durch kupferhaltige Antifouling an Sportbooten verursacht (vgl. UBA 2018). Darüber hinaus wird der Eintrag von Bioziden in das Grundwasser-Ökosystem und seine Auswirkungen auf die Organismen der Grundwasserleiter im Entwurf des BP immer noch nicht behandelt. Studien belegen, dass Biozide aus filmgeschützten Fassadenfarben (z.B. Diuron und Terbutryn) erheblich bei Regenereignissen ausgewaschen und unter anderem über Regenauffangbecken bis in das oberflächennahe Grundwasser versickern können (8-Leuphana Pressemitteilung 2018: Leuphana Wissenschaftler warnen vor Umweltproblemen durch Fassadenanstriche. <a 138="" 425="" 725="" 888"="" href="https://www.leuphana.de/newsexport/2018/12/21660-&lt;/a&gt;&lt;/p&gt; &lt;/td&gt; &lt;td data-bbox="> <p>das Maßnahmenprogramm wird ein Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten aufgenommen.</p> </a></p> | <p>gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, letztmalig geändert am 10.03.2021, oder der Richtlinie 2010/75/EU erreicht werden kann.&lt;</p> <p>MNP, Kap. 3.1.4, S. 22 (Textänderung):<br/>&gt;Hierzu wurde die&lt; Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) &gt;erlassen, die neben der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelrichtlinie auch die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgehoben und letztmalig am 10.03.2021 geändert wurde, einbezieht. Die Grundwasserrichtlinie&lt; wurde durch die GrwV, in der Fassung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | Leuphana_Wissenschaftler_warner_vor__Umweltproblemen_durch_Fassadenanstriche.pdf).   |  | durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044), in nationales Recht umgesetzt.   |                |
| BP-0126-5000-0069-0003 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>[Name anonymisiert] fordert eine systematische Erhebung der relevanten Eintragspfade und der Belastungssituation bei Bioziden, um die Effizienz bestehender Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf, z. B. die Festlegung von UQN für Biozide oder Risikominderungsmaßnahmen bei der Nutzung, zu bewerten. Ein entsprechender Vorschlag für ein bundesweites Messprogramm für organische Biozide wurde von Seiten des Umweltbundesamts bereits vorgelegt, allerdings liegt die Umsetzung bei den Bundesländern (UBA 2017) (9-UBA-Texte 15/2017: Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf</a>). Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, die einen systematischen Ansatz zur Identifizierung der Hauptverschmutzungsquellen vorschlagen, wurden bisher nicht berücksichtigt. Der BP sollte diese Empfehlungen in seinem Maßnahmenprogramm als konzeptionelle Maßnahme mit aufnehmen, ebenso die Problematik des Eintrags von metallischen Bioziden wie Kupfer und Zink aus Antifouling-Anstrichen oder von Silber aus Textilien.</p> | <p>Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGeWV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings und werden durch die Länder überwacht. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen (FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Umsetzungsschritten berücksichtigt.</p> | <p>BP, Kap. 2.1.3, S. 66 (hinter verschobener und neu eingefügter Abb. 2-1): Absatz und Einschub &gt;Darüber hinaus ergeben sich für einige Wasserkörper Belastungen durch zugelassene Wirkstoffe in Folge der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Vermehrt in den letzten Jahren in den Fokus gekommen sind Gewässerbelastungen durch Arzneistoffe und Biozide, von denen erst wenige durch gesetzliche UQN geregelt sind und für die auf der Grundlage neuer ökotoxikologischer Erkenntnisse noch konkretere Belastungsaussagen getroffen werden müssen.&lt; Einschub Ende. "Detaillierte Aussagen zu den überregionalen Strategien innerhalb der FGG Elbe zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele bzgl. der signifikanten stofflichen Belastungen finden sich im Kap. 5.1.2."</p> <p>BP, Kap. 5.1.2, S. 172 (als letzter Absatz): &gt;Eine weitere Gruppe von Stoffen mit Schadpotenzial für die Gewässer, von denen</p> | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------|-----------------|-------------------|--|----------------|
|                  |                 |                   | <p>einige wenige bereits eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen und die dem systematischen WRRL-Monitoring durch die Länder unterliegen, sind biozide Wirkstoffe gemäß Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung). Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die</p> |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
|                        |  |   | Gewässerqualität untersucht werden.<   |                |
| BP-0126-5000-0069-0004 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>In Deutschland werden ca. 260 Biozid-Wirkstoffe eingesetzt. Rund 40.000 verschiedene Biozidprodukte sind für den deutschen Markt gemeldet (10-Sachverständigenrat für Umweltfragen, Kapitel 6 (2016): <a href="https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_Kap_06.pdf;jsessionid=5B485B2B276E5C8E58A78FB7172440EF.1_cid284?__blob=publicationFile&amp;v=7e1">https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_Kap_06.pdf;jsessionid=5B485B2B276E5C8E58A78FB7172440EF.1_cid284?__blob=publicationFile&amp;v=7e1</a>). Wieviel sogenannte „biozidbehandelte“ Alltagsprodukte in Gebrauch sind, deren Biozide z.B. bei der Reinigung über das Abwasser in die Gewässer gelangen, ist völlig unbekannt (vgl. Smolka 2016) (11-Smolka S., PAN Germany (2016): Gewässerbelastungen durch Pestizide und Biozide. Abrufbar unter: Gewässerbelastungen durch Pestizide und Biozide (wrrl-info.de)). Der Entwurf des BP liefert keine quantifizierte Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes Elbe eingesetzt und in die Umwelt freigesetzt werden, obwohl diese toxischen Substanzen auch in aquatische Lebensräume gelangen können. Selbst für die wenigen flussgebietsspezifischen oder prioritären Biozide steht eine öffentliche Bestandsaufnahme noch aus, um relevante Daten zu liefern. Der BP-Entwurf verweist lediglich auf eine entsprechende nationale Bestandsaufnahme und auf eine Arbeit, die auf Teileinzugsgebietsebene durchgeführt wurde (vgl. Seite 57). Es gibt aber keinen Weblink zu den entsprechenden Aufzeichnungen (vgl. z.B. Seite 322, kein Link zum LAWA-Dokument). Anhand der Informationen im BP-Entwurf kann man erkennen, dass die Bestandsaufnahme nicht aktuell ist und nur PRTR-Quellen (12-PRTR = Pollutant</p> | <p>Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Selbst wenn zukünftig gemäß der neuen Biozid-Durchführungsverordnung eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland erfolgen wird, würde nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit deren lokaler Anwendung hergestellt werden können. Es besteht demnach auch keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten, so dass eine Erhebung plausibler Daten für diesen Bereich unrealistisch ist.</p> <p>Der aktuelle Permalink zu den entsprechenden Dokumenten zur Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste der LAWA war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs noch nicht bekannt. Es ist vorgesehen, diesen im endgültigen Plan zu ergänzen. Bei der Durchführung der Bestandsaufnahme wurden alle aktuell zu den jeweiligen Stoffen verfügbaren Daten berücksichtigt. So wurde z. B. bei den Metallen entsprechend der verfügbaren Daten jeweils auch eine Pfadanalyse durchgeführt.</p> | BP, Kap. 2..1.1, S. 57 und Literaturverzeichnis, S. 322: Ergänzung Permalink der LAWA zu Dokumenten der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Release and Transfer Register: Seit 2008 wiederkehrend müssen Industriebetriebe, Kläranlagen und weitere Verunreinigungsquellen jährlich Informationen über ihre Schadstofffreisetzungen in Luft, Wasser und Boden sowie über die Verbringung des Abwassers und des Abfalls außerhalb des Standortes, wenn festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, in einem Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister den zuständigen Länderbehörden berichten.) berücksichtigt (ebd.).</p>  |   |                               |                 |
| <p>BP-0126-5000-0069-0005</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>Weiterhin wird im BP-Entwurf bestätigt, dass relevante Informationen teilweise nicht verfügbar sind, wie z.B. für das Biozid Cybutryn (vgl. Seite 58). Dies gilt auch für Cypermethrin - eines der wenigen Biozide, die im BP-Entwurf neben TBT adressiert werden und die in Gebrauch sind. Man findet im BP-Entwurf keine Markt-, Verwendungs- oder Freisetzungsdaten, die sich auf die belasteten Wasserkörper beziehen. Laut Seite 129 erfüllen 19 Wasserkörper die UQN für Cypermethrin nicht.</p> | <p>Die Empfehlung in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan kann nicht den Anspruch erfüllen, zu jedem der erwähnten Stoffe umfangreiche Marktanalysen durchzuführen und darzustellen. Zu den aktuell vermarkteten Biozidprodukten sei an dieser Stelle auf das Biozidportal der BAUA verwiesen (<a href="https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html">https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html</a>). Eine Erhebung von Verwendungs- oder Freisetzungsdaten für frei verkäufliche Biozide ist unrealistisch, da keine Meldepflicht für deren Anwendung besteht sowie die räumliche und zeitliche Anwendung vom Ort und Zeitpunkt des Erwerbs entkoppelt sein kann.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0126-5000-0069-0006</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>[Name anonymisiert] weist darauf hin, dass im Rahmen des deutschen „Insektenschutzpakets“ ein Beschluss des Bundeskabinetts über eine Änderung des Naturschutzgesetzes vorliegt, die die Anwendung bestimmter Biozide</p>  | <p>Für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich des Naturschutzes adressiert das BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftungsplanung nicht das geeignete Instrument, um Anwendungsbeschränkungen für potenziell gewässerbelastende Biozidprodukte zu initiieren, dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig im Rahmen der Biozid-Durchführungsverordnung gewonnene Daten perspektivisch bei der Belastung von Gewässern mit Bioziden und der Auswertung und Aufstellung von Monitoringprogrammen berücksichtigt werden.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>(Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nur noch in Ausnahmefällen erlaubt (13-Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 10. Februar 2021: <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf</a>). Diese beabsichtigte Änderung wird in den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe noch nicht behandelt.</p> <p>Der BP sollte eine schnelle Umsetzung und effektive Kontrolle dieser neuen Vorschriften des NaturSchG nach ihrem Inkrafttreten empfehlen, darüber hinaus die Regeln auf andere Schutzgebiete im FGG Elbe wie Natura 2000 Gebiete ausweiten und ebenfalls Anwendungsbeschränkungen für gewässerbelastende Biozidprodukte, insbesondere für Antifoulings, in Schutzgebieten initiieren. Mit den Maßnahmenplanungen sollten entsprechende Vorkehrungen angekündigt und umgesetzt werden.</p> <p>Als weiterer Teil des „Insektenschutzpakets“ wurde vom Bundeskabinett eine Biozid-Durchführungsverordnung beschlossen, die zukünftig u.a. eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland vorschreibt (14-Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid - Produkte. Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021: <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf</a>). PAN Germany regt an, diese Meldedaten (sofern der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, werden sie voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen) dafür zu nutzen, systematisch das Gewässermonitoring in Bezug auf die Identifizierung von Biozidbelastungen auszubauen und zielgerichtete Maßnahmen für deren Vermeidung an der Quelle zu initiieren.</p> |  |                               |                |
| BP-0126-5000-0069-0007 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und</p>   | <p>Die Monitoringprogramme der Länder werden laufend vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und dem Stand des Wissens geprüft und angepasst. Die Grundlage dafür bilden die gesetzlich geregelten Stoffe in den jeweiligen Verordnungen. Die OGewV enthält sowohl in der Liste der flussgebietsspezifischen Schadstoffe (Anlage 6) als auch in der Liste der prioritären Stoffe (Anlage 8)</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>Im Jahr 2019 lag der Inlandsabsatz von den eingesetzten 288 Pestizid-Wirkstoffen in Deutschland bei rund 27.496 Tonnen (ohne inerte Gaze). Zwar werden jährlich diese Absatzdaten erfasst, neuerdings sogar kilogrammgenau, aber eine systematische Übersicht zur regionalen und kulturspezifischen Verwendung (z.B. über ein Einsatzkataster) ist bis heute nicht verbindlich vorgeschrieben. In dem Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung wird nicht über diese Aspekte informiert. Auch nicht darüber, welche Pestizide überhaupt im Monitoring Berücksichtigung finden, wenn von den geregelten Stoffen der Oberflächengewässerverordnung abgesehen wird. Es gibt Hinweise, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Wirkstoffen und ihren Metaboliten regelmäßig im Gewässermonitoring analysiert wird oder Positivfunde nicht in die Bewertung eingehen, weil die Pestizide nicht geregelt sind. Außerdem könne vergleichsweise wenig Wirkstoffe über eine UQN bewertet werden. Es gibt somit auch unter den Pestiziden weiterhin erhebliche Kenntnislücken über ihre Verwendung und über Risiken des Gewässereintrags. In einigen Fällen ist es gar nicht möglich eine Gewässerüberwachung durchzuführen, da die bestehenden UQN so niedrig sind, so dass in diesen Konzentrationsbereichen keine gängigen Analysemethoden verfügbar sind (relevant bei 15 Substanzen wie u.a. Cypermethrin, Cybutryn und Imidacloprid (UBA 2017) (15-UBA (2017): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf</a>, S. 61).</p> <p>Aus Sicht von [Name anonymisiert] sollte deshalb kritisch die Aussagekraft der Ergebnisse des Gewässermonitorings hinterfragt werden und Anstrengungen unternommen werden, diese Defizite und Lücken zu beseitigen. Damit erfolgreich problematische Einträge an der Quelle über zielgerichtete Maßnahmen reduziert werden können, braucht es zunächst ein realistisches Bild der Belastungssituation. Dies gilt für die Gewässerüberwachung von Oberflächengewässern wie auch die der Grundwässer. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans</p> | <p>Umweltqualitätsnormen für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Diese Listen werden in nationalen (flussgebietsspezifische Schadstoffe) und internationalen Prozessen (prioritäre Stoffe) laufend geprüft und fortgeschrieben. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es letztlich keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug.</p> <p>Die angesprochenen kleineren Gewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Dies steht auch im Einklang mit der Wasserkörperdefinition der WRRL. Dies bedeutet aber nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Kleingewässermonitoring und den Zielsetzungen im Rahmen des NAP werden durch die Länder grundsätzlich berücksichtigt. Der Bewirtschaftungsplan stellt jedoch ein Instrument zur Umsetzung der WRRL dar und hat nicht die Aufgabe der Durchführung einer Defizitanalyse in Bezug auf bestehende gesetzliche Regelungen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>enthält keine entsprechenden Aussagen zu diesen Defiziten bzw. wie diese beseitigt werden sollen.</p> <p>Es zeigt sich zudem, dass Pestizideinträge in kleinere Gewässer relevant sind und unbedingt in die Bewertung mit einbezogen werden sollten. Gewässer &lt; 10 km<sup>2</sup> sind für die Biodiversität von großer Bedeutung. Eine aktuelle Studie unter der Leitung des UFZ Leipzig belegt eindrucksvoll, dass Pestizideinträge einen starken Einfluss auf den ökologischen Zustand dieser Kleingewässer nehmen und die gängige Einzelstoffprüfung im Rahmen der Zulassung diese Umweltauswirkungen deutlich unterschätzt (16-Liess M. et al. (2021): Pesticides are the dominant stressors for vulnerable insects in lowland streams. <a href="https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262">https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262</a>).</p> <p>Es ist aus Sicht von [Name anonymisiert] erforderlich, dass aus den fast abgeschlossenen wissenschaftlichen Projekt zum Kleingewässermonitoring innerhalb der kommenden 1-2 Jahre wirksame Indikatoren und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) abgeleitet werden, die dann noch in die Umsetzungsphase des MP für das FGG Elbe und andere Einzugsgebiete bis 2024 einfließen.</p> <p>Insgesamt gibt es noch einige weitere Defizite, die es schwierig machen, kleine und größere Gewässer effektiv vor dem Eintrag von Pestiziden zu schützen. [Name anonymisiert] hat im Entwurf des BP jedoch keine Ausarbeitung oder Ergebnisse einer Lückenanalyse finden können.</p> |  |                               |                |
| BP-0126-5000-0069-0008 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>Es fällt auf, dass nur im Entwurf des BP auf das Phasing-out hingewiesen wird. Dies dient aber eher der Information über die Existenz einer solchen EU-weiten Regelung als der Beschreibung konkreter, stoffbezogener Maßnahmen, die</p>   | Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter der Bedingung von zwei Änderungen zugestimmt. Die Länder werden die Vorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich pflichtgemäß umsetzen. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>innerhalb des Flussgebiets Elbe umgesetzt werden sollen (Seite 148). Im „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung hat das Bundeskabinett Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen (19-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bearbeitungsstand: 09.04.2021): <a href="https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf;jsessionid=E1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.li ve832?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf;jsessionid=E1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.li ve832?__blob=publicationFile&amp;v=2</a>). Die Änderungen umfassen konkrete Anwendungsverbote für glyphosathaltige Pestizide, Anwendungsverbote für alle Herbizide und bestimmte Insektizide in Naturschutzgebieten sowie freiwillige Beschränkungen in FFH-Gebieten und den bundesweiten Ausbau pestizidfreier Uferrandstreifen. Besonders letztere Regelung kann zu einer erheblichen Verminderung von Pestizideinträgen in Gewässer beitragen, sofern das Gebiet nicht durch Drainagen entwässert wird, die eine weitere erhebliche Eintragsquelle darstellen. Die Bundesländer in der FGG Elbe sollten sich deshalb dafür aussprechen, dass der Kabinettsbeschluss auch von Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und die Maßnahmen dann nach ihrem Inkrafttreten zügig in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden.</p> |   |                               |                |
| BP-0126-5000-0069-0009 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/> Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Anreize und Ressourcen zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen.<br/> Der Entwurf des BP befasst sich bedauerlicherweise nicht mit neuen oder zusätzlichen ökonomischen Lenkungsinstrumenten zur Minimierung des Einsatzes von Bioziden und Pestiziden. Es gibt weder flussgebietspezifische Empfehlungen für einen zielführenden Einsatz von Subventionen im Rahmen der</p>  | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Agrarförderung, noch einen Hinweis, der die Einführung einer Pestizid- oder Biozidabgabe in Deutschland unterstützt, um die Anforderungen des Artikels 9 WRRL zu gewährleisten. Wir möchten an dieser Stelle auf eine, u.a. von [Name anonymisiert] unterstützte aktuelle Studie hinweisen, die die Effizienz verschiedener Pestizidabgabenmodelle bewertet und dieses Lenkungsinstrument in Hinblick auf die Pestizidreduktionsziele im EU Green Deal empfiehlt (20-Möckel S. et al. (2021): Wirkung verschiedener Abgabekonzepte zur Reduktion des Pestizideinsatzes in Deutschland – eine Simulationsanalyse.<br/> <a href="https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf">https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf</a>). [Name anonymisiert] fordert eine risikobasierte Abgabe nach dem neuen Modell in dieser Studie. Der Betrag, der durch eine solche Abgabe eingenommen wird, sollte gezielt in umweltverträgliche, pestizidfreie Verfahren in der Landwirtschaft und damit auch für einen besseren Schutz der Gewässer vor Pestizideinträgen eingesetzt werden.</p>     |  |                               |                |
| BP-0126-5000-0069-0010 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/> Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Anreize und Ressourcen zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen.<br/> Auch die Ressourcenfrage, d.h. die Behebung der Finanz- und Personallücken in der Umweltverwaltung, werden im Entwurf der Bewirtschaftungsplanung weder thematisiert noch Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen. [Name anonymisiert] beanstandet, dass mehr als 2 Mrd. EUR erst für die Zeit nach 2027 eingeplant werden. Diese Mittel werden dringend zwischen 2021 und 2024 benötigt, um die erforderlichen Maßnahmen für die Zielerreichung bis 2027 umzusetzen. Zugleich lassen sich in den Anhörungsdokumenten kaum Maßnahmen finden, um die Biozid- und Pestizideinträge nachprüfbar bzw. wirksam zu minimieren. Entsprechend stellen wir in Frage, ob bereits</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budget- und Personalplanung ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In der Regel wirken Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft auch zur Verminderung der Biozid- und Pestizideinträge.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um nachprüfbar und wirksam diese Verunreinigungen anzugehen.  |  |                               |                |
| BP-0126-5000-0147-0001 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/> Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.<br/> [Name anonymisiert] stellt fest, dass geeignete Beteiligungsmöglichkeiten für die Umweltverbände und die breite Öffentlichkeit zur 3. Bewirtschaftungsplanung bisher unzureichend sind. Echte Mitwirkungsangebote fehlen dort, wo sie wichtig sind: Auf lokaler Ebene. Die betreffenden Angaben in Kapitel 9 des BP sind unseres Wissens daher nur zum Teil zutreffend. Es fanden nur Informationsveranstaltungen statt, zumeist auf Landes- und FGG-Ebene. Während das erste Veranstaltungsangebot (Werkstattgespräch) der FGG Elbe am 26. August 2020 noch einen Austausch zwischen Stakeholdern zuließ, war dies beim virtuellen Elbeforum im Mai 2021 nur sehr eingeschränkt möglich. Es gab im Vorfeld keine Tagesordnung und es war keine Zeit für eine wirkliche Diskussion vorgesehen. Zudem erhielt [Name anonymisiert] erst Ende April 2021 eine Rückmeldung auf seine Stellungnahmen zur 2. Anhörungsphase (wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen) (4-FGG Elbe (2021): <a href="https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/EG_WRRL/anh/bew-fr/wwbf_2020/Bewertungen_EF_Elbe_WWBF_Homepage.pdf">https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/EG_WRRL/anh/bew-fr/wwbf_2020/Bewertungen_EF_Elbe_WWBF_Homepage.pdf</a>, S. 64 ff). Die einzelnen Anregungen von [Name anonymisiert] wurden zwar von den Flussgebietsbehörden beantwortet, jedoch blieb bei mehr als 80% der vorgetragenen Anliegen offen, ob und wie sie Berücksichtigung finden werden. Zu unserer Anregung, für mehr Transparenz zu sorgen, wurde zwar angekündigt, dass die betreffenden Daten noch veröffentlicht werden (u.a. Bereitstellung aktueller Monitoringdaten, Ergebnisse der Lückenanalyse, Angaben zur Situation der stofflichen Belastung von Schutzgebieten, Aufwand der Maßnahmenumsetzung, Auswirkung von Niedrigwasser auf Verunreinigungen). Bislang wurden diese Informationen jedoch nicht veröffentlicht. Allenfalls zu den</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/> Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und der FGG Elbe in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Die Pandemie hat dabei erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, weil Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. In der FGG Elbe sind die Entwürfe der Pläne und Karten auf der Homepage zusammengefasst verfügbar. Damit hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit den sehr umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Onlineveranstaltung der FGG Elbe im Mai 2021 fand breite Zustimmung der Beteiligten. Das vom Stellungnehmenden geforderte Format mit offenem Dialog war nicht leistbar.</p> <p>Die Aufnahme von künftigen Veranstaltungen, wie vom Stellungnehmenden gefordert, konnte noch nicht erfolgen, da dafür noch keine konkreten Planungen vorliegen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|---|-----------------|
|                               | <p>Monitoringdaten finden sich im BP lückenhafte Aussagen. [Name anonymisiert] fragte in seiner vorangegangenen Stellungnahme auch nach dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland, welches bezüglich der defizitären Umsetzung der UQN-Richtlinie auf den Weg gebracht wurde. Die Frage, ob diese auch mit dem aktuellen Biozid- und Pestizidmanagement im Elbe-Einzugsgebiet zusammenhänge, wurde bisher ebenfalls nicht beantwortet.</p>   |  |   |                 |
| <p>BP-0126-5000-0147-0002</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/> Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/> Bereits im Rahmen der vorangegangenen Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im deutschen Elbeeinzugsgebiet (Konsultation zwischen dem 22.12.2019 und dem 22.6.2020) wurde im betreffenden Anhörungsdokument (5-FGG Elbe (2019): WWBF. Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen (2020) - FGG Elbe (fgg-elbe.de)) das Problem der UQN- Überschreitungen des Biozids TBT hervorgehoben, während der Gewässereintrag aus anderen Biozidverwendungen als ein neu aufkommendes Problem angesehen wurde (vgl. WWBF, Seiten 17-19). Die Problematik der Biozidbelastung im Elbeeinzugsgebiet und in besonders schützenswerten Gebieten wie Natura 2000-Gebieten wird nach Ansicht von [Name anonymisiert] in den vorliegenden Entwürfen dennoch nicht ausreichend wahrgenommen und thematisiert. Beispielsweise gibt es im Einzugsgebiet der Elbe mehrere Schutzgebiete, die wie die Elbe selbst häufig von Sportbootfahrern genutzt werden (UBA 2014) (6-UBA (2014): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf</a>; S. 5). Sportboote werden in der Regel und regelmäßig mit biozidhaltigen Antifoulinganstrichen für den Bewuchsschutz der Rumpfe versehen (UBA 2018) (7-UBA (2018):</p> | <p>Die im Rahmen der Anlage 6 und 8 der OGewV gelisteten Biozidwirkstoffe sind Teil des kontinuierlichen Monitorings in der FGG Elbe. Im Bereich Oberflächengewässer sind allerdings weiterhin nur für wenige Biozidwirkstoffe verbindliche UQN gültig. TBT spielt trotz des Produktions- und Anwendungsverbots weiterhin eine wichtige Rolle bei der Schadstoffbelastung (vgl. Anzahl der Überschreitungen in Tabelle 4-14). Kupfer wird als flussgebietsspezifischer Schadstoff mit Überschreitungen der UQN bereits flächendeckend überwacht, allerdings gilt derzeit nur eine UQN im Kompartiment Schwebstoff/Sediment. Die EU prüft derzeit die Aufnahme weiterer Kandidatenstoffe in die Liste der prioritären Schadstoffe. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt letztlich die rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Weitere Anwendungsbeschränkungen beispielsweise im Bereich Antifouling oder Fassadenfarben liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. In Bezug auf das Maßnahmenprogramm wird ein Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten aufgenommen.</p> | <p>MNP, Kap. 3.1.3, S. 22 (als letzter Absatz): Absatz und Einschub &gt;In der Richtlinie 2013/39/EU wird Bezug genommen auf die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe und erwogen, dass diese oft am kosteneffizientesten durch stoffspezifische Unionsmaßnahmen am Ursprung, zum Beispiel u. a. gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, letztmalig geändert am 10.03.2021, oder der Richtlinie 2010/75/EU erreicht werden kann.&lt;</p> <p>MNP, Kap. 3.1.4, S. 22 (Textänderung):</p> | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        | <p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/180724_ub_a_hg_kupferhaltiger_antifouling-anstriche_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/180724_ub_a_hg_kupferhaltiger_antifouling-anstriche_bf.pdf</a>). Die Biozide in den Anstrichen funktionieren nur, weil sie kontinuierlich freigesetzt und somit bioverfügbar gemacht werden. Insbesondere die Lebensräume in der Nähe von Anlegestellen sind der Freisetzung dieser Biozide ausgesetzt. Die Überwachungspunkte von Schadstoffkonzentrationen im Wasser sind jedoch meist weit entfernt von diesen Verschmutzungsquellen eingerichtet. Im aktuellen BP-Entwurf wird wieder nur der Antifouling-Wirkstoff TBT hervorgehoben, der bereits 2003 verboten wurde (vgl. Seite 128), was zur Folge hat, dass sich das Dokument mit einem Altstoff beschäftigt, aber nicht mit den problematischen Substanzen von heute. So werden ca. 19 % der gesamten Jahresfracht umweltschädlichen Kupfers in deutschen Gewässern allein durch kupferhaltige Antifoulings an Sportbooten verursacht (vgl. UBA 2018). Darüber hinaus wird der Eintrag von Bioziden in das Grundwasser-Ökosystem und seine Auswirkungen auf die Organismen der Grundwasserleiter im Entwurf des BP immer noch nicht behandelt. Studien belegen, dass Biozide aus filmgeschützten Fassadenfarben (z.B. Diuron und Terbutryn) erheblich bei Regenereignissen ausgewaschen und unter anderem über Regenauffangbecken bis in das oberflächennahe Grundwasser versickern können (8-Leuphana Pressemitteilung 2018: Leuphana Wissenschaftler warnen vor Umweltproblemen durch Fassadenanstriche. <a href="https://www.leuphana.de/newsexport/2018/12/21660-Leuphana_Wissenschaftler_warnen_vor__Umweltproblemen_durch_Fassadenanstriche.pdf">https://www.leuphana.de/newsexport/2018/12/21660-Leuphana_Wissenschaftler_warnen_vor__Umweltproblemen_durch_Fassadenanstriche.pdf</a>).</p> |  | <p>&gt;Hierzu wurde die&lt; Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) &gt;erlassen, die neben der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelrichtlinie auch die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgehoben und letztmalig am 10.03.2021 geändert wurde, einbezieht. Die Grundwasserrichtlinie&lt; wurde durch die GrwV, in der Fassung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044), in nationales Recht umgesetzt.</p> |                |
| BP-0126-5000-0147-0003 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:<br/><br/>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>[Name anonymisiert] fordert eine systematische Erhebung der</p>   | <p>Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings und werden durch die Länder überwacht. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen</p> | <p>BP, Kap. 2.1.3, S. 66 (hinter verschobener und neu eingefügter Abb. 2-1): Absatz und Einschub &gt;Darüber hinaus ergeben sich für einige Wasserkörper Belastungen durch zugelassene Wirkstoffe in Folge der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Vermehrt in den letzten Jahren in den</p>  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------|--|---|---|----------------|
|                  | <p>relevanten Eintragspfade und der Belastungssituation bei Bioziden, um die Effizienz bestehender Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf, z. B. die Festlegung von UQN für Biozide oder Risikominderungsmaßnahmen bei der Nutzung, zu bewerten. Ein entsprechender Vorschlag für ein bundesweites Messprogramm für organische Biozide wurde von Seiten des Umweltbundesamts bereits vorgelegt, allerdings liegt die Umsetzung bei den Bundesländern (UBA 2017) (9-UBA-Texte 15/2017: Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf</a>). Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, die einen systematischen Ansatz zur Identifizierung der Hauptverschmutzungsquellen vorschlagen, wurden bisher nicht berücksichtigt. Der BP sollte diese Empfehlungen in seinem Maßnahmenprogramm als konzeptionelle Maßnahme mit aufnehmen, ebenso die Problematik des Eintrags von metallischen Bioziden wie Kupfer und Zink aus Antifouling-Anstrichen oder von Silber aus Textilien.</p> | <p>FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Umsetzungsschritten berücksichtigt.</p> | <p>Fokus gekommen sind Gewässerbelastungen durch Arzneistoffe und Biozide, von denen erst wenige durch gesetzliche UQN geregelt sind und für die auf der Grundlage neuer ökotoxikologischer Erkenntnisse noch konkretere Belastungsaussagen getroffen werden müssen.&lt; Einschub Ende. "Detaillierte Aussagen zu den überregionalen Strategien innerhalb der FGG Elbe zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele bzgl. der signifikanten stofflichen Belastungen finden sich im Kap. 5.1.2."</p> <p>BP, Kap. 5.1.2, S. 172 (als letzter Absatz):<br/>&gt;Eine weitere Gruppe von Stoffen mit Schadpotenzial für die Gewässer, von denen einige wenige bereits eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen und die dem systematischen WRRL-Monitoring durch die Länder unterliegen, sind biozide Wirkstoffe gemäß Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung). Die aktuellen Einträge von</p> |                |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|---|-----------------|
|                               |  |   | <p>Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen (FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden.&lt;</p> |                 |
| <p>BP-0126-5000-0147-0004</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:<br/><br/>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>In Deutschland werden ca. 260 Biozid-Wirkstoffe eingesetzt. Rund 40.000 verschiedene Biozidprodukte sind für den deutschen Markt gemeldet (10-Sachverständigenrat für</p> | <p>Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Selbst wenn zukünftig gemäß der neuen Biozid-Durchführungsverordnung eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland erfolgen wird, würde nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit deren lokaler Anwendung hergestellt werden können. Es besteht demnach auch keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten, so dass eine Erhebung plausibler Daten für diesen Bereich unrealistisch ist.<br/><br/>Der aktuelle Permalink zu den entsprechenden Dokumenten zur Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und</p> | <p>BP, Kap. 2..1.1, S. 57 und Literaturverzeichnis, S. 322: Ergänzung Permalink der LAWA zu Dokumenten der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste</p>   | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Umweltfragen, Kapitel 6 (2016):<br/> <a href="https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_Kap_06.pdf;jsessionid=5B485B2B276E5C8E58A78FB7172440EF.1_cid284?__blob=publicationFile&amp;v=7el">https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_Kap_06.pdf;jsessionid=5B485B2B276E5C8E58A78FB7172440EF.1_cid284?__blob=publicationFile&amp;v=7el</a>). Wieviel sogenannte „biozidbehandelte“ Alltagsprodukte in Gebrauch sind, deren Biozide z.B. bei der Reinigung über das Abwasser in die Gewässer gelangen, ist völlig unbekannt (vgl. Smolka 2016) (11-Smolka S., PAN Germany (2016): Gewässerbelastungen durch Pestizide und Biozide. Abrufbar unter: Gewässerbelastungen durch Pestizide und Biozide (wrrl-info.de)). Der Entwurf des BP liefert keine quantifizierte Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes Elbe eingesetzt und in die Umwelt freigesetzt werden, obwohl diese toxischen Substanzen auch in aquatische Lebensräume gelangen können. Selbst für die wenigen flussgebietspezifischen oder prioritären Biozide steht eine öffentliche Bestandsaufnahme noch aus, um relevante Daten zu liefern. Der BP-Entwurf verweist lediglich auf eine entsprechende nationale Bestandsaufnahme und auf eine Arbeit, die auf Teileinzugsgebietsebene durchgeführt wurde (vgl. Seite 57). Es gibt aber keinen Weblink zu den entsprechenden Aufzeichnungen (vgl. z.B. Seite 322, kein Link zum LAWA-Dokument). Anhand der Informationen im BP-Entwurf kann man erkennen, dass die Bestandsaufnahme nicht aktuell ist und nur PRTR-Quellen (12-PRTR = Pollutant Release and Transfer Register: Seit 2008 wiederkehrend müssen Industriebetriebe, Kläranlagen und weitere Verunreinigungsquellen jährlich Informationen über ihre Schadstofffreisetzungen in Luft, Wasser und Boden sowie über die Verbringung des Abwassers und des Abfalls außerhalb des Standortes, wenn festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, in einem Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister den zuständigen Länderbehörden berichten.) berücksichtigt (ebd.).</p> | <p>Verluste der LAWA war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs noch nicht bekannt. Es ist vorgesehen, diesen im endgültigen Plan zu ergänzen. Bei der Durchführung der Bestandsaufnahme wurden alle aktuell zu den jeweiligen Stoffen verfügbaren Daten berücksichtigt. So wurde z. B. bei den Metallen entsprechend der verfügbaren Daten jeweils auch eine Pfadanalyse durchgeführt.</p>             |                               |                |
| BP-0126-5000-0147-0005 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>         Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende</p>  | <p>Die Empfehlung in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan kann nicht den Anspruch erfüllen, zu jedem der erwähnten Stoffe umfangreiche Marktanalysen durchzuführen und darzustellen. Zu den aktuell vermarkteten Biozidprodukten sei an dieser Stelle auf das Biozidportal der BAUA verwiesen (<a href="https://www.baua.de/DE/Biozid-">https://www.baua.de/DE/Biozid-</a></p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>Weiterhin wird im BP-Entwurf bestätigt, dass relevante Informationen teilweise nicht verfügbar sind, wie z.B. für das Biozid Cybutryn (vgl. Seite 58). Dies gilt auch für Cypermethrin - eines der wenigen Biozide, die im BP-Entwurf neben TBT adressiert werden und die in Gebrauch sind. Man findet im BP-Entwurf keine Markt-, Verwendungs- oder Freisetzungsdaten, die sich auf die belasteten Wasserkörper beziehen. Laut Seite 129 erfüllen 19 Wasserkörper die UQN für Cypermethrin nicht.</p>   | <p>Meldeverordnung/Offen/offen.html). Eine Erhebung von Verwendungs- oder Freisetzungsdaten für frei verkäufliche Biozide ist unrealistisch, da keine Meldepflicht für deren Anwendung besteht sowie die räumliche und zeitliche Anwendung vom Ort und Zeitpunkt des Erwerbs entkoppelt sein kann.</p>   |                               |                |
| BP-0126-5000-0147-0006 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>[Name anonymisiert] weist darauf hin, dass im Rahmen des deutschen „Insektenschutzpakets“ ein Beschluss des Bundeskabinetts über eine Änderung des Naturschutzgesetzes vorliegt, die die Anwendung bestimmter Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nur noch in Ausnahmefällen erlaubt (13-Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 10. Februar 2021: <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf</a>). Diese beabsichtigte Änderung wird in den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe noch nicht behandelt.</p> <p>Der BP sollte eine schnelle Umsetzung und effektive Kontrolle dieser neuen Vorschriften des NaturSchG nach ihrem Inkrafttreten empfehlen, darüber hinaus die Regeln auf andere Schutzgebiete im FGG Elbe wie Natura 2000 Gebiete</p> | <p>Für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich des Naturschutzes adressiert das BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftungsplanung nicht das geeignete Instrument, um Anwendungsbeschränkungen für potenziell gewässerbelastende Biozidprodukte zu initiieren, dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig im Rahmen der Biozid-Durchführungsverordnung gewonnene Daten perspektivisch bei der Belastung von Gewässern mit Bioziden und der Auswertung und Aufstellung von Monitoringprogrammen berücksichtigt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>ausweiten und ebenfalls Anwendungsbeschränkungen für gewässerbelastende Biozidprodukte, insbesondere für Antifoulings, in Schutzgebieten initiieren. Mit den Maßnahmenplanungen sollten entsprechende Vorkehrungen angekündigt und umgesetzt werden.</p> <p>Als weiterer Teil des „Insektenschutzpakets“ wurde vom Bundeskabinett eine Biozid-Durchführungsverordnung beschlossen, die zukünftig u.a. eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland vorschreibt (14-Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid - Produkte. Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021: <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeser_Gesetze/19._Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeser_Gesetze/19._Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf</a>). PAN Germany regt an, diese Meldedaten (sofern der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, werden sie voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen) dafür zu nutzen, systematisch das Gewässermonitoring in Bezug auf die Identifizierung von Biozidbelastungen auszubauen und zielgerichtete Maßnahmen für deren Vermeidung an der Quelle zu initiieren.</p> |   |                               |                |
| BP-0126-5000-0147-0007 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>Im Jahr 2019 lag der Inlandsabsatz von den eingesetzten 288 Pestizid-Wirkstoffen in Deutschland bei rund 27.496 Tonnen (ohne inerte Gaze). Zwar werden jährlich diese Absatzdaten erfasst, neuerdings sogar kilogrammgenau, aber eine systematische Übersicht zur regionalen und kulturspezifischen Verwendung (z.B. über ein Einsatzkataster) ist bis heute nicht verbindlich vorgeschrieben. In dem Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung wird nicht über diese Aspekte informiert. Auch nicht darüber, welche Pestizide überhaupt im Monitoring Berücksichtigung finden, wenn von den geregelten Stoffen der Oberflächengewässerverordnung abgesehen wird. Es gibt Hinweise, dass nur eine vergleichsweise geringe</p>                                     | <p>Die Monitoringprogramme der Länder werden laufend vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und dem Stand des Wissens geprüft und angepasst. Die Grundlage dafür bilden die gesetzlich geregelten Stoffe in den jeweiligen Verordnungen. Die OGEV enthält sowohl in der Liste der flussgebietsspezifischen Schadstoffe (Anlage 6) als auch in der Liste der prioritären Stoffe (Anlage 8) Umweltqualitätsnormen für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Diese Listen werden in nationalen (flussgebietsspezifische Schadstoffe) und internationalen Prozessen (prioritäre Stoffe) laufend geprüft und fortgeschrieben. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es letztlich keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug.</p> <p>Die angesprochenen kleineren Gewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Anzahl an Wirkstoffen und ihren Metaboliten regelmäßig im Gewässermonitoring analysiert wird oder Positivfunde nicht in die Bewertung eingehen, weil die Pestizide nicht geregelt sind. Außerdem könne vergleichsweise wenig Wirkstoffe über eine UQN bewertet werden. Es gibt somit auch unter den Pestiziden weiterhin erhebliche Kenntnislücken über ihre Verwendung und über Risiken des Gewässereintrags. In einigen Fällen ist es gar nicht möglich eine Gewässerüberwachung durchzuführen, da die bestehenden UQN so niedrig sind, so dass in diesen Konzentrationsbereichen keine gängigen Analysemethoden verfügbar sind (relevant bei 15 Substanzen wie u.a. Cypermethrin, Cybutryn und Imidacloprid (UBA 2017) (15-UBA (2017): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf</a>, S. 61).</p> <p>Aus Sicht von [Name anonymisiert] sollte deshalb kritisch die Aussagekraft der Ergebnisse des Gewässermonitorings hinterfragt werden und Anstrengungen unternommen werden, diese Defizite und Lücken zu beseitigen. Damit erfolgreich problematische Einträge an der Quelle über zielgerichtete Maßnahmen reduziert werden können, braucht es zunächst ein realistisches Bild der Belastungssituation. Dies gilt für die Gewässerüberwachung von Oberflächengewässern wie auch die der Grundwässer. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält keine entsprechenden Aussagen zu diesen Defiziten bzw. wie diese beseitigt werden sollen.</p> <p>Es zeigt sich zudem, dass Pestizideinträge in kleinere Gewässer relevant sind und unbedingt in die Bewertung mit einbezogen werden sollten. Gewässer &lt; 10 km<sup>2</sup> sind für die Biodiversität von großer Bedeutung. Eine aktuelle Studie unter der Leitung des UFZ Leipzig belegt eindrucksvoll, dass Pestizideinträge einen starken Einfluss auf den ökologischen Zustand dieser Kleingewässer nehmen und die gängige Einzelstoffprüfung im Rahmen der Zulassung diese Umweltauswirkungen deutlich unterschätzt (16-Liess M. et al. (2021): Pesticides are the dominant stressors for vulnerable insects in lowland streams. <a href="https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262">https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262</a>).</p> <p>Es ist aus Sicht von [Name anonymisiert] erforderlich, dass aus den fast abgeschlossenen wissenschaftlichen Projekt zum Kleingewässermonitoring innerhalb der kommenden 1-2 Jahre</p> | <p>Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Dies steht auch im Einklang mit der Wasserkörperdefinition der WRRL. Dies bedeutet aber nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Kleingewässermonitoring und den Zielsetzungen im Rahmen des NAP werden durch die Länder grundsätzlich berücksichtigt. Der Bewirtschaftungsplan stellt jedoch ein Instrument zur Umsetzung der WRRL dar und hat nicht die Aufgabe der Durchführung einer Defizitanalyse in Bezug auf bestehende gesetzliche Regelungen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>wirksame Indikatoren und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) abgeleitet werden, die dann noch in die Umsetzungsphase des MP für das FGG Elbe und andere Einzugsgebiete bis 2024 einfließen.</p> <p>Insgesamt gibt es noch einige weitere Defizite, die es schwierig machen, kleine und größere Gewässer effektiv vor dem Eintrag von Pestiziden zu schützen. [Name anonymisiert] hat im Entwurf des BP jedoch keine Ausarbeitung oder Ergebnisse einer Lückenanalyse finden können.</p>   |   |                               |                |
| BP-0126-5000-0147-0008 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>Es fällt auf, dass nur im Entwurf des BP auf das Phasing-out hingewiesen wird. Dies dient aber eher der Information über die Existenz einer solchen EU-weiten Regelung als der Beschreibung konkreter, stoffbezogener Maßnahmen, die innerhalb des Flussgebiets Elbe umgesetzt werden sollen (Seite 148). Im „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung hat das Bundeskabinett Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen (19-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bearbeitungsstand: 09.04.2021): <a href="https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf;jsessionid=E1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.liv=832?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf;jsessionid=E1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.liv=832?__blob=publicationFile&amp;v=2</a>). Die Änderungen umfassen konkrete Anwendungsverbote für glyphosathaltige Pestizide, Anwendungsverbote für alle Herbizide und bestimmte Insektizide in Naturschutzgebieten sowie freiwillige Beschränkungen in FFH-Gebieten und den bundesweiten Ausbau pestizidfreier Uferstreifen. Besonders letztere Regelung kann zu einer erheblichen Verminderung von</p> | <p>Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter der Bedingung von zwei Änderungen zugestimmt. Die Länder werden die Vorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich pflichtgemäß umsetzen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Pestizideinträgen in Gewässer beitragen, sofern das Gebiet nicht durch Drainagen entwässert wird, die eine weitere erhebliche Eintragsquelle darstellen. Die Bundesländer in der FGG Elbe sollten sich deshalb dafür aussprechen, dass der Kabinettsbeschluss auch von Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und die Maßnahmen dann nach ihrem Inkrafttreten zügig in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden.</p>  |   |                               |                 |
| <p>BP-0126-5000-0147-0009</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>           Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Anreize und Ressourcen zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen.</p> <p>Der Entwurf des BP befasst sich bedauerlicherweise nicht mit neuen oder zusätzlichen ökonomischen Lenkungsinstrumenten zur Minimierung des Einsatzes von Bioziden und Pestiziden. Es gibt weder flussgebietsspezifische Empfehlungen für einen zielführenden Einsatz von Subventionen im Rahmen der Agrarförderung, noch einen Hinweis, der die Einführung einer Pestizid- oder Biozidabgabe in Deutschland unterstützt, um die Anforderungen des Artikels 9 WRRL zu gewährleisten. Wir möchten an dieser Stelle auf eine, u.a. von [Name anonymisiert] unterstützte aktuelle Studie hinweisen, die die Effizienz verschiedener Pestizidabgabenmodelle bewertet und dieses Lenkungsinstrument in Hinblick auf die Pestizidreduktionsziele im EU Green Deal empfiehlt (20-Möckel S. et al. (2021): Wirkung verschiedener Abgabenkonzepte zur Reduktion des Pestizideinsatzes in Deutschland – eine Simulationsanalyse.<br/> <a href="https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf">https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf</a>). [Name anonymisiert] fordert eine risikobasierte Abgabe nach dem neuen Modell in dieser Studie. Der Betrag, der durch eine solche Abgabe eingenommen wird, sollte gezielt in umweltverträgliche, pestizidfreie Verfahren in der Landwirtschaft und damit auch für einen besseren Schutz der Gewässer vor Pestizideinträgen eingesetzt werden.</p> | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0126-5000-0147-0010 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Anreize und Ressourcen zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen.</p> <p>Auch die Ressourcenfrage, d.h. die Behebung der Finanz- und Personallücken in der Umweltverwaltung, werden im Entwurf der Bewirtschaftungsplanung weder thematisiert noch Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen. [Name anonymisiert] beanstandet, dass mehr als 2 Mrd. EUR erst für die Zeit nach 2027 eingeplant werden. Diese Mittel werden dringend zwischen 2021 und 2024 benötigt, um die erforderlichen Maßnahmen für die Zielerreichung bis 2027 umzusetzen. Zugleich lassen sich in den Anhörungsdokumenten kaum Maßnahmen finden, um die Biozid- und Pestizideinträge nachprüfbar bzw. wirksam zu minimieren. Entsprechend stellen wir in Frage, ob bereits genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um nachprüfbar und wirksam diese Verunreinigungen anzugehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budget- und Personalplanung ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In der Regel wirken Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft auch zur Verminderung der Biozid- und Pestizideinträge.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0126-5000-0173-0001 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.</p> <p>[Name anonymisiert] stellt fest, dass geeignete Beteiligungsmöglichkeiten für die Umweltverbände und die breite Öffentlichkeit zur 3. Bewirtschaftungsplanung bisher unzureichend sind. Echte Mitwirkungsangebote fehlen dort, wo sie wichtig sind: Auf lokaler Ebene. Die betreffenden Angaben in Kapitel 9 des BP sind unseres Wissens daher nur zum Teil zutreffend. Es fanden nur Informationsveranstaltungen statt, zumeist auf Landes- und FGG-Ebene. Während das erste Veranstaltungsangebot (Werkstattgespräch) der FGG Elbe am</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und der FGG Elbe in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Die Pandemie hat dabei erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, weil Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. In der FGG Elbe sind die Entwürfe der Pläne und Karten auf der Homepage zusammengefasst verfügbar. Damit hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit den sehr umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Onlineveranstaltung der FGG Elbe im Mai 2021 fand breite Zustimmung der Beteiligten. Das vom Stellungnehmenden geforderte Format mit offenem Dialog war nicht leistbar.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch  |
|------------------------|--|--|---|-----------------|
|                        | <p>26. August 2020 noch einen Austausch zwischen Stakeholdern zuließ, war dies beim virtuellen Elbeforum im Mai 2021 nur sehr eingeschränkt möglich. Es gab im Vorfeld keine Tagesordnung und es war keine Zeit für eine wirkliche Diskussion vorgesehen. Zudem erhielt [Name anonymisiert] erst Ende April 2021 eine Rückmeldung auf seine Stellungnahmen zur 2. Anhörungsphase (wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen) (4-FGG Elbe (2021): <a href="https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/EG_WRRL/anh/bew-fr/wwwbf_2020/Bewertungen_EF_Elbe_WWBF_Homepage.pdf">https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/EG_WRRL/anh/bew-fr/wwwbf_2020/Bewertungen_EF_Elbe_WWBF_Homepage.pdf</a>, S. 64 ff). Die einzelnen Anregungen von [Name anonymisiert] wurden zwar von den Flussgebietsbehörden beantwortet, jedoch blieb bei mehr als 80% der vorgetragenen Anliegen offen, ob und wie sie Berücksichtigung finden werden. Zu unserer Anregung, für mehr Transparenz zu sorgen, wurde zwar angekündigt, dass die betreffenden Daten noch veröffentlicht werden (u.a. Bereitstellung aktueller Monitoringdaten, Ergebnisse der Lückenanalyse, Angaben zur Situation der stofflichen Belastung von Schutzgebieten, Aufwand der Maßnahmenumsetzung, Auswirkung von Niedrigwasser auf Verunreinigungen). Bisher wurden diese Informationen jedoch nicht veröffentlicht. Allenfalls zu den Monitoringdaten finden sich im BP lückenhafte Aussagen. [Name anonymisiert] fragte in seiner vorangegangenen Stellungnahme auch nach dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland, welches bezüglich der defizitären Umsetzung der UQN-Richtlinie auf den Weg gebracht wurde. Die Frage, ob diese auch mit dem aktuellen Biozid- und Pestizidmanagement im Elbe-Einzugsgebiet zusammenhänge, wurde bisher ebenfalls nicht beantwortet.</p> | <p>Die Aufnahme von künftigen Veranstaltungen, wie vom Stellungnehmenden gefordert, konnte noch nicht erfolgen, da dafür noch keine konkreten Planungen vorliegen.</p>   |   |                 |
| BP-0126-5000-0173-0002 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:<br/><br/>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>Bereits im Rahmen der vorangegangenen Anhörung zu den</p>   | <p>Die im Rahmen der Anlage 6 und 8 der OGewV gelisteten Biozidwirkstoffe sind Teil des kontinuierlichen Monitorings in der FGG Elbe. Im Bereich Oberflächengewässer sind allerdings weiterhin nur für wenige Biozidwirkstoffe verbindliche UQN gültig. TBT spielt trotz des Produktions- und Anwendungsverbots weiterhin eine wichtige Rolle bei der Schadstoffbelastung (vgl. Anzahl der Überschreitungen in Tabelle 4-14). Kupfer wird als flussgebietsspezifischer Schadstoff mit Überschreitungen der UQN bereits flächendeckend überwacht, allerdings gilt derzeit nur eine UQN im Kompartiment Schwebstoff/Sediment. Die EU prüft derzeit die Aufnahme weiterer Kandidatenstoffe in die Liste</p> | <p>MNP, Kap. 3.1.3, S. 22 (als letzter Absatz): Absatz und Einschub &gt;In der Richtlinie 2013/39/EU wird Bezug genommen auf die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten prioritärer</p> | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------|---|--|---|----------------|
|                  | <p>wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im deutschen Elbeeinzugsgebiet (Konsultation zwischen dem 22.12.2019 und dem 22.6.2020) wurde im betreffenden Anhörungsdokument (5-FGG Elbe (2019): WWBF. Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen (2020) - FGG Elbe (fgg-elbe.de)) das Problem der UQN- Überschreitungen des Biozids TBT hervorgehoben, während der Gewässereintrag aus anderen Biozidverwendungen als ein neu aufkommendes Problem angesehen wurde (vgl. WWBF, Seiten 17-19). Die Problematik der Biozidbelastung im Elbeeinzugsgebiet und in besonders schützenswerten Gebieten wie Natura 2000-Gebieten wird nach Ansicht von [Name anonymisiert] in den vorliegenden Entwürfen dennoch nicht ausreichend wahrgenommen und thematisiert. Beispielsweise gibt es im Einzugsgebiet der Elbe mehrere Schutzgebiete, die wie die Elbe selbst häufig von Sportbootfahrern genutzt werden (UBA 2014) (6-UBA (2014): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf</a>; S. 5). Sportboote werden in der Regel und regelmäßig mit biozidhaltigen Antifoulinganstrichen für den Bewuchsschutz der Rumpfe versehen (UBA 2018) (7-UBA (2018): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/180724_ub_a_hg_kupferhaltiger_antifouling-anstriche_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/180724_ub_a_hg_kupferhaltiger_antifouling-anstriche_bf.pdf</a>). Die Biozide in den Anstrichen funktionieren nur, weil sie kontinuierlich freigesetzt und somit bioverfügbar gemacht werden. Insbesondere die Lebensräume in der Nähe von Anlegestellen sind der Freisetzung dieser Biozide ausgesetzt. Die Überwachungspunkte von Schadstoffkonzentrationen im Wasser sind jedoch meist weit entfernt von diesen Verschmutzungsquellen eingerichtet. Im aktuellen BP-Entwurf wird wieder nur der Antifouling-Wirkstoff TBT hervorgehoben, der bereits 2003 verboten wurde (vgl. Seite 128), was zur Folge hat, dass sich das Dokument mit einem Altstoff beschäftigt, aber nicht mit den problematischen Substanzen von heute. So werden ca. 19 % der gesamten Jahresfracht umweltschädlichen Kupfers in deutschen Gewässern allein durch kupferhaltige Antifouling an Sportbooten verursacht (vgl. UBA 2018). Darüber hinaus wird der Eintrag von Bioziden in das Grundwasser-Ökosystem und seine Auswirkungen auf die Organismen der Grundwasserleiter im Entwurf des BP immer noch nicht behandelt. Studien belegen, dass Biozide aus filmgeschützten Fassadenfarben</p> | <p>der prioritären Schadstoffe. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt letztlich die rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug. Weitere Anwendungsbeschränkungen beispielsweise im Bereich Antifouling oder Fassadenfarben liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden. In Bezug auf das Maßnahmenprogramm wird ein Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten aufgenommen.</p> | <p>gefährlicher Stoffe und erwogen, dass diese oft am kosteneffizientesten durch stoffspezifische Unionsmaßnahmen am Ursprung, zum Beispiel u. a. gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, letztmalig geändert am 10.03.2021, oder der Richtlinie 2010/75/EU erreicht werden kann.&lt;</p> <p>MNP, Kap. 3.1.4, S. 22 (Textänderung):<br/>&gt;Hierzu wurde die&lt;<br/>Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)<br/>&gt;erlassen, die neben der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelrichtlinie auch die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgehoben und letztmalig am 10.03.2021</p> |                |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|---|-----------------|
|                               | <p>(z.B. Diuron und Terbutryn) erheblich bei Regenereignissen ausgewaschen und unter anderem über Regenauffangbecken bis in das oberflächennahe Grundwasser versickern können (8-Leuphana Pressemitteilung 2018: Leuphana Wissenschaftler warnen vor Umweltproblemen durch Fassadenanstriche. <a href="https://www.leuphana.de/newsexport/2018/12/21660-Leuphana_Wissenschaftler_warnen_vor_Umweltproblemen_durch_Fassadenanstriche.pdf">https://www.leuphana.de/newsexport/2018/12/21660-Leuphana_Wissenschaftler_warnen_vor_Umweltproblemen_durch_Fassadenanstriche.pdf</a>).</p>   |  | <p>geändert wurde, einbezieht. Die Grundwasserrichtlinie wurde durch die GrwV, in der Fassung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044), in nationales Recht umgesetzt.</p>   |                 |
| <p>BP-0126-5000-0173-0003</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:<br/><br/>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>[Name anonymisiert] fordert eine systematische Erhebung der relevanten Eintragspfade und der Belastungssituation bei Bioziden, um die Effizienz bestehender Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf, z. B. die Festlegung von UQN für Biozide oder Risikominderungsmaßnahmen bei der Nutzung, zu bewerten. Ein entsprechender Vorschlag für ein bundesweites Messprogramm für organische Biozide wurde von Seiten des Umweltbundesamts bereits vorgelegt, allerdings liegt die Umsetzung bei den Bundesländern (UBA 2017) (9-UBA-Texte 15/2017: Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf</a>). Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, die einen systematischen Ansatz zur Identifizierung der Hauptverschmutzungsquellen vorschlagen, wurden bisher nicht berücksichtigt. Der BP sollte diese Empfehlungen in seinem Maßnahmenprogramm als konzeptionelle Maßnahme mit aufnehmen, ebenso die Problematik des Eintrags von metallischen Bioziden wie Kupfer</p> | <p>Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGeWV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings und werden durch die Länder überwacht. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen (FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Umsetzungsschritten berücksichtigt.</p> | <p>BP, Kap. 2.1.3, S. 66 (hinter verschobener und neu eingefügter Abb. 2-1): Absatz und Einschub<br/>&gt;Darüber hinaus ergeben sich für einige Wasserkörper Belastungen durch zugelassene Wirkstoffe in Folge der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Vermehrt in den letzten Jahren in den Fokus gekommen sind Gewässerbelastungen durch Arzneistoffe und Biozide, von denen erst wenige durch gesetzliche UQN geregelt sind und für die auf der Grundlage neuer ökotoxikologischer Erkenntnisse noch konkretere Belastungsaussagen getroffen werden müssen.&lt; Einschub Ende. "Detaillierte Aussagen zu den überregionalen Strategien innerhalb der FGG Elbe zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele bzgl. der signifikanten stofflichen Belastungen finden sich im Kap. 5.1.2."</p> | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|---|----------------|
|                  | und Zink aus Antifouling-Anstrichen oder von Silber aus Textilien. |                   | <p>BP, Kap. 5.1.2, S. 172 (als letzter Absatz):<br/>           &gt;Eine weitere Gruppe von Stoffen mit Schadpotenzial für die Gewässer, von denen einige wenige bereits eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen und die dem systematischen WRRL-Monitoring durch die Länder unterliegen, sind biozide Wirkstoffe gemäß Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung). Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen</p> |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
|                        |  |   | FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden.< |                |
| BP-0126-5000-0173-0004 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>In Deutschland werden ca. 260 Biozid-Wirkstoffe eingesetzt. Rund 40.000 verschiedene Biozidprodukte sind für den deutschen Markt gemeldet (10-Sachverständigenrat für Umweltfragen, Kapitel 6 (2016): <a href="https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_Kap_06.pdf;jsessionid=5B485B2B276E5C8E58A78FB7172440EF.1_cid284?__blob=publicationFile&amp;v=7e1">https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_Kap_06.pdf;jsessionid=5B485B2B276E5C8E58A78FB7172440EF.1_cid284?__blob=publicationFile&amp;v=7e1</a>). Wieviel sogenannte „biozidbehandelte“ Alltagsprodukte in Gebrauch sind, deren Biozide z.B. bei der Reinigung über das Abwasser in die Gewässer gelangen, ist völlig unbekannt (vgl. Smolka 2016) (11-Smolka S., PAN Germany (2016): Gewässerbelastungen durch Pestizide und Biozide. Abrufbar unter: Gewässerbelastungen durch Pestizide und Biozide (wrrl-info.de)). Der Entwurf des BP liefert keine quantifizierten Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes Elbe eingesetzt und in die Umwelt freigesetzt werden, obwohl diese toxischen Substanzen auch in aquatische Lebensräume gelangen können. Selbst für die wenigen flussgebietsspezifischen oder prioritären Biozide steht eine öffentliche Bestandsaufnahme noch aus, um relevante Daten zu liefern. Der BP-Entwurf verweist lediglich auf eine entsprechende nationale Bestandsaufnahme und auf eine</p> | <p>Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Selbst wenn zukünftig gemäß der neuen Biozid-Durchführungsverordnung eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland erfolgen wird, würde nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit deren lokaler Anwendung hergestellt werden können. Es besteht demnach auch keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten, so dass eine Erhebung plausibler Daten für diesen Bereich unrealistisch ist.</p> <p>Der aktuelle Permalink zu den entsprechenden Dokumenten zur Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste der LAWA war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs noch nicht bekannt. Es ist vorgesehen, diesen im endgültigen Plan zu ergänzen. Bei der Durchführung der Bestandsaufnahme wurden alle aktuell zu den jeweiligen Stoffen verfügbaren Daten berücksichtigt. So wurde z. B. bei den Metallen entsprechend der verfügbaren Daten jeweils auch eine Pfadanalyse durchgeführt.</p> | BP, Kap. 2..1.1, S. 57 und Literaturverzeichnis, S. 322: Ergänzung Permalink der LAWA zu Dokumenten der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste                                 | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Arbeit, die auf Teileinzugsgebietsebene durchgeführt wurde (vgl. Seite 57). Es gibt aber keinen Weblink zu den entsprechenden Aufzeichnungen (vgl. z.B. Seite 322, kein Link zum LAWA-Dokument). Anhand der Informationen im BP-Entwurf kann man erkennen, dass die Bestandsaufnahme nicht aktuell ist und nur PRTR-Quellen (12-PRTR = Pollutant Release and Transfer Register: Seit 2008 wiederkehrend müssen Industriebetriebe, Kläranlagen und weitere Verunreinigungsquellen jährlich Informationen über ihre Schadstofffreisetzungen in Luft, Wasser und Boden sowie über die Verbringung des Abwassers und des Abfalls außerhalb des Standortes, wenn festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, in einem Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister den zuständigen Länderbehörden berichten.) berücksichtigt (ebd.).</p>   |   |                               |                 |
| <p>BP-0126-5000-0173-0005</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.<br/>Weiterhin wird im BP-Entwurf bestätigt, dass relevante Informationen teilweise nicht verfügbar sind, wie z.B. für das Biozid Cybutryn (vgl. Seite 58). Dies gilt auch für Cypermethrin - eines der wenigen Biozide, die im BP-Entwurf neben TBT adressiert werden und die in Gebrauch sind. Man findet im BP-Entwurf keine Markt-, Verwendungs- oder Freisetzungsdaten, die sich auf die belasteten Wasserkörper beziehen. Laut Seite 129 erfüllen 19 Wasserkörper die UQN für Cypermethrin nicht.</p> | <p>Die Empfehlung in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan kann nicht den Anspruch erfüllen, zu jedem der erwähnten Stoffe umfangreiche Marktanalysen durchzuführen und darzustellen. Zu den aktuell vermarkteten Biozidprodukten sei an dieser Stelle auf das Biozidportal der BAUA verwiesen (<a href="https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html">https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html</a>). Eine Erhebung von Verwendungs- oder Freisetzungsdaten für frei verkäufliche Biozide ist unrealistisch, da keine Meldepflicht für deren Anwendung besteht sowie die räumliche und zeitliche Anwendung vom Ort und Zeitpunkt des Erwerbs entkoppelt sein kann.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0126-5000-0173-0006</p> | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung<br/>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p>  | <p>Für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich des Naturschutzes adressiert das BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftungsplanung nicht das geeignete Instrument, um Anwendungsbeschränkungen für potenziell gewässerbelastende Biozidprodukte zu initiieren, dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig im Rahmen der Biozid-</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>[Name anonymisiert] weist darauf hin, dass im Rahmen des deutschen „Insektenschutzpakets“ ein Beschluss des Bundeskabinetts über eine Änderung des Naturschutzgesetzes vorliegt, die die Anwendung bestimmter Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nur noch in Ausnahmefällen erlaubt (13-Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 10. Februar 2021: <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf</a>). Diese beabsichtigte Änderung wird in den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe noch nicht behandelt.</p> <p>Der BP sollte eine schnelle Umsetzung und effektive Kontrolle dieser neuen Vorschriften des NaturSchG nach ihrem Inkrafttreten empfehlen, darüber hinaus die Regeln auf andere Schutzgebiete im FGG Elbe wie Natura 2000 Gebiete ausweiten und ebenfalls Anwendungsbeschränkungen für gewässerbelastende Biozidprodukte, insbesondere für Antifoulings, in Schutzgebieten initiieren. Mit den Maßnahmenplanungen sollten entsprechende Vorkehrungen angekündigt und umgesetzt werden.</p> <p>Als weiterer Teil des „Insektenschutzpakets“ wurde vom Bundeskabinett eine Biozid-Durchführungsverordnung beschlossen, die zukünftig u.a. eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland vorschreibt (14-Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid - Produkte. Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021: <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf</a>). PAN Germany regt an, diese Meldedaten (sofern der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, werden sie voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen) dafür zu nutzen, systematisch das Gewässermonitoring in Bezug auf die Identifizierung von Biozidbelastungen auszubauen und zielgerichtete Maßnahmen für deren Vermeidung an der Quelle zu initiieren.</p> | <p>Durchführungsverordnung gewonnene Daten perspektivisch bei der Belastung von Gewässern mit Bioziden und der Auswertung und Aufstellung von Monitoringprogrammen berücksichtigt werden.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0126-5000-0173-0007 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>Im Jahr 2019 lag der Inlandsabsatz von den eingesetzten 288 Pestizid-Wirkstoffen in Deutschland bei rund 27.496 Tonnen (ohne inerte Gaze). Zwar werden jährlich diese Absatzdaten erfasst, neuerdings sogar kilogrammgenau, aber eine systematische Übersicht zur regionalen und kulturspezifischen Verwendung (z.B. über ein Einsatzkataster) ist bis heute nicht verbindlich vorgeschrieben. In dem Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung wird nicht über diese Aspekte informiert. Auch nicht darüber, welche Pestizide überhaupt im Monitoring Berücksichtigung finden, wenn von den geregelten Stoffen der Oberflächengewässerverordnung abgesehen wird. Es gibt Hinweise, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Wirkstoffen und ihren Metaboliten regelmäßig im Gewässermonitoring analysiert wird oder Positivfunde nicht in die Bewertung eingehen, weil die Pestizide nicht geregelt sind. Außerdem könne vergleichsweise wenig Wirkstoffe über eine UQN bewertet werden. Es gibt somit auch unter den Pestiziden weiterhin erhebliche Kenntnislücken über ihre Verwendung und über Risiken des Gewässereintrags. In einigen Fällen ist es gar nicht möglich eine Gewässerüberwachung durchzuführen, da die bestehenden UQN so niedrig sind, so dass in diesen Konzentrationsbereichen keine gängigen Analysemethoden verfügbar sind (relevant bei 15 Substanzen wie u.a. Cypermethrin, Cybutryn und Imidacloprid (UBA 2017) (15-UBA (2017): <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/170829_uba_fachbroschure_wasse_rwirtschaft_mit_anderung_bf.pdf</a>, S. 61).</p> <p>Aus Sicht von [Name anonymisiert] sollte deshalb kritisch die Aussagekraft der Ergebnisse des Gewässermonitorings hinterfragt werden und Anstrengungen unternommen werden, diese Defizite und Lücken zu beseitigen. Damit erfolgreich</p> | <p>Die Monitoringprogramme der Länder werden laufend vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und dem Stand des Wissens geprüft und angepasst. Die Grundlage dafür bilden die gesetzlich geregelten Stoffe in den jeweiligen Verordnungen. Die OGeV enthält sowohl in der Liste der flussgebietsspezifischen Schadstoffe (Anlage 6) als auch in der Liste der prioritären Stoffe (Anlage 8) Umweltqualitätsnormen für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Diese Listen werden in nationalen (flussgebietsspezifische Schadstoffe) und internationalen Prozessen (prioritäre Stoffe) laufend geprüft und fortgeschrieben. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es letztlich keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug.</p> <p>Die angesprochenen kleineren Gewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Dies steht auch im Einklang mit der Wasserkörperdefinition der WRRL. Dies bedeutet aber nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Kleingewässermonitoring und den Zielsetzungen im Rahmen des NAP werden durch die Länder grundsätzlich berücksichtigt. Der Bewirtschaftungsplan stellt jedoch ein Instrument zur Umsetzung der WRRL dar und hat nicht die Aufgabe der Durchführung einer Defizitanalyse in Bezug auf bestehende gesetzliche Regelungen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>problematische Einträge an der Quelle über zielgerichtete Maßnahmen reduziert werden können, braucht es zunächst ein realistisches Bild der Belastungssituation. Dies gilt für die Gewässerüberwachung von Oberflächengewässern wie auch die der Grundwässer. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält keine entsprechenden Aussagen zu diesen Defiziten bzw. wie diese beseitigt werden sollen.</p> <p>Es zeigt sich zudem, dass Pestizideinträge in kleinere Gewässer relevant sind und unbedingt in die Bewertung mit einbezogen werden sollten. Gewässer &lt; 10 km<sup>2</sup> sind für die Biodiversität von großer Bedeutung. Eine aktuelle Studie unter der Leitung des UFZ Leipzig belegt eindrucksvoll, dass Pestizideinträge einen starken Einfluss auf den ökologischen Zustand dieser Kleingewässer nehmen und die gängige Einzelstoffprüfung im Rahmen der Zulassung diese Umweltauswirkungen deutlich unterschätzt (16-Liess M. et al. (2021): Pesticides are the dominant stressors for vulnerable insects in lowland streams. <a href="https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262">https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262</a>).</p> <p>Es ist aus Sicht von [Name anonymisiert] erforderlich, dass aus den fast abgeschlossenen wissenschaftlichen Projekt zum Kleingewässermonitoring innerhalb der kommenden 1-2 Jahre wirksame Indikatoren und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) abgeleitet werden, die dann noch in die Umsetzungsphase des MP für das FGG Elbe und andere Einzugsgebiete bis 2024 einfließen.</p> <p>Insgesamt gibt es noch einige weitere Defizite, die es schwierig machen, kleine und größere Gewässer effektiv vor dem Eintrag von Pestiziden zu schützen. [Name anonymisiert] hat im Entwurf des BP jedoch keine Ausarbeitung oder Ergebnisse einer Lückenanalyse finden können.</p> |   |                               |                |
| BP-0126-5000-0173-0008 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p>   | <p>Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter der Bedingung von zwei Änderungen zugestimmt. Die Länder werden die Vorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich pflichtgemäß umsetzen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>Es fällt auf, dass nur im Entwurf des BP auf das Phasing-out hingewiesen wird. Dies dient aber eher der Information über die Existenz einer solchen EU-weiten Regelung als der Beschreibung konkreter, stoffbezogener Maßnahmen, die innerhalb des Flussgebiets Elbe umgesetzt werden sollen (Seite 148). Im „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung hat das Bundeskabinett Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen (19-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bearbeitungsstand: 09.04.2021): <a href="https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf;jsessionid=E1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.liv=832?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf;jsessionid=E1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.liv=832?__blob=publicationFile&amp;v=2</a>). Die Änderungen umfassen konkrete Anwendungsverbote für glyphosathaltige Pestizide, Anwendungsverbote für alle Herbizide und bestimmte Insektizide in Naturschutzgebieten sowie freiwillige Beschränkungen in FFH-Gebieten und den bundesweiten Ausbau pestizidfreier Uferrandstreifen. Besonders letztere Regelung kann zu einer erheblichen Verminderung von Pestizideinträgen in Gewässer beitragen, sofern das Gebiet nicht durch Drainagen entwässert wird, die eine weitere erhebliche Eintragsquelle darstellen. Die Bundesländer in der FGG Elbe sollten sich deshalb dafür aussprechen, dass der Kabinettsbeschluss auch von Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und die Maßnahmen dann nach ihrem Inkrafttreten zügig in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden.</p> |  |                               |                |
| BP-0126-5000-0173-0009 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p>  | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Anreize und Ressourcen zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen.</p> <p>Der Entwurf des BP befasst sich bedauerlicherweise nicht mit neuen oder zusätzlichen ökonomischen Lenkungsinstrumenten zur Minimierung des Einsatzes von Bioziden und Pestiziden. Es gibt weder flussgebietsspezifische Empfehlungen für einen zielführenden Einsatz von Subventionen im Rahmen der Agrarförderung, noch einen Hinweis, der die Einführung einer Pestizid- oder Biozidabgabe in Deutschland unterstützt, um die Anforderungen des Artikels 9 WRRL zu gewährleisten. Wir möchten an dieser Stelle auf eine, u.a. von [Name anonymisiert] unterstützte aktuelle Studie hinweisen, die die Effizienz verschiedener Pestizidabgabenmodelle bewertet und dieses Lenkungsinstrument in Hinblick auf die Pestizidreduktionsziele im EU Green Deal empfiehlt (20-Möckel S. et al. (2021): Wirkung verschiedener Abgabekonzepte zur Reduktion des Pestizideinsatzes in Deutschland – eine Simulationsanalyse. <a href="https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf">https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf</a>). [Name anonymisiert] fordert eine risikobasierte Abgabe nach dem neuen Modell in dieser Studie. Der Betrag, der durch eine solche Abgabe eingenommen wird, sollte gezielt in umweltverträgliche, pestizidfreie Verfahren in der Landwirtschaft und damit auch für einen besseren Schutz der Gewässer vor Pestizideinträgen eingesetzt werden.</p> |  |                               |                |
| BP-0126-5000-0173-0010 | <p>Bewertung der aktuell vorliegenden Entwürfe der Bewirtschaftungsplanung</p> <p>Die Auswertung von [Name anonymisiert] hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf der 3. Bewirtschaftungsplanung für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe nicht ausreichend auf die von uns hervorgehobenen Probleme zur Biozid- und Pestizidbelastung eingeht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:</p> <p>Anreize und Ressourcen zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen.</p> <p>Auch die Ressourcenfrage, d.h. die Behebung der Finanz- und Personallücken in der Umweltverwaltung, werden im Entwurf der Bewirtschaftungsplanung weder thematisiert noch Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen. [Name anonymisiert] beanstandet, dass mehr als 2 Mrd. EUR erst für die Zeit nach 2027 eingeplant werden. Diese Mittel werden</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Budget- und Personalplanung ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In der Regel wirken Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft auch zur Verminderung der Biozid- und Pestizideinträge.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>dringend zwischen 2021 und 2024 benötigt, um die erforderlichen Maßnahmen für die Zielerreichung bis 2027 umzusetzen. Zugleich lassen sich in den Anhörungsdokumenten kaum Maßnahmen finden, um die Biozid- und Pestizideinträge nachprüfbar bzw. wirksam zu minimieren. Entsprechend stellen wir in Frage, ob bereits genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um nachprüfbar und wirksam diese Verunreinigungen anzugehen.</p>  |  |                               |                |
| BP-0127-5000-0070-0001 | <p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgende Aspekte berücksichtigt:<br/>           -den Gewässerschutz nachhaltig sicherstellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert und dabei die erreichten Erfolge berücksichtigt,<br/>           -eine Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung für eine moderne und wettbewerbsfähige Industrieentwicklung in Europa weiterhin ermöglicht-langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeidet und Planungssicherheit gewährleistet (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot),<br/>           -die tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren berücksichtigt,<br/>           -die Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigt,<br/>           -relevante Quellen (z.B. im Oberlauf) priorisiert und die Unterlieger nicht schlechter stellt,<br/>           - bestehende Belastungen aus vergangener Industrietätigkeit (z. B. Bergbau, Montanindustrie im Harz) entsprechend berücksichtigt.</p> | <p>Die vom Stellungnehmenden geforderten Aspekte sind bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe soweit möglich berücksichtigt worden.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0070-0002 | <p>Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften; hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen</p>   | <p>Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Im Rahmen der WRRL sind Fristverlängerungen nach § 29 WHG und abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG möglich. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele für Wasserkörper innerhalb der FGG Elbe nach fachlicher Prüfung in Anspruch genommen worden. Der Hinweis, dass kleinere und mittlere Unternehmen sich aufgrund mangelnder Ressourcen nicht bei der Aufstellung der Bewirtschaftungsplänen im Rahmen der Öffentlichkeitsaktionen und -beteiligungen der Länder</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.   | einbringen können, wird aufgenommen und an die Länder weitergegeben.   |                               |                |
| BP-0127-5000-0070-0003 | Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota). Zur Schaffung gleich Wettbewerbsbedingungen in Europa erscheint die Anwendung gleicher Standards zur Ermittlung des „guten ökologischen Zustands“ unabdingbar. Nur so kann eine Verlagerung von industriellen Tätigkeiten in andere (außer-) europäische Länder und eine schleichende De-Industrialisierung verhindert werden.  | Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend. Die weitere Harmonisierung der Messverfahren und –methoden im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist natürlich zu begrüßen, kann aber nur auf europäischer Ebene erfolgen. Es existieren dort bereits entsprechende Arbeitsgruppen, die kontinuierlich an dieser Thematik arbeiten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0070-0004 | Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide- grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen. „Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.“ | Auf eine Harmonisierung der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe in den gemeinsamen Gewässern von Deutschland und der Tschechischen Republik wird im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) kontinuierlich hingearbeitet. Darüber hinaus ist zu akzeptieren, dass jeder Mitgliedstaat souverän über das Monitoring und die Zustandsbewertung im legalen Rahmen der WRRL entscheidet. Die einheitliche Vorgabe von Bewertungsmaßstäben in grenzüberschreitenden Flusssystemen an sich kann nur auf europäischer Ebene abgestimmt werden. Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0127-5000-0070-0005 | <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem Abwasseraufkommen oder veränderter Abwasserzusammensetzungen einhergehen, vor erhebliche Genehmigungsrisiken. Dies gilt im Übrigen auch für Abwasserbehandlungsanlagen. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden. Zudem kann die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben maßgeblich von der Lage zu bzw. der Anlage neuer repräsentativer Messstellen abhängen - ohne dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der Vorhaben unterscheiden. Schließlich ist zu beachten, dass es auch für bestehende Erlaubnisse keinen Bestandsschutz gibt und damit bei Anlagenänderungen oder Stoffneubewertungen die Genehmigungsfähigkeit in Frage stehen kann.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbot in Deutschland, die auch in der FGG Elbe zur Anwendung kommt. Über die Berücksichtigung der Urteile im Zusammenhang mit der Erteilung von wasserrechtlicher Genehmigungen entscheidet die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweils bestehenden Ermessensspielraums. Ein neuer Stand des Wissens und der Technik kann im Übrigen immer dazu führen, dass Vorhaben nicht mehr genehmigungsfähig oder entsprechend beauftragt werden. Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, dass Erlaubnisse für die Ewigkeit erteilt werden, ohne einer kritischen Überprüfung nach dem jeweils neuesten Stand des Wissens und der Technik standhalten zu müssen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0070-0006 | <p>Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmenvorschrift in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus</p>   | <p>Die Anwendung von Ausnahmen ist in der WRRL und im WHG geregelt. Generell sind umfangreiche und individuelle Begründungen notwendig, so dass eine Ausnahmenvorschrift in der Praxis nicht zur Regel werden kann.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.</p>  |   |                               |                 |
| <p>BP-0127-5000-0161-0001</p> | <p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Gewässerschutz nachhaltig sicherstellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert und dabei die erreichten Erfolge berücksichtigt eine Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung für eine moderne und wettbewerbsfähige Industrieentwicklung in Europa weiterhin ermöglicht,</li> <li>- langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeidet und Planungssicherheit gewährleistet (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot),</li> <li>- die tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren berücksichtigt,</li> <li>- die Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigt,</li> <li>- relevante Quellen (z.B. im Oberlauf) priorisiert und die Unterlieger nicht schlechter stellt,</li> <li>- bestehende Belastungen aus vergangener Industrietätigkeit (z. B. Bergbau, Montanindustrie im Harz) entsprechend berücksichtigt.</li> </ul> | <p>Die vom Stellungnehmenden geforderten Aspekte sind bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe soweit möglich berücksichtigt worden.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0127-5000-0161-0002</p> | <p>Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften; hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.</p>   | <p>Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Im Rahmen der WRRL sind Fristverlängerungen nach § 29 WHG und abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG möglich. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele für Wasserkörper innerhalb der FGG Elbe nach fachlicher Prüfung in Anspruch genommen worden. Der Hinweis, dass kleinere und mittlere Unternehmen sich aufgrund mangelnder Ressourcen nicht bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne im Rahmen der Öffentlichkeitsaktionen und -beteiligungen der Länder</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | einbringen können, wird aufgenommen und an die Länder weitergegeben.   |                               |                |
| BP-0127-5000-0161-0003 | Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota). Zur Schaffung gleich Wettbewerbsbedingungen in Europa erscheint die Anwendung gleicher Standards zur Ermittlung des „guten ökologischen Zustands“ unabdingbar. Nur so kann eine Verlagerung von industriellen Tätigkeiten in andere (außer-) europäische Länder und eine schleichende De-Industrialisierung verhindert werden.   | Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend. Die weitere Harmonisierung der Messverfahren und –methoden im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist natürlich zu begrüßen, kann aber nur auf europäischer Ebene erfolgen. Es existieren dort bereits entsprechende Arbeitsgruppen, die kontinuierlich an dieser Thematik arbeiten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0161-0004 | Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen. „Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft.“ | Auf eine Harmonisierung der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe in den gemeinsamen Gewässern von Deutschland und der Tschechischen Republik wird im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) kontinuierlich hingearbeitet. Darüber hinaus ist zu akzeptieren, dass jeder Mitgliedstaat souverän über das Monitoring und die Zustandsbewertung im legalen Rahmen der WRRL entscheidet. Die einheitliche Vorgabe von Bewertungsmaßstäben in grenzüberschreitenden Flusssystemen an sich kann nur auf europäischer Ebene abgestimmt werden. Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0127-5000-0161-0005 | <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem Abwasseraufkommen oder veränderter Abwasserzusammensetzungen einhergehen, vor erhebliche Genehmigungsrisiken. Dies gilt im Übrigen auch für Abwasserbehandlungsanlagen. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden. Zudem kann die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben maßgeblich von der Lage zu bzw. der Anlage neuer repräsentativer Messstellen abhängen - ohne dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der Vorhaben unterscheiden. Schließlich ist zu beachten, dass es auch für bestehende Erlaubnisse keinen Bestandsschutz gibt und damit bei Anlagenänderungen oder Stoffneubewertungen die Genehmigungsfähigkeit in Frage stehen kann.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbot in Deutschland, die auch in der FGG Elbe zur Anwendung kommt. Über die Berücksichtigung der Urteile im Zusammenhang mit der Erteilung von wasserrechtlicher Genehmigungen entscheidet die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweils bestehenden Ermessensspielraums. Ein neuer Stand des Wissens und der Technik kann im Übrigen immer dazu führen, dass Vorhaben nicht mehr genehmigungsfähig oder entsprechend beauftragt werden. Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, dass Erlaubnisse für die Ewigkeit erteilt werden, ohne einer kritischen Überprüfung nach dem jeweils neuesten Stand des Wissens und der Technik standhalten zu müssen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0161-0006 | <p>Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus</p>  | <p>Die Anwendung von Ausnahmen sind in der WRRL und im WHG geregelt. Generell sind umfangreiche und individuelle Begründungen notwendig, so dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel werden kann.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.</p>  |  |                               |                 |
| <p>BP-0127-5000-0183-0001</p> | <p>Ziel sollte ein Bewirtschaftungsplan sein, der folgend Aspekte berücksichtigt:<br/>                     -den Gewässerschutz nachhaltig sicherstellt und kontinuierlich mit Augenmaß verbessert und dabei die erreichten Erfolge berücksichtigt,<br/>                     -eine Gewässernutzung im Sinne der integrativen Umweltbetrachtung für eine moderne und wettbewerbsfähige Industrieentwicklung in Europa weiterhin ermöglicht,<br/>                     -langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermeidet und Planungssicherheit gewährleistet (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z. B. Verschlechterungsverbot)<br/>                     -die tatsächlichen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren berücksichtigt,<br/>                     -die Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen würdigt,<br/>                     -relevante Quellen (z.B. im Oberlauf) priorisiert und die Unterlieger nicht schlechter stellt,<br/>                     -bestehende Belastungen aus vergangener Industrietätigkeit (z. B. Bergbau, Montanindustrie im Harz) entsprechend berücksichtigt.</p> | <p>Die vom Stellungnehmenden geforderten Aspekte sind bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe soweit möglich berücksichtigt worden.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0127-5000-0183-0002</p> | <p>Die Zielfestlegung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften; hier sind ökonomische Belange und Betroffenheiten einzelner Unternehmen (Gewässernutzer) künftig umfassend abzubilden und zu aktualisieren. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die gleichermaßen betroffen sind, ist es aufgrund mangelnder Ressourcen regelmäßig nicht möglich, ihre Belange im Rahmen der Aufstellung der Pläne angemessen einzubringen. Dies ist bei der Aufstellung der Pläne zu berücksichtigen. Dabei ist zu diskutieren, inwieweit von den Zielfestlegungen abzuweichen ist bzw. inwiefern längere Übergangszeiträume festgelegt werden müssen. Im Rahmen der Zielfestlegungen</p>   | <p>Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Im Rahmen der WRRL sind Fristverlängerungen nach § 29 WHG und abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG möglich. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele für Wasserkörper innerhalb der FGG Elbe nach fachlicher Prüfung in Anspruch genommen worden. Der Hinweis, dass kleinere und mittlere Unternehmen sich aufgrund mangelnder Ressourcen nicht bei der Aufstellung der Bewirtschaftungsplänen im Rahmen der Öffentlichkeitsaktionen und -beteiligungen der Länder</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | sind volkswirtschaftliche und soziale Folgen angemessen zu berücksichtigen.  | einbringen können, wird aufgenommen und an die Länder weitergegeben.   |                               |                |
| BP-0127-5000-0183-0003 | Die Bewertung der Gewässerqualität sollte europaweit einheitlich erfolgen: Es gibt unterschiedliche Messverfahren und –methoden zur Bewertung der Zielerreichung. Diese sind europaweit nicht vergleichbar. Nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden (wegen der Messung Quecksilber (Hg) in Biota). Zur Schaffung gleich Wettbewerbsbedingungen in Europa erscheint die Anwendung gleicher Standards zur Ermittlung des „guten ökologischen Zustands“ unabdingbar. Nur so kann eine Verlagerung von industriellen Tätigkeiten in andere (außer-) europäische Länder und eine schleichende De-Industrialisierung verhindert werden.   | Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. Die Aussage, dass nur Deutschland flächendeckend einen schlechten chemischen Zustand der Oberflächengewässer festgestellt hat, ist nicht zutreffend. Die weitere Harmonisierung der Messverfahren und –methoden im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist natürlich zu begrüßen, kann aber nur auf europäischer Ebene erfolgen. Es existieren dort bereits entsprechende Arbeitsgruppen, die kontinuierlich an dieser Thematik arbeiten.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0183-0004 | Für den Vollzug der WRRL und die behördliche Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von zentraler Bedeutung (s.a. „Weser case ruling“). Wie das „Verschlechterungsverbot“ und Erreichung des „Guten Zustandes“ von den Mitgliedstaaten ermittelt wird, liegt in deren Ermessen. Hierbei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. So wird z. B. der chemische Zustand der Elbe in Tschechien als „gut“ und nach dem Grenzübertritt nach Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Ursache ist der unterschiedliche Bezugspunkt für die Bestimmung des chemischen Parameters Quecksilber in Tschechien und Deutschland. Tschechien misst direkt im Flusswasser und Deutschland in Biota (Fischen). Beide - grundsätzlich möglichen - Untersuchungsansätze führen für das gleiche Flusssystem zu unterschiedlichen Bewertungen. Nicht nur grenzüberschreitenden Flusssystemen sollten von der WRRL einheitliche Bewertungsmaßstäbe gefordert werden, die eine grenzüberschreitende Bewirtschaftung erst ermöglichen.<br><br>“Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, sowohl was die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten (fish, benthic invertebrate fauna, phytoplankton, makrophytes, phytobenthos) anbelangt, als auch was die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft. | Auf eine Harmonisierung der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe in den gemeinsamen Gewässern von Deutschland und der Tschechischen Republik wird im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) kontinuierlich hingearbeitet. Darüber hinaus ist zu akzeptieren, dass jeder Mitgliedstaat souverän über das Monitoring und die Zustandsbewertung im legalen Rahmen der WRRL entscheidet. Die einheitliche Vorgabe von Bewertungsmaßstäben in grenzüberschreitenden Flusssystemen an sich kann nur auf europäischer Ebene abgestimmt werden. Die deutschen Vertreterinnen der europäischen Arbeitsgruppe CIS WG Chemicals haben die Europäische Kommission bereits mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung darüber informiert, dass sich bei Quecksilber Abweichungen bei der Bewertung von Proben der wässrigen Phase und in Biota ergeben. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0127-5000-0183-0005 | <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderung“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, welche Anforderungen an den ökologisch guten Zustand zu stellen sind. Dies betrifft sowohl die Anzahl der zu untersuchenden ökologischen Qualitätskomponenten als auch die hierfür festgelegten Anforderungen an den guten Zustand. Wann handelt es sich um eine relevante Belastung des Gewässers? Gemäß der Auslegung des EuGH zum Begriff Verschlechterungsverbot (Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13) ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, die sich im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das BVerwG (2017, Elbvertiefungsurteil) überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung in ihrer Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot (2017) auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem Abwasseraufkommen oder veränderter Abwasserzusammensetzungen einhergehen, vor erhebliche Genehmigungsrisiken. Dies gilt im Übrigen auch für Abwasserbehandlungsanlagen. In Verbindung mit der strengen Auslegung des Verschlechterungsverbotes können Neubewertungen von Stoffen sowie neue Analyse- und Bewertungsverfahren dazu führen, dass bisher genehmigungsfähige Vorhaben als nicht mehr genehmigungsfähig bewertet werden. Zudem kann die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben maßgeblich von der Lage zu bzw. der Anlage neuer repräsentativer Messstellen abhängen - ohne dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der Vorhaben unterscheiden. Schließlich ist zu beachten, dass es auch für bestehende Erlaubnisse keinen Bestandsschutz gibt und damit bei Anlagenänderungen oder Stoffneubewertungen die Genehmigungsfähigkeit in Frage stehen kann.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser enthält abgestimmte Empfehlungen für eine gemeinsame Auslegung des Verschlechterungsverbot in Deutschland, die auch in der FGG Elbe zur Anwendung kommt. Über die Berücksichtigung der Urteile im Zusammenhang mit der Erteilung von wasserrechtlicher Genehmigungen entscheidet die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweils bestehenden Ermessensspielraums. Ein neuer Stand des Wissens und der Technik kann im Übrigen immer dazu führen, dass Vorhaben nicht mehr genehmigungsfähig oder entsprechend beauftragt werden. Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, dass Erlaubnisse für die Ewigkeit erteilt werden, ohne einer kritischen Überprüfung nach dem jeweils neuesten Stand des Wissens und der Technik standhalten zu müssen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0127-5000-0183-0006 | <p>Gesetzgeberischer Ansatz muss es sein, dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel wird. Unter Anwendung des Rechtsstaatsprinzips benötigen die Rechtsanwender klare Strukturen und Vorgaben, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Ausnahme sollte für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen (u. A. auch für das Einbringen von Stoffen in Wasserkörper, chemischer Zustand von Oberflächengewässern) und auch aus</p>  | <p>Die Anwendung von Ausnahmen sind in der WRRL und im WHG geregelt. Generell sind umfangreiche und individuelle Begründungen notwendig, so dass eine Ausnahmegesetzgebung in der Praxis nicht zur Regel werden kann.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können. Das Zusammenspiel von Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen sollte der ursprünglichen Intention der WRRL gemäß dazu führen, dass im Vollzug ein ausgewogenes Bewirtschaftungsermessen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Belange erfolgt. Dabei sind der Maßstab effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren.</p>  |   |                               |                 |
| <p>BP-0128-5000-0071-0001</p> | <p>Grundsätzlich sieht die [Name anonymisiert] und die [Name anonymisiert] weiterhin zehn vorrangige Handlungsfelder für den Gewässerschutz im Zeichen der WRRL (im Kontext des ersten Bewirtschaftungszyklus 2008 formuliert), die weiterhin auch für das deutsche Elbegebiet gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fische und Wirbellose herstellen,</li> <li>2. Unterhaltung der Gewässer an ökologische Ziele anpassen,</li> <li>3. Renaturieren und die Gewässerstruktur verbessern,</li> <li>4. Auen wieder an die Gewässer anbinden,</li> <li>5. Diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft reduzieren,</li> <li>6. Gewässer nach Naturschutzzielen bewirtschaften,</li> <li>7. Feuchtgebiete wiedervernässen und den Landschaftswasserhaushalt stabilisieren,</li> <li>8. Wasserwirtschaft an den Klimawandel anpassen,</li> <li>9. Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fördern,</li> <li>10. Umweltkosten in die Wasserpreise integrieren.</li> </ol> | <p>Die genannten Handlungsfelder sind in der Bewirtschaftungsplanung soweit möglich berücksichtigt.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0128-5000-0071-0002</p> | <p>Die [Name anonymisiert] und die [Name anonymisiert] betrachten außerdem die Verzahnung der Bewirtschaftungsplanung mit dem Hochwasserrisikomanagement als eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage, gerade auch im Elbegebiet. Diese wurde im Anhörungsdokument der FGG nicht aufgegriffen. Dabei gilt es, die Belange des Naturschutzes ausdrücklich zu integrieren. Die weitestgehenden Synergien lassen sich im Zusammenhang mit großflächigen Deichrückverlegungen erzielen, die gleichzeitig den guten Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie und – durch die Revitalisierung von Auenlebensräumen – den guten Erhaltungszustand nach NATURA 2000 befördern. Daher sollten bei der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie Deichrückverlegungen Vorrang vor gesteuerten Polderlösungen oder dem Bau zusätzlicher Hochwasserrückhaltebecken eingeräumt werden.</p>   | <p>Deichrückverlegungen stellen eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung der HWRM-RL dar und weisen zudem Synergien zur Umsetzung der WRRL auf. Die Maßnahme ist auch im Maßnahmenprogramm enthalten und wird als naturnahe Maßnahme, soweit möglich, umgesetzt vor gesteuerten Polderlösungen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Ohne direkt genaue Zahlen nennen zu können, gehen wir davon aus, dass der Löwenanteil des bundesweiten Auen-Rückgewinns auf die Elbe entfällt, insbesondere auf die Deichrückverlegungen in Lenzen und im Lödderitzer Forst. Hier nehmen die FGG Elbe und die zuständigen Landesbehörden eine Vorreiterrolle ein.</p> <p>Auf dieser Basis gilt es, die weiteren Potentiale des nationalen Hochwasserschutzprogramms weiter zu verfolgen und zu erschließen, insbesondere an der Schwarzen Elster und an der Unstrut.</p>  |   |                               |                |
| BP-0128-5000-0071-0003 | <p>Bundesweite stärkere Beachtung verdient die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und eine klarere Priorisierung der Schutzgüter.</p>  | <p>Die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist eines der wichtigen zukünftigen Themen. Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z. B. der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts. Bereits jetzt sind in einigen Ländern der FGG Elbe besondere Programme, z. B. in Sachsen-Anhalt "Mehr Raum für unsere Flüsse" oder "Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung" (Sachsen), vorhanden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0128-5000-0071-0004 | <p>Neben dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm bietet an den Bundeswasserstraßen auch das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland die Möglichkeit, Auenfunktionen wiederherzustellen. Die europäische Biodiversitätsstrategie sieht EU-weit mindestens 25.000 km frei fließende Flüsse vor.</p>   | <p>Den Aussagen der Einzelforderung wird zugestimmt. Die Voraussetzungen zur Förderung im Rahmen der europäischen Biodiversitätsstrategie, die EU-weit mindestens 25.000 km frei fließende Flüsse vorsieht, sind sehr hoch.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0128-5000-0071-0005 | <p>Durch Flussbegradigungen, Entwässerung und Deichbau wurden Flächen für Siedlungen und ackerbauliche Nutzung gewonnen, aber auch wichtige Ökosystemfunktionen zerstört. Die Renaturierung von Flusslandschaften hat deshalb großes Potential, mehrere Herausforderungen gleichzeitig anzugehen. Die Reaktivierung verloren gegangener Überschwemmungsflächen hilft, Hochwasserwellen zu kappen. Kurvige Flussläufe und wiedervernässte Wiesen halten Wasser für Trockenzeiten in der Landschaft zurück. Acker wird, in Feuchtgrünland zurückverwandelt, zur Senke für Kohlenstoff.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Und ganz nebenbei entstehen Lebensräume, die aus der heutigen Flusslandschaft schon fast verschwunden waren und bereiten den Boden für die Rückkehr der davon abhängigen Artenvielfalt. Die Voraussetzung ist, dass die Landnutzung an diese feuchte, sich stetig verändernde Umgebung angepasst und auf Dünger und Pestizide verzichtet wird. Das gelingt mit der Haltung kleiner, halbwilder Herden auf extensiven Ganzjahresstandweiden. Die robusten Rinder- und Pferderassen sind nicht nur mit dem Standort einer naturnahen Aue kompatibel. Sie schaffen mit ihrem Fressverhalten, ihren Tritts Spuren und Kothaufen zusätzliche Strukturen. Dafür gibt es beeindruckende Beispiele, ob am Oberrhein, an der Lippe, in den Elbauen oder an der Weißen Elster.</p> <p>Doch diese Haltungsform findet bisher zu wenig Unterstützung. Die Synergien mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielen müssen erkannt, bürokratische Hürden abgebaut und Förderinstrumente verbessert werden, um die „Auenweiden“ großflächig zur Anwendung zu bringen.</p> |   |                               |                |
| BP-0128-5000-0071-0006 | <p>Gewässerstruktur und Durchgängigkeit.</p> <p>Hinsichtlich der Herstellung der linearen Durchgängigkeit begrüßen wir im Grundsatz die Priorisierung in einem Vorranggewässernetz, regen aber weiterhin an, dort auch die Bode als wesentliche Verbindung zum Harz mit aufzunehmen und auch die Durchgängigkeit im Havelkanal (Schleuse Schönwalde) sowie im Teltow-Kanal (Schleuse Kleinmachnow) als hoch prioritär aufzunehmen.</p> <p>Dies ist zu unterstützen, wie auch die Zielstellung, die Fischdurchgängigkeit grundsätzlich nicht nur für die Wanderfische (und Rundmäuler), sondern für alle gewässertypenspezifischen Arten (fischfaunistische Referenz) zu gewährleisten, desgleichen die Forderung nach der Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Anlagen zum Fischaufstieg wie auch zum Fischabstieg.</p>   | <p>Die Forderung wird unterstützt. Zur Entwicklung von flussgebietstypischen Wanderfischbeständen sind die bereits im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans ausgewiesenen, überregionalen Vorranggewässer (überregionale Wanderrouten) mit den ergänzenden regionalen Wanderrouten bzw. bedeutenden Laich- und Aufwuchsgewässern zu vernetzen. Die FGG Elbe hat bereits im Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 ihren Fokus nicht nur auf die überregionalen Vorranggewässer gerichtet. Nach Erfassung der Defizite sind entsprechende Handlungsziele bei der Verbesserung bzw. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit auch für die Nebengewässer gesetzt worden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden in vielen Fällen im Rahmen von umfangreichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt und mit vielfältigen Besatzmaßnahmen gestützt. Große Anstrengungen haben die Länder daher auch bei der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit außerhalb des Vorranggewässernetzes unternommen, die weitergeführt werden. Der Rückbau bestehender Querbauwerke oder ihre Nachrüstung mit funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Fischpässen leistet einen wichtigen Beitrag für die Wiederausbildung gewässerspezifischer Wanderfischbestände. Im deutschen Elbeeinzugsgebiet wurden auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum wichtige</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|--|----------------|
|                        |  | <p>Großvorhaben realisiert, wie am Mulde-Stadtwehr in Dessau, in der Pulsnitz in Sachsen, in der Müritz-Elde-Wasserstraße und im Brandenburger Spreewald. Zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit an den Stauanlagen in Havel und Spree haben sich die Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit dem Bund auf eine gemeinsame Strategie verständigt, die in einem Positionspapier erläutert wird.</p>   |  |                |
| BP-0128-5000-0071-0007 | <p>Das Konfliktfeld Wasserkraft wird im Entwurfsdokument kaum adressiert. Ein Großteil bestehender Wasserkraftanlagen in Deutschland erfüllt die Anforderungen des WHG nicht. Hier besteht ein Vollzugsdefizit und deutlicher Handlungsbedarf.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung, ob vorhandene Wasserkraftanlagen die Anforderungen des WHG erfüllen, obliegt den Ländern.</p>  |  | FGG Elbe       |
| BP-0128-5000-0071-0008 | <p>Die Unterhaltung der Gewässer an gewässerökologische Ziele anzupassen, wird zutreffenderweise als bedeutendes Handlungsfeld angesehen, mögliche Maßnahmen werden ausführlich dargestellt. Unklar bleibt jedoch, wie die FGG darauf hinwirken will, dass diese Ansätze in der Praxis stärkere Verbreitung finden; hier fehlen Aussagen zu entsprechenden Strategien.</p>   | <p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Eine entsprechende Textbox wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.</p> <p>Es werden daher keine detaillierten Aussagen zu Ansätzen, wie die Unterhaltung der Gewässer an gewässerökologische Ziele angepasst wird. Ein Beispiel ist die Zertifizierung von Unternehmen der Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein.</p>   | <p>Ergänzung einer Textbox im Kapitel Einführung des Bewirtschaftungsplans.</p>  | FGG Elbe       |
| BP-0128-5000-0071-0009 | <p>Ein gravierendes Hemmnis für das Erreichen der Umweltziele war bislang, dass Gewässerstrukturverbesserungen an Bundeswasserstraßen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nur im Kontext von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen (Ausbauvorhaben) realisiert werden konnten. Die neuen Zuständigkeiten und die Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Blauen Band stehen, werden in Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsprogramm noch nicht hinreichend betrachtet.</p> | <p>Nachdem der Bundesrat am 07.05.2021 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 25.03.2021 verabschiedeten Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zuzustimmen, ist das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im 28. Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht worden und am 09.06.2021 in Kraft getreten.</p> <p>Das Gesetz regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie</p> | <p>Textergänzung im Kap. 5.1.1 BP Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer</p> | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
|                        |  | <p>(WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen. Das Gesetz enthält außerdem erstmals eine gesetzliche Definition des Begriffs „dem allgemeinen Verkehr dienend“ unter Einbeziehung der Fahrgastschifffahrt sowie Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen. Daneben wird die Anlage 1 zum WaStrG auf alle Binnenwasserstraßen des Bundes erweitert. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans ist erfolgt.</p>  | <p>Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz z hoheitlich durch.</p> |                |
| BP-0128-5000-0071-0010 | <p>Nährstoffbelastung. Richtigerweise wird eine zentrale Herausforderung gesehen in der „Anpassung bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen, z.B. der DüngeVO“. Zu den Rahmenbedingungen gehört aber insbesondere auch die Ausgestaltung der Direktzahlungen im Rahmen der Agrarförderung. Die im Mai 2014 beschlossenen nationalen Regelungen (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz), die auch die intensive Nutzung auf sogenannten „ökologischen Vorrangflächen“ ermöglichen, konterkarieren die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft; hier hätte die zudem Chance bestanden, die Vorrangflächen für Wasser- und Nährstoffrückhalt in der Landschaft zu nutzen. Neben den Entwicklungen in der Agrarpolitik trägt auch die Ausgestaltung der Biomasseförderung im Zuge der Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) entscheidend zur Nährstoffsituation bei.</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0133-5000-0076-0001 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:</p> <p>Forderungen</p> <p>1. Erstellung eines neuen bzw. Aktualisierung und Erweiterung eines bereits bestehenden Einleitkatasters für trinkwasserrelevante Spurenstoffe in der Elbe und ihrer Nebenflüsse (z. B. über Nutzung der Plattform <a href="http://www.thru.de">http://www.thru.de</a>).</p> <p>Um gezielt die Eintragungswege von trinkwasserrelevanten Spurenstoffen zu identifizieren, halten wir es für erforderlich, ein genaueres Einleitkataster zu schaffen bzw. ein bestehendes Kataster zu erweitern und regelmäßig zu aktualisieren. Nach der Richtlinie 2006/166/EU informiert das Datenportal <a href="http://www.thru.de">http://www.thru.de</a>, welches das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (PRTR) abgelöst hat, nur bei Emissionen oberhalb festgelegter Schwellenwerte für diverse Tätigkeiten und explizit nur für 91 definierte Schadstoffe. Eine zusätzliche Ergänzung um entsprechende Einleitungen trinkwasserrelevanter Spurenstoffe ist notwendig, da die Mitgliedsunternehmen Wasservorkommen in sehr unterschiedlichen Gebieten nutzen und letztendlich über das Einzugsgebiet der Elbe auch internationale Gewässerbewirtschaftungsfragen von hoher Relevanz für die Wasserversorger sind.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf verweisen, dass die Errichtung einer öffentlich zugänglichen, elektronischen Datenbank zur Erfassung der Emissionen als verpflichtende Maßnahme für die Vertragsparteien in einer EU-Verordnung aufgeführt ist (1-E-PRTR-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.1.06 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates <a href="https://www.thru.de/thrude/downloads/">https://www.thru.de/thrude/downloads/</a>).</p> | <p>Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Im SchadRegProtAG (Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, zuletzt geändert am 9. Dezember 2020) sind der Betreiber des Registers (Umweltbundesamt) sowie Erhebung, Übermittlung und Bereitstellung der relevanten Informationen definiert. Da unrealistisch erscheint, dass die Industrie freiwillige, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Informationen zur Veröffentlichung bereitstellt, ist der (nationale) Gesetzgeber der richtige Adressat für diese Forderung.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0133-5000-0076-0002 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:</p> <p>Forderungen:</p> <p>2. Erfassung und Darstellung der diffusen Einträge im EZG der Elbe unter Berücksichtigung aller potentiellen Quellen,</p>  | <p>Die Forderung des Stellungnehmenden wird zur Kenntnis genommen. Gerade im Bereich der diffusen Einträge, die stark von den lokalen und regionalen Gegebenheiten abhängen, sind entsprechende Quellen besonders schwer zu erfassen und zu quantifizieren. Die Datenlage wird diesbezüglich kontinuierlich erweitert, ist jedoch für eine fundierte stoffspezifische und einzugsgebietsweite</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>besonders im Dialog mit der Landwirtschaft zur Sensibilisierung für die Aufgaben der Trinkwasserversorgung.</p> <p>Die vorhandenen Programme zur Minderung und Vermeidung von Einträgen aus der Abwasserbehandlung und von diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft sollten fortgeführt und weiterentwickelt werden. Begonnene Maßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung des Eintrages von Nährstoffen, Sediment und Schadstoffen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Oberflächengewässer herrühren, sind beizubehalten und zu fördern.</p> <p>Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit der aktuellen Diskussion zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und dem EU-Leitfaden für Behörden zur Erläuterung der landwirtschaftlichen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie auf Betriebsebene (2-Leitfaden für Behörden zur Erläuterung der landwirtschaftlichen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie auf Betriebsebene <a href="https://ec.europa.eu/environment/water/quantity/pdf/guidance_de.pdf">https://ec.europa.eu/environment/water/quantity/pdf/guidance_de.pdf</a>).</p>   | <p>Modellierung in den meisten Fällen nicht ausreichend. Daher sind in diesem Bereich eher allgemeine und grundlegende Maßnahmen verankert. Im Bereich der Abwasserbehandlung liegen in der Regel detailliertere Daten vor, in diesem Zusammenhang sei z. B. auf die Diskussion um die Erweiterung von Anlagen um eine 4. Reinigungsstufe im Rahmen der nationalen Spurenstoffstrategie verwiesen. Die vorhandenen Programme zur Minderung und Vermeidung von Einträgen aus der Abwasserbehandlung und der Landwirtschaft werden kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt, sofern sie sich in der Praxis als effiziente Maßnahme erwiesen haben.</p> |                               |                |
| BP-0133-5000-0076-0003 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:<br/>Forderungen:<br/>3. Schaffung eines Bewertungssystems zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen zur Emissionsreduktion.</p> <p>Die in der EU-WRRL enthaltenen UQN weichen teilweise erheblich von den Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser (Grenzwerte der TrinkwV und GOW des UBA) ab und eignen sich nicht für eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen zur Emissionsreduktion. Zusätzlich veröffentlichte am Ende des vergangenen Jahrs die EU eine neue Trinkwasserrichtlinie mit weiteren Grenzwerten für anthropogene Spurenstoffe. Nun werden erstmalig auch die nicht relevanten Metabolite (nrM) von Pflanzenschutzmittel- und Biozidprodukten in den Fokus gerückt. Werden relevante Konzentrationen überschritten, führt das zu einem schwer kalkulierbaren Aufwand, da die organischen Spurenstoffe meist gut wasserlöslich sind und die persistenten Substanzen mit einer naturnahen Aufbereitung nur unzureichend zurückgehalten werden können.</p> <p>Darum fordern die Wasserversorger schon länger eine Harmonisierung der Trinkwasser und Wasserrahmenrichtlinie durch die EU (4-Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen</p> | <p>Die nach überwiegend ökotoxikologischen Kriterien abgeleiteten Umweltqualitätsnormen sind das in der WRRL und Tochterrichtlinien verankerte Bewertungssystem für die Einstufung des chemischen Zustands, von dessen Anwendung auch die Länder der FGG Elbe nicht eigenmächtig abweichen können. Eine Harmonisierung der Trinkwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie sowie eine Anpassung der Liste der prioritären Stoffe kann nur auf europäischer Ebene erfolgen.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Parlaments und des Rates vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) <a href="https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2020/2184">https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2020/2184</a>).</p> <p>Da die in Anhang X der EU-WRRL enthaltene Liste von 33 prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik nicht die breite Palette der Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer widerspiegeln können, ist das Bewertungsmodell zu aktualisieren.</p> <p>Das Umweltbundesamt (UBA) entwickelte ein Bewertungskonzept zur Identifizierung von persistenten, mobilen und toxischen (PM- oder PMT-) Stoffen im Rahmen der EU Verordnung REACH. Dieser Ansatz zur Selektion von relevanten chemischen Substanzen, die ein hohes Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen, wird von der [Name anonymisiert] bei der Stoffbewertung mit favorisiert.</p>   |  |                               |                |
| BP-0133-5000-0076-0004 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:<br/>Forderungen:<br/>4. Flexible Ausrichtung des Monitoringspektrums auf aktuelle Stoffe mit relevanten Konzentrationen in der Elbe und ihrer Nebenflüsse einschließlich Erhöhung der Untersuchungsdichte und Integration aller Monitoringergebnisse von Messstellenbetreibern in die Bewertung.</p> <p>Die jährliche Auswertung der Qualitätsdaten der Elbe und ihrer Nebenflüsse im Rahmen der Zusammenarbeit in der [Name anonymisiert] verdeutlicht eine anhaltende Belastung mit anthropogenen Spurenstoffen, die in ihren Konzentrationen den Zielwert des ERM von 0,1 µg/L deutlich überschreiten. Die Spurenstoffe unterliegen hinsichtlich ihrer Art, Zusammensetzung und Konzentrationen einer Dynamik, die auf sehr unterschiedliche Einflussgrößen zurückzuführen ist. Diese Situation erfordert eine flexible Ausrichtung des Monitoringspektrums mit einer zeitnahen Reaktion auf Emissionsereignisse.</p> <p>Dies kann aus Sicht der Wasserversorgung nur durch eine gemeinsame und eng abgestimmte Zusammenarbeit mit den für die Überwachung zuständigen staatlichen Stellen im gesamten Elbeeinzugsgebiet gelingen. Eine besondere Bedeutung hat dabei der Datenaustausch von aktuellen Messergebnissen. Letzteres trifft derzeit nur im Havariefall zu.</p> | <p>Die Bewirtschaftungsplanung ist strategisch auf die Umsetzung der WRRL zum Erreichen der festgelegten Umweltziele im gesamten Einzugsgebiet der Elbe für die nächsten 6 Jahre ausgerichtet. Das Monitoring ist ein wichtiger Baustein der Bewirtschaftungsplanung, die Durchführung obliegt jedoch den einzelnen Ländern. Die FGG Elbe stellt darüber hinaus für die überregionalen und langfristigen Fragestellungen im Einzugsgebiet der Elbe jährlich ein koordiniertes Elbemessprogramm (KEMP) für bestimmte, überregional bedeutende Messstellen auf. Aufgrund der komplexen Abstimmungen auch im Hinblick auf das internationale Messprogramm beginnt die Planung bereits zwei Jahre vor dem eigentlichen Messjahr. Die Umsetzung der Forderung nach einer flexiblen Ausrichtung des Monitoringspektrums mit einer zeitnahen Reaktion auf Emissionsereignisse kann daher nur in direkter Rücksprache mit den jeweils zuständigen Landesbehörden unter Berücksichtigung lokaler Einflussgrößen und aktueller Entwicklungen erfolgen. Dies kann nicht im Rahmen einer auf jeweils sechs Jahre angelegten, strategischen Bewirtschaftungsplanung umgesetzt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Als Maßnahme fordert die [Name anonymisiert] die Einführung eines Informationssystems bei Zielwertüberschreitung (<math>&gt; 0,1 \mu\text{g/L}</math>) von allen Betreibern. Dieser Zielwert für anthropogene naturfremde Stoffe in Fließgewässern ist im „Europäischen Fließgewässermemorandum zu qualitativen Sicherung der Trinkwassergewinnung“ (ERM) begründet (5-Europäisches Fließgewässermemorandum zur qualitativen Sicherung der Trinkwassergewinnung 2020 der IAWR, RIWA, AWE, IAWD, AWWR, ARW <a href="https://www.awe-elbe.de/downloads.html">https://www.awe-elbe.de/downloads.html</a>).</p>   |   |                               |                |
| BP-0133-5000-0076-0005 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:<br/>Forderungen:<br/>6. Nutzung der Ergebnisse kürzlich abgeschlossener Forschungsvorhaben (z. B. RiSKWa) und Umsetzung der Vorschläge in konkrete Projekte.</p> <p>Das Umsetzen von Maßnahmen an der Quelle der Emission ist nicht nur für die Wasserversorger, sondern auch gesamtgesellschaftlich gesehen, die entscheidende Maßnahme für eine langfristige gesicherte Trinkwasserbereitstellung. Einen positiven Ansatz sehen wir in der Weiternutzung der Ergebnisse der vom Bund geförderten Forschungsprojekte „Risikomanagement von neuen Schadstoffen und Krankheitserregern im Wasserkreislauf“ (RiSKWa), „TransRisk“ und „ToxBox“. In den Ergebnisberichten sind Möglichkeiten zur Bewertung und Minimierung von neuen Schadstoffen aufgezeigt worden.</p> | <p>In zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörpern sind neben den Umweltzielen für das Wasser, das für den menschlichen Gebrauch gewonnen wird, auch die Anforderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie bzw. der Trinkwasserverordnung einzuhalten. Dieser Ansatz ist Maßstab für die Bewirtschaftungspläne. Auf den Bericht „Überblick zur Schadstoffsituation im Elbeeinzugsgebiet“ wird hingewiesen, der einen Überblick über Häufigkeit und Auftreten der maßgeblichen Schadstoffe in den Koordinierungsräumen gibt. Bezüglich des aktuellen Standes der Forschung in der Trinkwasseraufbereitung wird auf die Spurenstoffstrategie des Bundes hingewiesen, in dessen Ansätze aktuelle Forschungsergebnisse eingehen. Das Monitoring in der FGG Elbe dient der Erfolgskontrolle der Maßnahmen, es wird kontinuierlich optimiert (Einführung, Harmonisierung und Empfindlichkeit von Messmethoden, Absenkung von Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Erweiterung des Messstellennetzes zu Ermittlungszwecken, Non-Target-Screening, etc.). Dabei fließen auch Ergebnisse von Forschungsvorhaben ein.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0133-5000-0076-0006 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:<br/>Forderungen:<br/>7. Ausrichtung der geplanten Maßnahmen des Bewirtschaftungszeitraums unter der Maßgabe, dass eine naturnahe Aufbereitung und sichere Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Menschen im Einzugsgebiet den höchsten Stellenwert besitzt.</p> <p>Die Ursachen für Belastungen des Oberflächenwassers mit trinkwasserrelevanten Stoffen, die mit naturnahen Verfahren nicht entfernt werden können, liegen fast immer außerhalb des</p>   | <p>Oberflächen- und Grundwasserkörper, aus denen Trinkwasser entnommen wird, werden zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt, um nachteilige Einwirkungen auf das Wasser zu vermeiden. Daher müssen in solchen Wasserkörpern neben den Umweltzielen für das Wasser, das für den menschlichen Gebrauch gewonnen wird, auch die Anforderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie eingehalten werden. Gemäß der in Deutschland durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Vorgehensweise ist die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>durch die Versorger aktiv beeinflussbaren Bereiches. Neben den hohen Aufwendungen für den lokalen Ressourcenschutz sind zusätzliche Aufwendungen für die Sicherung der Wasserversorgung notwendig.<br/>Diese Kosten tragen, entgegen dem in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzip, einseitig die Wasserversorger und gehen damit zu Lasten der Verbraucher.</p> <p>Das steht im Widerspruch zu dem aus der EU-WRRL stammenden Ansatz kostendeckender und verursachergerechter Preise für die jeweiligen Wassernutzungen. Daher favorisieren wir den Vorschlag, die Aufwendungen auf den jeweiligen Emittenten bzw. Produzenten umzulegen. Der Ansatz der Produkthaftung ist in entsprechenden EU Regelungen umzusetzen, wie dies bereits im aktuellen Entwurf der „Nationalen Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums“ gefordert wird (7-Nationale Wasserstrategie - Entwurf des Bundesumweltministeriums vom 08.06.2021<br/><a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download/PDF/Binnengewasser/kurzfassung_wasserstrategie_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download/PDF/Binnengewasser/kurzfassung_wasserstrategie_bf.pdf</a>).</p> | <p>Das Erreichen eines „guten“ Zustands von Wasserkörpern nach den Anforderungen der WRRL ist eine wichtige Voraussetzung zur Verringerung des Aufwands für die Aufbereitung des aus den Gewässern entnommenen Wassers (Rohwassers). Dies kann jedoch nicht in allen Fällen zeitnah erreicht werden, so dass eine Aufbereitung übergangsweise weiterhin notwendig sein wird.</p> <p>Die in Artikel 9 geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten wird in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen insbesondere auch durch die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe umgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Regelungen obliegt dem jeweiligen Gesetzgeber. Der Erlass abgaberechtlicher Regelungen ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               |                |
| BP-0133-5000-0076-0007 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:<br/>Forderungen:<br/>8. Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL mit Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft abgleichen.</p> <p>Bei Maßnahmen, die zu einer Stützung der Niedrigwasserabflüsse in Trockenperioden ergriffen werden, sind auch die Auswirkungen auf die Qualität und das gesamte Ökosystem unbedingt zu beachten. Insbesondere dürfen Maßnahmen, die der Nutzung der Elbe als Transportweg dienen, nicht zu Lasten der Trinkwasserversorgung als ebenfalls bedeutsame Gewässernutzung einhergehen. Das Potential der Maßnahmen zur Minimierung der Klimafolgen und ein nachhaltiges Wassermengen- und Qualitätsmanagement sollten die Grundlage für die WRRL-Bewirtschaftungsplanung sein. Dafür sollten stoffliche und mengenbezogene Entwicklungsszenarien für die Gewässer erarbeitet und in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Ein gemeinsam erarbeiteter Dürremanagementplan für</p>   | <p>Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sind von großer Bedeutung für die Zielerreichung der WRRL. Um den zu erwartenden Einfluss von Klimaänderungen auf Bewirtschaftungsmaßnahmen zu berücksichtigen, hatte die FGG Elbe die Maßnahmen bereits für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum einem „KlimaCheck“ unterzogen. Dabei wurden folgende Aspekte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann die Wirkung der Maßnahme durch Klimaveränderungen positiv oder negativ beeinflusst werden?</li> <li>Welche Klimaveränderungen wirken sich dabei aus (generelle Auswirkungen, Niederschlagszunahme, -abnahme oder Temperaturanstieg)?</li> <li>- Leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Anpassung des Wasserhaushalts an die Wirkungen des Klimawandels?</li> </ul> <p>Die Prüfung, welche Auswirkungen der Klimawandel konkret auf die Wirkung einzelner Maßnahmen vor Ort hat, findet bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Rahmen der Detailplanung vor Ort statt. Erst auf dieser tiefergehenden Planungsebene sind genauere Aussagen zu Veränderungen der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen unter</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist dringend erforderlich. Aus unserer Sicht sollte die gesamte Maßnahmenplanung der WRRL für die FGG Elbe dahingehend überprüft und erweitert werden.</p> <p>An dieser Stelle wird auf die Umsetzung der Vorschläge im Entwurf der „Nationalen Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums“ zur Anpassung der Wasserinfrastruktur an den Klimawandel verwiesen (7-Nationale Wasserstrategie - Entwurf des Bundesumweltministeriums vom 08.06.2021 <a href="https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/kurzfassung_wasserstrategie_bf.pdf">https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/kurzfassung_wasserstrategie_bf.pdf</a>).</p>   | <p>Klimawandelbedingungen möglich, die dann im Rahmen der weiteren Planungsschritte berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gremien der FGG Elbe und auch der IKSE haben begonnen, sich noch intensiver mit dem Thema Niedrigwasser und dessen Bedeutung für die Umsetzung der WRRL auseinanderzusetzen. Auch in der LAWA wurde das Thema aufgegriffen und in der LAWA-VV ein Beschlussvorschlag zur Gründung einer Ad-hoc-AG zum Themenbereich Wasserressourcenmanagement bei Trockenheit/Wassermangel angeregt.</p>  |                               |                |
| BP-0133-5000-0076-0008 | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:</p> <p>Forderungen:</p> <p>9. Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung bei konkurrierenden Nutzungsinteressen gewährleisten.</p> <p>Im Einzugsgebiet der Elbe treffen die vielfältigsten Nutzungsinteressen aufeinander. Neben der Trinkwassergewinnung haben die Schifffahrt, Land- und Forstwirtschaft, Sanierung der bergbaubeeinflussten Gebiete, Industrieansiedlungen, Abwasserbehandlungsanlagen u.v.a.m. einen Anspruch auf die Gewässernutzung. Mit den Auswirkungen des Klimawandels verstärken sich die Konflikte zwischen diesen Nutzungsinteressen. Aber auch ein ökologischer Umbau muss in Hinblick auf ein vorhandenes Konfliktpotential geprüft werden. Die Verringerung der Verfügbarkeit des Wassers beschleunigt diese Konflikte. Ein integriertes überregionales Wasserressourcenmanagement im Flussgebiet der Elbe sollte angesichts der sich ändernden Verhältnisse daher unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche dafür sorgen, dass Wassernutzungen mit höchster Priorität (wie z. B. die Versorgung mit Trinkwasser zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensgrundlage) auch unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen sichergestellt sind.</p> <p>Als Beispiel könnte dabei die Vorrangliste des Wassergesetzes (Oberflächengewässer) des Ministeriums für Infrastruktur und Wassermanagement der Niederlande dienen (9-Rijkswaterstaat, Ministry of Infrastructure and Water Management Wassermanagement in den Niederlanden bei</p> | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. Dabei geht es u. a. um konkrete Probleme der Umsetzung der WRRL, z. B. bei der Probenahme zur Zustandsbewertung. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Trockenheit und Wassermangel - Organisation, Vorrangliste Oberflächengewässer, Nutzungskonflikte, Erfahrungen 2018, Grundwasser, Zukunft - Vortrag von Hans de Fries, 9.12.2019). Auch im Einzugsgebiet der Elbe können länderübergreifende Koordinierungsgruppen unter Einbeziehung der Wasserversorgungsunternehmen zur nachhaltigen und nutzungspriorisierten Mengenbewirtschaftung für zusammenhängende Gewässersysteme etabliert werden.  |   |                               |                |
| BP-0135-5000-0077-0001 | Diese Praxis muss aus unserer Sicht dahingehend verändert werden, dass man in den o.g. Plänen festschreibt, dass es einen Abwägungsprozess geben muss, ob die Durchgängigkeit über einen Wehrrückbau mit allen daraus resultierenden Folgen oder über Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen realisiert werden soll. Letztere sind aus unserer Sicht zu favorisieren. Dabei ist zu gewährleisten, dass<br>1. die Finanzierung der Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren mit Wasserkraftnutzung so gestaltet wird, dass sie den wirtschaftlichen Betrieb dieser nicht beeinträchtigt,<br>2. Wehre nur dann zurückgebaut werden, wenn die nach §35 (3) WHG vorgeschriebene Prüfung, ob eine Wasserkraftnutzung möglich ist, ein negatives Ergebnis erbracht hat. | Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthalten die dem Grunde nach notwendigen Maßnahmen, hier zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit an Querbauwerken. Ob dies durch naturnahe Sohlgleiten oder mehr technisch ausgeprägte Fischaufstiegsanlagen bewerkstelligt werden soll, ist nicht festgelegt und entscheidet sich infolge der nachfolgenden Detailplanungen durch den Maßnahmenträger nach dessen Belangen und unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen. Nach der Ausgestaltung des § 35 Abs. 3 WHG besteht kein direkter Zusammenhang oder gar bindende Vorgabe der dortigen allgemeinen programmatischen Regelungen mit den o. g., konkreten Festlegungen der Flussgebietsplanung zur Herstellung der Durchgängigkeit. oder gar Bedingung für die o. g. Detailplanung und wasserrechtliche Zulassung. Bei Maßnahmen an Querbauwerken, die zur Wasserkrafterzeugung genutzt werden, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers und Maßnahmenverpflichteten im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips der „Verhältnismäßigkeit“ bei den nachfolgenden behördlichen Zulassungs- bzw. Anordnungsverfahren obligatorisch zu beachten. |                               | Thüringen      |
| BP-0135-5000-0077-0002 | Grundsätzlich müssen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme alle rechtlichen Gegebenheiten, die die vorgesehenen Maßnahmen tangieren, berücksichtigen und jeweils nur in Abstimmung mit den Betreibern der bestehenden Anlagen. Dazu gehören die Festlegungen im Thüringer Klimaschutzgesetz §4 (2), nach denen die Landesregierung die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien einschließlich der Wasserkraft unterstützt. Wir bitten und fordern Sie als [Inhalt anonymisiert] auf, wie mündlich zugesagt, diese Hinweise in die Planung mit aufzunehmen.  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes handelt es sich um eine allgemeine programmatische Verpflichtung der Landesregierung, den erneuerbaren Energien – einschließlich der Wasserkraft – die mögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Die Landesregierung und das TMUEN nehmen diese Verpflichtung sehr ernst. Hier sei insbesondere auf die zahlreichen Förderprogramme und Initiativen zugunsten  |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | erneuerbarer Energien hingewiesen. Für den Bereich der Wasserkraft ist auf die Förderung der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen hinzuweisen, die Fördersätze bis zu 90 % vorsieht. Dass diese Maßnahmen und Initiativen in engem Dialog mit der Wasserkraft-Energiewirtschaft und den übrigen „Stakeholdern“ erfolgen, ist selbstverständlich. Auf die verschiedenen Abstimmungen mit der ATW in der Vergangenheit wird hingewiesen. Dieser Dialog wird auch zukünftig uneingeschränkt fortgesetzt.  |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0001 | Der [Name anonymisiert] würdigt die Anstrengungen in den Bundesländern und die vorbildhaften, aber oftmals nur pilothaft umgesetzten Ansätze. Es zeigt sich, dass dieser Modus auch im kommenden Bewirtschaftungszyklus nicht verlassen wird. Die personell angesichts des eigentlich notwendigen Handlungsbedarfs weiterhin stark eingeschränkten Kapazitäten der zuständigen Behörden zeigen, dass die zukünftigen Herausforderungen von den politischen Entscheidungsträger*innen nicht ernst genommen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder betreiben erhebliche Anstrengungen, unter den gegebenen Randbedingungen, Maßnahmen umzusetzen, um die Ziele zu erreichen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0002 | Die absehbare Verfehlung der Zielerreichung führt nun für den dritten Bewirtschaftungszyklus mit der Anwendung des Transparenzansatzes zum Aufschub der Ziele, bis teilweise sehr weit in die Zukunft. Wichtige Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind, werden weiterhin nicht angegangen. Das Ausbleiben dieser Maßnahmen wird zwangsläufig zu einer zukünftigen Verschärfung der Wassersicherheit in Deutschland führen, gleichzeitig die verfügbaren Handlungsoption einengen und die finanziell notwendigen Aufwendungen zukünftig erheblich erhöhen. Das dies kein akzeptables Vorgehen ist, wurde bereits mit dem Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 belegt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0003 | Unsere verbandsinterne länderübergreifende Auswertung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weist auf signifikante Mängel in der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung hin: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das geringe Ambitionsniveau der BWPe und des Beteiligungsprozesses,</li> <li>• Die wenig nachvollziehbaren Maßnahmenpläne, mit unklaren Wirkungsableitungen und unzureichenden Datengrundlagen,</li> <li>• Die nicht nachvollziehbaren Erklärungen über</li> </ul>   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Zustandsverbesserungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die unzureichenden Erläuterungen zum Klimawandel und Klimaanpassungsmaßnahmen,</li> <li>• Die ungenügende Berücksichtigung von Seen, mit oft falschen Maßnahmenausrichtungen.</li> </ul> <p>Mit Blick auf diesen Beobachtungen kommen wir zu dem Schluss, dass aufgrund des sehr geringen Ambitionsniveaus der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme bei gleichzeitig sehr starrem verwaltungsförmigen Vorgehen die Zielerreichung nicht erreichbar ist.</p>  | <p>die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p> |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0004 | <p>In den geringen Ambitionen drückt sich auch ein fehlendes politisches Interesse an der und Bewusstsein für die Erreichung der Ziele der WRRL aus. Die notwendige Transformation hin zu einer nachhaltigen, resilienten Bewirtschaftungsplanung wird entsprechend nicht mit der notwendigen Priorität verfolgt. Aus diesem Grunde darf das Zielerreichungsniveau, begründet mit dem Transparenzansatz, nicht abgesenkt werden. Ein solches Vorgehen erachten wir als rechtswidrig. Entsprechend ist die Fristverlängerung für die Maßnahmenumsetzung nach 2027 nicht rechtskonform. Mit Blick auf die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre, mit fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten und der geringen politischen Priorität für die Erreichung der Ziele kann daher eine Fristverlängerung nicht unterstützt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung aber nicht geteilt.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0005 | <p>Die Umsetzung der WRRL muss mit Hochdruck verfolgt werden und wichtige Weichen für eine erfolgreiche Transformation in der Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen gestellt werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0006 | <p>Die personellen und finanziellen Ressourcen für eine ambitionierte Vollplanung und für die Maßnahmenumsetzung müssen sofort ausgebaut werden. Es darf keine Streichung von Mitteln aufgrund der gegenwärtigen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung erfolgen und damit eine Einschränkung der Handlungsoptionen nachfolgender Generationen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um Problemen bei der Fachkräftegewinnung zu begegnen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0007 | <p>Die Bewirtschaftungsplanung muss integrierte Maßnahmenvorschläge für den Gewässerschutz, für die künftige Wassersicherheit und für den Schutz der Biodiversität gleichermaßen befördern.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und – umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.</p> |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0008 | <p>Wasserwirtschaftliche Ziele müssen in allen relevanten Politikbereichen integriert werden und durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmenprogramme in die Umsetzung kommen. Zur Identifikation zielgerichteter, kostenwirksamer Maßnahmenschwerpunkte müssen integrierte Planungsansätze auf Multifunktionalität und Wirkungsvielfalt ausgerichtet sein. Für die Finanzierung solcher Maßnahmen sollten Fördermöglichkeiten gebündelt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0009 | <p>Ein wassersensibles Flächenmanagement muss befördert und honoriert werden. Entsprechend sollte der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche, bzw. der Landschaftswasserhaushalt an den Parametern eines natürlichen Wasserkreislaufs orientiert werden. Ähnlich der wassersensiblen Stadtentwicklung muss dieser Ansatz auch für den ländlichen Raum verfolgt werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0010 | <p>Zur Sicherung einer kohärenten Fließgewässerentwicklung muss durch flussgerechte Entwicklungskorridore bereits in der übergeordneten Raumplanung sichergestellt werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0011 | <p>Die nationale Wasserstrategie muss als ressortübergreifende Strategie von der neuen Bundesregierung beschlossen werden. Die hier bereits angelegten sektorübergreifenden Dialoge sollten fortgeführt und entsprechende Allianzen und Initiativen angeschoben werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0142-5000-0082-0012 | Der Schutz und die Wiederherstellung von Gewässern und Ökosystemen muss Priorität bei der Maßnahmenauswahl und bei Investitionen erhalten. Dafür sind umfangreiche und leicht zugängliche Budgets für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen. Um dies zu ermöglichen, müssen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich EU und nationale Mittel, mobilisiert und gebündelt werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0013 | Die Umsetzung des Kostendeckungsansatzes muss auf alle Sektoren angewandt werden. Maßnahmenbedingt gewonnene finanzielle Ressourcen sollten für geeignete Wassermanagementaufgaben und für die Beseitigung der damit verbundenen Umwelt- und Ressourcenkosten zur Verfügung stehen. Es sollten weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Sektoren anzuwenden, die für die höchsten Belastungen der Gewässer verantwortlich sind: Landwirtschaft, Energie (Wasserkraft, Kohle, Bergbau und Verbrennung) und die Schifffahrt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0014 | Gegensätzlich ausgerichtete nationale aber auch europäische Subventionen, einschließlich bestimmter Agrarsubventionen, staatlicher Beihilfen für den Wasserkraftsektor und Stromsteuerbefreiungen für Wasserkraft müssen eingestellt werden. Hingegen sollten verbindlichen Maßnahmen und verbindlicher Kriterien aktiver zum Einsatz kommen, um Aktivitäten in anderen Sektoren so anzupassen, dass sie zur Wasserqualität und Biodiversität beitragen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0015 | Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Ausnahmeregelungen sollten nur in besonderen Fällen angewandt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses in einer transparenten und wissenschaftlich fundierten Weise erfolgt, und gegenüber dem öffentlichen Interesse für den Erhalt oder die Wiederherstellung von   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist,   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Süßwasserökosystemen und deren ökologischen Funktionen abgewogen wird. Alle geplanten Infrastrukturprojekte in den BWPs müssen mit einer Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper und mit Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation diese Auswirkungen begleitet werden.  | dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über teilweise 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.   |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0016 | Abgleich der Bewirtschaftungspläne mit Biodiversitätszielen - indem die RBMPs für die Planung von Maßnahmen zur Wiederherstellung frei fließender Flüsse (wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) und den Rückbau veralteter Wehre, Dämme und andere Bauwerke im Fluss beitragen. Dies sollte Vorrang vor Fischtreppen haben, die unzureichend sind. Verbessern Sie Wissen und Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Wassermanagement zu einem guten Wasser- und Sedimentfluss, dem Erhalt von qualitativ hochwertigen Oberflächengewässern und dem Schutz grundwasserabhängiger Ökosystemen und Naturschutzgebieten führt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und – umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0017 | Anwendung von naturnahen Lösungen (NBS) - natürlichen Wasserrückhaltmaßnahmen und natürlichen Klimapuffern, als Alternativen und Ergänzungen zu traditionellen technischen Lösungen. Jeder RBMP sollte eine Strategie zur Pilotierung und zum Upscaling von NBS-Projekten enthalten, um zur bevorzugten Option bei der Planung von infrastrukturellen Maßnahmen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und – umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.   |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0018 | Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0019 | Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger. Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmenträgern entgegen steuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0020 | Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden.... Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit, das in vielen Bundesländern gilt und wird z.B. im Bewirtschaftungsplan von Niedersachsen auch konkret als  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Problem benannt: „Diese freiwilligen Maßnahmenträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten.“  |  |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0021 | Die Umsetzung vor Ort wird teilweise enorm blockiert, weil die durchweg stark landwirtschaftlich geprägten Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Gewässerentwicklung als originäre Landesaufgabe sehen und ihre Verbandsbeiträge nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen. Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.<br>Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0022 | Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL- Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0023 | Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0024 | Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0025 | Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement. Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen. Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie,   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | der FFH- Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.  |   |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0026 | Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Das Urteil des BVerwG vom 13.4.2011 (9 C 2/10) bestätigt, dass ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auch eingeleitet werden kann, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0027 | Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0028 | Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27 WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmenden wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0029 | Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt. ... Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRR-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmenden wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0142-5000-0082-0030 | <p>Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete enthalten überregionale Strategien zur Minderung der Nährstoffeinträge, z. T. basierend auf bundesweiten Ansätzen. Die Analyse der Nährstoffbilanzüberschüsse und Nährstoffeinträge, differenziert nach Eintragspfaden wurde unter anderem in einem deutschlandweiten Modell AGRUM-DE im Auftrag der LAWA für jede Flussgebietseinheit durchgeführt. Diese oder länderspezifisch besser zutreffende Modellierungsergebnisse bildeten die Basis für die Ermittlung der Defizite und des Handlungsbedarfs sowie darauf beruhend die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. In einigen Flussgebieten wurde die detaillierte Vorgehensweise zusätzlich in gesonderten Hintergrundpapieren dargestellt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. Im Rahmen der GAP werden u. a. die Auflagen für Gewässerrandstreifen bundesweit verschärft.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0031 | <p>Der [Name anonymisiert] schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird. Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden. ... Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0142-5000-0082-0032 | Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Aufbau der geforderten Strukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0033 | Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0034 | Der oberflächige Eintrag von Düngemitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngemitteln und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Gewässerrandstreifenregelungen s. § 4a Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Gewässerrandstreifen für das Aufbringen von PSM), § 38 WHG (Umwandlungsverbot), § 38a WHG, § 5 DüV, Länderregelungen.    |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0035 | Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich ihrer Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) gilt seit 1. August 2017. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0142-5000-0082-0036 | Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Bewirtschaftungsplänen durch die Nährstoffbilanzmodellierung dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene ist häufig nicht möglich. Eine Minderung der Nährstoffeinträge über Drainagen erfolgt durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung. Bei Phosphor sind aufgrund der häufig hohen Vorräte im Boden nur langfristig Verbesserungen möglich. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0037 | Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden. Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0038 | Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.                        | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0039 | Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0040 | Die Auswirkungen von Havarien bei Biogasanlagen führen punktuell zu schweren Schädigungen der Gewässerzönose. ... Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die seit 1. August 2017 geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.   | enthält in § 37 eine entsprechende Vorgabe und in § 68 Abs. 10 eine Anpassungsvorschrift für bestehende Biogasanlagen. Vorgaben in Maßnahmenprogrammen sind daher entbehrlich.  |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0041 | Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0042 | Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0043 | Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0044 | Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0045 | Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0046 | Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for HazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden, muss nachgekommen werden. Bisher | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.   | geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Dieser wurde mit der BLANO abgestimmt und enthält somit auch Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Monitoring-Programme und Abkommen (wie OSPAR und HELCOM). Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung dieses sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0047 | Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5 ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0048 | Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen in Antifouling-Beschichtungen ist seit 2008 international verboten. S. auch Verordnung EG 782/2003. Seit 17. September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten (s. International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships). Das organische Biozid Cybutryn ist in der EU seit dem 31. Januar 2017 nicht mehr verkehrsfähig.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0049 | Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0050 | Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. ... Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt, vorangetrieben werden.   | Aufgrund des Kohleausstiegsgesetzes vom 13. August 2020 werden die luftbürtigen Quecksilbereinträge in die Gewässer vermindert werden.  |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0051 | Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden. ... Die 4. Reinigungsstufe ist jedoch nur als Übergangslösung zu verstehen. Letztendlich müssen Maßnahmen an der Verunreinigungsquelle Vorrang haben.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0052 | Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0053 | Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt führen nicht zur Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser.                                     |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0054 | Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen Fisch- und Neunaugenarten, zur Biodiversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf. | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit den anderen Richtlinien (HWRM-RL, FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, MSRL) sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0055 | Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.   | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0142-5000-0082-0056 | Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden. ... Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz). Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.   | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0057 | Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln.  | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0058 | Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können ohne diese Angaben für die OWK, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen,</li> <li>• Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich,</li> <li>• Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie</li> </ul> | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete in Deutschland, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertungen der Qualitätskomponenten und die Belastungen wurden im Rahmen der Defizitanalyse gemäß DPSIR-Ansatz ermittelt und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.</li> </ul>  |  |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0059 | Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von >10 km <sup>2</sup> bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können. | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0060 | Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.  | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit denen der HWRM-RL sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0061 | Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.                           | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0062 | Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden. Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind  | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte - Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt.  | Das Vertragsverletzungsverfahren scheiterte nicht aus lediglich formalen Gründen. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde inhaltlich durch Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C 525/12) voll bestätigt. Artikel 9 WRRL ist in Deutschland umgesetzt.<br>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0063 | Ein Novum der WRRL ist, dass eine Information und eine Anhörung der Öffentlichkeit per se festgeschrieben sind. Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden. | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in den FGGen und den Ländern sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von den FGGen aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Länder für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmenden sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0064 | Mit der letzten Novelle des WHG ist der Bund und in seinem Auftrag das Bundesverkehrsministerium und seine nachgeordneten Behörden für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen zuständig. Zurzeit steht für diese große Aufgabe aber kein gesondertes, zusätzliches Budget zur Verfügung. Vielmehr stehen alle Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen zur Herstellung der  | Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.<br>Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Durchgängigkeit, in direkter Konkurrenz zur Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen.  | Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.   |                               |                |
| BP-0142-5000-0082-0065 | Ähnlich ist die Situation bei der Unterhaltung der Wasserstraßen. Generell geht die verkehrliche Unterhaltung vor. Eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung wird nicht aktiv durchgeführt. Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit. | Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0142-5000-0082-0066 | Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischeauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.  | Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0145-5000-0193-0001 | <p>Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. So ist beispielsweise auch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit eine komplexe Aufgabe. Herausforderungen und Hemmnisse werden im Bewirtschaftungsplan transparent dargestellt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0145-5000-0193-0003 | <p>zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!</p> <p>Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300</p> | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018).</p> <p>Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010).</p> <p>Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO2-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).</p>  |  |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0004 | <p>zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft<br/>Der Abschnitt der Sächsischen Saale ist ein erheblich veränderter Wasserkörper und nicht – wie im Maßnahmenplan beschrieben, ein natürlicher Wasserkörper (NWB).<br/>Das wurde ausführlich in der Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft, der wir angehören und auf die wir uns vollumfänglich beziehen, dargelegt. Wir fügen Auszüge aus dem dortigen Anhang auch hier noch einmal bei.<br/>Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie die Sächsische Saale, das rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als NWB muss unbedingt in erheblich HMWB korrigiert werden.<br/>Ein vollständig anthropogen verändertes Gewässer ist aber nicht per se etwas Schlechtes: Im Gegenteil: Der gefestigte ökologische Zustand hat über Jahrhunderte das geschaffen, was in unserer heutigen Wahrnehmung „Natur pur“ darstellt.<br/>Die gestalterischen Ambitionen der Planer aber in allen Ehren – hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat!<br/>Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c).</p> | <p>Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant.</p> <p>Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Bayern, Kap. 1.2.3.1.</p> <p>Einer generellen Einstufung von Wasserkraftstandorten als „erheblich verändert“ (HMWB) kann nicht entsprochen werden. In den bayerischen Flussgebieten werden bei der HMWB-Ausweisung die Vorgaben der EU und die LAWA-Arbeitshilfe umgesetzt. Im Prüfverfahren nach LAWA-Arbeitshilfe erfolgt zuerst eine Vorprüfung, ob es sich um einen künstlichen Wasserkörper handelt. Wenn nicht, werden die im Wasserkörper vorliegenden anthropogenen hydromorphologischen Veränderungen beurteilt (Screening). Es folgen eine Auflistung der relevanten Nutzungen, die für die hydromorphologischen Veränderungen verantwortlich sind und eine Abschätzung, ob der gute ökologische Zustand aufgrund dieser Veränderungen nicht erreicht wird.</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Zu dem hier vom WWA geplanten Vorhaben 61 und 62 siehe unter den folgenden Punkten.   | Anschließend wird geprüft, ob die bedeutenden hydromorphologischen Veränderungen eines Wasserkörpers, die wegen der benannten Nutzungen nicht rückgängig gemacht werden können, das Wesen des Wasserkörpers insgesamt erheblich verändern. Die Wesensänderung muss nachhaltig sein und ist nur nach Wegfall der spezifizierten Nutzungen reversibel. Sie wird im Interesse des Allgemeinwohls geduldet (Beispiel Trinkwassertalsperren oder Hochwasserschutzdeiche). Die Wesensänderung aufgrund der spezifizierten Nutzung ist der entscheidende Grund für die HMWB-Ausweisung und Grundlage für die Definition des höchsten ökologischen Potenzials.                    |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0005 | zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt<br>Für den hiesigen Bereich Oberfrankens und Thüringens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. (z.B.: <a href="https://link.springer.com/article/10.1007/s00767-021-00477-z">https://link.springer.com/article/10.1007/s00767-021-00477-z</a> , abgerufen am 10.06.2021). Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.   | Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen. |                               | Bayern         |
| BP-0145-5000-0193-0006 | Im Gegenteil: -LAWA-Code 69: geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“-LAWA-Code 61: geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem. - LAWA-Code 62 geplante Maßnahmen zur „Verkürzung von Rückstaubereichen“gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken – und hier zusätzlich vom Thüringischen Vogtland – wird dadurch noch gefördert. Somit müssten dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm. | Die Maßnahmen zur Einhaltung einer Mindestwasserführung und zur Durchgängigkeit ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben.<br>Zudem wurde im Entwurf des Umsetzungskonzepts die Verringerung der Rückstaubereiche ermittelt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.   |                               | Bayern         |
| BP-0145-5000-0193-0007 | zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt. Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontra-ökologisch. Die  | Eine Bewertung der vorgetragenen Aspekte kann nicht pauschal im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgen.   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiopte verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m<sup>2</sup>, das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m<sup>2</sup> - 314m<sup>2</sup>=) 943 m<sup>2</sup>. Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m<sup>2</sup>. Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m<sup>2</sup> Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.</p>                                 | <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, nämlich der Erstellung der sog. Umsetzungskonzepte für hydromorphologische Maßnahmen, der alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschreibt, im Detail verortet, die zeitliche Umsetzung festlegt und mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abstimmt. Das Aufstellen eines UK ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Die konkreten Aspekte vor Ort müssen im Rahmen der UK-Erstellung sowie im nachgeordneten Wasserrechtsverfahren berücksichtigt und bewertet werden.</p> |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0008 | <p>zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt<br/>Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einher gehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Fluss-weit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 aufgeführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Freistaat Bayern untersucht derzeit verschiedene Methoden und Maßnahmen zum Umgang mit Hochwasser in Folge von Starkregen. Hierbei stehen vor Allem dezentrale Maßnahmen im Vordergrund. Entscheidend für die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist u. A. die Vorwarnzeit am jeweiligen Standort bzw. Gewässer. Diese wäre, bezogen auf die vorgeschlagenen kurzfristigen Stauzielabsenkungen im Einzelfall zu prüfen, sollte solch eine Maßnahme als geeignet in Erwägung gezogen werden.</p>   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11.</p>   |   |                               |                |
| <p>BP-0145-5000-0193-0009</p> | <p>zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums<br/>Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete um so deutlicher. Selbst der BUND – ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt – gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: <a href="https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/">https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/</a> abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken.Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits – in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben – auch auf immerhin 1 ha Maßnahmen zur Au-Entwicklung ins Auge fasst, werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant.</p> | <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt.<br/>Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.<br/><br/>Der vorgetragene Aspekt kann nicht pauschal für die Maßnahmenplanung angenommen werden, sondern muss im konkreten Verfahren vor Ort durch die zuständige Rechtsbehörde bewertet werden.</p> |                               | <p>Bayern</p>  |
| <p>BP-0145-5000-0193-0010</p> | <p>zu 7.) Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht<br/>In den Oberläufen – teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein – herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche</p>   | <p>Im Sinne der Intention der WRRL wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit versucht, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern. Unsere Fließgewässer waren früher abgesehen von den von Ihnen genannten natürlichen Abstürzen und Wasserfällen frei</p>   |                               | <p>Bayern</p>  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teil-getrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass alle bislang von den Wasserkraftbetreibern geforderten und von diesen oft auch mit deren eigenem Geld in erheblichem Aufwand errichteten Fischpassagen nicht den erhofften Erfolg gebracht haben. Statt aber nun endlich zuzugeben, dass der Rückgang der Fischbestände sehr viele – in dieser Stellungnahme auch benannte – andere Gründe hat, fällt den Planern nichts anderes ein, als weitere Durchgängigkeitsmaßnahmen zu fordern. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt in den Maßnahmenprogrammen.</p> | <p>durchgängige, verbundene Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der vorhandenen Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Eine Herstellung der Durchgängigkeit zwischen Flusssystemen oder -abschnitten, die früher nicht miteinander verbunden waren, wird grundsätzlich nicht angestrebt.</p> <p>Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen.</p> <p>Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0145-5000-0193-0011 | <p>zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert</p> <p>Den chemischen Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben – die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegenden Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Für die Quecksilberkonzentration in der Sächsischen Saale zeichnet zu mindestens 50% die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende – zu der die Wasserkraft gehört – kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Man scheint es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen – wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung – zu verunmöglichen. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!</p> | <p>Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet. Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten.</p> <p>Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen.</p> <p>Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt.</p> <p>Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0012 | <p>zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht<br/>           In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) findet sich unter Punkt 4.7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten</p> | <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme bewertet die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG. Darunter fallen auch Bau- und Bodendenkmäler. Im Rahmen der SUP müssen jedoch die Umweltwirkungen auf alle Schutzgüter bewertet und abschließend eine Gesamtwirkung des Planes ermittelt werden. Es kann daher sein, dass einzelne Maßnahmen auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Sofern dies zutrifft, wurden Maßnahmen zur möglichen Abmilderung der Auswirkungen benannt.</p> <p>Bezgl. der Bau- und Bodendenkmäler ist beispielsweise eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich.</p>   |                               | Bayern         |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren. „Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen – eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann bereits seit 1860 und war hier 1919 abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände fing hier viel später an und hatte chemische Ursachen. Das Steinmühlenwehr gibt es seit Jahrhunderten. Es zu erhalten und hier wieder eine Wasserkraftanlage zu errichten, wäre die Pflicht einer kulturellen Wiedergutmachung gegenüber dem Unrecht der DDR-Grenzregimes. Mit der Verunmöglichung einer solchen Wiedererrichtung durch die geplante Stauabsenkung wird von ähnlich strukturierter Denkweise dieses alte Unrecht fortgeschrieben. Auch die damals Verantwortlichen waren subjektiv der Meinung das Richtige, nämlich etwas Gutes, zu tun. Dass sich in einem demokratisch verfassten Staat ähnliche Strukturen durchsetzen sollten, erschließt sich uns nicht.</p> | <p>Bezgl. der explizit angesprochenen Mühlkanäle sei darauf hingewiesen, dass diese kulturhistorischen Elemente in Ihrer Daseinsform durch die Forderung der Herstellung der Durchgängigkeit oder angepasster Mindestwasserabgaben nicht per se beseitigt werden.</p>   |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0013 | <p>zu 10.) Das Programm legt seinen Schwerpunkt auf die Gewässermorphologie<br/>Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte</p>   | <p>Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwandelbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge. | <p>Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen.</p> <p>Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.</p> |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0014 | Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier Maßnahmen zur „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“ geplant sind.   | <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt.</p> <p>Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.</p> <p>Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche durch den Gutachter ermittelt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.</p>   |                               | Bayern         |
| BP-0145-5000-0193-0015 | Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der  | Die Maßnahmenplanung für jeden einzelnen Wasserkörper erfolgt belastungsbezogen, das heißt auf Basis der in der Bestandsaufnahme für den Wasserkörper identifizierten signifikanten Belastungen und deren Verursacher („Feinbelastungen“).   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>Chemie und der Freizeitnutzung, nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind – neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber – Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Sächsischen Saale.</p>   | <p>Entsprechend enthalten die Maßnahmenprogramme auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Beseitigung diffuser und punktueller Einleitungen. Auch Maßnahmen zur Minderung der Belastungen durch Teichanlagen oder Freizeitnutzung sind enthalten.</p>   |                               |                |
| <p>BP-0145-5000-0193-0016</p> | <p>zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt<br/>Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das Ökologische Problem Nr. 1 – die Klimaerwärmung – zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ – als Wanderhindernis für einige Fischarten – aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement, Wassersäuberung von Zivilisationsmüll und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende – zu der eben auch die Wasserkraft gehört – kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bieten sich im vorliegenden Flussabschnitt 5_F024 mehrere Standorte an. Vor allem aber der Standort Steinmühlenwehr, für den unsere Planungen schon weit fortgeschritten sind, sollte nicht länger blockiert bzw. sogar torpediert werden! Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen</p> | <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> <p>Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL.</p> <p>Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.</p> |                               | <p>Bayern</p>  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, sollte man woanders suchen. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil!</p>   |   |                               |                |
| <p>BP-0145-5000-0193-0017</p> | <p>zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt<br/>Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fishs nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden allein in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser Ernte- Erwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen – diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.</p> | <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt.<br/>Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.</p> <p>Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport.</p> <p>Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüber hinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke.</p> <p>Die Berücksichtigung fundierter Fachkenntnisse bei Besatzmaßnahmen ist sinnvoll und durch die zuständigen Stellen sicherzustellen.</p> |                               | <p>Bayern</p>  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0145-5000-0193-0018 | <p>zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt<br/>           Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat vielerorts den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt – dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. (Quelle: <a href="https://ekolist.cz/cz/zpravodajstvi/zpravy/specialni-mobilni-konstrukce-ma-omezit-migraci-nezadoucich-druhu-ryb.prospect-to-ma-perlorodkam">https://ekolist.cz/cz/zpravodajstvi/zpravy/specialni-mobilni-konstrukce-ma-omezit-migraci-nezadoucich-druhu-ryb.prospect-to-ma-perlorodkam</a>) Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier, ein ehemaliger strikter Verfechter von „Durchgängigkeit“, im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.</p> | <p>Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet.</p> <p>Die Problematik mit gebietsfremden, invasiven Neobiota ist uns bekannt und wird auch so weit als möglich berücksichtigt. In den bayerischen Gewässern kommen neben den von Ihnen angesprochenen invasiven Krebsarten auch mehrere gebietsfremde invasive Fischarten vor, von denen drei auf der Unionsliste der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 stehen. Am ehesten kann gegen gebietsfremde invasive Fischarten durch Präventionsmaßnahmen (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Verbote, z.B. Vermeidung versehentlicher Ausbringung aus Aquaristik und Teichwirtschaft) und ggf. noch durch sofortige Beseitigungsmaßnahmen in der frühen Phase ihrer Ausbreitung (z.B. Entnahme, Trockenlegung in kleinen, nicht offenen Gewässern) vorgegangen werden. Nach erfolgreicher Etablierung in offenen Gewässern wird es praktisch unmöglich, invasive Arten in deren Ausbreitung zu stoppen.</p> <p>Wanderbewegungen entlang barrierefreier Fließgewässer sind natürliche Prozesse. Viele heimische Arten benötigen daher durchgängige Fließgewässer für ihre natürliche Ausbreitung. Die Weiterverbreitung invasiver Arten lässt sich</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>im Regelfall hingegen nicht durch eine Unterbrechung des Fließkontinuums durch Querbauwerke bzw. Wanderhindernisse aufhalten. Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht stärken Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit insbesondere die heimische Artenvielfalt. Insofern ist die Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit in der gesamtökologischen Einschätzung des LfU auch beim Vorhandensein invasiver Arten im Regelfall zielführend und anzustreben.</p> <p>In Bezug auf die Besiedlung des Mains mit Krebsen liegt offensichtlich eine Verwechslung vor: Bei der dort mittlerweile vorherrschend vorkommenden invasiven Krebsart handelt es sich um den Kamberkrebs und nicht um den Signalkrebs.</p>   |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0019 | <p>zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt<br/>Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter menschlicher Einflussnahme.</p> | <p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren).</p> <p>Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.</p> <p>Prädation durch piscivore Vogelarten stellt einen von meist zahlreichen fischökologisch relevanten Einflussfaktoren an Gewässern dar. In unsere Bewertung des (fisch)ökologischen Zustands beziehen wir grundsätzlich alle potenziell möglichen Einflussfaktoren auf unsere Gewässer mit ein. Wir versuchen dabei immer, die relevanten Faktoren herauszuarbeiten und mit Hilfe der in den Maßnahmenprogrammen verankerten Maßnahmen Verbesserungen zu erreichen.</p> <p>Um den Einfluss des Kormorans auf bedrohte Fischarten und Fischbestände zu reduzieren, hat der Freistaat Bayern ein funktionierendes Kormoranmanagement installiert. Es steht jedem Betroffenen frei sich bei den beiden Kormoranmanagern, bzw. den ehrenamtlich Tätigen im</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Netzwerk Kormoran zu melden. Zusammen können anschließend gewässer- und situationsspezifische Lösungen erarbeitet werden.</p> <p>Zur Untersuchung des Einflusses des Gänsesägers auf Fischbestände, insbesondere Äschen, läuft seit 2020 an der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei in Starnberg, ein Projekt. An mehreren Vergrämstrecken wird evaluiert werden, welche Fischbestandsentwicklungen sich durch gezielte Vergrämaktionen im Vergleich zu Referenzstrecken (keine Vergrämung) einstellen. Ergebnisse können 2025 erwartet werden.</p>   |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0020 | <p>zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt<br/>Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen – in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen von i.d.R. max. 20mm geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.</p> | <p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren).<br/>Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.</p> |                               | Bayern         |
| BP-0145-5000-0193-0021 | <p>zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt<br/>Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppe zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben frei halten. Sie bauen Dämme – auch direkt in die Fischtreppe und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.</p>   | <p>Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.</p>  |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0145-5000-0193-0022 | <p>zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert – hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.</p> | <p>Totholz stellt eine wichtige Komponente zur Herstellung einer natürlichen Strukturvielfalt im Gewässer dar. Ebenso verhält es sich mit einer naturnahen Entwicklung uferbegleitender Gehölzsäume. Die zuständigen Grundstückseigner, ggf. die Wasserwirtschaft selbst, haben jedoch eine Unterhaltungspflicht, der sie nachkommen müssen.</p>   |                               | Bayern         |
| BP-0145-5000-0193-0023 | <p>zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben oder von vorn herein verunmöglichen kann (mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle- und Atomenergie in die Hände.</p>  | <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich</p> |                               | Bayern         |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.</p> <p>Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.</p> <p>Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.</p> <p>Hinweis:<br/>Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.</p>  |                               |                |
| BP-0145-5000-0193-0024 | <p>Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist, zumindest für diesen bayerischen Abschnitt, nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Er geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir ausgesprochen für den Natur- und Gewässerschutz. Wir leisten mit unserer Planung der Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage am Steinmühlenwehr sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.</p> | <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt.</p> <p>Hinweis:<br/>Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.</p>  |                               |                |
| BP-0151-5000-0085-0001 | <p>Anlage: Gutachten Hydor Consult GmbH vom 16.04.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vorab möchten wir uns bedanken, dass uns im Anhörungsverfahren die Möglichkeit gegeben wird, eine Stellungnahme zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein abzugeben.</p> <p>Unsere Interessensgemeinschaft GWK Ilmenau Lockergestein rechts hat daher im Zuge der Verbandsanhörung zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a DüV die HYDOR Consult GmbH damit beauftragt, eine fachliche Bewertung der Ausweisung des GWK Ilmenau Lockergestein rechts sowie der nitratbelasteten Gebiete als Teil der Gebietskulisse durchzuführen. Die fachliche Plausibilität der Verwendung der hierfür einbezogenen Daten wurde überprüft. Im Rahmen des Gutachtens wurde die Zustandseinstufung des GWK evaluiert. Die fachliche Bewertung umfasste weiterhin eine Überprüfung der Repräsentativität der Messstellen in Bezug auf den Ausbau im oberen Grundwasserleiter auf Basis der Ausweisung der geohydraulischen Zustrombereiche, der Landnutzung und der potenziellen Nitratsickerwasserkonzentrationen.</p> <p>Darüber hinaus fand eine Beurteilung des baulichen Zustands der Messstellen und der Regelgerechtigkeit der Probennahme sowie der hydrochemischen Analysen hinsichtlich ihrer Plausibilität statt. Die fachliche Bewertung umfasste weiterhin eine Überprüfung der Repräsentativität der Messstellen in</p> | <p>Die Ausweisung der Gebietskulisse Nitrat nach § 13a Düngeverordnung (DüV) 2020 i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV-GeA) ist hinsichtlich der Vorgehensweise und der Anforderungen von der Bewertung des chemischen Zustands nach EG-WRRL und Grundwasserverordnung (GrwV) zu unterscheiden. Die Regelungen der AVV-GeA sind nicht geeignet, die Verfahren und Ergebnisse der Zustandsbewertung nach EG-WRRL bzw. GrwV in Zuständigkeit des NLWKN in Frage zu stellen. Auf Landesebene hat das WRRL-Messnetz mit 11 19 (2021) Messstellen eine durchschnittliche Dichte von 42 km<sup>2</sup> pro Messstelle erreicht. Die Verteilung der Messstellen im Überblicksmessnetz resultiert aus den geologischen, hydrogeologischen Verhältnissen und aus der Verfügbarkeit vorhandener und geeigneter Messstellen des Landesmessstellenpools. Nach EG-WRRL erfolgt die Bewertung auf Grundwasserkörperebene.</p> <p>Die für das Überblicksmessnetz nach EG-WRRL angestrebte Messstellendichte wurde auf Grundwasserkörperebene „Ilmenau Lockergestein rechts“ nicht erreicht. Eine Beurteilung des Zustandes des Grundwasserkörpers ist aber durch das eingeführte Bewertungsschema nach EG-WRRL, das mehrere Prüfschritte und die Berücksichtigung von sachdienlichen Zusatzinformationen vorsieht, möglich. Ausgehend von der Vorgabe einer durchschnittlichen Messstellendichte von einer Messstelle auf 50 km<sup>2</sup> im WRRL-Messnetz wird bei der Erweiterung durch</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Bezug auf den Ausbau im oberen Grundwasserleiter auf Basis der Ausweisung der geohydraulischen Zustrombereiche (s. Anlage).<br/>Die WRRL-Überblicksmessstellen stellen bekanntlich eine wesentliche Grundlage bei der Auswahl der s.g. „roten Gebiete“ nach AVV bzw. DüV dar.<br/>Daher wurden unter anderem relevante Erkenntnisse des Gutachtens im Hinblick auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen und Vorgaben zur EG-WRRL überprüft und für den GWK Ilmenau Lockergestein rechts nachfolgend bewertet:<br/>Gemäß Zustandsbewertung 2015 (2. Bewirtschaftungszeitraum), die im GWK-Steckbrief dokumentiert ist, befindet sich der GWK in gutem chemischen Zustand bezüglich Nitrat. Gemäß Entwurf der Zustandsbewertung 2021 soll der GWK auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum in gutem Zustand verbleiben.<br/>Im GWK liegen 19 WRRL-Grundwassermessstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die sich aufgrund von Ausbauten in verschiedenen Horizonten am gleichen Standort auf insgesamt 15 Standorte beschränken.<br/>Tab. 1: Stammdaten, Wasserstände (Mittelwerte gem. Messstellenpass) sowie Nitratkonzentrationen (Mittel der Jahresmaxima 2016-20, gem. AVV GeA) der untersuchten WRRL-Messstellen (FOK bzw. FUK: Filteroberkante bzw. -unterkante der Messstelle, m u. GOK: Meter). *Nur Einzelwert verfügbar<br/>[Tabelle s. Anlage]<br/>Für 15 der 19 (78,9 %) WRRL-Überblicksmessstellen liegt das Mittel der NO<sub>3</sub>-Jahresmaxima 2016-20 mit deutlich unter 1 mg/l NO<sub>3</sub> im Bereich der Nachweisgrenze.<br/>Nur 2 der 19 (10,5 %) WRRL-Messstellen weisen mittlere NO<sub>3</sub>-Jahresmaxima von &gt; 50 mg/l NO<sub>3</sub> auf, wobei für die Messstelle Breetze A anzumerken ist, dass die Nitratwerte aktuell auf unter 50 mg/l NO<sub>3</sub> gefallen sind.<br/>Zur Erstellung des o.g. Gutachtens wurden zahlreiche (u.a. messstellenbezogene) Daten beim NLWKN abgefragt bzw. über frei zugängliche Stellen abgerufen und bewertet, die im Hinblick auf die Eignung und Funktionsfähigkeit der GW-Messstellen als WRRL-Überblicksmessstelle ebenfalls relevant sind. Unter anderem wurden folgende Kriterien näher betrachtet und bewertet:</p> | <p>Zusatzmessstellen in Prüfschritt 2 eine Erhöhung angestrebt. Enthält eine Typfläche/Teilraum nicht die erforderliche Mindestanzahl an Messstellen, erfolgt die Zustandsbewertung in Prüfschritt 3 (Einzelfallbetrachtung). Der Grundwasserkörper „Ilmenau Lockergestein rechts“ ist nach EG-WRRL in einem guten Zustand hinsichtlich des Parameters Nitrat bewertet.<br/>Innerhalb der Grundwasserkörper kann eine Binnendifferenzierung durchgeführt werden. Dieser Möglichkeit hat sich der NLWKN bedient, indem Typflächen/Teilräume zur Ermittlung der nichtbelasteten Bereiche innerhalb der Grundwasserkörper konzipiert wurden. Hauptziel bei der Ausweisung der Typflächen/Teilräume war die Unterteilung der Grundwasserkörper in Teilgebiete, um Messstellen zu gruppieren und um eine Aussage zum Flächenanteil der Belastungsgebiete im jeweiligen Grundwasserkörper zu ermöglichen. Da die Typflächen ausschließlich für die Gruppierung von EG-WRRL-Messstellen in Grundwasserkörpern dienten, mussten sie insgesamt nicht detaillierter als das Ausgangskartenmaterial (1:500.000) sein. Bei nachfolgenden Bewertungsroutinen gab es keine Veranlassung, die Typflächen-/Teilraumgrenzen detaillierter zu kartieren. Die Größe und Anzahl der Typflächen ergeben sich damit aus den zugrunde gelegten Datengrundlagen und den gewählten fachlichen Kriterien. Der Begriff Homogenität ist in dem hier vorliegenden Zusammenhang relativ zu verstehen. Homogenität unterliegt immer einer dem Betrachtungsmaßstab entsprechenden Generalisierung der zugrundeliegenden Informationen, der dem Verwendungszweck angepassten Auswahl von Kriterien und der räumlichen Auflösung der zugrunde gelegten Informationen und Daten. Daraus folgt, dass die Attributierung der Typflächen mit spezifischen Eigenschaften keineswegs auf überall in der Typfläche identische Verhältnisse hinweist. So stellt zum Beispiel eine Attributierung der Deckeigenschaften als „mittel“ zunächst eine maßstabsabhängige und generalisierte Beurteilung der Verhältnisse in der Typfläche dar, die nicht zwangsläufig auf überall gleichmäßig „mittlere“ Eigenschaften hinweist. Hieraus ergibt sich jedoch zwangsläufig, dass in jeder Typfläche Bereiche mit mehr oder weniger günstigen Deckeigenschaften existieren. Daraus folgt, dass eine</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>a. baulicher Zustand der Messstellen<br/> b. durchgeführte Wartungen und Funktionsprüfungen an Messstellen<br/> c. regelgerechte Probennahme<br/> d. hydrogeologische Repräsentanz der Messstellen<br/> Im Ergebnis aller durchgeführten Arbeiten können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:</p> <p>1. Die Messstellendichte des Messnetzes genügt im Grundwasserkörper Ilmenau Lockergestein rechts mit einem effektiven Wert von 1 Messstelle pro 103 km<sup>2</sup> nicht den minimalen Vorgaben des § 5 Absatz 2 der AVV GeA (2020). Gleiches gilt auch für die Anforderungen zur Messstellendichte im Hinblick auf die Vorgaben zum WRRL-Überblicksmessnetz.</p> <p>2. Die Bewertung des baulichen Zustandes ergab, dass bei elf WRRL-Messstellen gravierende Mängel festgestellt wurden. Die Mängel sind in vielen Fällen auf nicht sachgemäße oder fehlende Abdichtungen zur Geländeoberkante zurückzuführen. Hierdurch besteht eine erhöhte Gefahr der Einsickerung von oberflächlichem Niederschlagswasser und einer damit einhergehenden Verfälschung von Messwerten. Drei WRRL-Messstellen konnten aufgrund einer unzureichenden Dokumentation des Ausbaus nicht abschließend in Bezug auf den bautechnischen Zustand bewertet werden. Lediglich fünf Messstellen weisen geringe bauliche Mängel auf.</p> <p>3. Bei vier der 19 Messstellen musste im Ergebnis der Auswertung der übergebenen Berichte zu durchgeführten Wartungen und Funktionsprüfungen festgestellt werden, dass keine Funktionsfähigkeit besteht (u.a. Adendorf AD 5 mit hohen Nitratwerten), bei drei weiteren ist diese nur eingeschränkt vorhanden.</p> <p>Bei dem im Jahr 2020 durch die Fa. Consulaqua im Auftrag des NLWKN durchgeführten Abpumptest an der Messstelle Breetze A war die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendige Entnahmemengen zu niedrig, sodass hier keine fachlich korrekte Bewertung möglich ist.</p> <p>4. Durch eine nicht regelgerechte Probennahme können Messwerte verfälscht werden. Die exemplarische Überprüfung der Probennahmedaten ergab, dass die Probennahmen oft nicht regelgerecht erfolgten bzw. die Dokumentation lückenhaft war (z. B. fehlten verifizierbare Daten zur Entnahmerate oder zur -menge). Als Kriterium wurde die Erfüllung des Entnahmevolument nach W 112 unter Berücksichtigung des Bohrlochdurchmessers angesetzt (DVGW 2011).</p> | <p>Gefährdung des Grundwassers durch Einträge über das Sickerwasser grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Die Ausführungen zur „hydrogeologischen Repräsentanz“ der Messstellen (Verfilterung im oberen Hauptgrundwasserleiter) treffen nicht zu. Eine flächenanteilige Abbildung der Landnutzungsverhältnisse ist nach den für die Aufstellung des EG-WRRL-Überblicksmessnetzes geltenden Vorgaben nicht gefordert. Es ist davon auszugehen, dass es sich auch um oberflächennahe Grundwasserleiter handelt, die in der Regel mit dem Hauptgrundwasserleiter in Verbindung stehen. Sofern aus den Grundwassermessstellen wiederkehrend reproduzierbare Messwerte gewonnen werden können, kann davon ausgegangen werden, dass ein schützenswertes Grundwasservorkommen anhand der Messstelle erschlossen wird. Sobald eine Belastung durch richtliniengerechte Probenahme und Analytik nachgewiesen ist, kann sie als repräsentativer Messwert für einen Grundwasserbereich herangezogen werden.</p> <p>Die Messstellen können und müssen dabei unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse und der relevanten Belastungen unterschiedlich platziert sein: Nach LAWA (2005) erfolgt die Auswahl der Messstellen in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungssituation des Grundwasserkörpers; hierfür muss ein Verständnis der Wirkzusammenhänge zwischen Flächennutzung, naturräumlichen Gegebenheiten und Überwachungsergebnissen vorliegen. Aus Anlage 4 Nr. 1.2 GrwV folgt ebenfalls eine differenzierte Beobachtungsstrategie unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse.</p> <p>Für Niedersachsen konkretisiert NLWKN (2006) die Repräsentativität in Hinblick auf die „durch die Landnutzung geprägte Belastung an der Bodenoberfläche (Emission), die Tiefenverteilung im Grundwasserkörper sowie die Flächenaufteilung in Teilräume oder Typflächen.“ Die Messstellenauswahl gründet sich dabei auf einer qualitativen Betrachtung der Messstellen sowie der Einhaltung quantitativer Kriterien mit Bezug zu der in der Basisemissionserkundung (Emission) abgebildeten Belastungssituation. Sie ist konform mit dem von der LAWA (2003) aufgestellten Grundsätzen. Erst in der Gesamtschau der Messstellen eines Messnetzes ergibt sich ein repräsentativer Überblick über die chemischen Verhältnisse</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>5. Die Überprüfung der Plausibilität der Grundwasseranalysen mit Hilfe von Ionenbilanzen erbrachte nach DIN 38402-62:2014-12 ein überwiegend plausibles Ergebnis (74 % der Analysen), nach den Erkenntnissen von DVWK (1992) jedoch bei rund 31 % der Analysen unplausible Ergebnisse.</p> <p>6. Die aggregierte Bewertung ergab, dass elf der 19 Messstellen nicht gesichert WRRL-konform betrieben werden, bei drei weiteren bestehen daran Zweifel und nur bei fünf Messstellen ist dies der Fall. Beide Messstellen (Adendorf AD 5 und Breetze A) mit hohen Nitratgehalten im Norden des GWK werden aufgrund gravierender fachlicher Mängel nicht WRRL- und auch nicht AVV-konform betrieben. Damit befindet sich im gesamten Grundwasserkörper keine einzige Messstelle im WRRL-Messnetz des NLWKN mit valide hohen Nitratgehalten.</p> <p>7. Die Überprüfung der hydrogeologischen Repräsentanz der Messstellen des Ausweisungsmessnetzes in Bezug auf den verfilterten Grundwasserleiter ergab, dass fünf der 19 Messstellen nicht im notwendigen Bezugsgrundwasserleiter nach AVV GeA (2020), entsprechend Hauptgrundwasserleiter HGW nach WRRL, nämlich im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter verfiltert sind, u.a. Breetze A mit stark erhöhten Nitratwerten. Zwei weitere Messstellen sind zwar dort verfiltert, jedoch so grundwasseroberflächennah (bei entsprechender Grundwasserleitermächtigkeit) verfiltert, dass eine hydrochemisch repräsentative Probenahme für den Bezugsgrundwasserleiter aufgrund der gegebenen Redoxzonierung innerhalb des GWL nicht möglich ist.</p> <p>8. Die mit Nitrat hochbelastete WRRL-Messstelle Breetze A des NLWKN mit einem Filterausbau von 30,30 bis 28,30 m NHN ist innerhalb eines glazigen gestauchten Horizontes verfiltert. Diese schichten sich durch gestörte Lagerungsverhältnisse infolge von Gletscherbewegungen auf. Das Schichtenverzeichnis der Messstelle zeigt zwar ausschließlich „Feinsande“ an, ihm kommt jedoch gegenüber den geologischen Interpretationen des LBEG (auch in der ebenfalls im NIBIS-Server verfügbaren) GK 25 eine geringere Bedeutung zu.</p> <p>Zudem ist eindeutig erkennbar, dass die langjährig in der Messstelle gemessene Lage der Grundwasseroberfläche mit Werten zwischen 43 und 44 m NHN deutlich höher liegt als die Grundwasseroberfläche des Hauptgrundwasserleiters (etwa 16 Meter). Es handelt sich also um einen oberen bzw. einen</p> | <p>im Grundwasserleiter. Über die Messstellen im oberen Bereich des Grundwasserleiters wird der Tatbestand von belastenden Nitrateinträge in das Grundwasser festgestellt. Das Ausmaß der bereits erfolgten Schädigung des Grundwasserleiters (z.B. als Eindringtiefe der Nitratbelastung) ist dabei unerheblich. Die Emission von Stickstoff spielte insofern eine bedeutende Rolle, als die Nitratbelastung bereits vor der Konzeption der WRRL-Messnetze (NLWKN 2006) als wichtigster Belastungsfaktor bekannt war (siehe auch Nitratrichtlinie 1991). Weiterhin ist der Vorwurf, die unzureichende Abbildung der Landnutzungsverhältnisse im Messnetz würde aufgrund einer Über- oder Unterrepräsentanz der landwirtschaftlichen Nutzung zu Verzerrungen in der Bewertung führen, unzutreffend. Die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper und der darin definierten Typflächen/Teilräume erfolgt gemäß den in NLWKN (2014) festgelegten Regeln und Kriterien (Bewertungsschema). Die Messung einer Schwellenwertüberschreitung belegt dabei auch in einer „flach verfilterten“ Messstelle (d.h. Filteroberkante &lt; 10 m unter Grundwasseroberfläche/-Druckfläche) in der Regel eine Mächtigkeit des belasteten Grundwasserbereichs von mindestens mehreren Metern. Nitratbelastete Grundwassermessstellen belegen darüber hinaus unabhängig von der spezifischen Filtertiefe einen Nitrateintrag aus der Bodenzone in das Grundwasser. Der Vorwurf einer nicht regelgemäßen Probenahme ist unzutreffend. Die Labore (einschließlich Probenahme) des NLWKN sind akkreditiert, sodass eine regelgerechte Durchführung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) bescheinigt ist. Die Vorwürfe hinsichtlich unplausibler Analysenwerte auf Basis einer Ionenbilanzrechnung sind ebenfalls unzutreffend. Die Aussagen zur Ionenbilanz sind nicht geeignet, die Plausibilität der Nitratwerte in Frage zu stellen, da die einzelnen Parameter unabhängig voneinander laboranalytisch bestimmt werden und die Ionenbilanz nicht die Beurteilung der Plausibilität eines Einzelparameters ermöglicht, sondern ein Maß für die Stimmigkeit der Gesamprobe ist. Die Nitratmessungen selbst werden zudem durch plausible und in sich konsistente langjährige Zeitreihen bestätigt. Auch unter Berücksichtigung der Ionenbilanzen sind die Messergebnisse plausibel und nachvollziehbar.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Schichtgrundwasserleiter innerhalb der gestauchten Schichten und nicht um den Bezugsgrundwasserleiter nach AVV bzw. HGW nach WRRL.</p> <p>Weitergehende Erläuterungen und Anmerkungen zu den hier aufgezeigten Mängeln bzw. Defiziten der Messstellen bzw. des Messnetzes sind dem beigefügten Gutachten der HYDOR Consult GmbH zu entnehmen. Das Gutachten ist Bestandteil der Stellungnahme – wir bitten bei der Würdigung der Stellungnahme, dies entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Nachgang zur Erstellung des o.g. Gutachtens der HYDOR Consult GmbH wurde insbesondere die Grundwassermessstelle Adendorf AD5 einer weitergehenden Betrachtung und Bewertung unterzogen: Die Grundwassermessstelle Adendorf AD5 ist eine Beweissicherungsmessstelle für das Wasserwerk Adendorf des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch und wurde Anfang der 60'er Jahre errichtet.</p> <p>Die Messstelle Adendorf AD5 wird auf dem Kartenserver des MU „Umweltkarten Niedersachsen“ unter dem Thema „Wasserrahmenrichtlinie“ -&gt; „WRRL Grundwasser“ -&gt; „Grundwassermessstelle chemischer Zustand“ nicht geführt. Das Thema „Grundwassermessstelle chemischer Zustand Messstellen“ stellt lt. Kartenserver- Infobox alle „Messstellen zur Überwachung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers in Niedersachsen und Bremen“ dar. D.h. die Grundwassermessstelle WW Adendorf AD 5 war keine Messstelle des WRRL Messnetzes für den Zeitraum des zweiten WRRL-Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021.</p> <p>Augenscheinlich wurde die Messstelle Adendorf AD5 zu einem späteren Zeitpunkt in das WRRL-Messnetz aufgenommen, ohne dass dieses in der Öffentlichkeit kommuniziert wurde (s. MU Kartenserver). Bei der Bewertung des GW-Zustands für den dritten, aktuell im Anhörungsverfahren befindlichen Bewirtschaftungsplan wird die Messstelle jedenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die Messstelle Adendorf AD5 befindet sich am westlichen Rand innerhalb des Wassergewinnungsgebiets-/schutzgebiets des Wasserwerkes Adendorf des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch. Das Wasserwerk fördert mittels 6 Brunnen Trinkwasser, die Fördermenge in 2018 betrug 2.208.776m<sup>3</sup>. Das im Wasserwerk Adendorf geförderte Grundwasser weist keine NO<sub>3</sub>-Belastung auf. Für 2020 lagen die Mittelwerte bei 0,18 mg/l NO<sub>3</sub>, das Min-/bzw.</p> | <p>Alle Messstellen des Überblicksmessnetzes mit Schwellenwertüberschreitungen wurden 2020 einer Funktionsprüfung durch die Firma „CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH“ unterzogen. Die Überprüfungen der Messstellen „Breetze A“ und „Adendorf AD5“ haben ergeben, dass an den Messstellen plausible und reproduzierbare Messwerte erhoben werden, die im Rahmen der Zustandsbewertung nach EG-WRRL (Bestandsaufnahme Bewertung 2021) zu berücksichtigen sind. Auch die Analysedaten der Messstellen geben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Messwerte durch zu-sickerndes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser. Beide Messstellen zeigen aber Nachweise von Pflanzenschutzmitteln aus eindeutig landwirtschaftlicher Nutzung. Die beiden Messstellen „Breetze A“ und „Adendorf AD5“ weisen auf regionale Auffälligkeiten hinsichtlich der Grundwassergüte hin, die sich im Überblicksmessnetz widerspiegeln.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgenommenen Bewertungen und Forderungen werden zur Kenntnis genommen und nach fachlicher Prüfung bei der weiteren Fortschreibung des WRRL-Messnetzes ggf. berücksichtigt.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Maximum bei 0,14 bzw. 0,21 mg/l NO<sub>3</sub>.<br/> Daneben betreibt der Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch im Bereich des Wasserwerkes Adendorf zahlreiche weitere im oberen Hauptgrundwasserleiter verfilterten Grundwassermessstellen, für die Gütedaten vorliegen. Zum deutlich überwiegenden Teil weisen diese Messstellen nur geringe NO<sub>3</sub>-Belastung im Bereich der Nachweisgrenze auf (i.d.R. &lt; 0,5 mg/l NO<sub>3</sub>).<br/> Warum ausgerechnet die mit Nitrat hoch belastete Grundwassermessstelle Adendorf AD5 (nachträglich) in das WRRL Messnetz aufgenommen wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.<br/> Für das Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Adendorf finden Trinkwasserschutzmaßnahmen nach dem niedersächsischen Kooperationsmodell Trinkwasserschutz statt. Dieses Wassergewinnungsgebiet ist gemäß Prioritätenprogramm, TGG-Liste 2021 nach Handlungsbereich B1 eingestuft.<br/> Nach Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz, Stand Mai 2017 „erfolgt die Einordnung in den Handlungsbereich B1, wenn keine oder eine sehr geringfügige Nitrat-Belastung im Rohwasser und keine oder eine mittlere Nitrat-Belastung im Grundwasser (ausgenommen Festgestein) vorliegen“. Daraus wird gefolgert, dass im Bereich der Messstelle Adendorf AD5 großräumig keine (nennenswerte) Nitratbelastung im Grundwasser vorhanden ist.<br/> Nach der Themenkarte auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG „Lage der Grundwasseroberfläche 1:50.000 (HK50)“ ist davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet für die Messstelle Adendorf AD5 von Südosten auf die Elbe ausgerichtet ist. D.h. das Grundwasser, welches die Grundwassermessstelle Adendorf AD5 anströmt, stammt aus dem Bereich des Wassergewinnungsgebiets des Wasserwerkes Adendorf.<br/> Gemäß Leitfaden für die Auswahl von geeigneten Grundwassermessstellen für die niedersächsischen Grundwasserkörper im Rahmen des Grundwassermonitorings gemäß EGWRRL, (2006) sowie Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 und 2) der Grundwasserverordnung (2010) „müssen die Messnetze [zur Überwachung des chemischen Grundwasserzustands] so errichtet und betrieben werden, dass eine kohärente, umfassende und repräsentative Übersicht über den chemischen Grundwasserzustand in jedem Grundwasserkörper gegeben ist“.</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Es wird deutlich, dass bei der Auswahl der Grundwassermessstellen Adendorf AD5 und Breetze A für das WRRL-Überblicksmessnetz die o.g. Grundsätze nicht beachtet wurden. Es besteht eine klare Diskrepanz bei der Auswahl der Messstellen im Hinblick auf die skizzierten Anforderungen zur Repräsentativität.</p> <p>Abschließende Bewertungen und Forderungen</p> <p>Aufgrund der dargestellten Sachverhalte geht die Interessengemeinschaft davon aus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Überblicksmessnetz WRRL zu überarbeiten und auf Basis der einschlägigen Vorgaben und Regelwerke neu aufzustellen ist.</li> <li>- das Vorgehen sowie das Ergebnis der Überarbeitung des Überblicksmessnetzes nachvollziehbar darzustellen und über geeignete Wege zu kommunizieren ist.</li> <li>- insbesondere die beiden Grundwassermessstellen Breetze A und Adendorf AD5 die fachlichen und rechtlichen Anforderungen im Sinne der WRRL nicht erfüllen und daher nicht weiter als WRRL-Messstellen im Überblicksmessnetz geführt werden dürfen.</li> <li>- Die beiden Messstellen Breetze A und Adendorf AD5 sind aus dem aktuellem WRRL Messnetz zu streichen und dürfen daher nicht nach Brüssel gemeldet werden.</li> <li>- bei den anstehenden Fortschreibungen/Novellierungen der Gebietskulissen im Sinne des § 13 a DüV die Messstellen Breetze A und Adendorf AD5 d aus o.g. Gründen zukünftig nicht berücksichtigt werden dürfen.</li> </ul> <p>Wir gehen davon aus, dass wir zeitnah eine Rückmeldung auf unsere Stellungnahme erhalten.</p> |   |                               |                |
| BP-0158-5000-0159-0001 | <p>Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.</p>   | <p>Wasserschutzgebiete können nach § 51 WHG festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, um die Gewässerressourcen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftig öffentlichen Wasserversorgungen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. Im Übrigen ist die Trinkwasserversorgung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0159-0002 | <p>Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen</p>  | <p>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurden. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>„Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.</p>   | <p>schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich 'Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. Dies trifft auch auf die Globalität der Umweltverschmutzung zu.</p> <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               |                |
| BP-0158-5000-0159-0003 | <p>Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.</p>       | <p>Die Produktverantwortung ist im § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt und beinhaltet u. a. den umweltverträglichen Aspekt zur Entwicklung, der Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Die Forderung ist keine Aufgabe bzw. nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0159-0004 | <p>Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die eutrophierten Gebiete auszuweisen.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden.</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichlinie notwendig.</p>  | <p>FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               |                |
| BP-0158-5000-0159-0005 | <p>Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.</p> | <p>Es wird angestrebt, durch die Umsetzung der grundlegenden und der ergänzenden Maßnahmen bis 2027 die Emissionen und damit auch die Frachten mindestens auf das zum Erreichen der Ziele notwendige Maß zu reduzieren. Das Ziel, den guten chemischen Zustand bis 2027 zu erreichen, wäre aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (z. B. Abbaubarkeit, Stofftransport, Verweilzeiten) nicht realistisch.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0174-0001 | <p>Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen.</p> <p>Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen</p>   | <p>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurden. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich 'Schuldigen' ist aufgrund des</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.   | Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. Dies trifft auch auf die Globalität der Umweltverschmutzung zu. Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. |                               |                |
| BP-0158-5000-0174-0002 | Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.  | Die Produktverantwortung ist im § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt und beinhaltet u. a. den umweltverträglichen Aspekt zur Entwicklung, der Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Die Forderung ist keine Aufgabe bzw. nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0174-0003 | Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die eutrophierten Gebiete auszuweisen. Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig. | Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrictlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               |                |
| BP-0158-5000-0174-0004 | <p>Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.</p> | <p>Es wird angestrebt, durch die Umsetzung der grundlegenden und der ergänzenden Maßnahmen bis 2027 die Emissionen und damit auch die Frachten mindestens auf das zum Erreichen der Ziele notwendige Maß zu reduzieren. Das Ziel, den guten chemischen Zustand bis 2027 zu erreichen, wäre aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (z. B. Abbaubarkeit, Stofftransport, Verweilzeiten) nicht realistisch.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0180-0001 | <p>Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.</p>   | <p>Wasserschutzgebiete können nach § 51 WHG festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, um die Gewässerressourcen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftig öffentlichen Wasserversorgungen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. Im Übrigen ist die Trinkwasserversorgung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0180-0002 | <p>Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen.</p> <p>Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in</p>   | <p>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurden. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.</p>  | <p>immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich 'Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. Dies trifft auch auf die Globalität der Umweltverschmutzung zu.</p> <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               |                |
| BP-0158-5000-0180-0003 | <p>Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.</p>  | <p>Die Produktverantwortung ist im § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt und beinhaltet u. a. den umweltverträglichen Aspekt zur Entwicklung, der Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Die Forderung ist keine Aufgabe bzw. nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0158-5000-0180-0004 | <p>Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die eutrophierten Gebiete auszuweisen. Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig.</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p>                                  |                               |                |
| BP-0158-5000-0180-0005 | <p>Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.</p> | <p>Es wird angestrebt, durch die Umsetzung der grundlegenden und der ergänzenden Maßnahmen bis 2027 die Emissionen und damit auch die Frachten mindestens auf das zum Erreichen der Ziele notwendige Maß zu reduzieren. Das Ziel, den guten chemischen Zustand bis 2027 zu erreichen, wäre aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (z. B. Abbaubarkeit, Stofftransport, Verweilzeiten) nicht realistisch.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0165-5000-0094-0001 | <p>Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen. Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper - wasserkörperscharf Ausnahmen - von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen.</p>  | <p>Der Bewirtschaftungsplan 2022-2027 stellt den Stand zum August 2021 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine neuen Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen worden, deshalb wurde diesbezüglich auch nichts im Bewirtschaftungsplan aufgenommen (s. dazu S. 257 BWP-Entwurf). Künftige vorhabensbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde beschieden werden. Der Forderung, generell eine vorhabensbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen abzuleiten, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, kann deshalb nicht gefolgt werden. Bei Wasserkörpern, bei denen abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt wurden, kann bei neuen Vorhaben § 31 Abs. 2 WHG</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Anwendung finden. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit wurde in Anhang 5-4-1 BWP aufgenommen.<br>Abweichende Bewirtschaftungsziele wegen Braunkohlebergbau wurden im Helmstedter Revier im Übrigen nicht in Anspruch genommen.  |                               |                |
| BP-0165-5000-0094-0002 | Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen.<br>Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper - wasserkörperscharf Ausnahmen - von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen. | Der Bewirtschaftungsplan 2022-2027 stellt den Stand zum August 2021 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine neuen Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen worden, deshalb wurde diesbezüglich auch nichts im Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Künftige vorhabenbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde beschieden werden. Der Forderung, generell eine vorhabenbezogene Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen abzuleiten, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, kann deshalb nicht gefolgt werden. Bei Wasserkörpern, für die abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt wurden, kann bei neuen Vorhaben § 31 Abs. 2 WHG Anwendung finden. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit wurde in Anhang 5-4-1 BWP aufgenommen. Abweichende Bewirtschaftungsziele wegen Braunkohlebergbau wurden im Helmstedter Revier im Übrigen nicht in Anspruch genommen. |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0165-5000-0094-0003 | Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper.<br>Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Elbe zurzeit nicht vorgesehen. Sie ist aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen.<br><br>Lange Welle - DENI_15066<br>Missau - DENI_36011<br>Rote Riede - DENI_15057<br>Schunter - DENI_15059  | Für die Oberflächenwasserkörper 15057, 15059 und 15066, die übrigens zum Einzugsgebiet der Weser gehören, werden im aktuellen Bewirtschaftungsplan keine signifikanten Belastungen durch Bergbau, also auch keine Maßnahmen gemeldet. Die Forderung nach der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele kann daher nicht nachvollzogen werden und ist unbegründet. Für den Oberflächenwasserkörper 36011 wird eine Fristverlängerung für die Maßnahmenumsetzung bis 2033 und zur Zielerreichung bis 2045 gemeldet. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen könnte im Rahmen des zur Einstellung des Braunkohletagebaus bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit dem NLWKN im Hinblick auf den 4. Bewirtschaftungsplan erfolgen.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0165-5000-0094-0004 | Festlegung abweichender Ziele für die vom Braunkohletagebau und den Braunkohlekraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper.   | Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach  |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch        |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------------|
|                               | <p>Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Elbe zurzeit nicht vorgesehen. Sie ist aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen.</p> <p>Schöninger Aue - DEST_SAL 1 80W15-00<br/>                     Schöninger Aue (Mittellauf = Kupferbach) - DEST_SAL1 80W14-00<br/>                     Schöninger Aue (Oberlauf = Wirbke) - DEST_SAL1 80W13-00</p>  | <p>Einstellung des Braunkohlebergbaus beispielsweise irreversibel versauert sind. Gegenwärtig können für keinen der genannten Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG bereits ausreichend fachlich begründet werden. Für die genannten Oberflächenwasserkörper in Sachsen-Anhalt werden Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 2 WHG für den dritten Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie in Anspruch genommen.</p>                                     |                               |                       |
| <p>BP-0165-5000-0094-0005</p> | <p>Einstufung einzelner Wasserkörper.<br/>                     Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. [...]</p> <p>Auch müssen Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km<sup>2</sup> dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Anlage 1 sind die Oberflächenwasserkörper aufgeführt, die nach den Vorgaben der WRRL fehlerhaft eingestuft sind und nun entsprechend umgestuft werden müssen.<br/>                     geforderte Anpassung - Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für<br/>                     Lange Welle - DENI_15066<br/>                     Missaue - DENI_36011<br/>                     Rote Riede - DENI_15057<br/>                     Schunter - DENI_15059</p> | <p>Alle genannten Wasserkörper sind als erheblich verändert ausgewiesen. Eine Umstufung des Gewässerstatus ist daher nicht erforderlich.</p>   |                               | <p>Niedersachsen</p>  |
| <p>BP-0165-5000-0094-0006</p> | <p>Einstufung einzelner Wasserkörper.<br/>                     Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. [...]</p> <p>Auch müssen Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> aufweisen, prinzipiell gemäß den</p>  | <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien - natürlich, künstlich und erheblich verändert - werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme fachlich überprüft und ggf. angepasst. Zwei der genannten Oberflächenwasserkörper - Schöninger Aue (Mittellauf = Kupferbach) - DEST_SAL180W14-00 und Schöninger Aue (Oberlauf = Wirbke) - DEST_SAL180W13-00 HMWB, die in der Zuständigkeit von Sachsen-Anhalt liegen, sind als erheblich verändert eingestuft worden. Der</p> |                               | <p>Sachsen-Anhalt</p> |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch            |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|---------------------------|
|                               | <p>Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km<sup>2</sup> dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Anlage 1 sind die Oberflächenwasserkörper aufgeführt, die nach den Vorgaben der WRRL fehlerhaft eingestuft sind und nun entsprechend umgestuft werden müssen.<br/> geforderte Anpassung - Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für<br/> Schöninger Aue - DEST_SAL 1 8OW15-00<br/> Schöninger Aue (Mittellauf = Kupferbach) - DEST_SAL1 8OW14-00<br/> Schöninger Aue (Oberlauf = Wirbke) - DEST_SAL1 8OW13-00</p>   | <p>Oberflächenwasserkörper Schöninger Aue - DEST_18OW15-00 wird nach Prüfung weiterhin in die Kategorie "natürlich" eingestuft. Der Hinweis zum Entfallen aus der Erfassungs- und Berichtspflicht kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Es kann Fälle geben, in denen die Einbeziehung kleinerer Gewässer sachdienlich ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn kleinere Gewässer einen maßgeblichen Einfluss auf den gesamten Oberflächenwasserkörper haben. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen mit einer Oberfläche von größer als 0,5 km<sup>2</sup> werden, sobald die Voraussetzungen für die gewässertypspezifische Bewertung des ökologischen Potenzials gegeben sind, bewertet und davon ausgehend in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt.</p> |                               |                           |
| <p>BP-0166-5000-0162-0001</p> | <p>Vorbemerkungen.<br/> Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).<br/> Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen einschließlich Zubehör (z. B. Schleusen, Wehre, Brücken, Schiffshebewerke und weitere Anlagen der WSV) ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/> Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In Schleswig-Holstein sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt.</p>   |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch            |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|---------------------------|
|                               | <p>Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der [Name anonymisiert] beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>  |  |                               |                           |
| <p>BP-0166-5000-0162-0002</p> | <p>Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen. Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Im Hinblick auf das zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm durch die [Name anonymisiert] noch zu erteilende Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 WHG weise ich darauf hin, dass dessen Reichweite dem Konkretisierungsgrad des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms entspricht. Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der [Name anonymisiert] und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich. Dies schließt insbesondere eine Endabstimmung des Entwurfs einer ggf. notwendigen Zulassungsentscheidung ein und gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z. B. Wassermengen- und Sedimentmanagement, Durchgängigkeit). Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] haben können.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt. Das Einvernehmen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt.</p> |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |
| <p>BP-0166-5000-0162-0003</p> | <p>Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele. Nachdem der Bundesrat am 07.05.2021 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 25.03.2021 verabschiedeten</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei</p>  |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zuzustimmen, ist das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im 28. Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht worden und am 09.06.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen. Das Gesetz enthält außerdem erstmals eine gesetzliche Definition des Begriffs „dem allgemeinen Verkehr dienend“ unter Einbeziehung der Fahrgastschifffahrt sowie Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen. Daneben wird die Anlage 1 zum WaStrG auf alle Binnenwasserstraßen des Bundes erweitert. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert]. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert].</p> | <p>Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In Schleswig-Holstein sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt. Sofern die Schifffahrt Verursacher der mangelnden Zielerreichung durch Betrieb der Wasserstraße und der Anlagen ist, ist die Stellungnehmende, so wie in der Stellungnahme ausgeführt, zuständig für verbessernde Maßnahmen.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
| BP-0166-5000-0162-0004 | <p>Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit. Maßnahmen der [Name anonymisiert] im Rahmen der Zuständigkeit nach § 34 Abs.3 WHG:</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.</p> <p>Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das [Name anonymisiert] sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Die Reihung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis von bundesweit einheitlichen Grundsätzen und im Bestreben nach effizienter Aufgabenerledigung (Bündelung, Nutzung von Synergien, Ressourcenschonung). Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter Beachtung dieser Leitlinien durch die Änderung fachlicher, rechtlicher, administrativer oder (haushalts-) politischer Randbedingungen zukünftig eine abweichende Umsetzungsreihenfolge ergeben kann.</p> <p>Wenn es fachlich erforderlich ist, berücksichtigt die [Name anonymisiert] im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen auch den Fischabstieg. Eine gesonderte Priorisierung von Fischabstiegsmaßnahmen erfolgt nicht. Die aktualisierte bundesweite Priorisierung der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In Schleswig-Holstein sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt.</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen soll voraussichtlich Ende 2021 durch das BMVI veröffentlicht werden. Die Maßnahmenprogramme wurden hinsichtlich der [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen überprüft. Die Ergebnisse finden Sie unter dem Abschnitt „Anmerkungen zu den Anlagen 3 „Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper“ zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027“.</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit außerhalb des Priorisierungskonzeptes der [Name anonymisiert]:</p> <p>Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.</p> |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0005 | <p>Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.</p> <p>Bei Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.</p> |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0006 | <p>Invasive Arten.</p> <p>Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schifffbarkeit erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen.</p>   |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|--|-------------------------------|--------------------|
|                        | anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.   |  |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0007 | Kompensation.<br>Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der [Name anonymisiert] als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die [Name anonymisiert] im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen können nur als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn es keine rechtliche Verpflichtung für die Maßnahme gibt. Das Thema Kompensation betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen. |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0008 | Das „Bundesprogramm Blaues Band Deutschland“. Das Bundesverkehrsministerium und das Bundesumweltministerium haben mit dem gemeinsam erarbeiteten Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ einen Handlungsrahmen geschaffen, mit dem verstärkt in die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen investiert und neue Akzente in Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung gesetzt werden sollen. Das „Blaue Band“ verfolgt das Ziel durch die Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung zu schaffen und damit auch Naherholung und Tourismus zu fördern. Auch an den intensiv genutzten Hauptwasserstraßen sollen Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, soweit sie mit den verkehrlichen Zielen vereinbar sind. Da ein großer Teil der geplanten Maßnahmen für Gewässer und Ufer auf den Flächen des Bundes umgesetzt werden soll, wurde die [Name anonymisiert] an den Bundeswasserstraßen mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beauftragt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird auf bundeseigenen Flächen in der Aue ebenfalls Renaturierungsmaßnahmen im Sinne des Blauen Bandes durchführen. Außerhalb der bundeseigenen Flächen, vor allem in den Auen, können Dritte wie z. B. Kommunen und Verbände Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz einreichen und mit finanzieller Unterstützung durch das Förderprogramm Auen des Bundesumweltministeriums Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung durchführen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
| BP-0166-5000-0162-0009 | <p>Formen der Flächenbereitstellung.</p> <p>Die im Eigentum der WSV stehenden Flächen, werden im vollen Umfang für die Aufgabenerledigung der WSV benötigt. Gleichwohl unterstützt die WSV die Verwirklichung von Umweltmaßnahmen und ist erlassgemäß gehalten, bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die „Strategie der Bundesregierung zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes“ (StrÖff) umzusetzen. Über den Widmungszweck (§ 5 WaStrG) oder den wasserrechtlichen Gemeingebrauch (§ 23 WHG) hinausgehende Nutzungen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind (§§ 6, 31 WaStrG).</p> <p>Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der WSV in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter. Grundsätzlich sind folgende Formen der Inanspruchnahme möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Vorübergehende Inanspruchnahme zur Herstellung der Maßnahme mittels Bauerlaubnisvertrag,</li> <li>-Zeitlich befristete Nutzungsüberlassung mittels Nutzungsvertrag,</li> <li>-Dauerhafte Nutzungsüberlassung mittels unbefristeten Nutzungsvertrag.</li> </ul> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0010 | <p>Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS, Bundesregierung 2008) wurde veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und den Fortschrittsberichten (Fortschrittsbericht, APA II, Bundesregierung 2015, Fortschrittsbericht mit dem APA III, Bundesregierung 2020) fortgeschrieben. Aktuell beobachtete Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland werden im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie im Monitoringbericht (UBA 2019) dargestellt. Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des BMVI stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für einzelne</p>   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertenetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Wir behalten uns daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch            |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|---------------------------|
|                               | <p>Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen. Perspektivisch ist geplant, Klimaprojektionen für alle Bundeswasserstraßen im DAS-Basisdienst zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der WSV abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.</p>  | <p>Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Diese haben sich insgesamt bewährt und sollen auch in Zukunft Anwendung finden.</p>  |                               |                           |
| <p>BP-0166-5000-0162-0011</p> | <p>Meeresspiegelanstieg.<br/>Der Meeresspiegel der Nordsee wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 83. Wahrscheinlichkeitsperzentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuare. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggerungen notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Da ein Meeresspiegelanstieg sowohl die Flut- als auch die Ebbstromgeschwindigkeit und somit die mittlere Tidestromgeschwindigkeit im Ästuar erhöht, ist mit einem erhöhten Schwebstoffgehalt zu rechnen. Zudem gelangt aufgrund des Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen stellen ausgewählte Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS dar und sind nicht unabhängig überprüft worden. Die dargestellten IPCC-Ergebnisse sind veraltet und stellen darüber hinaus nur die von einem von insgesamt vier durchgerechneten Szenarien dar. Hinweise werden durch Textanpassungen in Kapitel 2.3.2 übernommen.</p> |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | Starkniederschläge und Abflüsse im Winter aus dem Binnenbereich zusätzlich erschwert werden.  |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0012 | HWRM-RL. Die Stellungnahmen der [Name anonymisiert] im Anhörungsverfahren zur HWRM-RL erfolgen gesondert. MSRL. Die Stellungnahmen der [Name anonymisiert] zur MSRL erfolgen gesondert.   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0013 | <p>Oberflächenwasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten)Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGeWV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 2.10.2014, Az. 7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.</p> | <p>Das Monitoring in Schleswig-Holstein erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß LAWA-Empfehlungen. Alle Wasserkörper in Schleswig-Holstein sind entweder als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ausgewiesen (eingestuft). Für den NOK kann kein Potenzial abgeleitet werden, weil dieser Wasserkörper dem Typ 77 schiffbare Kanäle zugeordnet wird, und der Wasserkörper aufgrund seiner Künstlichkeit, seiner Länge und aufgrund seiner Bewirtschaftung sehr heterogene Umweltbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf den Salzgehalt aufweist (künstliche Verbindung von Nord- und Ostsee). Bundesweit wurde vereinbart, dass für solche Verhältnisse keine Potenziale ermittelt werden können. Dennoch liegen für diesen Wasserkörper am LLUR Untersuchungsergebnisse vor, die bei Infrastrukturvorhaben verwendet wurden.</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|--|-------------------------------|--------------------|
| BP-0166-5000-0162-0014 | <p>Generelle Anmerkung zu den Anhörungsdokumenten. Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Ü14 („Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ bzw. „Außenstelle“ sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. -ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.</p> | <p>Die Bezeichnungen werden in den Landes-Berichten Elbe-SH übernommen.</p>  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0015 | <p>Gesamtkonzept Elbe. Die Umsetzung der WRRL erfolgt an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (EI-km 0,0 - EI- km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können.</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das GKE behandelt die Elbe von der deutsch tschechischen Grenze bis zum Wehr Geesthacht bei Hamburg. Die Tideelbe ist davon nicht berührt. Im Gesamtkonzept Elbe sind die Belange der WRRL zu berücksichtigen.</p>           |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0016 | <p>Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Binnenelbe. An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensanweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von EI-km 0,00 bis EI-km 585,86“.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0017 | <p>Anmerkungen zum Entwurf der Erläuterungen zum Bewirtschaftungsplan (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 83 WHG) SH-Anteil der FGE Elbe 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027<br/>Abkürzungsverzeichnis, Seite XVIff.<br/>Anmerkung: Ich bitte um Ergänzung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV).</p>  | <p>Die Abkürzung wird in den Landes-Bericht Elbe-SH aufgenommen.</p>   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0018 | <p>Einführung, Seite 2:<br/>Zitat: „Soweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berühren, ist für diese gem. § 7 Abs. 4 WHG das Einvernehmen einzuholen.“<br/>Anmerkung: Neben der Verwendung der Bezeichnung</p>   | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|--|-------------------------------|--------------------|
|                        | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, weise ich zur Reichweite des Einvernehmens auf den Absatz „Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme“ hin.   |  |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0019 | Einführung, Seite 2:<br>Zitat: „Die Umsetzung wird durch folgende Werke geregelt:<br>• EU-Wasserrahmenrichtlinie (Grundlage)<br>• EU-CIS Leitlinien für die allgemeine Umsetzung (Konkretisierung)“<br>Änderung: „Die Umsetzung wird durch folgende Werke geregelt:<br>• EU-Wasserrahmenrichtlinie (Grundlage)<br>• EU-CIS Leitlinien für die allgemeine Umsetzung (unverbindliche Konkretisierung)“<br>Begründung: Auch, wenn den CIS-Leitlinien bei der Auslegung ein besonderes Gewicht zukommt, so haben sie doch keine verbindliche Wirkung (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.11.2018, Az. 9 A 8/17 Rn. 44). Sie sind daher nicht mit den verbindlichen gesetzlichen Regelungen vergleichbar.   | Dem Hinweis wird gefolgt; "unverbindliche" wird in den Landes-Bericht Elbe-SH aufgenommen. |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0020 | Kap. 1.4.5, Seite 21:<br>Zitat: „Im Schutzgebietsverzeichnis enthalten sind die Gebiete, die der Europäischen Kommission zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ vorgeschlagen wurden, d. h. die ihr als FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG oder als EG-Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG benannt wurden.“<br>Anmerkung: Nach Anhang IV Nr. 1 v) WRRL sind die Gebiete aufzunehmen, die "ausgewiesen" wurden. Darunter sind nach hiesiger Auffassung die Gebiete zu verstehen, die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH- Richtlinie aufgenommen wurden, so dass nicht auszuschließen ist, dass sich die gemeldeten und in die Liste aufgenommenen Gebiete unterscheiden. Wegen der sich aus § 29 Abs. 4 WHG ergebenden Folgen für Gewässer in Schutzgebieten, bitte ich um Prüfung der zitierten Textpassage. | Zitat im Landes-Bericht Elbe-SH geändert auf "ausgewiesen" statt "benannt".                |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0021 | Kap. 2.2.5, Seite 47.<br>Zitat: „Das Küstengewässer der FGG Elbe wurde in der Vergangenheit morphologisch überwiegend nicht signifikant verändert, so sodass auch keine entsprechende anthropogenen bedingten hydrologischen Veränderungen zu verzeichnen sind.“  | Dem Hinweis wird gefolgt, Textänderung wird im Landes-Bericht Elbe-SH übernommen.          |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>Änderung: Das Küstengewässer der FGG Elbe wurde in der Vergangenheit mit Ausnahme der Außenelbe und Fahrinne morphologisch überwiegend nicht signifikant verändert.<br/>Begründung: Die planfestgestellten Maßnahmen und Unterhaltungen haben eine Auswirkung auf die Morphologie der Außenelbe.</p>  |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0022 | <p>Kap. 2.2.7, Seite 48.<br/>Zitat: „Belastungen sonstiger Art können u. a. in [...] Schifffahrt und mit ihr zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen [...] bestehen.“<br/>Änderung: Streichung von „und mit ihr zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen“<br/>Begründung: Die mit der Schifffahrt zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen sind bereits unter 2.2.5 (signifikante Abflussregulierung/hydromorphologische Veränderungen) betrachtet.</p>  | <p>Die Streichung in Kapitel 2.2.5 Landes-Bericht Elbe-SH wird nicht übernommen. Für die Fließgewässer sind entsprechende morphologische Belastungen nur an den Schifffahrtsstraßen gemeldet und Durchgängigkeitsbelastungen an einzelnen Wasserkörpern der Schifffahrtsstraßen mit entsprechenden Querbauwerken (z. B. Schleusen). Schifffahrt als solches wird nicht als Belastung bei den Fließgewässern angegeben. Die Belastungen ergeben sich ausschließlich über den durch die Schifffahrt bedingten Ausbau (NOK, Schleusen etc.). Belastungen der durch die Schifffahrt bedingten Ausbaumaßnahmen sind für die Fließgewässer in den Belastungen im Kap. 2.2.5. enthalten, dort aber nicht explizit erwähnt.</p> |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0023 | <p>Kap. 2.3, Seite 50.<br/>Zitat: „Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen sowie der Wasserqualität sind gegenwärtig jedoch noch nicht präzise vorhersagbar.“ Änderung: Ergänzung um „Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des BMVI stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für fast alle Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen.“<br/>Begründung: Der DAS-Basisdienst liefert Daten zur Planung für Maßnahmen, welche auf Projektionen des Klimawandels begründet sind. Somit steht ein Werkzeug zur Verfügung, um den Unsicherheiten der Klimawirkungen entgegenzutreten. In der [Name anonymisiert] ist dieser DAS-Basisdienst für die Planung eingeführt worden und stellt die Planungsgrundlage dar.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der DAS-Datendienst ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen.</p>  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0024 | <p>Kap. 2.3.2, Seite 52.<br/>Änderung: Ergänzung um „Der Meeresspiegel wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 83. Wahrscheinlichkeitsperzentil mit 61 cm bis 110 cm</p>   | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird in modifizierter Form im Landes-Bericht Elbe-SH angepasst.</p>   |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuar. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggermengen und –kosten notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Da ein Meeresspiegelanstieg sowohl die Flut- als auch die Ebbstromgeschwindigkeit und somit die mittlere Tidestromgeschwindigkeit im Ästuar erhöht, ist mit einem erhöhten Schwebstoffgehalt zu rechnen. Zudem gelangt aufgrund des Meeresspiegelanstiegs Meerwasser weiter stromauf, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern.</p> <p>Infolge häufigerer und länger andauernder Niedrigwasserphasen im Sommer mit sehr geringem Zufluss aus dem Binnenbereich kann es kurzfristig zu einem zusätzlichen Eindringen von Salz in das Ästuar und zu einer weiteren Verschiebung der Trübungszone nach stromauf kommen. Der limnische Lebensraum im tidebeeinflussten Hauptstrom kann sich dadurch verkleinern. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Starkniederschläge und Abflüsse im Winter aus dem Binnenbereich zusätzlich erschwert werden.</p> <p>Ein erhöhter Schwebstoffgehalt wird dazu führen, dass sich die Sauerstoffmangel- und Trübungssituationen in vielen Bereichen in der Unterelbe verschlechtern werden.“</p> <p>Begründung: Es fehlt ein Absatz zum Meeresspiegelstieg. Ohne eine Betrachtung des Meeresspiegelanstiegs ist das Kapitel unvollständig, da sich dieser deutlich auf die zukünftige Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung auswirken sollte.</p> |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0025 | <p>Kap. 4.1.2, Seite 68.<br/>Zitat: „Für beide (AWB und HMWB) ist es das Ziel, das gute ökologische Potenzial, den guten chemischen Zustand und soweit möglich auch einen guten ökologischen Zustand zu</p>   | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird in modifizierter Form im Landes-Bericht Elbe-SH angepasst.</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>erreichen.“ Änderung: Streichung „und soweit möglich auch einen guten ökologischen Zustand zu erreichen“.<br/>Begründung: Der Zusatz, dass auch in HMWB und AWB - soweit möglich - der gute ökologische Zustand zu erreichen ist, lässt sich aus § 27 Abs. 2 WHG nicht entnehmen. Kap. 4.1.2.1, Seite 81 Zitat: „Liegen keine Untersuchungen aus diesem Zeitraum vor, so werden Daten aus dem zweiten Bewirtschaftungsplan übertragen.“</p>   |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0026 | <p>Kap. 4.1.2.1, Seite 71.<br/>Zitat: „Liegen keine Untersuchungen aus diesem Zeitraum vor, so werden Daten aus dem zweiten Bewirtschaftungsplan übertragen.“ Anmerkung: Aus Sicht von Vorhabensträgern und Genehmigungsbehörden für gewässerbezogene Maßnahmen ist diese Aussage als problematisch anzusehen. Für die Prüfung eines Vorhabens auf Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind die Einstufungen aus dem Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. Allerdings besteht nach BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, Rn. 489 das Erfordernis für weitere Untersuchungen durch den Vorhabensträger u.a. bei veralteter Datenlage des Bewirtschaftungsplans. Als veraltet dürften nach hiesiger Einschätzung auch Daten anzusehen sein, die aus der vorhergehenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans ohne weitere Untersuchung übernommen wurden. Damit ist für Vorhaben an den davon betroffenen Wasserkörpern von einem erhöhten Ermittlungsaufwand auszugehen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob davon Wasserkörper in Bundeswasserstraßen betroffen sind.</p> | <p>In der Regel werden an den operativen Messstellen entsprechend der Anforderungen der WRRL (Anhang V Pkt. 1.3.2, in deutsches Recht umgesetzt mit der OGewV, Anlage 10) nur die biologischen Qualitätskomponenten untersucht, die am empfindlichsten reagieren. Hier ist es zulässig zu übertragen. In Schleswig-Holstein werden in wenigen Einzelfällen Angaben aus dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum übernommen. Für die Bundeswasserstraßen hat eine Übertragung der Daten aus dem vorigen Bewirtschaftungszeitraum nur für den Wasserkörper oei_18_a (Achterwehrer Schifffahrtskanal Nord) stattgefunden. Alle anderen Bundeswasserstr.-Wasserkörper sind mit der empfindlichsten QK im Zeitraum 2015 bis 2021 untersucht worden.</p> <p>Im Zuge der Prüfung des Verschlechterungsverbotes sind alle biologischen QK zu betrachten und nicht nur die empfindlichste.</p> |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0027 | <p>Kap. 4.3, Seite 104.<br/>Zitat: „Gemäß Artikel 8 und Anhang V ist der Zustand der Schutzgebiete in Form von Karten darzustellen. Dies betrifft folgende nach Gemeinschaftsrecht ausgewiesenen Schutzgebietsarten: a) Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten, ...“ Anmerkung: Aus der Textstelle ist nicht ersichtlich, ob hier die zugehörige Richtlinie gemeint ist. Die Aquakulturrichtlinie ist seit 20.04.2021 außer Kraft und durch die Verordnung Tiergesundheitsrecht ersetzt. Ich bitte um Erläuterung.</p>  | Eine Erläuterung ist im Landes-Bericht Elbe-SH erfolgt.   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0028 | <p>Kap. 5, Seite 107.<br/>Zitat: „Die prognostizierten Zeitpunkte zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele sind im Anhang A5 und in den Karten 5.1</p>  | Die Zeitpunkte der Umsetzung von Durchgängigkeits-Maßnahmen durch die Stellungnehmende sind entsprechend  |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch            |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|---------------------------|
|                               | <p>und 5.2 dargestellt."<br/>                     Anmerkung: Ich weise darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich ist. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.</p>   | <p>angepasst. Hydromorphologische Maßnahmen durch die Stellungnehmende sind in SH nicht bekannt.</p>   |                               |                           |
| <p>BP-0166-5000-0162-0029</p> | <p>Kap. 5, Seite 108.<br/>                     Zitat: „Werden Vorhaben geplant, die sich auf den Gewässerzustand auswirken können, ist in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie durch den Vorhabenträger darzulegen, dass das geplante Vorhaben die Zustände im Wasserkörper nicht verschlechtert und die Zielerreichung nicht gefährdet.“<br/>                     Änderung: „Werden Vorhaben geplant, die sich auf den Gewässerzustand auswirken können, sind in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie durch den Vorhabenträger die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele zu prognostizieren.“<br/>                     Begründung: Ein Vorhaben kann – unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG – zulässig sein, auch wenn es zu einer Verschlechterung des Zustands führt. Inhalt des Fachbeitrags kann daher zunächst nur die Prognose der Auswirkungen sein. Ich verweise insoweit auf den Entwurf des Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kap. 5, Seite 149.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Text aus dem Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe wird in den Landes-Bericht Elbe-SH übernommen.</p>   |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |
| <p>BP-0166-5000-0162-0030</p> | <p>Kap. 5, Seite 108.<br/>                     Zitat: „In Schleswig-Holstein wurde von der Straßenbauverwaltung unter Mitarbeit des MELUND Hinweise für die Erstellung von WRRL-Fachbeiträgen erarbeitet, die grundsätzlich auch andren Vorhabenträgen zur Anwendung empfohlen werden.“<br/>                     Anmerkung: Die [Name anonymisiert] legt für die Erstellung von WRRL-Fachbeiträgen für ihre Vorhaben den „Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags WRRL bei Vorhaben an BWaStr“ (BMVI 2019) zugrunde.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verantwortung für die Fachbeiträge hat der Vorhabenträger. Er entscheidet eigenverantwortlich, welche Grundlagen hinzugezogen werden.</p> |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |
| <p>BP-0166-5000-0162-0031</p> | <p>Kap. 5.2.1.1, Seite 110.<br/>                     Zitat: „Seit 2020 dürfen Unterhaltungsarbeiten nur noch an in der schonenden Gewässerunterhaltung zertifizierte</p>   | <p>Der Text im Landes-Bericht Elbe-SH wird folgendermaßen angepasst: "Seit dem 01.01.2020 dürfen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 1. Ordnung -</p>                                     |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | Lohnunternehmer vergeben werden.“<br>Anmerkung: Für die Unterhaltung an Bundeswasserstraßen verweise ich auf den Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“.   | ausgenommen Bundeswasserstraßen - und an Gewässern 2. Ordnung in Schleswig-Holstein nur noch von Bau- und Betriebshöfen oder von Lohnunternehmen ausgeführt werden, deren eingesetzte Maschinenführer über den Fachkundenachweis "Schonende Gewässerunterhaltung“ oder gleichwertige Nachweise verfügen.“ |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0032 | Kap. 5.2.1.1, Seite 110.<br>Zitat: Zum Abschnitt „Freihalten eines Entwicklungskorridors“ (sog. Talraumkulisse), insbesondere zu: „Deshalb soll hier künftig bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben an Wasserkörpern eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der betroffenen Wasserkörper berücksichtigt werden. Bei Vorhaben oder Nutzungsänderungen sollen die Auswirkungen auf den Zustand im Zusammenhang sowie unter Betrachtung des Einzugsgebietes und der Auswirkungen auf Nord- und Ostsee bewertet werden (Zielerreichungsgebot und Verschlechterungsverbot gemäß WRRL bzw. WHG).“<br>Anmerkung: Die Talraumkulisse wird ausweislich der Abb. 39 (S. 111) auch für Bundeswasserstraßen vorgesehen. Soweit sich an den Bundeswasserstraßen Zubehör im Sinne des § 1 Abs. 6 WaStrG befindet, stehen diese Bereiche nicht für eine Entwicklung zur Verfügung, da das Zubehör der wegerechtlichen Widmung unterliegt und eine Aufhebung der Zubehörereigenschaft nur durch die [Name anonymisiert] erfolgen kann. In Bezug auf die für künftige Maßnahmen geäußerten Vorstellungen ist anzumerken, dass Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] nach §§ 7, 8 WaStrG in Anlehnung an die im Raumplanungsrecht verwendeten Begrifflichkeiten keine raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben sind. Soweit raumbedeutsame Ausbaumaßnahmen geplant sind, werden diese auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen geprüft und durchgeführt. Eine Bewertung von Auswirkungen insbesondere auf Nord- und Ostsee ist insoweit nur erforderlich, wenn durch die Ausbaumaßnahmen entsprechende Fernwirkungen zu erwarten sind. Ferner verweise ich auf die Ausführungen im Absatz „Formen der Flächenbereitstellung“. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0033 | Kap. 5.2.1.3, Seite 115.<br>Anmerkung: Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen   | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertennetzwerkes liefern wichtige   |                               | Schleswig-Holstein |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch            |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|---------------------------|
|                               | <p>ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst. In KLIWAS und im BMVI-Expertenetzwerkes wurden für die Bundeswasserstraßen Modelle geprüft und Ergebnisse ausgewertet, dadurch liegen belastbare Projektionen für die Bundeswasserstraßen vor. Für die Bundeswasserstraßen ist auf die im Expertenetzwerk TF 1 erarbeiteten Aussagen zu den Projektionen im Wasserhaushalt zurückzugreifen. Individualisierte Aussagen werden im Zuge der Einvernehmenserteilung durch die [Name anonymisiert] mit Bezug auf die Ergebnisse des Expertenetzwerkes angepasst. An den Bundeswasserstraßen ist nur mit abgestimmten Daten zu arbeiten. Im 2020 veröffentlichten Fortschrittsbericht (einschl. APA III) der BR wurde der Anpassungsbedarf an Bundeswasserstraßen festgeschrieben. Der Durchführung weiterer Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die Datengrundlagen des DAS-Basisdienstes genutzt werden und die geplanten Maßnahmen der BL im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] realisiert werden.</p> | <p>Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Wir behalten uns daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen.</p> |                               |                           |
| <p>BP-0166-5000-0162-0034</p> | <p>Kap. 5.2.2.2, Seite 131f..<br/>Zitat: „Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischeaufstiegs an Bundeswasserstraßen vor.“<br/>Anmerkung: § 34 Abs. 3 WHG umfasst die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und damit sowohl den Fischeaufstieg als auch den Fischabstieg.</p>  | <p>Der Text im Landes-Bericht Elbe-SH wird angepasst: „Im Ergebnis liegt eine bundesweite Maßnahmenpriorisierung für die Wiederherstellung des Fischeauf- und abstiegs an Bundeswasserstraßen vor.“</p>   |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |
| <p>BP-0166-5000-0162-0035</p> | <p>Kap. 5.2.3.1, Seite 131.<br/>Zitat: „Hier ist auch der dauerhafte qualitative Nutzen einzubeziehen, der z. B. mit dem Erhalt der Schöpfung, dem Landschaftsbild, dem Arten- und Naturschutz bis hin zur Förderung der Tourismusbeschriebe werden kann.“<br/>Anmerkung: Der Satz ist nicht vollständig. Darüber hinaus sollte die religiös orientierte Formulierung „Erhalt der Schöpfung“ durch die im CIS-Guidance Document Nr. 20 gewählten Begrifflichkeiten („Gesundheit und Vielfalt des aquatischen Ökosystems“) ersetzt werden.</p>  | <p>Der Text im Landes-Bericht Elbe-SH wird angepasst. Statt "Schöpfung" wird der Begriff "Lebensgrundlagen" verwendet. Hier ist auch der dauerhafte qualitative Nutzen einzubeziehen, der z. B. mit dem Erhalt der Lebensgrundlage, dem Landschaftsbild, dem Arten- und Naturschutz bis hin zur Förderung der Tourismus beschrieben werden kann.“</p>   |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |
| <p>BP-0166-5000-0162-0036</p> | <p>Kap. 5.2.3.4, Seite 136.<br/>Zitat: „Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme einer Ausnahme für einen Wasserkörper im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Land erfolgt.</p>   |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|--|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. “<br/>                     Anmerkung: Für die Genehmigung von Ausbauprojekten nach § 12 WaStrG werden von der Planfeststellungsbehörde der GDWS gemäß § 14 WaStrG Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Planfeststellungsbehörde in diesem Rahmen auch über die ggf. erforderliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG entscheidet, da es sich dabei um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, Rn. 478 m.w.N.).</p> |  |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0037 | <p>Kap. 7.5.9, Seite 173f..<br/>                     Ergänzung: „Das Flussgebiet wird, soweit es Seeschiffahrtsstraße ist, 24/7 durch die Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes überwacht. Unfälle und Schadstoffaustritte werden unverzüglich an die zuständigen Behörden weitergeleitet und erste Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.“</p>   | Der Text wird im Landes-Bericht Elbe-SH wie vorgegeben angepasst.  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0038 | <p>Kap. 8, Seite 184.<br/>                     Zitat: „Gegenwärtig wird durch das MELUND die Biodiversitätsstrategie... “<br/>                     Anmerkung: Ich verweise auf Absatz „Formen der Flächenbereitstellung“ mit den Ausführungen zur Flächenbereitstellung durch die [Name anonymisiert].</p>  | Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0039 | <p>Kap. 14.2, Seite 229.<br/>                     Zitat: „Da in fast allen Fließgewässern Wasserkörpern durch den intensiven Gewässerausbau insbesondere für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der gute ökologische Zustand verfehlt wird, ...“<br/>                     Anmerkung: Die Aussage widerspricht den Ausführungen in Kap. 12, Seite 199, wonach auch die überhöhten Nährstoffkonzentrationen zu einer Zielverfehlung führen.</p>   | Nährstoffe werden als Gründe für Zielverfehlung im Landes-Bericht Elbe-SH ergänzt.   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0040 | <p>Anhang A5, Seite 3.<br/>                     Änderung: Der Elbe-Lübeck-Kanal sollte als künstliches Gewässer eingestuft werden.<br/>                     Begründung: Nach der Erläuterung im Bewirtschaftungsplan Kap. 4.1.2, Seite 68 gehe ich davon aus, dass es sich bei einem Schifffahrtskanal wie dem Elbe-Lübeck-Kanal um ein künstliches Gewässer handelt.</p>   | Die Entscheidung, wie ein Gewässer eingestuft wird, erfolgt mittels eines Fragebogens, der in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände gefüllt wird. In diesen Gruppen sind die WSÄ vertreten. Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft bei Vergleich mit historischen Karten im Gebiet der Stecknitz (im Norden) sowie der Delvenau (im Süden) und wurde in der Arbeitsgruppe als HMWB eingestuft. Künstlich werden Wasserkörper eingestuft, wenn sie im Wesentlichen von |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|--|-------------------------------|--------------------|
|                        |  | Menschenhand geschaffen wurden, wo zuvor kein Gewässer war.  |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0041 | <p>Anmerkungen zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027.</p> <p>Kap. 2.1.3, Seite 16.<br/>Zitat: „Für das Erreichen der Erhaltungsziele sind in der Regel keine weitergehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig, wenn durch die Maßnahmen der WRRL der natürliche Zustand der Gewässer erreicht wird.“<br/>Änderung: „Für das Erreichen der Erhaltungsziele sind in der Regel keine weitergehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig, wenn durch die Maßnahmen der WRRL der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential der Gewässer erreicht wird.“<br/>Begründung: Der natürliche Zustand ist nicht das nach WRRL zu erreichende Bewirtschaftungsziel für die Gewässer, sondern dürfte nach dem Sprachgebrauch eher dem sehr guten Zustand entsprechen. Darüber hinaus bleiben bei der Beschränkung auf den Zustand die HMWB und AWB außen vor. Diese können - wie im 3. Absatz ausgeführt wird - ebenfalls in NATURA2000-Gebieten liegen.</p> | Der Text wird im Landes-Bericht Elbe-SH angepasst.   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0042 | <p>Kap. 2.1.3, Seite 16.<br/>Zitat: „Sollten weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Natura 2000-Richtlinie notwendig sein, werden diese von den Naturschutzbehörden vorgeschlagen. Diese weiteren Maßnahmen werden in das Maßnahmenprogramm WRRL aufgenommen.“<br/>Anmerkung: Diese Aussage wird kritisch gesehen. Das Maßnahmenprogramm enthält die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, d. h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.</p>   | Nach dem Urteil des EuGH müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht nur die mit dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele für Wasser erreichen, sondern auch die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften bezüglich der betroffenen Schutzgebiete gewährleisten. D.h., dass auch die Verpflichtung besteht, die in der WRRL vorgesehenen Mechanismen durchzuführen, um die Ziele der FFH-RL zu erreichen (vgl. EuGH-Urteil vom 24.6.2021 in der Rechtssache C-559/19 (Europäische Kommission ./ Spanien) Rn. 132, 174). |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
| BP-0166-5000-0162-0043 | <p>Kap. 4.2, Seite 32.<br/> Zitat: „Gegen jede signifikante hydromorphologische Belastung sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Zielerreichung quantitativ abzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen beschreiben den Maßnahmenbedarf, der für das Erreichen des Zielzustands notwendig ist.“<br/> Änderung: „Gegen jede signifikante hydromorphologische Belastung sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Zielerreichung quantitativ abzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen beschreiben den Maßnahmenbedarf, der für das Erreichen des Zielzustands guten ökologischen Zustands notwendig ist.“<br/> Begründung: Zur Angleichung an die Ausführungen bei den HWMB/AWB und zur Vermeidung von Missverständnissen (die Erreichung des guten hydromorphologischen Zustands ist kein Bewirtschaftungsziel nach WRRL) sollte der „Zielzustand“ wie in der Änderung vorgeschlagen formuliert werden.</p> | <p>Der Hinweis wird in angepasster Form in den Landes-Bericht Elbe-SH übernommen: „Gegen jede signifikante hydromorphologische Belastung sind die „erforderlichen Maßnahmen“ zur Zielerreichung quantitativ abzuleiten. Die erforderlichen Maßnahmen beschreiben den Maßnahmenbedarf, der für das Erreichen des Zielzustands guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial notwendig ist.“</p> |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0044 | <p>Kap. 5, Seite 43.<br/> Zitat: „Im Handlungsfeld Hydromorphologie (Gewässerstruktur) ist das Ziel, an natürlichen Gewässern eine mindestens gute bis mäßige Strukturgüte (Bewertung &lt; 3,0) und an erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern alle umsetzbaren Maßnahmen umzusetzen.“<br/> Änderung: „Im Handlungsfeld Hydromorphologie (Gewässerstruktur) ist das Ziel, an natürlichen Gewässern eine mindestens gute bis mäßige Strukturgüte (Bewertung Schleswig-Holstein &lt; 3,0) und an erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern alle umsetzbaren Maßnahmen umzusetzen.“<br/> Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung sollte zur Klarstellung erfolgen (vgl. dazu S. 32f.).</p>   | <p>Der Text wird im Landes-Bericht Elbe-SH angepasst, Ergänzung "Schleswig-Holstein" wird angenommen.</p>   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0045 | <p>Anmerkungen zu den Anlagen 3 „Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper“ zum Entwurf der Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027.<br/> Im vorliegenden Maßnahmenprogramm werden in den aufgeführten Oberflächenwasserkörpern Maßnahmentypen basierend auf dem LAWA-BLANO Katalog geplant. Hierzu bestehen seitens der [Name anonymisiert] folgende Anmerkungen: Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die</p>  | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>  |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.   |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0046 | Ich gehe davon aus, dass das Maßnahmenprogramm nur Maßnahmen enthält, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. Maßnahmen, zum Beispiel zur Erreichung der Ziele der Natura 2000/FFH-Richtlinie, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind. | Nach dem Urteil des EuGH müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der WRRL nicht nur die mit dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele für Wasser erreichen, sondern auch die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorschriften bezüglich der betroffenen Schutzgebiete gewährleisten. D. h., dass auch die Verpflichtung besteht, die in der WRRL vorgesehenen Mechanismen durchzuführen, um die Ziele der FFH-RL zu erreichen (vgl. EuGH-Urteil vom 24.6.2021 in der Rechtssache C-559/19 (Europäische Kommission ./ Spanien) Rn. 132, 174).   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0047 | Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz-Ansatz anzuwenden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der FGE sind keine hydromorphologischen Maßnahmen der GDWS in Bundeswasserstraßen für das Maßnahmenprogramm gemeldet. Grundsätzlich ist die GDWS für erforderliche Maßnahmen (im Einvernehmen mit dem Land) zuständig. Gemäß DPSIR-Ansatz stellt das LLUR die Belastungen anhand der Zustandsbewertungen fest. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. In SH sind die WSÄ Mitglied in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände, wo die Maßnahmenplanung vorbereitet wird. Dadurch wird eine kontinuierliche Beteiligung der Belange der Stellungnehmenden sichergestellt. |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0048 | Die als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme beigefügte Tabelle enthält unabhängig von den aufgeführten Oberflächenwasserkörpern die Stellungnahme der [Name anonymisiert] zu den Maßnahmentypen, die im Maßnahmenprogramm verwendet werden. Sie enthält jeweils  | Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die   |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|--|-------------------------------|--------------------|
|                        | ein Blatt zu den Maßnahmen im SH-Anteil an der FGE Elbe. Eine Rückmeldung erhalten Sie dabei nur zu denjenigen Maßnahmentypen, die eine Relevanz für die [Name anonymisiert] haben.   | Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.  |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0049 | Darüber hinaus ergeben sich bezogen auf einzelne Oberflächenwasserkörper, die ganz oder teilweise Bundeswasserstraße sind oder diese berühren weitere Anmerkungen zu den vorgesehenen Maßnahmenplanungen. Diese Stellungnahme der [Name anonymisiert] erhalten Sie in Anlage 2 und sie enthält jeweils ein Blatt zu den geplanten Maßnahmen im SH-Anteil an der FGE Elbe.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Hinweise aus der Anlage 2 zu den jeweiligen Wasserkörpern werden im nachfolgenden behandelt. |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0050 | <p>Mit E-Mail vom 25.09.2020 wurde allen Bundesländern die Tabelle mit der aktualisierten bundesweiten Priorisierung 2020 zur Verfügung gestellt. Die mit den Entwürfen der Maßnahmenprogramme (Stand Dez. 2020) als Anhang 3 - Zustand, erforderliche ergänzende Maßnahmen und voraussichtliche Zielerreichung je Wasserkörper veröffentlichten Tabellen bilden den Stand der aktualisierten [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 nicht vollumfänglich ab.</p> <p>Der Stellungnahme ist in Anlage 3 - zur Unterstützung der Datenübernahme - eine Tabelle angefügt, die anlagenscharf mit Wasserkörperbezug die [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 aufzeigt und den von der [Name anonymisiert] avisierten Stand für das finale Maßnahmenprogramm dem Stand des veröffentlichten Entwurfs gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus [Name anonymisiert] -Sicht aufgezeigt, welche Änderungen in der Maßnahmenmeldung dementsprechend erforderlich sind. Grundsätzlich wird eine Datenmeldung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die von der [Name anonymisiert] betrieben werden, so dass die [Name anonymisiert] für die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen an diesen Querbauwerken zuständig ist, mit dem Maßnahmentyp 69 (Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) und der Belastung 4.2.7 (Dams, barriers and locks - Navigation) vorausgesetzt.</p> | Die Hinweise wurden geprüft und die Daten angepasst.   |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
| BP-0166-5000-0162-0051 | <p>Die Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit von Nebenflüssen und Auen am Übergang der Landesgewässer in den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) wird in der Regel auf der Weststrecke (Marschniederung) durch Schöpfwerke oder auf der Oststrecke (östliches Hügelland) durch bundeseigene Einleitbauwerke (Absturzbauwerke) behindert. Zur Herstellung der linearen ökologischen Durchgängigkeit dieser Landesgewässer bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert], da sich die beschriebenen Barrieren im Einmündungsbereich der Auen und Flüsse in der Regel in Bundeseigentum ([Name anonymisiert]) befinden. Diese Maßnahmen sind kein Bestandteil der bundesweiten Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen der [Name anonymisiert]. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmung und Vereinbarung des weiteren Vorgehens zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der angeschlossenen Nebenflüsse und Auen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Die Bauwerke der einmündenden Nebengewässer in die Bundeswasserstraßen sind aus Sicht des Landes durch den Eigentümer (GDWS) durchgängig zu gestalten, weil häufig große Einzugsgebiete an diesen Gewässern hängen und somit bedeutend für die Fischwanderung sind.</p>  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0052 | <p>Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken. Maßnahmen, die in den Übersichten des Maßnahmenprogramms Maßnahmen oder Maßnahmentypen in Bezug auf die Hydromorphologie genannt sind, können diese mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der [Name anonymisiert] jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die</p> | <p>Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüberhinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein Wasserkörper für Fische "gut" bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dieses ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht- oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird.</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch            |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|---------------------------|
|                               | <p>Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der [Name anonymisiert] keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der [Name anonymisiert] angesehen werden können.</p>   |  |                               |                           |
| <p>BP-0166-5000-0162-0053</p> | <p>Bei fehlender Bewertung oder Einstufung von Wasserkörpern, zum Beispiel bei den Schifffahrtskanälen, kann die Erforderlichkeit von Maßnahmen nicht nachvollzogen werden (s. Anlage 2). Diese Maßnahmen oder Maßnahmentypen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ zuständig. Es wird daher in diesen Fällen um Erläuterung gebeten.</p>  | <p>In den Schifffahrtskanälen ist ebenfalls die Durchgängigkeit herzustellen. Dieses kann auch durch regelmäßige Schleusungen erfolgen. Nach Absprache zwischen Land SH und GDWS erfolgen regelmäßig Schleusungen, um die Durchgängigkeit zu erhalten. Dieses ist bedeutend, damit die Anbindung der Nebengewässer und somit eine Fischwanderung möglich bleibt.</p> |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |
| <p>BP-0166-5000-0162-0054</p> | <p>Zusammenfassung, Schlussbemerkung.<br/>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht das gemäß § 7 Abs. 4 WHG erforderliche Einvernehmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu den eingangs genannten Dokumenten ersetzt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehe ich davon aus, dass das Einvernehmen zu den o. g. Unterlagen unter Berücksichtigung des vorliegenden Konkretisierungsgrades der Anhörungsunterlagen erteilt werden kann, wenn die Unterlagen im Sinne der vorstehenden Änderungen und Anmerkungen überarbeitet werden.<br/>Ich bitte Sie, mir die Endfassungen der relevanten Anhörungsdokumente mit ausreichendem Fristenlauf zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen. Es würde die erforderliche Bearbeitung auf Seiten der [Name anonymisiert] erleichtern, wenn Sie uns zeitnah Dokumente zuleiten, aus denen Ihr Umgang mit den Ausführungen dieser Stellungnahme und den in den Dokumenten vorgenommenen Änderungen ersichtlich wird. Dabei sind Änderungen aufgrund von Stellungnahmen weiterer im Anhörungsprozess Beteiligter, soweit Sie die Zuständigkeiten und Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] betreffen, ebenfalls von Interesse, soweit sie zu Änderungen in den Dokumenten führen.</p> | <p>Der Einvernehmensprozess wurde Ende 2021 abgeschlossen.</p>   |                               | <p>Schleswig-Holstein</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|--|-------------------------------|--------------------|
| BP-0166-5000-0162-0055 | <p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung; zu Maßnahmentyp Nr. 69:</p> <p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökolog. Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen nach §34 WHG: Alle Staufstufen mit laufenden oder noch nicht begonnenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen, die nach derzeitigem Kenntnisstand der [Name anonymisiert] erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL nach Maßgabe der §§ 27 - 31 WHG zu erreichen und in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegen, sind in der 2021 aktualisierten Priorisierung des BMVI namentlich ausgewiesen. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (insbes. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) fortgeschrieben. Sie nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.</p> <p>Weitere Maßnahmen des MNT 69: Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.</p> | <p>Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p> |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0056 | <p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung; zu Maßnahmentyp Nr. 72:</p> <p>Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer- und Sohlgestaltung können die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Gewässerkörper beeinflussen, so dass Einzelmaßnahmen im Vorfeld mit der WSV abzustimmen und auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen sind. Insbesondere muss der Verlauf des Hauptstroms als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Die Umgestaltung muss</p>  | <p>Die Hinweise zu den einzelnen Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog werden zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>mit der Zweckbindung der Bundeswasserstraße vereinbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Weiterhin dürfen Betriebswege nicht durch Uferabbrüche gefährdet werden. Ingenieurbio-logische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraßen mündenden Nebengewässern sind Maßnahmen, die Laufänderungen, Ufer- und Sohlgestaltung nahe der Mündung beinhalten, mit der [Name anonymisiert] frühzeitig auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen, da die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße beeinflusst sein kann. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Ingenieurbio-logische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Die Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken (Dükern, Durchlässen, Kanalbrücken, Dämmen) im Bereich von Gewässern, die Schifffahrtskanäle queren, dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Abflussquerschnitte im Bereich von Dükern/Durchlässen sowie davor und dahinter sind zu erhalten, um Rückstau zu verhindern. Umgestaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] durchgeführt werden. Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion sind zu vermeiden.</p> |   |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0057 | <p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen der Maßnahmenprogramme und Maßnahmenplanung: zu Maßnahmentyp Nr. 77: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: (1) Es darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Das Wiedereinbringen von Baggergut ist der Entnahme aus morphologischen Gründen zwar grundsätzlich vorzuziehen, allerdings bedarf dies vorher eingehender Untersuchungen zur Ermittlung der geeigneten Stellen, die morphologisch sinnvoll sind und zu keiner Beeinträchtigung der Schifffahrt führen. Da Maßnahmen zur Erschließung von Sedimentquellen erhebliche</p>   | <p>Eine abschließende Bewertung ist nicht möglich, da in der Stellungnahme nicht die Rechtsgrundlagen für die genannten Anforderungen angegeben werden, (1) nur "unbelastetes" Material verwenden zu dürfen und (2) bei Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen das Einvernehmen der WSV einholen zu müssen. Korrekt wäre aus wasserrechtlicher Sicht folgende Formulierung: Es darf nur Material verwendet werden, das die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllt. Bei Anwendung des Wasserrechts im Falle einer Verwendung im oder am Gewässer ist ein derart pauschaler Ausschluss nicht</p> |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | <p>hydraulische, morphodynamische und nautische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit und Zulässigkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in einvernehmlicher Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zu überprüfen. (2) Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Unterhaltungsbaggerungen der [Name anonymisiert] im Rahmen der Verkehrssicherung sind erforderlich und dürfen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Maßnahmen an Nebengewässern: Bei Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraßen, ist die Ablagerung von Material in der Bundeswasserstraße oder auch im Mündungsbereich auszuschließen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden.</p> | <p>gerechtfertigt, da hier das Verschlechterungsverbot einschlägig ist und je nach vorherrschenden Rahmenbedingungen gewisse Belastungssituationen zulässig sein können. Dies gilt in besonderem Maße auch für das genannte Sedimentmanagement, da dieses auch auf den Umgang mit schadstoffhaltigen Sedimenten umfasst. Zudem bestehen auch geogene Belastungen, die nicht zu einem pauschalen Ausschluss von Verwendungsmöglichkeiten führen können. Das Wasserrecht ist auch für Bundeswasserstraßen einschlägig.</p>          |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0058 | <p>Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe:<br/>           DESH_ELK_0_A: Elbe-Lübeck-Kanal:<br/>           Der Elbe-Lübeck-Kanal wird fälschlicherweise als erheblich verändertes Gewässer geführt, ist aber als künstliches Gewässer zu kategorisieren. Ferner weise ich auf die Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hin.</p>   | <p>Die Entscheidung, wie ein Gewässer eingestuft wird, erfolgt mittels eines Fragebogens, der in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände gefüllt wird. In diesen Gruppen sind die WSÄ vertreten. Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft bei Vergleich mit historischen Karten in dem Gebiet der Stecknitz (im Norden) sowie der Delvenau (im Süden) und wurde in der Arbeitsgruppe als HMWB eingestuft. Künstlich werden Wasserkörper eingestuft, wenn sie von Menschenhand geschaffen wurden, wo zuvor kein Gewässer war.</p> |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0059 | <p>Anlage 2: WSV-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe:<br/>           DESH_N3-5000-04-01: Außenelbe Nord:<br/>           Während in der Maßnahmenplanung für den SH-Anteil der FGE Elbe für diesen Oberflächenwasserkörper eine konzeptionelle Maßnahme geplant ist, findet sich diese im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht wieder. Ich bitte um Aufklärung.</p>  | <p>Der Hinweis wurde geprüft. Der SH-Bericht gibt die Maßnahmenplanung sehr detailliert wieder, auf Elbeebene wurde entschieden, bestimmte konzeptionelle Maßnahmen nicht im schriftlichen Maßnahmenprogramm aufzuführen.</p>   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0060 | <p>Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe:<br/>           DESH_NOK_0: Nord-Ostsee-Kanal:<br/>           Ich verweise auf die Ausführungen zur fehlenden Bewertung von Oberflächenwasserkörpern im Absatz "Oberflächenwasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten)".</p>   | <p>Das Monitoring in Schleswig-Holstein erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß LAWA-Empfehlungen. Alle Wasserkörper in Schleswig-Holstein sind entweder als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ausgewiesen (eingestuft). Für den NOK kann kein Potenzial abgeleitet werden, weil dieser Wasserkörper dem Typ 77 schiffbare Kanäle zugeordnet wird, und der Wasserkörper aufgrund seiner Künstlichkeit, seiner Länge und aufgrund seiner Bewirtschaftung sehr heterogene</p>                    |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|---|---|-------------------------------|--------------------|
|                        |   | Umweltbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf den Salzgehalt aufweist (künstliche Verbindung von Nord- und Ostsee). Bundesweit wurde vereinbart, dass für solche Verhältnisse keine Potenziale ermittelt werden können. Dennoch liegen für diesen Wasserkörper am LLUR Untersuchungsergebnisse vor, die bei Infrastrukturvorhaben verwendet wurden.  |                               |                    |
| BP-0166-5000-0162-0061 | Anlage 2: [Name anonymisiert]-Stellungnahme bezogen auf die Maßnahmenplanung in den Oberflächenwasserkörpern Schleswig-Holsteins - Elbe:<br>DESH_el_03: Elbe-West: Maßnahmen-Typ-Nummer 101: Das momentane Sedimentmanagementkonzept der [Name anonymisiert] verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahme muss die [Name anonymisiert] beteiligt werden. Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der [Name anonymisiert] zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme sind auf die Erreichung der Ziele der WRRL ausgerichtet und nicht auf die "Verbesserung der Unterhaltung", es sei denn diese Verbesserung hat ebenfalls diese Zielerreichungen zum Gegenstand. Das momentane Sedimentmanagementkonzept der Stellungnehmenden verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Es muss dabei auch den Zielen des Bewirtschaftungsplans Rechnung tragen.  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0166-5000-0162-0062 | Anlage 3: Tabelle [Name anonymisiert]-Priorisierung 2020 Auszug S mit Vergleichen zu Angaben zu Maßnahmen im Priorkonzept der [Name anonymisiert] und der Maßnahmenprogramme.   | Den Hinweisen wurde gefolgt. Die Angaben im Maßnahmenprogramm angepasst.  |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0168-5000-0098-0001 | Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktivitäten geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben. |                               | FGG Elbe           |
| BP-0168-5000-0098-0002 | Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polycyclische aromatische   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen  |                               | FGG Elbe           |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p> | <p>Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen.<br/>Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.<br/>Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0168-5000-0099-0001</p> | <p>Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0168-5000-0099-0002</p> | <p>Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>(PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p> | <p>Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen.<br/>Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.<br/>Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.</p> |                               |                |
| BP-0168-5000-0115-0001 | <p>Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktivitäten geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0168-5000-0115-0002 | <p>Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p>  | <p>sehr restriktiv vorgegangen.<br/>Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.<br/>Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.</p> |                               |                |
| BP-0168-5000-0149-0001 | <p>Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktivitäten geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0168-5000-0149-0002 | <p>Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p>  | <p>Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.</p> <p>Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.</p> |                               |                |
| BP-0168-5000-0158-0001 | <p>Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0168-5000-0158-0002 | <p>Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen.</p> <p>Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p>  | <p>chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0168-5000-0171-0001</p> | <p>Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0168-5000-0171-0002</p> | <p>Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.   | weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen. |                               |                |
| BP-0168-5000-0176-0001 | Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0168-5000-0176-0002 | Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind,  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.   | Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.<br>Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen. |                               |                |
| BP-0168-5000-0185-0001 | Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0168-5000-0185-0002 | Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.  | genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.<br>Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen. |                               |                |
| BP-0170-5000-0100-0001 | Die bestehenden Wasserkraftanlagen (und auch für die Wasserkraft tauglichen Stauanlagen) müssen jedoch in jedem Fall erhalten bleiben. Mehr noch, der Wasserkraft als natürliche, zuverlässige und klimaneutrale Energiequelle muss ein realistischer Entwicklungsrahmen zur Verfügung stehen, innerhalb dessen nicht nur der Erhalt, sondern auch der Ausbau der Wasserkraft in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht möglich ist.<br><br>I. Öffentliches Interesse an Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien<br><br>Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms darf die besondere Bedeutung der mit der Wasserkraft verbundenen Gewässernutzung für die Zwecke der Energiewende und damit für ein elementares öffentliches Interesse nicht verkannt werden. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0002 | In diesem Zusammenhang muss auch an die gebotenen Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele erinnert werden, die sich aus dem Pariser Klimaschutzabkommen und – konkretisierend- durch das deutsche Klimaschutzgesetz ergeben.<br>Das im April gefällte Grundsatzurteil des BVerfG muss auch im Hinblick auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nach §§ 82, 83 WHG Beachtung finden.  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0003 | Dies bedeutet, dass jede Maßnahme auf ihre „Zukunftsfähigkeit“ überprüft werden muss, d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen   | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden, um die Erreichung der Klimaziele nicht in unverhältnismäßig belastender Weise zukünftigen Generationen zu überlassen. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln. Eine Betonung des mit der Wasserkraft verbundenen öffentlichen Interesses im aktualisierten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ist aus diesem Gründen geboten.</p>  |  |                               |                 |
| <p>BP-0170-5000-0100-0004</p> | <p>Der Entwurf der 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes sowie des Maßnahmenprogramms erweckt den Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht und auch im Rahmen der Einzelmaßnahmen sehr großen Raum einzunehmen scheint. So sollen auf die „Durchgängigkeit/Wasserkraft“ für den Zeitraum 2022-2027 1,175 Milliarden € von 4,437 Mrd € und damit mehr als 25 % der gesamten (geschätzten) Kosten im betroffenen Umsetzungszeitraum entfallen.</p> <p>Damit sind Kosten verbunden, die die Betreiber bestehender Anlagen - auch anteilig - nicht tragen können.</p> <p>Eine derartige Fokussierung auf den Aspekt der Durchgängigkeit erscheint unserer Auffassung nach auch kein geeigneter Ansatz, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere der Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern) nachhaltig nachzukommen, aber auch nicht, um einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Arten der Gewässernutzung – insbesondere im Hinblick auf die Lastentragung der Gewässerschutzmaßnahmen zu erreichen.</p> <p>Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatzes für die Erreichung eines „guten“ Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten“ Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, lässt sich nicht an den geschätzten Kosten ableiten. Die im Bewirtschaftungsplan dargestellte Summe entsteht vielmehr durch die große Anzahl an Querbauwerken auch außerhalb des Vorranggewässernetzes. Die Durchgängigkeit ist nur ein Aspekt, der im Bewirtschaftungsplan betrachtet wird.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Im Zusammenhang mit der Frage nach der linearen Durchgängigkeit sind auch die mit dem Vorhandensein von Querbauwerken verbundenen positiven Aspekte für die Gewässer bzw. andere Belange zu berücksichtigen. So kommt den Querbauwerken etwa bei der Hochwasserabführung eine Sohlsicherungsfunktion zu. Querbauwerke können sich ferner gefahrenverringend auf Menschen und Tiere auswirken, die auf niedriger gelegenen Erdboden leben.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass es hinsichtlich der Belastungsintensität jedes Querbauwerkes einer standörtlichen Einzelfallbetrachtung bedarf sowie einer einzelfallbezogenen Evaluierung im Hinblick auf die Zielerreichung nach den §§ 6 und 27ff. WHG. Hierbei müssen die angesprochenen Positiveffekte berücksichtigt werden. Es muss ferner die Habitatqualität für verschiedene Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf den jeweiligen Naturraum betrachtet werden, um anschließend angemessene, ganzheitliche Maßnahmen zu treffen.</p> |  |                               |                |
| BP-0170-5000-0100-0005 | <p>Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Erreichung eines „guten“ ökologischen Zustandes (im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a), Art. 2 Nr. 18 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) nur durch aufeinander abgestimmte, ganzheitliche Maßnahmen erreicht werden können. Umgekehrt formuliert, tragen zu der noch nicht gegebenen Zielerreichung beim Gewässerzustand auch eine Vielzahl an Kausalfaktoren bei. Zu denken ist an Immissionen der Industrie, massive Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft und Industrie, touristische Nutzungen sowie eine Vielzahl sonstiger baulicher Anlagen (Häfen u.a.). Der Wasserkraftnutzung kommt insofern keine „Monokausalität“ zu.</p>   | <p>Die Einzelforderung entspricht den Aussagen im Bewirtschaftungsplan. In keiner Weise wird die Wasserkraftnutzung als alleinige Ursache benannt.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0006 | <p>Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.</p>  | <p>Der Frage der Durchgängigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0007 | <p>Der vorausschauenden Bewirtschaftungsplanung kommt eine herausragende Rolle zu, um die unterschiedlichen Gewässerbenutzungen miteinander zu vereinbaren und um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Hier</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | leisten die Wasserkraftanlagen einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Eintrages von Zivilisationsabfällen, wie Kunststoffe und Verpackungsmüll.  |  |                               |                |
| BP-0170-5000-0100-0008 | Es soll kein Wehrrückbau ohne öffentliche Beteiligung erfolgen.  | Die Frage der öffentlichen Beteiligung ist in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene geregelt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0009 | Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zukünftige Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe aber auch der übrigen Flussgebietsgemeinschaften nicht nur im Hinblick auf ökologische Aspekte erfolgen sollte, sondern auch andere Aspekte in den Blick genommen werden müssen. Hierzu zählt die Klärung des Umgangs mit den teilweise sehr alten Wasserrechten. In der Praxis stellen sich enorme Schwierigkeiten dadurch, dass teilweise nicht geklärt werden kann, für welchen Gewässerabschnitt welche Wasserrechte bestehen und wer diese innehat. Insofern stellen sich hier trotz der in § 20 Abs. 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs der alten Rechte und Befugnisse erhebliche Probleme, zumal der Widerruf mit Nachweisschwierigkeiten verbunden ist. Daher erscheint über reine Bewirtschaftungsfragen hinaus eine Debatte über ein Wasserrechtsbereinigungsverfahren dringend geboten. | Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Eine Befassung mit bestehenden Wasserrechten kann daher nur außerhalb des Bewirtschaftungsplans erfolgen.        |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0010 | Der chemische Zustand ist erheblich zu verbessern, ebenso eine Renaturierung von Flußbegradigungen unter Berücksichtigung von Aspekten des Hochwasserschutzes entsprechend der Schaffung von Möglichkeiten zur Niedrigwasseraufhöhung/Hochwasser-Abwehr in Verbindung mit ökologischen Belangen in Erwägung zu ziehen.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, im Wesentlichen fasst diese die allgemeinen Ziele der Bewirtschaftung zusammen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0100-0011 | Weiterhin ist eine schnelle Bearbeitungszeit von Anträgen seitens der Behörden dringend angeraten, oft dauern diese mehrere Jahre. Ebenso sollten Zuständigkeiten und Kompetenzen konkret geklärt werden. Eine lösungsorientierte Herangehensweise ist das anzustrebende Ziel.   | Die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen steht nach § 12 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Wasserbehörden. Nach Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen sind je nach Umfang und Größe des Vorhabens nicht nur wasserrechtliche Anforderungen, sondern auch andere fachrechtliche Belange, z. B. im Naturschutz, abzuwägen. Längere Bearbeitungszeiten sind in der Genehmigungspraxis aufgrund der Komplexität von Vorhaben begründbar. Zuständigkeiten sind innerhalb der Länder geregelt. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0170-5000-0120-0001 | <p>Die bestehenden Wasserkraftanlagen (und auch für die Wasserkraft tauglichen Stauanlagen) müssen jedoch in jedem Fall erhalten bleiben. Mehr noch, der Wasserkraft als natürliche, zuverlässige und klimaneutrale Energiequelle muss ein realistischer Entwicklungsrahmen zur Verfügung stehen, innerhalb dessen nicht nur der Erhalt, sondern auch der Ausbau der Wasserkraft in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht möglich ist.</p> <p>I. Öffentliches Interesse an Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien</p> <p>Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms darf die besondere Bedeutung der mit der Wasserkraft verbundenen Gewässernutzung für die Zwecke der Energiewende und damit für ein elementares öffentliches Interesse nicht verkannt werden.</p> | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0002 | <p>In diesem Zusammenhang muss auch an die gebotenen Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele erinnert werden, die sich aus dem Pariser Klimaschutzabkommen und – konkretisierend- durch das deutsche Klimaschutzgesetz ergeben.</p> <p>Das im April gefällte Grundsatzurteil des BVerfG muss auch im Hinblick auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nach §§ 82, 83 WHG Beachtung finden.</p>  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0003 | <p>Dies bedeutet, dass jede Maßnahme auf ihre „Zukunftsfähigkeit“ überprüft werden muss, d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden, um die Erreichung der Klimaziele nicht in unverhältnismäßig belastender Weise zukünftigen Generationen zu überlassen. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln. Eine Betonung des mit der Wasserkraft verbundenen öffentlichen Interesses im aktualisierten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ist aus diesem Gründen geboten.</p>  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0004 | Der Entwurf der 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes sowie des Maßnahmenprogramms erweckt den Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht und auch im Rahmen der   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, lässt sich nicht an den geschätzten Kosten ableiten. Die im |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Einzelmaßnahmen sehr großen Raum einzunehmen scheint. So sollen auf die „Durchgängigkeit/Wasserkraft“ für den Zeitraum 2022-2027 1,175 Milliarden € von 4,437 Mrd € und damit mehr als 25 % der gesamten (geschätzten) Kosten im betroffenen Umsetzungszeitraum entfallen.</p> <p>Damit sind Kosten verbunden, die die Betreiber bestehender Anlagen - auch anteilig - nicht tragen können.</p> <p>Eine derartige Fokussierung auf den Aspekt der Durchgängigkeit erscheint unserer Auffassung nach auch kein geeigneter Ansatz, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere der Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern) nachhaltig nachzukommen, aber auch nicht, um einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Arten der Gewässernutzung – insbesondere im Hinblick auf die Lastentragung der Gewässerschutzmaßnahmen zu erreichen.</p> <p>Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatzes für die Erreichung eines „guten“ Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten“ Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Frage nach der linearen Durchgängigkeit sind auch die mit dem Vorhandensein von Querbauwerken verbundenen positiven Aspekte für die Gewässer bzw. andere Belange zu berücksichtigen. So kommt den Querbauwerken etwa bei der Hochwasserabführung eine Sohlsicherungsfunktion zu. Querbauwerke können sich ferner gefahrenverringend auf Menschen und Tiere auswirken, die auf niedriger gelegenen Erdboden leben.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass es hinsichtlich der Belastungsintensität jedes Querbauwerkes einer standörtlichen Einzelfallbetrachtung bedarf sowie einer einzelfallbezogenen Evaluierung im Hinblick auf die Zielerreichung nach den §§ 6 und 27ff. WHG. Hierbei müssen die angesprochenen Positiveffekte berücksichtigt werden. Es muss ferner die Habitatqualität für verschiedene Tier- und Pflanzenarten im</p> | <p>Bewirtschaftungsplan dargestellte Summe entsteht vielmehr durch die große Anzahl an Querbauwerken auch außerhalb des Vorranggewässernetzes. Die Durchgängigkeit ist nur ein Aspekt, der im Bewirtschaftungsplan betrachtet wird.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Hinblick auf den jeweiligen Naturraum betrachtet werden, um anschließend angemessene, ganzheitliche Maßnahmen zu treffen.  |  |                               |                |
| BP-0170-5000-0120-0005 | Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Erreichung eines „guten“ ökologischen Zustandes (im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a), Art. 2 Nr. 18 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) nur durch aufeinander abgestimmte, ganzheitliche Maßnahmen erreicht werden können. Umgekehrt formuliert, tragen zu der noch nicht gegebenen Zielerreichung beim Gewässerzustand auch eine Vielzahl an Kausalfaktoren bei. Zu denken ist an Immissionen der Industrie, massive Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft und Industrie, touristische Nutzungen sowie eine Vielzahl sonstiger baulicher Anlagen (Häfen u.a.). Der Wasserkraftnutzung kommt insofern keine „Monokausalität“ zu. | Die Einzelforderung entspricht den Aussagen im Bewirtschaftungsplan. In keiner Weise wird die Wasserkraftnutzung als alleinige Ursache benannt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0006 | Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.  | Der Frage der Durchgängigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0007 | Der vorausschauenden Bewirtschaftungsplanung kommt eine herausragende Rolle zu, um die unterschiedlichen Gewässerbenutzungen miteinander zu vereinbaren und um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Hier leisten die Wasserkraftanlagen einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Eintrages von Zivilisationsabfällen, wie Kunststoffe und Verpackungsmüll.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0008 | Es soll kein Wehrrückbau ohne öffentliche Beteiligung erfolgen.  | Die Frage der öffentlichen Beteiligung ist in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene geregelt.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0009 | Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zukünftige Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe aber auch der übrigen Flussgebietsgemeinschaften nicht nur im Hinblick auf ökologische Aspekte erfolgen sollte, sondern auch andere Aspekte in den Blick genommen werden müssen. Hierzu zählt die Klärung des Umgangs mit den teilweise sehr alten Wasserrechten. In der Praxis stellen sich enorme Schwierigkeiten dadurch, dass teilweise nicht geklärt werden  | Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | kann, für welchen Gewässerabschnitt welche Wasserrechte bestehen und wer diese innehat. Insofern stellen sich hier trotz der in § 20 Abs. 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs der alten Rechte und Befugnisse erhebliche Probleme, zumal der Widerruf mit Nachweisschwierigkeiten verbunden ist. Daher erscheint über reine Bewirtschaftungsfragen hinaus eine Debatte über ein Wasserrechtsbereinungsverfahren dringend geboten.  | auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Eine Befassung mit bestehenden Wasserrechten kann daher nur außerhalb des Bewirtschaftungsplans erfolgen.   |                               |                |
| BP-0170-5000-0120-0010 | Der chemische Zustand ist erheblich zu verbessern, ebenso eine Renaturierung von Flußbegradigungen unter Berücksichtigung von Aspekten des Hochwasserschutzes entsprechend der Schaffung von Möglichkeiten zur Niedrigwasseraufhöhung/Hochwasser-Abwehr in Verbindung mit ökologischen Belangen in Erwägung zu ziehen.  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen fasst diese die allgemeinen Ziele der Bewirtschaftung zusammen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0120-0011 | Weiterhin ist eine schnelle Bearbeitungszeit von Anträgen seitens der Behörden dringend angeraten, oft dauern diese mehrere Jahre. Ebenso sollten Zuständigkeiten und Kompetenzen konkret geklärt werden. Eine lösungsorientierte Herangehensweise ist das anzustrebende Ziel.  | Die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen steht nach § 12 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Wasserbehörden. Nach Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen sind je nach Umfang und Größe des Vorhabens nicht nur wasserrechtliche Anforderungen, sondern auch andere fachrechtliche Belange, z. B. im Naturschutz, abzuwägen. Längere Bearbeitungszeiten sind in der Genehmigungspraxis aufgrund der Komplexität von Vorhaben begründbar. Zuständigkeiten sind innerhalb der Länder geregelt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0123-0001 | Die bestehenden Wasserkraftanlagen (und auch für die Wasserkraft tauglichen Stauanlagen) müssen jedoch in jedem Fall erhalten bleiben. Mehr noch, der Wasserkraft als natürliche, zuverlässige und klimaneutrale Energiequelle muss ein realistischer Entwicklungsrahmen zur Verfügung stehen, innerhalb dessen nicht nur der Erhalt, sondern auch der Ausbau der Wasserkraft in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht möglich ist.<br><br>I. Öffentliches Interesse an Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien<br><br>Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms darf die besondere Bedeutung der mit der Wasserkraft verbundenen Gewässernutzung für die Zwecke der Energiewende und damit für ein elementares öffentliches Interesse nicht verkannt werden. | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
| BP-0170-5000-0123-0002 | <p>In diesem Zusammenhang muss auch an die gebotenen Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele erinnert werden, die sich aus dem Pariser Klimaschutzabkommen und – konkretisierend- durch das deutsche Klimaschutzgesetz ergeben.</p> <p>Das im April gefällte Grundsatzurteil des BVerfG muss auch im Hinblick auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nach §§ 82, 83 WHG Beachtung finden.</p>  | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| BP-0170-5000-0123-0003 | <p>Dies bedeutet, dass jede Maßnahme auf ihre „Zukunftsfähigkeit“ überprüft werden muss, d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden, um die Erreichung der Klimaziele nicht in unverhältnismäßig belastender Weise zukünftigen Generationen zu überlassen. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln.</p> <p>Eine Betonung des mit der Wasserkraft verbundenen öffentlichen Interesses im aktualisierten Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ist aus diesem Gründen geboten.</p>   | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| BP-0170-5000-0123-0004 | <p>Der Entwurf der 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes sowie des Maßnahmenprogramms erweckt den Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht und auch im Rahmen der Einzelmaßnahmen sehr großen Raum einzunehmen scheint. So sollen auf die „Durchgängigkeit/Wasserkraft“ für den Zeitraum 2022-2027 1,175 Milliarden € von 4,437 Mrd € und damit mehr als 25 % der gesamten (geschätzten) Kosten im betroffenen Umsetzungszeitraum entfallen. - vgl. Tabelle 7-3: Geschätzte Maßnahmenkosten für bestimmte Handlungsfelder in der FGG Elbe, Entwurf der 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022-2027, S. 271 – Damit sind Kosten verbunden, die die Betreiber bestehender Anlagen - auch anteilig - nicht tragen können.</p> <p>Eine derartige Fokussierung auf den Aspekt der Durchgängigkeit erscheint unserer Auffassung nach auch kein geeigneter Ansatz, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere der Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern) nachhaltig nachzukommen, aber auch nicht, um einen gerechten</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, lässt sich nicht an den geschätzten Kosten ableiten. Die im Bewirtschaftungsplan dargestellte Summe entsteht vielmehr durch die große Anzahl an Querbauwerken auch außerhalb des Vorranggewässernetzes. Die Durchgängigkeit ist nur ein Aspekt, der im Bewirtschaftungsplan betrachtet wird.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Ausgleich der verschiedenen Arten der Gewässernutzung – insbesondere im Hinblick auf die Lastentragung der Gewässerschutzmaßnahmen zu erreichen.</p> <p>Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatzes für die Erreichung eines „guten“ Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten“ Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Frage nach der linearen Durchgängigkeit sind auch die mit dem Vorhandensein von Querbauwerken verbundenen positiven Aspekte für die Gewässer bzw. andere Belange zu berücksichtigen. So kommt den Querbauwerken etwa bei der Hochwasserabführung eine Sohlsicherungsfunktion zu. Querbauwerke können sich ferner gefahrenverringend auf Menschen und Tiere auswirken, die auf niedriger gelegenen Erdboden leben.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, dass es hinsichtlich der Belastungsintensität jedes Querbauwerkes einer standörtlichen Einzelfallbetrachtung bedarf sowie einer einzelfallbezogenen Evaluierung im Hinblick auf die Zielerreichung nach den §§ 6 und 27ff. WHG. Hierbei müssen die angesprochenen Positiveffekte berücksichtigt werden. Es muss ferner die Habitatqualität für verschiedene Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf den jeweiligen Naturraum betrachtet werden, um anschließend angemessene, ganzheitliche Maßnahmen zu treffen.</p> |  |                               |                |
| BP-0170-5000-0123-0005 | <p>Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Erreichung eines „guten“ ökologischen Zustandes (im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a), Art. 2 Nr. 18 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) nur durch aufeinander abgestimmte, ganzheitliche Maßnahmen erreicht werden können. Umgekehrt formuliert, tragen zu der noch nicht gegebenen Zielerreichung beim Gewässerzustand auch eine Vielzahl an Kausalfaktoren bei. Zu denken ist an Immissionen der Industrie, massive Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft und Industrie, touristische Nutzungen sowie eine Vielzahl sonstiger baulicher</p>   | <p>Die Einzelforderung entspricht den Aussagen im Bewirtschaftungsplan. In keiner Weise wird die Wasserkraftnutzung als alleinige Ursache benannt.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Anlagen (Häfen u.a.). Der Wasserkraftnutzung kommt insofern keine „Monokausalität“ zu.   |   |                               |                |
| BP-0170-5000-0123-0006 | Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.  | Der Frage der Durchgängigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0123-0007 | Der vorausschauenden Bewirtschaftungsplanung kommt eine herausragende Rolle zu, um die unterschiedlichen Gewässerbenutzungen miteinander zu vereinbaren und um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Hier leisten die Wasserkraftanlagen einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Eintrages von Zivilisationsabfällen, wie Kunststoffe und Verpackungsmüll.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0123-0008 | Es soll kein Wehrrückbau ohne öffentliche Beteiligung erfolgen.  | Die Frage der öffentlichen Beteiligung ist in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene geregelt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0123-0009 | Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zukünftige Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe aber auch der übrigen Flussgebietsgemeinschaften nicht nur im Hinblick auf ökologische Aspekte erfolgen sollte, sondern auch andere Aspekte in den Blick genommen werden müssen. Hierzu zählt die Klärung des Umgangs mit den teilweise sehr alten Wasserrechten. In der Praxis stellen sich enorme Schwierigkeiten dadurch, dass teilweise nicht geklärt werden kann, für welchen Gewässerabschnitt welche Wasserrechte bestehen und wer diese innehat. Insofern stellen sich hier trotz der in § 20 Abs. 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit des Widerrufs der alten Rechte und Befugnisse erhebliche Probleme, zumal der Widerruf mit Nachweisschwierigkeiten verbunden ist. Daher erscheint über reine Bewirtschaftungsfragen hinaus eine Debatte über ein Wasserrechtsbereinigungsverfahren dringend geboten. | Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Eine Befassung mit bestehenden Wasserrechten kann daher nur außerhalb des Bewirtschaftungsplans erfolgen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0170-5000-0123-0010 | Der chemische Zustand ist erheblich zu verbessern, ebenso eine Renaturierung von Flußbegradigungen unter Berücksichtigung von Aspekten des Hochwasserschutzes entsprechend der Schaffung von Möglichkeiten zur   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen fasst diese die allgemeinen Ziele der Bewirtschaftung zusammen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Niedrigwasseraufhöhung/Hochwasser-Abwehr in Verbindung mit ökologischen Belangen in Erwägung zu ziehen.  |  |                               |                |
| BP-0170-5000-0123-0011 | Weiterhin ist eine schnelle Bearbeitungszeit von Anträgen seitens der Behörden dringend angeraten, oft dauern diese mehrere Jahre. Ebenso sollten Zuständigkeiten und Kompetenzen konkret geklärt werden. Eine lösungsorientierte Herangehensweise ist das anzustrebende Ziel.   | Die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen steht nach § 12 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Wasserbehörden. Nach Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen sind je nach Umfang und Größe des Vorhabens nicht nur wasserrechtliche Anforderungen, sondern auch andere fachrechtliche Belange, z. B. im Naturschutz, abzuwägen. Längere Bearbeitungszeiten sind in der Genehmigungspraxis aufgrund der Komplexität von Vorhaben begründbar. Zuständigkeiten sind innerhalb der Länder geregelt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0171-5000-0104-0001 | Es zeichnet sich auch in Sachsen eine deutliche Zielverfehlung bezüglich der grundsätzlich erstrebenswerten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ab. Die ambitionierte europäische Zielformulierung lässt dabei leider oft die Korrelation mit anderen erstrebenswerten Nachhaltigkeitszielen vermissen, sodass die Zielverfehlung oft bereits von vornherein indiziert erscheint und daher nicht in Versäumnissen der umsetzenden Staaten zu erkennen ist. Der Freistaat Sachsen sollte sich daher dem Grunde nach für eine gesamtheitlich nachhaltige Strategie auf europäischer Ebene einsetzen, die die verschiedenen Nachhaltigkeitsziele in Relation setzt, wichtet und das überschneidende Optimum findet. | Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.  |                               | Sachsen        |
| BP-0171-5000-0104-0002 | Im Hinblick auf Anlage II - Karte zu EU-Badegewässern in Sachsen - ist auszuführen, dass dort das Speicherbecken Niederwartha als EU-Badegewässer ausgewiesen wird, ohne dass dieses im Verzeichnis der Oberflächengewässerkörper gemäß Anlage 1 gelistet ist.   | In der genannten Karte sind analog zum Vorgehen in der FGG Elbe alle nach Badegewässer-Richtlinie relevanten Objekte dargestellt. Im Unterschied zur Karte auf FGG-Ebene findet sich in der Karte im sächsischen Dokument eine Kennzeichnung ob die Objekte gleichzeitig auch WRRL-Berichtsgewässer sind. Bei dem Speicherbecken Niederwartha fehlt diese Kennzeichnung, es ist also kein Berichtsgewässer nach WRRL und dementsprechend nicht in Anlage 1 aufzunehmen.  |                               | Sachsen        |
| BP-0173-5000-0101-0001 | Der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes sieht für den Grundwasserkörper DESN_EL 1-1+2 bei der Beschreibung des aktuellen Zustandes eine Einstufung in den schlechten mengenmäßigen Zustand vor. Unsererseits kann dieser Einschätzung nicht gefolgt werden. Sie ist zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Folgen dieser Behauptung. Begründung: Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist nach   | Für die Umstufung des gesamten GWK EL-1-1-2 in einen mengenmäßig guten Zustand ist die Studie des Stellungnehmers aus grundsätzlichen methodischen Aspekten nicht anwendbar. Hintergrund der schlechten Bewertung ist ein deutlicher Anstieg der gemeldeten GW-Entnahmen gegenüber 2013. Die detaillierte Wasserbilanz wäre für den gesamten GWK erforderlich (Flächenanteile am   |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Anhang V, Abschn. 2.1.2 der WRRL gegeben, wenn die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird." Für weitere Aspekte der Zustandsbeurteilung kommt es auf anthropogen induzierte Veränderungen des Wasserspiegels an. Die Beurteilung soll entsprechend der LAWA-Methodik/1/ grundsätzlich auf der Basis von Ganglinienauswertungen oder/und Wasserbilanzbetrachtungen erfolgen. Die Methodik setzt voraus, dass bei der Betrachtung langer Datenreihen der Grundwasserstände „...der Einfluss kurzfristiger, natürlicher klimatischer Schwankungen ausgeglichen werden" kann /1/. Umfangreiche Untersuchungen des LfULG zu dieser Thematik zeigten jedoch, dass dies für Sachsen im hier relevanten Betrachtungszeitraum nicht der Fall ist und klimatische Auswirkungen sich in den Ganglinien deutlich abbilden. Ein negativer Trend der Ganglinien deutet daher hier nicht automatisch auf anthropogene Beeinflussungen des Grundwasserspiegels hin. Bei der Ganglinienanalyse sollen deshalb nach/1/ trendverursachende klimabedingte Entwicklungen durch Vergleich mit von Entnahmen unbeeinflussten Ganglinien berücksichtigt werden, um anthropogen induzierte Veränderungen des Wasserspiegels zu erkennen und für die Zustandsbewertung zu Grunde legen zu können. Für Grundwasserkörper, die in der grundlegenden Beschreibung als mengenmäßig gefährdet eingestuft worden sind, soll eine überschlägige oder detaillierte Grundwassermengenbilanz aufgestellt werden. Für die weitere Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes wurde durch die zuständige Fachbehörde für die Grundwasserkörper Sachsens eine überschlägige Wasserbilanz auf der Basis der genehmigten Entnahmen sowie der Grundwasserneubildung aus Niederschlag ermittelt. Im Ergebnis wird die Grundwasserneubildung im Grundwasserkörper DESN_EL 1-1+2 zu über 30 % durch Nutzungen ausgeschöpft. Dies ist für ein dicht bebautes und stark industrialisiertes Gebiet wie das Elbtal auch so zu erwarten. Der gesamte Grundwasserkörper unterteilt sich in verschiedene Bilanzgebiete, die in der Summe Bilanzreserven aufweisen und deren Randbedingungen Bilanzausgleiche zulassen und erzeugen. Zudem ermöglicht die Inanspruchnahme von Uferfiltrat die Vermeidung von Defiziten. Die Methodik nach (1-Fachliche Umsetzung der EG-WRRL, Teil 5 - Bundesweit einheitliche Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes vom 25. August</p> | <p>GWK: DD: 37,8 %, LK Meißen: 26,1 %, LK SOE: 36,1 %) - gleichwohl ermöglicht die Studie des Stellungnehmers eine Abschätzung des Spielraumes zur Entscheidung für weitere GW-Entnahme.<br/>Ausschlaggebend ist also die Abdeckung nur des Anteil des Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers am gesamten GWK (Elbtal von Prina bis Meißen) sowie auch noch die Diskussion, inwiefern 100 % Ausschöpfungsgrad in einzelnen Bilanzgebieten im Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers bei der Bewertung des GWK gemäß WRRL als zulässig anzusehen sind.</p> |                               |                |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort                         | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>2011) erlaubt es, bei Überschreitung der Grenze von 30 % im Rahmen einer detaillierten Wasserbilanz weitere Bilanzgrößen wie Infiltration aus Oberflächengewässern oder Zu- und Abstrom aus benachbarten Grundwasserkörpern in die Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes mit einzubeziehen. Kriterium für die Bewertung ist dabei die „ausgeglichene Bilanz zwischen Entnahme und nutzbarem Grundwasserdargebot“. Die Landeshauptstadt Dresden hat als Grundlage für die Ausübung des behördlichen Bewirtschaftungsauftrages aufgrund des seit 2014 zu beobachtenden, klimatisch bedingten Rückganges der Grundwasserneubildung in den Jahren 2019 und 2020 eine modellgestützte Fachgrundlage erarbeiten lassen, die insbesondere die langfristige Sicherheit des Grundwasserdargebotes für bestehende und geplante Nutzungen im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden bewerten sollte (2-Erarbeitung einer fachtechnischen Bewertungsgrundlage für die Grundwasserbewirtschaftung in Niedrigwassersituationen. - ARGE UBV/ARCADIS/GFI im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden., Umweltamt, 12. Oktober 2020). Dazu wurde eine detaillierte und räumlich differenzierte Grundwassermengenbilanz aufgestellt. Ebenso wurden Zukunftsprojektionen unter mittleren und geringen Neubildungsbedingungen modelliert. Die Ergebnisse zeigen, dass im Stadtgebiet Dresden die Entnahmen die nutzbaren Dargebote sowohl derzeit als auch in den Zukunftsprojektionen deutlich unterschreiten. Die Bilanzbetrachtungen können für die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes und die Risikobewertung des Grundwasserkörpers DESN_EL 1-1+2 einen wichtigen Beitrag leisten und wurden der Fachbehörde vorab dieser Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Wir regen an, die getroffene Einstufung des Grundwasserkörpers DESN_EL 1-1+2 hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes auf der Grundlage der übergebenen Ergebnisse der Bilanzbetrachtung zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p> |   |                               |                |
| BP-0173-5000-0101-0002 | <p>Hinsichtlich des chemischen Zustandes werden die Unterlagen zur Kenntnis genommen. Demnach befindet sich der Grundwasserkörper in Dresden in einem guten chemischen Zustand. Lediglich die Elbe selbst wird (bereits im Anstrom) als belastet durch Bergbau/Altlasten/stillgelegte Industriestandorte ausgewiesen. Unabhängig vom bereits guten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers bezüglich der WRRL relevanten Stoffe erfolgt die Altlastenbearbeitung im</p>   | Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        | Stadtgebiet weiterhin als Generationenaufgabe, insbesondere die Altlastensanierung an komplexen, belasteten Standorten.  |   |   |                |
| BP-0173-5000-0101-0003 | zu 1.2.1 „Lage und Grenzen der Wasserkörper,“, S. 37: Es wird darauf hingewiesen, dass neben der gegebenen Konzentration auf Ebene der OWK auch Maßnahmen (z. B. zur Verbesserung der Struktur, der Verbesserung chemisch-physikalischer Parameter und zur Entwicklung der biotischen Ausstattung) an kleinen Nebengewässern, die nicht eigene Berichtswasserkörper sind, so weit möglich umgesetzt werden sollten. Begründung: Zwar beeinflussen diese jeweils für sich allein nicht signifikant den ökologischen Zustand der Elbe, aber die Vielzahl kleiner Beiträge tragen in der Summe zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes sowohl der kleineren Berichtswasserkörper als auch der Elbe selbst bei. | Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Nähere Erläuterungen wurden im Bewirtschaftungsplan ergänzt. | Textergänzung in Kap. 1.2.1 des BP:<br>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Entsprechend ist im Maßnahmenprogramm dargestellt, dass erforderliche Maßnahmen auch an kleineren Gewässern durchzuführen sind. | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
| BP-0173-5000-0101-0004 | <p>zu 2.1.1 „Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand“, S. 59: Die Aussage, "dass die erzielten Erkenntnisse u. a. aufgrund der großräumigen Betrachtungsebene in der Regel für eine unmittelbare Ableitung von (technischen) Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper nach EG-WRRL nicht geeignet sind", ist zwar korrekt, aber nicht vollständig. Es wird angeregt, die Aussage zu ergänzen, dass im urbanen Raum weitergehende Maßnahmen der zentralen und dezentralen Niederschlagswasserbehandlung eine wichtige Rolle spielen und daher zu fördern sind. Beispielsweise wäre der Bau von bewachsenen Bodenfiltern (naturnah) oder technischer Lösungen zum Schwebstoffrückhalt in der Niederschlagswasserkanalisation sowie dezentrale Filtersystemen (technisch) für die Ableitungen von öffentlichen Verkehrsflächen zielführend für die Verminderung der Schwebstofffracht und des damit verbundenen Schadstoffeintrages.</p> <p>Begründung: Die wichtige Rolle von Einträgen durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe wird durch das in FGG Elbe 2015: „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe" dargestellte Ergebnis untermauert. Für den Bilanzzeitraum 2006 - 2008 (gemittelt) entfielen immerhin 41 % der PAK-Einträge im Elbgebiet auf den Eintragspfad „urbane Systeme". So gelangen PAK durch die atmosphärische Deposition nicht nur direkt über Wasseroberflächen, sondern auch indirekt durch den Oberflächenabfluss über andere Pfade (z.B. über den Niederschlagsabfluss von urbanen Flächen, Mischwasserüberläufe, Erosion) in erheblichem Umfang in Gewässer. Daher kann die Förderung von entsprechenden Behandlungssystemen neben den nur langfristig wirksamen Anstrengungen zur Verminderung der Emissionen in die Luft einen lokalen Beitrag zur Reduktion der Schwebstofffracht und des damit verbundenen Schadstoffeintrages zumindest in urbanen OWK leisten.</p> | <p>Die Hinweise sind richtig. Eine Darstellung von konkreten Einzelprojekten ist im Bewirtschaftungsplan nicht vorgesehen. Im Maßnahmenprogramm werden Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung wasserkörperbezogen aufgelistet.</p> |   | FGG Elbe       |
| BP-0173-5000-0101-0005 | <p>zu 2.1.2 „Punktquellen", S. 61: Es wird angeregt, in der Aufzählung auf S. 61 „Misch- und Niederschlagswassereinleitungen" gesondert aufzuführen.</p> <p>Begründung: Beim ersten Punkt „kommunale Abwasserbehandlungsanlagen" der auch „Misch- und Niederschlagswassereinleitungen" umfassen könnte, ist unklar ob hier nur Kläranlagen gemeint sind oder diese Kategorie</p>   | <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Textpassage wurde ergänzt.</p>  | <p>Textergänzung im Kap. 2.1.2 BP:<br/>Wesentliche Punktquellen, die zu signifikanten Belastungen führen können, sind im EZG der Elbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunale Abwasserbehandlungsanlag</li> </ul> | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|---|----------------|
|                        | auch punktuelle Einleitungen aus dem vorgeschalteten Kanalsystem beinhaltet.  |   | en, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen<br>• Abwasser aus der Nahrungsmittelindustrie, ... |                |
| BP-0173-5000-0101-0006 | <p>zu 2.1.6 „Einschätzung sonstiger signifikanter anthropogener Belastungen“ S. 69: Es wird angeregt, dass die bisher aus unserer Sicht nicht ausreichend im Fokus stehenden Probleme von Belastungen der Gewässerstruktur aufgrund der Verschlämzung/Kolmation der Gewässersohle von Fließgewässern durch Schwebstoffeinträge (z.B. durch Bodenabtrag in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, Regenwassereinleitungen in urbanen Räumen insbesondere von öffentlichen Flächen wie Straßen und Plätzen) explizit aufgeführt und damit die besondere Wichtigkeit und Förderwürdigkeit von entgegenwirkenden Maßnahmen (nicht intensiv landwirtschaftlich genutzter Gewässerrandstreifen, Maßnahmen zur Reduzierung der Schwebstofffracht aus Niederschlagswassereinleitungen v. a. im urbanen Raum) in den Vordergrund zu stellen sind.</p> <p>Begründung: Die weit verbreitete Problematik der Verschlämzung/Kolmation von Fließgewässern durch Schwebstoffbelastungen aus Niederschlagswassereinleitungen in urbanen Räumen oder diffusen Einträgen aus landwirtschaftlichen Flächen bleibt aber im Entwurf des Bewirtschaftungsplans weitgehend unberücksichtigt. Zwar wird das Problem der sedimentgebundenen Schwebstoffe an verschiedenen Stellen thematisiert und im Kapitel 5.1.1 „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ auf S. 154 das Problemfeld „Verschlämzung/Kolmation“ im Zusammenhang mit dem SeMK der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem SeMK der IKSE (IKSE 2014) angesprochen, aber abschließend lediglich darauf verwiesen, dass die Aufarbeitung der erkannten Defizite im Rahmen einer Kooperation mit der BfG erfolgt.</p> | Die Problematik der Verschlämzung/Kolmation von Fließgewässern durch Schwebstoffbelastungen wird in verschiedener Weise berücksichtigt und mehr in den Auswirkungen auf den ökologischen Zustand betrachtet. Eine Argumentation für die besondere Wichtigkeit und Förderwürdigkeit für z. B. Maßnahmen zur Reduzierung der Schwebstofffracht aus Niederschlagswassereinleitungen kann im Bewirtschaftungsplan nicht im Einzelfall gegeben werden. |   | FGG Elbe       |
| BP-0173-5000-0101-0007 | zu 2.3.2 „Folgen des Klimawandels in Deutschland“, Auswirkungen auf diffuse/punktuelle Nähr- und Schadstoffeinträge S. 86: zu der dargestellten Erkenntnis „Bei erhöhten Niederschlägen insbesondere in Kombination mit der veränderten Landnutzung können somit mehr Feinsedimente sowie Nähr- und Schadstoffe aus der Fläche in die Gewässer  | Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur   |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch  |
|------------------------|---|---|---|-----------------|
|                        | <p>eingetragen werden." wird angeregt, als Schlussfolgerung die Forderung nach einer aktiveren Gestaltung der Gewässerrandstreifen sowie der Förderpolitik für Maßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion durch erhöhte Niederschläge zu ergänzen. Begründung: Aus dem Ergebnis, dass sich auch die Bodenabträge damit verdoppeln, sofern keine wesentlichen Gegenmaßnahmen ergriffen werden, müssen auch entsprechende Maßnahmen beschrieben werden.</p>  | <p>Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Erosionsminderung und Gewässerrandstreifen sind dabei wichtige Elemente. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p>  |   |                 |
| BP-0173-5000-0101-0008 | <p>zu 3.1.2 „Ergebnisse der Risikoanalyse“, Abschätzung der Zielerreichung für den chemischen Zustand S. 91: Es wird angeregt, die dargestellte Erkenntnis „Quecksilber wird zu einem wesentlichen Teil über die Niederschlagsdeposition ubiquitär in die Gewässer eingetragen.“ durch die Aussage zu ergänzen, dass zumindest im urbanen Raum weitergehende Maßnahmen der zentralen und dezentralen Niederschlagswasserbehandlung eine wichtige Rolle spielen und daher zu fördern sind (Synergie zur Reduktion von PAK siehe Punkt 2). Begründung: Die nicht unbedeutende Rolle von Einträgen durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe wird durch das in FGG Elbe 2015: Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe" dargestellte Ergebnis untermauert.</p> | <p>Die Anregung des Stellungnehmenden wird zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle allgemein auf den wesentlichen Eintragspfad der Niederschlagsdeposition verwiesen, um zu untermauern, dass eine Zielerreichung bzgl. Quecksilber unwahrscheinlich ist. Die Einträge aus dem urbanen Raum und Erosion sind hier als indirekte Beiträge aus der (auch historischen) Niederschlagsdeposition als eingeschlossen zu verstehen. Maßnahmen der zentralen und dezentralen Niederschlagswasserbehandlung im urbanen Raum spielen lokal und regional natürlich eine wichtige Rolle, aber diese Maßnahmen wären vor dem Hintergrund der ubiquitären Belastung allein nicht ausreichend für eine wesentliche Reduktion von Quecksilber insgesamt und damit für die an dieser Stelle im Vordergrund stehenden Zielerreichung. Der Bewirtschaftungsplan wurde im Kapitel 3.1.2 ergänzt. Dazu ist anzumerken, dass die direkte atmosphärische Deposition auf die Gewässer laut Daten zur Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste der prioritären nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Anteile für Erosion und urbane Systeme (indirekt aus Niederschlagsdeposition) sind wesentlich höher.</p> | <p>BP, 3.1.2, S. 91: "...Quecksilber wird zu einem wesentlichen Teil &gt;direkt und indirekt&lt; über die Niederschlagsdeposition ubiquitär in die Gewässer eingetragen."</p> | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0173-5000-0101-0009 | zu 4.1.2 „Ökologischer Zustand/Ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer“ S. 113 bzw. 13.4.1 „Ergänzung/Fortschreibung der Bewertungsmethodik“ S. 303: Aussage S. 113 „Für die aktuell vorliegende Bewertung des ökologischen Potenzials der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper werden im deutschen Teil der FGG Elbe ebenfalls Überwachungsdaten der Länder aus den Jahren 2014 bis 2019 herangezogen.“ Hier verweisen wir darauf, dass der Referenzzustand bei der Bewertung des Fischbestandes durch fiBS auch bei Verwendung des HMWB-Verfahren bei kleinen, abflussschwachen Fließgewässer-OWK in urbanen Gebieten (zumindest für einige OWK in Dresden z.B. OWK Geberbach-1+2, Blasewitz-Grunaer Landgraben, Kaitzbach) zu hohe Anforderungen stellt und daher das ökologische Potenzial dieser Gewässer zu schlecht bewertet wird. Dazu könnte auch im Kapitel 13.4.1 eine entsprechende Anmerkung eingefügt werden. | Die in einigen Aspekten limitierte Aussagekraft des methodischen Ansatzes in fiBS ist bekannt. Bundesweit wird dazu diskutiert und nach Lösungen gesucht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0173-5000-0101-0010 | zu 4.1.2 „Ökologischer Zustand/Ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer“ S. 113 bzw. 13.4.1 "Ergänzung/Fortschreibung der Bewertungsmethodik" S. 303: Aussage S. 113 „Für die aktuell vorliegende Bewertung des ökologischen Potenzials der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper werden im deutschen Teil der FGG Elbe ebenfalls Überwachungsdaten der Länder aus den Jahren 2014 bis 2019 herangezogen.“ Hier verweisen wir darauf, dass der Referenzzustand bei der Bewertung des Fischbestandes durch fiBS auch bei Verwendung des HMWB-Verfahren bei kleinen, abflussschwachen Fließgewässer-OWK in urbanen Gebieten (zumindest für einige OWK in Dresden z.B. OWK Geberbach-1+2, Blasewitz-Grunaer Landgraben, Kaitzbach) zu hohe Anforderungen stellt und daher das ökologische Potenzial dieser Gewässer zu schlecht bewertet wird. Dazu könnte auch im Kapitel 13.4.1 eine entsprechende Anmerkung eingefügt werden. | Mit der Einstufung der genannten Oberflächenwasserkörper in ein „heavily modified water body“ (HMWB) sind die Ansprüche hinsichtlich der Fischökologie schon erheblich heruntergesetzt worden (ökologisches Potential). Diese Einstufung und deren Kriterien sind bundesweit einheitlich abgestimmt. Eine weitere Abstufung der gesetzlichen Ansprüche ist methodisch nicht vorgesehen. Aus Sicht des LfULG/Fischereibehörde weisen die genannten Oberflächenwasserkörper die Basis zum Erreichen des „ökologischen Potential“ auf. Einige Fischarten der jeweiligen Referenzartenliste konnten im Zuge des WRRL-Monitorings schon nachgewiesen werden. |                               | Sachsen        |
| BP-0173-5000-0101-0011 | zu 4.1.2 „ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer“, Unsicherheiten bei der Bestimmung des ökologischen Zustands und Potenzials S. 122: Es wird angeregt, dass zeitweise Trockenfallen (Artenverarmung und dadurch schlechte Bewertung) in der Bewertungsmethodik der biologischen Komponenten stärker zu berücksichtigen. Begründung: Das zeitweise Trockenfallen wird zwar als Ursache für Unsicherheiten bei der Bewertung benannt: „Im  | Die Hinweise sind richtig. Die angesprochenen Fragen und Probleme wurden erkannt und sind Thema in der Arbeitsgruppe Oberflächengewässer der FGG Elbe. Eine Anpassung von Bewertungsverfahren ist jedoch ein perspektivischer Prozess, der nicht nur bundesweit, sondern teilweise über die Interkalibrierung auch im europäischen Rahmen abgestimmt werden muss.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch  |
|------------------------|---|--|--|-----------------|
|                        | <p>Bewertungszeitraum trifft dies insbesondere für Perioden mit langanhaltendem Niedrigwasser bzw. zeitweisem Trockenfallen der Fließgewässer zu." Somit werden die Probleme benannt, es werden aber keine entsprechenden Schlussfolgerungen für Lösungen gezogen. In der Praxis wird meist nur die Bewertung insbesondere bei den QK Fische und Makrozoobenthos durch die Artenverarmung schlechter, ohne dass die Auswirkungen von Austrocknungen bei der Bewertung der QK entsprechend berücksichtigt und entsprechend korrigiert werden. Der im Bewertungsverfahren(PERLODES) des Makrozoobenthos verankerte tFG-Index lieferte bei den nachweislich von Austrocknung betroffenen Gewässern im Stadtgebiet Dresden keine entsprechenden Hinweise. Dies liegt möglicherweise an den im Verfahren ausgewählten Indikator taxa (tFG-Besiedler). Allenfalls werden die Auswirkungen von wiederkehrender Austrocknung bzw. langanhaltendem Niedrigwasser bei der Qualitätskomponente Fische dadurch einbezogen, dass bei „fehlenden Fischen“ die QK in der Gesamtbewertung nicht mehr berücksichtigt wird. Auswirkungen episodischer Austrocknung können anhand der vorliegenden Unterlagen zu den Bewertungsergebnissen nicht von Auswirkungen hydromorphologischen Ursachen getrennt werden und führen dann zu falschen Maßnahmen.</p> |  |  |                 |
| BP-0173-5000-0101-0012 | <p>zu 4.1.3 „Chemischer Zustand der Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU“ S. 128: Die Aussage zu Fluoranthen: „Als Hauptursachen für den Eintrag in die Oberflächengewässer und eine nachfolgende Belastung werden für die Wasserkörper der FGG Elbe die atmosphärische Deposition auf die Gewässerflächen (93 %) sowie in geringem Maße der Oberflächenabfluss über urbane Systeme und Altlasten gemeldet.“ steht im Widerspruch zur Aussage auf S. 59 in Kap. 2.1.1. „Insbesondere bei den PAK aber auch bei den Schwermetallen spielen im urbanen Raum die Einträge durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe eine wichtige Rolle.“ Es wird angeregt, diesen Widerspruch aufzulösen. Begründung: Fluoranthen ist ein PAK und kommt aus denselben Quellen. Nach dem in FGG Elbe 2015: „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe“ dargestellten Ergebnis entfielen für den Bilanzzeitraum 2006-2008 (gemittelt) 41 % der PAK-Einträge im Elbgebiet auf den</p>  | <p>Die Zahl in Kapitel 4.1.3 des Bewirtschaftungsplans (nach der aktuellen Datenauswertung sogar 95 %) bezieht sich auf die Wasserkörper mit gemeldeten Überschreitungen im gesamten Elbeeinzugsgebiet. In diesen Fällen haben die Länder der FGG Elbe als Belastung im Zusammenhang mit den in Anspruch genommenen Ausnahmen überwiegend den Belastungstyp diffuse atmosphärische Deposition angegeben. In Kapitel 2.1.1 (S. 59) des Entwurfs heißt es aber: "Insbesondere bei den PAK aber auch bei den Schwermetallen spielen im urbanen Raum die Einträge durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe eine wichtige Rolle." Hier ist als Bezug explizit der urbane Raum genannt, in diesem spielen Einträge durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe unbestreitbar eine wichtige Rolle. Wasserkörper im urbanen Raumen machen jedoch insgesamt nur einen kleinen Teil der gesamten Anzahl an Wasserkörpern im Elbeeinzugsgebiet aus. Insofern ergibt sich aus diesen beiden Aussagen kein Widerspruch. Der Bewirtschaftungsplan wird ergänzt.</p> | <p>BP, Kap. 4.1.3, S. 128: Einschub "(...) Als Hauptursachen für den Eintrag in die Oberflächengewässer und eine nachfolgende Belastung &gt;im Zusammenhang mit den Überschreitungen&lt; werden für die Wasserkörper der FGG Elbe (...)"</p> | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Eintragspfad „urbane Systeme“ und nur 12,6 % auf „Atmosphärische Deposition auf die Gewässerflächen“.  |   |                               |                |
| BP-0173-5000-0101-0013 | zu 5.1.1.„Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ a) Verbesserung der Gewässerstruktur S. 152: Es wird angeregt, die Probleme bei der Umsetzung genauso zu erwähnen, wie es im Abschnitt "Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" S. 157 erfolgt ist (z. B. „Gründe für die Verzögerungen sind u. a. zeitaufwendige Genehmigungsverfahren"). Begründung: Auch und gerade bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind zeitaufwändige Genehmigungsverfahren ein wesentliches Problem bei der Umsetzung. Dies wurde bereits in unserer Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im Jahr 2020 angemerkt.   | In Kapitel 5.4.2 des Bewirtschaftungsplans werden Gründe für verzögerte Maßnahmenumsetzung umfassend erläutert.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0173-5000-0101-0014 | zu 5.1.3 „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ S. 173: Es wird angeregt, neben der auf S. 173 angesprochenen Stärkung des natürlichen Wasserhaushalts in der Fläche zwei weitere Punkte explizit zu benennen. Zum einen sollte für urbane Räume der Vorrang der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung hervorgehoben werden. Entsprechend der gebietstypischen Verhältnisse muss die Verdunstung des Niederschlagswassers über grüne Strukturen, die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone am Ort des Anfalls, die dezentrale oder semizentrale (für ein begrenztes Einzugsgebiet) Speicherung und Rückhaltung des Niederschlagswassers den Vorrang vor der Bewirtschaftung in technischen Stauräumen und der Ableitung im Kanal und anschließender Einleitung in Oberflächengewässer haben. In verdichteten urbanen Räumen sind die im Entwurf des Bewirtschaftungsplan auf S. 73 genannten Maßnahmen wie die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Retentionsgebieten oder Teichen wegen der meist fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen müssen dahingehend angepasst werden, dass Lösungen zur Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser Priorität haben müssen („Stichwort „Schwammstadt“).Begründung: Derzeit stehen die im WHG § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung Abs. 2 genannten Entsorgungsmöglichkeiten Versickerung, Verrieselung und Einleitung gleichwertig nebeneinander. Es gibt lediglich Empfehlungen zur Bevorzugung von Nutzung und | Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/ Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Versickerung. In Streitfällen kann dies in der behördlichen Praxis gegen den Willen der Abwasserentsorger mit vertretbarem Aufwand meist nicht durchgesetzt werden. Dies führt dazu, dass bei Vorhaben von Abwasserentsorgern oft die preisgünstigere Variante der Einleitung in Gewässer gewählt wird. Dies entspricht nicht dem Ziel der Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement.</p>   |  |                               |                 |
| <p>BP-0173-5000-0101-0015</p> | <p>zu 5.2.4 „Weniger strenge Umweltziele“ S. 219, Beginn Kapitel 5.2.4 und S. 215, Beginn Kapitel 5.2.5 „vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physischen Eigenschaften, Folgen nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten“ Textbox 19 „Ausnahmeregelungen - Weniger strenge Bewirtschaftungsziele“ S. 219: Bisher wurden im Entwurf des Bewirtschaftungsplans keine weniger strengen Umweltziele wegen rein morphologischer Beeinträchtigungen von HMWB geltend gemacht. Es wird gefordert klarzustellen, ob die Ausnahmeregelung „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele“ auch für morphologische Beeinträchtigungen von HMWB geltend gemacht werden kann, wenn das Erreichen des „guten ökologischen Potenzials“, trotz aller mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie nicht oder nur mit zusätzlichen, unverhältnismäßig teuren Maßnahmen möglich wäre.</p> <p>Falls eine Meldung weniger strenger Umweltziele auch für morphologische Beeinträchtigungen von HMWB geltend gemacht werden kann, muss klargestellt werden auf welchem Wege und wann dies erfolgen kann (Zuständigkeit, Zeitpunkt) und welche konkreten Anforderungen erfüllt sein müssen (bereits alle Maßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand umgesetzt?, Welche Informationen müssen für eine hinreichende Begründung des „unverhältnismäßigen Aufwandes“ vorgelegt werden?).</p> <p>Begründung: Es ist weder im Bewirtschaftungsplan noch in der „Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen“ (LAWA 2012) erkennbar, ob eine Ausnahmeregelung „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele“ auch für OWK anwendbar ist, bei denen die Zielerreichung „gutes ökologisches Potenzial“ aufgrund morphologischer Beeinträchtigungen nicht möglich ist, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten umsetzbar sind. Alle genannten Beispiele bzw. Ausweisungen von OWK mit weniger</p> | <p>Oberflächengewässer können gemäß § 28 WHG (Art. 4 Abs. 3 WRRL) als erheblich veränderte Gewässer (HMWB) oder künstliche Gewässer (AWB) eingestuft werden, wenn die zum Erreichen des guten ökologischen Zustands notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen signifikant negative Auswirkungen auf Entwicklungstätigkeiten des Menschen oder die Umwelt im weiteren Sinne haben (vgl. Kap. 1.2.3, Textbox 7). Die WRRL benennt als Tätigkeiten explizit Schifffahrt inkl. Häfen, Freizeitnutzung, Wasserspeicherung, Trinkwassernutzung, Stromerzeugung, Hochwasserschutz und die Landentwässerung. Für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper sieht die WRRL ein eigenes Bewertungsverfahren in Anlehnung an die Bewertung des ökologischen Zustands und ein alternatives Umweltziel vor. Hier gilt es, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Das gute ökologische Potenzial ist weiterhin das Bewirtschaftungsziel, wenn der gute Zustand nicht erreicht werden kann. Die Ausweisung eines Wasserkörpers als HMWB oder AWB wird entsprechend erneut überprüft. Die Ausweisung des höchsten bzw. guten ökologischen Potenzials erfolgt in mehreren Schritten, in denen zunächst dargelegt wird, welche Maßnahmen eine Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ermöglichen, ohne die Nutzung signifikant einzuschränken. Auf der Basis einer Wirkungsabschätzung und einem Abgleich mit dem Referenzzustand vergleichbaren Gewässertyps wird das höchste bzw. gute ökologische Potenzial abgeleitet. Wie beim ökologischen Zustand steht die Sicherstellung oder das Erreichen der Funktionalität des aquatischen Ökosystems im Mittelpunkt. Eine Ausweisung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen wird in diesem Zusammenhang gegenwärtig nicht diskutiert.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | strengen Umweltzielen beziehen sich auf chemische Parameter.  |  |                               |                |
| BP-0175-5000-0102-0001 | Für Substanzgruppen, die aus diffusen Quellen in unsere Gewässer gelangen (Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel, Biozide Wirkstoffe aus Anstrichen sowie PAK), wurden grundsätzlich Maßnahmen an der Quelle sowie Maßnahmen der Niederschlagswasserbehandlung identifiziert. Anhand der Gewässergütedaten des LfULG sowie den Monitoringdaten des Projektes konnte für aktuell verwendete Biozide aus Anstrichen keine immissionsbezogene Relevanz (Jahresdurchschnitt-UQN und zulässige Höchstkonzentration) aufgezeigt werden. Ob Maßnahmen der Niederschlagswasserbehandlung für nicht mehr eingesetzte Biozide Stoffe (chloraromatische Verbindungen) einen substanziellen Effekt für die Gewässer haben, ist unklar, da die bereits in den Gewässern vorhandene Hintergrundbelastung aufgrund Depotwirkung schwer zu bilanzieren ist.   | Die Schwierigkeiten hinsichtlich Wirkstoffen, die gleichzeitig Pflanzenschutzmittel- als auch Biozidwirkstoff sind, wurden bereits erwähnt. Sachsen setzt sich in den zuständigen Gremien für das Verbot von Biozidwirkstoffen ein, die als Pflanzenschutzmittel bereits nicht mehr zugelassen sind, wie z.B. Diuron.  |                               | Sachsen        |
| BP-0175-5000-0102-0002 | Zur emissionsseitigen Reduktion von Schwermetallen und PAK bietet sich als nachgeschaltete Maßnahme die Behandlung von Niederschlagswasser an. Ob jedoch durch Maßnahmen der Niederschlagswasserbehandlung unter Berücksichtigung der gegebenen Immissionskriterien (UQN) für Schwermetalle und PAK ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des chemischen Gewässerzustandes geleistet werden kann, ist auf Grundlage der Projektergebnisse nicht geklärt. D.h. das Potential der Niederschlagswasserbehandlung für die Verbesserung der immissionsseitigen Gewässeranforderungen ist im Rahmen weiterer Forschungsarbeiten genau zu quantifizieren. Dabei ist durch eine bilanzorientierte Betrachtungsweise zu klären, welchen Einfluss die atmosphärische Direktdeposition und die Deposition von Flächen außerhalb des kanalisierten Einzugsgebietes auf die Gesamtfracht an PAK in den Gewässern hat. Im Anschluss ist eine nachhaltige auf die Verbesserung des chemischen Gewässerzustandes zugeschnittene Maßnahmenplanung möglich, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig ist. | Die Behandlung von Niederschlagswasser müsste in der Abwasserverordnung des Bundes geregelt werden, da es im Einzelfall sehr schwierig ist, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Gegenwärtig erarbeitet daher der Bund/Länderarbeitskreis (BLAK) Abwasser Vorschläge für die Überarbeitung/Erweiterung der Abwasserverordnung um einen Anhang zur Niederschlagswasserbeseitigung. |                               | Sachsen        |
| BP-0176-5000-0105-0001 | Diffuse Stoffeinträge durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung. In dem Entwurf des BWP der FGG Elbe werden Belastungen mit Nährstoffen, Schadstoffen und PSM aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen als die Hauptbelastungen der  | Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper benannt. Die novellierte DüV zur Umsetzung der Nitrat-RL und die daran geknüpfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten sind erste wichtige Schritte, von denen eine Verminderung der landwirtschaftlich bedingten Stoffeinträge erwartet wird, deren zeitliche Wirksamkeit allerdings noch nicht absehbar ist. Dies wird jedoch nur bei einer konsequenten Umsetzung der Verordnung und entsprechende Kontrollen durch die zuständigen landwirtschaftlichen Vollzugsbehörden mit ausreichender Personalausstattung möglich sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird angeführt (Pkt. 5 Bewirtschaftungsziele/Umweltziele), dass es Schwierigkeiten gibt, ..."die Zielsetzung der WRRL mit Zielen aus anderen, die aquatische Umwelt stark beeinflussenden Sektoren, wie z.B. der Agrar- oder Chemikalienpolitik ..." zu synchronisieren. Dies ist jedoch aus unserer Sicht eine zwingende Voraussetzung und auf politischer Ebene zu klären, welchen dieser teilweise konkurrierenden Ziele hier künftig die Priorität eingeräumt wird, sollen die Ziele der WRRL erreicht werden.</p> <p>Diffuse Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind kaum zu lokalisieren. Nur an offensichtlichen Eintragungspfadern aus landwirtschaftlichen Flächen   Anlagen ist es den Vollzugsbehörden vor Ort möglich, notwendige Maßnahmen zum Gewässerschutz abzuleiten und dem Flächenbewirtschafter aufzuerlegen. Den hohen Zielen des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen, fehlt es oftmals an der notwendigen Sensibilität der Akteure bzw. Ausführenden in den Landwirtschaftsbetrieben (vom Geschäftsführer bis zum Maschinenführer und externen Auftragnehmern).</p> | <p>Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               |                |
| BP-0176-5000-0105-0002 | <p>Morphologische Veränderungen<br/>Als eine weitere Hauptbelastung bei den Oberflächenwasserkörpern werden in dem Entwurf deren oftmals historisch bedingte morphologische Veränderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung benannt. Maßnahmen zur Renaturierung bzw. für eine eigendynamische Gewässerentwicklung sind hier nach wie vor durch die fehlende Flächenverfügbarkeit und auch fehlende Akzeptanz nicht nur, wie in den Entwürfen benannt, „verzögert“, sondern in den meisten Fällen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Zuzüglich wirken sich die an Flächenmaße</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen sind eher allgemeiner Natur und beziehen sich auf Aussagen, die im Bewirtschaftungsplan selbst angesprochen und als Problem identifiziert sind. Eine ziel-orientierte Abstimmung zwischen Akteuren, von Strategien und geeigneten Maßnahmen zur Minimierung von Nutzungskonflikten ist grundsätzlich notwendig.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>gebundenen Direktzahlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen konträr dazu aus. So wird auch die Anlage von dauerhaften Gehölzstreifen an Gewässern als Landschaftselement innerhalb der Greening-Maßnahmen nach unserem Kenntnisstand kaum in Anspruch genommen. Nicht zuletzt deswegen wird daher eine weiterreichende zielorientierte Abstimmung zwischen Akteuren, von Strategien und geeigneten Maßnahmen zur Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen den Zielen der Landwirtschaft und den Zielen der WRRL auf allen Ebenen als erforderlich angesehen.</p>   |   |                               |                 |
| <p>BP-0176-5000-0105-0003</p> | <p>Klimawandel.<br/>Die Folgen des Klimawandels sind bei der künftigen Bewirtschaftung der Wasserkörper zwingend zu berücksichtigen.<br/>Wir sehen hier die Notwendigkeit, die bestehenden Bewertungsmethoden WRRL für den ökologischen, chemischen, mengenmäßigen Zustand der OWK und GWK entsprechend anzupassen. So wird z.B. prognostiziert, dass sich die Artenzusammensetzung der Gewässerbiozönose bedingt durch den Klimawandel verschieben wird. In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, ob die bisherigen Referenzbedingungen mit ihren Indikatorzuständen und -arten hinsichtlich der sich verändernden Bedingungen zur Bewertung noch herangezogen werden können. Auch die mengenmäßige Zustandsbewertung der Grundwasserkörper sollte vor dem Hintergrund klimatisch bedingter Trockenheit und tendenziell sinkender Grundwasserstände neu überdacht werden.</p> <p>Auch aus unserer Sicht werden Änderungen in der Landnutzung, Anpassungen des Wassermanagements und insbesondere Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche im kommenden Bewirtschaftungszeitraum und darüber hinaus forciert werden müssen. Diese Forderungen finden sich ebenfalls in bereits erarbeiteten Niedrigwasserkonzeptionen einiger Bundesländer und dem am 08.06.2021 vorgestellten Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des Bundes wieder. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele WRRL, wie z.B. Auenrevitalisierung und Gewässerrenaturierungen sind hierzu geeignet und notwendig. Dies wird jedoch nur realisierbar sein, wenn mittelfristig auf allen Ebenen politische, strategische und praktikable Lösungen für die fehlende Flächenverfügbarkeit und Konfliktlösungen für entgegengesetzte</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sind von großer Bedeutung für die Zielerreichung der WRRL. Um den zu erwartenden Einfluss von Klimaänderungen auf Bewirtschaftungsmaßnahmen zu berücksichtigen, hatte die FGG Elbe die Maßnahmen bereits für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum einem „KlimaCheck“ unterzogen. Dabei wurden folgende Aspekte bewertet:<br/>- Kann die Wirkung der Maßnahme durch Klimaveränderungen positiv oder negativ beeinflusst werden?<br/>Welche Klimaveränderungen wirken sich dabei aus (generelle Auswirkungen, Niederschlagszunahme, -abnahme oder Temperaturanstieg)?<br/>- Leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Anpassung des Wasserhaushalts an die Wirkungen des Klimawandels?<br/>Die Prüfung, welche Auswirkungen der Klimawandel konkret auf die Wirkung einzelner Maßnahmen vor Ort hat, findet bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Rahmen der Detailplanung vor Ort statt. Erst auf dieser tiefergehenden Planungsebene sind genauere Aussagen zu Veränderungen der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen unter Klimawandelbedingungen möglich, die dann im Rahmen der weiteren Planungsschritte berücksichtigt werden.<br/>Die Gremien der FGG Elbe und auch der IKSE haben begonnen, sich noch intensiver mit dem Thema Niedrigwasser und dessen Bedeutung für die Umsetzung der WRRL auseinanderzusetzen. Auch in der LAWA wurde das Thema aufgegriffen und in der LAWA-VV ein Beschlussvorschlag zur Gründung einer Ad-hoc-AG zum</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Nutzungsinteressen gefunden werden. Diese gesamtgesellschaftliche Herausforderung kann nicht nur lokalen Akteuren überlassen werden. Flächenkauf, Entschädigungen bzw. höhere finanzielle Anreize für die Flächeneigentümer/-nutzer für Auenrevitalisierung, Schaffung von Retentionsräumen und für Gewässerentwicklung u.a. sollten hier als mögliche Instrumentarien geprüft werden.  | Themenbereich Wasserressourcenmanagement bei Trockenheit/Wassermangel angeregt.  |                               |                |
| BP-0176-5000-0105-0004 | Pkt. 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, Reduktion der signifikanten Belastung aus Nähr- und Schadstoffen.<br>Hinsichtlich der in den Entwürfen benannten Nährstoffminderungsstrategie (Pkt. 5.1.2) wird die Novellierung des Anhang 1 Abwasserverordnung und ggf. darüber hinaus weiterer Anhänge auf die Erreichung der Ziele WRRL ausgerichtete Emissionswerte aus unserer Sicht ausdrücklich befürwortet, da sich im wasserrechtlichen Vollzug mitunter Diskrepanzen im Hinblick auf die Vorbelastung des Gewässers und die Einhaltung des Verschlechterungsverbot/Zielerreichungsgebotes zeigen. Unsere gegenwärtigen Erfahrungen zeigen auch, dass die Umsetzung neuer Gesetzeslagen und neuer technischer Regelwerke (DWA; DVGW), welche ebenfalls der Zielerreichung WRRL dienen, bis dato leider noch auf Unverständnis bzw. Unkenntnis bei Planern und Vorhabensträgern stoßen, insbesondere hinsichtlich der praktischen und finanziellen Machbarkeit. Um dem Rechnung zu tragen, sollten die Vollzugsbehörden in der Kommunikation, zur Schaffung von Transparenz sowie in der Sensibilisierung der Akteure unterstützt werden (z.B. entsprechende Kommunikation an Kommunen über SSGT). | Es wird grundsätzlich zugestimmt, dass eine Nährstoffminderungsstrategie, durch entsprechende Fortbildungs- / Informationsangebote umzusetzen sein. Dies ist Bestandteil der fortgeschriebenen Strategie zur Umsetzung der WRRL im SMEKUL.   |                               | Sachsen        |
| BP-0176-5000-0105-0005 | Zu Pkt. 5.1.4 Verminderung von Bergbaufolgen.<br>Der aktive Braunkohlebergbau im Lausitzer Revier und daran anschließend der Sanierungsbergbau werden nach derzeitigem Stand über das Jahr 2027 hinaus betrieben werden. Für die Vollzugsbehörden bestehen hier erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit der Ausnahmefähigkeit vom Verschlechterungsverbot entsprechend § 31 Abs. 2 WHG für die Verlängerung bergbaulicher Pläne. Im Hinblick auf die, wie in unserem Landkreis gegenwärtig praktizierte Einleitung vorbehandelter bergbaulicher Sumpfungswässer in Gewässer, bestehen verschiedene Nutzungsinteressen zwischen einer gesicherten Trinkwasserverfügbarkeit und -bereitstellung, der  | Die Bereitstellung von Braunkohle für die Deckung des Energiebedarfes ist momentan immer noch eine Aufgabe im öffentlichen Interesse.<br>Die Betreibung von Braunkohlebergbau erfolgt auf der Grundlage von Anträgen der Bergbautreibenden und behördlichen Genehmigungen, die einen behördlichen Abwägungsprozess beinhalten, der am Ende entscheiden muss, welchen Anforderungen in welchem Umfang der Vorrang einzuräumen ist.<br>Alle Belastungen durch den Braunkohlenbergbau sind durch die effektivsten und am besten geeigneten Maßnahmen zu minimieren oder ganz zu unterbinden. Nach dem |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Stützung von Fließgewässern zur Erhaltung der Wasserstände und -beschaffenheit und einer davon beeinflussten Erhaltung von gewässerabhängigen Schutzgebieten, Auen-, Natur- und Kulturlandschaften. Diesbezüglich sollte der Gesetzgeber den Vollzugsbehörden Instrumente und Entscheidungshilfen für eine Priorisierung bzw. für die Entscheidungsfindung zur Nutzung an die Hand geben. Ein Beispiel dazu wäre die zusätzliche Einleitung von gehobenem Grundwasser aus tiefen GW-Leitern im Zusammenhang mit dem Tagebaubetrieb Nochten in Fließgewässer mit anliegenden FFH- und Naturschutzgebieten. Hierbei besteht der Entscheidungskonflikt dahingehend, ob das Grundwasser als strategische Reserve in den Grundwasserleitern belassen wird, ob ausreichende Möglichkeiten einer Eisenreduktion des Sumpfungswassers (ohne pH-Wert-Anhebung) zur Verfügung stehen oder wie Einleitgrenzwerte (bspw. für Eisen, pH, Sulfat, Ammonium) in OWK festzulegen sind. In der Praxis ergibt sich oft, dass nur eine Kombination möglicher Maßnahmen rechtlich und fachlich vertretbar ist.</p> <p>Eine Ausweisung weniger strenger Umweltziele für weitere bergbaubeeinflusste Oberflächenwasserkörper sollte in diesem Zusammenhang und in der Absehbarkeit der bergbaulichen Auswirkungen nochmals geprüft werden.</p> | <p>Verursacherprinzip ist dafür der Bergbautreibende zuständig. In den meisten Fällen sind mehrere Nutzungs- oder Schutzanforderungen in eine solche Entscheidung einzubeziehen, so dass eine Kompromisslösung fast immer den Normalfall darstellt. Bei den chemischen Belastungen gelten für Einleitungen immer die Grenz- und Orientierungswerte für die einzelnen Parameter und natürlich auch die Auswirkungen der einzelnen Substanzen auf die Gewässer- und Uferbiologie. Beispiel: Eisenabreinigung ist sehr viel bedeutsamer als eine Reduzierung der Sulfatlast, wenn es um die Gewässerbiologie geht. Wenn es um Trinkwasser aus Uferfiltrat geht, dann kommt neben Eisen auch Sulfat hinzu.</p> |                               |                |
| BP-0176-5000-0105-0006 | <p>Zu Pkt. 5.1.3 Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement.</p> <p>Im Zusammenhang mit der durch den Klimawandel mittel- und langfristig zu erwartenden Abnahme der Wasserverfügbarkeit wird ein enges Zusammenwirken zwischen regionalem und überregionalem Klima- und Wassermanagement insbesondere in den vom Braunkohletagebau geprägten Gebieten der FGG Elbe als maßgeblich angesehen. Die mengenmäßige Verfügbarkeit zur Bereitstellung und Nutzung als Trinkwasser versus einer Wasserbereitstellung und -nutzung zur Flutung von Tagebaurestseen sowie zur Speisung von Fließgewässern, welche bisher mittels gehobenem Grund- und Grubenwasser gestützt wurden, ist länderübergreifend abzuwägen, zu organisieren und zu priorisieren. Dabei sollte nicht zuletzt die Frage geklärt werden, wie die Speisung von Fließgewässern und die dran geknüpfte Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gestaltet werden soll, wenn kein Sumpfungswasser mehr aus dem aktiven Braunkohletagebau in die Fließgewässer abgeleitet wird, welches auch die</p>  | <p>Die Anmerkungen sind eher allgemeiner Natur und zielen nicht auf den Bewirtschaftungsplan. Sie sollten bei den konkreten Arbeiten im Gebiet beachtet werden und auch dort vom Stellungnehmenden eingebracht werden.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Wasserstände und die Erhaltung von daran gebundenen Schutzgebieten mitbestimmt. Hinsichtlich einer klimabedingten Abnahme der Wasserverfügbarkeit sollte hierbei ebenso die Priorisierung der Nutzung des verfügbaren Wassers gemeinsam geklärt und organisiert werden. Ferner sollten potentielle Nutzungskonflikte zwischen dem Schutzgebiets- und Wassermanagement frühzeitig identifiziert und in der Folge wesentlich abgemildert oder vollständig ausgeräumt werden. Neben der Mengenbewirtschaftung ist auch die Gütebewirtschaftung zur Sicherung guter chemischer Zustände (gute Wasserqualität) des von Braunkohletagebau beeinflussten Grund- und Oberflächenwassers (Entstehung und Eintrag von Pyrit und Sulfat) eine maßgebliche und unter Beteiligung mehrerer Akteure von strategischen und operativen Ebenen zu bewältigende Aufgabe.</p>  |   |                               |                |
| BP-0176-5000-0105-0007 | <p>Wir sehen hier die länderübergreifende AG Flussgebietsbewirtschaftung als das leitende und bündelnde Organ zur Bewältigung dieser wasserwirtschaftlichen Herausforderung an. Parallel arbeitende Projekte, AGs und andere Akteure sollten durch die AG Flussgebietsbewirtschaftung gezielt gesteuert, Ziele und Maßnahmen aufeinander abgestimmt und Ergebnisse zusammengebracht werden (Vermeidung von Doppelarbeit, Schaffung von Transparenz, Wissenstransfer und -management).</p>  | <p>In der AG Flussgebietsbewirtschaftung wurde die Unterarbeitsgruppe "Kohleausstieg" am 27.08.2020 gegründet, Ziel dieser Unterarbeitsgruppe ist die Begleitung und teilweise Steuerung aller Aktivitäten und Gutachten, die im Rahmen des Kohleausstiegs erfolgen. So soll Doppelarbeit vermieden und ein Wissensaustausch befördert werden.</p>    |                               | Sachsen        |
| BP-0176-5000-0105-0008 | <p>Pkt. 3 und 5.4 Risikoanalyse/Zielerreichung. In den Entwürfen wird in puncto Risikoabschätzung/Zielerreichung nun offen benannt, dass die meisten OWK in der FGG Elbe den guten ökologischen Zustand und den guten chemischen Zustand wahrscheinlich bis 2027 nicht erreichen werden. Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der GWK die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen werden. Die unter Punkt 5.4 in den Tabellen 5-8 und 5-9 aufgeführten Anteile der Flüsse, die nach 2027 bzw. 2028-2033 den guten Zustand erreichen könnten, wird aus unserer Sicht als zu hoch eingeschätzt, ebenso der in Tabelle 5-10 aufgeführte Anteil, der in diesen Zeiträumen ergriffenen Maßnahmen. Gründe dafür werden in den Entwürfen selbst dargelegt: Maßnahmen, die erst nach 2027 ergriffen werden können, Kostenaufwand, Überforderung der Maßnahmenträger, Mehrfachbelastungen der Gewässer, unsichere Zeiträume, in denen die Maßnahmen</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen sind eher allgemeiner Natur und beziehen sich auf Aussagen, die im Bewirtschaftungsplan selbst angesprochen und als Problem identifiziert sind. Das Maßnahmenprogramm in Verbindung mit dem Transparenzansatz ist die Grundlage für die Entwicklung von realistischen Lösungsansätzen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>ihre Wirkung entfalten u.v.a.. Der Ansatz, der „ergriffenen Maßnahmen bis 2027“ erscheint aufgrund der benannten Umsetzungshindernisse insgesamt kritisch. Der Unterschied zwischen den Tabellenspalten &gt; 2027 und 2028-2033 erschließt sich uns nicht. „Für Wasserkörper, in denen die notwendigen Maßnahmen vollständig erst nach 2027 ergriffen werden können, liegen die Voraussetzungen für die Begründung von Fristverlängerungen oder weniger strengen Umweltzielen nicht vor. Für diese Fälle bietet die geltende WRRL keinen eindeutigen Lösungsansatz.“, wird im Entwurf so ausgesagt. Ist nicht der Rückschluss nach 20 Jahren WRRL zwangsläufig, hierzu anhand der realen Situation für Entscheidungs- und Maßnahmenträger vertretbare und praktikable Lösungsansätze zu formulieren?</p>   |  |                               |                |
| BP-0176-5000-0105-0009 | <p>Die Begriffe „Unsicherheiten“ und „Verzögerungen“ bei der Maßnahmenumsetzung sind im Sinne des angesprochenen Transparenz-Ansatzes nicht stimmig. De facto werden fehlende Flächen, unzureichende Finanzierungsmittel und Personalkapazitäten, entgegenstehende Nutzungsinteressen (Nutzungskonflikte) und fehlende Akzeptanz die Haupthinderungsgründe für die Umsetzung von Maßnahmen auch im kommenden Bewirtschaftungszeitraum 2022- 2027 sein. Wie schon oft in verschiedensten Arbeitsgremien der WRRL kommuniziert, soll dies hier aus praktischen Erfahrungen vor Ort nochmals dargelegt werden. Insbesondere die Kommunen als Unterhaltungslastträger für die Gewässer II. Ordnung haben zahlreiche weitere kommunale Pflichtaufgaben neben der Gewässerunterhaltung und Umsetzung von WRRL-Maßnahmen. Die verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel zur Gewässerunterhaltung sind begrenzt, die für 2019 und 2020 in Sachsen gemäß SächsGewUUG gewährte Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale war für alle Kommunen eine wertvolle Unterstützung, konnte aber nur in den seltensten Fällen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL eingesetzt werden, so z.B. auch nicht für den Anlagenrückbau. Insbesondere der kostenintensive Um-/Rückbau von teilweise massiven wie auch zahlreichen Querbauwerken zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die als Maßnahmen zu identifizieren waren, ist von den Kommunen, selbst bei möglicher anteiliger Förderung bis 2027 nicht leistbar. Zumal bestehen Unterschiede zwischen großen und kleinen Kommunen mit bzw. ohne finanzielle, personelle, bautechnische (Bauhof)</p> | <p>Entsprechende Überlegungen die Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne und die Sensibilisierung der Kommunalen Verwaltungen bis hin zu den Bürgermeistern in Sachsen zu stärken, wurden bereits diskutiert. Dass eine Stärkung der kommunalen Ebene erforderlich ist, ist ebenfalls bekannt. Wichtig wird hier aber die Mitwirkungsbereitschaft der Aufgabenträger sein. So werden auch Angebote mit Förderquoten von 90 % überhaupt nicht oder nur sehr zurückhaltend angenommen. Auch die Akzeptanz für die Aufgabe an sich scheint nicht immer vorhanden zu sein. Daher wäre die Betrachtung, dass die staatliche Ebene hier in der Handlungsverantwortung ist sehr einseitig. Es muss auch mehr konstruktive Aktivitäten von Seiten der Aufgabenträger, hier bei den Gewässern 2. Ordnung in Sachsen den Kommunen, sichtbar werden.</p> |                               | Sachsen        |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|---|----------------|
|                        | Hintergründe. Gewässerunterhaltungsverbände wären aus unserer Sicht ein geeigneteres Instrument für eine zielorientierte Gewässerunterhaltung und für eine nach Bedeutsamkeit und Realisierbarkeit gestaffelte Maßnahmenumsetzung für den gesamten OWK und nicht nur innerhalb von Gemeindegrenzen.  |  |   |                |
| BP-0176-5000-0105-0010 | Pkt. 7.7 Maßnahmenumsetzungen<br>„Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit“. Diese Aussage im Entwurf steht im Widerspruch zur behördlichen Verbindlichkeit der Maßnahmenpläne und ggf. vorzunehmenden Anordnungen durch die zuständigen Behörden als letzte Option zur Umsetzung von Maßnahmen. Der Ausgang einer ggf. gerichtlichen Durchsetzung von Anordnungen bleibt dabei offen und lässt einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Vollzugsbehörden erwarten.                              | Der entsprechende Text in Kapitel 7.7 wird geändert. Der Text weist nunmehr darauf hin, dass aus der fehlenden unmittelbaren Wirkung der Maßnahmenprogramme auf Dritte sich tatsächliche Schwierigkeiten bei der verwaltungsrechtlichen Umsetzung ergeben, wenn beispielsweise die Akzeptanz für die Maßnahmen fehlt. Auf die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Dauer der Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren wird in Kapitel 5.4.2 unter dem Punkt "Unveränderbare Dauer der Verfahren" gesondert eingegangen. | Textänderung in Kap. 7.7, Absatz 4, 1. Satz des BP<br>Streichung: "Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit."<br>Ersatz durch: "Das Maßnahmenprogramm entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten." | FGG Elbe       |
| BP-0176-5000-0105-0011 | Mit dieser Stellungnahme möchten wir außerdem um Prüfung der bestehenden textlichen Formulierungen und die Aufnahme von Ergänzungsvorschlägen wie folgt bitten:<br>Seite 49 und 71 - Bitte um Formulierungsprüfung: Die im 1. Absatz benannten „Typen von Belastungen für OWK“ werden im letzten Bewirtschaftungsplan als Arten bezeichnet. Auch auf Seite 71 in diesem Bericht wird die Bezeichnung Belastungsarten verwendet. Der Einheitlichkeit und Verständlichkeit halber sollte dieselbe Formulierung verwendet werden.                       | Die Anmerkung wurde aufgenommen und einheitlich "Belastungsarten" verwendet. Es erfolgte eine Textanpassung im Bewirtschaftungsplan im Kapitel 2.1.1.  | Textanpassung im Kap. 2.1.1 des BP  | FGG Elbe       |
| BP-0176-5000-0105-0012 | Seite 49 - Ergänzungsvorschlag:<br>Die im 2. Absatz, im letzten Satz angeführten neun Belastungsarten könnten an dieser Stelle aufgeführt oder es könnte darauf verwiesen werden, denn Leser*innen könnten sich fragen, welche neun Belastungsarten gemeint sind.  | Die Ergänzung wird nicht aufgenommen. Im Absatz wird die relevante Quelle zitiert.   |   | FGG Elbe       |
| BP-0176-5000-0105-0013 | Seite 149 - Ergänzungsvorschlag zum Ende/Abschluss des 2. Absatz: „Aktuelle und zukünftige länder- und akteurübergreifende Aufgaben und Herausforderungen sind zudem verbunden mit der Sicherung und Erreichung guter Zustände und Potentiale in GWK und OWK hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit und -verfügbarkeit sowie des Wassermanagements in den rekultivierten und aktiven Braunkohleabbauregionen der FGG Elbe. Eine Frsteinhaltung unter Maßgabe des Verbesserungsgebots und Verschlechterungsverbots bis 2027 und darüber hinaus, in der | Die vorgeschlagene Ergänzung im Bewirtschaftungsplan wird nicht für notwendig erachtet, da im Kapitel 5.1.4 auf die Braunkohleproblematik ausführlich eingegangen wird.  |   | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Zeit von aktiven und rekultivierenden Tagebauvorhaben, erfordern langfristige Zielsetzungen und Maßnahmenplanungen."  |   |                               |                |
| BP-0177-5000-0103-0001 | <p>ich nehme hiermit eine Stellungnahme zum Entwurf der 3.WRRL und den dazugehörigen Bewirtschaftungspläne, Umweltbericht und Maßnahmenprogrammen.<br/>           Ich betreibe eine Wasserkraftanlage ([Adresse anonymisiert]) an dem Schwarzwasser (Schwarzwasser-1, DESN_5412-2). Das WKW wird bereits seit dem 19. Jahrhundert als Antrieb für Maschinen bzw. zur Stromproduktion betrieben.<br/>           Für den Flusswasserkörper Schwarzwasser-1 wird laut Wasserkörpersteckbrief bei den geplanten Maßnahmen unter anderem gefordert, welche meine Wasserkraftanlage (Maßnahmencode: Mulden_ERZ_0679, Meldestand: 04/2017) betreffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses, LAWA-Nr. 61</li> <li>• Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen, LAWA-Nr. 69</li> </ul> <p>Allgemein ist nun festzustellen und zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen nach dem Entwurf des 3. WRRL dem Ziel des „§ 27 WHG - Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“ erreicht werden kann.<br/>           Folglich bedeutet dies, haben die oben genannten Maßnahmen tatsächlich einen positiven Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand.</p> | <p>Die genannte Maßnahme wurde von der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen der in Sachsen tätigen regionalen Arbeitsgruppen zur vollzugsbegleitenden Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme gemeldet. Grundsätzlich müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den guten Zustand für die jeweiligen Qualitätskomponenten (Qk) erreichbar zu gestalten, die sich noch nicht im guten Zustand befinden. Im Falle des OWK DESN_5412-2, Schwarzwasser-1 ist die Qk in einem "mäßigen" Zustand eingestuft. Die genannten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Beeinträchtigungen, die auf die Fische einwirken zu mindern. Dabei muss eine einzelne Maßnahme nicht zur Erreichung des guten Zustands führen, was dadurch dokumentiert wird, dass noch weitere Maßnahmen in dem OWK geplant sind und durch die zuständige Wasserbehörde eingetragen wurden.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0177-5000-0103-0002 | <p>1. Die Fischpopulation im Schwarzwasser ist seit Jahren, durch die verschiedenen Tiere, z.B. Kormoran, Fischreiher, Fischotter und Mink sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Es ist leider davon auszugehen, dass sich in dieser Entwicklung auch mit den umgesetzten Maßnahmen (Abschuss bzw. Fang) keine Verbesserung einstellen wird. Ein weiterer negativer Faktor die Zunahmen von chemischen Einflüssen auf das Gewässer. Trotz der verbesserten ökologischen Umsetzungen, wie zum Beispiel in der Industrie oder Landwirtschaft sehe ich keinen besseren bzw. noch schlechteren Zustand des Gewässers. An meiner Wehranlage ist oft eine starke Schaumentwicklung zu sehen, was auf diese Entwicklung hinweist. Auch andere Einflüsse, wie Schadstoffe (Reifenabrieb, Schwermetalle von Fahrzeugen, Streusalz und Sole des Winterdienstes) aus den Straßengräben führen zur Belastung des Gewässers. Hierzu ist</p>  | <p>Da sich die weiteren biologischen Qualitätskomponenten "Makrophyten/Phytobenthos" und "Makrozoobenthos" bereits im sehr guten bzw. guten Zustand befinden, kann davon ausgegangen werden, dass auch für die Fische die Erreichung des guten Zustand nicht primär durch Beeinträchtigungen der Wassergüte verhindert wird. Daher ist die Fokussierung auf Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit des Gewässers für die Fischfauna folgerichtig.</p>  |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | auch noch ein Hauptaugenmerk auf die Altlasten des Bergbaues „Wismut“ zu richten, die immer noch starken chemischen Einfluss auf das Gewässer nehmen. Durch den fehlenden Fischbestand und Wasserorganismen ist die Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen, Wo kein bzw. wenige Fische sind, wird die Durchgängigkeit keinen Erfolg bei dem ökologischen und chemischen Zustand bringen.   |   |                               |                |
| BP-0177-5000-0103-0003 | 2. Zu dem Mindestwasserabfluss ist zu nennen, dass die erhobenen Daten nicht mehr der aktuellen Klimaentwicklung entsprechen. Es werden Werte angewendet, welche von den tatsächlichen Werten abweichen. Diese Werte sind bereits aus den staatlich anerkannten Messprotokollen zu entnehmen. Beispiel MNQ, Es wird 1 MNQ = 276 Liter gefordert, in den Sommermonaten kann ein solcher Abfluss rein aus der vorhandenen Wassermenge nicht gewährleistet werden, z.B. 170 Liter am 14.08.2019, Quelle: <a href="https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/lhwz/gepruefte-messwerte.html">https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/lhwz/gepruefte-messwerte.html</a> . Wenn die Mindestwasserabfluss-Anforderungen bestimmt werden, muss diese auf Basis aktueller Zahlen und außerdem den fortschreitenden Klimawandel entsprechen. | Hydrologische Kennwerte, die der Ermittlung und Festlegung von Mindestwasserführungen zugrunde gelegt werden, sind langjährige Messreihen, die man nicht mit Einzelwerten oder einzelnen Jahren vergleichen kann. Es wird immer trockenere und feuchtere Jahre geben, aus denen dann die hydrologischen Kennwerte, hier der MNQ, berechnet werden. Eine einseitige Betrachtung der trockenen Jahre, die insbesondere 2018 und 2019 zu verzeichnen waren, kann nicht alleinige Grundlage für die Bewertung der Mindestwasserführung sein.  |                               | Sachsen        |
| BP-0177-5000-0103-0004 | 3. Einen wichtigen Verweis will ich auch auf die ersten Ergebnisse aus den letzten Jahren nach Umsetzung der WRRL bezüglich der Durchgängigkeit geben. Eine wissenschaftliche Studie der Uni Kassel befasst sich hierbei um die „Rhithrale fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“; Anlage beigefügt. Es wurde hierbei festgestellt, dass in Summe aller Querbauten sowohl bei einer Durchgängigkeit wie auch bei Nicht-Durchgängigkeit des Gewässers eine Verbesserung oder auch Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands zur Folge hatte. Es lässt sich daraus ableiten das die Durchgängigkeit somit keinen direkten Einfluss auf die gewünschten Ziele §27 WHG haben. Diese Studie ist auch anwendbar für sächsische Gewässer, wie auch am Schwarzwasser.                                      | Der vom Stellungnehmer zitierte Artikel ist inhaltlich und methodisch zu hinterfragen. Wenn Zitat: „bei den untersuchten Oberflächenwasserkörpern in Hessen die fischökologischen Ziele der WRRL vielfach nicht nur bei erheblichen Beständen an Wanderhindernissen erfüllt, sondern die Anzahl an Wanderhindernissen pro Oberflächenwasserkörper ... sogar mit steigender Zielerfüllung des ökologischen Zustandes (zunimmt)“. so widerspricht diese Aussage dem bisherigen fischereiökologischen Wissensstand diametral und lässt eher grundsätzliche Fragen bezüglich Methodik und Sorgfalt der Untersuchungen aufkommen. Hingewiesen sei nur auf die (im Artikel nicht behandelte Frage) der Qualität einer Querverbauung und deren Durchwanderbarkeit sowie die „übrige“ Strukturgüte des betrachteten Gewässers, die überhaupt keine Berücksichtigung findet. Vielmehr wird lediglich gezählt, unabhängig von der fischökologischen Bedeutung eines Querbauwerks. Im Übrigen stellen die Autoren ihre Ergebnisse in ihren Schlussfolgerungen selbstkritisch in Frage.<br>Weltweit akzeptierter fischökologischer Wissensstand ist |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                               |  | <p>vielmehr, dass die Durchwanderbarkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands einer Fischpopulation darstellt. Die WRRL greift diese grundsätzliche Erkenntnis auf und beschreibt in Anhang V den sehr guten ökologischen Zustand als „Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.“ Das wir zwar für den guten ökologischen Zustand etwas relativiert auf: „Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.“ – damit liegt aber der Fokus bei der Durchgängigkeit auch für den guten ökologischen Zustand wieder auf der Bewertung der Fischfauna anhand eines entsprechenden Leitbildes. Der Freistaat Sachsen hat keinen Einblick in die Referenzzönosen des Bundeslandes Hessen, sowie keine Kenntnis über Qualität und Quantität hinsichtlich der Erfassung und Bewertung dieser Daten. Daher sind die Ausführungen im genannten Artikel schwer nachvollziehbar.</p> |                               |                |
| <p>BP-0177-5000-0103-0005</p> | <p>Schlussfolgerung<br/>Die genannten Punkte machen deutlich, dass die oben genannten Maßnahmen für meine Wasserkraftanlage und anderen Anlagen an dem Schwarzwasser als nicht nachhaltig zu bewerten sind und keinen wirkungsvollen Nutzen aufweisen. Gerade der letzte Punkt zeigt auf, dass die geplanten Maßnahmen - Durchgängigkeit und Mindestwasserabfluss keinen nennenswerten Effekt auf die Verbesserung bzw. Erhaltung des ökologischen und chemischen Zustands haben. Wegen diesen Gründen bin ich mit dem Bewirtschaftungspläne, Umweltbericht und Maßnahmenprogrammen der 3.WRRL nicht einverstanden. Zur möglichen Prüfung stelle ich,<br/>•ob durch Durchgängigkeit ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand nachweislich erhalten oder erreicht werden<br/>•ob sich Querbauten positiv auf ökologischen Zustand auswirken können<br/>•ob die Berechnung des Mindestwasserabfluss den aktuellen Entwicklungen des Klimas widerspiegeln und alle Faktoren mit in Betracht gezogen worden sind.<br/>Fazit<br/>Es steht außer Frage, dass die WRRL eine notwendige Maßnahme für die Erhaltung unserer Gewässer ist, es trägt die</p> | <p>Die genannte Maßnahme ist eine von mehreren Maßnahmen, die insgesamt und im Zusammenwirken betrachtet werden muss. Der Planungsstand der Maßnahme wird mit "Erstidentifizierung" angegeben und befindet sich in einem sehr frühen Stand, so dass sich im weiteren Planungsverlauf das Erfordernis zur Umsetzung der Maßnahme konkretisiert oder andere Maßnahmen höher priorisiert werden. Dem wird in den Maßnahmenprogrammen entsprechend Rechnung getragen, in dem die Maßnahmen aufgelistet werden, die gemäß DPSIR-Ansatz (<a href="https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR">https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR</a>) als erforderlich anzusehen sind, im weiteren Planungsverlauf aber fortlaufend überprüft werden müssen.</p>  |                               | <p>Sachsen</p> |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Verantwortung einer nachhaltigen Entwicklung für die nachfolgenden Generationen. Aber es sollten Maßnahmen nur durchgeführt werden, die für Flora und Fauna nachweislich effizient sind und einen tatsächlichen Nutzen bringen. Es ist IMMER zu vermerken das Wasserkraft zu den erneuerbaren Energien gehört und somit seinen Beitrag zur ökologischen Verbesserung leistet.</p>  |  |                               |                 |
| <p>BP-0178-5000-0106-0001</p> | <p>Kapitel 9 - Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit. Dem Stellungnehmer ist grundsätzlich bewusst, dass die WRRL eigentlich nur die in Kapitel 9 dargelegte Beteiligung der Öffentlichkeit fordert. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn im Bewirtschaftungsplan auch Maßnahmen aufgeführt würden, die darlegen, wie die Zivilgesellschaft und nicht nur die interessierte Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert und eingebunden werden soll. Wie soll das Interesse an dem Thema Gewässerschutz geweckt werden? Wie soll grundlegendes fachliches und rechtliches Wissen vermittelt werden? Anstatt immer nur von mit den Maßnahmen verbundenen Kosten zu reden, sollten beispielsweise verstärkt positive Beispiele aus der Praxis und mit dem Umweltschutz verbundene Chancen und Synergien aufgezeigt werden. Nur so kann unseres Erachtens eine bessere Akzeptanz für Maßnahmen und ein zivilgesellschaftliches Engagement geschaffen werden.</p> <p>Die Umsetzung der WRRL ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für die zum einen in erheblichem Maß Steuergelder eingesetzt werden und von der gleichzeitig jeder mehr oder weniger stark betroffen ist.</p> <p>Unseres Erachtens muss deshalb das Thema Umweltschutz im Allgemeinen und Gewässerschutz im Speziellen noch stärker in den Fokus des täglichen Handelns gerückt werden. Die Ökosystemdienstleistungen einer intakten Umwelt sind stärker bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Es muss ein allgemeines Verständnis dafür entstehen, welche wirtschaftlichen und persönlichen Folgen ein Nichthandeln/zu langsames Handeln haben wird und welcher Mehrwert dagegen bei einer Umsetzung der WRRL entstehen wird.</p> | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und von der FGG in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen aktiv umgesetzt. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0180-5000-0108-0001</p> | <p>Ziele der WRRL – Kohärenz beachten<br/>Grundsätzlich unterstützen unsere Verbände die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind sich ihrer Bedeutung für den ökologischen Zustand der</p>  | <p>Im Artikel 1b der WRRL ist die „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,...“ gefordert. Dies beinhaltet natürlich auch eine Nutzung der Gewässer</p>   |                               | <p>Bayern</p>   |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Gewässer bewusst und haben in den letzten Jahren mit zum Teil großem finanziellem Einsatz in die ökologische Modernisierung ihrer Anlagen investiert. Gleichzeitig ist die kleine Wasserkraft ein wichtiger regionaler Bestandteil der regionalen Stromversorgung und lokalen Wertschöpfung für Mühlen, Sägewerke und Handwerksbetriebe. Deshalb ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (WRRL Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (WRRL Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker als bisher zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung gerecht werden muss.</p> | <p>durch den Menschen, die aber nachhaltig erfolgen muss und die wasserrechtlich bindenden Vorgaben erfüllen muss. Bestandteil von Abwägungen können daher nur Sachverhalte sein, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch Abwägungsfähig sind. Dies kann meist nur im Einzelfall im wasserrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p> <p>In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.</p>   |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0002 | <p>Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen - also der Klimaschutz - ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein muss.</p>   | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0003 | <p>Zwar hat die WRRL nicht das natürliche Gewässer als Ziel der Gewässerentwicklung. Trotzdem ist der bisherige Maßstab in Deutschland, wie die Erfahrungen der letzten beiden Bewirtschaftungszeiträume gezeigt haben, so ambitioniert, dass eine Zielerreichung entweder gar nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen erreicht werden kann bzw. bis 2027 niemals vollständig erreicht werden kann.</p>   | <p>Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.</p>  |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0004 | <p>Statt eines rückwärtsgewandten Zielzustandes sollte vielmehr ein neuer Zustand das Ziel sein, dem man sich in der Abwägung mit den vielfältigen Nutzungsinteressen annähert. Kommt dabei in einigen Flussgebietsabschnitten ein natürlich wirkendes Gewässer als Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen heraus, ist das allen Beteiligten sehr hoch anzurechnen. In den meisten Fällen werden aber Kompromisse von allen Seiten eingegangen werden müssen, um den Ansprüchen der Gewässerökologie wie auch den Nutzungsinteressen gerecht werden zu können.</p> | <p>Die zu erreichenden Umweltziele und der Weg dorthin, werden durch die EU Kommission in der WRRL vorgegeben und wurden so in nationales Recht überführt. Eine Anpassung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne nicht möglich.</p>  |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0005 | <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Stellungnahme als Anregung zu verstehen, in der Bearbeitung der Bewirtschaftungspläne sich auf die Maßnahmen zu konzentrieren, die mit einem möglichst geringen Aufwand einen möglichst großen ökologischen Nutzen erreichen können.</p>   | <p>Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In</p>  |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.</p> <p>Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.</p>  |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0006 | Zudem sind jede Maßnahmen einzuschränken oder möglichst zu unterlassen, die der Co2-freien Energieerzeugung entgegenwirken. | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> |                               | Bayern         |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p>   |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0007 | <p>Die dem Entwurf zugrundeliegende Bewertung der durch Wasserkraftanlagen verursachten Veränderungen an der Gewässermorphologie als ökologisch ausschließlich nachteilig, wird von uns nicht geteilt. Unter Berücksichtigung einer jahrhundertelangen Entwicklung bis zur Beginn der Neuzeit müssen die bis dahin entstandenen Querbauwerke als unabdingbar für die Erhaltung eines gefestigten ökologischen Zustands anerkannt und gewürdigt werden.</p> | <p>Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerrischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen.</p> <p>Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0180-5000-0108-0008 | <p>Kohärenz II: Gewässerschutz, Klimaschutz und Erneuerbarer Energien-Ausbau</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietsgemeinschaften sollte die Kohärenz zu anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Als Beispiel ist die EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) zu nennen. Ebenso ist die rechtsverbindliche Übereinkunft der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 zu nennen wie auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18).</p> | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0009 | <p>Die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, wie der Wasserkraft, ist ein wesentliches Ziel der EU-Energiepolitik und von entscheidender Bedeutung, um den</p>   | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von</p>   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Klimawandel zu bekämpfen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit aus dem Ausland zu verringern. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Diese Abwägung muss stattfinden, wenn sich Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenplanungen auf die Co2-freie Erzeugung von Strom aus Wasserkraft auswirken.</p> | <p>konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0010 | <p>Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland wird der Nutzung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien Priorität eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch</p>  | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer</p>   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>die stetige und grund- mittel und spitzenlastfähige Wasserkraft zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 und der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu, da sie einer der wenigen stetigen und somit überaus netzverträglichen erneuerbaren Stromerzeugungsmethoden ist.</p> | <p>ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0011 | <p>Die vorliegenden Pläne zur Gewässerbewirtschaftung in Gänze berücksichtigen diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsnachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch entsprechende Berücksichtigung beseitigt werden.</p>                                     | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p>   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p> |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0012 | <p>Systemdienlichkeit der Wasserkraft anerkennen und berücksichtigen<br/>Der Wasserkraft wird wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft (vgl. „Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland“, Prof. Zdrallek, Uni Wuppertal, <a href="https://www.wasserkraft-bayern.de">https://www.wasserkraft-bayern.de</a> vom 07.04.2021) zu Teil. Dieser Aspekt trifft aufgrund dezentral strukturierter Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten und zunehmend durch Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die kleine Wasserkraft zu. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie</p> | <p>Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Es werden daher grundsätzlich alle am Gewässer auftretenden Belastungen betrachtet.</p> <p>Die Umsetzung der WRRL steht einer Wasserkraftnutzung auf Basis des EEG nicht pauschal entgegen. Vielmehr stellt das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen des WHG eine Grundlage für eine nachhaltige umweltverträgliche</p>  |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>würdigt dies entsprechend und beinhaltet den Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung. Obgleich zudem nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso wie nach der Zielstellung des Wasserrechts ausweislich § 1 WHG das Wasser gleichermaßen als natürlicher Lebensraum und elementare Ressource geschützt wie als für den Menschen nutzbares Gut erhalten werden soll, überwiegt ein rein an der Hydromorphologie ausgerichteter gewässerökologischer Teilaspekt. In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Wir fordern daher bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.</p> | <p>Wasserkraftnutzung dar, die durch die Festlegungen des EEG gefördert wird.</p>   |                               |                |
| <p>BP-0180-5000-0108-0013</p> | <p>Technische Entwicklung der ökologischen Maßnahmen an Wasserkraftanlagen<br/>Kein anderer Gewässernutzer hat bedingt durch die WRRL eine derart große Zahl an neuen technischen Standards mit hohen Anforderungen und dadurch bedingten wasserrechtlichen Vollzug zufriedenzustellen, als die Wasserkraft. Hieran erkennt man den oftmals einseitigen Vollzug der WRRL mit Fokus auf die Wasserkraftnutzung. Die Anforderungen haben zudem erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Nutzung und damit die Produktion von stetigem, klimafreundlichem, erneuerbarem und regionalem Strom.</p>  | <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.</p> <p>Somit enthalten die Maßnahmenprogramme neben den hydromorphologischen Maßnahmen auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der punktuellen und diffusen stofflichen Belastungen.</p> <p>Sofern Belastungen der Wasserkörper durch die Wasserkraftnutzung, wie beispielsweise fehlende Durchgängigkeit oder zu geringe Mindestwasserabgaben, ermittelt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p> |                               | <p>Bayern</p>  |
| <p>BP-0180-5000-0108-0014</p> | <p>Parallel und teilweise angeregt durch die hohen technischen Standards hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine erhebliche Weiterentwicklung der begleitenden technischen Maßnahmen zum Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz stattgefunden. Zentrales Argument für die Wasserkraft aus Sicht der Gewässerökologie ist damit ihre hohe Verträglichkeit mit den strengen rechtlichen Vorgaben der WRRL und des</p>  | <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant.</p>   |                               | <p>Bayern</p>  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Kaum eine andere Gewässernutzung kann ihre Verträglichkeit mit diesen Vorgaben so lückenlos und eindeutig nachweisen wie die Wasserkraft.</p>   | <p>Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.</p> <p>Somit enthalten die Maßnahmenprogramme neben den hydromorphologischen Maßnahmen auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der punktuellen und diffusen stofflichen Belastungen.</p> <p>Sofern Belastungen der Wasserkörper durch die Wasserkraftnutzung, wie beispielsweise fehlende Durchgängigkeit oder zu geringe Mindestwasserabgaben, ermittelt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>  |                               |                |
| <p>BP-0180-5000-0108-0015</p> | <p>Nach dem Eindruck der letzten beiden Bewirtschaftungsperioden und auch im Anhörungsdokument wird die Schaffung der Durchgängigkeit als gleichrangige Maßnahmen neben anderen strukturverbessernden Maßnahmen genannt und Wasserkraftanlagen gleichbedeutend wie andere Querverbauungen gesehen. Dabei sind Wasserkraftanlagen nur für einen sehr geringen Anteil der Querverbauungen in deutschen Gewässern (ca. 7 000 Anlagen und über 200 000 Querverbauungen insgesamt) verantwortlich. Die wahrgenommene Konzentration auf die Wasserkraft sollte deshalb zu einem integrierten Ansatz weiterentwickelt werden, mit dem alle möglichen Verbesserungsmaßnahmen in dem betreffenden Gewässerabschnitt auf ihre ökologische und Kosteneffizienz geprüft werden.</p> | <p>Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Es werden daher grundsätzlich alle am Gewässer auftretenden Belastungen betrachtet. Dazu gehören stoffliche (diffuse und punktuelle) aber auch hydromorphologische Maßnahmen zu denen die Durchgängigkeit gehört. Dies spiegelt sich auch in den Maßnahmenprogrammen wieder.</p> <p>Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der vorgebrachten Betrachtung differenziert werden muss, da beispielsweise ein kleiner Absturz qualitativ ein anderes Wanderhindernis darstellt als eine Staumauer. Daher werden in der Bestandsaufnahme für einen Wasserkörper alle relevanten Belastungen betrachtet.</p> <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.</p> <p>Somit enthalten die Maßnahmenprogramme neben den hydromorphologischen Maßnahmen auch eine Vielzahl an</p> |                               | <p>Bayern</p>  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Maßnahmen zur Reduzierung der punktuellen und diffusen stofflichen Belastungen.</p> <p>Sofern Belastungen der Wasserkörper durch die Wasserkraftnutzung, wie beispielsweise fehlende Durchgängigkeit oder zu geringe Mindestwasserabgaben, ermittelt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>  |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0016 | Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt.  | In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.   |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0017 | Die Maßnahmenplanungen, an denen derzeit gearbeitet wird, müssen zügig mit den Klimazielen der Bundesregierung eng abgestimmt und die Erzeugung von ressourcenschonender und Co2-freier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, um Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL zu versöhnen. | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die</p> |                               | Bayern         |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p>  |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0018 | <p>Die bestehenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne tragen in ihrer jetzigen Form dazu bei, dass Bauvorhaben (Neubau, Nachrüstung, Modernisierung) von Wasserkraftanlagen nicht realisiert werden können. Es ist zwingend erforderlich sicherzustellen, dass die in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine solche klare Vorgabe ist davon auszugehen, dass der von der Bundesregierung gewünschte Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.</p> | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p>   |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0019 | <p>Ebenso ist bei der Festlegung von Mindestwassermengen auf eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Ziele zu achten. Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind bei Mindestwasserforderungen von einem MNQ unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und CO<sub>2</sub>-freien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten, die in Einzelfällen über 50 % betragen können.</p> | <p>Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport.</p> <p>Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.</p> <p>Hinweis:<br/>Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.</p> |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0020 | <p>Bei der Festlegung der Maßnahmenplanung ist daher der Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung wie auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungsplänen zu berücksichtigen. Dabei muss es egal sein, ob es sich um kleine oder große erneuerbare Wasserkraftanlagen handelt, da Wasserkraft nicht nur in der Lage ist Treibhausgasemissionen zu senken, sondern auch dauerhaft, erzeugungsstabil und zuverlässig zur Verfügung steht.</p>   | <p>Ziel der Maßnahmenplanung ist das Erreichen des guten Zustands gemäß § 27 WHG. Die belastungsbezogene Maßnahmenplanung zielt dabei auf die bestehenden Belastungen ab und ist darauf ausgelegt, deren negative Auswirkung auf die Gewässer zu verringern. Bei der Maßnahmenplanung wird auch der Aspekt des Klimaschutzes berücksichtigt.</p> <p>Zudem werden finden entsprechende Nutzungen, wie beispielsweise die Wasserkraftnutzung, im Zuge der HMWB-Ausweisung Berücksichtigung. Hierzu verweisen wir auf das methodische Vorgehen zur Ausweisung erheblich</p>  |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | veränderter Gewässer im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung.   |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0021 | Auch kulturhistorische Gründe und wasserbauliche Funktionen der Wasserkraftwerke wie z. B. Hochwasserschutz, Wässerwiesen, Wildbachverbau sind bei den geplanten Maßnahmen zu beachten, will man nicht, dass diese künftig in Gefahr geraten, wenn die Kraftwerke ihren Unterhalt aufgrund überbordender Nebenbestimmungen nicht mehr erwirtschaften können.             | Ziel der Maßnahmenplanung ist das Erreichen des guten Zustands gemäß § 27 WHG. Die belastungsbezogene Maßnahmenplanung zielt dabei auf die bestehenden Belastungen ab und ist darauf ausgelegt, deren negative Auswirkung auf die Gewässer zu verringern. Bei der Maßnahmenplanung wird auch der Aspekt des Klimaschutzes berücksichtigt. Zudem werden finden entsprechende Nutzungen, wie beispielsweise die Wasserkraftnutzung, im Zuge der HMWB-Ausweisung Berücksichtigung. Hierzu verweisen wir auf das methodische Vorgehen zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung.  |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0022 | Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie<br>Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgt, ist ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie. | Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Grundsätzlich sollten Besatz und Entnahme so gestaltet sein, dass sie den Zielen der WRRL nicht entgegenstehen. Bspw. regelt § 22 der AVBayFiG, dass durch Besatz „das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden“ dürfen. |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0023 | Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRL-konforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochthonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die oftmals sportlich motivierten Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht,              | Vorgaben dazu sind in den Fischereigesetzen (BayFiG, AVBayFiG, ggf. Bezirksverordnungen) geregelt. Das fischbasierte Bewertungssystem fiBS ist grundsätzlich so konzipiert, dass es die gesamte Lebensraumsituation in einem Gewässer abbildet. Es ist also vergleichsweise „stabil“ und reagiert hinsichtlich der Zustandsklasse nicht unmittelbar   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes, als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische. Werden die Ziele der Qualitätskomponente Fisch dadurch verfehlt, ergeben sich höhere Anforderungen an die Wasserkraftwerksbetreiber.  | spezifisch auf einzelne Einflussfaktoren. Es liefert aber in den Teilscores/Metrics durchaus Hinweise auf verschiedene, potenziell wirkende Einflussfaktoren. Bei der fischökologischen Zustandsbewertung werden die verschiedenen möglichen Einflussfaktoren genau betrachtet und zielgerichtete Maßnahmenvorschläge abgeleitet.   |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0024 | Die WRRL stammt aus dem Jahr 2000 und berücksichtigt den menschengemachten Klimawandel und die zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren nicht und verweist mit dem Ziel des "guten Zustandes" und den damit verbundenen Referenzzuständen auf einen Zustand in der Vergangenheit und damit in die falsche Richtung.  | Die Auswirkungen des Klimawandels werden durch die Wasserwirtschaftsverwaltung in der Bewirtschaftungsplanung, beispielsweise beim Monitoring oder Maßnahmenplanung bereits berücksichtigt.<br><br>Die zu erreichenden Umweltziele und der Weg dorthin, werden durch die EU Kommission in der WRRL vorgegeben und wurden so in nationales Recht überführt. Eine Anpassung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne nicht möglich.  |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0025 | So wird die Gewässerpolitik mit Verweis auf das WRRL-Verschlechterungsverbot fehlgeleitet und es wird zum Beispiel auch jegliche zusätzliche Wasserrückhaltung, wie sie Wasserkraftwerke bieten können, verhindert.<br>Die Auswirkungen des Klimawandels machen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung für unsere Fließgewässer und Grundwasserkörper zu einem Instrument von grundlegender Bedeutung. Wenn die Auslegungsweise der Richtlinie nicht verändert wird, laufen wir auch in diesem Bereich auf ein Ausnahmeregime zu, welches letztlich kein für Natur und Umwelt sinnvolles Reglement im Sinne der WRRL mehr kennt und sinnvolle Maßnahmen den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken verhindert oder zumindest erheblich erschwert. | Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen. |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0026 | Gegenmaßnahmen wie Wasserrückhaltung werden erforderlich.<br>Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass es künftig wichtiger wird, Wasser in der Landschaft zu halten. Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und  | Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen. Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstieghilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO2-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.  | Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.   |                               |                |
| BP-0180-5000-0108-0027 | Wirtschaftlichkeit bewahren – Maßnahmen angemessen dimensionieren. Die Finanzierung von Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit bzw. die Einnahmeverluste durch eine erhöhte Mindestwasserführung sollen bisher vom Kraftwerksbetreiber selbst geschultert werden. In vielen Fällen führt dies bei der derzeitigen Vergütungshöhe zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage.   | Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. |                               | Bayern         |
| BP-0180-5000-0108-0028 | Seit Jahren besteht das Problem, dass die EEG-Vergütungen für Anlagen < 500 kW die Stromgestehungskosten bei weitem nicht abdecken. Mittlere Stromgestehungskosten von 18,5 – 22,5 ct/kWh (< 100 kW) bzw. 15,56 ct (< 200 kW) stehen einer EEG-Vergütung von aktuell maximal 12,21 ct/kWh gegenüber – viele bekommen deutlich weniger. Dieses Missverhältnis hatten schon die Erfahrungsberichte zum EEG 2009, 2012, 2014 und 2017 festgestellt. Hauptursache für die gestiegenen Stromgestehungskosten sind die ökologischen Auflagen zur Umsetzung des Gewässer- und Fischschutzes. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die ökologische Verbesserungen durchführen, erfüllen immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die im allgemeinen Interesse liegt. Das EEG lässt hier aber, wie beschrieben, die Betreiber mit einer nicht unerheblichen Finanzierungslücke allein. | Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Vergütungen des EEG sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung.   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0180-5000-0108-0030 | Aus unserer Sicht macht es zudem wenig Sinn, die ökologischen Auswirkungen von behördlich angeordneten ökologischen Maßnahmen z.B. Herstellung der Durchgängigkeit mit der Auflage einer UVP-Vorprüfung auf Kosten der Anlagenbetreiber zu belegen, zumal für Maßnahmen ähnlichen Ausmaßes an Kläranlagen oder Fischteichen in der Regel keine UVP-Vorprüfungen notwendig sind. Außerdem sollten für diesen Zweck Planungen, Machbarkeitsstudien und ökologische Gutachten förderfähig sein.  | Die Ausgestaltung der Anforderung einzelner Rechtsverfahren oder etwaiger Fördertatbestände kann nicht im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erfolgen.  |                               | Bayern         |
| BP-0181-5000-0109-0001 | Zum Entwurf der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021-2027. Hierzu lag uns die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des [Name anonymisiert] als Entwurf vor, der wir inhaltlich vollumfänglich beitreten. Ergänzend dazu von unserer Seite noch folgende Anmerkungen:- Zu Belastungen/Klimawandel: Zu ergänzen wäre noch, dass auch bereits umgesetzte Maßnahmen durch die Auswirkungen des Klimawandels, wie z. B. geringere Abflüsse und höhere (Wasser-)Temperaturen nicht die prognostizierte Wirksamkeit entfalten könnten. Wenn hier in Nr. 5.1.5 lediglich eine "Optimierung der Wassermengenbewirtschaftung" als Abhilfe benannt wird, wird das u. E. nicht der Tragweite dieses Problem es nach drei Dürrejahre gerecht. | Die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe sind einem „KlimaCheck“ unterzogen worden, in dem die Wirksamkeit einer Maßnahme unter den Randbedingungen des prognostizierten Klimawandels bewertet wird.             |                               | FGG Elbe       |
| BP-0181-5000-0109-0002 | Zu 5.1.3 nachhaltiges Wassermengenmanagement: Unseres Erachtens fehlt darüber hinaus eine Berücksichtigung privater sonstiger Nutzungen, sowohl bezogen auf Grundwasser als auch auf Oberflächengewässer. Die geforderte Priorisierung sollte sich auch auf diese Nutzungen erstrecken, und zwar ausdrücklich nicht nur im Rahmen von Ermessensentscheidungen im Vollzug, sondern als grundsätzliche Priorisierungsvorgabe, und ggf. durch eine entsprechend geänderte Umsetzung im nationalen Wasserrecht (z. B. Abschaffung Eigentümer- und Anliegergebrauch, evtl. Erlöschen alter Nutzungsgenehmigungen für Wasserentnahme zwecks Beregnung etc.)   | Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0181-5000-0109-0003 | Zu Risikoanalyse/Zielerreichung: Hier ist auch kritisch zu überprüfen, inwiefern aufgrund v. a. des Klimawandels die geltenden Kriterien für den guten ökologischen Gewässerzustand überhaupt haltbar sind. Bei den Gründen für   | Eine Anpassung der Kriterien für den guten ökologischen Zustand der Gewässer auf Grund des Klimawandels kann nur durch den Richtliniengeber auf Basis einer breiten wissenschaftlichen Diskussion erfolgen. Im Rahmen der |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|--|-----------------|
|                               | <p>eine verzögerte/verhinderte Maßnahmenumsetzung fehlen u. E. gesellschaftliche Gründe. Insbesondere in Ostsachsen agieren wir in einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die Akzeptanz umweltbezogener Themen, darunter auch so fundamentaler wieder des anthropogenen Klimawandels, aber gerade auch der Umsetzung der WRRL als europäisches Regelwerk, in Teilen der Gesellschaft nicht oder nur gering vorhanden ist. Aus unserer Sicht kann hier nur durch deutlich verstärkte Aufklärung, aber auch klare rechtliche Rahmenseetzungen Abhilfe geschaffen werden. Ein bloßes Verweisen auf den gewässeraufsichtlichen Vollzug springt hier zu kurz, da dessen Akzeptanz von derjenigen des fachlichen Anliegens beeinflusst wird.</p>  | <p>aktuellen Bewirtschaftungspläne sind die Bewertungskriterien rechtlich vorgegeben.<br/>Die Verstärkung der Akzeptanz von gewässerökologischen Maßnahmen muss auf der Ebene der Bundesländer erfolgen. In Sachsen gibt es dazu mittlerweile bereits entsprechende Bestrebungen.</p>  |  |                 |
| <p>BP-0181-5000-0109-0004</p> | <p>Zu 7.7 Maßnahmenumsetzung: Auch uns ist die Aussage aufgefallen, dass die Maßnahmenumsetzung freiwillig ist. Wir verweisen demgegenüber auf Erlasse zur Anordnung der Errichtung von Fischaufstiegsanlagen an den Vorranggewässern, aber nur für aktiv betriebene Anlagen. Die Unterstellung der WRRL-Umsetzung unter das Regime des gewässeraufsichtlichen Einzelfallvollzuges ist freilich zum einen mit einem hohen Aufwand, angesichts des bis in kleinste Details durchregulierten Rechtsrahmens bei gleichzeitig großen fachlichen Unsicherheiten aber zum anderen auch mit hoher rechtlicher Unsicherheit verbunden, zumal es - wie im vorhergehenden Tired ausgeführt - unserer Wahrnehmung nach an gesellschaftlichem Interesse und gesellschaftlicher Akzeptanz für das Thema WRRL-Umsetzung mangelt.</p>                       | <p>Der entsprechende Text in Kapitel 7.7 wird geändert. Der Text weist nunmehr darauf hin, dass aus der fehlenden unmittelbaren Wirkung der Maßnahmenprogramme auf Dritte sich tatsächliche Schwierigkeiten bei der verwaltungsrechtlichen Umsetzung ergeben, wenn beispielsweise die Akzeptanz für die Maßnahmen fehlt. Auf die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Dauer der Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren wird in Kapitel 5.4.2 unter dem Punkt "Unveränderbare Dauer der Verfahren" gesondert eingegangen.</p>  | <p>Textänderung in Kap. 7.7, Absatz 4, 1. Satz des BP<br/>Streichung: "Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit."<br/>Ersatz durch: "Das Maßnahmenprogramm entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten."</p> | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0182-5000-0110-0001</p> | <p>Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verfolgt das Ziel, die aquatische Umwelt zu erhalten und zu verbessern. Hierfür wurden mit der WRRL Strukturen und Methoden entwickelt, um zunächst den Zustand der Oberflächenwasserkörper zu erfassen. Die Bewertung der Zustandskomponente „Fische“ richtet sich gem. § 5 Absatz 3 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1 OGeV nach dem fischbasierten Bewertungssystem FIBS. Nach dem fischbasierten Bewertungssystem sind den Fließgewässern zunächst Referenzfischzönosen zuzuordnen. Hierzu wird auf das Handbuch FIBS 2009 und für den Freistaat Sachsen auf die Unterlage „Weiterführende Arbeiten und Erstellung von GIS-Grundlagen zu den Referenz-Fischzönosen für die fischbasierte Fließgewässerbewertung mit fiBS in Sachsen“ ebenfalls aus dem Jahr 2009 verwiesen. Danach sind in den</p> | <p>Die fischereifachliche Bewertung der Oberflächenwasserkörper wurde dem LfULG von der Obersten Wasserbehörde des Freistaats übertragen. Für die Überwachung des Indikators Fische wird im LfULG seit 2006 ein fachlich geschultes Befischungsteam mit zwei fest angestellten Mitarbeitern eingesetzt. Damit kann gewährleistet werden, dass die Feldarbeit stets identisch erfolgt und die Bewertung der Ergebnisse in gleicher Weise einheitlich erfolgt. In allen anderen Bundesländern wird die Feldarbeit an Ingenieurbüros vergeben und erfolgt entsprechend subjektiver.<br/>Das deutsche Bewertungssystem für die Qualitätskomponente „Fische“ (fiBS) wie auch das Handbuch wurde vom länderübergreifenden Arbeitskreis „Fischereiliche Gewässerzustandsbewertung“ erstellt. Das Handbuch ist</p> |  | <p>Sachsen</p>  |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Fließgewässern Probestrecken oder auch Befischungsstrecken festzulegen, die sämtliche Hauptbeeinträchtigungen des Gewässers repräsentativ erfassen. Es müssen bei der Auswahl der Probestrecke alle fischökologisch relevanten Belastungsfaktoren integrierend berücksichtigt werden (vgl. Dussling, Handbuch FIBS 2009. S.26). Im Ergebnis werden dann die Ergebnisse der Bewertung der jeweiligen Befischungsstrecken in einem Fließgewässer bzw. Oberflächenwasserkörper als gewichtetes Gesamtmittel zusammengefasst. Die hierfür notwendige Befischung der Probestrecke hat innerhalb des Berichtszeitraumes von 6 Jahren mindestens in 2 Einzelbefischungen pro Probestrecke zu erfolgen, aus fischereifachlicher Sicht sogar 3 Mal. (vgl. Dussling, a.a.O. S. 29 f). Davon ausgehend lässt sich zumindest für 7 Oberflächenwasserkörper (OWK) in Sachsen feststellen, dass hier die notwendige Befischungsfrequenz nicht eingehalten wurde und auch nicht alle Befischungsstrecken überhaupt befischt wurden.</p> | <p>eine fachliche Richtlinie für die Durchführung der Bewertung des ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) mit der Qualitätskomponente Fische. Es liefert Hilfestellungen und Hinweise zur sachgerechten Anwendung des fischbasierten Bewertungsverfahrens fiBS, ist aber kein Papier, welches einer juristischen Bewertung oder Prüfung zu unterziehen wäre. Gesetzliche Grundlage für das in Deutschland entwickelte und im Vergleich mit anderen EU-Staaten inzwischen interkalibrierte Verfahren fiBS ist die Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL).</p> <p>Im Rahmen der Bewertung wird in vielen Fällen in dem Expertenwissen (dort: „vernünftige Einschätzung“) der einzig gangbare Weg gesehen, eine sachgerechte Umsetzung der geforderten Überwachungen des ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper durchzuführen. Dies betrifft im Rahmen der fischereifachlichen Arbeit beispielsweise die Erstellung der Referenz-Fischzönosen oder aber den Umgang mit Feldprotokollen bei ungenügender Datenlage. Der Richtlinienggeber berücksichtigt, dass es sich bei der operativen Überwachung der biologischen Qualitätskomponenten für die Bewertung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer um Stichprobenerfassungen in biologischen Systemen in Abhängigkeit von wechselnden hydrologischen Situationen handelt. Eine kritische Überprüfung aller Felddaten durch Experteneinschätzung ist daher zwingender Bestandteil der Bewertungsverfahren.</p> <p>Folgende grundlegende Empfehlungen des fiBS-Handbuches zum Befischungsaufwand gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Probestrecke sollte charakteristisch und repräsentativ für den gesamten Gewässerabschnitt (OWK - Oberflächenwasserkörper) sein.</li> <li>2. Im Zeitraum eines Bewirtschaftungsplans (sechs Jahre) sind mindestens zwei besser drei Befischungen pro OWK durchzuführen</li> <li>3. Eine Befischungsstrecke von 100 m je Einzelbefischung sollte generell nicht unterschritten werden.</li> <li>4. Bei Watbefischungen sollte die kumulierte Streckenlänge mindestens das 40-fache der durchschnittlichen Gewässerbreite, bei Bootsbefischungen mindestens das 100-</li> </ol> |                               |                |



| Erfassungsnummer | Einzelforderung | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|-----------------|---|-------------------------------|----------------|
|                  |                 | <p>fache der durchschnittlichen Gewässerbreite (bei Strömen &gt; 100m Breite auf 10 km Streckenlänge begrenzt) betragen.<br/>                     5. Bei ungünstiger Datengrundlagen ist – wie auch von der WRRL in solchen Fällen explizit vorgesehen – das Expertenwissen der einzig gangbare Weg zur Erstellung von Referenz-Fischzönosen.</p> <p>Aus diesen Vorgaben resultieren für das deutsche Bewertungsverfahren fiBS Mindest-Befischungstrecken im Zusammenhang mit der Gewässerbreite und der Befischungsmethode (watend oder mit Boot):<br/>                     - Gewässerbreite &lt; 5 m: 100 m Probestrecke je Einzelbefischung (watend)<br/>                     - Gewässerbreite &gt; 5 – 15 m: 200 m Probestrecke je Einzelbefischung (watend)<br/>                     - Gewässerbreite &gt;15 – 100 m: ca. 270 m Probestrecke je Einzelbefischung (watend) und ca. 1400 m Probestrecke je Einzelbefischung (Boot)<br/>                     - Gewässerbreite &gt;100 m: ca. 3330 m Probestrecke je Einzelbefischung (Boot)</p> <p>Die Empfehlungen des fiBS-Handbuchs werden in Sachsen wie folgt umgesetzt:<br/>                     Die anfängliche Kulisse im Jahr 2006 für das Fischarten-Monitoring bildeten 619 Oberflächenwasserkörper, welche mit jeweils einen Messpunkt für die biologischen Qualitätskomponenten versehen waren. Dieses Messnetz basierte zum überwiegenden Teil auf dem schon existierenden früheren biologischen Messprogramm der sächsischen Wasserverwaltung.</p> <p>Von 2006 bis 2009 wurden diese Messstellen erstmalig nach fiBS-Mindeststandards befischt. Es zeigte sich jedoch bald, dass dieses Messnetz (1 Messtrecke je OWK) in den sächsischen abflussarmen Fließgewässern häufig nicht ausreicht, um die zur Bewertung notwendigen Daten in der erforderlichen Qualität zu gewinnen. Daher wurden ab 2010 je OWK zwei fischereilichen Probestrecken eingerichtet. Ausgenommen sind davon OWK, welche eine Mono-Bachforellen-Zönose bzw. artenarme Referenzzönose der Forellenregion (Forelle + Groppe und/oder Bachneunauge) aufweisen. Damit vergrößerte sich das sächsische Messstellennetz auf 1024 Befischungstrecken. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass für die Bewertung der OWK mit dem „Indikator“ Fischbestand im gesamten,</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|-----------------|---|-------------------------------|----------------|
|                  |                 | <p>topografisch vergleichbaren, aber doppelt so großen Bundesland Baden-Württemberg aktuell nur 497 Probestellen befischt werden.</p> <p>Pro Jahr erfolgen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ca. 340 Befischungen, um die Forderung zu erfüllen, von allen 1024 sächsischen Probestrecken mindestens im dreijährigen Rhythmus Daten zu erfassen.</p> <p>Befischungsstrecken für die schmalen und mittelbreiten OWK, welche nur watend befischt werden können, wurden durch unseren internen Fachstandard generell wie folgt verlängert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerbreite &lt; 5 m: mindestens 120 m Probestrecke je Einzelbefischung (watend)</li> <li>- Gewässerbreite &gt; 5 - 15m: mindestens 250 m Probestrecke je Einzelbefischung (watend)</li> </ul> <p>Durch das für Sachsen in dieser Weise erweiterte Verfahren werden die Vorgaben des fiBS-Handbuch in mehrfacher Weise übertroffen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Statt der einen geforderten Probestrecke je OWK, weist die Mehrzahl zwei Probestrecken auf, welche turnusgemäß alle drei Jahre befischt werden.</li> <li>2. Je nach Gewässerbreite werden mindestens 20 bzw. 25 Prozent längere Strecken befischt, als im fiBS-Handbuch empfohlen.</li> <li>3. Mit der Verlängerung der Befischungsstrecken kann der Anforderung besser entsprochen werden, mindestens das Dreißigfache der der Artenzahl der Referenz-Fischzönose zu fangen.</li> <li>4. Anstelle von zwei Befischungen in sechs Jahren (Mindeststandard fiBS-Handbuch) liegen für die überwiegende Mehrheit der sächsischen OWK vier Datensätze für den relevanten Zeitraum vor.</li> </ol> <p>Auch in den OWK mit Mono- bzw. artenarmen Zönosen der Bachforellenregion wird der Mindeststandard von zwei Befischungen in sechs Jahren eingehalten. Auch hier werden in jedem Fall längere Strecken befischt, die über die Mindestanforderungen des fiBS-Handbuches hinausgehen.</p> <p>Seit 2010 gab es keine grundlegende Änderung des fischereilichen Messstellennetzes. Nur in wenigen Fällen mussten in einzelnen Jahren Befischungstrecken verlegt</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|-----------------|---|-------------------------------|----------------|
|                  |                 | <p>werden, da die Erreichbarkeit der planmäßigen Befischungsstrecke durch Straßenbaumaßnahmen bzw. Straßensperrungen und/oder Hochwasserschadensbeseitigung im/am Gewässer nicht gegeben war.</p> <p>Befischungsergebnisse aus dem Jahrgang 2019 gingen nicht in die Bewertung des aktuellen Bewirtschaftungsplans ein, weil die Bewertung aus Termingründen bereits im zeitigen Frühjahr 2019 vorgenommen werden musste, die Befischungen aber erst danach erfolgten.</p> <p>Die Einzelforderung des Stellungnehmenden zur Anzahl von Referenzarten in den jeweiligen OWK ist fachlich unzutreffend. Die Referenzzönosen der sächsischen OWK basieren auf dem grundlegenden Schema nach DUSSLING, wurden jedoch in vielen OWK auf Grundlage vorhandener historischer Daten und den örtlichen Gegebenheiten nachjustiert. Unsere jeweiligen Referenzzönosen sind daher in vielen Fällen genauer und in der Regel artenreicher.</p> <p>Die Einzelforderung des Stellungnehmenden hinsichtlich der Fangquote iast aus folgenden Gründen unzutreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in den Befischungsprotokollen angegebene Fangquote spielt bei der anschließenden Bewertung keine Rolle und hat damit keinen Einfluss auf das Ergebnis. Für die Bewertung nach fiBS werden nur die tatsächlichen gefangenen Fische gewertet! Die Fangquote ist lediglich ein Schätzwert unter Berücksichtigung der vor Ort vorgefundenen Situation.</li> <li>2. Eine Einschätzung der Fangquote erfolgt als Expertenschätzung immer auf Basis der vorgefundenen Fangergebnisse und den jeweils herrschenden Umweltbedingungen vor Ort und zum jeweiligen Zeitpunkt der Befischung. Nach der Befischung oder vom Schreibtisch aus können Fangquoten nicht mehr „festgelegt“ oder kritisch hinterfragt werden.</li> <li>3. Die Fangquote selbst wird von vielen Faktoren beeinflusst. Das können neben der Auswahl des Fanggerätes die Gewässertiefe und – breite, die Höhe des aktuellen Abflusses, die Strömungsgeschwindigkeit, die spezifische Leitfähigkeit des Wassers, die Gewässertrübung und der Bewuchs mit Makrophyten sein. Die Fangquote ist zudem stets artspezifisch einzuschätzen, weil die einzelnen</li> </ol> |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Fischarten erhebliche Unterschiede in ihrer Galvanotaxis aufweisen.   |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0002 | Das Cunewalder Wasser weist 3 Befischungsstrecken im Steckbrief Oberflächengewässerkörper aus. Nach den Befischungsprotokollen wurden am 03.05.2016 zwei Befischungsstrecken befischt.  | Für den aktuellen Bewirtschaftungsplan sind zwei Befischungen aus dem Jahrgang 2016 zur Bewertung herangezogen worden. Seit 2010 weist das Cunewalder Wasser zwei Probestrecken auf. Eine Verlegung dieser Probestrecken fand seitdem nicht statt. Eine aufgrund der Hinweise des Stellungnehmenden durchgeführte nachträgliche Bewertung inklusive der Befischungen aus dem Jahr 2013 ergab ein identisches Ergebnis. Demnach befände sich der Fischbestand im Cunewalder Wasser eigentlich im „guten“ Zustand. Das Computerprogramm fiBS weist aber nach der Eingabe der Daten ausdrücklich auf eine deutliche Unterschreitung der Mindestindividuenzahlen bei allen Proben hin. Im Zusammenhang mit der hohen Anzahl an baulichen Eingriffen (Hochwasserschadensbeseitigung seit 2013), von denen ein Großteil des Gewässerlaufes des Cunewalder Wassers bis heute betroffen ist, muss deshalb weiterhin eine Abwertung im Rahmen des „expert judgement“ erfolgen. Gerechtfertigt war der Hinweis zu geringen Anzahl an Proben für die Bewertung. Aber auch unter Verwendung von vier Befischungen aus den Jahren 2013 und 2016 kommt das Programm fiBS zum gleichen Bewertungsergebnis. |                               | Sachsen        |
| BP-0182-5000-0110-0003 | Der OWK Flöha-1 weist nach dem Steckbrief Oberflächengewässerkörper 4 Befischungsstrecken aus, von denen am 07.07.2014 und 10.07.2017 die Strecke Zechenmühle Heiderdorf und am 03.07.2014 und 10.07.2017 die Strecke Straßenbrücke Jahnweg Neuhausen und damit 2 Befischungsstrecken beprobt wurden. | Im OWK Flöha-1 werden seit 2011 konstant zwei Probestrecken befischt. Eine räumliche Verlegung der Probestrecken fand seitdem nicht statt. Die Länge der Befischungsstrecken geht über das geforderte Mindestmaß des fiBS-Handbuchs hinaus. Hinsichtlich der Anmerkungen zur der Fangquote und der Artenanzahl in der Referenzzönose wird auf die allgemeinen Erklärungen verwiesen.  |                               | Sachsen        |
| BP-0182-5000-0110-0004 | Der OWK Pöhla-1 wurde offensichtlich nicht beprobt, da die Befischungsprotokolle vom 04.08.2010 und 04.07.2016 Befischungsstrecken außerhalb des OWK ausweisen.   | Die derzeitige Lage der Messtrecke befindet sich nicht im Verlauf des OWK Pöhla-1, jedoch rund 800 Meter stromabwärts im OWK Pöhla-2. Die bisherigen Befischungen an dieser Stelle weisen eine reine Bachforellenpopulation nach. Auch die Referenzzönose des OWK Pöhla-1 wird durch eine Mono-Bachforellen-Zönose dargestellt. Demzufolge entspricht das Befischungsergebnis der derzeitigen Probestrecke der Referenzzönose des OWK Pöhla-1. Aufgrund der räumlichen Nähe der aktuellen   |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>Probestrecke zum OWK Pöhla-1 und identischen Umweltbedingungen ist fischereifachlich von keinen grundsätzlichen Unterschieden auszugehen. Das Befischungsteam wird jedoch bei künftigen Probenahmen eine Verlegung der Probestrecke in den OWK Pöhla-1 vornehmen. Der Sachverhalt wird damit als korrigiert angesehen.</p>  |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0005 | <p>Der OWK Reichstädter Bach weist nach dem Steckbrief Oberflächengewässerkörper 4 Befischungsstrecken aus. Die Probestrecken wurden am 29.06.2015 Hauptstraße, am 29.06.2015 Talstraße Dippoldiswalde, am 12.06.2018 Talstraße Dippoldiswalde und am 12.06.2018 OT Reichstädt befischt. Befischt wurden in keinem Fall alle vier Probestrecken zweimal.</p>   | <p>Seit 2012 werden konstant zwei Probestrecken im OWK Reichstädter Bach befischt. Der leichte geografische Versatz der Messpunkte im Unterlauf beruht darauf, dass 2012 und 2015 das stromaufgerichtete Ende und 2018 das stromabwärts gerichtete Ende der Probestrecke eingemessen wurden. Die befischte Strecke selbst ist jedoch identisch. Allerdings musste die Probestrecke 2018 im Oberlauf verlegt werden. Eine Zugänglichkeit der ursprünglichen Probestrecke der Jahre 2012 bzw. 2015 war aufgrund von Bautätigkeit in der Ortslage Reichstädt nicht gegeben. Die „neue Probestrecke“ liegt so nah wie möglich an der ursprünglichen Probestrecke. Sie liegt jetzt tatsächlich nicht mehr im eigentlichen Oberlauf des Reichstädter Baches. Allerdings sind die Strukturgüte und „vor Ort“-Bedingungen (u.a. Gewässerbreite, Sohlgestaltung) mit denen der ursprünglichen Probestrecke identisch. 2021 konnte i. Ü. wieder die ursprüngliche Probestrecke von 2012 und 2015 befischt werden. Hinsichtlich der Anmerkungen zur Fangquote und der Artenanzahl in der Referenzzönose wird auf die allgemeinen Erklärungen verwiesen.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0182-5000-0110-0006 | <p>Der OWK Rödelbach-1 weist nach dem Steckbrief Oberflächengewässerkörper 4 Probestrecken aus. Allerdings sind in der Visualisierung über das Kartensystem iDA-Sachsen nur zwei Befischungsstrecken sichtbar. Eine Befischungsstrecke befindet sich im Bereich der Rothenkriechener Straße in Hartmannsdorf, die zweite allerdings nicht im OT Bärwalde und auch nicht im Bereich der "Grünen Sieben", sondern etwas nördlich des Hofmühlenweges außerhalb von Bärwalde. Die Probestrecken wurden am 25.08.2015 Crinitzberg "Grüne Sieben", 25.08.2015 und 08.08.2018 Rothenkirchener Straße Hartmannsdorf und am 08.08.2018 OT Bärenwalde Crinitzberg befischt. Es stellt sich im Hinblick auf die Divergenz zwischen dem Kartensystem und dem Steckbrief Oberflächenwasserkörper auch die Frage, ob</p> | <p>Seit 2012 werden konstant im OWK Rödelbach-1 zwei Probestrecken befischt. Entsprechend der Strukturgütekartierung wird der OWK Rödelbach-1 auf dem überwiegenden Teil seines Verlaufes als „stark verändert“ bis „vollständig verändert“ beschrieben. Die beiden Probestrecken liegen in einem „stark veränderten“ und einen „sehr stark veränderten“ Abschnitt. Die gewählten Probestrecken sind somit entsprechend der Empfehlungen des fiBS-Handbuchs repräsentativ. Hinsichtlich der Anmerkungen zur Fangquote und der Artenanzahl in der Referenzzönose wird auf die allgemeinen Erklärungen verwiesen.</p>  |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | die Messung im OT Bärwalde eine tatsächliche Befischungsstrecke erfasst.   |   |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0007 | Der OWK Wernesbach weist zwei Befischungsstrecken nach dem Steckbrief Oberflächengewässerkörper aus. Am 11.09.2013 wurde die Probestrecke Bachstraße in Rodewisch befischt, am 20.07.2016 Rodewisch OT Rebesbrunn und am 20.07.2016 östlich von Rodewisch. Wenn man die Bezeichnung der Probestrecken wohlwollend den auf dem Kartenmaterial iDA-Sachsen visualisierten Befischungsstrecken zuordnen möchte, dürften die Messungen Bachstraße und OT Rebesbrunn dieselbe Probestrecke betreffen. Befischt wurden in keinem Fall die zwei Probestrecken zweimal.  | Seit 2010 werden im Wernesbach konstant zwei Probestrecken befischt. Im Jahre 2013 war der Oberlauf des Wernesbaches komplett ausgetrocknet. Auch die daraufhin vorgenommene Verlegung der Befischungsstrecke stromabwärts zur B 169 ließ keine Befischung zu. Da eine Bewertung ohne jeglichen Fischnachweis nicht vorgenommen werden kann, musste für die aktuelle Bewertung des Oberlaufes auf die Befischungsdaten aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen werden. Der Oberlauf des OWK Wernesbach weist eine Mono-Bachforelle Referenzzönose auf.<br>Die Einzelforderung hinsichtlich der Fangquoten bei der Befischung am 11.9.2013 (Unterlauf) ist unbegründet, da der Oberlauf des Wernesbaches in diesem Jahr trocken lag (s. o.). Die tagesaktuellen Bedingungen (sehr geringe Wassertiefe < 10 cm, Gewässerbreite 1 m) im daraufhin befischten Unterlauf ließen zu diesem Zeitpunkt eine Schätzung der Fangquote von 100 Prozent zu.   |                               | Sachsen        |
| BP-0182-5000-0110-0008 | Der OWK Zschopau-2 weist nach dem Steckbrief Oberflächenwasserkörper 9 Befischungsstrecken aus. Tatsächlich wurden aber nur Befischungen an zwei Befischungsstrecken einmal am 20.07.2015 und 18.06.2018 in Hopfgarten Brücke, 250 m Länge und am 20.07.2015 und 18.06.2018 in Augustusburg, Uferstr, 250 m Länge durchgeführt und zwar ausschließlich die Probestrecken, die sich in Ortslagen mit urbaner Überprägung befinden und außerhalb der natürlich geschwungenen Gewässerstrecke. Insgesamt wurde an einem 52,78 km langen Wasserkörper lediglich auf einer Länge von 500 m eine Befischung durchgeführt. Nach FiBS soll die kumulierte Streckenlänge mit Boot befischter Gewässer $\geq 100$ -fache nicht unterschreiten. Aus den Befischungsprotokollen ergibt sich für die Strecke Hopfgarten eine mittlere Gewässerbereite von 15 m bzw. 20 m und für die Strecke Augustusburg 20 bzw. 25 m, gemittelt 20 m, Das Hundertfache beträgt 2.000 m, die kumulierte Streckenlänge der befischten Strecken beträgt dagegen hier nur 1.000 m.<br><br>Darüber hinaus hat das LfULG mit Email vom 02.03.2021 all die OWK mitgeteilt, bei denen auf Grund der in FiBS getroffenen Konventionen (u.a.: zu geringe Individuenzahlen, Fehlen von | Seit 2012 wird der OWK Zschopau-2 an konstant zwei Probestrecken befischt. Die Annahme, dass der OWK Zschopau-2 mit Hilfe eines Bootes befischt wird, ist falsch. Aufgrund der hohen Strömungsgeschwindigkeiten und der kleinräumigen Abfolge von Kolk-Rausche-Strukturen in beiden Probestrecken ist eine Bootsbefischung nicht durchführbar. Beide Probestrecken werden ausschließlich wadend befischt. Die Vorgaben nach FiBS-Handbuch für Watbefischungen an solch breiten Gewässerläufen werden entsprechend eingehalten. Hinsichtlich der Anmerkungen zur der Fangquote und der Artenanzahl in der Referenzzönose wird auf die allgemeinen Erklärungen verwiesen.<br>Die Strukturgüte des OWK Zschopau-2 weist nachfolgende Aufteilung auf: 1-unverändert: 0%, 2-gering verändert: 0,75%, 3-mäßig verändert: 9,48%, 4-deutlich verändert: 29,10%, 5-stark verändert: 35,07%, 6-sehr stark verändert: 20,10%, 7-vollständig verändert: 5,50%. Die Probestrecke im Bereich Hopfgarten ist „deutlich verändert“. Die Probestrecke in Erdmannsdorf weist eine „stark veränderte“ Strukturgüte auf. Somit ist die Auswahl repräsentativ. Durch die beiden Probestrecken werden 64,17% des typischen Verlaufes des OWK Zschopau abgebildet. Die Annahme, dass die stark |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>Leitarten) eine Abwertung erfolgt ist.<br/>           DESN_541176 Bockauer Dorfbach: Brücke bei 4548715-5601345 bis Quelle<br/>           DESN_58218 Cunewalder Wasser: Mündung bis Brücke bei 4675035-5665625<br/>           DESN_5371328 Cunnersdorfer Bach: Einmündung Taubenbach bis Landesgrenze (4648135-5634540)<br/>           DESN_58222 Cunnersdorfer Wasser: Mündung bis Brücke bei 4686370-5661605<br/>           DESN_542676 Dittmannsdorfer Bach: Einmündung Gornauer Bach bis Quelle<br/>           DESN_566126 Ebersbach: Einmündung Hackerer Bach bis Quelle<br/>           DESN_54268-3 Flöha-1: Brücke bei 4602685- 5615930 bis Obere WK- Grenze<br/>           DESN_566294 Friesenbach: Brücke bei 4519525-5610945 bis Quelle<br/>           DESN_542614 Geyerbach: Gesamter WK<br/>           DESN_674148 Goldbach: 4695700-5642270 bis Quelle<br/>           DESN_5662-1 Göltzsch-1: Gesamter WK<br/>           DESN_53714-2 Gottleuba-2: Brücke bei 4636775- 5636675 bis Obere WK- Grenze<br/>           DESN_542688 Große Löbnitz: Brücke bei 4582150-5632530 bis Einmündung Weißbach<br/>           DESN_542134-2 Großhartmannsdorfer Bach-2: Mündung bis Brücke bei 4596120-5633635<br/>           DESN_53822 Haselbach: Einmündung Weißbach bis Brücke bei 4645125- 5677450<br/>           DESN_5421324 Helbigsdorfer Bach: Mündung bis Brücke bei 4597500-5631525<br/>           DESN_5414614 Hirschfelder Wasser: Einmündung Irfersgrüner Bach bis Quelle<br/>           DESN_5372172 Höckenbach: Mündung bis Zufluss bei 4611685-5645955<br/>           DESN_542654 Hüttenbach: Gesamter WK<br/>           DESN_542662 Jahnsbach: Gesamter WK<br/>           DESN_58216 Kaltbach: Einmündung Waldwasser bis Quelle<br/>           DESN_6743292 Kemnitzbach: 4697340-5661780 bis Quelle<br/>           DESN_541116 Kleine Pyra: Brücke bei 4532840-5588950 bis Quelle<br/>           DESN_537116 Krippenbach: Mündung bis Einmündung Prölitzbach</p> | <p>geschwungenen Abschnitte des OWK Zschopau-2 grundsätzlich eine naturnähere Strukturgüte aufweisen, ist fachlich nicht begründet.</p> |                               |                |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>DESN_537116 Krippenbach: Einmündung Prölitzschbach bis Quelle</p> <p>DESN_566158 Kröstaubach: Brücke bei 4501915-5591500 bis Quelle</p> <p>DESN_674146 Landwasser: Einmündung Grundbach bis Quelle</p> <p>DESN_674144 Lausur: Einmündung Waltersd. Dorfbach bis Landesgrenze</p> <p>DESN_5426874 Lautenbach: Zufluss bei 4582960-5622520 bis Quelle</p> <p>DESN_582218 Littwasser: Mündung bis Einmündung Litte</p> <p>DESN_5822-1 Löbauer Wasser-1: untere WK-Grenze bis Einmündung Littwasser</p> <p>DESN_537192 Lockwitzbach: Einmündung Borthener Gründel bis Rückhaltebecken Reinhardtsgrimma</p> <p>DESN_5373152 Lotzebach: Brücke bei 4614030-5662160 bis Quelle</p> <p>DESN_5371464 Mordgrundbach: Mündung bis Landesgrenze (4637130-5630265)</p> <p>DESN_5426818 Mortelbach: Mündung bis Brücke bei 4600455-5615885</p> <p>DESN_5426936 Mühlbach: Einmündung Hausdorfer Bach bis Quelle</p> <p>DESN_CZ_OHL_1360_SN Natzschung-2: Zufluss bei 4596345- 5610135 bis obere WK- Grenze</p> <p>DESN_674132 Pfaffenbach Hartau: Gesamter WK</p> <p>DESN_542634-1_CZ Pöhla-1 (Polava): Gesamter Wasserkörper</p> <p>DESN_542634-2 Pöhla-2: Mündung bis Zufluss bei 4574115-5607405</p> <p>DESN_541284-1 Pöhlwasser-1: Gesamter WK</p> <p>DESN_54264-3 Preßnitz-2: Mündung bis Einmündung Rauschenbach</p> <p>DESN_54264-3 Preßnitz-2: Einmündung Rauschenbach bis Obere WK-Grenze</p> <p>DESN_5382-1 Pulsnitz-1: Einmündung Haselbach bis Quelle</p> <p>DESN_54115734 Rähmerbach: Gesamter WK</p> <p>DESN_53722532 Reichstädter Bach: Einmündung Eichleitenbach bis Quelle</p> <p>DESN_5414-1 Rödelbach-1: Zufluss bei 4537565-5603765 bis Quelle</p> <p>DESN_58224 Rosenhainer Wasser: Mündung bis Einmündung Grundwasser</p> |                   |                               |                |



| Erfassungsnummer | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>DESN_53722-1 Rote Weißeritz-1: untere WK-Grenze bis Einmündung Pöbelbach<br/> DESN_537182 Rotes Wasser: Dietzmühle (4626660-5628780) bis Quelle<br/> DESN_537121362 Rückersdorfer Bach: Gesamter WK<br/> DESN_5426852 Rungstockbach: Gesamter WK<br/> DESN_542418 Schirmbach: Zufluss bei 4590225-5642125 bis Quelle<br/> DESN_54134 Schlema: Einmündung Silberbach bis Quelle<br/> DESN_54268642 Schlettenbach: Gesamter WK bis Brücke bei 4582995-5613385<br/> DESN_54268642 Schlettenbach: Brücke bei 4582995-5613385 bis Quelle<br/> DESN_537218 Schloitzbach: Mündung bis Einmündung Todbach<br/> DESN_56612 Schwarzbach: Mündung bis Einmündung Ebersbach<br/> DESN_541286 Schwarzbach: Mündung bis Überbauung bei 4561785-5605085<br/> DESN_56612 Schwarzbach: Einmündung Ebersbach bis Einmündung Gopplasgrüner Bach<br/> DESN_5412-2 Schwarzwasser-1: Einmündung Halsbach bis obere WK-Grenze<br/> DESN_54262 Sehma: Mündung bis Zufluss bei 4569215-5594365<br/> DESN_54262 Sehma: Zufluss bei 4569215-5594365 bis Quelle<br/> DESN_5426822 Seiffener Bach: Mündung bis Überbauung bei 4602255-5613495<br/> DESN_5426822 Seiffener Bach: Überbauung bei 4602255-5613495 bis Quelle<br/> DESN_582-1 Spree-1: Einmündung Floß bis Quelle<br/> DESN_5426454 Steinbach: Gesamter WK<br/> DESN_54124 Steinbach: Einmündung Vorderer Milchbach bis Obere WK-Grenze<br/> DESN_566198 Tremnitzbach: Gesamter WK<br/> DESN_566196 Triebitzbach: Mündung bis Zufluss bei 4508570-5607070<br/> DESN_5426882 Weißbach: Brücke bei 4590605-5629450 bis Quelle<br/> DESN_566-1 Weiße Elster-1: Brücke bei 4517550-5572930 bis Landesgrenze (4517790-5570505)<br/> DESN_5372-2 Weißeritz-2: untere WK-Grenze bis Einmündung Hennersdorfer Bach</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>DESN_5372-3a Weißeritz-3a: Einmündung Rote Weißeritz bis Obere WK-Grenze<br/> DESN_56622 Wernesbach: Brücke bei 4531150-5599625 bis Quelle<br/> DESN_542132 Zethaubach: Brücke bei 4597640-5627655 bis Quelle<br/> DESN_537312 Zschonerbach: Mündung bis Brücke bei 4616245-5660385<br/> DESN_5426-2 Zschopau-2: untere WK-Grenze bis Einmündung Großolbersdorfer Bach</p> <p>Hierbei fällt zunächst auf, dass eine Abwertung, bis auf wenige Ausnahmen, nicht den gesamten OWK betrifft, sondern lediglich in den Grenzen der jeweils fischzönotischen Ausprägung. Bspw. ist die Zschopau-2 von der Unteren Wasserkörper-Grenze bis zur Einmündung Großolbersdorfer Bach als Gründling-Schmerlen-Gewässer II und danach als Bachforellen-Groppen-Gewässer III qualifiziert. Der Reichstädter Bach von der Mündung bis zur Einmündung des Eicheleitenbaches ein Bachforellen-Groppen-Gewässer I und dann bis zur Quelle ein Mono-Bachforellengewässer usw. Das FIBS orientiert sich in seiner Bewertung ausdrücklich nicht an den Grenzen der festgelegten Referenz-Fischzönosen, sondern an der Auswahl repräsentativer Probestrecken. Eine separate Abwertung einzelner Gewässerabschnitte mit bestimmten Fischzönosen, die keine Probestrecke in gleichwertiger Weise abbilden, sind mit der Bewertung nach dem FIBS so nicht vereinbar und führen zu einer Abkehr von der grundsätzlich in der WRRL angelegten messstellenbezogenen einheitlichen Betrachtung.</p> <p>Es ist auszuschließen, dass sich parallel zum FIBS ein weiteres fischereibezogenes Bewertungssystem etabliert, dass die Grenzen der Referenz-Fischzönosen innerhalb eines OWK zum Maßstab der Zustandsbewertung macht.</p> |  |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0009 | Keiner der abgefragten Oberflächenwasserkörper wurde innerhalb des Berichtszeitraumes zweimal befischt, geschweige denn dreimal. Wenn hier bereits bei den Stichproben, eine derartige Abweichung von den fachlichen Vorgaben vorliegt, stellt sich die Frage der ordnungsgemäßen Vorgehensweise bei den übrigen Oberflächenwasserkörpern. Die Befischungsprotokolle finden Sie anliegend. Darüber hinaus sieht das FIBS auch eine  | Nach fiBS sind im Zeitraum eines Bewirtschaftungsplans (sechs Jahre) mindestens zwei besser drei Befischungen pro OWK durchzuführen. Diese fachliche Richtlinie wurde wie bei den Einzelfällen aufgeführt eingehalten. |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Experteneinschätzung zur Gesamt-Individuendichte als übergeordnetes KO-Kriterium für den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial bei Referenz-Fischzönosen mit weniger als 10 Arten vor. Voraussetzung ist, dass die Gesamtindividudichte stark verringert ist (vgl. Dussling, Kurzbeschreibung des fischbasierten Bewertungssystems für Fließgewässer - fiBS, 2014, S. 15). Der OWK Pöhlwasser-1 wurde jedoch trotz eines der Referenz entsprechenden Fischbestandes allein wegen der bestehenden Querverbauungen insgesamt abgewertet. Den Auszug der Einschätzung finden Sie ebenfalls anliegend. Für weitere OWK kann das nicht ausgeschlossen werden.</p> |   |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0010 | <p>Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass allein der Verweis auf bestehende Querbauwerke in Äschen- und Forellenregionen, nicht das Erreichen eines guten Zustandes für die Komponente „Fische“ verhindert, da die Fraktionierung des Gewässers hier keinen unbedingt negativen Einfluss im Hinblick auf die Erreichung von Umweltzielen hat (vgl. K. Träbing und St. Theobald, „Rhithrale fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“, WasserWirtschaft 2/3 2016).<br/>Danach sind an dieser Stelle durchaus Zweifel begründet, ob die Zustandsbewertung für die Komponente „Fische“ ordnungsgemäß erfolgte.</p>                                     | <p>Der vom Stellungnehmer zitierte Artikel ist inhaltlich und methodisch zu hinterfragen. Wenn Zitat: „bei den untersuchten Oberflächenwasserkörpern in Hessen die fischökologischen Ziele der WRRL vielfach nicht nur bei erheblichen Beständen an Wanderhindernissen erfüllt, sondern die Anzahl an Wanderhindernissen erfüllt, sogar mit steigender Zielerfüllung des "ökologischen Zustandes (zunimmt)". so widerspricht diese Aussage dem bisherigen fischereieökologischen Wissensstand diametral und lässt eher grundsätzliche Fragen bezüglich Methodik und Sorgfalt der Untersuchungen aufkommen. Hingewiesen sei nur auf die (im Artikel nicht behandelte Frage) der Qualität einer Querverbauung und deren Durchwanderbarkeit sowie die „übrige“ Strukturgröße des betrachteten Gewässers, die überhaupt keine Berücksichtigung findet. Vielmehr wird lediglich gezählt, unabhängig von der fischökologischen Bedeutung eines Querbauwerks. Im Übrigen stellen die Autoren ihre Ergebnisse in ihren Schlussfolgerungen selbstkritisch in Frage.<br/>Weltweit akzeptierter fischökologischer Wissensstand ist vielmehr, dass die Durchwanderbarkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands einer Fischpopulation darstellt. Die WRRL greift diese grundsätzliche Erkenntnis auf und beschreibt in Anhang V den sehr guten ökologischen Zustand als „Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.“ Das wird zwar für den guten ökologischen Zustand etwas relativiert auf: „Bedingungen, unter denen die</p> |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.“ – damit liegt aber der Fokus bei der Durchgängigkeit auch für den guten ökologischen Zustand wieder auf der Bewertung der Fischfauna anhand eines entsprechenden Leitbildes. Der Freistaat Sachsen hat keinen Einblick in die Referenzzönosen des Bundeslandes Hessen, sowie keine Kenntnis über Qualität und Quantität hinsichtlich der Erfassung und Bewertung dieser Daten. Daher sind die Ausführungen im genannten Artikel schwer nachvollziehbar. Im Freistaat Sachsen weist die Referenzzönose der Äschenregion immer einen Anteil von anadromen und potamodromen Wanderfischarten auf. Dabei handelt es sich in der Regel um den Atlantischen Lachs und die Quappe. Beide Fischarten gehören zum natürlichen Arteninventar der Äschenregion im Einzugsgebiet von Oder und Elbe. Das Vorkommen beider Arten im Freistaat Sachsen ist historisch mehrfach bewiesen worden. Der Atlantische Lachs hat in der Äschenregion sein primäres Laichgebiet, welches sich bis in die untere Forellenregion ausdehnen kann. Beim Fehlen dieser Arten weist das fiBS (fischbasiertes Bewertungssystem) ausdrücklich auf Defizite in der Durchgängigkeit hin. Die Zweifel des Stellungnehmers an der ordnungsgemäßen Bewertung der Daten im Freistaat Sachsen sind daher unbegründet bzw. nicht nachvollziehbar.</p> |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0011 | <p>Der Bewirtschaftungsplan verfolgt den Anspruch, die Auswirkungen des Klimawandels stärker zu berücksichtigen (S. 24).<br/>Tatsächlich finden sich jedoch keine weiter entwickelten Handlungsinstrumente, die die Bekämpfung von Klimawandelfolgen bzw. hier auch u.U. dynamische Prozesse abbilden. Allein die Aussage, dass die Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit positive Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die Belastbarkeit der Gewässerökosysteme haben, ist in dieser Pauschalität nicht nur nicht zielführend im Hinblick auf eine fachlich unvoreingenommene Planung, sondern in Anbetracht der sommerlichen Dürren der letzten Jahre falsch. Viel mehr wäre in die Bewertung über die Herstellung der Durchgängigkeit einzubeziehen, welcher Funktion ein Querbauwerk dient, welche Wertigkeit es sowohl im Niedrig- als auch im Hochwasserfall haben kann und ob ggf. mit der Ausleitung von</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Primäre Aufgabe des Bewirtschaftungsplans ist die Darstellung der Schritte zum Erreichen der Zielvorgaben. Obwohl diese bei den Planungen berücksichtigt werden, können nicht alle ökologischen und sozio-ökonomischen Wirkungszusammenhänge im Detail dargestellt werden. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung vor Ort kann die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien der Richtlinien zielführend bewertet und umgesetzt werden. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. Da für die in einzelnen Wasserkörper vorgesehenen Maßnahmen bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen zugeordnet werden, ist der konkrete Vorhabens- oder Projektcharakter nicht immer erkennbar.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>Oberflächenwasser in einen naturnahen Mühlgraben ein Lebensraum für die Biozönose des Gewässer erhalten werden kann, der sich mit der Durchgängigkeit im Gewässer selbst aufgrund bspw. der Gewässerbreite oder auch weiterer Längsverbauung nicht herstellen oder auch erhalten lässt, weil bspw. Fischaufstiege leer laufen.</p>  |   |                               |                |
| <p>BP-0182-5000-0110-0012</p> | <p>Die Schaffung der Resilienz der Fließgewässer hängt auch im Wesentlichen von einer sinnvollen Gewässerunterhaltung ab, die in nicht wenigen Fällen mit den Anforderungen an den Hochwasserschutz in Konflikt gerät und dadurch eine tatsächliche Aufwertung nicht stattfindet. In Sachsen sind nach den Hochwässern 2010 und 2013 etliche Gewässer zu reinen Hochwasserabführungsanlagen ausgebaut worden. Exemplarisch wird auf das Cunewalder Wasser verwiesen oder auch Teile des Reichstädter Baches. Darüber hinaus sind tatsächlich ökologisch wertvolle Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für die Kommunen als Unterhaltungslastträger der Gewässer 2. Ordnung in Sachsen nicht finanzierbar. Die Finanzierbarkeit von ausgewiesenen und auch sinnvollen Maßnahmen muss auch im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes stärker in den Blick genommen werden und zwar nicht nur mit Blick auf die tatsächliche Verbesserung des Gewässerzustandes, sondern auch mit Blick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung und insbesondere bei den durch konkrete Maßnahmen Betroffenen.</p> | <p>Hier wird die stärkere Sensibilisierung und intensivere Schulung der Unterhaltungslastträger erforderlich, damit die entsprechenden Maßnahmen ganzheitlich betrachtet und geplant werden. Ein einseitige Auslegung der Gewässerunterhaltung ausschließlich zur Gewährleistung des "ordnungsgemäßen" Abflusses ist nicht mehr zeitgemäß und konterkariert z. T. die weiteren Maßnahmen zur WRRL-Zielerreichung</p>  |                               | <p>Sachsen</p> |
| <p>BP-0182-5000-0110-0013</p> | <p>Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit führt zu keiner besseren Bewältigung von Stresssituationen am und im Gewässer. Gerade die Bewältigung der Folgen des Klimawandels erfordert örtlich evaluierte Maßnahmen, die die Entwicklung des Gewässers als Ganzes im Blick haben. Alle Querbauwerke sind danach einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen im Hinblick auf den gesamten OWK, seiner Funktion, seinen Bewirtschaftungszielen und ihrer Vor- und Nachteile. Hierfür bedarf es einer unvoreingenommen fachlichen Einschätzung, die nicht ausschließlich dominant fischereiliche Belange verfolgt. Exemplarisch wird darauf verwiesen, dass die Bewertung der Komponente Fische im Hinblick auf die 7 oben benannten OWK immer pauschal den Hinweis auf die bestehenden Querbauwerke enthält. Die Bewertungen finden Sie anliegend.</p>   | <p>Eine Fokussierung auf "solitäre Herstellugn der Durchgängigkeit" ist in den Maßnahmenprogrammen nicht erkennbar. In der Regel handelt es sich bei den erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele um mehrere Maßnahmenkategorien, die unterschiedliche Belastungen adressieren. So sind in der Regel neben den Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Durchgängigkeit auch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie geplant, die dann zusammenwirken.</p> |                               | <p>Sachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0182-5000-0110-0014 | <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es nicht Ziel der WRRL ist, vom Menschen unbeeinflusste Gewässer zu schaffen und dies ausdrücklich kein Zielzustand ist. „Das richtlinienrechtliche Grundverständnis vom Menschen als Störer der Natur bei Umweltgütern, auf deren Nutzung nicht verzichtet werden kann, ist grundrechtlich nicht tragfähig und mit dem Menschenbild von Art. 1 der GRCh sowie Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag unvereinbar. Die Menschenwürde ist als „Hauptgrundrecht“ an den Anfang der Grundrechte gestellt und gilt dem Menschen wegen seines Menschseins mit dem entsprechenden Eigenwert – seiner „inherent dignity“ und Selbstzweckhaftigkeit. Es besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Menschen und seiner (auch belebten) Umwelt. Diese wichtigste normative Entscheidung der GRCh ist maßgeblich für die Auslegung sämtlicher weiterer Rechte und Grundsätze. Die als „tendenziell anthropophob“ beschriebene Gewässerschutzpolitik steht in manifistem Gegensatz zu der anthropozentrischen Ausrichtung des Umweltschutzes im EU-Primärrecht. Diese Erwägungen sind nicht nur bei den übergeordneten Legislativentscheidungen und den weitergehenden Bewirtschaftungsplanungen angemessen zu würdigen, sondern sie müssen auch bei der Anwendung des einzelfallbezogenen Ausnahmeregimes Berücksichtigung finden (Attendorn, Klimaschutz erfolgreich gestalten Was Behörden tun können, Handlungsfelder Windkraft, Wasserkraft und Verkehrswende, 2020, S. 102 f., m. w. N.). Die Bewirtschaftungsplanung sollte um weitere übergreifende und auch sukzessiv einzusetzende Maßnahmen erweitert werden. Dazu gehört auch ein Niedrigwassermanagement unter Einbeziehung aller relevanten Akteure für die OWK aufzubauen.</p> | <p>Die Zielsetzung des Bewirtschaftungsplans für die FGG Elbe richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Bewertung der Oberflächenwasserkörper als auch im Hinblick auf die sich ergebende Maßnahmenplanung. Das Ziel der Herstellung vollständig unbeeinflusster Gewässer wird weder im Textteil erwähnt noch im Rahmen der Maßnahmenplanung verfolgt.</p> <p>Der Klimawandel einerseits und die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagements andererseits wurden als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen identifiziert. Demnach findet auch die Niedrigwasserproblematik in den Ausführungen des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0182-5000-0110-0015 | <p>Soweit hier der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes (Seite 122) auf Unsicherheiten bei der Bestimmung des ökologischen Zustandes/des ökologischen Potenzials, die sich aus natürlichen Schwankungen, die klimatische, hydrologische und populationsbiologische Gründe haben können, verweist und auf die Angabe eines Bereiches zur Verlässlichkeit für die Bestimmungssicherheit der Zustandsbewertung, sollte dieser Verlässlichkeitsbereich für jeden OWK in der Zustandsbewertung neben der Darstellung der Qualitätskomponenten sichtbar gemacht und dargestellt werden, um auch insoweit die notwendige Transparenz herzustellen. Insbesondere wäre hier die lediglich dreistufige</p>  | <p>Die Darstellung der dreistufigen Bestimmungssicherheit bei der Bestimmung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potenzials entspricht den Vorgaben der EU-KOM. In der Realität fließen vielfältige Angaben und Ergebnisse in die Bewertung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potenzials ein.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Bestimmungssicherheit weiter auszudifferenzieren um hier die Zustandsbewertung nachvollziehbar zu machen. Im Angesicht der zunehmenden Extremwetterperioden kommt diesem Korrektiv nicht nur wachsende Bedeutung zu, sondern bildet eigentlich auch eine eigenständige Bewertungsgrundlage im Hinblick auf aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitete Maßnahmen.  | Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Eine umfangreiche zusätzliche Darstellung der Bestimmungssicherheit ist in diesem Kontext nicht möglich.  |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0016 | <p>In den Sächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2022 - 2027, Anlage Maßnahmetabellen, sind lediglich die nach dem LAWA-Code (LAWA - BLANO Maßnahmenkatalog) bezeichneten Maßnahmen dem OWK zugeordnet. Eine örtliche Verifizierung ist nicht möglich. Die Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat im LAWA - BLANO Maßnahmenkatalog, Stand 03. Juni 2020 folgendes festgehalten: Dem räumlichen Bezug der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm der WRRL kommt für die Erkennbarkeit der Betroffenheit für Dritte bzw. für den Vollzug eine wichtige Rolle zu. Aus diesem Grund wird im Maßnahmenprogramm der Ortsbezug der Maßnahme durch ein eigenes Datenfeld (eigene Spalte) dargestellt. Die Art der Angabe ist dabei optional (z.B. Planungseinheit, Stadt, Gewässerabschnitt, Wasserkörper) und lässt dem jeweiligen Land somit die Möglichkeit, die eigene Planungsart zu berücksichtigen. Die Darstellung des Ortsbezuges ist stark von der Detailtiefe der Planung abhängig und kann daher je nach Maßnahme unterschiedlich sein. Es gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Grundsätzlich sollte zu jeder Maßnahme des Maßnahmenprogramms ein Ortsbezug als Text oder Link angegeben werden.</li> <li>•Die Verlinkung stellt, wo möglich, eine einfache Art der Verknüpfung mit bestehenden Karten/Dokumenten (i.d.R. des jeweiligen Landes) dar. Alternativ kann ein textlicher Bezug erfolgen. Dies lässt die notwendige Flexibilität für die unterschiedlichen Planungstiefen, Datengrundlagen und Vorgehensweisen der Bundesländer. Sowohl bspw. in Hessen als auch in Baden-Württemberg ist der Ortsbezug der geplanten Maßnahme ohne Weiteres grafischen und/oder tabellarischen Übersichten zu entnehmen. In Hessen gibt es hier eine Sortierung nach Kommunen und Gewässern. Entgegen stehende datenschutzrechtliche Gründe bestehen nicht, wenn bspw. mit der gültigen Flusskilometrierung</li> </ul> | <p>Die Veröffentlichung von lagekonkreten Angaben wurde im letzten Bewirtschaftungszeitraum juristisch geprüft und aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die Wasserkörpersteckbriefe geben eine Orientierung zur Lage der Maßnahmen am OWK oder im Einzugsgebiet eines OWK in einer Auflösung, die keinen konkreten Anlagenbezug bzw. Bezug zu einem Flurstück für die Öffentlichkeit erlauben und damit nicht personenbezogen sind. Das LfULG arbeitet daran, die möglichst genauen Maßnahmendaten künftig in einer datenschutzrechtlich nicht beanstandbaren Art und Weise veröffentlichen zu können.</p> <p>Die Veröffentlichung von Anlagenbezeichnungen in der Querbauwerksdatenbank bezieht sich in der Regel auf die Bezeichnungen, die in den Wasserrechtsbescheiden verwendet werden. Grundsätzlich können die Anlagenbetreiber / -betreiberinnen auch verlangen, dass der Anlagenname anonymisiert wird.</p> |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>gearbeitet werden würde, bzw. kommunalen Hoheitsgebieten. Im Übrigen werden in der Querbauwerksdatenbank des Freistaates Sachsen auch vereinzelt Klarnamen der Betreiber den Namen der Wasserkraftanlage zugeordnet, obwohl dies tatsächlich ein datenschutzrechtliches Problem darstellt. Die räumliche Zuordnung der aus dem Zustand der Oberflächenwasserkörper abgeleiteten Maßnahmen ist datenschutzrechtlich unbedenklich zu ergänzen. Es ist in keinem Fall ausreichend, hier den Bürger auf die zuständige Wasserbehörde zu verweisen, um hier die notwendige Transparenz herzustellen. Die Herstellung der Transparenz geplanter wasserwirtschaftlicher Entscheidungen ist eine fundamentale hoheitliche Aufgabe, die dem Bürger von Anfang an, auch zur Erhaltung und Verbesserung der Akzeptanz der WRRL zur Verfügung zu stellen ist. Der Bürger muss wissen, ob er von einer Maßnahme betroffen ist, von welcher und eigentlich auch warum. Dies darf nicht von einer Korrespondenz mit der Behörde abhängig sein, was bei nicht wenigen Bürgern als deutliche Hürde angesehen wird.</p>  |   |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0017 | <p>Im Bereich der Durchgängigkeit werden nahezu für alle OWK Maßnahmen vorgesehen. Es hier nicht ersichtlich, dass überhaupt geprüft, inwieweit hier die Umweltziele bereits erreicht wurde. Das trifft teilweise auch auf Mindestwasserfestsetzungen zu.</p> <p>Im Hinblick auf die Durchgängigkeit und Mindestwasserfestsetzung kommt es ausschließlich auf den Zustand der Fischfauna an. Bei Erreichen des Umweltzieles, einem guten Zustand oder auch einem guten Potenzial, und Ausbleiben einer Verschlechterung folgt dann kein weiterer Handlungsbedarf (vgl. Lau, WHG GK-Kommentar, 2021, § 34, Rdnr. 25).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre tatsächlich bei einem guten Zustand für die Komponente „Fische“ in einem jeweiligen OWK gesondert zu begründen, warum hier die Durchgängigkeit als Ergebnis einer Prognose zu einer drohenden Verschlechterung des Zustandes des OWK trotzdem gefordert wird. Hierzu findet sich weder in den Maßnahmenprogrammen noch in den weiteren Anhörungsdokumenten eine Stellungnahme. Dies betrifft bspw. die OWK Freiburger Mulde-2, Kottitzer Wasser-3, Schwarzen Schöps-1, Cämmerswalder Dorfbach, Große Mittweida-1 und Große Mittweida-2.</p> | <p>Die Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit in OWK, deren Zustand der Fischfauna aktuell mit "gut" bewertet werden, sind in der Regel im Planungsstand "zurückgestellt", d. h. diese werden nicht prioritär verfolgt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass auch wieder eine Verschlechterung der Fischfauna u. a. aufgrund der unzureichenden Durchgängigkeit eintreten kann, müssen diese Maßnahmen dann in den folgenden Bewirtschaftungszyklen wieder intensiver fokussiert werden. Schlussendlich muss die fortlaufende iterative Maßnahmenplanung Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen den größten Wirkungsgrad zur Verbesserung des Zustands der Qualitätskomponenten entfalten können, die sich nicht im guten Zustand befinden.</p> |                               | Sachsen        |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0182-5000-0110-0018 | <p>Darüber hinaus ist nicht zu erkennen, dass hier die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich das Ergebnis einer umfassend abgewogenen Bewirtschaftungsentscheidung sind. Die Maßnahmenplanung erfordert daher neben umfangreichen Bestandsaufnahmen u.a. komplexe Risikoanalysen und -abschätzungen sowie überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele. Zudem setzt die Bewertung, mit welchen Maßnahmen die Umweltziele erreicht werden können, spezifischen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Sachverstand voraus und ist namentlich in einem dynamischen, von anthropogenen Eingriffen, vielfältigen Nutzungsansprüchen und natürlichen Einflüssen geprägten Flusssystem mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, die auch und gerade die nachhaltige Wirksamkeit von Verbesserungsmaßnahmen betreffen. (vgl. BverwG, Urteil vom 09. Februar 2017, Az. 7 A 2.15, Rdnr. 586). Allein die numerische Aufzählung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit ohne den örtlichen Bezug, lässt auch den Schluss zu, dass hier einfach alle noch nicht als durchgängig geltenden Querbauwerke pauschal erfasst wurden. Damit fehlt es aber gerade an dem erforderlichen Gesamtkonzept, sondern komplettiert lediglich Einzelmaßnahmen im Bereich der Durchgängigkeit. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu berücksichtigen gewesen, dass in den OWK der Forellen- und Äschenregion die Fraktionierung des Gewässers nicht von vornherein ein Hinderungsgrund für das Erreichen eines guten Zustandes nach der WRRL zumindest für die Komponente Fische ist.</p> | <p>Die Maßnahmenplanung auf Landesebene wird gemäß den Vereinbarungen in der LAWA nach dem DPSIR-Ansatz vorgenommen (<a href="https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR">https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR</a>). Dabei werden die Defizite anhand der Zustandseinstufung mit den weiteren Daten für die unterstützenden Komponenten abgeglichen und daraus die Belastungen abgeleitet. Dabei ergibt es sich aus den rein fachlichen Grundkenntnissen der Gewässerökologie, dass bei einem festgestellten Defizit der Fischfauna mehrere Wirkfaktoren relevant sein können. Das sind die Wassergüte, die Morphologie im Sinne der Habitatvielfalt und die Durchgängigkeit, da die allermeisten Fischarten in ihrem Lebenszyklus Wanderungen stromauf- und -abwärts vollführen. Welcher Faktor der mögliche für den jeweiligen OWK ausschlaggebende ist, wenn die Fischfauna den guten Zustand nicht erreicht hat, erfordert sehr komplexe Auswertungen und oftmals auch noch Erhebungen zusätzlicher Daten. Diese können im Rahmen der operativen Messnetze mitunter nicht geleistet werden. Daher spiegelt das Maßnahmenprogramm die erste Ebene einer Rahmenplanung wieder, die sukzessive untersetzt und konkretisiert werden muss. Dieses Vorgehen schließt aber ein, dass bei Defiziten im Zustand der Fischfauna grundsätzlich auch Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geeignet sind, die Belastung der fehlenden oder unzureichenden Durchgängigkeit zu mindern.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0182-5000-0110-0019 | <p>Zum anderen bedarf es bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an vorhandenen Querbauwerken auch hier der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Es bedarf weiterhin der standörtlichen Evaluierung und der Gesamteinschätzung, ob die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich erforderlich ist. Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit wird keine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken, soweit andere erforderliche Handlungsfelder, wie die Habitatqualität, vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen der Landwirtschaft, chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer nicht gleichermaßen einer Lösung zugeführt werden. Der Aktionismus der zuständigen Wasserbehörden gerade im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit</p>  | <p>Eine standortbezogene Detailbetrachtung unter Berücksichtigung von Klimaprojektionen und deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit auf das Abflussregime an dem jeweiligen Standort kann dann Grundlage für die Erstellung des Maßnahmenprogramms sein, wenn diese Informationen in Form von Detailgutachten oder -planungen vorliegen. Ansonsten kann dieses Detaillierungsniveau über den DPSIR-Ansatz (<a href="https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR">https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR</a>) zur Erstellung des Maßnahmenprogramms nicht erreicht werden. In Sachsen liegen in der Regel diese Detail- bzw. Objektplanungen nicht vor, so dass für die Erstellung des Maßnahmenprogramms der DPSIR-Ansatz gemäß LAWA angewendet wird.</p>  |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | an Querbauwerken zur Wasserkraftnutzung hat diese Gesamtbetrachtung und damit dem Kern des Bewirtschaftungsermessens nicht entsprochen. Kurzfristige Erfolge durch abgeschlossene bauliche Maßnahmen bedingen nicht zwangsläufig die Verbesserung der biologischen Komponenten.  |   |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0020 | Diese komplexe Betrachtung und Bewertung kann der tabellarischen Übersicht nicht entnommen werden. Die Maßnahmenplanung generell sollte daher durch ein Expertengremium stichprobenartig für einzelne OWK geprüft werden, um hier auf der Planungsebene eine sachliche Kontrollinstanz zu schaffen.  | Für die Maßnahmenplanung sind mit den regionalen Arbeitsgruppen zur vollzugsbegleitenden Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogrammen insgesamt vier Gremien unterteilt nach Flussteileinzugsgebieten seit 2009 zuständig. In welcher Form ein "zusätzliches Expertengremium" als "Kontrollinstanz" erforderlich sein soll, erschließt sich hier nicht. Wie dieses zusammengesetzt sein soll und welche Aufgaben dieses Expertengremium übernehmen sollte, ist ebenfalls unklar.  |                               | Sachsen        |
| BP-0182-5000-0110-0021 | Im Ergebnis lässt sich auch für den kommenden Bewirtschaftungsplan feststellen, dass dieser nur in der bestehenden Systematik fortgeschrieben wurde. Wichtige Aspekte der Gewässerbewirtschaftung wie auch bspw. das Spannungsverhältnis zum Ausbau Erneuerbarer Energien und hierzu auch die Frage nach § 31 WHG wurden überhaupt nicht thematisiert. Gleiches gilt für die Nennung und dynamische Wichtung der Allgemeinwohlbelange im Kontext der Gewässerbewirtschaftung. Die Folgen des Klimawandels wurden teils überblicksartig berücksichtigt, ohne dieser aktuellen Aufgabe dynamische Handlungsinstrumente zuzuordnen. | Gemäß § 34 WHG müssen Stauanlagen so errichtet oder betrieben werden, dass die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Damit hat der Gesetzgeber die entsprechenden Regelungen getroffen, nach diesen Vorgaben richtet sich die Bewirtschaftungsplanung. Darüber hinaus sind aufgeworfene Fragen nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. § 31 WHG regelt Ausnahmen für einzelne Oberflächenwasserkörper. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0182-5000-0110-0022 | Im Bereich der Grundwasserkörper und Bergbau hätte über die Defizitanalyse und die Inanspruchnahme von Ausnahmen für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele ein umfassendes Grundwassermanagement im Hinblick auf die Beendigung des Braunkohletagebaus und der damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Folgen sowie der dafür notwendigen Finanzierung mitentwickelt werden müssen, da dies auch eine Einheit mit der Bewirtschaftung der entsprechenden OWK bildet.  | Die Anmerkung richtet sich in die Vergangenheit. Das Wassermanagement im Gesetzgebungsverfahren zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz einzubringen scheiterte. Derzeit wird an der Umsetzung der Bundestag-Entscheidung (Drucksache 19/20714 (neu)) gearbeitet.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0182-5000-0110-0023 | Warum ausschließlich im Bereich der Landwirtschaft weiter das Kooperationsprinzip gilt, während bei der Umsetzung von Maßnahmen gegenüber anderen Nutzergruppen oftmals mit Anordnungen gearbeitet wird, erschließt sich in Anbetracht der   | Der Bewirtschaftungsplan enthält keine derartige Aussage. Auch gegenüber der Landwirtschaft bestehen konkrete ordnungsrechtliche Vorgaben, die der Umsetzung der  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | tatsächlichen Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten weiterhin nicht.   | Bewirtschaftungsziele dienen (z. B. Düngemittelrecht, Pflanzenschutzrecht).  |                               |                |
| BP-0182-5000-0110-0024 | Mit diesem Bewirtschaftungsplan und dem daraus abgeleiteten Maßnahmenprogramm wird leider die ursprüngliche Intension der WRRL, als Ordnungsinstrument für eine Verbesserung des Gewässerzustandes und den zuständigen Behörden eine Erleichterung im Hinblick auf den Vollzug wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen an die Hand zu geben, nicht gerecht.   | Diese Aussage ist allgemein und kann deswegen keiner näheren Bewertung unterzogen werden. Der Bewirtschaftungsplan enthält eine Vielzahl an Maßnahmenvorschlägen, durch die im Falle der Umsetzung eine Verbesserung des Zustandes der Gewässer zu erwarten ist. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die gegenüber Dritten auf dem Wege des Ordnungsrechtes durchzusetzen sind, enthält das Wasserrecht die entsprechenden Regelungen, die die zuständigen Wasserbehörden dazu ermächtigen (z. B. § 13 Abs. 2 Nr. 2a WHG). Dabei kann es in streitigen Fällen auf Grund der Dauer der rechtstaatlichen Verfahren auch zu längeren Verzögerungen kommen. Diese Problemstellung kann jedoch nicht durch die Bewirtschaftungspläne beseitigt werden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0001 | Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrighschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0111-0002 | <p>Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0003 | <p>Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird (2-SWD (2019) 41 final, S.64, 67 f.). Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a><br/>Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0004 | <p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsterns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, so dass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.<br/>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.<br/>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.<br/>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.<br/>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0005 | <p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert,</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen (3-Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BU?NDNIS 90/DIE GRU?NEN, BT-Druck- sache 19/26097 S. 1; Entwurf des BWP der FGE Ems 2021 - 2027, S. 134.). Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0006 | <p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0007 | <p>Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0008 | <p>Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0009 | Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0010 | In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0011 | In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>2027 verlängert.<br/>Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.<br/>Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p> | <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0012 | <p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0013 | <p>Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0014 | <p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte</p>        | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p> | <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0015 | Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene,   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.  | europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0016 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung ist bereits deswegen unzureichend, weil sie Ausnahmever-schriften in nicht gerechtfertigter Weise in Anspruch nimmt und somit auf einer fehlerhaften Zielsetzung basiert. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0017 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p>  | <p>Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0018 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einfluss natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p>   | <p>Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0019 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.</p> <p>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden.</p> <p>Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0111-0020 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0111-0021 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0022 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.</p> <p>Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0111-0023 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteter Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0024 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p>  | <p>jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0025 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0111-0026 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.</p> <p>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0027 | <p>Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0111-0028 | <p>Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.   |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0111-0029 | Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0001 | Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrighschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0002 | Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>  | <p>Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0153-0003</p> | <p>Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a></p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0004 | <p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht.</p> <p>Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0005 | <p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird.</p> <p>Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit,</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen.</p> <p>Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p>   | <p>Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0006 | <p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs.</p> <p>Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0007 | Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0008 | Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0009 | Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.  | Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen. |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0010 | In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).      |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0011 | In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>– dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p> | <p>und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>                                  |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0012 | <p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0013 | <p>Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0014 | <p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit,</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilbermissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p> | <p>Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0015 | <p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0153-0016 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p>   | <p>Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0153-0004 und BP-0183-5000-0153-0005</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0017 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.  |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0018 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0019 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>           3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>           b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.<br/>           Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p> | <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.<br/>           Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0020 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>           3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>           c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>           Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.<br/>           Die Novellierung des Düngegesetzes mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p> | <p>bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0021 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0022 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.</p> <p>Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0023 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz</p>                              | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p>  | <p>Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0024 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft):</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).  |   |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0025 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0026 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.<br/>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.</p>                      |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0153-0027 | <p>Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.</p>        | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0028 | <p>Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0153-0029 | <p>Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0154-0001 | <p>Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0002 | <p>Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0003 | Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a> Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0004 | Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung                         | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.</p>   | <p>benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0005 | <p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird.</p> <p>Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen.</p> <p>Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.   | den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0006 | Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0007 | Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0154-0008 | Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWa unter folgendem Link veröffentlicht:<br><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0009 | Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0010 | In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0011 | In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insofern ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p>                                      | <p>Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0154-0012</p> | <p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0183-5000-0154-0013</p> | <p>Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0014 | <p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-">https://www.lawa.de/documents/lawa-</a></p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p> | <p>handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0015 | <p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0016 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben</p>  | <p>Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0154-0004 und BP-0183-5000-0154-0005</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.   |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0017 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0018 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p> | <p>eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0019 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.</p> <p>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p>  | <p>in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0154-0020</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.   | für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.<br>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.<br>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0021 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0022 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für                                       |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.   | den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0023 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteter Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p>   |  |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0154-0024</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0183-5000-0154-0025</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p>   | <p>Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0154-0026</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.<br/>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0183-5000-0154-0027</p> | <p>Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.   | 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0154-0028 | Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0154-0029 | Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0001 | Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechzeitige und | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.   | der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0002 | Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km <sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.                                    | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0003 | Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>„Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a><br/>Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGeV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0004 | <p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht.<br/>Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsturens durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.<br/>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.<br/>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.<br/>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.<br/>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.  | von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0005 | <p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0006 | <p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.  | welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0007 | Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0008 | Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0009 | <p>Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0010 | <p>In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).  |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0011 | <p>In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert.</p> <p>Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen.</p> <p>Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0012 | <p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>   | <p>Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0172-0013</p> | <p>Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0014 | <p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilbermissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.   |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0015 | Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0016 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.               | Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0172-0004 und BP-0183-5000-0172-0005   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0017 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p>   | <p>aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0172-0018</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.  | festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0019 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.<br>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.<br>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0020 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p> | <p>Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0021 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p>   | <p>Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0022 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0023 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier:</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/> d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p> | <p>Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0024 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/> 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/> e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p>   | <p>lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0025 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0026 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.<br/>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.</p> | <p>der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0172-0027 | <p>Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0028 | <p>Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0172-0029 | <p>Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.  | Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0001 | Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0002 | Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km <sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0003 | <p>Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a> Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0178-0004 | <p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht.</p> <p>Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0005 | <p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird.</p> <p>Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.<br/>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen.<br/>Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p>   | <p>welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0006 | <p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs.<br/>Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0178-0007 | Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0008 | Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0009 | Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a.                                    | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.   | zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0010 | In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.). |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0011 | In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung,   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p> | <p>wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0012 | <p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Article 4 (4) time extenstions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0013 | Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extenstions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0014 | Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p> | <p>sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0015 | <p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0016 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4</p>  | <p>Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0178-0004 und BP-0183-5000-0178-0005</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>                     1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p>  |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0017 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>                     2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0018 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt biswann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0019 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.</p> <p>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p>   | <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0020 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p>         | <p>auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p> |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0178-0021</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzziele und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0183-5000-0178-0022</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p>   | <p>Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.<br/>Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0023 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteter Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p>  |   |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0024 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0025 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p>  | <p>Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0026 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.</p> <p>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden,</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuftem Antibiotikawirkstoffen.   |   |                               |                |
| BP-0183-5000-0178-0027 | Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.             | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0028 | Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0178-0029 | Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.      | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0001 | Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie einerechzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.</p> | <p>verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0002 | <p>Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0003 | <p>Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.</p>   | <p>Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a><br/>Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0004 | <p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht.<br/>Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.<br/>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.<br/>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.<br/>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.<br/>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.  | durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0005 | Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0006 | Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs.</p> <p>Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0007 | <p>Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0008 | <p>Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0009 | <p>Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlich sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0010 | <p>In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.</p>  | <p>und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0188-0011</p> | <p>In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert.<br/>Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen.<br/>Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWa unter folgendem Link veröffentlicht:<br/><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.   |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0012 | Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0013 | Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | <p>2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0014 | <p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilbermissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilbermissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p>   |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0015 | <p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0016 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p> | <p>Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0188-0004 und BP-0183-5000-0188-0005</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0017 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p> | <p>Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0018 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen</p> |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p>  | <p>Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0019 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.</p> <p>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.   |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0020 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.   |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0021 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0022 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0023 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteter Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0024 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0025 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der</p>                        | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.  | aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0188-0026 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.<br>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuften Antibiotikawirkstoffen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0027 | Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0188-0028 | Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0188-0029 | Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0001 | Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0191-0002 | <p>Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup> und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt;10 km<sup>2</sup> bzw. Seeflächen &lt;0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0003 | <p>Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird (2-SWD (2019) 41 final, S.64, 67 f.). Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: <a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/</a><br/>Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0004 | <p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht.<br/>Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerens durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann.<br/>Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.<br/>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.<br/>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.<br/>Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0005 | Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert,   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen (3-Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BU?NDNIS 90/DIE GRU?NEN, BT-Druck- sache 19/26097 S. 1; Entwurf des BWP der FGE Ems 2021 - 2027, S. 134.). Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p> | <p>Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0006 | <p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs.</p> <p>Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>  |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0007 | <p>Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0008 | <p>Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0009 | Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0010 | In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0011 | In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>2027 verlängert.<br/>Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p> | <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/><a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0012 | <p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung,</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>                     Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0013 | <p>Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.<br/>                     Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.<br/>                     Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0191-0014 | <p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“.</p> <p>Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilbermissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Das zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWa unter folgendem Link veröffentlicht:<br/> <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a> und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0183-5000-0191-0015 | Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU- Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0016 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.  | Siehe Antwort zu BP-0183-5000-0191-0004 und BP-0183-5000-0191-0005  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0017 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz. |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p>   |  |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0191-0018</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt biswann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einfluss natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.  |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0019 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/> b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.</p> <p>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0020 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/> c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p> | <p>Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden.</p> <p>Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p> |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0021 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzziele und bei der</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2022-</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.  | 2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.  |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0022 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0023 | Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br>d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p> | <p>dem Nationale Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>   |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0024 | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:<br/>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).</p>  | <p>für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>   |                               |                 |
| <p>BP-0183-5000-0191-0025</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0183-5000-0191-0026</p> | <p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.<br/>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.</p> <p>Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.</p> |  |                               |                |
| BP-0183-5000-0191-0027 | <p>Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2022-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0028 | <p>Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0183-5000-0191-0029 | <p>Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente   | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|---|----------------|
|                        | Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.  |   |   |                |
| BP-0184-5000-0113-0001 | <p>Folgende Änderung zum bisherigen Bewirtschaftungsplan ist laut S. 299 vorgesehen: „Bei den OWK wurden diejenigen Wasserkörper, bei denen das Wasser aus Uferfiltrat und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet.“ Diese Änderung ist zurückzunehmen, zumal der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes keinerlei Begründung dafür liefert.</p> <p>Nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 WRRL sorgen die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Nach Art. 7 Abs. 1 erster Gedankenstrich ermitteln die Mitgliedstaaten in jeder Flussgebietseinheit alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen. Artikel 7 WRRL unterscheidet dabei nicht zwischen direkten Entnahmen und dem Anreicherungsverfahren durch Uferfiltrat.</p> | <p>Dies betrifft in Brandenburg diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen sind als Grundwasserentnahmen zugelassen und somit wurden in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen. Eine textliche Erläuterung ist erfolgt.</p> | <p>Textergänzung im Kap. 13.1.4 BP:<br/>Bei den OWK hat das Land BB diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen in BB sind als Grundwasserentnahmen zugelassen. Dementsprechend sind in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen.</p> | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0002 | <p>Trinkwasser ist auch nach den Wertungen des deutschen Rechts von überragender Bedeutung (1-BVerfG v. 15.7.1981, in: BVerfGE 58, BVerfGE Jahr 58 Seite 300, BVerfGE Jahr 58 Seite 332 ff. – Nassauskiesung. Vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 16. Oktober 2012 – 7 VR 7.12 – Rn. 4, Juris). Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind zwingend Maßnahmen zur Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen festzulegen (Art. 11 III lit. d WRRL).</p> <p>Zu beachten hierbei auch das neue Trinkwasserschutzrecht der europäischen Union, welches bis zum Januar 2023 in</p>  | <p>Die Erreichung bzw. Sicherung der Trinkwasseranforderungen wird durch die Trinkwasserverordnung gewährleistet. Diese dient der Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie und stellt somit eine grundlegende Maßnahme nach Art. 11 Abs. 3 a) WRRL dar. Die Anmerkung zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wird zur Kenntnis genommen. Die Neufassung wird im Maßnahmenprogramm textlich ergänzt.</p>   | <p>MNP, Kap. 3.1.2, iii. Trinkwasserrichtlinie:<br/>Im Januar 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 EU vom 16.12.2020 in Kraft getreten. Diese wird die Richtlinie 98/83/EG am 13.01.2023 aufheben. Bis dahin müssen ihre Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt werden.</p>   | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>deutsches Recht umzusetzen ist. Anfang 2021 ist die neue Trinkwasserrichtlinie 2020/21 84 EU in Kraft getreten (2-Richtlinie (EU) 2020/21 84 des europäischen Parlamentes und das Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.). Diese Richtlinie verfolgt in Art. 7 ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Konzept des sogenannten vollständigen und risikobasierten Ansatzes, der die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung bis hin zur Verteilung enthält. Explizit wird hierzu die Risikobewertung auch auf die Einzugsgebiete im Sinne der WRRL und auf die Entnahme aus einem Wasserkörper als gewässerschutzrechtlich relevante Maßnahme erstreckt. Die Trinkwasserrichtlinie setzt diesen risikobasierten Ansatz auch im Risikomanagement des Versorgungssystems fort. Ausdrücklich werden dabei die Mitgliedstaaten verpflichtet die Gefährdungen im Versorgungssystem zu identifizieren. Zudem wird in Art. 16 der Richtlinie auf das Recht auf uneingeschränkten Zugang aller EU-Bürger*innen zum Trinkwasser verwiesen.</p>  |   |                               |                |
| BP-0184-5000-0113-0003 | <p>Die Verminderung von Bergbaufolgen wurde zutreffend als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) für das Elbe-Einzugsgebiet identifiziert. Damit ist der Anspruch verbunden, in der Bewirtschaftungsplanung „für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen.“ (S. 151 BWP). Dies wird im vorliegenden Bewirtschaftungsplan jedoch nicht geleistet. Wesentliche strategische Fragen werden zwar benannt, die Strategien zu ihrer Lösung aber gerade offengelassen. [...] Diese „strategischen Arbeiten und Abstimmungen“ verweist der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zurück an intransparent agierende regionale Gremien und sogar an die Bergbauunternehmen, als ob diese Träger der Bewirtschaftungsplanung sein könnten. [...] Damit wird die wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der für die Bewirtschaftungsplanung zentralen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Abs. 4 WHG entzogen. Die strategischen Entscheidungen liegen faktisch bei einem für die operative Bewirtschaftung geschaffenen Gremium. Die dafür eigentlich zuständige Bewirtschaftungsplanung kann nur noch eine Scheinbeteiligung der Öffentlichkeit durchführen.</p> | <p>Hier geht es um das Verhältnis von Bewirtschaftungsplanung zu länderübergreifender sonstiger wasserwirtschaftlicher Zusammenarbeit und regulären, wasserwirtschaftlichen Verwaltungsverfahren. Letztere werden von der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgehebelt. Es liegt ein falsches Verständnis vor und der Bewirtschaftungsplan wird nicht korrekt zitiert. Die Stelle lautet: "Um die Umweltziele der WRRL für möglichst viele Gewässer zu verwirklichen, ist es erforderlich, die für die Lösung der WWBF erforderlichen Maßnahmen bzw. Strategien über die Ländergrenzen hinaus zu entwickeln und abzustimmen." Das heißt nicht, wie vom Einwender interpretiert, dass dies ausschließlich im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgt. Stattdessen erfolgt es in länderübergreifender Zusammenarbeit und in den Verwaltungsverfahren, in denen die WRRL berücksichtigt wird. Die Abstimmung in der Bewirtschaftungsplanung erstreckt sich auf die Zustandsbewertung und Festlegungen bei Verfehlen der Ziele (Fristverlängerungen, abweichende Ziele oder Ausnahmen). Die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Aktualisierung und Überprüfung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme betrifft nur die damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte, nicht alle wasser-</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        |  | oder bergrechtlichen Verwaltungsverfahren. Für diese gibt es gesonderte Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.   |                               |                |
| BP-0184-5000-0113-0004 | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist zu überprüfen. Strategische Entscheidungen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen, zu anderen Entscheidungen ist die größtmögliche Transparenz herzustellen und Vorteile der Tagebaubetreiber gegenüber anderen Wassernutzern auszuschließen. Die Unabhängigkeit hinzugezogener Expert*innen ist sicherzustellen.  | Die Struktur der AG Flussgebietsbewirtschaftung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Die AG trifft keine strategischen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL, sondern begleitet operativ die Umsetzung der Festlegungen aus den bergrechtlichen Zulassungsbescheiden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0005 | Eine gewässerkörperkonkrete Bewertung wurde dabei von einem extern erstellten Hintergrundpapier vorgenommen, das von der FGG Elbe nicht als Anhörungsdokument veröffentlicht wurde, sondern vom LBGR Brandenburg in Auftrag gegeben und auf dessen Internetseite publiziert wurde (11-Leistungspaket 1 (2018): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.616213.de</a> Leistungspakete 2 und 3 (30.06.2020): <a href="https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de">https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.672104.de</a> ). [...] Der Bewirtschaftungsplan lässt nicht erkennen, ob, wann und wie eine Klärung der Verantwortung der Tagebaubetreiber [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] bei den Wasserkörpern stattfinden soll, denen die Gutachter keinen dominanten Bergbaueinfluss bescheinigen, sondern sie als „Prüffälle“ ansehen. | Das in Rede stehende "Strategische Hintergrundpapier" wurde zur Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Brandenburg erarbeitet und umfasst auch über die WRRL hinausgehende Bereiche (z. B. Tourismus, Betonkorrosion). Es ist kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Es wurde vom Landesamt für Umwelt (LfU) fachlich geprüft und u. a. als Erkenntnisquelle für die Einstufung von Wasserkörpern sowie für die Festlegung von Maßnahmen im Maßnahmenprogramm genutzt. Die Prüfungen konnten noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden und sind Aufgabe im kommenden Bewirtschaftungszyklus. Des Weiteren bleibt es notwendig, wie im Teil 3 des Hintergrundpapiers ausgeführt, dass bergbauspezifische Maßnahmenkonzept fortzuschreiben. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0006 | Das Hintergrunddokument zur Verminderung von Bergbaufolgen nennt als Voraussetzung für die weitere Festlegung weniger strenger Umweltziele für weitere OWKs, dass „Herangehensweise und Festlegungen im Umgang und der Auslegung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in den zuständigen Gremien anwendungsreif zu entwickeln“ sind. Das ist ohne Zweifel notwendig. Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, dass dies bisher nicht geschehen ist. Wir weisen die Flussgebietsgemeinschaft hinsichtlich dieser weiteren Abstimmungen darauf hin, dass das Verursacherprinzip („polluter pays principle“) ein zentraler Bestandteil europäischen Umweltrechtes ist und seine Verletzung in Bezug auf den aktiven Braunkohlenbergbau eine nicht zulässige marktverzerrende Beihilfe darstellen kann.  | Allgemein gültige Festlegungen zur Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sind problematisch. Es liegen verschiedene Methoden zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit vor. Es ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig und zudem sind nicht nur die Anforderungen der WRRL, sondern auch die bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen zur Herstellung eines sich selbstregulierenden Wasserhaushalts und die Wiedernutzbarmachung zu beachten.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0184-5000-0113-0007 | Die „Fläche der Überschreitung des Leitparameters Sulfat“ stellt aus unserer Sicht eine zu starke Vereinfachung dar, da sie oberhalb von 250 mg/l keine Verschlechterungen des chemischen Zustandes mehr erfasst. So sollen (selbst ohne die erforderliche Überarbeitung) im GWK Lohsa-Nochten zwischen 2021 und 2027 sieben Quadratkilometer neu in die Belastungsklasse IV (mehr als 1.400 mg/l !) eintreten (Anhang A 5-4-2, Tabelle 10, S. 25).   | Der Einwand ist unbegründet. Die Tabelle 10 zeigt die Flächenanteile für die Jahre 2021 und 2027 für die verschiedenen Sulfatklassen, also auch über 250 mg/l.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0008 | Während das weniger strengen Umweltziele für den chemischen Zustand der Prognose für das Jahr 2027 entspricht, umfasst die im Steckbrief Gw-5 (S. 232) verwendete irreführende Bezeichnung „Prognostizierte Flächenanteile der Absenkungs- und Anstiegsbereiche für das Jahr 2027“ auch Flächen „mit zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung“, also die aus [Name anonymisiert]-Angaben übernommenen Sümpfungsbereiche nach 2027! Diese Darstellungsform bedingt, dass sich der Zustand des Wasserkörpers in jedem betrachteten Zeitraum scheinbar verbessert, weil neu auftretende Absenkungen dargestellt werden, als wären sie bereits immer vorhanden gewesen. Tatsächlich wird dagegen beim Grundwasserkörper Lohsa-Nochten im Zeitraum 2021-2027 die Fläche der maximalen Grundwasserabsenkung um 5 km <sup>2</sup> größer, gleichzeitig die Fläche mit bergbaubedingt sinkenden Grundwasserständen um 8 km <sup>2</sup> größer und die mit im abgesenktem Zustand verharrenden Grundwasserständen um 3 km <sup>2</sup> größer. Auch die Summe aller Flächen mit bergbaubedingter Grundwasserabsenkung soll bis 2027 weiter ansteigen (von 168 auf 176 km <sup>2</sup> , siehe Anhang A 5-4-2, Tabelle 8, S. 24). Alle diese Zahlen können bei der oben geforderten grundlegenden Überarbeitung auch noch größer ausfallen. Noch gravierender ist aber, dass mit der Einbeziehung der „künftigen bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ in das weniger strenge Umweltziel den [Name anonymisiert]-Tagebauplanung en aus der Zeit vor dem Kohleausstiegsgesetz ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 ausgestellt werden soll. Das ist klar rechtswidrig. | Ein pauschaler Freibrief zur Grundwasserabsenkung bis weit nach 2027 wird nicht ausgestellt. Die abweichenden Bewirtschaftungsziele wurden 2009 im ersten Bewirtschaftungsplan zunächst allgemein für die vom Sanierungsbergbau und vom aktiven, zugelassenen Bergbau betroffenen Grundwasserkörper begründet. Im zweiten Bewirtschaftungsplan wurden die abweichenden Bewirtschaftungsziele für diese Grundwasserkörper überprüft und konkret festgelegt. Dabei wurde die jeweilige Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt. Die Arbeiten für die Überprüfung und Aktualisierung für die künftigen Bewirtschaftungszyklen beginnen jeweils weit vor den Auslegungsterminen, mit denen die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Die Änderungen der politischen und rechtlichen Lage aufgrund des im August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) führen nicht dazu, dass geltende bergrechtliche Zulassungen und die bisher begründeten und festgelegten WSBZ ungültig würden. Die Bergbauunternehmen werden nun ihre Planungen anpassen und bergrechtlich zulassen müssen. Die raumordnerischen Vorgaben insbesondere für die aktiven Tagebaue werden angepasst werden müssen. Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die abweichenden Bewirtschaftungsziele oder aufgrund neuer Vorhaben können sich im aktuellen Bewirtschaftungsplan noch nicht widerspiegeln. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0009 | Die Maßnahme M1 („Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen) zugehörig zur LAWA-Kennziffer 56 wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans widersprüchlich dargestellt: Sie ist im Anhang 5-4-2 und im Gewässersteckbrief Gw-4 nicht   | Bei der Maßnahme M1 handelt es sich um eine Maßnahme für den mengenmäßigen Zustand, auch wenn sie - wie im Kap. 1.5.2 auf Seite 73 im Anhang A0-1 - Nr. 3 generell ausgeführt - sich auch positiv auf den chemischen Zustand auswirken kann. Die Tatsache, dass evtl. nicht (mehr) alle   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>vorgesehen, erscheint jedoch im Gewässersteckbrief Gw-5. Diese Maßnahme ist bei der Umsetzung des Kohleausstieges von zentraler Bedeutung, da nicht mehr alle in bisherigen Braunkohlenplänen ausgewiesenen Abbauflächen benötigt werden. Da Verkleinerungen der Abbaufläche auch die chemischen Beeinträchtigungen des Grundwassers minimieren, ist sie auch in Gewässersteckbrief Gw-4, im Anhang 5-4-2 sowie im Maßnahmenprogramm aufzunehmen.</p>  | <p>Abbauflächen bisheriger Planungen "benötigt" bzw. nicht in Anspruch genommen werden, begründet sich ggf. mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), nicht mit der Maßnahme M1. Die Bergbauunternehmen müssen nun ihre Planungen entsprechend anpassen.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0184-5000-0113-0010</p> | <p>Die Ausweisung weniger strenger Umweltziele ist grundlegend zu überarbeiten und auf die Folgen solcher Abbauflächen zu beschränken, deren tatsächliche Unvermeidbarkeit sich bereits nachweisen lässt. Diese sind unabhängig von Angaben des Betreiberunternehmens zu ermitteln.</p>   | <p>Es sind weder gesamtwirtschaftliche noch abbaufeldkonkrete Prognosen zur Entwicklung des Kohlebedarfs Gegenstände des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplans. Die Ermittlung der Unvermeidbarkeit der noch benötigten Kohlemengen und deren ortskonkrete Lage ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Zulassungsverfahren, die die Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und die Belange der WRRL berücksichtigen müssen.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0184-5000-0113-0011</p> | <p>Unzureichender und irreführender Umgang mit dem Braunkohleausstieg.<br/>           Im vorliegenden Papier wird ganz offensichtlich versucht, der Braunkohlenindustrie einen Freibrief für alle Gewässerbeeinträchtigungen auszustellen, die vor Beschluss des KVBG geplant waren. Wenn in Anlage 2.1.2. eine „zukünftige Grundwasserabsenkung“ westlich von Welzow eingezeichnet ist, geht die Unterlage unzweifelhaft von einer Inanspruchnahme des Tagebaufeldes Welzow-Süd II aus. Das bedeutet, ihr liegt noch das sogenannte „Revierkonzept“ der [Name anonymisiert] von 2017 zugrunde. Im Januar 2021 hat die [Name anonymisiert] offiziell auf das Abbaufeld Welzow-Süd II verzichtet. Diese Schlussfolgerung ergab sich jedoch bereits direkt aus dem KVBG wie auch dem brandenburgischen Koalitionsvertrag, so dass die FGG Elbe keinerlei Grund hatte, dafür eine Zustimmung der [Name anonymisiert] abzuwarten.<br/><br/>           Um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen, muss die noch zu gewinnende Kohlemenge transparent und unabhängig ermittelt und dann deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.</p> | <p>Der Anhang A5-4-2 war vor Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) fertiggestellt worden, damit er rechtzeitig zur Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorliegen konnte. Das KVBG konnte dementsprechend noch nicht berücksichtigt werden. Der zukünftige Braunkohlebergbau muss sich an den Vorgaben des KVBG orientieren. Durch den Bewirtschaftungsplan kann daher kein "Freibrief" für zukünftige Gewässerbeeinträchtigungen erteilt werden.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0184-5000-0113-0012 | Reichweite der Grundwasserabsenkung fehlerhaft dargestellt. Die Stichprobe hat damit so gravierende Widersprüche aufgedeckt, dass sämtliche Flächenangaben des Anhangs 5-4-2 in Zweifel gezogen werden müssen. Die Anlage 5-4-2 ist deshalb grundlegend zu überarbeiten. Alle Annahmen zur Tagebauführung und Grundwasserhebung sind transparent zu machen, das Modell, die Berechnungsschritte, die Ergebnisse der Kalibrierungen sowie die Darstellungsform sind unter Einbeziehung von LfU W13 unabhängig zu prüfen.  | Der Stellungnehmende wird gebeten, die Widersprüche schriftlich zu konkretisieren und beim Brandenburger Umweltministerium zur Prüfung einzureichen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0013 | Prognose für 2027 reicht zur Bewertung nicht aus. Das Papier prognostiziert den Gewässerzustand im Jahr 2027 und legt diesen als weniger strenges Umweltziel fest. Dabei wird verkannt, dass für die Festlegung weniger strenger Umweltziele zwingend auch „weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden“ müssen (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) und dies nicht auf die Jahresscheibe 2027 begrenzt ist. Damit ist neben der Prognose für 2027 auch zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach 2027 noch eintreten. Nur für die Grundwasserabsenkung sind zumindest die Angaben der [Name anonymisiert] dazu in den Karten dargestellt. Tagebaufolgen, die erst nach Einstellung des Abbaus wirksam werden, werden für die aktiven Tagebaue der [Name anonymisiert] offensichtlich ignoriert. Hierzu gehören belasteter Grundwasserabstrom der Tagebaukippen, Wasserbedarf für Flutung und Nachsorge sowie die dauerhaften Verdunstungsverluste der Tagebauseen. | Die abweichenden Bewirtschaftungsziele zeichnen lediglich fachlich die Prozesse der sich im GWK teilweise überlagernden GW-Anstiege und -Aufstiege der beendeten und der bereits zugelassenen Bergbautätigkeiten nach. Diese Veränderungen stellen dabei keine neuen Verschlechterungen dar, sie sind jeweils Folgen ein- und desselben zugrundeliegenden Eingriffs. Sie werden für jeden Bewirtschaftungszyklus aktualisiert und überprüft. Sie sind bei neuen Vorhaben als Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. Für neue Veränderungen sind auch bei abweichenden Bewirtschaftungszielen Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG möglich. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0014 | Tiefere Grundwasserleiter ignoriert. Neben der Absenkung des Haupthangend-Grundwasserleiters bewirkt der Braunkohletagebau auch die Entspannung liegender Grundwasserleiter. Diese kann über die pleistozänen Rinnensysteme weitere Grundwasserkörper beeinflussen. Der Umweltbericht zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens „Betrieb des Braunkohletagebaus Gubin“ in Polen vom April 2015 stellte dementsprechend neben dem HH-GWL auch eine vom Tagebau Jänschwalde verursachte Absenkung tertiärer Grundwasserleiter dar, die deutlich auf polnisches Staatsgebiet reicht. Die Folgen der Entspannung tieferer Grundwasserleiter auf andere GWK sind zu untersuchen und darzustellen.   | Es wurden die oberen, großräumig zusammenhängenden Hauptgrundwasserleiter betrachtet. Dies sind i. d. R. auch die wasserwirtschaftlich bedeutsamen und nutzbaren Grundwasservorkommen. Für den aktuellen Bewirtschaftungsplan kann die GWK-Abgrenzung nicht mehr geändert werden. Im Zuge der Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum Ende 2025 kann der Einwand aufgegriffen, geprüft und ggf. berücksichtigt werden.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0184-5000-0113-0015 | <p>Sulfatklassenmodell.</p> <p>Beim auf S. 15 dargestellten Sulfatklassemodell wird der gute Zustand bis zur Obergrenze von 250 mg/l ausgewiesen. Das ist zu hinterfragen, soweit es mit dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung begründet ist. Für die Nutzung eines solchen Grundwasserkörpers als Trinkwasser wäre diese Obergrenze nicht akzeptabel. Es muss in der Praxis der Trinkwassergewinnung ein Puffer verbleiben, um auf Sulfatanstiege im Rohwasser rechtzeitig so reagieren zu können, dass es zu keiner Überschreitung des Grenzwertes im Reinwasser kommt. In der „Gefährdungsbeurteilung für den WW- Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat“ wird der Bereich 200 – 250 mg/l daher bereits als „Vorwarnstufe“ (250 mg/l minus Messfehler minus operationeller Puffer) angesetzt</p>   | <p>Der Wert für Sulfat von 250 mg/l charakterisiert gemäß § 7 i. V. m. Anlage 2 GrwV die Grenze zwischen gutem und schlechtem chemischen Zustand des Grundwassers. Das Sulfatklassenmodell ist dementsprechend korrekt.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0016 | <p>Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse ignoriert.</p> <p>Auf S. 13 wird behauptet: „Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlensanierung erteilt wurden, die jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Diese Maßnahmen sind in die Prognose und Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele eingeflossen.“</p> <p>Was offensichtlich nicht eingeflossen ist, sind die Befristungen der erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Tagebau Jänschwalde bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Welzow-Süd bis zum 31.12.2022</li> <li>• für den Tagebau Nochten bis zum 31.12.2026</li> <li>• für den Tagebau Reichwalde bis zum 31.12.2032</li> </ul> <p>Hier scheint ein unzulässiger Zirkelschluss vorgesehen zu sein: Im Bewirtschaftungsplan soll stillschweigend eine Verlängerung der Erlaubnisse vorausgesetzt werden, um diese dann unter Berufung auf den Bewirtschaftungsplan erst später tatsächlich zuzulassen. Bei diesem Vorgehen würde der Prüfmaßstab der Wasserrahmenrichtlinie umgangen, um den Wünschen des Tagebaubetreibers zu entsprechen.</p> <p>Dies ist zu korrigieren und die weniger strengen Umweltziele entsprechend der geltenden Genehmigungslage zu ermitteln.</p> | <p>Eine stillschweigende Verlängerung der Erlaubnisse wird mit dem Bewirtschaftungsplan nicht vorgenommen. Bei zukünftigen wasserrechtlichen Erlaubnissen einschl. der Verlängerung von Erlaubnissen wird auf die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands abgezielt. Das Hintergrundpapier wird für jeden Bewirtschaftungszeitraum aktualisiert und die abweichenden Bewirtschaftungsziele werden alle sechs Jahre überprüft. Dann werden auch evtl. geänderte wasserrechtliche Erlaubnisse berücksichtigt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0184-5000-0113-0017 | <p>Interessenkonflikt des beauftragten Gutachters. Auf S. 9 wird ausgeführt: „Das hier vorgelegte Dokument basiert in den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 sowie den Anlagen im Wesentlichen auf einem Fachgutachten des Instituts für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, das im Auftrag der FGG Elbe erstellt wurde: FGG Elbe (2020).“ [...]</p> <p>Gegenstand dort ist die Weiterführung des Tagebaues nach dem 31.12.2026. Es besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn derselbe Gutachter denselben Sachverhalt gleichzeitig für Antragsteller und Genehmigungsbehörden bearbeitet. Dies ist bei der FGG Elbe aber der Fall, denn Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen das wasserrechtliche Ermessen bei der Tagebauzulassung leiten. [...]</p> <p>Die FGG Elbe muss die Inhalte des Anhanges 5-4-2 unabhängig von [Name anonymisiert]-Interessen überprüfen und künftig Interessenkonflikte beauftragter Gutachter konsequent ausschließen.</p>   | <p>Die Erarbeitung des Fachgutachtens wurde öffentlich ausgeschrieben (beschränkte Ausschreibung). Der Gutachter hat den Zuschlag erhalten. Das Fachgutachten wurde von den Fachbehörden der Länder geprüft. Es haben sich keine Hinweise auf einen Interessenkonflikt ergeben.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0018 | <p>Falsche Darstellung der Maßnahmenkategorie M1. Zur Maßnahmekategorie „Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen“ heißt es auf S. 38: „Bereits im Braunkohlenplan können wasserwirtschaftlich-ökologische Gesichtspunkte bei der Festlegung der Abbaugrenzen einer Braunkohlenlagerstätte berücksichtigt werden, womit nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sowie grundwasserabhängiger Landökosysteme und Oberflächengewässer nach Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte weitgehend minimiert werden können.“</p> <p>Mit der Energiewende und dem geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung kommt ein Neuaufschluss von Braunkohlentagebauen in Deutschland nicht mehr in Betracht. Deshalb spielt diese Maßnahmenkategorie fortan keine Rolle mehr in der bergbaulichen Planung.“ [...] Diese Darstellung stellt eine völlige Fehlinterpretation der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dar, da die Abbaugrenzen gerade angesichts des Kohleausstieges neu festgelegt werden müssen. [...] Im Zuge des Kohleausstieges besteht somit nicht nur die Möglichkeit, sondern die dringende Notwendigkeit Maßnahme M1 in der bergbaulichen Planung anzuwenden. Die in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe versammelten Bundesländer</p> | <p>Die Aussage ist offensichtlich missverständlich aufgefasst worden. Durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung wird es zu einer Verringerung der Abbaufächen und damit auch der von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Flächen kommen. Die Aufnahme der Maßnahme M1 bedarf einer Überprüfung im dritten Bewirtschaftungszeitraum und wird ggf. dann bei der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>können zu dieser rechtlichen und energiepolitischen Frage nicht die Einschätzung eines Ingenieurbüros für Wasser und Boden übernehmen, das zudem gleichzeitig für den Bergbautreibenden tätig ist.</p> <p>Die Bewirtschaftungsplanung muss die Maßnahmenkategorie M 1 konsequent auf den aktiven Braunkohlenbergbau anwenden, die Abbaugebiete sind im erforderlichen Umfang zu verkleinern. Nur dadurch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können ggf. weniger strenger Umweltziele in Anspruch nehmen.</p>   |  |                               |                |
| BP-0184-5000-0113-0019 | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 wird folgendermaßen umschrieben:<br/>           „Der sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs einstellende nachbergbauliche Grundwasserstand kann Infrastruktur, Siedlungen, Industrie und sonstige Flächennutzungen gefährden. In diesem Fall muss der Grundwasserstand durch Wasserhaltungen zur Gewährleistung der Nutzungen gezielt niedrig gehalten oder sogar abgesenkt werden. (...)“</p> <p>Wie dieser Beschreibung eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich nicht um eine Maßnahme zum Schutz des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper, sondern eine die Grundwassermenge reduzierende Maßnahme. Die dauerhafte Absenkung des Grundwassers unter die Höhe, die sich natürlich beim Wiederanstieg einstellen würde, widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und kann nicht einfach als Maßnahme zu deren Umsetzung umgedeutet werden. Stattdessen erfordern solche Entscheidungen selbst eine Ausnahmeprüfung nach § 30 oder § 31 WHG.</p> | <p>Die Maßnahmenkategorie M8 (Wasserhaltung und Wiederherstellung der Vorflutfunktion) gemäß Anhang A5-4-1 kann eine reine Bergbausanierungsmaßnahme sein, die aus sozioökonomischen Gründen angewendet wird. In bereits zugelassenen Fällen, können sie ein Aspekt bei der Festlegung abweichenden Bewirtschaftungszielen (gemäß § 30 WHG) sein. Bei neuen Vorhaben können sie Gegenstand einer Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG i.V.m. § 31 WHG sein.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0020 | <p>Die Praxis der Umsetzung von Monitorings durch die Bergbauunternehmen ist oft dadurch gekennzeichnet, dass ein Informationsmonopol entsteht und Aussagen der Grundwassermodellierung nicht unabhängig überprüfbar sind. Teilweise werden die Daten als Privateigentum des Bergbauunternehmers angesehen.<sup>10</sup> Damit wird die Kontrollfunktion der Behörde wie auch der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unnötig erschwert. Daher ist Maßnahme M9-M12 so zu konkretisieren, dass ausnahmslos eine Pflicht zur digitalen Übermittlung aller Messwerte und Modelldaten an die Behörden in die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen aufzunehmen ist. Dies ist</p>   | <p>Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen M9-M12 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen. Eine unnötige Erschwernis zum Zugang der Daten kann aus den letzten Jahren der Praxiserfahrung nicht bestätigt werden.</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | rechtlich möglich und verursacht den Unternehmen angesichts der ohnehin vorhandenen Datensätze auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand.   |  |                               |                |
| BP-0184-5000-0113-0021 | Fehlen einer Maßnahme: Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen. Diese Notwendigkeit ist durch die FGG Elbe einer Maßnahmenkategorie und einer LAWA-Kennziffer zuzuordnen und auf aktive Tagebaue konsequent anzuwenden.  | Weder die Schaffung noch die Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen ist eine Maßnahme nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und kann für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgenommen werden. Die Größe einer evtl. späteren Gewässerfläche nach Abschluss der Abbautätigkeit ist Gegenstand der späteren Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche und wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans festgelegt. Die Ergänzung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum geprüft. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0022 | <p>Maßnahmekategorie C-9: Anpassung der Wasserversorgungsstandorte und -horizonte. Hierzu heißt es im Papier auf S. 49: „Bei einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Braunkohlenbergbau kommen im Hinblick auf Wasserfassungen das Ausweichen auf einen unbeeinflussten Grundwasserleiter am gleichen Standort (z. B. die Wasserfassung Pechern), das Verlagern der Wasserfassung an einen anderen unbeeinflussten Standort (z. B. die Wasserfassung Bärwalde) oder der vollständige Ersatz der Wasserressource durch eine Fernwasserversorgung (z. B. die ehemalige Wasserfassung und das Wasserwerk Buchholz) in Frage.“</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die den chemischen Zustand der Grundwasserkörper positiv beeinflussen. Vielmehr werden lediglich die privatrechtlichen Belange betroffener Wasserversorger reguliert. Diese kann sogar seinerseits negative Folgen für den Zustand des Grundwassers haben, etwa falls die Gefahr von Salzwasseraufstieg in die genutzten Grundwasserhorizonte steigt.</p> | Der Hinweis zu S. 49 ist nicht aktuell. Die Maßnahme wurde nicht angewendet (s. Tabelle 8 im überarbeiteten Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan). Kommt diese Maßnahme zur Anwendung, unterliegt sie im Einzelfall der Prüfung nach WRRL.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0184-5000-0113-0023 | Maßnahmenkategorien C 11 – C 13. Es gilt das zu M 9 – M 12 geschriebene analog.   | Die gewünschten Festlegungen können nicht im Bewirtschaftungsplan getroffen werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen C11-C13 gemäß Anhang A5-4-1 Bewirtschaftungsplan erfolgt in den bergrechtlichen Anordnungen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0184-5000-0113-0024 | <p>Unter Beachtung des bisher Gesagten werden zur Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers im Sinne von § 47 (3) WHG folgende Maßnahmen bisher nicht ergriffen, obwohl sie verhältnismäßig sind und nur so weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands i.S.v. § 30 WHG vermieden werden können:</p> <p>in der Anlage 1.3.1 für den Grundwasserkörper SP 2-1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Reichwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Reichwalde (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SP 3-1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, , LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Nochten (C-5, LAWA-Kennziffer 24)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Nochten (neue Maßnahmenkategorie) in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SE 4-1</li> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Welzow-Süd (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> </ul> <p>in der Anlage 3.3 für den Grundwasserkörper HAV MS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugbietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, LAWA-Kennziffer 56, 38)</li> <li>• Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Welzow-Süd nach Norden (C-5, LAWA-Kennziffer 38)</li> <li>• Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)</li> <li>• unabhängige gutachterliche Prüfung einer Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Cottbus-Nord (neue</li> </ul> | <p>Der Bau von weiteren Dichtwänden, die Größe der Abbauggebiete und der nachbergbaulichen Seeflächen werden in den jeweiligen bergrechtlichen Verfahren bzw. raumordnerischen Änderungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Prüfung umfasst auch die Belange der WRRL. Die Festlegungen werden in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Die Maßnahmen für die Bärenbrücker Teiche und Laßzinswiesen werden im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren angeordnet. Hierzu sind noch komplexe fachliche Untersuchungen erforderlich.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente                   | Bewertet durch     |
|------------------------|--|--|---|--------------------|
|                        | <p>Maßnahmenkategorie, mindestens LAWA-Kennziffer 501)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkleinerung des Abbaugebietes Tagebau Jänschwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)</li> <li>• Umgehende Vorlage einer schlüssigen Planung zu den Restseen des Tagebaues Jänschwalde (ggf. M7, LAWA-Kennziffer 59 bzw. 66)</li> <li>• Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen vor nachbergbaulichem Eiseneintrag (C5, C6 oder C7, LAWA-Kennziffer 24 oder 38)</li> <li>• nachbergbauliche Lösung zur Bespannung der Bärenbrücker Teiche</li> </ul> <p>Die verbleibenden tagebaubedingten Belastungen sind unter Beachtung dieser Maßnahmen neu zu ermitteln. Nur trotz dieser Maßnahmen unvermeidbare Belastungen kommen als weniger strenge Umweltziele in Frage.</p> |  |   |                    |
| BP-0184-5000-0113-0025 | <p>Ab S. 7 des Papiers erscheint in der Kopfzeile fälschlicherweise die Bezeichnung „Anhang A5-1 zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“ statt Anhang 5-4-2. Angesichts des ohnehin anspruchsvollen Umfangs an Dokumenten und Tabellen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erschweren solche Fehler die Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Dokument entsprechend angepasst.</p>   | <p>Korrektur der Kopfzeile im Anhang A5-4-2</p> | <p>FGG Elbe</p>    |
| BP-0186-5000-0276-0001 | <p>Die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für Elbe und Oder sind mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung vereinbar.</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>   |   | <p>Brandenburg</p> |
| BP-0187-5000-0114-0001 | <p>Erreichte Verbesserungen darstellen<br/>Bereits in den zwei vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden wurden wesentliche Verbesserungen der Gewässerqualität erreicht. Leider können diese Verbesserungen aufgrund der Bewertungssystematik der WRRL in den Statusreports nicht dargestellt werden, sodass der Zustand vieler Gewässer weiter als schlecht gilt.</p>   | <p>Im Zwischenbericht zur Maßnahmenumsetzung sowie im Kapitel 14 der Bewirtschaftungspläne wird der Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramme dokumentiert. Darüber hinaus enthält Kapitel 13 der Bewirtschaftungspläne eine Übersicht der auch methodischen Änderungen im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftungsplanung. Darin sind methodische Anpassungen und dadurch bedingte Änderungen dokumentiert und beschrieben.<br/>Die methodischen Anpassungen im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungszeitraum und damit ggf. verbundene Anpassungen der Bewertung ändern jedoch nichts an der Grundaussage, dass die Umweltziele aus §§ 27 und 47 WHG in vielen Wasserkörpern noch nicht erreicht werden.</p> |   | <p>Bayern</p>      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0187-5000-0114-0002 | <p>Rechtssicherheit, Fristverlängerungen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ermöglichen</p> <p>Das Ziel, einen guten chemischen bzw. ökologischen Zustand zu erlangen, kann auch bis 2027 aufgrund der aktuellen Bewertungskriterien (insbesondere für Quecksilber oder Nitrat) nicht vollständig erreicht werden. Daher ist dringend eine entsprechende Revision der WRRL erforderlich. Es bedarf weiterer Bewirtschaftungszyklen, um die Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsrecht zu gewährleisten und eine Überlastung der Maßnahmenträger zu vermeiden.</p> <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele sollten für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können.</p> | <p>Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand " Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.</p> |                               | Bayern         |
| BP-0187-5000-0114-0003 | <p>EU-weit gleiche Standards für „guten Zustand“ anwenden</p> <p>Die Bewertung der Gewässerqualität erfolgt europaweit nicht einheitlich. Fast nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden. Grund ist die Messung von Quecksilber in Biota. Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedstaaten der EU deutlich voneinander ab, was sowohl die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten anbelangt als auch die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten betrifft. Es ist dringend die Anwendung gleicher Standards EU-weit zur Ermittlung des „guten Zustands“ erforderlich.</p>  | <p>Die WRRL ist für alle Mitgliedsstaaten der EU verpflichtend umzusetzen. Bei der Umsetzung in nationales Recht sowie allen weiteren Arbeitsschritten der WRRL ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Interpretationen und Sichtweisen. Um diese unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten weiter aufeinander abzustimmen und zu vereinheitlichen, lief ein umfassender Interkalibrierungs-Prozess in den verschiedenen Teilbereichen.</p> <p>Im angesprochenen Fall der ubiquitären Belastung der OWK mit Quecksilber geht ein Teil der Mitgliedsstaaten (insgesamt 10, nicht DE allein) davon aus, dass grundsätzlich von einer flächenhaften Überschreitung der UQN ausgegangen werden kann, die übrigen Mitgliedstaaten weisen nur Überschreitungen aus, wenn dies durch Untersuchungen im konkreten Wasserkörper belegt ist. Zu dieser Thematik steht eine Einigung noch aus.</p>   |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0187-5000-0114-0004 | <p>EU-weit gleiches Vorgehen post-2027</p> <p>Andere Staaten in der EU machen derzeit auch Gebrauch von der Absenkung der Bewirtschaftungsziele, indem im Einzelfall eben nicht mehr ein guter chemischer/ökologischer Zustand erreicht werden muss, wenn dies (bis 2027) nicht möglich ist. Auch insofern müsste ein einheitliches Vorgehen verabredet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen, international agierenden Wirtschaft zu gewährleisten.</p>  | <p>Grundsätzlich hat sich die Bundesrepublik Deutschland dafür ausgesprochen, keine flächenhaften Zielabsenkungen vorzunehmen, sofern das Erreichend er Umweltziele nach 2027 realistisch ist.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern deshalb auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.</p>   |                               | Bayern         |
| BP-0187-5000-0114-0005 | <p>Genehmigungsrisiken aufgrund Verschlechterungsverbot ausräumen</p> <p>Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderungen“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Gemäß der Auslegung des EuGHs zum „Verschlechterungsverbot“ ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, auch wenn sich diese schon im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das Bundesverwaltungsgericht überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem (Ab-)Wasseraufkommen oder veränderter (Ab-)Wasserzusammensetzung einhergehen, vor erhebliche, nicht tragbare Risiken für die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen.</p> | <p>Gemäß § 27 WHG sind „Oberirdische Gewässer [...] so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird...“. Dies gilt unabhängig davon, ob diese den guten Zustand bereits erreicht haben oder nicht. Die Auslegung des Verschlechterungsverbotes durch den EuGH ist einschlägig.</p> <p>Gleiches gilt für das Grundwasser, das gemäß § 47 WHG „so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;“.</p>   |                               | Bayern         |
| BP-0187-5000-0114-0006 | <p>Individuelle Unternehmensstimmungen berücksichtigen – Unternehmen auch in Zukunft miteinbeziehen</p> <p>Wir haben Ihre Informationen an unsere Mitgliedsunternehmen weitergegeben bzw. darauf hingewiesen, an welcher Stelle vertiefte Informationen im Internet zu finden sind, verbunden mit der Bitte, eine Betroffenheit mitzuteilen bzw. an die zuständigen Stellen zu übersenden. Sollten Sie hierzu bereits Anmerkungen von betroffenen Mitgliedsfirmen erhalten haben, bitten wir um Berücksichtigung derselben. Dies gilt auch für mögliche zukünftige Unternehmensstimmungen, die gegebenenfalls erst später im Rahmen der konkreten Umsetzungskonzepten der Maßnahmen in die Diskussion eingebracht werden. Eine direkte Betroffenheit in diesem Verfahrensschritt festzustellen ist aufgrund des</p>  | <p>Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische</p> |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>undurchsichtigen Prozesses und der sehr verstreuten Verfahrensunterlagen zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Anfragende Unternehmen erhielten von ihren Wasserwirtschaftsämtern die Rückmeldung, dass man zur konkreten Betroffenheit des Unternehmensstandorts von den geplanten Maßnahmen noch keine Aussagen treffen könne. Dementsprechend können auch die entsprechenden Unternehmen bis 22.06.2021 keine Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf ihren Betrieb abgeben. Daher werden vielfach potenzielle Betroffenheiten von Unternehmen erst im weiteren Verfahren auftreten bzw. erst später offensichtlich werden, woraus aber schon zum jetzigen Zeitpunkt legitime Ansprüche an Modifizierungen von möglichen Maßnahmen aus Industrie- und Wirtschaftssicht erwachsen. Diese bitten wir zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bayern auch über den 22.06.2021 hinaus unbedingt zu berücksichtigen. Auch in den kommenden Schritten zur Konkretisierung der zukünftigen Gewässerbewirtschaftung muss eine Miteinbeziehung von betroffenen Unternehmen gewährleistet sein: Nach der Festlegung der Maßnahmenprogramme wird im nächsten Schritt das Umsetzungskonzept für den jeweiligen Gewässerkörper durch das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt erarbeitet. Gewässernutzende Unternehmen müssen frühzeitig in die Entwicklung dieser Umsetzungskonzepte eingebunden werden, damit sowohl die unternehmerischen Randbedingungen ausreichend Berücksichtigung finden können als auch ein realistisch umsetzbares Konzept erarbeitet werden kann.</p> | <p>Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt.</p> <p>Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.</p> <p>Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.</p> |                               |                |
| BP-0187-5000-0114-0007 | <p>Wirtschaftsstandort Bayern erhalten<br/>Die Unternehmen müssen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderung oder sonstige Verbote fortführen können. Dazu müssen auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommt. Insbesondere dürfen auch keine unverhältnismäßigen Anforderungen betreffend Einleittemperaturen oder Wasserentnahmemengen gestellt werden.<br/>Da wir auch indirekt einleitende Mitgliedsfirmen haben, gilt dasselbe auch für die Anforderungen an kommunale</p>  | <p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt.<br/>Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.</p>  |                               | Bayern         |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                               | <p>Kläranlagen, die diese die Anforderungen oder Auflagen bzw. entsprechende Kosten an die dortigen Einleiter weitergeben würden.</p>   |  |                               |                |
| <p>BP-0187-5000-0114-0008</p> | <p>Teilweise dient die gesicherte ganzjährige Stromerzeugung aus unternehmenseigenen Wasserkraftwerken auch zur Besicherung der Kreditlinien von Unternehmen. Einschränkung für die Wasserkraftnutzung reduzieren dann nicht nur die Grünstromerzeugung, sondern können ganze Standorte in ihrer Existenz gefährden.</p>  | <p>Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand " Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.</p> |                               | <p>Bayern</p>  |
| <p>BP-0187-5000-0114-0009</p> | <p>Planungssicherheit gewährleisten<br/>Weiterhin müssen langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermieden und stattdessen Planungssicherheit gewährleistet werden. Dazu gehört es auch, übergeordnete Planungen wie z.B. die Regionalplanung und Genehmigungen zu berücksichtigen und die Fachverbände rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen. Bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der konkret angedachten Maßnahmen (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen berücksichtigt wird und die Behörden vor Ort einen wirklichen Ermessensspielraum erhalten, den sie auch tatsächlich ausfüllen dürfen.</p> | <p>Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren und deren Ausgestaltung sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.</p>  |                               | <p>Bayern</p>  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0187-5000-0114-0010 | Auch müssen Synergieeffekte seitens der Wasserwirtschaft mit Unternehmen genutzt werden, um die Maßnahmen gemeinsam vor Ort umsetzen zu können (Win-Win-Situation wie z.B. Kiesproduktion am Main mit Verbesserungen der ökologischen Situation an Fließgewässern). | <p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.</p> <p>Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.</p> <p>Etwaige Synergie-Effekte vor Ort müssen im Rahmen der entsprechenden Planungen und Rechtsverfahren gegenüber der zuständigen Stelle vorgetragen und durch diese geprüft werden.</p> |                               | Bayern         |
| BP-0187-5000-0114-0011 | Keine nationalen Alleingänge<br>Über EU- oder Bundesrecht hinausgehende zusätzliche regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie ab.  | Ziel der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung ist das Erreichen der Umweltziele der §§ 27 und 47 WHG.   |                               | Bayern         |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0187-5000-0114-0013 | <p>Wirtschaftliche und soziale Aspekte in Abwägungsprozess einbeziehen. In diesem Zusammenhang bitten wir zudem darum, dass bei der potenziellen Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen in die jeweiligen Planungen und Maßnahmen stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben den angestrebten ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Der Gewässerschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden. Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. So muss die (industrielle) Nutzung von Gewässern sowohl in Produktionsprozessen als auch zu Kühl- oder Transportzwecken und zur Stromerzeugung weiterhin unter wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen möglich sein. Dabei muss gegebenenfalls auch von den Zielfestlegungen abgewichen bzw. müssen längere Übergangszeiträume festgelegt werden können.</p> | <p>In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel</p> |                               | Bayern         |
| BP-0188-5000-0116-0001 | <p>Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Ländern und von der FGG in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen aktiv umgesetzt. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0002 | <p>Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge sind daher als betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserhaushaltsgesetz direkt einzubeziehen.</p> <p>Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus wird sich die FGG Elbe damit auseinandersetzen, wie die Darstellung der Inhalte der Pläne und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0003 | <p>Vorrang der Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen</p>  | <p>Wasserschutzgebiete können nach § 51 WHG festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, um die Gewässerressourcen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftig öffentlichen Wasserversorgungen</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.  | vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. Im Übrigen ist die Trinkwasserversorgung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.  |                               |                |
| BP-0188-5000-0116-0004 | <p>Durchsetzung des Verursacherprinzips<br/>Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass sowohl die Wasserver- und Abwasserentsorger als auch die Energieunternehmen und Tagebaubetreiber bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasser- und Energiewirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen.</p> <p>Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der EU-Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzips die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.</p> | Das Verursacherprinzip ist neben dem Vorsorgeprinzip eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0005 | <p>Besondere Anforderungen an die Düngung<br/>Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und</li> <li>•die Ausweisung der eutrophierten Gebiete.</li> </ul> <p>Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU–Nitratrichtlinie notwendig.</p>   | Anforderungen an die Düngung und die Ausweisung der Nitratkulissen bzw. eutrophen Gebiete ist in der EG-Nitratrichtlinie bzw. in der nationalen Düngegesetzgebung geregelt. Bei der Umsetzung der WRRL ist die Anwendung der Nitratrichtlinie eine grundlegende Maßnahme.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0006 | Wir fordern vor dem Hintergrund der Nitratbelastungen in Brandenburg, dass, solange wesentliche Messdaten fehlen, die eine Verbesserung der Belastungssituation belegen, keine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete vorgenommen wird. Eine Überprüfung der Reduzierung der Verkleinerung nitratbelasteter Flächen ist dringend erforderlich. Die Messdaten und Nitratüberschreitungen stehen im Gegensatz zu den Modellierungsergebnissen. Spätestens bei der nächsten Überprüfung der Gebietskulisse ist dieser Fehler durch die Landesregierung zu beheben.   | Die Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete erfolgt nach einer bundesweit einheitlichen Vorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten). Darin sind mehrere Plausibilisierungsschritte vorgesehen. Die Modellierungsergebnisse zeigen dementsprechend plausible Ergebnisse.   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0188-5000-0116-0007 | Wir fordern die Umsetzung des § 13a Absatz 1 Nr. 4 DüV und die Ausweisung eutrophierter Gebiete im Land Brandenburg. Angesichts der vorliegenden hohen Belastungen sehen weder die EU-Wasserrahmenrichtlinie noch die EU-Nitratrichlinie noch die DüV eine Ausnahme oder Alternative vor. Die Grenzwerte der Oberflächengewässerverordnung (WRRL) sind im Land Brandenburg einzuhalten.   | Die für die Ausweisung der eutrophierten Gebiete nach §13 a Abs. 1 Nr. 4 DüV erforderlichen Daten liegen für das Land Brandenburg nicht vollständig vor. Es gelten daher landesweit erweiterte Gewässerabstände bei der Düngung von an Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (§ 13 a Abs. 5 DüV i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV). Durch die flächendeckend strengen Abstandsregelungen wird ein sehr hoher Schutz der Oberflächengewässer vor Eutrophierung erreicht.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0008 | Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft. Die Landschaft in Brandenburg wird bereits seit Jahrhunderten, insbesondere zur Förderung der Landwirtschaft entwässert. Ein Höhepunkt wurde durch das Meliorationsprogramm in der DDR erreicht. Im Rahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes Brandenburg wurde die Notwendigkeit des Rückbaus der übermäßigen Entwässerung erkannt. Auf die bedeutenden Effekte für den ökologischen Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper und auf den Klimawandel wurde aber nicht ausreichend genug hingewiesen. Ohne den Rückbau der übermäßigen Entwässerung werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Übereinkommens von Paris nicht zu erreichen sein. Wir fordern deshalb eine Intensivierung der Untersuchungen und ein konkretes Renaturierungsprogramm um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreichen zu können. | Alle WRRL-Maßnahmen werden bei ihrer Feinplanung mit klimarelevanten Zielen, z.B. der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts oder des Schutzes wasserabhängiger Landökosysteme. Es ist richtig, dass eine Schwerpunktaufgabe der Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes, insbesondere durch Maßnahmen, die Wasserrückhalt in der Landschaft bewirken, ist. Dazu gehören bspw. Maßnahmen, die auf die Erhöhung der Grundwasserneubildung oder auf die Wiederherstellung natürlicher Binneneinzugsgebiete und Quellgebiete von natürlichen Gewässern abzielen. Hinzu kommt die Überprüfung und Anpassung von Gewässernutzungen mit dem Ziel eines nachhaltigen ressourcenschonenden Wassermanagements in den Flusseinzugsgebieten. Diese Maßnahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes stellen in Brandenburg wichtige Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels dar und gehen in das Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser, welches wiederum Teil der brandenburgischen Klimaanpassungsstrategie ist, ein. Bei der Umsetzung der Konzepte durch Erarbeitung konkreter Anpassungsmaßnahmen in den Flussgebieten werden neben den mengenmäßigen Aspekten für den Grundwasserschutz und den hydrologischen Zustand der Oberflächengewässer selbstverständlich auch alle weiteren ökologischen Belange im Hinblick auf den guten ökologischen Zustand der Gewässer eingebunden. |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0009 | Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden (bspw. HAV_Nu_3,  | Die Erreichung des guten chemischen Zustands im 3. Bewirtschaftungszeitraum wird für die genannten Grundwasserkörper nach wie vor angestrebt.   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>HAV_UH_1, HAV_US_1, HAV_OH_1). Dies betrifft auch einige Grundwasserkörper in der Hauptstadtregion, die in den nächsten Jahren vor besonderen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen stehen wird. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung in der Metropolregion genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.</p> |   |                               |                |
| BP-0188-5000-0116-0010 | <p>Das Landesmessnetz zur Güteüberwachung des Grundwassers ist diesen Anforderungen entsprechend auszugestalten und die Messprogramme sind fortzusetzen.</p>   | <p>Die Messnetze und das Überwachungsprogramm für die Grundwasserbeschaffenheit werden - wie schon bisher - an neue Entwicklungen angepasst.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0011 | <p>Bei der Festlegung von Gebieten für die Durchführung von Maßnahmenprogrammen sollte eine Abwägung stattfinden zwischen Gebieten von allgemeinem Interesse und besonders schützenswerten Gebieten, die bereits z.B. auch für die Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung haben.</p>  | <p>Die Maßnahmenprogramme beinhalten die erforderlichen Maßnahmen für alle Wasserkörper, die die WRRL-Ziele noch nicht erreicht haben. Diese Maßnahmen werden bei ihrer Feinplanung mit schutzgebietsrelevanten Anforderungen, die z.B. für NATURA 2000- oder Trinkwasserschutzgebiete bestehen, abgeglichen.</p> |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0012 | <p>Bevorzugt sollen die für die Trinkwasserversorgung durch Uferfiltrat und Grundwasseranreicherung genutzten Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden, damit die Trinkwasserversorgung nach Menge und Beschaffenheit langfristig gesichert werden kann. Die Maßnahmen sollten auch vorrangig auf die Vermeidung und den Rückhalt von Stoffeinträgen sowie schwerpunktmäßig auf die beeinflussbaren Frachtanteile zielen. Diese Anteile sind fundiert zu ermitteln.</p>   | <p>Dem Hinweis wird grundsätzlich gefolgt. Eine konkrete Umsetzung / Operationalisierung kann jedoch nur in den konkreten Entscheidungen der jeweiligen wasserbehördlichen Verfahren vollzogen werden.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0013 | <p>Berücksichtigung von Kosten und Effizienz: Brandenburg ist auf weiteres wirtschaftliches Wachstum angewiesen. Die Wirtschaftsstandorte sollten nicht mit zusätzlichen Auflagen und finanziellen Aufwendungen belastet werden. Die Maßnahmen an energie- und wasserwirtschaftlichen Anlagen müssen so formuliert werden, dass keine zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen und letztlich der Kunden erfolgt. Maßnahmen sollten durch entsprechende Förderprogramme unterstützt oder gegenfinanziert werden. Es</p>  | <p>Die Forderung widerspricht den Grundsätzen einer verursachergerechten und wirklichkeitsnahen Umlage von Kosten für die Erbringung von Wasserdienstleistungen.</p>  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | sind keine Forderungen zu stellen, die über den Stand der Technik hinausgehen.  |  |                               |                |
| BP-0188-5000-0116-0014 | Berücksichtigung von Kosten und Effizienz: Im Zusammenhang mit der Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau der Strom- und Wärmegewinnung aus Wasserkraft als regenerative Quelle im Einklang mit den Zielen des Gewässerschutzes zu ermöglichen und, wo bereits vorhanden, zu erhalten.  | Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme setzen die Erfordernisse der WRRL um, nicht der Energiepolitik. Die mit Blick auf die Klimaziele wünschenswerte Anpassung der Stromproduktion setzt die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 WHG, nicht außer Kraft. |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0015 | Berücksichtigung von Kosten und Effizienz: Insbesondere sind Talsperren, welche der Verbesserung der Wasserqualität und dem Wassermengenmanagement dienen, zu erhalten. So wirkt sich im Land Brandenburg z. B. die Rückhaltung der mit Eisen und Mangan belasteten Sedimentfrachten durch die Talsperre Spremberg positiv auf die Wasserqualität aus. Sie stellt außerdem einen wichtigen Speicher dar, der in Trockenwetterperioden eine maßgebliche Regulierungsfunktion übernimmt.  | Der Erhalt und die Funktion der Talsperre Spremberg werden nicht infrage gestellt. Eine Untersuchung zur Potentialerhöhung der Talsperre Spremberg für die Niedrigwasseraufhöhung ist geplant.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0016 | Länderübergreifende Zusammenarbeit: Aufgrund verschiedener länderübergreifender Auswirkungen sollte unbedingt ein entsprechender Abstimmungsprozess, gerade auch auf Fachbehörden-Ebene, gewährleistet sein. Die Abstimmung der Wasserbewirtschaftung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, insbesondere zur Lösung der wasserwirtschaftlichen Fragen in der Hauptstadtregion, ist zu verbessern. Unterschiedliche wasserwirtschaftliche Regelungen und Anforderungen in beiden Ländern erschweren die Zusammenarbeit und sollten im Zuge der zu treffenden Maßnahmen harmonisiert werden. | Die Auffassung wird grundsätzlich geteilt. Die konkrete Umsetzung erfolgt jedoch nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen und rechtlichen Handlungsspielräume der Wasserwirtschaftsverwaltungen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0017 | Nachhaltiges Wassermanagement und regionale Rahmenbedingungen: In Trinkwasserschutzgebieten sollten verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung gefordert und gefördert und konkurrierende Nutzungen untersagt werden. Das entspricht zwar bereits grundsätzlich den Regelungen im WHG, sollte aber in der Umsetzung stärkere Beachtung finden.  | Die Forderung ist berechtigt. Wie der Stellungnehmer schon erwähnt, ist die Forderung grundsätzlich schon rechtlich geregelt. Hier werden sich zukünftig weitere Aktivitäten ergeben.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0018 | Berücksichtigung Klimaschutz und Resilienz Klimawandel. Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasemission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO2-neutral zu stellen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu  | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln. Die Auswirkungen des Klimawandels sind zukünftig auch bei der Bewertung des guten mengenmäßigen Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper zu berücksichtigen. Daher sind die vorhandenen Klimaszenarien mit Blick auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement anhand der aktuellen Entwicklungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.  | einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt.   |                               |                |
| BP-0188-5000-0116-0019 | Berücksichtigung Klimaschutz und Resilienz Klimawandel. Der mögliche Einfluss des Klimawandels ist von vornherein in die Betrachtungen mit einzubeziehen, auch wenn die Wirkungen weit über den Bewirtschaftungszeitraum hinausgehen. Als Basis für lokale Entscheidungen sind die Wirkungen des Klimawandels auf regionale Einzugsgebiete herunter zu brechen. Szenario-Betrachtungen für die Entwicklung des Wasserhaushaltes können dabei eine sinnvolle Orientierung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und der allgemeinen Wasserversorgung für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe auf mittlere und lange Sicht sein (2030-2050-2100). Die Versorger können darauf aufbauend ihre spezifischen Versorgungs-, Vorsorge- und Krisenkonzepte aufbauen. | Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0020 | Bestandsschutz. Ein wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Energie- und Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung, insbesondere für die dort geltenden Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse), Bergbaubetriebspläne etc. Die hier geschaffene Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden.  | Das Maßnahmenprogramm gemäß Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen, die national im Wasserhaushaltsgesetz verankert sind. Der geforderte Bestandsschutz von Anlagen ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0021 | Effektiver Gewässerschutz durch Deregulierung und Entbürokratisierung. Ergänzend sollten im Sinne von Deregulierung und Entbürokratisierung eher Anreize für freiwillige Maßnahmen geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der Gewässerqualität beitragen können. Maßnahmen zur   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
|                               | <p>Einsparung von Wasser in der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Reduzierung des Eigenbedarfs und der Netzverluste sollen sich an den anerkannten Regeln der Technik orientieren. Mit weniger als 7 % weist Deutschland die mit Abstand geringsten Wasserverluste im europäischen Vergleich auf.</p>   |   |                               |                    |
| <p>BP-0188-5000-0116-0022</p> | <p>Verzahnung der Maßnahmen zum Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft.<br/>Das Umweltministerium des Landes Brandenburg hat mit dem initiierten Leitbildprozess, in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Aufgabenträgern, das Ziel die Struktur der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung weiterentwickeln, ihre Zukunftsfähigkeit sichern und fördern sowie durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen unterstützen.</p> <p>Auch die Maßnahmen die Bewirtschaftungspläne und –maßnahmen in Umsetzung der WRRL sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne sollten eine konsequente Umsetzung der Leitziele unterstützen:</p> <p>1. Nachhaltigkeit als Grundprinzip Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein Menschenrecht, das unter dem Prinzip der Nachhaltigkeit gesichert wird:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ökologisch = sauber und ressourcenschonend,</li> <li>• sozial = bezahlbar und flächendeckend,</li> <li>• ökonomisch = wirtschaftlich leistbar.</li> </ul> </p> <p>2. Qualität und Sicherheit<br/>Eine flächendeckende, hygienisch einwandfreie Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine gesundheits- und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers werden als elementare Daseinsvorsorge gewährleistet.</p> <p>3. Zuverlässig und zukunftsfähig<br/>Ver- und Entsorgung werden hinsichtlich Qualitätsstandards und Zuverlässigkeit zukunftsfähig aufgestellt. Dazu zählen die langfristige Sicherung der Trinkwasservorräte ebenso wie der Erhalt der notwendigen Infrastruktur und die Qualifikation des Personals bei den Handelnden.</p> <p>4. Wirtschaftlich und bezahlbar<br/>Entgelte werden für die Verbraucher bezahlbar gehalten. Die wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung der eingesetzten natürlichen, finanziellen und technischen Ressourcen sind</p> | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine unmittelbar auf die Pläne und Programme bezogene Forderung ist nicht erkennbar.</p> |                               | <p>Brandenburg</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>dafür die Grundlage. Ebenso wird die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Aufgabenträger gesichert. Das Land Brandenburg, die Kommunen und Aufgabenträger sorgen deshalb gemeinsam für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p> <p>Für die Verzahnung der Maßnahmen sollte das federführende Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Sorge tragen.</p>  |   |                               |                |
| BP-0188-5000-0116-0023 | <p>Verzahnung zum Masterplan Wasser Berlin: Innerhalb der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz des Landes Berlin wird aktuell im Referat „Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Geologie“ der „Masterplan Wasser“ als Zukunftsstrategie der Berliner Wasserwirtschaft erarbeitet. Für die Verzahnung der Maßnahmen der WRRL und HWRM-RL zum Masterplan muss die Senatsverwaltung Sorge tragen.</p>  | <p>Mit Berlin wurde folgende Antwort abgestimmt: Die Erarbeitung des Masterplans Wasser erfolgt eng verzahnt mit der Umsetzung der beiden Richtlinien. Insbesondere zur Umsetzung der WRRL bestehen vielfältige Synergien, die im Rahmen der Aufstellung des Masterplans Wasser berücksichtigt werden.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0188-5000-0116-0024 | <p>Verminderung von Bergbaufolgen: Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in der Region Lausitz haben großflächige Grundwasserabsenkungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Braunkohletagebaue und Grund- und Oberflächenwassereinleitungen zur Flutung von aufgegebenen Tagebauen. Zusätzlich sind überregionale und zeitlich unbestimmte Auswirkungen auf die Qualität der Oberflächengewässer als Folge des Grundwasserwiederanstieges zu besorgen. Hiervon ist vorrangig die Uferfiltratgewinnung von Wasserversorgern im Bereich der Spree betroffen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Anstieg der Sulfatkonzentration. Hier ist weiter länderübergreifender Handlungsbedarf vorhanden, insbesondere ist die bisher eingeleitete Strategie zur Minimierung von Bergbaufolgen auf den Wasserhaushalt, speziell im Spreeinzugsgebiet, fortzusetzen.</p> | <p>Wichtige fachliche Grundlage für die bergbaubezogenen WRRL-Maßnahmen ist das im Auftrag des LBGR erarbeitete und fortzuschreibende Strategische Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster (siehe auch <a href="https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/buergerinformationen/bergbaubedingte-stoffeintraege-in-die-spree/">https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/buergerinformationen/bergbaubedingte-stoffeintraege-in-die-spree/</a>). Es wurden bereits Aktivitäten im Sinne der Forderung durch die Wasserbehörden des Landes Brandenburg ergriffen. Mit dem Bewirtschaftungserlass Sulfat (Spree) im Jahr 2019 wurde ein Immissionsrichtwert für den Pegel Neubrück festgelegt, der darauf abzielt, den Sulfatgrenzwert in den spreeabwärts liegenden Wasserwerken einzuhalten. Seit Januar 2021 erfolgt ein erweitertes Monitoring (engmaschige wöchentliche Probenahme und Analytik (sog. „Expressdatenlieferung“ für die Sulfatkonzentration) sowie Vollanalyse) für fünf neue Messstellen in der Spree. Damit soll für die Messstelle bei Briesen und für vier Vorfeldmessstellen in der Spree zwischen Leibsch und Neubrück vorsorglich die Beschaffenheit des zur Infiltration genutzten Wassers überwacht und die Datengrundlage zur Überwachung des Bewirtschaftungserlasses Sulfat optimiert werden (s. <a href="https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesserueberwachung/monitoring-flussgebiet-spree/">https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesserueberwachung/monitoring-flussgebiet-spree/</a>). Darüber hinaus verständigen sich die Länder Berlin, Sachsen und Brandenburg in der</p> |                               | Brandenburg    |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße (AG FGB) über Maßnahmen, die u. a. die Wasserbeschaffenheit der Spree verbessern.  |                               |                |
| BP-0188-5000-0116-0025 | <p>Der [Name anonymisiert] fordert das Bundesumweltministerium auf, für die nach Artikel 14 WRRL verbindlich durchzuführende Anhörung der Öffentlichkeit und insbesondere der betroffenen Energie-, Wasser- und Abwasserunternehmen die Fristenvorgaben in den Maßnahmenplänen zur Rechtssicherheit für die Unternehmen mit der EU-Kommission zu klären.</p> <p>Begründung: Die jetzt aufzustellenden Maßnahmenprogramme sollen sicherstellen, dass die Ziele der WRRL bis Ende 2027 erreicht werden. Eine Überprüfung der Maßnahmenpläne der Länder zeigt jedoch, dass von den Ländern in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne abweichende Fristen bis 2045 genannt und keine anderen Ausweisungen als Alternativen aufgezeigt werden. Laut der Bundestagsdrucksache 19/26097 vom 25.01.2021 wurde dieses Vorgehen von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) den Ländern empfohlen. Im Unterschied dazu hat die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 19/26097 vom 25.01.2021 darauf verwiesen, dass eine Abstimmung zu den „verlängerten“ Fristen mit der EU-Kommission nicht erfolgt ist. Sie hat ferner dargelegt, dass diese Überlegungen der Länder auch keine offizielle Position der LAWA darstellen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass in den Maßnahmenplänen EU-Konforme Angaben zu den Fristen von den Ländern festgelegt werden.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe entsprechen den in der WRRL enthaltenen Vorgaben. Dass für die Zielerreichung zum Teil mehr Zeit erforderlich ist, wird klar erläutert. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0188-5000-0116-0026 | <p>Der [Name anonymisiert] fordert das Bundesumweltministerium auf, für die nach Artikel 14 WRRL verbindlich durchzuführende Anhörung der Öffentlichkeit und insbesondere der betroffenen Energie-, Wasser- und Abwasserunternehmen wo eine kurzfristige Ergänzung der Unterlagen nicht möglich ist die Abgabefrist der Stellungnahmen für die Unternehmen zu verlängern.</p> <p>Die Unternehmen sind wegen der fehlenden Angaben nicht in der Lage, fristgerecht zu den Bewirtschaftungsplänen Stellung zu nehmen und eine Kostenbewertung durchzuführen. Die Länder sollten den Unternehmen die Möglichkeit geben, mit</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Antwort bei BP-0188-5000-0116-0025 wird verwiesen.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | einer ausreichenden Fristverlängerung und Bekanntgabe der Vorlage vollständiger Unterlagen, Stellung zu nehmen.  |  |                               |                |
| BP-0189-5000-0142-0001 | Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen WHHG die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung, wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen. Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind durch die Mindestwasseranforderungen unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und emissionsfreien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten.  | Grundsätzlich erfolgt auch im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe keine alleinige Betrachtung von gewässerökologischen Belangen, auch wenn die durch die WRRL und das WHG vorgegebenen Umweltziele den guten ökologischen Zustand/Potenzial in den Mittelpunkt stellen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0189-5000-0142-0002 | <p>Die vielfach geplanten Maßnahmen in den Planungseinheiten zur Abflussregulierung und zu den morphologischen Veränderungen, wie z.B. Maßnahmen des Mindestwasserabflusses oder zur linearen Durchgängigkeit werden zwangsläufig zu hohen Belastungen für die Wasserkraft führen.</p> <p>Hier wird die Wasserkraft mit ihren oftmals Jahrhunderte alten Standorten und Maßnahmen belastet, obwohl bekannt ist, dass erst in den letzten Jahrzehnten durch Gewässerbegradigung, intensive Flächennutzung, heranrücken der Bebauung an die Gewässer, Siedlungsdruck, Einleitungen, Quecksilbereinträge usw. eine deutliche Verschlechterung der Gewässer stattgefunden hat. Während die Kosten für die Träger der o.g. Haupteinflussfaktoren nun sozialisiert sind und vom öffentlicher Hand getragen werden, sollen die Belastungen für Durchgängigkeit und Mindestwasserführung von den Kraftwerksbetreibern allein geschultert werden.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen an Querbauwerken werden standortspezifisch geplant und berücksichtigen die jeweiligen Nutzungen. Generell wird ein Ausgleich zwischen den Interessen angestrebt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0190-5000-0117-0001 | Zur Verbesserung der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit bitte ich darum, die Gliederung des Textteiles des BWP so umzugestalten bzw. anzupassen, dass die Gliederung und die Textbausteine des Anhangs VII der Richtlinie 2000/60/EG vollständig übernommen und somit leicht vergleichbar sind. Die Überschriften könnten im vollständigen Wortlaut und mit der entsprechenden Nummerierung aufgeführt sein. Die Stichpunkte können als Unterpunkte oder Vorbemerkung formuliert sein. Die weiteren Inhalte insbesondere nach WHG § 83 (2) 1. bis 5. sowie ggf. (3) sollten sich entsprechend ein- oder nachordnen.  | Die Bewirtschaftungspläne werden auf der Grundlage einer bundesweit abgestimmten Gliederung einheitlich für alle Flussgebiete in Deutschland erstellt. Die geforderten Angaben nach Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der WRRL sind für den Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe berücksichtigt worden. Der § 83 Abs. 2 WHG setzt den Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der WRRL in nationales Recht um und ist folglich im Bewirtschaftungsplan integriert worden. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|--|----------------|
| BP-0190-5000-0117-0002 | In den BWP ist aufzunehmen, dass bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben gemäß Wasserrahmenrichtlinie die kumulierende Wirkung anderer Vorhaben und/oder Gewässergegebenheiten sowohl im betroffenen OWK als auch den mit diesem in Verbindung stehenden weiteren OWK zu berücksichtigen ist.   | Die Einzelforderung weist auf die notwendigen Abstimmungen bei der Bewirtschaftungsplanung hin. Die FGG Elbe bietet dazu die Plattform. Abstimmungen und gemeinsame Strategien werden im Bewirtschaftungsplan dargestellt.  |  | FGG Elbe       |
| BP-0190-5000-0117-0003 | Zu BWP Abbildung 5-2: Sie sprechen von "ökologischer Durchgängigkeit" und schreiben in Klammern „Fischaufstieg"! Hier möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dies fachlich nicht korrekt ist, da für die ökologische Durchgängigkeit mindestens noch der Fischabstieg zu betrachten ist und weiterhin auch Auf- und Abstieg des Makrozoobenthos! Ich bitte um Prüfung und Korrektur.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass die ökologische Durchgängigkeit sich nicht nur auf den Fischaufstieg beschränkt, sondern auch den Fischabstieg sowie Auf- und Abstieg des Makrozoobenthos umfasst. Unabhängig davon bezieht sich Abbildung 5-2 im Bewirtschaftungsplan nur auf den dargestellten Fischaufstieg. Darauf wird durch den Klammerbegriff im Sinne einer Einschränkung deutlich hingewiesen.  |  | FGG Elbe       |
| BP-0190-5000-0117-0004 | Die in der Abbildung 5-2 des BWP dargestellten Querbauwerke möchte ich gern nachvollziehen können und bitte daher um Übergabe der einzelnen Querbauwerke mit Namen (soweit vorhanden) eindeutigen Standort und der Angabe der Unterlagen, welche zu dem von Ihnen vorgelegten Ergebnis der ökologischen Durchgängigkeit geführt haben. Weiterhin fehlt eine Erläuterung zum Status "kein Handlungsziel".  | Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Eine entsprechende Textbox wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Informationen zu einzelnen Querbauwerken können im Bewirtschaftungsplan nicht gemacht werden.  | Ergänzung einer Textbox im Kapitel Einführung im Bewirtschaftungsplan. | FGG Elbe       |
| BP-0190-5000-0117-0005 | BWP Seite 160: Eine Sofortmaßnahme könnte auch mit dem schonenden Fang (E-Fischen) von aufstiegswilligen Fischen angesprochen werden, die dann oberhalb des Wehres wieder auszusetzen sind.<br>BWP Seite 160: Eine dritte Möglichkeit für die ökologische Durchgängigkeit sollte in Betracht gezogen werden (z.B. Reaktivierung des in Resten vorhandenen, alten, südlichen Elbarmes) und alle Möglichkeiten sollten über Einrichtungen bzw. Konstruktionen verfügen, die die Funktion auch bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sicherstellen können. | Die Sofortmaßnahmen am Wehr Geesthacht finden in Abstimmung mit unterschiedlichen Beteiligten statt und berücksichtigen dabei alle möglichen Maßnahmen. Durch eine Heberanlage konnte die Leitströmung zur besseren Auffindbarkeit der FAA Nord erzeugt werden, durch die eine hohe Anzahl an Individuen aufsteigt. Das wäre durch schonenden Fang und Aussetzen nicht zu gewährleisten. Südlich der Stromelbe erstreckt sich das Elbvorland bis zum Rönner und Niedermarschacher Deich auf einer Breite von bis zu 400 m. Von einem Anschluss des Rönner Werder an das Oberwasser würden Massen- und Kurzdistanzwanderfischarten profitieren. Auf die Möglichkeit für einen weiteren geeigneten Wanderweg wurde in einer Studie der FGG Elbe 2014 hingewiesen. Eine Machbarkeitsstudie wurde angeschlossen. Im Rahmen der Arbeiten am Wehr Geesthacht wird diese Option geprüft. |  | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0190-5000-0117-0006 | BWP Seite 188, Satz „Detaillierte Angaben sind den Informationsangeboten der Länder zu entnehmen.“ Die Informationen konnte ich leider nicht finden und bitte um die entsprechenden Angaben!  | Auf die Informationsangebote der Länder, d. h. die landesspezifischen Planungen und Programme wird in Kapitel 8 des Bewirtschaftungsplanes, insbesondere Tabelle 8-1: Planungen und Programme in den Ländern der FGG Elbe - verwiesen. Dazu gehören z. B. Landesprogramme zum Gewässerschutz und zur Gewässerentwicklung sowie verschiedene Fachplanungen mit lokalem oder regionalem Bezug.   |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0190-5000-0117-0007 | BWP Seite 188: Den hier aufgeführten Satz kann ich nicht nachvollziehen und bitte daher um nähere Erläuterungen, wie Sie zu diesem Ergebnis gekommen sind.  | Hier ist eine konkrete Beantwortung nicht möglich, da unklar ist, welcher Satz gemeint ist.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0190-5000-0117-0008 | BWP Seite 212: Durch wen und in wessen Auftrag wurde das WSUZ überprüft? Wo liegen die nachvollziehbaren Unterlagen zur Einsichtnahme bereit?   | Weniger strenge Bewirtschaftungsziele (WSUZ) sind eine zulässige Ausnahme, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Für Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder deren natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass nach aktuellem Kenntnisstand das Erreichen des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können unter den Voraussetzungen des § 30 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) abweichende, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung, Überprüfung und Abstimmung der WSUZ erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Bundesländer. Die Ergebnisse und die Vorgehensweise für das WSUZ sind in der „Studie zur Ableitung und Begründung der Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für die salzbelasteten Wasserkörper im Thüringer Kali-Südharz-Revier“ beschrieben. Die Studie und weitere begründende Unterlagen sind in den Anhängen A5-4 und A5-4-11 zur 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans verzeichnet. Der entsprechende Link zum Dokument ( <a href="https://beteiligung.fgg-elbe.de/bp/PDF-Anlagen/Anhang_5-4-10_ga-studie-bewirtschaftungsziele-kalibergbau-suedharz.pdf">https://beteiligung.fgg-elbe.de/bp/PDF-Anlagen/Anhang_5-4-10_ga-studie-bewirtschaftungsziele-kalibergbau-suedharz.pdf</a> .) wird im finalen Dokument direkt eingestellt. |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0190-5000-0117-0009 | In den Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenplan sollten für alle OWK insbesondere Fließgewässer) folgende Maßnahmen bzw. Ziele flächendeckend als verbindlich festgeschrieben werden:<br>1 - Vollständiger Rückbau aller vorhandenen, künstlichen | Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt oft durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Querbauwerke (wie z.B. Wehre und Sohlschwellen),<br/>           2 - Herstellung, Entwicklung und Schutz eines beidseitigen, durchgehenden mindestens 10 m breiten Gewässerschutzstreifens, vollflächig mit standorttypischen Gehölzen ausgestattet, der nicht landwirtschaftlich genutzt werden darf,<br/>           3 - vollständiger Rückbau aller vorhandenen, künstlichen Ufer- und Sohlbefestigungen,<br/>           4 - Herstellung, Entwicklung und Schutz von Totholz im und am Gewässer,<br/>           5 - Herstellung, Entwicklung und Schutz von typischen Auskolkungen im Gewässer,<br/>           6 - Herstellung, Entwicklung und Schutz von typischen Auflandungen im und am Gewässer,<br/>           7 - Herstellung, Entwicklung und Schutz der gewässertypischen Unterwasserflora,<br/>           8 - Herstellung, Entwicklung und Schutz der gewässertypischen Laichareale.</p> | <p>Neben den Nutzungsinteressen und Rechten Betroffener werden hierbei auch Maßnahmenkosten und Wechselwirkungen sowie Synergien mit anderen Zielen, wie u. a. Ziele des Natur- oder Hochwasserschutzes, berücksichtigt. In Kapitel 5.1.1 werden Maßnahmenoptionen genannt, um in dieser wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Eine pauschale Auflistung von flächendeckenden Maßnahmen entspricht nicht dem Vorgehen der Maßnahmenplanung der Länder der FGG Elbe.</p>   |                               |                |
| BP-0191-5000-0118-0001 | <p>Von den möglichen Fristverlängerungen, Ausnahmeregelungen und weniger strengen Umweltziele sollte angesichts der vorhandenen Bedingungen so umfangreich wie möglich Gebrauch gemacht werden. Die strengen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden sich bis zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums 2027 nicht erreichen lassen. Insofern sollte das Land Sachsen-Anhalt sich für eine Revision der EU-Richtlinie hinsichtlich längerer Umsetzungszeiträume einsetzen.</p>   | <p>Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper gemäß § 30 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Grundwasserkörper gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 30 WHG sind zulässige Ausnahmen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Ob Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. dafür die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Ergebnisse zur Evaluierung der WRRL durch die Europäische Kommission sind frühestens nach Auswertung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszeitraum zu erwarten.</p> |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0191-5000-0118-0002 | <p>Kombiniert mit der bislang fehlenden Koordinierung der WRRL mit anderen relevanten Politikbereichen wie der Landwirtschaftspolitik (diffuse Einträge aus der Landwirtschaft), der Chemikalienpolitik (Stoffeinträge in Gewässer), dem Immissionsschutz (flächendeckende Stoffeinträge) oder auch der Energiepolitik (geplanter Ausstieg aus fossilen</p>  | <p>Für einen Vorschlag zur Überarbeitung der WRRL ist die Europäische Kommission zuständig. Aufgrund des von der EU-Kommission durchgeführten Fitness-Checks der WRRL hat sie 2019 keinen Überarbeitungsbedarf in Bezug auf die Richtlinie gesehen. Der European Green Deal bzw. seine Umsetzung soll eine inter-sektorale Herangehensweise befördern.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Verbrennungstechnologien) ergibt sich aus unserer Sicht ein dringender Handlungsbedarf zur Überarbeitung der WRRL.   |  |                               |                |
| BP-0191-5000-0118-0003 | Die [Name anonymisiert] plädiert dafür, sämtliche Möglichkeiten einer Fristverlängerung ebenso konsequent zu nutzen, wie die Festlegung weniger strenger Umweltziele für durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigte Wasserkörper, dass das Erreichen des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.  | Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper gemäß § 30 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Grundwasserkörper gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 30 WHG sind zulässige Ausnahmen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Ob Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. dafür die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde zu prüfen und zu entscheiden. |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0191-5000-0118-0004 | Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Gewässer sind in weiten Teilen Europas anthropogen und industriell vorgeprägt. Die Nutzung von Flüssen, Seen und Grundwasser muss für alle Akteure weiterhin möglich sein. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden. | Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Dabei werden auch die Nutzungen der Gewässer berücksichtigt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist möglichen Konflikten zwischen Schutz und Nutzung Rechnung zu tragen und die damit verbundene Akzeptanz einer Maßnahme wichtig.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0191-5000-0118-0005 | Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Das berechnete Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden.   | Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0191-5000-0118-0006 | <p>...bittet nun darum, dass sich Bewirtschaftungs- und Maßnahmeplanung an folgenden übergeordneten Zielen orientiert:</p> <p>Verbesserung der Reduktion der signifikanten stofflichen Belastung aus Schadstoffen. Für dieses Handlungsfeld ist es das Ziel, bestehende Belastungen soweit zu verringern, dass alle Wasserkörper den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen. Als relevante Stoffe für Oberflächengewässer eingeschätzt werden v. a. Nitrat, Kupfer, Zink, Silber, Quecksilber. Relevante Stoffe im Grundwasser sind v. a. Metalle und Arsen. Ebenfalls geplant sind Maßnahmen im Bereich des Sedimentmanagements und der Deponierung sowie Maßnahmen für bestehende primäre Quellen.</p> <p>Unter anderem folgende negative Auswirkungen werden hierdurch befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Einleitbeschränkungen für die o. g. Stoffe, dadurch Nachrüstungsbedarf oder neuer Bedarf für Abwasserbehandlungsanlagen.</li> <li>• Erschwerung von wasser- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch umfangreiche Gutachten und Öffentlichkeitsbeteiligungen</li> <li>• Erhöhung der Abwasserabgabe, verkürzte Prüfindervalle für Abwassergrundleitungen</li> <li>• Neue Vorgaben für die Dimensionierung von Regenwasserbehandlungsanlagen</li> <li>• Neue Ausbaggerungskonzepte durch neues Sedimentmanagement oder zusätzliche Sedimententnahmen und hierdurch mögliche Probleme bei der durchgängigen Gewährleistung der für die kommerzielle Schifffahrt notwendigen Wassertiefen und weiter steigende Kosten für das Sedimentmanagement</li> <li>• Zusätzliche Sanierungsanforderungen für Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.</li> </ul> | <p>Die Bitte des Stellungnehmenden wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Belastungen soweit zu verringern, dass alle Wasserkörper den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen, sowie das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot sind Grundpfeiler der Umsetzung der WRRL. Das Erreichen dieser Ziele erfordert auch weiterhin die Überwindung zahlreicher Widerstände und ggf. auch die Prüfung der vom Stellungnehmenden als negativ empfundenen Auswirkungen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0191-5000-0118-0007 | <p>Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bei "erheblich veränderten" Gewässern nur in begrenztem Umfang möglich ist.</p>  | <p>Für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper sieht die WRRL ein eigenes Bewertungsverfahren in Anlehnung an die Bewertung des ökologischen Zustands und ein alternatives Umweltziel vor. Hier gilt es, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen (vgl. Kap. 4.1.2). Zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele wurden analog zu den natürlichen Gewässern Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>aufgenommen. Für einen Wasserkörper, der bereits als HMWB ausgewiesen wurde, gibt das Überwachungsprogramm darüber Auskunft, ob eine Verbesserung durch die Maßnahmenumsetzung soweit erfolgt ist, dass der gute Zustand erreicht ist und der Wasserkörper damit als NWB zu betrachten ist. Das gute ökologische Potenzial ist weiterhin das Bewirtschaftungsziel, wenn der gute Zustand nicht erreicht werden kann. Die Ausweisung eines Wasserkörpers als HMWB oder AWB wird entsprechend erneut überprüft. Die Ausweisung des höchsten bzw. guten ökologischen Potenzials erfolgt in mehreren Schritten, in denen zunächst dargelegt wird, welche Maßnahmen eine Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ermöglichen, ohne die Nutzung signifikant einzuschränken. Auf der Basis einer Wirkungsabschätzung und eines Abgleichs mit dem Referenzzustand eines vergleichbaren Gewässertyps wird das höchste bzw. gute ökologische Potenzial abgeleitet. Wie beim ökologischen Zustand steht die Sicherstellung oder das Erreichen der Funktionalität des aquatischen Ökosystems im Mittelpunkt.</p> |                               |                |
| BP-0191-5000-0118-0008 | <p>Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement<br/>Dennoch besteht eine starke anthropogene Beeinflussung des Wasserdargebots. Im Einzugsgebiet der Elbe sind daher übergreifende Strategien für ressourcenschonende Wasserentnahmen notwendig, die einerseits die ökologische Funktion der Gewässer nicht beeinträchtigen, andererseits aber auch die bestehenden Nutzungen aufrechterhalten oder zukünftige Nutzungen ermöglichen.</p> <p>Die Industrie befürchtet folgende negative Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung der zulässigen Wasserentnahmemenge</li> <li>• Weitere Verteuerung der Entnahmegebühren</li> <li>• Zusätzliche Anforderungen an Kreislaufnutzung (z. B. weitere Kühltürme).</li> </ul> | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0191-5000-0118-0009 | <p>Verminderung von Bergbaufolgen<br/>Um Umwelt- und Gewässerbelastungen so gering wie möglich zu halten, soll bereits im aktiven Bergbau ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau berücksichtigt werden. Es wird jedoch auch klargestellt, dass erforderliche Ausnahmeregelungen</p>   | <p>Eine Regelung zur grundsätzlichen Ausnahmefähigkeit ist nicht möglich. Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch eine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der zuständigen Zulassungsbehörde erteilt werden. Auf diese Ausnahmen</p>   |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | weiterhin abzuleiten sind. Aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung ist die Förderung und Verstromung der Braunkohle von besonderem öffentlichen Interesse und bis zu deren Ausstieg im Jahr 2038 sicherzustellen. Die notwendigen Grundwasserabsenkungen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen sind häufig nicht zu vermeiden. Trotz der Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen ist die Zielerreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis Ende 2027 nicht realistisch. Daher sind sowohl für den aktiven Tagebau als auch für den Sanierungstagebau weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmeregelungen notwendig. Um Rechtssicherheit für systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen, sollten daher bestimmte Ausnahmeregelungen bereits in den Bewirtschaftungsplänen geregelt und entsprechend begründet werden. | wird im Kap. 5.2.5 und Kap. 5.3.4 sowie im Anhang A5-4-1 eingegangen.   |                               |                |
| BP-0191-5000-0118-0010 | Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Mögliche negative Auswirkungen für Unternehmen können sein:<br>•Höhere Anforderungen an die Regenwasserrückhaltung auf dem Betriebsgelände anstelle des Ausbaus/Unterhalts öffentlicher Wasserableitungssysteme,<br>•Steigende Anforderungen an die Wärmemengen- und Temperaturbegrenzung für Kühlwassereinleitungen (z. B. weitere Kühltürme),<br>•Abwasserabgabe auf Wärme.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0191-5000-0118-0011 | Aus Sicht der [Name anonymisiert] sind von europäischer Seite, eingangs beschriebene, Änderungen an der WRRL erforderlich, um die sehr ambitionierten Ziele operationalisierbarer auszugestalten.   | Für einen Vorschlag zur Überarbeitung der WRRL ist die Europäische Kommission zuständig. Aufgrund des von der EU-Kommission durchgeführten Fitness-Checks der WRRL hat sie 2019 keinen Überarbeitungsbedarf in Bezug auf die Richtlinie gesehen. Der European Green Deal bzw. seine Umsetzung soll eine inter-sektorale Herangehensweise befördern. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0191-5000-0118-0012 | Die grundlegende Transformation der ostdeutschen und tschechischen Industrie hauptsächlich in den 1990er Jahren bewirkte einen erheblichen Rückgang der Schadstoffkonzentrationen und -gehalte sowie -frachten im Einzugsgebiet der Elbe. Dieser Prozess führte jedoch auch zu einem Absinken der Industriedichte auf ein Drittel des   | Der Hinweis des Stellungnehmenden wird zur Kenntnis genommen. Ausgehend von der Annahme, dass an Stelle von "schleichender Industrialisierung" vor einer angeblich drohenden "Deindustrialisierung" gewarnt werden soll, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Anforderungen für Gewässerbenutzungen unabhängig von         |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>bundesdeutschen Durchschnitts. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich die Industriedichte zwar erheblich gesteigert, liegt aber immer noch deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Der lange noch nicht abgeschlossene Anpassungsprozess darf nicht dadurch gefährdet werden, dass wegen Gewässerbenutzungen im Bereich von Grenzfrachten industrielle Entwicklungen verhindert werden oder gar eine schleichende Industrialisierung droht.</p>   | <p>historischen Entwicklungen und der vorherrschenden Industriedichte für alle Benutzer gleichermaßen gelten und anzuwenden sind. In "Grenzbereichen" entscheiden die zuständigen Behörden im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessensspielraums vor dem Hintergrund der lokalen Gegebenheiten.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0192-5000-0121-0001</p> | <p>Zu 2.1.5. Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen (S. 68)</p> <p>Es bedarf der Lösung von Zielkonflikten im Spannungsfeld von Gewässerökologie und der Ökosysteme im Umfeld des Gewässers. Zielkonflikte erkennen wir an dieser Stelle ebenso mit den Zielen zur Berücksichtigung des Klimawandels. Wo Systeme aus Gräben und Stauen Wasserspeicher darstellen, ist die Durchgängigkeit zumindest zeitweise nicht gegeben. Ein angepasstes Stauregime kann jedoch eine Kompromisslösung darstellen.</p>   | <p>Die Maßnahmen zur Lösung von Zielkonflikten im Spannungsfeld von Gewässerökologie und der Ökosysteme im Umfeld des Gewässers werden in vielen Fällen im Rahmen von umfangreichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Ein angepasstes Stauregime muss im Einzelfall geprüft werden.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0192-5000-0121-0002</p> | <p>Zu 2.2.1. Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand (S. 72).</p> <p>In der Darstellung zu den „Methoden zur Ermittlung von Belastungen im Grundwasser“ möchten wir die Gleichsetzung einer Nitratbelastung im Grundwasser mit der Ursache diffuser Einträge aus der Landwirtschaft kritisieren. Im mitteldeutschen Trockengebiet rührt unserer Auffassung nach eine Grenzwertüberschreitung im Grundwasser eher selten aus einer vergleichsweise aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung. Deshalb ist die Heranziehung der Landwirtschaft als Ursache für die schlechte Einstufung von 86 Grundwasserkörpern anzuzweifeln oder sollte zumindest relativiert werden.</p> | <p>Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass die bisherige Landwirtschaft der Haupteintragspfad für Nitrat in das Grundwasser war. Es kommt nur sehr kleinräumig und punktuell (punktuelle Einträge) zu einem Nitratreintrag in das Grundwasser, z. B. aus Altdeponien. Da der Nitratreintrag aus der Landwirtschaft eher flächig erfolgt, ist somit der diffuse Eintrag die korrekte Beschreibung. Die standörtlichen Bedingungen im mitteldeutschen Trockengebiet sind bei der landesinternen Modellierung berücksichtigt worden.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0192-5000-0121-0003</p> | <p>Zu 2.2.1. Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand (S. 72).</p> <p>Mechanismus zur Einstufung der Grundwasserkörper und auch der Oberflächenwasserkörper bitten wir zu überprüfen hinsichtlich seiner Aussagekraft auf eine tatsächlich vorhandene signifikante Belastung. Eine realitätsnahe und repräsentative Erfassung der Belastungssituation würde</p>  | <p>Die Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung erfolgt nach den rechtlichen Anforderungen der GrwV. Die Eintragspfade werden über landeseigene oder bundesweite Modelle ermittelt.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | einerseits eine gezielte Ursachenermittlung befördern und die Akzeptanz für notwendige Maßnahmen erhöhen.  |  |                               |                |
| BP-0192-5000-0121-0004 | <p>Zu 2.2.1. Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand (S. 72).</p> <p>Für die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer müssen natürliche Quellen unserer Auffassung nach besser untersucht und ihr Einfluss bewertet werden.</p>  | <p>Bei den Schadstoffen werden insbesondere bei den Metallen systematisch natürliche bzw. geogene Hintergrundkonzentrationen in den Oberflächengewässern und im Grundwasser berücksichtigt. Nähere Informationen zu deren Berücksichtigung bei der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper finden sich in Kapitel 4.2.3 des Bewirtschaftungsplans. Für die betroffenen Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinflussung der Zustandsbewertung durch natürliche Hintergrundkonzentrationen in Kapitel 4.1.3 und der Übersichtskarte 4.3 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Für Pestizide und andere industriell hergestellten Chemikalien, die als Schadstoffe im Rahmen der WRRL identifiziert wurden, gibt es keine natürlichen Quellen. Im begründeten Einzelfall werden im Hinblick auf die Einträge von Nährstoffen zusätzliche Untersuchungen durchgeführt, um spezifische Quellen zu identifizieren.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0192-5000-0121-0005 | <p>Zu 4.2.1. Überwachungsnetze (S. 131)</p> <p>Wie schon in den Absätzen zuvor hinterfragen wir die Verknüpfung von Messnetz und dem Einflussfaktor Landwirtschaft. Maßnahmen zur Verringerung des Nährstoffeintrags ins Grundwasser werden von Landwirten mitgetragen, wenn die Art der Landwirtschaft mit hoher Sicherheit Ursache für einen Missstand ist. Das sehen wir für das Messnetz in unserem Verbandsgebiet nicht gegeben und haben deshalb eine gutachterliche Überprüfung des Messnetzes unterstützt.</p> | <p>Das Landesmessnetz zur Grundwassergüteüberwachung umfasst gegenwärtig 550 Messstellen. Das Messnetz dient allgemein zur Bestimmung der Grundwassergüte und wurde auf Basis der Flächennutzungen Ackerland, Grünland, urbane Räume usw. aufgestellt. Es ist kein nur auf Nitrat ausgerichtetes Nitratmessnetz, sondern ist u.a. entsprechend den Anforderungen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellt. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW), als Betreiber des Messnetzes, führt regelmäßige Gespräche per Videokonferenzen durch, in denen die räumlichen, hydrogeologischen und hydrochemischen Informationen zu jeder Messstelle in der jeweiligen Region vermittelt werden. Laut Zeitplan des LHW findet die Informationsveranstaltung für die Region Börde, Magdeburg, Burg im November 2021 statt. Es wird darauf Wert gelegt, größtmögliche Transparenz bei der Kommunikation bzgl. der verwendeten Messstellen und erhobenen Daten zu erzielen und die Beteiligten umfangreich in die Diskussion einzubinden.</p> |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0192-5000-0121-0006 | <p>Zu 5.1.1. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, Punkt b) Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (S. 156).</p> <p>Wir sehen in einem abgestimmten und hinsichtlich der zu fördernden Arten angepassten Stauregime an Querbauwerken eine hilfreiche Maßnahme zur zumindest zeitweisen Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit. Wir bitten um Aufnahme in die Planung, da dieses Vorgehen schnell mit geringen Kosten zu realisieren ist und die Ökologie außerhalb des Gewässers weniger stört, als ein Abriss.</p>        | <p>Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur ökologischen Durchgängigkeit erfolgt häufig durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Ein angepasstes Stauregime an Querbauwerken muss dabei im Einzelfall geprüft werden.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0192-5000-0121-0007 | <p>Zu Reduktion der signifikanten Belastung aus Nähr- und Schadstoffen, Punkt a) Nährstoffe (S. 161).</p> <p>Unterstützen möchten wir die Bestrebungen die Abwasserbehandlung effektiver zu gestalten und Maßnahmen zu implementieren, die vermeiden helfen, dass schlecht gereinigtes Abwasser in Gewässer eingeleitet wird oder Kläranlagen und Abwassersysteme zur Entlastung gezwungen sind, ungeklärte Abwässer in Gewässer einzuleiten. Insbesondere die Trennung von Niederschlagswasser und Abwasser halten wir für wichtig zur Zielerreichung.</p> | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0192-5000-0121-0008 | <p>Zu Reduktion der signifikanten Belastung aus Nähr- und Schadstoffen, Punkt a) Nährstoffe (S. 161).</p> <p>Die Förderung der Anschaffung umweltschonender Landtechnik ist daher aus unserer Sicht eine geeignete Maßnahme, den Nährstoffeinsatz in der Landwirtschaft effizienter zu gestalten und Austräge ins Grund- oder Oberflächenwasser zu minimieren.</p>  | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Die Nutzung umweltschonender Landtechnik ist eine der Maßnahmenoptionen.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0193-5000-0122-0001 | <p>Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Gewässer sind in weiten Teilen Europas anthropogen und industriell vorgeprägt. Die Nutzung von Flüssen, Seen und Grundwasser muss für alle Akteure weiterhin möglich sein. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen</p>   | <p>Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten und die damit verbundene Akzeptanz eine vordringliche Aufgabe.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.   |  |                               |                |
| BP-0193-5000-0122-0002 | Durch den Niedergang und Umbau der ostdeutschen und tschechischen Industrie hauptsächlich in den 1990er Jahren fand ein erheblicher Rückgang der Schadstoffkonzentrationen und -gehalte sowie -frachten im Einzugsgebiet der Elbe statt. Dieser Prozess führte jedoch auch zu einem Absinken der Industriedichte auf ein Drittel des bundesdeutschen Durchschnitts. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich die Industriedichte zwar erheblich gesteigert, liegt aber immer noch deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Der lange noch nicht abgeschlossene Anpassungsprozess darf nicht dadurch gefährdet werden, dass wegen Gewässerbenutzungen im Bereich von Grenzfrachten industrielle Entwicklungen verhindert werden oder gar eine schleichende Industrialisierung droht. | Der Hinweis des Stellungnehmenden wird zur Kenntnis genommen. Ausgehend von der Annahme, dass an Stelle von "schleichender Industrialisierung" vor einer angeblich drohenden "Deindustrialisierung" gewarnt werden soll, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Anforderungen für Gewässerbenutzungen unabhängig von historischen Entwicklungen und der vorherrschenden Industriedichte für alle Benutzer gleichermaßen gelten und anzuwenden sind. In "Grenzbereichen" entscheiden die zuständigen Behörden im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessensspielraums vor dem Hintergrund der lokalen Gegebenheiten. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0193-5000-0122-0003 | Daher ist es notwendig, zunächst noch umfassend vom Ausnahmeregime der WRRL Gebrauch zu machen. Die WRRL lässt Spielräume, die in Deutschland besser genutzt werden können. Dazu gehören neben den Fristverlängerungen nach Art. 4 Abs. 4 WRRL sowie den Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 6, 7 WRRL auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL. Dies sollte neben den Ausnahmen hauptsächlich im Bereich des Bergbaus insbesondere für Gewässer gelten, die als Wasserstraßen genutzt werden.  | Die Randbedingungen für die Inanspruchnahmen von Ausnahmen nach WRRL sind in Kapitel 5.2.2 des Anhörungsdokumentes erläutert. Insbesondere die Anwendung von Art. 4 Abs. 6, 7 WRRL und auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL unterliegt klaren Anforderungen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0201-5000-0128-0001 | Die grundsätzlichen Ziele der EU-WRRL sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht für alle Gewässer sinnvoll, sofern die Leistungsfähigkeit der Gewässer erhalten bleibt, und die Gewässerunterhaltung entsprechend den Anforderungen im Hinblick auf zeitliche und maschineller Unterhaltung von den Verbänden aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet werden kann. Eine gleichrangige Betrachtung nach Wasserrecht und Naturschutzrecht muss dabei erhalten bleiben.  | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.   |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0002 | Aus Sicht der Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme:<br>1. Die Inhalte der BWPL überschneiden und ergänzen sich vielfältig mit den Zielen der EU-FFH-RL, die Planung wird insofern begrüßt.   | Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch       |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|----------------------|
|                               | <p>2. Sowohl die Managementpläne für die FFH-Gebiete als auch der BWPL enthalten Aussagen zur zeitlichen Ausgestaltung der Maßnahmendurchführung. Es bietet sich an zu gegebener Zeit eine Harmonisierung der Zeitschienen beider Planungsebenen vorzunehmen, soweit beide die gleichen Gebiete oder Objekte zum Inhalt haben. Beispiele hierfür sind u.a. Gewässer der WRRL in den FFH-Gebieten 75 (Dumme, Schnegaer MB, Köhlener-Clenzer-Püggener Bach, Lüchower Landgraben) u. 247 (Jeetzel, Alte Jeetzel, Drawehner Jeetzel..).</p>  |  |                               |                      |
| <p>BP-0201-5000-0128-0003</p> | <p>3. Das Ziel der ökologischen Durchgängigkeit beinhaltet im BWPL Bauwerke mit einer Wasserspiegeldifferenz ( WSPD) von mind. 30 cm. Eine Durchgängigkeit für möglichst alle migrierenden Tierarten wird hierdurch aber noch nicht erreicht. Rohrdurchlässe oder Brückenbauwerke ohne semiaquatische Zonen und auch Stauwerke mit einer WSPD &lt; 30cm sind für viele Organismen nicht passierbar. Der Anspruch der ökologischen Durchgängigkeit wird aus Sicht d. Naturschutzes weiter zu fassen sein. Als Anhang werden hierzu Datenerfassungen für einige Gewässer zur Kenntnis übersandt. Deren Kilometrierung bezieht sich noch auf die analoge des UHV Jeetzel-Seege.</p>   | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. In Niedersachsen erfolgt in den nächsten Jahren eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Bewertung der Durchgängigkeit von Querbauwerken und eine kontinuierliche Fortschreibung des landesweiten Datenbestandes.</p> |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0201-5000-0128-0004</p> | <p>4. Es ist zu begrüßen, dass zur Verbesserung der Gewässermorphologie neben einer extensiveren Gewässerunterhaltung – soweit möglich – auch aktiv gestaltende Maßnahmen geplant sind. Dass hierfür ein Entwicklungskorridor von 20m beidseits d. Gewässers beplant wird, ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Damit korrespondiert offenbar eine Novelle d. NWG, die sich derzeit in der Verbandsbeteiligung befindet, die ein Vorkaufsrecht dort begründet – der Gesetzentwurf spricht aber von 25m. Eine naturnahe Gestaltung bestimmter Gewässer incl. Auenbereichen entspricht auch einem Ziel RROP d. LK DAN 2004. Wesentlich erscheint hierbei, dass mindestens eine u.a. den Vorgaben d. § 5 BNatSchG angepaßte Nutzung der Gewässerauen erfolgt. Dies wiederum trägt auch dem Ziel des Klimaschutzes zur CO<sup>2</sup>-Reduzierung Rechnung, das eine Ackernutzung von Mooren – auch Niedermooren – als klimatisch ungünstig bewertet.</p> | <p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | <p>Niedersachsen</p> |
| <p>BP-0201-5000-0128-0005</p> | <p>5. In Verbindung mit dem derzeit stattfindenden Klimawandel und einer schon 5-fach höheren Wahrscheinlichkeit d. Eintritts von extremen Wetterlagen ist der Aspekt der diesbezüglichen</p>  | <p>Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen erfolgt im jeweiligen</p>  |                               | <p>Niedersachsen</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Vorsorge nicht zu vernachlässigen. Während in den vergangenen Jahrzehnten u.a. unter dem gesellschaftlichen Ziel der Nahrungssicherstellung insbesondere eine Entwässerung von Niederungen betrieben wurde, ist aufgrund auch reduzierter Niederschläge und Trockenzeiten und damit der reduzierten Grundwasserneubildung und der Verfügbarkeit von Grundwasser eine Wasserrückhaltestrategie ein heute ebenfalls wichtiger Aspekt, u.a. des Naturschutzes. Gerade in den sogenannten „Künstlichen“ Gewässern, die i.d.R. derzeit der Entwässerung dienen sind derartige Rückhaltemaßnahmen nötig – diese könnten eine ökologische Durchgängigkeit behindern. Ein Zielkonflikt zeichnet sich hier möglicherweise ab.</p> | <p>Einzelfall. Die Zielsetzungen, den Gebietswasserhaushalt zu verbessern und die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, können durch geeignete Maßnahmen gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>  |                               |                |
| BP-0201-5000-0128-0006 | <p>6. Es wird angeregt bei den Stammdaten der Gewässer unter Status auch den Naturschutzstatus aufzuführen, wie z.B. FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet ...</p>  | <p>Der Naturschutzstatus ist auf den Wasserkörperdatenblättern des NLWKN in der Version von 2016 unter "Synergien" zu finden.</p>  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0007 | <p>7. Beim Abgleich der Karten des BWPL mit den Ordnungsklassen der Gewässer – soweit maßstabsbedingt möglich- fällt z.T. auf, dass bei einigen Gewässern lediglich der Teil d. Gewässers, der 2. Ordnung ist, betrachtet wird. Die meist oberliegenden Gewässerteile 3. Ordnung, oft Quellgebiete, scheinen danach nicht (überall) betrachtet zu werden. Wenn dies zutrifft, ist das zu kritisieren, da Gewässersysteme m. E. immer als Ganzes betrachtet werden müssen. Beispiele sind die Dumme und der Schnegaer Mühlenbach.</p>  | <p>Die WRRL gilt für alle Oberflächengewässer. Die Berichtspflicht und die Darstellung ist nur für Gewässerkörper mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² erforderlich.</p>  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0008 | <p>Im Einzelnen zu den Gewässern :<br/>- Wustrower Dumme ( Oberlauf): Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 274,254,332. Oberlauf fehlt i.d. Karte.</p>  | <p>Die EG-WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale der Flussgebiete wurden 2004 festgelegt und im Zuge der Bestandsaufnahmen 2013 und 2019 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebieten &gt; 10 qkm einbezogen und werden somit berücksichtigt. Bei der Maßnahmenplanung wird ebenfalls der gesamte Gewässerlauf betrachtet. Auf den Karten des Bewirtschaftungsplans werden nur die Wasserkörper dargestellt, die im Sinne der EG-WRRL berichtspflichtig sind (EZG &gt; 10 qkm). Das vollständige Gewässernetz Niedersachsens ist über den Kartenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums abrufbar.</p> |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
| BP-0201-5000-0128-0009 | - Wustrower Dumme (Unterlauf): Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 332, LSG DAN 31, 33. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Gerade im Unterlauf liegen nahezu ausschließlich hochintensiv genutzte Ackerflächen am Gewässer, auch im dortigen Überschwemmungsgebiet. Wenn diese Belastung für den Oberlauf gesehen wird, dann erst recht für den Unterlauf!  | Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Oberflächenwasserkörper 27002 als signifikante Belastungsquelle "2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft" übernommen.  | Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: Tabelle 54 | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0010 | Nördl. Mühlenbach (Schnegaer MB): Status: FFH 75, V29 u. 26 (tlw), NSG LÜ 274 u. 283. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Diese entstehen insbesondere durch Bodeneinträge infolge Ackernutzung in hängigen Lagen zuzüglich mitgeführter Nährstoffe. Es ist nicht klar, warum hier 9 Querbauwerke als nicht durchgängig bezeichnet werden. Dies trifft nach hiesiger Kenntnis aktuell nur noch für 2 zu (Mühle Schnega, Teiche Gledeberg). Im Übrigen wurden Fischaufstiegshilfen oder Umfluter gebaut. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Oberlauf fehlt i.d. Karte. | Die Hinweise zu einer fehlerhaften Beurteilung der Durchgängigkeit einzelner Wasserkörper oder Bauwerke werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung dieser Hinweise erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Hierzu erfolgt ggf. eine weitere Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27004 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen. Die EG-WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale der Flussgebiete wurden 2004 festgelegt und im Zuge der Bestandsaufnahmen 2013 und 2019 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebieten > 10 qkm einbezogen und werden somit berücksichtigt. Bei der Maßnahmenplanung wird ebenfalls der gesamte Gewässerlauf betrachtet. Auf den Karten des Bewirtschaftungsplans werden nur die Wasserkörper dargestellt, die im Sinne der EG-WRRL berichtspflichtig sind (EZG > 10 qkm). Das vollständige Gewässernetz Niedersachsens ist über den Kartenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums abrufbar. |  | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0011 | - Clenzer Bach : Status: FFH 75, VSG 29, NSG LÜ 332, LSG DAN 27.<br>- Köhlener MB : Status: FFH 75, VSG 29 , NSG LÜ 332  | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.   |  | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0012 | Lüchower Landgraben: Status: FFH 75, VSG 29, LSG DAN 31 . Unklar ist warum der Landgraben, der im Rahmen d. Flurbereinigung völlig neu ausgebaut worden ist, nicht als künstliches Gewässer geführt wird – vgl. Königshorster Kanal u.a.m. – sondern als sandgeprägter Tieflandbach kategorisiert wird. Insofern stellt sich auch die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer   | Die angeregten Datenänderungen werden geprüft: Die Einstufung und Ausweisung von erheblich veränderten oder auch künstlichen Gewässern wird alle sechs Jahre überprüft – so auch in dem niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zum dritten Bewirtschaftungszeitraum.   |  | Niedersachsen  |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor , die der „ Motor“ solcher Entwicklungen ist.  |  |                               |                |
| BP-0201-5000-0128-0013 | Königshorster u. Tarmitzer Kanal : Status: FFH 247, LSG DAN 33. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Die Maßnahme 71 Habitatverbesserung im Profil wäre aus hiesiger Sicht durchaus angemessen, da eine Entwicklung i.d. Aue wohl auszuschließen sein dürfte.   | Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0014 | Alte Jeetzel: Status: FFH 247 u. 74/VSG 37, LSG DAN 33, Zone A BR Nds. Elbtalau. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Insbes. im Bereich d. Samtgemeinde Lüchow liegen 90 % Ackernutzungen direkt am Gewässer. Gerade in diesem Gewässerbereich trifft der o.a. Pkt 4 zu. Als Sonderfall wäre m.E. aufzuführen „Wasserzuführung Einlaßbauwerk Jeetzel“. | Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27012 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0015 | Breselenzer Bach, Breustianer MB, Grabower MB: Status: FFH 247, LSG DAN 33.  | Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0016 | Dannenberger Landgraben, Gedelitzer Kanal : Status VSG 21, NSG LÜ 6, LSG DAN 26. Aus hiesiger Sicht handelt es sich um künstliche Gewässer – vgl. Kupernitzkanal, Ranzaukanal.   | Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.<br>Der Dannenberger Landgraben, Gedelitzer Kanal ist bei der Bestandsaufnahme 2013 und 2019 mit dem Gewässerstatus HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) ausgewiesen worden aufgrund der vorliegenden LAWA-Strukturkriterien und dem Votum der Gebietskooperationsmitglieder. Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0017 | - Kupernitzkanal, Ranzaukanal: Status: tlw. FFH 247, LSG DAN 33, tlw. VSG 21, NSG LÜ 6. Beim Thema Ökologie, Handlungsfeld Morphologie, ist die Habitatverbesserung im Profil (71) angezeigt. Im FFH 247 sind insbesondere Fischarten wertgebend, die auf Maßnahmen im Profil angewiesen sind.<br>- Luciekanal, HAG Prezelle-Lomitz, Panie-Buhn-Graben: Status Luciekanal: FFH 247 u. LSG DAN 33 tlw, VSG 21 tlw. Beim Thema Ökologie, Handlungsfeld Morphologie, ist die                        | Die im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein vorgestellten Daten stellen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Sachstand dar. Aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden Wasserkörper und Komponenten, handelt es sich dabei nicht immer um den aktuellsten Stand, sondern um den Zustand, der bei der letzten Betrachtung der entsprechenden   |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente  | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|--|----------------|
|                        | <p>Habitatverbesserung im Profil (71) beim Luciekanal angezeigt. Im FFH 247 sind insbesondere Fischarten wertgebend, die auf Maßnahmen im Profil angewiesen sind.</p> <p>- Südöstl. Randgraben, Trebeler Hauptgraben, Feinhöfengraben: Status: Südöstl. Randgr.: V 21/Feinhöfengraben: FFH 42, V 28, NSG LÜ 333 (tlw-Oberlauf). Beim Thema Ökologie, Handlungsfeld Morphologie, ist die Habitatverbesserung im Profil (71) beim Südöstl. Randgraben angezeigt. Im FFH 247 sind insbesondere Fischarten wertgebend, die auf Maßnahmen im Profil angewiesen sind. Der Randgraben mündet in den Luciekanal (s.o.), daher ist aus hiesiger Sicht auch hier diese Maßnahme sehr sinnvoll.</p> | <p>Komponente bzw. des Wasserkörpers aufgenommen wurde. Wie bereits in den zurückliegenden wird auch im dritten Bewirtschaftungszyklus im Rahmen der Bestandsaufnahme eine Datenaktualisierung stattfinden. Diese ist für das Jahr 2025 angesetzt und umfasst die erneute Überprüfung der Wasserkörper sowie der signifikanten Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer. Die Einwendungen werden in diesem Rahmen geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“, in die für jeden Wasserkörper u.a. die Belastungen, die Bewertungsergebnisse, Fristverlängerungen, abweichende Bewirtschaftungsziele, Prognose des Jahres der Zielerreichung, Maßnahmenbedarf aufgeführt sind, wurden im Rahmen der aktualisierten Datenmeldung angepasst.</p> |  |                |
| BP-0201-5000-0128-0018 | <p>HAG Prezelle-Gartow , Bürgermoorgraben : Status: tlw. Zone A BR Nds. Elbtalau. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt (Jeweils Unterlauf) .</p>   | <p>Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27018 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.</p>  |  | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0019 | <p>- Drawehner Jeetzel: Status: FFH 247, LSG DAN 33. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadtbereich“ (Lüchow). Als Sonderfall wäre m.E. aufzuführen „Wasserzuführung Einlaßbauwerk Jeetzel“.</p> <p>- Lübelner MB: Status: FFH 247, LSG DAN 33 (tlw.). Es fehlen namentlich aufgeführt größere Zuflüsse wie Göttiener und Gühlitzer Bach.</p> <p>- Prisserscher Bach: Status: LSG DAN 27.</p> <p>- Jeetzel (Lüggau-Mündung): Status: Zonen C u. A BR Nds. Elbtalau, FFH 74 VSG 37. Die Jeetzel ist Fischwanderoute. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadtbereich“ (Hitzacker).</p>   | <p>Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr gefolgt.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Oberflächenwasserkörper 27019 "Drawehner Jeetzel" als signifikante Belastungsquelle "2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft" übernommen.</p>   | Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: Tabelle 54 | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0020 | <p>Taube Elbe, -Gümser Schleusengr., HAG Dbg. Marsch: Status: Zonen A,B,C BR Nds. Elbtalau, FFH 74, V37 (tlw). Es stellt sich die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor, die der „Motor“ solcher Entwicklungen ist.</p>   | <p>Die angeregten Datenänderungen werden geprüft. Bitte beachten Sie die Hinweise in Kapitel 9.2 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.</p>  |  | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0201-5000-0128-0021 | Harlinger u. Metzinger Bach: Status: LSG DAN 27. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadt- (Hitzacker) u. Dorfbereiche.   | Die Einzelanforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27024 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft oder aus Siedlungsabläufen angesehen. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0022 | Kateminer MB.... : FFH 74, Zone A,B,C BR Nds. Elbtalaue , LSG DAN 27 u. NSG LÜ 349 (tlw) .Mittellauf Kateminer Bach, Ventschauer Bach, Pommoiseler Graben liegen im LK LG. Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Diese entstehen insbesondere durch Bodeneinträge infolge Ackernutzung in hängigen Lagen zuzüglich mitgeführter Nährstoffe.   | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27026 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.                              |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0023 | - Seege (Gartow-Mündung ) : Status : FFH 74,VSG 37, Zone C-BR Nds. Elbtalaue (Keine Zuständigkeit FD 67 – Gartower See gesondert aufgeführt im BWPL) .<br>- Meetschower Hauptgraben: Status: Zone A BR Nds. Elbtalaue.  | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0024 | Nördl. u. Südl. Schaugraben: Status: Zonen A,B,C BR Nds. Elbtalaue , FFH 74,VSG 37 tlw. Unklar ist warum die Gräben nicht als künstliche Gewässer geführt werden? Es fehlt unter Belastungen 2.2 Diffuse Quellen Landwirtschaft. Korrespondierend mit der Belastung 2.2 wäre unter Ökologie-Handlungsfeld Nährstoffe die Maßnahme 29 angezeigt. Es stellt sich die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor , die der „ Motor“ solcher Entwicklungen ist. | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27030 keine signifikante Belastung aus der Landwirtschaft angesehen.                              |                               | Niedersachsen  |
| BP-0201-5000-0128-0025 | Jeetzel (Lüchow-Lüggau): Status : FFH 247,LSG DAN 27. Die Jeetzel ist Fischwanderoute. Zu ergänzen wäre m.E. unter Belastungen „diffuse Quellen Stadtbereich“ (Dannenberg, Lüchow).   | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen und ihr nicht gefolgt.<br>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Daten und Ergebnisse (u.a. zu biologischen Qualitätskomponenten, Mess- bzw. Laborwerten und Modellierung) wird für den Wasserkörper 27022 keine signifikante Belastung aus Siedlungsabläufen angesehen.                               |                               | Niedersachsen  |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0201-5000-0128-0026 | Forstgraben: Es wird hinterfragt, warum dieser Graben den Status „natürlich“ erhalten hat? Es stellt sich die Frage, in welchem Maße eine „Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (70)“ realistisch ist – es liegt keine nennenswerte Strömung vor, die der „Motor“ solcher Entwicklungen ist. | Die im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein vorgestellten Daten stellen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Sachstand dar. Aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden Wasserkörper und Komponenten, handelt es sich dabei nicht immer um den aktuellsten Stand, sondern um den Zustand, der bei der letzten Betrachtung der entsprechenden Komponente bzw. des Wasserkörpers aufgenommen wurde. Wie bereits in den zurückliegenden wird auch im dritten Bewirtschaftungszyklus im Rahmen der Bestandsaufnahme eine Datenaktualisierung stattfinden. Diese ist für das Jahr 2025 angesetzt und umfasst die erneute Überprüfung der Wasserkörper sowie der signifikanten Belastungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer. Die Einwendungen werden in diesem Rahmen geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die „Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen“, in die für jeden Wasserkörper u.a. die Belastungen, die Bewertungsergebnisse, Fristverlängerungen, abweichende Bewirtschaftungsziele, Prognose des Jahres der Zielerreichung, Maßnahmenbedarf aufgeführt sind, wurden im Rahmen der aktualisierten Datenmeldung angepasst. |                               | Niedersachsen  |
| BP-0213-5000-0132-0001 | Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der derzeitigen Planungsphase im Rahmen des SUP Flächen des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg (BFB WEB) und Flächen des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree (BFB HOS) betroffen sind.  | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0213-5000-0132-0002 | Deshalb erachten wir eine weitere Beteiligung an dem Verfahren als zwingend notwendig sowie eine frühzeitige Einbindung bei der konkreten Umsetzung von Einzelmaßnahmen, um eine Flächenbetroffenheit erneut zu prüfen, damit die Vereinbarkeit der mit den von der BlmA zu verantwortenden Aufgaben sichergestellt werden kann.         | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0213-5000-0132-0003 | Es könnten sich u.a. Konflikte auf den Liegenschaften ergeben die militärisch genutzt werden, mit Kampfmittel belastet sind oder Flächen, auf denen A+E Maßnahmen umgesetzt wurden.  | Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0213-5000-0132-0004 | Weiterhin unterstützt die BlmA (der BFB WEB) das Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (BBD). Sie ist als Landeseigentümerin beider Umsetzung sowohl als Naturschutz-, als auch als Liegenschaftsdienstleisterin   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>betroffen, z.B. bei der Realisierung von Projekten auf BImA-eigenen Flächen innerhalb der BBD-Kulisse (BBD-Aueprojekte; ökol. Aufwertungen), Erbringung von Dienstleistungen für die WSV auf Flächen in deren Eigentum.</p> <p>Dabei sind Maßnahmen sowohl in naturfernen, aber auch in naturnahen Bereichen von Bundeswasserstraßen und deren Auen vorgesehen, z.B. Wiedervernässung, Rückbau von Uferbefestigungen/Bauwerken etc.</p>   |  |                               |                |
| BP-0215-5000-0138-0001 | <p>Der deutlich unterschiedliche Aufbau der Bewirtschaftungspläne zu den Flussgebieten Rhein, Weser und Elbe erschwert eine Vergleichbarkeit der inhaltlichen Aussagen. Die Fülle von Fach-Informationen, Abkürzungen und Querverweisen schränkt die Lesbarkeit und die Verständlichkeit ein, insbesondere für die breite Öffentlichkeit. Eine leicht verständliche und vergleichbare Zusammenfassung sollte daher den Bewirtschaftungsplänen vorangestellt werden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne (BWP) ist durch den Anhang VII der EG-WRRL vorgegeben. Auf dieser Basis hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine deutschlandweit abgestimmte Gliederung für die Pläne vorgegeben, die von allen Flussgebietsgemeinschaften verwandt wurde. Daher ist der Aufbau grundsätzlich gleich. Dazu gehört auch das Kapitel 12 des BWP mit der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung für jede Flussgebietseinheit. Unterschiede sind inhaltlich durch die regional unterschiedlichen Situationen der Gewässerbelastung nicht vermeidbar.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0002 | <p>Eine Aufrechterhaltung des Status Quo des teils sehr schlechten Gewässerzustandes (u.a. aufgrund der Dominanz wirtschaftlicher Interessen) birgt die Gefahr in sich, dass der Schutz und damit der Anspruch der Wiederherstellung einer gesunden Umwelt als Grundlage einer zukunftsfähigen Gesellschaft immer schwerer und kostenintensiver zu erreichen sein wird. Insofern sind die angegebenen Kosten-Nutzen-Analysen dringend auf weitere Betrachtungsfelder (u.a. Stadtentwicklung, Mobilität, Materialeinsatz, Pharmaindustrie, Landwirtschaft ...) auszudehnen. Darüber hinaus sind Rechtsmittel konsequent einzusetzen bzw. anzupassen. Dies sollte auch die konsequente Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen geltendes Recht einschließen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Gemäß Art. 9 der EG-WRRL beinhalten die Bewirtschaftungspläne in Kapitel 6 eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen für jedes Flussgebiet und berücksichtigen damit die ökonomischen Hintergründe aller gegenwärtigen Nutzungen der Gewässer. Konkrete Kosten-Nutzen-Analysen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werden die jeweils betroffenen Aspekte und Betrachtungsfelder einbezogen.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0003 | <p>Ein Bewirtschaftungsplan sollte Ziele ausweisen, deren Umsetzung verbindlich ist. Eine Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne und deren Umsetzung (Maßnahmenprogramme) wurde in den vorliegenden Papieren</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>nicht klar definiert. Dies steht im Widerspruch zur EU-Vorgabe der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der daraus resultierenden Konsequenzen bei Nichterreichung. Entsprechend verwundert das dokumentierte Ergebnis nicht, dass in fast allen Fließgewässerwasserkörpern durch die intensive anthropogene Überprägung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der gute ökologische Zustand verfehlt wird. Folgerichtig ergibt sich ein umfangreiches Maßnahmenprogramm. Dessen Umsetzung wird, nach Einschätzung der Autoren, auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht möglich sein. Um einer weiteren Verschleppung der Zielhorizonte vorzubeugen, wird es als notwendig erachtet, über die Erfordernisse möglicher Verbindlichkeiten/Auflagen und Restriktionen offensiv nachzudenken.</p>   | <p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind für die jeweils betroffenen zuständigen Behörden behördenverbindlich. Dies wird an den entsprechenden Stellen in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen, bspw. in der Einführung der Maßnahmenprogramme dargestellt.</p>   |                               |                |
| BP-0215-5000-0138-0004 | <p>Besonderes Potential hat aus unserer Sicht eine stadt- und freiraumplanerische Verknüpfung mit den Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes. Die interdisziplinäre Betrachtung wird deutlich zur Entwicklung der Blauen und Grünen Infrastruktur beitragen und diese stärken. Das führt sowohl zu einem Mehrwert an Attraktivität der Städte, Quartiere und Gemeinden, dient der Erzielung von mehr Lebensqualität wie auch dem Erreichen der definierten Schutzziele. Wie Beispiele belegen, wird damit auch eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwirkt. Andererseits werden dadurch auch höhere Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes erfüllt. Die Leitlinien der aktuellen Nationalen Wasserstrategie bieten gute Ansätze für eine interdisziplinäre Betrachtung des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Integration und Aufbereitung der Planungsziele in Planwerken der Landschaftsplanung, der Landes-, Regional-, Bauleitplanung, der Integrierten Stadtplanung und Dorferneuerung u.ä. sichert ein ganzheitliches strategisches Handeln aller Fachbereiche. Aus unserer Sicht sind diese interdisziplinären Betrachtungen in allen Bewirtschaftungsplänen weiter zu schärfen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind interdisziplinäre Betrachtungen durch die Beteiligung aller Betroffenen gegeben.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0005 | <p>Die o.g. Anregungen erfordern daher aus unserer Sicht generell die weitere Sensibilisierung und Einbeziehung der Bevölkerung sowie die Erläuterung der Zielsetzung über die 3 regulären benannten Säulen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Gewässer- und Hochwasserschutzes hinaus:<br/>- Information der Öffentlichkeit,</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort. Diese umfasst u. a.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>- aktive Beteiligung interessierter Stellen und<br/>- Anhörung der Öffentlichkeit.<br/>Aus diesem Grund empfehlen wir die Öffentlichkeitsarbeit auf eine breitere Basis zu stellen.</p>  | <p>Planfeststellungsverfahren, zu denen auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung aller Betroffenen gehört, die über die drei genannten Säulen hinausgehen kann.</p>   |                               |                |
| BP-0215-5000-0138-0006 | <p>Die Fokussierung auf eine wirtschaftliche Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Reversibilität von Umweltschäden der Verursacher lässt eine Vielzahl von Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene außer Acht. Daher sollte die Einschätzung der Kosten-Nutzen-Analyse auf weitere Themengebiete ausgeweitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheit,</li> <li>- Folgen geologischer Veränderungen (u.a. Bergstürze, geologische Instabilität ganzer Regionen),</li> <li>- Schaffung fragiler Entsorgungsbereiche,</li> <li>- dauerhaft wiederkehrende bauliche Schäden in den Ortschaften,</li> <li>- Verzögerung des dringend gebotenen wirtschaftlichen Wandels in ländlich geprägten Regionen),</li> <li>Trinkwasserverschmutzung,</li> <li>- zeitliche Verschleppung von Lösungen durch Aufrechterhaltung des Status Quo zugunsten der Wertschöpfung,</li> <li>- Aufwendungen zur Gestaltung von Bergbaunachfolgelandschaften,</li> <li>- Unterbrechung/Schädigung von Nahrungsketten, Artensterben, etc.</li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Festlegung von Maßnahmen sind Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit von den jeweils zuständigen Behörden zu überprüfen. Weitere detaillierte Aspekte sind der konkreten Kosten-Nutzen-Analysen im Rahmen der konkreten Umsetzung der Maßnahmen vor Ort vorbehalten. In diesem Zusammenhang werden die jeweils betroffenen Aspekte und Betrachtungsfelder einbezogen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0007 | <p>Im Interesse der Flächensicherung für die Gewässerentwicklung wird angeregt, die Förderung der gegebenen Planungsinstrumente wie u.a. ILEKs, der vorbereitenden Bauleitplanung inkl. Landschaftsplanung zu ermöglichen. Es wird angeregt, dazu u.a. Möglichkeiten im Rahmen des ELER Fonds wieder aufzugreifen und gemeinsam mit der Flurneuordnung verstärkt anzuwenden.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0008 | <p>Begrüßt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die bundeslandübergreifende Zusammenführung, Vorhaltung und Auswertung aller wasserbezogenen Daten in ein Berichtsportale (WasserBLiCK) als nationale Datengrundlage die Herstellung, Untersetzung, Nutzung von Synergien der Maßnahmen der HWRM-Planung zur Zielerreichung der WRRL und umgekehrt mit der Möglichkeit/Spielraum von Einzelfallbetrachtung bei Zielkonflikten</li> </ul>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach WHG sind Gewässer nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne liegt bei den Ländern.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>- die Aufstellung bundeslandweiter Maßnahmenprogramme als Rahmenplanung zur Wahrung der Einzelfallentscheidung der Länderverwaltungen öffentlicher und privater Befindlichkeiten.<br/>                     - Allerdings werden für die o.g. Möglichkeiten/ Spielräume der Einzelfallbetrachtungen/-entscheidungen Vorgaben vom Bund vermisst, um einer Salamtaktik" bei den Genehmigungen/Ausnahme genehmigungen vorzubeugen und gegenzusteuern. Hier sollte nachgebessert werden. Dies empfehlen wir nachzubessern.</p> |   |                               |                |
| BP-0215-5000-0138-0009 | <p>Die Offenlegung des Grundwassers z.B. durch Kiesabbau mit Folgenutzung Erholung und dadurch Schadstoffeintrag stellt eine Belastung des Grundwassers dar. Gleiches gilt für die Grundwasserentnahmen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Aussagen zu den betroffenen Räumen fehlen, z.B. Erfurter Norden, und sind mit darzustellen.</p>   | <p>Potenzielle Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit durch Offenlegung des Grundwassers (z. B. durch Kiesabbau und ggf. Nachnutzung als Naherholungsgebiet) sowie Einflüsse auf verminderte Grundwasserneubildungsbedingungen werden im anlassbezogenen wasserrechtlichen Verfahren hydrogeologisch bewertet (z. B. Gewässerausbau im Naherholungsgebiet Erfurter "Nordstrand"). Dabei werden auch weitere Einflussfaktoren wie z. B. Deponien oder landwirtschaftliche Nutzungen berücksichtigt. Bezogen auf den hier betroffenen GWK „Gera-Unstrut Aue“, der durch Einträge aus der Landwirtschaft insgesamt diffus belastet ist, führen die lokalen Betrachtungen nicht zu einer Änderung der chemischen Zustandseinstufung. Diese Einzeldarstellungen würden allerdings den Rahmen des Bewirtschaftungsplans sprengen.<br/>                     Grundsätzlich stellt sich durch die Freilegung des Grundwasserspiegels eine negative klimatische Wasserbilanz ein. Auch weitere Faktoren (Klimaveränderungen, Flächenversiegelung) müssen dabei betrachtet werden. In Thüringen wurden die sich ändernden Grundwasserneubildungsbedingungen mit der Methode RUBINFLUX (Zepp et al, 2017) als jährliche Entwicklung von 1971 bis 2019 neu berechnet. Bei Anträgen zur Grundwasserentnahme müssen beispielsweise signifikante Rückgänge der Grundwasserneubildung berücksichtigt werden, um eine Grundwasserübernutzung zu vermeiden. Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sind als Belastung im Bewirtschaftungsplan benannt.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0010 | <p>Oberflächengewässer<br/>                     Nicht alle Seen ab der definierten Größenordnung sind kategorisiert und entfallen dadurch auch aus den nachträglich folgenden Bewertungen, dies sollte untersetzt werden.</p>   | <p>Gemäß Oberflächengewässerverordnung werden Seen mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer typisiert und entsprechend bewertet. Bestimmte Bergbaufolgeseen werden ggf. erst nach ihrer Fertigstellung</p>  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | und der weitgehenden Erfüllung der Auflagen der wasserrechtlichen Anforderungen in den Planfeststellungsbeschlüssen im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm vollständig berücksichtigt (vgl. Kap. 5.1.4 im Bewirtschaftungsplan). Ohne konkretere Hinweise in Bezug auf die entsprechenden Gewässer kann an dieser Stelle keine detailliertere Antwort gegeben werden. |                               |                |
| BP-0215-5000-0138-0011 | Oberflächengewässer<br>Da sich innerhalb der Bewirtschaftungszeiträume die Bewertungsverfahren änderten und für einen Teil der Gewässer keine oder nur Teilaussagen zu biologischen Komponenten vorliegen, bestehen Unsicherheiten bzgl. der Repräsentanz und Belastbarkeit der %-ualen Angaben zu Verbesserung oder -schlechterung und Fortschritte zur Erfüllung Bewirtschaftungsziele.  | Die Fortschreibung der Bewertungsverfahren und das Monitoring der biologischen Teilkomponenten erfolgt entsprechend der Vorgaben der OGewV. Die damit verbundenen Unsicherheiten bzgl. der Repräsentanz und Belastbarkeit sind im Bewirtschaftungsplan dargestellt.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0012 | Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele<br>Begrüßt und unterstützt wird:<br><br>- Ein zunehmend umfassender und in seiner Betrachtung ganzheitlicher Ansatz durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten, sowie deren örtliche Diskussion. Für die Zukunft möchten wir anregen, die in den Allgemeinen Hinweisen Pkt. 2 und 4 genannten Fachthemen interdisziplinär einzubinden und das Prinzip der öffentlichen Beteiligung auf eine breite Basis zu stellen, vgl. auch Hinweise der Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz Flankierende Öffentlichkeitsarbeit. | Die Anregung wird an die Länder weitergegeben.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0013 | Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele<br>Begrüßt und unterstützt wird:<br><br>Der verstärkte Fokus auf die Bedeutung/Schlüsselstellung der Gewässerunterhaltung für die Gewässerstrukturverbesserung und deren Entwicklung. Hier sollte der Anspruch auf regelmäßige personelle Schulungen/Fort- und Weiterbildungen u.a. zu Themen der Ganzheitlichkeit o.g. Aspekte mit aufgenommen werden.  | Die Anregung wird an die Länder weitergegeben.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0014 | Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele<br>Begrüßt und unterstützt wird:   | Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.<br>Der natürliche Wasserrückhalt ist ein wichtiges Thema in vielen Bereichen der FGG Elbe. Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Das Erkennen der Bedeutung und wachsende Einbeziehung von Nicht-Vorranggewässern in die Maßnahmenplanung. Mögliche Synergien/Entlastungspotenzial auf die HWRM-Planung ist hier mit zu betrachten.</p> <p>So bieten auch z.B. Gräben erhebliches Potenzial für die Wasserrückhaltung, besonders innerhalb der Einzugs-, Oberlauf- sowie Zulaufgebiete. Durch eine verzögerte Wasserabführung und Rückhaltung könnten sie bei punktuellen Starkregenereignissen wesentlich zur aktiven Wasserrückhaltung in den Flächen der Einzugsgebiete und somit des FGG Elbe beitragen.</p> | <p>aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z. B. der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts.</p>   |                               |                |
| BP-0215-5000-0138-0015 | <p>Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele<br/>Begrüßt und unterstützt wird:</p> <p>-Ausdehnung der Nährstoffminderungsstrategie auf das gesamte FGG Elbe. Die Thematik der Gewässerrandstreifen ist hier einzubeziehen und Wirkungen darzustellen.</p>  | <p>Die FGG Elbe hat bereits 2018 eine umfangreiche Strategie zur Minderung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Neben einer Darstellung der Belastung auf der Grundlage von Monitoringdaten und einer Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Bewirtschaftungsziele stehen dabei konzeptionelle Überlegungen zur Nährstoffbilanzierungsmodellierung und eine beispielhafte Dokumentation von Maßnahmen, die in den Ländern der FGG Elbe durchgeführt werden, im Vordergrund. Das gemeinsame Verständnis stellt eine wichtige Grundlage der Entwicklung des Maßnahmenprogramms zur Minderung der Nährstoffeinträge dar. Für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurden die Aussagen der Nährstoffminderungsstrategie und die Monitoringdatengrundlagen aktualisiert und durch Ergebnisse einer bundesweiten Nährstoffeintragsmodellierung ergänzt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0215-5000-0138-0016 | <p>Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele<br/>Begrüßt und unterstützt wird:</p> <p>Eine über die Wasserwirtschaft hinausgehende Betrachtungsweise und Einbindung anderer Sektoren und</p>   | <p>Die Anregung wird an die Länder weitergegeben.</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|--|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>Fachbereiche in die Maßnahmendiskussion. In der Zukunft sollten weitere Bereiche wie Erholung/Tourismus als Nutzer und Akzeptanzträger mit aufgenommen werden (i.S. Erlebbarekeit der Gewässer, Ort der Ruhe vergleichbar mit "Waldbaden", Verständnis zu Maßnahmenwirksamkeit/Zusammenhang Wasser- und Naturschutz}</p>  |  |                               |                 |
| <p>BP-0215-5000-0138-0017</p> | <p>Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele<br/>Begrüßt und unterstützt wird:</p> <p>Der Ansatz einer Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement. Es wird angeregt, die noch zur Betrachtung ausstehende Vielzahl an herrenlosen Kleinspeichern zwingend mit einzubeziehen und vor deren Aufgabe den Erhalt auch im Sinne der Klimaentwicklung abzuwägen.</p>  | <p>Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGG Elbe. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem des Wasserressourcenmanagements aufgezeigt. In der Mehrzahl der Länder der FGG Elbe existieren bereits Konzepte zum Umgang der Wasserwirtschaft mit Wasserknappheit/Dürre/Wasserressourcenmanagement oder werden aktuell erstellt. Schwerpunkte sind Niedrigwassermanagement, Oberflächengewässermanagement, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserversorgungskonzepte. Die Gremien der FGG Elbe haben vereinbart, den Fragen und Lösungsansätzen für überregionale Probleme im dritten Bewirtschaftungszeitraum mehr Zeit einzuräumen.</p>  |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0215-5000-0138-0018</p> | <p>Veränderung Wassernutzung und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftliche Analyse<br/>Das Grundwasser ist Teil der Betrachtung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung. Wie oben unter „Grundwasser“ ausgeführt, werden durch Kies- aber auch Kohleabbau Grundwasser in Größenordnung aufgeschlossen, teils mit Oberflächenwasser gemischt und bieten Potenzial, bzw. werden bereits für Erholung u.a. motorisierten Wassersport genutzt. Schadstoffeinträge und damit einhergehende Veränderungen der Wasserqualität sind zu erwarten, bzw. nicht auszuschließen. Das sollte hier mit betrachtet und Auswirkungen dargestellt werden. Gleiches gilt für die klimabedingt zunehmende Nutzung zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der damit verbundenen Zunahme an Nährstoffauswaschung und -austragen ins Grundwasser.</p> | <p>Potenzielle Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit durch Offenlegung des Grundwassers (z. B. durch Kiesabbau und ggf. Nachnutzung als Naherholungsgebiet) sowie Einflüsse auf verminderte Grundwasserneubildungsbedingungen werden im anlassbezogenen wasserrechtlichen Verfahren hydrogeologisch bewertet (z. B. Gewässerausbau im Naherholungsgebiet Erfurter "Nordstrand"). Dabei werden auch weitere Einflussfaktoren wie z. B. Deponien oder landwirtschaftliche Nutzungen berücksichtigt. Bezogen auf den hier betroffenen GWK „Gera-Unstrut Aue“, der durch Einträge aus der Landwirtschaft insgesamt diffus belastet ist, führen die lokalen Betrachtungen nicht zu einer Änderung der chemischen Zustandseinstufung. Diese Einzeldarstellungen würden allerdings den Rahmen des Bewirtschaftungsplans sprengen.<br/>Grundsätzlich stellt sich durch die Freilegung des Grundwasserspiegels eine negative klimatische Wasserbilanz ein. Auch weitere Faktoren</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        |  | (Klimaveränderungen, Flächenversiegelung) müssen dabei betrachtet werden. In Thüringen wurden die sich ändernden Grundwasserneubildungsbedingungen mit der Methode RUBINFLUX (Zepp et al, 2017) als jährliche Entwicklung von 1971 bis 2019 neu berechnet. Bei Anträgen zur Grundwasserentnahme müssen beispielsweise signifikante Rückgänge der Grundwasserneubildung berücksichtigt werden, um eine Grundwasserübernutzung zu vermeiden. Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sind als Belastung im Bewirtschaftungsplan benannt.   |                               |                |
| BP-0218-5000-0133-0001 | Fristverlängerungen -die bisher insbesondere für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer festgesetzt worden sind -sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und WRRL grundsätzlich nur bis 2027 zulässig, darüber hinaus nur noch aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“. Diese Voraussetzung dürfte im Hinblick auf Wasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus vielfach vorliegen, so dass hier die Fortführung von Fristverlängerungen über 2027 hinaus zulässig und erforderlich ist. Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte dementsprechend im Bereich des Sanierungsbergbaus von dem Instrument der Fristverlängerung über 2027 hinaus Gebrauch gemacht werden.  | Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0218-5000-0133-0002 | Besonders im Hinblick auf den aktiven Braunkohlenbergbau ist daher wichtig, die 2009 und 2015 bereits festgesetzten abweichenden Ziele für braunkohlenbergbau-beeinflusste Grundwasserkörper bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH abzusichern. Der EuGH hat in seinen Urteilen das Verschlechterungsverbot der WRRL und damit auch des WHG massiv verschärft. Die Vermeidung von Verschlechterungen ist gemäß WRRL und WHG aber auch eine Voraussetzung für die Festsetzung „abweichender Ziele“. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die bisher festgesetzten abweichenden Ziele für Wasserkörper im Bereich des Braunkohlenbergbaus im Falle von Verbandsklagen gegen die Länder als nicht rechtswirksam erweisen könnten. [...] Im Bewirtschaftungsplan und im Braunkohle-Hintergrundpapier sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen und dass das Nichterreichen des guten | Unter der Annahme, dass die Forderung den Begriff "Ausnahmen" im Sinne von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG verwendet, wird wie folgt geantwortet: Die Inanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen schließt die Anwendung von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG für neue Vorhaben nicht aus. Eine generelle Ableitung einer vorhabensbezogenen Ausnahme nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, würde jedoch das Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorweg nehmen. Der Forderung kann deshalb nicht gefolgt werden. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Zustands und die Nichtvermeidung einer Verschlechterung nicht gegen die Bewirtschaftungsziele verstoßen, sondern die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen.  |   |                               |                |
| BP-0218-5000-0135-0001 | Fristverlängerungen -die bisher insbesondere für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer festgesetzt worden sind -sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und WRRL grundsätzlich nur bis 2027 zulässig, darüber hinaus nur noch auf grund „natürlicher Gegebenheiten“. Diese Voraussetzung dürfte im Hinblick auf Wasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus vielfach vorliegen, so dass hier die Fortführung von Fristverlängerungen über 2027 hinaus zulässig und erforderlich ist. Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte dementsprechend im Bereich des Sanierungsbergbaus von dem Instrument der Fristverlängerung über 2027 hinaus Gebrauch gemacht werden.  | Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0218-5000-0135-0002 | Besonders im Hinblick auf den aktiven Braunkohlenbergbau ist daher wichtig, die 2009 und 2015 bereits festgesetzten abweichenden Ziele für braunkohlenbergbau-beeinflusste Grundwasserkörper bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH abzusichern. Der EuGH hat in seinen Urteilen das Verschlechterungsverbot der WRRL und damit auch des WHG massiv verschärft. Die Vermeidung von Verschlechterungen ist gemäß WRRL und WHG aber auch eine Voraussetzung für die Festsetzung „abweichender Ziele“. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die bisher festgesetzten abweichenden Ziele für Wasserkörper im Bereich des Braunkohlenbergbaus im Falle von Verbandsklagen gegen die Länder als nicht rechtswirksam erweisen könnten. [...] Im Bewirtschaftungsplan und im Braunkohle-Hintergrundpapier sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen und dass das Nichterreichen des guten Zustands und die Nichtvermeidung einer Verschlechterung nicht gegen die Bewirtschaftungsziele verstoßen, sondern die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen. | Unter der Annahme, dass die Forderung den Begriff "Ausnahmen" im Sinne von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG verwendet, wird wie folgt geantwortet: Die Inanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen schließt die Anwendung von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG für neue Vorhaben nicht aus. Eine generelle Ableitung einer vorhabensbezogenen Ausnahme nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, würde jedoch das Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorweg nehmen. Der Forderung kann deshalb nicht gefolgt werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0218-5000-0184-0001 | Fristverlängerungen -die bisher insbesondere für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer festgesetzt worden sind -sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz   | Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch  |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-----------------|
|                               | <p>(WHG) und WRRL grundsätzlich nur bis 2027 zulässig, darüber hinaus nur noch auf grund „natürlicher Gegebenheiten“. Diese Voraussetzung dürfte im Hinblick auf Wasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus vielfach vorliegen, so dass hier die Fortführung von Fristverlängerungen über 2027 hinaus zulässig und erforderlich ist. Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte dementsprechend im Bereich des Sanierungsbergbaus von dem Instrument der Fristverlängerung über 2027 hinaus Gebrauch gemacht werden.</p>   | <p>Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht.</p>  |                               |                 |
| <p>BP-0218-5000-0184-0002</p> | <p>Besonders im Hinblick auf den aktiven Braunkohlenbergbau ist daher wichtig, die 2009 und 2015 bereits festgesetzten abweichenden Ziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH abzusichern. Der EuGH hat in seinen Urteilen das Verschlechterungsverbot der WRRL und damit auch des WHG massiv verschärft. Die Vermeidung von Verschlechterungen ist gemäß WRRL und WHG aber auch eine Voraussetzung für die Festsetzung „abweichender Ziele“. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die bisher festgesetzten abweichenden Ziele für Wasserkörper im Bereich des Braunkohlenbergbaus im Falle von Verbandsklagen gegen die Länder als nicht rechtswirksam erweisen könnten. [...]<br/>Im Bewirtschaftungsplan und im Braunkohle-Hintergrundpapier sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen und dass das Nichterreichen des guten Zustands und die Nichtvermeidung einer Verschlechterung nicht gegen die Bewirtschaftungsziele verstoßen, sondern die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen.</p> | <p>Unter der Annahme, dass die Forderung den Begriff "Ausnahmen" im Sinne von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG verwendet, wird wie folgt geantwortet: Die Inanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen schließt die Anwendung von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG für neue Vorhaben nicht aus. Eine generelle Ableitung einer vorhabensbezogenen Ausnahme nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, würde jedoch das Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorweg nehmen. Der Forderung kann deshalb nicht gefolgt werden.</p> |                               | <p>FGG Elbe</p> |
| <p>BP-0218-5000-0192-0001</p> | <p>Fristverlängerungen -die bisher insbesondere für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer festgesetzt worden sind -sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und WRRL grundsätzlich nur bis 2027 zulässig, darüber hinaus nur noch auf grund „natürlicher Gegebenheiten“. Diese Voraussetzung dürfte im Hinblick auf Wasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus vielfach vorliegen, so dass hier die Fortführung von Fristverlängerungen über 2027 hinaus zulässig und erforderlich ist. Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte dementsprechend im Bereich des</p>   | <p>Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht.</p>   |                               | <p>FGG Elbe</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Sanierungsbergbaus von dem Instrument der Fristverlängerung über 2027 hinaus Gebrauch gemacht werden.   |  |                               |                |
| BP-0218-5000-0192-0002 | <p>Besonders im Hinblick auf den aktiven Braunkohlenbergbau ist daher wichtig, die 2009 und 2015 bereits festgesetzten abweichenden Ziele für braunkohlenbergbau-beeinflusste Grundwasserkörper bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH abzusichern. Der EuGH hat in seinen Urteilen das Verschlechterungsverbot der WRRL und damit auch des WHG massiv verschärft. Die Vermeidung von Verschlechterungen ist gemäß WRRL und WHG aber auch eine Voraussetzung für die Festsetzung „abweichender Ziele“. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die bisher festgesetzten abweichenden Ziele für Wasserkörper im Bereich des Braunkohlenbergbaus im Falle von Verbandsklagen gegen die Länder als nicht rechtswirksam erweisen könnten. [...]</p> <p>Im Bewirtschaftungsplan und im Braunkohle-Hintergrundpapier sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen und dass das Nichterreichen des guten Zustands und die Nichtvermeidung einer Verschlechterung nicht gegen die Bewirtschaftungsziele verstoßen, sondern die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen.</p> | <p>Unter der Annahme, dass die Forderung den Begriff "Ausnahmen" im Sinne von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG verwendet, wird wie folgt geantwortet: Die Inanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen schließt die Anwendung von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG für neue Vorhaben nicht aus. Eine generelle Ableitung einer vorhabensbezogenen Ausnahme nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, würde jedoch das Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorweg nehmen. Der Forderung kann deshalb nicht gefolgt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0218-5000-0194-0001 | <p>Fristverlängerungen -die bisher insbesondere für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer festgesetzt worden sind -sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und WRRL grundsätzlich nur bis 2027 zulässig, darüber hinaus nur noch auf grund „natürlicher Gegebenheiten“. Diese Voraussetzung dürfte im Hinblick auf Wasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus vielfach vorliegen, so dass hier die Fortführung von Fristverlängerungen über 2027 hinaus zulässig und erforderlich ist.</p>  | <p>Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen möglich. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 3 WHG aufgrund natürlicher Gegebenheiten auch über 2027 hinaus zulässig. Für die Oberflächenwasserkörper im Bereich des Sanierungsbergbaus wurde in einigen Ländern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0218-5000-0194-0002 | <p>Besonders im Hinblick auf den aktiven Braunkohlenbergbau ist daher wichtig, die 2009 und 2015 bereits festgesetzten abweichenden Ziele für braunkohlenbergbau-beeinflusste Grundwasserkörper bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH abzusichern. Der EuGH hat in seinen Urteilen das Verschlechterungsverbot der</p>   | <p>Unter der Annahme, dass die Forderung den Begriff "Ausnahmen" im Sinne von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG verwendet, wird wie folgt geantwortet: Die Inanspruchnahme von abweichenden Bewirtschaftungszielen schließt die Anwendung von § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG für neue Vorhaben nicht aus. Eine generelle Ableitung einer vorhabensbezogenen Ausnahme nach § 47 Abs. 3</p>   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>WRRL und damit auch des WHG massiv verschärft. Die Vermeidung von Verschlechterungen ist gemäß WRRL und WHG aber auch eine Voraussetzung für die Festsetzung „abweichender Ziele“. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich die bisher festgesetzten abweichenden Ziele für Wasserkörper im Bereich des Braunkohlenbergbaus im Falle von Verbandsklagen gegen die Länder als nicht rechtswirksam erweisen könnten. [...]</p> <p>Im Bewirtschaftungsplan und im Braunkohle-Hintergrundpapier sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen und dass das Nichterreichen des guten Zustands und die Nichtvermeidung einer Verschlechterung nicht gegen die Bewirtschaftungsziele verstoßen, sondern die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen.</p> | <p>i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG in den Fällen, in denen § 30 WHG (abweichende Bewirtschaftungsziele) angewendet wird, würde jedoch das Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorweg nehmen. Der Forderung kann deshalb nicht gefolgt werden.</p>  |                               |                |
| BP-0227-5000-0140-0001 | <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, entsprechende Angabe zu ergänzen und die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne sowie der geplanten Maßnahmen innerhalb des Programms auf die Grundfunktionalen Schwerpunkträume und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Sicherung oberflächennahe Rohstoffe" zu überprüfen.</p>   | <p>Die Abwägung erfolgt im Verfahren UBMNP.</p>   |                               | Brandenburg    |
| BP-0229-5000-0141-0001 | <p>Bei der weiteren Konkretisierung von Planung und Maßnahmen sind die vorhandenen Altstandorte, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen und ihre Wirkung auf die Qualitätsparameter der Gewässer zu berücksichtigen.</p>  | <p>Forderung wird im UBMNP-Verfahren beantwortet.</p>   |                               | Brandenburg    |
| BP-0236-5000-0164-0001 | <p>Mit der aktualisierten Bestandsaufnahme geben die BP einen guten Überblick über den chemischen, ökologischen und mengenmäßigen Zustand (Potential) der Gewässer und über Veränderungen, die in den letzten 6 Jahren festgestellt wurden. Weniger aussagekräftig sind die BP und MP hinsichtlich zeitlich und örtlich konkreter Angaben zu Belastungsursachen und zu notwendigen Maßnahmen. Ob und wie die ambitionierte Bewirtschaftungsplanung, die im Freistaat Sachsen auf die Festlegung weniger strenger Umweltziele (WSUZ) für Oberflächenwasserkörper (OWK) verzichtet, auch die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes für die Zielerreichung berücksichtigt, wird nicht genauer ausgeführt.</p>   | <p>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm können nur zusammenfassende Informationen vermitteln. Insbesondere zur Festlegung von weniger strengen Umweltzielen liegen i. d. R. liegen die erforderlichen Daten, die zur Begründung der Inanspruchnahme dieser Ausnahme erforderlich sind, nicht vor. So müssen alle erforderlichen Maßnahmen objektkonkret bekannt sein, um prüfen zu können, welche dieser Maßnahmen nicht umsetzbar sind und aus welchen Gründen. Dieses Planungsniveau wird in Sachsen i. d. R. noch nicht erreicht und somit auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausnahme der Fristverlängerung von der Zielerreichung bis 2021 in Anspruch zu nehmen. Für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 wird eine der Aufgaben sein, die Daten zusammenzustellen, die dann auch eine mögliche Inanspruchnahme von weniger strengen Zielen</p> |                               | Sachsen        |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | als Ausnahme von der Zielerreichung bis 2027 im nächsten Bewirtschaftungsplan begründen können. Hier gilt aber wiederum, dass die Ausnahme nicht zur Regel werden darf!  |                               |                |
| BP-0236-5000-0164-0002 | Zudem sollte in den BP noch stärker deutlich gemacht werden, dass die Rückführung der Gewässer in einen naturnäheren (guten) Zustand genauso wie die über die Jahrhunderte hinweg vorgenommene anthropogene Überprägung eine Mehrgenerationenaufgabe darstellt, deren Erledigung wesentlich länger dauert, als es dies die Fristen der WRRL vorsehen.   | Der Hinweis wird unter Verweis auf den Transparenzansatz zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0003 | Inanspruchnahme und Begründung von Ausnahmen in den sächsischen Teilen der FGGE und FGEO.<br>Aus Sicht der [Name anonymisiert] wäre es möglich und zielführend, mit einer konkretisierenden Maßnahmenplanung und einem detaillierten Maßnahmenprogramm sachgerecht Ausnahmen (Fristverlängerungen und weniger strenge Umweltziele) zu begründen und die Spielräume der WRRL richtlinienkonform zu nutzen. Fristverlängerungen bis zum Jahr 2027 sind nach WRRL nur noch möglich, wenn bis dahin die Maßnahmenumsetzung erfolgt ist und die Zielerreichung (GöZ, GöP) möglich erscheint. Diese Option kann unserer Einschätzung nach nur im Ausnahmefall für die sächsischen OWK (Fließgewässer I. Ordnung und Grenzgewässer) angewendet werden, weil für die überwiegende Anzahl dieser OWK die Maßnahmen bislang noch gar nicht bekannt sind. Selbst wenn die erforderlichen Maßnahmen schnell identifiziert werden könnten, ist zu berücksichtigen, dass strukturverbessernde Maßnahmen häufig zulassungspflichtige Gewässerbaumaßnahmen darstellen, die bis zur tatsächlichen Realisierung zeitaufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Für strukturverbessernde Maßnahmen werden zudem überwiegend private Flächen in den Uferstreifen benötigt, deren Inanspruchnahme zuvor -und meist erst im Ergebnis langwieriger Verhandlungen- geregelt werden muss. Eine Inanspruchnahme von Fristverlängerungen bis über das Jahr 2027 hinaus ist nach aktueller Vorgabe der LAWA nur noch aufgrund natürlicher Gegebenheiten WRRL konform. Diese natürlichen Gegebenheiten sind erfüllt, wenn in den Gewässern „alle zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen bis 2027 ergriffen“ werden. Als ergriffen wird in diesem Zusammenhang auf Regelungen der LAWA-Vollversammlung (vgl. BP FGGE, | Dass objektkonkrete Planungen zur Erreichung der WRRL-Ziele erforderlich sind, ist seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum bekannt, der 2009 begann. Leider ist es den Aufgabenträgern in der Zwischenzeit nicht gelungen, die entsprechenden erforderlichen Planungen zu erstellen, um den Zustand der Gewässer ausreichend und fristgerecht zu verbessern. Das dafür erforderliche Planungsniveau einer Objektplanung nach HOAI kann nicht im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms erreicht werden, wenn diese Planungen noch nicht vorliegen und somit Bestandteil des Maßnahmenprogrammes werden. Welche Ausnahmemöglichkeiten von der Zielerreichung dann für den nächsten Bewirtschaftungsplan, der bis zum 22.12.2027 veröffentlicht werden muss, überhaupt noch in Anspruch genommen werden können, hängt dann vom Fortschritt der Maßnahmenplanung und -umsetzung ab. Dass die konkrete Maßnahmenplanung für die defizitären OWK deutlich beschleunigt werden muss, steht dabei außer Frage. |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|----------------|
|                  | <p>S.150, Textbox 14) verwiesen. Ergriffene Maßnahmen müssen zumindest in einem „Maßnahmenkonzept mit detaillierten Angaben, was, wo, wann und durch wen umzusetzen ist und welches administrative oder rechtliche Verbindlichkeit besitzt“ ausgewiesen sein. Tabelle 5-10, S.241 des BP gibt einen Überblick für die FGGE, wonach bis 2027 zumindest 67% aller Maßnahmentypen in allen Fließgewässern der FGGE ergriffen sein sollen. Als nicht ergriffen werden hingegen Maßnahmen definiert, die zwar im Maßnahmenprogramm enthalten sind, für die jedoch keine Planungen vorliegen und die keinen Orts- und Zeitbezug haben. Insofern wären die aktuell im Maßnahmenprogramm für die sächsischen Gewässer als Bedarfsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen nach unserem Verständnis als nicht ergriffen einzuordnen. Für mehr als 100 sächsische OWK (ca. 2000 km Gewässer), die als Gewässer I. Ordnung eingestuft sind, wären zudem aus fachlicher Sicht noch die detaillierten Maßnahmenkonzepte (TeilVoSa Hydromorphologie) zu erarbeiten, die dann den oben genannten Anforderungen der LAWA (=ergriffene Maßnahmen) entsprechen würden. Die Erarbeitung dieser Konzepte wurde vor zwei Jahren begonnen und wird demzufolge noch mehrere Jahre andauern (also voraussichtlich auch über das Jahr 2027 hinaus), da die Bearbeitung ein zeitaufwändiger Prozess mit vielen Akteuren ist. Neben den bekannten Problemen der fehlenden Flächenverfügbarkeit sowie fehlender personeller und finanzieller Ressourcen bei den zuständigen Behörden sind nicht zuletzt auch die verfügbaren (fachspezifischen) Kapazitäten bei Ingenieurbüros limitierender Faktor für den Bearbeitungsfortschritt. Fazit: Die Maßnahmenprogramme für die sächsischen Teile der FGGE und FGEO sollten schnellstmöglich und sukzessive mit weiteren konkreten Maßnahmen unteretzt werden. Daneben sind im nächsten Bewirtschaftungszyklus für eine Vielzahl von OWK wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte zu erstellen. Die Sanierungskonzepte müssen geeignet sein, eine Anlastung durch die EU-Kommission nach 2027 zu vermeiden. Da heißt, sofern die EU keine Möglichkeit der Fristverlängerungen bis über das Jahr 2027 schafft oder zumindest eine Maßnahmenumsetzung deutlich nach 2027 duldet, müssten mit den Ergebnissen der Sanierungskonzepte WSUZ für den Bewirtschaftungszyklus ab 2027 begründet werden.</p> |                   |                               |                |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0236-5000-0164-0004 | <p>In Bezug auf die bisherige Konkretisierung der MP und BP und wegen der künftig noch schrittweise zu erarbeitenden wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Historische bzw. aktuelle Nutzungsanforderungen und die damit verbundenen anthropogenen Überprägungen der Gewässer einerseits sowie unverhältnismäßig hohe Kosten zur Beseitigung dieser (hydromorphologischen) Belastungen bzw. zur Anpassung von Nutzungen können auf der Grundlage der aktuellen Planung nicht austariert werden. Dafür bedarf es belastbarer Kostenschätzungen und einer (möglichst bundeseinheitlich) abgestimmten Methodik zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten.</p>  | <p>Die vorgeschlagene Vorgehensweise kann ggf. im Rahmen von untersetzenden Planungen wie z. B. Gewässerentwicklungskonzepten oder Sanierungsvorhaben umgesetzt werden. Auf Ebene der Maßnahmenprogramme ist das, wie in Kapitel 7.6 des Bewirtschaftungsplans erläutert, nicht möglich.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0005 | <p>In Bezug auf die bisherige Konkretisierung der MP und BP und wegen der künftig noch schrittweise zu erarbeitenden wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Eine wasserkörperspezifische Festlegung des Guten ökologischen Potentials (GöP) für HMWB nach dem Prager Ansatz wurde zwar von anderen Bundesländern durchgeführt (z. B. FGGE: im Unterlauf der Elbe u. Wehr Geesthacht), für die sächsischen Gewässer der FGGE erfolgte die Ableitung des GöP jedoch nach Fallgruppen gemäß formaler Vorgaben des „Handbuches zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) und künstlichen Gewässern (AWB) von Hering et al. (2015). Ein bundeseinheitliches oder zumindest FGG-einheitliches Vorgehen wäre wünschenswert und die Anwendung des Handbuches sollte kritisch geprüft werden.</p> | <p>Bereits in Vorbereitung des ersten Bewirtschaftungsplans wurden wasserkörperspezifische Festlegungen des Guten ökologischen Potentials (GöP) für HMWB durchgeführt. Von Seiten der EU-KOM wurden zwei Verfahren angeboten, die als gleichrangig zu betrachten sind. Ein methodischer Wechsel ist nicht zielführend.</p>  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0006 | <p>In Bezug auf die bisherige Konkretisierung der MP und BP und wegen der künftig noch schrittweise zu erarbeitenden wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung WSUZ für stark überprägte Wasserkörper (z. B. für braunkohlebeeinflusste WK) wird mit Verweis auf vermeintlich sinkendes Ambitionsniveau den tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Fließgewässer in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft nicht gerecht. Maßnahmen, die an in diesem Wasserkörpern trotzdem umgesetzt werden (können), lassen sich folglich nicht als abrechenbarer Fortschritt in Bezug auf das (unerreichbare)</p>   | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Bewirtschaftungsziel darstellen. Dieser Ansatz wäre aus unserer Sicht zu überdenken.   |   |                               |                |
| BP-0236-5000-0164-0007 | Für alle vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Oberflächengewässer sollten weniger strenge Ziele gemäß § 30 WHG im BP festgelegt oder die betroffenen Wasserkörper sämtlich als erheblich veränderte Gewässer nach §28 WHG eingestuft und das GöP so festgelegt werden, dass diese Ziele mit angemessenem Aufwand und verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht werden können.                 | Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche Oberflächenwasserkörper festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0008 | Um der Öffentlichkeit und den Maßnahmenträgern eine sachgerechte Stellungnahme zu ermöglichen, sollten die Kartenunterlagen mit einer ausreichenden Genauigkeit und Auflösung bereitgestellt werden. So kann dem wichtigen Grundgedanken der WRRL, die Durchführung von Maßnahmen durch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erleichtern, besser Rechnung getragen werden. | Der Bewirtschaftungsplan stellt eine Zusammenfassung der Informationen für die gesamte FGG Elbe dar und dient vor allem dem Ziel, die flussgebietsrelevanten Themen und übergeordnete Strategien zu beschreiben. Daran orientiert sich auch der Detailgrad des Bewirtschaftungsplans. Eine Darstellung insbesondere der einzelnen Maßnahmen, die die an der FGG Elbe beteiligten Ländern durchführen, wäre nur in sehr umfangreichen Dokumenten nach einer aufwändigen Datensammlung möglich. Es wurde daher versucht, durch die Angabe weiterführender Links auf die Länderwebsites auf die Möglichkeit der weiteren Recherche hinzuweisen. In den Webportalen vieler Bundesländer sind häufig auch detaillierte Informationen zu Maßnahmen zu finden, z. B. in Wasserkörpersteckbriefen. Sofern diese bereits vorlagen, wurden Links auf die Detailinformationen der Länder im Anhang M5 der Endfassung des Maßnahmenprogramms aufgenommen. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0009 | Ergebnisse von Maßnahmenkonzepten zur Umsetzung der WRRL, die es vereinzelt bereits im Freistaat Sachsen gibt (z.B. VoSa, ältere Entwicklungskonzepte und sonstige Untersuchungen wie für die Wasserkörper an der Lossa) sollten bei Einvernehmen der Beteiligten in die MP übernommen werden.   | Es wird generell davon ausgegangen, dass die Beteiligten bei der Erstellung der Studien/Planungen/Konzepte, die jeweiligen Maßnahmen in die gemeinsame Datenverwaltung übernehmen, die der Erstellung der Maßnahmenprogramme zugrunde liegen. In Sachsen sind das die regionalen Arbeitsgruppen, in denen das entsprechend abgestimmt ist und die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL über standardisierte Tabellen zusammengestellt werden.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0236-5000-0164-0010 | In den BP sollten Erläuterungen aufgenommen werden, mit welchen Verfahren die „Maßnahmenkonzept(e) mit detaillierten Angaben, was, wo, wann und durch wenn umzusetzen ist und welches administrative oder rechtliche Verbindlichkeit besitzt" ihre rechtliche Verbindlichkeit (insbesondere zwischen den Anhörungszyklen) erlangen können.   | Die Anregung ist nachvollziehbar, da Planungen im Maßnahmenprogramm oftmals keine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Aufgabenträger zur Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahmen entfalten. Da das Maßnahmenprogramm jedoch behördenverbindlich ist, können die zuständigen Wasserbehörden auf Grundlage dieser Planungen die entsprechenden Maßnahmen durchsetzen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0011 | <p>Im BP und MP wird häufig auf die Verfügbarkeit von weiterführenden Informationen und Daten im Internet hingewiesen. Der Informationsgehalt dieser Dokumente ist sehr gering und unspezifisch. Abbildungen 1 und 2 zeigen beispielhaft die Belastungsanalyse und Maßnahmenplanung für den Wasserkörper (Weißeritz 3a). Wünschenswert wäre z. B., dass bei einem wasserkörperbezogenen Steckbrief nicht der Anteil der signifikanten Belastungen bezogen auf das Gesamtgebiet der FGG Elbe dargestellt wird, sondern quantitative Angaben für den Wasserkörper selbst erfolgen (Abbildung 1).</p> <p>Auch die Darstellung der Maßnahmen in den Steckbriefen in Form eines Übersichtsplanes und mit Mengenangaben wäre für eine Stellungnahme hilfreich. Zudem ist entstehen Irritationen zur Verbindlichkeit der veröffentlichten Maßnahmenplanung, da die im BfG WEB Viewer veröffentlichten Wasserkörpersteckbriefe unter dem Vorbehalt richtiger Angaben stehen.</p> | <p>Abbildung 1 aus dem Wasserkörpersteckbrief im WasserBLICK zeigt einen Auszug bzgl. Belastungsanalyse. Die im Wasserkörper festgestellten signifikanten Belastungen werden in Relation zur Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Elbe gesetzt. Die Steckbriefe können nur Daten aufgreifen, die im WasserBLICK-Datenmodell enthalten sind. Quantitative Angaben zu den einzelnen signifikanten Belastungen sind nicht Teil des Datenmodells. Tiefergehende Informationen sind in den sächsischen OWK-Steckbriefen enthalten, wenngleich auch dort keine quantitativen Informationen zu den einzelnen Belastungen zu finden sind. Hinsichtlich einer detaillierteren Darstellung der Maßnahmen wird ebenfalls auf die zwischenzeitlich veröffentlichten sächsischen Steckbriefe verwiesen. Es wurde im Berichtsdatenmodell darüber hinaus ein Feld ergänzt, mit dem es möglich wird, detailliertere Länderinformationen zu den Maßnahmen in der Anlage des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Verbindlichkeit der dargestellten Maßnahmen kann für Sachsen festgestellt werden, dass die Daten ausschließlich im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen zwischenzeitlich angepasst wurden.</p> |                               | Sachsen        |
| BP-0236-5000-0164-0012 | Die Aussage, dass „die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien" mit der anderen Richtlinie betrachtet wird (BP FGGE, S. 267, 1. Abs.) kann nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Das würde eine höhere Priorität der M1 - Maßnahmen bedeuten, dies wird aber an keiner Stelle im BP oder im MP untersetzt. Auch hier sollte darauf verwiesen werden, dass diese Synergien bei der Priorisierung der Realisierung der konkreten Maßnahme (MN) vor Ort berücksichtigt wird.   | Eine Priorisierung von Einzelmaßnahmen bezüglich der konkreten Umsetzung findet auf Ebene der Maßnahmenprogramme nicht statt. Dies ist Regelungsgegenstand des konkreten Umsetzungsprozesses. Der Bewirtschaftungsplan/das Maßnahmenprogramm nimmt lediglich eine kategorisierende Priorisierung vor, dass bestimmte WRRL-Maßnahmenkategorien des LAWA-BLANO-Maßnahmenkataloges Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL aufweisen (können). Die konkreten Synergien können dann aber erst bei der Objektplanung ermittelt werden.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0236-5000-0164-0013 | Im Kapitel zur Kostenwirksamkeit (BP FGGE, Kap. 7.6) wird ausgeführt, dass das Kriterium der Kosteneffizienz im Planungsprozess der Einzelmaßnahmen betrachtet wird. Ein Hinweis, dass zu teure Maßnahmen ggf. auch nicht umgesetzt werden und wie Kriterien dafür aussehen könnten, fehlt noch und sollte aus Sicht der [Name anonymisiert] ergänzt werden.  | Ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit ist (noch) nicht etabliert. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit obliegt also nach wie vor der Einzelfallprüfung mit den jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0236-5000-0164-0014 | Kritisch werden die Beratungsmaßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft gesehen. Werden diese Maßnahmen nicht freiwillig angenommen, bleibt dies für den Landwirt ohne Konsequenzen. Tatsächlich muss allerdings gerade diese Beratung zu messbaren Reduzierungen des Stoff- und Bodeneintrags in die Gewässer führen und ist somit eine verbindliche Umsetzungsmaßnahme.   | Freiwillige und kooperative Maßnahmen (darunter auch einzelbetriebliche Beratungen) sind als flankierende und ergänzende Vorkehrungen anzusehen, die zusätzlich zu den verbindlichen ordnungsrechtlichen Vorgaben zur weiteren Verbesserung der Gewässerqualität beitragen können. Deshalb sind sie ein wesentlicher Bestandteil des kooperativen Ansatzes, der jedoch im Kern die freiwillige Teilnahme (- im Gegensatz zum Ordnungsrecht) voraussetzt. Die Evaluierung der bisher durchgeführten Beratungsmaßnahmen hat gezeigt, dass gerade durch diesen strategischen Ansatz viele Betriebe erreicht, zur eigenen Mitarbeit an Lösungsansätzen motiviert und für eine Umstellung und individuelle Anpassung ihrer Bewirtschaftungspraxis in den belasteten Gebieten gewonnen werden konnten. Eine verbindliche Teilnahme für Betriebe an Schulungs- und Beratungsmaßnahmen wird zum jetzigen Zeitpunkt deswegen im Sinne eines flächenhaften Gewässerschutzes als weniger zielführend angesehen. |                               | Sachsen        |
| BP-0236-5000-0164-0015 | Mit dem aktuellen System der Angebots- und Bedarfsplanung ist eine Prüfung der Kosteneffizienz nicht möglich. Da die Planung der Maßnahmen vage bleibt, stellt sich die Frage, auf welcher Basis Kostenabschätzungen vorgenommen wurden. Es ist zu erwarten, dass eine realistische Prüfung der Kosten erst mit der Konkretisierung möglich ist und dass das Ausmaß der Kosten für die Umsetzung der WRRL deutlich unterschätzt wird.   | Die Kostenermittlung der Maßnahmenumsetzung wurde in Sachsen ausschließlich aufgrund der Angebotsplanung und den dazu verfügbaren Kosten vorgenommen. Diese Ansätze wurden dann im LAWA-Expertenkreis "Wirtschaftliche Analyse" für die Gesamtkostenschätzung verrechnet.  |                               | Sachsen        |
| BP-0236-5000-0164-0016 | Aus Sicht der [Name anonymisiert] ist noch nicht vollumfänglich erkennbar, mit welcher Strategie einer Vertragsverletzung infolge der Verfehlung des guten Zustands in 2027 begegnet werden soll. Unstrittig ist, dass die konzeptionellen Grundlagen sukzessive geschaffen und WRRL-Maßnahmen konsequent ermittelt und umgesetzt werden müssen. Auf welche Art und Weise dies erfolgen soll, ist aktuell Gegenstand der Strategieentwicklung im SMEKUL und hat daher möglicherweise noch nicht vollumfänglich Eingang in die | Die Rahmenbedingungen sind eine der Grundlagen der Strategieentwicklung und gleichzeitig ist es eines der Ziele, diese Rahmenbedingungen soweit umzugestalten, dass die Zielerreichung für die Wasserkörper besser und schneller realisierbar wird. Die Entwicklung der Strategie ist allerdings ein komplexer Prozess, der entsprechend Zeit in Anspruch nimmt und auch mit der Veröffentlichung der Bewirtschaftungsdokumente noch nicht abgeschlossen sein sondern iterativ fortgesetzt werden wird.  |                               | Sachsen        |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | BP/MP gefunden. Dies wäre aber hinsichtlich der noch in Bearbeitung befindlichen Sächsischen Beiträge zu den BP/MP aus Sicht der [Name anonymisiert] anzustreben. Die [Name anonymisiert] weist darüber hinaus im Zuge dieser Stellungnahme auf die Rahmenbedingungen hin, die aus unserer Sicht einer Zielerreichung sowie substantiellen Begründungen für Ausnahmen entgegenstehen. Diesen Rahmenbedingungen sollte bei der Strategieentwicklung angemessen Rechnung getragen werden. |  |                               |                |
| BP-0237-5000-0263-0001 | Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen der WRRL beeinträchtigt werden.  | Der Bestand verkehrlicher Infrastrukturanlagen wird durch die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht in Frage gestellt. Im Einzelfall können aber Anpassungen vorhandener Gewässerbenutzungen (Einleiten von Straßenniederschlagswasser o.ä.) erforderlich sein, wenn dies zur Erreichung der WRRL-Ziele erforderlich sein sollte.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0237-5000-0263-0002 | Allgemein ist festzustellen, dass die Unterlagen mit der Vielzahl der verwendeten Codierungen und Abkürzungen für Außenstehende kaum verständlich sind. Dies sollte unbedingt verbessert werden.  | Bitte konkrete Hinweise geben, welche Abkürzungen und Codierungen unverständlich sind. Es wurde darauf geachtet, alles zu erläutern. Flankierend zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wird das Land zu jedem Gewässerabschnitt einen digitalen Wasserkörper-Steckbrief mit detaillierten Informationen veröffentlichen. Vom Landesamt für Umwelt wird derzeit die Auskunftsplattform Wasser dahingehend ergänzt ( <a href="https://apw.brandenburg.de">https://apw.brandenburg.de</a> ). Die Wasserkörper-Steckbriefe werden voraussichtlich gleichzeitig mit den WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen veröffentlicht. |                               | Brandenburg    |
| BP-0237-5000-0263-0003 | Es sollte klar gestellt werden, welche örtliche Bindungswirkung durch Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ausgelöst werden.  | Die (Behörden-)Verbindlichkeit der WRRL-Bewirtschaftungspläne und -Maßnahmenprogramme richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. In Brandenburg ist die Erklärung über die Behördenverbindlichkeit gemäß § 24 Abs. 3 BbgWG im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0237-5000-0263-0004 | Das MLUK muss sicherstellen, dass es seine Planvorhaben in die laufenden Fachplanungen (hier: konkrete Straßenbauvorhaben) einbringt.   | Spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Träger der öffentlichen Belange über die WRRL-Projekte einbezogen. Wobei das MLUK in den meisten Fällen kein Projektträger ist, sondern meist das Landesamt für Umwelt, Kommunen oder Verbände.   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0240-5000-0167-0001 | Grundsätzlich besteht die Problematik, dass der Themenkomplex Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Land Brandenburg zu wenig mit den unteren Wasserbehörden kommuniziert wurde. Zu vielen Punkten insbesondere im Bereich der OWK besteht Erläuterungsbedarf bzw. die Notwendigkeit einer fachlichen Abstimmung, da viele Vorgaben und Änderungen weitreichende Folgen für die Arbeit der unteren Wasserbehörden und der Gewässerunterhaltungsverbände haben. | MLUK und LfU planen einen intensiveren Austausch mit den Unteren Wasserbehörden zu den Umsetzungsstrategien bzgl. aller relevanten WRRL-Handlungsfelder. Dazu wird es Einzel- oder Gruppengespräche geben, z.B. zu Maßnahmen der Abwasserbehandlung und der Schadstoffeintragsreduzierung, und sie werden in den regelmäßigen Dienstberatungen mit den UWB'n und ggf. auch in einer Sonderveranstaltung thematisiert.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0240-5000-0167-0002 | Im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum wurde bei der ein erheblicher Anteil kleinerer OWK im Landkreis Elbe-Elster von natürlich zu künstlich geändert. Diese Einstufungen als künstliche Gewässer sind aus Sicht des Landkreises Elbe-Elster in weiten Teilen fachlich nicht nachvollziehbar und fehlerhaft.  | Die Überprüfung und ggf. Änderung der Einstufung als NWB, AWB oder HMWB erfolgte entsprechend vorgegebener CIS- und LAWA-Kriterien. Einige OWK sind als "Prüffälle" eingeordnet worden (s. BP-0240-5000-0167-0004). Dem Wasserwirtschaftamt sollten die konkreten Fragen und Hinweise zu den betreffenden OWK übermittelt werden.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0240-5000-0167-0003 | Die Änderung des OWK der Schwarzen Elster von erheblich verändert zu natürlich, wirft ebenfalls Fragen auf, bzw. ist mit Folgen verbunden, die dringend einer Erörterung bedürfen.   | Auch andere Stellungnehmer haben diese Frage aufgeworfen. Der OWK DEBB538_31 ist als "Prüffall" eingeordnet worden (s. BP-0240-5000-0167-0004).  |                               | Brandenburg    |
| BP-0240-5000-0167-0004 | Es gibt bisher keine eindeutigen Informationen für notwendige Ausnahmen/weniger strengen Umweltzielen in Bezug auf Oberflächenwasserkörper in den durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Gebieten. Dies ist unbedingt zeitnah zu erarbeiten. Die betroffenen OWK (z.B. die auch mittelfristig nicht die Ziele der WRRL erreichen, sind zu definieren und die erforderlichen Verfahren bzw. Anpassungen abzustimmen.                | Im Kap. 5.2.4 des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sind für 7 Brandenburger Wasserkörper weniger strenge Umweltziele ausgewiesen. LfU-intern wurden weitere Brandenburger Wasserkörper als sogenannte "Prüffälle" verankert, die im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) bearbeitet werden.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0240-5000-0167-0005 | Bei den signifikanten Belastungen der OWK aufgrund von Bergbautätigkeit, ist die erhebliche mengenmäßige Belastung (Trockenfallen) des Oberlaufes der Kleinen Elster aufgrund der bergbaulichen Veränderungen des Einzugsgebietes nicht erfasst. Dies ist nachzuarbeiten, bzw. abzustimmen.  | Generell ist das Problem der geringen Wasserführung im Oberlauf der Kleinen Elster bekannt. Der Grundwasserwiederanstieg ist in diesem vom Bergbau beeinflussten Gebiet vollzogen. Aufgrund der Bergbautätigkeit wurde das Einzugsgebiet der Kleinen Elster verringert, wodurch es zu Änderungen der Wasserführung kommt. Die LMBV ist seit der Stilllegung der Wasserstützung des Oberlaufes angehalten, weiterführende Maßnahmen vorzunehmen, die jedoch bisher nicht zur Umsetzung kamen. |                               | Brandenburg    |
| BP-0240-5000-0167-0006 | Grundsätzlich ist die Risikobewertung der Zielerreichung der einzelnen OWK darzustellen und abzustimmen. Es sollten Gewässer ermittelt und priorisiert werden, die bei der Maßnahmeumsetzung vorrangig betrachtet werden müssen.   | Die Ergebnisse der Risikobewertung der Zielerreichung sind in Karte 5-1 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Ein landesweites Konzept, dass die Gewässer mit vorrangiger Maßnahmenumsetzung benennt, ist noch in Erarbeitung.  |                               | Brandenburg    |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0240-5000-0167-0007 | Es sind dringend Konzepte zur Umsetzung der in den Maßnahmetabellen benannten Maßnahmen mit klaren Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Raumverfügbarkeiten und Finanzierungsoptionen zu erarbeiten und abzustimmen.   | Die Maßnahmenumsetzung fußt auf verschiedenen Konzeptionen und anderen Grundlagen, u.a. dem Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit, der hydromorphologischen Prioritätenkulisse des LfU, der 2019 überarbeiteten Gewässerunterhaltungsrichtlinie, dem Landesniedrigwasserkonzept und vorliegenden Nährstoffreduzierungskonzepten. Diese Grundlagen werden im Laufe des 3. Bewirtschaftungszeitraums tlw. noch einmal auf Aktualität überprüft und weiter untersetzt. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über GAK-, ELER-/EFRE- und Landesmittel, und es stehen auch verschiedene Förderrichtlinien zur Verfügung. Der Stellungnehmer wird in die jeweiligen Feinplanungen einbezogen. |                               | Brandenburg    |
| BP-0240-5000-0167-0008 | Im Interesse der Planungssicherheit sollte das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum bei den weiteren Planungen beteiligt werden.   | Das BLDAM hat eine eigene Stellungnahme eingereicht.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0241-5000-0148-0001 | Wir weisen aber vorsorglich daraufhin, dass sich die Hafenanstandorte der BEHALA sowohl an Landes- als auch an Bundeswasserstraßen befinden und dass einerseits die Funktion der Häfen für die Ver- und Entsorgung der Hauptstadtregion durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt werden darf und dass andererseits aber auch die Ausbaupläne der BAHALA an den Standorten nicht behindert werden dürfen. Dies betrifft insbesondere die Standorte in Neukölln (Neuköllner Schifffahrtskanal), in Spandau (Südhafen/Havel und Altarm und Nonnendammallee/Spree) und in Mitte (Westhafen/Westhafenkanal und Berlin Spandauer Schifffahrtskanal und Neus Ufer/Charlottenburger Verbindungskanal). | Gemäß Artikel 4 (3) a) WRRL erfolgte die Ausweisung der Bundes- und Landeswasserstraßen als erheblich veränderte (HMWB) oder künstliche (AWB) Gewässer u. a. aufgrund der Nutzung „Schifffahrt“. Die geplanten Maßnahmen sind so ausgelegt, dass die vorhandene Nutzung weiter möglich ist. Ausbaupläne sind im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zu prüfen.  |                               | Berlin         |
| BP-0242-5000-0150-0001 | Die Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL betreffen die Kanuten und Kanutinnen und schränken gegebenenfalls die Nutzung der Gewässer für den Kanusport ein oder verhindern diese vollständig. Kanusport ist Natursport und der [Name anonymisiert] begrüßt die naturnahe Entwicklung der Gewässer. Im organisierten Kanusport werden für die Kanuten Ökologie-Schulungen nach den Richtlinien des Deutschen Kanuverbandes angeboten bzw. sind für bestimmte Funktionen verpflichtend (Fahrtenleiter, Trainer, Wanderfahrerabzeichen). Den Sportlern und Sportlerinnen werden der sorgfältige  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Umgang mit der Natur sowie Kenntnisse über Flora und Fauna am und im Gewässer nähergebracht. Es gibt wohl nur wenige Outdoor-Sportarten in denen solche Lehrgänge dem Breitensportler angeboten werden. Im Kanusport werden Multiplikatoren für das Verständnis über Natur und Umwelt ausgebildet und gefördert. Durch aktive Jugendarbeit in den Vereinen wird der Nachwuchs an die Natur herangeführt – am besten natürlich im gemeinsamen Erlebnis auf dem Wasser. Diese Sozialfunktion wird in den Kanusportvereinen gepflegt und praktiziert. Die Kanusportler und Kanusportlerinnen haben deshalb ein vitales Interesse an durchgängigen Gewässern im Sinne des Kanusports. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer sind deshalb aus Sicht des [Name anonymisiert] die Belange des Kanusports zu berücksichtigen. In Sachen Natura 2000 wird der Sport bereits seit Jahren berücksichtigt und über den Landessportverband Schleswig-Holstein z.B. bei der Erstellung von Managementplänen in FFH- und Vogelschutzgebieten beteiligt. Ähnliches wünschen wir uns für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, da in der Vergangenheit Maßnahmen ohne die Expertise der Kanuvereine oder des Landeskanuverbandes umgesetzt wurden, die zu deutlichen Einschränkungen/Behinderungen des Kanusports geführt haben. Teilweise haben Kanusportler erst aus Zeitungsartikeln erfahren, dass (Bau-)Maßnahmen in Gewässern durchgeführt worden sind.</p> |   |                               |                |
| BP-0242-5000-0150-0002 | <p>Neben den Einschränkungen durch bauliche Maßnahmen schränkt z.B. das Belassen von Totholz im Gewässer das Befahren der Gewässer stark ein. Der [Inhalt anonymisiert] hat zum Thema Totholz ein Positionspapier erarbeitet, welches ich im Anhang dieses Schreibens beigefügt habe. Nun kann man einwenden, dass die Beseitigung des Totholzes und anderer Fließhindernisse Sache der Gewässerunterhaltung ist, jedoch ist die schonende Gewässerunterhaltung ein Bestandteil der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL.</p>   | <p>Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt häufig durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. -plänen. Im Rahmen dieser Konzepte und Pläne werden unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit konkrete Maßnahmen entwickelt und verortet. Neben den Nutzungsinteressen und Rechten Betroffener werden hierbei auch Maßnahmenkosten und Wechselwirkungen sowie Synergien mit anderen Zielen, wie u. a. Ziele des Natur- oder Hochwasserschutzes, berücksichtigt. Gewässerentwicklungskonzepte/-pläne sind im Rahmen weiterer Planungsschritte zu konkretisieren und durch die entsprechenden Zulassungsverfahren (i. d. R. Planfeststellung oder Plangenehmigung) umzusetzen. Das Einbringen von Totholz zur Sohlstrukturierung ist dabei</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | eine von vielen Maßnahmenmöglichkeiten, die konkret vor Ort abgewogen werden müssen.  |                               |                |
| BP-0242-5000-0150-0003 | <p>Grundsätzlich ist bei der Umsetzung zu beachten, dass vorhandene Ein- und Ausstattstellen und Umtragemöglichkeiten erhalten bzw. verbessert werden. Fischaufstiegsanlagen sollten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass die Gewässer durchgängig befahrbar werden/bleiben.</p> <p>Gleiches gilt für Einbauten in Gewässer, wie z.B. Buhnen, die zur Strömunglenkung dienen. Durch geschickte Anordnung können sie ihre Funktion erfüllen und sind trotzdem mit dem Boot passierbar.</p> <p>Gute Beispiele sind: Kanuborstenpass in Treia an der Sohlgleite, Kanuborstenpass in Plön Spitzenort, Ein- und Ausstattstellen in Plön/Schwentine z.B. Ölmühle, Umtragestelle Fissauer Mühle Eutin, Kanupass in der Schwentine Neumühlen, Sohlgleiten in der oberen Stör. Teilweise sind die o.g. Maßnahmen einer Symbiose aus gewässerökologischen Notwendigkeiten, Tourismus und Sport entstanden, so dass Vorteile für Nutzer und Natur generiert werden konnten. Ökologie und Kanusport schließen sich gegenseitig nicht aus!</p> | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0242-5000-0150-0004 | <p>Einige Gewässerabschnitte, z.B. in Naturschutzgebieten, dürfen bereits nicht mehr befahren werden. Weitere Einschränkungen durch die Umsetzung von Maßnahmen können dazu beitragen, dass der Kanusport unattraktiv und der Bestand der Kanu-Vereine gefährdet wird. Die Jugendarbeit und die soziale Komponente des Kanusports habe ich bereits eingangs erwähnt.</p> <p>Der gute ökologische Zustand der Gewässer liegt auch den Kanuten und Kanutinnen am Herzen, jedoch können Einschränkungen des Kanusports nur insoweit akzeptiert werden, als dass die Ausübung des Sports weiterhin möglich ist.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb, darauf hin zu wirken, dass die Belange des Kanusports bei der Umsetzung der Maßnahmen in und an den Gewässern berücksichtigt werden und der [Name anonymisiert] durch den Projektträger oder der unteren Wasserbehörde rechtzeitig über die Planung von Maßnahmen informiert wird, damit Gelegenheit besteht, die Erfahrungen aus den Kanuverbänden oder Vereinen einbringen zu können.</p>   | Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Maßnahmenplanung ist in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen oder Verordnungen geregelt. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0246-5000-0261-0001 | <p>[Name anonymisiert] bittet darum, die anliegenden Dokumente bei der Aufstellung des 3. Bewirtschaftungsplanes zur Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur würdigen. Sollten mit Blick auf die angestrebte Veröffentlichung der Hintergrundpapiere zum Bewirtschaftungsplan WRRL Rückfragen entstehen, stehen die fachlichen Bearbeiter der [Name anonymisiert] zu entsprechenden Gesprächen bzw. einem Informationsaustausch zur Verfügung.</p> | <p>Das Hintergrundpapier zum Grundwasserkörper Ronneburger Horst wurde nicht als Hintergrunddokument zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe aufgenommen. Obwohl in weiten Teilen eine Einigung auf die Inhalte des Papiers erzielt werden konnte, verbleibt ein Dissens beim Kapitel zur Bestimmung eines erweiterten Spektrums an Radionuklidvektoren. Die behördliche Überwachung ergab, dass es zu einer Vielzahl von signifikanten Überschreitungen der Aktivitätskonzentrationen von Nuklidvektoren in Bezug zu den vom BfS erstellten natürlichen Untergrund-Aktivitätskonzentrationen für Wasser kam. Aus diesem Grund wird seitens der Behörden die Auffassung vertreten, dass diesbezügliche Untersuchungen unbedingt erforderlich sind, da gemäß Anlage 7 Ziffer 4 (zu §13 (1) GrwV) auch „Stoffe...sowie ihre Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften im und durch das Wasser erwiesen sind“ in geeigneter Weise zu überwachen sind. Der Diskussionsprozess und die Abstimmungen zu diesem Thema werden fortgesetzt.</p> <p>Für das Oberflächenwasser wird die Stellungnahme nicht wie im letzten Bewirtschaftungsplan als Hintergrundpapier zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe veröffentlicht, sondern einzelne Inhalte in den Anhang A5-4-13 des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe übernommen. Dabei wurden u.a. die vorgeschlagenen Zielwerte für ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel (WSBZ) in den genannten Wasserkörpern fallweise übernommen und in Einzelfällen in Richtung der vorgeschlagenen Werte angepasst. Diese Anpassung erfolgte vor allem aufgrund der Messungen des in der Stellungnahme dargestellten Überwachungs-Programmes. Die gemessenen Konzentrationen an den Messstellen des Stellungnehmer-Messnetzes waren teilweise etwas höher als die Werte an den Stellen der staatlichen Gewässerüberwachung.</p> <p>Im OWK Wipse wurde das WSBZ für Nickel von 10 µg/l auf 15 µg/l angepasst.</p> <p>Für die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter wurden folgende WSBZ (Jahresdurchschnitt) nach Einbeziehung der Stellungnahme festgelegt:<br/>         - für den OWK Pöltzschbach: 3000 mg/l Sulfat, 600 mg/l Chlorid, 0,8 mg/l Ammonium-N<br/>         - für den OWK Wipse: 2000 mg/l Sulfat</p> |                               | Thüringen      |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>- für den OWK Gessenbach: 180 mg/l Sulfat<br/>                     - für den OWK Fuchsbach: 150 mg/l Sulfat</p> <p>Für die nicht geregelten Stoffe wurden folgende WSBZ (Jahresdurchschnitt) nach Einbeziehung der Stellungnahme festgelegt:<br/>                     - für den OWK Pöltzschbach: 100 µg/l Uran und für Calcium, Magnesium, Kalium keine WSBZ<br/>                     - für den OWK Wipse: 30 µg/l Uran und für Calcium, Magnesium, Kalium keine WSBZ<br/>                     - für den OWK Gessenbach: 15 µg/l Uran<br/>                     - für den OWK Fuchsbach: 40 µg/l Uran</p> <p>Des Weiteren wird folgende Bemerkung in den Anhang A5-4-13 aufgenommen: „Die vorgeschlagenen Zielwerte können nur erreicht werden, wenn außergewöhnliche oder nicht beherrschbare Ereignisse (z.B. hydraulische Überlastung der Wasseraufbereitungsanlage durch Starkniederschläge) ausbleiben (= Aspekt zur Verlässlichkeit der Zustandsprognose).“ Im Übrigen sind die Vorschläge nicht hinreichend begründet, und damit nicht geeignet, anderslautende Zielstellungen nachvollziehbar zu rechtfertigen. Der Anhang A5-4-13 wurde in den o.g. Punkten entsprechend fortgeschrieben.</p> |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0001 | <p>Die wachsende Bevölkerung und vermehrte Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Berlin und dem Berliner Umland werden zu einem steigenden Trinkwasserbedarf und somit auch einem erhöhten Abwasseranfall führen. Dies erfordert neben dem Aus- und Neubau von Wasserwerken auch Kapazitätserweiterungen der bestehenden Klärwerke bzw. Neubauten.</p> <p>- Auch wenn die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten keine eigenständige Maßnahme nach WRRL darstellt, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um noch einmal auf dieses Thema hinzuweisen. Für den prognostizierten Anstieg des Trinkwasserbedarfs müssen rechtzeitig Vorbehaltsflächen für zukünftige Wasserwerke ausgewiesen werden. In Berlin trifft dies auf das Einzugsgebiet des ehemaligen Wasserwerks Jungfernheide zu. Durch die rechtzeitige Ausweisung können mögliche Konflikte der Stadtentwicklung frühzeitig erkannt und nachfolgend ausgeräumt werden. Für bestehende Wasserwerke (z. B. Tegel, Stolpe) sind die Schutzzonen so weit wie möglich nach den anerkannten Regeln der Technik</p> | <p>Die Ausweisung und Sicherung der Wasserschutzgebiete des Landes Berlin ist ebenso wie die Sicherstellung des Vollzugs Bestandteil des Masterplans Wasser. In den Berliner Länderbericht zur Umsetzung der WRRL wird ein gesondertes Kapitel zu den Zielen und Inhalten des Masterplans Wasser und seinen Schnittstellen zur Umsetzung der WRRL aufgenommen.</p>  |                               | Berlin         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>auszuweisen. Denn ohne ausreichende und sichere Wasserversorgung ist die weitere Entwicklung in der gesamten Region nicht möglich.</p> <p>- Die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie darf nicht zu Lasten vorhandener oder noch auszuweisender Trinkwasserschutzzonen erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Anforderungen für die Wasserversorgungs- und Abwasserinfrastruktur von vornherein mit zu berücksichtigen.</p>  |  |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0002 | <p>Für den Umgang mit dem erhöhten Abwasseranfall ist es erforderlich, dass auf regionaler Ebene eine Abstimmung zu den Standorten der Kapazitätserweiterung und dem Neubau von Klärwerken erfolgt und diese Entwicklungen im Bewirtschaftungsplan Berücksichtigung finden. Im Entwurf des Maßnahmenplans zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL ist der Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphor- und Stickstoffeinträge als Maßnahme enthalten. Aufgrund der notwendigen Kapazitätserweiterungen könnten einzelne Ziele dieser Maßnahme trotz der verbesserten Reinigungsleistung der Klärwerke verfehlt werden, da sich u. U. die eingeleiteten Frachten erhöhen.</p> | <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Aktualisierung des Nährstoffreduzierungskonzeptes wird angestrebt.</p>  |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0003 | <p>Für den Klärwerksausbau und die Kapazitätserweiterungen ist ein geeigneter wasserrechtlicher Rahmen zu schaffen. Damit einhergehend sind klärwerksspezifische Bemessungsziele zu formulieren, Einleitpunkte sowie Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen zu definieren, um eine Planungssicherheit für die Investitionen der Berliner Wasserbetriebe zu erreichen.</p>   | <p>Ein zusätzlicher rechtlicher Rahmen ist vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage im Wasserrecht nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Einleitung durch Klärwerke in Gewässer werden durch die gängigen Erlaubnisverfahren geregelt. Weitergehende Forderungen an die Abwasserreinigung über die Abwasserverordnung hinaus werden auf Grundlage bestehender Fachkonzepte, wie z. B. dem Nährstoffkonzept Berlin-Brandenburg festgelegt.</p> |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0004 | <p>Konkrete Planungen für den Neubau eines Klärwerks verbunden mit einer Kapazitätserweiterung bestehen aktuell für den Klärwerksstandort Stahnsdorf. Daher wurde hierfür ein gesonderter Fachbeitrag zur Stellungnahme angefertigt, der dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.</p>  | <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0005 | <p>In der städtebaulichen Planung ist das dezentrale Regenwassermanagement als integrativ verpflichtender Bestandteil von Anfang an mitzudenken. Hierfür sind die Entwicklung innovativer Ansätze und nicht zuletzt die Thematik der Flächenbereitstellung und Flächenentsiegelung eine entscheidende Umsetzungsvoraussetzung für eine</p>   | <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit Regenwasser in Berlin konnte in den letzten Jahren deutlich innovativer gestaltet werden und der erforderliche Paradigmenwechsel wird nunmehr real vollzogen. Dieser Systemwechsel muss in den nächsten Jahren auch unter verstärkter Einbeziehung privater</p>   |                               | Berlin         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>wasserbewusste Stadtentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die notwendige Transformation der bestehenden Regenwasserableitung hin zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung zu bewältigen, müssen die Nutzungen des öffentlichen Raums nach einem übergeordneten Prinzip priorisiert werden.</li> <li>- Stadtweite Abkopplungsziele sind mit individuellen Zielen, Anreizen und Ressourcen verbindlich zu unterlegen. Neben der Bewusstseinsbildung und dem bereits laufenden Dialog mit den beteiligten Akteuren muss diese auch mit der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für durchsetzungsstarke Verwaltungsstrukturen flankiert werden und die Finanzierung langfristig gesichert sein.</li> <li>- Die Anforderungen an ein integriertes Regenwasser- und Ressourcenmanagement sind zu definieren einschließlich deren rechtsbindender Festlegung im Bau- und Wasserrecht der Länder.</li> <li>- Bei städtebaulichen Konzeptionen, Investorenvorhaben und sonstigen Raumordnungsbestrebungen ist bei der Planung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dieser Bereiche die umgebende Bestandsbebauung einzubeziehen.</li> <li>- Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen und -Rückhaltung sind sicherzustellen.</li> </ul> | <p>Flächeneigentümer und –nutzer sowie der öffentlichen Bestandsflächen fortgeführt werden.</p> <p>Die Umsetzung dieser begründeten Forderungen ist eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe und Gegenstand verschiedenster Fachplanungen. Sie können nicht ausschließlich im Rahmen der WRRL umgesetzt werden.</p> |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0006 | <p>Die Ankündigung ihrerseits die Bildung einer länderübergreifenden Koordinierungsgruppe für das Havelsystem anzustreben, begrüßen wir sehr. Für die Metropolenregion sind durch ein länderübergreifendes Handeln die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials der Wasserkörper sowie die Sicherheit der Wasserversorgung gewährleisten.</p> <p>- Der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche ist durch umfangreiche Maßnahmen, insbesondere zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung, zu stärken (siehe Ausführungen auch zum Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg im nachfolgenden Kapitel). Maßnahmen dazu sind jedoch nahezu im gesamten Einzugsgebiet der Havel erforderlich.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens Berlin wird die Etablierung eines Abstimmungsgremiums zwischen Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zur Bewirtschaftung der Oberen Havel für erforderlich gehalten und aktiv unterstützt.</p>   |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0007 | <p>Die erforderlichen Rahmenbedingungen umfassen u. a. Standortfragen zu Wasserentnahmen und Einleitungen von gereinigtem Abwasser, Verbände von Wasserversorgungen</p>   | <p>Diese Fragen sind Bestandteil des Berliner Masterplans Wasser. In den Berliner Länderbericht zur Umsetzung der WRRL wird ein gesondertes Kapitel zu den Zielen und</p>  |                               | Berlin         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | wie auch zu definierende Anforderungen an die Effizienz der Wassernutzung.  | Inhalten des Masterplans Wasser und seinen Schnittstellen zur Umsetzung der WRRL aufgenommen.   |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0008 | Vom Land Brandenburg wird bis Ende 2021 ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser erarbeitet. Diese Handlungsstrategie Brandenburgs sollte mit den Erkenntnissen des Masterplans Wasser Berlins in Bezug auf das Wasserdargebot unter Einbeziehung regionaler Klimaprognosen abgeglichen werden.   | Berlin und Brandenburg werden ihre Zusammenarbeit zu diesen Fragen intensivieren. Das entspricht auch den Festlegungen des Strategischen Gesamtrahmens Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg: „Beide Länder intensivieren ihre Zusammenarbeit für ein abgestimmtes Wasserressourcenmanagement in der Hauptstadtregion. Die aktuell in den Ländern ergriffenen Initiativen zur Sicherung der Wasserversorgung des Großraumes und zur Verbesserung des Gewässerschutzes werden aufeinander abgestimmt, und, dort wo geboten, übergreifende Strategien und Maßnahmen verabredet. Die Berliner Wasserbetriebe und die Brandenburger Wasserverbände der an Berlin angrenzenden Landkreise werden aktiv eingebunden.“ |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0009 | Das Potential zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts und der Kleingewässer mit weitestgehend gereinigtem Abwasser durch nachgeschaltete Reinigungsstufen auf den Klärwerken, sollte als Maßnahme in der Maßnahmenplanung zur WRRL aufgenommen und unter Berücksichtigung der CO2-Emissionen untersucht werden.   | Dieser Hinweis wird im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und der naturschutzfachlichen Planungen des Landes Berlin berücksichtigt.  |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0010 | Des Weiteren sind für die Niederschlagswasserbewirtschaftung verbindliche Regelungen zur Stützung des lokalen Wasserhaushalts, z. B. durch Erlass einer Rechtsverordnung, zu schaffen. Die Niederschlagswasserableitung aus Siedlungsgebieten und aus landwirtschaftlich genutzten Flächen direkt in die Oberflächengewässer sollte auf diesem Weg minimiert werden.  | Der Erlass einer Rechtsverordnung ist geplant.  |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0011 | Die Situation des Landschaftswasserhaushalts und die stoffliche Belastung der Gewässer sind eng mit einander gekoppelt. Intakte Moore speichern Kohlenstoff-, Schwefel-, Stickstoff- und Phosphorverbindungen. Pyrithaltige Böden konservieren Schwefel und Eisen. Bei der Entwässerung der Böden werden die genannten Verbindungen oxydiert und nachfolgend in die Atmosphäre und das Wasser freigesetzt. Die Berliner Wasserbetriebe begrüßen ganz ausdrücklich die Erstellung des Landesniedrigwasserkonzepts Brandenburg und die angekündigten Aktivitäten.<br><br>Dies trifft zum Beispiel für die Einzugsgebiete von Dahme und Nuthe im Süden Berlins zu. | Die Intensivierung der länderübergreifenden Abstimmungen ist Gegenstand verschiedener Initiativen:<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit im Rahmen der Abstimmung des Masterplans Wasser Berlin,</li> <li>• Verpflichtungen aus dem Strategischen Gesamtrahmen Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg,</li> <li>• Neustrukturierung der AG Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster,</li> <li>• Initiative zur Etablierung eines Abstimmungsgremiums zwischen Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zur Bewirtschaftung der Oberen Havel.</li> </ul>  |                               | Berlin         |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Wir fordern eine zügige und systematische Umsetzung der im Niedrigwas-serkonzept angekündigten Aktivitäten. Konkrete Maßnahmen zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft und zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer müssen identifiziert und nachfolgend implementiert werden. Hemmnisse, die zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen müssen über ausreichend finanzierte Förderprogramme, Überprüfung der Zuständigkeiten und fachliche Unterstützung durch die Landesfachbehörden abgebaut werden.</p> <p>Im Masterplan Wasser wurde untersucht, welche Auswirkungen ein Rück-gang der Abflüsse in Spree und Havel auf die Nutzungen wie Wasserver-sorgung und Schifffahrt haben kann. Maßnahmen zum Rückbau der Entwässerung der Landschaft und der beschleunigte Waldumbau, hin zu Mischwäldern können einen wichtigen, notwendigen Beitrag leisten, um den Anforderungen des Klimawandels und den Folgen des Braunkohlenbergbaus in der Lausitz zu begegnen. In diesem Zusammenhang sehen wir Abstimmungen der Länder Sachsen, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern und konkrete Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern für erforderlich an.</p> |   |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0012 | <p>Industrielle Altlasten beeinträchtigen – wie in unserer Stellungnahme von 20.06.2020 beschrieben in vielen Gebieten in Berlin und Brandenburg immer noch die Möglichkeiten zur Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung. In Anbetracht der zukünftigen Anforderungen der Wasserversorgung für eine wachsende Bevölkerung und zusätzliche Industrien sind verstärkte Anstrengungen zu Altlastenbeseitigung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollte dabei auf nachhaltige Lösungen gesetzt werden, bei denen die Altlasten an der Quelle beseitigt werden, an Stelle über Jahrzehnte oder sogar über Jahrhunderte nur die vorhandenen Altlastenvorkommen zu stabilisieren.</li> <li>- Auch sollte zunehmend auf Verfahrensweisen gesetzt werden, bei denen das geförderte Grundwasser nach der Reinigung wieder infiltriert wird, um so das für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehende Grundwasserdargebot zu erhöhen.</li> <li>- Bei der Planung der Haushaltsansätze sind die erhöhten Anforderungen für das Personal in den Behörden und für die zu beauftragenden Firmen zu berücksichtigen. Eine schrittweise</li> </ul>                   | <p>Grundsätzlich sind konkrete Maßnahmen zur lokalen Altlastensanierung nicht Gegenstand der Bewirtschaftung nach WRRL, sofern von diesen Altlasten nur lokale Belastungen des Grundwassers und nicht des gesamten Grundwasserkörpers ausgehen. Es wird auf die Umsetzung des Masterplans Berlin verwiesen.</p> |                               | Berlin         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Steigerung der betreffenden Haushaltspositionen, verbunden mit der Erstellung eines Maßnahmenprogramms ist erforderlich.  |  |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0013 | <p>Gewerbliche und industrielle Einleitungen (Indirekteinleitungen) in öffentliche Abwasseranlagen sind potentielle Eintragspfade von Schadstoffen in Gewässer. Die behördliche Genehmigungs- und Überwachungspraxis einschließlich der Testmethoden orientiert sich zumeist an der Abwasserverordnung und der landesspezifischen Indirekteinleiterverordnung. Diese ermöglichen die Einleitung von Industriechemikalien, die nicht explizit geregelt sind. Das stellt für die Oberflächengewässer und ufernahen Trinkwasserressourcen ein erhebliches Risiko dar. In Ergänzung unserer Ausführungen und Anregungen in der Stellungnahme vom 10.06.2021 unter Ziff. II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen sehen wir weitere Punkte als erforderlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir halten es für dringend geboten, in Berlin und Brandenburg die behördlichen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse für Indirekteinleiter zu verbessern. Die Überwachung der relevanten Betriebe auf Auffälligkeiten ist durch umfassende Analyse und fachkundiges Personal für den Vollzug sicherzustellen.</li> <li>- Es sind stoffliche Auflagen, die über die Mindestanforderungen der AbwV hinausgehen, bei Bedarf festzulegen, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressource zu erwarten ist. Die Notwendigkeit für ein solches Handeln im Einzugsgebiet von Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen, ergibt sich auch aus § 8 der Oberflächengewässerverordnung.</li> <li>- Obwohl gemäß WHG alles unter Erlaubnisvorbehalt steht, stellen die Berliner Wasserbetriebe vermehrt unerlaubte Einleitungen fest. Diese Einleitungen unbekannter Stoffe werden oft erst erkannt, wenn Störungen in der Abwasseranlage auftreten, da Analysen zur Ursachenfindung, zum Beispiel auf Grund des hohen Aufwands über ein non-target-Screening, nicht in der Routine einer Eigenkontrolle der Klärwerke erfolgen. Eine Stärkung der Überwachungstätigkeit der Wasserbehörden im Zusammenspiel mit der Indirekteinleiterkontrolle der Abwasserverbände und der Berliner Wasserbetriebe könnten unerlaubte Einleitungen</li> </ul> | <p>Die Risikominimierung der Folgen von Einträgen von Industriechemikalien in den Wasserkreislauf Berlins durch Indirekteinleitungen in das öffentliche Abwassersystem ist eine Maßnahme im Rahmen des Masterplans Wasser. In den Berliner Länderbericht zur Umsetzung der WRRL wird ein gesondertes Kapitel zu den Zielen und Inhalten des Masterplans Wasser und seinen Schnittstellen zur Umsetzung der WRRL aufgenommen.</p> |                               | Berlin         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | besser verhindern und so unsere Trinkwasserressourcen und die Gewässerökosysteme schützen.  |  |                               |                |
| BP-0247-5000-0151-0014 | <p>Der Brandfall in Marienfelde im Februar 2021 und zahlreiche vorangehende Brände an anderer Stelle zeigten deutlich, wie vulnerabel unser Gewässersystem ist. Die Störfallvorsorge ist deshalb ein wichtiger Bestandteil für den Gewässerschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Fall eines eingetretenen Störfalls setzen das Erkennen des Gefahrenpotentials und das darauf aufbauende gefährdungsvermeidende Handeln aktuelle und umfassende Kenntnisse über alle relevante Anlagen im Stadtgebiet und im Umland voraus.</li> <li>- Voraussetzung für das schnelle und zielgerichtete Handeln sind leistungsfähige und geübte Strukturen in der Zusammenarbeit von Landesbetrieben und Verwaltung sowie sofort einsatzbereite, schnell und umfassend ermittelnde Labor- und Analysekapazitäten.</li> </ul>   | Die Verbesserung der Störfallvorsorge in Berlin ist geboten und wird bereits vorangetrieben. Hierzu wird auf die gemeinsamen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Auswertungen des Brandfalls in Marienfelde in 2021 verwiesen. |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0015 | Wir bedauern es sehr, dass für das Einzugsgebiet der Havel für die Beurteilung des ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper nahezu flächendeckend kein Vergleich hinsichtlich der Überwachungsergebnisse der Qualitätskomponenten für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum möglich ist. Dadurch wird die gewünschte Kontrolle des Fortschritts deutlich erschwert.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Berlin         |
| BP-0247-5000-0151-0016 | <p>Die WRRL verlangt ausdrücklich auch die ökonomische Seite von Maßnahmen zu bewerten, aber auch die sozialen Aspekte sind zu beachten. Das bedeutet nach unserem Verständnis: Unverhältnismäßige Tarifsteigerungen sind zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abwasserabgabe und das Grundwasserentnahmeentgelt sind bei den finanziellen Betrachtungen mit einzubeziehen und sollten zielgerichtet für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Die Länder Berlin und Brandenburg sollten für weitergehende Anforderungen Fördermittel bereitstellen. Auch Fördertöpfe der Europäischen Union sind dabei zu nutzen.</li> <li>- Dabei ist die Förderung von Maßnahmen zur Begrenzung der Belastung – durch Punktquellen, z. B. im Klärwerksbereich und durch diffuse Belastungen, z. B. Rückbau der übermäßigen Entwässerung – als sinnvoller zu betrachten als von Maßnahmen im Wasserwerksbereich. Durch Maßnahmen in Klärwerken, z. B. der Spurenstoffbehandlung, oder bei der</li> </ul> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft politische Entscheidungen.   |                               | Berlin         |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
|                        | Behandlung von Altlasten können sowohl die Belastungen für das Ökosystem als auch für den Menschen reduziert werden.   |   |                               |                    |
| BP-0249-5000-0156-0001 | zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Umweltberichte zur SUP des dritten Bewirtschaftungszeitraums von 2022- 2027 in den Flussgebietseinheiten Eider, Elbe und Schlei/Trave haben wir keine Anmerkungen.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe           |
| BP-0249-5000-0156-0002 | Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Umweltberichte zur SUP des dritten Bewirtschaftungszeitraums von 2022- 2027 in den Flussgebietseinheiten Eider, Elbe und Schlei/Trave haben wir keine Anmerkungen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |                               | Schleswig-Holstein |
| BP-0250-5000-0157-0001 | Die in den Anhörungsdokumenten angegebenen Maßnahmen und Strategien beziehen sich vorwiegend auf Zielvorgaben, die in nationales Recht umgesetzt werden sollen, bzw. schon sind (z. B. durch Novellierungen von Verordnungen (Düngeverordnung, Aktionsplan Pflanzenschutz, ...). Durch die Erarbeitung von WRRL-Fachbeiträgen für straßenbauliche Bauvorhaben werden die Auflagen entsprechender Gesetze und Verordnungen erfüllt.   | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.   |                               | FGG Elbe           |
| BP-0250-5000-0157-0002 | Spezielle Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele, wie z.B. hydromorphologische Umbauten an Gewässern, Anlage von Sandfängen, Fischtreppen und Sohlgleiten, wie sie beispielhaft in den Maßnahmenprogrammen dargestellt werden, können allerdings Auswirkungen auf straßenbauliche Maßnahmen und Kompensationsflächen haben. Die in den Maßnahmenprogrammen für die o.g. Flussgebietseinheiten beispielhaft gezeigten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und haben keine sichtbaren Auswirkungen auf vorhandene oder geplante Straßenbauvorhaben sowie vorhandene und geplante Kompensationsmaßnahmen. Vorgesehen sind aber gem. Maßnahmenprogramm Schlei/Trave weitere Hydromorphologische Veränderungen an Gewässern auf einer Länge von insgesamt 496 km, wobei bis 2027 eine Gewässerlänge von 138km vorgesehen ist. Für die Flussgebietseinheit Eider sind es insgesamt 115 km und für die Flussgebietseinheit Elbe sind es 285 km. Zudem kommt die Umgestaltung von Gewässern zur Durchgängigkeit (Sohlgleiten, Fischtreppen...), deren Anzahl in den Programmen nicht genau beziffert ist. Konkret tangieren die vorgenannten Maßnahmenprogramme bzw. die darin | Die umsetzbaren Maßnahmen werden in SH durch die Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände vor Ort festgelegt. In der Arbeitsgruppe sind verschiedene Vertreter der verschiedenen Interessensgebiete Mitglied (s. Kapitel 9 im Bewirtschaftungsplan), wie zum Beispiel Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände, Landwirtschaft, ... Dadurch wird eine breite Beteiligung der Örtlichkeit gewährleistet.<br><br>In der Regel durchlaufen die Maßnahmen vor Umsetzung ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren (Plangenehmigung oder Planfeststellung). Sind von einer Maßnahme die Belange des Straßenbaus (z.B. wegen eines Kreuzungsbauwerks oder einer Ausgleichsfläche) betroffen, wird der LBV als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine generelle Beteiligung des LBV ist nicht zielführend, da eine große Anzahl der Maßnahmen weit abseits von Straßen liegt. |                               | Schleswig-Holstein |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort         | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---------------------------|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>aufgeführten Maßnahmen die Kompensationsflächen für den dreistreifigen Ausbau der B 5 Tönning – Husum, (hier der 3. und 4. Bauabschnitt) nicht. Im entsprechenden Bewirtschaftungsplan sind keine Angaben für Gewässer der Maßnahmenflächen der B5 Bauabschnitte 3 + 4 zu finden. Auch sehen die Anhörungsunterlagen keine Maßnahmen in den Gewässern im Untersuchungsgebiet der Nordumgehung Itzehoe vor. Auch im Bewirtschaftungsplan sind keine Angaben für die Gewässer im UG der NU finden. Eine hydromorphologische Änderung an Gewässern ist aber durchaus in der Lage ist straßenbauliche Maßnahmen und Kompensationsflächen zu beeinträchtigen. Deswegen stellen wir abschließend fest, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als Träger Öffentlicher Belange bei der Planung dieser Maßnahmen generell, wenn noch nicht praktiziert, beteiligt werden sollte.</p>  |                           |                               |                |
| BP-0257-5000-0160-0001 | <p>der [Name anonymisiert] bedankt sich für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen der WRRL- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Umweltberichte zu den Strategischen Umweltprüfungen für die Flussgebietseinheiten Eider, Schlei/Trave und Elbe. Die zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen in Schleswig-Holstein waren bereits in der Vergangenheit bekannt. Trotzdem verfehlen nahezu alle (97 %) der Fließgewässer, 84% der Seen und 100 % der Küstenwasserkörper den geforderten „guten ökologische Zustand“. Zudem sind auf der Hälfte der Fläche Schleswig-Holsteins die Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter wegen Verschmutzungen durch Nitrat in einem schlechten (chemischen) Zustand (1-Umdruck 19/5422: <a href="http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/05400/umdruck-19-05422.pdf">http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/05400/umdruck-19-05422.pdf</a>). Umsetzungsdefizite der EG-Wasserrahmenrichtlinie betreffen vor allem die Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe aus der Landwirtschaft, Verkehr und Industrie. Eine aktuelle Studie dokumentiert, dass die Pestizidbelastung in Kleingewässern und deren negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt bislang erheblich unterschätzt wurden (2-Liess et al. (2021). Pesticides are the dominant stressors for vulnerable insects in lowland streams. Water Research, 117262 (<a href="https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262">https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262</a>)). Hier ist auch</p> | Dem Hinweis wird gefolgt. |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | die Berücksichtigung anderer rechtlicher Vorgaben, wie beispielsweise der Erhalt der Biodiversität durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der gesamten Gewässerlebensräume, die auch wichtige Elemente im Biotopverbundsystem darstellen, zu gewährleisten. Daher wird es im dritten Bewirtschaftungszyklus weitere und konsequentere Anstrengungen und v.a. weiterer finanzieller Mittel bedürfen, um die Verpflichtungen und Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie annähernd zu erreichen.  |   |                               |                |
| BP-0257-5000-0160-0002 | Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Flüsse und in das Grundwasser und letztlich in das Meer müssen zeitnah reduziert werden, damit die entsprechenden Grenzwerte unterschritten werden. Der [Name anonymisiert] befürwortet grundsätzlich das chemische und biologische Monitoring der Gewässer zur Umsetzung der EG WRRL. Es ist jedoch ein Gesamtkonzept notwendig, um die Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch verbindliche Maßnahmen in Zukunft flächendeckend besser zu gewährleisten. Daneben sind innerhalb des Monitorings konkrete Zwischenziele für die jeweiligen Wasserkörper für bestimmte Jahre festzulegen sowie deren Erfolgskontrollen einzuplanen. Bei Nichterreichen der Zwischenziele bis zum Jahr 2024 (Mitte des 3. Bewirtschaftungszeitraums) sind verpflichtende zielorientierte Maßnahmen zu ergreifen, um Fehlentwicklungen nachweislich entgegenzusteuern. Fristverlängerungen zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie nach 2027 sind nur in gut begründeten und nachvollziehbar dokumentierten Ausnahmefällen zulässig. | Die Verminderung der Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Oberflächengewässer und Grundwasser ist eine zentrale Aufgabe bei dem Erreichen der Ziele der WRRL. Das Monitoring ermöglicht es, die Probleme aufzuzeigen und positive Trends darzustellen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe zeigt dies wasserkörperscharf auf. In der Regel werden übergeordnete Maßnahmen wie z. B. Novellierung der Düngeverordnung oder "phasing out" bei Schadstoffen mit lokalen Maßnahmen ergänzt. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen sind geeignet, den Nährstoffbeitrag mittelfristig deutlich zu reduzieren. Eine kurzfristige Reduzierung und eine Zielerreichung sind aufgrund der langen Verweilzeiten und trägen Reaktionszeiten der Lebensgemeinschaften nicht möglich, von daher müssen Fristverlängerungen als Ausnahme für eine Vielzahl von Wasserkörpern in Anspruch genommen werden. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0257-5000-0160-0003 | Der [Name anonymisiert] begrüßt, dass die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels in den Entwurf der Bewirtschaftungspläne aufgenommen wurde. Besonders der Wechsel von Dürre- und Starkregenereignissen stellen eine zunehmende Herausforderung für die Gewässer dar, da Nähr- und Schadstoffkonzentrationen in Trockenperioden aufgrund niedriger Wasserstände steigen und bei Starkregen wiederum vermehrt ungeklärte Misch- und Straßenabwässer in die Gewässer gelangen. Daher ist insbesondere das natürliche Wasserretentionspotenzial zu bewahren bzw. in der Landschaft durch z.B. Rückbau von Drainagen und Revitalisierung von Auen zu erhöhen.   | Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern der FGG Elbe.  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0265-5000-0272-0001 | Die Untere Naturschutz- und Wasserbehörde ist zum weiteren Verfahren und im Rahmen der untersetzenden Planungen zu beteiligen.  | In der Vorbereitung von konkreten Projekten, spätestens jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle Träger öffentlicher Belange vom Projektträger beteiligt.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0265-5000-0272-0002 | Bei der Maßnahmenumsetzung sind Bau- und Bodendenkmäler zu beachten und die Untere Denkmalschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen.   | Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung wird sich der Maßnahmenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des möglicherweise erforderlichen Umgangs mit Bau- und Bodendenkmälern abstimmen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0273-5000-0170-0001 | <p>Verantwortung nach dem Verursacherprinzip. Den Nutzungen der Gewässer wird im Konzept ganz überwiegend der Vorrang eingeräumt. Die Nutzung erfolgt immer aus wirtschaftlichen Interessen heraus. Wirtschaftliche Interessen haben aber kein vorrangiges Gewicht. Die Nutzung der Ressource Wasser zugunsten Einzelner bzw. eines durch Lobbyisten unterstützten kleinen Wirtschaftsbereiches darf nicht unterstützt werden. Wasser ist ein Allgemeingut. Die Nutzer der Gewässer müssen zur Verantwortung gezogen werden. Die Folgen sind nicht der Allgemeinheit aufzubürden. Zunächst ist jede weitere Beeinträchtigung des Gewässers zu vermeiden. Es ist bei jedem Konzept zu hinterfragen, ob es nicht Lösungen zur Vermeidung gibt, für die der Nutzer ohne weiteres aufkommen kann. Nur im absoluten Allgemeinwohlinteresse sollten auch nur ansatzweise neue Belastungen gestattet werden, diese sind dann aber vom Verursacher vollumfänglich und Standortnah auszugleichen z.B. durch Rückbau von Altanlagen. Dabei gilt immer der Grundsatz Vermeidung vor Nutzung. Hierzu kann beispielsweise flankierend eine Gebührenpolitik nach dem Verursacherprinzip installiert werden. Auch Eingriffe für Schifffahrt, Energie, Landwirtschaft und Hochwasserschutzpolitik sind hinsichtlich der Ressourcenbelastung zu ermitteln und mit Kosten/Auflagen zu belegen. Geeignete Analysen zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen fehlen. Verständliche Rechenmodelle zur Verhältnismäßigkeit von unterschiedlichen Maßnahmenoptionen sind in den Unterlagen nicht zu finden.</p> | Das Verursacherprinzip ist neben dem Vorsorgeprinzip eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen ist beispielsweise in Kapitel 6 des Bewirtschaftungsplans enthalten. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0273-5000-0170-0002 | Prüfung der Funktionalität bestehender Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen<br>Verbauungen auf Grundlage einer aktuellen Genehmigung sind regelmäßig auf die Funktionsfähigkeit/-tauglichkeit der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen zu prüfen. Ggf. sind   | Bestehende Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen werden regelmäßig darauf geprüft, ob diese weiterhin dem Stand der Technik entsprechen. Ggf. werden diese ertüchtigt. Unklar ist, was mit einer "Verbauung" auf Grundlage einer  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | diese nachzusteuern und durch Auflagen an die Betreiber die Funktionalität und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen sicherzustellen. Umweltverbänden ist Zugang zu den Anlagen zu sichern, um Kontrollen durchführen zu können.  | aktuellen Genehmigung gemeint ist, so dass dazu keine Antwort gegeben werden kann.   |                               |                |
| BP-0273-5000-0170-0003 | Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. Der energetische Ertrag von WKA steht in keinem Verhältnis zu den verursachten Schäden (Mortalitäten, schwallartige Weitergabe von Sedimenten und deren Folgen, lebensfeindliche Stauräume, etc.), die das Planen, Herstellen und Betreiben dieser Anlagen in keiner Weise rechtfertigen und dem Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.   | Der Behauptung des Stellungnehmenden, dass der energetische Ertrag von Wasserkraftanlagen in keinem Verhältnis zu den verursachten Schäden steht, kann nicht gefolgt werden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0273-5000-0170-0004 | Salzbelastung<br>Die fortschreitende Belastung der Gewässer mit Salz durch nicht natürlichen Ursprung, wie die Einleitung industrieller Ab- und Restwässer sind umgehend einzustellen. Die Überwachung des Salzgehaltes ist zu gewährleisten und gegenzusteuern. Der Salzgehalt in einigen Gewässerabschnitten steht nachweisbar ebenfalls einer Durchgängigkeit des Gewässers entgegen.   | Es ist richtig, dass erhöhte Salzbelastungen negativ auf die Lebensgemeinschaften in Gewässern wirken. Für die Entfernung von Salzen aus Abwasser gibt es keinen Stand der Technik. Die Einleitung von Abwasser mit hoher Belastung durch Salz in Gewässer durch Industriebetriebe ist in den Fällen durch wasserrechtliche Erlaubnisse geregelt, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer erwartet werden. Diese Regelungen unterliegen der behördlichen Überwachung. Dadurch wird ggf. einer erhöhten Belastung durch Einleitungen entgegengewirkt. |                               | FGG Elbe       |
| BP-0273-5000-0170-0005 | Wasserentnahmen.<br>Wasserentnahmen aus Grund- und Oberflächenwasser sind zu stoppen bzw. auf ein minimales Maß zu reduzieren. Entnahmen sind auszugleichen. Wasser ist ein Allgemeingut und gehört nicht dem Einzelnen insbesondere nicht zur subjektiven Gewinnerwirtschaftung.<br>Entnahmemengen von Gewässern sind zwingend kumuliert zu betrachten und das verträgliche Maß ist wissenschaftlich anzugeben und rechtlich zu sichern. Ohne diese Ermittlung und Sicherung muss die Nutzung eingestellt werden.<br>Verlängerungen sind nicht zu erteilen. | Die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen steht nach § 12 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Wasserbehörden. Die Erlaubnis oder Bewilligung wird versagt, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Die Wasserbehörden sorgen dafür, dass u. a. die Grundwasservorräte ausgewogen und nachhaltig bewirtschaftet werden.   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0273-5000-0170-0006 | Hochwasserschutz.<br>Da der HWS vom Gesetzgeber dem Naturschutz und damit auch dem Gewässerschutz vorangestellt ist, wird das Schlagwort HWS gern von den Fachbehörden gebraucht, um geplante oder bestehende Natureingriffe zu rechtfertigen.<br>- es muss überzeugend belegt werden, welche Güter geschützt werden sollen, und welchen Schutzstatus diese haben. Es muss hier eine Abwägung stattfinden.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Eine Berücksichtigung aller Schutzgüter hat in den entsprechenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.<br><br>HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von  |                               | FGG Elbe       |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>- Die praktizierte generelle Erhöhung und Ertüchtigung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen wie z.B. Deiche und Hochwasserschutzwände muss auf ein Minimum reduziert werden, da sich die Hochwasserwelle flussabwärts immer weiter aufbaut und die Extreme weiter zunehmen.</p> <p>- Weitläufige Flussauen als natürliche bzw. naturnahe Rückhalteräume für Hochwässer sind zu schaffen. Es sind an geeigneten Stellen Überläufe (Prinzip des Streichwehres) an den Hochwasserschutzanlagen zu planen, wo sich dann der Schaden durch Flächenüberstauung (i.d.R. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) in Grenzen hält. Es sind alle möglichen Alternativen und Kompromisse für die Minimierung des Eingriffes unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Güter auszuloten. Es ist eine prüfbar Hydraulik vorzulegen. Es ist die Abweichung vom natürlichen Gewässerzustand festzustellen, zu bewerten und am Gewässer durch Gewässerstrukturverbesserung o.ä. auszugleichen.</p> | <p>Einzelmaßnahmen und deren konkreten Eigenschaften erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.</p> <p>Maßnahmen zur Erhöhung des natürlichen Wasserrückhaltes (Maßnahmentyp 314 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs) werden durchgeführt. Technische Anlagen des Hochwasserschutzes gehören i.d.R. nicht zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne der WRRL.</p>   |                               |                |
| BP-0273-5000-0170-0007 | <p>Durchgängigkeit . Die vollständige und wissenschaftlich dokumentierte und zur Diskussion gestellte Gewässerdurchgängigkeit muss von den Nutzern ohne Abstriche gewährleistet werden. Anlagen, Altlasten und Einleitungen, die die Durchgängigkeit be-/verhindern, sind unverzüglich zurückbauen bzw. zu beseitigen.</p>   | <p>Die Schaffung der Gewässerdurchgängigkeit ist ein zentrales Anliegen in der FGG Elbe, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm weist eine Vielzahl von Maßnahmen dazu aus. Anlagen, Altlasten und Einleitungen, die dem Erreichen der Umweltziele der WRRL widersprechen, werden erkannt und wenn nötig die davon ausgehende Belastung reduziert.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0273-5000-0170-0008 | <p>Unfälle. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, welche das Risiko und die Auswirkungen von Unfällen minimieren. Die Installation wasserschädlicher Anlagen - wie z.B. Biogasanlagen, Industrieanlagen etc. - hat so zu erfolgen, dass ausreichende Schutzvorkehrung vor einem Schadstoffeintrag in das Wasser gegeben sind. Die Lagerung von wasserschädlichen Stoffen muss so erfolgen, dass bei einer Havarie diese Stoffe schadlos aufgefangen werden können. Beispielhaft sollte ein geschlossener Ringdeich mit Untergrundabdichtung um Kläranlagen, Güllebehälter oder Biogasanlagen gefordert werden.</p>   | <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen ist über die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) bzw. RohrFLtgV (Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) geregelt. Die Lagerung von Gefahrstoffen, zu denen auch gewässergefährdende Stoffe zählen, ist in der GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, zuletzt geändert am 21. Juli 2021) geregelt, der Transport in den verschiedenen Regelungen des Gefahrgutrechts. Die Umsetzung sowie Modifizierung dieser Normen ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Die AwVS und die GefStoffV finden im Abschnitt zu den grundlegenden Maßnahmen im Maßnahmenprogramm (Abschnitt 3.1.2 I) Erwähnung. Die Regelungen gelten auch für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Sickersäften und von</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | vergleichbaren, in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen wie z. B. Gärresten von Biogasanlagen.  |                               |                |
| BP-0287-5000-0177-0001 | <p>Bewirtschaftungsplan FGE Elbe, S.128, 2. Absatz.</p> <p>In oben genannten Absatz wird erläutert, dass u.a. „die Forst“ mitverantwortlich für diffuse Cadmumeinträge ist. Diese Formulierungen erwecken den Anschein, dass bei jeglicher forstwirtschaftlichen Nutzung direkt nennenswerte Cadmiumemissionen entstehen, welche anschließend in die Wasserkörper eingetragen werden. Die Vorgänge, die dieser Aussage zugrunde liegen, sind jedoch weitaus komplexer. Fast ausschließlich durch atmosphärische Deposition in den Wald und den Waldboden eingetragenes Cadmium sammelt sich insbesondere in den oberen Bodenschichten an. Veränderte Produktionstechniken und gesetzliche Vorgaben haben seit den 1980er Jahren eine drastische Verringerung von Cadmumeinträge in Wälder bewirkt. Das Schwermetall Cadmium ist vergleichsweise mobil, wird von Pflanzen aufgenommen und gelangt so in den Stoffkreislauf. Es kann zudem bei sauren Bodenbedingungen, wie sie großflächig in glazial geprägten Landschaften wie Mecklenburg-Vorpommern vorkommen, oder bei starkem Humusabbau mit dem Sickerwasser im Boden verlagert und nach und nach in das Grundwasser ausgewaschen werden. Auch wenn einige forstwirtschaftliche Praktiken temporären Humusabbau begünstigen können, verkennt die pauschale Aussage im Bewirtschaftungsplan, dass die forstwirtschaftliche Nutzung von Wälder vielgestaltig ist und sich Boden- und insbesondere Humuseigenschaften auch durch natürliche Prozesse, etwa das Absterben von Waldbeständen durch Überflutung oder Trockenheit, verändern können. Der Beitrag der Forstwirtschaft zur jetzigen Wasserkontamination mit Cadmium wird als sehr gering eingeschätzt. Es wird daher vorgeschlagen, entweder das Wort „Forst“ aus dem zweiten Absatz des Bewirtschaftungsplans der FGE Elbe zu streichen oder eine differenzierte Betrachtung der diffusen Quellen mit einigen Hintergrundinformationen vorzunehmen. Nach unserer Auffassung ist auf Seite 128 des Bewirtschaftungsplan der FGE Elbe besser herauszuarbeiten, welche (historischen) Primärquellen von Cadmium für die flächige Belastung verantwortlich sind und wie diese bis in die heutige Zeit nachwirken.</p> | <p>In dem vom Stellungnehmenden genannten Textabschnitt des Bewirtschaftungsplans werden zunächst allgemein die Möglichkeiten erläutert, die dazu führen, dass 62 Wasserkörper die UQN für Cadmium überschreiten und dazu zunächst allgemein bekannte Eintragspfade genannt unabhängig von Bedeutung und Wirkmechanismen. Es wird deutlich, dass der Eintrag über Punktquellen wie industrielle Einleitungen, kommunale Kläranlagen, den Bereich der Müllbehandlung oder aus belasteten Böden (Altlasten) und geogenen Quellen erfolgt. "Forst" wird in einer Aufreihung mit weiteren möglichen diffusen Eintragsquellen genannt. Es wird betont, dass in der FGG Elbe als Ursache für die meisten Belastungen diffuse Quellen im Bereich Bergbau (42 %) und historische anthropogene Quellen verursachend sind (40 %).</p> |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|---|---|-------------------------------|------------------------|
| BP-0287-5000-0177-0002 | <p>Bewirtschaftungsplan FGE Elbe, S.153, 2. Absatz, 9. Spiegelstrich.</p> <p>Zum oben genannten Spiegelstrich „zielgerichtetes Belassen oder Entfernen von Abflusshindernissen (z. B. Sturzbäumen)“ wird angemerkt, dass eine derartige Differenzierung selten in der Praxis umgesetzt wird. Oft wird z. B. durch die Wasser- und Bodenverbände pauschal die gesamte Beräumung eines Gewässerabschnitts verlangt. Es wird daher empfohlen, die Gewässerbewirtschafter über derartige Optionen zu informieren und bei praktischen Umsetzungsmaßnahmen einzubinden, damit bei zukünftigen Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen auch ökologische Ansprüche berücksichtigt werden können.</p>  | <p>Das zielgerichtete Belassen oder Entfernen von Abflusshindernissen (z. B. Sturzbäumen) ist in der Auflistung eine der Möglichkeiten z. T. divergierende Nutzungsansprüche in der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Über die Häufigkeit der Anwendung werden keine Angaben gemacht. Die Weiterentwicklung und verstärkte Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zum Erreichen der Ziele der WRRL ist ein wichtiges Handlungsfeld in der FGG Elbe.</p>  |                               | FGG Elbe               |
| BP-0287-5000-0177-0003 | <p>Die Zielsetzungen der Planungen der Wasserrahmenrichtlinie, den ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern zu verbessern und die Qualität und das mengenmäßige Aufkommen des Grundwassers zu erhalten bzw. zu steigern, liegen generell im Interesse der Sicherung von Vitalität und gutem Gesundheitszustand der Wälder in Mecklenburg-Vorpommern. Da Wälder, Bäume und Totholz gleichzeitig vielfältige positive Auswirkungen auf Gewässer haben, die auch im Rahmen von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden, ist die Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushaltes und Vermeidung von Entwässerung bei der Waldbewirtschaftung gesetzlich vorgeschrieben. Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass in allen Umweltberichten der FGE die negativen Wechselwirkungen von flächenbeanspruchenden Maßnahmen auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und damit auch auf Wälder dokumentiert werden.</p> | <p>Dem positiven Grundsatz wird gefolgt. Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Wiedervernässung können Programmmaßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum darstellen. Hierfür bedarf es grundsätzlich der Betrachtung des Wasserhaushalts in betreffendem Einzugsgebiet und einer Optimierung der Steuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen. Zur Funktionstüchtigkeit und zum Steuerungsregime dieser Anlagen sollten komplexe konzeptionelle Planungen angestellt werden. Der Neubau von Querbauwerken wird kritisch gesehen und bedarf umfangreicher Standortuntersuchungen sowie zugehöriger Planfeststellungsverfahren.</p> |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0001 | <p>Nach Auffassung des [Name anonymisiert] sind zu Umsetzung der Anforderungen der WRRL und zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG grundlegende Maßnahmen erforderlich. Das Land M-V wird die Bewirtschaftungsziele für seine Gewässer nicht erreichen, wenn es nicht auch die erforderlichen gesetzgeberische Maßnahmen unternimmt, um die Gewässer zu schützen und im Hinblick auf das Potential oder den Zustand zum Besseren zu entwickeln. Die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen sind für die Umsetzung der Ziele der WRRL nicht geeignet.</p>   | <p>Grundlegende Maßnahmen (bundes- und landesrechtliche Regelungen) sind im Maßnahmenprogramm verankert. Da jedoch abzusehen ist, dass allein mit der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen die Umweltziele nicht für alle Wasserkörper erreicht werden können, sind ergänzende Maßnahmen praktisch zwingend erforderlich, um die Umweltziele zu erreichen. Diese werden ebenfalls im Maßnahmenprogramm benannt.</p>  |                               | Mecklenburg-Vorpommern |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|--|---|-------------------------------|------------------------|
| BP-0289-5000-0181-0002 | Um den chemischen Zustand der Gewässer zu verbessern, ist eine Verminderung von Stoffeinträgen erforderlich. Dazu sind gesetzliche Regelungen für einen insbesondere von Düngung und Pestizideinsatz grundsätzlich frei zu haltenden Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m an kleineren und 20 m an größeren oberirdischen Gewässern zur vorzusehen (siehe [Name anonymisiert]-Stellungnahme zur FGG-Elbe dort unter Nr. 5, S. 56). § 38 Abs. 3 S. 3 WHG gibt dem Land die Möglichkeit, solche Regelungen zu treffen. Seitens des [Name anonymisiert] wurde wiederholt ein ausreichender Gewässerrandstreifen gefordert. Leider wurde dem bisher nicht Rechnung getragen. Auch angesichts der bei Nichterfüllung der gegenüber der EU bestehenden Verpflichtungen ggf. drohenden Vertragsstrafen erschließt sich nicht, weshalb das Land bisher von der Normierung eines ausreichenden Rand- und Schutzstreifens an Gewässern abgesehen hat.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist erklärtes Ziel der Regierungskoalition in M-V. Von fachlicher Seite wird die Einrichtung von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG für diese Novellierung vorbereitet. Es wird dem Stellungnehmer empfohlen, im Rahmen der Verbändebeteiligung ebenfalls darauf hinzuwirken.   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0003 | Verunreinigungen durch Düngung und Pestizide sind unbedingt auch für das Grundwasser weiter zu reduzieren. Auch hierfür sind weitere gesetzliche Beschränkungen erforderlich. Die Ausweisung von "roten Gebieten" in der Düngeverordnung des Landes ist insoweit unzureichend. Es sind strengere Grenzwerte für Nitrat und Phosphat vorzusehen. Für die Flussgebiete sind Gesamtkonzepte zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen beginnend am Oberlauf bzw. an der Quelle zu erstellen und umzusetzen. Der Aufbau von Bio-Modellregionen, z.B. BIO-Modellregion Warnow, ist ein mögliches Konzept, das leider bisher nicht in den Bewirtschaftungsplänen vorgesehen ist. Die Wirksamkeit auf die Nährstoff-Frachten ist in der BUND-Studie „BIO-Modellregion Warnow“ nachzulesen. Zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer sind weitere ökonomische Instrumente erforderlich, wie z.B. eine Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge ([Name anonymisiert]-Stellungnahme zur FGG-Elbe, dort Nr. 5, s. 56). | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, über die bestehenden hinaus neue gesetzliche Regelungen zu schaffen. Die Konkretisierung der landwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Konzeptes zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge - hier insbesondere über die Landwirtschaftsforschung der LFA und die WRRL-Beratung der LFB sowie über die ELER-Beratung. |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0004 | Die Quecksilber-Belastung ist in vielen Wasserkörpern über den zulässigen Werten. Hier können keine Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper greifen. Stattdessen ist es auch zur Umsetzung der WRRL notwendig, Quecksilber Quellen wie das Kohlekraftwerk Rostock Uährlicher Ausstoß von knapp 20 kg) so schnell wie möglich abzuschalten.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch    |                               | Mecklenburg-Vorpommern |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|--|---|-------------------------------|------------------------|
|                        |  | <p>nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p>  |                               |                        |
| BP-0289-5000-0181-0005 | <p>Hochwasserschutzmaßnahmen sind naturverträglich zu planen und durchzuführen ([Name anonymisiert]-Stellungnahme zur FGG-Elbe, dort Nr. 6, S. 70 ff). Dabei sind ökologische Anforderungen als auch Klimaänderungen zu berücksichtigen. Vorzugswürdig sind grundsätzlich z.B. Auenrevitalisierung, Drainagen-Rückbau, Laufverlängerung, Deichrückverlegungen und Polder. Es sollte rechtlich bindend vorgesehen werden, dass die Pflege von Dämmen und Deichen vorzugsweise mit Schafen erfolgt. Schafbeweidung ist im Gegensatz zur maschinellen Mahd geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und zur Vernetzung von Biotopflächen zu leisten.</p> | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0006 | <p>Aus Sicht des [Name anonymisiert] sollte durch landesgesetzgeberische Maßnahme das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip bei Wasserdienstleistungen nach Art. 9 WRRL effektiver und wirksamer umgesetzt werden. Wasserdienstleistungen i. S. d. WRRL sind nach Auffassung des [Name anonymisiert] nicht nur die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Eine wirksame und effektive Umsetzung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips wäre geeignet, mehr Anreize zu einem gewässerträchtlichen Verhalten zu bieten und gleichzeitig mehr finanzielle Mittel für die Umsetzung der Ziele der WRRL zur Verfügung zu stellen.</p>                                    | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Breitträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde inhaltlich durch Urteil vom 14.09.2014 (Rechtssache C 525/129) voll bestätigt. Artikel 9 WRRL ist in Deutschland umgesetzt. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in</p> |                               | Mecklenburg-Vorpommern |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch                |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|-------------------------------|
|                               |   | <p>der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.</p>   |                               |                               |
| <p>BP-0289-5000-0181-0007</p> | <p>Insbesondere Flächenversiegelungen und Verdichtungen sind regelmäßig mit Eingriffen in den Wasserhaushalt verbunden. Es müssen deutliche, ggf. auch finanzielle Anreize vorgesehen werden, die dazu führen, dass solche Eingriffe möglichst unterbleiben und die Flächeninanspruchnahme für Versiegelung und Verdichtung mittelfristig beendet wird (Netto-Null-Versiegelung). So sollte insbesondere vorgesehen werden, dass Beiträge und Gebühren für die Gewässerunterhaltung nach Flächennutzungsarten zwingend differenziert erhoben werden. Dabei sollte den positiven Auswirkungen insbesondere von Waldflächen auf den Wasserrückhalt unbedingt durch angemessene Beitrags- und Gebührenreduzierungen gegenüber typischerweise stärker verdichteten oder versiegelten Flächen Rechnung getragen werden.</p>  | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Gebührenerhebung der Wasser- und Bodenverbände erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Regelungen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, über die bestehenden hinaus neue gesetzliche Regelungen zu schaffen. Der Vorschlag wird dem zuständigen fachaufsichtsführenden Ministerium (LM) übermittelt.</p> |                               | <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> |
| <p>BP-0289-5000-0181-0008</p> | <p>Das Wasserentnahmeentgelt sollte ausschließlich für ökologische Maßnahmen und zur Umsetzung der Ziele der WRRL zur Verfügung stehen. Gewässerunterhaltung, auch an Gewässern 1. Ordnung sollte anderweitig z.B. durch Umlage finanziert werden. Insofern bedarf es einer Änderung des gegenwärtig geltenden § 18 Abs. 4 LWaG. Die in § 16 Abs. 2 LWaG vorgesehenen Ausnahmen für eine Wasserentnahmeentgelterhebung sind zu reduzieren. Insbesondere das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung sollte nicht generell von der Wasserentgelterhebung ausgenommen werden. Da die Dürreperioden in Häufigkeit und Intensität zunehmen, ist das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper nur erreichbar, wenn alle genehmigten Entnahmemengen an jeweils zentraler Stelle erfasst und überwacht werden. Eine maximal zulässige Entnahmemenge je Grundwasserkörper ist anhand der tatsächlichen Neubildung des Grundwasserkörpers festzulegen und durchzusetzen.</p> | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, gesetzliche Regelungen zu ändern. Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist erklärtes Ziel der Regierungskoalition in M-V. Die Vorschläge werden dem zuständigen Ministerium (LM) übermittelt.</p>   |                               | <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|--|--|-------------------------------|------------------------|
| BP-0289-5000-0181-0009 | Der Gemeingebrauch (§ 25 LWaG) sollte auf eindeutig und unter allen Umständen gewässerverträgliche Tatbestände reduziert werden. Das Befahren mit Motorbooten ist kein solcher Tatbestand. Die davon ausgehenden Störungen für die Gewässerökologie und die an und in Gewässern vorkommenden Arten ist nicht unerheblich. Der Gemeingebrauch sollte auf das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne Motorbetrieb beschränkt werden.   | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, gesetzliche Regelungen zu ändern. Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist erklärtes Ziel der Regierungskoalition in M-V. Die Vorschläge werden dem zuständigen Ministerium (LM) übermittelt.  |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0010 | Seitens des [Name anonymisiert] wird bemängelt, dass die BWP im Grunde nur auf berichtspflichtige Gewässer (EZG >10km <sup>2</sup> ) abstellen. Nicht berichtspflichtige müssten deutlich mehr in die Planung einbezogen werden. Auch für sie gelten die Vorgaben der WRRL. Gerade an kleinen Gewässern könnte mit verhältnismäßig geringem Aufwand viel für die Erreichung der Zielvorgaben nach der WRRL getan werden. Ihre Verbesserung ist oft wesentlich für die Zielerreichung des Wasserkörpers, dem sie zuzuordnen sind. | Bei dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm handelt es sich um Berichte für die berichtspflichtigen Gewässer. Darüber hinaus gelten die Grundsätze der WRRL auch für alle nicht-berichtspflichtigen Gewässer (vgl. letzter Absatz Kap. 0.1). Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km <sup>2</sup> bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert. |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0011 | Insbesondere die Entrohrung von verrohrten Gewässerstrecken wird auch bei Gewässern mit kleineren Einzugsgebieten von großem ökologischem Vorteil sein. Es sollte ein Konzept für die Entrohrung von verrohrten Gewässerstrecken erstellt werden. Ggf. kostenintensive Instandsetzungen von maroden Rohren sollten unterbleiben und untersagt sein, wenn eine Entrohrung machbar und ökologisch sinnvoll ist.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Im Prioritätenkonzept zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Mecklenburg-Vorpommern sind auch Rohrleitungen berücksichtigt.   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|---|--|-------------------------------|------------------------|
| BP-0289-5000-0181-0012 | <p>Auch um den Auswirkungen des Klimawandels und ggf. damit einhergehender Dürreperioden wirksam begegnen zu können, sind verstärkt Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche vorzusehen. Die notwendige Wasserrückhaltung in der Fläche sollte allerdings nicht unbedingt durch bauliche und technische Anlagen an Gewässern erfolgen. Maßnahmen zur Laufverlängerung, zum verstärkten Mäandrieren sowie zur Vermeidung und Verminderung von Entwässerungsmaßnahmen wären aus Sicht des [Name anonymisiert] vorzugswürdiger. Der Betrieb von Schöpfwerken ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Insbesondere, wenn auch Moorflächen durch die Schöpfwerke entwässert werden, sind Einschränkungen für den Schöpfwerkbetrieb vorzusehen. Wasserrechtliche Zulassung für den Betrieb von Schöpfwerken sind dringend zu überprüfen und ggf. zu widerrufen oder an die Ziele der WRRL und die Erfordernisse des Klimaschutzes entsprechend anzupassen (§ 100 WHG). So können Moorböden, Feuchtgebiete und Grundwasserkörper positiv entwickelt werden bzw. den Herausforderungen durch den Klimawandel begegnet werden.</p> | <p>Der Wasserrückhalt in der Fläche wird bereits als eine der wichtigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betrachtet.</p>   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0013 | <p>Für bauliche Anlagen an Gewässern sollte im LWaG ein wasserbehördliches Zulassungserfordernis vorgesehen werden. Die gegenwärtig geltende bloße Anzeigepflicht (§§ 82, 89 LWaG) hat sich nicht bewährt. Auch die Aufstellung von B-Plänen, die Bebauung an Gewässern vorsehen, sollte wasserbehördlich zulassungsbedürftig sein. Vorzusehen ist, dass bei Bauten an oberirdischen Gewässern eine Zulassung grundsätzlich nicht erteilt wird, wenn durch die Anlage schädliche Gewässerveränderungen zu befürchten sind oder Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ziele der WRRL eingeschränkt werden könnten oder die Gewässerunterhaltung unverhältnismäßig erschwert wird.</p>  | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, gesetzliche Regelungen zu ändern. Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist erklärtes Ziel der Regierungskoalition in M-V. Die Vorschläge werden dem zuständigen Ministerium (LM) übermittelt.</p> |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0014 | <p>Eine ökologisch ausgerichtete Unterhaltung der Gewässer kann einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der WRRL leisten. Im LWaG sollte eine Verpflichtung zur Erstellung von ökologisch ausgerichteten und grundsätzlich rechtlich bindenden Gewässerpflege- und -entwicklungsplänen normiert werden. Für Umweltverbände sollte dabei ein Mitwirkungsrecht vorgesehen werden.</p>  | <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, gesetzliche Regelungen zu ändern. Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist erklärtes Ziel der Regierungskoalition in M-V. Die Vorschläge werden dem zuständigen Ministerium (LM) übermittelt.</p> |                               | Mecklenburg-Vorpommern |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|---|--|-------------------------------|------------------------|
| BP-0289-5000-0181-0015 | Bei den zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung durch das GUVG M-V gebildeten WBV und ihrem Landesverband sind gegenwärtig Vorstandsmitglieder im Wesentlichen Landwirte. Die gesetzlichen Regelungen (WVG, GUVG M V, AGWVG) machen gegenwärtig keine Vorgaben zur Zusammensetzung des Vorstandes. Landwirte haben oft ein großes, kurzfristiges Interesse an einer effektiven und kostengünstigen Landentwässerung (siehe [Name anonymisiert] Stellungnahme zur FGG-Elbe). Sollte sich diese Interessenlage als hemmend für die Erreichung der Ziele der WRRL erweisen, sollte über eine Änderung der landesgesetzlichen Regelungen nachgedacht werden. | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme zur WRRL sind nicht geeignet, gesetzliche Regelungen zu ändern. Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist erklärtes Ziel der Regierungskoalition in M-V. Die Vorschläge werden dem zuständigen Ministerium (LM) übermittelt.  |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0016 | Um eine Umsetzung der Zielvorgaben der WRRL zu gewährleisten, bedürfte es nach Auffassung des [Name anonymisiert] unbedingt auch einer Stärkung der unteren Wasserbehörden. Es wäre sowohl eine personelle Aufstockung als auch eine intensive fachliche Anleitung erforderlich.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0017 | Ausreichende Flächenverfügbarkeit ist Voraussetzung für viele Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL. Wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bund und Land, und die unter ihrer Beteiligung gebildeten Gesellschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts bereit wären, ihre Flächen kostenlos oder zumindest kostengünstig für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, könnten u. U. mit den vorhandenen finanziellen Mitteln mehr WRRL-Maßnahmen umgesetzt werden. Es wird angeregt, entsprechende Verpflichtungen vorzusehen.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einbringen kommunaler Flächen in Förderprojekte als Eigenanteil zur Projektumsetzung angerechnet werden kann. Zudem bestehen Umsetzungsmöglichkeiten im Zuge von BOV, die oftmals Synergien zu anderen Vorhaben der Gemeinde beinhalten. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen. Das Land hat BVVG-Flächen zur Umsetzung der WRRL erworben, die in territorial geeigneten Fällen zur Maßnahmenumsetzung zur Verfügung gestellt werden. |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0018 | Art. 14 der WRRL und § 85 WHG fordern die Förderung einer aktiven Beteiligung interessierter Stellen an der Umsetzung der WRRL Um diese Verpflichtung umzusetzen, sollten im Wasserrecht (WHG oder auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG im LWaG) dazu weitergehende Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden vorgesehen werden, z.B. für die Zulassung von Gewässerbenutzungen mit erheblichen Auswirkungen und bei der Erstellung von Gewässerpflege- und entwicklungsplänen. Generell sollten auch zur Steigerung der Akzeptanz bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Planungen die  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, weiter vor Ort mit Kommunen, Unterhaltungsverbänden und Nutzern im Gespräch zu bleiben.   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch         |
|------------------------|--|--|-------------------------------|------------------------|
|                        | Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden verstärkt werden und die Öffentlichkeitsbeteiligung durch lokale Mitwirkungsangebote (z.B. Runde Tische) verbessert werden. Lokal Beiträge könnten eine wertvolle Unterstützung zur Umsetzung der Ziele der WRRL leisten. Die online durchgeführten Landes- und Regionalkonferenzen (19.03.21) können dafür als Auftakt betrachtet werden. |  |                               |                        |
| BP-0289-5000-0181-0019 | Der [Name anonymisiert] geht davon aus, dass die Stellungnahmen von Umweltverbänden und die darin enthaltenen Forderungen und Anregungen durch die Behörde allen interessierten Stellen zur Verfügung gestellt wird. Nur so kann nach Auffassung des [Name anonymisiert] der Verpflichtung nach Art. 14 WRRL und § 85 WHG nachgekommen werden.                                   | Der geforderten Vorgehensweise wird durch Veröffentlichung aller Stellungnahmen bereits seit Anbeginn der Umsetzung der WRRL nachgekommen.   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0020 | Im Übrigen schließt sich der [Name anonymisiert]-Landesverband M-V hiermit der anliegenden Stellungnahme des [Name anonymisiert] Bundesverbandes und der Landesverbände im Elbe-EZG zur Bewirtschaftungs- und Maßnahmen-Planung der FGG Elbe vollinhaltlich an.  | Wir verweisen auf die Beantwortung der FGG Elbe auf der Internetseite <a href="http://www.fgg-elbe.de">www.fgg-elbe.de</a> .   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0021 | Im Übrigen schließt sich der [Name anonymisiert] hiermit der anliegenden Stellungnahme des [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] im Elbe-EZG zur Bewirtschaftungs- und Maßnahme-Planung der FGG Elbe vollinhaltlich an.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | FGG Elbe               |
| BP-0289-5000-0181-0022 | Ebenso nimmt der [Name anonymisiert] -Landesverband M-V auf anliegende Ausführungen zu den Grenzgewässern Kuckucksbach und Randow (Abschnitt Schillerbach bis Eisenbahn-Brücke Pasewalk) für den BWP-Entwurf für den dt. Anteil der IFGE Oder Bezug und schließt sich diesen Ausführungen hiermit vollinhaltlich an.   | Es wird auf die Beantwortung der genannten Stellungnahme unter der Nummer S0187 verwiesen.   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0289-5000-0181-0023 | Weiter nimmt der [Name anonymisiert]-Landesverband M-V auf anliegende Stellungnahme der [Name anonymisiert]-Gruppe Bresenitz und der BI „gegen Schweinemast Suckwitz“ Bezug und schließt sich den darin enthaltenen Ausführungen vollinhaltlich an.  | Es wird auf die Beantwortung der genannten Stellungnahme unter der Nummer S0321 verwiesen.   |                               | Mecklenburg-Vorpommern |
| BP-0290-5000-0182-0001 | Viele anthropogene Querverbauungen verhindern nach wie vor die Migration der aquatischen Biozönose und unterbinden die Ausprägung der ursprünglichen, natürlichen Gewässerstruktur. Ebenso konnten die negativen Auswirkungen vieler weiterer Faktoren in den vergangenen Bewirtschaftungszeiträumen nicht maßgeblich reduziert werden. Aus unserer Sicht sind dies              | Die FGG Elbe wird ihre Anstrengungen innerhalb des dritten BWZs weiter forcieren, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest von den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen so viele wie möglich zu ergreifen. Es gibt jedoch trotz dieser Bemühungen Wasserkörper, die 2027 absehbar |                               | FGG Elbe               |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>besonders der landwirtschaftliche Nährstoffeintrag, der umfangreiche Eintrag diverser Schadstoffe, die Abflussregulierung sowie die unverhältnismäßige Wasserentnahme und -nutzung (Wasserkraftanlagen). Die Reduzierung dieser, den Zielen der WRRL entgegenstehenden, Störgrößen sollte konsequenter vorangetrieben werden.</p>   | <p>nicht im guten Zustand sein werden und für die nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen werden können. Gründe dafür sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Außerdem bestehen gerade bei Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung von Maßnahmenkombinationen, was dazu führen kann, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der WRRL festgelegten Frist (im Regelfall das Jahr 2027) nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind.</p>   |                               |                |
| BP-0290-5000-0182-0002 | <p>Grundsätzlich bewerten wir viele der vorgelegten Maßnahmen als zielführend. Wir sprechen uns jedoch für eine schnellere und konsequentere Umsetzung aus, sodass es in möglichst vielen Bereichen zur tatsächlichen ökologischen Durchgängigkeit kommt und der gute ökologische Zustand für möglichst viele Gewässer im dritten Bewirtschaftungszeitraum erreicht werden kann.</p>   | <p>Die FGG Elbe hat bereits im Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 ihren Fokus nicht nur auf die überregionalen Vorranggewässer gerichtet. Nach Erfassung der Defizite sind entsprechende Handlungsziele bei der Verbesserung bzw. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit auch für die Nebengewässer gesetzt worden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden in vielen Fällen im Rahmen von umfangreichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt und mit vielfältigen Besatzmaßnahmen gestützt. Große Anstrengungen haben die Länder daher auch bei der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit außerhalb des Vorranggewässernetzes unternommen, die weitergeführt werden.</p> |                               | FGG Elbe       |
| BP-0290-5000-0182-0003 | <p>Grundsätzlich sprechen wir uns in Bezug auf den Rückbau von Querbauwerken, die die ökologische Durchgängigkeit verhindern beziehungsweise signifikant einschränken für umfangreiche Renaturierungsprojekte aus, welche möglichst den ursprünglichen Gewässerverlauf berücksichtigen und das Gefälle über die gesamte Fließstrecke abbauen.</p>  | <p>Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden in vielen Fällen im Rahmen von umfangreichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt und mit vielfältigen Besatzmaßnahmen gestützt. Konkrete Planungen erfolgen individuell vor Ort.</p>   |                               | FGG Elbe       |
| BP-0290-5000-0182-0004 | <p>Uns ist bewusst, dass aus verschiedensten Zwängen der Gefälleabbau oft auf kurzer Strecke, sprich über Fischaufstiegsanlagen abgebaut werden muss. Jedoch erhöht jedes Bauwerk die Mortalität der wandernden aquatischen Organismen im Vergleich zur freien Passierbarkeit. Um diesen Effekt möglichst gering zu halten und eine tatsächliche ökologische Durchgängigkeit in diesem Szenario zu ermöglichen, spricht sich der [Name anonymisiert] generell für naturnahe Fischaufstiegsanlagen aus.</p> | <p>Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden in vielen Fällen im Rahmen von umfangreichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt und mit vielfältigen Besatzmaßnahmen gestützt. In diesem Rahmen wird die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch naturnahe Fischaufstiegsanlagen im Einzelfall geprüft.</p>  |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0306-5000-0187-0001 | Der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer soll unter anderem durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen gefördert werden. Das ist ein geeignetes Instrument, mit dem aber maßvoll umzugehen ist. Dafür sollte auf der Vollzugsebene sichergestellt werden, dass in Flurbereinigungsverfahren Flächen der öffentlichen Hand vorzugsweise an Gewässer gelegt werden. Primär bezieht sich das auf Grundstücke der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt und des Landes unmittelbar. Kapazitäten sind vorhanden, weil in den 70`er und 80`er Jahren im Zuge komplexer Meliorationen Gewässerläufe verlegt wurden und dadurch aus Eigentum an Gewässerbetten Eigentum an landwirtschaftlicher Fläche gelegentlich entstand.  | Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensweise in Flurbereinigungsverfahren ist kein Regelungsgegenstand im der WRRL-Bewirtschaftungsplan.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0306-5000-0187-0002 | Bisher sind Gewässer durch einen Ausbau und Unterhaltung z.T. darauf ausgelegt, in Perioden eines erhöhten Wasserdargebotes dieses ohne signifikante Vernässungsschäden abführen zu können. Diese Funktion muss auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Eine an die Zielerreichung der WRRL ausgerichtete Gewässerunterhaltung muss eine vertretbare Balance zwischen reduzierter Gewässerunterhaltung und ordnungsgemäßem Abfluss, der auch dazu dienen muss, landwirtschaftliche Flächen vor Vernässung zu schützen, erreichen.   | Der Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen im Bereich des Wassermengenmanagements ist eine der zentralen Herausforderungen bei der Umsetzung der WRRL.  |                               | FGG Elbe       |
| BP-0306-5000-0187-0003 | Eine neue Aufgabe ist das Zurückhalten von Wasser in der Fläche zur Vermeidung von Dürrefolgen. Dabei müssen die Funktionen der Gewässer, für die Landwirtschaft primär die Landentwässerung, weiter ausreichend wirksam erhalten werden. Demzufolge müssen wir für die Zurückhaltung von Wasser in der Fläche das Instrument einer reduzierten Gewässerunterhaltung, die den ordnungsgemäßen Abfluss gefährden kann, konsequent ablehnen. Die Gewässerunterhaltung muss den bisherigen Ausbauzustand von Gewässern erhalten, weil auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt in den 70`er und 80`er Jahren durch komplexe Meliorationen Fließgewässer z. T. vertieft wurden, um den Auslauf von Drainagen zu ermöglichen. Funktionstüchtige Drainagen entwässern nicht nur. Sie können auch passiv bewässern, wenn der Wasserstand in den Gewässern, in die sie entwässern, ausreichend hoch eingestellt werden kann. Das kann durch Stauanlagen erreicht werden. Im Gegensatz von Sohlgleiten lassen sie ausreichend angepasste | Die Gewässerunterhaltung soll unter weitgehender Beachtung gewässerökologischer Grundsätze erfolgen, wobei entsprechend den wassergesetzlichen Vorgaben auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst ist. Dabei wird auf die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses abgestellt. Für die Gewässerunterhaltung wurde dazu die Broschüre – Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen, Beitrag der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige- erstellt und den Unterhaltungspflichtigen zur Anwendung zur Verfügung gestellt, die derzeit insbesondere unter Beachtung der Anforderungen des Klimawandels aktualisiert wird. Für die in der Regel zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (z. B. Sicherung des Wasserabflusses und der angrenzenden Nutzflächen) stehen zahlreiche angepasste Unterhaltungsmethoden zur Verfügung. Eine Reaktivierung von Stauanlagen zum Rückhalt des Wassers in der Fläche |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | Wasserstände zu, die einerseits leistungsfähig entwässern und andererseits wirksam Wasser in der Fläche zurückhalten.   | kann im Einzelfall geprüft werden, wenn ihre Steuerung der Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes insbesondere in den niederschlagsarmen Sommermonaten dient. Es ist auch zu prüfen, ob dies anderen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie oder des Naturschutzes widerspricht. Alternativ kann die Drainwirkung von vorhandenen Drainleitungen durch den Bau von parallelen Sammlern außerhalb vom Gewässerentwicklungskorridor bzw. -randstreifen und der Verlegung des Auslaufes gewässerabwärts bei gleichzeitiger Renaturierung der Gewässer sichergestellt werden. Bedienbare Verschlüsse in den Sammlern können die Drainwirkung in den Sommermonaten unabhängig vom Abfluss im Gewässer einschränken bzw. verhindern. |                               |                |
| BP-0306-5000-0187-0004 | Gemäß der Studie unserer Landesregierung zur Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels wird langfristig Beregnungswasser überwiegend nur noch aus der fließenden Welle im Winterhalbjahr zu gewinnen sein. Dafür muss Oberflächenwasser in Speicherbecken bevorratet werden. Das ist nur realisierbar, wenn ausreichende Abflussmengen vorhanden sind. Stark reduzierte Abflüsse in Folge reduzierter Gewässerunterhaltung wären kontraproduktiv. | Grundsätzlich entsteht Abfluss aus Niederschlag im jeweiligen Einzugsgebiet des Gewässers. Die Art der Gewässerunterhaltung hat nichts mit der Abflussmenge zu tun. Durch reduzierte bzw. naturnahe Gewässerunterhaltung wird der Abfluss verzögert und damit das Wasser länger im Einzugsgebiet gehalten. Eine reduzierte bzw. naturnahe Gewässerunterhaltung Maßnahmentyp 79 (Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung) fördert also auch den für die Landwirtschaft notwendigen Wasserrückhalt in der Fläche.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0306-5000-0187-0005 | Darüber hinaus sollten vor 1990 angestellte Überlegungen, mit Flusswasser im Winterhalbjahr Grundwasserkörper aufzufüllen, um diese im Sommerhalbjahr zur Feld Beregnung nutzen zu können, wieder aufgegriffen werden.  | Die Aufgabe der Maßnahmenplanung WRRL ist die Planung von Maßnahmen, wenn die Grundwasserkörper nicht den guten mengenmäßigen Zustand erreichen. Der gute Zustand bestimmt sich gemäß den Vorgaben der Grundwasserverordnung. Das Ausgleichen von Wasserbilanzen zur Sicherungen von Gewässerbenutzungen ist keine Aufgabe der Maßnahmenplanung.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0306-5000-0187-0006 | Für die Landwirtschaft ist es wichtig, dass die bisher als erheblich verändert eingestuften Fließgewässer in dieser Einstufung erhalten bleiben. Die Funktionen der erheblich veränderten Gewässer sind für die Landwirtschaft die Entwässerung und die Bewässerung.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher OWK erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans mit der Bestandsaufnahme. Sie muss alle sechs Jahre, d. h. vor jedem neuen Bewirtschaftungszyklus überprüft werden.   |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0306-5000-0187-0007 | Das Vorgetragene verdeutlicht den aus landwirtschaftlicher Perspektive eingeschätzten dringenden Handlungsbedarf zur Verfügbarkeit von Beregnungswasser. Die Entwicklungen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sollten darauf ausgerichtet   | Grundanliegen der WRRL ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zum Schutz und Erhalt der vorhandenen Wasserressourcen, um u. a. eine   |                               | FGG Elbe       |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
|                        | werden, um nachhaltig wertschöpfende Landwirtschaft betreiben zu können.   | wertschöpfende Landwirtschaft auch in der Zukunft zu ermöglichen.   |                               |                |
| BP-0322-5000-0198-0001 | Abschließend möchten wir noch kurz auf die Kommunikation dieser doch weitreichenden Unterlage eingehen. Diese wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamt veröffentlicht. Eine offizielle Information hierzu wurde dem [Name anonymisiert] weder durch [Name anonymisiert] noch durch [Name anonymisiert] übermittelt. Kenntnis hiervon haben wir durch verschiedene Fachvorträge in div. Veranstaltungen, sowie den Mitgliedverbänden erhalten. | Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ordnungsgemäß entsprechend § 45 i Wasserhaushaltsgesetz bzw. § 42 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dazu ist die vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes ausreichend. Zudem erfolgten Informationen der Landkreise sowie Veröffentlichungen über die Internetplattformen des Landes Sachsen-Anhalt zur Wasserrahmenrichtlinie und der Flussgebietsgemeinschaften. Ergänzend hierzu hat die FGG Elbe eine zentrale, digitale Informationsveranstaltung durchgeführt.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0323-5000-0209-0001 | Umsetzung und Zielerreichung:<br>Die Finanzierung und die personelle Ausstattung muss verstärkt werden. 43,5 Mio. für die Jahre 2022-2027 (das entspricht 7,25 Mio./Jahr) reichen nicht aus, um an 95 Prozent der Gewässer den guten ökologischen Zustand oder das gute Potential herzustellen. Hier gibt es auch keine Kostenschätzung.   | Die Angabe der 43,5 Millionen EURO im Gewässerrahmenkonzept des Landes Sachsen-Anhalt bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die bis 2027 von den Gewässerunterhaltungspflichtigen durchgeführt werden und klammert andere Maßnahmenträger und Handlungsfelder aus. Kostenangaben können im Einzelnen auch erst gemacht werden, wenn die Planung einen Stand erreicht hat, der dies erlaubt. Dagegen beruht die aggregierte Kostenschätzung im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe auf einer durch die LAWA durchgeführte Schätzung der Gesamtkosten der Umsetzung der WRRL bis 2027 in Deutschland für alle Handlungsfelder. |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0323-5000-0209-0002 | Grundsätzlich wird in Sachsen-Anhalt die Chance verspielt, die Öffentlichkeit für den Schutz der Gewässer zu gewinnen. Gewässerforen finden vormittags statt und sind keine geeigneten Beteiligungsformate, sondern haben eher die Wirkung, Interessierte zu verschrecken.   | Die aktive Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt in Sachsen-Anhalt nicht nur in Gewässerforen, sondern auch im Gewässerbeirat und in Projektarbeitsgruppen zur Wasserrahmenrichtlinie mit unterschiedlichen Aufgaben, Konkretisierungsgraden und Zusammensetzungen. Darüber hinaus nutzt Sachsen-Anhalt verschiedene weitere Informations- und Beteiligungsinstrumente, die auch auf der Homepage zur Wasserrahmenrichtlinie: <a href="https://wrrl.sachsen-anhalt.de/oeffentlichkeitsarbeit/">https://wrrl.sachsen-anhalt.de/oeffentlichkeitsarbeit/</a> bereitgestellt werden.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0323-5000-0209-0003 | Die Unterlagen sind nur schwer zu finden, die Webseiten chaotisch. Links führen ins Nichts-siehe dazu auch den Anhängen der Stellungnahme zum BWP der FGG-Elbe.  | Die Veröffentlichung zur Anhörung erfolgte im Amtsblatt 12/2020 am 15.12.2020. Darin wurden die Veröffentlichungsorte im Landesverwaltungsamt (LVWA), den Landkreisen und kreisfreien Städten bekanntgegeben. Die Internetveröffentlichungen erfolgten auf den Startseiten des LVWA und der Flussgebietsgemeinschaften. Gegebenenfalls  |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | nicht funktionierende Links werden in den finalen Dokumenten beseitigt.  |                               |                |
| BP-0323-5000-0209-0004 | Die Maßnahmentabelle liegt nur als PDF vor und nicht als Excel-Datei. Sie ist unhandlich und so nicht zu überprüfen.  | Der Hinweis wird entgegengenommen. Sämtliche Dokumente im Land Sachsen-Anhalt sind, wenn möglich, barrierefrei zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Maßnahmentabelle Sachsens-Anhalts als bearbeitbares pdf-Dokument wird geprüft.   |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0323-5000-0209-0005 | Maßnahmen und Informationen könnten interaktiv mit Karten verknüpft werden etc.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle informativen Karten stehen interaktiv im Kartentool der FGG Elbe zur Verfügung:<br><a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> . Die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen sind für jeden Wasserkörper in einem digitalen „Wasserkörper-Steckbrief“ aufgeführt, der über das Kartentool der FGG Elbe aufgerufen werden kann ( <a href="https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/">https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/</a> ).   |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0323-5000-0209-0006 | Aus Sicht des [Name anonymisiert] sind in der Zukunft vor allem Maßnahmen umzusetzen die wesentlich weiter in die Fläche bzw. den Naturraum und auf eine deutlich größere Fließlänge im Gewässer wirken. Dazu sollten alle Möglichkeiten ausgelotet und die Akteure vor Ort noch intensiver in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.   | Die Forderung ist aus fachlicher Sicht anzuerkennen. In wie weit die Maßnahmen umsetzbar sind, hängt jedoch im erheblichen Maß von der Flächenverfügbarkeit ab. Die Vorhaben zur Verbesserung der Morphologie und Durchgängigkeit sind in vielen Fällen Maßnahmen aus den Gewässerentwicklungskonzepten. Diese, nach fachlichen Gesichtspunkten erarbeiteten Maßnahmen, werden auch zusammen mit der lokalen Ebene vor Ort hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und prinzipiellen Machbarkeit diskutiert sowie geprüft. Diese und alle anderen weiteren, zur Umsetzung vorgesehenen Projekte, werden vor und während des Umsetzungsprozesses von lokalen Arbeitsgruppen begleitet.   |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0324-5000-0206-0001 | Sollte sich Sachsen-Anhalt dem Instrument der HMWB-Ausweisung unter Berücksichtigung der Grundwasserentnahmen verweigern, muss zumindest bereits jetzt durch die Landesbehörden eine intensive Prüfung aller Fälle erfolgen, in denen Grundwasserentnahmen infolge negativer Beeinflussungen von Oberflächengewässern gefährdet sind, damit im Bewirtschaftungsplan für alle Fälle abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG zur Sicherung der Trinkwasserversorgung festgesetzt werden. | Nur für Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder deren natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass nach aktuellem Kenntnisstand das Erreichen des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können unter den Voraussetzungen des § 30 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) abweichende, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Sie werden nur in den wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen, wenn dies anhand belastbarer Daten festgestellt wurde. Das betrifft insbesondere Wasserkörper, deren Einzugsgebiete durch Altbergbau, Schadstoffeinträge aus Altlasten, Braunkohlen-, Kali- oder Uranbergbau geprägt sind. |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | <p>Ein Oberflächenwasserkörper kann als HMWB ("heavily modified water body" / "erheblich verändert") ausgewiesen werden, wenn die Biologischen Qualitätskomponenten nicht gut bewertet und die Nutzung Grundwasserregulierung festgestellt wird (Nutzung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung, dadurch Absenkung des Oberflächenabflusses und trockenfallende Gewässer). Im Ausweisungsprozess wurde für Sachsen-Anhalt festgelegt, dass ein Gewässer als HMWB eingestuft wird, wenn die durch die Nutzung verursachte hydromorphologische Beeinträchtigung auf mehr als 50% der Gewässerlänge zu einer Strukturklasse 6 und 7 führt. Eine Beeinträchtigung durch die Nutzung Grundwasserregulierung wurde für keinen Oberflächenwasserkörper ermittelt.</p>   |                               |                |
| BP-0324-5000-0206-0002 | <p>Daneben ist es erforderlich, die Festlegungen im Bewirtschaftungsplan, die sich auf einzelne Wasserkörper beziehen, flexibel zu handhaben und Festlegungen von abweichenden Bewirtschaftungszielen potenziell dauernd, auch während der Bewirtschaftungsperiode, durchzuführen.</p>  | <p>Nur für Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder deren natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass nach aktuellem Kenntnisstand das Erreichen des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können unter den Voraussetzungen des § 30 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) bzw. des § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG abweichende, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Sie werden nur in den wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen, wenn dies anhand belastbarer Daten festgestellt wurde. Das betrifft insbesondere Wasserkörper, deren Einzugsgebiete durch Altbergbau, Schadstoffeinträge aus Altlasten, Braunkohlen-, Kali- oder Uranbergbau geprägt sind. Abweichende Bewirtschaftungsziele werden nur im Rahmen einer Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft und angepasst.</p> |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0324-5000-0206-0003 | <p>Gewässer sind als HMWB oder AWB auch unter dem Aspekt der Beeinflussung der Gewässerparameter durch Grundwasserentnahmen auszuweisen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Länder zu einer Gewässerbewirtschaftung verpflichtet sind, die es ermöglicht, auch in Ausnahmesituationen die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Gewässerbewirtschaftung verfolgt auch das Ziel, die Sicherstellung des Bürgers mit Wasser zu gewährleisten.</p> | <p>Ein Oberflächenwasserkörper kann als HMWB ausgewiesen werden, wenn die Biologischen Qualitätskomponenten nicht gut bewertet und die Nutzung Grundwasserregulierung festgestellt wird (Nutzung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung, dadurch Absenkung des Oberflächenabflusses und trockenfallende Gewässer). Im Ausweisungsprozess wurde für Sachsen-Anhalt festgelegt, dass die durch die Nutzung verursachte hydromorphologische Beeinträchtigung auf mehr als 50% der Gewässerlänge zu einer Strukturklasse 6 und 7 führt. Eine Beeinträchtigung durch die Nutzung Grundwasserregulierung</p>   |                               | Sachsen-Anhalt |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        |   | wurde für keinen Oberflächenwasserkörper ermittelt. Ein Oberflächenwasserkörper kann nur als AWB ("artificial water body"/ "künstlich") ausgewiesen werden, wenn er künstlich angelegt wurde. Die Nutzung ist dabei nicht entscheidend.   |                               |                |
| BP-0324-5000-0206-0004 | Bei der Planung der Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL sind stärker Aspekte eines integrativen Wassermanagements einzubeziehen.  | Das Integrierte Wasserressourcen-Management (IWRM) verfolgt den Ansatz zur Nutzung knapper Wasserressourcen in der Art, dass die Bedürfnisse aller Interessengruppen weitestgehend berücksichtigt werden, ohne die Ressourcen übermäßig zu beanspruchen. Dieser Ansatz wird bereits im Bewirtschaftungsplan thematisiert. Die Notwendigkeit zur Lösung der sich verstärkenden Wasserknappheitsproblematik wurde von den Akteuren in der Gewässerbewirtschaftung erkannt und ist in die konkrete Maßnahmenplanung mit eingeflossen.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0325-5000-0210-0001 | Sollte sich Sachsen-Anhalt dem Instrument der HMWB-Ausweisung unter Berücksichtigung der Grundwasserentnahmen verweigern, muss zumindest bereits jetzt durch die Landesbehörden eine intensive Prüfung aller Fälle erfolgen, in denen Grundwasserentnahmen infolge negativer Beeinflussungen von Oberflächengewässern gefährdet sind, damit im Bewirtschaftungsplan für alle Fälle abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG zur Sicherung der Trinkwasserversorgung festgesetzt werden. | Nur für Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder deren natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass nach aktuellem Kenntnisstand das Erreichen des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können unter den Voraussetzungen des § 30 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) abweichende, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Sie werden nur in den wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen, wenn dies anhand belastbarer Daten festgestellt wurde. Das betrifft insbesondere Wasserkörper, deren Einzugsgebiete durch Altbergbau, Schadstoffeinträge aus Altlasten, Braunkohlen-, Kali- oder Uranbergbau geprägt sind.<br>Ein Oberflächenwasserkörper kann als HMWB ("heavily modified water body" / "erheblich verändert") ausgewiesen werden, wenn die Biologischen Qualitätskomponenten nicht gut bewerten und die Nutzung Grundwasserregulierung festgestellt wird (Nutzung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung, dadurch Absenkung des Oberflächenabflusses und trockenfallende Gewässer). Im Ausweisungsprozess wurde für Sachsen-Anhalt festgelegt, dass ein Gewässer als HMWB eingestuft wird, wenn die durch die Nutzung verursachte hydromorphologische Beeinträchtigung auf mehr als 50% der Gewässerlänge zu einer Strukturklasse 6 und 7 führt. Eine Beeinträchtigung durch die Nutzung Grundwasserregulierung wurde für keinen Oberflächenwasserkörper ermittelt. |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0325-5000-0210-0002 | Daneben ist es erforderlich, die Festlegungen im Bewirtschaftungsplan, die sich auf einzelne Wasserkörper beziehen, flexibel zu handhaben und Festlegungen von abweichenden Bewirtschaftungszielen potenziell dauernd, auch während der Bewirtschaftungsperiode, durchzuführen. | Nur für Wasserkörper, die durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder deren natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass nach aktuellem Kenntnisstand das Erreichen des guten Zustands entweder unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können unter den Voraussetzungen des § 30 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) bzw. des § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG abweichende, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Sie werden nur in den wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen, wenn dies anhand belastbarer Daten festgestellt wurde. Das betrifft insbesondere Wasserkörper, deren Einzugsgebiete durch Altbergbau, Schadstoffeinträge aus Altlasten, Braunkohlen-, Kali- oder Uranbergbau geprägt sind. Abweichende Bewirtschaftungsziele werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans angepasst, d. h. das Vorliegen der oben dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen ist bis zum 22. Dezember 2027 sowie anschließend alle 6 Jahre bis zum Erreichen des guten Zustands zu überprüfen. |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0325-5000-0210-0003 | Gewässer sind als HMWB oder AWB auch unter dem Aspekt der Beeinflussung der Gewässerparameter durch Grundwasserentnahmen auszuweisen.   | Ein Oberflächenwasserkörper kann als HMWB ausgewiesen werden, wenn die Biologischen Qualitätskomponenten nicht gut bewertet und die Nutzung Grundwasserregulierung festgestellt wird (Nutzung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung, dadurch Absenkung des Oberflächenabflusses und trockenfallende Gewässer). Im Ausweisungsprozess wurde für Sachsen-Anhalt festgelegt, dass die durch die Nutzung verursachte hydromorphologische Beeinträchtigung auf mehr als 50% der Gewässerlänge zu einer Strukturklasse 6 und 7 führt. Eine Beeinträchtigung durch die Nutzung Grundwasserregulierung wurde für keinen Oberflächenwasserkörper ermittelt. Ein Oberflächenwasserkörper kann nur als AWB ("artificial water body"/ "künstlich") ausgewiesen werden, wenn er künstlich angelegt wurde. Die Nutzung ist dabei nicht entscheidend.  |                               | Sachsen-Anhalt |
| BP-0325-5000-0210-0004 | Bei der Planung der Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL sind stärker Aspekte eines integrativen Wassermanagements einzubeziehen.  | Das Integrierte Wasserressourcen-Management (IWRM) verfolgt den Ansatz zur Nutzung knapper Wasserressourcen in der Art, dass die Bedürfnisse aller Interessengruppen weitestgehend berücksichtigt werden, ohne die Ressourcen übermäßig zu beanspruchen. Dieser Ansatz wird bereits im Bewirtschaftungsplan thematisiert. Die Notwendigkeit zur Lösung der sich verstärkenden  |                               | Sachsen-Anhalt |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | Wasserknappheitsproblematik wurde von den Akteuren in der Gewässerbewirtschaftung erkannt und ist in die konkrete Maßnahmenplanung mit eingeflossen. |                               |                |
| BP-0331-5000-0269-0001 | Einwendungen gemäß Anlage 1   | Zu den Ergebnissen der Abwägung s. Stellungnehmer ID 77  |                               | Brandenburg    |
| BP-0331-5000-0269-0002 | Einwendungen gemäß Anlage 2 (inkl. Anhänge 1-4)   | Zu den Ergebnissen der Abwägung s. Stellungnehmer ID 38  |                               | Brandenburg    |
| BP-0338-5000-0278-0001 | An Hand des vorliegenden Maßnahmenkatalogs ist davon auszugehen, dass die wasserbezogenen Anforderungen der Natura-2000-Richtlinien berücksichtigt und zum Erreichen der Ziele dieser Richtlinie beitragen werden.  | Forderung wird im UBMNP-Verfahren beantwortet.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0338-5000-0278-0002 | Bei der weiteren Konkretisierung von Planung und Maßnahmen sind die vorhandenen Altstandorte, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen und ihre Wirkung auf die Qualitätsparameter der Gewässer zu berücksichtigen.  | Forderung wird im UBMNP-Verfahren beantwortet.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0338-5000-0278-0003 | Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu Pkt. 7.4 "Ergänzende Maßnahmen" zu bemerken, dass die Anlage von Gewässerrandstreifen, die Reduzierung von Drainagen oder die Vermeidung von Erosion nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen umsetzbar sind. Das schließt die Förderung bestimmter Maßnahmen selbstverständlich nicht aus.  | Forderung wird im UBMNP-Verfahren beantwortet.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0341-5000-0275-0001 | Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme. Ein Flurneuerungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0346-5000-0265-0001 | Nach Prüfung der umfangreichen Entwürfe der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder kann festgestellt werden, dass im Großteil der brandenburgischen Landkreise eine Vielzahl an BRV-Flurstücken und möglicherweise auch einige WGT-Liegenschaften in den ausgewiesenen Risikogebieten der Flussgebietseinheiten für Elbe und Oder belegen sind. Eine detaillierte Benennung der betroffenen Flurstücke konnte den Unterlagen im jetzigen Planungsstand nicht entnommen werden. Erst die auf der Basis des HWRM-Planes auf Länderebene durchzuführende regionale und ortsspezifische Untersetzung wird hierfür ggf. | Bei der konkreten Maßnahmenplanung/-umsetzung wird der Maßnahmenträger bzgl. der Flächennutzung auf den Stellungnehmer zukommen.                     |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | weiteren Aufschluss geben. Eine Inanspruchnahme der Liegenschaften für Maßnahmen des Hochwasserschutzes liegt aber grundsätzlich im Rahmen der entsprechenden Verwertungsrichtlinien für das jeweilige Vermögen und wird ggf. im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie durch das MLUK an [Name anonymisiert] herangetragen.   |  |                               |                |
| BP-0352-5000-0262-0001 | Dem oben genannten Vorhaben steht von Seiten [Name anonymisiert] kein denkmalpflegerischer Belang entgegen.   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0001 | Auch wenn die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten keine eigenständige Maßnahme nach WRRL darstellt, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um noch einmal auf dieses Thema hinzuweisen. Für den prognostizierten Anstieg des Trinkwasserbedarfs müssen rechtzeitig Vorbehaltsflächen für zukünftige Wasserwerke ausgewiesen werden. In Berlin trifft dies auf das Einzugsgebiet des ehemaligen Wasserwerks Jungfernheide zu. Durch die rechtzeitige Ausweisung können mögliche Konflikte der Stadtentwicklung frühzeitig erkannt und nachfolgend ausgeräumt werden. Für bestehende Wasserwerke (z.B. Tegel, Stolpe) sind die Schutzzonen so weit wie möglich nach den anerkannten Regeln der Technik auszuweisen. Denn ohne ausreichende und sichere Wasserversorgung ist die weitere Entwicklung in der gesamten Region nicht möglich. | Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Einführung des Planungsmerkmals "Vorbehaltsgebiet [der Trinkwasserversorgung]" auf der Ebene der Regionalpläne bedarf rechtlicher Änderungen durch die zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg (Gemeinsame Landesplanung). Daher ist eine Umsetzung allein mit den im Wasserrecht zur Verfügung stehenden Instrumenten weder möglich noch zur Umsetzung der WRRL erforderlich. Die Ausweisung des größtenteils in Brandenburg liegenden Wasserschutzgebiets Stolpe ist derzeit im Verfahren. |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0002 | Die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie darf nicht zu Lasten vorhandener oder noch auszuweisender Trinkwasserschutzzonen erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Anforderungen für die Wasserversorgungs- und Abwasserinfrastruktur von vornherein mit zu berücksichtigen.  | Die Bauleitplanung vollzieht sich in Ausübung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (s. Artikel 28 Grundgesetz). Eine Planung in eine bestehende Verbotslage hinein, so z.B. ein Wasserschutzgebiet, ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Konflikte sind in den jeweiligen Verfahren zu klären.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0003 | Für den Umgang mit dem erhöhten Abwasseranfall ist es erforderlich, dass auf regionaler Ebene eine Abstimmung zu den Standorten der Kapazitätserweiterung und dem Neubau von Klärwerken erfolgt und diese Entwicklungen im Bewirtschaftungsplan Berücksichtigung finden. Im Entwurf des Maßnahmenplans zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL ist der Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphor- und Stickstoffeinträge als Maßnahme enthalten. Aufgrund der notwendigen Kapazitätserweiterungen könnten einzelne Ziele dieser Maßnahme trotz der verbesserten   | Die Anforderungen an etwaig zusätzliche Einleitungen sind in den hierfür vorgesehenen Verwaltungsverfahren im Einzelfall zu klären. Eine pauschale Vorwegnahme der zu treffenden Entscheidungen im Rahmen der WRRL-Maßnahmenprogramme ist nicht möglich.   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Reinigungsleistung der Klärwerke verfehlt werden, da sich u.U. die eingeleiteten Frachten erhöhen.   |  |                               |                |
| BP-0353-5000-0264-0004 | Für den Klärwerksausbau und die Kapazitätserweiterungen ist ein geeigneter wasserrechtlicher Rahmen zu schaffen. Damit einhergehend sind klärwerksspezifische Bemessungsziele zu formulieren, Einleitpunkte sowie Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen zu definieren, um eine Planungssicherheit für die Investitionen [Name anonymisiert] zu erreichen.  | Ein derartiger "wasserrechtlicher Rahmen" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Entwicklung einer Investitionsstrategie obliegt den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0005 | Konkrete Planungen für den Neubau eines Klärwerks verbunden mit einer Kapazitätserweiterung bestehen aktuell für den Klärwerksstandort Stahnsdorf. Daher wurde hierfür ein gesonderter Fachbeitrag zur Stellungnahme angefertigt, der dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0006 | <p>Regenwasser – wasserbewusste : In der städtebaulichen Planung ist das dezentrale Regenwassermanagement als integrativ verpflichtender Bestandteil von Anfang an mitzudenken. Hierfür sind die Entwicklung innovativer Ansätze und nicht zuletzt die Thematik der Flächenbereitstellung und Flächenentsiegelung eine entscheidende Umsetzungsvoraussetzung für eine wasserbewusste Stadtentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die notwendige Transformation der bestehenden Regenwasserableitung hin zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung zu bewältigen, müssen die Nutzungen des öffentlichen Raums nach einem übergeordneten Prinzip priorisiert werden.</li> <li>- Stadtweite Abkopplungsziele sind mit individuellen Zielen, Anreizen und Ressourcen verbindlich zu unterlegen. Neben der Bewusstseinsbildung und dem bereits laufenden Dialog mit den beteiligten Akteuren muss diese auch mit der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für durchsetzungsstarke Verwaltungsstrukturen flankiert werden und die Finanzierung langfristig gesichert sein.</li> <li>- Die Anforderungen an ein integriertes Regenwasser- und Ressourcenmanagement sind zu definieren einschließlich deren rechtsbindender Festlegung im Bau- und Wasserrecht der Länder.</li> <li>- Bei städtebaulichen Konzeptionen, Investorenvorhaben und sonstigen Raumordnungsbestrebungen ist bei der Planung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dieser Bereiche die</li> </ul> | Die Hinweise sind überwiegend allgemeiner Natur und/oder weisen einen appellativen Charakter auf. Eine unmittelbare Umsetzbarkeit ist überwiegend nicht gegeben bzw. kann nur mit Instrumenten anderer Rechtsbereiche begünstigt werden. |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | umgebende Bestandsbebauung einzubeziehen.<br>- Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen und - Rückhaltung sind sicherzustellen.  |  |                               |                |
| BP-0353-5000-0264-0007 | Länderübergreifendes Handeln für einen ausgeglichenen regionalen Wasserhaushalt: Der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche ist durch umfangreiche Maßnahmen, insbesondere zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung, zu stärken (siehe Ausführungen auch zum Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg im nachfolgenden Kapitel). Maßnahmen dazu sind jedoch nahezu im gesamten Einzugsgebiet der Havel erforderlich. | Den Hinweisen wird zugestimmt. Brandenburg erarbeitet derzeit ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser, in dem u.a. die Module "Stabilisierung Landschaftswasserhaushalt", "Wasserressourcenmanagement" und "Bergbaufolgen - Wasserhaushalt in der Lausitz" mit ihren tlw. überregionalen Aspekten integriert werden. Dieses Konzept wird als Handlungsfeld Wasser in die brandenburgische Klimaanpassungsstrategie eingehen und mit Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern, z. B. Forst, Landwirtschaft, Naturschutz abgestimmt. In das Gesamtkonzept werden die Maßnahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes integriert. Im Zuge der Abarbeitung des Niedrigwassermanagementplans d. h. der Maßnahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes erfolgen länderübergreifende Abstimmungen z. B. bei der Erarbeitung der flussgebietsbezogenen Niedrigwasserkonzepte. Flussgebietsübergreifende Abstimmungen mit den anderen Bundesländern sind im Landesniedrigwasserkonzept ebenfalls vorgesehen. |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0008 | Vom Land Brandenburg wird bis Ende 2021 ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser erarbeitet. Diese Handlungsstrategie Brandenburgs sollte mit den Erkenntnissen des Masterplans Wasser Berlins in Bezug auf das Wasserdargebot unter Einbeziehung regionaler Klimaprognosen abgeglichen werden.   | Ein Abgleich der brandenburgischen Handlungsstrategie mit den Erkenntnissen des Masterplans Spree wird erfolgen.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0009 | Abwasserbeseitigungspläne der Berliner Umlandgemeinden könnten durch strategische Ausrichtung zu einem nachhaltigen regionalen Wassermanagement beitragen. Die Einleitung gereinigten Abwassers sollte, wenn möglich in der Region der Wasserentnahme erfolgen.   | Die rechtlichen Vorgaben an die Abwasserbeseitigungskonzepte gemäß § 67 BbgWG umfassen auch strategische Überlegungen. Die konkreten Entscheidungen über die Einleitung des gereinigten Abwassers obliegt jedoch der hierfür zuständigen Wasserbehörde, so dass ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gegeben ist.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0010 | Das Potential zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts und der Kleingewässer mit weitestgehend gereinigtem Abwasser durch nachgeschaltete Reinigungsstufen auf den Klärwerken, sollte als Maßnahme in der Maßnahmenplanung   | Solche Maßnahmen können unabhängig von der WRRL-Maßnahmenplanung im Einzelfall von der zuständigen Genehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn das zur Verfügung gestellte gereinigte Abwasser die erforderliche Beschaffenheit aufweist und keine Zustandsverschlechterung  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | zur WRRL aufgenommen und unter Berücksichtigung der CO <sub>2</sub> -Emissionen untersucht werden.  | im Grundwasser zu erwarten ist. Diese Zulassungsvoraussetzung dient auch dem Schutz der für die Trinkwasserversorgung genutzten Wasserkörper. In den meisten Fällen hat das Abwasser jedoch nicht die erforderliche Qualität. Die Maßnahme wurde deshalb auch nicht im WRRL-Maßnahmenprogramm aufgenommen.   |                               |                |
| BP-0353-5000-0264-0011 | Des Weiteren sind für die Niederschlagswasserbewirtschaftung verbindliche Regelungen zur Stützung des lokalen Wasserhaushalts, z.B. durch Erlass einer Rechtsverordnung, zu schaffen. Die Niederschlagswasserableitung aus Siedlungsgebieten und aus landwirtschaftlich genutzten Flächen direkt in die Oberflächengewässer sollte auf diesem Weg minimiert werden.   | Die Niederschlagswasserbewirtschaftung orientiert sich - im Gegensatz zur Ableitung - regelmäßig auch an den Zielsetzungen des lokalen Wasserhaushalts, so dass es dahingehend keines gesonderten Rechtsrahmens bedarf.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0012 | Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nährstoffen: Durch bereits erfolgte und noch geplante Ertüchtigung der Kläranlagen wurde und wird eine signifikante Reduzierung der Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer erreicht. In der Folge tritt die diffuse Hintergrundbelastung des Grund- und Oberflächenwassers immer stärker in den Vordergrund. Weite Teile des Hauptgrundwasserleiters im Süden und Nord-Westen Berlins weisen eine diffuse landwirtschaftliche Belastung aus. Zur Reduzierung dieses Problems ist die neue Düngeverordnung konsequent umzusetzen. Neben den Einträgen von Düngemitteln hat jedoch die übermäßige Entwässerung der Landschaft, insbesondere auch für landwirtschaftliche Zwecke, einen hohen Anteil an der diffusen Hintergrundbelastung. | Den Belastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung begegnet das Land Brandenburg durch die Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA) und damit der Erfüllung der Anforderungen der Düngeverordnung (DüV). Es wurden zum einen bundeseinheitlich nitratbelastete Gebiete ausgewiesen. Zum anderen wendet Brandenburg die landesweit erweiterten Abstandsregelungen bei der Düngung von an Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (§ 13 a Abs. 5 DüV i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV) zum Schutz der Oberflächengewässer vor Eutrophierung an. Die Belastung der Oberflächengewässer über den Eintragspfad landwirtschaftlicher Entwässerung wird synergistisch mit Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes verringert werden. Daneben sieht das Land Brandenburg vor, die Drainierungsproblematik verstärkt anzugehen. |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0013 | Wechselwirkung mit dem Wasserhaushalt: Wir fordern eine zügige und systematische Umsetzung der im Niedrigwasserkonzept angekündigten Aktivitäten. Konkrete Maßnahmen zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft und zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer müssen identifiziert und nachfolgend implementiert werden. Hemmnisse, die zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen müssen über ausreichend finanzierte Förderprogramme, Überprüfung der Zuständigkeiten und fachliche Unterstützung durch die Landesfachbehörden abgebaut werden.   | Die Umsetzung der Maßnahmen des Niedrigwasserkonzeptes erfolgt bereits systematisch mit der Abarbeitung des Niedrigwassermanagementplans. Konkrete Maßnahmen, z. B. zur Rücknahme der Entwässerung werden flussgebietsbezogen identifiziert und umgesetzt werden. Die Aktivitäten zur Bestandsaufnahme und Erarbeitung von Handlungsoptionen in den Flussgebieten starten unter Begleitung des MLUK und eines externen Auftragnehmers Anfang 2022. Gleichzeitig wird die Anpassung von Rahmenbedingungen zur Steigerung der Akzeptanz und Umsetzungsfähigkeit von Maßnahmen vom MLUK und mit Unterstützung des Auftragnehmers verfolgt.  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0353-5000-0264-0014 | <p>Im Masterplan Wasser wurde untersucht, welche Auswirkungen ein Rückgang der Abflüsse in Spree und Havel auf die Nutzungen wie Wasserversorgung und Schifffahrt haben kann. Maßnahmen zum Rückbau der Entwässerung der Landschaft und der beschleunigte Waldumbau, hin zu Mischwäldern können einen wichtigen, notwendigen Beitrag leisten, um den Anforderungen des Klimawandels und den Folgen des Braunkohlenbergbaus in der Lausitz zu begegnen. In diesem Zusammenhang sehen wir Abstimmungen der Länder Sachsen, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern und konkrete Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern für erforderlich an.</p>  | <p>Brandenburg erarbeitet derzeit ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser, in dem u. a. die Module "Stabilisierung Landschaftswasserhaushalt", "Wasserressourcenmanagement" und "Bergbaufolgen - Wasserhaushalt in der Lausitz" mit ihren tlw. überregionalen Aspekten integriert werden. Dieses Konzept wird als Handlungsfeld Wasser in die brandenburgische Klimaanpassungsstrategie eingehen und mit Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern, z. B. Forst, Landwirtschaft, Naturschutz abgestimmt. In das Gesamtkonzept werden die Maßnahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes integriert. Im Zuge der Abarbeitung des Niedrigwassermanagementplans d. h. der Maßnahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes erfolgen länderübergreifende Abstimmungen z. B. bei der Erarbeitung der flussgebietsbezogenen Niedrigwasserkonzepte. Flussgebietsübergreifende Abstimmungen mit den anderen Bundesländern sind im Landesniedrigwasserkonzept ebenfalls vorgesehen.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0015 | <p>Reduzierung der Nährstoffbelastung der Dahme: Auf Grund der hohen Nährstoffkonzentrationen der Dahme vor der Mündung in die Spree schlagen wir eine Untersuchung zur Ursachenfindung und Ableitung von Maßnahmen in diesem Einzugsgebiet vor. Durch Auswertung der vorhandenen Daten und ggf. unter Hinzuziehung eines investigativen Monitoring-Programms sind die relevanten Eintragspfade zu identifizieren. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht hervor, dass die Grundwasserkörper im Einzugsgebiet der Dahme von einer diffusen landwirtschaftlichen Hintergrundbelastung geprägt sind. Gleichzeitig wird eine Belastung durch morphologische und hydrologische Veränderungen angezeigt. Es wird deshalb ein Zusammenhang mit der weiter oben angesprochenen übermäßigen Entwässerung der Landschaft vermutet.</p> | <p>Grundsätzlich wird auf die Beantwortung zu BP-0353-5000-0264-0012 hingewiesen. Dem Vorschlag zur Ursachenfindung bzw. zur Identifizierung der relevanten Eintragspfade und zur Ableitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung wird zugestimmt. Für den Grundwasserkörper Dahme 2 sind entsprechend Studien zur Klärung der Ursache von Stoffeinträgen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen. Für den Grundwasserkörper Dahme 3 besteht kein Risiko, da er in einem guten chemischen Zustand ist. Daher sind für diesen keine Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum geplant. Für die Oberflächengewässer der Dahme sind Maßnahmen der WRRL-Handlungsfelder "Landwirtschaft diffus" sowie "Drainagen" geplant, welche die angesprochenen Belastungen adressieren. Die Problematik der Entwässerung wird im 3. Bewirtschaftungszeitraum auch durch das geplante flussgebietspezifische Niedrigwasserkonzept Dahme behandelt werden. Hinsichtlich der Belastung durch morphologische und hydrologische Veränderungen siehe auch Bewertung zu BP-0353-5000-0264-0016.</p> |                               | Brandenburg    |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0353-5000-0264-0016 | <p>Im Rahmen eines Gewässer-Entwicklungs-Konzeptes für die Dahme oder für die besonders relevanten Zuflüsse sollte sichergestellt werden, dass Missstände, die das Erreichen des guten ökologischen Zustands verhindern, abgebaut werden. Eine übermäßige Entwässerung der Landschaft ist zurückzubauen. Über Modellvorhaben sind die erforderlichen Beispiele für den Beginn der erforderlichen Entwicklung zum Erreichen des guten ökologischen Zustands zu setzen. Die Selbstreinigungskraft der Gewässer darf durch übermäßige Pflege (Entkrautung) nicht zu stark eingeschränkt werden. Formen der Gewässerunterhaltung, die das Erreichen des guten ökologischen Zustands der nachfolgenden Gewässer verhindern, sind zu verändern. Gewässerunterhaltungspläne und die Praxis sind zu überprüfen.</p>  | <p>Ein Gewässerentwicklungskonzept für das Einzugsgebiet der Dahme ist derzeit nicht vorgesehen. Jedoch sind im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für die Dahme-Wasserkörper und relevante Zuflüsse zahlreiche Maßnahmen u.a. in den WRRL-Handlungsfeldern "Gewässerstruktur", "ökologische Durchgängigkeit", "Gewässerunterhaltung" und "Wasserhaushalt" verankert. Diese Maßnahmen sollen integrativ feingeplant und größtenteils im 3. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt werden.</p> |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0017 | <p>Industrielle Altlasten beeinträchtigen – wie in unserer Stellungnahme von 20.06.2020 beschrieben in vielen Gebieten in Berlin und Brandenburg immer noch die Möglichkeiten zur Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung. In Anbetracht der zukünftigen Anforderungen der Wasserversorgung für eine wachsende Bevölkerung und zusätzliche Industrien sind verstärkte Anstrengungen zu Altlastenbeseitigung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollte dabei auf nachhaltige Lösungen gesetzt werden, bei denen die Altlasten an der Quelle beseitigt werden, an Stelle über Jahrzehnte oder sogar über Jahrhunderte nur die vorhandenen Altlastenvorkommen zu stabilisieren.</li> <li>- Auch sollte zunehmend auf Verfahrensweisen gesetzt werden, bei denen das geförderte Grundwasser nach der Reinigung wieder infiltriert wird, um so das für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehende Grundwasserdargebot zu erhöhen.</li> <li>- Bei der Planung der Haushaltsansätze sind die erhöhten Anforderungen für das Personal in den Behörden und für die zu beauftragenden Firmen zu berücksichtigen. Eine schrittweise Steigerung der betreffenden Haushaltspositionen, verbunden mit der Erstellung eines Maßnahmenprogramms ist erforderlich.</li> </ul> | <p>Dem Hinweis auf das Erfordernis nachhaltiger Lösungen, bei denen die Altlasten an der Quelle beseitigt und das geförderte Grundwasser nach Reinigung wieder infiltriert wird, wird zugestimmt.</p>   |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0018 | <p>Gewerbliche und industrielle Einleitungen (Indirekteinleitungen) in öffentliche Abwasseranlagen sind potentielle Eintragspfade von Schadstoffen in Gewässer. Die behördliche Genehmigungs- und Überwachungspraxis einschließlich der Testmethoden orientiert sich zumeist an der Abwasserverordnung und der landesspezifischen</p>  | <p>Es ist nicht richtig, dass sich die behördliche Genehmigungs- und Überwachungspraxis einschließlich der Testmethoden lediglich an der Abwasserverordnung und der landesspezifischen Indirekteinleiterverordnung orientiert. Im wasserrechtlichen Vollzug ist zur Umsetzung der Vorgaben aus § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 27 Abs. 1 WHG zu prüfen,</p>   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Indirekteinleiterverordnung. Diese ermöglichen die Einleitung von Industriechemikalien, die nicht explizit geregelt sind. Das stellt für die Oberflächengewässer und ufernahen Trinkwasserressourcen ein erhebliches Risiko dar. In Ergänzung unserer Ausführungen und Anregungen in der Stellungnahme vom 10.06.2021 unter Ziff. II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen sehen wir weitere Punkte als erforderlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir halten es für dringend geboten, in Berlin und Brandenburg die behördlichen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse für Indirekteinleiter zu verbessern. Die Überwachung der relevanten Betriebe auf Auffälligkeiten ist durch umfassende Analyse und fachkundiges Personal für den Vollzug sicherzustellen.</li> <li>- Es sind stoffliche Auflagen, die über die Mindestanforderungen der AbwV hinausgehen, bei Bedarf festzulegen, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressource zu erwarten ist. Die Notwendigkeit für ein solches Handeln im Einzugsgebiet von Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen, ergibt sich auch aus § 8 der Oberflächengewässerverordnung.</li> <li>- Obwohl gemäß WHG alles unter Erlaubnisvorbehalt steht, stellen [Name anonymisiert] vermehrt unerlaubte Einleitungen fest. Diese Einleitungen unbekannter Stoffe werden oft erst erkannt, wenn Störungen in der Abwasseranlage auftreten, da Analysen zur Ursachenfindung, zum Beispiel auf Grund des hohen Aufwands über ein non-target-Screening, nicht in der Routine einer Eigenkontrolle der Klärwerke erfolgen. Eine Stärkung der Überwachungstätigkeit der Wasserbehörden im Zusammenspiel mit der Indirekteinleiterkontrolle der Abwasserverbände und [Name anonymisiert] könnten unerlaubte Einleitungen besser verhindern und so unsere Trinkwasserressourcen und die Gewässerökosysteme schützen.</li> </ul> | <p>welche immissionsbezogenen Anforderungen an Abwassereinleitungen zu stellen sind. Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot wurden in der „LAWA-Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ wesentliche Festlegungen getroffen. Für stoffbezogene Beurteilungen sind demnach bzgl. des chemischen Zustands die entsprechenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der OGewV heranzuziehen. Eine Abwassereinleitung ist nur erlaubnisfähig, wenn sie nicht zu einer Überschreitung der UQN führt. Ist die UQN bereits überschritten, muss jede weitere messbare Überschreitung unterbleiben. Aussagen zum Zielerreichungsgebot sind in der Handlungsanleitung nicht enthalten. Insbesondere bei ubiquitären Stoffen mit sehr niedrigen UQN und langjährigem Eintrag in Gewässer bestehen jedoch flächendeckende Überschreitungen der UQN in Oberflächengewässern sowie ausgedehnte Boden- und Grundwasserbelastungen, die das Erreichen des guten chemischen Zustands bis 2027 gefährden.</p> |                               |                |
| BP-0353-5000-0264-0019 | <p>Störfallvorsorge<br/>Der Brandfall in Marienfelde im Februar 2021 und zahlreiche vorangehende Brände an anderer Stelle zeigten deutlich, wie vulnerabel unser Gewässersystem ist. Die Störfallvorsorge ist deshalb ein wichtiger Bestandteil für den Gewässerschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Fall eines eingetretenen Störfalls setzen das Erkennen des Gefahrenpotentials und das darauf aufbauende gefährdungsvermeidende Handeln aktuelle und umfassende</li> </ul>   | <p>Im Immissionsschutz- und Wasserrecht gibt es ausreichend Vorschriften zur Verhinderung von Havarien/Störfällen und zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Insofern besteht hinsichtlich der flussgebietsweiten Bewirtschaftungsplanung kein Handlungsbedarf. Auch wäre das Maßnahmenprogramm dafür nicht das geeignete Instrument. Warum es bei dem genannten Beispiel keine</p>  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Kenntnisse über alle relevante Anlagen im Stadtgebiet und im Umland voraus.</p> <p>- Voraussetzung für das schnelle und zielgerichtete Handeln sind leistungsfähige und geübte Strukturen in der Zusammenarbeit von Landesbetrieben und Verwaltung sowie sofort einsatzbereite, schnell und umfassend ermittelnde Labor- und Analysekapazitäten.</p>   | <p>ausreichende Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV gab, ist in Berlin zu klären.</p>  |                               |                |
| BP-0353-5000-0264-0020 | <p>Sektorenübergreifendes Handeln auf allen Ebenen</p> <p>Zum Erreichen eines guten Gewässerzustandes müssen Belastungen insbesondere im Bereich der diffusen Einträge in die Gewässer verringert werden. Erforderlich ist in vielen Fällen eine Reglementierung auf europäischer und bundesweiter Ebene. Unabhängig davon könnten konkrete lokale Maßnahmen vielfältigster Art in allen Sektoren Belastungen schon heute wirksam reduzieren.</p> <p>- Beispiele sind eine regulierende Einflussnahme zur Verwendung schadstofffreier Baustoffe, ein verbesserter Bodenschutz durch staubbindende und erosionsverhindernde Bepflanzung, höhere Frequenzen der (trockenen) Reinigung von Straßen und anderen befestigten Flächen und die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>- Über Aufklärung und Bewusstseinsbildung soll auf einen sorgsam Umgang mit Stoffen, die unseren Wasserökosystemen schaden, hingewirkt werden. Zu diesen Stoffen zählen insbesondere Arzneistoffe (Diclofenac, Valsartan, ...), aber auch zahlreiche Baustoffe, Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine konsequente Reduzierung an der Quelle kann langfristig dazu führen, dass energieintensive, klimaschädliche Aufbereitungsverfahren bei der Abwasser- und Trinkwasseraufbereitung vermieden werden können.</p> | <p>Den Hinweisen wird zugestimmt. In diese Richtung zielt u.a. auch die nationale Spurenstoffstrategie, die es weiterzuentwickeln und umzusetzen gilt.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0021 | <p>Folgen des Braunkohlenbergbaus</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 20.06.2021 haben wir bereits auf die Erfordernisse zur Minderung der Bergbaufolgen aufmerksam gemacht. [Name anonymisiert] begrüßen den danach erfolgten Beschluss zum Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung und -förderung bis 2038. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes für die Spree nach dem Ausstieg aus der Braunkohlenförderung. In diesem Konzept müssen die notwendigen Maßnahmen abgeleitet werden, mit denen die Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Anforderungen an den Abfluss</p>  | <p>Den Hinweisen wird zugestimmt.</p> <p>Brandenburg erarbeitet derzeit ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser, in dem u.a. ein Modul "Bergbaufolgen - Wasserhaushalt in der Lausitz" verankert wird.</p> <p>Für bergbauliche WRRL-Maßnahmen ist das im Auftrag des LBGR erarbeitete Strategische Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster eine der wichtigen fachlichen Grundlagen. Dieses Papier soll fortgeschrieben werden.</p> |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>der Spree – insbesondere auch zur Sicherung der Wasserversorgung in Berlin – gewährleistet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Planung der Braunkohlenfolgelandschaften sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Spree im Hinblick auf die Qualität und Quantität zu berücksichtigen. Der mit Sulfat belastete Grundwasserzustrom in die Spree und seine Nebengewässer sowie in die Tagebaurestseen kann in-situ über die mikrobielle Sulfatreduktion behandelt werden. Die dafür benötigten Flächen sind frühzeitig zu identifizieren und zu sichern.</li> <li>- Eine zusätzliche Reinigung des Grund- und Oberflächenwasserzustroms kann in künstlich angelegten Feuchtgebieten erfolgen. Solche mit pflanzlichen Substraten angereicherten Flachwasserzonen im Zustrom von Tagebaurestseen, wie sie auch in der unberührten Natur vorkommen, können zu einem weiteren mikrobiellen Sulfatabbau beitragen.</li> </ul>   |   |                               |                |
| BP-0353-5000-0264-0022 | <p>Überwachungsergebnisse der Qualitätskomponenten<br/>Wir bedauern es sehr, dass für das Einzugsgebiet der Havel für die Beurteilung des ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper nahezu flächendeckend kein Vergleich hinsichtlich der Überwachungsergebnisse der Qualitätskomponenten für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum möglich ist. Dadurch wird die gewünschte Kontrolle des Fortschritts deutlich erschwert.</p>  | <p>Es ist richtig, dass ein genereller Vergleich der Überwachungsergebnisse für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum für das Havelgebiet problematisch ist. Dennoch sind für viele Wasserkörper Aussagen zu ihrer Zustandsentwicklung ableitbar, die allerdings auch sich ändernden Randbedingungen unterworfen sind, wie z.B. tendenziell trockeneren Zeiträumen.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0353-5000-0264-0023 | <p>Regionaler Fördermittelansatz<br/>Die WRRL verlangt ausdrücklich auch die ökonomische Seite von Maßnahmen zu bewerten, aber auch die sozialen Aspekte sind zu beachten. Das bedeutet nach unserem Verständnis: Unverhältnismäßige Tarifsteigerungen sind zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abwasserabgabe und das Grundwasserentnahmeentgelt sind bei den finanziellen Betrachtungen mit einzubeziehen und sollten zielgerichtet für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Die Länder Berlin und Brandenburg sollten für weitergehende Anforderungen Fördermittel bereitstellen. Auch Fördertöpfe der Europäischen Union sind dabei zu nutzen.</li> <li>- Dabei ist die Förderung von Maßnahmen zur Begrenzung der Belastung – durch Punktquellen, z.B. im Klärwerksbereich und durch diffuse Belastungen, z.B. Rückbau der übermäßigen Entwässerung – als sinnvoller zu betrachten als von Maßnahmen im Wasserwerksbereich. Durch Maßnahmen in</li> </ul> | <p>Die Entgeltkalkulation unterfällt der grundsätzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung, weswegen unmittelbare Einflussmöglichkeiten des Landes nicht bestehen. Ebenso gibt es keinen normativen Rahmen für "angemessene" oder "sozialverträgliche" Entgelte, an denen sich eine etwaige Verhältnismäßigkeit messen ließe.</p> <p>Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden gem. § 13 AbwAG bereits jetzt zweckgebunden für WRRL-Maßnahmen eingesetzt. Eine Umverteilung zugunsten der WRRL-Ausgaben wird angestrebt. Für weitergehende Anforderungen an Abwasserbehandlungsanlagen stellt das Land Brandenburg bereits Fördermittel bereit.</p> |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer              | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch     |
|-------------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------|
|                               | <p>Klärwerken, z.B. der Spurenstoffbehandlung, oder bei der Behandlung von Altlasten können sowohl die Belastungen für das Ökosystem als auch für den Menschen reduziert werden.</p>   |   |                               |                    |
| <p>BP-0355-5000-0267-0001</p> | <p>Eine Aktualisierung des Anhangs A5-4-1 (FGG Elbe) aus dem Jahr 2009 ist zwingend erforderlich.</p>  | <p>Der Anhang A5-4-1 wurde nach der Auslegung auch aufgrund der Hinweise in den Stellungnahmen aktualisiert.</p>  |                               | <p>Brandenburg</p> |
| <p>BP-0355-5000-0267-0002</p> | <p>Fristverlängerungen gemäß § 29 WHG i. V. m. § 47 Abs. 2 WHG: Insofern ist zu beachten, dass eine Fristverlängerung u. a. voraussetzt, dass sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert. Diese Erkenntnis muss also auf jeden Fall vorliegen, um eine Fristverlängerung in Anspruch zu nehmen. Zudem sind Fristverlängerungen über 2027 hinaus nur zulässig, wenn sich die Umweltziele aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis dahin nicht erreichen lassen. Nach dem von der LAWA-Vollversammlung am 19./20. März beschlossenen gemeinsamen Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) und abweichenden Umweltzielen nach § 30 und § 47 Absatz 3 Satz 2 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) sind unter „natürlichen Gegebenheiten“ alle natürlich in einem Einzugsgebiet ablaufenden Prozesse und Charakteristiken, welche die Geschwindigkeit der natürlichen Wiederherstellung des guten Zustandes oder Potentials von Wasserkörpern bestimmen (z. B. hydrologisch, morphologisch, hydrogeologisch, chemisch, ökologisch usw.), zu verstehen. Natürliche Gegebenheiten in diesem Sinne umfassen auch Umstände, unter denen der Wiederherstellungsprozess durch Folgewirkungen früherer menschlicher Aktivitäten, einschließlich künstlich hergestellter Stoffe, verzögert wird (z. B. Bergbau, Belastung mit Quecksilber). Bei der Inanspruchnahme der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten bedarf es u. a. fundierter Schätzungen des erwarteten Zeithorizonts bis zum Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potenzials - ggf. differenziert nach den beeinträchtigten biologischen Qualitätskomponenten - bzw. im Grundwasser zum Erreichen des guten chemischen bzw. guten mengenmäßigen Zustand (vgl.: <a href="https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf">https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf</a>). Dementsprechend sind qualifizierte Aussagen hierzu in den BP aufzunehmen.</p> | <p>Sofern sich im kommenden Bewirtschaftungszeitraum abzeichnet, dass Grundwasserkörper im schlechten chemischen oder mengenmäßigen Zustand die Ziele der WRRL bis 2027 nicht erreichen werden, werden wasserkörperscharfe Begründungen für eine Fristverlängerung über 2027 hinaus erarbeitet.</p> |                               | <p>Brandenburg</p> |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0355-5000-0267-0003 | <p>Weniger strenge Umweltziele gemäß § 30 WHG i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG: Aus den o. g. Gründen wird eine Vielzahl der vom Bergbau beeinflussten GWK und OWK den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen, sodass weniger strenge Umweltziele (WSUZ) festzulegen sind. Im 3. BP (FGG Elbe) (S. 191 ff., S.223 ff.) ist dies in Brandenburg jedoch lediglich für sieben Fließgewässer-OWK im Raum Lauchhammer und vier GWK, die vollständig oder z. T. in Brandenburg liegen, erfolgt. Konkret benannt wurden die festgelegten WSUZ jedoch ausschließlich für die Fließgewässer-OWK und auch nur in Bezug auf die Biologie. Eine Präzisierung der WSUZ und damit ein konkret benannter bestmöglicher Zustand, der erreicht werden kann, ist aus Sicht [Name anonymisiert] für die GWK sowohl für den chemischen Zustand als auch für den mengenmäßigen Zustand für den Verwaltungsvollzug genauso erforderlich. Im deutschen Teil der IFGE Oder werden gemäß dem 3. BP (IFGE Oder) (S. 71, S. 75) im 3. Bewirtschaftungszeitraum überhaupt keine WSUZ in Anspruch genommen, weder für GWK noch für OWK. Im Rahmen des strategischen Hintergrundpapiers, Teil 2 (Zustandsanalyse und Handlungsschwerpunkte), Anlage 3 wurde eine Empfehlung zur Veränderung der Umweltziele für weitere vom Bergbau beeinflusste Fließgewässer- OWK erarbeitet (<a href="https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StratHGP_LP2_Anlagen.pdf">https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StratHGP_LP2_Anlagen.pdf</a>, aufgerufen am 18.06.2021).</p> | <p>Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG wurden für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete bergbaubedingt irreversibel versauert sind. Im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 WRRL wird dies ggf. für weitere OWK erfolgen. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper finden sich in Anhang 5-4-2.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0004 | <p>Weniger strenge Umweltziele gemäß § 30 WHG i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG: Auch für die Festsetzung von WSUZ ist die Vermeidung von Verschlechterungen gemäß WRRL und WHG eine zwingende Voraussetzung (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG, Art. 4 Abs. 5 c) WRRL). Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich die Festlegung von WSUZ für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Wasserkörper im Falle von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erneut als nicht rechtswirksam erweist. So hat bereits das OVG Berlin-Brandenburg im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd festgestellt, dass die Voraussetzungen für WSUZ für die betroffenen GWK HV_MS_2 und SE 4-1 nicht vorliegen, da eine weitere Verschlechterung eintritt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - OVG 6 B 1.17, Rn. 41ff.). Dies hat im Entwurf der zweiten Aktualisierung des BP keine Beachtung gefunden. Dass keine weitere Verschlechterung eintritt, ist dem 3. BP (FGG Elbe) bzw. Anhang A5-4-2 (FGG</p>  | <p>Die angeführte Rechtsprechung bezog sich auf einen früheren Bewirtschaftungsplan (2009), in dem weniger strenge Bewirtschaftungsziele lediglich dem Grunde nach vorgesehen, aber nicht wasserkörperkonkret definiert und damit nicht festgelegt wurden. Im geltenden und im künftigen Bewirtschaftungsplan hingegen sind weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper für Menge und Chemie definiert, siehe Anhang 5-4-2.</p> |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | Elbe) nicht zu entnehmen. Darüber sind auch keine konkreten Angaben und Zielwerte der WSUZ für GWK und OWK enthalten, wie dies beispielsweise in den Anhängen A5-4-11, A5-4-12 und A5-4-13 erfolgt ist.   |  |                               |                |
| BP-0355-5000-0267-0005 | Ausnahmen von den Umweltzielen gemäß § 31 WHG i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG: Insofern ist es erforderlich neben der Inanspruchnahme von Fristverlängerung und Festsetzung WSUZ im Einzelfall auch Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG vom Verschlechterungsverbot und vom Zielerreichungsgebot anzustreben und für die Vollzugsbehörden bereits in den BP richtungsweisend vorzusehen. Aus Sicht [Name anonymisiert] sollten die Begründungen für die Ausnahmen jedoch Gegenstand der BP sein.   | Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden und kann nicht pauschal im Bewirtschaftungsplan festgelegt werden.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0006 | Der 3. BP (FGG Elbe) enthält auf S. 237 die Aussage: „Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten wurden mit Stand 2020 für Grundwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen.“ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG in Anspruch genommen wird. | Die Ausführungen im BP beziehen sich auf "Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen". Die angesprochene Ausnahme ist bereits seit dem 1. Bewirtschaftungszeitraum bekannt und stellt keine neue Änderung dar.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0007 | Einstufung der Fließgewässer OWK: Gewässereinstufung bei bergbaubeeinflussten Wasserkörpern teils fehlerhaft.   | Die Einstufung einzelner OWK wurde anhand der Stellungnahme ausführlich geprüft. In einigen Fällen wurde den Hinweisen gefolgt und die Einstufung geändert. Teilweise hätte eine Änderung des OWK-Status zu Inkonsistenzen in anderen Berichtsunterlagen geführt. Diese OWK sind intern als sogenannte "Prüffälle" deklariert worden. Sie werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) detailliert betrachtet und alle damit in Verbindung stehenden Daten (z.B. Einzugsgebiet, Wasserkörper-Zuschnitt etc.) geprüft und ggf. angepasst. In künftigen Zulassungsverfahren wird dies zu berücksichtigen sein. Zudem ist geplant, solche OWK in den in Vorbereitung befindlichen Brandenburger Wasserkörpersteckbriefen (kein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans) mit einem Prüfvermerk zu versehen |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | und den Überarbeitungsbedarf so transparent darzustellen. Die Steckbriefe werden in der Auskunftsplattform Wasser veröffentlicht ( <a href="https://apw.brandenburg.de/">https://apw.brandenburg.de/</a> ).  |                               |                |
| BP-0355-5000-0267-0008 | DEBB538_31 Schwarze Elster: erheblich verändert -> natürlich: Der OWK DEBB538_31 (Schwarze Elster) ist mit rund 87 Kilometer sehr lang und unterliegt auf dem Fließweg sowohl bergbaulichen als auch anthropogenen Einflüssen und verändert dementsprechend seinen Zustand. Um die Änderung des Gewässerzustandes auf dem Fließweg adäquat abzubilden, ist eine feinere Untergliederung des OWK notwendig.  | Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0009 | DEBB538566_616 Oberer Landgraben: künstlich -> natürlich: Der OWK DEBB538166_616 (Oberer Landgraben) zwischen der Spree und der Erweiterten Restlochekette wird im Planfeststellungsbeschluss zur Restlochekette als wasserwirtschaftliche Anlage definiert, die nach Flutungsabschluss zurückzubauen ist. Dabei sind Teilabschnitte zu erhalten, um wieder eine natürliche Gewässerfunktion zu übernehmen. Für den OWK wird eine Aufhebung des OWK Status empfohlen. | Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0010 | DEBB538166_1721 Oberer Landgraben I: künstlich -> natürlich: Über den OWK DEBB538166_1721 (Oberer Landgraben) soll zukünftig das Wasser des Sedlitzer Sees in die Ranitzta und nachfolgend in die Schwarze Elster geleitet werden. Der Fließgewässerabschnitt existiert derzeit noch nicht. Es wird empfohlen, die Ausweisung des OWK zu evaluieren.  | Der Obere Landgraben wird 2021 nicht als OWK reportet. Der künftige Status wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) geklärt.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0011 | DEBB5825314_1207 Kochsa: künstlich -> natürlich: Das oberirdischen Einzugsgebiet des OWK ist kleiner als 10 km <sup>2</sup> . Der OWK ist somit kein berichtspflichtiger Fließgewässer-OWK im Sinne der EG-WRRL. Für die OWK wird eine Aufhebung des OWK-Status empfohlen.  | Gemäß der vom LfU durchgeführten Bestandsaufnahme hat die Kochsa ein Einzugsgebiet von 70 km <sup>2</sup> (9 km <sup>2</sup> sowie zwei Binneneinzugsgebiete) und verbleibt deshalb im Reporting. Der OWK wird aber im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) nochmals überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist. |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0012 | DEBB582622_746 Malxe: natürlich -> erheblich verändert: Das oberirdischen Einzugsgebiet des OWK ist kleiner als 10 km <sup>2</sup> . Der OWK ist somit kein berichtspflichtiger Fließgewässer-OWK im Sinne der EG-WRRL. Für den OWK wird eine Aufhebung des OWK-Status empfohlen.   | Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.   |                               | Brandenburg    |



| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort   | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|---|-------------------------------|----------------|
| BP-0355-5000-0267-0013 | DEBB5826222_1245 Trinitz: natürlich -> erheblich verändert: Der OWK DEBB5826222_1245 (Trinitz) wird für die Überleitung von Sumpfungswasser zur GWBA Jänschwalde genutzt. Der Gewässerabschnitt zwischen dem Verteilerwehr Kathlow und der Einmündung in die Malxe ist ein künstlich angelegtes Betongerinne. Der gesamte OWK ist hydromorphologisch hochgradig verändert und weist daher große Ähnlichkeit mit einer wasserwirtschaftlichen Anlage auf. Vor diesem Hintergrund wird Aufhebung des OWK-Status empfohlen. | Der OWK wird als HMWB ausgewiesen und im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0014 | DEBB58262234_1600 Puschelnitza Jänschwalde: künstlich -> erheblich verändert: Das oberirdischen Einzugsgebiet des OWK ist kleiner als 10 km <sup>2</sup> . Der OWK ist somit kein berichtspflichtiger Fließgewässer-OWK im Sinne der EG-WRRL. Für die OWK wird eine Aufhebung des OWK-Status empfohlen.  | Gemäß der vom LfU durchgeführten Bestandsaufnahme hat die Puschelnitza Jänschwalde ein Einzugsgebiet von 39 km <sup>2</sup> und verbleibt als OWK im Reporting. Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) nochmals überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist. |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0015 | DEBB53816652_2041 Rosendorfer Kanal: nicht als Fließgewässer-OWK ausgewiesen -> künstlich: Überleiter, der zwei Bergbaufolgessen miteinander verbindet. Der OWK hat selbst kein oberirdisches Einzugsgebiet und ist somit kein berichtspflichtiger OWK im Sinne der WRRL. Für den OWK wird eine Aufhebung des OWK-Status empfohlen.  | Der OWK-Status wurde aufgehoben.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0016 | DEBB538166594_1781 Ableiter Geierswalder See: nicht als Fließgewässer-OWK ausgewiesen -> künstlich: Überleiter, der zwei Bergbaufolgessen miteinander verbindet. Der OWK hat selbst kein oberirdisches Einzugsgebiet und ist somit kein berichtspflichtiger OWK im Sinne der WRRL. Für den OWK wird eine Aufhebung des OWK-Status empfohlen.   | Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0017 | Im strategischen Hintergrundpapier, Teil 2 (Zustandsanalyse und Handlungsschwerpunkte), Anlage 2 wird zusätzlich zu den o. g. Fließgewässer-OWK eine Empfehlung für die Evaluierung der Einstufung für eine Vielzahl von weiteren bergbaubeeinflussten Gewässern gegeben ( <a href="https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StratHG_P2_LP2_Anlagen.pdf">https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StratHG_P2_LP2_Anlagen.pdf</a> , aufgerufen am 18.06.2021).                                    | Die Anlage 2 des Strategischen Hintergrundpapiers, Teil 2 wird im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) genau geprüft.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0018 | Repräsentative Messstellen an Fließgewässer-OWK: Im Rahmen der Erarbeitung des o. g. strategischen Hintergrundpapieres, Teil 2 (Zustandsanalyse und Handlungsschwerpunkte) wurde der Gewässerzustand für 88  | Mit Blick auf die OWK wird in Brandenburg eine Erweiterung des Messnetzes geprüft.  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>von 184 bergbaulich beeinflussten Fließgewässer-OWK beschrieben. Für 95 bergbaulich beeinflusste OWK des Landes Brandenburg war allerdings eine Beschreibung des Gewässerzustandes aufgrund fehlender Daten überhaupt nicht möglich, da es an einer Vielzahl der OWK keine repräsentativen Messstellen gibt. Die Beurteilung des Gewässerzustandes ist zur Umsetzung der WRRL jedoch essentiell, sodass die Errichtung der Messstellen und ein damit verbundenes Gewässermonitoring an den entsprechenden OWK unbedingt notwendig sind. Zudem sind belastbare Daten zum Gewässerzustand für die Festlegung der WSUZ nach § 30 WHG oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 WHG zwingend erforderlich. Anlage 1 des strategischen Hintergrundpapiers, Teil 2 (Zustandsanalyse und Handlungsschwerpunkte) (<a href="https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StrathGP_LP2_Anlagen.pdf">https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StrathGP_LP2_Anlagen.pdf</a>, aufgerufen am 18.06.2021) enthält eine Übersicht über die OWK, an denen repräsentative Messstellen einzurichten sind.</p> |  |                               |                |
| BP-0355-5000-0267-0019 | <p>Standgewässer: Neben der Festlegung von Umweltzielen für die GWK und Fließgewässer-OWK ist aus Sicht [Name anonymisiert] auch frühzeitig eine konkretere Festlegung von Umweltzielen für die Bergbaufolgeseen sowohl aufgrund des mit der WRRL verfolgten Ansatzes der koordinierten Bewirtschaftung der Gewässer als auch für den Verwaltungsvollzug sinnvoll. In den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen sind die Anforderungen im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele festzulegen. Aufgrund der Bedeutung der Bergbaufolgeseen für den Wasserhaushalt erscheint eine übergeordnete Festlegung der Umweltziele geboten.</p>  | <p>Die Festlegung von Umweltzielen für Bergbaufolgegewässer soll auf Grundlage der Studie "Ökologisches Potential von Bergbaufolgeseen" mit den zuständigen Behörden weiter konkretisiert werden. Eine überregionale Festlegung von Umweltzielen ist aus Sicht des MLUK nicht sinnvoll, da aufgrund verschiedener Folgenutzungen unterschiedliche Anforderungen an das jeweilige Gewässer gestellt werden.</p> |                               | Brandenburg    |
| BP-0355-5000-0267-0020 | <p>Repräsentative Messstellen an GWK: Analog zu den OWK sind auch an den GWK repräsentative Messstellen einzurichten, die eine Beschreibung und Kontrolle des chemischen und mengenmäßigen Zustandes der GWK zulassen und somit der Umsetzung der WRRL dienen. Auch bei den GWK sind belastbare Daten zum Gewässerzustand für die Festlegung der WSUZ nach § 30 WHG oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 WHG zwingend erforderlich.</p>  | <p>Das bestehende Messnetz wird als repräsentativ im Sinne des § 9 Abs. 1 i. V.m. Anlagen 3 und 4 GrwV angesehen. Unabhängig davon wird das Messnetz im 3. Bewirtschaftungszeitraum überprüft und ggf. angepasst.</p>  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0355-5000-0267-0021 | Der Anhang A5-4-2 ist ab S. 7 in der Kopfzeile falsch bezeichnet (A5-1 statt A5-4-2).   | Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0356-5000-0268-0001 | Das Thema "Wasser" muss mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden und nicht nur, wenn die Trinkwasserversorgung auf Grund der anhaltenden Hitze oder Versorgungsunterbrechungen nicht funktioniert. Es besteht in Deutschland ein Bildungsbedarf/Informationsbedarf und nicht nur bei den Kindern bzw. Fachkräften! Die Beteiligung der gesamten Gesellschaft ist erforderlich! Als Teil des Klimaschutzes sollte das Thema Wasser in allen Politikfeldern umgesetzt und beachtet werden. (...) | Das Umweltressort leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten Aufklärungsarbeit zum Thema Wasser. So sind unter der Dachmarke "Märkisch Blau" mehrere Themenblätter zur WRRL in einfacher Sprache, ein Filmclip sowie Infotafeln zu umgesetzten Maßnahmen entwickelt worden. Das federführende Ministerium setzt sich durchgehend für eine Beachtung des Themas Wassers in allen Politikfeldern ein.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0356-5000-0268-0002 | Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingeleitete "Nationale Wasserstrategie" sowie das "Landesniedrigwasserkonzept" und die "Leitlinien der zukunftsfähigen Siedlungswasserwirtschaft" des Landes Brandenburg könnten durchaus geeignet sein, Handlungshinweise aufzuzeigen und Einfluss auf das Umweltverhalten der Bevölkerung zu nehmen.   | Den Ausführungen wird zugestimmt.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0356-5000-0268-0003 | Das Beteiligungsverfahren zur WRRL sollte vereinfacht werden, Betreiber der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung sowie Kommunen sollten als Träger öffentlicher Belange direkt mit einbezogen werden. Auf Grund des Unterlagenumfanga wäre die Übersendung von Kurzfassungen mit lokalem Bezug sowie die Bildung von Arbeitsgruppen hilfreich. Die gegenwärtige WRRL ist eine unübersichtliche Dokumentation mit unzureichender Informationstiefe.   | Die Komplexität der Unterlagen geht zurück auf die EU-Anforderungen zu einer flussgebietsbezogenen Berichterstattung. So stimmen sich dazu z. B. für das Flussgebiet Elbe 10 Bundesländer ab. Für Brandenburg wird Anfang 2022 ein neuer WRRL-Landesbericht mit lokalerem Bezug veröffentlicht. Ziel von MLUK und LfU ist es, die Maßnahmenprogramme gezielt mit den zuständigen Akteuren zu erörtern. So finden beispielsweise seit 2021 anlagenbezogene Gespräche mit den Unteren Wasserbehörden zu allen WRRL-Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen statt. Bezüglich der unzureichenden Informationstiefe wird der Stellungnehmer um konkrete Hinweise gebeten. |                               | Brandenburg    |
| BP-0356-5000-0268-0004 | Schadstoffe sollten möglichst an der Quelle vermieden/reduziert werden (Produktion, Transport, Konsum, Entsorgung, Recycling). Der Schmutzwasserentsorger/Kläranlagenbetreiber ist kein Schadstoffentsorger. Das gilt besonders für Nitrate, Mikroplastik und Arzneimittel. Es sollte mehr auf Umweltverträglichkeit der Produkte geachtet werden. Aufklärung erforderlich!   | Aufklärung wird auch von Seiten des Umweltressorts als wichtig erachtet. Es gibt bereits (ausbaufähige) Öffentlichkeitskampagnen, z.B. die des Bundes im Jahr 2020 zu Arzneimitteln. Bei der thematischen Öffentlichkeitsarbeit sind auch die Aufgabenträger gefragt!  |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0356-5000-0268-0005 | <p>Niederschlagswasser sollte nicht länger als zu entsorgendes Abprodukt, sondern als Rohstoff betrachtet werden und der Grundwasserneubildung bzw. als Brauchwasser dienen. Im Wasserhaushaltsgesetz § 54 erfolgt eine Trennung der Definition Abwasser in Schmutzwasser (durch Gebrauch verändert) und Niederschlagswasser. Das sollte so auch im Brandenburgischen Wassergesetz und in die Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung übernommen werden. Dezentrale Niederschlagswasseranlagen sollten gefördert werden.</p> <p>In den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen vom 02.01.2018 wird unter § 4 zwar die Durchführung der Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen gefordert, innerhalb von Trinkwasserschutzzonen sogar alle 5 bzw. 15 Jahre, doch deren Überwachung durch die Untere Wasserbehörde ist auf Grund des begrenzten Personals kaum möglich.</p>  | <p>Eine Gesetzesänderung ist dazu nicht nötig und nicht möglich, da der Bund die Vollregelung des Abwasserbegriffes im WHG auf Grund seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz vorgenommen hat. Eine Förderung dezentraler Niederschlagswasseranlagen ist gem. Landeshaushaltsordnung nicht vorgesehen. Die unzureichenden Überwachungskapazitäten der UWB werden zur Kenntnis genommen.</p>  |                               | Brandenburg    |
| BP-0356-5000-0268-0006 | <p>Die Wasserwerke Teltow und Kleinmachnow liegen im Gebiet Untere Havel (Grundwasser) DE_GB_DEBE_HAV_UH_1. Das gemäß WRRL zuständige Land ist Berlin und das beteiligte Land Brandenburg. Gemäß Steckbrief findet keine Trinkwassernutzung statt und der chemische Zustand ist schlecht (Sulfatüberschreitungen). Warum wurde bei Trinkwassernutzung: „nein“ angegeben, zumal neben den Wasserwerken Teltow und Kleinmachnow auch das Wasserwerk Berlin-Beelitzhof aus dem gleichen Grundwasserkörper fördert?</p> <p>Wasserrechtsverfahren sind gegenwärtig zu aufwendig. Wer entscheidet bei konkurrierenden Wasserförderungen? Eine gemeinsame Arbeitsgruppe Berlin-Brandenburg zur Grundwasserbewirtschaftung wäre hilfreich. Das im Einzugsgebiet des Wasserwerks Teltow angrenzende Gebiet DE_GB_DEBE_HAV_NU_3 wurde über Jahrzehnte mit Schmutzwasser aus Berlin verunreinigt. Im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Teltow wird auf Grund der Rohwasserbelastung ein umfangreiches Rohwasserüberwachungsprogramm betrieben. Eine Belastung mit Arzneimitteln, Sulfaten und anderen Wasserschadstoffen ist vorhanden. Was wird seitens der Landesregierung Brandenburgs unternommen, damit die vorhandene Altlast „Rieselfelder“ verursachergerecht entsorgt wird?</p> | <p>Sowohl im Entwurf als auch im finalen Bewirtschaftungsplan ist der Grundwasserkörper (GWK) DEBE_HAV_UH_1 nach Anhang A1-1 als einer der Wasserkörper aufgelistet, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden.</p> <p>Zum GWK DEBE_HAV_NU_3 finden länderübergreifende Gespräche statt. Der GWK ist wegen Phosphat- und Nitratproblemen im schlechten chemischen Zustand. Maßnahmen mit diesem Stoffbezug sind im Maßnahmenprogramm verankert. Die aufgeführten Parameter (Arzneimittel, Sulfat) werden untersucht.</p> <p>Die Versickerung des Ablaufwassers der KA Stahnsdorf wird fachlich abgelehnt und entspricht nicht den geltenden Rechtsgrundlagen.</p> |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung  | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|--|--|-------------------------------|----------------|
|                        | <p>Die Versickerung von gut gereinigtem Ablaufwasser der Kläranlage Stahnsdorf wäre zur Verdünnung der im Grundwasser bereits enthaltenen Schadstoffe und zur Stützung des Landeswasserhaushaltes besonders vor dem Hintergrund der Grundwasserabsenkungen durch das Wasserwerk Berlin-Beelitzhof, das Wasserwerk Teltow und dem Klimawandel sinnvoll. Auch könnte dadurch der Eintrag von Nährstoffen und Keimen in das bereits hochbelastete Oberflächenwasser, den Teltowkanal, reduziert werden.</p>   |  |                               |                |
| BP-0356-5000-0268-0007 | <p>Trinkwasserschutzzoneverordnungen sollten zukünftig auch Gewässerentwicklungskonzepte und Risikobetrachtungen enthalten. Maßnahmen zur Zielerreichung können nicht länger mit „unverhältnismäßigen Kosten“ abgelehnt werden. Der politische Wille zur fristgerechten Umsetzung der WRRL muss gestärkt werden: Den Zielen der WRRL muss Priorität eingeräumt und die Maßnahmenumsetzung deutlich ambitionierter werden.</p>  | <p>Schutzvorschriften in Wasserschutzgebieten dienen der Sicherung der Qualität des Wassers zur Trinkwassergewinnung. Sie sind daher in aller Regel bezogen auf die schützende Ressource strenger. Die Schutzgebietsverordnungen haben eine andere Zielrichtung als Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Z. B. können die Bestimmungen nur dem Schutz der für die Wasserversorgung genutzten Wasserressource, hier des Grundwassers, dienen. Es wäre rechtlich deshalb nicht zulässig, Gewässerentwicklungskonzepte in die Wasserschutzgebietsverordnungen zu integrieren, wengleich durchaus Synergieeffekte zwischen den Zielen für das Wasserschutzgebiet und den WRRL-Ziele für Oberflächengewässer bestehen.</p> |                               | Brandenburg    |
| BP-0356-5000-0268-0008 | <p>Gegenwärtig wird vom Land Brandenburg ein Niedrigwasserkonzept erarbeitet. Die Wasserbehörde muss dabei im Rahmen ihrer Entscheidung neben einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung auch die weiteren Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG berücksichtigen, wie z. B. die Sicherstellung bestehender und zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten und dabei insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung. Die Region Nuthetal des WAZV „Mittelgraben“ gehört bereits heute gemäß WRRL DEBE_HAV_NU_2 zu einem Gebiet mit Wassermangel und Wasserbeschaffenheitsverschlechterung. Gemäß Steckbrief zur WRRL soll eine Reduzierung der Punktquellen zum Erhalt des guten beschaffenheitsmäßigen Zustandes erfolgen. Es ist uns unverständlich, wie die Planung einer Deponie in der Fresdorfer Heide erwogen wird. Bevor in einem Gebiet mit noch vorhandenem potentiellen Grundwasserdargebot eine Deponie geplant wird, muss langfristig die Trinkwasserversorgung der Region gesichert</p> | <p>Das verabschiedete Landesniedrigwasserkonzept soll durch flussgebietsbezogene Konzepte untersetzt werden, in deren Erarbeitung die wichtigen wasserwirtschaftlichen Akteure des jeweiligen Gebietes einbezogen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das Flussgebiet Elbe sind nicht geeignet, auf die Problematik der geplanten Deponie konkret einzugehen. Dies bleibt dem gemäß § 35 KrWG erforderlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten, in dessen Rahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p>   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        | sein, da auch in Potsdam und Berlin steigender Trinkwasserbedarf besteht.   |  |                               |                |
| BP-0361-5000-0273-0001 | Der Stellungnehmer hat die Unterlagen zum Vorhaben zur Kenntnis genommen und keine Einwände.                                      | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0362-5000-0277-0001 | Zu dem Vorhaben bestehen keine Bedenken.  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen   |                               | Brandenburg    |
| BP-0363-5000-0279-0001 | Festlegung des gesamten Einzugsgebiets der Spree als Schutzgebiet zum Schutz der Trinkwasserversorgung für Berlin und Brandenburg | Das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Art. 6 Abs. 2 WRRL enthält alle gemäß Artikel 7 Abs. 1 WRRL ermittelten Wasserkörper und alle anderen unter Anhang IV fallenden Schutzgebiete. Die Wasserkörper der Spree inkl. aller in die Spree einmündenden Nebengewässer sind keine Wasserkörper im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 WRRL. Sie werden nicht für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt. Denn aus ihnen wird nicht unmittelbar Wasser zur weiteren Aufbereitung für den menschlichen Gebrauch entnommen. Die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch erfolgt dort aus dem Grundwasser. Dementsprechend sind auch Trinkwasserschutzgebiete gemäß §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz mit Ge- und Verbotsbestimmungen für das jeweilige Einzugsgebiet der Wasserfassung für das Grundwasser ausgewiesen. Diese wurden als Schutzgebiet gemäß Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Anhang IV Nr. 1 i) WRRL in das Verzeichnis nach Art. 6 WRRL aufgenommen. Die Grundwasserkörper wurden als für die Trinkwassergewinnung genutzte Wasserkörper gem. Art. 7 Abs. 1 WRRL ebenfalls in das Verzeichnis nach Art. 6 WRRL aufgenommen. Für sie findet auch Art. 7 Abs. 3 WRRL Anwendung. Gewässerbenutzungen die der Grundwasserentnahme vorgeschaltet sind, wie Entnahme von Oberflächenwasser und Einleitung (Versickerung) von Oberflächenwasser zur Anreicherung ins Grundwasser, sind keine Entnahme nach Art. 7 WRRL. Eine Ausweisung des gesamten Spree-Einzugsgebiets (Wasserkörper der Spree inkl. aller in die Spree einmündenden Nebengewässer) wäre im Übrigen in Anbetracht der vorzusehenden Ge- und Verbote (aufgrund derer der Wasserversorger gemäß § 52 Abs. 4 und 5 WHG ggf. Ausgleichszahlungen leisten müsste) |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
|                        |   | nicht verhältnismäßig. Auch Art. 7 Abs. 3 WRRL enthält im Übrigen keine solche Pflicht.  |                               |                |
| BP-0363-5000-0279-0002 | Festlegungen von gesetzlichen Grenzwerten zur Sulfatkonzentration in Oberflächengewässern zur Sicherung einer ausreichenden und qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung im Rahmen der Trinkwasserverordnung | Rechtlich verbindliche Grenzwerte für Sulfatkonzentrationen werden nach der Trinkwasserverordnung für das zur Verfügung gestellte Trinkwasser geregelt. Die Grenzwerte sind im bereitgestellten Trinkwasser einzuhalten. Gesetzliche Grenzwerte zu Sulfatkonzentrationen im Oberflächenwasser selbst existieren nicht. Hier gelten Orientierungswerte nach OGeV, die mittelbar den Schutz des aquatischen Ökosystems, nicht der Trinkwasserversorgung zum Ziel hat. Bundesweite gesetzliche Grenzwerte für Sulfat für alle Oberflächengewässer mit dem Ziel der Ermöglichung oder des Schutzes der Trinkwassergewinnung bestehen nicht. Solche wären bundes- oder landesweit auch nicht erforderlich und nicht möglich, denn es wird nicht aus allen Oberflächengewässern direkt Trinkwasser gewonnen und die Arten der Gewinnung und Aufbereitung unterscheiden sich. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung. In diesem Zusammenhang können gewässerbezogene Vorgaben in Abhängigkeit von der Art und Weise der konkreten Wasserversorgung vorgesehen werden. Aktuell werden danach für die Spree/Schwarze Elster mit dem "Bewirtschaftungserlass Sulfat (Spree)" der obersten Wasser- und der obersten Bergbehörde des Landes Brandenburg vom 19. April 2019 u.a. pegelbezogene Immissionsrichtwerte für Sulfat vorgegeben. |                               | Brandenburg    |
| BP-0363-5000-0279-0003 | Festlegungen von Grenzwerten zur Sulfatkonzentration für die Wassereinleitung Dritter in Oberflächengewässer  | s. auch BP-0363-5000-0279-0003. Der "Bewirtschaftungserlass Sulfat (Spree)" der obersten Wasser- und der obersten Bergbehörde des Landes Brandenburg vom 19. April 2019 enthält allgemeine Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung und für die Berücksichtigung evtl. Auswirkungen von Gewässerbenutzungen Dritter auf die Sulfatkonzentration.   |                               | Brandenburg    |
| BP-0363-5000-0279-0004 | Durchsetzung des rein deklaratorisch unter 7.7 genannten Verursacherprinzips bei der Beseitigung von Oberflächengewässerbelastungen, insbesondere gegenüber dem aktiven und Sanierungsbergbau.                    | Bei Anordnung der Beseitigung, Vermeidung oder Minimierung von Belastungen, die eindeutig dem Bergbau zugeordnet werden können, wird das Verursacherprinzip angewandt. Der Anteil des Bergbaus und eventl. anderer Ursachen ist wasserkörperbezogen zu prüfen.   |                               | Brandenburg    |

| Erfassungsnummer       | Einzelforderung   | Bewertung/Antwort  | Anpassung/ Änderung Dokumente | Bewertet durch |
|------------------------|---|--|-------------------------------|----------------|
| BP-0363-5000-0279-0005 | Dem Sanierungsbergbau sollte nicht weiterhin das Ziel eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts zugestanden werden. Es bedarf zusätzlicher technischer Maßnahmen, um einen guten Gewässerzustand zu erreichen.   | Auswirkungen auf Wasserkörper sind in den Planfeststellungsverfahren bzw. Abschlussbetriebsplänen zu prüfen, die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper gemäß §§ 27 und 47 WHG sind immer zu beachten und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Ziele anzuordnen.  |                               | Brandenburg    |
| BP-0363-5000-0279-0006 | Unter Punkt 13.1.4 Aktualisierung von Schutzgebieten wird darauf verwiesen, dass die Anzahl der Wasserkörper, aus denen Rohwasser zur Trinkwassergewinnung entnommen wird, verringert wurde um die Gewässer, an denen nur Uferfiltrat entnommen wird. Abgesehen davon, dass dies konträr zur verkündeten Strategie des Landes Brandenburg zur qualitativen Verbesserung der Trinkwasserversorgung steht, ist dies für [Ort anonymisiert] auch falsch. Gemäß der Wasserrechtlichen Erlaubnis entnimmt [Name anonymisiert] direkt Wasser aus der Spree zur Trinkwasserversorgung. Von den genehmigten 27.000 qbm/d werden nur 2.000 qbm/d indirekt (Uferfiltrat) entnommen, 25.000 qbm/d direkt aus der Spree. Folglich ist die Spree am [Ort anonymisiert] und das Einzugsgebiet oberhalb [Ort anonymisiert] weiträumig als Schutzgebiet gemäß Artikel 6 Abs. 2 EU-WRRL auszuweisen. | Das entnommene Spreewasser wird nur mittelbar zur Wasserversorgung genutzt. Zum einen ist die Entnahme von Uferfiltrat eine Entnahme von Grundwasser und nicht von Oberflächenwasser und auch als solche zugelassen. Laut wasserrechtlicher Erlaubnis wird zudem Oberflächenwasser entnommen und danach über vier Infiltrationsbecken in das Grundwasser eingeleitet. Im Grundwasser findet die eigentliche Wasserentnahme des Rohwassers für die Trinkwassergewinnung statt. Zum Schutz der Einzugsgebiete der Wasserfassungen (Entnahmebrunnen) aus dem Grundwasserleiter ist dieses Gebiet deshalb als Wasserschutzgebiet mit entsprechenden Ge- und Verboten festgesetzt worden. Das Schutzgebiet wurde als Schutzgebiet gemäß Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Anhang IV Nr. 1 i) WRRL und der Grundwasserkörper wurde als ein zur Trinkwasserversorgung nach Art. 7 WRRL dienender Wasserkörper Gebiet nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 WRRL in das Verzeichnis der Schutzgebiete aufgenommen. s. auch Ausführungen zu BP-363-5000-0279-0001. |                               | Brandenburg    |